ANNALEN DES DEUTSCHEN REICHS FÜR GESETZGEBUNG, VERWALTUNG...

Annalen des Deutschen Reichs.

1882.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

O. Frhr. von Aufseß, Dr. **L. von Bilinski**, **F. Boccius**, **K. Burkart**, **Paul Dehn**, Dr. **A. v. Born**, Dr. **W. Endemann**, Dr. **E. Engel**, Dr. **F. Frommelt**, Dr. **K. Gareis**, Dr. **J. Gensel**, Dr. **Rud. Gneist**, **Ph. Göring**, Dr. **F. Gorius**, **Ch. Grad**, Dr. **A. Hänel**, Dr. **Heinr. Harburger**, Dr. **F. Hecht**, Dr. **Paul Hensel**, **M. Joël**, Dr. **Paul Laband**, Dr. **J. Landgraf**, Dr. **Th. Landgraff**, Dr. **E. Laspeyres**, Dr. **C. E. Leuthold**, Dr. **J. W. Lewis**, Dr. **E. Loening**, Dr. **F. v. Martitz**, Dr. **Georg Meyer**, Dr. **L. A. v. Müller**, Dr. **E. Nasse**, **J. C. F. Neßmann**, **F. Perels**, Dr. **F. Perrot**, **Max Pröbst**, Dr. **F. Regelsberger**, Dr **J. Reitz**, Dr. **K. v. Riecke**, Dr. **O. Frhr. von Richthofen**, Dr. **Ludw. von Rönne**, Dr. **H. Rösler**, Dr. **Paul von Roth**, Dr. **H. v. Scheel**, Dr. **Rud. Schleiden**, **Jul. Schulze**, **Th. Sendtner**, **F. L. Seyffardt**, Dr. **E. Sievogt**, Dr. **Ad. Soetbeer**, **L. Sonnemann**, Dr. **L. v. Stein**, **K. Frhr. v. Stengel**, Dr. **F. Thudichum**, Dr. **H. Wesendonck**, Dr. **Ph. Zorn** u. **A.**

herausgegeben

von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max Seydel**

in München.

Jahrgang **1882.**

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1882.

Leipzig 1882.

Verlag von G. Hirth.

Buchdruckerei
Knorr & Hirth
München.

Inhalt.

Nr. 6.

Nr. 7/8.

Nr. 9.

Nr. 10.

Nr. 11/12.

Die Stellung des Reichskanzlers

nach dem Staatsrechte des Deutschen Reiches.

Von

Dr. Paul Hensel.

Einleitung.

I. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte am 1. Juli 1867[1]) Gesetzeskraft erlangt, obwohl dieselbe im Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes erst durch Publikandum vom 26. Juli 1867 vom Könige von Preußen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden war. Der König von Preußen handelte daher bereits auf Grund der ihm durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Befugnisse und Pflichten, als er durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1867 den Präsidenten des preußischen Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, „in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes (IV, Art. 15 und 17)“ zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes ernannte (BGB. S. 23). Die politischen Ereignisse des Jahres 1870 führten dazu, daß im November dieses Jahres zwischen dem Norddeutschen Bunde und den einzelnen süddeutschen Staaten mehrere Verträge abgeschlossen worden, aus denen der „Deutsche Bund“ hervorging. Die Verfassung des Deutschen Bundes ist als Gesetz nirgends von Bundeswegen publizirt worden, sondern findet sich nur als Beilage zum Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vom 15. November 1870 im Bundesgesetzblatt (S. 627—649) abgedruckt. Nachdem am 1. Januar 1871 der Deutsche Bund ins Leben getreten war, und derselbe die Bezeichnung „Deutsches Reich“ erhalten hatte, wurde die Reichsverfassung seitens der gesetzgebenden Faktoren des Reiches einer Revision unterzogen. Diese revidirte Reichsverfassung wurde unter dem 16. April 1871 vom Kaiser im Reichsgesetzblatte publizirt und hat seit dem 4. Mai 1871 gesetzliche Geltung.

II. Während die Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes von der Stellung des Bundeskanzlers nur an drei Orten (Art. 15, 17, 23) handeln, wird der Reichskanzler in der Verfassung des Deutschen Reiches an fünf Stellen (Art. 15, 17, 23, 70, 72) erwähnt. Die Art. 15, 17 und 23 der Reichsverfassung haben — abgesehen von der Bezeichnung „Reichskanzler“ für Bundeskanzler, „Kaiser“ für Präsidium und „Reich“ für Bund — ganz denselben Wortlaut, wie die Art. 15, 17 und 23 der Verfassungen des Norddeutschen und des Deutschen Bundes. In den Art. 70 und 72 der zuletzt gedachten beiden Verfassungen war bestimmt, daß

[1]) Vergl. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 32, 33; Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, S. 138—140, insbes. Anm. 16; Zorn, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 23—27; Seydel, Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich, S. 4 ff.

die gemeinschaftlichen Ausgaben des Bundes, insoweit dieselben durch die im Art. 70 näher bezeichneten Einnahmen nicht gedeckt werden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen und diese Beiträge bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium auszuschreiben seien, sowie ferner, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Bundes von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen sei. In den Art. 70 und 72 der Reichsverfassung findet sich anstatt des Wortes „Präsidium" das Wort „Reichskanzler", weil man wohl — wie von Held, die Verfassung des Deutschen Reiches S. 89, mit Recht vermuthet — „die durch die fraglichen Artikel vorgeschriebene Kontrole mit der kaiserlichen Stellung unverträglich erachten mochte." Die Amtsbefugnisse und -Pflichten des Reichskanzlers sind durch Art. 70 und 72 der Reichsverfassung wesentlich vermehrt worden. Im Uebrigen nimmt aber der Reichskanzler ganz dieselbe staatsrechtliche Stellung ein, welche der Bundeskanzler inne hatte, und die Bezeichnungen „Bundeskanzler" und „Reichskanzler" können demnach in dieser Darstellung als identisch behandelt werden.

Trotzdem ist es vom formell-juristischen Standpunkte aus zu tadeln, daß eine Verkündigung der Ernennung des Bundeskanzlers zum Reichskanzler im Reichsgesetzblatt nicht erfolgt ist, zumal da der Reichskanzler nicht nur der höchste Reichsbeamte, sondern auch die höchste Reichsbehörde ist und durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1871 (RGB. S. 102) bekannt gemacht wurde, daß das Bundeskanzler-Amt fernerhin den Namen „Reichskanzler-Amt" zu führen habe.[1])

Der „Kanzler des Norddeutschen Bundes" hat die letzte Bekanntmachung unter dem 14. November 1870 (BGB. S. 618) erlassen. Die erste Bekanntmachung des „Bundeskanzlers", d. h. des Kanzlers des Deutschen Bundes, datirt vom 13. Dezember 1870 (BGB. S. 624), die letzte vom 28. März 1871 (RGB. S. 62), während der „Reichskanzler" die erste Bekantmachung am 22. Mai 1871 (RGB. S. 102) veröffentlichte und der erste an den „Reichskanzler" gerichtete Allerhöchste Erlaß im Reichsgesetzblatte vom 29. April (RGB. S. 95) datirt.

Erstes Kapitel.

Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers im Allgemeinen.

I. Die grundlegenden Bestimmungen für die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers finden sich in den Art. 15 und 17 der Reichsverfassung, insbesondere im Art. 15, Abs. 1, welcher lautet:

> „Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist."

Hierdurch ist unzweifelhaft angeordnet, daß der Reichskanzler vom Kaiser zu ernennen ist, und dieser vom Kaiser ernannte Reichskanzler den Vorsitz im Bundesrathe zu führen hat. Große Schwierigkeiten dagegen bieten die Worte „und die Leitung der Geschäfte."

---

[1]) Vergl. auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1871, betr. die Reichshauptkasse (RGB. S. 126).

Die herrschende Theorie nimmt an, daß unter der „Leitung der Geschäfte" die Leitung der Geschäfte des Bundesrathes zu verstehen sei.[1])

Nach einer anderen Ansicht ist unter der im Art. 15 der Reichsverfassung erwähnten „Leitung der Geschäfte" die Leitung der gesammten Reichsgeschäfte, nicht nur die der Bundesrathsgeschäfte zu verstehen.[2])

Da aus dem Wortlaut des Art. 15, Abs. 1 der Reichsverfassung nicht deutlich zu ersehen ist, welchen Sinn die gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reiches in die Worte, „und die Leitung der Geschäfte" haben legen wollen, so ist es nöthig, näher auf die Entstehungsgeschichte des Art. 15 einzugehen.

Der dem konstituirenden Reichstage des Norddeutschen Bundes von 1867 vorgelegte Verfassungsentwurf hat im Art. 12 folgende Bestimmung:

„Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet."

Während die Art. 13—15 des Entwurfes Anordnungen über Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Bundesrathes und Reichstages durch das Bundespräsidium (übereinstimmend mit Art. 12—14 der Reichsverfassung) treffen, findet sich im Art. 16 des Entwurfes folgende Vorschrift:

„Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen."

Zu Art. 12 des Entwurfes hatte der Abgeordnete Ausfeld beantragt, statt der Worte „die Geschäfte leitet" zu setzen: „dessen Geschäfte leitet." Dieser Antrag wurde vom Reichstage abgelehnt; da aber der ganze Art. 12 des Entwurfes vom Reichstage verworfen worden war, so wurde der Inhalt dieses Artikels bei der Berathung des Art. 16 des Entwurfes wieder aufgenommen. Zu Art. 16 des Entwurfes hatte der Abg. v. Bennigsen beantragt, hinter „Leitung der Geschäfte" die Worte „des Bundesrathes" einzufügen, während der Abg. Lasker den Antrag gestellt hatte, hinter „Leitung der Geschäfte" die Worte „im Bundesrathe" einzuschalten. Beide Amendements verfolgten offenbar den Zweck, in die Verfassung die unzweideutige Bestimmung zu bringen, daß unter der „Leitung der Geschäfte" die Leitung der Geschäfte des Bundesrathes zu verstehen sei. Das Amendement des Abg. Lasker wurde von demselben zurückgezogen, das Amendement des Abg. v. Bennigsen dagegen vom Reichstage abgelehnt. Diese Ablehnung ist nicht, wie Meyer, S. 338 annehmen zu wollen scheint, deshalb erfolgt, weil der Inhalt des Amendements des Abg. v. Bennigsen als selbstverständlich angesehen wurde; gegen diese Auffassung spricht schon der Umstand, daß über die Auslegung der Worte „und die Geschäfte leitet" in der Theorie großer Streit herrscht. Der Reichstag hat vielmehr das Amendement des Abg. v. Bennigsen deshalb abgelehnt, weil er unter „der Leitung der Geschäfte" nicht nur die Leitung

---

[1]) Diese Ansicht wird vertreten von Laband I, S. 274, 276; Meyer, Lehrbuch S. 319, 337; von Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Auflage, Bd. I, S. 292; Zorn, I, S. 194; Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 122; Riedel, die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 ꝛc., S. 42; Westerkamp, Ueber die Reichsverfassung, S. 99, Hauser, die Verfassung des Deutschen Reiches ꝛc., S. 73; von Pözl, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, 5. Auflage, S. 618.

[2]) Dieser Ansicht sind Hänel, die organisatorische Entwickelung der Deutschen Reichsverfassung, S. 33; von Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 49 und namentlich Joël in seiner Abhandlung: die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach Deutschem Staatsrecht, „Annalen" 1878, S. 402 bis 421.

der Bundesrathsgeschäfte, sondern die der gesammten Reichsgeschäfte verstanden wissen wollte. Obwohl nun weder Art. 12 noch Art. 16 des Entwurfes, sondern das Amendement des Abg. Grafen Bethusy-Huc, welches als Art. 15 in der Reichsverfassung Aufnahme gefunden hat, zur Annahme gelangte, so ist dennoch aus der Ablehnung des Amendements des Abg. v. Bennigsen zu folgern, daß der Reichstag unter der „Leitung der Geschäfte" die Leitung der gesammten Reichsgeschäfte gemeint hat, weil das Amendement des Abg. Grafen v. Bethusy-Huc (d. i. der jetzige Art. 15 der Reichsverfassung) ganz dieselben Bestimmungen enthält, wie die Art. 12 und 16 des Verfassungsentwurfes und nur eine neue Redaktion, nicht aber eine Abänderung dieser beiden Artikel ist.

Die hier vertheidigte Ansicht wird auch vom gegenwärtigen Reichskanzler, Fürsten v. Bismarck getheilt, welcher ihr in der Sitzung des Deutschen Reichstages vom 5. März 1878 [1]) Ausdruck verlieh. Diese Aeußerung fällt umsomehr ins Gewicht, als Fürst Bismarck preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe ist, bezw. war. Es haben demnach, insofern als Fürst v. Bismarck damals preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe, also Mitglied des letzteren war, beide gesetzgebende Faktoren des Reiches sich dahin ausgesprochen, daß dem Reichskanzler die Leitung der Reichsgeschäfte nach Art. 15 der Reichsverfassung zusteht.

Nach der hier vertretenen Ansicht überträgt Art. 15 der Reichsverfassung dem Reichskanzler sowohl den Vorsitz im Bundesrathe, als auch die Leitung der Reichsgeschäfte, d. h. die gesammte Reichsverwaltung. Die Vertreter der herrschenden Theorie dagegen vermögen nicht, sich auf eine Verfassungsbestimmung zu stützen, wodurch dem Reichskanzler die Stellung eines Chefs der Reichsverwaltung eingeräumt würde. Sie suchen diese Stellung zwar aus Art. 17 der Reichsverfassung abzuleiten; da jedoch durch denselben eine Ministerverantwortlichkeit im gewöhnlichen Sinne des Wortes für den Reichskanzler nicht begründet wird, so kann er auch unmöglich die Grundlage für die Stellung des Reichskanzlers als Chef der Reichsverwaltung bilden. Wenn Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 126 behauptet, daß durch die Bestimmung des Art. 17 der Reichsverfassung der Reichskanzler zum obersten Reichsbeamten, zum Reichsminister (d. i. Chef der Reichsverwaltung) erklärt wird, so vergißt er, daß die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers keine Verantwortlichkeit im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist, und er selbst diese Verantwortlichkeit auf S. 129 als blose „Phrase" bezeichnet.[2])

II. Der Reichskanzler ist auf Grund des Art. 15 der Reichsverfassung Chef der gesammten Reichsverwaltung; als solchem stehen ihm die Befugnisse zu, welche nach dem Staatsrechte der meisten Deutschen Bundesstaaten dem Gesammtministerium, bezw. dem Ministerium eingeräumt sind.[3]) Der Reichskanzler bildet das Reichsministerium und vereinigt in seiner Person etwa die

---

[1]) Sten. Berichte, S. 343; Hahn, Fürst Bismarck, Bd. III, S. 359, 360.

[2]) Vergl. über die unter I gegebene Darstellung Bezold, Materialien der Deutschen Reichsverfassung Bd. I, S. 713—767. — Die hier vertheidigte Ansicht wird vertreten von Joël, a. a. O., S. 403—407.

[3]) Vergl. Meyer, Lehrbuch. S. 261, 262; Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, I, S. 295—297, 302, 303.

Befugnisse, welche dem preußischen[1]) und sächsischen[2]) Staatsministerium zukommen, selbstverständlich jedoch nur insoweit, als dem Reiche die Kompetenz auf dem Gebiete der Verwaltung zusteht. Der Reichskanzler ist in einer Person Minister aller derjenigen Ressorts, für welche es nach Reichsstaatsrecht eine besondere Verwaltung gibt; er ist „Chef der auswärtigen, wie der inneren, der militärischen und maritimen, wie der zivilen Angelegenheiten des Reiches.“[3]) Nach früherem Reichsstaatsrecht war der Reichskanzler auch der Chef der gesammten Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Das Gesetz vom 4. Juli 1879, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (RGB. S. 165) bestimmt dagegen in § 2, daß „die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten auf den Statthalter von Elsaß-Lothringen übergehen.“ Nach dem heute geltenden Reichsstaatsrecht hat der Reichskanzler in Bezug auf Elsaß-Lothringen[4]) ganz dieselben Befugnisse, wie in Bezug auf die Deutschen Bundesstaaten.

Da der Reichskanzler das Gesammtministerium des Reiches in seiner Person vereinigt, so ist er eine Reichsbehörde und zwar die höchste Reichsbehörde. Für die Erkenntniß der rechtlichen Natur der Stellung des Reichskanzlers bieten sich insoferne nicht unbedeutende Schwierigkeiten, als mit dem Ausdruck „Reichskanzler“ sowohl das Amt[5]), als der Träger dieses Amtes bezeichnet wird, während diese beiden Begriffe nach Reichs- und Landesstaatsrecht in der Regel auch äußerlich durch verschiedene Bezeichnungen für das Amt und den Träger des Amtes auseinander gehalten werden.[6]) Die staatsrechtliche Betrachtung der Stellung des Reichskanzlers muß beide Begriffe scharf von einander trennen, und es ist staatsrechtlich ein großer Unterschied, ob in concreto mit dem Worte „Reichskanzler“ das Amt des Reichskanzlers oder der Träger dieses Amtes, ob der Reichskanzler als Reichsbehörde oder als Reichsbeamter gemeint ist.

Da der Reichskanzler allein die höchste Reichsbehörde bildet, so beruht das Behördensystem des Deutschen Reiches auf dem Prinzipe strengster Zentralisation.

III. Der Träger des höchsten Reichsamtes, welches die Bezeichnung „Reichskanzler“ führt, hat ebenfalls den Titel „Reichskanzler.“ Der Reichskanzler ist sonach höchster Reichsbeamter. Hier taucht zunächst die staatsrechtlich sehr wichtige Frage auf: Ist der Reichskanzler Reichsbeamter im Sinne des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten?

---

[1]) Vergl. von Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 1. Aufl., Bd. 2, S. 55 ff.

[2]) Vergl. Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831, § 41.

[3]) Held, a. a. O., S. 177; ihm folgt fast wörtlich von Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Auflage, Bd. 1, S. 293.

[4]) Ueber die staatsrechtliche Stellung, welche der Reichskanzler vor dem Gesetz vom 4. Juli 1879 in Elsaß-Lothringen inne hatte, vergl. Laband I, S. 585 ff.; Meyer, Lehrbuch S. 348 ff.; Zorn I, S. 421 ff.

[5]) Ueber die Begriffe „Amt“ und „Behörde“ vergl. die treffliche Darstellung bei Laband I, S. 293 ff.

[6]) Vergl. einerseits die Bezeichnungen für die Aemter: „Reichsamt des Innern“, „Oberpostdirektion“, „Landrathamt“, „Bezirksamt“, „Amtshauptmannschaft“, „Amtsgericht“ und andererseits die Bezeichnungen für die Träger dieser Aemter: „Staatssekretär des Innern“, „Oberpostdirektor“, „Landrath“, „Bezirksamtmann“, „Amtshauptmann“, „Amtsrichter.“

Aus dem Umstande, daß Art. 18 der Reichsverfassung die Bestimmung enthält, die Reichsbeamten seien vom Kaiser zu ernennen, und daß Art. 15 besonders vorschreibt, der Reichskanzler sei vom Kaiser zu ernennen, könnte vielleicht die Ansicht abgeleitet werden, daß der Reichskanzler gar kein Reichsbeamter sei, sondern eine weit höhere, unabhängigere Stellung als die Reichsbeamten einnähme, welche etwa der Stellung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika ähnlich sei[1]). Eine solche Ansicht wäre jedoch falsch; denn gerade zu Folge der Bestimmung in Art. 15 der Reichsverfassung, wonach der Reichskanzler vom Kaiser zu ernennen ist, erscheint der Reichskanzler als Reichsbeamter im Sinne des Art. 18 der Reichsverfassung. Wie der Reichskanzler schon Reichsbeamter im Sinne der Reichsverfassung war, so ist er auch Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Dies geht deutlich aus den §§ 1, 25 und 35 dieses Gesetzes hervor, insbesondere aus der Nebeneinanderstellung des Reichskanzlers einerseits und des Präsidenten des Reichskanzleramtes, des Chefs der Kaiserlichen Admiralität, des Staatssekretärs im Auswärtigen Amte, also einiger Träger der höchsten Reichsämter, andererseits. Nach § 1 des Reichsbeamtengesetzes ist Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. Da nun bezüglich der Ernennung des Reichskanzlers noch die Spezialvorschrift des Art. 15 der Reichsverfassung besteht, so findet das Reichsbeamtengesetz auf den Reichskanzler ohne allen Zweifel volle Anwendung. Nur in einer Beziehung ist dem Reichskanzler eine bevorzugte Stellung vor den übrigen Reichsbeamten eingeräumt. Das Reichsbeamtengesetz legt an mehreren Stellen (z. B. §§ 15, 16, 33, 69, 84, 85) den „obersten Reichsbehörden"[2]) gewisse Befugnisse bei. Ist es nun auch unzweifelhaft, daß die oberste Reichsbehörde für die Chefs der obersten Reichsämter der Reichskanzler ist,[3]) so kann doch Streit darüber entstehen, wessen Genehmigung der Reichskanzler in den §§ 15, 16, 33 2c. bedarf, und wem die Befugnisse zustehen, welche in den §§ 69, 84, 85 2c. der „obersten Reichsbehörde" zugewiesen sind. Diese Frage ist durch Hinweis auf § 347 der Zivilprozeßordnung, bezw. § 49 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich dahin zu entscheiden, daß an Stelle der „obersten Reichsbehörde" für den Reichskanzler der Kaiser tritt.

1. Für die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers bildet also nächst den Art. 15 und 17 der Reichsverfassung das Reichsbeamtengesetz die Grundlage. Nach § 4 dieses Gesetzes hat der Reichskanzler bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde (in §§ 54 und 66 „Bestallung" genannt) zu erhalten, welche nach der Kaiserl. Verordnung vom 23. November 1874 (RGB. S. 135 ff.) § 2 in Form einer „Kaiserlichen Bestallung" (vergl. §§ 54 und 56 des Reichsbeamtengesetzes) ertheilt wird. Allerdings schreibt § 2 dieser Verordnung nur vor, daß „die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen" eine Kaiserliche Bestallung erhalten sollen, und der

---

[1]) Letztere Ansicht scheint Hauser, a. a. O., S. 78—80 zu vertreten, ohne jedoch dieselbe aus Art. 15 abzuleiten.

[2]) Das (jetzt theilweise veraltete) Verzeichniß der „obersten Reichsbehörden" findet sich im RGB. 1874, S. 136.

[3]) Dies ist anerkannt in der Kaiserl. Verordnung vom 19. Dezember 1875 § 2 (RGB. S. 378).

Wortlaut dieses Paragraphen ist demnach ziemlich unklar. Indeß ist es als selbstverständlich zu betrachten, daß, wenn den Mitgliedern der höheren Reichsbehörden eine Kaiserliche Bestallung ertheilt wird, auch der höchste Reichsbeamte, der Reichskanzler, eine solche erhält. Diese Kaiserliche Bestallung wird dem Anzustellenden zugestellt; dieselbe bedarf, da sie als eine Anordnung oder Verfügung des Kaisers zu betrachten ist, der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.[1]) Von diesem Gesichtspunkte aus unterliegt der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juli 1867 (BGB. S. 23), wodurch der Präsident des preußischen Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes ernannt wurde, erheblichen Bedenken. Die Gegenzeichnung von zwei preußischen Staatsministern war staatsrechtlich ohne jede Bedeutung.

Vor dem Dienstantritt ist der Reichskanzler auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten[2]) (Art. 18 der Reichsverfassung; § 3 des Reichsbeamtengesetzes). Die Eidesformel ist durch Kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1871 (RGB. S. 303) festgesetzt.

2. Das Reichsbeamtengesetz ist auch maßgebend für die Rechte und Pflichten, welche der Reichskanzler hat. Während die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Stellung des Reichskanzlers hauptsächlich den Reichskanzler als höchste Reichsbehörde im Auge haben, beschäftigen sich das Reichsbeamtengesetz (mit Ausnahme des § 29 dieses Gesetzes) und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen lediglich mit dem Reichskanzler als höchstem Reichsbeamten.

In letzterer Eigenschaft hat der Reichskanzler die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen (§ 10); für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen ist er verantwortlich. Der Reichskanzler kann demnach sowohl vor den ordentlichen Strafgerichten, als vor den ordentlichen Zivilgerichten, sei es zum Zwecke der Bestrafung, oder um Schadenersatz zu erlangen, zur Verantwortung gezogen werden. (Thudichum a. a. O., S. 277.)[3])

3. Nach § 25 des Reichsbeamtengesetzes kann der Reichskanzler jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes durch kaiserliche Verfügung einstweilig in den Ruhestand versetzt werden; nach § 35 kann er jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit entlassen werden. Umgekehrt kann nach § 35 der Reichskanzler auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit seine Entlassung fordern, und er hat in beiden Fällen Anspruch auf Pension, wenn er zwei Jahre lang Reichskanzler gewesen ist. Im § 35 des Reichsbeamtengesetzes wird der Reichskanzler einigen Chefs der „obersten Reichsbehörden“[4]), im § 25 ebenfalls einigen Chefs der obersten Reichsbehörden, aber auch den vortragenden Räthen und etatsmäßigen Hilfsarbeitern im auswärtigen Amte, Militär- und Marine-Intendanten, diplomatischen Agenten, Konsuln ꝛc. gleich gestellt.

---

[1]) Anderer Ansicht ist Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, S. 129.

[2]) Uebereinstimmend Thudichum, das Reichsbeamtenrecht („Annalen“ 1876, S. 271).

[3]) Eine ausführliche Darstellung der Rechte und Pflichten des Reichskanzlers nach dem Reichsbeamtenrechte kann hier nicht gegeben werden: es mag genügen, auf die Darstellung des Reichsbeamtenrechts bei Laband I, S. 382—498 und Thudichum in dessen Kommentar zum Reichsbeamtengesetz, sowie auf die Darstellung des Reichs- und Landesbeamtenrechtes von Meyer, Lehrbuch, S. 353—398 zu verweisen.

[4]) Die Aufzählung derselben im § 35 ist veraltet.

Als höchster Reichsbeamter hat also der Reichskanzler keine bevorzugte Stellung vor den übrigen Reichsbeamten; als höchster Reichsbeamter steht er den übrigen Reichsbeamten, insbesondere den Chefs der obersten Reichsbehörden — abgesehen davon, daß er in gewissen Fällen die Genehmigung des Kaisers einholen muß — staatsrechtlich völlig gleich, während er als höchste Reichsbehörde eine bevorzugte Stellung vor allen übrigen Reichsbehörden einnimmt.

4. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1871 (RGB. S. 318) bestimmte der Kaiser, daß „die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reiches vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind." Obwohl nun aber der Reichskanzler nach der Reichsverfassung ein vom Kaiser zu ernennender Beamter ist, so führt doch der Reichskanzler nicht den Titel „Kaiserlicher Kanzler des Deutschen Reiches" oder „Kaiserlicher Reichskanzler", und auch die Allerhöchsten Erlasse sind an den „Reichskanzler", nicht aber an den „Kaiserlichen Reichskanzler" gerichtet. Held, a. a. O., S. 173, nennt diesen Umstand „eine Erscheinung, die dem Reichskanzler in bedeutungsvoller Weise eine ganz exzeptionelle Stellung im Reiche anweist." Dem Reichskanzler ist aber nirgends eine derartige exzeptionelle Stellung eingeräumt worden, insbesondere nicht durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1871. Die Praxis, wonach der Reichskanzler nicht das Prädikat „Kaiserlich" geführt, ist daher staatsrechtlich nicht zu rechtfertigen, muß vielmehr als eine diesem Allerhöchsten Erlasse widersprechende bezeichnet werden.

Zweites Kapitel.

Der Reichskanzler und die Organe des Reiches.

§ 1. Der Reichskanzler und der Kaiser.

1. Nach Art. 15 der Reichsverfassung ernennt der Kaiser den Reichskanzler als Chef der Reichsverwaltung und als Vorsitzenden des Bundesrathes; nach § 25 des Reichsbeamtengesetzes kann er ihn jederzeit nach freiem Belieben in den Ruhestand versetzen. Hierdurch ist dem Kaiser die oberste Leitung der Reichsverwaltung übertragen; „er bestimmt die Richtung der Politik, die Zielpunkte der staatlichen Geschäftsführung des Reiches. Wenn auch thatsächlich die Führung der Geschäfte dem Reichskanzler obliegt, so ist derselbe doch rechtlich lediglich das Willenswerkzeug und der Gehülfe des Kaisers" (Laband I, S. 228, 229.)

II. Der Reichskanzler ist als höchste Reichsbehörde und als höchster Reichsbeamter nur dem Kaiser untergeordnet und nur dessen Befehlen und Anordnungen zu gehorchen verpflichtet. „Demgemäß bedarf der Reichskanzler zur Vornahme gewisser Handlungen der Genehmigung des Kaisers."[1])

III. Die Frage, ob der Kaiser bei der Wahl des Reichskanzlers beschränkt sei, ob er jede Person zum Reichskanzler ernennen könne oder ob die zum Reichskanzler ernannte Persönlichkeit eine bestimmte Eigenschaft haben müsse, ist vielfach Gegenstand staatsrechtlicher Erörterungen gewesen. Es herrscht

---

[1]) Vergl. § 341 der Zivilprozeßordnung und § 53 der Strafprozeßordnung, sowie S. 18. — Vergl. auch Kap. 7 dieser Darstellung.

nämlich Streit darüber, ob der Reichskanzler preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe sein muß oder nicht. Daß der Reichskanzler nicht preußischer Staatsminister, insbesondere preußischer Ministerpräsident zu sein braucht, wird von allen Staatsrechtslehrern als unzweifelhaft anerkannt. Die Streitfrage wird unten in § 2 in dem Sinne entschieden, daß der Reichskanzler nicht Bevollmächtigter zum Bundesrathe, nicht Mitglied dieser Körperschaft sein muß, der Kaiser sonach in der Ernennung des Reichskanzlers vollkommen freie Hand hat. Er braucht insbesondere keinen Beamten und kann ebensogut einen preußischen, wie einen bayerischen oder sächsischen Staatsangehörigen zum Reichskanzler ernennen. So lange der Art. 15 der Reichsverfassung in Geltung ist, wird es freilich vom politischen Standpunkte aus sehr zweckmäßig sein, daß der Reichskanzler zugleich Präsident des preußischen Staatsministeriums ist.

IV. Nach Art. 17 der Reichsverfassung bedürfen die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Hier ist zunächst die Frage aufzuwerfen, was die Reichsverfassung unter den Anordnungen und Verfügungen[1]) des Kaisers versteht. Beide Ausdrücke sind sehr allgemein und deshalb ungenau; auch ist aus der Entstehungsgeschichte des Art. 17 nicht zu ersehen, was unter den „Anordnungen und Verfügungen" gemeint sei. Am richtigsten ist es wohl hiezu alle diejenigen Willensakte des Kaisers zu rechnen, welche als Willensakte der Reichsgewalt zu betrachten sind. Demnach bedürfen insbesondere alle Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, sowie die allerhöchsten Erlasse[2]) des Kaisers der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Die Verkündigung von Reichsgesetzen und Reichsverordnungen im Reichsgesetzblatt, welche nur die Unterschrift des Kaisers tragen, würde zur Folge haben, daß diese Gesetze bezw. Verordnungen keine verbindliche Kraft erlangen.

Der Kaiser ist demnach bei der Ausübung der wichtigsten Obliegenheiten, welche ihm die Reichsverfassung überträgt, an die Mitwirkung des Reichskanzlers gebunden.

V. Wird der Kaiser in der Ausübung seiner Befugnisse und Pflichten durch einen Andern vertreten und erläßt dieser Vertreter im Namen oder Auftrag des Kaisers Anordnungen und Verfügungen, so bedürfen dieselben ebenso der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, als ob sie vom Kaiser selbst ausgegangen wären. Demgemäß sind auch alle Anordnungen und Verfügungen des Kronprinzen des Deutschen Reiches, welcher durch allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1878 (RGB. S. 101) zeitweilig mit der Stellvertretung des Kaisers in den Regierungsgeschäften beauftragt war, vom Reichskanzler gegengezeichnet.[3])

§ 2. Der Reichskanzler und der Bundesrath.

I. Vorsitzender des Bundesrathes ist nach Art. 15 der Reichsverfassung der Reichskanzler. Der Bundesrath ist „das im Namen und Auftrage der verbündeten Regierungen fungirende oberste Organ der Reichsstaatsgewalt" (Zorn I, S. 142); in ihm kommt der Bundescharakter des Reiches zum Ausdruck. Es ist demnach ganz selbstverständlich, daß der Chef der Reichsver-

---

[1]) Vergl. über den Begriff „Verfügung" Laband I, S. 254, II, S. 216 ff. und Meyer in seiner Besprechung des II. Bandes von Laband's Staatsrecht des Deutschen Reiches „Annalen" 1878, S. 384.

[2]) Die rechtliche Natur der Allerhöchsten Erlasse ist in der Literatur des Reichsstaatsrechts noch nicht gehörig erörtert worden.

[3]) Beispiele RGB. 1878, S. 103, 104, 105, 109, 127, 141 2c.

waltung zugleich Vorsitzender dieses obersten Organes der Reichsstaatsgewalt sein muß. Denn nur auf diese Weise können ernstliche Differenzen in der höchsten Leitung der Reichsgeschäfte vermieden werden. Der Reichskanzler führt sowohl als Chef der Reichsverwaltung, wie als Vorsitzender des Bundesrathes Geschäfte des Reiches, nicht etwa in letzterer Eigenschaft Geschäfte des preußischen Staates. Während die staatsrechtliche Stellung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe, d. i. der Mitglieder des Bundesrathes in erster Linie nach dem betr. Landesstaatsrecht zu beurtheilen ist, kommt für die Stellung des Vorsitzenden des Bundesrathes allein das Reichsstaatsrecht in Betracht. Die staatsrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Bundesrathes ist demnach wesentlich verschieden von der eines Mitgliedes des Bundesrathes. Diese Verschiedenheit findet auch äußerlich in korrekter Weise ihren Ausdruck in der Geschäftsordnung des Bundesrathes.[1]) Dieselbe gebraucht die Worte „Reichskanzler" und „Vorsitzender" als völlig identische (vergl. §§ 10 und 13 dieser GO.), trennt dagegen scharf die Begriffe „Reichskanzler" und „Vorsitzender" einerseits und die einzelnen „Bevollmächtigten" andererseits (vergl. §§ 9 und 15). Daß der Reichskanzler nur selten den Vorsitz selbst führt, sich also thatsächlich die Begriffe „Reichskanzler" und „Vorsitzender" in der Regel nicht decken, kommt für die staatsrechtliche Darstellung nicht in Betracht.

II. Ist es nun auch ganz unzweifelhaft, daß der Reichskanzler Vorsitzender des Bundesrathes ist und in letzterer Eigenschaft Geschäfte des Reiches, nicht aber Geschäfte eines Bundesstaates führt, so ist es doch sehr bestritten, ob der Reichskanzler auch Mitglied des Bundesrathes, insbesondere preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe sein muß. Ist Letzteres der Fall, so ist die Stellung des Reichskanzlers als Vorsitzenden des Bundesrathes nach Reichsstaatsrecht, die Stellung des Reichskanzlers als preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe nach dem preußischen Staatsrechte zu beurtheilen. Als Vorsitzender des Bundesrathes würde dann der Reichskanzler Geschäfte des Reiches, als Mitglied desselben Geschäfte Preußens führen. Es ist nun näher auf die Streitfrage einzugehen, ob der Reichskanzler preußischer Bundesrathsbevollmächtigter nach Reichsstaatsrecht sein muß.

1. Die Reichsverfassung schreibt nirgends vor, daß der Reichskanzler preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe sein muß. Dagegen enthält Art. 15, Absatz 2 der Reichsverfassung die Bestimmung, daß sich der Reichskanzler „durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes" vertreten lassen kann. Theils aus den Worten „jedes andere" (welche voraussetzen sollen, daß der Reichskanzler selbst Mitglied des Bundesrathes sein muß), theils aus Gründen der Zweckmäßigkeit und solchen politischer Natur hat die herrschende Theorie den Schluß gezogen, daß der Reichskanzler Mitglied des Bundesrathes nach Reichsstaatsrecht sein muß. Diese Meinung wird vertreten von Laband I, S. 306, 307; Meyer, S. 319; Rönne I, S. 296; Zorn I, S. 147, 194; Seydel a. a. O. S. 121, Hiersemenzel, die Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 64; Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes &c. S. 130; Riedel, a. a. O. S. 42; Martitz, Betrachtungen &c. S. 42; Held a. a. O. S. 177; Westerkamp, a. a. O. S. 99, 100 und besonders Hänel, a. a. O. S. 27, 28. Die Mehrzahl dieser Staatsrechtslehrer stellt

---

[1]) Die Geschäftsordnung für den Bundesrath ist in der Sitzung des Bundesrathes vom 27. Februar 1871 beschlossen und in der Sitzung vom 26. April 1880 revidirt worden. In dieser Darstellung werden die §§ der revidirten Geschäftsordnung (abgedruckt in der „Allgemeinen Zeitung", Nr. 142, Jahrgang 1880) citirt.

die Behauptung auf, daß der Reichskanzler preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrath sein müsse. Muß der Reichskanzler nach Reichsstaatsrecht Mitglied des Bundesrathes sein, so muß er allerdings aus den von Laband und Meyer a. a. O. angeführten Gründen preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe sein. Es kann aber die Frage aufgeworfen werden, ob der Reichskanzler überhaupt Mitglied des Bundesrathes zu sein braucht. Bevor jedoch diese Frage erörtert wird, muß auf die Beweisführung Hänels a. a. O. S. 27, 28 näher eingegangen werden. Hänel sucht die von ihm vertretene Ansicht, daß der Reichskanzler preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrath sein müsse, aus der Entstehungsgeschichte des Art. 7 mit Art. 15 der Reichsverfassung abzuleiten, verkennt aber dabei vollständig den Begriff „Präsidialstimme“, wenn er aus den Worten des Art. 7, Abs. 3 der Reichsverfassung „bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag“ die Folgerung zieht, daß „der Ausschlag bei Stimmengleichheit dem Leiter der Verhandlungen (d. i. dem Reichskanzler) gegeben ist“. Die Präsidialstimme ist aber nicht eine Stimme, nicht etwa die Stimme des Vorsitzenden des Bundesrathes; sie ist vielmehr die „preußische Stimme“ (Laband I, S. 234) umfaßt demnach die nach Art. 6 der Reichsverfassung Preußen zustehenden 17 Stimmen. Nicht der Leiter der Bundesrathsverhandlungen, nicht der Vorsitzende des Bundesrathes giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag, sondern das Verhältniß ist vielmehr folgendermaßen zu denken. Würden z. B. sämmtliche 58 Stimmen im Bundesrathe vertreten und 29 Stimmen für, 29 Stimmen gegen ein bestimmtes Gesetz sein, so würden diejenigen 29 Stimmen den Ausschlag geben, unter denen sich die 17 preußischen Stimmen[1]) befinden. Die preußischen Stimmen geben auch in dieser Weise den Ausschlag, wenn ein bayerischer Bevollmächtigter kraft schriftlicher Substitution des Reichskanzlers den Vorsitz im Bundesrathe führt. Die Erörterungen Hänels[2]) a. a. O. beruhen demnach auf unrichtigen Anschauungen und sind nicht im Stande, die von ihm vertretene Ansicht zu rechtfertigen.

2. Die hier zu erörternde Streitfrage hat sich also dahin zugespitzt: Muß der Reichskanzler überhaupt Mitglied des Bundesrathes sein? Daß die Worte des Art. 15 der Reichsverfassung „durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes“ nicht nothwendig voraussetzen, daß der Reichskanzler Mitglied des Bundesrathes sei, hat Hänel a. a. O. S. 26, 27 anerkannt. Und in der That läßt der Art. 15 den Reichskanzler nur insofern als ein Mitglied des Bundesrathes neben den anderen erscheinen, als er den Vorsitz führt. Da die Bundesrathsbevollmächtigten nach Instruktionen, nicht nach eigener Ueberzeugung ihre Stimmen abzugeben haben, so werden große Debatten im Bundesrathe schwerlich vorkommen, und die Abgabe der Stimmen seitens der einzelnen Bevollmächtigten stellt sich demnach im Vergleich mit den Rechten und Pflichten, welche dem Reichskanzler als Vorsitzenden des Bundesrathes durch die Geschäftsordnung eingeräumt sind, als eine sehr geringe Bethätigung der Mitgliedschaft dar. Der Reichskanzler ist also Vorsitzender des Bundesrathes, aber als solcher nach Reichsstaatsrecht nicht der Bevollmächtigte irgend eines Bundes-

---

[1]) Wer thatsächlich diese preußischen Stimmen, welche nach Art. 6 der Reichsverfassung einheitlich abgegeben werden müssen, im Bundesrathe führt, bestimmt sich lediglich nach preußischem Staatsrecht, selbst dann, wenn der Reichskanzler zum preußischen Bevollmächtigten ernannt ist.

[2]) Hänel scheidet aber wenigstens scharf die Stellung des Reichskanzlers als Vorsitzenden des Bundesrathes von der Stellung desselben als Bevollmächtigten zum Bundesrathe, was die andern Staatsrechtslehrer nicht thun.

staates, insbesondere Preußens. Der Reichskanzler führt als Vorsitzender keine Stimme, insbesondere nicht die preußische Stimme; er steht als Vorsitzender den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrathes gegenüber. Daher drückte sich der gegenwärtige Reichskanzler Fürst von Bismarck ganz korrekt aus, als er in der Sitzung des Reichstages vom 13. März 1877 äußerte: „Der Reichskanzler braucht nach der Verfassung, wie ich glaube, gar nicht Mitglied des Bundesrathes zu sein. Nach der Verfassung führt er den Vorsitz im Bundesrathe und insoweit ein Vorsitz ohne Mitgliedschaft denkbar ist, wäre es auch möglich, daß er nicht Mitglied wäre." (Sten. Berichte S. 127).

3. Die hier vertheidigte Ansicht ist auch in der Praxis zur Geltung gekommen; denn in der Bekanntmachung, betr. die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe vom 10. August 1867 (BGB. S. 26) fehlt die Ernennung des Bundeskanzlers zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Der Bundeskanzler war also Anfangs nicht Bevollmächtigter zum Bundesrathe, sondern nur dessen Vorsitzender. Seit 1868 dagegen ist der Bundeskanzler, beziehungsweise Reichskanzler preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe. Doch ist bemerkenswerth, daß in den Bekanntmachungen, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe, nur der Reichskanzler als solcher, nicht etwa als Präsident des preußischen Staatsministeriums zum Mitglied des Bundesrathes ernannt wird (vergl. RGB. 1872, S. 78; 1873, S. 48; 1874, S. 4 ꝛc.)

III. Als Vorsitzendem des Bundesrathes stehen dem Reichskanzler weitgehende Befugnisse zu, welche in der Geschäftsordnung des Bundesrathes ausführlich geregelt worden sind.

1. Der Reichskanzler hat zunächst die Bundesrathssitzungen anzuberaumen (§ 13) und zu eröffnen, obwohl Letzteres in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. An ihn gelangen die Mittheilungen des Reichstages (§ 8), die Anträge der einzelnen Bundesstaaten (§ 9) und alle sonstigen an den Bundesrath gerichteten Eingaben. Die Mittheilungen des Reichstags werden von dem Reichskanzler dem Bundesrathe in dessen nächster Sitzung vorgelegt, ebenso werden die Anträge der einzelnen Bundesstaaten, welche sich nicht etwa im Verlaufe der Diskussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes entwickelten, vom Reichskanzler auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gebracht. In einigen Sachen kann der Reichskanzler auch selbstständig entscheiden, ohne an die Genehmigung des Bundesrathes gebunden zu sein. So kann er z. B. Eingaben, welche unzweifelhaft nicht zum Geschäftskreise des Bundesrathes gehören, sofort selbst in geeigneter Weise (nach seinem Ermessen) erledigen und Beschwerden, aus denen nicht erhellt, daß der gesetzliche Instanzenzug erschöpft ist, zur Zeit zurückweisen (§ 9). Er kann ferner die auf Grund des § 66, Absatz 2 des Reichsbeamtengesetzes eingesandten Recurse unmittelbar dem Ausschuß für Justizwesen überweisen (§ 10).

2. Während Art. 27 der Reichsverfassung dem Reichstage das Recht verleiht, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen, besteht für den Bundesrath eine analoge Bestimmung nicht. Doch wird es dem Geiste der Reichsverfassung mehr entsprechen, wenn der Bundesrath selbst die Legitimation seiner Mitglieder prüft, als wenn dazu der Reichskanzler als Vorsitzender des Bundesrathes berechtigt ist. Letztere Ansicht wird von Laband I, S. 245 und Zorn I, S. 145 vertreten, ohne daß dieselben jedoch einen Grund für deren Richtigkeit anführen. Die hier verfochtene Ansicht wird auch von Meyer, S. 318 getheilt.

3. Nach § 2 der Geschäftsordnung kann jeder stimmführende Bevollmäch-

tigte in Verhinderungsfällen den Bevollmächtigten eines anderen Staates substituiren; die Substitution gilt indeß nach der revidirten Geschäftsordnung nie länger als für eine Sitzung. Von dieser Substitution ist dem Reichskanzler unverzüglich Mittheilung zu machen. Derselbe bestimmt ferner für jede Session des Bundesrathes den Zeitpunkt, von welchem an die wichtigeren Geschäftsaufgaben des Bundesrathes, insbesondere die Gesetzesvorlagen, in möglichst rasch sich folgenden Sitzungen zur definitiven Erledigung gebracht werden sollen. Vorlagen, welche nicht früher als drei Wochen vor dem vom Reichskanzler bestimmten Zeitpunkt an den Bundesrath gelangen, werden in der laufenden Session nur dann endgültig festgestellt, wenn sie durch Mehrheitsbeschluß als dringlich erklärt werden. (§ 3).

4. Auch hinsichtlich der Ausschüsse des Bundesrathes (Art. 8 der Reichsverfassung) hat der Reichskanzler weitgehende Befugnisse, beziehungsweise Pflichten. Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen ist von dem Reichskanzler in fortlaufender Kenntniß von den Berichten der im Art. 36 der Reichsverfassung bezeichneten Reichsbeamten zu halten und muß über die Anordnungen im Personal dieser Beamten vernommen werden. (§ 21.) Dem Ausschuß für Rechnungswesen hat der Reichskanzler den Entwurf des Reichshaushaltsetats und die Jahresrechnung über die Verwendung der Einnahmen des Reiches zur Prüfung vorzulegen; andererseits ist dieser Ausschuß verpflichtet, auf Grund der von den Direktivbehörden der Bundesstaaten eingesandten Quartalextrakte und Finalabschlüsse von 3 zu 3 Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag an Zöllen und Verbrauchssteuern vorläufig festzustellen und von dieser Feststellung den Reichskanzler (und die Bundesstaaten) in Kenntniß zu setzen. (§ 23).

5. Ueber jede Sitzung des Bundesrathes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem auf Vorschlag des Reichskanzlers von dem Bundesrathe gewählten Beamten geführt und vom Reichskanzler unterzeichnet wird (§ 24). Hinsichtlich der Geheimhaltung der Behandlung einzelner Gegenstände legt § 26 der GO. dem Reichskanzler ein nicht unbedeutendes Recht bei.

6. Der Reichskanzler vertritt den Bundesrath nach Außen. Er bringt die Ernennung der Bundesraths-Bevollmächtigten durch das Reichsgesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß. Eine besondere Vorschrift hierüber besteht zwar nicht, doch ist diese Bekanntmachung der Bundesraths-Bevollmächtigten seitens des Reichskanzlers zur konstanten Praxis geworden. Dagegen bestimmt § 27 der Geschäftsordnung, daß die zur Ausführung der Beschlüsse des Bundesrathes erforderlichen Verfügungen vom Reichskanzler getroffen werden. Infolge dessen hat der Reichskanzler die Beschlüsse des Bundesrathes im Reichsgesetzblatt, bezw. Zentralblatt für das Deutsche Reich zu verkünden und die betreffende „Bekanntmachung" zu unterzeichnen. Es finden sich jedoch im Zentralblatt mehrere Bundesrathsbeschlüsse verkündet, welche vom Reichskanzler nicht unterzeichnet sind, überhaupt gar keine Unterschrift haben.[1]) Derartige Bekanntmachungen können als gültige nicht betrachtet werden und sind ohne jede verbindliche Kraft.

IV. Nach einer konstanten Praxis wird der Reichskanzler vor jeder Berufung des Bundesrathes (Art. 12—14 der Reichsverfassung) durch Kaiserliche

---

[1]) Beispiele: Zentralblatt 1876, S. 267, 578, 579, 628, 629; 1878, S. 223, 425 1879, S. 781 ff. 2c.

Verordnung beauftragt, die zum Zusammentritt des Bundesraths nöthigen Vorbereitungen zu treffen.[1])

V. Durch einige Reichsgesetze, sowie durch die Reichsverfassung wird der Reichskanzler als Chef der Reichsverwaltung dem Bundesrathe gegenüber zu verschiedenen Handlungen verpflichtet.

1. Art. 72 der Reichsverfassung legt dem Reichskanzler die Verpflichtung auf, über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches dem Bundesrathe zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

2. Art. 16 der Reichsverfassung bestimmt, daß die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht werden. Da der Reichskanzler den Verkehr zwischen Bundesrath und Reichstag vermittelt, so hat er die Verpflichtung, die Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesraths im Namen des Kaisers an den Reichstag zu bringen. Kann sich der Reichskanzler mit den Beschlüssen des Bundesrathes nicht einverstanden erklären, so muß er sie trotzdem an den Reichstag bringen oder seine Entlassung fordern.[2])

3. „Im Einvernehmen mit dem Bundesrathe“ hatte der Bundeskanzler nach § 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 die Instruktion für die preußische Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes und nach § 11 des Reichsgesetzes vom 23. Mai 1873 die Geschäftsinstruktion für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu erlassen. An die „Zustimmung des Bundesrathes“ ist der Reichskanzler gebunden, in den Vorschriften des § 6 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871, des § 4 des Art. 3 und des Art. 12 des Münzgesetzes vom 8. Juli 1873, des Art. 10 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875[3]) und der §§ 4 und 207 der Konkursordnung für das Deutsche Reich.

4. Durch einige Gesetzesbestimmungen wird der Reichskanzler an die Zustimmung der Ausschüsse des Bundesrathes gebunden. Der Zustimmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr bedarf der Reichskanzler nach § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1870, sowie § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 während die §§ 11 und 35 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872, welche eine Verordnung des Bundesrathes ist, vorschreiben, daß der Reichskanzler die Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr „anzuhören“ hat.

VI. Da der Reichskanzler nach Reichsstaatsrecht nur Vorsitzender, nicht aber stimmführendes Mitglied des Bundesrathes ist, so ist noch die Frage aufzuwerfen, ob der Reichskanzler als Vorsitzender die Rechte und Pflichten der Bundesrathsbevollmächtigten hat. Diese Frage ist ohne jedes praktisches und politisches Interesse; denn so lange die Art. 15 und 17 der Reichsverfassung in Geltung sind, wird der Reichskanzler aus politischen Gründen stets Präsident des preußischen Staatsministeriums und zugleich preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe sein. Der Versuch, das Amt des preußischen

---

[1]) Beispiele: RGB. 1875, S. 201; 1880, S. 185.

[2]) Uebereinstimmend Hänel a. a. O. S. 48. Vergl. auch dessen treffliche Ausführungen a. a. O. S. 49 ff. Siehe ferner die Ausführungen des Abg. Richter (Hagen) in der Sitzung des Reichstags vom 24. Februar 1881 (Sten. Ber. S. 26) und die Aeußerungen des Fürsten v. Bismarck ebenda S. 30 f.

[3]) Hiernach hat der Reichskanzler nicht nur die Zustimmung des Bundesrathes einzuholen, sondern auch vor dem Erlaß der betreffenden Vollzugsbestimmungen die Reichspost-Verwaltung und das Reichseisenbahnamt „anzuhören“. Eine derartige Verpflichtung des Reichskanzlers findet sich sonst nirgends.

Ministerpräsidenten von dem des Reichskanzlers zu trennen, ist mißglückt.[1]) Die Staatsrechtswissenschaft darf jedoch nicht Rücksicht darauf nehmen, was vom politischen Standpunkte, d. h. aus Gründen der Zweckmäßigkeit, thatsächlich nothwendig ist; sie hat vielmehr nur den formell juristischen Gesichtspunkt im Auge zu behalten. So bedeutungslos die in Rede stehende Frage für die politische Betrachtung der Stellung des Reichskanzlers ist — so wichtig ist sie für die staatsrechtliche Erkenntniß dieser Stellung. Die Frage ist dahin zu beantworten, daß der Reichskanzler die Rechte und Pflichten eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe hat, da er sich von diesem nur dadurch unterscheidet, daß er nach Reichsstaatsrecht keine Stimme führt und die Stimmenabgabe im Verhältniß zu den dem Vorsitzenden des Bundesrathes eingeräumten Befugnissen als eine geringe Bethätigung der Mitgliedschaft erscheint. Der Reichskanzler hat daher auf Grund des Art. 15 der Reichsverfassung das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen gehört werden,[2]) um „die Ansichten seiner Regierung zu vertreten" (Art. 9 der Reichsverfassung). Da aber der Reichskanzler Chef der Reichsverwaltung, also selbst die „Reichsregierung" ist, so hat er das Recht, seine eigenen Ansichten im Reichstage zu vertreten.[3]) Der Reichskanzler als Vorsitzender des Bundesrathes kann auch nicht Mitglied des Reichstages sein (Art. 9).

§ 3. Der Reichskanzler und der Reichstag.

I. Das Verhältniß des Reichskanzlers zum Reichstage wird in der Reichsverfassung an zwei Stellen (Art. 23 und 72) berührt. Art. 23 legt dem Reichstage das Recht bei, „an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe, resp. Reichskanzler zu überweisen." Hier ist zunächst die Frage aufzuwerfen, welche Bedeutung die Worte: „dem Bundesrathe, respektive Reichskanzler" haben. Die Berathungen des konstituirenden Reichstages des Norddeutschen Bundes über Art. 23[4]) geben hierüber keine Auskunft. Die hier zu erörternde Bestimmung des Art. 23 beruht auf einem Amendement des Abg. Baumstark, aus dessen Rede jedoch auch nicht ersichtlich ist, welchen Sinn er in die Worte „dem Bundesrathe, resp. Reichskanzler" hat legen wollen. In Ermangelung von Interpretationsmitteln werden diese Worte hier in dem Sinne ausgelegt, daß die Petitionen dem Bundesrathe zu überweisen sind. Weil aber der Reichskanzler der Vorsitzende des Bundesrathes ist, so gelangen die Petitionen zunächst in die Hände des Reichskanzlers, da dieser den Verkehr zwischen Bundesrath und Reichstag vermittelt (vgl. § 8 der Geschäftsordnung des Bundesrathes). Art. 23 legt dem Bundesrathe bezw. Reichskanzler nicht die Verpflichtung auf, die Petitionen des Reichstages zu berücksichtigen; es steht vielmehr ganz im freien Ermessen des Bundesrathes, ob er diesen Petitionen irgendwelche Bedeutung beilegen will oder nicht. Dieses sog. Petitionsrecht des Reichstages mag politisch von größter Wichtigkeit sein und dem Reichstage bedeutenden Einfluß auf die Maßnahmen des Bundesrathes und der Reichsregierung einräumen

[1]) Vgl. Hahn, Fürst Bismarck, Bd. II, S. 547, 610 und die Rede des Fürsten von Bismarck in der Sitzung des Reichstags vom 10. März 1877 (Hahn a. a. O. S. 844, 845.)

[2]) Der Einwand Thudichum's a. a. O. S. 155 gegen die hier vertheidigte Ansicht, wonach der Reichskanzler nicht Bevollmächtigter zum Bundesrathe zu sein braucht, ist durch diese Annahme beseitigt.

[3]) Eine konstante Praxis hat dem Reichskanzler als Chef der Reichsverwaltung auch längst dieses Recht beigelegt. Vgl. auch Hänel a. a. O., S. 43.

[4]) Bezold, Materialien, Band II, S. 85—100.

— staatsrechtlich ist es von sehr geringer Bedeutung, weil dem Rechte des Reichstages keine Pflicht des Bundesrathes, bezw. Reichskanzlers entspricht.[1]) Während daher Art. 23 dem Reichstage nur eine politisch wichtige Kontrole über die Reichsverwaltung verleiht, steht ihm nach Art. 72 eine Kontrole staatsrechtlicher Natur über die Finanzverwaltung des Reiches zu, von welcher später noch die Rede sein wird.

II. Auf Grund des Art. 27 der Reichsverfassung, welcher dem Reichstage das Recht der Autonomie verleiht, hat sich der Reichstag eine Geschäftsordnung[2]) gegeben, in der das Verhältniß des Reichskanzlers zum Reichstage ausführlich geregelt ist. Doch ist hierbei zu berücksichtigen, daß diese Geschäftsordnung nur Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Reichstages selbst erzeugt,[3]) also weder den Reichskanzler, noch die Bundesrathsmitglieder staatsrechtlich verpflichten kann. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind sonach nur von geringer staatsrechtlicher Bedeutung:

1. Die Geschäftsordnung bestimmt im § 29, daß von dem Zusammentritt der Reichstagskommissionen und dem Gegenstande der Verhandlungen in denselben dem Reichskanzler Kenntniß gegeben werden muß.

2. Die §§ 32 und 33 der Geschäftsordnung behandeln das sogenannte Interpellationsrecht des Reichstages. Hiernach müssen die an den Bundesrath gerichteten Interpellationen dem Präsidenten des Reichstages überreicht und von diesem dem Reichskanzler abschriftlich mitgetheilt werden. In der nächsten Sitzung des Reichstages hat der Präsident den Reichskanzler zur Erklärung darüber aufzufordern, ob und wann er die Interpellationen beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet (§ 32). Eine staatsrechtliche Pflicht für den Reichskanzler, die Interpellation zu beantworten, wird jedoch durch diese Bestimmungen der Geschäftsordnung keineswegs begründet;[4]) der Reichskanzler kann vielmehr jede Antwort auf die Interpellation verweigern; er kann sie je nach seinem Belieben einer Antwort würdigen oder unbeantwortet lassen.

3. Auch in Bezug auf die Wahl der Mitglieder des Reichstages ist dem Reichskanzler durch die Geschäftsordnung eine Mitwirkung eingeräumt worden, indem bei Erledigung eines Sitzes im Reichstage der Präsident desselben dem Reichskanzler davon Anzeige zu machen hat, damit letzterer in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlasse (§ 66). Bei den allgemeinen Reichstagswahlen ist dagegen dem Reichskanzler weder im Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 noch im Wahlreglement vom 28. Mai 1870 irgend welche Mitwirkung eingeräumt worden. Denn unter der im § 35 des Wahlreglements erwähnten „Zentralverwaltungsbehörde" sind die Zentralverwaltungsbehörden der Bundesstaaten zu verstehen.

4. Der Reichskanzler vermittelt den Verkehr zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage, bezw. dem Präsidenten des Reichstags. Hierher gehört die Vorschrift, daß Gesetzes-Vorlagen nach erfolgter Beschlußnahme seitens des Reichstages dem Reichskanzler zu übersenden sind (§ 69 der Geschäftsordnung).

---

[1]) Eine zu große Bedeutung legt Laband (I, S. 519, 520) diesem Petitionsrechte des Reichstages bei.

[2]) Die neueste Fassung der Geschäftsordnung des Reichstages datirt v. 10. Febr. 1876.

[3]) Uebereinstimmend Laband I, S. 559.

[4]) Die staatsrechtliche Natur des sogen. Interpellationsrechtes des Deutschen Reichstages wird richtig erkannt von Laband I, S. 521—523 und Meyer S. 325 f.

welcher sie dem Bundesrathe in dessen nächster Sitzung zur weiteren Entschließung vorlegt (§ 8 der Geschäftsordnung des Bundesrathes). Umgekehrt werden die vom Bundesrathe ausgehenden Vorlagen durch den Reichskanzler dem Reichstage übermittelt. Den Verkehr zwischen den beiden gesetzgebenden Faktoren des Reiches vermitteln die Präsidenten beider Körperschaften, der Präsident des Reichstages und der Vorsitzende des Bundesrathes.

III. Auf Verlangen des Reichstages wird nach Art. 31, Abs. 3 der Reichsverfassung jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstages und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Die Erfüllung dieses Verlangens erfolgt nach der Praxis durch Vermittelung des Reichskanzlers. — Wird eine Beleidigung gegen den Reichstag begangen, so bedarf es zwar keines Antrages; dieselbe kann jedoch nur mit Ermächtigung des Reichstages verfolgt werden (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 197). Diese Ermächtigung wird nach konstanter Praxis durch den Reichskanzler beim Reichstage eingeholt. — Wird eine Entscheidung des Plenums des Reichstages über die Beanstandung einer Wahl (vgl. die §§ 3—6 der GO.) nöthig, so können die erforderlichen thatsächlichen Feststellungen nach der Praxis durch Vermittelung des Reichskanzlers erhoben werden.[1])

IV. Nach einer konstanten Praxis wird der Reichskanzler vor jeder Berufung des Reichstages (Art. 12, 13 der Reichsverfassung) durch kaiserliche Verordnung beauftragt, die zum Zusammentritt des Reichstages nöthigen Vorbereitungen zu treffen.[2])

V. Eine eigenthümliche Bestimmung enthält das Gesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867—1869 (BGB. S. 433—434), § 5. Hiernach hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe die Instruktion für die preußische Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes zu erlassen und „diese Instruktion dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt mitzutheilen." Hierdurch wird dem Reichstage nicht das Recht beigelegt, dieser Instruktion nachträglich die Genehmigung zu ertheilen; diese Bestimmung legt vielmehr nur dem Reichskanzler die Pflicht auf, den Reichstag mit dieser Instruktion bekannt zu machen.

§ 4. Der Reichskanzler und die Reichsbehörden.

I. Der Reichskanzler ist die höchste Reichsbehörde; alle übrigen Reichsbehörden sind ihm untergeordnet, insoweit sie Reichsverwaltungsbehörden sind. Letztere sind „gewissermaßen nur die Bureaux des Reichskanzlers, welche eine Selbstständigkeit des Decernates nur insoweit haben, als der Reichskanzler sie ihnen gestattet".[3]) Diese Unterordnung aller Reichsverwaltungsbehörden unter den Reichskanzler ergibt sich schon aus der geschichtlichen Entwickelung des Reichsbehördensystems, indem fast alle Reichsverwaltungsbehörden, welche jetzt unmittelbar dem Reichskanzler unterstellt sind, aus dem Bundes- bezw. Reichskanzleramt hervorgegangen sind. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Aug. 1867 wurde unter dem Namen „Bundeskanzleramt" eine Behörde errichtet, „für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen bezw. unter die Aufsicht des Bundespräsidiums ge-

[1]) Laband I, S. 554.
[2]) Beispiele RGB. 1874, S. 7; RGB. 1880, S. 11; RGB. 1881, S. 25, 269.
[3]) Laband I, S. 305.

stellten Angelegenheiten, sowie für die dem Bundeskanzler zustehende Bearbeitung der übrigen Bundesangelegenheiten. Durch den allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1871 erhielt diese Behörde die Bezeichnung „Reichskanzleramt“. Der Geschäftsumfang dieser Behörde[1]) umfaßt ziemlich die gesammte, dem Reiche zustehende Verwaltung. Im Laufe des letzten Jahrzehntes wurden vom Reichskanzleramte alle größeren Geschäftszweige abgelöst und für dieselben besondere Zentralbehörden errichtet, so daß sich schließlich die Kompetenz dieser Behörde nur auf diejenigen Angelegenheiten erstreckte, für welche nicht eine besondere Zentralbehörde errichtet worden war. In Folge dessen erhielt das Reichskanzleramt durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1879 (RGB. S. 321) die Bezeichnung „Reichsamt des Innern.“

Daß der Reichskanzler die höchste Reichsbehörde ist, ergibt sich auch aus der Stellung, welche der Reichskanzler im Haushalts-Etat für das Deutsche Reich einnimmt. Während in den früheren Etats der Reichskanzler inkorrekter Weise gar nicht aufgeführt war, sondern nur das dem Reichskanzler untergeordnete Reichskanzleramt als Kapitel I figurirte, nahm der Reichskanzler im Etat für das Etatsjahr 1878/79 die erste Stelle (Kapitel I) ein, während das Reichskanzleramt unter Kapitel Ia, Bundesrath und Reichstag, unter Kapitel II und III figurirten. Im Etat für das Etatsjahr 1879/80 bildet der Etat des Reichskanzlers (Reichskanzler und Reichskanzlei)[2]) Kapitel I, der des Reichskanzleramtes Kapitel II, der des Bundesrathes und des Reichstages Kapitel III und IV ꝛc. Zum richtigen Ausdruck kommt die staatsrechtliche Stellung der Organe des Reiches in den Etats für das Etatsjahr 1880/81 und 1881/82, indem der Etat der gesetzgebenden Faktoren des Reiches, des Bundesrathes und Reichstags, in Kapitel I und II, der des Reichskanzlers als höchster Reichsbehörde in Kapitel III enthalten ist.

II. In **unmittelbarer** Unterordnung unter den Reichskanzler bestehen für die meisten Verwaltungszweige des Reiches Zentralstellen, welche „oberste Reichsbehörden“ sind. Nach dem heutigen Reichsstaatsrecht sind die dem Reichskanzler direkt untergeordneten Reichsverwaltungsbehörden: 1. das Reichsamt des Innern; 2. das Auswärtige Amt; 3. die Admiralität; 4. das Reichs-Justizamt; 5. das Reichs-Schatzamt; 6. das Reichs-Eisenbahnamt; 7. das Reichs-Postamt; 8. das Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Außerdem ist dem Reichskanzler die Verwaltung der Reichsbank unterstellt, indem die Reichsbank-Behörden, das Reichsbank-Kuratorium und das Reichsbank-Direktorium der Leitung des Reichskanzlers unterstehen. Alle übrigen Reichsverwaltungsbehörden sind dem Reichskanzler unmittelbar untergeordnet; es gibt keine Verwaltungsbehörde, welche den Anordnungen und Befehlen des Reichskanzlers nicht unbedingt Folge zu leisten hätte. — Die dem Reichskanzler unmittelbar untergeordneten obersten Reichsbehörden haben nicht etwa die staatsrechtliche Stellung, welche z. B. nach preußischem, bayerischem und sächsischem Staatsrecht den einzelnen Ministerien zukommt. Denn während die einzelnen Ministerien nach preußischem, bayerischem und sächsischem Staatsrecht zusammen das Staatsministerium (Gesammtministerium) bilden, und in diesem der Ministerpräsident nur primus inter pares ist, gibt es

---

[1]) Vergl. hierüber **Laband** I, S. 313 ff.

[2]) Die Reichskanzlei vermittelt den Verkehr des Reichskanzlers mit den Chefs der einzelnen Ressorts. Diese Behörde ist dem Reichskanzler direkt unterstellt; ihre Errichtung beruht auf dem Etat, also auf einem Reichsgesetz.

nach Reichsstaatsrecht nur Untergebene, nicht Kollegen des Reichskanzlers. Die Chefs der obersten Reichsbehörden sind in demselbem Maße verpflichtet, den Befehlen des Reichskanzlers Folge zu leisten, wie etwa die Reichs-Schiffsvermessungsinspektoren oder die Kaiserlichen Konsuln.

III. Der „oberen Leitung" des Reichskanzlers unterstellt, für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen aber selbstständig und unbedingt verantwortlich sind folgende Reichsfinanzbehörden:

1. Die Reichsschuldenverwaltung und
2. die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

Ganz unabhängig vom Reichskanzler sind der Rechnungshof des Deutschen Reiches und die Reichsschuldenkommission.[1]) Beide Finanzbehörden haben dem Reichskanzler gegenüber eine ebenso unabhängige Stellung wie das Reichsgericht.

IV. Die richterlichen Reichsbehörden zerfallen in Justizgerichte (Reichsgericht, Reichskonsulargerichte), Disziplinargerichte (Disziplinarkammern, Disziplinarhof, Militär-Disziplinar-Kommissionen, Reichsgericht und Bundesamt für das Heimathwesen) und Verwaltungsgerichte (Bundesamt für das Heimathwesen, verstärktes Reichseisenbahnamt, Reichspatentamt, Reichsoberseeamt, Reichs-Rayonkommission). Alle diese richterlichen Reichsbehörden sind vom Reichskanzler völlig unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Hiermit ist es wohl vereinbar, daß dem Reichskanzler hinsichtlich Reichsjustizverwaltung ziemlich dieselben Befugnisse zustehen, welche nach Landesstaatsrecht die Justizministerien hinsichtlich der Landesjustizverwaltung haben.

§ 5. Der Reichskanzler und die Reichsbeamten.

I. Der Reichskanzler ist der höchste Reichsbeamte und als solcher der Vorgesetzte aller Reichsbeamten, unbeschadet der Unabhängigkeit, welche den Mitgliedern der oben § 5 unter Ziff. III und IV genannten Reichsbehörden gesetzlich eingeräumt ist. Als Chef der gesammten Reichsverwaltung hat der Reichskanzler weitgehende Befugnisse hinsichtlich der Ernennung, Versetzung, Gewährung von Urlaub 2c. der Reichsbeamten, welche ihm zwar nicht durch die Reichsverfassung, aber doch durch die auf Grund derselben erlassenen Reichsgesetze beigelegt sind.

II. Nach Art. 18 der Reichsverfassung werden die Reichsbeamten vom Kaiser[2]) ernannt. Diese Befugniß ist indeß durch einige Reichsgesetze und Verordnungen ausdrücklich dem Reichskanzler übertragen worden. Derselbe ernennt die Subaltern- und Unterbeamten des Reichs-Eisenbahnamtes (Gesetz vom 27. Juni 1872, § 2), die Beamten des Reichs-Patentamtes mit Ausnahme der „Mitglieder" dieser Reichsbehörde (Patentgesetz vom 25. Mai 1877, § 13), die Reichskommissäre bei den Seeämtern (Gesetz vom 27. Juli 1877 § 13). Die Beamten der Reichsbank, soweit sie nicht in Gemäßheit des Bankgesetzes vom 14. März 1875, §§ 27 und 36 vom Kaiser zu ernennen sind, werden ebenfalls vom Reichskanzler angestellt. Derselbe kann jedoch dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums die Ermächtigung ertheilen, diese Reichsbankbeamten zu ernennen (Kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1875, RGB. S. 378). Die Beamten der Rendantur des Reichskriegsschatzes ernennt der Reichskanzler aus dem Personal der Reichshauptkasse; ebenso bestellt er den

---

[1]) Handbuch für das Deutsche Reich (1881), S. 295. Laband I, S. 254, 355.
[2]) Der Kaiser ist jedoch vielfach an die Mitwirkung des Bundesrathes gebunden.

Kurator, welcher die Aufsicht über den Reichskriegsschatz und dessen Rendantur führt. Die Inspektoren über das Schiffsvermessungswesen ernennt der Reichskanzler nach Anhörung der Bundesraths-Ausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr (Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872, § 21. Auch die Verordnung des Bundesrathes vom 18. April 1880 (Zentralblatt, S. 203—207) über die Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden legt dem Reichskanzler ein Ernennungsrecht hinsichtlich des Subaltern- und Unterbeamten-Personals der Disziplinarkammer bei, indem sie bestimmt: „In Betreff des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personals wird der Reichskanzler[1]) auf Vorschlag des Präsidenten der Disziplinarkammern die geeigneten Anordnungen treffen“ (§ 21). Während der Bundes- oder Reichskanzler die Sekretäre beim ehemaligen Bundes- bezw. Reichsoberhandelsgericht zu ernennen hatte (Gesetz vom 12. Juni 1869, § 4), liegt eine direkte Ermächtigung des Reichskanzlers zur Ernennung der Gerichtsschreiber beim Reichsgericht nicht vor. Da aber nach den §§ 154 und 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei und die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher beim Reichsgerichte durch den Reichskanzler bestimmt werden, so muß er auch als befugt gelten, die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei dem Reichsgerichte zu ernennen. Besondere Gerichtsvollzieher bei dem Reichsgerichte sind jedoch bis jetzt nicht angestellt worden.[2])

III. Der Reichskanzler hat einigen vom Kaiser ernannten Reichsbeamten gewisse wichtige Kompetenzen zu ertheilen. Hierher gehören folgende Bestimmungen: Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Konsuln befugt, welche dazu vom Reichskanzler besonders ermächtigt sind (Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., § 20). Der Reichskanzler kann ferner einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle für Reichsangehörige wie für Schutzgenossen ertheilen (Gesetz vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, § 85, Abs. 2, vgl. § 85, Abs. 1 dieses Gesetzes und Gesetz vom 4. Mai 1870, § 1). Der Reichskanzler kann endlich einem Konsul die Befugniß zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ertheilen (Gesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit § 5).

IV. Der Reichskanzler hat weitgehende Befugnisse hinsichtlich des den Reichsbeamten zu ertheilenden Urlaubs. Die auf Grund des § 14 des Reichsbeamtengesetzes erlassene Kaiserl. Verordnung vom 2. November 1874 (RGB. S. 129—130) schreibt vor, daß der Reichskanzler die Stellen (d. h. die betr. Behörden, bezw. Beamten), welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub gewährt werden darf, bestimmt (§ 2). Der Reichskanzler bezeichnet jedoch nicht nur die Behörden, bezw. Beamten, welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, er ertheilt auch selbst Reichsbeamten, und zwar den höchsten Reichsbeamten, Urlaub.

---

[1]) Im Regulativ für die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden vom Dezember 1873 (Zentralblatt S. 390—395) findet sich anstatt des Wortes „Reichskanzler“ das Wort „Reichskanzleramt“.

[2]) Vgl. Kommentar zur Zivilprozeßordnung von Struckmann und Koch, 3. Auflage, S. 922.

Vom Präsidenten des Reichsgerichtes ist jeder Urlaub beim Reichskanzler nachzusuchen, von den Senatspräsidenten und Räthen des Reichsgerichts nur der Urlaub, welcher die Dauer eines Monates überschreitet. (Geschäftsordnung des Reichsgerichtes vom 8. April 1880 § 27. Zentralblatt S. 190—196.) Der Vorsitzende des Bundesamts' für das Heimathwesen hat jeden Urlaub, welcher die Dauer von acht Tagen überschreitet, die Mitglieder dieser Behörde haben jedoch nur jeden Urlaub, welcher die Dauer von sechs Wochen überschreitet, beim Reichskanzler einzuholen. (Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte. Für das Heimathwesen § 3 Zentralblatt 1873 S. 4—7.) Der Reichskanzler ertheilt ferner allen[1]) gesandtschaftlichen und Konsularbeamten den erforderlichen Urlaub; nur den Kaiserlichen Botschaftern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern und Ministerresidenten wird der Urlaub vom Kaiser – jedoch auf Antrag des Reichskanzlers – bewilligt. (Kaiserliche Verordnung vom 23. April 1879, § 2, RGB. S. 134 ff.)[2]) Außerdem hat unzweifelhaft der Reichskanzler den Chefs und Mitgliedern der obersten Reichsbehörden, insbesondere der obersten Reichsverwaltungsbehörden den erforderlichen Urlaub zu ertheilen, obwohl eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht besteht. — Hierher gehört auch die Vorschrift des § 29 des Reichsbeamtengesetzes, wonach die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nur dann nehmen dürfen, wenn sie hierzu die Genehmigung des Reichskanzlers erhalten haben; sie bedürfen also gewissermaßen eines Urlaubes seitens des Reichskanzlers.

V. Die auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassene Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1875 (RGB. S. 249–252) unterscheidet hinsichtlich der Höhe der Tagegelder 7 Klassen, hinsichtlich der Höhe der zu vergütenden Umzugskosten ebenfalls 7 Klassen von Reichsbeamten (§§ 1 und 10). Der Reichskanzler ist keiner Klasse zugetheilt, da er nicht zu den „obersten Reichsbehörden" gehört; es ist daher nicht gesetzlich geregelt, in welcher Höhe der Reichskanzler Tagegelder und Fuhrkosten beanspruchen kann. Dagegen bestimmt der Reichskanzler, welche Beamten zu jeder einzelnen der 7 Beamtenklassen (§ 1 und 10) gehören oder denselben gleichzustellen sind. Außerdem hat der Reichskanzler die weitgehendsten Befugnisse hinsichtlich der Festsetzung der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten mehrerer Kategorien von Reichsbeamten.[3])

VI. Nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. November 1874 (RGB. S. 135 ff.) werden die Anstellungsurkunden aller Reichsbeamten mit Ausnahme der Mitglieder der höheren Reichsbehörden und der Konsuln im

---

[1]) Ueber eine unbedeutende Ausnahme vergl. § 2, Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. April 1879.

[2]) Weitere Befugnisse hinsichtlich des Urlaubes der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten werden dem Reichskanzler in den §§ 3, 6—9 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. April 1879 eingeräumt.

[3]) Vergl. Kaiserl. Verordnung vom 23. April 1879, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten (RGB. S. 127 ff.), §§ 2—4, 7, 14, 17, 18, und die Kaiserl. Verordnung vom 7. Februar 1881 (RGB. S. 27), wodurch §§ 3 und 4 dieser Verordnung abgeändert, bezw. aufgehoben werden; Gesetz vom 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, (RGB. S. 549 ff.) § 29; Kaiserl. Verordnung vom 5. Juli 1875, betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung, (RGB. S. 253 ff.) § 6, und Kaiserl. Verordnung vom 21. Juni 1875, § 6.

Namen des Kaisers vom Reichskanzler ertheilt. Derselbe kann indessen auch eine andere Reichsbehörde zur Ertheilung dieser Anstellungsurkunden ermächtigen. Diese Befugniß des Reichskanzlers findet jedoch auf diejenigen Reichsbeamten keine Anwendung, über deren Anstellung durch Reichsgesetz oder vertragsmäßig eine abweichende Bestimmung getroffen ist. (§ 4.)

VII. Das Gesetz vom 20. April 1881, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung (RGB. S. 85 ff.), welches nach der Kaiserlichen Verordnung vom 8. Juni 1881 (RGB. S. 117) auch auf die Reichsbankbeamten Anwendung findet, räumt dem Reichskanzler hinsichtlich der Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen und der Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes umfassende Rechte ein. Vergl. über das Nähere §§ 14 und 24 dieses Gesetzes, sowie die auf Grund des § 24 l. c. vom Reichskanzler unter dem 30. Mai 1881 erlassene Verordnung. (Zentralblatt S. 232 f.)

Drittes Kapitel.

Der Reichskanzler und die Bundesstaaten.

I. Die deutschen Bundesstaaten sind nicht souveräne Staaten, sie haben nur das Recht der Autonomie hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, deren gesetzliche Regelung sich das Reich nicht vorbehalten hat. In diese Autonomie der Bundesstaaten einzugreifen, ist der Reichskanzler ebensowenig berechtigt, als etwa in die dem Reichstage durch Art. 27 der Reichsverfassung garantirte Autonomie. Dagegen hat der Reichskanzler einen Einfluß auf die Geschäftsleitung der Bundesstaaten insoweit, als dem Reiche das Recht der Gesetzgebung und der Beaufsichtigung über die staatliche Thätigkeit der Bundesstaaten zusteht. (Art. 4 der RV.) Dieses Oberaufsichtsrecht des Reiches überträgt Art. 17 der Reichsverfassung bis zu einem gewissen Maße dem Kaiser,[1]) indem derselbe die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen hat. Diese Ueberwachung übt der Kaiser hauptsächlich durch den Reichskanzler als den Chef der gesammten Reichsverwaltung aus. Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern dagegen wird vom Kaiser durch besondere Reichsbeamte überwacht, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet. (Art. 36, Abs. 2 der Reichsverfassung.) Diese Reichsbeamten werden jedoch vom Reichskanzler ernannt, wie aus der Geschäftsordnung des Bundesrathes, § 21, hervorgeht; denn, wenn der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen über die Aenderung in dem Personal der in Art. 36 der Reichsverfassung bezeichneten Reichsbeamten von dem Reichskanzler „vernommen“ wird, so liegt hierin stillschweigend die Bestimmung, daß der Reichskanzler diese Beamten „nach Vernehmung des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen“ ernennt.

Hält der Reichskanzler die Ausführung eines Reichsgesetzes seitens eines Bundesstaates für unrichtig oder mangelhaft, so ist er berechtigt, die betreffende Regierung darauf aufmerksam zu machen und sie zur Abhülfe aufzufordern.

[1]) Vergl. Seydel, Kommentar, S. 57 ff.

Dem Recht des Kaisers zur Ueberwachung der Bundesregierungen entspricht die Pflicht der Bundesregierungen zur Berichterstattung an die Reichsregierung, d. i. an den Reichskanzler.[1])

Der Reichskanzler ist das Organ, welches den geschäftlichen Verkehr zwischen den Bundesstaaten einerseits und dem Kaiser, Bundesrath und Reichstag andrerseits vermittelt.

II. Der Reichskanzler ist zwar die höchste Reichsbehörde und der höchste Reichsbeamte — er ist aber keineswegs der Vorgesetzte der Behörden und Beamten der Bundesstaaten. Sobald die Reichsgesetze von diesen in korrekter Weise ausgeführt werden, sind sie vom Reichskanzler völlig unabhängig, da sie diesem nicht untergeordnet, sondern koordinirt sind. Hievon wird jedoch eine Ausnahme gemacht durch das Gesetz vom 7. April 1869, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, § 12, und das Gesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, § 4. Es wird hierin zunächst dem Reichskanzler die Pflicht auferlegt, die Ausführung dieser Gesetze und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Diese Bestimmung ist überflüssig, da der Reichskanzler die Ausführung jedes Reichsgesetzes zu überwachen hat.[2]) Die genannten Gesetze enthalten jedoch die weitere Vorschrift, daß, wenn die Seuche im Gebiete mehrerer Bundesstaaten zugleich auftritt, der Bundes-, bezw. Reichskanzler (oder ein von ihm bestellter Kommissar) nöthigenfalls die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen hat.

Eine eigenthümliche Stellung wird dem Reichskanzler als Chef der Reichsverwaltung durch die Kaiserliche Verordnung vom 1. April 1876, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (RGB. S. 137 ff.), III, 7 eingeräumt, indem dieselbe bestimmt, daß „gegen die Entscheidung einer Rekursbehörde innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen die Berufung an den Reichskanzler zulässig ist, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.“ Die „Rekursbehörde“ wird aber in Preußen und Bayern von den Ministerien des Innern und des Krieges, in Sachsen vom Kriegsministerium, in Württemberg, Baden und Hessen vom Ministerium des Innern, in den meisten übrigen Bundesstaaten[3]) von dem Staatsministerium gebildet. Durch diese Kaiserl. Verordnung wird also der Reichskanzler zur höchsten (dritten Instanz)[4]) in gewissen Verwaltungsangelegenheiten gemacht, während die betreffenden Ministerien die zweite Instanz bilden. Der Reichskanzler erscheint hier gewissermaßen als Reichsoberverwaltungsgericht und nimmt gegenüber den Ministerien der Bundesstaaten eine ähnliche Stellung ein, wie sie das Reichsgericht gegenüber den Oberlandesgerichten hat.

III. Das Verhältniß des Reichskanzlers zu Preußen und Bayern bedarf noch einer besonderen Erörterung.

1. Die in der Theorie herrschende Ansicht, daß der Reichskanzler preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrath oder preußischer Ministerpräsident ꝛc. sein müsse, ist bereits oben als irrig widerlegt worden. Die Ansicht Laband's (I, S. 275), daß der Vorsitz im Bundesrathe ein Recht Preußens, wie das

[1]) Laband II, S. 235.
[2]) Laband I, S. 311.
[3]) Vergl. hierüber RGB. 1876, S. 156—158.
[4]) Vergl. auch § 12, II, 2.

Vizepräsidium ein Recht Bayerns sei, wird zunächst von Laband selbst widerlegt, indem er (I, S. 274) sagt: Die Reichsverfassung knüpft den Vorsitz im Bundesrathe nicht an die Eigenschaft, preußischer Bevollmächtigter, sondern an die Eigenschaft, Reichskanzler zu sein. Die Unrichtigkeit der Ansicht Laband's wird auch auf's Ueberzeugendste von Hänel (a. a. O. S. 25, Anm. 1) nachgewiesen. Der Vorsitz im Bundesrathe ist hiernach lediglich ein Recht des Reichskanzlers, nicht ein Recht Preußens; der Reichskanzler steht nach Reichsstaatsrecht in keinem anderen Verhältniß zu Preußen, als zu den übrigen Bundesstaaten.

2. Nach einer Bestimmung des Schlußprotokolls vom 23. November 1870, VII werden die Reichsgesandten in Verhinderungsfällen von den bayerischen Gesandten vertreten. Wenn die bayerischen Gesandten mit der Stellvertretung der Reichsgesandten beauftragt werden, so finden auf sie die im sechsten Kapitel § 1 darzustellenden Grundsätze Anwendung.

Ueber das Bayern eingeräumte Recht bezüglich des Vorsitzes im Bundesrathe wird später zu handeln sein.

Viertes Kapitel.

Der Reichskanzler und die Gesetzgebung des Reiches.

I. Die Reichsgesetzgebung wird nach Art. 5 der Reichsverfassung durch den Bundesrath und den Reichstag ausgeübt; die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Diese Bestimmung des Art. 5 widerspricht jedoch den Vorschriften der Art. 2 und 17 der Reichsverfassung. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider gesetzgebender Faktoren des Reiches ist zwar zu einem Reichsgesetze erforderlich, aber nicht ausreichend. Die Anordnung des Art. 5 betrifft vielmehr lediglich die Feststellung des Gesetzes**inhaltes**. Um diesen Inhalt mit Gesetzes**kraft** auszustatten, muß noch der Gesetzesbefehl oder die Sanktion, welche durch einen Beschluß des Bundesrathes erfolgt, hinzukommen. Wenn der Reichstag und Bundesrath einem Reichsgesetze die Zustimmung ertheilt, und der letztere dasselbe sanktionirt hat, so sind die materiellen Voraussetzungen für den Erlaß des Gesetzes gegeben. Damit das Gesetz jedoch formell gitig und wirksam werde, muß es noch ausgefertigt und verkündigt (Art. 17) werden.[1])

1. Auf die Feststellung des Gesetzesinhaltes hat der Reichskanzler nur insoferne Einfluß, als er im Reichstage die Ansichten der Reichsregierung, d. h. seine eigenen Ansichten über einen Gesetzentwurf vertreten kann. Politisch mag dieser Einfluß oft von größter Bedeutung sein; staatsrechtlich ist er ohne Belang, da über den Gesetzesinhalt nur Bundesrath und Reichstag zu entscheiden haben und der Reichskanzler als solcher nicht Mitglied des Bundesrathes ist. Der Reichskanzler hat auch kein Recht darauf, die an den Reichstag gelangenden Gesetzentwürfe von den ihm unterstellten Behörden ausarbeiten zu lassen.[2]) Dagegen ist der Reichskanzler **verpflichtet**, einen vom Bundes-

---

[1]) Die im Texte vertretene Theorie vom Zustandekommen der Reichsgesetze ist zuerst von Laband II, S. 24 ff. in lichtvoller Weise aufgestellt worden.

[2]) Uebereinstimmend Laband II, S. 25.

rathe angenommenen Gesetzentwurf an den Reichstag zu bringen, wenn er auch demselben seine Zustimmung nicht geben kann.

2. An der Sanktion der Reichsgesetze hat der Reichskanzler keinen Antheil, da er als solcher nicht stimmführendes Mitglied des Bundesrathes ist.

3. Die Ausfertigung der Reichsgesetze steht dem Kaiser zu. Da dieselbe in Form einer Urkunde erfolgt, also den vollständigen Wortlaut des Gesetzes, die eigenhändige Unterschrift des Kaisers und das Datum enthalten muß, an welchem die Ausfertigung vom Kaiser ertheilt wurde, so qualifizirt sie sich als eine „Anordnung" des Kaisers, welche zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedarf. Dem Kaiser steht außer der Ausfertigung der Reichsgesetze noch die Verkündigung derselben zu (Art. 17 der Reichsverfassung). Dieser Ausdruck bedeutet an dieser Stelle nicht die Bekanntmachung selbst, welche im Art. 2 geregelt ist, sondern den Verkündigungsbefehl. Der kaiserliche Befehl ist an den Reichskanzler gerichtet und steht mit der Ausfertigung in so untrennbarem und engem Zusammenhange, daß beide thatsächlich zusammenfallen.[1]) Der Verkündigungsbefehl braucht bei Reichsgesetzen nicht ausdrücklich ertheilt zu werden; nur bei Allerhöchsten Erlassen findet sich zuweilen der Verkündigungsbefehl an den Reichskanzler: „Dieser Erlaß ist durch das Reichsgesetz bekannt zu machen".[2]) Dieser Befehl ist überflüssig, da nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (BGB. S. 24) sämmtliche Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums (bezw. des Kaisers), also auch die Allerhöchsten Erlasse durch das BGB. bezw. RGB. zu verkündigen sind.

4. Auf Grund des kaiserlichen Verkündigungsbefehles — mag derselbe nun ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt sein — hat der Reichskanzler die Reichsgesetze im Reichsgesetzblatte zu verkündigen (Art. 2 der Reichsverfassung). Da diese Verkündigung nur durch das Reichsgesetzblatt[3]) (Verordnung vom 26. Juli 1867, § 1) und nur durch den Reichskanzler (bezw. dessen Stellvertreter) erfolgen kann, so erscheint der Reichskanzler als der Herausgeber des Reichsgesetzblattes, für dessen Inhalt er verantwortlich ist. Ohne die Mitwirkung des Reichskanzlers kann demnach kein Reichsgesetz verbindliche Kraft erlangen; der Reichskanzler ist ein nothwendiges Organ beim Zustandekommen der Reichsgesetze. Bundesrath, Reichstag, Kaiser und Reichskanzler sind also die Organe, ohne deren Mitwirkung kein Reichsgesetz mit verbindlicher Kraft ausgestattet werden kann.

II. Die unter I erörterte Mitwirkung des Reichskanzlers bei der Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze steht demselben nur bei Gesetzen im formellen Sinne[4]) zu, d. h. bei solchen Gesetzen, welche durch Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages zu Stande gekommen sind. Eine ganz andere Mitwirkung hat der Reichskanzler beim Erlaß von Gesetzen im materiellen Sinne, insoferne zu den letzteren nicht nur Gesetze im formellen Sinne, sondern auch Verordnungen gehören, und

---

[1]) Laband II, S. 53.

[2]) Beispiel: RGB. 1875, S. 72.

[3]) Die Herausgabe desselben erfolgte nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 im Bureau des Bundeskanzlers, jetzt erfolgt sie im Reichsamt des Innern, nicht in der Reichskanzlei.

[4]) Auf den Unterschied von Gesetzen im formellen und materiellen Sinne ist zuerst von Laband II, S. 59 ff., 206 ff. in klarster Weise hingewiesen worden. — Vergl. auch Meyer, S. 424, insbes. Anmerkung 1.

zwar solche Verordnungen, welche Rechtsregeln enthalten (sog. Rechtsverordnungen). Denn jede Aeußerung der Staatsgewalt, welche Rechtsverhältnisse regelt, ist ein Gesetz im materiellen Sinne. Da aber die Reichsverfassung keinem Organe des Reiches eine allgemeine Befugniß zum Erlaß von Rechtsverordnungen zuspricht, so kann diese Befugniß nur in jedem einzelnen Falle durch ausdrückliche Anordnung eines Reichsgesetzes festgesetzt werden. Jede Verordnung also, welche Rechtsvorschriften enthält, kann nur giltig erlassen werden auf Grund einer speziellen, reichsgesetzlichen Delegation.[1]) In den Eingangsworten einer derartigen Verordnung ist korrekter[2]) Weise anzugeben, auf Grund welcher Gesetzesbestimmung sie erlassen ist. Dies ist z. B. nicht geschehen in der früher geltenden Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872, welche vom Reichskanzler erlassen worden ist (s. unter III).

Die Delegation des Verordnungsrechtes kann zu Gunsten des Bundesrathes, des Kaisers, der Bundesstaaten oder des Reichskanzlers erfolgen.[3]) Es ist jedoch nur dasjenige Organ zum Erlaß von Rechtsverordnungen berechtigt, welches hierzu im Reichsgesetz ermächtigt wurde. Ist also durch ein Reichsgesetz eine Delegation des Verordnungsrechtes zu Gunsten des Kaisers oder des Bundesrathes erfolgt, so können nur der Kaiser, bezw. der Bundesrath diese Verordnungen erlassen, nicht aber z. B. der Reichskanzler.[4]) Wird umgekehrt durch ein Reichsgesetz dem Reichskanzler die Befugniß zum Erlaß von Rechtsverordnungen ertheilt, so kann nur er, nicht aber der Bundesrath oder der Kaiser diese Rechtsverordnung gültig erlassen. Denn einem Reichsgesetz, d. h. dem übereinstimmenden Willen von Bundesrath und Reichstag haben sich alle Organe des Reiches, der Bundesrath sowohl, wie der Kaiser und Reichskanzler, zu fügen. Es ist daher die Ansicht Laband's (II, S. 81, 82), wonach eine Delegation zu Gunsten des Reichskanzlers gleichzeitig als eine Delegation zu Gunsten des Kaisers aufzufassen ist, zu verwerfen; die Beweisführung Laband's a. a. O. beruht nur auf Gründen politischer, nicht auf solchen staatsrechtlicher Natur.

Räumt aber die Reichsverfassung einem Organe des Reiches die Befugniß zum Erlaß von Rechtsverordnungen ein, so darf ein Reichsgesetz diese Befugniß nicht einem anderen Organe des Reiches oder den Bundesstaaten ertheilen, außer wenn das betreffende Reichsgesetz nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 78, Absatz 1 der Reichsverfassung zu Stande kommt. Die Rechtsverordnungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Ausfertigung und Verkündigung ganz ebenso, wie die Gesetze im formellen Sinne. Bei der Ausfertigung und Verkündigung der vom Kaiser zu erlassenden Rechtsverordnungen steht dem Reichskanzler ganz dieselbe Mitwirkung zu, wie bei der Ausfertigung und Verkündigung der Gesetze im formellen Sinne. Die Ausfertigung und Verkündigung der Rechtsverordnungen des Bundesrathes[5]) liegt dem Reichs-

[1]) Laband II, S. 77.

[2]) Vergl. Laband II, S. 77, Anmerkung 3.

[3]) Laband II, S. 78 und Meyer, S. 425 führen auch die Delegation zu Gunsten einer anderen Reichsbehörde an; eine derartige Delegation findet sich jedoch im Reichsstaatsrecht nicht.

[4]) Auch Laband II, S. 85, Anmerkung 3 erkennt an, daß eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung nicht vom Reichskanzler ausgefertigt werden kann.

[5]) Ueber die rechtliche Natur der Ausfertigung und Verkündigung der Rechtsverordnungen des Bundesrathes seitens des Reichskanzlers vergl. Hänel, a. a. O. S. 89; über

kanzler als dem Vorsitzenden des Bundesrathes ob, und die vom Reichskanzler selbst zu erlassenden Rechtsverordnungen werden von diesem ausgefertigt und verkündigt.[1]) Die Verkündigung dieser sämmtlichen Rechtsverordnungen, mögen sie nun vom Kaiser, Bundesrath oder Reichskanzler erlassen sein, hat im Reichsgesetzblatt zu erfolgen, wie Laband II, S. 91, 92 überzeugend nachweist. Rechtsverordnungen des Reiches, welche nicht im Reichsgesetzblatt, sondern etwa im Zentralblatt[2]) verkündigt worden sind, haben keine verbindliche Kraft und brauchen vom Richter nicht berücksichtigt zu werden, da derselbe das Recht hat, zu prüfen, ob ein Gesetz oder eine Verordnung auch in der That den Erfordernissen eines Gesetzes, bezw. einer Verordnung entspricht, und dieses Gesetz, bezw. diese Verordnung als nichtig zu behandeln, falls die Prüfung zu einem verneinenden Resultat führt.[3]) Das Reichsgesetz, welches den Reichskanzler zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, kann auch bestimmen, daß hierzu die Zustimmung des Bundesrathes oder eines Bundesraths-Ausschusses nöthig ist. Wird dies gesetzlich vorgeschrieben, so muß der Inhalt der Verordnung zwischen dem Reichskanzler und dem Bundesrathe, bezw. Bundesraths-Ausschusse erst vereinbart werden, während die Sanktion der auf diese Art festgestellten Verwendung durch den Reichskanzler erfolgt (Laband II, S. 83).[4]) Die vom Reichskanzler kraft gesetzlicher Delegation erlassenen Rechtsverordnungen sind wohl zu unterscheiden von den Verwaltungsverordnungen des Reichskanzlers, sowie von den Anordnungen, welche der Reichskanzler als Chef der Reichsverwaltung erläßt.

III. Von diesen Gesichtspunkten aus unterliegen einige vom Reichskanzler erlassene Rechtsverordnungen hinsichtlich ihrer rechtlichen Gültigkeit erheblichen Bedenken. Letztere beruhen theils darauf, daß der Reichskanzler Rechtsverordnungen auf Grund eines verfassungswidrig zu Stande gekommenen Reichsgesetzes erlassen hat, theils darauf, daß er Rechtsverordnungen erlassen hat, ohne hiezu durch ein Reichsgesetz ermächtigt zu sein, theils endlich darauf, daß der Reichskanzler Rechtsverordnungen nicht im Reichsgesetzblatt verkündigt hat.

1. Art. 50 der Reichsverfassung schreibt vor, daß der Kaiser die reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen[5]) auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens zu erlassen hat. Dagegen enthält § 50 des Postgesetzes die Bestimmung, daß der Reichskanzler ein Reglement zu erlassen hat, wodurch die bei Benützung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften, welche als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Post-

---

die rechtliche Uebung, Rechtsverordnungen des Bundesrathes im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen, vergl. Hänel a. a. O. S. 89—91.

[1]) Die von den Bundesstaaten zu erlassenden Rechtsverordnungen werden nach den diesbezüglichen staatsrechtlichen Bestimmungen des Landes ausgefertigt und verkündigt.

[2]) Leider sind zahlreiche Rechtsverordnungen des Bundesrathes im Zentralblatte veröffentlicht worden. (Beispiele hierzu gibt Hänel a. a. O. S. 92, 93, welcher die Rechtsverordnungen „gesetzvertretende Verordnungen" nennt.) Dieselben sind natürlich ohne jede verbindliche Kraft. Auch der Reichskanzler hat mehrere Rechtsverordnungen im Zentralblatt veröffentlicht (vergl. unter III).

[3]) Vergl. über das sog. richterliche Prüfungsrecht Meyer, S. 440 ff. und Laband II, S. 43 ff. Die Ausführungen des Letzteren können nicht als richtig bezeichnet werden.

[4]) Vergl. Kap. 2 § 2, IV —, wo jedoch meist nur von der Zustimmung des Bundesrathes und der Bundesraths-Ausschüsse zu Verwaltungsverordnungen die Rede ist, und § 50, Abs. 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871.

[5]) Ueber die rechtliche Bedeutung dieser reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen vergl. Art. 48 der Reichsverfassung und Dambach, Kommentar zum Postgesetz vom 28. Oktober 1871, S. 122.

anstalt und dem Absender, bezw. Reisenden gelten, getroffen werden. Da das Postgesetz nicht als ein verfassungsänderndes Gesetz vom Bundesrathe behandelt worden ist, so enthält die Vorschrift des § 50 dieses Gesetzes eine Verfassungsverletzung.[1]) Auf Grund des § 50 des Postgesetzes hat der Reichskanzler das Postreglement vom 30. November 1871, die Postordnung vom 18. Dezember 1874, die jetzt geltende Postordnung vom 8. März 1879, sowie mehrere Abänderungen dieser Postordnungen erlassen. Alle diese Postordnungen waren, bezw. sind ohne verbindliche Kraft, da sie auf einem verfassungverletzenden Gesetze beruhen. Ebenso ungültig war, bezw. ist die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 und die jetzt geltende Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880. Nach Art. 50 der Reichsverfassung ist nur der Kaiser berechtigt und verpflichtet, Telegraphenordnungen zu erlassen. Beide Telegraphenordnungen sind aber vom Reichskanzler erlassen worden, und zwar hat der Reichskanzler die jetzt geltende Telegraphenordnung auf Grund des Art. 48, anstatt auf Grund des Art. 50 der Reichsverfassung erlassen.

Das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, § 22 ermächtigt das Bundespräsidium, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Auch diese Anordnungen hat der Bundes- bezw. Reichskanzler getroffen (vgl. BGB. 1869, S. 695; BGB. 1870, S. 36; RGB. 1871, S. 823), während es hierzu einer Kaiserlichen Verordnung oder eines Allerhöchsten Erlasses bedurfte.[2]) Demnach kommt auch diesen Anordnungen des Bundes- bezw. Reichskanzlers keine rechtliche Geltung zu.

2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit erfolgt die Regelung gewisser Post- und Telegraphenangelegenheiten nach Art. 48, Absatz 2 der Reichsverfassung[3]) nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern durch „reglementarische Festsetzung oder administrative Anordnung", d. h. im Wege der Verordnung. Während das Rechtsverhältniß zwischen der Post- und Telegraphenanstalt einerseits und dem Publikum andererseits im Prinzip der Regelung durch die Gesetzgebung unterliegt, werden nach § 50 des Postgesetzes diejenigen Vorschriften, welche als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, bezw. Reisenden gelten, durch ein Reglement, d. h. im Wege der Verordnung, festgesetzt. Dieses Reglement ordnet demnach wichtige Privatrechtsverhältnisse und ist ein Akt der Gesetzgebung, nicht ein Akt der Verwaltungsthätigkeit. Es mußte daher im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht werden. Die Vorschrift des § 50 des Postgesetzes, wonach das Reglement „mittelst der für die Publikationen amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist", widerspricht dem Art. 2 der Reichsverfassung, welcher festsetzt, daß Rechtsverordnungen im Reichsgesetzblatt zu verkündigen sind.[4]) Auch diese Bestimmung des § 51 des Postgesetzes enthält also eine Verfassungsverletzung. Auf Grund des § 50 des Postgesetzes ist das Postreglement vom 30. November

---

[1]) Die gegentheilige Ansicht vertritt Held a. a. O. S. 89, ohne jedoch dieselbe stichhaltig begründen zu können.

[2]) Uebereinstimmend Laband, das Finanzrecht des Deutschen Reiches „Annalen" 1873, S. 469.

[3]) Ueber Grund und Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung vergl. Laband, Finanzrecht, S. 462, 463.

[4]) S. das Nähere bei Laband, Staatsrecht II, S. 91, 92.

1871 im „Amtsblatt der Deutschen Reichspostverwaltung" als Anhang zu einer „General-Verfügung des General-Postamtes" (S. 557 ff.), die Postordnung vom 18. Dezember 1874 im Zentralblatt (S. 6, 41) und die Postordnung vom 8. März 1879 ebenfalls im Zentralblatt (S. 185—222) vom Reichskanzler verkündigt worden.

Auch die Telegraphenordnung vom 13. August 1880, welche das Rechtsverhältniß der Telegraphenanstalt zum Absender von Depeschen normirt, also ebenfalls wichtige Privatrechtsnormen regelt, ist vom Reichskanzler nur im Zentralblatt (S. 560—570) verkündet worden, während die frühere Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 korrekter Weise im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht worden ist.

Würde der Post- und der Telegraphenordnung vom 8. März 1879, bezw. 13. August 1880 nicht schon aus den unter 1 angeführten Gründen die rechtliche Gültigkeit abzusprechen sein, so würden sie aus den unter 2 angeführten Gründen ohne verbindliche Kraft sein.

Fünftes Kapitel.

Der Reichskanzler und die Staatsverträge des Reiches.

I. Die völkerrechtliche Vertretung des Reiches steht nach Art. 11 der Reichsverfassung unbeschränkt und ausschließlich dem Kaiser zu. Dieser hat demnach in der Regel die Staatsverträge mit fremden Regierungen im Namen des Reiches abzuschließen. Der Abschluß solcher Verträge erfolgt durch die Ausstellung einer Urkunde, welche vom Kaiser selbst unterzeichnet ist. Eine derartige Urkunde bedarf zu ihrer völkerrechtlichen Gültigkeit nicht der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, wohl aber ist letztere unbedingt nöthig zur staatsrechtlichen Gültigkeit[1]) der Staatsverträge. Diese beruht nicht auf dem Vertragsabschluß, sondern lediglich auf dem Befehle des Staates, den Inhalt des Vertrages als bindende Vorschrift anzusehen.[2]) Je nach dem Inhalte dieses Befehles bemessen sich dessen staatsrechtlichen Erfordernisse.[3]) Er kann in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung erlassen werden, und hiernach bestimmt sich auch die Mitwirkung des Reichskanzlers bei der Ausfertigung und Verkündigung der Staatsverträge. Es finden demnach hier die oben dargestellten Grundsätze über die Mitwirkung des Reichskanzlers bei dem Zustandekommen der Gesetze und Verordnungen des Reiches analoge Anwendung.

Im Deutschen Reiche besteht jedoch hinsichtlich der Ausfertigung und Verkündigung der Staatsverträge eine fehlerhafte Praxis;[4]) insbesondere mangelt es an dem Gesetze, welches den Befehl der Staatsgewalt an die Unterthanen enthält, den Inhalt des Staatsvertrages zu befolgen. Demnach ist auch die Mitwirkung des Reichskanzlers beim Zustandekommen der Staatsverträge eine fehlerhafte; die meisten Staatsverträge werden sogar im Reichsgesetzblatt ohne die Unterschrift des Kaisers und ohne die Gegenzeichnung des Reichskanzlers

---

[1]) Vergl. über den Unterschied der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge Laband II, S. 158 ff., 185 ff. u. Meyer, S. 485, 486.

[2]) Laband II, S. 186.

[3]) Das Nähere siehe bei Laband II, S. 186 ff.

[4]) Dieselbe ist zuerst erkannt worden von Laband II, S. 152—198.

abgedruckt. Den meisten Staatsverträgen, insbesondere denjenigen, deren Inhalt in den Bereich der Gesetzgebung fällt, muß demnach die verbindliche Kraft abgesprochen worden.

II. Der Kaiser braucht die Staatsverträge mit fremden Regierungen nicht selbst abzuschließen; er kann in minder wichtigen Fällen Reichsbeamte, also auch den Reichskanzler ermächtigen, den Vertrag definitiv abzuschließen, und die hierüber aufgenommene Urkunde zu unterzeichnen. Eine besondere Stellung ist hierbei dem Reichskanzler nicht eingeräumt;[1]) der Kaiser kann ebensogut den Staatssekretär des Reichspostamtes, wie einen Gesandten oder einen anderen Reichsbeamten mit dem Abschluß von Staatsverträgen beauftragen, als den Reichskanzler. In der That hat auch der Reichskanzler bis jetzt nur sehr wenige Staatsverträge abgeschlossen.[2]) Einige völkerrechtliche Verträge, welche nicht vom Kaiser abgeschlossen worden sind, hat der Reichskanzler im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.[3])

Sechstes Kapitel.

Der Reichskanzler und die Verwaltung des Reiches.

I. Allgemeine Grundsätze.

I. Der Reichskanzler ist Chef der gesammten Reichsverwaltung.[4]) Da nun aber das Wesen der Verwaltung in der Durchführung der dem Staate obliegenden Aufgaben unter Beobachtung, d. h. ohne Verletzung der Gesetze besteht und demnach die Thätigkeit der Verwaltung nicht nur Dasjenige umfaßt, wozu sie durch Gesetz ausdrücklich ermächtigt ist, sondern Alles, was ihr nicht durch Gesetz verboten ist,[5]) so ist der Reichskanzler als Chef der Reichsverwaltung befugt, alles Dasjenige zu thun, was ihm nicht durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze ausdrücklich untersagt ist. Der Reichskanzler darf demnach innerhalb der ihm durch die Verfassung und die Gesetze des Reiches gezogenen Grenzen auf jedem Gebiete der Reichsverwaltung thätig eingreifen. Er kann insbesondere die Aufgaben, welche den einzelnen Reichsverwaltungsbehörden durch die Verfassung, die Gesetze und Verordnungen des Reiches zugewiesen sind, selbst erledigen und hat alle Reichsbehörden zu beaufsichtigen und zu leiten, soweit nicht durch Gesetz eine abweichende Bestimmung getroffen worden ist. Alle Reichsbehörden sind verpflichtet, den Befehlen, welche der Reichskanzler innerhalb seiner Kompetenz ertheilt, Folge zu leisten.

Solche Befehle des Reichskanzlers können sowohl in der Form allgemeiner Verordnungen als in der Form konkreter Verfügungen ergehen.[6])

---

[1]) Abweichender Ansicht ist Laband I, S. 309, 310.

[2]) Vgl. RGB. 1871, S. 376. Hier erscheint als Bevollmächtigter des Kaisers der „Kanzler des Deutschen Reiches".

[3]) Beispiele: RGB. 1872, S. 193; RGB. 1873, S. 337, RGB. 1880, S. 10.

[4]) Ueber das Verhältniß der Reichsverwaltung zur Verwaltung der Bundesstaaten vgl. Laband II S. 229—238.

[5]) Meyer, S. 452.

[6]) Meyer, S. 451.

Durch Befehle der letzteren Art kann der Reichskanzler die Vornahme einer bestimmten Handlung, den Erlaß einer bestimmten Verfügung ꝛc. anordnen. Die Befehle der ersteren Art unterscheiden sich von den vom Reichskanzler erlassenen Rechtsverordnungen namentlich dadurch, daß jene nur von den Reichsbehörden und Reichsbeamten befolgt zu werden brauchen, nur an sie gerichtet sind, während die Rechtsverordnungen ebenso wie die Gesetze im formellen Sinne an jeden Unterthanen gerichtet sind und für Jedermann Rechte und Pflichten erzeugen können. Die Befehle der ersteren Art nennt man gewöhnlich Reglements oder Instruktionen. Doch ist hierbei wohl zu beachten, daß ein „Reglement" auch eine Rechtsverordnung sein kann, wie dies z. B. bei dem Postreglement vom 30. November 1871 der Fall war. Die Instruktionen und Reglements erläßt der Reichskanzler als Chef der Reichsverwaltung, als oberste Reichsbehörde, welcher alle Reichsbehörden untergeordnet sind. Zum Erlaß derartiger Verordnungen ist keine besondere gesetzliche Delegation nöthig; auch bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit keiner Verkündigung im Reichsgesetzblatt, wie die Rechtsverordnungen. Es genügt vielmehr, daß diese Verordnungen vom Reichskanzler denjenigen Reichsbehörden mitgetheilt werden, welchen sie Vorschriften geben. Dies geschieht entweder durch schriftliche Zufertigung der Verordnung an die betreffende Reichsbehörde, oder durch Abdruck der Verordnung in solchen Amtsblättern, welche die betreffenden Reichsbehörden zu halten verpflichtet sind. Durch verschiedene Reichsgesetze ist bestimmt worden, daß der Reichskanzler für gewisse Behörden die Instruktionen zu geben, daß er gewisse Anordnungen zu ertheilen und Reglements zu erlassen hat. Der Reichskanzler ist indessen auch ohne diese Gesetzesbestimmungen als Chef der Reichsverwaltung zum Erlaß der betreffenden Instruktionen, Reglements ꝛc. berechtigt gewesen. Diese Gesetzesbestimmungen haben ihm jedoch die Pflicht auferlegt, jene Instruktionen, Reglements ꝛc. zu erlassen.

II. Das Recht des Reiches, Verwaltungsverordnungen zu erlassen, erstreckt sich nicht nur auf diejenigen Angelegenheiten, welche sich in unmittelbarer Reichsverwaltung befinden, sondern umfaßt auch solche Gegenstände, welche nicht der Verwaltung, sondern nur der Gesetzgebung des Reiches unterliegen. Das Reich kann den Bundesstaaten Befehle darüber ertheilen, in welcher Art und in welchem Umfange sie die Reichsgesetze zur Ausführung zu bringen haben. Zum Erlaß derartiger Befehle ist der Bundesrath befugt, da derselbe nach Art. 7 der Reichsverfassung über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist, beschließt. Dieses im Art. 7 der Reichsverfassung dem Bundesrathe beigelegte Recht ist von der Befugniß, Rechtsverordnungen zu erlassen, wohl zu unterscheiden. Während letztere nur auf Grund besonderer gesetzlicher Delegation gültig erlassen werden können, ist durch die Reichsverfassung das Recht zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen im Prinzip dem Bundesrath beigelegt worden. Nur wenn dasselbe dem Bundesrath entzogen und entweder dem Kaiser, dem Reichskanzler oder einer anderen Reichsbehörde übertragen werden soll, muß dies durch besondere Anordnung eines Reichsgesetzes geschehen. In der That enthalten viele Reichsgesetze derartige Anordnungen und ermächtigen insbesondere den Reichskanzler zum Erlaß der Verwaltungsverordnungen, welche zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlich sind. Der Reichskanzler bedarf also sowohl zum Erlaß von Rechtsverordnungen, als zum Erlaß derartiger Verwaltungsverordnungen einer gesetzlichen Delegation. Beide Arten von Verordnungen unterscheiden sich jedoch hauptsächlich

darin, daß die Verwaltungsverordnungen zu ihrer Gültigkeit nicht der Verkündigung, und insbesondere nicht der Verkündigung im Reichsgesetzblatt bedürfen. Die Bekanntmachung der Verwaltungsverordnungen im Zentralblatt ist ohne staatsrechtliche Bedeutung.[1]) Erfolgt jedoch trotzdem deren Bekanntmachung, um das Publikum mit dem Inhalt derselben bekannt zu machen, so sind die Verwaltungsverordnungen des Bundesrathes vom Reichskanzler als dessen Vorsitzenden, die Verwaltungsverordnungen des Reichskanzlers vom Reichskanzler als Chef der Reichsverwaltung bekannt zu machen und die Verwaltungsverordnungen des Kaisers vom Reichskanzler gegenzuzeichnen. Aus den bereits oben angeführten Gründen ist nur dasjenige Organ zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen berechtigt, welches hierzu durch das betreffende Reichsgesetz ermächtigt worden ist. Wenn aber eine Reichsbehörde zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen, welche zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlich sind, durch ein Reichsgesetz ermächtigt wird, so ist der Reichskanzler als befugt zu erachten, diese Verordnung selbst[2]) zu erlassen, da die staatliche Thätigkeit der Reichsbehörden gewissermaßen nur staatliche Thätigkeit des Reichskanzlers ist und die Reichsbehörden nur die Bureaux des Reichskanzlers sind. Das Reichsgesetz, welches den Reichskanzler zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen ermächtigt, kann bestimmen, daß er diese Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes oder eines Ausschusses desselben zu erlassen hat.

III. Die unter II erwähnten Verwaltungsverordnungen des Reichskanzlers sind wohl zu unterscheiden von den unter I erörterten Verordnungen des Reichskanzlers (Reglements, Instruktionen ꝛc.), welche derselbe als Chef der unmittelbaren Reichsverwaltung zu erlassen berechtigt ist. Es gibt sonach drei Arten von Verordnungen des Reichskanzlers, welche sich hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur wesentlich von einander unterscheiden. Auf Grund gesetzlicher Delegation erläßt der Reichskanzler 1. Rechtsverordnungen, welche zu ihrer Gültigkeit der Verkündigung im Reichsgesetzblatt bedürfen und 2. Verwaltungsverordnungen, deren Publikation ohne rechtliche Bedeutung ist; ohne gesetzliche Delegation — als Chef der Reichsverwaltung — erläßt der Reichskanzler 3. Verordnungen an die ihm untergebenen Reichsbehörden.

IV. Der Reichskanzler schließt im Namen des Reiches Verträge mit Privatpersonen, physischen oder juristischen Personen, ab. Durch verschiedene Reichsgesetze wird der Reichskanzler zum Ankauf von Grundstücken für das Reich, sowie zum Abschluß von Verträgen ermächtigt.[3])

V. Nach Reichsstaatsrecht gibt es kein Gesammtministerium, bei welchem die Leitung der Reichsgeschäfte ruht; die obersten dem Reichskanzler unmittelbar untergeordneten Reichsbehörden haben nicht die Stellung, welche nach Landesstaatsrecht den einzelnen Ministerien zukommt.

Eine Darstellung des Verhältnisses des Reichskanzlers zu den einzelnen Verwaltungszweigen des Reiches auf Grund des Reichsbehördensystems ist um so weniger möglich, als letzteres nur den Charakter einer provisorischen Institution hat und bloß als ein Uebergang zur Errichtung verantwortlicher Reichsministerien zu betrachten ist.

---

[1]) Laband II, S. 234, 235.

[2]) Vgl. das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870. (BGB. S. 339 ff.), § 31, Abs. 3 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1879 (RGB. S. 226).

[3]) Beispiele: RGB. 1874, S. 24, 39; RGB. 1875, S. 17; RGB. 1877, S. 500; RGB. 1879, S. 139 und Bankgesetz vom 14. März 1875, § 61.

Aus den Aufgaben der Thätigkeit jedes Staates ergeben sich mit Nothwendigkeit fünf Ministerien: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Ministerium des Innern, das Justizministerium, das Finanzministerium und das Kriegsministerium.

Keines dieser Ministerien kann in einem Staate fehlen, welcher völlig selbstständig ist und keine Funktion der Staatsthätigkeit an eine übergeordnete Staatsgewalt abgegeben hat. Diese fünf Ministerien können daher als die organisch nothwendigen bezeichnet werden.[1] Mit Rücksicht auf diese Erwägungen gliedert sich die folgende Darstellung des Verhältnisses des Reichskanzlers zu den einzelnen Verwaltungszweigen, welcher im Uebrigen der Artikel 4 der Reichsverfassung zu Grunde gelegt wird.

II. Der Reichskanzler und die einzelnen Verwaltungszweige.

§ 1. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten umfaßt die gesammte Thätigkeit des Reiches, welche die Rechte und Interessen des Reiches und der Reichsangehörigen fremden Staaten und Staatsangehörigen gegenüber vertritt. Diese Thätigkeit wird theils vom Auswärtigen Amte, theils von den Gesandtschaften und Konsulaten geleistet. Das auswärtige Amt ist unmittelbar dem Reichskanzler untergeordnet, das Gesandtschafts- und Konsulatswesen des Reiches steht nach Art. 11 und 56 der Reichsverfassung unter unmittelbarer Aufsicht des Kaisers. Diese Aufsicht übt der Kaiser durch den Reichskanzler aus, welcher daher als Chef der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches zu betrachten ist. Dies wird auch durch zahlreiche Reichsgesetze ausdrücklich anerkannt. Das auswärtige Amt des Deutschen Reiches ist nur die Behörde, durch welche der Reichskanzler die ihm als Leiter der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches obliegenden Befugnisse und Pflichten ausübt.

I. Die Gesandten des Reiches sind direkt dem Reichskanzler unterstellt. Derselbe ertheilt ihnen Instruktionen oder Anweisungen, welchen sie unbedingt Folge zu leisten haben. Die Gesandten haben über die Ausführung der ihnen aufgetragenen Geschäfte, sowie über alle Verhältnisse, welche für den Verkehr des Reiches mit fremden Staaten von Wichtigkeit sind, wahrheitsgetreue Berichte an den Reichskanzler zu erstatten. Im Zusammenhange mit dieser streng durchgeführten Zentralisation des diplomatischen Dienstes steht der Grundsatz, daß die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der Regel nicht direkt mit den Gesandtschaften in schriftlichen Verkehr treten und deren Dienste in Anspruch nehmen dürfen, sondern daß alle Requisitionen durch Vermittlung des Reichskanzlers erledigt werden müssen. Demnach erfolgen die Zustellungen an die Gesandten mittels Ersuchens des Reichskanzlers (Civilprozeßordnung, § 183). Der Reichskanzler ist der Vorgesetzte aller Gesandten, insbesondere auch der Vorgesetzte im Sinne des § 353 a des Reichsstrafgesetzbuches. Er kann als Vorgesetzter den Gesandten des Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen.[2]

---

[1] Vgl. Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, I, S. 295—297.

[2] Ueber die Pflichten, welche der Reichskanzler gegenüber dem Kaiser hat, vgl. Laband II, S. 218.

II. Die Konsuln des Reiches sind der Aufsicht des Reichskanzlers unterworfen, wie dies im Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, § 3 ausdrücklich anerkannt ist. Sie erhalten wie die Gesandten vom Reichskanzler Instruktionen und haben an ihn über wichtige Angelegenheiten zu berichten.[1]) Der Reichskanzler ist daher der oberste Vorgesetzte der Kaiserlichen Konsuln,[2]) insbesondere auch der Vorgesetzte im Sinne des § 353a des Reichsstrafgesetzbuches.

1. Durch verschiedene Reichsgesetze wird der Reichskanzler ermächtigt, den Konsuln gewisse Kompetenzen zu ertheilen; diese Ermächtigung wird den Konsuln persönlich, nicht den Konsulaten ertheilt.[3])

Hierher gehört auch die Vorschrift des § 11 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867, wonach die Konsuln nur dann in ihrem Amtsbezirke Konsularagenten bestellen können, wenn sie hierzu die ausdrückliche Genehmigung des Reichskanzlers erhalten haben.

2. Der Reichskanzler bestimmt die Konsulargerichtsbezirke nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr (Gesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit, § 2) und ist in einem gewissen Grade die höchste Instanz über den Konsulargerichten. Er ist nämlich befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben (§ 4 l. c.); ferner findet gegen die Verfügung eines Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, Beschwerde an den Reichskanzler statt (§ 11 l. c.), endlich sind Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten „bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt)", d. h. vermittels des Auswärtigen Amtes, anzubringen (Gesetz vom 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches, § 9, RGB. S. 245 ff.). Der Reichskanzler kann in diesen drei Fällen die konsulargerichtlichen Entscheidungen des Konsuls aufheben, bezw. abändern. Er erscheint also hier gewissermaßen als das höchste Konsulargericht. Im Interesse einer unabhängigen Rechtspflege ist es jedoch zu tadeln, daß nicht ein unabhängiger Gerichtshof, sondern eine Verwaltungsbehörde mit der Bescheidung der betreffenden Beschwerden betraut worden ist.

3. Zwei Gesetze ermächtigen den Reichskanzler zum Erlaß der zu ihrer Ausführung erforderlichen Verwaltungsverordnungen. Nach § 7 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 hat der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die besondere Prüfung, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls eingeführt ist, zu erlassen. Auf Grund dieser gesetzlichen Delegation hat der Reichskanzler unter dem 28. Februar 1873 das Regulativ über die Konsulatsprüfung[4]) erlassen, welches aus den bereits früher angeführten Gründen zu seiner Gültigkeit nicht der Publikation bedurfte. Durch § 51 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 ist ferner dem Bundesrathe das ihm im Art. 7, Ziffer 2 der Reichsverfassung eingeräumte Recht entzogen und dem Reichskanzler beigelegt worden, indem § 51 bestimmt, daß der Reichskanzler die zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli

[1]) Vgl. König, Handbuch des Deutschen Konsularwesens, 2. Ausgabe, S. 34 und § 31 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867.
[2]) Vgl. König, S. 36, 37.
[3]) Laband II, S. 257.
[4]) Abgedruckt bei König, a. a. O., S. 39—41.

1879 erforderlichen Anordnungen zu erlassen hat. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Reichskanzler unter dem 10. September 1879 die „Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879" (Zentralblatt, S. 575—578) erlassen. Inkorrekter Weise findet sich aber in dieser „Instruktion" nicht das Gesetz angegeben, welches den Reichskanzler zum Erlaß derselben ermächtigte.

4. Während in den beiden, unter 3 angeführten Fällen nur die gesetzliche Delegation den Reichskanzler zum Erlaß der betreffenden Verwaltungsverordnungen berechtigte, hat der Bundes-, bezw. Reichskanzler die „Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Norddeutschen Bundes vom 15. März 1868" und die „Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871" in seiner Eigenschaft als Chef der gesammten Reichsverwaltung, als höchster Vorgesetzter der Konsuln erlassen. Dasselbe gilt von der Instruktion des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande,[1]) welche derselbe unter dem 1. März 1871 erlassen hat.

5. Auf der dienstlichen Unterordnung der Reichskonsulate und Reichskonsuln unter den Reichskanzler beruht die Vorschrift des § 183 der Zivilprozeßordnung, wonach Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate mittels Ersuchens des Reichskanzlers zu erfolgen haben.[2])

§ 2. Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten.

Während der Reichskanzler die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten durch *eine* Zentralbehörde (das Auswärtige Amt) beaufsichtigt und leitet, wird die Verwaltung der inneren Angelegenheiten von ihm durch mehrere Zentralbehörden (Reichsamt des Innern, Reichs-Eisenbahnamt, Reichs-Postamt, Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen) ausgeübt. Hier sind nur diejenigen Verwaltungszweige zu betrachten, welche für die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers Bedeutung haben. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Reichskanzler als Chef der *gesammten* Reichsverwaltung auch die Verwaltung über diejenigen Verwaltungszweige des Reiches ausübt, hinsichtlich deren ihm weder durch Gesetze, noch durch Verordnungen des Reiches besondere Befugnisse eingeräumt sind.[3])

I. Verwaltung des Paß- und Gewerbewesens und der Fremdenpolizei.

1. Durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 2. Februar 1879 (RGB. S. 9) § 4, 14. Juni 1879 (RGB. S. 155) § 3 und 29. Dezember 1880 (RGB. 1881, S. 1), § 3 wird der Reichskanzler ermächtigt, die zur Ausführung dieser drei Verordnungen, durch welche die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden geregelt wird, erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen. Eine derartige Ermächtigung ist nach Reichsstaatsrecht zulässig. Dagegen kann der Reichskanzler durch eine Kaiserliche *Verordnung* nicht gültig ermächtigt werden, die zur Ausführung von *Reichsgesetzen* erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu erlassen.

---

[1]) Abgedruckt bei *König*, a. a. O. S. 509—516.

[2]) Vergl. den Kommentar zur Zivilprozeßordnung von *Endemann*, Band I, S. 570.

[3]) So hat z. B. der Reichskanzler die oberste Leitung der technischen Kommission für Seeschiffahrt und des Statistischen Amtes des Deutschen Reiches, obwohl weder ein Gesetz, noch eine Verordnung des Reiches dem Reichskanzler die Leitung dieser beiden Reichsbehörden überträgt. Vergl. Handbuch für das Deutsche Reich 1881 S. 90, 105.

2. Das Gewerbewesen ist durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 einheitlich geregelt worden. Durch § 56 der Gewerbeordnung werden gewisse Gegenstände vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen. Der Bundesrath ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände, als die in § 56, Ziff. 1—5 aufgezählten, innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden können. In dringenden Fällen steht diese Befugniß jedoch dem Reichskanzler zu, welcher die betreffenden Anordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesraths-Ausschusse für Handel und Verkehr zu erlassen hat. Nach der heutigen Fassung des § 110 der Gewerbeordnung (vgl. Gesetz vom 17. Juli 1878, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung) wird dem Reichskanzler die Befugniß ertheilt, die Einrichtung der Arbeitsbücher (§ 107 ff. der Gewerbeordnung) zu bestimmen. Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung werden die Namen der approbirten Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker theils vom Reichskanzleramt bezw. Reichsamt des Innern,[1]) theils vom Reichskanzler[2]) veröffentlicht.

II. Verwaltung des Maaß-, Münz- und Gewichtswesens nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde.

1. Durch § 21 der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872[3]) (RGB. S. 281) wird dem Reichskanzler ausdrücklich die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen zugewiesen; der Reichskanzler übt diese Aufsicht durch von ihm ernannte Inspektoren aus. Der Reichskanzler wird durch § 35 der Schiffsvermessungsordnung ferner ermächtigt, die zur Ausführung dieser Vermessungsordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Eine derartige Ermächtigung durch eine Verordnung des Bundesrathes ist ebenso zuläßig, wie die unter I, 1 erwähnte Ermächtigung durch eine Kaiserliche Verordnung. Auf Grund des § 35 der Schiffsvermessungsordnung hat das Reichskanzleramt unter dem 23. November 1872 eine Instruktion erlassen, zu welcher einige Abänderungen und Ergänzungen hinzugekommen sind. Diese Instruktion mußte aber korrekter Weise vom Reichskanzler erlassen werden.

Die Schiffsvermessungsordnung bietet für die Erkenntniß der staatsrechtlichen Stellung des Reichskanzlers insoferne Interesse, als dieselbe vom Reichskanzler als Vorsitzenden des Bundesrathes im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde, während die Ausführungsverordnungen zu derselben vom Reichskanzler als Chef der Reichsverwaltung zu erlassen waren.

2. Die ausschließliche Befugniß zur Regelung des Münzsystems (s. g. Münzhoheit) steht dem Reiche zu, die Bundesstaaten dagegen haben nur die Befugniß zur Prägung von Reichsmünzen (s. g. Münzmonopol).[4]) Die Bundesstaaten prägen die Münzen auf Bestellung und auf Kosten des Reiches; die Landes-Münzstätten werden seitens des Reiches durch Kommissare beaufsichtigt, welche der Reichskanzler ernennt.[5]) Der Reichskanzler bestimmt ferner unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgatt-

---

[1]) Beispiel: Zentralblatt 1874, S. 397—412.

[2]) Beispiel: Zentralblatt 1878, S. 565.

[3]) Dieselbe ist aus den von Hänel a. a. O. S. 84, 85 angeführten Gründen rechtsungiltig.

[4]) Laband II, S. 430.

[5]) Vgl. Laband II, S. 415.

ung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Münzstätten versieht der Reichskanzler mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist (Gesetz vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen § 6, Abs. 2). Diese Bestimmung findet nach dem Münzgesetze vom 9. Juli 1873, Art. 3, § 4 auf die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen analoge Anwendung. Soweit in Gemäßheit des Art. 12 des Münzgesetzes Privatpersonen das Recht haben, Reichsgoldmünzen für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, wird die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.[1])

3. Das Gesetz vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, ermächtigt im § 1 den Reichskanzler, Reichskassenscheine im Gesammtbetrag von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maaßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen (vgl. auch § 3, Abs. 2 dieses Gesetzes). — Nach § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehenskassen und die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen (BGB. S. 499 ff.) sollen an denjenigen Orten innerhalb des Bundesgebietes, an welchen sich ein Bedürfniß hierzu herausstellt, auf Anordnung des Bundeskanzlers, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, Darlehenskassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebes gegen Sicherheit Darlehen zu geben. Soweit jedoch das Bedürfniß zur Fortdauer einer solchen Darlehenskasse nicht mehr besteht, hat der Bundeskanzler nach § 18 dieses Gesetzes deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

III. Verwaltung des Patentwesens.

Auf diesem Gebiete ist dem Reichskanzler eine weitgehende Befugniß durch § 5 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 eingeräumt. Die im § 4 dieses Gesetzes bezeichnete Wirkung des Patentes tritt nämlich, abgesehen von dem im § 5, Abs. 1 angegebenen Grunde, auch insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benützt werden soll (§ 5, Abs. 2). Was unter dem „Interesse der öffentlichen Wohlfahrt“ zu verstehen ist, hängt ganz vom Ermessen des Reichskanzlers ab.

IV. Verwaltung des Eisenbahnwesens.

Die dem Reiche nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 41—47 der Reichsverfassung zustehende Oberaufsicht über das Eisenbahnwesen übt der Reichskanzler durch das Reichs-Eisenbahnamt aus. Die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen leitet der Reichskanzler mittels des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Beide Reichsbehörden handeln nur im Auftrage und nach den Anordnungen des Reichskanzlers, wie dies hinsichtlich des Reichseisenbahnamtes auch ausdrücklich im § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1873, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahnamtes, anerkannt ist. Da ein Reich-Eisenbahngesetz noch nicht erlassen worden ist, so hat der Reichskanzler nach § 5 Ziff. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 den Reichseisenbahnen gegenüber die Verfügungen des Reichs-Eisenbahnamtes zum Voll-

---

[1]) Vgl. auch § 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, welcher jetzt gegenstandslos geworden ist, und Art. 7 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

zug zu bringen. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1878 (RGB. 1879, S. 193) wurde die Verwaltung der Reichseisenbahnen einem besonderen Reichsamte übertragen, welches, wie das Reichs-Eisenbahnamt, dem Reichskanzler unmittelbar untergeordnet ist. Nach heutigem Reichsstaatsrecht könnte daher der Reichskanzler in die Lage kommen, dem ihm unterstellten Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen gegenüber die Verfügungen des ihm ebenfalls unterstellten Reichs-Eisenbahnamtes zum Vollzuge zu bringen.

Die auf Grund der Art. 42, 43 und 45 vom Bundesrath erlassenen Bahnpolizei- und Betriebsreglements[1]) und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie die hierzu ergangenen Abänderungen hat der Reichskanzler als Vorsitzender des Bundesrathes im Zentralblatt veröffentlicht.

Durch verschiedene Reichsgesetze wird der Reichskanzler zum Bau von Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ermächtigt.[2])

V. Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens.[3])

Die dem Reiche nach den Art. 48—52 der Reichsverfassung zustehende Leitung des Post- und Telegraphenwesens übt der Reichskanzler mit Hülfe des Reichs-Postamtes aus. Eine besondere Ermächtigung wird dem Reichskanzler durch das Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 ertheilt, indem derselbe nach Art. 9 dieses Gesetzes befugt ist, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahn-Polizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die im Art. 1—8 a. a. O. näher bezeichneten Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Reichskanzler unter dem 28. Mai 1879 eine Verordnung mit der Bezeichnung „Bestimmungen, betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes“ (Zentralblatt, S. 380—381) erlassen.

Nach Art. 10 des Eisenbahn-Postgesetzes hat der Reichskanzler im Einvernehmen mit anderen Organen des Reiches die Vollzugsbestimmungen zu erlassen, welche die näheren Anordnungen über die Ausführung der in den Art. 1—9 des Eisenbahn-Postgesetzes bezeichneten Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen zu treffen haben. Auf Grund dieser gesetzlichen Delegation hat der Reichskanzler unter dem 9. Februar 1876 die „Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875“ (Zentralblatt S. 87—93) erlassen. — Beide Verordnungen des Reichskanzlers (vom 28. Mai 1879 und 9. Februar 1876) qualifiziren sich als Verwaltungsverordnungen im oben angegebenen Sinne, bedurften also zu ihrer Gültigkeit nicht der Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

Ohne besondere gesetzliche Ermächtigung hat der Reichskanzler unter dem 7. März 1876 das „Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahntelegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen“ (Zentralblatt S. 156—158) vollzogen. Hierzu war der Reichskanzler als Chef der Reichs-

---

[1]) Ueber die juristische Bedeutung dieser Reglements vgl. Laband II, S. 373 ff.: Hänel a. a. O. S. 81 ff.

[2]) Beispiele: RGB. 1877, S. 513; RGB. 1879, S. 195.

[3]) Ueber die rechtliche Natur der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Unterschied von anderen Verwaltungszweigen vergl. Laband II, S. 294 ff.

verwaltung berechtigt. Dieses Reglement ist vom Generalpostmeister, welcher 1876 dem Reichskanzler unmittelbar unterstellt war (vgl. Kaiserl. Verordnung vom 22. Dezember 1875, § 1, RGB. S. 379) im Zentralblatt bekannt gemacht worden, was staatsrechtlich vollkommen zulässig war.

Durch die Kaiserl. Verordnung vom 5. Juli 1875 (RGB. S. 253 ff.) wird bestimmt, daß der Reichskanzler zwei Reglements zu erlassen hat. Dieselben haben festzustellen, welche Vergütungen die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, bezw. die der Postverwaltung an Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten erhalten.[1])

VI. Verwaltung des Medizinal- und Veterinärwesens.

In der Ausübung des Aufsichtsrechtes des Reiches auf dem Gebiete der Medizinal- und Veterinärpolizei hat den Reichskanzler das Reichs-Gesundheitsamt, welches zum Ressort des Reichsamtes des Innern gehört, dem Reichskanzler also nur mittelbar unterstellt ist, zu unterstützen.[2])

Hinsichtlich dieses Verwaltungszweiges räumen mehrere Reichsgesetze dem Reichskanzler bedeutende Befugnisse ein. Nach § 12 des Gesetzes vom 7. April 1869, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest hat der Reichskanzler die Verpflichtung, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Diese Bestimmung ist ebenso überflüssig, wie die gleiche Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1880. Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 7. April 1869 hat der Reichskanzler zahlreiche Verfügungen getroffen, welche er im Zentralblatt bekannt gemacht hat.[3]) Im § 10 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 werden die Seuchen aufgezählt, auf welche sich die im § 9 dieses Gesetzes geregelte Anzeigepflicht zu erstrecken hat. Der Reichskanzler ist jedoch befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere, als die im § 10 a. a. O. aufgezählten Seuchen einzuführen. Vergl. auch § 7, Absatz 3 dieses Gesetzes.

Auch durch Kaiserliche Verordnungen werden dem Reichskanzler auf diesem Verwaltungsgebiete Befugnisse und Pflichten auferlegt. Die Kaiserliche Verordnung vom 29. Januar 1879, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland (RGB. S. 3), ermächtigt im § 2 den Reichskanzler, anzuordnen, in welchem Umfange und auf welche Weise die im § 1 dieser Verordnung genannten Gegenstände, deren Einfuhr aus Rußland bis auf Weiteres durch diese Verordnung verboten wurde, einer Desinfektion zu unterwerfen sind. Durch § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 25. Juni 1880, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika (RGB. S. 151) wird der Reichskanzler ermächtigt, Ausnahmen von dem im § 1 dieser Verordnung enthaltenen Verbote zu gestatten und die desfalls erforderlichen Kontrolmaßregeln zu treffen.

VII. Das Gesetz vom 6. März 1875, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr., ermächtigt im § 1 den Reichskanzler, Ermittelungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus anzustellen und Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung dieses Insektes anzuordnen. Mit diesen Ermittelungen und Untersuchungen kann der Reichskanzler auch besondere Organe (Reichs- und Landesbehörden) betrauen (§ 2).

---

[1]) Ob, bezw. wo diese Reglements erlassen worden sind, war nicht zu ermitteln.

[2]) Vergl. Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1881 (herausgegeben vom Reichsamt des Innern), S. 107.

[3]) Beispiele: Zentralblatt 1877, S. 381, 393, 399.

VIII. Verwaltung der Preßpolizei und des Vereinswesens.[1])

Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 beruht auf dem Prinzip der Preßfreiheit. Die Presse ist nach demselben nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche das Gesetz selbst zugelassen hat. Als solche Beschränkungen erscheinen die dem Reichskanzler in den §§ 14 und 15 l. c. eingeräumten Befugnisse. Nach § 14 des Preßgesetzes kann der Reichskanzler für den Fall, daß gegen eine Nummer einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt ist, innerhalb 2 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf 2 Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. Nach § 15 des Preßgesetzes kann der Reichskanzler in Zeiten des Krieges oder der Kriegsgefahr Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel mittels öffentlicher Bekanntmachungen verbieten. Die Folgen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 14 und 15 werden im § 23 des Preßgesetzes näher geregelt.

Das im Preßgesetze anerkannte Prinzip der Preßfreiheit ist durch das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durchbrochen worden. Durch dieses Gesetz ist den Polizeibehörden, insbesondere den Landespolizeibehörden,[2]) ein weitgehender Einfluß auf den Betrieb des Preßgewerbes eingeräumt worden. Nur an zwei Stellen dieses Gesetzes ist den Landespolizeibehörden die Reichspolizeibehörde gegenübergestellt; die Reichspolizeibehörde ist aber der Reichskanzler. In dieser Eigenschaft steht dem Reichskanzler das Verbot solcher ausländischer Vereine, welche nach § 1 des Sozialistengesetzes zu verbieten sind (§ 6), sowie das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen sozialdemokratischen (§ 11) Druckschrift zu (§ 12). Dieses Verbot ist vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen. Zahlreiche Verbote sind jedoch vom Reichskanzler (bezw. dessen Stellvertreter) im Zentralblatt bekannt gemacht worden. Gegen ein vom Reichskanzler gemäß § 12 des Sozialistengesetzes erlassenes Verbot steht das Recht der Beschwerde Niemandem zu.[3])

IX. Verwaltung des Bankwesens.[4])

Auf Grund des § 12 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 ist unter dem Namen „Reichsbank“ eine Bank mit dem Hauptsitze in Berlin errichtet worden, welche der Aufsicht und Leitung des Reiches unterliegt. Das Reich steht in einem doppelten Verhältniß zur Reichsbank, in einem privatrechtlichen und einem staatsrechtlichen. Diesem doppelten Verhältniß des Reiches zur Reichsbank entspricht es, daß zwei verschiedene Reichsbank-Behörden bestehen, von denen die eine die dem Reiche zustehende Bankhoheit, d. i. die Aufsicht über die Reichsbank, die andere das privatrechtliche Mitgliedschaftsrecht des Reiches, die Leitung der Reichsbank wahrzunehmen hat.[5]) An der Spitze

---

[1]) Das Vereinswesen ist reichsgesetzlich noch nicht geregelt worden; nur § 6 des Sozialistengesetzes enthält eine diesbezügliche Bestimmung.

[2]) Vergl. über diesen Begriff Gareis, Kommentar zum Sozialistengesetz („Annalen“ 1879, S. 353—355.

[3]) Vergl. Gareis a. a. O. S. 334, 335.

[4]) Ueber die rechtliche Natur dieses Verwaltungszweiges und dessen Unterschied von anderen Verwaltungsgebieten vergl. Laband II, S. 381 ff.

[5]) Laband II, S. 345.

beider Reichsbank-Behörden steht der Reichskanzler; durch diese Bestimmung wird das dem Reiche zustehende Aufsichtsrecht illusorisch gemacht, weil der Reichskanzler über seine eigene Verwaltung (Leitung) der Reichsbank keine Aufsicht führen kann.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, dessen Vorsitzender der Reichskanzler ist (Bankgesetz § 25). Die dem Reiche zustehende Leitung der Reichsbank übt der Reichskanzler durch das Reichsbank-Direktorium aus. In Fällen der Behinderung des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen (Bankgesetz § 26, Abs. 1). Diese Stellvertretung des Reichskanzlers in der Leitung der Reichsbank wird durch das Gesetz vom 17. März 1878, betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers, nicht berührt. Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen des Bankgesetzes und des Statutes der Reichsbank vom 21. Mai 1875. Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die Reichsbank nach Außen vertretende Behörde. Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Dasselbe faßt zwar seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten (§ 27). Der Reichskanzler erläßt auch die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen. Er bestimmt ferner die Form, in welcher die im § 29, Abs. 1 geregelte jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat und erläßt die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, verfügt auch die erforderlichen Abänderungen derselben (§ 26, Abs. 2; vgl. auch § 28). Der Reichskanzler beruft die Generalversammlung, welche die Gesammtheit der Antheilseigner vertritt (Bankgesetz § 30) mittels einer mindestens 14 Tage vorher in die dazu bestimmten Blätter aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung und führt den Vorsitz in dieser Generalversammlung (Statut der Reichsbank §§ 18, 19). Der Reichskanzler erläßt die für die Antheilseigner bestimmten Bekanntmachungen und veröffentlicht dieselben in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung zu bestimmenden Blatte (Statut der Reichsbank § 30). Im Falle der Aufhebung der Reichsbank (Bankgesetz § 41) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbank-Direktorium (Statut § 31). Soll die Reichsbank nach Maßgabe der Bestimmungen des § 41 des Bankgesetzes aufgehoben ꝛc. werden, so ist dies ein Jahr vor der beabsichtigten Aufhebung anzukündigen. Diese Ankündigung ist auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen. — Vgl. auch § 63 des Bankgesetzes und § 2 des Statutes der Reichsbank. — Weitgehende Befugnisse hat der Reichskanzler auch hinsichtlich der Zweiganstalten der Reichsbank, welche nach § 12 des Bankgesetzes an allen Orten des Reiches errichtet werden können. Der Reichskanzler erläßt die Geschäftsanweisungen für die Zweiganstalten (Bankgesetz § 26, Abs. 2). Das Bankgesetz unterscheidet zunächst zwei Arten von Zweiganstalten: Reichsbankhauptstellen, welche an größeren Plätzen zu errichten sind (§ 36) und Zweiganstalten i. e. S. (§ 37.) Die Errichtung der ersteren erfolgt durch den Bundesrath, die der letzteren durch den Reichskanzler, sofern diese Zweiganstalten dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (sogen. Reichsbankstellen), durch das Reichs-

bank-Direktorium, soferne sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden (sogen. Reichsbank-Kommanditen oder Agenturen). Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn möglich ein Bezirksausschuß bestehen, auf dessen Zusammensetzung der Reichskanzler nach § 36 des Bankgesetzes großen Einfluß hat.

Während die bisher erörterten Befugnisse dem Reichskanzler als oberstem Leiter der Reichsbank zustehen, übt der Reichskanzler durch die ihm zustehende Aufsicht über die Privat-Notenbanken ein Hoheitsrecht des Reiches aus. Diese Befugniß steht dem Reichskanzler als Vorsitzendem des Bank-Kuratoriums zu. Er hat das Recht, durch Kommissäre die Bücher, Geschäftslokale und Kassenbestände der Privat-Notenbanken zu revidiren, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die für sie bestehenden Vorschriften befolgen, die ihnen auferlegten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten und die vorgeschriebenen Wochen- und Jahresübersichten und Nachweisungen der wirklichen Sachlage entsprechend anfertigen (Bankgesetz § 48). Die Klage, welche auf Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe gerichtet ist, kann sowohl die Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, als der Reichskanzler erheben (Bankgesetz § 50). Die Vollstreckung des Urtheiles erfolgt auf Verfügung des Prozeßgerichtes; dem Reichskanzler steht aber hinsichtlich der Einziehung und Vernichtung der Banknoten eine Kontrole zu, worüber §§ 51 und 52 des Bankgesetzes nähere Vorschriften geben. Eine besondere Bestimmung enthält § 45 des Bankgesetzes, wonach Banken, welche von den Bestimmungen des § 44 a. a. O. zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, dem Reichskanzler nachzuweisen haben, daß ihre Statuten den in § 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, und daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist. (Vgl. über das Nähere Bankgesetz § 45 Abs. 2).

§ 3. Die Verwaltung des Justizwesens.

I. Während hinsichtlich der Rechtsprechung die Gerichte des Deutschen Reiches völlig unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sind (Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, § 1) stehen hinsichtlich der Besetzung und Thätigkeit der Gerichte des Reichs dem Reichskanzler wichtige Befugnisse zu. Der Reichskanzler ist Chef der Reichsjustizverwaltung, welche er mittels des Reichs-Justizamtes und des Reichsamtes des Innern ausübt. Daß der Reichskanzler, nicht etwa den Staatssekretär des Reichs-Justizamtes, die „Reichsjustizverwaltung" bildet, ergibt sich deutlich aus den Bestimmungen der §§ 148, 154 und 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes und besonders aus der Fassung des § 98 der Rechtsanwaltsordnung und des § 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. In diesen Paragraphen werden dem Reichskanzler ganz dieselben Befugnisse hinsichtlich des Reichsgerichtes eingeräumt, welche der Landesjustizverwaltung[1]) hinsichtlich der Gerichte des betreffenden Bundesstaates zustehen.

II. Der Reichskanzler als Reichsjustizverwaltung hat nach § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Zahl der Zivil- und Strafsenate des Reichsgerichtes zu bestimmen. Dieser Grundsatz ist auch in der vom Plenum des Reichsgerichtes ausgearbeiteten, vom Bundesrath genehmigten Geschäftsordnung des Reichsgerichtes vom 8. April 1880 (Zentralblatt S. 190—196) ausdrücklich anerkannt, indem § 1 derselben die Vorschrift enthält, daß bei dem

[1]) Vgl. über diesen Begriff den Kommentar zur Zivilprozeßordnung von Struckmann und Koch, 3. Aufl., S. 846.

Reichsgerichte „bis auf anderweite Anordnung des Reichskanzlers“ 5 Zivil- und 3 Strafsenate bestehen. Der Reichskanzler bestimmt ferner die Zusammensetzung der durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes zu errichtenden Hilfssenate des Reichsgerichtes und die Vertheilung der Geschäfte derselben (Einführungsgesetz zum GVG. § 16 Abs. 2.) Ob die im Absatz 3 des § 16 a. a. O. näher bezeichnete „Beauftragung“ durch den Reichskanzler zu erfolgen hat, ist zweifelhaft.[1]) Hierbei ist es bemerkenswerth, daß die Errichtung neuer Zivil- und Strafsenate im Belieben des Reichskanzlers liegt, während Hilfssenate nur durch Kaiserliche Verordnung, mit Zustimmung des Bundesrathes, errichtet werden können.

Der Reichskanzler bestimmt die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei, sowie die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher bei dem Reichsgericht (GVG. §§ 154, 155). Die auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen[2]) oder zu erlassenden Vorschriften über die Einrichtung der Gerichtsschreiberei bei dem Reichsgerichte bestimmen die Form der nach gesetzlicher Vorschrift von den Gerichtsschreibern zu ertheilenden Ausfertigungen (Gesch.-O. § 20) und regeln die Einrichtung der Akten, Geschäftsbücher und Register (Gesch.-O. § 24). Auf Grund der Geschäftsbücher und Register wird am Schlusse des Geschäftsjahres eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte angefertigt und dem Reichskanzler übersandt.

Der Reichskanzler als Reichsjustizverwaltung ist der Vorgesetzte des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte. Dieselben sind verpflichtet, den Anordnungen und Befehlen des Reichskanzlers unbedingt Folge zu leisten (GVG. §§ 147, 148).

Hinsichtlich der bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte stehen dem Reichskanzler fast ganz dieselben Befugnisse zu, welche hinsichtlich der Rechtsanwaltschaft bei den Landesgerichten der Landesjustizverwaltung eingeräumt sind (vgl. Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich §§ 98, 18, 49, 50, 61, 96). Der Reichskanzler hat demgemäß zu bestimmen, inwieweit Rechtsanwälte bei dem Reichsgerichte in den Vororten von Leipzig ihren Wohnsitz haben können. Wird ein beim Reichsgericht zugelassener Rechtsanwalt von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, so ist hiervon dem Reichskanzler Mittheilung zu machen. Der Reichskanzler ist befugt, vom Vorstande der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte (Rechtsanwaltsordnung § 102) Gutachten und vom Vorsitzenden dieser Anwaltskammer jährlich einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes einzufordern (Rechtsanwaltsordnung §§ 98, 49 Ziff. 4, 61), wie umgekehrt der Vorstand sowohl, als die Kammer berechtigt sind, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte betreffen, an den Reichskanzler zu richten (Rechtsanwaltsordnung § 50).

Eine eigenthümliche Mitwirkung steht dem Reichskanzler bei der Fällung von Schiedssprüchen zu. Nach § 2 der Geschäftsordnung des Reichsgerichtes sind Schiedssprüche von den vereinigten Zivilsenaten zu fällen, wenn nicht „bei Uebertragung des Schiedsspruches eine andere Bestimmung getroffen ist.“ Ein schiedsgerichtliches Verfahren ist aber nach § 14 der Gesch.-O. bei dem Reichsgerichte nur dann einzuleiten, wenn „der Schiedsspruch demselben vom

[1]) Vgl. Struckmann und Koch a. a. O. S. 985 und Endemann, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Bd. I, S. 211.

[2]) Vgl. den Erlaß des Reichskanzlers vom 20. September 1879 über die Einrichtung der Gerichtsschreiberei bei dem Reichsgerichte.

Reichskanzler in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes oder in anderer Veranlassung[1]) übertragen oder auf Grund eines Schiedsvertrages unter Genehmigung des Reichskanzlers vom Reichsgerichte übernommen wird." Der Schiedsspruch kann also dem Reichsgericht vom Reichskanzler „übertragen" werden; er kann demnach nach § 2 der Gesch.-O. auch bestimmen, daß die Schiedssprüche nur von einem, zwei, drei oder vier Zivilsenaten gefällt werden).

III. Die auf Grund des § 92 des Reichsbeamtengesetzes vom Disziplinarhofe entworfene und vom Bundesrath genehmigte Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden des Reiches räumt dem Reichskanzler hinsichtlich des Disziplinarhofes keine Befugnisse ein, wohl aber hinsichtlich der Disziplinarkammern. Der Präsident einer jeden Disziplinarkammer hat nämlich am Schlusse des Jahres dem Reichskanzler eine Zusammenstellung über den Geschäftsstand zu überreichen und auf Vorschlag des Präsidenten der Disziplinarkammer trifft der Reichskanzler in Betreff des nöthigen Geschäftslokales und der Bestreitung der Bureaubedürfnisse die geeigneten Anordnungen (Gesch.-O. § 21, Abs. 1. Vgl. auch Gesch.-O. § 21 Abs. 2).

IV. Das auf Grund des § 5, Ziff. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 vom Bundesrath beschlossene Regulativ, welches unter dem 5. Januar 1874 im Zentralblatt (S. 27 ff.) veröffentlicht worden ist, regelt den kollegialen Geschäftsgang und die Befugnisse, welche hierbei dem Präsidenten des durch Zuziehung von zwei richterlichen Beamten verstärkten Reichs-Eisenbahnamtes zustehen. Die Einleitung des Verfahrens bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahnamte steht nach § 1 des Regulatives dem Reichskanzler zu. Bei Letzterem ist die „Gegenvorstellung", d. h. die Beschwerde über die Rechtswidrigkeit einer Verfügung des Reichs-Eisenbahnamtes zu erheben. Der Reichskanzler überweist sodann die Sache an das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt. Ebenso wird nach § 9 des Regulatives der endgiltig gefaßte Beschluß des durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahnamtes in formeller Ausfertigung dem Reichskanzler zur weiteren Veranlassung überreicht.

V. Das in Ausführung des § 45 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (BGB. S. 369) vom Bundesamt für das Heimathwesen entworfene, vom Bundesrathe bestätigte „Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen" (abgedruckt im Zentralblatt 1873, S. 4 ff.) bestimmt im § 13, daß am Schlusse jedes Geschäftsjahres das Bundesamt für das Heimathwesen dem Reichskanzler eine Uebersicht der erledigten Geschäfte „berichtlich einzureichen" hat.

VI. Der Reichskanzler kann das auf Grund des § 13 des Patentgesetzes errichtete Patentamt des Deutschen Reiches ermächtigen, auch außerhalb seines durch das Patentgesetz geregelten Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben (Patentgesetz § 18).

VII. Während das Oberseeamt eine Reichsbehörde ist, sind die Seeämter Landesbehörden (Gesetz vom 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, § 6). Da jedoch das Reich die Oberaufsicht über die Seeämter führt, so ist der Reichskanzler nach § 13 befugt, für jedes Seeamt einen Kommissar zu bestellen, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung

[1]) Die Worte „oder in anderer Veranlassung" sind sehr allgemein und deßhalb ist es völlig unklar, was mit ihnen gemeint ist.

einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Gegenstand der Untersuchung sind Seeunfälle: 1. deutscher Kauffahrteischiffe unter allen Umständen; 2. ausländischer Kauffahrteischiffe nur dann, wenn der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat oder die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. (Gesetz vom 27. Juli 1877, § 2). Im § 5 dieses Gesetzes werden endlich dem Reichskanzleramt, bezw. Reichsamt des Innern gewisse Befugnisse übertragen, welche in Folge dessen auch dem Reichskanzler zustehen.

VIII. Die unter II erörterten Befugnisse und Pflichten des Reichskanzlers übt derselbe vermittels des Reichs-Justizamtes, die unter III—VII erörterten vermittels des Reichsamtes des Innern aus.[1])

IX. Eine weitgehende Einwirkung auf das materielle Recht räumt dem Reichskanzler die Konkursordnung für das Deutsche Reich ein. Der Reichskanzler kann nämlich unter Zustimmung des Bundesrathes anordnen, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde (§ 4 der Konkursordnung). Er kann ferner unter Zustimmung des Bundesrathes anordnen, daß, falls ein im Auslande in Konkurs gerathener Schuldner Vermögensgegenstände im Inlande (d. h. im deutschen Reiche) besitzt, Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen unzulässig ist (§ 207). Beide Bestimmungen lassen die Frage offen, ob der Reichskanzler nur für einzelne Fälle oder für gewisse Kategorien die diesbezüglichen Anordnungen treffen kann.

§ 4. Die Verwaltung des Finanzwesens.

Der Chef der Finanzverwaltung des Reiches ist der Reichskanzler, welcher dieselbe mit Hilfe des Reichsschatzamtes führt. Daß der Reichskanzler und nicht etwa der Staatssekretär des Reichsschatzamtes der Chef der Finanzverwaltung des Reiches ist, erhellt klar und deutlich aus der Reichsverfassung und zahlreichen Gesetzen, welche dem Reichskanzler hinsichtlich der Finanzverwaltung weitgehende Befugnisse einräumen.

I. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen sich ergebenden Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen. Diese Matrikularbeiträge[2]) hat der Reichskanzler „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages“ — nicht etwa nach Maßgabe des Bedürfnisses — auszuschreiben. (Art. 69 und 70 der Reichsverfassung). Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reiches hat der Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen (Art. 72 der Reichsverfassung). Hierdurch wird dem Reichskanzler die Pflicht auferlegt, einerseits dem Bundesrathe und dem Reichstage den Nachweis zu erbringen, daß die Finanzverwaltung des Reiches den bestehenden Gesetzen und dem Reichshaushalts-Etat gemäß geführt worden ist, bezw. die thatsächlichen Gründe darzulegen, aus denen Abweichungen von dem Etatsgesetz sich ergeben haben, andererseits den Be-

---

[1]) Vergl. Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1881, S. 93 ff., 149 ff.
[2]) Ueber die Matrikularbeiträge vergl. Laband, Finanzrecht, a. a. O. S. 519—524.

weis zu liefern, daß die Einnahmen und Ausgaben des Reiches in der angegebenen Höhe wirklich stattgefunden haben. Bundesrath und Reichstag haben diesen Bericht des Reichskanzlers über die Finanzverwaltung des Reiches — jedes Organ für sich — zu prüfen und müssen, falls sie keine Ausstellungen gegen denselben zu erheben haben, der Reichsregierung, d. i. dem Reichskanzler, das Anerkenntniß gesetzmäßiger, ehrlicher und ordentlicher Verwaltung aussprechen, indem sie ihm „Entlastung ertheilen."[1])

II. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen (Art. 73 der Reichsverfassung). Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung sind zahlreiche Gesetze[2]) erlassen worden, welche die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke verschiedener Verwaltungszweige, z. B. für die Zwecke der Post-, Telegraphen-, Marine-, Militärverwaltung, oder zur Durchführung der Münzreformen, zum Ankauf von Grundstücken für das Reich, zum Bau von Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ꝛc. anordnen. Durch alle diese Gesetze wird der Reichskanzler ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel im Wege des Kredites flüssig zu machen und demgemäß eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. Eine ähnliche Befugniß wird dem Reichskanzler in den Gesetzen über die Feststellung des Reichshaushalts-Etats[3]) ertheilt. Dieselben ermächtigen in der Regel den Reichskanzler, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über einen in jedem dieser Gesetze näher bezeichneten Betrag hinaus, sowie behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zu einem ebenfalls näher bezeichneten Betrage Schatzanweisungen[4]) auszugeben. Den Zinssatz dieser Schatzanweisungen, sowie die Dauer der Umlaufszeit (welche jedoch einen in jedem Gesetze näher bezeichneten Termin nicht überschreiten darf) hat der Reichskanzler zu bestimmen. Demgemäß hat der Reichskanzler im Reichsgesetzblatt zahlreiche „Bekanntmachungen, betr. die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen" erlassen, in welchen er den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit festsetzt und mittheilt, daß die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden wegen Ausfertigung dieser Schatzanweisungen mit näheren Anweisungen versehen worden sei.[5]) Durch andere Reichsgesetze wird der Reichskanzler ermächtigt, zu einem in dem betreffenden Gesetze näher angegebenen Zwecke, z. B. zum Ankauf von Grundstücken für das Reich, einen bestimmten Betrag zu verwenden;[6]) oft werden aber auch dem Reichskanzler durch Reichsgesetze beträchtliche Summen ohne Angabe der Verwendung „zur Verfügung gestellt".[7])

III. Dem Reichskanzler ist ein großer Einfluß auf die Verwaltung des Vermögens des Reiches, insbesondere auf die Verwaltung der Fonds, welche aus der

---

[1]) Vergl. Laband, Staatsrecht I, S. 515, 516 und Laband, Finanzrecht a. a. O. S. 561, 562.

[2]) Beispiele: RGB. 1875, S. 18; RGB. 1878, S. 87; RGB. 1879, S. 139 und 195; RGB. 1880, S. 95; RGB. 1881, S. 68, 93—94.

[3]) Beispiele: RGB. 1878, S. 17; RGB. 1879, S. 19; RGB. 1880, S. 27.

[4]) Ueber die Nothwendigkeit dieser vorübergehenden Kreditbenützungen vergl. Laband, Finanzrecht, S. 444—446.

[5]) Beispiele: RGB. 1871, S. 53; RGB. 1877, S. 8, 40, 251 ꝛc.

[6]) Beispiele: RGB. 1872, S. 209, 290; RGB. 1877, S. 500; RGB. 1881, S. 93.

[7]) Beispiele: RGB. 1872, S. 209 ff., 290 ff.

französischen Kriegskostenentschädigung gebildet sind (Reichskriegsschatz, Reichs-Invalidenfonds, Reichsfestungsbaufonds und Fonds für die Errichtung des Reichstagsgebäudes), eingeräumt.

1. Das Gesetz vom 11. November 1871, betr. die Bildung des Reichskriegsschatzes, überträgt im § 3 die Verwaltung des Reichskriegsschatzes dem Reichskanzler. Der Reichskanzler hat jedoch diese Verwaltung unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen, ist also letzterer hinsichtlich der Verwaltung des Reichskriegsschatzes untergeordnet. Deshalb ist der Reichskanzler verpflichtet, der Reichsschulden-Kommission jährlich einen Nachweis über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen zu überliefern. Die Reichsschulden-Kommission ist befugt, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen (Gesetz vom 11. November 1871, § 3, Abs. 2). Eine derartige Unterordnung des Reichskanzlers unter eine andere Reichsbehörde ist durch kein anderes Gesetz festgesetzt worden. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes hat der Reichskanzler nach den darüber mit Zustimmung des Bundesrathes ergehenden Anordnungen des Kaisers zu führen (Gesetz vom 11. November 1871, § 3, Abs. 1). Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift hat der Kaiser unter dem 22. Januar 1874 die Verordnung, betr. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (RGB. S. 9 ff.) erlassen, in welcher jedoch die der Reichsschulden-Kommission durch das Gesetz vom 11. November 1871 eingeräumte Kontrole über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes seitens des Reichskanzlers fast gar keinen Ausdruck findet. Nach dieser Kaiserl. Verordnung wird die Verwaltung der Bestände, der Ausgaben und der Einnahmen des Reichskriegsschatzes von der Rendantur desselben, und die Aufsicht über den Reichskriegsschatz und dessen Rendantur von einem Kurator geführt. Da der Reichskanzler den Kurator und die Beamten der Rendantur selbst ernennt, so liegt die Verwaltung des Reichskriegsschatzes fast ganz in den Händen des Reichskanzlers, ohne dessen besondere Anweisung auch Nichts verausgabt oder vereinnahmt werden darf (Verordnung vom 22. Januar 1874, § 6). Vergl. auch §§ 10—14 der Kaiserl. Verordnung vom 22. Jan. 1874, welche dem Reichskanzler weitgehende Befugnisse hinsichtlich der Verwaltung des Reichskriegsschatzes einräumen. Die der Reichsschulden-Kommission zustehende Kontrole findet nur im § 15 der Kaiserl. Verordnung vom 22. Jan. 1874 Ausdruck, indem dort bestimmt ist, daß der Kurator die Reichsschulden-Kommission zu jeder vorzunehmenden Revision einzuladen hat und verpflichtet ist, so oft die Kommission es außerdem für nöthig hält, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen, das hierzu Erforderliche zu veranlassen. Selbstverständlich besteht die der Reichsschulden-Kommission gesetzlich zustehende Kontrole über den Reichskanzler ungeschwächt fort.

2. Das Gesetz vom 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds überträgt die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds einer Reichsbehörde unter dem Namen „Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds." Diese Reichsbehörde ist für die gesetzmäßige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unbedingt verantwortlich und selbstständig. Sie unterliegt nur insoweit „der oberen Leitung des Reichskanzlers", als dies mit der ihr im § 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Hiemit ist die Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom

23. Mai 1873 wohl vereinbar, wonach der Reichskanzler die Geschäftsinstruktion für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassen und im Reichsgesetzblatte zu veröffentlichen hat. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe unterm 11. Juni 1874 die „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds" erlassen und im Reichsgesetzblatt (S. 104 ff.) verkündigt. Dieselbe räumt in den §§ 8, 10—14 dem Reichskanzler bedeutende Befugnisse hinsichtlich der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ein, wahrt jedoch im § 13 die Selbstständigkeit der „Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds." Der Reichskanzler hat also durch eine von ihm selbst erlassene Verordnung sich selbst Befugnisse und Rechte beigelegt, wozu er staatsrechtlich vollkommen berechtigt war.

3. Die „Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds" verwaltet auch den Reichsfestungsbaufonds und den Fonds für die Einrichtung des Reichstagsgebäudes.[1]) Auf die Verwaltung dieser beiden Fonds hat der Reichskanzler denselben Einfluß, wie auf die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Es finden demgemäß auf die Verwaltung beider Fonds die unter 2 dargestellten Grundsätze analoge Anwendung.

IV. Es erübrigt noch, das Verhältniß des Reichskanzlers zu einigen Finanzbehörden des Reiches näher darzulegen.

1. Die Reichsschuldenverwaltung wird von der preußischen „Hauptverwaltung der Staatsschulden" besorgt und unterliegt der oberen Leitung des Reichskanzlers. Diese Anordnung ist zuerst getroffen worden durch das Gesetz vom 19. Juni 1868 über die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundes-Anleihe, §§ 1 und 2 (BGB. S. 339); sie ist dann hinsichtlich aller späteren Anleihen und Emissionen von Schatzscheinen wiederholt worden. Die „obere Leitung" räumt dem Reichskanzler die Befugniß ein, Verfügungen[2]) zu erlassen, welche von der Reichsschulden-Verwaltung befolgt werden müssen; aber die Reichsschulden-Verwaltung hat das Recht und die Pflicht, selbstständig und unabhängig zu prüfen, ob die Anordnung des Reichskanzlers sich in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften befindet.[3]) Die dem Reichskanzler hinsichtlich der Reichsschulden-Verwaltung zustehenden Befugnisse übt er vermittels des Reichsschatzamtes[4]) aus.

2. Durch das Gesetz vom 4. Juli 1868 (BGB. S. 433, 434) wurde die Kontrole des gesammten Haushaltes des Norddeutschen Bundes für die Jahre 1867—1869 der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" übertragen. Die preußische Oberrechnungskammer fungirt jetzt als „Rechnungshof des Deutschen Reiches"[5]) auf Grund alljährlich wiederholter gesetzlicher Anordnung.[6]) Dieser Rechnungshof ist dem Reichskanzler gegenüber völlig unabhängig. Hiermit ist jedoch die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, wonach der Bundes-

[1]) Vergl. Laband, Staatsrecht, Band I, S. 533.

[2]) Vergl. den Schlußsatz der Allerh. Erlasse vom 13. Juni 1879 (RGB. S. 152, 153) und vom 13. Oktober 1880 (RGB. S. 187, 188).

[3]) Laband I, S. 351.

[4]) Vergl. Handbuch für das Deutsche Reich 1881, S. 154, 155.

[5]) Vergl. Handbuch, S. 166.

[6]) Die letzte derartige Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 1. Juni 1881 (RGB. S. 100) getroffen.

kanzler die Instruktion für die preußische Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassen hat, wohl vereinbar. Der Reichskanzler konnte sogar diese Instruktion als Chef der Reichsverwaltung, d. h. auch ohne diese gesetzliche Ermächtigung erlassen. § 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 hat jedoch insofern Bedeutung, als er vorschreibt, daß der Bundeskanzler diese Instruktion im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassen hat. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Reichskanzler unter dem 5. März 1875 die Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reiches erlassen (Zentralblatt S. 157—163). In derselben ist jedoch inkorrekter Weise nicht angegeben, ob sie mit Zustimmung des Bundesrathes erlassen, bezw. dem Reichstag mitgetheilt worden ist. Unbeschadet der dem Rechnungshof des Deutschen Reiches gesetzlich zugesicherten Selbstständigkeit hat derselbe bei der dem Reichskanzler im Art. 72 der Reichsverfassung auferlegten Rechnungslegung denselben zu unterstützen. Jedoch hat die Thätigkeit des Rechnungshofes nur die Bedeutung und Aufgabe, den großen Schlußakt der ganzen Finanzverwaltung, nämlich die definitive Legung und Abnahme der Rechnung über die gesammte Reichsverwaltung vorzubereiten. Dieser Akt selbst kann nur zwischen dem Chef der gesammten Reichsverwaltung, dem Reichskanzler, als Rechnungsleger und den gesetzgebenden Faktoren des Reiches, Bundesrath und Reichstag, als Rechnungsabnehmer erfolgen.[1])

3. Die Zentralkassengeschäfte des Reiches werden von der Reichsbank wahrgenommen. Eine besondere Abtheilung der Reichsbank-Hauptkasse dient als Zentral-Kassenstelle des Reiches unter der Bezeichnung „Reichs-Hauptkasse".[2])

Die Aufsicht über dieselbe führt der Reichskanzler vermittels des Reichsschatzamtes. Gesetzliche Bestimmungen über das Verhältniß des Reichskanzlers zur Reichs-Hauptkasse existiren nicht. Der Reichskanzler hat jedoch in seiner Eigenschaft als Chef der Reichsverwaltung unter dem 13. Januar 1872 im Einverständniß mit dem Bundesraths-Ausschusse für Rechnungswesen „Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen der Bundesstaaten"[3]) erlassen.

§ 5. Die Verwaltung des Militär- und Marinewesens.

I. Nach Art. 4 Ziff. 14 der Reichsverfassung unterliegt „das Militärwesen des Reiches[4]) der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben", und Art. 57—68 der Reichsverfassung enthalten nähere Bestimmungen über das Reichskriegswesen. Dem Reichskanzler stehen demnach hinsichtlich der Militärverwaltung und Militärgesetzgebung des Reiches dieselben Befugnisse, wie hinsichtlich der übrigen im Art. 4 aufgeführten Verwaltungszweige zu. Der Reichskanzler hat also alle Gesetze und Verordnungen militärischen Inhaltes gegenzuzeichnen und ist auch als befugt zu erachten, selbst derartige Verordnungen nach Maßgabe der oben Kap. 6, I

[1]) Laband, Finanzrecht, S. 560.

[2]) Vergl. Handbuch, S. 154, 155 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1871, betr. die Reichshauptkasse (RGB. S. 126).

[3]) Ueber den juristisch relevanten Inhalt dieser Bestimmungen vergl. Laband, Finanzrecht, S. 507, 508.

[4]) Der Wortlaut des Art. 4 ist sehr unklar und unlogisch. Daß das Militärwesen des Reiches der Beaufsichtigung seitens des Reiches zu unterliegen hat, ist mehr wie selbstverständlich.

gegebenen Ausführungen zu erlassen. Daß die Verfügungen des Kaisers, welche den Charakter des militärischen Oberbefehles (Art. 63 der Reichsverfassung) tragen, nicht der Gegenzeichnung des Reichskanzlers zu ihrer Gültigkeit bedürfen, ist selbstverständlich.[1]) Als Chef der Militärverwaltung wurde der Reichskanzler durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1871 (RGB. S. 111) beauftragt, das vom Kaiser vollzogene Statut, betr. die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71, durch den Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Als Chef der Militärverwaltung steht dem Reichskanzler eine Mitwirkung bei der Festsetzung der Entschädigungen zu, welche das Reich auf Grund des § 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, zu leisten hat (vergl. § 35, Abs. 2 dieses Gesetzes).[2]) Auch die zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 erlassene Instruktion (RGB. 1875, S. 262—272) ist unter dem 2. September 1875 vom Reichskanzler erlassen worden. Durch Allerhöchsten Erlaß vom gleichen Tage ist diese Instruktion vom Kaiser ausdrücklich genehmigt worden. Diese Genehmigung war staatsrechtlich überflüssig.

Die deutsche Wehrordnung (Zentralblatt 1875, S. 535—648) ist vom Reichskanzler nicht unterzeichnet, bezw. gegengezeichnet worden; sie trägt überhaupt keine Unterschrift. Es ist daher aus derselben nicht ersichtlich, ob sie eine Verordnung des Kaisers, des Bundesrathes oder des Reichskanzlers ist. Eine verbindliche Kraft kommt demnach dieser Wehrordnung nicht zu.[3])

Als Chef der Reichsverwaltung hat der Reichskanzler die Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen zur Berechtigung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes befugt sind, bekannt zu machen[4]) und die Reichsschulkommission aufzufordern, die vorliegenden Anträge von Lehranstalten auf Zuerkennung der Berechtigung, derartige Zeugnisse gültig auszustellen, zu begutachten.[5])

II. Während es nirgends ausdrücklich ausgesprochen wird, daß der Reichskanzler Chef der Militärverwaltung des Reiches ist, wird der Reichskanzler durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Januar 1872 (RGB. S. 5) ausdrücklich zum Chef der Verwaltung des Marinewesens ernannt. Die Verwaltung des Marinewesens führt der Reichskanzler vermittels der Kaiserlichen Admiralität. Im Uebrigen finden hier die unter I dargestellten Grundsätze analoge Anwendung.

Der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1871, betr. die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde (RGB. S. 272), sowie das Regulativ, betr. die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde, vom gleichen Tage (RGB. S. 272 bis 274) sind vom Reichskanzler und vom preußischen Kriegs- und Marineminister gegengezeichnet. Die Gegenzeichnung des letzteren ist nach Reichsstaatsrecht völlig überflüssig.[6])

---

[1]) Uebereinstimmend von Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 301; Seydel, Kommentar, S. 126.

[2]) Ueber den Sinn der unklaren Bestimmung des § 35, Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1881 vergl. Regelsberger, über die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 rc. („Annalen", Jahrgang 1880, S. 241—254).

[3]) Uebereinstimmend Hänel a. a. O. S. 78.

[4]) Beispiele: RGB. 1871, S. 333; RGB. 1872, S. 62 rc.

[5]) Handbuch, S. 90.

[6]) Vergl. dagegen Laband, Staatsrecht, Bd. I, S. 335.

Siebentes Kapitel.

Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers.

I. Während die bisher behandelten Materien verhältnißmäßig nur selten Gegenstand staatsrechtlicher Erörterungen gewesen sind, wird die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, von welcher die Reichsverfassung im Art. 17 handelt, von den meisten Staatsrechtslehrern einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Dies erklärt sich daraus, daß die rechtliche Natur der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von großer politischer Bedeutung ist. Die herrschende Theorie ist der Ansicht, daß Art. 17 der Reichsverfassung für den Reichskanzler eine Verantwortlichkeit statuirt, wie sie nach Landesstaatsrecht für die Minister besteht (sog. Ministerverantwortlichkeit).[1] Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wird bald als eine „moralische", „politische" oder „historische", bald als eine „rechtliche" oder „juristische" bezeichnet. Nach Laband I, S. 312, Mohl, das Deutsche Reichsstaatsrecht, S. 396 und Rönne, Bd. I, S. 294 ist die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers eine „moralische"; nach Meyer, S. 480 und Zorn I, S. 198 ist sie eine „rechtliche". Dagegen meint von Martitz, Betrachtungen, S. 140: „Es würde eine Absurdität sein, einer einzigen Person (dem Reichskanzler) die rechtliche Verantwortung für alles das aufzubürden, was in den verschiedenen Departements der Bundes- (bezw. Reichs-) Regierung geschieht". Held, S. 136, 137 leugnet die „konstitutionelle Verantwortlichkeit" des Reichskanzlers und bezeichnet dessen Verantwortlichkeit als „das größte Ehrenrecht des Reichskanzlers, mit welchem ihm die Macht gegeben wurde, sein eigenes Werk, die Reichsverfassung, gegen Attentate, gegen einzelstaatliche Reaktion ꝛc. zu schützen". Diese Definition ist unjuristisch, da sie von einer bestimmten Person, dem gegenwärtigen Reichskanzler, spricht. Die Staatsrechtswissenschaft hat es jedoch nie mit Personen zu thun, mögen dieselben noch so exceptioneller Art sein. Westerkamp, über die Reichsverfassung, S. 131 nennt die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers eine „lediglich theoretische, nicht eine praktische". Seydel, Kommentar, S. 129 bezeichnet dagegen diese Verantwortlichkeit als „eine Phrase, für welche der Schöpfer der Reichsverfassung die moralische Verantwortlichkeit mit Recht ablehnen mag".

Wie in der Theorie, so herrscht auch innerhalb der gesetzgebenden Faktoren des Reiches großer Streit über die rechtliche Natur der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Abgeordneter Hänel bezeichnete dieselbe in der Sitzung des Reichstages vom 9. März 1878 als eine „juristische und rechtliche nach der Reichsverfassung" und erhob Widerspruch dagegen, daß die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers nur eine „historisch-politische" oder eine „moralische" sei (Sten. Berichte, S. 407), während in derselben Sitzung der Abgeordnete Reichensperger (Krefeld) äußerte: „Auf mich macht es, ehrlich gestanden, immer den Eindruck, wenn das Wort „Verantwortlichkeit" hier gebraucht, so stark betont wird von allen Seiten her, als ob man sich mit Redensarten wechselseitig abfinde" (Sten. Berichte S. 408). In der Sitzung des Reichstages vom 1. Dezember 1873 bemerkte der Reichskanzler Fürst von Bismarck, über die rechtliche Natur der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers: „Ich bin meines Erachtens dafür verantwortlich, daß an der Spitze der einzelnen Zweige der

[1] Vergl. Meyer, S. 476 ff.

Reichsverwaltung Leute stehen, die ihre Verwaltung im Großen und Ganzen in der Richtung des Stromes führen, den das deutsche politische Leben nach der augenblicklichen Richtung des deutschen Geistes und der deutschen Geister zu laufen genöthigt ist . . . im Wesentlichen aber dafür, daß an jeder Stelle, die zu besetzen ist, Jemand steht, der nach dem gewöhnlichen Ausdruck ‚tanti' ist, diese Geschäfte zu besorgen".[1])

Wie über die Natur und das Wesen der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers die verschiedensten Ansichten herrschen, so auch darüber, wem der Reichskanzler verantwortlich ist, ob nur dem Reichstag, oder dem Reichstag und dem Bundesrath; ob nur dem Kaiser, oder dem Kaiser, Bundesrath und Reichstag. Nach Thudichum, Verfassungsrecht ꝛc. S. 132 besteht die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers nur der Reichsgewalt (im Gegensatz zu der Gewalt der Bundesstaaten) gegenüber: er scheint also eine solche gegenüber dem Kaiser, Bundesrath und Reichstag anzunehmen. Mohl a. a. O. S. 396 nimmt eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber dem Reichstage an, scheint aber auch eine solche gegenüber dem Bundesrathe annehmen zu wollen, obwohl er sagt: „Eine häckliche Frage ist es immerhin," ob der Reichskanzler dem Bundesrathe gegenüber verantwortlich ist. Rönne a. a. O. S. 267 und Zorn I, S. 198 erkennen eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber Reichstag und Bundesrath an, während Held a. a. O. S. 136 dieselbe „in einer disziplinären Verantwortlichkeit gegen den Kaiser" sucht.

Endlich herrscht in der Doktrin Streit darüber, wofür und in welchem Umfange der Reichskanzler verantwortlich ist. Nach Laband I S. 312 ist der Reichskanzler auf dem Gebiete der eigenen Verwaltung des Reiches dafür verantwortlich, daß die gesammte amtliche Thätigkeit der Reichsbehörden den Gesetzen des Reiches gemäß geschieht, auf dem Gebiete der Selbstverwaltung der Bundesstaaten dagegen nur dafür, daß die dem Reiche zustehende Ueberwachung wirksam gehandhabt wird. Nach Meyer S. 480 erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers darauf, daß die vom Reichskanzler ausgehenden oder kontrasignirten Akte der Reichsverfassung, den Reichsgesetzen und auf den Gebieten, auf welchen der Bundesrath Kompetenz besitzt, den Verordnungen und Beschlüssen des Bundesrathes entsprechen.

II. Bei der Untersuchung der rechtlichen Natur der Verantwortlichkeit eines Beamten ist davon auszugehen, daß jeder Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich ist, wie dies hinsichtlich der Reichsbeamten ausdrücklich im § 13 des Reichsbeamtengesetzes ausgesprochen ist. Von der Verantwortlichkeit, welche für alle Beamten besteht, ist die Verantwortlichkeit der obersten Beamten, der Minister, scharf zu trennen. Doch kommt diese eigenartige Stellung der Minister, welche sie von der aller übrigen Beamten wesentlich unterscheidet, nur im konstitutionellen Staate zur Anerkennung. Die Verantwortlichkeit der Minister besteht dort nicht nur, wie im absoluten Staate, dem Monarchen, sondern auch der Verfassung und den Gesetzen gegenüber. Deßhalb kann sie nicht nur vom Monarchen, sondern auch von dem staatlichen Organe geltend gemacht werden, welchem vor Allem der Schutz der Verfassung zusteht, von der Volksvertretung. Der Unterschied zwischen der Verantwortlichkeit, welche für alle Beamten besteht und der Ministerverantwortlichkeit liegt demnach hauptsächlich darin, daß für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen die Beamten nur ihrem Vorgesetzten und in letzter Instanz dem

---

[1]) Hahn, Fürst Bismarck, Bd. II, S. 717.

Monarchen, die Minister dagegen außer dem Monarchen auch der Volksvertretung verantwortlich sind.

Die Ministerverantwortlichkeit ist theils eine parlamentarische (politische), theils eine rechtliche. Unter jener versteht man die Pflicht des Ministers, die politische Zweckmäßigkeit seiner Maßregeln dem Parlamente gegenüber zu vertreten. So wichtig diese parlamentarische Verantwortlichkeit in politischer Beziehung auch ist, so bildet sie doch keinen Gegenstand staatsrechtlicher Betrachtung. Für das Staatsrecht hat nur die rechtliche Verantwortlichkeit Bedeutung. Diese ist entweder eine zivilrechtliche oder eine strafrechtliche oder eine staatsrechtliche (d. h. konstitutionelle) Verantwortlichkeit. Nur die konstitutionelle Verantwortlichkeit ist Ministerverantwortlichkeit im engeren Sinne; denn eine zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht für alle Beamten, indem sie wegen widerrechtlicher Handlungen oder Unterlassungen vor den Zivilgerichten mit privatrechtlichen Klagen belangt oder, wenn sie sich eines gemeinen oder eines Amtsverbrechens schuldig gemacht haben, vor ein Strafgericht gestellt werden können. Die Ministerverantwortlichkeit beruht auf dem Rechte der Volksvertretung, die Minister wegen Verfassungsverletzung, Bestechung, Verrath, Erpressung, Mißbrauch der Amtsgewalt ꝛc.[1]) bei einem besonderen Gerichtshofe, dem Staatsgerichtshofe, anzuklagen. Ist dieses Recht der Volksvertretung nicht durch die Verfassung oder besondere Gesetze eingeräumt, so kann von einer Ministerverantwortlichkeit im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden; die Minister sind dann nur ebenso verantwortlich, wie alle übrigen Beamten. Am deutlichsten findet sich das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit ausgesprochen in den bayerischen Gesetzen vom 4. Juni 1848, betr. die Verantwortlichkeit der Minister, und vom 30. März 1850, betr. den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister.[2])

III. Welche Bestimmungen enthält nun die Reichsverfassung über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers als Reichsministers?

Art. 17 der Reichsverfassung sagt, daß „die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, welcher dadurch (d. h. durch die Gegenzeichnung) die Verantwortlichkeit übernimmt“. Eine andere Vorschrift über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers kennt die Reichsverfassung nicht. Die Worte des Art. 17 „welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt“ beruhen auf einem Amendement des Abg. von Bennigsen[3]) und fanden sich im Art. 18 des von den Staaten des Norddeutschen Bundes vereinbarten Verfassungsentwurfes nicht.[4]) Diese Worte sind jedoch ziemlich überflüssig, da der Bundeskanzler durch die Gegenzeichnung der Anordnungen des Präsidiums, welche Art. 18 des Entwurfes schon vorschrieb, die Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit des Erlasses derselben ohne Weiteres übernommen hätte.[5]) Daß aber Art. 17 der Reichsverfassung für den Reichskanzler keine konstitutionelle Verantwortlichkeit, keine Ministerverantwortlichkeit im eigentlichen Sinne begründet, bedarf nach

---

[1]) Vgl. Meyer, S. 476 ff., wo die Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage, wie sie nach Landesstaatsrecht sich ausgebildet haben, eingehend besprochen werden.

[2]) Pözl, Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze, 2. Auflage, S. 111—119.

[3]) Die Bedeutung dieses Amendements wird von Hänel a. a. O. S. 19 ff. überschätzt.

[4]) Vgl. Bezold, Materialien, Bd. I, S. 768.

[5]) Diese Ansicht vertrat Abgeordneter von Sänger in der Sitzung des konstituirenden Norddeutschen Reichstages vom 27. März 1867 (Sten. Berichte S. 402; Bezold a. a. O. S. 769).

den unter II. entwickelten Grundsätzen keiner weiteren Ausführung. Es kann demnach auch weder von einer parlamentarischen (politischen), noch von einer rechtlichen Ministerverantwortlichkeit die Rede sein, wie dies hinsichtlich jener auch aus der Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Braun (Wiesbaden), wonach der Reichstag das Recht haben sollte, bei seinen Berathungen die Anwesenheit des Bundeskanzlers zu verlangen,[1]) zur Genüge hervorgeht. Da für den Reichskanzler also eine Ministerverantwortlichkeit nicht besteht, so ist er nur in dem Maße wie jeder andere Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Die unter I dargestellten Ansichten über die rechtliche Natur der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind daher, insoweit als sie eine Ministerverantwortlichkeit für den Reichskanzler statuiren wollen, als irrig zu bezeichnen. Nur die oben angeführte Aeußerung des Abgeordneten Reichensperger (Krefeld), sowie die zitirte Ansicht Seydel's, demzufolge die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers nur eine Phrase ist, beurtheilen die angebliche Ministerverantwortlichkeit des Reichskanzlers richtig.

IV. Erzeugt auch Artikel 17 der Reichsverfassung für den Reichskanzler keine Ministerverantwortlichkeit, so legt er ihm doch die Pflicht auf, die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegenzuzeichnen. Ein Gesetz oder eine Verordnung des Reiches mit der bloßen Unterschrift des Kaisers ist ohne verbindliche Kraft. Durch die Gegenzeichnung bekundet der Reichskanzler, daß er bei Prüfung der Frage, ob der vom Kaiser unterschriebene Text eines Gesetzes auch dem vom Reichstage und Bundesrathe beschlossenen Wortlaut entspreche, die Ueberzeugung gewonnen habe, daß das Gesetz gemäß den Bestimmungen der Reichsverfassung errichtet worden sei. Bei Reichsgesetzen und Verordnungen des Kaisers ist der Reichskanzler ferner dafür verantwortlich, daß der Abdruck derselben im Reichsgesetzblatt fehlerfrei ohne Zusatz und Auslassungen erfolgt. Sollten aber dennoch Druckfehler in den im Reichsgesetzblatt verkündigten Gesetzen und kaiserlichen Verordnungen vorkommen, so hat diese der Reichskanzler im Reichsgesetzblatt zu berichtigen.[2]) Trotzdem finden sich im Reichsgesetzblatt mehrere Druckfehlerberichtigungen,[3]) welche vom Reichskanzler nicht veröffentlicht sind, überhaupt keine Unterschrift tragen. Man kann also nicht wissen, ob diese Berichtigungen vom Reichskanzler oder von einem Setzer der Reichsdruckerei herrühren. Daß diese Druckfehler-Berichtigungen nicht durch den Reichskanzler selbst veröffentlicht werden, ist als inkorrekt zu bezeichnen, da er nach Art. 17 der Reichsverfassung für den korrekten Text des Reichsgesetzblattes verantwortlich ist.[4])

Art. 17 der Reichsverfassung legt demnach dem Reichskanzler eine Pflicht auf, welche ganz dieselbe rechtliche Natur wie die durch zahlreiche Reichsgesetze dem Reichskanzler auferlegten Pflichten hat. Nur in einer Beziehung unterscheidet sich die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die Gesetzmäßigkeit der ihm durch Art. 17 der Reichsverfassung übertragenen Handlungen von der Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit seiner übrigen amtlichen Handlungen. Ist nämlich ein Reichsgesetz oder eine Kaiserliche Verordnung vom Reichskanzler nicht gegengezeichnet oder sonst in verfassungswidriger Weise zu Stande gekommen, entspricht insbesonders ein im Reichsgesetzblatt verkündigtes Reichs-

---

[1]) Bezold, Materialien, Bd. II, S. 86—101.
[2]) Uebereinstimmend Laband II, S. 57.
[3]) Beispiele: RGB. 1872 (zu Nummer 16); RGB. 1873, S. 349; RGB. 1879, S. 122; RGB. 1880, S. 98.
[4]) Vgl. Verordnung vom 26. Juli 1867 GGB. S. 24, § 1.

gesetz nicht den Beschlüssen des Reichstages und Bundesrathes, so braucht der Richter ein solches Gesetz, bezw. eine derartige Verordnung seinen Entscheidungen nicht zu Grunde zu legen, da der Richter das Recht und die Pflicht hat, zu prüfen, ob ein Gesetz oder eine Verordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Reiches zu Stande gekommen ist (sog. richterliches Prüfungsrecht). Das richterliche Prüfungsrecht bietet also eine Garantie dafür, daß der Reichskanzler die ihm im Art. 17 auferlegten Pflichten in verfassungsmäßiger Weise erfüllt.

V. Die bisherige Betrachtung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers liefert das Resultat, daß der Reichskanzler für die Gesetzmäßigkeit aller[1]) ihm durch die Verfassung, insbes. durch Art. 17 derselben, die Gesetze und Verordnungen des Reiches auferlegten amtlichen Handlungen nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes verantwortlich ist.

Wenn der Reichskanzler daher verfassungs- oder gesetzwidrig handelt, so begeht er ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt (Reichsbeamtengesetz §§ 10, 72). Es kommen dann die Bestimmungen §§ 73 bis 119 des Reichsbeamtengesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß in den §§ 75, 81, 85, 101 an Stelle der „obersten Reichsbehörde" der Kaiser tritt. Ohne diese Annahme würde der Reichskanzler überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Nach dem Wortlaut des Reichsbeamtengesetzes kann der Reichskanzler nur vor einer Disziplinarkammer, nicht vor dem Disziplinarhofe wegen Verletzung der ihm obliegenden Pflichten zur Verantwortung gezogen werden und steht also in dieser Beziehung mit allen Reichsbeamten auf gleicher Stufe. Der Reichskanzler ist demnach weder dem Reichstage[2]) noch dem Bundesrathe gegenüber verantwortlich, sondern nur dem Kaiser gegenüber; insbesondere ist dem Reichstage nicht das mindeste Recht dazu eingeräumt, den Reichskanzler wegen gesetzwidriger Handlungen zur Verantwortung zu ziehen, zumal da letzterer überhaupt nicht im Reichstage zu erscheinen braucht.

VI. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wird nicht nur in der Reichsverfassung, sondern auch in einigen Gesetzen und Verordnungen erwähnt. Im Gesetz vom 27. Juni 1873, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahnamtes, § 3 wird bestimmt, daß das Reichs-Eisenbahnamt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers führt. In der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1875, § 1 wurde angeordnet, daß die Leitung der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 1. Januar 1876 an unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem Generalpostmeister (seit dem Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1880 dem Reichs-Postamt, bezw. Staatssekretär des Reichs-Postamts) übertragen werde, und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Januar 1872 wurde die Kaiserliche Admiralität gegeschaffen, welche einen Chef zum Vorstand erhalten soll, der die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers führt. Die an diesen drei Stellen für den Reichskanzler statuirte Verantwortlichkeit hat nur die Bedeutung, daß nicht die Chefs des Reichs-Eisenbahnamtes, des Reichspostamtes und der Kaiserlichen Admiralität für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Hand-

---

[1]) Der Reichskanzler ist also für die Gesetzmäßigkeit der Handlungen, welche er als Chef der Reichsverwaltung und als Vorsitzender des Bundesrathes vornimmt, verantwortlich. Art. 17 spricht jedoch nur von der Verantwortlichkeit des Reichskanzler als Chef der Reichsverwaltung.

[2]) Gegentheiliger Ansicht ist Laband II, S. 237.

lungen nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes dem Kaiser verantwortlich sind, sondern daß hierfür einzig und allein der Reichskanzler verantwortlich ist, ein weiterer Beweis, daß die staatliche Thätigkeit der obersten Reichsbehörden nur staatliche Thätigkeit des Reichskanzlers ist. Selbstverständlich sind die Chefs der obersten Reichsbehörden dem Reichskanzler für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes verantwortlich.

VII. Soweit nach dem Gesetz vom 17. März 1878 eine Stellvertretung des Reichskanzlers gestattet ist, sind die Stellvertreter des Reichskanzlers, der Generalstellvertreter, wie die Spezialstellvertreter, für die Gesetzmäßigkeit der von ihnen vorgenommenen amtlichen Handlungen, insbesondere für die Gegenzeichnung von Gesetzen und Kaiserlichen Verordnungen allein verantwortlich.[1]) Ueber diese Verantwortlichkeit der Stellvertreter des Reichskanzlers gelten dieselben Grundsätze, welche für die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers selbst bestehen.

Achtes Kapitel.

Die Stellvertretung des Reichskanzlers.

§ 1. Die Stellvertretung des Reichskanzlers in der Leitung der Reichsgeschäfte.

I. Da Art. 15 der Reichsverfassung dem Reichskanzler den Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Reichsgeschäfte überträgt, so kann sich der Reichskanzler sowohl im Vorsitze des Bundesrathes als in der Leitung der Reichsgeschäfte vermöge schriftlicher Substitution durch ein Mitglied des Bundesrathes vertreten lassen.[2]) Das nach Art. 15 der Reichsverfassung vom Reichskanzler in Leitung der Reichsgeschäfte substituirte Mitglied des Bundesrathes kann demnach alle dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte wahrnehmen, insbesondere die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegenzeichnen,[3]) ist aber für seine Geschäftsführung nicht dem Kaiser, sondern nur dem Reichskanzler verantwortlich. Dieser ist hinwiederum für die Handlungen des Substituten dem Kaiser ebenso verantwortlich, wie für die Geschäftsführung der obersten Reichsbeamten. Nach Art. 15 Absatz 2 der Reichsverfassung kann sich der Reichskanzler nur durch ein Mitglied des Bundesrathes im Vorsitze des Bundesrathes und in der Leitung der Reichsgeschäfte vertreten lassen. Sonach würde jede Handlung eines vom Reichskanzler nach den Bestimmungen des Art. 15 der Reichsverfassung mit seiner Vertretung Beauftragten null und nichtig sein, wenn der Beauftragte nicht Mitglied des Bundesrathes wäre. In der Praxis

---

[1]) Dies ist in den Sitzungen des Reichstages vom 5. und 9. März 1878 ausdrücklich betont worden von dem Abg. Hänel (Stenogr. Berichte, S. 322), dagegen geleugnet worden vom Abg. Windthorst (Stenogr. Berichte, S. 338). Ein auf die gesetzliche Anerkennung der Verantwortlichkeit der Stellvertreter gerichteter Antrag des Abg. Beseler wurde vom Antragsteller in der Sitzung vom 8. März 1878 zurückgezogen.

[2]) Uebereinstimmend Joël, die Substitutionsbefugnisse des Reichskanzlers a. a. O. S. 407.

[3]) Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1869 (BGB. S. 659), auf welchem nicht etwa militärische, sondern Postverhältnisse geregelt werden. Derselbe ist gegengezeichnet vom damaligen preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe, von Roon, mit dem Zusatze: „in Vertretung des Bundeskanzlers."

ist es indeß oft vorgekommen, daß in Vertretung des Reichskanzlers von einem Reichsbeamten, welcher nicht Mitglied des Bundesrathes war, Handlungen vorgenommen worden sind, die nur der Reichskanzler oder ein von ihm verfassungsgemäß bestellter Vertreter gültig vornehmen konnte.[1])

Alle diese Grundsätze werden durch das Gesetz vom 17. März 1878, betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers nicht berührt[2]), wie dies im § 4 dieses Gesetzes ausdrücklich anerkannt ist. Der Reichskanzler kann sich also auch jetzt noch vermöge schriftlicher Substitutionen in der Leitung der Rechtsgeschäfte durch ein Mitglied des Bundesrathes vertreten lassen. Doch ist die Vertretung des Reichskanzlers auf Grund des Art. 15 der Reichsverfassung wesentlich verschieden von der im Gesetz vom 17. März 1878 geregelten Stellvertretung des Reichskanzlers (s. III).

II. Nach dem Gesetze vom 17. März 1878, § 1, können die dem Reichskanzler durch die Verfassung und die Gesetze des Reiches übertragenen Obliegenheiten, insbesondere die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, durch Stellvertreter wahrgenommen werden. Diese Stellvertreter ernennt der Kaiser „auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben". Es ist im Reichstage bei der Berathung des Stellvertretungsgesetzes die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestimmung in dessen § 1, wonach der Kaiser die Stellvertreter auf Antrag des Reichskanzlers ernennt, den Vorschriften der Art. 15 und 18 der Reichsverfassung widerstreiten[3]), und es ist eine getrennte Abstimmung über Beibehaltung der Worte „auf Antrag des Reichskanzlers" vorgenommen worden. Die Ablehnung des auf auf Streichung dieser Worte gerichteten Antrages seitens des einen gesetzgebenden Faktors, des Reichstages, legt in den § 1 des Stellvertretungsgesetzes den Sinn, daß der Kaiser nur dann staatsrechtlich berechtigt ist, Stellvertreter des Reichskanzlers zu ernennen, wenn ein hierauf gerichteter Antrag des Reichskanzlers vorliegt. Dies widerspricht[4]) aber den Art. 15 und 18 der Reichsverfassung, welche dem Kaiser unbeschränkt das Recht einräumen, den Reichskanzler, bezw. die Reichsbeamten, und solche sind die Stellvertreter des Reichskanzlers, zu ernennen, und sonach

---

[1]) Beispiele finden sich im Reichsgesetzblatte von 1877, S. 406, 408, 527, 575 und von 1878, S. 10, wo der Wirkl. Geheime Rath Eck in Vertretung des Reichskanzlers theils als Vorsitzender des Bundesrathes, theils als Chef der Reichsverwaltung, Bekanntmachungen veröffentlicht hat. Daß Eck zu jener Zeit nicht Mitglied des Bundesrathes war, erhellt aus den Bekanntmachungen, betr. die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe (RGB. 1876, S. 217; RGB. 1877, S. 39).

Ob die Bekanntmachungen, welche der Wirkl. Geheime Rath Eck, ohne Mitglied des Bundesrathes zu sein, „im Auftrage" des Reichskanzlers veröffentlicht hat (Beispiele: RGB. 1873, S. 244, 295, 299; RGB. 1874, S. 148; RGB. 1876, S. 123; Zentralblatt 1875, S. 348—349) Anspruch auf rechtliche Gültigkeit machen können, ist mindestens zweifelhaft.

[2]) Diese Ansicht wird von Hänel a. a. O. S. 35 als eine irrige bezeichnet, dagegen vertheidigt von Joël, das Gesetz, betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers („Annalen" 1878 S. 794 und 795) und Substitutionsbefugniß 2c., S. 407 ff. Den von Joël in diesen beiden Abhandlungen aufgestellten Grundsätzen kann, von unbedeutenden Details abgesehen, allenthalben beigestimmt werden. Es wird daher hinsichtlich der näheren Ausführung der im Text aufgestellten Sätze auf diese beiden Abhandlungen Joëls verwiesen.

[3]) Diese Frage wurde bejaht von den Abgeordneten Reichensperger-Olpe (Sten. Berichte 1878, S. 393), Windthorst (Sten. Berichte, S. 434) Reichensperger-Krefeld (Sten. Berichte, S. 438). Dagegen hielten es die Abgeordneten Hänel (Sten. Berichte. S. 434) und Lasker (Sten. Berichte, S. 435—437) für gleichbedeutend, ob die Worte „auf Antrag des Reichskanzlers" im Gesetze stehen oder nicht.

[4]) Anderer Ansicht ist Joël, Gesetz vom 17. März 1878, a. a. O. S. 766.

ist den Aeußerungen der Abgeordneten Reichensperger-Olpe, Windthorst und Reichensperger-Krefeld beizustimmen. Mögen die Worte „auf Antrag des Reichskanzlers" praktisch und politisch noch so belanglos sein,[1]) für die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers sind sie von nicht geringer Bedeutung. Die Stellvertretung des Reichskanzlers in der Leitung der Reichsgeschäfte kann nach dem Gesetz vom 17. März 1878 in zweifacher Art erfolgen.[2])

1. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers bestellt werden. Diesem Generalstellvertreter (sog. Vizekanzler) steht die Leitung der Reichsverwaltung in derselben Weise zu, wie dem Reichskanzler selbst; er ist insbesondere zur Gegenzeichnung sämmtlicher Anordnungen und Verfügungen des Kaisers berechtigt. Demgemäß werden dieselben vom Generalstellvertreter ohne Angabe des Stellvertretungsverhältnisses gegengezeichnet. Der Generalstellvertreter braucht ebensowenig wie der Reichskanzler Mitglied des Bundesrathes zu sein. Nach der Fassung des § 1 des Stellvertretungsgesetzes ist ein Generalstellvertreter nur „in Fällen der Behinderung des Reichskanzlers" vom Kaiser zu ernennen. Die „Behinderung des Reichskanzlers" ist also Voraussetzung der Bestellung eines Generalstellvertreters. In diesem Sinne hat sich auch Fürst Bismarck in der Sitzung des Reichstages vom 5. März 1878 geäußert (Sten. Berichte, S. 347). Trotzdem ist in der Praxis der Generalstellvertreter eine dauernde Institution geworden. Er setzt seine Funktionen fort, gleichviel ob der Reichskanzler „behindert" ist, oder nicht. Doch erscheint dieser sog. eiserne Generalstellvertreter in der Praxis nur als der Gehülfe des Reichskanzlers, da es ganz im Belieben des Letzteren liegt, welche Geschäfte er selbst, welche er durch den Generalstellvertreter führen lassen will. Wenn aber auch ein Generalstellvertreter „in einem Falle der Behinderung des Reichskanzlers" bestellt, der Reichskanzler also beurlaubt oder erkrankt ist, so steht dem Reichskanzler trotzdem das Recht zu, jede Amtshandlung selbst vorzunehmen. Die oberste Leitung der Reichsgeschäfte liegt demnach auch in Fällen der Behinderung des Reichskanzlers ganz in den Händen desselben.

2. Spezialstellvertreter können nur „für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden"[3]) bestellt werden. Zu derartigen Stellvertretern können aber nur die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden ernannt werden (Gesetz vom 17. März 1878, § 2).[4]) Diese Spezialstellvertretung kann sich entweder auf den ganzen Umfang des Geschäftskreises der betreffenden obersten Reichsbehörde, oder nur auf einzelne Theile desselben erstrecken. Die Spezialstellvertreter des Reichskanzlers können die in ihr Ressort einschlagenden Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, insbesondere auch Reichsgesetze, gültig gegenzeichnen. Die Bestellung von Spezialvertretern kann sowohl im Falle persönlicher Behinderung des Reichskanzlers neben der Ernennung eines Generalstellvertreters erfolgen, als auch für die Zeit, wo der Reichskanzler selbst sich in Funktion befindet, um ihm eine Entlastung von den Geschäften zu ge-

[1]) Hierauf stützen sich die Ausführungen der Abgeordneten Hänel und Lasker (Sten. Berichte S. 434—439).

[2]) Beispiele: RGB. 1878, S. 227 und 243; RGB. 1878, S. 1, 3 und 5.

[3]) Vergl. über die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmungen die Ausführungen von Joël, Gesetz vom 17. März 1878, S. 766—786 und Meyer, Lehrbuch S. 340.

[4]) Vergl. Zorn I, S. 206, 207 (Anmerkung 29).

währen.[1]) Im ersteren Falle kann die Gegenzeichnung von Reichsgesetzen und kaiserlichen Verordnungen sowohl vom Reichskanzler, wie von dessen Generalstellvertreter, oder von dem betreffenden Spezialstellvertreter gültig erfolgen. Der Reichskanzler kann auch während der Dauer der Spezialstellvertretung jede Amtshandlung in dem betreffenden Ressort vornehmen. Selbstverständlich brauchen die Spezialstellvertreter nicht Mitglieder des Bundesrathes zu sein.

III. Während die auf Grund des Art. 15 der Reichsverfassung zu Stellvertretern des Reichskanzlers ernannten Bundesrathsmitglieder nur dem Reichskanzler verantwortlich sind, tragen die auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1878 Vertreter des Reichskanzlers für alle Handlungen, welche sie auf Grund ihrer Stellvertretungsbefugniß vornehmen, die Verantwortlichkeit in demselben Maße, wie der Reichskanzler; sie sind also nur dem Kaiser verantwortlich.

§ 2. Die Stellvertretung des Reichskanzlers im Vorsitze des Bundesrathes.

Die im vorigen Paragraphen entwickelten Grundsätze finden auf die Stellvertretung des Reichskanzlers im Vorsitze des Bundesrathes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen analoge Anwendung.

I. Will der Reichskanzler einen Vertreter nach Art. 15 der Reichsverfassung bestellen, so kann er zunächst jeden preußischen Bundesraths-Bevollmächtigten mittels schriftlicher Substitution mit dem Vorsitze im Bundesrathe betrauen. Ist jedoch in einer Sitzung des Bundesrathes kein preußisches Bundesrathsmitglied anwesend, oder will der Reichskanzler aus irgend einem Grunde den Vorsitz nicht einem preußischen Bevollmächtigten ertheilen, so ist er verpflichtet, einem bayerischen Bundesrathsmitgliede[2]) den Vorsitz mittels schriftlicher Substitution zu übertragen. Nur wenn kein bayerischer Bevollmächtigter in einer Sitzung anwesend ist, kann der Reichskanzler (selbst mit Uebergehung der preußischen Bevollmächtigten) den Bevollmächtigten jeden Staates mit seiner Vertretung im Vorsitze des Bundesrathes betrauen.

II. Ist ein Generalstellvertreter des Reichskanzlers ernannt, so ist derselbe als solcher ohne Weiteres (d. h. auch ohne schriftliche Substitution) berechtigt, den Vorsitz im Bundesrathe zu führen. Der Reichskanzler kann jedoch dem Generalstellvertreter dieses Recht entziehen, und mittels schriftlicher Substitution jedem Bundesrathsmitgliede den Vorsitz im Bundesrathe übertragen. Macht der Reichskanzler von der letzteren Befugniß Gebrauch, so ist er verpflichtet, „im Falle der Verhinderung Preußens" einen bayerischen Bevollmächtigten mit seiner Vertretung im Vorsitze des Bundesrathes zu beauftragen.

Ist dem Generalstellvertreter der Vorsitz im Bundesrathe nicht ausdrücklich entzogen worden, so kann auch er sich nach den Bestimmungen des Art. 15 der Reichsverfassung und des bayerischen Schlußprotokolles vom 23. November 1870 Ziffer IX im Vorsitze des Bundesrathes vertreten lassen. Die Spezialstellvertreter können den Reichskanzler nicht im Vorsitze des Bundesrathes vertreten. Dagegen ist es selbstverständlich zulässig, daß der Reichskanzler einen Spezialstellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 15, Absatz 2 der Reichsverfassung mit dem Vorsitz im Bundesrathe betraut.

III. Alle diejenigen, welche den Reichskanzler im Vorsitze des Bundesrathes vertreten, haben während der Dauer dieses Stellvertretungsverhältnisses diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche dem Reichskanzler als Vorsitzenden des Bundesrathes zustehen.

---

[1]) Meyer, Lehrbuch, S. 340, 341.

[2]) Vergl. Bayerisches Schlußprotokoll vom 23. November 1870, Ziffer IX.

Inhalts-Uebersicht.

Arbeitslöhne in den Fabriken.

Von

Charles Grad,

Mitglied des Reichstags, in Logelbach, Elsaß.

II.

Wir haben bereits in den „Annalen", Jahrgang 1877, Seite 772 einige Angaben über die Arbeitslöhne der Textilindustrie in Elsaß-Lothringen mitgetheilt, welche wir hier durch weitere Einsichtsnahmen in die Geschäftsbücher desselben Zweiges und verschiedener anderer Branchen der Fabrikindustrie zu vervollständigen im Stande sind. Zunächst sei in Hinsicht der Lohnveränderungen mit Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts bemerkt, daß im Vergleich der jetzigen Sätze eine Handspinnerin für Wolle, Leinen oder Baumwolle in den ersten Jahren des Jahrhunderts vor Entstehung der Fabrikindustrie höchstens 35 Pfennige pro Tag erhielt und das Verspinnen eines Pfundes Baumwolle zu gemeinem Garne im Elsaß 18 Sous = 72 Pfennige einbrachte. Heute ist nun dort der Taglohn eines Spinners auf 3,60 bis 4,50 Frcs. = 2,88 bis 3,60 ℳ. gestiegen, derjenige in den Spinnereien beschäftigter Frauen auf 1,50 bis 2,50 Frcs. Alte, im Archiv zu Mülhausen aufbewahrte Rechnungen vom Jahre 1606 geben den Lohn für ein mit der Hand versponnenes Kilogramm Baumwolle auf 34 Centimes an. Hundert Jahre später, von 1709 bis 1711, bezahlte man in demselben Orte 70 bis 74 Centimes für die Verspinnung eines Kilogramms Leinen, 35 bis 37 Centimes, also um die Hälfte weniger, für die Verspinnung eines Kilogramms Heede. In Straßburg erhielten die Leinenweber im Jahre 1486 ein und einen halben Heller für eine Elle Kleiderstoff oder Tischzeug, einen Werth, welchen Hanauer in seinen „Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne" auf 15 Centimes pro Meter schätzt. Der Meter eines halbwollenen Stoffes kostete damals $1^3/_4$ Heller, nach jetziger Währung 12 Centimes zu verfertigen. In den Zeiten von 1604 bis 1609 stiegen die Löhne von 4 auf 10 Deniers für die Elle, gleich 10 bis 26 Centimes pro Meter, um 1712 wieder auf 12 Centimes zurückzufallen. Die Rechnungsbücher des Klosters Unterlinden in Colmar enthalten Berechnungen zu 14 und 26 Centimes für die Herstellung eines Meters Leinen in den Jahren 1709 und 1710, ohne daß es dabei feststeht, ob in beiden Fällen von einer und derselben Qualität Stoff die Rede ist, während wir dagegen heutzutage für den Meter Hausleinwand dem Handweber einen Lohn von 60 Centimes bis 1 Franc bezahlen. Dies um uns über die Schwankungen der Lohnverhältnisse von früheren Zeiten her bis zur Gegenwart zu orientiren.

Nun folgen Angaben, welche ich, als Berichterstatter einer Enquête für die Société industrielle von Mülhausen im Elsaß, aus uns zur Verfügung gestellten Geschäftsbüchern vieler Fabriken im Reichslande, in der Normandie und in England, entnehme. Die Preise sind in Francs und Centimes:

Baumwollenspinnerei	Elsaß	Normandie	England
Schläger, Männer	2.00—3.00	2.00—2.25	2.60—3.00
„ Frauen	1.50—1.75	2.00—2.10	2.00—2.50
Kratzen, Regler	2.50—3.75	3.50—4.00	4.00—5.20
„ Putzer	2.10—2.30	1.50—2.75	2.20—2.40
„ Mädchen	1.50—1.75	—	—
Kämmen, Mädchen	1.80—2.00	—	—
Strecker, Mädchen	1.60—2.00	2.20—2.50	2.50—3.00
Vorspinnen, Mädchen	1.80—2.25	2.00—4.00	3.00—3.40
Spuler, Kinder	1.10—1.50	1.00—1.75	2.25—3.00
Anknoter, Männer	2.00—2.25	1.50—2.50	2.60—3.20
Spinner, Männer	3.50—4.25	4.00—5.00	5.60—6.20

Die Sätze für Elsaß beruhen auf Angaben von Mülhausen und Colmar; jene für die Normandie von Bolbec; jene für England von Manchester. In den meisten Fällen wird jetzt die Arbeit nicht im Taglohn, sondern im Akkord, nach dem Gewicht des Erzeugnisses bezahlt. Ein Blick auf obige Tabelle zeigt, daß die Löhne in der Normandie und besonders in England höher stehen als im Elsaß, welcher aber in dieser Hinsicht Deutschland noch übertrifft. Auch habe ich in meiner früheren Abhandlung („Annalen des Deutschen Reiches“ 1877 S. 773) schon nachgewiesen, wie auch bei uns die Preise in größeren Städten jene in Gebirgsgegenden und auf dem Lande übertreffen. Dabei habe ich während meiner Wanderungen durch die industriellen Gebiete Englands, in Lancashire besonders, wahrgenommen, daß die Spinnereien für dieselbe Anzahl von Spindeln durchschnittlich nur die Hälfte von Arbeitern brauchen, welche hier als nothwendig angestellt sind und zugleich in 56 Stunden wöchentlicher Arbeit mehr produziren, als deutsche Arbeiter in 72 Stunden wöchentlich. In Bolton habe ich sogar in korporativen Spinnereien auf je 1000 Spindeln nur 3 Arbeiter gezählt, gegen 7 bis 8 im Elsaß. Werkmeister verdienen in Mülhausen und Kolmar 50 bis 78 Francs, gegen 75 bis 90 in England, wo die Sätze im Durchschnitt die unserigen um 50 pro 100 übertreffen. Noch höher als in England standen die Löhne in Amerika bis zum Jahre 1875, aber seitdem die Zahlung wieder in Gold anstatt in Papierwährung stattfindet, sind die Verhältnisse der Vereinigten Staaten denjenigen in Manchester nahe gekommen.

Mit Ausnahme einiger Spezialitäten, die Talent und besondere Geschicklichkeit erfordern, hängt der Lohnsatz mehr von den Lokalbedingungen als von der Natur der Industrie ab. So ist der Gewinnst der Arbeiter in den Baumwollenwebereien und in den Woll- und Leinenwebereien wenig verschieden. In den Kolmarer Webereien für Tischzeug und Packtuch aus Jute erhalten die männlichen Weber Frcs. 2 bis 3.50 pro Tag, die weiblichen Frcs. 1.25 bis 2.50. In der Wollfabrik von Bühl, bei Gebweiler, werfen die Merinogewebe den Frauen einen täglichen Gewinn von Frcs. 2 bis 2.50 ab, der für die Männer bis 3.50 steigt. Die Tuchweber in Bischweiler erhalten weniger, da seit 1870 zufolge der Annexion diese Industrie viel verloren hat. Ja die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist dort um 75 pro 100 gesunken und die Löhne fielen während des letzten Jahrzehnts für die Weber von 18—25 Frcs. pro Woche auf 11—15 Frcs. und auf nur 7—8 Frcs. für die Frauen. Wir bemerken übrigens, daß die Verminderung der Löhne bei der Handweberei zu Hause viel leichter eintritt als in den Fabriken. Was dann die Nebenbranchen der Textil-Industrie betrifft, so beläuft sich in der Bleicherei der Lohn eines Mannes in der Woche auf 12 bis 16 Frcs., also durchschnittlich auf 2.50 Frcs. für eine tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden; die Frauen erhalten 9 bis 12 Frcs. oder 1.75 Frcs.

pro Tag; ein Knabe von 15 bis 18 Jahren 8 bis 12 Frcs. wöchentlich, ein Mädchen von demselben Alter 7 bis 9 Frcs. In den Kattun-Druckereien variiren die Löhne von 15 bis 90 Frcs. pro zwei Wochen, je nach Art der Arbeit, und für eine Arbeitszeit von zehn bis elf Stunden pro Tag. Für Handdrucker mit Platten ist der Lohn 40 bis 55 Frcs. für die Männer für zwei Wochen, also 3.33 Frcs. pro Tag, für Frauen 2 Frcs. pro Tag; die Walzen-Drucker erhalten 35 bis 70 Frcs. oder 4 Frcs. pro Tag; die Hülfsarbeiter 24 bis 26 Frcs. oder 2.18 Frcs. pro Tag; die jungen Gehülfen oder Lehrlinge, Knaben von 16 bis 19 Jahren, 1.75 Frcs. täglich; die Graveure der Walzen 72 bis 90 Frcs. für zwei Wochen oder 6 Frcs. täglich; die Polirer 5 Frcs. pro Tag, die Handlanger 2.50 Frcs. täglich. Der Lohn für die Holzstecher schwankt zwischen 3 und 4 Frcs. pro Tag; der für die in der Färberei beschäftigten Männer zwischen 2 bis 2.50 Frcs. pro Tag, während dort die Frauen 1.20 bis 2 Frcs., die Knaben von 16 bis 18 Jahren 1.50 bis 2.20 Frcs., die Mädchen von demselben Alter 1 Frcs. bis 1.50 Frcs. erhalten. Bekannt ist Jedermann, daß die Arbeiten in den Kattun-Fabriken oder Druckereien nicht so regelmäßig sind wie in der Weberei und in der Spinnerei. Es gibt eine Jahreszeit lebhafter Thätigkeit, gewöhnlich im Winter, wo der Mann, welcher zu normalen Zeiten in zwei Wochen 24 Fcs. verdient, leicht auf 30 steigt. Die außergewöhnlichen Arbeitsstunden werden stets darüber und mit einem höheren Satz bezahlt.

Ueberall erhalten die einfachen Taglöhner die niedrigsten Löhne mit geringen Differenzen zwischen dem einen und dem anderen Ort. Für die hier noch nicht genannten Industriezweige ergibt unsere elsässische Enquête, deren Resultate ich in einem besonderen Werke[1]) dargelegt habe, folgende Lohnsätze: Fabriken von Stärke und chemischen Produkten 2.25 bis 3 Frcs. für das Tagwerk eines Mannes in Thann, Straßburg und Kolmar. Papier- und Tapeten-Fabriken in Rixheim und Türckheim: Kinder 1 bis 1.20 Frcs., Frauen 1.50 Frcs., als Taglöhner beschäftigte Männer 2.50 Frcs.; Maschinenführer, Drucker und Graveurs 3.60 bis 6 Frcs. Lohgerberei in Straßburg und Barr: 3.25 Frcs. als Mittel im Jahre 1880 gegen 2.25 Frcs. im Jahre 1850. Glashütte in Wildenstein: Männer 2.50 bis 3 Frcs., Buben 1.50 Frcs., Steigerung 25 pro 100 seit 50 Jahren. Brauerei in Straßburg 4 bis 4.50 Frcs. pro Tag, mit Bier nach Belieben als Zugabe. Tabacksmanufaktur: Männer 2.75 bis 4 Frcs.; Frauen 1.75 bis 2.50 Frcs.; Werkführer und Aufseher 5 bis 7.50 Frcs. Buchdruckerei in Straßburg: 25 bis 35 Frcs. per Woche, Setzer 20 bis 35 Frcs. in Akkord und pro Woche; Kinder als Einleger an den mechanischen Pressen 4 bis 16 Frcs. pro Woche, junge Mädchen zum Falzen 4 bis 12 Frcs. pro Woche, Buchbinder 10 bis 36 Frcs. pro Woche. In den Maschinenbauanstalten ist gegenwärtig der mittlere Lohnsatz 3.70 Frcs. pro Tag zu Mülhausen; 3.80 Frcs. zu Grafenstaden, wo er für die Grobschmiede und Gießer ein Maximum von 5.80 den anderen Klassen gegenüber erreichte. In den Graviranstalten für die Druckerei von Kattun in Mülhausen und Umgegend erhalten die besten Arbeiter einen Tagelohn oder besser einen Gewinnst bis 12 Frcs. täglich. Die letzteren Löhne sind hoch, jedoch schwankend nach den Jahreszeiten wie die gewisser ländlicher Arbeiter, z. B. der Winzer, die im Sommer 4 bis 5 Frcs. oder mit Beköstigung und 3 Liter Wein auf den Kopf 2 bis

[1]) Charles Grad: **Etudes statistiques sur l'industrie de l'Alsace.** Zwei Bände in 8. Colmar, 1880. Buchhandlung von E. Barth.

2.50 Frcs. täglich erhalten. Eine große, der Textilindustrie angehörige Fabrik im Ober-Elsaß, nahe bei Mülhausen, bezahlte im Jahre 1880 in ihren Reparaturwerkstätten folgende Preise: Tagelöhner 29 Frcs. in zwei Wochen oder 2.40 Frcs. pro Tag, Mechaniker 42 bis 60 Frcs. pro zwei Wochen oder 4.16 Frcs. pro Tag, Eisendrechsler und Schmiede 54 bis 57 Frcs. pro zwei Wochen oder 4.65 Frcs. täglich, Grobschmiede 32 bis 36 Frcs. pro zwei Wochen oder 2.90 Frcs. täglich, Kupferschmiede 63 Frcs. pro zwei Wochen oder 5.25 Frcs. täglich, Klempner 51 Frcs. pro zwei Wochen oder 4.25 Frcs. täglich, Sattler 42 Frcs. pro zwei Wochen oder 3.50 Frcs. täglich, Zimmerleute 42 bis 54 Frcs. pro zwei Wochen oder 4 Frcs. täglich, Tischler 35 und 48 Frcs. pro zwei Wochen oder 3.06 Frcs. täglich, Maurer 42 Frcs. pro zwei Wochen oder 3.50 Frcs. täglich, Handlanger 30 Frcs. pro zwei Wochen oder 2.40 Frcs. täglich. Dabei war der Lohn des Maurerpoliers 60 Frcs. für die zwei Wochen, der des Tischlermeisters 85 Frcs., der des Obermeisters 110 Frcs.

Allgemein genommen regulirt das Verhältniß von Angebot zur Nachfrage allerdings die Höhe der Löhne. Der Preis der Lebensbedürfnisse wirkt aber auch unmittelbar auf den Preis der Arbeit und ruft die zwischen dem einen und andern Orte konstatirten Differenzen hervor. Wenn die Löhne auf dem Lande, wo nicht alle Hände eine dauernde Beschäftigung haben, weniger hoch sind, so rührt dies daher, daß hier einerseits die Lebensmittel weniger theuer sind als in den sehr bevölkerten Städten, während andererseits der ländliche Arbeiter gewöhnlich ein oder mehrere Stückchen eigenes Land besitzt, das er für seine Familie bebaut. Man begreift danach, wie bei diesen Verhältnissen ein weniger hoher Lohn, ein niedrigerer Gewinnst doch für die Unterhaltung der Arbeiter genügen kann. Die äußerste Lohnsteigerung in den Vereinigten Staaten bis zum Jahr 1876 hatte dort die Vertheuerung des Lebens ihren hauptsächlichen Grund. Ebenso in England, wo sich aber doch der Arbeiter besser nährt als bei uns und besonders in den armen Gegenden Deutschlands. In der Normandie erfordert der Preis der Lebensmittel gleichfalls höhere Löhne als im Elsaß. Was ferner noch dazu beiträgt, die Arbeiter in den Fabriken der Reichslande zu halten, trotz des Reizes eines höheren Gewinns in ferneren Gegenden, das sind die Unterstützungs- und Hülfsanstalten, welchen Elsaß es auch verdankt, das Eingreifen der Sozialdemokratie bis jetzt ferne gehalten zu haben. Wo der Lohnherr sich für das Wohlgedeihen des Arbeiters interessirt und sich um dessen Zukunft kümmert, hat der Arbeiter mehr Anhänglichkeit an den Arbeitgeber als dort, wo mit dem ausgemachten Gehalt alles fertig ist und jede andere Vorsorge fehlt.

Wir wollen jetzt betrachten, in welchem Maße die Arbeitslöhne in den hauptsächlichen Zweigen der Fabrikindustrie des Elsaß sich in unserer Zeit verändert haben. Hier kommen zuerst die Lohnschwankungen für Metallarbeiter bei der Maschinenbaugesellschaft zu Grafenstaden seit dem Jahre 1854:

Löhne der Metallarbeiter in Francs.

	1854	1865	1875	1880	pro 100 Erhöhung
Schmiede und Gießer . .	4,23	4,60	5,20	5,18	20
Maschinenwärter . . .	2,57	3,06	3,75	3,70	44
Drechsler	3,28	4,28	4,63	4,60	40
Justierer und Monteurs .	3,30	3,51	4,27	4,30	30
Modelleurs und Tischler .	2,44	2,86	3,70	4,10	68
Kupferschmiede	2,50	3,44	4,45	4,40	76
Durchschnittlich	2,80	3,08	3,85	3,80	36

Es sind also in der Metallurgie, wie wir das auch in der Textilindustrie konstatiren werden, die niederen Löhne, welche seit dreißig Jahren ihre Sätze am meisten geändert und die beträchtlichste Erhöhung erlangt haben. Während für Gießer und Grobschmiede nur ein Zuwachs von 20 pro 100 nachzuweisen ist, fand für Kupferschmiede und Tischler ein solcher von 68 bis 78 pro 100 statt. Ganz bemerkenswerth ist, daß besonders die Frauen- und Kinderarbeit jetzt viel besser bezahlt wird als früher, was aus folgenden Tabellen ersichtlich ist:

Baumwollenweberei zu Mülhausen, 1830—1880 Löhne in Francs pro Tag.

	1830	1845	1865	1880	Erhöhung pro 100
Werkführer	2,58	3,02	4,20	5,00	94
Weber	1,00	1,50	1,97	2,30	130
Parage, Schlichter . . .	3,00	3,33	3,63	4,72	57
Zetteln	1,15	1,60	1,89	2,75	140
Spulen	0,90	1,30	1,40	1,67	86

Spinnerei in Mülhausen 1835—1880.

	1835	1855	1865	1880	Erhöhung pro 100
Werkführer	2,90	4,37	4,58	6,25	115
Schmierer	1,50	2,00	2,50	3,10	107
Schlägerfrauen	0,96	1,06	1,33	1,70	77
Krempelaufseher	1,33	2,83	2,22	2,70	103
Krempelfrauen	0,87	1,01	1,31	1,60	81
Vorspinnfrauen	1,50	1,60	1,78	2,40	60
Spinner	1,75	2,50	3,52	4,25	194
Anknoterbuben	0,65	1,25	1,42	2,30	256
Spulenkinder	—	0,92	1,08	1,60	250

Es geht also aus diesen Tabellen, in Uebereinstimmung mit jenen unserer ersten Abhandlung S. 775 der „Annalen" von 1877, die Thatsache hervor, daß besonders die niedrigsten Löhne im Zeitraum von fünfzig Jahren eine Erhöhung von bis 256 pro 100 andeuten, während die höheren Sätze wenigstens seit dem Jahre 1870 fast stationär bleiben. In den Spinnereien zu Logelbach und in der Umgegend von Colmar stieg der Lohn der Spinner in dem Zeitraum von 1832 bis 1863 um 65 pro 100, um seither keinen beträchtlichen Zuwachs zu bieten, während aber in denselben Etablissements die Löhne der Frauen um 170, die der Kinder um 187 pro 100 sich erhöhten. In Mülhausen konstatiren wir zwar durch die hier oben stehende Tabelle für die Frauen einen Zuwachs von nur 60 bis 81 pro 100 seit dem Jahre 1835, was aber daher kommt, daß im Jahre 1835 die weiblichen Lohnsätze dort jene in anderen Landestheilen schon übertrafen. Allgemein genommen hat sich der Preis der Arbeit in der Textilindustrie seit fünfzig Jahren im Durchschnitt verdoppelt, mit einer mittleren Steigerung von 60 pro 100 vom Jahre 1850 ab. Der Fortschritt der Zeit bringt es auch mit sich, die ehemalige Ungleichmäßigkeit zwischen den höchsten und niedersten Sätzen allmälig zu verbessern. Betreffend den noch immer beträchtlichen Unterschied zwischen den Löhnen in Städten und auf dem Lande, darf nicht unbemerkt bleiben, daß die in großen Orten, in den Städten, besser gelohnte Arbeit dort auch produktiver ist und die städtischen Fabrikarbeiter besser produziren als die ländlichen. Ich habe diese Thatsache mit allen möglichen Erläuterungen in den Etudes statistiques sur l'industrie de l'Alsace ausführlich bewiesen. Als Beispiel will ich nur erwähnen, daß die Preise für Herstellung derselben Artikel im Kreise Mülhausen niederer kommen als auf dem Lande und in der Gebirgsgegend, mithin

auch vortheilhafter für den Fabrikanten. Der mittlere Arbeitslohn in den Baumwollen-Spinnereien zu Mülhausen erreichte im Jahre 1872 täglich Francs 2,31 und die Erzeugungskosten 0,37 per Kilogramm Garn gegen Francs 0,44 Herstellungskosten und 1,77 mittleren Verdienst in den Spinnereien des Kreises Colmar. Trotz der in den Vogesen-Thälern am Preise der Handarbeit und durch die Verwendung von hydraulischen Triebkräften erzielten Ersparniß überschreiten die im Geschäft als Frais généraux oder allgemeine Fabrikationskosten bezeichneten Kosten in den Spinnereien von Mülhausen nicht 48—50 Frcs. per 1000 in Betrieb befindlichen Spindeln jährlich, während der Durchschnitt desselben Konto für Elsaß 52—53 erreicht.

Wir bringen ferner noch als Vergleich mit den Löhnen in der Baumwollen-Industrie folgende Sätze einer sich in Gebweiler befindlichen Weberei von Seidenbändern, welche ungefähr ein Tausend Arbeiter beschäftigt. Dort waren die Löhne in den Jahren 1848 und 1878 in Francs täglich:

	1848	1878
Weber, Männer	2,00 bis 3,50	2,10 bis 4,25
— Frauen	—	2,00 — 3,80
— Lehrlinge	—	1,20 — 2,25
Zettlerinnen	1,50 — 2,50	1,90 — 3,00
Cannettemacherinnen	0,50 — 0,80	1,25 — 2,45
Ausputzerinnen	0,40 — 0,70	0,60 — 1,60
Plieurs, Männer und Frauen	1,00 — 1,25	1,70 — 3,05
Hasplerinnen	0,75 — 1,50	1,50 — 2,35
Färber	1,50 — 2,50	—
Werkmeister	3,00 — 4,50	5,00 — 5,50

Vom Jahre 1848 bis 1878 betrug hier in der Seidenbänder-Fabrikation die Erhöhung je nach Art der Beschäftigung nur 15 bis höchstens 45 pro 100. Für denselben Zeitraum war die Erhöhung in den Straßburger Gerbereien 44 pro 100, gegen 25 pro 100 vor fünfzig Jahren in der Glashütte von Wildenstein und 36 pro 100 seit 1854 in den Maschinenbauanstalten von Mülhausen und Grafenstaden. Manchmal kommen uns auch rückläufige Bewegungen vor, wie in der Tuchfabrikation von Bischweiler und in Markirch, aber das sind Ausnahmen, welche mit einem allgemeinen Rückgang des Geschäftes bei den betreffenden Industrien in Verbindung stehen. Wie schon gesagt, beläuft sich in Summa die Erhöhung des Arbeitslohnes seit 30 Jahren bei den Fabrikationen auf 50 pro 100. Dies ist auch das von der offiziellen Statistik Frankreichs konstatirte Verhältniß für die Arbeiter von 61 verschiedenen Gewerben oder Industriezweigen, deren Lohn durchschnittlich von 1,88 im Jahre 1853 auf 2,65 im Jahre 1878 stieg. Auch dort haben die niedrigsten Löhne, namentlich die der Frauen, die erheblichste Steigerung erfahren und die offizielle Statistik konstatirt für Paris eine Erhöhung von 44 pro 100 gegen 45 für ganz Frankreich. Wenn wir endlich noch einen Blick auf die Löhne der Bauarbeiter und der ländlichen Taglöhner im Elsaß werfen, so habe ich Folgendes hinzuzufügen. Der Arbeitslohn für Maurer beträgt in Colmar und Mülhausen gegenwärtig Frcs. 2,75 bis 4,40 täglich, der der Zimmerleute 2,50 bis 5,00. Hingegen zahlt man den Arbeitern in der Landwirthschaft jetzt je nach Jahreszeit 2 Frcs. bis 2,50 per Tag, wenn sie das ganze Jahr beschäftigt sind, außerdem erhalten sie, zur Erntezeit und wenn besonders viel zu thun ist, Beköstigung. Ein Pflüger verdient außer der Beköstigung im Elsaß heutzutage jährlich 350 Frcs., eine Magd 150 Frcs., bei Wohnung und Unterhalt. Im Sommer erhält ein Taglöhner in den Weinbergen zu Türckheim 5 Frcs., oder mit der Nahrung und

2—4 Liter Wein — denn mit weniger nehmen die Leute dort nicht Vorlieb — 2 Frcs. in Geld. Im Ober-Elsaß betrug 1875 der Lohn der als Träger und Kelterer beschäftigten Männer Frcs. 2,50 gegen 1,00 vor hundert Jahren, Speise und Trank immer mit einbegriffen. Der Taglohn eines Schnitters beträgt heute 1,75 Frcs. mit und 4,00 ohne Beköstigung, wo hingegen 1850 man in Colmar für das Mähen von 10 Ar Wintergetreide Frcs. 2 und jetzt 4, also 100 pro 100 für dieselbe Arbeit mehr bezahlt.

Zwischen dem Preise der Arbeit und der Erhöhung der Lebensmittelpreise konstatiren wir ein dauerndes und direktes Verhältniß. Je nachdem der Preis der Nahrungsmittel steigt, steigen auch gradweise die Löhne, und die Löhne in den elsässischen Fabriken erhöhten sich seit 50 Jahren geschwinder als die nothwendigsten Bedarfsartikel. Verfolgt man die Bewegung der Brod-, Fleisch-, Milch-, Wohnungs- und Kleidungspreise seit den ersten Jahren des laufenden Jahrhunderts und vergleicht mit diesen Preisen die Löhne der Arbeit in derselben Zeit, so läßt eine genaue Beobachtung die beständige Verbesserung der Lebensbedingungen erkennen. Von 1801 bis 1825 war der Preis des Getreides Frcs. 19,20 der Hektoliter, von 1826 bis 1850 Frcs. 19,74 und von 1851 bis 1875 Frcs. 23, was eine Erhöhung von kaum 20 pro 100 in 50 Jahren ergiebt. Das halbweiße Brod, das während der ersten 20 Jahre des Jahrhunderts in Straßburg durchschnittlich Frcs. 0,31 das Kilogramm kostete, erreichte in den 20 letzten Jahren den Preis von 0,335, also eine Erhöhung von nur 14 pro 100. Das Ochsenfleisch, das in den Rechnungsbüchern des Straßburger Hospitals von 1801 bis 1810 mit Frcs. 0,86 das Kilogramm aufgeführt ist, stieg von 1866 bis 1875 auf Frcs. 1,22; das Schweinefleisch von Frcs. 0,91 auf 1,44, mithin um 42 resp. 58 pro 100. Die Milch, die 1830 in Colmar für 15 Centimes der Liter verkauft wurde, kostet jetzt 20 Cent., oder 33 pro 100 mehr. Zucker, der in den 20 ersten Jahren des Jahrhunderts 3—4 Frcs. kostete, ist heute auf Frcs. 1,20 gefallen, der Kaffee von 6 auf 3 Frcs. Was die Kleidung betrifft, so sind, Dank den Fortschritten der Industrie, die Preise der Tücher heute niedriger als früher. Kurz, im Ganzen sind die Löhne seit fünfzig Jahren mehr gestiegen, als die Preise der zum Leben nöthigen Dinge, und wenn der Arbeiter klagt, wie wir es ja Alle thun, so geschieht es, weil Bedürfnisse entstanden sind, die sonst unbekannt waren.

Ich habe im ersten Band der „Etudes statistiques sur l'industrie de l'Alsace“ längere Tabellen über die Preise der Lebensmittel gegeben und die Anlagen zum zweiten Band enthalten eine Anzahl von Arbeiterbudgets, welche unsere Schlüsse vollständig rechtfertigen. Hier sei nur erwähnt, daß seit der Annexion des Elsaß an Deutschland der Preis des Fleisches den Satz früherer Jahre weit übersteigt, übrigens aber von einem Ort zum andern des Landes merklich schwankt. Die schon erwähnte Enquête der Société industrielle von Mülhausen erlaubt uns die Existenzbedingungen der dortigen Arbeiterbevölkerung genau nachzuweisen. Ich habe die detaillirten Rechnungen von 16 Haushaltungen verschiedener Professionen, deren jede aus 5 Personen besteht, also das Budget von 80 Personen (aus dem großen durch die Enquête gesammelten Material), welche die mittlere Lage der in der Fabrikindustrie beschäftigten Arbeiter darstellen können, gegenwärtig vor den Augen. Aus diesen Rechnungen ergibt sich für die 16 je aus dem Vater, der Mutter und 3 Kindern bestehenden Haushaltungen eine jährliche Gesammtausgabe von 29.132 Frcs., nämlich 4367 Frcs. für Wohnung, 4800 für Kleidung, 17,591 für Nahrung, 2367 für kleinere Ausgaben. Die Nahrung nimmt mithin 61 pro

100 der Gesammtausgaben, die Kleidung 16 pro 100, die Wohnung 15 pro 100, die kleineren Ausgaben 8 pro 100 in Anspruch. Von 17.298 Frcs. für die Nahrung entfallen 5731 Frcs. auf Brod, 2308 Frcs. auf Fleisch, 2337 auf Milch, 4250 auf Spezereiwaaren, 2872 auf verschiedene Artikel. Der Preis der fraglichen Nahrungsmittel hat sich nach unserer Enquête seit 1850 um 25 pro 100 erhöht, während die Arbeitslöhne um 40 pro 100 gestiegen sind. In Mülhausen ist die Preissteigerung bedeutender, als in den anderen Theilen des Elsaß, aber nichtsdestoweniger ist der Fleischverbrauch von 55 Kilogr. per Kopf im Jahre 1857 auf 74 Kilogr. im Jahre 1877 gestiegen. Ein offenbarer Beweis zunehmenden Wohlstandes trotz der Vertheuerung der Lebensmittel.

Nicht nur nährt sich der Arbeiter besser, sondern auch seine Wohnung und Kleidung sind besser geworden. Statt der traurigen Winkel, in die er früher verwiesen war, besitzt er heute selbst in den überfüllten Industriestädten gesunde und anständige Wohnungen. Polirte oder gefärbte Möbel ersetzen die früheren Möbel aus weißem Holz. Die Teller und Schüsseln sind von Steingut anstatt früher von Thon. Die Familie schafft sich auch mehr Wäsche und bessere Kleider an. In der Werkstatt tragen Arbeiter, Männer und Frauen gewöhnlich schmutzige Anzüge, auf der Straße würden sie aber sich dessen schämen. Kommt der Sonntag, so ist ihr Ansehen so weit geändert, daß man nicht mehr dieselbe Bevölkerung vor sich zu haben glaubt. Die Männer gehen in guten Tuchpaletots, die Frauen in Schleiern und saubern Roben. Junge Mädchen übertreiben hier wie anderwärts ihre Ausgaben für Toilette vielleicht, aber dieser Luxus liefert einen Gegenstand der Arbeit mehr und wir werden ihn verzeihen, insofern er nicht zur Zerrüttung der Verhältnisse führt. Genau genommen, verhehlen wir es nicht, daß es schwer ist, den wachsenden Unterschied zwischen den Lohnsätzen und dem Preis der Lebensbedürfnisse ziffermäßig auszudrücken.

Was die Ursachen der Preis- und Lohnerhöhung betrifft, so sind diese in dem Herabsinken der Macht des Geldes zu suchen. Die Konkurrenz, die veränderlichen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage üben ihren Theil Einfluß. Aber die Preise erhöhen sich namentlich, weil das Geld an Werth abnimmt oder sich reichlicher vorfindet. Eine gleiche Summe Geld, als Münzeinheit genommen, steigt oder sinkt im Werth, je nachdem die Menge Produkte oder anderer Gegenstände, die man dafür in Tausch erhält, größer oder geringer wird. Das heißt die Macht des Geldes drückt die Menge Getreide, Kleidung oder Arbeit aus, die dafür in Tausch zu haben ist. Da diese Menge Arbeit, Kleidung oder Getreide, welche man für dieselbe Summe Geldes, als Münzeinheit genommen, erhalten kann, sich allmälig vermindert hat und noch vermindert, so sagt man, daß die Macht des Geldes heute geringer ist als früher, oder daß die Dinge theurer geworden sind. Die Vertheuerung der Waaren und die Verminderung der Macht des Geldes sind also zwei verschiedene Ausdrücke für dieselbe wirthschaftliche Erscheinung. Die Entwerthung des Geldes und die Vertheuerung der Preise verfolgen weder einen regelmäßigen noch einen beständigen Gang. Nicht alle Preise erhöhen sich in derselben Periode gleichmäßig, und wenn auch die Resultate ihrer Bewegung steigen, so gibt es doch auch Epochen der Störung, wo die Preise zeitweilig fallen; es gibt auch gewisse Waaren, deren Preise sich dauernd verringern. Ein eifriger Forscher der elsässischen Geschichte, Professor Hanauer, dessen werthvolles Werk „Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne" wir

schon erwähnt haben, liefert daselbst genaue Belehrungen über die Veränderungen der Preise im Reichslande seit dem Mittelalter bis auf jetzt. Wir ersehen darin, wie seit vier bis fünf Jahrhunderten die Nahrungsmittel immer theuerer werden, die Fabrikate aber im Preise sinken und die heute auf 100 geschätzte Macht des Geldes am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts 500 bis 600 war. Im letzten Jahrhundert hat sich der mittlere Preis der Nahrungsmittel verdoppelt, während die letzte Periode der Verdoppelung der Löhne im Elsaß einen Zeitraum von kaum einem halben Jahrhundert umfaßt. So beweisen denn die volkswirthschaftlichen Thatsachen, das Verhältniß der Löhne zu den Preisen der Lebensmittel, eine unbestreitbare Verbesserung des Wohlstandes der arbeitenden Klassen der Gesellschaft und dieser zunehmende Wohlstand hängt von der, Dank dem Fortschritt des menschlichen Wissens, der Konsumtion überlegenen Entwickelung der Produktion ab.

Staatswirthschaftliche Literatur.

Dr. Lorenz v. Stein: Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft. (Die irische, die kontinentale und die transatlantische Frage.) Stuttgart Verlag der J. J. Cotta'schen Buchhandlung, 1881 IV und 305 S.

Von Professor Dr. Frhr. v. Stengel in Breslau.

Wir waren bisher gewohnt, bei dem Ausdrucke „soziale Frage" zunächst nur an die Verhältnisse der Industrie und vor Allem an die Lage der Fabrikarbeiter zu denken. Die soziale Frage des Grundbesitzes schien durch die Grundentlastung auf immer oder doch wenigstens auf lange hinaus gelöst. Seit einiger Zeit hat sich aber mehr und mehr bei Allen, welche den Verhältnissen des Grundbesitzes nur einigermaßen Beachtung schenkten und welche insbesondere die Lage des mittleren und kleinen Grundbesitzes in einem größeren Theile von Europa ins Auge faßten, die Ueberzeugung geltend gemacht, daß auch für den Grundbesitz wieder eine soziale Frage entstanden ist, welche der Lösung harrt. Wie dies bei tiefgreifenden Erscheinungen des sozialen und wirthschaftlichen Lebens zu geschehen pflegt, haben diejenigen, welche in Vereinen und Versammlungen, in der Tagespresse und in der Literatur seit etwa zwanzig Jahren die Nothlage des Grundbesitzes, die Krisis der Landwirthschaft u. s. w. zum Gegenstande von Erörterungen machten, sich zunächst vor Allem damit beschäftigt, die Thatsache einer bedrängten Lage des Grundbesitzes überhaupt festzustellen und darzuthun, daß es sich dabei nicht etwa blos um eine vorübergehende Erscheinung handle, sondern daß eine tiefere wirthschaftliche Krankheit vorliege.

Auch diejenigen aber, welche nach den Gründen dieser Erscheinung forschten, haben häufig Symptom mit Ursache verwechselt oder doch die Sache zu einseitig betrachtet.[1]) So werthvoll daher auch Alles dasjenige, was seit etwa zwei Jahrzehnten in der angegebenen Richtung gesprochen und geschrieben worden ist, sein mag, so ist es doch nicht genügend, um den Gegenstand zu erschöpfen. Es handelt sich vielmehr darum, zu untersuchen, ob nicht die mißliche Lage des Grundbesitzes, wie sie zweifellos für große Strecken von Europa konstatirt ist, in unmittelbarem Zusammenhange mit unserer ganzen Gesellschafts- und Rechtsordnung steht, so daß eine ernstliche Abhilfe nur von einer theilweisen Aenderung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Anschauungen und des auf denselben beruhenden Rechtssystems erwartet werden kann. Von diesem Standpunkte geht die in der Ueberschrift genannte Schrift Stein's aus, welcher ja alle Erscheinungen unseres wirthschaftlichen und sozialen Lebens mit regster Aufmerksamkeit verfolgt und stets bestrebt ist, jede einzelne Frage auf diesem Gebiete im Zusammenhange mit unserem ganzen Kultur- und Rechtsleben zu betrachten.

---

[1]) In letzterer Beziehung darf wohl vor Allem das im Uebrigen hoch bedeutsame Werk von Rodbertus „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzers" I (1868) genannt werden.

Stein hat in seinen verschiedenen Werken[1]) immer und immer wieder betont, welche maßgebende Bedeutung für Recht, Staat und Gesellschaft die sog. Güterwelt hat, daß insbesondere die Bildung der gesellschaftlichen Klassen durch die Vertheilung der wirthschaftlichen Güter bedingt ist, daß der Staat in der Gestaltung seines öffentlichen Rechtes einerseits von der auf der Vertheilung der Güter ruhenden Gesellschaftsordnung abhängt, daß andererseits aber der ethische Inhalt seines Lebens der beständige Kampf der reinen Staatsidee mit der Gewalt ist, welche das Güterleben in der Gestalt der Gesellschaft über ihn ausübt.

Ausgehend von der Thatsache des Einflusses der Güterwelt auf das soziale, rechtliche und staatliche Leben der Völker hebt nun Stein in der erwähnten Schrift hervor, daß die Güterwelt, abgesehen von den hier nicht weiter in Betracht kommenden sogenannten geistigen Gütern, in das Grundkapital und das gewerbliche oder Werth- bezw. Geldkapital zerfällt und daß der Einfluß, welchen die Güterwelt in der angegebenen Richtung ausübt, je nach der Güterart ein verschiedener sein muß. Nun besteht das Wesen alles Grundbesitzes darin, daß er ein räumlich für jeden Einzelnen beschränkter, fest an den Ort und seine Lebensverhältnisse gebundener, durch keine Kraft in seiner Quantität wesentlich vermehrbarer und seine Produktion, weil von Naturgewalten abhängig, in ihrer Arbeit wesentlich gleichartig, durch die kulturellen Verhältnisse zu strenger Ordnung und fester Regelmäßigkeit gezwungen ist. Deßhalb hat der Grundbesitz von jeher dem Leben des Menschen das Maßhalten in allen Dingen, die Ordnung in aller Thätigkeit, das Festhalten an dem Bestehenden und die Ehrfurcht vor den Gewalten eingepflanzt, welche zuletzt den Erfolg seiner Arbeit und damit seine eigene Existenz beherrschen. Der Werthbesitz ist dagegen an und für sich unbeschränkt, er hat keine Grenze weder für die Hoffnungen und Berechnungen, noch für die wirkliche Arbeit, während andererseits aber die Gleichwerthigkeit der Erzeugung ihrer Produkte durch die Gleichmäßigkeit der Nachfrage nicht gesichert wird, wie beim Grundbesitz. Gegenüber dem konservativen Charakter des Grundbesitzes tritt demnach beim Werthkapital das Element der Beweglichkeit in den Vordergrund und es ist daher der Werthbesitz in Recht, Gesellschaft und Staat das Lebendige und Neugestaltende, der Grundbesitz das Maßvolle und Erhaltende. Es ist klar, daß der Grundbesitz des Werthkapitals nicht entbehren kann und umgekehrt, daß sich vielmehr beide Güterarten ergänzen müssen, wenn eine harmonische Entwicklung in Staat und Gesellschaft möglich sein soll. Ebenso gewiß ist aber, daß die beiden verschiedenen Grundformen des Güterlebens und die sich daraus ergebenden Rechtsordnungen eben wegen ihrer prinzipiellen Verschiedenheit sich gegenseitig bekämpfen und zu unterwerfen suchen werden. Zunächst ist allerdings der Kampf der beiden Elemente des Güterlebens ein wirthschaftlicher Vorgang, in welchem beständig Grund und Boden zu Geld wird und das Geld stets in irgend einer Form zum Grund und Boden zurückkehrt. Da aber jedes der beiden Elemente des Güterlebens seine eigene Rechtsordnung zu erzeugen die Neigung und auch die Fähigkeit hat, werden dieselben ganz naturgemäß nach der Staatsgewalt streben, um dann mittels derselben das andere Element zu unterwerfen und in sich aufzunehmen, d. h. den tiefen Unterschied, der nicht blos wirthschaftlich und rechtlich, sondern auch ethisch zwischen beiden besteht, aufzuheben und das ganze Güterleben in allen seinen

---

[1]) Vergl. z. B. „Handbuch der Verwaltungslehre" 2. Auflage (1876) S. 738 ff. Ferner die im Jahrgang 1876 der „Annalen" S. 252—264 besprochene Schrift: „Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands" (1875) und endlich vor Allem **Bd. I S. I—CXLI** des Werkes „Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution" (Leipzig 1850).

Theilen gleichartig zu machen. Mit anderen Worten ausgedrückt: es wird einerseits das Grundkapital alles Werthkapital und alles persönliche Kapital an den Grund und Boden binden, das ist zum wirthschaftlichen Dienst und zur gesellschaftlichen Unterordnung unter das Eigenthum des Grundbesitzes und seiner Vertheilung machen wollen, während andererseits das Geldkapital in dem Grund und Boden, seinem Betriebe und seinem Werthe nichts anderes anerkennen will und gesellschaftlich zur Geltung gelangen läßt, als die Gesetze, welche über seine eigene Entstehung, Vermehrung und Vertheilung entscheiden. Entwickelt sich dieser Prozeß bis zu dem Grade, daß er rechtlich formulirt und nachweisbar ist und in Folge dessen einerseits die Empfindung von jenem Gegensatze zwischen Grundkapital und Geldkapital zum klaren Bewußtsein kommt, andererseits die zwei Rechtsordnungen ernstlich in Kampf gerathen, so handelt es sich dann darum, „ob der Staat in Idee und Organismus weit genug ausgebildet ist, um sich von der Herrschschaft des einen oder anderen Elementes nicht etwa blos an und für sich, sondern ganz konkret in Verfassung und Verwaltung los zu machen. Kann er es nicht, so wird er selbst in diesem Kampfe auf irgend eine Weise seine eigenthümliche Kraft verlieren und untergehen. Kann er es aber, so wird er zwischen der Macht beider Elemente irgend eine rechtliche in Verfassung und Verwaltung objektiv bestimmte Grenze ziehen, welche das eine Element vor der völligen Aufsaugung von dem andern bewahrt."

Gegenwärtig ist nun nach Stein in ganz Europa der Zeitpunkt herangekommen, in welchem das Geldkapital im Begriffe steht, das Grundkapital sich zu unterwerfen und zinspflichtig zu machen. Das Geldkapital muß nämlich, um überhaupt bestehen zu können, von Jemand gebraucht werden, der dem Besitzer des Geldkapitals den Werth dieses Gebrauchs entweder in der Form von Dienstbarkeit und Leistungen, oder in der Form von Zinsen zahlt. Allerdings wird zunächst die Vereinigung des Geldkapitals mit dem Grundkapital befruchtend auf das letztere wirken. Dies ist so lange der Fall, als der Betrag der Zinsen, welche die Grundbesitzer an die Kapitalisten für den Gebrauch des Geldkapitals geben müssen, so niedrig ist, daß den ersteren die eigene Kapitalsbildung aus dem Einkommen ihres Grundbesitzes noch ermöglicht ist. Ist dies nicht mehr der Fall, so arbeiten die Grundbesitzer nicht mehr für sich, sondern für das Geldkapital, von dem sie dann in Wirklichkeit abhängig sind. Eine derartige Abhängigkeit des Grundbesitzes vom Geldkapital, welche dessen spezifische Natur und Funktion auflösen muß, wird aber, bei aller Anerkennung der Bedeutung des Werthkapitals als ein Uebel empfunden, gegen welches gerade die germanischen Völker um so energischer anzukämpfen geneigt sind, je mehr dieselben das Bewußtsein von der Bedeutung des Grundbesitzes für unsere ganze Kultur haben. Sobald daher die Gefahr der Zinspflichtigkeit des Grundbesitzes gegenüber dem Geldkapital klar erkannt ist, tritt für den Staat, welcher die verschiedenen widerstreitenden wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen auszugleichen und zu versöhnen hat, die Aufgabe heran, den Grundbesitz von der Abhängigkeit und Zinspflichtigkeit gegenüber dem Geldkapital zu befreien, ohne deßhalb dem letzteren die Bedeutung für das Gesammtleben des Volkes zu nehmen.

Nachdem der Verfasser in dieser Weise die Grundlage festgestellt hat, von welcher aus der gegenwärtige Zustand des Grundbesitzes zu beurtheilen ist, gibt derselbe in einem weiteren Abschnitte in großen Zügen eine Geschichte des Grundbesitzes und seines Rechts bei den germanischen Völkern bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Er stellt dar, wie die Griechen, Römer und Germanen, als sie aus dem unbekannten Osten erobernd in Europa eindrangen, sich zunächst auf Grund des

Prinzips der Gemeinschaft alles Grundbesitzes organisirten, wie nach und nach aus dem Gesammtbesitz das Einzeleigenthum und seine Rechtsbildung sich entwickelte, wie das Einzeleigenthum mit Nothwendigkeit die Ungleichheit des Besitzes zur Folge hatte und verschiedene gesellschaftliche Klassen entstehen ließ, welche anfänglich blos faktische Bedeutung hatten, nach und nach aber zu Rechtsklassen wurden, so daß auf der einen Seite der unfreie Bauernstand, auf der andern Seite die Grundherrschaft stand, welche den Staat in eine Anzahl souveräner Grundherren auflöste. Sodann führt er weiter aus, wie in dieser zerrissenen und zerklüfteten Gesellschafts- und Rechtsordnung im germanischen Königthum die Staatsidee wieder lebendige Kraft erhielt und endlich das Königthum in jahrhundertelanger Arbeit einerseits dem Staate selbst, welcher von den gesellschaftlichen Kräften überwuchert war, wieder zu seinem Rechte verhalf, andererseits dem unfrei gewordenen Eigenthum am Grund und Boden in der Grundentlastung seine Freiheit, seine höhere Einheit und sein Recht zurückgab.

Auf die Einzelnheiten der Darstellung dieses Entwickelungsprozesses kann natürlich hier nicht eingegangen werden. Noch viel weniger ist aber hier der Platz zu untersuchen, ob Stein's Auffassung von der Entwickelung des germanischen Königthums und der Geschichte des Grundbesitzes in allen Punkten zutreffend ist. Mag diese Auffassung auch im Einzelnen Widerspruch verdienen; richtig ist jedenfalls so viel, daß die germanischen Völker mehr als irgend ein anderes Volk von jeher die hohe Bedeutung des Grundbesitzes für die staatliche und kulturliche Entwickelung erkannt haben und insbesondere von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß die Erhaltung des freien bäuerlichen Besitzes hoch über blos nationalökonomischen Forderungen steht, und eine Hauptforderung jeder wahrhaft konservativen Staatskunst sein muß. [1])

Mit der Durchführung der Grundentlastung schien die befreiende Arbeit des Staats für den Grundbesitz gethan und eine Zeit lang war die Ansicht verbreitet, daß derselbe sich nunmehr selbst überlassen werden könne. Wie kommt es nun, daß nach verhältnißmäßig kurzer Zeit der Grundbesitz wieder in wirthschaftliche Unfreiheit gekommen, daß er dem Geldkapitale zinspflichtig geworden ist? Stein beantwortet diese Frage, indem er darlegt, daß durch die Grundentlastung der freie Grundbesitz zum Kapitale und in Folge dessen den wirthschaftlichen Gesetzen, welche das Kapital und seine Produktivität beherrschen, unterworfen wurde, und daher demselben auch in Bezug auf Verkehrs- und Erbrecht unterliegt. Die Wirkung dieser veränderten Stellung und Lage des Grundbesitzes mußte zunächst eine günstige sein. Solange nämlich durch eine gegebene Rechtsordnung die Persönlichkeit in der freien Verfügung über das Güterkapital beschränkt oder gehindert ist, so wird dasselbe durch das persönliche, im Menschen selbst erzeugte und vorhandene persönliche Kapital an Kräften, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht oder nur in sehr geringem Maße befruchtet werden. Es wird daher dem Güterkapitale, also speziell dem Grundbesitze die Produktivität fehlen, während der Wegfall der erwähnten Schranke die entgegengesetzte Wirkung haben muß. So hat denn auch die Erhebung des Grundbesitzes zum freien Kapital zuerst für die Landwirthschaft das persönliche Kapital in Betrieb und Intelligenz entfesselt, seine werthproduzirende Kraft zur Geltung gebracht und

---

[1]) Vielleicht findet die Bewegung, welche seit einiger Zeit in Deutschland gegen einen gewissen eingewanderten Stamm zu Tage getreten ist, zwar nicht ihre Rechtfertigung, so doch ihre theilweise Erklärung darin, daß gerade dieser Stamm, wie die Geschichte zeigt, am wenigsten Verständniß für die wahre Bedeutung des Grundeigenthums gehabt, und den Grundbesitz stets als Waare behandelt hat, wie jede andere bewegliche Sache.

den Werth des Grundbesitzes erheblich gesteigert. Die Erhebung des Grundbesitzes zum freien Kapitale hatte aber auch die andere Folge, daß nunmehr ebenso in der Landwirthschaft, wie in jeder anderen Industrie das Kapital vom Betriebe nicht blos thatsächlich und wirthschaftlich, sondern auch rechtlich durch Verträge geschieden werden konnte und der Eigenthümer des Grundkapitals in die Lage kam, den Betrieb und seinen Erwerb verpachten zu können, oder das Grundkapital im Grundbesitze einem dritten zuwenden zu können und nur den Betrieb zu behalten, das heißt, den Grundbesitz zu verschulden.

Die in der Verpachtung und Verschuldung des Grundbesitzes liegende Scheidung des Kapitals von der Arbeit war nun an und für sich keineswegs ein Uebel, allein es treten sich nunmehr in Kapital und Arbeit zwei verschiedene wirthschaftliche Interessen gegenüber, welche mit einander in Kampf gerathen mußten. In diesem Kampfe muß aus verschiedenen Gründen das Kapital siegen, die Arbeit, d. h. der landwirthschaftliche Betrieb verliert seine Produktivität oder kapitalbildende Kraft, indem der Pachtzins über die Höhe der Grundrente hinausgesteigert wird oder, wo es sich um ein Schuldverhältniß handelt, indem die Zinsen des dargeliehenen Geldkapitals höher werden, als die Rente des Grundkapitals. Den Beweis für diese Anschauung findet Stein in den Verhältnissen des Grundbesitzes in Irland und in der zunehmenden Verschuldung des Grundbesitzes auf dem Kontinente.

Bezüglich der irischen Frage sagt Stein, daß sie zunächst zwar scheinbar nur eine englische sei, aber schon für unsere unmittelbare Empfindung etwas habe, das über dieselbe hinausgeht. „Das, worüber dort an den Ufern des atlantischen Meeres gestritten und gekämpft wird, reicht weit über die Grenzen Irlands. Das tiefe Interesse, mit welchem vor Allem die Deutsche Landwirthschaft den Prozeß verfolgt, der sich dort vollzieht, bedeutet, daß analoge Elemente auch auf dem Kontinente vorhanden sind, mit denen, wenn auch die Gegenwart sie noch nicht ganz klar erkennt, dennoch die Zukunft zu rechnen hat.“ Es sind nämlich allerdings lokale und historische Umstände, welche der Grundeigenthumsfrage in Irland eine besondere Färbung gegeben haben, ein allgemeines Interesse bieten aber die Zustände in Irland um deßwillen, weil sie zeigen, wie durch das Mittel des Pachtwesens der landwirthschaftliche Betrieb vom Großgrundkapital, das hier den Charakter des arbeitslosen Werthkapitals annimmt, ausgebeutet und auf diese Weise die Freiheit des kleinen Grundbesitzes überhaupt vernichtet werden kann. Im Pachtverhältnisse sind nämlich die beiden im Grundbesitze steckenden Kapitalien, das Grundkapital und das Betriebskapital, von einander getrennt, der Pachtzins ist die Vergütung, welchen der Pächter für den Gebrauch des Grundkapitals zahlt, derselbe ist ebenso, wie die Verzinsung des Betriebskapitals, aus dem Gewinne zu bestreiten, welchen der Pächter durch die Produktion, d. h. durch den Ueberschuß des Marktpreises der Produkte über die Gestehungskosten derselben erzielt. Wie groß der Antheil des Kapitalisten an diesem Gewinne ist, bestimmt sich allerdings an und für sich durch freie Vereinbarung zwischen Pächter und Grundeigenthümer. Es zeigt sich aber auch hier wieder, daß die in thesi bestehende und vom bürgerlichen Rechte als vorhanden angenommene Vertragsfreiheit in Wirklichkeit häufig gar nicht vorhanden ist. Die Eigenthümer des verpachteten Grund und Bodens werden nämlich ganz naturgemäß das Bestreben haben, ihren Antheil an dem erwähnten Gewinne möglichst zu steigern. Sie können dieses thun, indem sie ihre Grundbesitzungen in möglichst viele kleine Pachtgüter zerlegen und die Pachtverträge auf möglichst kurze Zeit abschließen. Durch die Schaffung vieler kleiner Pachtgüter wird eine Menge kleiner Leute, welche sich mit dem geringsten Ein-

kommen begnügen und im Streben nach Selbständigkeit den möglichst hohen Pachtzins zu zahlen geneigt sind, herbeigezogen und der Preis der Pachtgüter daher gesteigert; die Kürze der Pachtzeit aber ermöglicht den Grundeigenthümern jede ihnen günstige Konjektur des Marktpreises der Bodenprodukte durch fortwährende Steigerung der Pachtzinse für sich auszunützen. Es kann auf diese Weise geschehen, daß die Pächter von dem Ertrage der Pachtgüter so viel an die Grundeigenthümer abgeben müssen, daß sie nur noch die nothwendigste Lebensnothdurft bestreiten können, von einer Kapitalsbildung bei ihnen aber keine Rede mehr ist. Naturgemäß muß ein derartiges Pachtsystem zu allmähliger Verarmung der Landwirthschaft, Bildung von Latifundien, Auswanderung und Verminderung der Bevölkerung führen, Folgen, welche sich bereits in Irland in erschrecklichem Maße geltend gemacht haben. Irland ist zugleich auch ein Beweis dafür, daß durch eine freie Verfassung tiefgreifende soziale Schäden nicht geheilt werden können, wenn für eine thatkräftige Verwaltung die wirthschaftliche und soziale Grundlage fehlt. Dies ist aber in Irland der Fall, wo jenes Selfgouvernement, welches in England die größten Aufgaben der Verwaltung übernimmt, weil es sie aber auch vollbringen kann, zur leeren Phrase wird, weil daselbst kein Mittelstand, insbesondere kein bäuerlicher Mittelstand, ja nicht einmal eine rechte gentry besteht, ein solcher Mittelstand vielmehr erst durch eine Reihe allerdings recht schwer auszuführender Reformen zu schaffen wäre. Daß Zustände, wie sie in Irland und theilweise in England und Schottland durch rücksichtslose und durch keine rechtliche Schranke gehinderte Ausnützung des Pachtsystems entstanden sind, im übrigen Europa nicht bestehen und überhaupt nicht möglich sind, läßt sich nicht so apodiktisch behaupten, zumal sich noch gar nicht übersehen läßt, in welche Lage die europäische Landwirthschaft durch die noch weiter zu besprechende überseeische Konkurrenz möglicher Weise noch gebracht wird. Immerhin ist aber speziell für Deutschland und überhaupt für Mitteleuropa zunächst eine dringende Gefahr in dieser Hinsicht nicht vorhanden, dagegen liegt für diesen Theil von Europa eine große Gefahr in der fortwährend zunehmenden Verschuldung des Grundbesitzes. Es ist das, was Stein die kontinentale Frage des Grundbesitzes nennt. Bei Besprechung der Verschuldung des Grundbesitzes beklagt Stein mit Recht, daß es fast in allen Ländern an einer auch nur einigermaßen genügenden Statistik bezüglich dieser hochwichtigen Erscheinung fehlt, ja daß es fast scheint, als habe man nicht den Muth dazu, die für die Zukunft Europa's entscheidende Thatsache öffentlich zu konstatiren, daß schon jetzt das Geldkapital den größten Theil des zinsentragenden Werthes alles Grundbesitzes in seinen Händen hat, daß diese absolute Herrschaft desselben durch die beständigen Erbtheilungen und die Höhe der Zinsen in einer bisher ungeahnten Weise zunimmt, daß die eine Hälfte der Bevölkerung der anderen schon jetzt zinspflichtig ist, daß die Exekutionen des Grundbesitzes und der ländlichen Betriebe in einer furchtbaren Weise wachsen und den ländlichen Mittelstand geradezu vernichten, und daß wir damit, wenn nicht Hilfe geschafft und das unbeschränkte Verfügungsrecht des individualisirten Eigenthums begrenzt wird, Europa durch die Verarmung seines Grundbesitzes auch in seinem Kapitalbesitze verarmen muß." Aber auch ohne eine solche genaue Statistik ist die fortschreitende Verschuldung des Grundbesitzes in ganz Mitteleuropa eine leider nicht mehr zu leugnende Thatsache und die Sache ist bereits soweit gediehen, daß, wie in der bemerkenswerthen Abhandlung zur Bauern-National-Oekonomie in Nr. 174 der „Allg. Ztg." von 1881 ganz mit Recht hervorgehoben worden ist, bald nicht mehr von einer Erleichterung des landwirthschaftlichen Kredits, sondern zweckmäßiger von einer Beschränkung und Erschwerung desselben zu sprechen sein wird.

Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß es durchaus verfehlt wäre, die Ursache der schweren Verschuldung des Grundbesitzes im Mangel an wirthschaftlichen Anlagen und Tugenden beim Stande der Landwirthe zu suchen. Im einzelnen Falle mag ja oft genug der Grund des wirthschaftlichen Untergangs in diesen Umständen zu suchen sein, aber zweifellos ist die Verschuldung des Grundbesitzes überhaupt durch Umstände hervorgerufen, welche tiefer liegen als die wirthschaftliche Tüchtigkeit oder Liederlichkeit des einzelnen Landwirths; dieselbe mußte vielmehr, wie Stein darlegt, mit einer gewissen Naturnothwendigkeit daraus sich ergeben, daß der Grundbesitz denselben Regeln des Erb- und Verkehrsrechts unterworfen wurde, wie das Werthkapital der unbedingten Theilbarkeit unterliegt, Objekt wucherischer Spekulationen wurde u. s. w. Es ist über diese Dinge schon so viel geschrieben und gesagt worden, die Literatur über den Bodenkredit und den landwirthschaftlichen Kredit und die Organisation der verschiedenen Anstalten zur Befriedigung desselben ist eine so umfängliche, daß es wohl genügt, alle diese Punkte nur anzudeuten. Nur darauf soll noch hingewiesen werden, daß Stein je nach der Ursache der Entstehung der Schuld die eigentlichen Grundschulden von Betriebskredit in der Landwirthschaft scheidet und die Grundschulden selbst ebenfalls wieder nach ihrer Veranlassung in die in Folge der Theilbarkeit des Grundbesitzes entstehende Familienschuld, die Restkaufschillinge und die Anlagsschulden eintheilt und die verschiedene Bedeutung dieser Schuldgattungen bespricht.

Es handelt sich natürlich nicht blos darum, festzustellen, welche schlimmen Folgen für den Grundbesitz ein Pachtsystem hat, wie es in Irland und etwa in Süditalien besteht, und wie sehr schließlich der ganze staatliche Organismus in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn der Grundbesitz durch fortschreitende Verschuldung in immer fühlbarere Abhängigkeit vom Geldkapitale geräth. Viel wichtiger ist, Mittel anzugeben, durch welche den bestehenden Uebelständen abgeholfen werden kann. Stein glaubt nun, die Uebel des erwähnten Pachtsystems könnten zunächst dadurch beseitigt werden, daß die Vertheilung der Pachtgründe so geordnet werde, daß dieselben nicht so klein werden, daß der Pächter zum Tagelöhner des Grundeigenthümers wird, dann daß die Dauer der Pachtzeit auf ein Minimum basirt werde, welches dem Pächter noch eine rationelle Bewirthschaftung des Pachtguts gestatten würde. Beide Maßregeln wären geeignet, die kapitalbildende Kraft des Pachtwesens gegen das Einzelinteresse zu schützen und auf diese Weise die Bildung und Erhaltung eines bäuerlichen Mittelstandes zu ermöglichen. Für Irland kommen freilich auch noch andere Gesichtspunkte in Betracht, welche es doppelt schwierig machen werden, die gänzlich zerfahrenen Verhältnisse des Grundbesitzes wieder in das richtige Geleise zu bringen.

Was die Mittel gegen die Folgen der Verschuldung des Grundbesitzes anlangt, so geht Stein auf die Idee der Grundrentenscheine von Rodbertus zurück, und ist der Ansicht, daß die Nothwendigkeit, diese Idee praktisch durchzuführen, sich bald als unabweisbar zeigen werde, daß aber die Durchführung derselben von zwei Voraussetzungen abhängig sei. Die erste Voraussetzung ist, daß die Gemeinde wieder in ihr alt-germanisches Recht eintrete, und als Genossenschaft der Grundbesitzer auch für das Grundschuldenwesen zu funktioniren beginne, in der Weise, daß sie bei der Umwandlung der kündbaren Hypothekschulden in unkündbare Grundrenten die Rententitel ausgibt, daß sie daher auch über die Nothwendigkeit jeder Schuldaufnahme entscheidet und daß sie endlich die Rente einkassirt und dem Inhaber des Rentenscheines den entfallenden Betrag auszahle, so daß nicht etwa das Geldkapital vom Grundbesitze ausgeschlossen oder zinslos

werde, sondern daß es künftig statt der Einzelschulden nur noch Gemeindegrundschulden gibt.

Die zweite Voraussetzung besteht nach Stein darin, daß, da natürlich neben diesen Gemeindegrundschulden der Einzelne als freier Mann noch immer persönliche Schulden eingehen kann, wegen solcher persönlicher Schulden niemals eine Exekution gegen den Grundbesitz und sein Betriebsinventar gerichtet werden darf, sondern daß im Konkursfalle der Grundbesitz an die Gemeinde zurückfällt, welche denselben gegen die Grundrentenscheine wieder als Ganzes zu verkaufen berechtigt sein muß und unter Umständen verpflichtet werden kann.

Wenn bisher trotz der wachsenden Verschuldung der Grundbesitz noch immer existenz- und selbst entwickelungsfähig blieb, so lag dies vor Allem darin, daß nicht blos die Produktion, sondern auch der Marktpreis der landwirthschaftlichen Produkte fortwährend stieg, damit aber der Ertrag und mithin auch die Größe des Grundkapitals wuchs. Dadurch wurde der Grundbesitz kreditfähiger und indem die beiden großen Posten, Kapitalswerth des Besitzes und Kapitalsschuld desselben, gleichmäßig stiegen, wurde eben durch die Gleichmäßigkeit der Steigerung der Grundbesitz doch zuletzt vor jeder ernsten Erschütterung bewahrt. Nun trat aber vor wenig Jahren durch die amerikanisch-australische Konkurrenz in Getreide und Fleisch ein Umstand ein, welcher dem Grundbesitz in West- und Mitteleuropa auch seinen letzten Halt, die Höhe und das fortwährende Steigen des Marktpreises seiner hauptsächlichen Produkte zu rauben droht. Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Gefahr für unsere Landwirthschaft wirklich so groß ist, als sie gewöhnlich geschildert wird und als sie insbesondere auch Stein schildert. Wenn dies aber auch nicht der Fall ist und wenn die Gefährdung unserer Landwirthschaft durch die erwähnte Konkurrenz auch nur eine vorübergehende sein wird, so liegt doch auch in diesem Falle die Möglichkeit nur zu nahe, daß die Grundlagen unserer gesammten Landwirthschaft auf das Ernstlichste erschüttert werden.

Die Gestehungskosten der landwirthschaftlichen Produkte in Amerika und Australien sind eben aus einer Reihe von Gründen weit geringer als in Europa und nur die Höhe der Transportkosten war es bisher, welche die Konkurrenz dieser Produkte auf dem europäischen Markte unmöglich machte oder doch erschwerte. Allein auch diese Schranke erweist sich mehr und mehr als nicht ausreichend, da Alles aufgeboten wird, dieselben auf das möglichst geringe Maß herabzudrücken.

Begreiflicherweise sind bereits allerlei Vorschläge gemacht worden, um der überseeischen Konkurrenz zu begegnen. Auch Stein begnügt sich nicht damit, blos die Thatsache der Konkurrenz zu konstatiren, sondern er schlägt auch Mittel vor, dieselbe zu bekämpfen. Er geht dabei zunächst von der Beobachtung aus, daß für die amerikanische und australische Landwirthschaft ein großes Uebergewicht über die europäische sich aus der Verwendung von allen möglichen Maschinen ergibt und daß der Anwendung von Maschinen im landwirthschaftlichen Betriebe bei uns vor allem das zersplitterte Einzeleigenthum im Wege steht. Es handelt sich daher darum, Maschinenland zu schaffen, d. h. die Gemeinschaft der Marktgenossen als Grundlage des Bestandes der alten Hufe und zugleich als Voraussetzung wieder aufzusuchen, und aus den bisherigen Gemeinden Betriebsgemeinden mit strenger Feldordnung zu bilden, welche sich Gemeindemaschinen anschaffen und mit diesen im Reihedienst arbeiten, etwa wie man jetzt Gemeindespritzen und Gemeinde-Feuerwehren hat.

In zweiter Linie verlangt sodann Stein Schutz der Landwirthschaft durch Zölle auf Fleisch und Korn und möglichste Minderung der Grundsteuer, um auf diese Weise die Gestehungskosten unserer landwirthschaftlichen Produkte herabzusetzen.

Es ist im Vorstehenden versucht worden, den Gedankengang dieser neuen, höchst bedeutenden Schrift Steins, den Hauptpunkten nach wiederzugeben und mag es am Schlusse gestattet sein, den wesentlichen Inhalt derselben in einigen Sätzen zu skizziren, um auf diese Weise den Standpunkt, welchen Stein einnimmt, scharf zu markiren: Staat- und Rechtsleben stehen im letzten Grunde unter dem Einflusse der durch die Vertheilung der Güter bedingten Gesellschaftsordnung; je nachdem dieselbe den Grundbesitz oder das Werthkapital zur Grundlage hat, wird der Charakter des öffentlichen und Privatrechts ein verschiedener sein, so daß jede Güterart ihre besondere Rechtsordnung zu bilden in der Lage ist, welche dann auch für die andere Güterart unbedingte Gültigkeit beansprucht. Gegenwärtig beherrscht nun die Rechtsordnung des Werthkapitals auch den Grundbesitz und hat eine weitgehende Abhängigkeit und Zinspflichtigkeit des letzteren gegenüber dem ersteren bewirkt, welche um so bedenklicher erscheint, als auch die Produktivität des Grundbesitzes durch die überseeische Konkurrenz bedroht ist. Aufgabe des Staates ist es nun, dem bedrängten Grundbesitze durch Aenderungen des bestehenden bürgerlichen und öffentlichen Rechts zu Hülfe zu kommen. Sicherlich werden die Ausführungen Steins manchen Widerspruch hervorführen und möglicher Weise wird dem Verfasser auch der Vorwurf des Reaktionärs, Agrariers und Schutzzöllners nicht erspart werden, weil er vielleicht theilweise im Widerspruch mit früheren Darstellungen sich gegenwärtig für Abänderungen unseres auf den Grundsätzen des römischen Verkehrs- und Erbrechts beruhenden bürgerlichen Rechts im Interesse des Grundbesitzes ausgesprochen und ebenso eine Berücksichtigung der Landwirthschaft in der Zoll- und Steuergesetzgebung befürwortet hat.

Während Jahrzehnte hindurch das allgemeine Loosungswort „Selbsthülfe“ war, und der Staat mehr oder minder als ein nothwendiges Uebel betrachtet wurde, hat sich seit Jahren der Wind sehr stark gedreht, der Staat ist nicht blos wieder zu Ehren gekommen, sondern man erwartet jetzt im Gegentheil zu viel von der Staatshülfe. Auch Geister, wie Stein, sind nicht völlig unabhängig von derartigen Strömungen und seine positiven Vorschläge zur Beseitigung der gegenwärtigen Nothlage des Grundbesitzes, bei welchen die Möglichkeit wenigstens theilweiser Hülfe durch freie Selbstthätigkeit wohl zu wenig berücksichtigt ist, zeigen deutlich, daß dieselben zu einer Zeit gemacht worden sind, in welcher das sog. Manchesterthum als überwundener Standpunkt gilt.

Bei der großen Wichtigkeit, welche der von Stein besprochenen Frage beigelegt werden muß, liegt es sehr nahe, die von ihm gemachten Vorschläge im Einzelnen kritisch zu beleuchten; es würde dies aber nicht blos auf viele Punkte unserer neuen Wirthschafts-, Steuer- und Zollpolitik führen, sondern auch nothwendig machen, die Hauptfragen des Bodenkredits zu besprechen, die im innigsten Zusammenhange mit unserem Erbrechte stehende übermäßige Hinaufschraubung der Werthtaxation von Grund und Boden zu beleuchten u. s. w. Zu derartigen Ausführungen bietet selbstverständlich gegenwärtige Besprechung der mehrerwähnten Schrift keinen Raum. Es kann aber auch auf eine kritische Besprechung der fraglichen Auffassungen des Verfassers um so mehr verzichtet werden, als sicherlich Stein selbst am wenigsten der Ansicht sein wird, in seiner Schrift ein unfehlbares Rezept gegen die von ihm so klar beschriebene soziale und wirthschaftliche

Krankheit gegeben zu haben. Die große Bedeutung der „drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft“ liegt auch gar nicht auf diesem Gebiete, sondern darin, daß Stein von einem hohen, weiten Umblicke gestattenden Standpunkte aus dargelegt hat, daß es sich nicht um den wirthschaftlichen Untergang einer größeren oder geringeren Anzahl von Grundbesitzern und auch nicht blos um eine Krisis der Landwirthschaft handelt, welche die übrigen Gesellschaftsklassen mehr oder weniger gleichgültig lassen könnte, sondern daß mit der politischen und wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes die Solidität des staatlichen Gefüges in Frage steht und daß daher der Staat den mehrerwähnten Erscheinungen gegenüber sich nicht gleichgültig verhalten kann. Nach dieser Richtung hin bietet Steins Schrift eine Fülle von Anregungen, welche auch für Diejenigen von Interesse sein werden, die Beruf und Neigung in erster Linie auf die mehr technischen Fragen der Ausbildung unserer Kommunikationsmittel im Interesse der Landwirthschaft, der Ersetzuug der einen landwirthschaftlichen Produktionsart durch eine andere u. s. w. hinweisen. Mit Einem Worte: wir haben hier eine Schrift vor uns, welche wieder zeigt, wie sehr Stein es versteht, alle Fragen unseres staatlichen und wirthschaftlichen Lebens durch seine Behandlungsweise zu vertiefen und sie dadurch in die richtige Beleuchtung zu bringen, daß er ihren innern Zusammenhang mit den letzten Ursachen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung darlegt.

Miszellen.

Eheschließungen zwischen Blutsverwandten. Als Eheschließungen zwischen Blutsverwandten gelangen in Preußen seit Anfang 1875 diejenigen zwischen Geschwisterkindern, zwischen Oheim und Nichte, sowie zwischen Neffe und Tante zur Erhebung und Anschreibung. Die Zahl solcher Eheschließungen ist eine ziemlich schwankende, wie nachfolgende Tabelle ausweist.

Jahre:	Zahl aller Eheschließungen	Darunter zwischen Blutsverwandten überhaupt	Geschwisterkinder	Oheim und Nichte	Neffe und Tante
1875	231,331	1,557	1,413	106	38
1876	221,727	1,342	1,227	96	19
1877	210,357	1,993	1,773	166	54
1878	207,716	1,847	1,695	122	30
1879	206,752	1,711	1,522	159	30
1880	208,456	1,685	1,519	133	33
Mittel	214,390	1,689	1,525	130	34

Unter je 1000 Eheschließungen überhaupt befanden sich solche zwischen Blutsverwandten im Jahre 1875: $6,^{73}$, im Jahre 1876: $6,^{05}$, im Jahre 1877: $9,^{47}$, im Jahre 1878: $8,^{89}$, im Jahre 1879: $8,^{28}$ und im Jahre 1880: $8,^{09}$.

Von je 1000 während der Jahre 1875 bis 1880 im preußischen Staate vorgekommenen Eheschließungen zwischen Blutsverwandten entfielen durchschnittlich $902,^{90}$ auf Ehen von Geschwisterkindern, $76,^{97}$ auf Ehen zwischen Oheim und Nichte, sowie $20,^{13}$ auf Ehen zwischen Neffe und Tante. Unter der ländlichen Bevölkerung sind dergleichen Eheschließungen häufiger als unter der städtischen, und insbesondere sind es die zwischen Neffe und Tante (1875: 26, 1876: 13, 1877: 42, 1878: 25, 1879: 25, 1880: 28 Fälle), sowie zwischen Oheim und Nichte (1875: 72, 1876: 61, 1877: 112, 1878: 89, 1879: 114, 1880: 86 Fälle), welche vorwalten. Wie sich die blutsverwandten Eheschließungen auf Stadt und Land vertheilten, lassen folgende Zahl deutlich erkennen. Eheschließungen zwischen Blutsverwandten erfolgten bei der städtischen und ländlichen Bevölkerung:

im Jahre	Zahl der Eheschließungen überhaupt		Zahl der Eheschließungen zwischen Blutsverwandten		Unter je 1000 Eheschließungen befanden sich durchschnittlich solche zwischen Blutsverwandten	
	in den Städten	auf dem platten Lande	in den Städten	auf dem platten Lande	in den Städten	auf dem platten Lande
1875	87,462	143,869	440	1,117	$5,^{03}$	$9,^{77}$
1876	83,226	138,501	346	986	$4,^{16}$	$7,^{19}$
1877	81,131	129,226	575	1,418	$7,^{09}$	$10,^{97}$
1878	79,519	128,197	494	1,353	$6,^{21}$	$10,^{55}$
1879	80,058	126,694	507	1,204	$6,^{33}$	$9,^{56}$
1880	81,228	127,228	498	1,187	$6,^{63}$	$9,^{33}$
im Mittel	82,104	132,286	477	1,212	$5,^{83}$	$9,^{55}$

Man hält im Allgemeinen die Eheschließungen zwischen Blutsverwandten der körperlichen und geistigen Entwickelung der daraus hervorgehenden Kinder für nachtheilig. Es wäre sicher von großem Interesse, diese Behauptung schon jetzt statistisch prüfen zu können; allein dazu sind die vorhandenen Materialien noch keineswegs ausreichend. Es werden noch Jahre vergehen, ehe hierüber bestimmte, über eine erhebliche Zahl von solchen Ehen sich erstreckende Nachweise gegeben werden können, und man wird sich daher einstweilen mit dem Nachweise der bloßen Zahl genannter Eheschließungen begnügen müssen. (Stat. Korr.)

Das Deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht.

Von

Dr. Philipp Zorn,

o. ö. Professor der Rechte.

Erstes Kapitel.

Das Gesandtschaftsrecht.[1])

§ 1. Begriff und Quellen.

I. Diejenigen Organe der Staatsgewalt, welche die internationalen Beziehungen des Staates amtlich zu pflegen berufen sind, werden unter dem Gesammtbegriff Diplomatie zusammengefaßt. In diesem weiteren Sinne des Wortes gehören zur Diplomatie auch diejenigen Beamten, welche im inneren Dienst zur Bearbeitung der internationalen Angelegenheiten berufen sind, die Beamten im Ministerium des Auswärtigen oder Auswärtigen Amt.[2]) Im engeren Sinne versteht man unter Diplomatie jedoch nur diejenigen Beamten, welche im äußeren Dienst mit der Pflege der Beziehungen von Staat zu Staat betraut sind, welche von einem Staat in den anderen zu dem angegebenen Zwecke entsendet werden.

In jedem Falle aber hat der Begriff Diplomatie zur Voraussetzung, daß es sich um Personen handelt, welche zur Führung von Geschäften des Staates berufen sind, um agentes in rebus publicis. Personen, welche zur Besorgung von Privatgeschäften eines Fürsten in einen fremden Staat entsendet werden, agentes in rebus privatis, fallen niemals unter den Rechtsbegriff Diplomatie.[3])

Die diplomatischen Amtsträger können zu dauernder Thätigkeit oder nur zu vorübergehenden Funktionen berufen sein; für die juristische Betrachtung ist dies völlig irrelevant.

---

[1]) Das Gesandtschaftsrecht hat eine sehr umfangreiche Literatur. Vgl. die Angaben bei Miruß: das europäische Gesandtschaftsrecht (1847). Zweite Abtheilung. Alt, Handbuch des europäischen Gesandtschaftsrechtes (1870) S. 2 f. von Ompteda: Literatur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechtes (1785). Leider vermag bei einem Ueberblick über diese Literatur das Urtheil nicht unterdrückt zu werden, daß der juristische Werth im umgekehrten Verhältniß zu Zahl und Umfang der das Gesandtschaftsrecht behandelnden Werke steht. Die meisten Schriftsteller erzählen Anekdoten oder geben breite Erörterungen über die diplomatische Kunst, über Ceremonialfragen und andere theils juristisch werthlose, theils der juristischen Basis gänzlich ermangelnde Dinge. Mit erfreulichem juristischen Sinn ist die Materie behandelt von Bynkershoek: traité du juge compétent des ambassadeurs (ich zitire nach der französischen Uebersetzung von Barbeyrac. 1723).

[2]) Vattel, droit des gens l. IV. § 56. Bluntschli, Völkerrecht (3. Aufl.) § 170. Martens-Geffcken, Guide diplomatique 5. Aufl. §§ 1—3.

[3]) Heffter-Geffcken Völkerrecht (8) S. 449 f., Klüber Völkerrecht (2) § 171.

Schon das Alterthum kennt einen unständigen diplomatischen Verkehr;[1]) doch entwickelte sich derselbe nicht zu einer ordentlichen Staatsinstitution, da der antiken Auffassung gemäß der regelmäßige Verkehr von Staat zu Staat lediglich ein feindlicher war, diplomatische Beziehungen friedlicher Natur somit immer nur die Ausnahme sein konnten. Doch hatten schon die Römer in der älteren Zeit ein nicht unbedeutendes Gesandtschaftsrecht ausgebildet, das jus fetiale,[2]) und weiterhin wurde in der justinianischen Gesetzgebung auch das Gesandtschaftsrecht des römischen Kaiserreiches kodifizirt.[3])

Ständige Einrichtungen für den diplomatischen Verkehr wurden erst seit dem Westfälischen Frieden (1648) ausgebildet. „C'est depuis la paix de Westphalie et celle d'Utrecht et plus encore à dater du ministère du cardinal de Richelieu que l'Europe se trouva sous l'influence d'une foule d'agents diplomatiques mis en action perpetuelle par la politique remuante de ce ministre et cet ordre de choses s'étant développé de plus en plus les nations se trouvent aujourd'hui sous la surveillance constante et active de la diplomatie.“[4]) In diesen Worten liegt eine bis zu dieser Stunde vollkommen zutreffende Charakterisirung des für die Ausbildung der heutigen ständigen Gesandtschaften maßgebenden Gedankens. Aber auch heute noch kommen neben diesen ständigen Gesandtschaften unständige Gesandte vor, z. B. zu Beglückwünschungen, Beileidsbezeugungen, feierlichem Empfang eines Souveräns, besonderen politischen Missionen u. dgl.

Die Gesammtheit der bei einem Staat beglaubigten fremden Gesandten wird diplomatisches Korps genannt. Es handelt sich jedoch dabei nicht um eine juristische Einheit, überhaupt nicht um einen juristischen Begriff. Wenn auch in neuerer Zeit das diplomatische Korps unter Führung des ältesten Mitgliedes („Doyen") oder durch dieses letztere vertreten da und dort amtlich thätig wurde (z. B. in Konstantinopel), so ist dies doch nur Etwas rein Thatsächliches; das diplomatische Korps kann weder zur Zeit als juristische Einheit betrachtet werden, noch sich jemals zu einer solchen entwickeln, da für dasselbe, abgesehen von den doch immer divergirenden Interessen der Staaten, eine einheitliche juristische Basis begrifflich gar nicht konstruirt werden kann.[5])

II. Das Gesandtschaftsrecht ist der Inbegriff aller auf die Diplomatie bezüglichen Rechtssätze; dasselbe bildet einen Theil des Staatsrechtes und zwar des äußeren Staatsrechtes.[6]) Das

---

[1]) Heffter-Geffcken § 199. Calvo droit international I, S. 456. Alt §§ 4—7. Miruß I. §§ 7—15.

[2]) S. hierüber Puchta-Krüger Institutionen 9. Aufl. § 83.

[3]) Bynkershoek l. VI. Es handelt sich aber fast bei allen diesen Vorschriften des römischen Rechtes nicht um Gesandte von Staat zu Staat, sondern um Gesandte von Provinzen an den Kaiser. Vgl. a. a. O. S. 69. Gottschalk die Exterritorialität der Gesandten. Diss. 1878, S. 4. 9.

[4]) Martens-Geffcken § 1. Calvo I, S. 456.

[5]) Bluntschli § 182 erkennt zwar das im Text Gesagte dermalen noch als richtig an, erblickt aber in dem wiederholten korporativen Auftreten des diplomatischen Corps den „Keim einer völkerrechtlichen Organisation, der sich in der Zukunft weiter entwickeln läßt."

[6]) Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches) II § 70 bemerkt: „im Allgemeinen (wie weit reicht diese Allgemeinheit?) sind die Rechte der diplomatischen Vertreter und Agenten durch Regeln des Völkerrechtes und durch die Gebräuche des internationalen Verkehres bestimmt; staatsrechtliche Grundsätze finden nur in recht beschränktem Maße Anwendung." Ist die im Texte gegebene prinzipielle Ausführung richtig, so muß die Zweitheilung des Gesandtschaftsrechtes in einen staats- und einen völkerrechtlichen Theil verworfen, das ganze Gesandtschafts-

Gesandtschaftsrecht ist begrifflich wie alles Recht an den Staat gebunden; es gibt ein deutsches, englisches, französisches 2c. Gesandtschaftsrecht, aber es gibt, wie überhaupt kein Recht, so insbesondere kein Gesandtschaftsrecht, welches vom Begriffe des Staates getrennt werden könnte, kein Gesandtschaftsrecht, welches, aus einer über den Staaten vorhandenen Quelle erflossen, diese letzteren im Rechtssinne zu binden vermöchte, so wie etwa das Straf= oder Zivilgesetz des Staates die Unterthanen bindet und zwingt. Die Auffassung des „Völkerrechtes", welche diesen letzteren Gesichtspunkt zum Fundament der juristischen Konstruktion nimmt, ist begrifflich unmöglich, weil ein Widerspruch zur Souveränetät, dem einzigen essentiellen Begriffsmoment des Staates.

Das im Folgenden darzustellende Gesandtschaftsrecht ist somit deutsches Recht.

III. Dieses deutsche Gesandtschaftsrecht ist jedoch in weitem Umfange internationales Recht. Den gemeinsamen Interessen der Staaten bezüglich des diplomatischen Verkehres gemäß haben sich in den letzten Jahrhunderten in nicht unerheblichem Umfange gemeinsame Grundsätze über die Rechtsverhältnisse des diplomatischen Personales und Dienstes ausgebildet, welche zum Theil geradezu den Charakter von übereinstimmendem Gewohnheitsrecht aller Staaten, die am diplomatischen Verkehre theilnehmen, gewonnen haben, zum Theil auch durch Staatsverträge positiv fixirt wurden, zum Theil endlich die partikulare Gesetzgebung der einzelnen Staaten bestimmend beeinflußt haben. Ferner gibt es außerhalb dieses juristischen Rahmens noch eine Reihe von Grundsätzen für den diplomatischen Verkehr, deren Anerkennung als eine moralisch=politische Pflicht der Staaten gegen einander betrachtet wird. Immer aber ist, soweit nicht Staatsverträge in Frage stehen, die Rechtsbildung der einzelnen Staaten auch auf dem Gebiete des Gesandtschaftsrechtes völlig souverän und unbeschränkt; eine Abweichung von jenen gemeinsamen Grundsätzen, eine Abänderung derjenigen Gesetzgebung oder desjenigen Gewohnheitsrechtes, welches aus jenen gemeinsamen Grundsätzen des internationalen Verkehres erwachsen ist, wäre keine Verletzung einer Rechts=,[1]) höchstens vielleicht einer moralisch=politischen Pflicht. Thatsächlich ist auch die Fixirung jener gemeinsamen Grundsätze als positives Recht der Staaten in einer nicht unwesentlich verschiedenen Weise erfolgt, so daß selbst von gemeinsamem internationalen Gesandtschaftsrecht doch nur in Bezug auf die äußeren Umrisse gesprochen werden kann.

IV. Das Gesandtschaftsrecht hat der Natur der Sache gemäß eine doppelte Seite. Jeder Staat empfängt Gesandte fremder Staaten bei sich, er übt das

---

recht vielmehr als eine systematische Einheit behandelt werden. Uebrigens erhebt sich gegen die Laband'sche Zweitheilung auch das Bedenken, daß sich eine Abgrenzung der völkerrechtlichen und der staatsrechtlichen Sphäre schwerlich wird feststellen lassen. Ist z. B. der erhöhte strafrechtliche Schutz der Gesandten (RStGB. § 104) völkerrechtlich oder staatsrechtlich? Ist die Exemtion von der Gerichtsbarkeit (GVG. § 18) völkerrechtlich oder staatsrechtlich? Ist das Recht Urkunden zu legalisiren (ZPO. § 453) völkerrechtlich oder staatsrechtlich?

[1]) Dies gibt auch Bynkershoek zu, indem er bezüglich des Exterritorialitätsrechtes der Gesandten bemerkt (VIII § III): „rien n'empêche qu'en les recevant on ne leur déclare qu'on ne veut le faire qu'à la charge qu'ils se soumettent à notre jurisdiction." Vgl. auch c. XXIV § X u. besonders treffend c. XIX § VII. „Würden aber, sagt dagegen Gottschalk S. 22, durch staatsrechtliche Beschränkungen der Exterritorialität die Prinzipien des Völkerrechtes verletzt, so stände den betroffenen Staaten das Recht zu, Retorsion zu üben, oder aber die ganze diplomatische Verbindung abzubrechen." Diese Argumentation bewegt sich nicht mehr auf juristischem, sondern auf politischem Gebiete.

passive; und jeder Staat entsendet seine Gesandten in fremde Staaten, er übt das aktive Gesandtschaftsrecht, er ist Absende- und Empfangsstaat. (Zeichnet sich diese Terminologie auch nicht durch Eleganz aus, so bezeichnet dieselbe doch kurz und zutreffend das in Frage stehende Verhältniß). Jeder Staat wird demnach für das von ihm in's Ausland zu entsendende diplomatische Personal Rechtssätze aufstellen müssen, welche einen besonderen Theil des Beamtenrechtes bilden.

Die im fremden Staate befindlichen Diplomaten anderer Staaten stehen prinzipiell unter dem alle Rechtsverhältnisse der modernen Entwickelung gemäß beherrschenden Territorialitätsprinzipe. Es gibt heute keinen anderen begrifflichen Ausgangspunkt für die prinzipielle Erfassung des Rechtes überhaupt und jedes einzelnen Rechtszweiges insbesondere als den Grundsatz: quidquid est in territorio est etiam de imperio territorii. Der am englischen Hofe beglaubigte deutsche Gesandte steht prinzipiell unter der Herrschaft des englischen Rechtes, wie jeder innerhalb des englischen Staatsgebietes lebende Mensch, gleichgiltig, ob er dem englischen Staatsverband juristisch angehört, oder ob er im Rechtssinne staatsfremd ist. Ebenso der englische Gesandte am Hofe des deutschen Kaisers. Nicht scharf genug kann der Satz, der sich nicht selten in der Literatur des Völkerrechtes findet, zurückgewiesen werden, als seien die Gesetze des Staates „doch nur für die Unterthanen verbindlich", nicht aber für Fremde.[1])

Das Territorialitätsprinzip erfährt jedoch den internationalen Grundsätzen gemäß für die Gesandten eine weitgehende Modifikation. Ist schon für gewöhnliche Fremde jenes

[1]) So Alt § 60. Mit nichten folgt aus dem im Text Gesagten, wie behauptet, daß man dann „folgerichtig dem Gesandten auch das unbestrittene Recht der Exterritorialität absprechen" müsse (s. hierüber unten). § 82 wird das Recht der Exterritorialität darauf begründet, daß der Gesandte „nicht Unterthan des Staates" wird, in welchen er gesandt ist, sondern Unterthan des Absendestaates bleibt, somit „in keiner Weise weder der Zivil- noch der Criminalgerichtsbarkeit des annehmenden Staates unterworfen" sein könne. Diese Motivirung ist völlig verfehlt, denn jeder Fremde ist während seines Aufenthaltes im Staatsgebiet der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates unterworfen (D. StGB. § 3: „Die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist", und die analoge Bestimmung GVG. § 13). Wenn somit Alt sagt, der Gesandte könne, da er nicht Unterthan des Empfangsstaates sei, „unmöglich der Jurisdiktion des fremden Landes unterworfen werden", so hat dieser Schriftsteller, „um zu einer richtigen Entscheidung dieser wichtigen Frage zu gelangen", gerade den diametralen Gegensatz des richtigen und in der deutschen Gesetzgebung zu klarem Ausdruck gelangten Prinzipes zum Ausgangspunkt seiner Argumentation genommen. Während gerade Alt, indem er die Gerichtsbarkeit eines Staates über alle, die ihm nicht unterthan sind, für „unmöglich" erklärt, die Gesandten und die Fremden zusammenwirft, macht derselbe Schriftsteller in ganz confuser Weise denjenigen, welche das richtige Prinzip vertreten, den Vorwurf, die Gesandten „in eine Kategorie mit sonstigen Fremden" zu stellen. Alle Fremden sind prinzipiell der Staatsgerichtsbarkeit unterworfen, nur die Gesandten sind davon kraft der besonderen Exterritorialitätskoncession eximirt. Alt hat seine falsche Konstruktion übrigens aus Bynkershoek entnommen, der II § 2 das Princip dahin faßt: „C'est une règle inviolable du droit de gens qu'on ne doit commander qu'à ses sujets. Tout dépend de la sujétion sans laquelle la jurisdiction n'a aucune force." Siehe aber § V. Dagegen wieder l. V. § VII „Selon l'usage constamment reçu un ambassadeur n'est point regardé comme sujet de la puissance auprès de laquelle il est envoyé, mais demeure sujet de celle qui l'envoie et par conséquent n'est censé soumis en aucune matière ni pour dettes ni pour crimes à la jurisdiction du Souverain chez qui il réside." L. VIII § 1: „nous ne nous attribuons aucune jurisdiction sur les étrangers." Dagegen l. XXIV § 10: „sont dépendants de la jurisdiction du Souverain ceux qui se trouvent dans l'enceinte de ses états."

Princip in einzelnen Punkten modifizirt, so ist die bezüglich der Gesandten geltende Modifikation eine so weitgehende, daß sie geradezu den Gegensatz zum Prinzip darstellt. Die Gesandten haben das Vorrecht der Exterritorialität. Die Exterritorialität der Gesandten hat eine negative und eine positive Seite. Die negative Seite, welche in allen Darstellungen des Gesandtschaftsrechtes allein behandelt wird, besteht darin, daß die Gesandten von jeglicher Art der Jurisdiktion des Empfangsstaates befreit sind, um in vollster Unabhängigkeit des ihnen übertragenen Amtes walten zu können (s. hierüber unten S. 110 ff.).

Viel wichtiger aber als die negative noch ist die positive Seite des Exterritorialitätsrechtes der Gesandten: Die Befugniß derselben, im fremden Staate amtlich thätig sein zu können.

Die Gesandten im fremden Staate sind nicht gewöhnliche Privatpersonen, sondern Staatsbeamte; sie sind zu dem Zwecke in den fremden Staat geschickt, um amtliche Funktionen ihres Staates wahrzunehmen, um obrigkeitlich thätig zu sein; sie bilden ein Stück der Staatsgewalt und üben das Imperium ihres Staates im fremden Staate aus.[1]) Es ist unzuläßig, den Gesandten diesen amtlichen Charakter abzusprechen. Wenn auch thatsächlich die amtliche Thätigkeit der Gesandten zum größeren Theile nicht direkt gegen Menschen, gegen Unterthanen gerichtet ist, welche der durch die Gesandten repräsentirten Staatsgewalt Gehorsam zu leisten hätten und deren Gehorsam eventuell erzwungen werden könnte, so trifft doch dieser Gesichtspunkt einmal keineswegs überall bei der gesandtschaftlichen Thätigkeit zu und zweitens ist derselbe für den Begriff der amtlichen Thätigkeit irrelevant.

Vollzieht der Gesandte eine Eheschließung, stellt er einen Paß aus, legalisirt er eine Urkunde, so stehen ihm Unterthanen gegenüber, genau ebenso wie dem Standes-, dem Verwaltungs-, dem Richterbeamten im Inlande. Und selbst die Möglichkeit des Zwanges fehlt ihm nicht: der Gesandte kann einmal zur Erzwingung seiner Befehle eigene Executivbeamte haben; er kann aber ferner auch durch Requisition die Hilfe der Landesbehörden seines Empfangsstaates in Anspruch nehmen und in diesem Fall ist der von diesen Behörden geübte Zwang juristisch vom Gesandten geübt.[2])

Aber auch wenn Unterthanen und Zwang nicht in Frage stehen, ist die Thätigkeit des Gesandten doch immer eine amtliche und darum obrigkeitliche, also z. B. die Beobachtung und Berichterstattung über die politischen, militärischen, wirthschaftlichen Verhältnisse des Empfangsstaates. Auch inländische Behörden haben ja vielfach in dieser Weise amtlich zu handeln, ohne daß hiebei ein direktes Unterthanenverhältniß von Menschen Ausdruck fände. Der Rechtsbegriff der Amtsthätigkeit ist nicht davon bedingt, daß in jedem Falle ein Unterthanenverhältniß zum praktischen Aus-

---

[1]) A. A. Laband II, 245: Die Gesandten „haben obrigkeitliche Rechte der Natur der Sache nach in der Regel (also wäre doch auch etwas Anderes möglich?) nicht auszuüben, da ihre Thätigkeit im Auslande, also außerhalb des Herrschaftsgebietes des Reiches sich vollzieht." „Verfügungen, durch welche Handlungen oder Unterlassungen anbefohlen werden, können Gesandte demnach nicht erlassen, da sie nicht in der Lage sind, die Befolgung ihrer Befehle zu erzwingen."

[2]) Derartige einen Zwang Seitens deutscher Staatsbeamten im Ausland zulassende Bestimmungen — ob es sich dabei um Gesandte oder Konsuln handelt, ist für das Prinzip natürlich ganz irrelevant — finden sich in einer Anzahl von Staatsverträgen des deutschen Reiches mit fremden Staaten. Man vergl. z. B. den Handelsvertrag mit San Salvador vom 13. Juni 1870 (RGB. 1872, 377) Art. XXIX.

druck käme, sondern nur davon, daß virtuell ein solches besteht, daß für einen bestimmten Kreis der Staatsthätigkeit alle Unterthanen eintretenden Falls dem Beamten als dem Vertreter des Staates zu gehorchen haben.[1]) Es kann aber dieser Kreis von der Art sein, daß eine thatsächliche Aeußerung des Amtszwanges und der demselben gegenüberstehenden Gehorsamspflicht gar nicht vorkommt. Es ist sehr wohl möglich, daß die gesammte Amtsthätigkeit eines Beamten eine gewissermaßen theoretische sei z. B. das Studium fremder Gesetzgebungen behufs möglichst richtiger Gestaltung der eigenen Gesetzgebung.

Die gesammte Thätigkeit der Beamten ist demnach begrifflich eine amtliche. Alles, was sie als Gesandte handeln, handeln sie amtlich, obrigkeitlich, in Ausübung des Imperium ihres Staates.

Wie aber läßt sich dies juristisch konstruiren?

Das Imperium des Staates erstreckt sich begrifflich nur bis zu den Grenzen des Staatsgebietes[2]): nur was sich innerhalb des Staatsgebietes befindet, kann principiell dem Imperium des Staates unterworfen sein, aber alles was sich innerhalb des Staatsgebietes befindet, ist dem Imperium des Staates unterworfen. Wo immer im Rechtssysteme Abweichungen von diesem Prinzip vorkommen, sind dies Ausnahmen, bedürfen somit eines besonderen Titels. Das Gesandtschaftsrecht ist, wie oben schon bemerkt, zu großem Theile eine solche Ausnahme. Der allgemeine Titel für die ausnahmsweise Rechtsstellung der Gesandten liegt in deren Annahme Seitens des Empfangsstaates. Die Thätigkeit der Gesandten ist eine amtliche; jede amtliche Thätigkeit ist Ausübung von Staatsgewalt; die amtliche Thätigkeit der Gesandten im Empfangsstaate ist Ausübung fremder Staatsgewalt.

Dies zuzulassen ist prinzipiell kein Staat verpflichtet: weder läßt sich eine Absende- noch läßt sich eine Annahmepflicht von Gesandten für die Staaten als Rechtspflicht des „Völkerrechts" konstruiren.[3]) Jeder Staat entscheidet kraft seiner Souveränetät in völliger Dispositionsfreiheit darüber, ob er die Gesandten eines fremden Staates annehmen, bezw. ob er Gesandte absenden will oder nicht.

Nur eine moralisch-politische Pflicht der Staaten läßt sich behaupten, unter regelmäßigen Verhältnissen die Gesandten anderer Staaten anzunehmen.[4])

Einzelnen halbzivilisirten Staaten gegenüber hielt man es jedoch für erforderlich, jene moralisch-politische Pflicht auch juristisch zu fixiren.[5])

---

[1]) Vergl. über die Begriffe von Amt und Beamter Zorn Staatsrecht des deutschen Reiches §§ 13, 14 je sub I. Laband, I § 32 sub II § 37. Pözl, Bayr. Verf.-Recht §§ 179, 180. Meyer, Staatsrecht §§ 173, 174. Die Schriftsteller divergiren in ihren Ansichten über das Beamtenrecht sehr bedeutend und über die grundlegenden Fragen herrscht wenig Uebereinstimmung.

[2]) S. die oben S. 85[1] zitirte Aeußerung von Laband.

[3]) Manche Schriftsteller behaupten eine solche Rechtspflicht, so besonders Bluntschli § 163. Richtig entscheiden die Frage Alt § 41, Martens-Geffcken S. 37, Miruß I, §§ 78, 81, Wheaton Droit international I, S. 189.

[4]) Wheaton a. a. O. „Aucun état n'est strictement parlé obligé par le droit positif des nations d'envoyer ou de recevoir des ministres publics quoique l'usage et la politesse des nations semblent avoir établi à cet égard une sorte de devoir réciproque."

[5]) Vgl. z. B. den Handelsvertrag mit Japan vom 20. Febr. 1869 (RGB. 1870, 1) Art. 2, mit Persien vom 11. Juni 1873 (RGB. 351) Art. 2.

Die Rechtsbasis der gesandtschaftlichen Aemter beruht demnach in erster Linie auf der in der Annahme liegenden Konzession des fremden Staates. Als Beamte ihrer Staaten stehen aber die Gesandten unter dem von ihrem Staate gesetzten Recht, sei es dem allgemeinen Beamtenrecht, sei es dem speziellen Gesandtschaftsrechte. In der Konzession der Annahme liegt demnach zugleich die Konzession, daß der Gesandte gemäß dem von seinem Staate für ihn erlassenen Rechte fungiren dürfe.[1]) Ebensowenig aber wie ein Staat rechtlich verpflichtet ist, die Konzession der Annahme zu gewähren, ist er rechtlich verpflichtet, das fremdstaatliche Gesandtschaftsrecht ohne weiteres zuzulassen. Vielmehr hat jeder Staat das Recht, von sich aus gesetzliche Vorschriften für die fremdstaatlichen Gesandten aufzustellen. Diese Vorschriften qualifiziren sich dann als rechtliche Voraussetzung für die Zulassung und amtliche Thätigkeit der fremden Gesandten; sie bilden den Rahmen, innerhalb dessen der fremde Gesandte sein fremdes Recht zur Anwendung bringen darf.[2]) Niemals kann somit dieses fremde Recht dem Rechte des Empfangsstaates widersprechen. Ist dieß doch der Fall, so ist das fremde Recht ipso jure hinfällig. Soweit aber der Empfangsstaat nicht von sich aus Rechtsvorschriften für die fremden Gesandten aufgestellt hat, darf der Gesandte sein eigenes Recht anwenden. Für letzteres spricht immer die Präsumtion.[3])

Der Gesandte im fremden Staate bedarf somit für seine amtlichen Handlungen immer eines doppelten Titels: einmal der juristischen Konzession Seitens des Empfangsstaates, die an gesetzliche Bedingungen geknüpft sein kann; zweitens des juristischen Auftrages Seitens des Absendestaates.[4])

Gibt z. B. die Gesetzgebung eines Staates den im Auslande befindlichen Gesandten das Recht, Eheschließungen der eigenen Staatsangehörigen vorzunehmen, verweigert jedoch der Empfangsstaat die Konzession hiezu, indem er generell und absolut vorschreibt: Eheschließungen innerhalb des Staatsgebietes können giltig nur vor dem Standesbeamten oder etwa in der tridentinischen Form erfolgen[5]) — so muß jene vom Absendestaat seinen Gesandten gesetzlich ertheilte Fakultät ein Vakuum bleiben, weil der juristische Titel für deren Benützung Seitens des Empfangsstaates fehlt.

---

[1]) Gut hervorgehoben von Gottschalk S. 21, vgl. Phillimore II, § 176.

[2]) S. die oben S. 83[1] zitirte Aeußerung von Bynkershoek. Vgl. auch Gottschalk S. 22. Im Prinzip ebenso Grotius de jure belli l. II, c. XVIII, IV, 2, Wheaton I, S. 191.

[3]) So auch Bynkershoek a. a. O.

[4]) Für die gänzliche Prinziplosigkeit in der älteren Behandlung des Gesandtschaftsrechtes bietet ein augenfälliges Zeugniß die Erörterung der Schriftsteller über die Frage, ob dem Gesandten im Empfangsstaat eine Gerichtsbarkeit über sein Personal zukomme. Diese Frage wird nach „natürlichem Völkerrecht“ verneint; wohl aber könne eine solche Gerichtsbarkeit begründet sein durch besondere Konzession, welche nach der einen Meinung der Absendestaat, nach der andern der Empfangsstaat zu ertheilen hat (vgl. Alt § 89), während doch nur auf Grund der beiderseitigen rechtlichen Ermächtigung eine solche Gerichtsbarkeit, wie jede amtliche Thätigkeit der Gesandten, konstruirt werden kann. Richtig Gottschalk S. 61. Bynkershoek l XX § IV.

[5]) So z. B. RG. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (RGB. 23) § 41: „innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.“ Vgl. hierher speziell die Erörterung unten S. 122 f.

Diese prinzipiellen Richtpunkte haben allerdings für die Gesandten keine so hohe Bedeutung als für die Konsuln. Das Gesandtenrecht ist einmal in erheblichem Umfange ein gemeinsames aller Staaten; die positive Staatsgesetzgebung wird sich vielfach darauf beschränken können und aus moralisch-politischen Gründen beschränken müssen, gemeinsame Grundsätze des internationalen Verkehrs juristisch zu fixiren;[1]) immerhin aber wird sie auch Veranlassung nehmen dürfen und müssen, den Werth dieser gemeinsamen Grundsätze selbständig zu prüfen und demgemäß dieselben auch eventuell zu modifiziren.

Andererseits bringt es die Natur gerade des diplomatischen Dienstes mit sich, daß gesetzliche Vorschriften materieller Art nur in geringem Umfange möglich sind; die Hauptmasse der diplomatischen Thätigkeit läßt sich gar nicht rechtlich zirkumskribiren oder doch nur in Spezialinstruktionen, welche gegenüber dem Empfangsstaate geheim bleiben. Der letztere Umstand hat allerdings zur nothwendigen Folge, daß die fremden Diplomaten als Amtsträger anderer Staaten auf Grund ganz unkontrolirbarer Dienstinstruktionen stets für den Empfangsstaat ein Gegenstand des Mißtrauens sein müssen.

V. Das Gesandtschaftsrecht nach seiner aktiven wie passiven Seite ist ein Stück der Staatsgewalt, eines derjenigen Hoheitsrechte, welche einheitlich gefaßt den Begriff der Souveränetät bilden. Die Theorie, welche die einzelnen Hoheitsrechte des Staates schablonenhaft aufzählen zu können und zu sollen meint, subsumirt das Gesandtschaftsrecht unter den Spezialbegriff der Repräsentativhoheit, was jedoch systematisch und prinzipiell ohne Werth ist.

Ist das Gesandtschaftsrecht ein Ausfluß der Souveränetät, so folgt daraus mit logischer Nothwendigkeit, daß nur souveräne Staaten das Gesandtschaftsrecht haben können.[2])

Ueber diesen Prinzipalsatz sind auch, soweit ich sehe, die Theoretiker vollkommen einig, die Konsequenzen aber aus dem Vordersatze werden in sehr verschiedener Weise gezogen, was wohl darin seinen Grund hat, daß die Praxis des Gesandtschaftsrechtes vielfach den Forderungen der logischen Konsequenz

---

[1]) Keineswegs aber darf solchen gesetzlichen Vorschriften eine lediglich deklaratorische Bedeutung beigelegt werden, wie dieß z. B. Gottschalk S. 22 bezüglich des deutschen GVG. § 18 behauptet. Ebenso Ortolan Droit pénal § 510. Ein Gesetz kann niemals eine nur deklaratorische, sondern muß begrifflich immer auch eine konstitutive Wirkung haben. Vgl. hieher v. Martitz über den konstitutionellen Begriff des Gesetzes in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 36. Jahrg. S. 234 ff.

[2]) Calvo I, 468: „Le droit de légation étant inhérent à celui de souveraineté on comprend qu'il ne puisse être exercé par un Etat dépendant ou misouverain qu'autant qu'il y est specialement autorisé par l'Etat ou les Etats dont il relève.“ Martens-Geffcken 34—35: „Le droit d'envoyer et de recevoir des ministres publics n'appartient qu'à la souveraineté, les états indépendants seuls ont donc le droit de légation actif et passif et les états misouverains ne l'ont qu'autant que la puissance souveraine dont ils dépendent les y autorise, les corporations et les particuliers peuvent entretenir des agents à l'étranger, mais quelque éminent que soit leur rang ou leur condition, ils ne peuvent jamais donner à ces employés un caractère public et ils sont représentés à l'étranger par le ministre du souverain dont ils rélèvent. Quant aux états confédérés leur droit de s'envoyer des ministres publics les uns aux autres ou à des étrangers dépend de la nature particulière et de la constitution de l'union par laquelle ils se sont liés ensemble. En général (sic?!) on peut dire que dans l'Etat fédéral (Bundesstaat) le droit de légation est dévolu au pouvoir central, pendant qu'il est conservé à chaque état dans la confédération (Staatenbund)“.

Richtig im prinzipiellen Ausgangspunkt auch Phillimore II, S. 149. Vattel IV, § 57. Alt §§ 1, 2. Klüber § 175. Bluntschli § 159. Heffter-Geffcken § 200. Grotius l. II. c. XVIII, II, 1: „Qui summi imperii sunt, compotes inter se.“ Wheaton I, S. 189.

widerstreitet. So sehr aber auch dieß der Fall sein mag, so entbindet dieß doch den Theoretiker nicht von der Pflicht, die staatsrechtlichen Konsequenzen des Prinzipes zu formuliren und die fehlerhaften Abweichungen der Praxis hievon auch als solche zu kennzeichnen.

Die Staatsform ist für das Gesandtschaftsrecht ganz irrelevant: ob Monarchie oder Republik, ob konstitutionelle oder absolute Monarchie — für das Gesandtschaftsrecht kommt es nur auf das Merkmal der Souveränetät an.

Daraus ergeben sich folgende staatsrechtliche Konsequenzen:

1. Unterthanen können ein Gesandtschaftsrecht als eigenes nicht haben, weder gewöhnliche Privatpersonen, noch kaufmännische oder andere Korporationen, noch kommunale Körperschaften, die einem Staatsverbande angehören, noch Heerführer an der Spitze einer Armee, auch wenn diese im Ausland operirt, noch Standesherren, welche früher Oberhäupter souveräner Staaten waren, noch entthronte Fürsten.[1])

Zwar kann derartigen Personen oder Körperschaften die Ausübung des staatlichen Gesandtschaftsrechtes generell oder für spezielle Fälle delegirt werden (so der ostindischen Kompagnie früherhin von England, sehr häufig selbständig operirenden Heerführern),[2]) aber immer handelt es sich hierbei nicht um ein eigenes, sondern um ein Namens des Staates, jure delegato, ausgeübtes Recht. Entthronten Fürsten wird zuweilen aus Kourtoisie noch ein Gesandtschaftsrecht konzedirt oder weil die Entthronung nicht als rechtsbeständig anerkannt wird; aus dem Prinzip aber folgt die Richtigkeit der englischen Note von 1861 an den Geschäftsträger des früheren Königreiches Neapel, welche diesem letzteren notifizirte, daß nach Anerkennung des Königreichs Italien und damit der Entthronung des Königs von Neapel Seitens Englands die amtliche Stellung des neapolitanischen Geschäftsträgers erloschen sei. Allerdings werden für diese Frage nicht selten politische Rücksichten an die Stelle der juristischen Konsequenz treten.

2. Die sogenannten halbsouveränen Staaten können begrifflich kein Gesandtschaftsrecht haben, es sei denn, daß der Suzerän ihnen ein solches ausdrücklich gestatte.[3]) Ist Letzteres nicht der Fall, so werden die halbsouveränen Staaten diplomatisch nur durch den Suzerän vertreten. Die Halbsouveränetät ist ein juristisch unmöglicher Verlegenheitsbegriff, wie die unter diese Kategorie subsumirten „Staaten" politische Verlegenheitsgebilde der Weltgeschichte sind, welche die staatsrechtliche Entwickelung stets in kurzer Frist ausscheidet. Serbien und Rumänien sind jetzt souveräne Staaten. Für Aegypten und Tripolis ist die oben präzisirte Konsequenz anerkannt, ebenso für Bulgarien; Bosnien ist Provinz des österreichisch-ungarischen, Ostrumelien des türkischen Staates.[4])

---

[1]) A. A. Martens-Geffcken 38, der „en principe" entthronten Fürsten das Gesandtschaftsrecht einräumen will. Richtig Miruß II., § 77. Grotius l. II. c. XVII., II., 2. Heffter-Geffcken § 200 meint, das Gesandtschaftsrecht könne „nicht verweigert werden" „einem usurpatorischen Souverän, sofern man mit ihm Verbindungen eingehen will oder sich ihnen nicht entziehen kann, sowie andererseits einem verdrängten Souverän, dessen Wiederherstellung noch immer für möglich zu halten ist, soweit es nur das Verhältniß zu dem Usurpator gestattet." Für die juristische Begriffsbestimmung wird mit diesem Satze kaum etwas gewonnen sein.

[2]) Vattel IV, § 59. Alt § 3[a].

[3]) Prinziplos Heffter-Geffcken § 200. Alt § 2. Miruß I, § 77. Geffcken zu Heffter meint, die halbsouveränen Staaten dürften nur „Agenten", nicht „Gesandte" beglaubigen. Räumt man den halbsouveränen Staaten überhaupt ein Gesandtschaftsrecht ein, so ist nicht einzusehen, warum sie nur „Agenten" sollten entsenden dürfen.

[4]) Vgl. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der im Texte genannten Länder den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 (RGB. 307).

3. Besteht zwischen mehreren Staaten Personalunion (Oesterreich-Ungarn, Schweden-Norwegen, früher England-Hannover), so hat jeder der unirten Staaten das Gesandtschaftsrecht mit der Souveränetät. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die unirten Staaten das Gesandtschaftsrecht gemeinsam durch die gleichen Vertreter auszuüben beschließen; es bedarf dieß jedoch immer einer positiven Vorschrift.

Die in der Theorie als „Realunion" bezeichnete Art der Staatenverbindung entbehrt der begrifflichen Unterlage.

4. Im Staatenbunde behalten die einzelnen Bundesglieder die Souveränetät, folglich auch das Gesandtschaftsrecht. So im alten deutschen Bunde und in der Eidgenossenschaft vor 1848. Wohl aber können die Bundesglieder sich zur gemeinsamen Ausübung des Gesandtschaftsrechtes durch den Bundesvertrag generell oder auch für einzelne Spezialfälle vereinigen, so z. B. übte der deutsche Bund bei Anlaß der Londoner Konferenz über die schleswig-holsteinische Frage i. J. 1864 das Gesandtschaftsrecht aktiv aus, ebenso generell das passive Gesandtschaftsrecht.[1])

5. Im Bundesstaat haben die Einzelstaaten durch den Bundesvertrag die Souveränetät auf die Zentralgewalt übertragen.[2]) Somit steht bei dieser Art der Staatenverbindung das Gesandtschaftsrecht prinzipiell bei der Bundesgewalt. Diese Konsequenz ist Seitens der schweizerischen Eidgenossenschaft und der nordamerikanischen Union in voller Reinheit gezogen.[3]) Immerhin ist es auch bei diesem staatlichen Verhältnisse möglich, daß die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes den Einzelstaaten generell oder speziell delegirt werde.

Im Deutschen Reiche bestehen zur Zeit noch bezüglich des Gesandtschaftsrechtes sehr eigenthümliche, ungeordnete Verhältnisse.

Das oben für den Bundesstaat formulirte Prinzip ist auch in der Reichsverfassung anerkannt und daraus die praktischen Konsequenzen gezogen.[4]) Des

---

[1]) Ganz ohne Prinzip Bluntschli § 160: „In zusammengesetzten Staaten (Staatenbünden, Bundesstaaten, Staatenreichen, Bundesreichen) wird dieses Recht je nach der Verfassung derselben entweder von den Einzelstaaten und dem Gesammtstaat oder nur von diesem oder vorherrschend von jenem oder von diesem ausgeübt." Was will man noch mehr? Martens-Geffcken § 35 vindizirt dem Bund le droit de légation actif et passif. Alt § 2 gibt das Gesandtschaftsrecht den Einzelstaaten, „sofern nicht die Souveränetät der einzelnen verbündeten Staaten durch den Bundesvertrag etwa eingeschränkt ist." Dann haben die Einzelstaaten niemals das Gesandtschaftsrecht, denn jeder, selbst der loseste staatsrechtliche Bund besteht eben darin, daß die Souveränetät des Bundesgliedes „eingeschränkt" wird!

[2]) S. hierüber Zorn Staatsrecht I, § 4 und in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1881, S. 292—322. Vgl. die Aeußerung von Calvo I, S. 147: „Si un état de l'une ou de l'autre de ces manières abandonne ses droits de negocier et de conclure des traités et perd ses attributs essentiels d'indépendance il ne peut plus être régardé comme un état souverain."

[3]) Calvo I, S. 468. Martens-Geffcken S. 36. Unrichtig über die Schweiz Alt S. 3[2]. Auch in die norddeutsche Bundesverfassung sollte eine analoge Vorschrift aufgenommen werden, der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Sten. Ber. 1867, S. 370 (v. Carlowitz). Phillimore II, 151 über die Union: „There was one common centre of authority in the hands of which the individual members of the Union had loaded the supreme." executive power. It followed therefore that in that power was the right of embassy Und sehr richtig ist dieses Schriftstellers weiteres Urtheil: „It is clear that foreign nations were exposed to great uncertainty in their relations with such a confederacy and that the double authority was inconsistent with the object of the Union" Auch Laband II, S. 240 bemerkt zu dem Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten im Deutschen Reiche: „woferne fremde Staaten den diplomatischen Verkehr mit ihnen fortzusetzen geneigt sind."

[4]) RV. Art. 11.

einzelstaatlichen Gesandtschaftsrechtes gedenkt die Reichsverfassung nicht. Wohl aber geht aus dem Schlußprotokoll zu dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern unterm 23. November 1870 abgeschlossenen Vertrage[1]) hervor, daß neben dem Gesandtschaftsrecht des Reiches das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten prinzipiell anerkannt werden sollte. Es besteht auch in der Literatur über das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten kein Zweifel. Rechtssätze aber, welche die im Bundesstaat unbedingt erforderliche organische Verbindung dieses doppelten Gesandtschaftsrechtes ordnen würden, fehlen bis jetzt völlig. (Vgl. das Nähere unten S. 94.)

Außerdem ordnen die sämmtlichen Einzelstaaten Beamte zu dem obersten Vertretungskörper des Reiches, zum Bundesrathe, ab. Die Mitglieder des Bundesrathes als einer inländischen Reichsbehörde fallen jedoch nicht unter den Rechtsbegriff der Diplomatie,[2]) so wenig, wie die Mitglieder des schweizerischen Ständerathes oder die „Gesandten" zum Reichstag im alten Deutschen Reiche; denn kein Staat kann Gesandte bei sich selbst beglaubigen, das Deutsche Reich aber ist ein Staat.

Endlich schicken die zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten sich zum Theil gegenseitig Gesandte.[3]) Auch diese Gesandten lassen sich begrifflich nicht mehr unter den Rechtsbegriff der Diplomatie bringen, da es sich nicht mehr um Vertreter eines souveränen Staates bei einem souveränen Staate handelt; sie werden jedoch nach Maßgabe des Gesandtschaftsrechtes behandelt.

Finden sich somit hier mehrfach Punkte, welche der logisch-juristischen Betrachtung kaum überwindbare Schwierigkeiten bieten, so erklärt sich das doch sehr wohl aus der Neuheit unserer staatsrechtlichen Zustände, sowie daraus, daß der deutsche Bundesstaat aus Monarchieen von theilweise recht erheblichem Umfange und alter historischer Tradition gebildet werden mußte. Nur soviel muß gefordert werden, daß zwischen dem Gesandtschaftsrecht des Reiches und dem der Einzelstaaten eine organische Verbindung hergestellt werde.

6. Sehr eigenthümlich liegen jetzt die Verhältnisse bezüglich des Gesandtschaftsrechtes des Papstes.[4]) So lange der Papst Oberhaupt eines Staates, wenn auch noch so geringen Umfanges, war, stand ihm das aktive und passive Gesandtschaftsrecht wie allen souveränen Staaten zu. 1870 wurde der letzte Rest des Kirchenstaates dem Königreich Italien einverleibt. Nachdem das gesammte bis dahin päpstliche Staatsgebiet somit königlich italienisches Staatsgebiet geworden war, hatte der Papst die Souveränetät verloren und zwar nicht allein die weltliche, sondern überhaupt die Souveränetät, da sich ein besonderer Begriff einer kirchlichen Souveränetät nicht konstruiren läßt.[5]) Mit dem Untergange seiner Souveränetät durch Einverleibung seines Territoriums in das italienische Staatsgebiet war der Papst logisch nothwendig in ein Unterthanenverhältniß zum italienischen Staate gekommen. Dieses Unterthanenverhältniß wurde jedoch durch das italienische Staatsgesetz vom 13. Mai 1871

---

[1]) Ziff. VII, VIII.

[2]) „Völkerrechtliche" Gesichtspunkte bezüglich des Bundesrathes klingen an in RV. Art. 10, ferner GVG. § 18[2].

[3]) Vgl. z. B. für Preußen das Hof- und Staats-Handbuch f. 1882 S. 64, 66.

[4]) Vgl. hierüber v. Holtzendorff in seinem Jahrbuch IV, 308 ff. Dieser Schriftsteller erörtert einzelne Schwierigkeiten, zu welchen das sog. Garantieengesetz Anlaß giebt. Vgl. auch Bluntschli: die rechtliche Verantwortlichkeit und Unverantwortlichkeit des römischen Papstes 1876. Ueber die juristische Unmöglichkeit des Garantieengesetzes s. auch Zorn in den Preuß. Jahrb. XLII, S. 547 ff.

[5]) Sehr richtig Bluntschli a. a. O. 16 f.

über die Prärogativen des Papstes (das sogenannte Garantieengesetz) insofern zum nudum jus gemacht, als der italienische Staat dem Papste gegenüber auf die Erfüllung aller Unterthanenpflichten Seitens desselben Verzicht leistete und den Papst mit quasi königlichen Ehren und Rechten ausstattete. Insbesondere ist durch Art. 11 des erwähnten Gesetzes dem Papst das aktive und passive Gesandtschaftsrecht eingeräumt und zwar gelten für die päpstlichen oder beim Papst beglaubigten Gesandten alle Rechtssätze, welche für die italienischen oder am italienischen Hofe beglaubigten Gesandten bestehen, sei es nach „Völkerrecht“, sei es nach italienischem Recht.[1])

Das heutige päpstliche Gesandtschaftsrecht beruht somit nicht auf der Souveränetät des Papstes, da eine solche Mangels eines päpstlichen Staates nicht mehr existirt und eine blos „kirchliche Souveränetät“ nicht denkbar ist, sondern dasselbe hat seine rechtliche Basis in Art. 11 des italienischen Staatsgesetzes vom 13. Mai 1871.

7. Ist ein Staat gewaltsam in mehrere Theile zerrissen, so steht das Gesandtschaftsrecht, so lange die alte Staatsgewalt existirt, ausschließlich bei dieser. Der in Revolution befindliche Staatstheil hat juristisch kein Gesandtschaftsrecht; die Annahme von Gesandten der Revolutionspartei Seitens fremder Staaten ist ein Rechtsbruch gegenüber der legitimen Staatsgewalt.[2]) Ist dagegen die alte Staatsgewalt ganz beseitigt und kämpfen verschiedene neue Mächte unter einander um die Herrschaft, so entzieht sich ein solcher Zustand jeder juristischen Formulirung, wie überhaupt, so speziell hinsichtlich des Gesandtschaftsrechtes.[3])

VI. Die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes steht prinzipiell dem Träger der Souveränetät zu, also in der Monarchie dem Monarchen, in der Republik dem Volke bezw. dem von diesem zur Ausübung der Souveränetätsrechte berufenen Organe, im monarchischen Bundesstaate der Korporation der Monarchen, beziehungsweise dem von diesen zur Ausübung der Souveränetätsrechte berufenen Organe. Im Falle einer Regentschaft geht die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes wie aller Souveränetätsrechte an den Regenten über.[4])

Im Deutschen Reiche ist in Abweichung von diesen prinzipiellen Richtpunkten die Ausübung des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechtes durch positive Verfassungsvorschrift dem Kaiser übertragen.[5])

---

[1]) „Gli inviati dei governi esteri presso Sua Santità godono nel regno di tutte le prerogative ed immunità che spettano agli agenti diplomatici secondo il diritto internazionale. Alle offese contro di essi sono estese le sanzioni penali per le offese agli inviati delle potenze estere presso il Governo Italiano. Agli inviati di Sua Santità presso i governi esteri sono assicurate nel territorio del regno le prerogative ed immunità di uso secondo lo stesso diritto nel recarsi al luogo di loro missione e nel ritornare.“

[2]) Diese Frage wurde i. J. 1861 lebhaft erörtert zwischen England und Frankreich und der nordamerikanischen Union. Die Südstaaten befanden sich im Zustande der Revolution gegenüber der legitimen Staatsgewalt der Union. Gesandte im Rechtssinne waren die Abgeordneten der Südstaaten demnach überhaupt nicht. Vgl. über die englische Auffassung Phillimore II, S. 161. Marquardsen der Trentfall S. 1 f. Ich kann die Ansicht dieses letzteren Schriftstellers über die Rechtsstellung der südstaatlichen „Gesandten“ nicht theilen

[3]) Calvo I, S. 468. Phillimore II, S. 163 behauptet ganz willkürlich: „If both parties to the civil war be de facto independent, they enjoy the full right of legation, but if one party be still struggling and not yet independent, they enjoy these rights with regard to third states only.“ Vgl. auch Grotius l. II. c. XVIII. II, 3.

[4]) Martens-Geffcken 37. Vattel IV § 62 (aber mit irriger aus dem Prinzipe der Volkssouveränetät geschöpfter Begründung).

[5]) RV. Art. 11.

VII. Das deutsche Gesandtschaftsrecht ist nicht kodifizirt. Die einzelnen das Gesandtschaftsrecht betreffenden Vorschriften sind: die Reichsverfassung (RV.) Art. 11, die preußische Kabinets-Ordre vom 27. Oktober 1810, das Gesetz vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (RBG.) §§ 19, 21, 22, 25, 35, 40, 51, 88², 114, das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG.) §§ 18 bis 20, die Zivilprozeßordnung (ZPO.) §§ 16, 182, 183, 403, das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB.) §§ 103a, 104, 353a, die Strafprozeßordnung (StPO.) § 11, das Gesetz vom 4. Mai 1870 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung von Deutschen im Auslande, das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 § 6, die Verordnungen vom 23. November 1874 (RGB. S. 135), 23. April 1879 (RGB. S. 127) und 7. Februar 1881 (RGB. S. 27), endlich vom 23. April 1879 (RGB. S. 134), die Staatsverträge von Wien d. d. 19. März 1815 (Wiener Reglement), Aachen d. d. 21. November 1818 (Aachener Protokoll), der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 15, sowie Einzelbestimmungen in deutschen Handelsverträgen.

§ 2. Die äußere Organisation des diplomatischen Dienstes.

I. Die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes steht, wie oben bemerkt, prinzipiell dem Träger der Souveränetät zu, also im monarchischen Einzelstaate dem Fürsten. Wie alle Beamten sich staatsrechtlich als Gehilfen des Monarchen qualifiziren, so insbesondere auch die des diplomatischen Dienstes.

Im monarchischen Bundesstaate muß dem Prinzipe entsprechend die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes der Korporation der Monarchen bezw. deren Repräsentanten, dem Bundesrath, vindizirt werden. Kraft positiver Vorschrift der Verfassung ist jedoch die Ausübung des deutschen Gesandtschaftsrechtes dem Kaiser übertragen. Der Kaiser empfängt Namens des Reiches die auswärtigen Gesandten und entsendet die von ihm ernannten Gesandten in fremde Staaten.[1]) Der Bundesrath hat gerade an diesem Stücke der Reichsgewalt gar keinen Antheil. Nach der Verfassung besteht zwar ein ständiger Bundesrathsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, gebildet aus Vertretern von Bayern, Sachsen, Württemberg und zwei vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Mitgliedern, in welchem Bayern den Vorsitz führt,[2]) doch sind diesem Ausschusse weder durch die Verfassung noch durch die Spezialgesetzgebung des Reiches bestimmte Funktionen zugewiesen, so daß es völlig im freien Belieben des Kaisers steht, diesen Ausschuß zu berufen oder dieß zu unterlassen und ihm Arbeitsmaterial zuzuweisen oder dies nicht zu thun. Juristisch fixirte Befugnisse hat jener Ausschuß demnach überhaupt gar nicht. In der Organisation der norddeutschen Bundesgewalt fehlte die Institution und für das deutsche Reich hat dieselbe eine Bedeutung gleichfalls nicht gewonnen Der Kaiser ist in Ausübung des ihm durch die Verfassung überwiesenen Gesandtschaftsrechtes völlig unbeschränkt, Bundesrath und Reichstag können einen Einfluß nur indirekt vermittelst des Budgetgesetzes ausüben.

II. Die Leitung des diplomatischen Dienstes erfolgt Namens des Kaisers durch den Reichskanzler, den nach der Verfassung einzigen verantwortlichen Minister des Reiches.[3]) Alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers auch

---

[1]) RV. Art. 11¹: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen."

[2]) RV. Art. 8³.

[3]) RV. Art. 17.

für den auswärtigen Dienst müssen vom Reichskanzler gegengezeichnet werden, der hiedurch die staatsrechtliche Verantwortlichkeit übernimmt. Während der Zeit des norddeutschen Bundes wurden die Arbeiten des auswärtigen Dienstes, obwohl bereits damals durch die Verfassung der Zentralgewalt zugewiesen, durch das preußische Ministerium des Auswärtigen besorgt. Seit 1870 trat an dessen Stelle, dem wiederholten Verlangen des Reichstags entsprechend, das auswärtige Amt des Reiches. Dasselbe ist „oberste Reichsbehörde" im Sinne des Reichsbeamtengesetzes.[1]) Es beruht nicht auf einem Organisationsgesetz, sondern lediglich auf dem Etatsgesetz.[2]) Dasselbe hat in seiner ersten Abtheilung die Bearbeitung des diplomatischen Dienstes zu besorgen. An der Spitze des Amtes und zugleich speziell der diplomatischen Abtheilung steht ein Staatssekretär.[3]) Das auswärtige Amt gehört zu denjenigen einzelnen Amtszweigen der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches, deren Vorstände gemäß dem Gesetze vom 17. März 1878 mit der staatsrechtlichen Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt werden können[4]) und es ist von dieser Fakultät Seitens des Kaisers auch Gebrauch gemacht worden.

Das auswärtige Amt hat ferner noch einen Direktor, eine Anzahl vortragender Räthe, Hilfsarbeiter, Expedienten, Zentral- und Depeschenbureau, Chiffrirbureau, Geheime Registratur, Geheime Kanzlei, sowie eine besondere Legationskasse.

III. Neben den Reichsgesandtschaften bestehen auf Grund des geltenden Rechtes Landesgesandtschaften fort und jeder Einzelstaat ist berechtigt, neue Gesandtschaften in eigener Kompetenz zu errichten.[5]) Eine organische Verbindung zwischen dieser doppelten Behördenreihe des nämlichen Staatswesens wurde bis jetzt nicht hergestellt. Die bayerischen Gesandten müssen jedoch angewiesen werden, „in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemeiner deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Reichsgesandten ihre Beihilfe zu leisten."[6]) Doch kann es trotz des Mangels aller speziellen Rechtssätze keinem Zweifel unterliegen, daß für die Landesgesandtschaften folgende Sätze des Reichsrechtes in Kraft stehen:

1. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen Seitens des Reiches muß auch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen Seitens der Einzelstaaten zur Folge haben,[7]) falls nicht etwa das Reich die ausdrückliche Autorisation zur Fortsetzung der einzelstaatlichen diplomatischen Beziehungen bei dem betreffenden Staate geben würde.

2. Die in der Anknüpfung diplomatischer Beziehungen liegende Anerkennung eines neuen Staates als legitim darf nur von Seiten des Reiches erfolgen und erst nach dieser Anerkennung kann die Anknüpfung diplomatischer Beziehungen durch den Einzelstaat geschehen.

---

[1]) RGB. 1874, S. 136.
[2]) Gesetz vom 13. Juni 1869 (Etat für 1870, RGB. S. 211). Laband I, S. 330 ff.
[3]) C. O. vom 27. Oktober 1810.
[4]) Zorn I, § 12 B.
[5]) Versailler Schlußprotokoll zum bayer. Vertrag, Ziff. VII. VIII.; Meyer, Staatsrecht S. 483, Pözl, bayer. Verfassungsrecht § 177; Laband II, S. 241; Seydel Kom. S. 115. Daß das einzelstaatliche Gesandtschaftsrecht „durch die zweckmäßigere Reichsdiplomatie thatsächlich beseitigt sei", wie Bluntschli § 160 N. behauptet, ist nicht richtig.
[6]) Pözl a. a. O. § 176.
[7]) Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrbuch I, S. 340.

3. Das einzelstaatliche Gesandtschaftsrecht unterliegt der Aufsicht des Reiches.[1]) Zwar fehlen für die Geltendmachung dieses Aufsichtsrechtes Spezialnormen, der allgemeine Grundsatz aber folgt schon aus der staatsrechtlichen Natur des Reiches überhaupt[2]) und insbesondere daraus, daß das Gesandtschaftsrecht durch die Reichsverfassung primär der Zentralgewalt zugewiesen wurde.

4. Auf positiver Rechtsvorschrift endlich beruht der Satz, daß die bayer. Gesandten in Verhinderungsfällen zur Vertretung der Reichsgesandten berufen sind.[3]) Es bedarf jedoch hiefür immer eines speziellen Auftrages Seitens des Kaisers, zu dessen Erfüllung ihre Gesandten anzuweisen die bayerische Regierung vertragsmäßig verpflichtet ist. Dafür, daß a) Bayern seine Gesandten für Verhinderungsfälle der Reichsgesandten zur Verfügung stellt, b) da, wo Bayern eigene Gesandtschaften hat, „die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten den Reichsgesandten nicht obliegt", wird Bayern eine besondere finanzielle Vergütung berechnet, welche rechnerisch in den Matrikularbeiträgen zum Ausdruck kommt.[4])

Ist eine Landesgesandtschaft erledigt, so können deren Geschäfte auch einer anderen Landesgesandtschaft überwiesen werden; wird eine Stellvertretung nicht angeordnet bezw. die Stelle nicht wieder besetzt, so hat ipso jure die Reichsgesandtschaft einzutreten.[5])

6. Aus der Zulassung des einzelstaatlichen Gesandtschaftsrechtes neben dem Reichsgesandtschaftsrecht muß gefolgert werden, daß ein Einzelstaat, welcher keine eigene Gesandtschaft unterhält, berechtigt ist, eine andere Landesgesandtschaft mit der Wahrnehmung seiner Geschäfte zu beauftragen.[6])

IV. Die Hierarchie des diplomatischen Dienstes beruht auf internationalen Verträgen, in welche das deutsche Reich eingetreten ist. Zur Erledigung vielfach entstandener Streitigkeiten über den Rang der diplomatischen Amtsträger einigten sich Oesterreich, Preußen, Frankreich, Spanien, England, Portugal, Rußland, Schweden bei Anlaß des Wiener Kongresses über einen Staatsvertrag, d d. 19. März 1815 (Annexe XVII. à l'acte du congrès de Vienne. Règlement sur le rang entre les agents diplomatiques), der weiterhin noch auf dem Aachener Kongresse eine Ergänzung durch einen zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, England und Rußland abgeschlossenen Staatsvertrag vom 21. November 1818 fand.[7]) Diese beiden Staatsverträge wurden allgemein angenommen und auf ihnen beruht allenthalben und speziell auch im Deutschen Reiche die Organisation des diplomatischen Dienstes, sie bilden einen unzweifelhaften Bestandtheil des deutschen Reichsrechtes.

Die Hierarchie des diplomatischen Dienstes gliedert sich demnach folgendermaßen: päpstliche Legaten und Nuntien, Botschafter (ambassadeurs), Gesandte oder bevollmächtigte Minister (envoyés, ministres plénipotentiaires),

---

[1]) Ebenso nimmt Laband II, S. 240 ein Aufsichtsrecht des Reiches an. Wenn aber dieser Schriftsteller a. a. O. behauptet, das Reich habe auch das Recht, den diplomatischen Verkehr der Einzelstaaten „gesetzlich zu regeln", so ist dies unbegründet. Die Einzelstaaten haben das Gesandtschaftsrecht und sind insoweit autonom.

[2]) Zorn I, S. 79.

[3]) Schlußprotokoll zum Versailler Vertrag vom 23. November 1870 Ziff. VII, dazu v. Pözl S. 461[8].

[4]) Schlußprot. Z. VIII.

[5]) Laband II, S. 244.

[6]) Ebenso Laband II, S. 242.

[7]) Meyer Corp. Jur. Conf. Germ. I, 285 f.

Ministerresidenten (ministres résidents), Geschäftsträger (chargés d'affaires);[1]) hiezu müssen nach der dermaligen Entwickelung anhangsweise noch die diplomatischen Kommissarien gefügt werden. Unter sich haben die an einem Hofe beglaubigten Diplomaten der nämlichen Rangesklasse den Rang nach dem Datum der Anzeige ihrer Ankunft an den Emfangsstaat („d'après la date de la notification de leur arrivée").[2])

Ein juristisch relevanter Unterschied zwischen ständigen und unständigen, zwischen ordentlichen und außerordentlichen, zwischen Geschäfts- und Ceremonialgesandten besteht nicht,[3]) insbesondere besteht kein rechtlicher Vorrang auf Grund von Familienverbindungen oder politischen Allianzen der betheiligten Staaten[4]) oder des „außerordentlichen" Charakters der Gesandten;[5]) das letztere Prädikat pflegt vielmehr nach gegenwärtiger Praxis allen Botschaftern und bevollmächtigten Ministern beigelegt zu werden.

1. Die päpstlichen Legaten und Nuntien.[6])

Den päpstlichen Legaten und Nuntien pflegt kraft alten Herkommens der Vorrang vor allen weltlichen Gesandten eingeräumt zu werden. Das Wiener Reglement bestimmt ausdrücklich, daß hinsichtlich der päpstlichen Gesandten keine Neuerung eingeführt werden solle.[7]) Doch haben jenen Vorrang nicht alle, sondern nur die „katholischen" Mächte anerkannt. Beim deutschen Reiche ist ein päpstlicher Gesandter überhaupt nicht beglaubigt,[8]) wohl aber beim Einzelstaate Bayern.

Päpstliche Legaten als außerordentliche unständige Gesandte kommen schon im Mittelalter vor; heute wird diese Form des päpstlichen Gesandtschaftsrechtes nur selten verwerthet und ist fast unpraktisch geworden.[9]) Zu Legaten werden nur Kardinäle verwendet (daher die Bezeichnung „a latere" (scil. papae).[10]) Einen diplomatischen Charakter tragen nur die legati dati oder missi; die sogenannten legati nati sind Erzbischöfe bestimmter Diözesen, welche nur jenen Titel führen, ohne daß damit überhaupt ein juristischer Charakter verbunden wäre.[11])

Die regelmäßig benützte Form des päpstlichen Gesandtschaftsrechtes sind die ständigen Nuntien.[12]) Diese päpstlichen Beamten hatten nicht von Anbeginn an eine in erster Linie diplomatische Aufgabe; sie waren vielmehr primär kirchliche Würdenträger zur Ausübung des Kirchenregimentes in den verschiedenen Theilen des Erdkreises in direkter Stellvertretung des Papstes und insbesondere war es ihre Aufgabe, die Missionsarbeit gegen die Ketzer, speziell die

---

[1]) Wiener Regl. Art. 1 dazu Aachener Prot.
[2]) Wiener Regl. Art. 4.
[3]) Bluntschli § 181.
[4]) Wiener Regl. Art. 6.
[5]) Wiener Regl. Art. 3.
[6]) Alt § 13. Miruß I, § 94.
[7]) Wiener Regl. Art. 4².
[8]) Vgl. die wiederholten Verhandlungen des deutschen Reichstages über eine zu errichtende Botschaft des Reiches beim Papste gelegentlich der Etatsberathungen.
[9]) Alt S. 18³. Mejer Kirchenrecht § 130.
[10]) Wenn Calvo I, S. 473 den Legaten im Gegensatz zu den Nuntien einen spezifisch kirchenrechtlichen Charakter vindizirt, so ist dies unbegründet.
[11]) Mejer KR. § 130².
[12]) Vgl. zum Folgenden Mejer Propaganda I, S. 323 ff. Mejer KR. §§ 139 186. Richter-Dove KR. 182. Miruß I § 96.

Protestanten, in den ihnen zugewiesenen Jurisdiktionsbezirken zu leiten.[1]) Die Nuntien sind somit kirchenrechtlich zur Ueberwachung der ordentlichen Diözesanbischöfe und zur Bekämpfung der Häresieen berufen, sie ressortiren demgemäß auch von der Centralbehörde für Verbreitung des Glaubens in Rom, der Kardinalskongregation de propaganda fide. Diese kirchenrechtliche Stellung der Nuntien hat vielfach zu Konflikten mit den ordentlichen Diözesanbischöfen sowie mit den Staaten geführt.[2]) Manche Staaten forderten, um sich zu sichern, vor Empfang des Nuntius die Vorlage der ihm ertheilten Instruktionen, andere ließen Nuntien überhaupt gar nicht zu, so insbesondere Preußen auch dann, als dieser Staat seinerseits einen Gesandten beim päpstlichen Stuhl beglaubigt hatte.

Die kirchenrechtliche Stellung der Nuntien ist bis zur Stunde die oben präzisirte, woraus sich ergibt, daß in der That die Zulassung päpstlicher Nuntien in Staaten mit nicht katholischer Bevölkerung den schwersten Bedenken unterliegt.[3])

Diejenigen Staaten, welche Nuntien überhaupt zulassen, gewähren denselben auch den oben bezeichneten Rang vor allen weltlichen Gesandten.[4])

2. Die Botschafter.[5])

Unter den weltlichen Gesandten haben den obersten Rang die Botschafter. Sie werden als persönliche Stellvertreter der Monarchen betrachtet, eine Stellung, welche als „caractère répresentatif" bezeichnet wird.[6]) Die Folge dieser ausgezeichneten Stellung ist ein besonders reich entwickeltes Ehrenceremoniell.[7]) Die Befugniß, jederzeit mit dem Souverain des Empfangsstaates direkte Verhandlungen führen und jederzeit zu diesem Zwecke Zulassung bei demselben fordern zu dürfen,[8]) kann als Rechtssatz nicht behauptet werden. Die Botschafter werden von Monarch zu Monarch beglaubigt. Besondere Vorrechte materieller Natur haben die Botschafter nicht. Deutsche Botschafter fungiren ständig in Rußland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Großbritannien und der Türkei;[9]) die genannten Staaten haben ihrerseits auch ständige („außerordentliche und bevollmächtigte") Botschafter beim Deutschen Reiche beglaubigt.

---

[1]) Instruktion für den Luzerner Nuntius Maldeschi (1665): „So wird E. H. der Weg zur Bekehrung der Ketzer erleichtert werden, welche der Hauptzweck des Aufenthaltes des Nuntius in der Schweiz ist." (Mejer Prop. II, 111.)

[2]) Ueber die Konflikte, welche zur Aufhebung der schweizerischen Nuntiatur in Luzern i. J. 1873 führten, s. Gareis u. Zorn Staat u. Kirche i. d. Schweiz I, S. 108. Martens-Geffcken S. 153[1] berichtet einen Konflikt mit Frankreich. In England ist die Zulassung eines Nuntius gesetzlich verboten: Martens-Geffcken S. 41. Ueber die Nuntiaturstreitigkeiten, welche zum Emser Kongreß 1786 führten, Mejer KR. § 134 u. bes. Römisch-deutsche Frage I, S. 89 ff.

[3]) Vgl. Heffter-Geffcken § 200. Bluntschli § 165.

[4]) Daß an dem Vorrang der Nuntien durch den Untergang des Kirchenstaates nichts geändert ist, bemerkt richtig Calvo I, S. 490. Bluntschli § 172[2]. A. A. Holtzendorff Jahrb. IV, S. 310.

[5]) Heffter-Geffcken § 208 ff. Alt § 144 ff. Bluntschli § 171 ff. Klüber § 179 ff. Martens-Geffcken S. 51 ff.

[6]) Wiener Regl. Art. 2. dazu die Erörterungen über diesen juristisch völlig werthlosen Begriff bei Heffter § 200. Klüber § 202. Alt § 11. Phillimore II, 241. Vattel IV, § 70. Wheaton I S. 192. „Von manchen Publicisten werden höchst nebelhafte Begriffe mit dem Ausdruck Repräsentativcharakter verbunden." (Heffter).

[7]) Sehr genau davon Alt §§ 94—155. Martens-Geffcken §§ 38—48.

[8]) S. Geffcken zu Heffter § 220[2] („das bei weitem wichtigste Recht der Botschafter!") Martens-Geffcken S. 58. Klüber § 201. Wheaton I, S. 194.

[9]) Die Angaben über die deutschen Verhältnisse sind dem Reichshaushaltsetat von 1881/82 und dem preußischen Hof- und Staats-Handbuch pro 1881 entnommen. Vgl. Berichte des deutschen Reichstages 1881, Bd. IV, S. 14—15.

Wenn man die Befugniß, Gesandte mit dem Range von Botschaftern zu bestellen, nur den Staaten mit „königlichen Ehren"[1]) zuspricht, so ist auch dieser Satz keinesfalls als Rechtssatz anzuerkennen.[2]) Von den großen Republiken unterhält nur Frankreich Botschaften, nicht dagegen die nordamerikanische Union und die schweizerische Eidgenossenschaft. Im Sinne des deutschen Reichsbeamtengesetzes sind die Botschafter „höhere Reichsbehörde."[3])

3. Die Gesandten i. e. S. oder bevollmächtigten Minister.[4])

Die zweite Rangklasse der Gesandten bilden die bevollmächtigten Minister; auch sie werden unmittelbar von Monarch zu Monarch beglaubigt, haben aber nicht den sogenannten Repräsentativcharakter und demgemäß auch nur geringere Ehrenrechte.

Deutsche Gesandte dieser Rangklasse „außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister" sind beglaubigt: für Belgien, Dänemark, Griechenland, die Niederlande, Portugal, Schweden-Norwegen, Rumänien, Schweiz, Spanien; für die nordamerikanische Union und Brasilien; für China, Japan. Beim Reiche andrerseits sind Gesandte der nämlichen Staaten beglaubigt, ausgenommen von China, welches nur einen Geschäftsträger beim Reiche unterhält. Andrerseits haben Hawai, Persien und Peru Gesandte beim Reiche, während letzteres in Hawai und Persien gar keinen diplomatischen Vertreter, in Peru nur einen Geschäftsträger unterhält.

Die Gesandten sind „höhere Reichsbehörde" im Sinne des Reichsbeamtengesetzes.[5])

4. Die Ministerresidenten.[6])

Diese diplomatische Rangklasse wurde durch das Aachener Protokoll vom 15. November 1818 zwischen die beiden ersten und die letzte Klasse eingefügt. Auch die Ministerresidenten werden von Souverän zu Souverän beglaubigt.

Deutsche Ministerresidenten fungiren in Serbien, Columbia, Chili, Marocco, Venezuela, Mexico, Peru, den la Plata-Staaten (Argentin. Republik, Uruguay, Paraguay); beim Reiche andrerseits sind Ministerresidenten beglaubigt von Zentralamerika und Mexico, während Columbia, Marocco und die la Plata-Staaten beim Reiche ganz unvertreten sind. Die Ministerresidenten sind „höhere Reichsbehörde" im Sinne des Reichsbeamtengesetzes.[7])

5. Die Geschäftsträger.[8])

Sie bilden die letzte Rangklasse selbstständiger diplomatischer Amtsträger und werden nicht von Souverän zu Souverän, sondern nur von den Ministern des Auswärtigen beglaubigt.[9])

---

[1]) S. über diesen staatlichen Ranggrad Bluntschli §§ 87. 88. Heffter-Geffcken § 28.

[2]) Calvo I, S. 477. Klüber §§ 183, 184. Martens-Geffcken 44. Alt § 32. Phillimore II, S. 242. Bluntschli § 172. Heffter-Geffcken S. 430. Vattel IV, § 78. Der Papst nimmt angeblich nur Botschafter von den vier katholischen Mächten Oesterreich, Spanien, Frankreich und Portugal an.

[3]) RGB. 1874, S. 136. (Verzeichniß der Reichsbehörden als Anlage zu der kaiserl. V. v. 23. Nov. 1874).

[4]) Calvo I, 474. Bluntschli § 173. Alt 21[1].

[5]) RGB. 1874, S. 136.

[6]) Alt 21[6].

[7]) RGB. 1874, S. 136.

[8]) Bluntschli § 174.

[9]) Wiener Regl. Art. 1[4].

Ein deutscher Geschäftsträger fungirt in Zentralamerika, (Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, San Salvador); fremdstaatliche Geschäftsträger beim Reiche von China, Haiti, Honduras, Luxemburg, Nicaragua, während das Reich in China einen Gesandten hat, in Haiti und Luxemburg gar nicht vertreten ist und für die sämmtlichen Staaten von Zentralamerika nur einen einzigen Geschäftsträger bestellt hat.

Die Geschäftsträger sind „höhere Reichsbehörde" im Sinne des Reichsbeamtengesetzes.[1])

6. Außer den oben bezeichneten Kategorien ständiger diplomatischer Amtsträger kommen in neuerer Zeit noch vielfach unständige Gesandte vor, welche unter der Gesammtbezeichnung „Kommissarien" zusammengefaßt werden. Ueber die rechtliche Stellung dieser Kommissarien wird in der Literatur ein lebhafter unausgetragener Streit geführt.[2])

Die reiche Entwickelung der internationalen Beziehungen im 19. Jahrhundert hatte zur Folge, daß die Staaten vielfach das Bedürfniß empfanden, zu gemeinsamen Berathungen zusammenzutreten, um durch solche theils den Abschluß von neuen Staatsverträgen vorzubereiten, theils die gemeinsame Durchführung abgeschlossener Verträge zu überwachen. Während schon in früherer Zeit derartige gemeinsame Berathungen ausschließlich politischer Natur stattfanden, werden neuestens solche abgehalten über die verschiedensten Zweige des öffentlichen Lebens, welche eine internationale Bedeutung gewonnen haben. Ob es sich aber bei diesen Berathungen der Staaten um politische Fragen oder um Zoll-, Münz-, Maß- und Gewicht-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- oder andere dergleichen Dinge handelt, ist für die juristische Qualifikation der hiezu abgeordneten Vertreter der Staaten vollkommen irrelevant. Der juristische Unterschied zwischen Kongressen und Konferenzen, welcher im Zusammenhang hiermit gemacht wurde, ist nicht zu begründen.[3]) Mehrfach sind durch neuere Staatsverträge regelmäßig wiederkehrende Berathungen dieser Art vorgesehen:[4]) aber auch der Umstand ist juristisch irrelevant, ob nur einmalige oder periodisch sich wiederholende Zusammenkünfte in Frage stehen.

Die Abgeordneten zu derartigen Konferenzen oder Kongressen sind in der Regel nicht dauernd im diplomatischen Dienste, sondern Beamte anderer Zweige des Staatsdienstes; sie scheiden auch aus der letzteren Stellung nicht aus behufs der Theilnahme an jenen internationalen Zusammenkünften; so lange sie aber im fremden Staate in amtlicher Eigenschaft weilen, treffen für sie dennoch alle

---

[1]) RGB. 1874, S. 136.

[2]) Alt § 22. Klüber § 171. Calvo I, S. 476. Martens S. 62. Bluntschli §§ 241—243. Heffter § 222. Calvo, Martens und Bluntschli sprechen diesen Kommissarien den diplomatischen Charakter an sich ab, Calvo will einen solchen nur anerkennen, wenn er ausdrücklich verliehen wurde. Bluntschli vindizirt ihnen einen „besonderen Schutz" des Völkerrechtes, der nur negativ dahin präzisirt wird, daß „Exemtion von der Gerichtsbarkeit und Exterritorialität" (zwei verschiedene Begriffe?) darin nicht enthalten sei. Heffter will Unverletzbarkeit und Exemtion von der Gerichtsbarkeit zugestehen, nur keine „vollständige Exterritorialität"; dagegen erklärt sich jedoch Geffcken N. 2.

[3]) Bluntschli §§ 12. 108. 114. Heffter-Geffcken § 240, beide Darstellungen interessante Specimina moderner „völkerrechtlicher" Jurisprudenz, die Bluntschli'sche überdies auch noch ausgezeichnet durch die lebhafte Phantasie des Verfassers hinsichtlich der „Organisation Europas", für welche das „Bedürfniß" „erwacht" sei!

[4]) Vgl. insbesondere Vertr. betr. die Gründung eines allgemeinen Postvereins (Weltpostverein) v. 9. Okt. 1874 (RGB. 1875, S. 223) Art. 18. Internationale Meterkonvention v. 20. Mai 1875 (RGB. 1876) Annex. I. Art. 7. Pariser Fr. v. 13. März 1856 Art. 17. Berliner Fr. v. 13. Juli 1878 (RGB. 307) Art. 53.

juristischen Merkmale diplomatischer Amtsträger zu, folglich muß auch das Gesandtschaftsrecht auf sie volle Anwendung finden.[1]) Es gehört durchaus nicht zum Begriff des diplomatischen Amtes, daß der Träger desselben eine politische Mission zu erfüllen habe, sondern nur daß er Staatsgeschäfte zu besorgen hat; die anderweitigen Beziehungen des internationalen Verkehres stehen juristisch völlig unter den gleichen Gesichtspunkten wie die politischen.[2])

7. Die gesandtschaftlichen Behörden haben regelmäßig ein mehr oder minder zahlreiches Personal, welches gleichfalls unter dem speziellen Gesandtschaftsrecht steht.[3]) Für die Anwendung dieses letzteren ist auch der Gegensatz zwischen offiziellem und nicht offiziellem Personal, welcher von den meisten Theoretikern gemacht wird, gleichgiltig. Zum Personal der Gesandtschaft gehört juristisch Alles vom obersten Rath bis zum untersten Diener. Den wichtigeren Gesandtschaften werden in neuerer Zeit besondere militärische Beamte beigegeben. Deutsche Militärattachés sind beigegeben den sämmtlichen Botschaften mit Ausnahme der türkischen, ferner den Gesandtschaften in Belgien und der Schweiz, außerdem ist noch ein deutscher General ganz speziell der Person des Kaisers von Rußland beigegeben; je einen Prediger und Arzt haben die Botschaften in London, Rom und Konstantinopel, einen Prediger die Gesandtschaft in Lissabon, einen Arzt die zu Madrid. Fremde Militärattachés beim Reiche sind beigegeben den sechs Botschaften, den Gesandtschaften von Japan, Schweden-Norwegen, Spanien, China; der Person des deutschen Kaisers ist ferner noch speziell ein russischer General aggregirt; Marine-Attachés haben die russische Botschaft und die spanische Gesandtschaft; endlich ist der russischen Botschaft noch ein besonderer Finanz-Attaché beigegeben.

V. 1. Die Ernennung der diplomatischen Amtsträger[4]) erfolgt prinzipiell wie die Ernennung der Beamten überhaupt durch das Staatsoberhaupt, im deutschen Reiche hat die Verfassung das Ernennungsrecht dem Kaiser übertragen.[5]) Nach deutschem Recht müssen die selbstständigen diplomatischen Amtsträger aller Klassen, auch die Geschäftsträger eine kaiserliche Bestallung erhalten, ebenso die Gesandtschafts- (Legations-) Räthe, sei es, daß dieselben im innern oder im äußeren Dienste fungiren.[6]) Die übrigen Beamten erhalten ihre Anstellungsurkunden vom Reichskanzler oder vom auswärtigen Amt.[7])

2. Für die Bekleidung diplomatischer Aemter stellt das deutsche Recht besondere Voraussetzungen nicht auf.[8]) Gewohnheitsrechtlich hat sich jedoch auf Grund der internationalen Praxis der Satz ausgebildet, daß jeder Staat von fremden Staaten nur diplomatische Amtsträger, welche ihm

---

[1]) Dies nahm man auch seit 1854 bezüglich der deutschen Zollvereinskommissarien mit Recht an, ebenso bezüglich der durch den Pariser Frieden v. 1856 Art. 17 eingesetzten Donaukommission.

[2]) A. A. Bluntschli § 241.

[3]) Ueber die auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten des deutschen auswärtigen Dienstes vgl. Verh. d. Reichst. 1872 Anl. Nr. 144, sub. I.

[4]) Heffter-Geffcken § 209. Klüber § 186. Bluntschli § 162. Calvo I, S. 469, 481. Alt §§ 41—43.

[5]) RV. a. 11, 18.

[6]) Kaiserl. Verord. v. 23. Nov. 1874 (RGB. S. 135) § 27, 1.

[7]) Ebenda § 3.

[8]) Die völkerrechtlichen Schriftsteller beschäftigen sich eingehend mit der Frage, ob ein Weib Gesandter sein könne und erzählen bei diesem Anlaß allerlei Anekdoten. Auch existiren mehrere Monographien über die Frage. Bynkershoek bejaht die aufgeworfene Frage mit der Motivirung: Falleris si putes solos esse qui sapiunt viros! Sehr ausführlich in anektodenhafter Manier Miruß I, § 127 ff.

genehm sind, anzunehmen braucht. Demgemäß besteht eine Rechtspflicht, den zu besendenden Staat über die Person des Gesandten vorher zu befragen. Diese Rechtsvorschrift findet ihre Rechtfertigung in der eigenartigen, zu Mißtrauen immer Anlaß bietenden Stellung der diplomatischen Amtsträger. Nachdem, wie oben bemerkt, eine Rechtspflicht zur Annahme von Gesandten überhaupt nicht besteht, kann noch weniger eine Rechtspflicht zur Annahme bestimmter Persönlichkeiten behauptet werden. Daraus folgt, daß jedem Staate völlig freisteht, eine ihm bezeichnete Person als Gesandten anzunehmen, oder zurückzuweisen, in letzterem Fall, ohne daß Gründe angegeben zu werden brauchen.[1]) Die kasuistische Aufzählung von solchen Gründen der Zurückweisung, welche sich bei vielen Schriftstellern findet, ist juristisch nicht brauchbar; es kann sich dabei doch immer nur um politische Gesichtspunkte handeln.[2])

3. Die vielverhandelte Frage, ob ein Gesandter Unterthan des Empfangsstaates sein könne,[3]) ist mehrfach durch positive Rechtsvorschriften im verneinenden Sinne entschieden, so für Frankreich, Schweden, die Niederlande.[4]) Wo solche positive Rechtssätze nicht vorhanden sind, wie dies für das Deutsche Reich der Fall, muß die Frage bejaht werden. Zwar sind unzweifelhaft die Beamtenqualität in dem einen und die Unterthanenqualität in einem anderen Staate prinzipiell inkompatible Rechtsverhältnisse und können zu unlösbaren Konflikten führen; aber derartige Verhältnisse gibt es im internationalen Rechte auch sonst, so ist z. B. ein doppeltes Unterthanenverhältniß überhaupt an sich juristisch ebenso unmöglich. So zweckmäßig es demnach ist, derartige inkompatible Verhältnisse[5]) positiv zu verbieten, so darf doch Mangels positiver Rechtsvorschriften ein Verbot nicht präsumirt werden, ebensowenig die Zulassung unter Bedingungen. Wo ein Verbot nicht besteht, kann doch jeder Staat den Ausschluß seiner Unterthanen von diplomatischen Aemtern bei ihm selbst dadurch erreichen, daß er die betreffende Persönlichkeit ablehnt.

4. Jeder Gesandte muß ein Beglaubigungsschreiben (Kreditive)[6]) empfangen. Dasselbe bildet neben der Bestallungsurkunde ein rechtlich nothwendiges Erforderniß für den Antritt des diplomatischen Amtes. Das Beglaubigungsschreiben ist an den Empfangsstaat gerichtet: bestimmte Rechtssätze bestehen für dasselbe weder hinsichtlich der Form[7]) noch des Inhaltes. Nur

---

[1]) Richtig Alt § 41. England fordert die Angabe von Gründen. Martens-Geffcken S. 43[2]. Vgl. auch Bluntschli § 164 N. Miruß I, § 122.

[2]) Grotius l. II, c. XVIII. III, 1: „Non omnes admitti praecipit gentium jus, sed vetat sine causa rejici. Causa esse potest ex eo qui mittit, ex eo qui mittitur, ex eo ob quod mittitur."

[3]) Bluntschli § 166. Klüber § 186c. Alt § 37. Calvo I, S. 470. Phillimore II, § 172. Vattel IV § 112. Heffter-Geffcken § 202. Miruß I § 124.

[4]) Es werden hiefür angeführt ein holl. G. v. 10. Okt. 1727, ein schw. G. v. 20. Nov. 1727, ein französ. G. v. 26. Aug. 1811, das österr. Bürg. GB. § 39 (Alt S. 44[1] Martens-Geffcken S. 41); das deutsche GVG. § 18 setzt die Möglichkeit eines deutschen Unterthanenverhältnisses fremdstaatlicher Gesandten voraus.

[5]) Treffende Bemerkungen hierüber siehe bei Gottschalk S. 53. Vgl. andrerseits Bynkershoek l. XI, § VI, der ein solches Verhältniß ganz normal findet.

[6]) Phillimore II, S. 284 ff. Wheaton I, S. 196. Vattel VI, § 76. Klüber § 193, Heffter-Geffcken S. 210. Bluntschli § 184. Alt § 45 94—117. Calvo I, S. 482. Miruß I, § 132 ff. Der juristische Inhalt dieser Erörterungen „über die Papiere des Gesandten" beschränkt sich auf ein Minimum.

[7]) Ueber den Unterschied der Form von Kanzlei- und Kabinetsschreiben Alt § 45. Eine juristische Bedeutung hat diese Form nicht.

insoweit hat sich das internationale Herkommen zu einem vertragsmäßig fixirten Rechtssatze verdichtet, als bei den drei ersten Klassen der Gesandten die Kreditive vom Souverän an den Souverän gerichtet ist, während bei der vierten nur die Minister thätig werden.[1]) Bei den päpstlichen Nuntien hat das Beglaubigungsschreiben die Form einer Bulle. Das Beglaubigungsschreiben pflegt ganz allgemein die persönlichen und amtlichen Verhältnisse des Gesandten zu bezeichnen;[2]) seine Annahme Seitens des Empfangsstaates qualifizirt sich juristisch als die Konzession, von welcher, wie oben bemerkt, die ganze Amtsstellung des Gesandten rechtlich bedingt ist.[3]) Es kann auch im Beglaubigungsschreiben allein die vom Absendestaat dem Gesandten zu ertheilende Vollmacht liegen, auf welcher die Amtsstellung des Gesandten nach der anderen Seite beruhen muß; in der Regel wird allerdings diese Vollmacht in der Bestallungsurkunde bezw. der amtlichen Instruktion enthalten sein.

Mit dem Empfang des Beglaubigungsschreibens, welcher besonders bei den Botschaftern in feierlichster Audienz zu erfolgen pflegt,[4]) beginnt juristisch das Amt der Gesandten; doch bestimmt sich der Rang gemäß der Vorschrift des Wiener Reglements nach dem Datum der Notifikation der Ankunft und die im folgenden Paragraphen zu erörternden Pivilegien hat der Gesandte nach internationalem Herkommen, welches zum Rechtssatz geworden ist, schon vom Moment des Eintrittes in den Empfangsstaat.[5]) Die übrigen Rechte und Pflichten des Amtes entstehen juristisch mit der Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens.

5. Die anderweiten Erörterungen über die „Papiere des Gesandten" speziell über Instruktionen und Chiffre sind juristisch völlig werthlos; Pässe sind nach deutschem Recht nicht erforderlich;[6]) die Unterscheidung zwischen begrenzter und unbegrenzter Vollmacht läßt sich gleichfalls allgemein juristisch nicht bestimmen.

VI. Da die rechtliche Stellung des Gesandten auf einem doppelten Titel beruht, einem vom Absende- und einem vom Empfangsstaate ertheilten, erlischt dieselbe durch Wegfall des einen wie des anderen.[7])

1. Ipso jure fällt der doppelte Titel dahin und es tritt damit von selbst die Beendigung des Amtsverhältnisses ein durch Tod des Gesandten, ferner durch Zeitablauf und Erledigung des Geschäftes, wenn die Mission eine in dieser Weise beschränkte war. Beim Tod eines Gesandten darf nach internationalem Herkommen, das die Kraft von Gewohnheitsrecht gewonnen hat, der Empfangsstaat sich in keiner Weise, außer im äußersten Nothfall, in die Regulirung des amtlichen wie persönlichen Nachlasses mischen; der Absende-

---

[1]) Wiener Regl. Art. 1. Aachener Prot.

[2]) Den Inhalt der Kreditive bezeichnet Martens-Geffcken als „indiquant leurs noms, specifiant le caractère dont ils sont revêtus ainsi que l'objet général de leur mission et demandant qu'on ajoute foi pleine et entière à ce qu'ils pourront dire."

[3]) S. oben S. 87.

[4]) Alt § 44. Prinzipiell richtig besonders Gottschalk S. 77. Vgl. auch Calvo I, § 459. Heffter Geffcken § 210.

[5]) Alt § 58. Gottschalk S. 78. Vattel IV § 83. Klüber § 204. Heffter-Geffcken § 210. Calvo I, § 515. Phillimore II § 153.

[6]) G. v. 12. Okt. 1867 über das Paßwesen (BGB. S. 33) § 2, vgl. dazu allerdings § 9.

[7]) Vgl. zum Folgenden: Phillimore II, 255. Alt §§ 179, 189. Heffter-Geffcken § 223. Calvo I, S. 494 ff. Klüber § 228. Bluntschli §§ 227, 240. Martens-Geffcken §§ 56, 59. Wheaton I, S. 224.

staat kann vielmehr zu diesem Zwecke einen besonderen Kommissär entsenden; geschieht dieß nicht, so ist der erste Beamte der Gesandtschaft hiefür kompetent; Mangels eines solchen darf die Regulirung durch den Chef oder einen Beamten einer anderen Gesandtschaft erfolgen.[1])

2. Eine ipso jure eintretende Erledigung des Amtes wird ferner angenommen bei Tod oder Abdankung eines der beiden an der Gesandtschaft betheiligten Souveräne.[2]) Dieser Rechtssatz beruht auf der alten Sitte, welche durch das Wiener Reglement ihre rechtliche Präzisirung empfangen hat, daß die Gesandten der drei ersten Klassen von Souverän zu Souverän beglaubigt werden.[3]) Es ergibt sich hieraus: Bei Republiken kann der Rechtssatz nicht zur Anwendung kommen; hier ist der Wechsel des Staatsoberhauptes rechtlich irrelevant.[4]) Steht dagegen nur ein Souverän gegenüber einer Republik in Frage, so kommt es auf den Grund des obigen Rechtssatzes an: nimmt man als solchen die Vermittelung der persönlichen Beziehungen von Souverän zu Souverän an, so hat die Anwendbarkeit das Vorhandensein von zwei Souveränen zur Voraussetzung und der Rechtssatz zessirt, sobald nur ein solcher betheiligt ist. Ist aber der Grund das persönliche Vertrauensverhältniß zu dem einzelnen diplomatischen Amtsträger, so muß der Rechtssatz auch dann in vollem Umfange angewendet werden, und zwar sowohl bezüglich der entsendeten als der empfangenen diplomatischen Amtsträger, wenn der eine Souverän stirbt bezw. — freiwillig oder gezwungen — abdankt. Diese letztere Argumentation wird als die der Natur des diplomatischen Amtsverhältnisses entsprechende betrachtet werden müssen.

In der Regel erfolgt lediglich eine neue Beglaubigung, welche aber juristisch ein neues Amt begründet.

3. Beförderung eines Gesandten zu einer höheren Klasse ist juristisch gleichfalls Begründung eines neuen Amtes, der Gesandte bedarf somit auch in diesem Falle einer neuen Beglaubigung.[5])

4. Einseitig vom Empfangsstaate kann dem Gesandten der Rechtstitel des Amtes entzogen und damit juristisch eine Erledigung des Amtes bewirkt werden durch die Erklärung des Abbruches der diplomatischen Beziehungen, durch die Aufforderung, das Staatsgebiet zu verlassen, durch gewaltsame Entfernung aus demselben. Ob in derartigen Maßnahmen eine Beendigung oder nur eine Suspension des Amtes zu finden sei, ist lediglich quaestio facti im einzelnen Falle.

5. Die regelmäßige Art der Beendigung ist Abberufung durch den Absendestaat.[6]) Die Abberufung muß nach deutschem Recht bei denjenigen Beamten des diplomatischen Dienstes, welche eine kaiserliche Bestallung empfangen

---

[1]) Martens-Geffcken S. 194. Klüber § 209. Calvo I, S. 495. Phillimore II, 257. Heffter-Geffcken § 224 (hier wird das frühere barbarische Verfahren gerügt, jetzt habe sich die Staatenpraxis „längst einer besseren Richtung ergeben").

[2]) A. A. Bluntschli § 229: „Der Tod oder die Abdankung des absendenden Souveräns hebt die Wirksamkeit des Kreditives nicht nothwendig auf". Ebenso bezüglich des anderen Souveräns § 231. Richtig Geffcken zu Heffter § 223. N. 1. Wheaton I, S. 224.

[3]) Neue Beglaubigung ist juristisch neue Ernennung, hat also zur Voraussetzung die Beendigung des früheren Amtsverhältnisses. Phillimore a. a. O. Calvo I, S. 497. Vattel IV § 125. Martens-Geffcken 66.

[4]) Ebenso Geffcken zu Heffter S. 452[1].

[5]) Martens-Geffcken S. 188.

[6]) Martens-Geffcken S. 190. Heffter-Geffcken § 226.

haben, durch den Kaiser erfolgen[1]) und wird dem Empfangsstaate amtlich notificirt; bei den drei ersten Rangklassen geschieht dies durch ein besonderes Abberufungsschreiben (lettre de rappel), für dessen Ueberreichung ebenso wie für die Ueberreichung des Beglaubigungsschreibens besondere mehr oder minder feierliche Formalien beobachtet werden.

Der Kaiser kann die diplomatischen Amtsträger jederzeit versetzen. Ferner können alle diplomatischen Amtsträger und ebenso die im Inland fungirenden Beamten des auswärtigen Dienstes, nämlich der Reichskanzler, der Staatssekretär des auswärtigen Amtes, die Direktoren, Abtheilungsvorstände, vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter des genannten Amtes jederzeit ohne weiteres mit dem gesetzlichen Wartegeld durch kaiserliche Verfügung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.[2])

Für die Pensionirung der Beamten des auswärtigen Dienstes gelten die allgemeinen Vorschriften des Reichsbeamtenrechtes. Nur bezüglich des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des auswärtigen Amtes ist sowohl einerseits der Kaiser berechtigt, jederzeit die Pensionirung zu verfügen, als auch sind die betreffenden Beamten berechtigt, dieselbe jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit zu fordern; der Anspruch auf das Pensionsgehalt beginnt für diese Beamten bereits nach zweijähriger Dienstzeit.[3])

§ 3. Das diplomatische Amt.[4])

I. Die diplomatischen Amtsträger haben alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche überhaupt den Staatsbeamten zukommen und überdies noch mehrfach besondere Rechte und Pflichten. Zu den allgemeinen Rechten gehören in erster Linie der dem Amte entsprechende Rang und Gehalt. Ueber den Rang der im äußeren Dienste fungirenden diplomatischen Amtsträger wurde auf dem Wege des Staatsvertrages eine internationale Vereinbarung getroffen (s. oben S. 95 ff). Außerdem besteht überall speziell für die Gesandten, besonders die Botschafter ein reich ausgebildetes Ehrenzeremoniell, welches theils auf internationalem Herkommen, theils auf spezieller Anordnung der einzelnen Staaten beruht. Ein internationales Gewohnheitsrecht hat sich insbesondere dahin festgestellt, daß dem Botschafter das Prädikat „Exzellenz" beigelegt werden muß.[5])

Die Gehaltssätze werden alljährlich durch das Budgetgesetz bestimmt und stehen unter den allgemeinen für das Gehalt der Beamten geltenden Rechtsvorschriften.[6]) Zum Gehalt gehören auch die Tagegelder, Fuhr- und Umzugs-

---

[1]) RBG. § 66.

[2]) RBG. § 25, dazu die Denkschrift des Bundesrathes vom 12. März 1873 (Sten. Ber. Anl. 1873 Nr. 4), ferner die Verhandlungen im Reichstag (StB. 1872, 185—197, 911—913, 1873, 63—65). Thudichum bei Hirth „Annalen" 1876, S. 289. Zorn I, S. 247. Laband I, S. 481, II, S. 246.

[3]) RBG. § 35. Thudichum S. 293. Zorn I, S. 249. Laband I, S. 491. 492.

[4]) Vergl. im Allgemeinen den Kommentar zum Reichsbeamtengesetz von Thudichum in Hirths Annalen 1876, S. 261—398; dem Kommentar ist eine Zusammenstellung aller das Beamtenrecht betreffenden reichsrechtlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1876 beigegeben. Laband I, §§ 40, 42. Zorn I, S, 236, 239.

[5]) Vergl. hierüber Klüber § 218. Von großem juristischen Werthe ist jedenfalls auch die Mittheilung von Miruß I, § 168, daß der Gesandte „einer angemessenen Wohnung nebst vollständigem Ameublement, Silber-Service u. s. w." bedarf! Ebenso § 318 „über die Audienzen in China" und § 327 „vom Rechte mit 6 Pferden zu fahren."!

[6]) Die deutschen Botschafter und Gesandten beziehen nach dem Etatsgesetz pro 1881/82 folgende Gehälter: je 150,000 M. die Botschafter für Rußland und Großbritannien, 120,000 M. die Botschafter für Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Türkei, 100,000 M. der Botschafter für Italien, 63,000 M. der Gesandte bei der nordamerikanischen Union, 60,000 M. der bei China,

kosten, welche für die diplomatischen Amtsträger durch kaiserliche Verordnung vom 23. April 1879 (RGB. S. 127) und vom 7. Februar 1881 (RGB. S. 27) normirt wurden.[1])

54,000 ℳ bei Spanien, je 48,000 ℳ bei Belgien, Brasilien, den Niederlanden, 40,000 ℳ bei Schweden-Norwegen, je 36,000 ℳ bei Griechenland, Schweiz, Rumänien, Dänemark, Portugal, Japan.

[1]) Diese Verordnungen bestimmen:

§ 1. Die etatsmäßigen gesandtschaftlichen und Konsularbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

		außerhalb des Reichsgebiets ℳ	innerhalb des Reichsgebiets ℳ
I.	die Botschafter	40	30
II.	die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister	30	24
III.	die Ministerresidenten, die ständigen Geschäftsträger, die Generalkonsuln und die ersten Botschaftssekretäre	25	18
IV.	die übrigen Botschaftssekretäre, die Legationssekretäre, die Konsuln, die Vizekonsuln, die Dolmetscher und Dragomans und die Gesandtschaftsprediger	20	12
V.	die Kanzleivorsteher und Kanzlisten bei den Gesandtschaften, die Kanzler, Kassirer, Registratoren und Sekretäre bei den Konsulaten	15	9
VI.	die Unterbeamten	5	3

Bewegt sich eine Dienstreise an demselben Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Uebergangs aus Deutschland in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Reichskanzler angemessen erhöht werden.

§ 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche außerhalb ihres Amtssitzes kommissarisch beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrem vollen etatsmäßigen Diensteinkommen Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler in jedem Falle bestimmt.

Wenn gesandtschaftliche und Konsularbeamte in Folge bestehender Uebung oder in Folge der zeitweisen Verlegung der Residenz des betreffenden fremden Hofes mit Genehmigung des Reichskanzlers vorübergehend ihren Aufenthalt außerhalb ihres Amtssitzes nehmen, so können denselben für die Dauer dieses Aufenthalts gleichfalls Tagegelder nach Festsetzung des Reichskanzlers gewährt werden.

§ 4 aufgehoben.

§ 5. An Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 6 Mark, innerhalb desselben 3 Mark.

   Hat einer der im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so erhält er für denselben 7 Pfennig für das Kilometer.

2. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 2 Mark, innerhalb desselben 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

	außerhalb des Reichsgebiets ℳ	innerhalb des Reichsgebiets ℳ
1. die im § 1 unter I bis III bezeichneten Beamten	$1_{,00}$	$0_{,80}$
2. die daselbst unter IV bezeichneten Beamten	$0_{,70}$	$0_{,60}$
3. die daselbst unter V bezeichneten Beamten	$0_{,40}$	$0_{,40}$
4. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten	$0_{,30}$	$0_{,30}$

für das Kilometer der nächsten benutzbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 6. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§ 7. Für Dienstgeschäfte am Amtssitze des Beamten und für solche Dienstgeschäfte, welche Beamte, die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehen, in geringerer Entfernung als acht Kilometer, die übrigen Beamten in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von ihrem Amtssitze vornehmen, werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Für einzelne Orte kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Dienstgeschäften die für erforderlich gewesene Transportmittel verausgabten Kosten sowie die verauslagten Brücken- und Fährgelder zu erstatten sind.

Die Bestimmungen der Nr. 11 des Tarifs zum Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Neu- und Wiederanstellungen sowie bei Versetzungen eine Vergütung für allgemeine Umzugskosten einschließlich der den Gesandten und Konsuln bisher gewährten bezw. nach § 8 des Gesetzes, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 130) zustehenden Einrichtungsgelder, und zwar in folgenden Beträgen:

Die Botschafter erhalten 200 Prozent, die übrigen einer Gesandtschaft und die einem Konsulate vorstehenden Beamten 50 Prozent des einmaligen Jahresbetrages ihres persönlichen Gehalts, alle anderen Beamten die im § 20 zu b bestimmten Sätze.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der vorgedachten Beträge.

Die vorstehend festgesetzte Vergütung wird für diejenigen zu Gesandten oder selbständigen Konsuln ernannten Beamten um ein Drittel erhöht, welche bis zu dieser Ernennung einer Gesandtschaft oder einem Konsulate noch nicht oder nur einer Gesandtschaft oder einem Konsulate von geringerem Range vorgestanden haben.

§ 9. Wird einem Gesandten oder Konsul eine Dienstwohnung mit möblirten Empfangsräumen zugewiesen, so erhält derselbe nur zwei Dritttheile der im § 8 festgesetzten Vergütung.

§ 10. Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Umzugskosten wird mit dem Tage der Ernennung des Beamten, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem neuen Amtssitze fällig.

Hat der Beamte in Folge eigener Entschließung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist derselbe zur Wiedererstattung der ihm etwa bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet.

Wird dem Beamten vor dem Eintreffen auf dem ihm verliehenen Posten eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Stellung zustehende Vergütung angerechnet werden.

§ 11. Wird ein Beamter unter Belassung an seinem bisherigen Amtssitze zum Vorsteher einer Gesandtschaft oder eines Konsulats befördert, so hat er die für das ihm übertragene höhere Amt in den §§ 8 und 9 bestimmte Vergütung abzüglich des für das bisher von ihm bekleidete Amt bezogenen Vergütungsbetrages zu beanspruchen. Derselbe Anspruch steht dem Vorsteher einer gesandtschaftlichen oder konsularischen Behörde zu, wenn sein Posten im Range erhöht wird.

§ 12. Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten in den im § 8 bezeichneten Fällen für den Umzug von ihrem bisherigen nach dem neuen Wohnorte eine Vergütung der speziellen Umzugskosten, und zwar:

1. sämmtliche Beamte für den Transport (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, mit der Maßgabe, daß, falls und insoweit der Transport der Gegenstände mittelst Eilfracht erfolgt ist, nur ein Drittheil der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt;
2. die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten . . . . . 10 Pfennig
   die daselbst unter V bezeichneten Beamten . . . . 8 „
   die daselbst unter VI bezeichneten Beamten . . . . 7 „
   für jedes mitgenommene Familienmitglied; die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für jeden mitgenommenen Dienstboten . . . . 7 „
   pro Kilometer der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung.

Außerdem ist der Miethzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte während der Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben gleichfalls eine Entschädigung und zwar höchstens bis zum Jahresbetrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§ 13. Die zur Feststellung der speziellen Umzugskostenvergütung in jedem einzelnen Falle erforderlichen Beläge hat der Be mte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten an das Auswärtige Amt abzusenden.

§ 14. Für die Dienstantritts- oder Versetzungsreise erhalten die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten Beamten Fuhrkosten nach Maßgabe des § 5 dieser Verordnung für ihre Person, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Verordnung für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Entscheidung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit.

§ 15. Bei Berechnung der Entfernungen für die Feststellung sowohl der Fuhrkosten wie der speziellen Umzugskosten wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 16. Für die Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ist nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern das Amt, welches er etatsmäßig bekleidet, und zwar bei Neu- und Wiederanstellungen und Versetzungen nicht das Amt, aus welchem, sondern dasjenige, in welches er versetzt wird, maßgebend.

§ 17. Den Gesandtschafts-Attachés stehen weder Tagegelder noch Fuhr- oder Umzugskosten zu. Nur wenn dieselben seitens des Reichskanzlers mit einem Kommissorium betraut werden, erhalten sie für die Dauer desselben Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers.

§ 18. Die übrigen nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Dienstreisen sowie bei ihrer Anstellung und Versetzung und bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers, jedoch höchstens bis zu demjenigen Betrage, welcher nach Maßgabe dieser Verordnung den etatsmäßigen Beamten, deren Funktionen sie zu versehen bestimmt sind, zustehen. Spezielle Umzugskosten werden ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können sie ausnahmsweise, jedoch in jedem Falle nur bis zum Betrage von höchstens 1,500 Mk. erhalten, wenn sie in überseeischen Ländern Verwendung finden.

§ 19. Die Bestimmungen des § 18 finden auch auf die im inneren Dienste des Reichs oder im Dienste eines Bundesstaats etatsmäßig angestellten Beamten, welche im gesandtschaftlichen oder Konsulardienste des Reichs außeretatsmäßig verwandt werden, Anwendung. Wird ein solcher Beamter später im gesandtschaftlichen oder Konsulardienste etatsmäßig angestellt, so ist auf die ihm alsdann gemäß § 8 zustehende Vergütung für allgemeine Umzugskosten der Betrag der ihm etwa auf Grund des § 18 bereits gezahlten allgemeinen Umzugskostenvergütung anzurechnen. Der Berechnung der speziellen Umzugskosten ist alsdann die Entfernung zwischen demjenigen Orte, wo der betreffende Beamte zuletzt etatsmäßig angestellt gewesen ist, und seinem neuen Wohnorte zu Grunde zu legen.

§ 20. Werden gesandtschaftliche oder Konsularbeamte in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so sind ihnen gemäß § 40 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) die Kosten des Transports ihrer Einrichtungsgegenstände bis zu dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnorte nach den wirklich gezahlten Beträgen, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, zu erstatten.

Daneben erhalten sie:

a) für ihre Person Fuhrkosten nach Maßgabe des § 5, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Verordnung;

b) allgemeine Umzugskosten, und zwar:

die im § 1 unter I bezeichneten Beamten	2,500	Mark,
die daselbst unter II bezeichneten Beamten	2,000	„
die daselbst unter III bezeichneten Beamten	1,200	„
die daselbst unter IV bezeichneten Beamten	600	„
die daselbst unter V bezeichneten Beamten	400	„
die daselbst unter VI bezeichneten Beamten	200	„

Gleichfalls unter den Rechtsbegriff des Gehaltes fallen Wartegelder und Pension. Bezüglich der ersteren gelten lediglich die allgemeinen Rechtssätze. Ebenso bezüglich der Pension, nur mit der einzigen Modifikation, daß für Berechnung des Pensionsanspruches die in Ost- und Mittelasien, sowie Mittel- und Südamerika zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet wird, wenn der betreffende Beamte überhaupt länger als ein Jahr in außereuropäischen Ländern gedient hat.[1]) Durch Beschluß des Bundesrathes können auch andere außereuropäische Länder den oben bezeichneten gleichgestellt werden. Ferner ist gesetzlich bestimmt, daß allen in dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, welche ihren Amtssitz im Auslande hatten, die Umzugskosten in vollem Umfange nach dem von dem betreffenden Beamten frei gewählten Wohnorte innerhalb des Reiches ersetzt werden müssen.[2])

Zu den allgemeinen Pflichten gehört sodann in erster Linie die Pflicht, am Amtssitze sich aufzuhalten. Genaue Vorschriften wurden neuerdings erlassen über die Beurlaubung diplomatischer Amtsträger.[3]) Anträge auf Urlaub sind darnach unter Angabe der Veranlassung und des Zweckes — falls ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit verlangt wird, unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wovon jedoch der Reichskanzler auch ausnahmsweise dispensiren kann (§ 3) — bei der vorgesetzten Behörde, also von allen selbständigen diplomatischen Amtsträgern beim Auswärtigen Amt, von den übrigen Beamten beim Chef der Mission einzureichen (§ 1). Botschafter, Gesandte und Ministerresidenten können nur vom Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers Urlaub erhalten, die übrigen diplomatischen Beamten durch den Reichskanzler, bezw. durch den Chef der Gesandtschaft, wenn es sich nur um die Zeitfrist einer Woche zu Reisen außerhalb Deutschlands handelt (§ 2). Der Urlaub kann jederzeit, wenn das dienstliche Bedürfniß dies erfordert, zurückgenommen werden (§ 12). Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm auch während des Urlaubes jederzeit dienstliche Verfügungen zugestellt werden können (§ 4). Beträgt der Urlaub nur bis zu 3 Monaten, so werden Gehaltsabzüge nicht gemacht, beträgt er mehr als 3 bis zu 6 Monaten, so wird für die Zeit über 3 Monate die Hälfte des etatsmäßigen Gehaltes, beträgt der Urlaub über 6 Monate, so wird für die Zeit über 6 Monate das ganze Gehalt einbehalten (§ 7). Bis zum Eintritt dieser Einbehaltungen haben die beurlaubten Beamten alle nicht erstattungsfähigen Kosten ihres Amtes zu tragen (§ 11). Bei Berechnung der Fristen wird die Reisezeit nicht eingerechnet, falls die Reise von einem außereuropäischen Amtssitz aus angetreten wird (§ 7[2]). Die Monate werden bei der Berechnung stets zu 30 Tagen gerechnet. Liegt der Amtssitz in Mittel- oder Südamerika, Mittel-

---

mit der Maßgabe, daß Beamte, ohne Familie nur die Hälfte dieser Beträge erhalten;

c) die im § 12 dieser Verordnung festgesetzten Vergütungen für die Umzugsreisen der Familienmitglieder und Dienstboten, sowie die ebendort festgesetzten Miethszins- oder Miethswerths-Entschädigungen.

§ 21. Gesandtschaftliche und Konsularbeamte, welche, ohne ihre etatsmäßige Stellung im Auslande beizubehalten, in eine etatsmäßige Stelle des Auswärtigen Amts versetzt oder zur Beschäftigung in das Auswärtige Amt einberufen werden, erhalten für den Umzug von ihrem bisherigen Posten nach Berlin die im vorgehenden Paragraphen festgesetzten Vergütungen.

§ 22. Auf Wahlkonsuln und die von diesen angestellten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

[1]) RBG. § 51.

[2]) RGB. § 40.

[3]) Kais. V. v. 23. April 1879 (RGB. S. 134), erlassen auf Grund von RBG. § 14[1].

oder Ostasien, so erfolgt kein Gehaltsabzug für die Urlaubszeit bis zu 6 Monaten. Von diesen Bestimmungen über Gehaltsabzüge kann der Reichskanzler dispensiren (§ 8[2]). Ferner gelangen dieselben nicht zur Anwendung: 1. bei Eintritt in den Reichstag, 2. bei Urlaub in Folge von Krankheit (§ 8[1]).[1])

Für die Zeit bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder ganzen Diensteinkommens werden, falls der Urlaub über 14 Tage beträgt, 20 Proz. der Repräsentationsgelder einbehalten; in anderen Fällen entscheidet der Reichskanzler, ob und in welchem Betrage bis zum Eintritt jener Abzüge eine Einbehaltung der Ortszulage zur Deckung der Stellvertretungskosten erfolgen soll; der Abzug darf jedenfalls nicht mehr als 20 Prozent betragen (§ 9).

Bei jeder Beurlaubung eines diplomatischen Beamten muß für die Stellvertretung desselben Sorge getragen werden (§ 5). Der Stellvertreter erhält, falls der Urlaub über 14 Tage beträgt, eine Dienstaufwandsentschädigung aus den dem beurlaubten Beamten zu machenden Abzügen, bei den Botschaften 15, bei den übrigen Gesandtschaften 20 Prozent der für die Urlaubszeit fälligen Repräsentationsgelder. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichskanzler über die zu gewährende Entschädigung (§ 6).

II. Den auswärtigen Diplomaten, welche innerhalb des Reiches, sei es bei diesem selbst, sei es bei einem Einzelstaate, fungiren, gewährt das deutsche Strafrecht einen erhöhten Schutz gegen Beleidigungen, indem es solche mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bedroht; die Verfolgung solcher Beleidigungen ist jedoch vom Antrag des Beleidigten abhängig gemacht.[2])

Ein derartiger erhöhter strafrechtlicher Schutz für Gesandte, wie ihn der oben angegebenen Vorschrift gemäß das Deutsche Reich statuirt, findet sich überall auch in anderen Staaten anerkannt. Diese strafrechtlichen Vorschriften sind die der heutigen Rechtsentwicklung entsprechende juristische Ausprägung des alten Gedankens von der Unverletzbarkeit der Gesandten, des Satzes, daß die Person des Gesandten „sainte, sacrée et inviolable" sei.[3]) Für das Alterthum und das Mittelalter hatte dieser Satz bei dem mangelhaften Zustande des Strafrechtes eine wirkliche juristische Bedeutung und unzivilisirten Völkern gegenüber mag dies auch heute noch der Fall sein. Für das deutsche Recht und analog für die übrigen zivilisirten Staaten dagegen ist es heute oberster Grundsatz, daß nicht allein die Person der Diplomaten, sondern ebenso jede andere Person unverletzbar und in dieser Unverletzbarkeit strafrechtlich geschützt sei. Der in der Theorie bis zur Stunde so eingehend erörterte Rechtssatz von der Unverletzbarkeit der Gesandten ist demnach jetzt juristisch völlig gegenstandslos.[4]) [5])

---

[1]) Vgl. die generelle Bestimmung RBG. § 14[2].

[2]) RStGB. § 104, vgl. dazu auch § 103a, über böswillige Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Verübung beschimpfenden Unfugs an „öffentlichen Zeichen der Autorität" oder „Hoheitszeichen" fremder Staaten.

[3]) Bynkershoek l. I, § VII, ferner l. V. Vattel VII § 81. Bluntschli § 191. Klüber § 203. Heffter-Geffcken §§ 204, 205, 212. Die Unverletzlichkeit besteht darin, „daß nicht blos der fremde Staat, an welchen die Mission erfolgt, in seinen Regierungsorganen, sondern auch jeder Angehörige desselben sich aller verletzenden körperlichen und unkörperlichen Angriffe gegen dergleichen Personen enthalten muß und jede Art von Beleidigung derselben zugleich auch für eine Beleidigung des absendenden Staates zu halten ist." Und für eine solche Trivialität drei ganze Paragraphen! Aehnlich Bluntschli § 192.

[4]) Darauf weist schon Bynkershoek l. V. § III hin und findet § IV mit Recht den Ausdruck der „Unverletzbarkeit" der Gesandten lediglich in dem erhöhten strafrechtlichen Schutz.

Gegen Handlungen der Nothwehr ist der Gesandte so wenig geschützt, wie andere Personen.

Ein Recht der Selbsthilfe hat der Gesandte in keiner Weise, soweit er sich nicht etwa im Stande der Nothwehr befindet; ein solches Recht der Selbsthilfe wäre mit einem geordneten Rechtszustande völlig unverträglich.[1])

Ist ein Gesandter nicht durch eine Privatperson, sondern in seiner amtlichen Eigenschaft durch den Empfangsstaat beleidigt, so lassen sich hiefür bestimmte Rechtssätze in keiner Weise aufstellen, derartige Fälle müssen der Natur der Sache nach immer in das rein politische Gebiet fallen.[2])

III. Gemäß altem Herkommen des internationalen Verkehres haben die Gesandten das sogenannte Recht der Exterritorialität.[3]) Die juristische Bestimmung dieses Rechtes bietet erhebliche Schwierigkeiten und ist in der Literatur äußerst kontrovers. Das Exterritorialitätsrecht bildet, wie schon das Wort besagt, den juristischen Gegensatz zum Territorialitätsprinzipe. Ganz unhaltbar ist die juristische Begründung des Exterritorialitätsrechtes mit dem Satze, daß der Gesandte nicht Unterthan des besendeten Staates, folglich auch dessen Imperium nicht unterworfen sei.[4]) Versucht man aber die juristische Begründung dieses Rechtes durch den Satz zu geben, daß die exterritoriale Person als auf ihrem eigenen Staatsgebiete befindlich, als gar nicht im Gebiete des Empfangsstaates sich aufhaltend fingirt werden müsse,[5]) so ist dies die Fiktion einer Unmöglichkeit und für die juristische Bestimmung des Rechtes unbrauchbar.

---

§ IV: „Voilà en qui consiste et à mon avis uniquement le privilège qu'ont ces ministres publics d'être regardés comme des personnes sacrées." A. A. Alt S. 63: „Diese Heiligkeit der Gesandten, welche lediglich aus dem Naturrechte hergeleitet werden kann, erscheint ohnstreitig als das bedeutendste der Prärogativen der Gesandten!" Bynkershoek l. V § 1 bemerkt darüber mit Recht und um wieviel mehr gilt dies heute: „quo quis eruditior fuit eo plures auctoritates attulit ad rem quam nemo negat probandam."

[5]) Das Gleiche gilt von dem Briefgeheimniß und der Unverletzbarkeit der Kouriere. (Diese haben nach Klüber den „höchsten Grad der Unverletzbarkeit!") Vgl. Calvo I, S. 576. Ortolan § 513.

[1]) A. A. Alt, §§ 59, 60, der dem Gesandten das Recht der Selbsthilfe generell beilegt im Anschluße an Römer, welcher Schriftsteller nach Alt „das Verdienst hat, diese Frage dadurch, daß er die Selbsthilfe aus der natürlichen Freiheit herleitet, auf ebenso einfache wie gründliche und erschöpfende Weise zu einer Entscheidung gebracht zu haben." In der That eine ebenso einfache wie gründliche und erschöpfende Jurisprudenz! Auch Klüber § 203 meint, daß dem Gesandten das Recht der Selbsthilfe „nach dem natürlichen Völkerrecht nicht versagt werden" könne.

[2]) Einen interessanten Konflikt dieser Art hatte das Deutsche Reich mit der mittelamerikanischen Republik Nicaragua

[3]) Alt §§ 63—93. Miruß I, § 342 ff. Wheaton I, 200 ff. Martens-Geffcken 109. Phillimore II, 195 ff., 228 ff. Klüber § 204 ff. Heffter-Geffcken § 214. Bluntschli § 135 ff. Gottschalk 15 ff. Vattel IV, § 92 ff. Bynkershoek l. VI über die einschlägigen Vorschriften des römischen Rechtes. Vgl. Allg. Pr. Landr. Einleit. § 36: „den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen bleiben ihre Befreiungen nach dem Völkerrechte und den mit den verschiedenen Mächten obwaltenden Verträgen vorbehalten."

[4]) S. hierüber ausführlich oben S. 84.

[5]) So die meisten Schriftsteller: Calvo I, S. 561: „Par une espèce de fiction légale commandée en quelque sorte par la situation élevée qu'elles occupent les personnes qui répresent un Etat au dehors sont généralement regardées comme n'ayant pas quitté le territoire de leur nation et comme devant à ce titre échapper à la juridiction du pays où elles se trouvent pour rester exclusivement soumises aux lois de leur propre pays." Vgl. Gottschalk S. 16. Grotius l. II, c. XVIII, IV, 5, scheint diese Fiktion zuerst aufgestellt zu haben. Bynkershoek l. II. Phillimore II, § 179. Wheaton I, S. 199. Bedenken gegen die Fiktion erhebt Heffter-Geffcken § 42 bes. N. 2. Richtig Gottschalk S. 20, ferner vortrefflich über die Unmöglichkeit jener Fiktion

Vielmehr muß begrifflich nothwendig auch für die Gesandten das Territorialitätsprinzip den Ausgangspunkt der juristischen Argumentation bilden. Demgemäß gelten primär auch für die Gesandten die Gesetze des Staates, in welchem sie sich thatsächlich befinden. Die ganz eigenthümliche Natur des diplomatischen Dienstes aber hat allen Staaten die Nothwendigkeit gezeigt, die Träger dieses Dienstes in weitem Umfange von der Staatsgewalt des besendeten Staates zu eximiren, da nur unter dieser Voraussetzung eine entsprechende Erfüllung der Aufgaben des diplomatischen Dienstes als möglich gedacht werden kann. [1]) Diese Exemtion von der Staatsgewalt des Empfangsstaates heißt Exterritorialität. Die Exterritorialität ist somit ein ausnahmsweises, weitgehendes Privilegium der diplomatischen Beamten. Als solches bedarf es eines besonderen Rechtstitels, der nur in der Konzession des Empfangsstaates gefunden werden kann.[2]) Das Exterritorialitätsprivileg beruht somit juristisch ausschließlich auf der Konzession des Empfangsstaates und hat keinen anderen Rechtstitel als diese, wobei allerdings hervorgehoben werden muß, daß moralisch-politische Pflichten alle Staaten nöthigen, diese Konzession zu gewähren. Aus dieser juristischen Natur des Exterritorialitätsrechtes folgt, daß dasselbe nur soweit reichen kann, als die Konzession des Empfangsstaates reicht und daß dasselbe nach allgemeinen Grundsätzen auf's engste interpretirt werden muß. Es ist somit unrichtig, das Exterritorialitätsrecht juristisch so zu fassen, als enthalte es für den Berechtigten eine generelle Exemtion von der Staatsgewalt des Empfangsstaates.[3]) Eine solche wäre juristisch unmöglich. Die Exterritorialität besteht vielmehr lediglich in einzelnen Vorrechten, welche den Gesandten dem internationalen Herkommen gemäß durch das positive Recht eingeräumt sind und welche in bedeutendem Umfange eine Exemtion von der Staatsgewalt des Empfangsstaates in sich schließen. Die Exterritorialität reicht aber nur soweit, als diese positiven Rechtsvorschriften reichen und darf nicht durch allgemeine Grundsätze ergänzt oder erweitert werden.[4])

Die Exterritorialität der fremden Gesandten besteht nach deutschem Rechte: 1. in der Exemtion von der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte; 2. in einer

---

Ortolan § 521: „La fiction de l'exterritorialité se trouve en perpetuelle contradiction avec les faits — — on croit avoir donné une formule de solution, on n'a donné qu'une image fausse, occasion de controverses multiples, sous laquelle s'efface et disparait la véritable raison de décider. Il serait temps de rejeter de la pratique comme de la theorie ces figures mensongères dont le droit romain et l'ancienne jurisprudence avaient beaucoup trop répandu le goût."

[1]) Vgl. schon für das römische Recht dazu Bynkershoek l. VI. § II. Ortolan §§ 512, 521: „La nécessité d'assurer aux ministres diplomatiques toute la sécurité et toute l'indépendance nécessaires à l'accomplissement de leurs fonctions."

[2]) Richtig Klüber § 204. A. A. Gottschalk S. 14, wo die Exemtion „auf das Völkerrecht" begründet, während sie S. 21 richtig „auf den stillschweigenden Konsens der besendeten Staatsgewalt" zurückgeführt wird.

[3]) So behauptet insbesondere auch Kent Commentaries S. 38: „The ambassadors are exempted absolutely from all allegiance and from all responsability to the laws of the country to which they are deputed." Ausgezeichnet Bynkershoek l. XIX § VII, dagegen Barbeyrac in der Note.

[4]) Ein umfassendes Gesetzesmaterial der verschiedenen Staaten stellt zusammen Gottschalk S. 40—48, 63—64, 73—75. (Vom Zollver. V. v. 8. Juli 1867 a. 18 weiß übrigens auch dieser Schriftsteller Nichts.

beschränkten Befreiung von finanziellen Verpflichtungen der Unterthanen. Anderweitige Exemtionen der Gesandten existiren nach deutschem Rechte nicht.

Die Exemtion von der Gerichtsbarkeit bezieht sich auf die gesammte Zivil- und Kriminaljurisdiktion einschließlich der Polizeigerichtsbarkeit,[1]) auch für Verbindlichkeiten, welche vor Antritt der Gesandtschaft enstanden sind; denn auch für solche trifft der Grund des Privilegs in vollem Umfange zu.[2]) Die Exemtion bezieht sich nur auf die Gerichtsbarkeit; den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihr Domizil haben, müssen auch die auswärtigen Gesandten Gehorsam leisten und keineswegs kann dieser Grundsatz, wie dieß meist geschieht, auf die Anordnungen der Bau-, Sanitäts- und Sicherheitspolizei eingeschränkt werden,[3]) vielmehr ist die ganze Rechtsordnung, so weit sie zwingendes Recht enthält, auch für die auswärtigen Diplomaten verbindlich, insbesondere also auch das gesammte Kriminalrecht, denn es läßt sich doch nicht denken, daß die Rechtsordnung in minder wichtigen ihrer Theile (Baupolizei u. dgl.) verbindlich sein soll, während sie in Bezug auf die wichtigen Theile unverbindlich sein soll. Ebenso ist das Zivilrecht prinzipiell für die Gesandten bindend und eine Befreiung besteht nur insoweit, als überhaupt fremden Staatsangehörigen eine solche eingeräumt wird,[4]) was ja bekanntlich in sehr weitem Umfange der Fall ist.

---

[1]) GVG. §§ 18, 19. Bynkershoek 1. IX. Fitting Civ.-Pr. (5. A.) § 9. v. Liszt Strafrecht § 41. Als „völkerrechtliches" Kuriosum verdient erwähnt zu werden, daß in der neuesten von Geffcken i. J. 1880 besorgten Ausgabe des Heffter'schen Lehrbuches für das Exemtionsprivileg zitirt werden eine dänische Verordn. v. 8. Okt. 1708, die nordamerikanische Kongreßakte v. 1790 und die Preuß. Allg. Ger.-O. v. 1794 Th. I, tit. II, § 63, 67 ff., das deutsche Reichsgerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 aber existirt für den Verfasser nicht! Bulmerincq in v. Holtzendorff's RLex. (3. A. 1881 erschienen) s. v. „Exterritorialität" (B. I, S. 770 ff.) zitirt für das Privileg 1. ein schwedisches Zollreglement v. 2. Nov. 1766, 2. ein Reskript d. ruß. Finanzministers v. 11. Febr. 1817, 3. ein Dekret d. Königreichs beider Sicilien v. 22. Febr. 1819, 4. einen Firman des Schah von Persien v. 15. Sept. 1839 und März 1840, 5. einen Beschluß des Deutschen Bundes v. 19. Februar 1824, 6. einen Vertrag Frankreichs mit China v. 27. Juni 1858 — über das Gerichtsverfassungsgesetz des Deutschen Reiches v. 27. Januar 1877, sowie den Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867, dagegen sagt der gelehrte Verfasser kein Wort!

[2]) Calvo I, S. 586. Klüber § 210, e. Gottschalk S. 28. Bynkershoek IX, § VIII.

[3]) Calvo I, S. 599. Bluntschli § 176. Klüber § 209. Gottschalk S. 24, 52, 64 f. Heffter-Geffcken § 215. Die im Text aufgestellte Ansicht steht im Widerspruch zur herrschenden Meinung, welche die Exterritorialität als Exemtion von den Gesetzen faßt.

[4]) Nur mit dieser Beschränkung ist es richtig, wenn Gottschalk S. 24 sagt, daß die Gesandten in privatrechtlicher Beziehung den Gesetzen ihrer Heimath unterworfen bleiben. Wenn Calvo bei der Lehre von der Exterritorialität bemerkt: „ses enfants bien que nés à l'étranger sont regardés comme originaires du pays de leur père", so gilt dieß nicht blos für die Kinder von Gesandten, sondern von allen Fremden. Auch Gottschalk S. 21 findet für nöthig, dieß besonders zu betonen („selbst (!) seine im Auslande geborenen Kinder ꝛc.") und noch einmal wiederholt S. 24. Was Gottschalk S. 24 f. hinsichtlich der Geltung des eigenen Zivilrechtes für die Gesandten behauptet, gilt zum größten Theile nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes für alle Fremden. Bezüglich anderer Punkte ist die Deduktion Gottschalks mindestens zweifelhaft z. B. bezüglich der Frage, ob ein Gesandter nicht an § 41 des RG. v. 6. Febr. 1875 hinsichtlich der Form der Eheschließung gebunden ist. Nach der Ausführung S. 26 f. hätte der Gesandte das Recht, sich ganz nach Belieben des Zivilrechtes seines Heimathsstaates oder nach der Regel locus regit actum des Rechtes des Aufenthaltsortes zu bedienen, aber wenn er „Rechtsgeschäfte mit den Einwohnern des besendeten Staates" abschließt „und will er hier aus denselben Rechtsansprüche erwerben, so hat er sich durchaus an die Formen zu halten, welche dort für die Rechtsbeständigkeit des Vertrages erforderlich sind." „Außerdem, fährt G. fort, wird durch die Exterritorialität auch nicht die lex loci contractus durchbrochen", ebensowenig das Immobiliarrecht. Was bleibt dann noch?

Muß demnach die Rechtsordnung des Empfangsstaates prinzipiell auch als für die Gesandten verbindlich betrachtet werden, so verzichtet doch der Empfangsstaat auf jede Möglichkeit, die Vorschriften seiner Rechtsordnung gegenüber diesen Personen mit eigenen Mitteln zu erzwingen. Das gesammte Personal der fremden Gesandtschaften ist exemt von der inländischen Zivil-[1]) und Kriminaljurisdiktion.[2]) Dies ist alter internationaler Grundsatz, welcher im deutschen Gerichtsverfassungsgesetze Anerkennung fand. Die Rechtsordnung des Empfangsstaates ist für den Gesandten und sein Personal zwar lex, sed lex imperfecta.

Es fragt sich jedoch: kann auf dieses Privileg verzichtet werden?[3]) In der Literatur wird hierüber ein lebhafter Streit geführt. Soviel dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß ein derartiger Verzicht in jedem einzelnen Falle der ausdrücklichen Genehmigung des Absendestaates bedarf, denn das Privileg ist nicht der einzelnen Person, sondern dem Staate ertheilt.[4]) Im übrigen wird man unterscheiden müssen zwischen der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit und wird bei ersterer die Zulässigkeit eines Verzichtes annehmen, bei letzterer verneinen müssen. Das Exterritorialitätsprivileg hat darin seinen Grund, daß die Freiheit der Ausübung des diplomatischen Amtes in keiner Weise durch eine Einwirkung der Staatsgewalt des Empfangsstaates auf die Person des Amtsträgers direkt oder indirekt behindert werde, „ut ne impediatur legatio." Jeder Kriminalprozeß würde eine derartige Behinderung enthalten, denn jeder auch der geringste Kriminalprozeß involvirt einen Zwang gegen die Person.[5]) Die Vorschrift des GVG.: die inländische Gerichtsbarkeit „erstreckt sich nicht" u. s. w. ist demnach für das Gebiet des Kriminalrechtes dahin näher zu präzisiren: die inländischen Gerichte dürfen gegen Gesandte unter keinen Umständen einen Kriminalprozeß anstrengen.

Anders liegt die Sache dagegen bei Zivilprozessen. Für diese Sphäre die Zulässigkeit eines Verzichtes auf das Exemtionsprivileg anzunehmen, wird als unbedenklich betrachtet werden müssen, da im Zivilprozeß nach deutschem Recht Zwangsmittel gegen die Person nicht zur Anwendung kommen, somit der Grund, auf welchem das Exemtionsprivileg beruht, hier jedenfalls nicht in der Weise vorliegt, wie im Kriminalprozeß. In Uebereinstimmung mit den obigen Aus-

---

[1]) Mehrere Schriftsteller meinen (zuerst scheint Bynkershoek die Theorie aufgestellt zu haben), die Gesandten könnten zivilrechtlich belangt werden mit denjenigen Klagen, welche einen Schutz gegen Gefahren geben, welche aus dem baufälligen Zustande des Gesandtschaftshotels resultiren; so Phillimore II, 218: „that the ambassador might on account of the dangerous condition of his house or for other causes threatening his neighbour with injury be subject to that class of actions familiar to the Roman Laws through which the praetor administered an immediate temporary remedy against an impending wrong." Ebenso Martens-Geffcken S. 109[1]: Dieser Ansicht liegt überhaupt eine Verwechselung von Zivilrecht und Baupolizei zu Grunde und sie entbehrt für das deutsche Recht bei der absoluten Vorschrift des GVG. § 18 jedes positiven Fundamentes.

[2]) Die Unterscheidung von offiziellem und nicht offiziellem Personal ist hiefür ganz irrelevant. Gottschalk S. 35 ff. zieht aus derselben juristische Konsequenzen, die nicht begründet sind.

[3]) Klüber § 210. Vattel IV, § 111. Martens-Geffcken S. 97, 103 mit Genehmigung des absendenden Souveräns. Vergl. Phillimore II, S. 217, Alt § 85 ff., Gottschalk S. 33, 62. Calvo I, S. 590, läßt den Verzicht zu „jusqu' à un certain point", der nicht näher bestimmt wird, fordert aber immer „autorisation formelle et préalable de son gouvernement." Bluntschli §§ 214, 218 gestattet den Verzicht auf das Privileg in Bezug auf die Zivil-, nicht aber auf die Kriminalgerichtsbarkeit. Bynkershoek c. XXIII.

[4]) Ebenso Bynkershoek c. XXIII § VII.

[5]) Ebenso Bynkershoek a. a. O.

führungen ist die Mehrzahl der Schriftsteller auch der Meinung, die Kompetenz der inländischen Zivilgerichte über Gesandte sei begründet, wenn ein Gesandter selbst durch Klagestellung sich dieser Kompetenz unterwirft. Darin muß dann aber auch die Unterwerfung unter die Vorschriften über die Exekution zivilrichterlicher Urtheile gefunden werden,[1]) ebenso über den Instanzenzug und eine etwaige Widerklage.[2])

Mehrere Schriftsteller behaupten, das Exemtionsprivileg hinsichtlich der Gerichtsbarkeit zessire, wenn der Gesandte Unterthan des Empfangsstaates sei.[3]) Nach deutschem Recht bedarf es dann, wenn Chefs oder Mitglieder von Gesandtschaften, welche beim Reiche beglaubigt sind, in einem deutschen Unterthanenverhältniß stehen, allerdings noch eines besonderen Verzichtes desjenigen Staates, dem gegenüber das Unterthanenverhältniß begründet ist.[4])

Die Familienglieder sowie das Geschäftspersonal der Gesandtschaft stehen unter den gleichen Rechtssätzen wie die Gesandten selbst, ebenso das Dienstpersonal,[5]) letzteres jedoch nur soweit es sich nicht um deutsche Unterthanen handelt; für solche ist nur die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, auch wenn sie zum Personal einer Gesandtschaft gehören.[6]) Doch darf der Eintritt in den gesandtschaftlichen Dienst nicht blos zu dem Zwecke erfolgt sein, um sich der inländischen Gerichtsbarkeit zu entziehen.

In Immobiliarstreitigkeiten besteht keine Exemtion von der deutschen Gerichtsbarkeit, auch nicht für das gesandtschaftliche Hotel, da das deutsche Recht eine Ausnahme von dem ausschließlich dinglichen Gerichtsstand für letzteres nicht macht.[7])

---

[1]) A. A. die Mehrzahl der Schriftsteller auf Grund des Grotius'schen Satzes: „omnis conitio abesse debet a legato.“ Nur für conitio gegen die Person muß dieser Satz als absolut betrachtet werden. Calvo I, S. 586: „Aucune saisir de ses biens ne peut y être exercée contre lui.“ Vgl. hieher die kritischen Bemerkungen von Bynkershoek l. XVI § VI. Bluntschli § 140 gestattet Exekution in Bezug auf vermögensrechtliche Klagen nicht.

[2]) A. A. bezüglich der Widerklage Bluntschli (3) § 140[a]. Vgl. auch Bynkershoek a. a. O.

[3]) Martens-Geffcken S. 105. Alt § 85 Z. 1. Bluntschli § 140. Wheaton I, S. 200. Klüber § 210. Gottschalk S. 25, 32. Alle diese Schriftsteller behaupten den Wegfall des Privilegs in absoluter Weise, keiner gedenkt der im positiven deutschen Rechte hiefür gemachten Modifikation. Calvo I, S. 579 sehr unbestimmt: „Lorsque par exception un ministre est sujet du pays où il répresente une nation étrangère il reste soumis tant qu'il conserve sa nationalité d'origine aux lois territoriales pour tous les actes qui ne se rattachent pas à son emploi et ne jouit des prérogatives et des immunités qui y sont attachées que dans la mesure indispensable au libre exercice de ses fonctions.“

[4]) GVG. §§ 18, 19. Vgl. Allg. Pr. Landr. Einl. § 37.

[5]) Bynkershoek l. XV. XX. Phillimore II, S. 218 ff. Bluntschli §§ 145, 213. Heffter-Geffcken S. 447. Calvo I, S. 486, 604. Klüber § 190. Der Unterschied zwischen „offiziellem“ und „nicht offiziellem“ Personal ist für das deutsche Recht völlig irrelevant.

[6]) GVG. § 19. Wenn Bluntschli § 212 sagt: „die Befreiung von der Strafgewalt des besendeten Staates und die Unterwerfung unter die Strafgewalt des Absendestaates erstreckt sich auch auf solche Diener fremder Gesandten, welche Unterthanen des ersteren sind“, so ist nach deutschem Recht gerade das Gegentheil richtig.

[7]) GVG. § 20. ZPO. § 25. Fitting Ziv.-Pr. (5. A.) S. 41, Z. 12. Calvo I, S. 590: Die Immobilien „sont toujours régis par la loi du pays où ils sont situés, ils restent absolument étrangers aussi bien à la fiction de l'exterritorialité qu'au principe de l'immunité personelle.“ Phillimore II, S. 214; „The territorial possession is in no way attached to the character of the ambassador.“ Klüber § 207 ff. Martens-Geffcken S. 101. Vattel IV, § 115. Gottschalk S. 31. Heffter-Geffcken S. 449. Alt § 65 ff. Bluntschli § 202. Bynkershoek c. XVI. § XI, aber „bien entendu que la chose qu'on reclame ne soit pas un accompagnement de l'ambassade.“

Die Exemtion von der Gerichtsbarkeit schließt auch die Exemtion von der Zeugnißpflicht ein. Es steht im freien Belieben der im Genusse des Exterritorialitätsprivilegs stehenden Personen, ob sie Zeugniß geben wollen oder nicht. Jedenfalls darf dasselbe nicht direkt von den Gerichten requirirt, sondern muß durch Vermittelung des Ministers des Auswärtigen eingeholt werden.

Sollte der Gesandte etwa neben seiner diplomatischen Amtseigenschaft noch Kaufmann oder Gewerbetreibender sein, oder eine Vormundschaft, Güterpflege, Testamentsvollstreckung übernommen haben, so würde er in erster Eigenschaft eximirt, in letzterer aber den Gerichten des Inlandes unterworfen sein.[1]) Im Zweifelsfalle präsumiren die meisten Schriftsteller für die diplomatische Eigenschaft, folglich für die Exemtion. Schwerlich wird sich bei solchen Verhältnissen immer zutreffend abgrenzen lassen, was in der einen und was in der andern Eigenschaft besessen wird.[2]) Praktisch wird die Streitfrage kaum mehr in großem Umfange sein und jedenfalls ist es am besten, den Gesandten jeglichen Geschäftsbetrieb ganz zu verbieten. Für die deutschen Gesandten ist ein solcher wie für die Beamten überhaupt abhängig gemacht von der Genehmigung der obersten Reichsbehörde, welche schwerlich ertheilt werden wird.[3])

Die zweite Gruppe von Privilegien, welche im Recht der Exterritorialität enthalten sind, ist finanzrechtlicher Natur.[4]) Diese Privilegien sind:

---

[1]) Calvo I, S. 588. Gottschalk S. 32. Phillimore II, S. 217. Martens-Geffcken S. 101 („qui appartiennent manifestement au ministre sous une autre rélation que celle de ministre.“) Bynkershoek l. XIV „d'un ambassadeur marchand ou negociant.“

[2]) Gottschalk S. 35.

[3]) RBG. § 16: „Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.“ Mit Recht empfiehlt Phillimore ein allgemeines Verbot dieser Art, welches am besten durch einen internationalen Vertrag fixirt würde.

[4]) Gottschalk S. 71—76. Wheaton I, S. 218. Klüber §§ 205. 206. Vattel IV § 105. Calvo I, S. 600. Phillimore II, S. 232. Alt § 77 ff. Heffter-Geffcken § 217. Bluntschli § 138. Martens-Geffcken S. 110 ff. Alt begründet auch dieses Privileg auf die ganz verkehrte Ansicht, daß Steuern nur Unterthanen auferlegt werden könnten. Unrichtig ist ferner die Behauptung dieses Schriftstellers: „Die Befreiung der Gesandten von persönlichen Staatsauflagen wird indessen auch auf indirekte Abgaben wie Zölle, Akzise, Konsumtionssteuern ausgedehnt, so daß man die Gegenstände, welche der Gesandte für seinen oder seines Gefolges eigenen Bedarf aus dem Auslande kommen läßt, zollfrei einpassiren läßt.“ (§ 77.) Alt (das Handbuch ist 1870 erschienen) zitirt für seinen Satz verschiedene Gesetze, u. a. „für Preußen“ das Regulatif (sic!) von 1787, der deutsche Zollverein und speziell der Zollvereinigungsvertrag von 1867 existirt für den Verfasser nicht. Ebenso trostlos wie bei Alt ist die Behandlung der Materie bei Bluntschli und Heffter, auch in der neuesten von Geffcken besorgten Ausgabe. Bluntschli § 138 sagt zunächst ganz allgemein: „die exterritoriale Person ist nicht steuerpflichtig“ und fährt dann fort: „es versteht sich, daß der Exterritoriale keiner Einkommen- oder Vermögenssteuer, keiner Kriegs- oder Armensteuer (sic!) unterworfen ist und ebenso, daß er Zoll- und Oktroifreiheit genießt für die Effekten und Waaren, welche er mit sich führt oder zu seinem Gebrauche kommen läßt.“ Aber: (§ 223) „Das Völkerrecht hindert die Zollbehörden nicht, auch die Sendungen von Waaren an den Gesandten einer Prüfung zu unterwerfen“ und endlich „das deutsche Zollgesetz (sic!) vom 8. Juli 1867 Art. 15“ betrachtet das Privileg „nicht als selbstverständlich.“ — Heffter § 217 behauptet gleichfalls im Allgemeinen Freiheit der Gesandten von Zöllen und indirekten Steuern, gesteht jedoch die Zulässigkeit abweichender staatlicher Vorschriften zu und bemerkt dazu wörtlich: „Wegen Preußen ein Reglement von 1797!“ So noch zu lesen in der i. J. 1881 erschienenen neuesten Ausgabe, besorgt von Geffcken. Der deutsche Zoll-

1. Die Gesandten sind für sich und ihr Personal frei von allen direkten Staats- und Kommunalsteuern, dagegen sind sie nicht befreit von der Grundsteuer, auch nicht bezüglich der Gesandtschaftshotels.

2. Die Gesandten und ihr Personal sind frei von den Leistungen für Militärzwecke im Frieden, sowohl von der Quartier- als der Naturalleistungspflicht,[1]) dagegen enthält das Kriegsleistungsgesetz eine analoge Befreiung für die Gesandten nicht.

Eine Befreiung von der Zollpflicht gewährt das deutsche Recht den Gesandten prinzipiell nicht. Was für letztere über die Zollgrenze importirt wird, erfährt die nämliche zollamtliche Behandlung, wie alle übrigen Gegenstände. Jedoch wird den beim Reich beglaubigten Gesandten der Betrag der entrichteten Zölle rückvergütet. Ob die Einzelstaaten den bei ihnen beglaubigten Gesandten dasselbe Privileg gewähren, bestimmt sich nach dem Landesrecht, keinesfalls aber erfolgt hier eine Rückvergütung auf Reichsrechnung.[2])

Das sog. Kapellenrecht der Gesandten[3]) endlich, welches sich staatsrechtlich als eine Exemtion von der Kirchenhoheit des Empfangsstaates qualifizirt, ist für das deutsche Recht gegenstandslos. Man vindizirt den Gesandten „nach Völkerrecht" die Befugniß, ihren eigenen Gottesdienst in besonderer Kapelle durch einen eigenen Prediger, der zur Gesandtschaft gehört, abhalten zu lassen, wenn der Gottesdienst der betreffenden Konfession im übrigen im Empfangsstaat nicht zugelassen ist. Auf diesen Gottesdienst werden die kirchenrechtlichen Grundsätze von der devotio domestica qualificata[4]) angewendet. Für das deutsche Recht fehlt die Voraussetzung des Privileges, da es Niemanden verboten ist, privaten Gottesdienst nach seinen Grundsätzen einzurichten und abzuhalten.[5]) Wohl aber hat das Kapellenrecht insoferne für das deutsche

---

vereinsvertrag von 1867 ist auch für den Herausgeber einfach nicht vorhanden. In welchem Zustande muß sich eine wissenschaftliche Disziplin befinden, in welcher derartige Dinge möglich sind! Statt die positiven Sätze des Deutschen Reiches anzuführen, erzählt Alt eine Anzahl von Anekdoten über Mißbrauch des Zollprivilegs in Paris und anderwärts.

[1]) QLG. (BGB. 1868, 523) § 4 Ziff. 2. NLG. (RGB. 1875, 52) §§ 3. 5.

[2]) Zoll-V.V. vom 8. Juli 1867 (BGB. 81) Art. 15 dazu V. d. Bundesraths vom 29. April 1872 (nicht publizirt), von Aufseß, die Zölle und Verbrauchssteuern (2) S. 38. Ziff. 18. Der alleg. Art. 15 lautet: „Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. nicht ausgenommen und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht." Dieser Art. 15 ist gemäß RV. Art. 40 Verfassungsrecht geworden. Die alleg. Verordnung des Bundesrathes, welche die Rückvergütung auf Reichsrechnung nimmt, widerspricht somit dem Verfassungsrecht. Hänel Studien I, S. 131 gibt dem Art. 15 allerdings nur einfache Gesetzeskraft, aber auch in diesem Falle ist die bundesräthliche Verordnung kraftlos. Delbrück der Art. 40 d. RV. S. 64 ist der Ansicht, daß die Verordnung den Art. 15 nicht abgeändert, sondern nur „aus dem Grundsatz desselben, daß die auf internationalem Herkommen beruhende Zollfreiheit des diplomatischen Korps demjenigen Staate zur Last fällt, bei dessen Oberhaupte dieses Korps beglaubigt ist, die den veränderten politischen Verhältnissen entsprechende Folgerung" zieht. Diese Ansicht kann mit dem Wortlaut des Art. 15 a. a. O. verb. mit RV. Art. 40 nicht in Einklang gebracht werden.

[3]) Vattel IV § 104. Phillimore II. 237. Gottschalk 68—71. Alt §§ 71 bis 75. Bluntschli §§ 204—208. Heffter-Geffcken § 213. Calvo I, 601. Klüber §§ 215. 216. Martens-Geffcken 113. Wheaton I, 223.

[4]) Man vgl. über diesen Begriff Richter-Dove KR. § 98. Mejer KR. § 87[5]. Hinsichtlich der Gemahlinnen der Gesandten bemerkt Heffter-Geffcken § 221: „Ein förmlicher Religionskult nach eigener Konfession außer der einfachen Hausandacht kann nicht prätendirt werden." Ich habe mir vergeblich den juristischen Sinn dieses Satzes klar zu machen versucht.

[5]) Richter-Dove KR. § 72[12] führt die einzelnen verfassungsrechtlichen Bestimmungen des deutschen Rechtes an. Dieselben sind ersetzt durch das RG. vom 3. Juli 1869 (RGB.

Recht einige Bedeutung, als in mehreren Staatsverträgen und Staaten, die nicht wie das deutsche Reich das Prinzip der Religionsfreiheit zum Staatsgrundgesetz erhoben haben, den deutschen Gesandten jenes Recht ausdrücklich eingeräumt wurde.[1]) Dem internationalen Herkommen gemäß darf die gesandtschaftliche Kapelle äußerlich nicht als Kirche (mit Thürmen, Glocken) sich darstellen und der Kultus ist auf das Innere der Kapelle beschränkt. Daß es jedem Staate freisteht, die Bedingungen für Ausübung des Kapellenrechtes durch positive Vorschriften zu fixiren, sei es zu beschränken,[2]) sei es zu erweitern,[3]) ist nach der rechtlichen Natur des Privilegs selbstverständlich. Aus dieser rechtlichen Natur des Privilegs als einer dem Gesandten und seinem Personal gewährten Exemtion ergibt sich auch, daß nur die im Genuß der Exterritorialität stehenden Personen ipso jure zur Theilnahme an dem Gottesdienste berechtigt sind. Eine Ausdehnung des Privilegs auf andere Staatsangehörige des Gesandten oder gar auf Angehörige des Empfangsstaates folgt nicht aus der juristischen Natur des Privileges, sondern bedürfte eines ausdrücklichen Rechtstitels Seitens des Empfangsstaates, da Privilegien aufs engste interpretirt werden müssen. Besondere Gesandtschaftsprediger fungiren bei den deutschen Botschaften in London, Rom, Konstantinopel, sowie bei der Gesandtschaft in Lissabon.

Die Exterritorialität ist, wie oben ausgeführt, juristisch nicht als generelle Exemtion von der Rechtsordnung des Empfangsstaates, sondern nur von einzelnen positiv bestimmten Theilen derselben zu fassen. Eine materielle Exemtion von der ganzen Rechtsordnung ist juristisch überhaupt nur konstruirbar für den Monarchen, der die Rechtsordnung gibt, princeps legibus solutus est; der Monarch ist an die Rechtsordnung, die er gegeben hat, auch im konstitutionell verfaßten Staate nur moralisch-politisch, nicht juristisch gebunden, weil zum Begriffe des Rechtes der Zwang gehört und weil ein Rechtszwang gegen denjenigen nicht gedacht werden kann, der selbst das Recht gibt; hier kann immer nur freiwillige Unterwerfung vorliegen. Der Monarch kann juristisch nicht unter den Gesetzen stehen, weil er über denselben steht. Darum kann der Monarch nur moralisch an die Rechtsordnung gebunden sein und diese moralische Pflicht findet ihren besonders hohen Ausdruck in dem Eid, den der Monarch beim Antritt der Regierung auf die Verfassung leistet.[4])

Alle übrigen Personen aber sind der Rechtsordnung juristisch unterworfen, auch die Gesandten; kraft alten festen Herkommens aber verzichten die Staaten,

---

292) durch welches „die individuelle Bekenntnißfreiheit, welche das Recht der häuslichen Gottesverehrung umschließt, mit einer durch Ausnahmen nicht eingeschränkten Gewähr des gemeinen Rechtes versehen wurde." (Richter-Dove [7.] S. 260).

[1]) Vgl. z. B. Handelsvertrag mit San Salvador vom 13. Juni 1870 (RGB. 1872, 377) Art. VII. mit Japan vom 20. Febr. 1869 (RGB. 1870, 1) Art. 4. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht speziell auf Gesandte, sondern auf alle Deutschen in jenen Ländern.

[2]) S. oben S. 83. 111. Beschränkungen dieser Art waren z. B. die Gesetze einzelner Staaten, daß der Gesandtschaftsgottesdienst in der Sprache des Empfangsstaates gehalten werden müsse.

[3]) Jede Erweiterung des Privilegs ist, wie Phillimore richtig bemerkt, „a matter entirely of permission and comity." Richtig Martens-Geffcken S. 113. Alt § 174, indeß Bluntschli § 204 das Privileg auf „die Landsleute und Schutzbefohlenen der Gesandten," Phillimore II, S. 237 wenigstens auf die Landsleute desselben ausgedehnt wissen will. Vgl. hieher die interessanten Erlasse des Großen Kurfürsten über dieses Recht, welche Lehmann Preußen und die kathol. Kirche I, S. 146 (Urk. 16) mittheilt.

[4]) In diesem fundamentalen Punkte scheint mir die im übrigen durch Schärfe und Richtigkeit der Begriffsbestimmung ausgezeichnete Abhandlung von v. Martitz „über den konstitutionellen Begriff des Gesetzes" (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 1880 S. 207) verfehlt.

wie oben ausgeführt, gegenüber fremdstaatlichen Gesandten prinzipiell auf die Geltendmachung ihrer Staatshoheit in einzelnen Punkten, insbesondere auf die wichtigste Seite derselben, den Gerichtszwang. Dieser Verzicht aber hat nicht den Sinn, als ob die Gesandten unter gar keinem Gerichtszwange stünden, ein solches Verhältniß läßt sich überhaupt nur für den Monarchen denken. Der Verzicht der Empfangsstaaten auf die Geltendmachung der Gerichtshoheit hat vielmehr nach dem nämlichen festen Herkommen des internationalen Verkehrs zur Voraussetzung, daß der erforderliche Gerichtszwang über die Gesandten von dem eigenen Staate geübt wird.[1]) Lassen sich Gesandte eine Verletzung der Rechtsordnung im Empfangsstaate zu schulden kommen, so müssen die Gerichte des Absendestaates angerufen werden.[2])

Dies ist allgemein anerkannter internationaler Grundsatz. Im deutschen Rechte ist dieser Grundsatz dahin präzisirt, daß für die im Ausland beglaubigten Diplomaten und deren Personal der Gerichtsstand, welchen sie im Heimathsstaate hatten, nach wie vor begründet bleibt, eventuell ist der Gerichtsstand bei den Gerichten der Hauptstadt des Heimathsstaates, subeventuell der Reichshauptstadt begründet; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so ist das kompetente Gericht durch die Justizverwaltung des betreffenden Staates zu bestimmen.[3])

Durch die obigen Vorschriften ist übrigens die Kompetenz der Konsulargerichte, wo solche bestehen (vgl. hierüber Kap. 2), nicht ausgeschlossen.[4])

Das materielle Recht, nach welchem die Gesandten zu beurtheilen sind, ist in erster Linie das Reichsrecht, eventuell das Recht des Heimathsstaates, subeventuell das preußische Recht.[5])

Zustellungen an deutsche Staatsangehörige, welche im Ausland als zu einer Gesandtschaft gehörig das Exterritorialitätsprivileg haben, werden, wenn es sich um eine Reichsgesandtschaft handelt, durch den Reichskanzler bezw. dessen Stellvertreter für die auswärtigen Angelegenheiten vermittelt, wenn um Landesgesandtschaften durch den betreffenden Minister des Auswärtigen.[6])

Schwere Verletzungen der Rechtsordnung durch einen fremden Gesandten, insbesondere hochverrätherische Konspirationen gegen den Empfangsstaat berechtigen übrigens diesen letzteren zu jeder erforderlichen Maßnahme gegen den Gesandten, ja selbst zum Eindringen in das gesandtschaftliche Hotel und sogar zur Ergreifung der Person des Gesandten; ebenso ist der Empfangsstaat berechtigt zur Ergreifung aller erforderlichen Maßregeln, wenn der Gesandte sein Haus oder die unter dem Schutze der Exterritorialität stehenden Mobilien, z. B. die Equipage, dazu benützt, um flüchtige Verbrecher den Gerichten zu entziehen. Für derartige Fälle kann jedoch eine juristische Formulirung nicht gegeben werden, und die zu ergreifenden Maßnahmen fallen lediglich in das

---

[1]) Treffend Ortolan §. 516 „Il s'agit donc moins en ceci d'un véritable cas d' irresponsabilité pénale que d'une question de juridiction compétente."

[2]) Nicht in jedem einzelnen Falle der Monarch des Absendestaates wie Vattel IV, § 116 behauptet. Vgl. Klüber § 204. Calvo I, S. 581. Heffter-Geffcken S. 216. Bynkershoek l. X.

[3]) St.PO. § 11. ZPO. § 16[1]. RVG. § 21., dazu Thudichum bei Hirth Ann. 1876, S. 287.

[4]) RVG. § 22.

[5]) RVG. § 19[1]

[6]) ZPO. § 183.

politische Gebiet.[1] „Il ne s'agit plus de punir, il s'agit de défendre." (Ortolan S. 517.)

Eine Gerichtsbarkeit der deutschen Gesandten über ihre Familie und Personal ist nicht anerkannt und auch nach internationalen Grundsätzen nicht zu fordern.[2] Ueber die ausnahmsweisen Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser Frage in der Türkei und deren Nebenstaaten, in China, Persien, Japan und Siam siehe unten.

Die in diesen Staaten den Vertretern der fremden Mächte konzedirte Gerichtsbarkeit ist aber nicht auf Reziprozität gegründet. Die Vertreter jener Staaten beim Deutschen Reiche haben eine Gerichtsbarkeit nicht.[3]

Was den Gesandten an Funktionen der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit vindizirt wird, bezieht sich nicht auf die unter dem Schutze der Exterritorialität stehenden Personen allein, sondern auf alle Staatsangehörigen der Gesandten (s. unten).

Kriminalgerichtsbarkeit haben die Gesandten gar nicht. Es wird jedoch als im gesandtschaftlichen Amte auch ohne besondere Festsetzung liegend anerkannt werden müssen, daß der Gesandte hinsichtlich der exterritorialen Personen, welche sich strafrechtlich verfolgbar gemacht haben, den zur Aburtheilung berufenen einheimischen Gerichten alles Material zur Kognition der Sache, soweit immer ihm dieß möglich, vorzubereiten habe, durch Aufnahme des Thatbestandes, Zeugenvernehmung, Einnahme des Augenscheins u. dgl.[5] Der Gesandte wird zu diesem Zwecke die Hilfeleistung der Gerichte und Behörden des Empfangsstaates in Anspruch zu nehmen berechtigt sein. Die deutsche Strafprozeßordnung enthält Spezialvorschriften hierüber nicht.

Die Exterritorialitätsprivilegien sind begrifflich beschränkt auf den Empfangsstaat, werden aber in diesem nach altem, zum Rechtssatz gewordenen Herkommen gewährt vom Momente des Eintrittes in das Staatsgebiet bis zum Momente des Austrittes aus demselben. Die juristische Uebernahme bezw. Beendigung des Amtes (s. oben S. 102) ist demnach hiefür irrelevant. Voraussetzung aber für jene zeitliche Ausdehnung der gesandtschaftlichen Privilegien ist die amtliche Mittheilung des Absendestaates an den Empfangsstaat von der bevorstehenden Ankunft des Gesandten. Ein Anspruch auf irgendwelche Privilegien gegenüber einem andern als dem Empfangsstaate ist weder sachlich noch juristisch irgendwie zu begründen. In fremdem

---

[1]) Phillimore unterscheidet zwischen verschiedenen Arten strafrechtlicher Thatbestände und will bei gewissen Delicten ein Einschreiten der inländischen Gerichte gegen fremde Gesandte gestatten. Abgesehen davon, daß jener Unterschied sich nicht juristisch wird präzisiren lassen (vgl. hieher auch Ortolan § 515), entbehrt die Ansicht des englischen Schriftstellers für das deutsche Recht jedes Fundamentes. Die ganze Frage fällt lediglich dem politischen Gebiet anheim. Vgl. Alt § 65. Martens=Geffcken § 92. Phillimore II, 208 ff. Vattel IV, § 83. Calvo I, 575. Heffter=Geffcken § 207. Bynkershoek XVII.

[2]) Vgl. Alt § 69. Vattel IV, § 124. Martens=Geffcken S. 106. Heffter=Geffcken S. 406. Bluntschli §§ 216—220. Klüber § 212. Calvo I, S. 116. Gottschalk S. 37. 60. Grotius l. II. c. XVIII. VIII, 2 „juris gentium non est." Bynkershoek l. XV. §§ III und IV entscheidet die Frage nicht richtig, insofern er die Ziviljurisdiktion der Gesandten lediglich, gegen Grotius polemisirend, von dem Auftrag der absendenden Souveräne abhängig macht; richtig dagegen l. XX § IV bezüglich der Kriminalgerichtsbarkeit.

[3]) Wie Alt § 92, Heffter a. a. O. und Gottschalk a. a. O. behaupten. Bluntschli § 216 N. „Ausnahmsweise wird den fränkischen Gesandten und sogar den Konsuln in der Türkei und hinwieder muselmännischen Gesandten in Europa eine Strafgerichtsbarkeit dort über ihre christlichen, hier über ihre muhamedanischen Landsleute zugestanden!"

[4]) Viel zu allgemein Bluntschli § 221.

[5]) Alt § 91. Martens=Geffcken S. 106. Bynkershoek l. XX §§ IV. VI

Staatsgebiete sind durchreisende Gesandte lediglich gewöhnliche Fremde und es existirt für sie keinerlei „besonderer Schutz des Völkerrechtes“, denn die Exterritorialitätsprivilegien können begrifflich nicht gelöst werden von dem Staate, in welchem der Gesandte zu fungiren berufen ist; ihr einziger innerer Grund ist die Rücksichtnahme auf diese Funktionen, im fremden Staate entbehren sie somit der logischen Voraussetzung.[1]) Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein Staat durchreisenden Gesandten auf besonderen Antrag oder auch motu proprio besondere Privilegien oder das gesammte Exterritorialitätsprivileg generell einräumt;[2]) das ist aber immer nur Courtoisie, nicht Rechtspflicht.

Ist das Territorium eines Staates von einer feindlichen Macht okkupirt, so besteht für letztere selbstverständlich keinerlei Rechtsverhältniß gegenüber den bei dem okkupirten Staate beglaubigten Gesandten; die letzteren sind für den Okkupanten vielmehr lediglich Privatpersonen und es steht völlig in seinem freien Ermessen darüber zu befinden, ob diesen Privatpersonen mit Rücksicht auf ihren anderweitigen diplomatischen Charakter irgendwelche besonderen Rechte eingeräumt werden wollen oder nicht. Es folgt dies genau aus den nämlichen Gründen, welche oben zur Verneinung besonderer Privilegien für durchreisende Gesandte führten. Ein Gesander ist nicht überhaupt Gesandter, sondern Gesandter bei einem bestimmten Staate, im übrigen, soweit nicht das innerstaatliche Beamtenverhältniß in Frage steht, Privatperson.[3])

Besondere, den über die Soldatentestamente bestehenden analoge Vorschriften enthält das preußische Recht für Testamente von Gesandten und Personen des gesandtschaftlichen Dienstes, welche im Staatsdienste stehen, sofern sie im Auslande stationirt sind (§§ 1. 4). Darnach sind rechtsgiltige (§ 3) Testamente solcher Personen nur möglich 1. gemäß der lex domicilii (§ 1) 2. in nachfolgender besonderer Form: das Testament ist vom Testator eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben, auch zu datiren. Mittels eigenhändigen Gesuches des Testators unter Vermerk von Tag und Jahr ist sodann das Testament dem Auswärtigen Amte einzureichen und durch dieses sammt

---

[1]) Unrichtig Kent S. 39, auch Bluntschli § 186 N. über den „naturgemäßen Anspruch“ der Gesandten auf „völkerrechtlichen Schutz im fremden Staate.“ Richtig ist, aber nicht noch besonders betont zu werden braucht die Angabe Heffters § 207, daß dem Gesandten im fremden Staat nur die Rücksichten zukommen, welche überhaupt reisenden Fremden gewährt werden. Gottschalk S. 78 fordert „eine gewisse Achtung.“ Sehr richtig urtheilt über die Frage, wie immer im Vergleich mit den meisten modernen Schriftstellern über Völkerrecht ausgezeichnet durch wohlthuende Nüchternheit Bynkershoek l. IX, § VII: C'est une maxime communément reconnue que les droits et privilèges des ambassades n'ont lieu qu' entre le Prince qui envoie des ambassadeurs et celui à qui il les envoie; en sorte que par rapport à tout autre ils ne sont que comme simples particuliers.

[2]) So z. B. das Gesetz der Generalstaaten vom 9. Sept. 1679 („y passants“) vgl. Bynkershoek l. IX § VII sehr richtig. „Les hautes puissances témoignent beaucoup de bonté envers les ambassadeurs.“ Die Interpretation, welche übrigens Bynkershoek weiterhin den Worten „y passants“ gibt, ist schwerlich haltbar. Vgl. auch Gottschalk 79[1]. Wheaton I, 221.

[3]) Vgl. die Kontroverse zwischen 15 beim französischen Staate beglaubigten Gesandten mit der deutschen Staatsgewalt während der Belagerung von Paris. Die Bemerkung von Calvo I, S. 605 gegen den Fürsten Bismarck, der durchaus korrekt handelte, er habe das Völkerrecht „nach seiner Façon“ interpretirt, ist ein Produkt blinden Parteihasses. Der französische Minister Jules Favre konnte den fremden Gesandten die Fortdauer ihrer Privilegien während der Belagerung gar nicht zusichern und die deutsche Militärgewalt war in ihrem vollen Rechte, als sie den Gesandten die Passirung von Kourieren mit geheimen Briefschaften durch die Belagerungslinien verweigerte. In jedem andern Falle würde ein sonst so nüchterner Denker wie Calvo dies wohl als selbstverständlich betrachten.

dem Gesuche bei dem Berliner Kammergerichte niederzulegen, welches hierüber einen Depositionsschein ausstellt (§ 2[1]). Das Testament ist giltig, sobald es der Post oder einem ordentlichen Gesandtschaftskourier zur Beförderung übergeben wurde und die Giltigkeit dauert, bis ein Jahr nach der auf erfolgte Abberufung geschehenen Rückkehr ins Inland (§§ 2[2]. 5). Im übrigen gelten auch für solche Testamente die allgemeinen Vorschriften des Landrechtes. (§ 6.)[1])

IV. Die Funktionen der Gesandten[2]) sind nur zum geringen Theile durch positive Rechtsvorschriften bestimmbar. Die Hauptaufgabe der Gesandten ist die allgemeine Pflege der internationalen Beziehungen von Staat zu Staat; die Beobachtung der politischen, wirthschaftlichen, militärischen, überhaupt aller Verhältnisse des Empfangsstaates und Berichterstattung hierüber an den eigenen Staat; die Kontrole über die Durchführung der zwischen Empfangsstaat und Absendestaat bestehenden Staatsverträge, eventuell die Vorbereitung und Verhandlung von neuen Verträgen, endlich neben diesen das Interesse ihres Staates wahrenden Funktionen noch die allgemeine Fürsorge, aber auch Beaufsichtigung der im Empfangsstaate des Gesandten sich aufhaltenden Staatsangehörigen des eigenen Staates.

In allen diesen Beziehungen — und in denselben liegt weitaus der wichtigste Theil des diplomatischen Amtes — bestehen gesetzliche Vorschriften nach deutschem Recht nicht und lassen sich wohl überhaupt schwerlich aufstellen. Soweit hier positive Rechtsvorschriften möglich sind, werden dieselben höchstens den Charakter einer geheimen Instruktion tragen können.

Immerhin aber ist doch der Satz nicht richtig, daß die Thätigkeit der Gesandten an keinem Punkte Ausführung von Gesetzen sei.[3]) Nach deutschem Recht liegen den Gesandten vielmehr folgende Funktionen auf Grund gesetzlicher Vorschrift ob: 1. sie haben die Zustellungen an Personen ihres Amtsbezirkes zu vermitteln, für welche sie im Auftrag deutscher Gerichte durch das Auswärtige Amt requirirt werden;[4]) 2. sie können Urkunden von Behörden ihres Amtsbezirkes legalisiren, wodurch der Beweis der Echtheit ohne weiteres erbracht ist;[5]) 3. sie können Pässe zu Reisen in das deutsche Reichsgebiet ausstellen,[6]) 4. sie fungiren als Zivilstandesbeamte für Deutsche und Schutzgenossen, wo vom Reichskanzler hiefür ein besonderer Auftrag ertheilt ist.[7]) Nicht alle diplomatischen Amtsträger sind also ipso jure zu Standesbeamten bestellt, sondern

---

[1]) G. v. 3. April 1823 (G. S. S. 40).

[2]) Alt §§ 156—178. Calvo I, S. 493. Klüber § 178, 197. Martens-Geffcken §§ 2. 3. 49 ff. In der neuesten Auflage von Heffters Lehrbuch hat Geffcken mit Recht das Kapitel über die „diplomatische Kunst" gestrichen. Von dem juristischen Inhalt der betreffenden Abschnitte in den Lehr- und Handbüchern mag man sich eine Vorstellung bilden, wenn man in dem berühmten Martens'schen Guide hier den Satz liest: „Il faut écrire la feuille pliée en deux pour laisser la marge aux corrections et aux additions" oder wenn Alt in dem ganzen § 164 das „einnehmende Wesen" behandelt, welches für den Gesandten erforderlich sei! Bei dieser Art, die Thätigkeit der Gesandten zu erörtern, ist es nicht mehr auffallend, wenn Bynkershoek l. VII § II urtheilt: „Les ambassadeurs qui résident pendant long temps dans une Cour étrangère comme font aujourd'hui la plupart n'ont presque rien à faire et ne passent guère leur temps qu'en festins, en spectacles ou autres sortes de divertissements, se contentant d'écrire quelquefois à leur Prince pour lui apprendre qu'ils sont encore en vie et qu'ils pensent à lui quelquefois."

[3]) Welchen Laband II. S. 245 aufstellt.

[4]) ZPO. § 182.

[5]) ZPO. § 403. Vgl. auch Pr. Ld.-R. I, 13 § 117, Anhang § 46.

[6]) G. v. 12. Okt. 1867 (BGB. S. 33) § 6 Z. 1.

[7]) G. v. 4. Mai 1870 (BGB. S. 599) § 1. Vgl. zu diesem Gesetze die Verh. d. Reichstages Sten. Ber. 20. 597 ff., 638, ferner v. Sicherer Personenstand und Eheschließung S. 495 ff.

es bedarf hiefür eines besonderen Auftrages, der nicht dem Amt, sondern dem Amtsträger ertheilt wird, somit bei Wechsel des letzteren erneuert werden muß.[1]) Doch macht das Reichsgesetz den Vorbehalt, daß, wenn etwa landesrechtlich den Gesandten weitergehende Befugnisse zustehen oder wenn sie generell als Standesbeamte für ihre Staatsangehörigen bestellt seien, diese Bestimmungen ohne weiteres auch für die Reichsgesandten Anwendung finden sollen (§ 13). Landesrecht dieses Inhaltes existirt nur für Baden.

Kraft des Gesetzes vom 4. Mai 1870 haben die hiemit beauftragten diplomatischen Amtsträger eine doppelte Funktion: 1. die Beurkundung des Personenstandes, 2. Eheschließungen von Deutschen und Schutzgenossen ihres Amtsbezirkes vorzunehmen;[2])[3]) sie sind zu diesen Akten auch dann schon berechtigt, wenn nur ein Theil Deutscher ist (§ 10). Das Gesetz schreibt jedoch nicht vor, daß Deutsche die hier gebotene zivile Form der Eheschließung benützen müssen: es beruht nicht auf dem Prinzip der obligatorischen Zivilehe, sondern auf dem der fakultativen. Will ein Deutscher die durch das Landesrecht gebotene Form benützen, so ist er hieran durch das Gesetz nicht behindert, also z. B. deutsche Katholiken können ihre Ehen giltig nach der tridentinischen Form schließen, wo diese landesrechtlich vorgeschrieben, auch wenn der Gesandte mit der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 gegebenen Fakultät ausgestattet ist.[4])

Wie für alle amtlichen Funktionen der Gesandten im Empfangsstaate,[5]) so bedarf es insbesondere auch für die Vornahme von Eheschließungen durch Gesandte einer besonderen Konzession, von welcher die Giltigkeit dieser Ehen für das betreffende Ausland juristisch bedingt ist. Ein internationales Prinzip ist die Giltigkeit der in dieser Form abgeschlossenen Ehen nicht,[6]) wie ja z. B. das Deutsche Reich den in seinem Gebiet befindlichen Gesandten die zur Giltigkeit erforderliche Konzession versagt. Ein Gesandter, welcher im Widerspruche hiezu eine Eheschließung zwischen zwei Staatsangehörigen seines Staates vornehmen würde, könnte zwar nicht strafrechtlich verfolgt werden, da denselben vor dieser Rechtsfolge seiner Handlung das Exterritorialitätsprivileg schützt, wohl aber wäre die so geschlossene Ehe für das Deutsche Reich zivilrechtlich nichtig. Es besteht demnach im deutschen Recht ein absolutes Verbot für fremde

---

[1]) Den Antrag, durch das Gesetz alle diplomatischen Amtsträger (und Konsulen) als Zivilstandesbeamte der Deutschen im Auslande zu bestellen, hatte der Abg. v. Sybel bei Berathung des Gesetzes gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt, da es sich bei dem Gesetze nach der Erklärung des Referenten nur um ein „Ausnahmegesetz“ handelte, welches den Deutschen die Eheschließung und die Beurkundung des Zivilstandes erleichtern sollte, wo geordnete Formen hiefür nicht vorhanden seien (Sten Ber. S. 598).

[2]) Bluntschli § 221 Note: „Es ist ein Bedürfniß des internationalen Verkehrs, daß die Ehen, welche von Landsleuten des Gesandten in dessen Wohnung abgeschlossen werden und nach dem betreffenden Landesrecht als giltig erklärt werden, auch anderwärts als giltig anerkannt werden, wenn gleich das Privileg der Exterritorialität sich nicht auf jene Personen bezieht.“ Darüber, ob das „Bedürfniß“ zu einem Rechtssatz geführt habe, sagt Bluntschli Nichts; unser Reichsgesetz v. 4. Mai 1870 existirt für den Verfasser auch im Jahre 1876 noch nicht.

[3]) Ueber den Begriff der „Schutzgenossen“ vgl. das nächste Kapitel.

[4]) Vgl. die Aeußerungen des Abg. Becker (Sten. Ber. S. 604). Der ursprüngliche Reggs.-Entw. bezog sich nur auf Evangelische und war wohl gerade durch den Nothstand von evangelischen Deutschen in Ländern, die nur die tridentinische Eheschließungsform haben, verursacht.

[5]) Vgl. die prinzipielle Erörterung oben S. 86 ff.

[6]) Richtig der Bundeskommissar Pape (Sten. Ber. S. 602). Angeregt hat im Reichstage die Frage der Abg. Reichensperger (Sten. Ber. S. 599 ff.). Das Prinzip, auf welchem die Entscheidung der Frage beruhen muß, wurde aber von keiner Seite in zutreffender Weise formulirt. Vgl. auch Gottschalk S. 70.

Gesandten und ebenso für das zur Gesandtschaft gehörende Personal, also in erster Linie die Gesandtschaftsprediger, Eheschließungen ihrer Staats-Angehörigen vorzunehmen. Analoge Vorschriften bestehen in den meisten zivilisirten Staaten und sind demgemäß die dort lebenden Deutschen behufs der Eheschließung lediglich auf das Landesrecht verwiesen. Der Reichskanzler wird also in jedem einzelnen Falle, wo es sich um Ertheilung des Auftrages handelt, festzustellen haben, ob von Seiten des Empfangsstaates die erforderliche Konzession gewährt wird, von der die Giltigkeit der betreffenden Ehen bedingt ist und wird den Auftrag nicht ertheilen dürfen, wo diese Konzession fehlt. Das Recht zur Vornahme von Eheschließungen ist den diplomatischen Amtsträgern des Reiches in folgenden Staaten beigelegt: Spanien, Serbien, Brasilien, Zentralamerika, Kolumbia, Peru, Ecuador, Venezuela, China, Japan, Marokko.[1])

Die Vorschriften, welche das Gesetz vom 4. Mai 1870 für die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung von Deutschen im Auslande gegeben hat, sind analog den später durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 auch für das Inland erlassenen und sind durch § 85 dieses letzteren Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden und ausgedehnt auf Schutzgenossen.

Die Eheschließung erfolgt in der Weise, daß 1. der Gesandte an die Nupturienten in Gegenwart von zwei Zeugen die Frage und zwar an jeden der beiden Theile einzeln richtet, ob er die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wolle, 2. durch die bejahende Antwort der Verlobten, 3. durch den Ausspruch des Gesandten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. Mit diesem Ausspruche ist die Ehe perfekt (§§ 7, 8).

Der Eheschließung hat ein Aufgebot voranzugehen, von dem nur aus ganz besonders dringenden Gründen durch den Gesandten dispensirt werden darf (§ 6). Das Aufgebot hat den Zweck der Konstatirung, daß der beabsichtigten Ehe zivilrechtliche Hindernisse nicht im Wege stehen. Demgemäß sind zum Zwecke der Vornahme des Aufgebotes dem Gesandten „die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen,“ [2]) insbesondere müssen dem Gesandten in beglaubigter Form vorgelegt werden: 1. die beiderseitigen Geburtsurkunden, 2. die urkundliche Erklärung über die Zustimmung derjenigen Personen, deren Zustimmung gemäß dem Gesetz vom 6. Februar 1875 erforderlich ist. Von der Vorlage dieser Urkunden kann der Gesandte absehen, wenn ihm die Thatsachen, welche zu beweisen sind, persönlich bekannt sind oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen wurden. Ist durch die vorgelegten Urkunden oder durch die anderen beigebrachten Beweismittel dem Gesandten nicht voller Beweis erbracht, so ist er berechtigt, eine Ergänzung desselben durch eidesstattliche Versicherung der Verlobten zu verlangen (§ 3).

Das Aufgebot hat in Form einer öffentlichen Bekanntmachung zu geschehen und zwar durch Anschlag an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden

---

[1]) Abg. Becker: „In denjenigen Ländern, in denen eine gute Zivilstandsgesetzgebung existirt, wie in Frankreich, Belgien, Holland, England, werden wir nicht verlangen, daß unser Konsul erst mit einem Ausnahmerecht ausgestattet werde.“ (Sten. Ber. 604.)

[2]) Diese Erfordernisse sind jetzt einheitlich für das ganze Reich geordnet durch das Gesetz vom 6. Februar 1875, §§ 28—40. S. hiezu den trefflichen Kommentar von v. Sicherer Personenstand und Eheschließung S. 127 ff. Hinschius Komm. S. 99 ff. Bezüglich der Schutzgenossen v. Sicherer S. 497.

Stelle vor oder in der Kanzlei. Der Anschlag muß eine Woche lang angeheftet bleiben. Außerdem muß das Aufgebot noch in eine Zeitung eingerückt werden, falls eine solche am Amtssitz des Gesandten erscheint und die Eheschließung darf nicht vor Ablauf des dritten Tages nach Ausgabe des betreffenden Blattes erfolgen (§ 4). Das Aufgebot hat an dem Orte zu geschehen, wo die Eheschließung erfolgen soll und, falls innerhalb der letzten 6 Monate einer der Nupturienten noch einen anderen Wohnsitz hatte, außerdem noch an diesem Orte nach den dort geltenden Vorschriften; dieses letztere Aufgebot aber kann auch ersetzt werden durch ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes, daß „Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien“ (§ 5).

Das Aufgebot hat zu enthalten Vor- und Familiennamen, Alter, Stand und Gewerbe, Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern (§ 4).

Der Gesandte hat ferner die Zivilstandsregister für die Deutschen seines Amtsbezirkes zu führen und zwar hat dies in 3 gesonderten Registern, nämlich je einem für Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu geschehen. Die Eintragungen erfolgen in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer. Die Formulare der Register stellt der Reichskanzler fest. Die Register sind doppelt zu führen, am Jahresschlusse abzuschließen und das eine Exemplar dem Reichskanzler einzusenden bezw. wenn überhaupt kein Eintrag erfolgte, hierüber eine amtliche Bescheinigung einzusenden. Zugleich hat der Gesandte den zum Reich gehörigen Einzelstaaten einen amtlichen Auszug aus den Registern über die ihre Staatsangehörigen betreffenden Fälle einzusenden (§ 2).

Die Geburtsregister haben zu enthalten: 1. Ort, Tag und Stunde der Geburt des Kindes, 2. das Geschlecht desselben, 3. die Vornamen desselben, 4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern, sowie zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen, 5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist und der beigezogenen Zeugen. Der Gesandte ist verpflichtet, vor der Eintragung sich durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit des zu machenden Eintrages zu verschaffen (§ 11).

Die Heirathsregister haben zu enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen, 2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern, 3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen, 4. die auf Befragen des Gesandten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die Erklärung des Gesandten über die geschlossene Ehe, 5. die Unterschrift der anwesenden Personen, bez. deren Handzeichen oder die amtliche Konstatirung der Unfähigkeit, wenn sie nicht schreiben können[1]) (§ 9).

Die Todtenregister haben zu enthalten: 1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort, 2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, 3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort der Eltern des Verstorbenen, 4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind, 5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben und wenn es Verwandte sind, auch den Grad der Verwandtschaft, 6. Unterschrift der

---

[1]) S. die Verhandlung hierüber Sten. Ber. S. 606 f.

Zeugen. Der Eintrag darf nur auf Grund der Erklärung zweier Zeugen erfolgen[1]) (§ 12).

Die Vertheilung der Funktionen zwischen den Reichs- und Landesgesandten hat in der Weise stattzufinden, daß Alles, was zur Kompetenz des Reiches gehört, auch ausschließlich von den Reichsgesandten zu erledigen, und nur soweit die Autonomie und Selbstverwaltung der Einzelstaaten reicht, überhaupt eine Thätigkeit der Landesgesandten möglich ist.[2]) Andrerseits ist aber auch der Reichsgesandte nicht kompetent, in diesen Amtskreis eines Landesgesandten einzugreifen.[3])

V. Die Leitung des diplomatischen Dienstes erfolgt durch den Kaiser bezw. den Reichskanzler und den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. Die Kommunikation der inländischen Staatsbehörden mit den Gesandten und umgekehrt muß durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes erfolgen. Für die Leitung des Dienstes ist bis heute das ältere preußische Recht[4]) maßgebend. Darnach ist mehr als bei allen anderen Dienstzweigen gerade beim diplomatischen Dienste die Leitung dem Kaiser persönlich vorbehalten. Zwar hat der Reichskanzler bezw. sein Stellvertreter für die auswärtigen Angelegenheiten die Instruktionen zu ertheilen, aber stets erst nach erholtem Befehl des Kaisers; wo es sich um Abweichung von früheren Instruktionen handelt, soll sogar die Instruktion in der Regel durch den Kaiser selbst ausgefertigt werden. Der Reichskanzler hat dem Kaiser auf Grund der gesandtschaftlichen Relationen fortlaufenden Bericht über den Stand der auswärtigen Beziehungen zu erstatten.

„Wir selbst, so heißt es in der Verordnung v. 27. Oktober 1810, wollen stets die genaueste Uebersicht und Kenntniß sämmtlicher auswärtigen Verhältnisse haben, daher legt Uns der Minister, dem solche anvertraut sind, alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, sowie von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vor oder thut Uns Vortrag daraus in Gegenwart des Staatskanzlers.

Nach Unseren Entschließungen leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Unsrigen. Sobald es darauf ankommt, diesen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach von Uns Höchstselbst voll-

---

[1]) Einzelne diplomatische Amtsträger sind auch mit dem Recht ausgestattet, Zeugen zu vernehmen. Dieses Recht beruht aber nicht auf ihrer diplomatischen, sondern auf ihrer zugleich konsularischen Amtseigenschaft (vergl. Kap. II). Für diplomatische Amtsträger besteht nach unserem Recht die gesetzliche Fakultät, sie mit der Abhörung von Zeugen zu beauftragen, nicht. Unrichtig behauptet Bluntschli § 221 N. ganz allgemein das Recht der Zeugenvernehmung für Gesandte; ebenso unrichtig ist die Behauptung desselben Schriftstellers, daß die Gesandten allgemein berechtigt seien, „letzte Willenserklärungen aufzunehmen" und „im Interesse der Sicherstellung von Verlassenschaften schützende Maßregeln theils zu ergreifen, theils zu veranlassen." Nach deutschem Recht ist dies nicht der Fall. Auch die Behauptung Bluntschli's über das Recht der Gesandten zur Beurkundung des Zivilstandes und Vornahme von Eheschließungen ist in dieser Allgemeinheit falsch.

[2]) Laband II, S. 242 f. Seydel S. 115. Thudichum bei Holtzendorff Jahrb. IV, 329. Letzterer Schriftsteller gibt den Einzelstaaten unter Berufung auf die analoge Vorschrift bezüglich der Konsuln das Recht, den Reichsgesandten Weisungen zu ertheilen. Diese Ansicht ist unbegründet; die Gesandten stehen ausschließlich unter dem Auswärtigen Amt; die ausnahmsweise Vorschrift bezüglich der Konsuln darf nicht ausdehnend interpretirt werden.

[3]) A. A. Thudichum S. 304, der dem Reichsgesandten jederzeit Kompetenz zuschreibt.

[4]) V. v. 27. Okt. 1810 über die Veränderung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie (G. S. 1810, S. 3, auch abgedruckt bei Stöpel Ges.-Codex I, S. 24—34).

zogen werden. In anderen Fällen erläßt der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen, da der bisherige Kurialstil abgeschafft ist, nur in seinem Namen.

In wichtigeren, dringenden und eiligen Fällen, wo Unsere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geschieht dieses von ihm, wo möglich gemeinschaftlich mit dem Staatskanzler, oder den Umständen nach von ihm allein, doch gewärtigen Wir sogleich Anzeige davon, wenn der Gegenstand der Regel nach Unsere Vollziehung erfordert hätte."

Der Gehorsam der diplomatischen Beamten ist in ganz besonderer Weise mit ähnlicher Strenge, wie der militärische Gehorsam, theils durch strafrechtliche theils disziplinarische Vorschriften geschützt. Die Disziplinarordnung für das diplomatische Personal ist nicht publizirt. Die für alle im Auslande domizilirten diplomatischen Amtsträger kompetente Disziplinarkammer ist die zu Potsdam.[1] Für das Disziplinarverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, nur mit der Modifikation, daß die gesetzlichen Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Staatsanwaltes, wenn der Angeschuldigte im Auslande wohnt, mit Rücksicht auf die Entfernung des Amtssitzes entsprechend zu erweitern und dem Angeschuldigten hierüber Mittheilung zu machen ist gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils bezw. der vom Staatsanwalt eingelegten Berufung.[2]

Außerdem aber ist der diplomatische Gehorsam noch durch die folgenden starken Vorschriften des Strafrechtes geschützt:

1. Beamte des auswärtigen — inneren oder äußeren — Dienstes, welche Aktenstücke, die ihnen amtlich anvertraut oder auch nur amtlich zugänglich sind oder welche dienstliche Anweisungen der Vorgesetzten an ihre Untergebenen widerrechtlich dritten Personen mittheilen, werden mit Geldbuße bis zu 5000 Mark oder mit Gefängniß bestraft.

2. Mit gleicher Strafe sind diplomatische Personen des äußeren Dienstes bedroht, welche amtlichen Instruktionen des Vorgesetzten vorsätzlich[3] zuwider handeln.

3. Ebenso die nämliche Beamtenkategorie, wenn dem Vorgesetzten erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet werden, um ihn in seinen amtlichen Handlungen irre zu leiten.[4]

Endlich ist hier noch hinzuweisen auf die bereits oben angegebene Vorschrift über die jederzeitige Zurdispositionsstellung der Beamten des diplomatischen Dienstes als solcher, „bei welchen eine fortdauernde Uebereinstimmung mit der leitenden Autorität unbedingt erforderlich ist."[5]

---

[1]) RGB. § 88[2].

[2]) RBG. § 114.

[3]) Der Vorsatz als Voraussetzung des Thatbestandes wurde vom Reichstag eingefügt; nach dem Regierungsentwurf sollte jeder Ungehorsam strafbar sein.

[4]) RStGB. § 353 a, der sog. Arnimparagraph. Vgl. die Motive der Reggs.-Vorl.-Verh. 1875/76 S. 182. Sten. Ber. S. 462 (Fürst Bismarck) 1016 ff. (Marquardsen, Hänel). Laband II, S. 247.

[5]) RBG. § 25.

(Fortsetzung folgt.)

Hamburger Waaren-Durchschnittspreise

für das Jahr 1880.

Vorbemerkung. Die nachfolgenden Tabellen, welche den letzten Jahrgängen der vortrefflichen (amtlichen) Hamburgischen Handels- und Schifffahrtsstatistik entnommen sind, schließen sich den früheren Uebersichten in den „Annalen" 1869 S. 85 (für 1847—67), 1870 S. 399 (für die Jahre 1867—69), 1871 S. 357 (für 1870), 1877 S. 165 (für 1871—75), 1879 S. 81 (für 1876—77), 1880 S. 81 (für 1877—78) und S. 856 (für 1879) an. Die Methode, nach welcher die Waarendurchschnittspreise für die Hamburger Statistik gewonnen werden, findet sich in den „Annalen" 1869 S. 81 und 1870 S. 429 auseinandergesetzt.

A. Uebersicht nach Gruppen.

Artikel		Durchschnitt M.	Artikel		Durchschnitt M.	Artikel		Durchschnitt M.
Verzehrungs-Gegenstände.								
Kaffee . . .	100 kg.	143,15	Vanille . .	100 kg.	3,581,12	Franz. u. Span. Sprit . . .	hl.	85,54
Thee	„	237,17	roher Ingber .	„	65,21	Korn-, Kartoffel-, Rüben-Sprit .	„	46,05
Kakao	„	131,52	Apfelsinen. . .	„	28,52	Genever . . .	„	44,86
roher Zucker . .	„	51,21	Citronen . . .	„	31,17	Liqueur u. and. Branntweine .	„	67,08
Krystall-Sandzucker . . .	„	54,21	Orangen . . .	„	29,24	Fruchtsaft . . .	„	50,47
Raffinaden, Melis ꝛc. . . .	„	60,82	Mandeln . . .	„	163,58	Bier, Meth und Malzextrakt .	„	31,60
Kandis . . .	„	71,79	Rosinen . . .	„	54,83	Essig	„	26,97
Bastern u. Farin	„	50,95	Corinthen . .	„	45,03	Mineralwasser .	1/1 Fl.	0,16
Syrup u. Melasse	„	17,77	Feigen. . . .	„	52,32	Weizen . .	100 kg.	21,74
Honig	„	64,84	kandirter Ingber	„	156,67	Roggen . . .	„	18,37
Taback . . .	„	136,45	Succade u. and. kand. Früchte	„	156,87	Gerste	„	21,18
Tabackstengel und Abfall . . .	„	13,99	Paranüsse . .	„	38,75	Hafer	„	14,85
Zigarren . . .	Mille	76,16	Wall- u. Haselnüsse	„	45,71	Buchweizen . .	„	19,13
Zigarretten . .	Bunde	0,13	frisches Obst u. Gemüse . .	„	21,06	Malz	„	30,52
Reis . . .	100 kg.	19,32	getr. Pflaumen u. Zwetschgen	„	55,28	Mais	„	11,90
Sago	„	36,88	anderes getrocknetes Obst .	„	53,05	Wicken	„	17,69
Pfeffer. . . .	„	86,84	Wein	hl.	88,29	Erbsen	„	20,06
Piment . . .	„	85,70	„ Champagn.	1/1 Fl.	3,89	weiße Bohnen .	„	26,53
Cassia lignea u. -vera	„	75,68	Rum	hl.	103,75	Pferde- u. Taubenbohnen. .	„	17,09
„ flores .	„	105,26	Arak	„	64,33	Linsen	„	39,83
Canehl . . .	„	175,70	Cognak u. and. franz. Branntwein . . .	„	179,38	Hopfen	„	234,72
Cardamom . .	„	1,583,16				Senfsaat . . .	„	44,15
Nelken	„	273,05				Kümmel . . .	„	58,32
Nelkenstengel. .	„	65,47				andere Gewürzsämereien . .	„	67,42
Macis u. Macisnüsse . . .	„	351,38						

Artikel	Durchschnitt ℳ	Artikel	Durchschnitt ℳ	Artikel	Durchschnitt ℳ
Kartoffeln . 100 kg.	9,70	Schiffs- u. and.		frisches Fleisch 100 kg.	99,35
Cichorienwurzeln „	15,77	Brot . . 100 kg.	29,70	gesalz. u. geräuch.	
Cichorien und	31,18	Hefe . . . . „	79,37	Fleisch . . . „	87,95
Kaffeesurrogate „		Traubenzucker . „	38,87	Würste . . . „	182,46
Mehl, Weizen- . „	31,67	Heringe . . . „	25,98	Butter . . . . „	217,27
„ Roggen- . „	25,43	Sardellen . . „	213,26	Schmalz . . . „	84,08
„ Gersten-,		Sardinen . . . „	203,19	Käse . . . . „	120,35
Hafer, Mais ꝛc. „	36,64	Anschovis . . . „	62,17	Eier . . . . Mille	41,21
Mehl, Kartoffel- „	32,40	Caviar . . . „	186,03	Eigelb . . 100 kg.	94,03
Amidam . . . „	48,60	geräucherte Fische „	80,14	Milch . . . . hl.	15,36
Graupen, Grütze		Austern . . . Mille	101,34	Koch- und See-	
und Gries . „	33,34	getrocknete Fische 100 kg.	39,23	salz . . . 100 kg.	2,37
Rand- u. Faul-		frische Fische . . „	83,72	Fleisch-Extrakt . „	1,422,33
mehl . . . „	15,85	Wild und Ge-		Conserves und	
Kleie . . . . „	11,21	flügel . . . „	133,11	Preserves . . „	118,33
and. Viehfutter . „	6,78	Schlachtvieh . . Stück	—	andere Viktualien „	131,77

Rohstoffe und Halbfabrikate, incl. Bau- und Brennmaterial.

Indigo . . 100 kg.	1,304,74	Flavine . . 100 kg.	318,76	roher Bernstein 100 kg.	1,073,85
Cochenille . . . „	598,86	Firniß . . . . „	94,60	Aloë . . . . „	100,53
Blauholz . . . „	14,66	and. mineralische		Kamphor, roher „	187,13
Rothholz . . . „	19,66	Farben . . . „	70,60	„ raffinirt. „	251,89
Gelbholz . . . „	11,16	Blutegel . . . Mille	27,47	Gutta Percha . „	289,66
Querzitron . . „	16,81	Span. Fliegen		Schellack . . . „	272,17
Extrakt, Blauholz- „	84,46	(Cantharides) 100 kg.	648,87	Terpentin . . „	48,97
„ Rothholz- „	188,35	Hausenblasen . . „	961,59	Galipot . . . „	25,35
„ Gelbholz- „	128,08	Schwämme, Wasch-		Harz . . . . „	10,30
„ Querzitron- „	73,65	u. Bade- . . „	857,57	Gummi Arabik. „	137,70
Orseille . . . „	64,91	Sassaparille . . „	173,14	„ Kopal „	131,37
Orseille-Extrakt		Rhabarber . . „	436,71	„ Damar „	181,33
u. Persio . . „	202,89	Süßholz . . . „	42,00	„ Elastik. „	500,51
Orlean . . . „	127,08	Brechwurzeln . „	1,155,88	a. Gummisorten „	170,15
Curcuma . . „	35,22	Galangawurzeln „	40,06	Balsam Copaïvae „	523,81
Dividivi . . . „	27,50	Jalappwurzeln . „	156,02	„ Peru . . „	1,719,84
Gallen . . . . „	145,09	Chinarinde . . „	260,64	Oel, Rizinus- . „	109,30
Krapp . . . . „	67,74	a. med. Wurzeln,		a. med. fette Oele „	294,43
Sumack . . . „	22,94	Rinden, Hölzer „	53,03	Oel, Bergamott-,	
Terra Catechu . „	59,91	Irländ. u. Is-		Zitr.-, Orang.- „	1,724,14
„ Japonica „	38,79	länd. Moos . „	36,63	„ Cassia- . . „	835,45
a. vegetabilische		Lorbeerblätter . „	34,80	„ Pfeffermünz-	
Farben . . . „	79,75	a. med. Blätter		u. Krausemünz „	2,842,11
Ultramarin . . „	80,76	und Blüthen . „	124,38	„ Sternanis- „	1,710,30
Bleiweiß . . . „	43,67	Wurmsaat . . „	64,81	„ Terpentin- . „	53,65
Zinkweiß u. Zink-		Spießkümmel . „	80,21	a. aetherische Oele „	1,023,29
grau . . . „	49,02	Sternanis . . „	171,49	Säure, Schwefel- „	9,97
Zinnober . . . „	434,31	Tonkabohnen . „	1,490,62	„ Salpeter- „	42,91
Vitriol, blauer . „	44,99	Carobbe . . . „	16,27	„ Salz- . „	5,15
„ grüner . . „	7,11	Orangen- u. Zi-		„ Weinstein- „	387,81
„ Salzburg. „	27,98	tronenschalen . „	54,36	„ Zitronen- „	520,70
„ weißer . . „	18,94	a. med. Säme-		„ Zucker- o.	
Anilinfarben . . „	1,653,92	reien u. Früchte „	79,49	Klee- . „	84,30
Alizarinfarben . „	407,78	Lakritzen . . . „	169,50	andere Säuren . „	167,01

Artikel		Durchschnitt M.
Salpeter, roher Südsee	100kg.	30,48
Salpeter, roher Ostindischer	"	41,26
Salpeter, raffin.	"	48,77
Schwefel, roher	"	11,83
" raffin.	"	22,19
Weinstein	"	147,10
Crystall- u. Cremor tartari	"	244,59
Pottasche	"	36,39
Laugenfluß und caust. Soda	"	27,41
andere Soda	"	13,32
Alaun	"	15,28
Kali, chromsaures	"	113,26
" blausaures	"	177,81
" chlor- und schwefelsaures	"	130,60
Kali, hydroj. u. Jodine	"	2,141,40
Hirschhornsalz	"	121,41
div. med. u. and. Salze	"	61,78
Boraxkalk	"	35,28
Borax	"	101,55
Chlorkalk	"	16,20
Bimstein	"	17,52
Arsenik	"	41,47
Phosphor	"	543,79
Chinin	"	265,38
Albumin	"	372,34
Flüss. Glycerin	"	92,32
and. Droguen u. Chemikalien	"	97,50
Kupfererz	"	55,25
Silbererz	"	190,19
Bleierz	"	23,00
Graphit	"	21,37
Kobalt- u. Nickelerz	"	109,55
andere Erze	"	7,16
Roh- u. Schmelzeisen	"	6,54
Stangen- und Schmiedeeisen	"	16,50
Stahl	"	37,77
Kupfer	"	131,82
Messing	"	81,19
Gelb-Metall (Yellow-Metall)	"	97,15
Zink	"	39,85
Zinn	"	178,42
Blei	"	37,01

Artikel		Durchschnitt M.
Quecksilber	100kg.	434,09
Nickel	"	601,57
Antimonium	"	140,13
Münzkrätze	"	384,45
andere Metalle	"	149,70
gewalzte Eisenbleche	"	22,65
verzinnte Eisenbleche	"	46,68
Eisendraht	"	25,58
Stahlblech und -Draht	"	109,12
neue Zinkbleche	"	43,88
Messingblech u. -Draht	"	169,15
Kupferdraht	"	205,51
Steinkohlen und Braunkohlen	"	1,31
Cinders	"	1,81
Torf	"	1,00
Asphalt u. Goudron	"	6,80
Cement u. Tarras	"	4,47
Kalk und Gips	"	2,87
Kalk- und Gipssteine	"	0,67
Mauersteine	Mille	16,57
Dachpfannen	"	44,69
Schiefer	100kg.	9,17
Fliesen	"	4,12
Mühlsteine	"	17,81
Sand und Granitsteine	"	1,77
Schleif- u. Lithographirsteine	"	18,96
Marmor u. Alabaster	"	12,12
Thon, Erde, Sand	"	0,43
Kreide	"	3,83
Schwerspath	"	6,50
Glasscherben	"	2,48
Eis	"	1,23
Häute, trockene u. gesalzene	"	116,90
Kalbfelle	"	212,43
Schaf-, Lamm- u. Ziegenfelle	"	172,78
Hirsch-, Reh- u. Rennthierfelle	"	295,08
Robbenfelle	"	120,01
Kanin- u. Hasenfelle	"	404,69
Pelzwerk- u. and. Felle	"	1,665,63

Artikel		Durchschnitt M.
Leder	100kg.	301,25
Leimleder	"	26,21
Wallfischbarten u. Fischbein	"	1,544,59
Elephantenzähne u. Elfenbein	"	1,496,00
Wallroßzähne u. and. Zähne	"	497,01
Perlmutterschalen	"	201,26
Schildplatt	"	2,347,41
Büffelhörner	"	118,88
Ochsen- u. Kuhhörner	"	67,27
Hirsch-, Reh- u. Rennthierhörn.	"	90,58
Hornspitzen	"	96,14
Hornabfall	"	22,20
Knochen	"	11,36
Knochenschwärze u. -Mehl	"	16,12
Knochenschaum geb. K.-Kohle	"	10,44
Gedärme	"	77,55
Guano	"	12,03
Düngesalz	"	10,11
anderer Dünger	"	16,04
Pferde	Stück	1,023,50
Pferdehaare	100kg.	290,00
Borsten	"	770,40
Schweinshaare u. -Wolle	"	32,13
Kuh-, Ochsen- u. Kälberhaare	"	34,73
Kanin- u. Hasenhaare	"	737,07
Menschenhaare	"	1,865,11
div. and. Haare	"	307,99
Bettfedern u. Dunen	"	191,51
Federposen	"	148,55
Strauß- u. and. Schmuckfedern	"	4,351,35
Thran	"	45,72
Talg	"	69,60
Leim u. Gelatine	"	96,81
Wachs und Erdwachs	"	178,87
Stearin	"	107,44
Paraffin	"	122,12
Spermaceti	"	210,77
Theer	"	14,63
Pech	"	16,62
Brauerpech	"	49,95

Artikel		Durchschnitt ℳ
Steinkohlentheer u. Pech .	100kg.	4,32
Petroleum und Naphta . .	"	19,05
andere Gasflüssigkeiten . .	"	33,82
Oel, Palm- . .	"	65,19
" Cocus- . .	"	76,58
" Oliven- .	"	103,20
" Rüb- . . .	"	57,40
" Lein- . . .	"	60,05
" Baumwollensaat- . .	"	56,24
Talg- und and. fette Oele . .	"	73,80
Oelsatz und Schmiere . .	"	56,01
Saat, Klee- . .	"	105,95
" Gras- u. Timothee . .	"	44,07
Saat, Rapp- und Rüb- . . .	"	23,96
Saat, Lein- und Dotter- . .	"	26,09
Saat, Sesam- .	"	32,42
" Hanf- .	"	18,23
" Baumwollen- . . .	"	18,00
and. Feld- u. Gartensämereien	100kg.	48,67
Oelkuchen . .	"	15,06
Holz, Bau- . .	"	5,88
" Stab- . .	"	8,77
" Brenn- .	"	2,32
" Mahagoni	"	20,66
" Jakaranda-	"	42,97
" Cedern- .	"	20,59
" Eben- . .	"	22,50
" Pock- . .	"	17,15
" Buchsbaum-	"	18,25
" Nußbaum-	"	17,76
Korkholz . . .	"	67,23
Fourniere . .	"	109,48
and. Nutzhölzer	"	23,46
Borke u. Lohe .	"	13,99
Holzkohlen . .	"	12,86
Stuhlrohr . .	"	54,73
rohe Stöcke . .	"	49,92
Tonnenbänder .	"	11,02
Korbweiden . .	"	23,68
lebende Pflanzen	"	108,84
Palmkerne und Nüsse . . .	"	27,78
and. Oel- und Drechslernüsse	"	32,52
Piassava . . .	"	43,18
Schilf, Reth, Besenreiser .	100kg.	8,36
Seegras . . .	"	6,56
Papier u. Pappmasse . . .	"	25,10
Lumpen u. altes Tauwerk . .	"	32,25
Borstenhanf . .	"	74,33
and. vegetabilische Rohstoffe . .	"	24,68
Schafwolle . .	"	284,75
Shuddy-Wolle .	"	154,61
Seide und Seidenabfall . .	"	1,148,90
Baumwolle . .	"	122,40
Flachs . . .	"	90,37
Hanf und Jute .	"	53,22
Heede und Werg	"	32,60
Twist- u. Baumwollengarn .	"	269,50
Wollen- u. Halbwollengarn .	"	531,36
Leinengarn und -Zwirn . .	"	211,45
and. Rohstoffe u. Halbfabrikate	"	52,61

Manufaktur- und Industriewaaren.

Artikel		Durchschnitt ℳ
Seiden- u. Halbseidenwaaren .	"	2,383,52
Wollen- u. Halbwollenwaaren	"	794,53
Baumwollenwaaren	"	518,49
Segelleinen . .	"	218,76
Pack- u. Sackleinen	"	77,63
andere Leinen .	"	447,63
Wachstuch . .	"	227,98
Haartuch . .	"	752,88
Hüte und Hutmaterial . .	"	1,232,08
neue Kleidungsstücke . . .	"	856,86
div. Manufaktur- u. Modew. .	"	764,85
Schirme und Schirmfournituren . . .	"	341,67
led. Handschuhe	"	4,016,30
led. Fußzeug .	"	646,46
and. Lederwaaren	"	569,16
Ledertuch . . .	"	227,34
Gummischuhe .	"	685,21
andere Gummifabrikate . .	"	586,00
neues Tauwerk .	"	77,19
Segelgarn . .	"	156,67
Matten . . .	"	89,61
Strohgeflechte .	"	683,06
Korbmacherarbeit	"	136,18
Korke	Mille	6,35
Holznägel und Holzpflöcke	100kg.	27,07
Mobilien . . .	"	140,23
feine Holzwaaren	"	108,18
grob. Holzwaaren	"	30,34
Papier . . .	"	67,39
Pappe . . .	"	24,17
Dachpappe u. Asphaltfilz . .	"	16,38
Tapeten . . .	"	119,29
Spielkarten . .	"	256,05
Papier- u. Pappwaaren . .	"	233,36
Schreibmaterialien . . .	"	276,81
gedr. Bücher und Musikalien .	"	343,75
Gemälde, Lithogr. Kupferstich .	"	1,243,29
Glasperlen . .	"	345,36
Tafelglas . .	"	36,67
Spiegel . . .	"	163,80
Demijohns . .	"	20,40
and. Glaswaaren	"	67,60
Porzellan . .	"	168,10
thönerne Röhren u. Retorten .	"	4,49
Steinzeug u. and. Thonwaaren .	"	40,72
Marmor- u. and. Steinwaaren .	"	95,53
Schiefertafel und Schusser . .	"	40,16
Eisenbahnschienen		14,55

Artikel	Durchschnitt M.	Artikel	Durchschnitt M.	Artikel	Durchschnitt M.
eiserne Röhren 100kg.	25,34	Pianoforte . 100kg.	246,63	Naturalien, Alterthum, Curiosität . . 100kg.	327,02
and. grobe Eisenwaaren . . „	29,86	and. Musik-Instrumente . „	308,02	Spielwaaren . „	150,11
eiserne Nägel . „	34,64	Taschenuhren . „	23,285,88	Knöpfe . . . „	662,83
Nadeln . . . . „	516,65	Uhren u. Uhrfournituren . . „	330,85	div. Kurzwaaren „	438,46
Schreibstahlfedern „	1,046,15	Telegraphen-Apparate . . „	207,42	Seife . . . . „	51,39
and. feine Eisen- u. Stahlwaaren „	147,93	mathem. u. and. Instrumente „	537,37	Stearin- u. Paraffinlichte . „	114,13
Pretiosen, Gold- u. Silberwaaren „	55,135,66	Wagen u. Wagentheile . . „	66,57	and. Lichte . . „	232,84
Bleiwaaren . „	45,44	Waffen . . . „	233,20	Parfümerien . „	255,83
Zinkwaaren . „	175,10	Zündhütchen . „	518,36	leere Säcke . . „	78,68
Zinnwaaren . „	219,84	Zündhölzer und Zündrequisiten „	83,78	leere Gebinde, Kisten, Körbe 2c. „	15,25
Kupfer, Messing- u. a. Metallw. „	266,75	Schießpulver . .	171,09	Passagier- u. Umziehegut . . „	232,11
Maschinen u. Maschinentheile . „	98,87				

B. Alphabetische Uebersicht.

Artikel	Durchschnitt pro 100 kg. M.	Artikel	Durchschnitt pro 100 kg. M.	Artikel	Durchschnitt pro 100 kg. M.
Alaun	15,28	Blei	37,01	Canehl	175,70
Aloë	100,58	Bleiweiß	43,67	Cardamom	1,583,14
Amidam	48,48	Bohnen, Pferde- und Tauben-	17,09	Carden	158,07
Anis	45,27	„ weiße	26,58	Carobbe	16,27
Animonium	140,13	Borax	101,55	Cassia flores	105,36
Arrak	66,67	Borsten	770,40	„ lignea	75,68
Arrow-root	—	Branntwein, Korn u. Kartoffel	47,74	Castanien	29,78
Arsenik	41,47	Brauerpech	49,95	Cement und Tarras	4,47
Balsam Copaïvae	523,81	Buchweizen	18,48	Cichorien und Kaffee-Surrogate	31,18
„ Peru	1,719,84	Butter	221,84	Zigarren im Ganzen	1,523,08
Baumwolle	122,40	Cacao	131,62	„ Havana	4,075,05
Baumwollenwaaren	485,31	Kaffee im Ganzen	143,15	Citronen- u. Orangen-Schalen	54,59
Bettfedern und Dunen	191,51	„ Java	170,68	Cochenille	598,36
Bimstein	17,22	„ Brasil	134,32	Cognac und Franz. Branntwein	185,86
Blätter, Lorbeer-	34,80	„ Domingo	135,96	Coriander	41,52
„ Sennes-	104,83	„ Laguayra	136,64	Corinthen	45,03
Bleche, gewalzte Eisen-	22,65	„ Portorico	182,30	Crystall- und Cremor tartari	244,59
„ verzinnte „	46,68	Camphor, roher	187,12	Cubeben	170,3
„ Messing- und Messingdraht	169,15	„ raffinirter	251,89		
„ Zink-	43,88				

Artikel	Durchschnitt pro 100 kg. ℳ
Curcuma	35,22
Draht, Eisen-	25,58
„ Stahl-	169,57
Eisendunen	—
Eisen, Roh- u. Schmelz-	6,54
„ Stangen-, Band- und Platten	16,55
„ Stangen-, Band- Englisches	16,53
„ Stangen-, Band- Schwedisches	21,90
Eisenbahnschienen	14,37
Eisenwaaren, grobe	28,44
Elephantenzähne	1,496,00
Erbsen	20,06
Essig	26,97
Extrakt, Blauholz-	84,46
„ Gelbholz-	128,03
„ Rothholz-	188,25
„ Quercitron-	73,65
Federposen	148,55
Feigen	52,82
Felle, Hirsch-, Reh- u. Rennthier	295,08
„ Kalb-	212,43
„ Schaf- u. Ziegen-	172,78
Fenchel	80,50
Fische, getrocknete	39,23
Flachs	90,37
Fleisch, gesalz. und geräuch. Ochsen. } „ gesalz. und geräuch. Schwein- }	87,95
Galipot	25,36
Gallen	145,09
Garn, Baumwollen-	269,50
„ Leinen- und	211,45
-Zwirn	531,36
„ Wollen- und Halbwollen	97,15
Gelbmetall (Yellow-Metall)	46,51
Genever	
Gerste	21,18
Glätte	42,04
Graphit	21,37
Graupen	32,35
Guano	12,03
Gummi Arabicum	137,70
„ Benzoë	367,09
„ Copal	131,27
Gummi, Damar	181,39
„ Elastikum	500,51
„ Senegal	127,22
Gummischuhe	685,21
Gutta-Percha	289,66
Haare, Kuh-	34,73
„ Pferde-	290,00
„ Schwein-	32,12
Häute, Afrikanische u. Kips- } „ trockene Rind- } „ gesalzene „ } „ Roß- }	116,90
Hafer	14,85
Hagel	43,06
Hanf	57,09
Harz	10,80
Hasel- und Wallnüsse	45,71
Hausenblase	961,59
Heede und Werg	32,60
Heringe	25,98
Holz, Blau-	14,66
„ Gelb-	11,16
„ Roth-	19,66
„ Süß-	42,00
„ Quassia-	12,50
„ Cedern-	20,59
„ Eben-	22,50
„ Jacaranda-	42,97
„ Kork-	67,23
„ Mahagoni-	20,66
„ Pock-	17,15
Honig	64,36
Hopfen	234,72
Hörner, Büffel-	118,88
„ Hirsch-, Reh- u. Rennthier-	90,68
„ Rind-	67,27
Indigo	1,304,74
Ingber, roher	65,21
„ candirter	156,67
Käse	120,25
Kali, blausaures }	177,81
„ chromsaures }	113,20
Kalk	2,82
Knochen	11,26
Knochenschaum	10,44
Knochenschwärze und -Mehl	16,12
Korke	243,17
Krapp und Garancine	67,74
Kreide	3,33
Kümmel	58,31
Kupfer	131,82
Lac dye	232,39
Lachs, geräucherter	558,65
Lackmus	54,74
Lakritzen	169,30
Leder	301,25
„ -Leim	26,21
Leim und Gelatine	96,81
Leinen	187,73
Lichte, Stearin-	114,13
„ Talg-	79,17
„ Wachs-	—
Linsen	39,33
Lumpen	32,39
Macis	353,12
Macisnüsse	350,39
Malz	30,52
Mandeln	163,53
Manna	253,27
Marmor	12,12
Mehl, Kartoffel-	32,40
„ Roggen-	25,33
„ Weizen-	31,67
Mennige	34,8[illegible]
Messing	81,19
Nägel, eiserne	40,41
Nelken	273,05
Nudeln und Makkaroni	61,62
Ocker	16,24
Oel, Anis-	2,079,39
„ Bergam.-, Zitronen-, Orangen-	1,724,14
„ Cassia-	835,45
„ Nelken-,	1,251,54
„ Pfeffermünz- und Krausemünz-	2,842,11
„ Sternanis-	1,710,39
„ Terpentin-	53,55
„ Rizinus-	109,80
„ Oliven-	103,2[illegible]
„ Baumwollensaat-	56,24
„ Kokus-	76,58
„ Hanf-	67,05
„ Lein-	60,05
„ Palm-	65,19
„ Rüb-	57,40
Oelkuchen	15,03
Orlean	127,08
Orseille	64,91

Artikel	Durchschnitt pro 100 kg. ℳ
Pech	16,62
Perlmutterschalen	201,26
Persio	222,64
Petroleum	19,05
Pfeffer	86,83
Pflaumen, getrocknete und Zwetschgen	55,28
Photogène und andere	33,82
Gasflüssigkeiten	85,70
Piment	26,32
Pommeranzen, trockene	
Pottasche	36,39
Quecksilber	434,09
Querzitron	16,81
Reis im Ganzen	19,82
„ Carolina	61,70
„ Java	40,96
Rhabarber	436,71
Roggen	18,37
Rosinen	54,88
Rum	107,49
Runkelrüben	14,48
Saat- Kanarien-	30,81
„ Klee-	105,95
„ Lein-	26,09
„ Rapp- u. Rüb-	23,96
„ Senf-	44,15
Saflor	255,35
Safran	5,546,57
Sago	36,88
Salmiak	88,35
Salpeter, roher Ostindischer	41,26
„ „ Südsee	30,48
„ raffinirter	48,77
Salz, Hirschhorn-	121,41
„ Koch- u. See-	2,27
Sardellen	213,26
Sassaparille	173,04
Säure, Zitronen-	520,70
„ Salpeter-	42,91
„ Salz-	5,15
„ Schwefel-	9,87
„ Weinstein-	387,87

Artikel	Durchschnitt pro 100 kg. ℳ
Schellack	272,17
Schießpulver	171,09
Schiffs- und anderes Brot	29,70
Schildpatt	2,347,41
Schmalte	—
Schmalz	84,08
Schwämme	857,57
Schwefel, roher	11,83
„ raffinirter	22,20
Schwefelblumen	22,20
Schwerspath	6,50
Seegras	6,56
Segelgarn	156,47
Seide, rohe und gezwirnte	3,360,21
Seiden- u. Halbseidenwaaren	2,383,52
Seife	51,30
Soda, kalzinirte	15,73
„ krystallisirte	8,73
Spangrün	188,97
Spanische Fliegen	648,87
Spermaceti	210,77
Sprit, Franz. und Spanischer	88,66
„ Korn- u. Kartoffel-	47,44
Stahl	37,77
Stearin	107,44
Steine, Zement-	4,49
„ Kalk-	0,67
„ Mauer-	0,66
„ Mühl-	17,81
Steinkohlen u. Cinders	1,33
Sternanis	171,49
Stuhlrohr	54,73
Sukkade und Orangeat	156,87
Sumak	22,94
Syrup und Melasse	17,77
Taback, im Ganzen	136,45
„ Kuba	373,34
„ Domingo	103,35
„ Portoriko	97,43
Tabackstengel u. Abfall	13,99
Talg	69,60
Tamarinden	38,16

Artikel	Durchschnitt pro 100 kg. ℳ
Tauwerk, neues	77,19
Terpentin	48,87
Terra Catechu	59,91
„ Japonica	38,79
Thee	237,17
Theer	14,63
Thran	45,72
Vanille	3,581,12
Wachholderbeeren	17,33
Wachs	187,88
Wallfischbarten u. Fischbein	1,544,59
Wein im Ganzen	93,24
„ exkl. Champagner	88,29
„ Champagner	389,12
„ anderer von Frankreich	92,30
„ von Spanien	64,98
„ von Portugal	167,83
Weinstein	147,10
Weizen	21,74
Wicken	17,69
Wolle, Schaf- und Lamm-	284,75
Schweins-	8,37
Shuddy-	154,61
Wollen- und Halbwollenwaaren	794,53
Wurzeln, Baldrian-	84,46
„ Brech-	1,155,88
„ Gentian-	37,49
„ Jalapp-	156,02
„ Cichorien-	15,77
Zink, rohes	39,85
Zinkweis und Zinkgrau	49,02
Zinn	178,41
Zinnober	434,32
Zucker, roher im Ganzen	51,21
„ „ Brasil	41,69
„ „ Havanna	44,78
„ „ Java	42,50
„ Krystall- Sand-	54,21
„ Bastern u. Farin	50,95
„ Kandis	71,79
„ Raffinaden, Melis, Lumpen	60,33

Neunte Denkschrift
über
die Ausführung der Münzgesetzgebung.[1])

Goldausprägung. Den Münzstätten sind bis Ende 1880 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen:

946,513,^{6995} Pfund Feingold auf Reichsrechnung,
309,724,^{6839} „ „ „ Privatrechnung,
zusammen 1,256,238,^{3834} Pfund Feingold

zugegangen, welche sich auf die Zeit vor 1880 bezw. das Jahr 1880, sowie auf die verschiedenen Goldsorten, vertheilen. (Tabelle siehe nebenstehend.)

Von den 1,256,238,^{3834} Pfund Feingold hatten die Münzstätten bis Ende 1880 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen 1,252,501,^{1434} Pfund fein, worunter 306,333,^{0394} Pfund fein zur Prägung für Privatrechnung, verwendet, und hieraus — 1,395 ℳ für ein Pfund fein — die folgenden Beträge in Reichsgoldmünzen hergestellt, nämlich:

	bis Ende 1879	im Jahre 1880	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ
in Doppelkronen	1,268,111,720	2,398,200	1,270,509,920
in Kronen	423,165,210	25,594,040	448,759,250
in halben Kronen	27,969,925	—	27,969,925
sind	1,719,246,855	27,992,240	1,747,239,095
darunter auf Privatrechnung	399,498,450	27,836,140	427,334,590

Von den im Jahre 1880 hergestellten Kronen entfallen 25,437,940 ℳ auf denjenigen Betrag von 50 Millionen Mark, welcher zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 3. Mai 1879 (vergl. die 8. Denkschrift „Annalen" 1880 S. 510), bei den für Rechnung der Reichsbank stattfindenden Goldausprägungen, unter Uebernahme der gegen die Prägung von Doppelkronen dadurch erwachsenden Mehrkosten auf die Reichskasse, vorweg ausgemünzt werden sollte. Nach Hinzurechnung der auf Grund des angezogenen Beschlusses bereits im Jahre 1879 hergestellten 17,857,840 ℳ stellt sich die ausgeprägte Summe auf 43,295,780 ℳ, so daß auf die vorgedachten 50 Millionen Mark Ende 1880 noch 6,704,220 ℳ auszumünzen waren.

Als nicht mehr umlaufsfähig sind an Reichsgoldmünzen eingezogen worden:

	bis Ende 1879	im Jahre 1880	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ
in Doppelkronen	240,620	86,400	327,020
in Kronen	189,690	64,230	253,920
in halben Kronen . . .	1,985	1,790	3,775
zusammen	432,295	152,420	584,715

[1]) Vgl. die früheren Denkschriften „Annalen" 1872 S. 858, 1874 S. 618 und 875, 1876 S. 180, 1877 S. 353, 1879 S. 905 und 923, 1880 S. 508.

Nummer	Es sind den Münzstätten zu Goldausprägung überwiesen:	auf Reichsrechnung		auf Privatrechnung		Gesammtmenge	Werthbetrag à Pfund fein 1,395 ℳ.
		bis Ende 1878	im Jahre 1880	bis Ende 1879	im Jahre 1880		
		Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	ℳ.
1.	Deutsche Landesgoldmünzen	64,092,^{3110}	—	11,^{4300}	—	64,103,^{7710}	89,424,760,^{55}
2.	Barren	402,382,^{6055}	—	245,174,^{5005}	4,987,^{4712}	652,544,^{0372}	910,299,768,^{89}
3.	Oesterreichische Goldmünzen	381,^{7300}	—	745,^{6394}	—	1,127,^{3694}	1,572,680,^{31}
4.	Franken und Napoleondore	391,166,^{5900}	—	809,^{7979}	14,093,^{7616}	406,070,^{1495}	566,467,858,^{55}
5.	Sovereigns	30,181,^{3540}	—	223,^{1136}	—	30,404,^{4676}	42,414,232,^{30}
6.	Russische Goldmünzen	28,252,^{3629}	—	21,518,^{1167}	—	49,770,^{4796}	69,429,819,^{04}
7.	Isabellinen	12,822,^{9351}	—	—	—	12,822,^{9351}	17,887,994,^{46}
8.	Dollars und Eagles	16,860,^{1929}	—	20,671,^{9131}	—	37,532,^{1060}	52,357,287,^{87}
9.	Türkische Goldmünzen	51,^{0000}	—	1,084,^{0725}	—	1,135,^{0725}	1,583,426,^{14}
10.	Norwegische Goldmünzen	—	—	294,^{3378}	—	294,^{3378}	410,601,^{23}
11.	Diverse	0,^{0914}	—	110,^{5296}	—	110,^{6210}	154,316,^{30}
	sind	946,191,^{2628}	—	290,643,^{4511}	19,081,^{2328}	1,255,915,^{9467}	1,752,002,745,^{64}
12.	Außerdem nicht mehr kursfähige Reichsgoldmünzen:						
	a) bis Ende 1879 . . 295,560 ℳ.	211,^{5810}	—	—	—	211,^{5846}	295,160,^{52}
	b) im Jahre 1880 . 154,980 „	—	110,^{8521}	—	—	110,^{8521}	154,638,^{68}
	450,540 ℳ.						
	zusammen	946,402,^{8174}	110,^{8521}	—	—	1,256,238,^{3834}	1,752,544,^{84}
		946,513,^{6995} Pfund fein.		309,724,^{6839} Pfund fein			

Hiervon sind:

	bis Ende 1879 ℳ.	im Jahre 1880 ℳ.	Zusammen ℳ.
in Doppelkronen . . .	165,680	85,720	251,400
in Kronen	129,100	67,950	197,050
in halben Kronen . . .	780	1,310	2,090
zusammen	295,560	154,980	450,540

der Münzstätte in Berlin, und zwar:

295,560 ℳ. zur Umprägung in Doppelkronen und
154,989 „ „ „ „ Kronen

überwiesen worden.

Die nach Obigem den Münzstätten bis Ende 1880 für Reichsrechnung überwiesenen 946,513,[6995] Pfund Feingold ergaben (1,395 ℳ. für ein Pfund fein) einen Münzertrag von . . . . 1,320,386,611,[11] ℳ.
wogegen ihr Anschaffungswerth . . . . 1,312,155,776,[82] „
betragen hat. Es ist sonach bei der Goldausprägung für Reichsrechnung bis Ende 1880 ein Brutto-Münzgewinn von . . . . 8,230,834,[29] ℳ.
entstanden (vergl. Anlage I.).

Der nach der Bestimmung in Nr. II des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 (vergl. die 4. Münzdenkschrift „Annalen“ 1876 S. 180) bei den Prägungen für Privatrechnung in die Reichskasse fließende Antheil an den Prägegebühren von 0,[25] ℳ. für das Pfund Feingold betrug:

bis Ende März 1879	68,469,[37] ℳ.
im Etatsjahre 1879/1880	4,391,[81] „
in der Zeit vom 1. April bis Ende 1880 .	3,616,[89] „
sonach zusammen bis Ende 1880	76,478,[07] ℳ.

Ankauf von Gold durch die Reichsbank. In den nach den Mittheilungen der früheren Denkschriften hinsichtlich des Umtausches von Gold gegen Noten der Reichsbank nach Maßgabe der Vorschrift des § 14 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bei der Reichsbank bestehenden Einrichtungen ist nur insofern eine Aenderung eingetreten, als türkische Lire zum Feingehalt von 0,[915] Tausendtheilen und versuchsweise auch wieder österreichische Dukaten zum Feingehalt von 0,[984 3/4] Tausendtheilen, beide zum Preise von 1,392 ℳ. für das Pfund Feingold, angekauft werden.

Für Rechnung des Reichs ist während des Jahres 1880 Gold nicht angekauft worden.

Die Reichsbank hat bisher Gold erworben:

	in Münzen: von Privaten für	vom Reich für
bis Ende 1879	83,252,795,[46] ℳ.	12,100,396,[14] ℳ.
im Jahre 1880	38,250,606,[67] „	—
im Ganzen	121,503,402,[13] ℳ.	12,100,396,[14] ℳ.
	133,603,798,[27] ℳ.	

	in Barren: von Privaten für	vom Reich für	Zusammen für
bis Ende 1879	11,719,474,^{72} ℳ.	303,409,547,^{33} ℳ.	410,482,213,^{65} ℳ.
im Jahre 1880	7,958,221,^{47} „	—	46,208,828,^{14} „
im Ganzen	19,677,696,^{19} ℳ.	303,409,547,^{33} ℳ.	456,691,041,^{79} ℳ.
	323,087,243,^{52} ℳ.		

(Vergl. die als Anlage II beigefügte Uebersicht der wöchentlichen Goldankäufe der Reichsbank für das Jahr 1880.)

Reichsscheidemünzen. Die durch den Bundesrathsbeschluß vom 23. Oktober 1879 (vergl. die 8. Münzdenkschrift Seite 6) angeordnete Umprägung von 5 Millionen Mark Zwanzigpfennigstücke je zur Hälfte in Ein- und Zweimarkstücke ist im Jahre 1880 beendigt worden.

Als nicht mehr umlaufsfähig sind eingezogen worden:

	bis Ende 1879	im Jahre 1880	Zusammen
in Fünfmarkstücken . .	2,075,^{00}	445,^{00}	2,520,^{00}
„ Zweimarkstücken . .	2,430,^{00}	456,^{00}	2,886,^{00}
„ Einmarkstücken . . .	1,315,^{00}	404,^{00}	1,719,^{00}
„ Fünfzigpfennigstücken	662,^{50}	243,^{00}	519,^{40}
„ Zwanzigpfennigstücken	412,^{00}	107,^{40}	519,^{40}
zusammen	6,894,^{50}	1,655,^{40}	8,549,^{90}

Hiervon waren bis Ende 1880 der Münzstätte in Berlin zur Umprägung in Einmarkstücke überwiesen:

in Fünfmarkstücken . .	1,980,^{00} ℳ.
„ Zweimarkstücken . .	2,368,^{00} „
„ Einmarkstücken . .	1,289,^{00} „
„ Fünfzigpfennigstücken	643,^{50} „
„ Zwanzigpfennigstücken	407,^{40} „
zusammen	6,687,^{90} ℳ.

In Folge dieser Aenderungen vertheilte sich der dem Verkehr übergebene Betrag von Reichssilbermünzen Ende 1880 auf die einzelnen Sorten in der Weise, daß

in Fünfmarkstücken . . .	71,650,575,^{00} ℳ.
„ Zweimarkstücken . . .	101,024,056,^{00} „
„ Einmarkstücken	152,209,716,^{00} „
„ Fünfzigpfennigstücken	71,485,646,^{50} „
„ Zwanzigpfennigstücken .	30,717,403,^{40} „
zusammen	427,087,396,^{90} ℳ.

im Umlauf waren.

Zur Ausprägung der Reichssilbermünzen sind den Münzstätten an Landessilbermünzen und Barren aus affinirten Landessilbermünzen überhaupt 4,271,086,^{545} Pfund Feinsilber überwiesen worden, welche einen Münzertrage (100 ℳ. für das Pfund fein) von . . . . 427,108,654,^{50} ℳ.
entsprechen, wogegen der Anschaffungswerth derselben 385,489,784^{28} „
betragen hat. Es ist sonach bei der Silberausprägung ein
Brutto-Münzgewinn von . . . . 41,618,870,^{22} ℳ.

entstanden, welcher sich nach Abzug des Verlustes bei der Umprägung der wieder eingezogenen, nicht mehr umlaufsfähigen Reichssilbermünzen und der gedachten 5 Millionen Mark Zwanzigpfennigstücke von zusammen . . . . . . 19,817,^{90} ℳ

auf . . 41,599,052,^{32} ℳ

ermäßigt (vergl. Anl. III.).

Von den ausgeprägten Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von

23,502,530,^{70} ℳ in Zehnpfennigstücken
11,657,813,^{75} „ „ Fünfpfennigstücken
= 35,160,344,^{45} ℳ in Nickelmünzen
6,213,207,^{44} ℳ in Zweipfennigstücken
3,382,722,^{83} „ „ Einpfennigstücken
= 9,595,930,^{27} ℳ in Kupfermünzen

in Summa von 44,756,274,^{72} ℳ (vergl. die 8. Denkschrift S. 7) sind als nicht mehr umlaufsfähig eingezogen worden:

	bis Ende 1879 ℳ	im Jahre 1880 ℳ	Zusammen ℳ
in Zehnpfennigstücken . .	114,^{80}	53,^{00}	167,^{80}
„ Fünfpfennigstücken . .	55,^{05}	24,^{40}	79,^{45}
=	169,^{85}	77,^{40}	247,^{25}
in Zweipfennigstücken . .	4,^{34}	3,^{10}	7,^{44}
„ Einpfennigstücken . . .	3,^{44}	2,^{03}	5,^{47}
=	7,^{78}	5,^{13}	12,^{91}

zusammen 260,^{16} ℳ

Einziehung von Landessilbermünzen und Silberverwerthung. Eine Einziehung von Landessilbermünzen, sowie eine Herstellung und Verwerthung von Silberbarren hat im Jahre 1880 nicht stattgefunden.

Der Bestand an Silberbarren hat sich im Jahre 1880 durch nachträgliche Berechnung von 206,^{146} Pfund fein und durch Ueberweisung von 20 Pfund fein an deutsche Münzstätten gegen Wertherstattung auf 339,126,^{026} Pfund fein verringert.

Finanzielle Ergebnisse der Münzreform. Die finanziellen Ergebnisse der Münzreform berechnen sich bis Ende März 1880 wie folgt:

Es beträgt die

Nummer	Einnahme	bis Ende März 1879 ℳ	im Etatsjahr 1879/80 ℳ	Zusammen ℳ
1.	Brutto-Münzgewinn bei der Prägung			
	a) der Reichsgoldmünzen.	9,806,115,^{33}	—	9,806,115,^{33}
	b) der Reichssilbermünzen	41,618,870,^{22}	—	41,618,870,^{22}
	c) der Reichsnickelmünzen	22,362,572,^{53}	—	22,362,572,^{53}
	d) der Reichskupfermünzen	5,433,219,^{60}	—	5,433,219,^{60}
2.	Vergütung für das aus älteren Landessilbermünzen ausgeschiedene Gold und Kupfer	2,014,154,^{11}	6,523,^{16}	2,020,677,^{27}
3.	Reichsantheil an den Prägegebühren für das auf Privatrechnung gelieferte Prägegold .	68,469,^{37}	4,391,^{81}	72,861,^{18}
4.	Sonstige Einnahmen	412,312,^{10}	1,506,^{54}	413,818,^{64}
	Summe der Einnahme	81,715,713,^{25}	12,421,^{51}	81,728,134,^{76}

Nummer	Ausgaben	bis Ende März 1879 ℳ	im Etatsjahr 1879/80 ℳ	Zusammen ℳ
1.	Prägegebühren für			
	a) Reichsgoldmünzen	4,389,116,^{42}	45,776,^{98}	4,434,893,^{40}
	b) Reichssilbermünzen	7,851,437,^{18}	63,012,^{64}	7,914,449,^{82}
	c) Reichsnickelmünzen	1,226,044,^{73}	—	1,226,044,^{73}
	d) Reichskupfermünzen	1,503,389,^{84}	—	1,503,389,^{84}
2.	Verlust bei der Umprägung der eingezogenen			
	a) Landesgoldmünzen	1,574,540,^{34}	—	1,574,540,^{31}
	b) Reichsgoldmünzen	399,^{48}	341,^{32}	740,^{80}
	c) Reichssilbermünzen	12,^{70}	19,805,^{20}	19,817,^{90}
3.	Ausmünzungswerth der in Reserve gelegten			
	a) Nickelmünzplättchen	1,327,735,^{38}	—	1,327,735,^{38}
	b) Kupfermünzplättchen	2,479,578,^{70}	—	2,479,578,^{70}
4.	Schmelz- und Probirgebühren sowie Gebühren für die Affinirung von Landesmünzen	736,680,^{64}	13,213,^{68}	749,894,^{32}
5.	Verlust beim Verkauf von Silber . . .	94,545,505,^{99}	2,025,242,^{09}	[1])96,570,748,^{07}
6.	Verluste beim Verkauf von Kupfer. . .	677,364,^{20}	2,065,789,^{30}	2,743,153,^{50}
7.	Zinsen des Münzbetriebsfonds	3,777,546,^{01}	465,641,^{01}	4,243,187,^{02}
8.	Sonstige Ausgaben	945,211,^{01}	64,189,^{88}	1,009,400,^{89}
	Summe der Ausgabe . .	121,034,562,^{31}	4,763,012,^{10}	125,797,574,^{41}

Nach Abzug der Einnahme von . . . . 81,728,134,^{76}

verbleibt zu Lasten der Reichskasse eine Mehrausgabe von . . . . 44,069,439,^{65}

welche aus der Reichsanleihe und zwar mit . . . . 25,000,000,^{00} ℳ im Etatsjahre 1878/79 auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1878 (R.-G.Bl. 87) und mit . . . . . . 19,069,439,^{65} „ im Etatsjahre 1879/80 auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121) gedeckt worden sind

sind wie oben. . . . 44,069,439,^{65}

Von der durch das letztgedachte Gesetz für das Münzwesen aus der Anleihe bewilligten Summe von 25,000,000 ℳ sind nach der Erläuterung zu Kapitel 20 Tit. 15 auf Seite 325 der Haushalts-Uebersicht für 1879/80 1,846,780,^{50} ℳ in Abgang und 4,083,779,^{85} ℳ in Rest gestellt worden.

Eine spezielle Nachweisung der im Rechnungsjahr 1879/80 erwachsenen Einnahmen und Ausgaben bei Durchführung der Münzreform ist als Anlage IV. beigefügt.

---

[1]) Einschließlich eines Verlustes von 70,262,^{37} ℳ bei Verwerthung fremder Münzen.

Anlage 1.

Uebersicht über das den deutschen Münzstätten von Reichswegen bis Ende März 1880 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen überwiesene Prägegold, den Befund in Pfund fein, den Ausmünzungsertrag und den Anschaffungswerth desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust.

Nummer	Es sind überwiesen	mit einem Gehalt von Pfund fein	und einem Münzertrage von 1395 ℳ für ein Pfund fein ℳ	bei einem Anschaffungswerth von ℳ	mit einem Brutto-Münz-	
					Gewinn von ℳ	Verlust von ℳ
1a	in Landesgoldmünzen, Barren und Sorten bis Ende März 1879 (vergl. die 7. Denkschrift Anlage I Nr. 1a und b) . . .	946,191,^{2628}	1,319,936,811,^{91}	1,311,705,236,^{82}	9,806,115,^{33}	1,574,540,^{24}
b	im Etatsjahre 1879/80 nichts.					
	Summe 1 für sich					
2a	in nicht mehr umlaufsfähigen Reichsgoldmünzen bis Ende März 1879 (vgl. wie oben Nr. 2) 295,560 ℳ	211,^{5846}	295,160,^{52}	295,560,^{58}	—	399,^{48}
b	im Etatsjahre 1879/80 154,980 „	110,^{8521}	154,638,^{68}	154,980,^{00}	—	341,^{32}
	450,540 ℳ					
	Summe 2	322,^{4367}	449,799,^{20}	450,540,^{00}	—	740,^{80}
	Dazu: „ 1	946,191,^{2628}	1,319,936,811,^{91}	1,311,705,236,^{82}	9,806,115,^{33}	1,574,540,^{31}
	Ueberhaupt . .	946,513,^{6995}	1,320,386,611,^{11}	1,312,155,776,^{82}	9,806,115,^{33}	1,575,281,^{04}
					8,230,834,^{29}	—

Anlage 2.

Uebersicht über die Goldankäufe der Reichsbank.

In der Zeit vom	Münzen von Privaten ℳ	Münzen vom Reich ℳ	Barren von Privaten ℳ	Barren vom Reich ℳ	Zusammen ℳ
1880					
1.— 7. Januar	1,062,295,10	—	157,988,60	—	1,220,283,70
8.—15. „	663,184,86	—	250,327,79	—	913,512,65
16.—23. „	464,335,64	—	170,989,88	—	635,325,52
24.—31. „	1,248,411,29	—	222,450,18	—	1,470,861,47
1.— 7. Februar	145,046,08	—	756,585,93	—	901,632,91
8.—15. „	61,666,69	—	76,586,62	—	138,253,31
16.—23. „	30,762,60	—	—	—	30,762,60
24.—29. „	5,151,55	—	—	—	5,151,55
1.— 7. März	16,692,10	—	—	—	16,692,10
8.—15. „	5,732,00	—	—	—	5,732,02
16—23. „	—	—	—	—	—
24.—31. „	6,991,17	—	27,819,90	—	34,811,07
1.— 7. April	1,725,687,92	—	—	—	1,725,687,93
8.—15. „	28,237,83	—	—	—	28,237,83
16.—23. „	9,315,65	—	—	—	9,315,65
24.—30. „	70,497,64	—	—	—	70,497,64
1.— 7. Mai	33,038,50	—	—	—	33,038,50
8.—15. „	55,412,91	—	54,407,60	—	109,820,51
16.—23. „	52,805,18	—	59,147,80	—	111,952,98
24.—31. „	594,708,16	—	—	—	594,708,16
1.— 7. Juni	151,631,31	—	—	—	151,631,31
8.—15. „	6,687,55	—	—	—	6,687,55
16.—23. „	1,666,15	—	—	—	1,666,15
24.—30. „	2,970,02	—	—	—	2,970,02
1.— 7. Juli	4,699,93	—	—	—	4,699,93
8.—15. „	21,911,04	—	—	—	21,911,04
16.—23. „	8,534,89	—	—	—	8,534,89
24.—31. „	9,291,40	—	—	—	9,291,40
1.— 7. August	1,898,30	—	—	—	1,898,30
8.—15. „	2,265,75	—	—	—	2,265,75
16.—23. „	945,35	—	—	—	945,35
24.—31. „	7,102,30	—	—	—	7,102,30
1.— 7. Septbr.	3,078,40	—	—	—	3,078,40
8.—15. „	830,52	—	—	—	830,52
16.—23. „	4,874,368,02	—	2,270,469,80	—	7,144,837,82
24.—30. „	4,643,556,16	—	2,739,777,91	—	3,237,079,25
1.— 7. Oktober	2,686,119,15	—	550,960,10	—	2,555,844,34
8.—15. „	2,529,841,08	—	26,003,26	—	5,226,441,39
16.—23. „	5,202,543,81	—	23,897,58	—	3,150,129,08
24.—31. „	3,120,948,24	—	29,180,84	—	2,553,439,32
Latus . .	29,560,863,07	—	2,542,947,68	—	39,530,896,18

In der Zeit vom	Münzen		Barren		Zusammen
	von Privaten M.	vom Reich M.	von Privaten M.	vom Reich M.	M.
Transport .	29,560,863,^{07}	—	2,542,947,^{68}	—	39,530,896,^{18}
1880					
1.— 7. Novbr.	2,409,163,^{97}	—	144,275,^{35}	—	2,553,439,^{32}
8.—15. „	1,142,940,^{55}	—	—	—	1,142,940,^{55}
16.—23. „	1,247,322,^{50}	—	52,353,^{74}	—	1,299,676,^{24}
24.—30. „	434,125,^{46}	—	26,716,^{66}	—	460,842,^{12}
1.— 7. Dezbr.	108,527,^{45}	—	220,657,^{78}	—	329,185,^{23}
8.—15. „	449,247,^{70}	—	—	—	449,247,^{70}
16.—23. „	2,366,952,^{28}	—	41,929,^{30}	—	2,408,881,^{58}
24.—31. „	531,463,^{69}	—	55,694,^{75}	—	587,158,^{44}
zusammen für 1880 . .	38,250,606,^{67}	—	7,958,221,^{46}	—	46,208,828,^{44}
Vorher vom 1. Januar 1876 ab (vgl. die 8. Denkschrift) .	83,252,795,^{46}	12,100,396,^{14}	11,719,474,^{72}	303,409,547,^{33}	410,482,213,^{65}
Summe bis 31. Dezbr. 1880	121,503,402,^{13}	12,100,396,^{14}	19,677,696,^{10}	303,409,547,^{33}	456,691,041,^{79}

Anlage 3.

Uebersicht über das den deutschen Münzstätten bis Ende 1880 zur Ausprägung von Reichssilbermünzen überwiesene Prägesilber, den Befund in Pfund fein, den Ausmünzungsertrag und den Anschaffungswerth desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust.

Nummer	Es sind überwiesen		mit einem Gehalt von Pfund fein	und einem Münzertrage von 100 ℳ für ein Pfund fein ℳ	bei einem Anschaffungswerth von ℳ	mit einem Brutto-Münz- Gewinn von ℳ	Verlust von ℳ
1 a.	in Landessilbermünzen und in Barren aus affinirten Landessilbermünzen bis Ende März 1878 (vergl. die 7. Denkschrift „Annalen 1879 S. 950 Nr. 1 und 2)		4,260,530,^{066}	426,053,006,^{60}	384,536,918,^{28}	41,516,088,^{32}	—
b.	im Etatsjahr 1878/79 (vergl. ebendaselbst Nr. 3) . .		10,556,^{479}	1,055,647,^{90}	952,866,^{00}	102,781,^{90}	—
c.	im Etatsjahr 1879/80 nichts						
	Summe 1 bis Ende März 1880 . . .		4,271,086,^{545}	427,108,654,^{50}	385,489,784,^{28}	41,618,870,^{32}	—
2.	in nicht mehr umlaufsfähigen Reichssilbermünzen:						
	a) im Etatsjahre (vgl. wie oben Nr. 4)	1,828,^{60} ℳ	18,^{159}	1,815,^{90}	1,828,^{60}	—	12,^{70}
	b) im Etatsjahre 1878/79 . . .	— „	—	—	—	—	—
	c) im Etatsjahre 1879/80 . . .	4,859,^{30} „	48,^{377}	4,837,^{70}	4,859,^{30}	—	21,^{60}
3.	in wieder eingezogenen Zwanzigpfennigstücken im Etatsjahre 1879/80 . . .	5,000,000,^{00} „	49,802,^{164}	4,980,216,^{40}	5,000,000,^{00}	—	19,783,^{60}
		= 5,006,687,^{90} ℳ					
	Summe 2 und 3 bis Ende März 1880 . . .		49,868,^{700}	4,986,870,^{00}	5,006,687,^{90}	—	19,817,^{90}
						41,599,052,^{32}	

Anlage 4.

Uebersicht über die finanziellen Ergebnisse der Münzreform für die Rechnungsperiode vom 1. April 1879 bis Ende März 1880.

I. Einnahme.

Es beträgt:

1. der Antheil des Reichs an den Prägegebühren für das den Münzstätten auf Privatrechnung gelieferte Prägegold . . . . . 4,391,^{81} ℳ.
2. die Vergütung für das bei der Affinirung von Landessilbermünzen zur Ausscheidung gekommene Gold und Kupfer . . . . 6,523,^{16} „
3. der Ueberschuß gegen den Selbstkostenpreis bei dem vom Reich in London aus dem dortigen Reichsguthaben angeschafften und demnächst an die Reichsbank abgegebenen Barrengolde . . . . 284,^{62} „
4. der Gewinn, welcher sich bei Vergleichung der Natural-Einnahmen an eingezogenen Landessilbermünzen mit den für die letzteren von der Reichshauptkasse im Silbereinziehungskonto gebuchten Ausgaben ergeben hat . . . 749,^{00} „
5. der Erlös aus dem Verkauf entbehrlich gewordenen Verpackungsmaterials . . . . 472,^{92} „

Summe der Einnahme . . . 12,421,^{51} „

II. Ausgabe.

Dieselbe setzt sich zusammen aus:

1. a) der Mehrvergütung an Prägekosten für Ausmünzung der Kronen und zwar zu 3,^{25} ℳ. für das in solche Stücke ausgemünzte Pfund Feingold mit . . . . 45,472,^{14} ℳ.
   b) der normalen Prägegebühr für die umgeprägten 154,980 ℳ. Reichsgoldmünzen = 110,^{8521} Pfund Feingold à 2,^{75} ℳ. mit . . . . 304,^{84} „
   sind 45,776,^{98} ℳ.
2. den Prägekosten für die Silbermünzen mit . . . . 63,012,^{64} „
   zusammen . . . 108,789,^{62} ℳ.
3. dem Verlust, welcher sich bei der Umprägung der wieder eingezogenen Reichsgold- und Silbermünzen gegen deren Nennwerth von 154,980 ℳ. bezw. 5,004,859,^{30} ℳ. außer den unter 1 und 2 berücksichtigten Prägekosten ergeben hat (vergl. Anlage 1 und 3) mit 341,^{32} und 19,805,^{20} ℳ. . . . . = 20,146,^{52} „

Latus . . . 20,146,^{52} ℳ.

Transport . . .	$20,146,^{52}$ ℳ.
4. den Kosten für den Transport des Münzmetalls und der Münzen, soweit derselbe nicht, wie es die Regel ist, durch die Post portofrei erfolgt, ferner an Verpackungskosten, Portoauslagen und sonstigen Verwaltungskosten mit	$14,189,^{88}$ „
5. der extraordinären Remuneration, welche den betheiligten Beamten der Reichs-Postverwaltung mit 42,000 ℳ., sowie den betreffenden kgl. bayerischen und kgl. württembergischen Landesbeamten mit 6,000 ℳ. bezw. 2,000 ℳ. bewilligt worden ist, zusammen mit	$50,000,^{00}$ „
6. den Gebühren für die Einschmelzung von Landesmünzen zu Barren einschließlich der Probirgebühren für die Prüfung der Silberbarren auf den Feingehalt mit .	$3,482,^{93}$ „
7. den Gebühren für die Affinirung von Landessilbermünzen mit	$9,730,^{75}$ „
8. dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von $107,776,^{814}$ Pfund fein in Silberbarren aus eingeschmolzenen Landessilbermünzen im Nominalwerthe von $9,956,589,^{54}$ ℳ. ergeben hat, mit	$2,006,185,^{17}$ „
wovon $256,676,^{28}$ ℳ. auf die durch die Abnutzung der Münzen bezw. deren minderwerthige Ausprägung entstandenen Verluste zu rechnen sind;	
9. dem Verlust an Probesilber bei Prüfung der für Reichsrechnung hergestellten Silberbarren mit	$19,056,^{92}$ „
10. dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von $808,842,^{37}$ Pfund Kupferbarren aus eingeschmolzenen Landeskupfermünzen im Nominalwerthe von $2,568,231,^{88}$ ℳ. ergeben hat, mit	$2,065,780,^{30}$ „
	= $4,297,371,^{09}$ ℳ.

Außerdem sind in Ausgabe verrechnet:

11. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes zur Durchführung der Münzreform ausgegeben sind (vergl. Kapitel 73 Titel 3 der fortdauernden Ausgaben in der Haushaltsübersicht 1879/80 S. 166), mit	$465,641,^{01}$ „
Summe der Ausgabe . . .	$4,763,012,^{10}$ ℳ.

Definitives Ergebniß der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1880,

nach der Zusammenstellung des kaiserlichen statistischen Amtes.[1])

I. Ortsanwesende Bevölkerung nach Geschlechtern.

Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880			Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875 nach dem Territorialbestande vom 1. Dezember 1880			Bevölkerungs-Zunahme (Abnahme —) in den fünf Jahren 1875/80.		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Preußen.									
1. Nach Regierungs- bez. Landdrostei-Bezirken.									
Königsberg	554,985	600,560	1,155,545	528,716	572,931	1,101,647	26,269	27,629	53,898
Gumbinnen	373,093	405,298	778,391	361,349	393,425	754,774	11,744	11,873	23,617
Danzig	277,377	291,804	569,181	264,698	277,618	542,316	12,679	14,186	26,865
Marienwerder	411,393	425,324	836,717	393,701	407,040	800,741	17,692	18,284	35,976
Stadt Berlin	542,829	579,501	1,122,330	486,736	482,314	969,050	56,093	97,187	153,280
Potsdam	584,901	576,431	1,161,332	554,756	543,174	1,097,930	30,145	33,257	63,402
Frankfurt	539,646	565,847	1,105,493	517,539	541,853	1,059,392	22,107	23,994	46,101
Stettin	366,250	371,539	737,789	345,699	350,035	695,734	20,551	21,504	42,055
Köslin	287,607	298,508	586,115	272,088	285,436	557,524	15,519	13,072	28,591
Stralsund	104,776	111,354	216,130	100,828	107,897	208,725	3,948	3,457	7,405
Posen	525,834	570,039	1,095,873	494,317	539,430	1,033,747	31,517	30,609	62,126
Bromberg	296,682	310,842	607,524	279,928	292,409	572,337	16,754	18,433	35,187
Breslau	734,532	809,760	1,544,292	703,908	768,346	1,472,254	30,624	41,414	72,038
Liegnitz	485,032	537,305	1,022,337	471,113	523,970	995,083	13,919	13,335	27,254
Oppeln	688,618	752,678	1,441,296	661,301	715,061	1,376,362	27,317	37,617	64,934
Magdeburg	469,084	468,221	937,305	439,642	439,955	879,597	29,442	28,266	57,708
Merseburg	481,893	489,205	971,098	445,552	458,379	903,931	36,341	30,826	67,167
Erfurt	195,385	208,219	403,604	187,268	198,231	385,499	8,117	9,988	18,105
Schleswig	564,944	562,205	1,127,149	536,776	537,150	1,073,926	28,168	25,055	53,223
Hannover	229,859	232,240	462,099	215,364	214,695	430,059	14,495	17,545	32,040
Hildesheim	214,304	218,390	432,694	204,010	209,587	413,597	10,294	8,803	19,097
Lüneburg	202,882	198,457	401,339	194,586	192,128	386,714	8,296	6,329	14,625
Stade	162,578	159,671	322,249	154,694	153,515	308,209	7,884	6,156	14,040
Osnabrück	145,473	144,662	290,135	139,761	138,000	277,761	5,712	6,662	12,374
Aurich	105,564	106,088	211,652	99,810	101,743	201,053	6,254	4,345	10,599
[illegible]	238,162	232,482	470,644	223,147	220,197	443,344	15,015	12,285	27,300

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	24,045
1. N. Rg.-bz. Landdr.-B. Arnsberg	549,559	518,582	1,068,141	511,568	470,178	981,741	37,996	48,404	86,400
Kassel	398,528	424,428	822,951	382,177	406,709	788,886	16,851	17,714	34,065
Wiesbaden	357,926	373,499	731,425	336,009	343,003	679,012	21,917	30,496	52,413
Koblenz	302,732	301,320	604,052	285,311	286,248	571,559	17,421	15,072	32,493
Düsseldorf	799,907	791,462	1,591,369	742,467	717,909	1,460,376	57,440	73,553	130,993
Köln	349,788	353,146	702,934	327,673	327,118	654,791	22,115	26,028	48,143
Trier	327,408	324,140	651,548	308,871	306,240	615,111	18,537	17,900	36,437
Aachen	263,022	261,075	524,097	251,657	250,887	502,544	11,365	10,188	21,553
Sigmaringen	32,453	35,171	67,624	31,823	34,643	66,466	630	528	1,158
2. Nach Provinzen: Ostpreußen	928,078	1,005,858	1,933,936	890,065	966,356	1,856,421	38,013	39,502	77,515
Westpreußen	688,770	717,128	1,405,898	658,399	684,658	1,343,057	30,371	32,470	62,841
Brandenburg	1,667,376	1,721,779	3,389,155	1,559,031	1,567,341	3,126,372	108,345	154,438	262,783
Pommern	758,633	781,401	1,540,034	718,615	743,368	1,461,983	40,018	38,033	78,051
Posen	822,516	880,881	1,703,397	774,245	831,839	1,606,084	48,271	49,042	97,313
Schlesien	1,908,182	2,099,743	4,007,925	1,836,322	2,007,377	3,843,699	71,860	92,366	164,226
Sachsen	1,146,362	1,165,645	2,312,007	1,072,462	1,096,565	2,169,027	73,900	69,080	142,980
Schleswig-Holstein	564,944	562,205	1,127,149	536,776	537,150	1,073,926	28,168	25,055	53,223
Hannover	1,060,660	1,059,508	2,120,168	1,007,725	1,009,668	2,017,393	52,935	49,840	102,775
Westfalen	1,037,581	1,005,861	2,043,442	972,742	932,955	1,905,697	64,839	72,906	137,745
Hessen-Nassau	756,454	797,922	1,554,376	718,186	749,712	1,467,898	38,268	48,210	86,478
Rheinland	2,042,857	2,031,143	4,074,000	1,915,979	1,888,402	3,804,381	126,878	142,741	269,619
Hohenzollern	32,453	35,171	67,624	31,823	34,643	66,466	630	528	1,158
Königreich Preußen	13,414,866	13,864,245	27,279,111	12,692,370	13,050,034	25,742,404	722,496	814,211	1,536,707
II. Bayern.									
Regierungsbezirke: Oberbayern	470,521	481,456	951,977	442,118	443,788	885,906	28,403	37,668	66,071
Niederbayern	316,011	330,936	646,947	304,585	317,083	621,668	11,426	13,853	25,279
Pfalz	331,883	345,398	677,281	313,182	328,107	641,289	18,701	17,291	35,992
Oberpfalz	254,986	273,578	528,564	241,957	261,823	503,780	13,029	11,755	24,784
Oberfranken	280,156	295,201	575,357	269,911	285,024	554,935	10,245	10,177	20,422
Mittelfranken	312,337	331,480	643,817	294,755	312,999	607,754	17,582	18,481	36,063
Unterfranken	304,135	322,170	626,305	288,688	308,241	596,929	15,447	13,929	29,376
Schwaben	308,881	325,649	634,530	296,433	313,731	610,164	12,448	11,918	24,366
Königreich Bayern	2,578,910	2,705,868	5,284,778	2,451,629	2,570,796	5,022,425	127,281	135,072	262,353

[1]) Vgl. „Annalen" 1877, S. 47.

Staaten und Landestheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880			Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875 nach dem Territorialbestande vom 1. Dezember 1880			Bevölkerungs-Zunahme (Abnahme —) in den fünf Jahren 1875/80.		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III. Sachsen.									
Kreishauptmannschaft Dresden	391,404	417,108	808,512	368,701	380,802	749,503	22,703	36,306	59,009
Kreishauptmannschaft Leipzig	348,059	359,767	707,826	316,462	323,513	639,975	31,597	36,254	67,851
Kreishauptmannschaft Zwickau	536,746	568,395	1,105,141	504,493	527,412	1,031,905	32,253	40,983	73,236
Kreishauptmannschaft Bautzen	169,121	182,205	351,326	162,653	176,550	339,203	6,468	5,655	12,123
Königreich Sachsen	1,445,330	1,527,475	2,972,805	1,352,309	1,408,277	2,760,586	93,021	119,198	212,219
IV. Württemberg.									
Kreise Neckarkreis	302,080	320,832	622,912	286,268	301,566	587,834	15,812	19,266	35,078
Kreise Schwarzwaldkreis	224,626	248,132	472,758	215,561	239,376	454,937	9,065	8,756	17,821
Kreise Jagstkreis	197,084	210,529	407,613	188,052	202,651	390,703	9,032	7,878	16,910
Kreise Donaukreis	227,810	240,025	467,835	217,433	230,598	448,031	10,377	9,427	19,804
Königreich Württemberg	951,600	1,019,518	1,971,118	907,314	974,191	1,881,505	44,286	45,327	89,613
V. Baden.									
Kreise Konstanz	64,682	66,712	131,394	62,488	65,069	127,557	2,194	1,643	3,837
Kreise Villingen	33,883	36,746	70,629	32,784	35,615	68,399	1,099	1,131	2,230
Kreise Waldshut	39,282	41,027	80,309	39,107	41,401	80,508	175	— 374	— 199
Kreise Freiburg	99,031	107,689	206,720	95,630	104,000	199,630	3,401	3,689	7,090
Kreise Lörrach	45,160	47,203	92,363	44,934	46,555	91,489	226	648	874
Kreise Offenburg	74,761	80,377	155,138	72,414	77,960	150,374	2,347	2,417	4,764
Kreise Baden	66,715	67,815	134,530	64,223	65,234	129,457	2,492	2,581	5,073
Kreise Karlsruhe	133,301	139,142	272,443	127,163	131,053	258,216	6,138	8,089	14,227
Kreise Mannheim	61,128	62,993	124,121	55,512	56,791	112,303	5,616	6,202	11,818
Kreise Heidelberg	68,923	74,463	143,386	65,881	70,767	136,648	3,042	3,696	6,738
Kreise Mosbach	78,444	80,777	159,221	74,609	77,966	152,575	3,835	2,811	6,646
Großherzogthum Baden	765,310	804,944	1,570,254	734,745	772,411	1,507,156	30,565	32,533	63,098

VI. Hessen.									
Provinzen: Starkenburg	194,814	199,760	394,574	181,920	188,180	370,170	12,824	11,580	24,404
Oberhessen	130,667	133,947	264,614	124,587	129,449	254,036	6,080	4,498	10,578
Rheinhessen	139,436	137,716	277,152	130,495	129,517	260,012	8,941	8,199	17,140
Großherzogthum Hessen	464,917	471,423	936,340	437,072	447,146	884,218	27,845	24,277	52,122
VII. **Mecklenburg-Schwerin**	284,479	292,576	577,055	270,778	283,007	553,785	13,701	9,569	23,270
VIII. **Sachsen-Weimar**	151,063	158,514	309,577	142,553	150,380	292,933	8,510	8,134	16,644
IX. **Mecklenburg-Strelitz**	49,161	51,108	100,269	46,501	49,172	95,673	2,660	1,936	4,596
X. **Oldenburg.**									
Herzogthum Oldenburg	131,483	132,165	263,648	123,485	124,651	248,136	7,998	7,514	15,512
Fürstenthum Lübeck	17,185	17,960	35,145	16,639	17,446	34,085	546	514	1,060
" Birkenfeld	19,170	19,515	38,685	18,195	18,898	37,093	975	617	1,592
Großherzogthum Oldenburg	167,838	169,640	137,678	158,919	160,995	319,314	9,519	8,645	18,164
XI. **Braunschweig**	174,226	175,141	349,367	163,282	164,211	327,493	10,944	10,930	21,874
XII. **Sachsen-Meiningen**	101,418	105,657	207,075	95,353	99,141	194,494	6,065	6,516	12,581
XIII. **Sachsen-Altenburg**	75,784	79,252	155,036	71,066	74,778	145,844	4,718	4,474	9,192
XIV. **Sachsen-Koburg-Gotha**	94,299	100,417	194,716	88,397	94,292	182,599	5,902	6,215	12,117
XV. **Anhalt**	115,079	117,513	232,592	105,520	108,045	213,565	9,559	9,468	19,027
XVI. **Schwarzburg-Rudolstadt**	39,144	41,152	80,296	37,251	39,425	76,676	1,893	1,727	3,620
XVII. **Schwarzburg Sondershausen**	34,675	36,432	71,107	32,746	34,734	67,480	1,929	1,698	3,627
XVIII. **Waldeck**	26,938	29,584	56,522	25,695	29,048	54,743	1,243	536	1,779
XIX. **Reuß älterer Linie**	24,984	25,798	50,782	23,113	23,872	46,985	1,871	1,926	3,797
XX. **Reuß jüngerer Linie**	49,566	51,764	101,330	45,163	47,212	92,375	4,403	4,552	8,955
XXI. **Schaumburg-Lippe**	17,732	17,642	35,374	16,602	16,531	33,133	1,130	1,111	2,241
XXII. **Lippe**	59,910	60,336	120,246	55,522	56,930	112,452	4,388	3,406	7,794
XXIII. **Lübeck**	30,981	32,590	63,571	27,932	28,980	56,912	3,049	3,610	6,659
XXIV. **Bremen**	75,593	81,130	156,723	69,257	72,943	142,200	6,336	8,187	14,523
XXV. **Hamburg**	221,522	232,347	453,869	191,339	197,279	388,618	30,183	35,068	65,251
XXVI. **Elsaß-Lothringen.**									
Bezirke: Unter-Elsaß	298,522	313,593	612,015	288,917	309,263	898,180	9,505	4,330	13,835
Ober-Elsaß	223,684	238,258	461,942	218,431	234,943	453,374	5,253	3,315	8,568
Lothringen	248,002	244,711	492,713	237,530	242,720	480,250	10,472	1,991	12,463
Reichsl. Elsaß Lothringen	770,108	796,562	1,566,670	744,878	786,926	1,531,804	25,230	9,636	34,866
Deutsches Reich	22,185,443	23,048,628	45,234,061	20,986,706	21,740,666	42,727,372	1,198,727	1'307,962	2,506,689
Großherzogthum Luxemburg	105,080	104,490	209,570	103,109	102,049	205,158	1,971	2,441	4,412

II. Ortsanwesende Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten nach der Staatsangehörigkeit.

mit Unterscheidung der bundesangehörigen aktiven Militärpersonen, auch ortsanwesende Bevölkerung des Deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse.

Staaten.	Ortsanwesende Bevölkerung überhaupt.	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende: Staatsangehörige dieser Staaten*) (ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung).	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende: Angehörige anderer Bundesstaaten.	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende: Reichs-Ausländer.	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende: bundesangehörige aktive Militärpersonen, (in Spalte 3 und 4 mit enthalten.	Mithin bundesangehörige Bevölkerung der einzelnen Staaten, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen (Militär-Ersatz-Bevölkerung).	Ortsanwesende Bevölkerung des Deutschen Zollgebiets in der Begrenzung vom 1. Dezember 1880.	Ortsanwesende Bevölkerung der Zollausschlüsse in der Begrenzung vom 1. Dezember 1880.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Preußen	27,279,111	27,016,763	163,390	98,958	252,007	26,928,146	27,162,507	116,604
II. Bayern	5,284,778	5,144,538	83,975	56,265	46,211	5,182,302	5,284,778	—
III. Sachsen	2,972,805	2,760,354	175,413	37,038	22,833	2,912,934	2,972,805	—
IV. Württemberg	1;971,118	1,916,674	43,168	11,276	17,344	1,942,498	1,971,118	—
V. Baden	1,570,254	1,473,107	83,732	13,415	15,562	1,541,277	1,564,940	5,314
VI. Hessen	936,340	880,584	51,775	3,981	14,583	917,776	936,340	—
VII. Mecklenburg-Schwerin	577,055	561,464	14,132	1,459	5,277	570,319	577,055	—
VIII. Sachsen-Weimar	309,577	285,937	22,939	701	1,724	307,125	309,577	—
IX. Mecklenburg-Strelitz	100,269	94,475	5,613	181	757	99,331	100,269	—
X. Oldenburg	337,478	309,847	26,837	794	2,894	333,790	335,158	2,320
XI. Braunschweig	349,367	309,042	39,343	982	2,548	345,837	349,367	—
XII. Sachsen-Meiningen	207,075	190,206	16,633	236	1,684	205,155	207,075	—
XIII. Sachsen-Altenburg	155,036	138,655	15,915	466	617	153,953	155,036	—
XVI. Sachsen-Koburg-Gotha	194,716	175,761	18,433	522	1,256	192,938	194,716	—
XV. Anhalt	232,592	199,500	32,732	360	1,731	230,501	232,592	—
XVI. Schwarzburg-Rudolstadt	80,296	73,498	6,646	152	521	79,628	80,296	—

XVII. Schwarzburg-Sondershausen	71,107	63,629	7,375	103	557	70,447	71,107	—
XVIII. Waldeck	56,522	54,043	2,432	47	545	55,930	56,522	—
XIX. Reuß älterer Linie	50,782	45,859	4,519	404	75	50,303	50,782	—
XX. Reuß jüngerer Linie	101,330	89,843	11,225	262	511	100,557	101,330	—
XXI. Schaumburg-Lippe	35,374	33,009	2,329	36	557	34,781	35,374	—
XXII. Lippe	120,246	116,993	3,154	99	665	119,482	120,246	—
XXIII. Lübeck	63,571	43,164	19,024	1,365	578	61,628	63,571	—
XXIV. Bremen	156,273	117,809	36,852	2,062	1,025	153,636	18,228	138,495
XXV. Hamburg	453,869	289,946	153,079	10,844	1,241	441,784	38,943	414,926
XXVI. Elsaß-Lothringen	1,566,670	1,418,025	114,797	33,848	33,963	1,498,859	1,566,670	—
Deutsches Reich	45,234,061	43,802,725	1,155,480	275,856	432,266	44,525,939	44,556,402	677,659
Außerdem: Luxemburg							209,570	
die österreichische Gemeinde Jungholz							211	
Mithin: Gesammtes Zollgebiet							44,766,183	

[1]) Mit Einschluß derjenigen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.

III. Begrenzung und Bevölkerung

der Direktiv-Bezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern sowie der Zoll-Ausschlüsse des Deutschen Reichs.

A. Direktiv-Bezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern in ihrer Begrenzung am 1. Dezember 1880.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	
I. Preußen.		
1. Ostpreußen: Reg.-Bez. Königsberg u. Gumbinnen		1,933,936
2. Westpreußen: Reg.-Bez. Danzig und Marienwerder	1,405,898	
Dazu: von der Provinz Brandenburg: Rittergut und Dorf Crampe mit Einschluß des Vorwerks Pfingstfurth [141 Ew.], Dorf Spechtsdorf [254 Ew.] mit dem Vorwerk Lübsee [71 Ew.], Dorf Neu-Stubnitz [188 Ew.] mit dem Gut Neu-Stubnitz [92 Ew.]	746	
Ferner v. d. Provinz Posen: Rittergut Friedingen	227	
Mithin Direktiv-Bezirk Westpreußen		1,406,871
3. Brandenburg: Stadt Berlin, Reg.-Bez Potsdam und Frankfurt	3,389,155	
Davon abzusetzen: nach Westpreußen (s. I. 2) 746 Ew., nach Posen (s. I. 5) 1,122 Ew., zusammen	1,868	
Bleiben . .	3,387,287	
Dagegen gehen hinzu: von der Provinz Posen Vorwerk Neu-Hochzeit [122 Ew.] und von Mecklenburg-Schwerin die Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg [844 Ew.], zusammen	966	
Mithin Direktiv-Bezirk Brandenburg		3,388,253
4. Pommern: Provinz Pommern		1,540,034
5. Posen: Provinz Posen	1,703,397	
Davon abzusetzen: nach Westpreußen (s. I. 2) 227 Ew., nach Brandenburg (s. I. 3) 122 Ew., zusammen	349	
Bleiben . .	1,703,048	
Dagegen geht hinzu von der Provinz Brandenburg: Dorf Morrn [894 Ew.], Gut Morrn und dessen Vorwerk Wallhof [228 Ew.] . .	1,122	
Mithin Direktiv-Bezirk Posen		1,704,170
6. Schlesien: Provinz Schlesien		4,007,925
7. Sachsen: Provinz Sachsen	2,312,007	
Davon abzusetzen: zum Thüringischen Verein (s. VIII)	134,383	
Bleiben . .	2,177,624	

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	
Transport		00,000	
Dagegen gehen hinzu:			
von der Provinz Hannover: Grafschaft Hohenstein [10,753 Ew.] und Amt Elbingerode [3961 Ew.], zusammen		14,714	
vom Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha: Amt Volkenroda		2,889	
Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt		17,360	
Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen		37,488	
Mithin Direktiv-Bezirk Sachsen (Provinz)			2,250,075
8. Schleswig-Holstein: Prov. Schleswig-Holstein		1,127,149	
Zollausschlüsse (s. B. 1)		104,637	
Bleiben für das Zollgebiet		1,022,522	
Dazu: von der Provinz Hannover: Preuß. Antheil von Kirchwerder, Amts Winsen [437 Einw.], und Ortschaft Overhaken, Amts Harburg [15 Einw.], zusammen		452	
Mecklenburg-Strelitzische Enklaven Mannhagen, Horst, Domhof und Palmberg		1,123	
Oldenburgisches Fürstenthum Lübeck		35,145	
Stadt Lübeckische Enklaven im Oldenburgischen Fürstenthum Lübeck: Gemeinden Dissau, Krumbeck, Curau lüb. Anth. und Malkendorf [806 Einw.] und im Preußischen Kreise Lauenburg: [2844 Einw.], zusammen . .		3,650	
Hamburgische Gebietstheile rechts der Elbe:			
Gemeinden Großborstel, Fuhlsbüttel, Kleinborstel mit Struckholt, Langenhorn, Ohlsdorf, Theil des Vororts Eppendorf und Gemeinde Alsterdorf	4,860	29,743	
Gemeinde Farmsen nebst Kupferdamm, Lehmbrook und Berne [460 Einw.], Gemeinden Volksdorf, Ohlstedt und Wohldorf [1042 Einw.], Gr. Hansdorf mit Schmalenbeck und Beymoor [432 Einw.], Theile des Vororts Barmbeck, der Gemeinde Billwärder und des Vororts Billwärder Ausschlag, die Gemeinden Spadenland, Tatenberg, Ochsenwärder, Reitbrook, Stadt und ehemaliges Amt Bergedorf, Gemeinden Moorfleth und Allermöhe [23,129 Einw.] . . .	25,063		
Mithin Direktiv-Bezirk Schleswig-Holstein		1,092,635	

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	
Transport	1,092,635	
Zu 8. Unter der Verwaltung der Zolldirektion für Schleswig-Holstein stehen ferner:		
Freie Stadt Lübeck [63,571 Einw.] nach Abzug der vorerwähnten Exklaven in Schleswig-Holstein [3,650 Einw.]	59,921	
Mithin Direktivbezirk Schleswig-Holstein mit Lübeck		1,152,556
9. Hannover: Provinz Hannover	2,120,168	
Zollausschlüsse (s. B. 1.)	11,977	
Bleiben für das Zollgebiet	2,108,191	
Davon abzusetzen: nach Sachsen (Provinz — s. I. 7) 14,714 Einw., nach Schleswig-Holstein (s. I. 8) 452 Einw., nach Oldenburg (s. IX.) 16 Einw., zusammen	15,182	
Bleiben	2,093,009	
Dagegen gehen hinzu:		
Oldenburgische Gemeinde Dedesdorf und Theile der Gemeinden Hasbergen und Stuhr . .	4,797	
Fürstenthum Schaumburg-Lippe	35,374	
Bremische Gebietstheile am rechten [3,885 Einw.] und linken Weserufer [14,343 Einw.] . .	18,228	
Hamburgische Gebietstheile am linken Elbufer (Moorburg und Moorwärder), Amt und Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, (mit Ausnahme des Hafens und der Häuser am Außendeich in Cuxhaven und der Insel Neuwerk)	9,200	
Mithin Direktivbezirk Hannover		2,158,608
10. Westfalen: Provinz Westfalen	2,043,442	
Dazu: von der Provinz Hessen-Nassau der Kreis Rinteln	39,554	
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont	56,522	
Fürstenthum Lippe	120,246	
Mithin Direktivbezirk Westfalen		2,259,764
11. Hessen-Nassau: Provinz Hessen-Nassau . .	1,554,376	
Davon abzusetzen: zum Thüringischen Verein (s. VIII.) 31,082 Einw., zu Westfalen (s. I. 10) 39,554 Einw., zusammen	70,636	
Bleiben	1,483,740	
Dagegen geht hinzu: von der Rheinprovinz Kreis Wetzlar	48,867	
Mithin Direktivbezirk Hessen-Nassau		1,532,607
12. Rheinland: Rheinprovinz	4,074,000	
Davon abzusetzen: zu Hessen-Nassau (s. I. 11) .	48,867	
Bleiben	4,025,133	

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880
Transport	1,532,607	
Dagegen geht hinzu: Oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld	38,685	
Mithin Direktivbezirk Rheinland		4,063,818
13. Hohenzollern: Reg.-Bez. Sigmaringen		67,624
II. **Bayern**. Königreich Bayern	5,284,778	
Dazu: Sachsen-Weimarisches Amt Ostheim, ausschließlich Ort Melpers[1])	3,868	
Sachsen-Koburg-Gothaisches Amt (und Stadt) Königsberg[1])	2,326	
Die österreichische Gemeinde Jungholz . .	211	
Mithin Direktivbezirk Bayern einschl. Ostheim (ohne Melpers) und Königsberg		5,291,183
III. **Sachsen**. Königreich Sachsen		2,972,805
IV. **Württemberg**.[2]) Königreich Württemberg		1,971,118
V. **Baden**.[2]) Großherzogthum Baden . . .	1,570,254	
Zollausschlüsse (s. B. 2) . . .	5,314	
Mithin Direktivbezirk Baden		1,564,940
VI. **Hessen**.[2]) Großherzogthum Hessen		936,340
VII. **Mecklenburg**. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	577,055	
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz . . .	100,269	
Zusammen	677,324	
Davon abzusetzen: zu Brandenburg (s. I. 3) 843 Ew., zu Schleswig Holstein (s. I. 8) 1123 Ew., zusammen	1,967	
Mithin Direktivbezirk Mecklenburg		675,357
VIII. **Thüringischer Verein**. Dazu gehören:		
Von der Preußischen Provinz Sachsen die Dörfer Kischlitz [62 Ew.], Mollschütz [58 Ew.], Stadtkreis Erfurt [53,254 Ew.], Landkreis Erfurt [24,921 Ew.], Kreis Ziegenrück [15,700 Ew.] und Kreis Schleusingen [40,388 Ew.], zusammen	134,383	
Von der Preußischen Provinz Hessen-Nassau: Kreis Schmalkalden	31,082	
Großherzogthum Sachsen-Weimar [309,577 Ew.] mit Ausnahme der Aemter Ostheim excl.		
Latus	165,465	

[1]) Die Aemter Ostheim (excl. Melpers) und Königsberg sind bezüglich des Malzaufschlags und der Uebergangsabgaben dem Bayerischen Steuersystem angeschlossen.

[2]) Zwischen Württemberg und Baden sowie zwischen Baden und Hessen ist wegen der Aufsicht in den beiderseitigen Enklaven bezw. der Zutheilung derselben im Jahre 1835 eine Uebereinkunft getroffen.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	
Transport	165,465	
Melpers [3,868 Ew. — s. II. Bayern] und Allstedt mit Oldisleben [10,706 Ew. — s. zu VIII.]	295,003	
Herzogthum Sachsen-Meiningen	207,075	
Herzogthum Sachsen-Altenburg	155,036	
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha [194,716 Ew.] mit Ausnahme der Aemter Königsberg [2,326 Ew. — s. II. Bayern] und Volkenroda [2,889 Ew. — s. I. 7]	189,501	
Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt	62,936	
Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	33,619	
Fürstenthum Reuß älterer Linie	50,782	
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie	101,330	
Mithin Thüringischer Verein	1,260,747	
Zu VIII. Unter der Verwaltung der Großherzoglich Sächsischen General-Inspektion der Zölle und Steuern in Erfurt stehend:		
Sachsen-Weimarisches Amt Allstedt mit Oldisleben[1])	10,706	
Mithin Thüringischer Verein einschl. Amt Allstedt mit Oldisleben		1,271,453
IX. **Oldenburg**. Großherzogthum Oldenburg .	337,478	
Zollausschluß (s. B. 3) . .	2,320	
Bleiben für das Zollgebiet	335,158	
Davon, abzusetzen: nach Schleswig-Holstein (s. I. 8) 32,145 Ew., nach Hannover (s. I. 9) 2,797 Ew., nach Rheinland (s. I. 12) 38,685 Ew., zusammen	76,627	
Bleiben	258,531	
Dagegen gehen hinzu: Preußisches östliches Jadegebiet	16	
Mithin Direktivbezirk Oldenburg		258,547
X. **Braunschweig**. Herzogthum Braunschweig		349,367
XI. **Anhalt**. Herzogthum Anhalt		232,592
XII. **Elsaß-Lothringen**		1,566,670
XIII. **Luxemburg**. Großherzogthum Luxenberg		209,570

[1]) Außer dem Amte Allstedt mit Oldisleben steht das Amt Ostheim excl. Melpers (s. Bayern) bezüglich der Zölle und Reichssteuern unter der Verwaltung der Großherzogl. Generalinspektion zu Erfurt, welche auch die Stelle eines dem Malzaufschlagsamte in Ostheim vorgesetzten Oberaufschlagsamts vertritt.

Wiederholung.

	am 1. Dez. 1880 Ortsanwesende Bevölkerung
I. Preußen.	
1. Ostpreußen	1,933,936
2. Westpreußen	1,406,871
3. Brandenburg	3,388,253
4. Pommern	1,540,034
5. Posen	1,704,170
6. Schlesien	4,007,925
7. Sachsen	2,250,075
8. Schleswig-Holstein mit Lübeck	1,152,556
9. Hannover	2,158,608
10. Westfalen	2,259,764
11. Hessen-Nassau	1,532,607
12. Rheinland	4,063,818
13. Hohenzollern	67,624
II. Bayern mit den Aemtern Ostheim (ohne Melpers) und Königsberg	5,291,183
III. Sachsen	2,972,805
IV. Württemberg	1,971,118
V. Baden	1,564,940
VI. Hessen	936,340
VII. Mecklenburg	675,357
VIII. Thüringischer Verein mit dem Großherzogl. Sächsischen Amte Allstedt einschl. Oldisleben	1,271,453
IX. Oldenburg	258,547
X. Braunschweig	349,367
XI. Anhalt	232,592
XII. Elsaß-Lothringen	1,566,670
XIII. Luxemburg	209,570
Zusammen deutsches Zollgebiet in der Begrenzung vom 1 Dez. 1880	44,766,183

B. Die Zollausschlüsse in ihrer Begrenzung am 1. Dezember 1880.

1. Preußische Zollausschlüsse.

		Ortsanwesende Einwohner
a. in Schleswig-Holstein	Theil der Stadt Altona	90,431
	„ „ Stadtgemeinde Wandsbeck mit Gut Marienthal	14,196
b. in Hannover	Freigebiet Lehe	246
	Freihafen Geestemünde	4,023
	Dorf Altenwerder	1,714
	Hof Krusenbusch	12
	„ Kattwiek	27

		Orts-anwesende Einwohner
b. in Hannover	Dorf Finkenwerder ohne Finkenwerder Blumensand	709
	Elbinsel Hoheschaar	—
	Landgemeinde Neuhof	791
	Theil der Landgemeinde Wilhelmsburg	4,455

2. Badische Zollausschlüsse.

a. im Kreise Konstanz	Insel Reichenau	1,480
	Gemeinde Büsingen	720
	Höfe Pittenhard (Püttenhard)	27
b. im Kreise Waldshut	Gemeinde Altenburg	439
	" Baltersweil	246
	" Berwangen	182
	" Dettighofen	276
	" Jestetten	1,120
	" Lottstetten	795
	Ort Albführen	28

3. Oldenburgischer Zollausschluß.

Freihafen Brake	2,320

4. Bremische Zollausschlüsse.

Stadt Bremen (ohne südliche Vorstadt 2c.)	101,341
Sonstige Gebietstheile	37,154

5. Hamburgische Zollausschlüsse.

Stadt und Vorstadt Hamburg	289,859
Sonstige Gebietstheile	125,067

Wiederholung.

mit Angabe der Staatsangehörigkeit der Bevölkerung der zum vormaligen Norddeutschen Bunde gehörenden Zollanschlüsse.

	Staats-angehörige[1])	Angehörige anderer Bundes-staaten	Bundes-Ausländer	Zusammen
Preußische Zollausschlüsse	109,937	5,316	1,351	116,604
Badische Zollausschlüsse	—	—	—	5,314
Oldenburgischer Zollausschluß	2,118	179	23	2,320
Bremische Zollausschlüsse	102,899	33,665	1,931	138,495
Hamburgische Zollausschlüsse	260,100	144,375	10,451	414,926
Summe der Bevölkerung der Zollausschlüsse des vormaligen norddeutschen Bundes	475,654	183,535	13,756	672,345
Summe aller Zollausschlüsse	—	—	—	677,659

[1]) Mit Einschluß der Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.

IV. Begrenzung und Bevölkerung der Armeekorps-Bezirke des Deutschen Reiches.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	
	überhaupt	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer[1])
I. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Königsberg	1,155,545	1,143,556
„ „ Gumbinnen	778,391	774,771
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Danzig[2]) (s. II.)	321,760	314,271
„ „ „ „ Marienwerder[3]) (s. II.)	481,892	473,816
Zusammen Bezirk des I. Armeekorps	2,737,588	2,706,414
II. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Stettin	737,789	726,571
„ „ Köslin	586,115	582,261
„ „ Stralsund	216,130	213,705
„ „ Bromberg	607,514	602,744
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Danzig[4]) (s. I.)	247,421	247,067
„ „ „ „ Marienwerder[5]) (s. I.)	354,825	354,655
Zusammen Bezirk des II. Armeekorps	2,749,804	2,727,003
III. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Potsdam mit Berlin	2,283,662	2,234,773
„ „ Frankfurt	1,105,493	1,093,747
Zusammen Bezirk des III. Armeekorps	3,389,155	3,328,520
IV. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Magdeburg	937,305	926,289
„ „ Merseburg	971,098	961,576
„ „ Erfurt	403,604	399,463
Herzogthum Sachsen-Altenburg	155,036	153,953
„ Anhalt	232,592	230,501
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	80,296	79,623
„ Schwarzburg-Sondershausen	71,107	70,447
„ Reuß älterer Linie	50,782	50,303
„ Reuß jüngerer Linie	101,330	100,557
Zusammen Bezirk des IV. Armeekorps	3,003,150	2,972,712

[1]) D. i. diejenige Bevölkerung, welche der Vertheilung des Rekrutenbedarfs zu Grunde zu legen ist.

[2]) Kreise: Stadtkreis Danzig, Landkreis Danzig, Stadtkreis Elbing, Landkreis Elbing, Kreis Marienburg in Westpr.

[3]) Kreise: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg in Westpr., Löbau, Straßburg, Thorn, Kulm, Graudenz.

[4]) Kreise: Pr. Stargard, Berent, Karthaus, Neustadt in Westpr.

[5]) Kreise: Schwetz, Konitz, Schlochau, Flatow, Deutsch Krone, Tuchel.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880 überhaupt	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer
V. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Posen	1,095,873	1,084,550
" " Liegnitz	1,022,337	1,007,389
Zusammen Bezirk des V. Armeekorps	2,118,210	2,091,939
VI. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Breslau	1,544,292	1,522,820
" " Oppeln	1,441,296	1,426,755
Zusammen Bezirk des VI. Armeekorps	2,985,588	2,949,575
VII. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Münster	470,644	466,073
" " Minden	504,657	500,524
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg[1]) (s. XI.)	762,077	759,797
" " " " Düsseldorf[2]) (s. VIII.)	1,288,063	1,271,464
Fürstenthum Schaumburg-Lippe	35,374	34,781
" Lippe	120,246	119,482
Zusammen Bezirk des VII. Armeekorps	3,181,061	3,152,121
VIII. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Koblenz ohne Kreis Wetzlar (s. XI.)	555,185	547,434
" " Köln	792,934	691,964
" " Trier	651,548	644,492
" " Aachen	524,097	516,007
" " Sigmaringen	67,624	67,339
Theil des Preuß. Reg.-Bezirkes Düsseldorf[3]) (s. VII.)	303,306	300,581
Oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld	38,585	38,640
Zusammen Bezirk des VIII. Armeekorps	2,843,379	2,806,457
IX. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Schleswig	1,127,149	1,085,288
" Landdr.-Bez. Stade	322,249	320,026
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	577,055	570,319
" " Strelitz	100,269	99,331
Oldenburgisches Fürstenthum Lübeck	35,145	34,810
Freie und Hansestadt Lübeck	63,371	61,628
" " " Bremen	156,723	153,636
" " " Hamburg	453,869	441,784
Zusammen Bezirk des IX. Armeekorps	2,836,030	2,766,822
X Armeekorps.		
Preuß. Landdr.-Bez. Hannover	462,099	454,038
" " Hildesheim	432,694	428,578

[1]) Kreise Lippstadt, Soest, Hamm, Stadtkreis Dortmund, Landkreis Dortmund, Hagen, Iserlohn, Stadtkreis Bochum, Landkreis Bochum.

[2]) Kreise Kleve, Rees, Stadtkreis Krefeld, Landkreis Krefeld, Stadtkreis Duisburg, Stadtkreis Essen, Landkreis Essen, Mörs, Geldern, Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf, Stadtkreis Elberfeld, Stadtkreis Barmen, Mettmann, Lennep, Solingen, Mülheim a. Ruhr.

[3]) Kreise: Kempen, Neuß, Grevenbroich, Gladbach.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	
	überhaupt	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer
Preuß. Landdr.-Bez. Lüneburg	401,339	397,377
" " " Osnabrück	290,135	288,259
" " " Aurich	211,652	206,888
Preuß. Kreis Rinteln (s. XI.)	39,554	39,508
Oldenburgisches Herzogthum Oldenburg	263,648	260,340
Herzogthum Braunschweig	349,367	345,837
Zusammen Bezirk des X. Armeekorps	2,450,488	2,420,825
XI. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Kassel (ohne Kreis Rinteln (s. X.)	783,397	775,846
" " Wiesbaden	731,425	721,224
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg[1]) (s. VIII.)	306,064	305,859
Preuß. Kreis Wetzlar (s. VIII.)	48,867	48,801
Großherzogthum Sachsen-Weimar	309,577	307,152
Herzogthum Sachsen-Meiningen	207,075	205,155
" Sachsen-Koburg-Gotha	194,716	192,938
Fürstenthum Waldeck	56,522	55,930
Zusammen Bezirk des XI. Armeekorps	2,637,643	2,612,905
25. Division.		
Großherzogthum Hessen	936,340	917,776
XII. Armeekorps.		
Königreich Sachsen	2,972,805	2,912,934
XIII. Armeekorps.		
Königreich Württemberg	1,971,118	1,942,498
XIV. Armeekorps.		
Großherzogthum Baden	1,570,254	1,541,277
XV. Armeekorps.		
Elsaß-Lothringen	1,566,670	1,493,859
I. Bayerisches Armeekorps.		
Bayer. Reg.-Bez. Oberbayern	951,977	915,408
" " Niederbayern	646,947	632,423
" " Schwaben	634,530	615,825
Theil des Bayer. Reg.-Bez. Oberpfalz[2])	185,827	183,110
" " " " Mittelfranken[3])	215,644	214,476
Zusammen Bezirk des I. Bayer. Armeekorps	2,634,925	2,561,242

[1]) Kreise: Arnsberg, Meschede, Brilon, Altena, Olpe, Siegen, Wittgenstein. —
[2]) Stadt Regensburg und Bezirksämter Cham, Beilngries, Regensburg, Stadtamhof und Parsberg.
[3]) Städte Dinkelsbühl, Eichstädt, Schwabach, Weißenburg und Bezirksämter Dinkelsbühl, Eichstädt, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Schwabach und Weißenburg.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	
	überhaupt	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer
II. Bayerisches Armeekorps.		
Bayer. Reg.-Bez. Pfalz	677,281	671,070
„ „ Oberfranken	575,357	570,021
„ „ Unterfranken	926,305	621,634
Theil des Bayer. Reg.-Bez. Oberpfalz[1])	342,737	336,000
„ „ „ „ Mittelfranken[1])	428,173	422,335
Zusammen Bezirk des II. Bayer. Armeekorps	2,649,853	2,621,060
Wiederholung.		
Bezirke des		
I. Armeekorps	2,737,588	2,706,414
II. „	2,749,804	2,727,003
III. „	3,389,155	3,328,520
IV. „	3,003,150	2,972,712
V. „	2,118,210	2,091,939
VI. „	2,985,588	2,949,575
VII. „	3,181,061	3,152,121
VIII. „	2,843,379	2,806,457
IX. „	5,836,030	2,766,822
X. „	2,450,488	2,420,825
XI. „	2,636,643	2,612,905
25. Division	937,340	917,776
XII. Armeekorps	2,972,805	2,912,934
XIII. „	1,971,118	1,942,498
XIV. „	1,570,254	1,541,277
XV. „	1,566,670	1,493,859
I. Bayerischen Armeekorps	2,634,925	2,561,242
II. „ „	2,649,853	2,621,060
Zusammen Deutsches Reich	45,234,061	44,525,939

[1]) D. i. der Regierungsbezirk mit Ausschluß der auf der vorigen Seite in den Anmerkungen 2 und 3 genannten Theile.

Deutsche Haushaltungsbudgets.[1)]

Von

Paul Dehn.

V. Rheinländische Budgets.

Obschon die Gegenwart sich nach verschiedenen Richtungen hin in löblichem Bestreben mit der Untersuchung und Erörterung sozialpolitischer Probleme beschäftigt und der Gemeinsamkeit neue und große sozialpolitische Aufgaben zuzuweisen im Begriffe ist, so läßt sie es dennoch sich nicht angelegen sein — trotz aller Enqueten, Berichte und Verhandlungen —, in Bezug auf die thatsächliche wirthschaftliche Lage der verschiedenen, zunächst der nothleidenden, oder unzufriedenen oder überhaupt handarbeitenden Bevölkerungsklassen, eingehendere Forschungen zu versuchen, genauere Ermittelungen anzustellen, exaktere Kenntniß zu verbreiten. Nach den schätzbaren Anläufen des vielgenannten, seit 1876 nicht mehr recht lebendigen, internationalen statistischen Kongresses, nach den verheißenden Beschlüssen der deutschen Städtestatistiker vom Oktober 1879 in Bezug auf die Art und Weise der Ermittelung deutscher Arbeiterbudgets (Annalen Jahrg. 1880, S. 577 ff.) ist mit Ausnahme der Berliner und Frankfurter Budgetproben so gut wie Nichts gethan worden und Ernst Engel's Vortrag vom Winter 1882 in einer Berliner Gesellschaft über „das Rechnungsbuch der Hausfrau und seine Bedeutung im Wirthschaftsleben der Nation" (Berlin 1882) ist ein zeitnothwendiger Mahnruf zur bedeutsamen Arbeit auf diesem Gebiete.

Mit Hinweis auf die Vervollkommnung der Segelschifffahrt zeigt Engel, welch' hohe Bedeutung die Beobachtungen von wechselvollen und doch typischen Erscheinungen für die Wissenschaft, wie für das praktische Leben haben, auch dann, wenn sie nur an verhältnißmäßig wenig Stellen unternommen werden. Und so folgert Engel in Bezug auf die Feststellung von Haushaltungsbudgets behufs Erkundung des Wirthschaftslebens einer Nation:

„In jeder Stadt, auf jedem Dorf leben viele Haushaltungen, wenn auch nicht unter ganz gleichen, doch unter wenig von einander verschiedenen Verhältnissen. Um so mehr ähneln sich letztere, wenn man gleiche Berufs- und Sozialstellungen der Haushaltungsvorstände, und, soweit dies möglich ist, auch gleiche Zahl der Haushaltungsglieder in's Auge faßt. Man braucht dabei nicht einmal jeden Beruf berücksichtigen; denn es läßt sich schon a priori annehmen, daß, unter übrigens gleichen Umständen, die Haushalts-Verhältnisse eines Schuhmachermeisters nicht wesentlich von denen eines Schneidermeisters oder Tischlermeisters verschieden sein werden. Ebenso werden diese Verhältnisse gleichgestellter Staats- und Komunalbeamten sehr ähnlich sein. Ständen also

---

1) Vergl. Annalen Jahrg. 1881, S. 540 ff.

in einem Staate von der Ausdehnung Preußens jährlich tausend oder einige tausend gut geführter Rechnungsbücher verschieden situirter, aber gleichsam typischer Haushaltungen aus allen Theilen des Landes regelmäßig zur Verfügung, so würden die darin niedergelegten Daten über Menge und Werth des Verbrauchs von Mitteln zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse ebenso interessante Schlüsse auf das Steigen und Fallen des Wohlbefindens der Bewohner der betreffenden Provinzen bezw. der ganzen Nation zulassen, wie uns die Angaben der Logbücher den physikalischen Zustand der Meere zu gewissen Tages- und Jahreszeiten oder wie uns die Tabellen weniger festländischer meteorologischer Stationen die Beschaffenheit des Klimas ganzer Länder und Reiche erschlossen haben und noch fortwährend erschließen.

Einige Tausend solcher Haushalts-Rechnungsbücher an eine Zentralstelle (selbstverständlich entweder ohne Namen und nur unter Chiffre, oder unter der Bedingung unverbrüchlicher Diskretion) zur Aufbereitung eingesandt, — diese Arbeit ließe sich unschwer und um so besser und schneller bewältigen, je mehr die Haushaltungen ihre Rechnungen bereits konzentrirt hätten. Die für jede Haushaltung selbst so lehrreichen systematischen Jahresabschlüsse würden hiezu allenfalls schon genügen. Allein viel bessere Instrumente zur Messung des Volks-Wohlstandes wären die vollständigen systematischen Theile der Rechnungsbücher.

Gesetzt z. B., man entnähme daraus, daß in gewissen Berufskreisen zwar die Einnahmen der Haushaltungen im Jahre oder in kleineren Zeitabschnitten gestiegen sind, daß aber die Quelle dieses Einkommenszuwachses vermehrte Lohnarbeit der Hausfrauen und der Kinder ist, so wird man diese Erscheinung doch nur für einen zweifelhaften Segen halten dürfen. Erführe man aus den Ausgaben, daß die Fleischnahrung in vielen Berufskreisen ab-, die Kartoffelnahrung zugenommen hat, daß die Ausgaben für Vor- und Fürsorge zurückgegangen, dagegen die für Bier und Branntwein oder Vergnügungen gewachsen sind, erkennte man sogar eine stetige Degression und Progression in diesen Dingen, so würde man Das mit Recht für eine bedenkliche, einer Krise zutreibende Strömung erachten müssen.

Oder, wenn in günstigen Zeiten, bei reichlichem Arbeitslohn, die Ausgaben für Geistespflege bergabgehen, und nicht einmal die für Wohnung bergauf, sondern fast Alles auf Essen und Trinken und Putz und Tand verwendet wird, wird man gleichfalls die wirthschaftliche Lage nicht als eine gesunde zu bezeichnen Ursache haben. Ergäbe sich ferner aus den Haushalts-Rechnungen verschiedener Berufsklassen, daß sich bei den einen das Einkommen ungleich schneller mehrte, als bei den anderen, trotzdem beide Klassen mit gleichem Fleiße ihren Berufen obliegen, mit gleicher Sparsamkeit ihren Haushalt führen, so wird man behaupten dürfen, daß das eine Gewerbe sich in gedrückter, das andere in guter Lage befindet, und man wird den tieferen Ursachen dieser Erscheinung nachspüren können."

Auf die Frage, durch welche Mittel und Kräfte denn eine auf Haushaltungsbudgets aufgebaute soziale Meteorologie in's Leben gerufen und durchgeführt werden könnte und sollte, gibt Engel zur Antwort, daß er dabei weder an den Staat, noch an das Reich denke, obschon der Umstand, daß die physische Meteorologie, und zwar die kontinentale wie die maritime, überall gleichfalls von den Staaten bezw. von dem Reiche verwaltet werden, dafür spräche. Engel glaubt vielmehr, daß die soziale Meteorologie oder Klimatologie, wie er sich ausdrückt, deshalb aus freier Vereinsthätigkeit hervorgehen müsse, weil Niemand zur Führung von Haushaltungs-Rechnungsbüchern und zur Weggabe der-

selben auf kurze Zeit an eine zentrale Vorarbeitungsstelle gezwungen werden könne. Zu solcher freien Thätigkeit erblickt Engel schon vielversprechende Anfänge, zunächst in den Bestrebungen der „Concordia“, des Vereins zur Förderung des Wohles der Arbeiter mit dem Sitze in Mainz, deren Ergebnisse das gleichnamige Vereinsorgan regelmäßig vierteljährlich veröffentlicht, in den Erhebungen der Deutschen Gewerbevereine, in den Beschlüssen der statistischen Aemter der Deutschen Großstädte ꝛc. „Wenn diese jetzt noch zersplitterten Kräfte in einem Brennpunkte gesammelt werden, wenn sie außer der Erforschung der Lage der arbeitenden Klassen auch die der übrigen und namentlich auch der bemittelten Klassen der Bevölkerung sich angelegen sein lassen, dann dürfte der Zeitpunkt nicht fern sein, wo die Messung des Volks-Wohlstandes durch das Volk die Messung eben desselben durch die Regierungen zu kontroliren, zu ergänzen und, sofern nöthig, auch zu berichtigen im Stande ist.“

Was die „Concordia“ betrifft, so hat ihr Vereinsorgan seit seinem Bestehen — Ende 1879 — in vierteljährlichen Zwischenräumen umfassende Zusammenstellungen über Löhne, Lebensmittel- und Wohnungspreise in etwa dreihundert Städten des Deutschen Reiches veröffentlicht und hiemit ein Material für die Beurtheilung der Lebensführung der arbeitenden Klassen in Deutschland geliefert, dessen Aufarbeitung von kundiger Hand in hohem Grade erwünscht wäre.

In der wissenschaftlichen Sitzung des Vereins für Geographie und Statistik zu Frankfurt am Main vom 5. März 1879 hat Hr. Gottlieb Schnapper daselbst, wie die Frankfurter Blätter s. Z. berichteten, einen hieher gehörigen, sehr instruktiven Vortrag über die Statistik des Haushaltungsbudgets als Erkenntniß des Nationalwohlstandes gehalten, worin er darzulegen suchte, daß der Nationalreichthum eines Landes durch Untersuchung ausgewählter Privatwirthschaften ermittelt werden müsse. Er erinnerte an den umfassendsten Versuch dieser Art in Massachusetts bei der Volkszählung im Jahre 1875, wo indeß die Angaben zu sehr kondensirt gewesen seien, als daß großer Werth darauf zu legen gewesen wäre. 1787 schon gab der englische Geistliche Davies über hundert Arbeiterbudgets in einer Sammlung heraus. Unabhängig hievon machte in Belgien Vischers einen derartigen vergeblichen Versuch. In Deutschland ließ zuerst Rodbertus im Verein mit Rudolf Meyer und Schuhmacher-Zarlien eine solche Sammlung erscheinen, welche sich indeß nur auf Landwirthe bezog und auch sonst sehr unvollständig war. Ein besseres Resultat erzielte der Fabrikinspektor für Schlesien, Trief, bei schlesischen Arbeiterfamilien. Herr Schnapper demonstrirte in seinem erwähnten Vortrage in einem von ihm angefertigten Diagramm, welches die Ausgaben vier verschiedener Familien zeigte, zunächst die eines armen Handstrickers in Biedenkopf, welche 985 ℳ. ausgibt, aber bei der größeren Billigkeit der Preise noch wohlhabender zu nennen ist, als die zweite, die eines Taglöhners in Arnoldshain, der 1312 ℳ. braucht. Die dritte war die eines städtischen Kaufmanns mit 5000 ℳ. Einkommen, die vierte die eines reichen Kaufmanns mit 20,000 ℳ. Einkommen. Die einzelnen vertikalen Rubriken der Rechtecke, deren Basen im Verhältniß der Gesammtausgaben standen, zeigten das Verhältniß der einzelnen Arten von Ausgaben: Brod, Gemüse, Fleisch, übrige Nahrung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Bedürfnisse für Religion, Kunst, Wohlthätigkeit, Ausgaben für Gesundheit, Erholung, Reinlichkeit, Krankenpflege, Steuern ꝛc. Da ergab sich denn, daß in den ärmsten Familien die Nahrung 71 Proz., in den zweiten 65, dann 30 und zuletzt nur 20 Proz. der Ausgaben in Anspruch nimmt. Brod erfordert

bei den ärmsten Familien 26 Prz., bei den reichsten nur 1½ Prz. der Ausgaben. An Heizung braucht der Tagelöhner verhältnißmäßig dreimal so viel als der Reiche, die Beleuchtung fällt von 1 auf ½ Proz., Ausgaben für Gesundheit finden sich nur bei den beiden städtischen Familien rc.

In dem erwähnten Vortrage sprach Schnapper die Ansicht aus, daß der Ausdruck des Verbrauchs in den einzelnen Bedürfnißkategorien durch nackte Geldwerthzahlen nicht genügend sei, daß die statistische Genauigkeit auf unserem Gebiete in erster Linie in möglichst exakter Aufzählung die verbrauchten Quantitäten und Sachgüter zu bestehen und daß, wo Zahlen nicht ausreichen, das beschreibende Wort einzutreten habe. In diesem Sinne veröffentlichte Schnapper bald darauf in der Tübinger Zeitschrift Jahrgang 1880, S. 133 ff. eine sehr ins Einzelne gehende „Beschreibung der Wirthschaft und Statistik der Wirthschaftsrechnungen der Familie eines Uhrschildmachers im badischen Schwarzwald vom Herbst 1878. Mit liebevollem Eingehen auf jedes Detail führt Schnapper das ganze Lebensführungswesen der schwarzwälder Uhrschildmalerfamilie vor in Bezug auf Besitz, Erwerb, Lebensweise, nebst kurzer Geschichte der Familie und ihrer Aussichten für die Zukunft. Der knappe, doch auskömmliche Haushalt der rechtschaffenen und fleißigen Familie weist eine Einnahme von 1302 ℳ. und eine Ausgabe von 1125 ℳ., somit einen Ueberschuß von 176 ℳ. auf. Da die Ausgaben auf das Genaueste und Zuverlässigste verzeichnet worden sind, so mag wenigstens die summarische Gestaltung derselben hier Raum finden:

Ausgabe-Budget einer badischen Uhrschildmalerfamilie (Eltern und 2 schulpflichtige Kinder) im Jahre 1878.

I. Nahrung		657,90 ℳ.
II. Hauswesen		
1) Wohnung	84,90 ℳ.	
2) Mobiliar	39,60 ℳ.	
3) Heizung	79,08 ℳ.	
4) Beleuchtung	16,50 ℳ.	
		220,08 ℳ.
III. Kleidung und Schmuck		80,62 ℳ.
IV. Verschiedene Bedürfnisse		
1) Psychische Bedürfnisse	18,30 ℳ.	
2) Vergnügungen	38,40 ℳ.	
3) Reinlichkeit und Körperpflege	13,46 ℳ.	
4) Krankenpflege	80,00 ℳ.	
5) Steuern	16,98 ℳ.	
		167,04 ℳ.
	Insgesammt:	1125,64 ℳ.

Von sozialdemokratischer Seite ist u. A. einmal im Pforzheimer „Genossenschafter“ (Jahrgang 1872) das Wochenbudget eines dortigen Gold- und Silberarbeiters aufgestellt worden, deren Wochenlohn damals in guter Zeit sich für die Mehrzahl zwischen 8 — 20 fl. bewegte, für auserlesene Arbeiter bis zu 30—40 fl. stieg, im Durchschnitt aber auf 13 fl. = 22,30 ℳ. zu veranschlagen war. Dieses Budget stellte sich wie folgt:

Bedürfnisse.

		in fl. und kr. per Jahr	in fl. und kr. per Woche
Wohnung		110.00	2.02
Licht und Heizung		48.30	0.56
Kleidung, Schuhe und Bettwerk, Wäsche ꝛc.		119.36	2.18
Lebensmittel:			
Brod	1.14 fl.		
Mehl	—.12 fl.		
Fleisch	1.— fl.		
Schmalz, Butter, Oel	—.48 fl.		
Milch	1. 6 fl.		
Gemüse	—.56 fl.		
Kartoffel	—.34 fl.		
Gewürze	—.16 fl.		
			6.15
Schulgeld für 2 Kinder		5.12	—.06
Schulbücher, Schreibmaterialien			—.12
Zeitungen, Bücher u. dergl. Bedürfnisse			—.24
Steuern und Umlagen			—.08
Feuerversicherungs-, Lebensversicherungs-, Kranken- und Invalidenkasse			1.—
Vespergeld und sonstige Ausgaben			1.12
			fl. 14.40

Hiernach würde sich für den Arbeiter mit einem Durchschnittslohn von 13 fl. ein Defizit ergeben. Indessen erscheinen die Ausgaben hier durchweg etwas hoch angesetzt; sie belaufen sich für eine Familie mit zwei Kindern auf jährlich 762 fl. 40 kr. = 1300 ℳ., setzen also eine Einnahme voraus, welche zahlreiche Beamten- und Lehrersfamilien nicht haben. Aehnliche ungünstige Berechnungen wie der „Genossenschafter" für Pforzheim hat im Jahre 1872 der „Gewerbeverein" für Nürnberg aufgestellt, und daraus nachgewiesen, daß auch bei den mäßigsten Ansätzen der gezahlte mittlere Lohn schlechterdings nicht zur Ernährung einer Familie ausreicht. Gleichzeitig fast wurden in Lörrach, der Hauptstadt des badischen Wiesenthals, Untersuchungen über denselben Gegenstand von durchaus unbefangener, eher den Arbeitgebern zugeneigter Seite angestellt. Das Resultat dieser mit der peinlichsten Genauigkeit ausgeführten Arbeit war, daß eine Familie aus Mann, Frau und zwei kleinen Kindern, falls sie eine Wohnung für 60 fl. erhalten kann, was aber nur dann möglich ist, wenn sie in einem der von Fabrikbesitzern erbauten Miethhäuser Unterkommen findet, äußersten Falles mit 530 fl. jährlich auszukommen vermag. Da aber der Arbeitslohn sich höchstens bei 20 % der Arbeiter auf 1 Thaler pro Tag stellte, so genügte selbst in dieser Gegend für die unendliche Mehrzahl von Arbeiterfamilien die Arbeit des Mannes schlechterdings nicht! Auf Grund dieser und anderer Thatsachen konstatirte die „Konkordia", ein Organ mittelrheinischer Fabrikanten, im Jahre 1872 (S. 235), „daß in den meisten Fällen die Arbeitslöhne, wennschon bei den städtischen Arbeitern nicht nur in absolutem, sondern auch relativem Verhältniß zum Geldwerth, höher wie früher, dennoch nicht ausreichen, um dasjenige Maß von physischen und moralischen Lebensansprüchen zu befriedigen, dessen Erreichung wir selbst für wünschenswerth halten müssen."

Einem Aufsatze von A. Emminghaus über „Löhne für sogenannte gemeine Handarbeit und Lebensmittelpreise in Baden“ (Arbeiterfreund, Jahrgang 1873, S. 10 ff.) entnehmen wir über den Brodbedarf badischer Arbeiterfamilien folgende Tabelle: Bei 300 Arbeitstagen und einem täglichen Bedarf von $2\frac{1}{2}$ Kilo Getreide ($^{3}/_{5}$ Roggen und $^{2}/_{5}$ Weizen) für eine Familie von Mann, Frau und drei Kindern wird eine Arbeiterfamilie

In dem Amtsbezirk	verdient haben nach den Maximalsätzen der Jahre				für Getreide verbraucht haben nach den Preisen der Jahre								von ihrem Lohn zu anderen Zwecken erübrigt haben in den Jahren							
	1868	1869	1870	1871	1868		1869		1870		1871		1868		1869		1870		1871	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Konstanz	450	390	390	450	109	55	81	32	92	6	108	36	340	5	318	28	297	54	341	24
Dillingen	400	450	360	450	111	53	91	30	97	35	108	51	288	7	358	30	262	25	341	6
Müllheim	240	240	240	280	114	35	79	27	—	—	112	33	125	15	160	33	—	—	167	27
Freiburg	250	375	450	450	123	1	93	38	102	8	112	31	128	59	281	22	347	52	337	29
Offenburg	240	240	240	270	115	49	92	43	99	49	116	1	124	11	157	17	150	11	153	59
Mannheim	300	450	360	400	116	48	96	29	107	4	120	24	183	12	353	31	252	56	279	36

Es ist dabei zu erinnern, daß die Getreidepreise in den Jahren 1869 und 1870 um 20—25 % niedriger waren als in den Jahren 1868 und 1871, woraus Emminghaus folgert, „daß Getreidetheuerung und Einkommenschmälerung der gewöhnlichen Handarbeiten nicht nothwendig Hand in Hand gehen und daß, wenn zwischen dem Stand der Getreidepreise und dem der Löhne für gewöhnliche Handarbeit bestimmte Wechselbeziehungen bestehen, diese doch nicht auf ein gleichartiges Steigen oder Fallen Beider hinauslaufen.“

Ende 1874 beschloß der mittelrheinische Fabrikantenverein, über die Lage der Arbeitnehmer Untersuchungen nach einem umfassenden Plane und sehr detailirtem Fragebogen (abgedruckt im „Arbeiterfreund“, Jahrg. 1875, S. 732 ff.) vorzunehmen. Als Zweck dieser Enquete war die Ermittelung sicherer Nachrichten über das Verhältniß von Erwerb und Verbrauch bei einer hinlänglichen Menge von Arbeiterfamilien angegeben, damit daraus annähernde Schlüsse auf die Gesammtheit gezogen werden könnten. Kürzer gesagt, sollte das Unternehmen eine Enquete über mittelrheinische Arbeiterbudgets werden, welche man in Zwischenräumen von 2—3 Jahren regelmäßig zu wiederholen beabsichtigte. Allein diese, nach einem allzu minutiösen und irreführenden Fragebogen unternommene Enquete mußte in der Vereinssitzung vom 17. Juli für verfehlt erklärt werden. Ueber ihre Ergebnißlosigkeit findet man Näheres in den „Mittheilungen für den mittelrheinischen Fabrikantenverein“, Jahrg. 1875, August, September.

Um so ergebnißvoller waren die Ermittelungen des Hrn. Dr. v. Oberndberg, des Vorstandes des städtischen statistischen Amtes von Frankfurt a. M. in Ausführung und nach dem Schema der Beschlüsse der Deutschen Städtestatistiker vom Jahre 1879. Dieser dankenswerthen Arbeit entstammen die auf Seite 170 nachfolgenden Frankfurter Haushaltungsbudgets.

Werfen wir auch einen Blick nach den weiter unterrheinischen Industriebezirken, aus welchen zuletzt Alphons Thun in seinem Buche „Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter“ (Leipzig, 1879/80, 2 Bde.) so lebensfrische Schilderungen gegeben. Nach seinen Untersuchungen bewegen sich die Budgets Aachener Textilarbeiter aus den Jahren 1877 bis 1878 von folgenden Minimalzahlen aus aufwärts:

a) für einen alleinstehenden Arbeiter

		ℳ
Frühstück:	1½ Loth Kaffee	0,03
	2 Semmeln	0,06
Mittag:	Kartoffeln und Suppe . .	0,05
	Fleisch	0,20
Abend:	Brod und Käse	0,12
	Insgesammt	0,56
Monatlich		16,80
Dazu Miethe		5,03
		21,83
Dagegen Einnahme:		
Durchschnittslohn		40,00

b) für ein Arbeiterehepaar mit zwei kleinen Kindern

		ℳ
Frühstück:	3 Loth Kaffee	0,06
	Milch	0,01
	Schwarzbrod	0,20
	Fett	0,05
Mittag:	Kartoffeln mit Fett und Zwiebeln	0,40
Nachmittag:	Frühstück wie oben . .	0,32
Abend:	" " " . .	0,32
	Insgesammt	1,36
Monatlich		40,80
Dazu Miethe		7,71
		48,51
Dagegen Einnahme:		
Durchschnittslohn		40—50

Zu den Ausgabepositionen bemerkt Thun (a. a. O. S. 65), der aus eigener Anschauung schildert: „Niedriger lassen die Sätze sich gar nicht mehr greifen, und sie decken ja nicht mehr Bedürfnisse, als sie das höhlenbewohnende Thier in der Wildniß befriedigt; nur das schützende Dach und die kümmerliche Fristung des leiblichen Daseins durch rein vegetabilische Stoffe wie Cichorien (zum Kaffeewasser), Kartoffeln und Brod sind dadurch gesichert. Die sonstigen Ausgaben für Kleidung, Heizung und Beleuchtung, Abgaben, Ausgaben für Unterricht, Erholung und Derartiges sind hier noch gar nicht eingerechnet . . . Alleinstehende Arbeiter und Familien mit erwachsenen Kindern finden, soferne nicht Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Verunglückung eines Mitgliedes störend dazwischen treten, im Allgemeinen ihr Auskommen. Dagegen herrscht unter den Familien mit zwei und mehr kleinen Kindern ein chronischer Nothstand. Hier erwirbt der Mann in der schlechten Zeit gleichfalls nur 40 ℳ. im Monat, und doch beträgt das Minimum der Ausgaben für Obdach und Lebensfristung 48,51 ℳ. — —" Thun schildert weiter, wie das Ehepaar in der Regel von der Haushaltung Nichts versteht und die liederlichste Wirthschaft führt. Hat doch die Frau ihre Kinder- und Mädchenjahre an der Spul- und Spinnmaschine zugebracht, so daß die Künste des Nähens und Waschens ihr vollständig fremd geblieben sind. Selbst wenn größere Geldmittel ihr zur Verfügung stehen, ist sie außer Stande, dem Manne mehr zu bieten als Kaffeewasser, Brod und gekochte Kartoffeln, und stellt sie sich einmal an den Kessel, so wird sie zur Hekate, die Unheilvolles zusammenbraut . . . Aachen, sagt Thun, ist die Stadt der grellen Gegensätze. In einer Karnevalsnacht rief bei schäumendem Kelch ein Parvenü der Tuchindustrie in die Gesellschaft das übermüthige Wort: „Wer heutzutage nicht 20,000 Thaler zu verzehren hat, ist ein Lump!"

Wie aus dem im Auftrage des preußischen Handelsministers 1875 veröffentlichten Werke „Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preußens" zu ersehen ist, bestehen vielfach auf Privatbergwerken in Preußen für die Arbeiter Schlafhäuser, wo sie gegen billige Vergütung (von 1,50 bis 3 ℳ. monatlich) Wohnung, Heizung und Licht, hier und da auch in angebauten Speisesälen Beköstigung erhalten. Im Mansfeldischen ist der Preis für die halbe Kost (Kaffee, ½ Pfd. Fleisch, 1 Quart Gemüse) 0,50 Mk., für die ganze Kost (außer dem vorigen noch Frühstück und Abendessen) 0,90 Mk.

Frankfurter Haushaltungsbudgets: I. Familienbudgets.

Ungefähre Ausgaben im Jahre 1880	Tischlergeselle Ehepaar 2 Kinder mit $2^1/_2$ u. $^1/_4$ J.	Eisenbahnarbeiter Ehepaar 1 Kind von 1 Jahr	Buchbinder Ehepaar Kinder v. 2 u. 4 Jahren	Selbständiger Schneider Ehepaar Kind von 2 Jahren
Wohnung.	ein Hinterzimmer	Zimmer mit Küche	2 Hinterzimmer mit Küche	2 Vorderzimmer mit Küche
Miethe	ℳ 200	ℳ 200	ℳ 300	ℳ 360.00
Hausgeräth ꝛc.	„ 10	—	„ 60	„ 200.00
Heizungsmaterial . . . . (Kohlen per Ztr. 1 ℳ)	„ 75	„ 22	„ 67	„ 91.00
Beleuchtung . . . . . . (Petroleum pr. Lit. 26 ₰.)	„ 14	„ 10	„ 20	„ 20.80
Nahrung.				
1) Im Hause:	(monatlich)	(monatlich)	(monatlich)	(monatlich)
Fleisch	12 Pfd. à 70 ₰ = ℳ 8.40	ℳ 8.00	10 Pfd. à 70 ₰ = ℳ 7.00	ℳ 14.00
Eier	20 St. à 6 „ = „ 1.20	„ 4.50	100 St. à 8 „ = „ 8.00	„ 1.00
Fische	—	—	—	—
Gemüse	„ 4.00	von den Eltern	„ 4.00 (Gemüse u. Kartoffeln)	„ 3,50
Kartoffeln	„ 5.00	(von den Eltern)		„ 1.50
Brod	16 Pfd. „ 8.00	„ 8.00	„ 8.00	„ 5.00
Kaffee	2 „ „ 2.80	„ 4.00	2 Pfd. „ 2.60	„ 3.00
Milch	„ 5.00	„ 6.00	„ 4.00	„ 5.00
Butter	„ 5.00	„ 5.00	„ 3.00	„ 5.00
Schmalz	—	—	„ 7.00 (Schmalz, Zucker, Obst ꝛc.)	„ 10.00 (Schmalz, Zucker, Obst ꝛc.)
Zucker	—	—		
Obst, Käse, Salz ꝛc.	„ 0.60	—		
	ℳ 40.00	ℳ 35.50	ℳ 43.60	ℳ 48.00
	jährlich ℳ 480.00	jährlich ℳ 426.00	jährlich ℳ 523.20	jährlich ℳ 576.00
2) Außer dem Hause:				
Bier und Apfelwein . . .	jährlich ℳ 72.00	jährlich ℳ 54.00	jährlich ℳ 36.00	jährlich ℳ 120.00
Nahrungsmittel insgesammt	„ „ 552.00	„ „ 480.00	„ „ 559.00	„ „ 696.00

Kleidung.				
Rock	ℳ 22.00	ℳ 54.00 (Rock, Ueberzieher, Hose, Weste)		ℳ 25.00
Ueberzieher	—			—
Hose	„ 15.00			„ 14.00
Weste	„ 6.00			„ 4.00
Hut	„ 5.00	„ 4.00		„ 8.00
Sonstige Kleidung	„ 40.00	für die Familie unbestimmt		„ 131.00 (bei Selbstanfertigung)
Stiefel	„ 12.00	ℳ 17.00		„ 18.00
	ℳ 100.00	ℳ 150.00	ℳ 100.00	ℳ 200.00
Wäsche.				
Neubeschaffung	„ 10.00	besorgt die Frau	„ 50.00 (Neubeschaffung und Reinigung)	„ 80.00
Reinigung	—			„ 56.00
Steuern.				
Staatssteuern	„ 9.00	„ 12.00 (Staats- und städtische Steuern)	„ 11.52 (Staats- und städtische Steuern)	„ 12.00
Städtische Steuern	„ 5.00			„ 14.00
Gesundheits- und Krankenpflege.				
Arzt, Arzneien	—	„ 13.00	„ 2.40	„ 15.00 (Arzt, Arzneien, Kranken- u. Sterbekassebeiträge)
Kranken- u. Sterbekassebeiträge	—	—	„ 2.80	
Bäder	—	—	„ 4.50	—
Versicherungen	—	„ 40.00	—	„ 3.00
Geistige Bedürfnisse.				
Unterricht (Schulgeld), Bücher, Zeitungen ꝛc.	„ 6.00	—	„ 6.00	„ 6.00
Vereinsbeiträge	—	„ 6.00	„ 6.00	„ 6.00
Korrespondenz	—	—	—	
Sonstige Bedürfnisse.				
Taback	—	„ 8.00	„ 14.00	—
Vergnügen	—	„ 12.00	„ 10.00	—
Ersparnißeinlagen	—	„ 80.00	„ 80.00	—
Gesammtausgaben	ℳ 981.00	ℳ 1033.00	ℳ 1293.42	ℳ 1759.80
Gesammteinnahmen: des Mannes	—	Gehalt „ 912.00; Meilengelder „ 313.00	„ 940.00; „ 520.00	Mann u. Frau arbt. zus. u. vereinnhm. Lohn f. e. Ges. ℳ 800
der Frau	—	—	d. Frau fertigt Probekapseln	Gew. a. eig. Kundsch. ℳ 1000
Gesammteinnahmen	ℳ 950.00	ℳ 1225.00	ℳ 1460.00	ℳ 1800.00

Frankfurter Haushaltungsbudgets: II. Einzelnbudgets.

Ungefähre Ausgabe im Jahre 1880	Schneidergeselle	Schuhmachergeselle	Barbiergehilfe	Gartenarbeiter
Wohnung.	1 Hinterzimmer	bei seinem Meister	bei seinem Meister	1 möblirtes Hinterzimmer
Miethe	ℳ 60.—	—	—	ℳ 120.00
Heizung	—	—	—	„ 18.00
Beleuchtung	—	—	ℳ 1.00	„ 3.12
Nahrung.	(monatlich)	(monatlich)	(monatlich)	(monatlich)
1. Frühstück	Werkstatt ℳ 6.00	ℳ 4.50	ℳ 3.60	Werkstatt ℳ 6.00
2. „		„ 2.70	—	zu Hause „ 6.00
Mittag	beim Meister „ 15.00	„ 13.50	„ 15.60	„ 9.00
Vesper	Werkstatt „ 6.00	„ 2.10	„ 2.70	„ 6.00
Abendbrod	beim Meister „ 9.00	„ 6.30	„ 10.50	„ 12.00
	ℳ 36.00	ℳ 29.10	ℳ 32.40	ℳ 39.00
	jährlich ℳ 432.00	jährlich ℳ 349.20	jährlich ℳ 388.80	jährlich ℳ 468.00
Bier und Apfelwein . . .	—	„ 86.40 (zu Vesper und Abend)	„ 55.20	„ 72.00
Kleidung.				
Rock	„ 18.00	ℳ 20.00	ℳ 25—40	„ 40.00 (Rock, Ueberzieher, Hose, Weste zusammen)
Ueberzieher	—	—	—	
Hose	„ 10.00	„ 20.00	„ 16—20	
Weste	bei Selbstanfert. „ 4.00	„ 10.00	„ 5—10	
Hut	„ 7.00	„ 12.00	„ 5— 8	„ 6.00
Sonstige Kleidung	—	—	—	„ 14.00
Stiefel	„ 28.00	„ 24.00	„ 18—20	„ 30.00
	ℳ 68.00	ℳ 86.00	ℳ 80.00	ℳ 90.00
Wäsche.				
Für Neubeschaffung	„ 16.00	„ 34.00	ℳ 10.00	„ 4.00
„ Reinigung	„ 41.00	„ 46.00	„ 25.00	„ 12.80
Steuern.	„ 8.64	„ 8.64	„ 5.00	„ 8.64

Gesundheits- und Krankenpflege.				
Arzneien	—	„ 8.16	„ 6.00	—
Kranken- und Sterbekassenbeiträge	—	„ 10.70	„ 10.00	—
Bäder	—	„ 3.60	—	—
Versicherungen	—	—	—	—
Geistige Bedürfnisse.				
Unterricht	—	„ 3.00	—	„ 3.00
Bücher und Zeitungen	—	„ 6.50	—	„ 7.50
Vereine	„ 6.00	„ 6.00	„ 6.00	„ 7.20
Sonstige Bedürfnisse.				
Taback	„ 12.00	„ 5.00	„ 25.00	„ 24.00
Vergnügen	„ 5.00	„ 28.00	„ 25.00	„ 30.00
Ersparnißeinlagen	—	—	—	—
Gesammtausgaben	ℳ 648.64	ℳ 681.20	ℳ 637.00	ℳ 868.26
Gesammteinnahmen	ℳ 650—700	ℳ 700.00	ℳ 800.00 monatlich 60—70 ℳ	ℳ 912.50

Eine große Anlage dieser Art besteht auf der Zeche Borussia im Revier Westlich-Dortmund, welche einen Kostenaufwand von 36,000 Thaler beanspruchte. Jeder Insasse zahlt daselbst täglich 0,80 Mk. für volle Beköstigung und Logis, wobei indeß ein durchschnittlicher Zechenzuschuß von 0,30 Mk. pro Mann und Tag erforderlich ist. Im Dortmunder Bezirk bewegte sich der Tageslohn der Bergarbeiter in dem allerdings günstigen Jahre 1874 zwischen 1,30 und 4 Mk.

In leidlich günstiger Lage befinden sich die Arbeiter der Stahl- und Eisenwaarenindustrie des bergischen Landes, namentlich da, wo sie, wie in Remscheid, in eigener Werkstätte und selbstständig schaffen, einmal der besseren Löhne wegen, weil die Frau sich der Häuslichkeit widmet und ihre wirthschaftliche Fähigkeit verwerthet (Thun a. a. O. Bd. II, S. 152—160), unähnlich den Saarbrücker Bergleuten, welche, wie die Remscheider Schmiede eigene Häuschen, vortreffliche Kasseneinrichtungen und gleich guten Verdienst haben und dennoch weit ungünstiger daran sind, eben durch die Schuld der Frauen. Die Bergmannstöchter sind zu stolz, sich durch Dienste in fremden Häusern auszubilden und werden daher schlechte Wirthinnen. Manche Frauen lassen ihre Männer tagaus tagein mit einem Topf schwarzen Kaffees und einem Stückchen Brod in die Grube fahren; andere wärmen nicht einmal das Essen, sondern stecken es in ein Tuch und dann ins Bett. Sie verstehen nicht, eine geregelte Haushaltung zu führen und von Zahltag zu Zahltag zu kalkuliren. . . . In guten Zeiten sind die Frauen verschwenderisch, in schlechten Jahren verstehen sie aus dem kargen Verdienst Nichts zu machen. — Derartige soziale Verhältnisse sind allerdings von einschneidender Bedeutung und dürfen in Zukunft bei Untersuchungen von Arbeiterbudgets nicht außer Acht gelassen werden.

An diese bedenklichen Zustände knüpfen sich indeß vom Oberrhein her neue beachtenswerthe Reformbestrebungen zu Gunsten der hauswirthschaftlichen Erziehung der Frau, welche Beachtung und Sympathie beanspruchen; ihre Heimath ist Darmstadt, ihr Urheber ein praktischer Geschäftsmann, von seinen Mitbürgern zu dem wichtigsten Ehrenamt innerhalb der städtischen Selbstverwaltung erhoben, der Stadtverordnete Herr Gaulé in Darmstadt, Mitglied des dortigen Schulvorstandes.

In diesem seinem öffentlichen Wirkungskreise hatte Herr Gaulé bei den Prüfungen der ersten Klasse der Mädchenschule die nämlichen Beobachtungen gemacht, welche sich jedem Besucher derartiger Paraden, sei es, daß sie in einem höheren Töchterbildungsinstitut, oder in einem Pensionat, sei es, daß sie in einer bürgerlichen Mädchenschule veranstaltet werden, aufdrängen müssen. Was auf diesem Gebiete in Deutschland noch immer gesündigt wird, ist erstaunlich. Seit ich einmal eine Literaturprüfung in der Mannheimer höheren Töchterschule unter einem bekannten Direktor beigewohnt habe, halte ich die unglaublichsten Zeitungsnotizen über derartige Vorkommnisse für nicht mehr unwahrscheinlich. Unverstanden plappern die „höheren Töchter" Unverständliches über die Charakterunterschiede zwischen Schiller und Goethe, über die Fortschritte Schiller's in Kabale und Liebe ꝛc., in den bürgerlichen Mädchenschulen über die Entfernung des Sirius vom großen Bären, über Kubikwurzeln ꝛc. Als Herr Gaulé derartige Beobachtungen machte, stellte er das Ersuchen an die Lehrerkonferenz, in der ersten Klasse der Volksmädchenschule die Rechenaufgaben aus dem praktischen Leben zu greifen und darnach das seitherige Uebungsbuch umzuarbeiten. So entstand sein Küchenhaushaltungsbuch, welches sich berechtigter Anerkennung in weitesten Kreisen zu erfreuen hatte.

Schon die Schule sollte, wie Herr Gaulé ausführt, der künftigen Hausfrau einen Einblick verschaffen in die Zusammensetzung und Gestaltung bürgerlicher Haushaltungsbudgets und zugleich Voranschläge derselben entwerfen lehren, sowohl für die Verhältnisse des Arbeiters, wie für diejenigen des Kaufmanns, Beamten ꝛc. Zu diesem Behufe hat Herr Gaulé ein Haushaltungs-Ausgabeheft für den Schulgebrauch in folgender Anordnung herausgegeben:

Datum.	Monat ——— Gegenstände.	1. Auslagen.	2. Salz. Fleisch. Wurst.	3. Brod. Colonialwaaren.	4. Milch. Eier. Butter.	5. Seife. Waschnote. Waschfrau. Nähterin.	6. Obst. Gemüse. Salat.	7. Petroleum.	Addition der Posten.	Total.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

In dieser für Schule und Haus gleich brauchbaren einfachen und übersichtlichen Anordnung können allmonatlich die täglichen Ausgaben für den Haushalt zusammengestellt werden. Am Schluß einer jeden Seite werden die Kolumnen summirt, auch die Position (Addition der Kolumnen) mit der Summe der Addition ausgefüllt und das Resultat in die Kolumne Total gebracht. Die 7 Kolumnen-Additionen müssen mit der Additionssumme, die ins Totale eingetragen wurde, auf jeder Seite stimmen und da sie übertragen werden, eben so am Schlusse des Monats den Gebrauch der Familie für Fleisch, Brod, Butter ꝛc. genau nachweisen. Der Hausfrau, welche gewissenhaft dies Buch führt, die sorgfältig Monat für Monat abschließt, dient es weiter zur Vergleichung, wenn die Monate gegen das Vorjahr abweichen und dieser fleißigen Hausfrau erhöht die Führung des Ausgabebuchs die Sicherheit, mit der sie für ein kommendes Jahr ihren Voranschlag feststellt.

Herr Gaulé hat bei seinem Haushaltungs-Ausgabebuche zunächst die sog. täglichen Ausgaben für Ernährung berücksichtigt und mit Recht; denn von diesem Theile der Haushaltung und seiner richtigen Veranschlagung hängt ganz wesentlich das physische und das wirthschaftliche Wohl der Familie ab. Während diese Ausgaben täglich und stündlich wiederkehren und wegen ihrer mannigfachen Zusammenstellung schwer zu übersehen sind, fallen die übrigen Ausgaben für Miethe, Kleidung ꝛc., weil festerstehender Art, mehr in die Augen und erwerben sich selbst hinreichende Beachtung.

Welchen praktisch-wirthschaftlichen Werth ein derartiges Haushaltungsbuch hat, zeigt gleich und augenscheinlich die erste Spalte desselben mit der Ueberschrift „Auslagen“. Dieselbe wird von großem Nutzen für die verständige Hausfrau sein, da sie ihr den Anspruch auf Rückersatz solcher Vorlagen wahrt, die sie, wenn ihr Ehemann im Beruf abwesend ist, für diesen bestreitet, wie etwa Steuer, Schulgeld, Miethe, Porto, Schuhmacherlohn u. s. w. In den Familien, in welchen die Hausfrau ein Ausgabebuch nicht oder undeutlich führt, wird die Wiedererstattung solcher Vorlagen des zu schaffenden Nachweises wegen schwierig; wird aber der Ersatz für solche nicht zur Bestreitung der Küche er-

forderlichen Vorlagen nicht geleistet, so bleibt die Frau dem Vorwurf ausgesetzt, verschwenderisch gehaust zu haben, wenn ihre durch die Vorlagen geschmälerte Monatskasse nicht ausreicht. Solche nicht begründete Auslagen tragen aber der Hausfrau auch leicht den schweren Vorwurf ein, daß sie die Haushaltung nicht verstehe; während gegen all' dieses jene kleine Rubrik sichert, wenn man sich gewöhnt, solche Auslagen regelmäßig zu notiren und sich nicht auf das Gedächtniß zu verlassen. Die so notirte Auslage veranlaßt, den Ersatz zu reklamiren, da die Sache mit dem Küchenetat nichts zu thun hat.

Allgemeines Interesse wird — so glauben wir mit Herrn Gaulé — die Kenntniß, einen Voranschlag für die Küche machen zu können, in der Familie anregen, wenn die Familienglieder gewahr werden, daß man unter der Herrschaft eines wohl überlegten Voranschlags besser lebt. Der Gewinn steckt darin, daß durchdachte Anschaffungen bessere Preise und bessere Qualität erzielen, als Ausgaben in den Tag hinein. Die sorgsame Hausfrau hat den Triumph, daß ihre Sparsamkeit die Quelle einer Behaglichkeit wird, welche den häuslichen Herd verschönt. Wenn ihr die Schule durch Führung eines Küchenausgabebuchs diese Anleitung gibt, gewährt sie der denkenden Schülerin eine Freude. Es wird ihr eine Stärke gegenüber den Anforderungen verleihen, welche die Zukunft an sie stellt. Ihr Selbstvertrauen wird gehoben und wenn an eine so vorbereitete Jungfrau ein Antrag für einen Ehebund kommt, so wird sie ihre Einwilligung mit Selbstbewußtsein geben können, weil sie im Stande ist, die Grundlage zu prüfen, auf welcher die Ehe ruhen muß, um die Sorge vom Haushalt fern zu halten. Herr Gaulé schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Dazu ist aber erforderlich, daß das Einkommen, welches die beiden Gatten durch Arbeit oder Vermögen sich beschaffen, eine ausreichende und gesunde Ernährung zuläßt, und dies zu beurtheilen, soll nach meiner Ansicht die Schule die Schülerin der 1. Klasse befähigen."

Inzwischen ist das Gaulé'sche Küchenausgabebuch in den Darmstädter Mädchenschulen eingeführt worden und man sollte es auch anderwärts sich aneignen, vor Allem in bestehenden oder zukünftigen Fortbildungsanstalten für erwachsene Mädchen.

Denn auch auf dem Gebiete der Haushaltungswirthschaft ist die Erkenntniß der Kausalität zu fordern. Es genügt nicht, wenn die Hausfrau eine ausgezeichnete Kochkünstlerin ist, wenn sie als solche Geschicklichkeit und Kenntnisse entwickelt — sie muß auch ein Weniges von der Kausalität wissen, einige physiologische Grundsätze verstehen, über das Zusammenwirken der landläufigsten Nahrstoffe im Klaren sein. Und ebenso genügt es nicht, wenn die Hausfrau Erfahrung und Sparsamkeit bekundet und ordnungsliebend ihre Ausgaben bucht — sie muß sich auch durch Nebeneinanderstellung von Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft darüber ablegen, sie muß die Bilanz ziehen und sich der Erfolge ihrer Mühen und Bestrebungen bewußt werden.

Materialien zur Tabackmonopolfrage.

I. Gesetzentwurf,

betreffend das Reichstabackmonopol.

I. Allgemeine Grundlagen.

§ 1. 1. **Begriff des Reichstabackmonopols.** Der Ankauf von Rohtaback, abgesehen vom Ankauf zur Ausfuhr in den Fällen des § 26, die Herstellung von Tabackfabrikaten und der Verkauf von solchen stehen ausschließlich dem Reiche zu und werden für Rechnung desselben betrieben (Reichstabackmonopol).

§ 2. 2. **Tabackbau.** Zum Tabackbau, sowohl für die Monopolverwaltung als auch zur Ausfuhr, ist eine amtliche Erlaubniß erforderlich (§ 10).

§. 3. 3. **Einfuhr von Taback.** Die Einfuhr von Rohtaback und Tabackfabrikaten ist, vorbehaltlich der in den §§ 26 und 32 zugelassenen Ausnahmen, nur der Monopolverwaltung gestattet.

Die unmittelbare Durchfuhr von Taback und Tabackfabrikaten kann über die dafür besonders bestimmten Zollstellen stattfinden.

§ 4. 4. **Tabackfabrikation.** Die Zubereitung und Bearbeitung von Rohtaback darf, abgesehen von der erforderlichen Behandlung der Tabackblätter bei den Tabackpflanzern und konzessionirten Rohtabackhändlern (§ 26) und von den im § 28 a. E. bezeichneten Ausnahmen, nur in den hierfür bestimmten Anstalten der Monopolverwaltung oder mit Erlaubniß der letzteren an anderen Stellen stattfinden (§ 27).

Es ist untersagt, die von der Monopolverwaltung gelieferten Tabackfabrikate gewerbsmäßig in irgend einer Art weiter zu bearbeiten, insbesondere denselben irgend welche Zusätze beizumischen, sowie die bezeichneten Fabrikate im weiter verarbeiteten Zustande zu verkaufen oder anzukaufen.

Auch ist verboten, aus anderen Stoffen, als der Tabackpflanze, gewerbsmäßig Erzeugnisse herzustellen, welche statt des Tabacks zum Rauchen, Schnupfen oder Kauen dienen können, desgleichen solche Erzeugnisse zu verkaufen oder anzukaufen.

§ 5. 5. **Handel mit Tabackfabrikaten.** Tabackfabrikate dürfen im Monopolgebiet nur von den hierzu ermächtigten Personen (§ 30) verkauft und nur bei diesen angekauft werden.

§ 6. 6. **Verwaltung des Reichstabackmonopols.** Die Verwaltung des Reichstabackmonopols steht dem Reich zu. Die obere Leitung der Monopolverwaltung führt das dem Reichskanzler unterstellte Reichstabackamt.

Die Anstellung der Verkäufer von Tabackfabrikaten (vergl. § 5) erfolgt durch die Landesregierungen. Die Kontrole des Tabackbaus (vergl. § 10 bis 17, 22, 23), die Gestattung und Kontrole des Handels mit Rohtaback (§ 26), die Abfertigung und Kontrolirung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Rohtaback und Tabackfabrikaten (vergl. §§ 3, 24 bis 26, 32), sowie die Bewach-

ung der Grenze gegen die unerlaubte Tabackeinfuhr wird durch die mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs beauftragten Landesbehörden ausgeübt, welche auch im übrigen bei allen Maßregeln zur Sicherung des Reichstabackmonopols vorzugsweise mitzuwirken haben (vergl. §§ 33 bis 35). Die hiernach den Zoll- und Steuerbehörden zugewiesene Amtsthätigkeit unterliegt der Ueberwachung durch die Organe der Reichskontrole für Zölle und Verbrauchssteuern. Für die durch den bezeichneten Dienst den Landesregierungen erwachsenden Kosten wird Vergütung aus der Reichskasse gewährt.

Die Beamten der Monopolverwaltung sind befugt, den auf die Kontrole des Tabackbaus bezüglichen Dienstverrichtungen beizuwohnen, beziehungsweise von denselben Kenntniß zu nehmen.

II. Vom Tabackbau.

A. Tabackbau für die Monopolverwaltung.

§ 7. **1. Umfang und Vertheilung des Tabackbaus.** Zum Tabackbau für die Monopolverwaltung sind die in der Anlage[1]) bezeichneten Anbaubezirke mit der Maßgabe zugelassen, daß der jedesmalige Jahresbedarf der Monopolverwaltung an Rohtaback auf dieselben nach dem Verhältniß des durchschnittlichen Anbaus in den dem betreffenden Jahre zunächst vorhergegangenen 3 Jahren vertheilt wird.

Erforderlichen Falles kann der Bundesrath andere Anbaubezirke vorübergehend oder dauernd zulassen.

---

[1]) Zum Tabackbau für den Bedarf der Monopolverwaltung (§ 7) sind die nachbezeichneten Anbaubezirke zugelassen: I. Im Königreich Preußen. A. Provinz Ostpreußen. 1. Kreis Tilsit, 2. Kreis Ragnit (im Regierungsbezirk Gumbinnen). B. Provinz Westpreußen. 3. Kreis Marienwerder, 4. Graudenz (im Regierungsbezirk Marienwerder. C. Provinz Brandenburg. 5. Kreis Prenzlau, 6. Kreis Angermünde, 7. Kreis Oberbarnim (im Regierungsbezirk Potsdam), 8. Kreis Königsberg, 9. Kreis Lebus, 10. Kreis Luckau (im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.). D. Provinz Pommern. 11. Kreis Ueckermünde, 12. Kreis Randow, 13. Kreis Greifenhagen (im Regierungsbezirk Stettin). E. Provinz Posen. 14. Kreis Wongrowitz (im Regierungsbezirk Bromberg), 15. Kreis Birnbaum, 16. Kreis Meseritz (im Regierungsbezirk Posen). F. Provinz Schlesien. 17. Kreis Neumarkt, 18. Kreis Ohlau (im Regierungsbezirk Breslau). G. Provinz Sachsen. 19. Kreis Gardelegen, 20. Kreis Jerichow I, 21. Kreis Wolmirstedt, 22. Kreis Neuhaldensleben (im Regierungsbezirk Magdeburg), 23. Kreis Bitterfeld (im Regierungsbezirk Merseburg). H. Provinz Hannover. 24. Amt Gieboldehausen, 25. Amt und Stadt Göttingen, 26. Amt und Stadt Nordheim (im Landdrosteibezirk Hildesheim). I. Provinz Hessen-Nassau. 27. Kreis Eschwege, 28. Kreis Witzenhausen, 29. Kreis Schmalkalden (im Regierungsbezirk Kassel). K. Rheinprovinz. 30. Kreis Kleve, 31. Kreis Rees (im Regierungsbezirk Düsseldorf), 32. Kreis Kreuznach (im Regierungsbezirk Koblenz), 33. Kreis Wittlich, 34. Kreis Merzig (im Regierungsbezirk Trier). II. Im Königreich Bayern. 35. Bezirksamt Speyer, 36. Bezirksamt Germersheim, 37. Bezirksamt Landau, 38. Bezirksamt Bergzabern, 39. Bezirksamt Neustadt a. H., 40. Bezirksamt Frankenthal (im Regierungsbezirk Pfalz), 41. Bezirksamt und Stadtbezirk Schwabach, 42. Bezirksamt Fürth, 43. Bezirksamt und Stadtbezirk Erlangen, 44. Bezirksamt und Stadtbezirk Nürnberg (im Regierungsbezirk Mittelfranken). III. Im Königreich Württemberg. 45. Oberamt Heilbronn — ohne Stadt, 46. Oberamt Maulbronn, 47. Oberamt Neckarsulm (im Neckarkreise). IV. Im Großherzogthum Baden. 48. Amtsbezirk Ettenheim, 49. Amtsbezirk Breisach, 50. Amtsbezirk Emmendingen, 51. Amtsbezirk Freiburg — ohne Stadt — (im Kreise Freiburg), 52. Amtsbezirk Lahr, 53. Amtsbezirk Kork, 54. Amtsbezirk Offenburg (im Kreise Offenburg), 55. Amtsbezirk Karlsruhe — ohne Stadt, 56. Amtsbezirk Bruchsal, 57. Amtsbezirk Durlach (im Kreise Karlsruhe), 58. Amtsbezirk Achern, 59. Amtsbezirk Bühl (im Kreise Baden), 60. Amtsbezirk Mannheim — mit Stadt, 61. Amtsbezirk Schwetzingen, 62. Amtsbezirk Weinheim (im Kreise Mannheim), 63. Amtsbezirk Heidelberg — mit Stadt, 64. Amtsbezirk Eppingen, 65. Amtsbezirk Sinsheim, 66. Amtsbezirk Wiesloch (im Kreise Heidelberg), 67. Amtsbezirk Mosbach (im Kreise Mos-

§ 8. Der Reichskanzler bestimmt jährlich für das nächstfolgende Jahr die Zahl der Hektaren Land, welche mit Taback für die Monopolverwaltung bepflanzt werden dürfen, und deren Vertheilung auf die Anbaubezirke, desgleichen die von der Monopolverwaltung nach der Qualität der Tabacke zu zahlenden Preise. Die letzteren werden spätestens im November jeden Jahres bekannt gemacht.

Erreicht der Tabackbau einzelner Anbaubezirke nicht den gestatteten Umfang, so ist das Reichstabackamt befugt, den Umfang des Tabackbaus für andere Anbaubezirke in demselben Jahre entsprechend zu erhöhen.

§ 9. In welchen Gemeinden der Anbaubezirke Tabackbau für die Monopolverwaltung erlaubt werden kann, bestimmen alljährlich die Landesregierungen.

§ 10. 2. **Anmeldung zum Tabackbau und Anbauerlaubniß.** Wer die Erlaubniß zum Tabackbau erhalten will, hat jedesmal bis zum 15. Januar des Pflanzungsjahres bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die betreffenden Grundstücke liegen, eine schriftliche Anmeldung einzureichen, welche insbesondere den Namen, die Lage und die Größe jedes Grundstücks angeben muß.

Die Anmeldungen solcher Personen, welchen wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz der Tabackbau untersagt ist, und die Anmeldungen aus solchen Gemeinden, in welchen die insgesammt zum Tabackbau angemeldete Fläche für das betreffende Jahr zwei Hektar nicht erreicht, sind von der Steuerbehörde zurückzuweisen.

In allen anderen Fällen entscheidet die zuständige Tabackbaukommission (§ 11), ob und wie weit der Anmeldung Folge zu geben ist. Die Anbauerlaubniß darf nur an die Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten der angemeldeten Grundstücke ertheilt werden.

Tritt nach der Anmeldung eines Grundstücks ein Wechsel im Besitz desselben ein (durch Erbgang, Verkauf, Verpachtung u. s. w.), so hat der neue Inhaber hiervon binnen 3 Tagen der Steuerbehörde des Bezirks schriftliche Anzeige zu machen und sich wegen Uebernahme der Anmeldung seines Vorgängers zu erklären. Auch dem letzteren liegt in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung Anzeige hiervon ob.

§ 11. Zur Entscheidung über die Anmeldungen (§ 10) werden für die einzelnen Anbaubezirke Tabackbaukommissionen, und zwar mindestens je eine für jeden Bezirk, eingesetzt. Die Eintheilung der Anbaubezirke in Kommissionsbezirke und die Vertheilung der dem Anbaubezirk nach § 8 zugewiesenen gesammten Tabackbaufläche auf die einzelnen Kommissionsbezirke ist den Landesregierungen überlassen.

Jede Tabackbaukommission besteht aus

1. einem Beamten der Landesverwaltung als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter der Monopolverwaltung,
3. einem oberen Steuerbeamten des Bezirks,
4. und 5. zwei Vertretern der am Tabackbau betheiligten Gemeinden des Bezirks.

---

bach). V. Im Großherzogthum Hessen. 68. Kreis Bensheim, 69. Kreis Heppenheim (in der Provinz Starkenburg). VI. Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. 70. Landwehrkompagniebezirk Neubrandenburg. VII. Im Herzogthum Braunschweig. 71. Kreis Helmstedt. VIII. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen. 72. Kreis Meiningen. IX. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. 73. Unterherrschaft. X. Im Herzogthum Anhalt. 74. Kreis Dessau. XI. In Elsaß-Lothringen. 75. Stadtkreis und Landkreis Straßburg, 76. Kreis Weißenburg, 77. Kreis Hagenau, 78. Kreis Molsheim, 79. Kreis Schlettstadt, 80. Kreis Erstein (im Bezirk Unter-Elsaß), 81. Kreis Kolmar (im Bezirk Ober-Elsaß).

Die Mitglieder zu 1 und 3 werden von den Landesregierungen ernannt, die Mitglieder zu 4 und 5 aus den Bezirks- oder Gemeindevertretungen nach näherer Bestimmung der Landesregierungen gewählt.

Die Entscheidungen der Tabackbaukommissionen sind endgültig und müssen den Anmeldern bis zum 15. März des Pflanzungsjahres zugehen.

§ 12. Der Inhaber eines zum Tabackbau zugelassenen Grundstücks (Tabackpflanzer) ist verpflichtet, dasselbe mit Taback zu bebauen und die gesammte Tabackernte gegen die festzustellende Vergütung (§§ 8, 19) an die Monopolverwaltung abzuliefern.

Die Rechte und Pflichten aus der Anbauerlaubniß gehen, wenn der Besitz eines betreffenden Grundstücks vor beendeter Tabackernte wechselt, auf den neuen Besitzer über. Demselben, in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch dem bisherigen Inhaber, liegt Anzeige des Besitzwechsels bei der Steuerbehörde des Bezirks innerhalb 3 Tagen ob.

Dem Tabackpflanzer kann von der Steuerbehörde der Anbau ganz oder theilweise erlassen, auch die Bepflanzung anderer als der ursprünglich angemeldeten Grundstücke gestattet werden, sofern es demselben durch besondere Verhältnisse unmöglich wird, überhaupt oder auf den ursprünglich bestimmten Grundstücken Taback zu pflanzen.

§ 13. 3. **Kontrole des Tabackbaus.** a) Im Allgemeinen. Nach beendeter Pflanzung des Tabacks werden die Angaben der Anmeldung zum Tabackbau (§ 10) an Ort und Stelle seitens der Steuerbehörde, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unterstützen ist, geprüft. Vermessungskosten dürfen dem Tabackpflanzer hierdurch nicht erwachsen.

Die Steueraufsichtsbeamten sind jederzeit zur Revision der Tabackpflanzungen befugt.

§ 14. b) Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl. Vor dem Beginn der Tabackernte schreitet die Steuerbehörde, um die vollständige Ablieferung des erzeugten Tabacks an die Monopolverwaltung zu sichern, zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl, welche mindestens abgeliefert werden muß. Auf Erfordern hat dazu der Tabackpflanzer eine verbindliche Deklaration über die Anzahl der Pflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl einzureichen.

Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl (Haftmenge) erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle durch Steuerbeamte, unter Mitwirkung eines geeigneten Stellvertreters der Gemeinde, vorgenommen. Der hierzu anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern vorher bekannt zu machen. Jeder Tabackpflanzer ist berechtigt, den Ermittelungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebniß wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabackpflanzer bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von 3 Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers beziehungsweise nach dem Empfange des Auszugs kann der Tabackpflanzer gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die endgültige Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk hierzu berufenen Kommission erlassen, welche aus einem oberen

Steuerbeamten des Bezirks, als Vorsitzendem, und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können dem Tabackpflanzer die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§ 15. Die festgesetzte Haftmenge erleidet eine Verminderung:

1. in Folge etwaiger vor der Ablieferung an die Monopolverwaltung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Feststellung der Blätterzahl eingetretener Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl des erzeugten Tabacks vermindert ist.

   Von jedem derartigen Unglücksfall ist spätestens am vierten Tage nach dessen Eintreten und wenn derselbe den Taback auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte schriftliche Anzeige an die Steuerbehörde zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl zu entscheiden hat;

2. in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Ablieferung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfällen.

Wegen des hierfür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

§ 16. c) Vorschriften für den Tabackbau. Für die Behandlung der Tabackpflanzungen gelten die folgenden Vorschriften:

1. die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.
2. Taback darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabackpflanzen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.
3. Bis zu dem zur amtlichen Feststellung der Blätterzahl bestimmten Termin (§ 14) muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein.
4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden worden ist, dürfen Tabackblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Steuerbehörde und unter Beobachtung der von dieser wegen Feststellung der Menge zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.
5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
6. Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, so ist hiervon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.
7. Spätestens am zehnten Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabackpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer, vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen gestattet werden.

Bezüglich des Verfahrens bei der Trocknung, Aufbewahrung, Sortirung und Verpackung des Tabacks sind die Bestimmungen des Bundesraths und die zu deren Ausführung erlassenen Anordnungen des Reichstabackamts maßgebend.

Nimmt der Tabackpflanzer die ihm obliegenden Verrichtungen nicht rechtzeitig oder ungenügend vor, so kann die Steuerbehörde dieselben auf seine Kosten ausführen lassen.

§ 17. d) Anmeldung und amtliche Revision der Trockenräume. Die Tabackpflanzer dürfen den geernteten Taback nur in den der Steuerbehörde des Bezirks angemeldeten Räumen trocknen oder aufbewahren. Zur Benutzung von hierzu besonders gemietheten Räumen oder von Räumlichkeiten außerhalb der Gemeindegemarkung, zu welcher die Tabackpflanzung gehört, ist die Genehmigung der Steuerbehörde erforderlich.

Zu den Räumen der Trocknung und Aufbewahrung des Tabacks ist den Steuerbeamten der Zutritt gestattet. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizirung des Tabacks geeigneter Proben verlangen, vorbehaltlich der demnächstigen Rückgabe oder Abrechnung der Blätterzahl von der Haftmenge.

§ 18. 4. **Einlösung des geernteten Tabacks.** Der geerntete Taback ist, begleitet von einer schriftlichen Deklaration, zu der Zeit und an dem Orte, welche dem Tabackpflanzer vorgeschrieben sind, der zuständigen Einlösungskommission vorzuführen Für den Transport werden den Tabackpflanzern, falls die Entfernung zwischen dem Anbauort und dem Ablieferungsort mehr als 20 Kilometer beträgt, Frachtbeiträge nach den vom Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen gezahlt.

Die Einlösungskommissionen werden aus je zwei Beamten der Monopolverwaltung und drei von den zuständigen Landesbehörden ernannten vereideten Sachverständigen gebildet und bewirken das Einlösungsgeschäft bis spätestens zum 1. März des dem Erntejahr folgenden Jahres. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

§ 19. Den Einlösungskommissionen liegt insbesondere ob, die Zahl der vorgeführten Tabackblätter festzustellen, die Einschätzung des Tabacks in die Preisklassen und die Ausscheidung des unbrauchbaren Tabacks vorzunehmen, die Verwiegung zu überwachen und über den für die Monopolverwaltung abgenommenen Taback einen Empfangschein zu ertheilen, welcher auch das Guthaben des Tabackpflanzers an Tabackpreisen und event. Frachtbeiträgen angeben muß. Der Tabackpflanzer darf der Einlösung des von ihm gestellten Tabacks beiwohnen und etwaige Einwendungen gegen das dabei beobachtete Verfahren vorbringen.

Wird ein Ausfall an der Haftmenge festgestellt, so ist für die fehlende Menge, abgesehen von der etwa verwirkten Geldstrafe, Ersatz nach dem Maße des doppelten Verkaufspreises der geringsten Rauchtabacksorte zu leisten.

Sollte vorgeführter Taback überhaupt unbrauchbar befunden werden, so wird derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet, falls nicht der Tabackpflanzer denselben innerhalb einer von der Steuerbehörde bestimmten Frist unter Steuerkontrole in das Ausland ausführt.

Ebenso darf der Taback, bezüglich dessen der Tabackpflanzer sich der Preisbestimmung der Einlösungskommission nicht unterwerfen will, in das Ausland ausgeführt werden.

§ 20. Der Tabackpflanzer kann auf Grund des Empfangscheins der Einlösungskommission (§ 19) sofort sein Guthaben für den abgelieferten Taback bei der zuständigen Zahlstelle erheben. Ansprüche Dritter an das Guthaben dürfen nur auf gerichtliche Requisition berücksichtigt werden.

Die Einziehung der vom Tabackpflanzer für eine Fehlmenge (§ 19, Abs. 2), sowie an Auslagen (§§ 14, Abs. 6, 16, Abs. 3) der Monopolverwaltung geschuldeten Beträge geschieht in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit den Vorzugsrechten der letzteren.

§ 21. 5. **Ausschluß fremder Ansprüche auf den Taback.** Auf den Taback, welcher für die Monopolverwaltung gebaut wird, können Ansprüche irgend welcher Art, durch welche die Ablieferung an die Monopolverwaltung verhindert oder beeinträchtigt werden würde, mit rechtlicher Wirkung nicht erhoben werden, auch nicht aus einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Rechtstitel.

B. Tabackbau zur Ausfuhr.

§ 22. Tabackbau zum Zwecke der Ausfuhr des geernteten Tabacks kann in denjenigen zum Tabackbau für die Monopolverwaltung zugelassenen Anbaubezirken (§ 7) gestattet werden, bezüglich deren ein Bedürfniß hierzu nach den bisherigen Anbauverhältnissen anzuerkennen ist. Die Bestimmung hierüber trifft der Bundesrath.

Auf den Tabackbau zur Ausfuhr finden die §§ 10 bis 17 sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Anbauerlaubniß darf nur für Grundstücke von mindestens 10 Ar Flächeninhalt ertheilt werden, und zwar nur, wenn dieselben zur Gemarkung einer Gemeinde gehören, in welcher auch Tabackbau für die Monopolverwaltung stattfindet.
2. Will Jemand zugleich für die Monopolverwaltung und zur Aufuhr Taback bauen, so ist bezüglich jeder Art des Tabackbaus eine besondere Anmeldung abzugeben.

§ 23. Dem Tabackpflanzer liegt ob, nach der Trocknung des für die Ausfuhr angebauten Tabacks der Steuerbehörde des Bezirks Anzeige zu machen, worauf an Ort und Stelle die Blätterzahl amtlich ermittelt und dadurch die Ausfuhrmenge festgestellt wird.

Hat der Tabackpflanzer in demselben Steuerbezirk auch Taback für die Monopolverwaltung gebaut, so ist der auf den sämmtlichen Grundstücken erzeugte Taback der Einlösungskommission (§ 18) vorzuführen, welche aus der Gesammternte den Antheil der Monopolverwaltung vorweg nimmt.

Ist die Ausfuhrmenge kleiner, als die Haftmenge für die zur Ausfuhr bebauten Grundstücke, so greifen bezüglich der Ersatzleistung die Bestimmungen in §§ 19, Abs. 2 und 20, Abs. 2 Platz. Nach Maßgabe der letzteren Bestimmung erfolgt auch die Einziehung der von dem Tabackpflanzer nach §§ 14, Abs. 6 und 16, Abs. 3 etwa geschuldeten Beträge.

§ 24. Spätestens bis zum 15. August oder mit Genehmigung der Steuerbehörde bis zum 15. September des auf die Ernte folgenden Jahres muß der zur Ausfuhr gebaute Taback in der nach § 23 festgesetzten Ausfuhrmenge entweder

1. unter amtlicher Kontrole unmittelbar in das Ausland ausgeführt, oder
2. in einer öffentlichen, ausschließlich für diesen Zweck oder zugleich zur Aufnahme ausländischer unverzollter Gegenstände bestimmten Niederlage oder in einem dem Tabackpflanzer bewilligten Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß niedergelegt, oder
3. an einen konzessionirten Rohtabackhändler (§ 26) veräußert werden.

In dem zu 3 bezeichneten Falle sind sowohl der Verkäufer als auch der Käufer zur Anzeige bei der Steuerbehörde vor dem Besitzwechsel verpflichtet. Die Haftung für die verkaufte Tabackmenge geht mit dem Besitzwechsel auf den Käufer

über; der Verkäufer ist aus der bezüglichen Haftung von der Steuerbehörde zu entlassen, sofern nicht mit Rücksicht auf die Sicherung der Monopolverwaltung besondere Bedenken entgegenstehen.

Auf die Lagerung des Rohtabacks unter Steuerkontrole (Ziffer 2) finden die im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (§§ 97 bis 104, 108) und in den bezüglichen Regulativen enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung von öffentlichen Niederlagen und Privatlägern mit den in dem gegenwärtigen Gesetz und den dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Abweichungen sinngemäße Anwendung.

§ 25. Nach näherer Anordnung des Bundesraths können Abzüge an der Ausfuhrmenge mit Rücksicht auf Unglücksfälle oder natürliche Einflüsse gewährt werden, welche den Tabach beim Pflanzer nach Feststellung der Ausfuhrmenge treffen.

Den rechtzeitig weder ausgeführten, noch unter Steuerkontrole gelagerten, noch an einen konzessionirten Rohtabackhändler überlassenen Rohtaback, desgleichen den unter Steuerkontrole gelagerten Rohtaback, welcher nach Ablauf der Lagerfrist nicht zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, kann die Steuerbehörde, falls nicht die Monopolverwaltung denselben ankauft, je nach der Wahl des Tabackpflanzers und auf dessen Gefahr und Kosten entweder im Lande unter der Bedingung der sofortigen Ausfuhr öffentlich versteigern oder ausführen und im Auslande verkaufen lassen. Bleibt der Erlös hinter den entstandenen Kosten zurück, so geschieht die Einziehung des fehlenden Betrages nach Maßgabe des § 20, Abs. 2.

III. Von dem Handel mit Rohtaback.

§ 26. Zuverlässigen Personen, welche kaufmännische Bücher führen und die geforderte Sicherheit bestellen, kann von der Steuer-Direktivbehörde auf Widerruf gestattet werden, Handel mit Rohtabak in das Ausland zu treiben und zu diesem Zwecke Privattransitläger von Rohtabak unter amtlichem Mitverschluß zu halten. Für diese Läger gelten die entsprechenden zollgesetzlichen Vorschriften mit den durch das gegenwärtige Gesetz bedingten Maßgaben. Die näheren Bestimmungen werden vom Bundesrath erlassen.

Die konzessionirten Rohtabackhändler dürfen ausländischen Rohtaback in das Monopolgebiet einführen, desgleichen inländischen Rohtaback von den betreffenden Tabackpflanzern (§ 22) und aus- oder inländischen Rohtaback von anderen konzessionirten Rohtabackhändlern erwerben.

IV. Tabackfabrikation und Verkauf von Tabackfabrikaten.

§ 27. 1. **Tabackfabrikation.** Zur Herstellung der Tabackfabrikate für das Monopolgebiet werden Rohtabackmagazine und Tabackfabriken errichtet Unter sichernden Kontrolen kann die Monopolverwaltung Tabackfabrikate auch außerhalb der Fabriken anfertigen lassen (Hausindustrie). Desgleichen ist die Monopolverwaltung befugt, Tabackfabrikate vom Ausland einzuführen und solche dorthin auszuführen.

Bei der Vertheilung der Rohtabackmagazine und Tabackfabriken über das Monopolgebiet ist die bisherige Verbreitung der Tabackindustrie nach Art und Umfang vorwiegend zu berücksichtigen.

Der Betrieb der Tabackfabriken ist von der Besteuerung durch Staat oder Kommune ausgeschlossen.

§ 28. Der Bedarf der Monopolverwaltung an Rohtaback muß mindestens zu zwei Fünfteln durch inländischen Taback gedeckt werden.

Die Monopolverwaltung ist verpflichtet, die nachbezeichneten Arten von Tabackfabrikaten herzustellen und zu den beigesetzten Preisen zum Verkauf zu bringen.

A. Rauchtabacke.

1.	1,00	Mark	für	1	Kilogramm	(Rippentaback),
2.	1,20	"	"	1	"	(Blättertaback gemischt mit Rippen),
3.	1,50	"	"	1	"	
4.	2,00	"	"	1	"	
5.	2,50	"	"	1	"	
6	3,00	"	"	1	"	
7.	4,00	"	"	1	"	
8.	5,00	"	"	1	"	(Varinas, Portoriko und Maryland),
9.	6,00	"	"	1	"	(feinster Varinas, Portoriko und Maryland),
10.	8,00	"	"	1	"	(echter türkischer),
11.	10,00	"	"	1	"	(feinster echter türkischer).

B. Schnupftabacke.

1.	1,00	Mark	für	1	Kilogramm,
2.	1,50	"	"	1	"
3.	2,00	"	"	1	"
4.	2,50	"	"	1	"
5.	4,00	"	"	1	"
6.	5,00	"	"	1	"

C. Kautabacke

1.	2,00	Mark	für	1	Kilogramm,
2.	2,50	"	"	1	"
3.	3,00	"	"	1	"
4.	3,50	"	"	1	"
5.	4,00	Mark	für	1	Kilogramm,
6.	5,00	"	"	1	"
7.	6,00	"	"	1	"
8.	7,00	"	"	1	"
9.	8,00	"	"	1	"

D. Zigarren.

1.	3	Pf.	für	1	Stück,	
2.	4	"	"	1	"	
3.	5	"	"	1	"	
4.	6	"	"	1	"	
5.	7	"	"	1	"	
6.	8	"	"	1	"	
7.	9	"	"	1	"	
8.	10	"	"	1	"	
9.	12	"	"	1	"	
10.	15	"	"	1	"	
11.	18	"	"	1	"	
12.	20	"	"	1	"	
13.	25	"	"	1	"	(rein Havanna),
14.	30	"	"	1	"	(rein Havanna).

Außerdem können von der Monopolverwaltung andere Tabackfabrikate hergestellt werden, deren Preise der Reichskanzler bestimmt.

Derselbe bestimmt ferner die Verkaufspreise der seitens der Monopolverwaltung vom Ausland bezogenen Tabackfabrikate, sowie der Tabackfabrikate der Monopolverwaltung beim Absatz in das Ausland.

Auch kann die Monopolverwaltung Rohtaback und Tabackfabrikate zur Bearbeitung und Verwendung für wissenschaftliche, gewerbliche und landwirthschaftliche Zwecke zu den vom Reichskanzler festgesetzten Preisen unter sichernden Kontrolen abgeben.

§ 29. Außer der Monopolverwaltung und den von derselben ermächtigten Personen darf Niemand Maschinen oder Werkzeuge besitzen, welche ausschließlich zur Herstellung von Tabackfabrikaten geeignet sind.

Zur Verfertigung solcher Maschinen oder Werkzeuge bedarf es der Erlaubniß des Reichstabackamts.

§ 30. 2. **Verkauf von Tabackfabrikaten.** Der Verkauf von Tabackfabrikaten an die Konsumenten geschieht durch die Tabackverschleißer, welche von den zuständigen Landesbehörden widerruflich und für bestimmte Orte, nach Befinden unter Anweisung des Sitzes in einer bestimmten Ortsgegend, ermächtigt werden.

Den Tabackverschleißern werden von der Monopolverwaltung die Tabackfabrikate durch Vermittelung von Großverschleißern geliefert, welche die Monopolverwaltung einsetzt.

Die Tabackverschleißer sind verpflichtet, stets die dem lokalen Bedürfniß entsprechenden Sorten von Tabackfabrikaten vorräthig zu halten, die Tabackfabrikate nur von der Monopolverwaltung zu beziehen und die Vorschriften der letzteren, namentlich in Bezug auf die Verkaufspreise, die Maßstäbe des Verkaufs und die Lieferung der Waaren in der Originalverpackung an die Käufer genau zu befolgen. Das Verbot weiterer Bearbeitung der von der Monopolverwaltung gelieferten Tabackfabrikate (§ 4, Abs. 2) findet insbesondere auch auf die Tabackverschleißer Anwendung.

Die Feilhaltung der Tabackfabrikate darf nur in dem der Steuerbehörde zuvor angemeldeten Verkaufslokal des Tabackverschleißers stattfinden, welches durch ein vorschriftsmäßiges Schild kenntlich gemacht und mindestens innerhalb der vorzuschreibenden Stunden geöffnet sein muß. In demselben müssen die Ermächtigungsurkunde des Inhabers und ein amtlicher Verschleißtarif ausliegen.

Als Vergütung wird den Tabackverschleißern ein Nachlaß von zehn Prozent an den tarifmäßigen Verkaufspreisen der Tabackfabrikate gewährt. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse ist das Reichstabackamt zur Gewährung eines höheren Nachlasses bis zu zwölf Prozent befugt.

Ausnahmsweise kann auch anderen Personen als den Tabackverschleißern, nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen des Bundesraths, der Verkauf von Tabackfabrikaten gestattet werden.

§ 31. Die Verkaufsläden und Lagerräume der Tabackverschleißer unterliegen der Revision durch die Organe der Zoll- und Steuer- sowie der Monopolverwaltung. Dieselben sind insbesondere befugt, die von den Tabackverschleißern nach Vorschrift der Monopolverwaltung geführten Bücher einzusehen, den Bestand an Tabackfabrikaten zu ermitteln und Proben der Fabrikate zu entnehmen.

V. Einfuhr von Tabackfabrikaten.

§ 32. Von Reisenden dürfen mitgebrachte Tabackfabrikate bis zu 50 Gramm abgabenfrei, in größerer Menge bis zu 1 Kilogramm gegen die nachbezeichneten Zölle vom Auslande eingeführt werden:

Zigarren und Zigarretten . . . . . 15 *M.* für 1 Kilogramm
Rauchtaback, Schnupftaback und Kautaback 10 „ „ 1 „

Auch kann die Monopolverwaltung einzelnen Konsumenten, mit Ausnahme der Tabackverschleißer, die Einfuhr von Tabackfabrikaten für den eigenen Verbrauch bis zu einer Jahresmenge von 20 Kilogramm gegen Verzollung nach dem Doppelten der vorbezeichneten Zollsätze gestatten.

VI. Schutz des Reichstabackmonopols.

§ 33. 1. **Aufsichtspersonal.** Neben den Beamten der Monopolverwaltung und der Zoll- und Steuerverwaltung (vergl. § 6) liegt auch allen übrigen Reichs- und Landesbeamten, desgleichen den Kommunalbeamten, namentlich allen Polizeibeamten, die Verpflichtung ob, zum Schutze des Reichstabackmonopols mitzuwirken. Dieselben haben insbesondere Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§ 34. 2. **Ausführung der amtlichen Revisionen.** Die Revision der von den Tabackpflanzern zur Trocknung und Aufbewahrung des Tabacks benutzten Räume (§ 17), desgleichen der Verkaufsläden und Lagerräume der Tabackverschleißer (§ 31) durch die Steuerbeamten und beziehungsweise die Beauftragten der Monopolverwaltung ist von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zulässig; in den Verkaufsläden der Tabackverschleißer kann außerdem während der ganzen Dauer der Offenhaltung revidirt werden. Die Zeitbeschränkung fällt jedoch bei vorhandener Gefahr im Verzuge hinweg.

Die Tabackpflanzer und Tabackverschleißer müssen den revidirenden Beamten die Hülfsdienste leisten oder leisten lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§ 35. 3. **Haussuchungen und körperliche Visitationen.** In Bezug auf Haussuchungen und körperliche Visitationen in Fällen des Verdachtes von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz finden die §§ 126 und 127 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 36. 4. **Kontrole der Tabacktransporte.** Jeder Transport von Rohtaback, sei es im Grenzbezirk oder im Binnenlande, muß von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein.

Das gleiche gilt für den Transport von Tabackfabrikaten in Mengen von 1 Kilogramm an, jedoch für Mengen bis zu 10 Kilogramm nur, wenn die Fabrikate sich nicht in der mit unverletzten Siegeln oder Stempeln der Monopolverwaltung versehenen Originalverpackung befinden.

Die Transporte von Rohtaback und Tabackfabrikaten unterliegen der Revision durch die Zoll- und Steuerbeamten und die sonstigen nach § 33 mit dem Schutze des Reichstabackmonopols beauftragten Beamten. Werden Transporte der bezeichneten Art, für welche es einer amtlichen Bezettelung bedarf, von den Aufsichtsbeamten ohne die erforderliche Legitimation betroffen, oder ergiebt sich ungeachtet deren Vorhandenseins der Verdacht einer in Bezug auf die Ladung verübten oder beabsichtigten Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, so sind die Transportführer verpflichtet, mit der Ladung den Aufsichtsbeamten zu der auf dem Wege zum Bestimmungsort zunächst gelegenen Steuerstelle oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde, zwecks näherer Untersuchung der Ladung und Feststellung des Thatbestandes zu folgen.

VII. Strafbestimmungen.

(Werden noch vorbehalten und zu 20 Paragraphen, also §§ 37 bis 56, angenommen.

VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 57. **I. Einführungstermine.** Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 56 dieses Gesetzes treten in Kraft:

1. soweit sie den Tabackbau betreffen (§§ 2, 7 bis 25), mit dem 1. Januar 1883. Doch ist schon vor dem Ablauf des Jahres 1882 die im § 8 vorgesehene Bekanntmachung bezüglich der Preise des Rohtabacks für 1883 zu erlassen;
2. im übrigen mit dem 1. Juli 1883, jedoch mit folgenden Maßgaben:
   a) Das im § 6 bezeichnete Reichstabackamt kann alsbald nach der Publikation dieses Gesetzes errichtet werden.
   b) Unbeschadet des Verbots der Tabackfabrikation (§ 4) kann den Tabackfabrikanten (§ 59, Abs. 3) gestattet werden, die Tabackfabrikate aus dem am 1. Juli 1883 in der Bearbeitung befindlichen Tabackmaterial fertig zu stellen.
   c) Der Handel mit Tabackfabrikaten ist noch bis zum 1. Januar 1884 gestattet.

Die Bestimmungen in den §§ 57 bis 70 treten mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Vom 1. Juli 1883 an sind das Gesetz vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks, und die Vorschriften des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 unter 25 v aufgehoben, vorbehaltlich des einstweiligen Fortbestandes der Bestimmungen des erstbezeichneten Gesetzes über die Steuervergütung bei der Ausfuhr von Rohtaback und Tabackfabrikaten (§ 60). Doch findet das gedachte Gesetz vom 16. Juli 1879 auf den inländischen Tabackbau des Jahres 1883 nicht mehr Anwendung.

§ 58. **II. Uebergangsbestimmungen.** A. Beginn des Betriebes auf Reichsrechnung. Der Reichskanzler ist ermächtigt, alsbald den Ankauf von Rohtaback sowie die Herstellung, den Ankauf und den Verkauf von Tabackfabrikaten für Rechnung des Reiches betreiben zu lassen.

Zu diesen Zwecken können insbesondere Rohtabackmagazine und Tabakfabriken kauf- oder miethweise erworben oder neu angelegt werden. Dabei ist die Bestimmung im § 27, Abs. 2 zu beachten.

§ 59. B. Kontrolirung und Einziehung der Privatbetriebe. 1. Anmeldung der Tabackhandlungen und Tabackfabriken. Wer am Tage der Publikation dieses Gesetzes Handel mit Rohtaback oder Tabackfabrikaten oder Tabackfabrikaion betreibt, hat bis zu einem vom Bundesrath zu bestimmenden Termin der Steuerbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

In derselben sind insbesondere die Gebäude und Räume, in welchen die im freien Verkehre befindlichen Vorräthe an Rohtaback und Tabackfabrikaten aufbewahrt oder die Tabackfabrikate hergestellt werden, nach ihrer örtlichen Lage und der Art ihrer Benutzung einzeln anzumelden. Die Tabackfabrikanten müssen ferner die Zahl der am Publikationstage und der im Durchschnitt der nächstvorhergehenden 12 Monate in der Fabrik oder für dieselbe beschäftigten Tabackarbeiter angeben.

Jeder Wechsel in Bezug auf die Lokalitäten der angemeldeten Art (Abs. 1) unterliegt der Anzeige innerhalb 3 Tagen. Die Tabackfabrikanten dürfen die Zahl der Arbeiter ohne Genehmigung des Reichstabackamts nicht über den Stand am Publikationstage erhöhen und müssen diesen Stand, falls derselbe die durchschnittliche Arbeiterzahl der nächstvorhergehenden 12 Monate übersteigt, entsprechend abmindern.

Von der Einstellung des Handels oder der Fabrikation ist dem Hauptamt unter Rückgabe der Legitimation (Abs. 3) Anzeige zu machen.

Die Tabackhandlungen und Tabackfabriken unterliegen von dem gemäß Abs. 1 vom Bundesrath bestimmten Termin an der Revision der Steuerbehörde. Die Inhaber oder deren Stellvertreter sind insbesondere verpflichtet, den oberen Steuerbeamten die sämmtlichen auf den Betrieb des Handels oder der Fabrik bezüglichen Register und Bücher zur Einsicht vorzulegen. Auch ist die Steuerbehörde ermächtigt, die Tabackfabriken unter eine ständige Kontrole zu stellen.

§ 60. 2. Ablieferung der Rohtabacke, der Maschinen u. s. w. zur Tabackfabrikation und der Tabackfabrikate an die Monopolverwaltung. a. Anmeldung. An die Monopolverwaltung sind abzuliefern, soweit nicht binnen einer von der Steuerbehörde gewährten Frist die Ausfuhr unter amtlicher Kontrole stattfindet:

1. die am 1. Juli 1883 innerhalb des Monopolgebiets im Privatbesitz (von Tabackpflanzern, Tabackfabrikanten, Tabackhändlern u. s. w.) befindlichen Rohtabacke, welche nicht in das Lager eines konzessionirten Rohtabackhändlers aufgenommen werden,
2. die an demselben Tage innerhalb des Monopolgebietes im Privatbesitz (von Tabackfabrikanten, Maschinenbauern u. s. w.) befindlichen Maschinen, Werkzeuge und Geräthe zur Tabackfabrikation, deren weiterer Besitz nicht nach Maßgabe des § 29 gestattet wird;
3. die am 1. Januar 1884 innerhalb des Monopolgebiets im Privatbesitz (von Tabackfabrikanten, Händlern und sonstigen Inhabern) befindlichen Tabackfabrikate, mit Ausnahme der für den eigenen Verbrauch der Besitzer bestimmten Mengen, sofern dieselben entweder nicht mehr als 5 Kilogramm betragen oder andernfalls vom Besitzer nach Sätzen von der halben Höhe der im § 30 für die Einfuhren durch Reisende bestimmten Zollsätze verzollt werden.

Bei der Ausfuhr der Rohtabacke und Tabackfabrikate findet Rückvergütung der Steuer nach Maßgabe der bei Publikation dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen statt.

Die unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten Rohtabacke, Maschinen u. s. w. und Tabackfabrikate, die letzteren jedoch mit Ausnahme der zum eigenen Verbrauch der Inhaber bestimmten Vorräthe bis zu 5 Kilogramm, sind bis je zum 4. des daselbst angegebenen Monats der Steuerbehörde schriftlich anzumelden und können von dem 1. Juli 1883 beziehungsweise dem 1. Januar 1884 an einstweilen unter amtlichen Verschluß genommen werden.

§ 61. b. Uebernahme für die Monopolverwaltung. aa. Bezirkskommissionen. Zur Uebernahme der Rohtabacke, der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe zur Tabackfabrikation, sowie der Tabackfabrikate für die Monopolverwaltung, beruft der Reichskanzler Bezirkskommissionen, welche je aus einem Vertreter der Monopolverwaltung, einem von der betreffenden Landesregierung vorgeschlagenen Landesbeamten und drei vereideten Sachverständigen aus den Kreisen des Tabackhandels und der Tabackindustrie bestehen. Zwecks Uebernahme der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe treten je zwei vereidete Sachverständige aus den Kreisen der Ver-

fertiger solcher Gegenstände hinzu. Den Bezirkskommissionen liegt insbesondere ob, bei der Abnahme der an die Monopolverwaltung abzuliefernden Gegenstände deren Menge und Art durch geeignete Revisionen zu ermitteln, sowie die von der Monopolverwaltung zu zahlenden Preise zu bestimmen.

Die Besitzer der zu enteignenden Gegenstände sind von den Bezirkskommissionen zur Betheiligung an dem Abnahmegeschäft aufzufordern. Falls der Besitzer weder persönlich erscheint noch einen Vertreter sendet, ist ihm ein solcher von der Kommission zu bestellen.

Zu den Revisionen müssen Diejenigen, bei welchen revidirt wird, die nöthigen Hülfsdienste leisten oder leisten lassen.

§ 62. Die Preise der von der Monopolverwaltung zu übernehmenden Gegenstände werden durch Abschätzung des Werthes der letzteren festgestellt.

Bei der Werthbemessung der Tabackfabrikate sind, wenn dieselben dem Fabrikanten enteignet werden, die Gestehungskosten, sonst die Ankaufskosten in dem nachgewiesenen oder Mangels eines solchen Nachweises in dem geschätzten Betrage zu Grunde zu legen. Zu den Gestehungskosten beziehungsweise Ankaufskosten wird den Fabrikanten beziehungsweise den Händlern ein Zuschlag bis zu 5 Prozent gewährt.

Fabrikate ganz oder theilweise aus solchen Tabacksurrogaten, welche nach dem Gesetz vom 16. Juli 1879 und den bezüglichen Ausführungsvorschriften bei der Herstellung von Tabackfabrikaten nicht verwendet werden dürfen, sind von der Uebernahme für die Monopolverwaltung ausgeschlossen und unter amtlicher Kontrole zu vernichten, sofern nicht binnen einer von der Kommission zu bestimmenden Frist die Ausfuhr in das Ausland amtlich nachgewiesen wird.

Die Händler mit Rohtaback und Tabackfabrikaten und die Tabackfabrikanten haben den Bezirkskommissionen auf Erfordern jede zweckentsprechende Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgemäß zu ertheilen, auch die Geschäftsbücher vorzulegen.

Die nähere Anweisung bezüglich des Verfahrens der Bezirkskommissionen wird vom Bundesrath erlassen.

§ 63. bb. Berufsinstanz. Gegen die Preisfeststellung der Bezirkskommission steht dem Besitzer der abgeschätzten Gegenstände beziehungsweise seinem Vertreter, sowie dem Vertreter der Monopolverwaltung Einspruch zu, welcher sofort erhoben und binnen einer 14-tägigen Frist, unter Angabe der geforderten Preiserhöhung oder Preisermäßigung, begründet werden muß. Die Gegenstände, auf welche der Einspruch sich bezieht, werden amtlich identifizirt.

Ueber den Einspruch entscheidet endgültig und mit Ausschluß des Rechtsweges eine Zentralkommission, welche aus einem Vorsitzenden, zwei höheren Beamten der Monopolverwaltung, vier höheren Landesbeamten und vier vereideten Sachverständigen aus den Kreisen des Tabackhandels und der Tabackindustrie besteht. Für die Abschätzung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe zur Tabackfabrikation treten zwei vereidete Sachverständige aus den Kreisen der Verfertiger solcher Gegenstände hinzu. Zu der Kommission werden der Vorsitzende und die Beamten der Monopolverwaltung vom Reichskanzler ernannt, die übrigen Mitglieder von demselben auf Vorschlag der seitens des Bundesraths bezeichneten Landesregierungen berufen.

Bis zur Entscheidung der Zentralkommission und weiter innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen nach dem Empfang dieser Entscheidung steht dem Inhaber der abgeschätzten Gegenstände das Recht zu, die letzteren unter Steuerkontrole in das Ausland auszuführen.

§ 64. C. Entschädigung wegen der Aufhebung oder Beschränkung der Privatbetriebe. 1. Im Allgemeinen. Die Personen, welche in Folge des Verbots der Tabackfabrikation und des Handels mit Tabackfabrikaten (§§ 4, 5) oder in Folge der Beschränkung des Handels mit Rohtaback eine Verminderung ihres Vermögensstandes oder ihres Erwerbes erleiden, erhalten Entschädigungen, Vergütungen oder Unterstützungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 65 bis 68.

§ 65. 2. Realentschädigung. Tabackfabrikanten und Rohtabackhändler, deren eigene Fabrik- oder Magazingebäude in Folge der durch die Einführung des Reichstabackmonopols bedingten Aufgabe des Geschäftsbetriebes im Werthe vermindert sind, erhalten, sofern nicht die betreffenden Gebäude von der Monopolverwaltung erworben werden, eine der Werthminderung entsprechende Entschädigung in Kapital (Realentschädigung).

Eine bezügliche Anmeldung, welche insbesondere eine Beschreibung der Gebäude unter Angabe der Größenverhältnisse, eine Nachweisung des bisherigen Werthes und eine Berechnung der eingetretenen Werthminderung enthalten muß, ist bis zum 15. Juli 1883 der Ortsbehörde einzureichen. Von der letzteren wird die Anmeldung geprüft und mit einer gutachtlichen Aeußerung an die zur Feststellung der Entschädigung berufenen Bezirkskommission (§ 63) übersendet.

§ 66. 3. Personalentschädigung. Mit Rücksicht auf den Verlust oder die Schmälerung der bisherigen Erwerbsthätigkeit erhalten die Tabackfabrikanten, welche ihre Fabriken nicht an die Monopolverwaltung verkaufen, und die Rohtabackhändler eine Personalentschädigung unter der Voraussetzung, daß sie das Geschäft mindestens während 5 Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt betrieben und ausschließlich oder überwiegend aus demselben ihren Erwerb gezogen haben. Der Anspruch auf Personalentschädigung ist bis zum Ende Juli 1883 bei der Ortsbehörde anzubringen.

Die Personalentschädigung besteht für die Tabackfabrikanten in dem Fünffachen, für die Rohtabackhändler in dem Zweifachen ihres durchschnittlichen Reingewinns während der Jahre 1880, 1881 und 1882, jedoch mit der Maßgabe, daß für Geschäfte, welche noch nicht 10 Jahre hindurch betrieben worden sind, nur die Hälfte der bezeichneten Säte gewährt wird.

Als Reingewinn gilt die Bruttoeinnahme aus dem Geschäft, nach Abzug der Geschäftskosten und fünfprozentiger Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals. Soweit buchmäßige Nachweise hierüber nicht vorliegen, tritt sachverständige Schätzung ein. Bei den Rohtabackhändlern, welche Rohtaback nach dem Auslande verkauft haben, bleibt der dadurch bedingte Theil des Reingewinns außer Ansatz.

Mehrere Geschäftsinhaber gelten als ein Inhaber, mehrere Fabrik- oder Handelsbetriebe desselben Inhabers als ein Betrieb. Die im Zollauslande belegenen Geschäftsetablissements bleiben außer Berücksichtigung.

§ 67. 4. Personalvergütung. Eine Personalvergütung erhalten

1. das für die Tabackfabrikation oder den Handel mit Rohtaback oder Tabackfabrikaten technisch ausgebildete Hülfspersonal (Fabrikdirektoren, Inspektoren oder Aufseher, Tabackagenten, Tabackmakler, Tabackreisende u. s. w.);
2. die technisch gebildeten Tabackarbeiter, welche bei Publikation dieses Gesetzes das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben;
3. die Händler mit Tabackfabrikaten, wenn sie die bezeichnete Erwerbsthätigkeit mindestens während 5 Jahren, vom Tage der Publikation dieses

Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt ausgeübt und ausschließlich oder überwiegend daraus ihren Erwerb gezogen haben.

Von der Personalvergütung sind jedoch alle diejenigen Personen ausgeschlossen, welche eine Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer erhalten, oder die Annahme eines ihrer bisherigen Dienststellung angemessenen Postens der bezeichneten Art ohne ausreichenden Grund ablehnen.

Die Personalvergütung besteht für das technisch gebildete Hülfspersonal und die technisch gebildeten Tabackarbeiter in dem Fünffachen des im Durchschnitt der Jahre 1880, 1881 und 1882 jährlich bezogenen Gehalts oder Arbeitsverdienstes, für die Händler mit Tabackfabrikaten in dem Doppelten des durchschnittlichen Reingewinns innerhalb der vorgenannten 3 Jahre. Doch wird die Vergütung derjenigen Personen, welche den betreffenden Erwerb noch nicht 10 Jahre ausgeübt haben, auf die Hälfte der bezeichneten Beträge beschränkt.

§ 68. 5. Unterstützungen. Aus besonderen Billigkeitsgründen können Unterstützungen mit Rücksicht auf den durch die Einführung des Reichstabackmonopols entzogen oder geschmälerten Erwerb gewährt werden:

1. an Personen, welche in die Klassen der nach den §§ 66 und 67 zu einer Entschädigung oder Vergütung berechtigten Personen nicht fallen. Insbesondere gehören hierher auch bisherige Tabackpflanzer in Distrikten, in welchen laut § 7 künftig Tabackbau nicht stattfinden darf;
2. an Personen der in den §§ 66 bis 67 bezeichneten Klassen beim Mangel der daselbst angegebenen Voraussetzungen der Entschädigung oder Vergütung.

§ 69. 6. Verfahren bezüglich der Entschädigungen, Vergütungen und Unterstützungen. Ueber die Zulässigkeit der Anträge auf Realentschädigung, Personalentschädigung und Personalvergütung (§§ 65 bis 67), sowie über die Höhe der zu gewährenden Beträge wird, unter Ausschluß des Rechtsweges, durch die im § 61 bezeichneten Bezirkskommissionen und in höherer Instanz durch die im § 63 bezeichnete Zentralkommission, welchen für die Anträge auf Realentschädigung je 2 vereidete Sachverständige vom Baufach hinzutreten, Entscheidung getroffen. Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Bezirkskommission ist Derjenige, um dessen Schadloshaltung es sich handelt, sowie der Vertreter der Monopolverwaltung befugt. Der Einspruch muß bei der Bezirkskommission innerhalb 3 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung eingelegt und innerhalb 14 Tagen begründet werden, wobei, sofern die Höhe des zuerkannten Betrages angefochten wird, die verlangte Mehrung oder Minderung bestimmt anzugeben ist.

Die Gesuche um Unterstützung (§ 68) werden zunächst von der Bezirkskommission, sodann von der Zentralkommission begutachtet, worauf die Entscheidung durch den Reichskanzler erfolgt.

In Bezug auf die vorbezeichneten Geschäfte der Bezirkskommissionen ergeht eine Instruktion des Bundesraths.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, den Bezirkskommissionen zwecks Erfüllung ihrer Obliegenheiten jede gewünschte Auskunft über örtliche und persönliche Verhältnisse thunlichst zu ertheilen, auch die Auszahlung der Entschädigungen u. s. w. zu vermitteln.

§ 70. Die Unterlassung der nach § 59, Abs. 1 und 2 den Tabackhändlern und Tabackfabrikanten obliegenden Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Wer ohne die nach § 59, Abs. 3 erforderliche Legitimation Handel mit Rohtaback oder Tabackfabrikaten oder Tabackfabrikation betreibt, desgleichen wer zuwider den Bestimmungen in § 60 den Vorrath an Rohtaback oder Tabackfabri-

katen oder die Maschinen, Werkzeuge und Geräthe zur Tabackfabrikation nicht oder nicht vollständig oder unrichtig anmeldet oder über die angemeldeten Gegenstände in unzulässiger Weise verfügt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eine schwerere Strafe verwirkt ist. Außerdem erfolgt die Konfiskation der Rohtabacke, Tabackfabrikate, Maschinen, Utensilien und Geräthe, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung verübt ist, und zwar unter Anwendung der §§ 155 und 156 des Vereinszollgesetzes.

Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der vorstehend bezeichneten Zuwiderhandlungen, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche für Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze gelten. Die erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

II. Erläuterung
zu dem Gesetzentwurf, betreffend das Reichstabackmonopol.

I. Im Allgemeinen.

Daß Deutschland in der Entwickelung der indirekten Steuern im Vergleich mit anderen Ländern erheblich zurückgeblieben ist, wurde bereits in der am 17. März 1881 dem Reichstag mitgetheilten Denkschrift dargelegt. Auch wurde dort hervorgehoben, daß mit der Annahme des Zolltarif- und des Tabacksteuergesetzes ein befriedigender Zustand der Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten bei Weitem noch nicht erreicht ist.

Abgesehen von der finanziell nur wenig ins Gewicht fallenden Aenderung der Zolltarifpositionen für wollene Tuch- und Zeugwaaren (Gesetz vom 19. Juni 1881), sodann für Weinbeeren und Mühlenfabrikate (Gesetz vom 21. Juni 1881), ist seitdem das Abgabenwesen des Reichs nur auf dem Gebiete der Stempelsteuergesetzgebung einigermaßen entwickelt worden. Aber auch hierin blieb das schließlich zur Annahme gelangte Gesetz erheblich hinter den Vorschlägen der verbündeten Regierungen zurück, so daß die Erhebung von Reichsstempelabgaben, deren Ertrag auf rund 12 Millionen Mark veranschlagt ist, für die deutsche Finanzreform zwar nicht ohne Bedeutung, aber doch weit davon entfernt ist, die Erschließung anderer ausgiebiger Quellen der indirekten Besteuerung überflüssig erscheinen zu lassen.

Um die erwähnte Finanzreform weiter zu führen und zum Abschluß zu bringen, ist es deshalb nöthig, die indirekte Besteuerung des Reichs noch ansehnlich auszudehnen.

Hierzu drängt in erster Linie das Bedürfniß, den Steuerzahlern in den Einzelstaaten Entlastung von den drückenden direkten Staats- und Kommunalsteuern zu gewähren. Je nach der Entwickelung, welche die direkten Steuern in den einzelnen Staaten des Reichs bisher gefunden haben, bestimmt sich die Richtung, welche die auf die ansehnliche Steigerung der Reichseinnahmen und die Ueberweisungen aus denselben zu gründende Finanzreform in den Einzelstaaten zu nehmen haben wird.

In jenen Staaten, in welchen, wie in Preußen, das direkte Steuersystem zu einer sehr intensiven Entwickelung gebracht ist, macht sich unmittelbar das Bedürfniß geltend, die drückendsten Steuern dieser Art zu beseitigen beziehungsweise zu erleichtern. Von den verbleibenden direkten Staatssteuern aber wird weiter ein ansehnlicher Theil den Kommunalverbänden zu überweisen sein, um dadurch auch Erleichterungen des schwersten Drucks der direkten Kommunalsteuern zu ermöglichen. Je weiteren Kreisen der Steuerzahler solche Erleichterung gewährt werden kann, um so segensreicher wird die Finanzreform wirken. Endlich macht sich mehr und mehr das Bedürfniß geltend, die Kommunalverbände auch dadurch zu entlasten, daß ihnen für ausgiebige Verwendungen, insbesondere auf dem Gebiete des Unterrichtswesens und der Armenpflege, Mittel vom Staat zugewiesen werden.

In anderen deutschen Staaten, in welchen die direkten Steuern eine minder vielseitige und eingreifende Entwickelung gefunden haben, tritt das Bedürfniß einfacher Beseitigung gewisser direkter Steuern minder entschieden hervor. Dagegen befinden sich solche Staaten im Allgemeinen in einer Finanzlage, welche eine Erhöhung der bestehenden direkten Steuern auf die Dauer unvermeidlich macht, falls nicht die weitere Entwickelung der indirekten Reichsbesteuerung auch weitere Mittel zur Bilanzirung der Budgets liefert. Auch macht sich in diesen Staaten nicht minder als in den ersterwähnten das Bedürfniß geltend, bestehende Staatssteuern ganz oder theilweise den Kommunalverbänden zu überweisen und erhebliche bisherige Kommunalausgaben auf die Staatskasse zu übernehmen.

Nach den neuesten Budgetvoranschlägen schwanken die nach der bestehenden Reichsgesetzgebung für die Einzelstaaten in Aussicht genommenen Ueberweisungen an Reichssteuern etwa zwischen ein Sechstel und ein Drittel der in diesen Staaten bestehenden direkten Steuern. Dieses Verhältniß läßt einerseits erkennen, welche werthvolle Beihülfe dem Staatshaushalt der Einzelstaaten durch die indirekte Besteuerung des Reichs schon jetzt erwächst; andererseits ist aber aus demselben ersichtlich, daß die indirekte Besteuerung des Reichs noch eine weit größere Ausdehnung nehmen muß, wenn auch, ganz abgesehen noch von dem Erforderniß neuer Mittel für neue Ausgaben des Reichs oder der Einzelstaaten, wie solche demnächst etwa auf dem Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung erwachsen werden, zuvörderst nur in den Einzelstaaten die Befreiung der Steuerzahler von allen drückenden direkten Staats- und Kommunalabgaben durchgeführt werden soll.

Wenn hieraus die Ueberzeugung zu gewinnen ist, daß die indirekte Reichsbesteuerung ansehnlich ausgedehnt werden muß, so werden hierbei als Objekte der Besteuerung, aus inneren Gründen und nach den Erfahrungen anderer Länder, vor Allem der Taback und die geistigen Getränke in Aussicht zu nehmen sein. Von diesen Gegenständen aber ist der Taback unzweifelhaft zu einer stärkeren Steuerbelastung noch viel geeigneter als die Getränke, und zwar umsomehr, als trotz der Tabacksteuergesetzgebung von 1879 die Ausnützung der Steuerkraft des Tabacks in Deutschland noch immer ganz unverhältnißmäßig weit zurückgeblieben ist. Die weitere deutsche Finanzreform wird daher zunächst von einer namhaft stärkeren Steuerbelastung des Tabacks auszugehen haben.

Was die Art und Weise betrifft, in welcher der Taback zweckmäßig zu solcher höheren Besteuerung heranzuziehen wäre, so ist von den in anderen Staaten mit gutem Erfolge angewendeten Systemen der Tabackbesteuerung zunächst das Englische System schon durch die Rücksicht auf den inländischen Tabackbau ohne Weiteres ausgeschlossen. In England ist der Tabackbau verboten, von den ausländischen Rohtabacken und Tabackfabrikaten werden sehr hohe Eingangszölle

nach dem Gewicht erhoben. In Deutschland aber wird eine gesunde Steuerpolitik stets nur die Förderung, niemals die Vernichtung des inländischen Tabackbaus ins Auge fassen können.

Auch die Fabrikatsteuer, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika große Erträge abwirft, scheint auf die ganz anders gelagerten Verhältnisse im Deutschen Reich sowohl aus finanzpolitischen als aus volkswirthschaftlichen Rücksichten nicht anwendbar, wie in dem Berichte der im Jahre 1878 nach Nordamerika entsendeten Kommission (Band IV der Drucksachen der Taback-Enquete-Kommission) in eingehender Weise dargelegt worden ist. Ohne die Einzelheiten des Berichts hier wiederholen zu wollen, darf nur auf die dort nachgewiesene außerordentlich hohe Steuerbelastung des Tabackkonsums ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Waare Bezug genommen werden. Auch stehen die Kontrole- und Strafbestimmungen der nordamerikanischen Gesetzgebung der deutschen Auffassung geradezu entgegen.

Als eine in Deutschland mögliche Form ergiebiger Tabackbesteuerung ist in neuerer Zeit mehrfach das Rohtabackmonopol bezeichnet worden, welches auch in der Taback-Enquete-Kommission eine sorgfältige Erörterung gefunden hat. Dasselbe könnte, unter Ausschluß der zu einer ungesunden Spekulation Anlaß gebenden Auktionen von Rohtaback, in der Art eingerichtet werden, daß das Reich den eingelösten inländischen beziehungsweise den von auswärts angekauften Rohtaback auf Grund eines nach Sorten und Quantitäten abgestuften, jährlich bekannt zu machenden Tarifs freihändig wiederverkaufen und dabei eine geringere Belastung der minderwerthigen Tabacke gegenüber den werthvolleren eintreten ließe. Es stehen jedoch der erfolgreichen Durchführung des Rohtabackmonopols, namentlich in Bezug auf die richtige Bemessung der Ankaufs- und Verkaufspreise der Rohtabacke und die angemessene Assortirung der Rohtabackvorräthe der Monopolverwaltung, so große praktische Schwierigkeiten entgegen, daß auch von diesem an sich gewiß mit vielen Vorzügen ausgestatteten Steuermodus abzusehen sein wird.

Danach würden als geeignete Wege zu stärkerer Heranziehung des Tabacks nur verbleiben: die Beibehaltung des jetzigen Gewichtssteuersystems unter namhafter Erhöhung der Steuersätze, etwa auf das Drei- oder Vierfache, und das volle Reichstabackmonopol. Der erstere Weg würde neben manchen Unzuträglichkeiten zweifellos mit einer erheblichen Vertheuerung der Tabackfabrikate und einer entsprechenden Abnahme des Konsums verbunden sein, während dieses Bedenken dem Tabackmonopol namentlich dann nicht entgegensteht, wenn bei Einführung desselben, der bestehenden Absicht entsprechend, die bisherigen Preise der Tabackfabrikate im Wesentlichen beibehalten werden.

Als das für Deutschland geeignetste System einer hohen Tabackbesteuerung stellt sich hiernach in Uebereinstimmung mit den Erfahrungen bedeutender Großstaaten des europäischen Kontinents das Monopol des Handels und der Fabrikation dar.

Wie dasselbe in seiner Durchführung für Deutschland gedacht ist, geht aus den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs hervor. Aus denselben ist ersichtlich, daß nicht etwa an eine einfache Kopie des österreichischen oder französischen Monopols gedacht, sondern der Versuch gemacht ist, den besonderen wirthschaftlichen wie politischen Verhältnissen Deutschlands voll Rechnung zu tragen.

Der Tabackbau soll unter dem Monopol quantitativ nicht bloß in der bisherigen Ausdehnung erhalten, sondern es soll auch eine stetige Weiterentwicke-

lung desselben ermöglicht werden. Dadurch, daß die Fabrikate im Wesentlichen zu den bisherigen Preisen an den Konsumenten gelangen sollen, wird aller Voraussicht nach jede — auch eine bloß vorübergehende — Abnahme des Konsums, welche ungünstig auf den einheimischen Tabackbau wirken würde, ferne gehalten und die stetige mit der Bevölkerungsmehrung zunehmende Entwickelung des Tabackbaus gesichert. Eine werthvolle positive Garantie ist für den einheimischen Tabackbau durch die gesetzliche Fixirung der Anbaubezirke und eines Minimums einheimischen Tabacks, der in der Regiefabrikation zu verwenden ist, geboten.

In qualitativer Beziehung wird der Tabackbau, durch das System der Klassifikation der Tabacke, welches eine Prämie für sorgfältige Kultur enthält, gleichfalls gewinnen.

Wirthschaftlich wird der Produzent unabhängig von den Gefährdungen der Privatspekulation und findet dafür in der Monopolverwaltung einen zahlungsfähigen Käufer, der zu bestimmter Zeit und zu voraus festgestellten angemessenen Preisen ihm seine Waare abnimmt.

Die Anbaubezirke sind so bemessen, daß im Wesentlichen überall da, wo der Tabackbau zu den herkömmlichen Erwerbsquellen des Landwirths gehört, auch fernerhin Tabackbau sowohl für die Monopolverwaltung als für die Ausfuhr wird stattfinden können.

In der Ueberwachung des Tabackbaus tritt eine Verschärfung gegen den dermaligen Zustand nicht ein. Die hierauf bezüglichen Vollzugsvorschriften werden mehrfach sogar minder streng als die bisherigen gestaltet werden können. Dies gilt beispielsweise von den Vorschriften über die Vernichtung der Tabackstengel auf dem Felde, welche bei dem Vorhandensein der Privattabackindustrie und unter der Geltung hoher Gewichtssteuersätze strenger sein müssen, als unter dem Monopol.

Was die gewerbliche und technische Seite der Tabackverarbeitung betrifft, so ist die möglichst vollständige Ueberleitung der derzeitigen Privatfabrikation in den Regiebetrieb in Aussicht genommen. Dies gilt sowohl in geographischer als in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

Es ist beabsichtigt, die dermalen bestehenden Tabackindustriebezirke als solche zu erhalten und nur die mit Einführung der Monopolverwaltung unerläßlichen Umbildungen in der Gliederung der Fabrikationsstätten vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die große Ausdehnung der Zigarrenfabrikation in Deutschland ist dauernd der Bestand zahlreicher Fabrikfilialen neben den großen Hauptfabriken in Aussicht genommen. Außerdem soll auch, soweit es thunlich erscheint, die Hausindustrie forterhalten bleiben.

Wie sich die Regiefabrikation etwa quantitativ und qualitativ gestalten würde, ist näher in der anliegenden Denkschrift ausgeführt. Da das deutsche Monopol nach den in Aussicht genommenen Preisen der Fabrikate grundsätzlich keine Vertheuerung der Artikel des Massenverbrauchs herbeiführen soll, so ist nur ein Ertrag des Monopols zu erwarten, welcher hinter den hohen Summen, welche dasselbe in Frankreich dem Staatsschatze zuführt, zurückbleibt.

In dem Voranschlag in Beilage M der Denkschrift ist der Reinertrag des Monopols ohne die Verzinsung des Entschädigungskapitals auf rund $175\frac{1}{2}$ Millionen Mark angenommen. Unter Zugrundlegung eines Entschädigungskapitals von rund 234 Millionen Mark verbleibt bei Anrechnung von $4\frac{1}{4}$ Prozent Zinsen und Amortisation ein jährlicher effektiver Reinertrag des Monopols von rund 165 Millionen Mark.

Was schließlich die Interessen der Einzelstaaten an der Art der Einrichtung und Verwaltung des Monopols betrifft, so haben dieselben in dem Gesetzentwurfe sorgfältige Wahrung gefunden.

Durch die Garantien, welche dem Tabackbau und den Tabackindustriebezirken gewährt sind, ist dafür gesorgt, daß in dieser Beziehung keine wesentliche Verschiebung der dermaligen Zustände zwischen den einzelnen Bundesstaaten stattfinde. Eine klare und den beiderseitigen Interessen Rechnung tragende Abgrenzung der Reichs- und Staatsgewalt wird darin zu finden sein, daß die gesammte Gestattung und Ueberwachung des Tabackbaus sowie die Aufstellung der Detailverkäufer Landesangelegenheit sein soll, während die Fabrikation und die Oberleitung der Monopolverwaltung als Reichsangelegenheit erscheint.

II. Im Besonderen.

Zu Abschnitt II.

Vom Tabackbau.

In den allgemeinen Bemerkungen ist bereits hervorgehoben, daß die Fürsorge für den inländischen Tabackbau als eine der wichtigsten Aufgaben der Monopolgesetzgebung und demnächst der Monopolverwaltung anzusehen ist. Um vor Allem den ununterbrochenen Fortbestand des Tabackbaus in mindestens dem bisherigen Gesammtumfange zu sichern, ist insbesondere auch die Zulassung des Tabackbaus zur Ausfuhr (§§ 22 bis 25) und des Handels mit Rohtaback zur Ausfuhr (§ 26) in Vorschlag gebracht.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs schließen sich an das Gesetz vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks und die Vorschläge der Taback-Enquete-Kommission, möglichst eng an. Dabei ist noch Folgendes zu bemerken:

A. Tabackbau für die Monopolverwaltung.

1. Zu § 7.

a. Nach der Anlage zum § 7 soll allerdings, wie die Vergleichung mit der im Jahre 1878 nach politischen Bezirken aufgestellten Statistik des Tabackbaus (Anlage I zum Bericht der Taback-Enquete-Kommission) ergibt, eine nicht unbeträchtliche Zahl von Bezirken künftig vom Tabackbau ausgeschlossen werden. Der Tabackbau dieser Bezirke war jedoch nur von äußerst geringer Bedeutung. In denselben wurden im Jahre 1878 von 4791 steuerpflichtigen Tabackpflanzern 329 Hektare Land und von 72328 steuerfreien Tabackpflanzern 189 Hektare Land, insgesammt also von 77119 Tabackpflanzern 518 Hektare Land mit Taback bebaut, während im ganzen Reichssteuergebiet 77714 steuerpflichtige Tabackpflanzer 17776 Hektare Land und 81607 steuerfreie Tabackpflanzer 221 Hektare Land, in Summe mithin 159321 Pflanzer 17997 Hektare Land mit Taback angebaut hatten. Auf die fraglichen Bezirke entfielen also noch nicht 3 Prozent der gesammten Tabackfläche. Die künftige Zulassung jener Bezirke zum Tabackbau würde mit einer gegenüber dem Nutzen für die dortige Landwirthschaft ganz unverhältnißmäßig großen Vermehrung der Gefahr von Defrauden sowie der Verwaltungskosten verbunden sein.

b. Die gesetzliche Fixirung eines Maßstabes für die Vertheilung des jährlichen Rohtabackbedarfs der Monopolverwaltung auf die Anbaubezirke gewährt

volle Garantie gegen Beeinträchtigung des Tabackbaus einzelner Bezirke zu Gunsten anderer Bezirke. Dabei empfiehlt es sich, nicht ein festes, sondern ein bewegliches Maß in der vorgeschlagenen Weise zu Grunde zu legen, weil dadurch fortlaufend eine Korrektur in der Vertheilung nach Maßgabe der Gestaltung des Tabackbaus in den einzelnen Bezirken ermöglicht wird.

2. Zu § 8.

a. Nach den Vorschlägen der Taback-Enquete-Kommission (Nr. 59 der Drucksachen, Ziffer 23 und 25) soll die alljährliche Bestimmung über die Größe der Anbaufläche in den einzelnen Anbaubezirken, desgleichen über die von der Monopolverwaltung an die Pflanzer zu zahlenden Tabackpreise vom Bundesrath getroffen werden, während der jetzige Entwurf diese Befugnisse dem Reichskanzler überträgt. Dies folgt einerseits aus den Kompetenzbestimmungen im § 6, andererseits sprechen dafür überwiegende Gründe der praktischen Zweckmäßigkeit. Uebrigens hat die Festsetzung der Anbauflächen jetzt neben der Bestimmung des § 7 über die Repartition des Tabackbedarfs der Monopolverwaltung auf die Anbaubezirke eine wesentlich geringere Bedeutung, als ihr nach den Vorschlägen der Enquete-Kommission beiwohnt.

b. Die Bestimmung im zweiten Absatz entspricht einem praktischen Bedürfniß.

3. Zu § 10.

a. Bezüglich der Untersagung des Tabackbaus wegen Gesetzesübertretungen ist das Nähere dem Abschnitt über die Strafbestimmungen vorbehalten.

b. Abweichend von der Taback-Enquete-Kommission (Drucksache Nr. 59, Ziffer 6), welche nur Grundstücke bis zu 4 Ar Flächeninhalt abwärts zum Tabackbau zulassen wollte, ist von der Festsetzung eines bezüglichen Mindestmaßes im Interesse der kleinen Landwirthe, für welche der Tabackbau eine besonders wichtige Einnahmequelle bildet, gänzlich Abstand genommen worden. Daneben wird einer übergroßen, die sichernde Kontrole erheblich gefährdenden Zersplitterung des Tabackbaus durch die Bestimmung vorgebeugt, daß nur die Anmeldungen aus solchen Gemeinden zu berücksichtigen sind, in welchen die insgesammt zum Tabackbau angemeldete Fläche mindestens zwei Hektare beträgt.

4. Zu § 14.

Die nach dem jetzigen Tabacksteuergesetz und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ausnahmsweise zugelassene Festsetzung der Haftmenge des Tabackpflanzers nach dem Gewicht soll künftig hinwegfallen und die Festsetzung, wie in Frankreich, ausschließlich nach der Blätterzahl stattfinden. Denn abgesehen davon, daß nach den bisherigen Erfahrungen das Verfahren der Gewichtsabschätzung eine zu geringe Sicherheit bieten würde, haben auch die Tabackpflanzer an der Fortdauer des letzteren Verfahrens insofern kein wesentliches Interesse, als sie dadurch von der Büschelung des für die Monopolverwaltung bestimmten Tabacks nicht befreit werden könnten, da dieser Taback zwecks Einschätzung in die Preisklassen jedenfalls sortirt und gebüschelt werden muß. Bezüglich des für die Ausfuhr gebauten Tabacks aber ist die durch die Blätterzählung ermöglichte schärfere Kontrole gerade von besonderer Wichtigkeit.

5. Zu § 16.

a. Die Bestimmungen des ersten Absatzes unter Ziffer 1 bis 7 entsprechen im Wesentlichen dem § 22 des jetzigen Tabacksteuergesetzes.

b. Die im zweiten Absatz bezeichneten Bestimmungen über das Verfahren bei der Trocknung, Aufbewahrung, Sortirung und Verpackung des Tabacks sind zur gesetzlichen Fixirung nicht wohl geeignet und werden zweckmäßig den Ausführungsvorschriften vorbehalten.

c. Durch die Bestimmung im letzten Absatz soll die Möglichkeit einer schnellen Abhülfe gegen Nachlässigkeit oder Widerspenstigkeit der Tabackpflanzer gewährt werden.

6. Zu § 18.

a. Nach dem Vorschlage der Enquete-Kommission (Drucksache Nr. 59, Ziffer 29) sollte in die Einlösungskommission neben einem Beamten der Monopolverwaltung und drei Sachverständigen auch ein Oberbeamter der Steuerverwaltung berufen werden. Hiervon ist Abstand genommen, weil den betreffenden Steuerbeamten oftmals die für das Einlösungsgeschäft erforderliche Sachkenntniß nicht beiwohnen wird, und statt dessen die Vertretung der Monopolverwaltung durch zwei Beamte vorgesehen, wie dies auch der Einrichtung in Frankreich entspricht.

b. Während die Enquete-Kommission (a. a. O. Ziffer 34) die Gewährung eines Frachtbeitrags an die Tabackpflanzer für den Transport des Tabacks vom Anbauort zur Ablieferungsstelle schon bei Entfernungen von mehr als 8 Kilometer in Aussicht nahm, sollen nach dem Gesetzentwurf die Frachtbeiträge erst bei Entfernungen von mehr als 20 Kilometer eintreten. Hierdurch wird billigen Ansprüchen genügend Rechnung getragen werden.

7. Zu § 19.

Als Maßstab der Ersatzleistung für fehlende Tabackblätter ist das Doppelte des Verkaufspreises der geringsten Rauchtabacksorte angenommen, da bei der dem Vorschlage der Enquete-Kommission (a. a. O. Ziffer 31) entsprechenden Zugrundelegung des einfachen Verkaufspreises den Defraudanten gegenüber den Bestimmungen des § 28 über die Preise der Tabackfabrikate in vielen Fällen die Möglichkeit eines erheblichen Gewinnes gegeben wäre.

B. Tabackbau zur Ausfuhr.

8. Zu § 22.

a. Im Hinblick auf die mit dem Tabackbau zur Ausfuhr verbundene erhebliche Gefahr von Defrauden scheint es geboten, denselben örtlich soviel als möglich zu beschränken. Dieser Rücksicht einerseits und den berechtigten Ansprüchen der Tabackpflanzer andererseits geschieht Genüge, wenn der Tabackbau für die Ausfuhr nur in denjenigen zum Tabackbau für die Monopolverwaltung zugelassenen Bezirken gestattet wird, von deren Tabackerzeugniß bisher schon regelmäßig größere Mengen in das Ausland geführt sind. In diesem Sinne ist die Bestimmung im ersten Absatz des § 22 verstanden.

b. Die Bestimmungen im zweiten Absatz unter Ziffer 1 empfehlen sich im Interesse einer leichteren und besseren Handhabung der Kontrole.

9. Zu § 24.

Es erschien bedenklich, nach dem Vorschlage der Taback-Enquete-Kommission (a. a. O. Ziffer 37), dem Tabackpflanzer die eventuelle Aufnahme des betreffenden Tabacks in ein Magazin der Monopolverwaltung zuzusichern, weil der letzteren aus der Uebernahme einer solchen Verpflichtung leicht erhebliche Unzuträglichkeiten erwachsen könnten.

Zu Abschnitt III.

Von dem Handel mit Rohtaback (§ 26).

Der Tabackbau zur Ausfuhr wird nur bestehen können, wenn den Pflanzern die Möglichkeit gegeben ist, sich zum Absatz ihres Tabacks nach dem Auslande der Vermittelung inländischer Händler zu bedienen. Dieser Gesichtspunkt scheint so überwiegend für die Gestattung des Handels mit inländischem Rohtaback in das Ausland zu sprechen, daß die vom Standpunkte der Monopolverwaltung entgegenstehenden, allerdings nicht unerheblichen Bedenken zurücktreten müssen.

Der Gesetzentwurf will aber ferner, abweichend von der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 68, Seite 32), in Berücksichtigung eines anzuerkennenden Bedürfnisses auch den Handel mit ausländischem Rohtaback in das Ausland zulassen. Es erscheint dies um so mehr zulässig, als die Interessen der Monopolverwaltung durch den Handel mit ausländischem Rohtaback weniger als durch den Handel mit inländischem Rohtaback gefährdet werden.

Zu Abschnitt IV.

Tabackfabrikation und Verkauf von Tabackfabrikaten.

1. Zu § 27.

Die Einrichtung, sowie der Umfang und die Ausdehnung der Fabrikation ist abhängig von der muthmaßlichen Stärke des Konsums und von der Richtung desselben.

Da es in der Absicht liegt, dem Konsumenten die Fabrikate zu den seitherigen Preisen zu liefern und keine qualitative Verringerung der Fabrikate in den einzelnen Preisklassen eintreten zu lassen, sowie den verschiedenartigsten Geschmacksrichtungen durch Herstellung einer ausreichenden Anzahl verschiedener Sorten bei jeder Gattung von Fabrikaten thunlichst gerecht zu werden, so erscheint — wie bereits oben bemerkt worden ist — die Annahme ausgeschlossen, daß der Konsum wesentlich oder dauernd zurückgehen oder sich zu Ungunsten des Ertrages in der Richtung der niedrigeren Preisklassen verschieben werde.

Es wird daher Fürsorge getroffen werden müssen, daß die Monopolverwaltung von Anfang an in der Lage sei, Tabackfabrikate in der Art und Menge herzustellen, wie sie seither in den Konsum übergegangen sind.

Dabei erweist es sich sowohl von technischen als von finanziellen Gesichtspunkten aus als nothwendig, sich auf die bestehende Industrie zu stützen und vorhandene Fabriken in genügender Anzahl zu erwerben oder anzumiethen.

Letzteres wird sich bei der großen Zersplitterung der Zigarrenfabrikation für die erste Einrichtung in größerem Umfang deßhalb empfehlen, weil es dadurch erleichtert ist, den Betrieb später insoweit zu konzentriren, als aus Ersparnißrücksichten nützlich und wünschenswerth ist.

Unter Zugrundelegung der in der Anlage 1 berechneten Mengen sind auf die Dauer mindestens 28 bis 30 große Fabriken mit gemischtem Betrieb und ungefähr 120 bis 130 Fabrikfilialen für Zigarrenfabrikation, in denen zusammen ungefähr 80,000 Arbeiter Beschäftigung finden, sowie 30 bis 35 Magazine beziehungsweise Magazinverwaltungen erforderlich. Für die Uebergangsperiode wird sowohl die Zahl der Fabriken und Filialen als die der Magazine noch erheblich größer sein müssen.

Bei Bestimmung der Anzahl der Magazine ist davon auszugehen, daß jährlich von der inländischen Tabackernte zirka 800,000 Zentner in dachreifem Zu-

stände magazinirt und durchschnittlich der halbe Jahresbedarf an ausländischem Taback auf Lager sein muß.

Zur Unterbringung der ersteren Menge werden zirka 30 Magazine vorgesehen werden müssen, während für 400,000 bis 450,000 Zentner ausländischen Taback 3 große Magazine genügen werden, besonders wenn mehrere Gebäulichkeiten zusammen ein Magazin bilden oder zu einem solchen vereinigt werden können.

Im eigenen Interesse der Monopolverwaltung liegt es, die Fabrikation nicht in wenige, sehr große und geschlossene Etablissements, welche naturgemäß in größeren Städten sein müßten, hineinzuzwängen, sondern eine größere Anzahl kleinerer Fabriken an Orten, wo billige Arbeitskräfte, insbesondere für die Zigarrenfabrikation, zu haben sind, weiter zu betreiben. Die Leitung dieser kleinen Fabriken kann von den Hauptetablissements aus erfolgen, wobei es keine besonderen Schwierigkeiten bietet, ausreichende Kontrolmaßregeln einzuführen und zur Anwendung zu bringen.

Ebensowenig dürfte es einem Bedenken unterliegen, die Hausindustrie in gewissem Umfange fortbestehen zu lassen. Ueberall, wo Fabriken in der Nähe sind, kann ohne große Gefahr in der Umgegend zuverlässigen Personen Taback zur Verarbeitung in ihrer Wohnung verabfolgt werden. Allerdings kann das Rendement nicht mit voller Sicherheit im Voraus bestimmt und festgesetzt werden. Wie die Erfahrung lehrt, ist dasselbe, selbst unter den gleichen äußeren Bedingungen, stets mehr oder weniger schwankend, so daß Spielraum von einigen Prozenten auch von der Monopolverwaltung wird gegeben werden müssen. Doch kann dem hierin liegenden Risiko keine durchschlagende Bedeutung beigemessen werden, wenn es sich darum handelt, eine Art der industriellen Thätigkeit aufrecht zu erhalten, welche gerade für ärmere Gegenden sehr wohlthätig zu wirken geeignet ist.

Die Befugniß, Tabackfabrikate einführen zu dürfen, muß die Monopolverwaltung, wie dies in sämmtlichen Monopolländern der Fall ist, für sich in Anspruch nehmen. Von dieser Befugniß wird im nationalen wirthschaftlichen Interesse selbstverständlich nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als ein wirkliches Bedürfniß dazu vorhanden ist (Import von echten Havanna-Zigarren ꝛc.).

Minder wichtig ist die Ermächtigung zur Ausfuhr nach dem Ausland; doch empfiehlt es sich, der Monopolverwaltung auch in dieser Beziehung diejenige Bewegungsfreiheit zu gestatten, welche sie in anderen Ländern hat.

Daß der Betrieb der Kaiserlichen Tabackfabriken von der Besteuerung durch den Staat oder die Kommune befreit bleibt, wird durch das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich bedingt. Die Herstellung von Tabackfabrikaten ist unter der Herrschaft des Monopols ein Hoheitsrecht des Reichs.

2. Zu § 28.

Das Interesse der Landwirthschaft erfordert es, die Monopolverwaltung gesetzlich zu verpflichten, ihren Bedarf an Rohtaback zu einem bestimmten Bruchtheil aus dem inländischen Tabackbau zu decken. Nach dem jetzigen Stand der Entwickelung der Fabrikation und des Konsums ist die Bindung der Monopolverwaltung mit zwei Fünfteln ihres Gesammtbedarfes unbedenklich. Wenn zu dem Gesammtbedarf von zirka 1,560,000 Zentnern der inländische Tabackbau mindestens 600,000 bis 640,000 Zentner fermentirten Taback gleich 750,000 bis 800,000 Zentner in dachreifem Zustand zu liefern hat, so liegt darin für die Pflanzer eine nicht zu unterschätzende Garantie, daß es nothwendig ist, den inländischen Anbau im Wesentlichen mindestens in dem seitherigen Umfange fort-

bestehen zu lassen und zu diesem Behufe angemessene Preise für den Taback voll zu bewilligen, damit nicht eine freiwillige Einschränkung des Anbaus stattfinde.

Andererseits ist eine Schädigung des Konsums daraus nicht zu erwarten, weil es nach der Statistik des Anbaus, sowie der Ein- und Ausfuhr von Taback kaum einem Zweifel unterliegen kann, daß seither schon jährlich mindestens 600,000 Zentner inländischen Tabacks in den Konsum des Inlandes übergegangen sind. Eine noch etwas stärkere Heranziehung des inländischen Tabacks zur Fabrikation wäre nach und nach möglich und durchführbar, jedoch im Interesse der Rentabilität des Monopols nur innerhalb gewisser Grenzen und mit großer technischer Vorsicht.

Der Verkaufstarif umfaßt zunächst nur diejenigen Preislagen, in welchen Fabrikate von der Monopolverwaltung hergestellt werden müssen. Zu jedem der aufgeführten Preise werden aber mehrere verschiedenartige Fabrikate anzufertigen sein. Besonders bei den Zigarren wird den verschiedenen Geschmacksrichtungen eine größere Auswahl von Sorten, sowohl der Façon als der Komposition nach, in jeder Preislage geboten werden müssen, um einer Verschiebung und Minderung des Konsums vorzubeugen; ähnlich verhält es sich auch bei denjenigen unter den übrigen Fabrikaten, bei welchen sich der Geschmack der Konsumenten zufolge der hohen Entwickelung der Tabackindustrie im Laufe der Zeit ungemein spezialisirt hat.

Die Herstellung von Fabrikaten in anderen Preislagen, als im Tarif vorgesehen, wird lediglich davon abhängig zu machen sein, ob ein Bedürfniß dazu hervortritt.

Zu Abschnitt V.

Einfuhr von Tabackfabrikaten (§ 32).

Der Entwurf will dem Bedürfniß der Reisenden und der an ausländische Tabackfabrikate gewöhnten einheimischen Raucher soweit als möglich entgegenkommen und folgt dabei im Allgemeinen den Vorschlägen der Enquete-Kommission (Drucksache Nr. 59, Ziffer 70 bis 72).

Da voraussichtlich überwiegend Tabackfabrikate von hohem Werthe zur Verzollung gelangen werden, so werden die vorgeschlagenen Zollsätze als angemessen erscheinen.

Zu Abschnitt VI.

Schutz des Reichstabackmonopols.

1. Zu § 33.

Mit Rücksicht darauf, daß die Erträge des Reichstabackmonopols durch den Schmuggel und die unerlaubte Herstellung beziehungsweise die Verfälschung von Tabackfabrikaten überall im Monopolgebiet stark bedroht sind, scheint es geboten, auch den nicht an der Monopolverwaltung betheiligten Reichs- und Landesbeamten, desgleichen den Kommunalbeamten gesetzlich die Verpflichtung zur Mitwirkung beim Schutze des Reichstabackmonopols aufzulegen. Im Uebrigen lehnt sich die Bestimmung an den § 20 des Vereinszollgesetzes an.

2. Zu § 36.

Die Einführung einer Transportkontrole in Bezug auf Rohtaback und Tabackfabrikate bietet ein besonders geeignetes Mittel zur Verhütung und Entdeckung unredlichen Verkehrs mit Taback und hat sich als solches in Frankreich durchaus bewährt. Den französischen Bestimmungen folgt der Entwurf im Wesentlichen. Außerdem ist der § 132 des Vereinszollgesetzes berücksichtigt.

Zu Abschnitt VIII.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

1. Zu § 57.

Bei Bestimmung der Einführungstermine ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Gesetz spätestens im Juli oder August 1882 werde publizirt werden.

Die Fortdauer des bisherigen Handels mit Tabackfabrikaten bis zum 1. Januar 1884 (§ 57, Ziffer 2 c) scheint geboten, weil es nicht möglich sein wird, schon früher im nöthigen Umfange die erforderlichen Verschleißstellen der Monopolverwaltung einzurichten, beziehungsweise mit Waaren aus den Fabriken der Monopolverwaltung zu versorgen. Auch ist als Folge dieser längeren Gestattung des Privathandels zu erwarten, daß sowohl von den Tabackfabrikanten, als demnächst von den Händlern mit Tabackfabrikaten geringere Vorräthe der letzteren für die Monopolverwaltung zu übernehmen sein werden, als in dem Falle, wenn der Handel gleichzeitig mit der Fabrikation eingezogen würde.

2. Zu § 58.

Der sofortige Beginn der Tabackfabrikation und des Handels mit Tabackfabrikaten für Rechnung des Reichs ist unumgänglich, um die Monopolverwaltung in den Stand zu setzen, den ihr zugewiesenen Aufgaben bis zu den im § 57 bezeichneten Terminen in befriedigender Weise zu entsprechen.

Die Bewilligung des erforderlichen Geldbedarfs wird mittelst besonderer Vorlage zu beantragen sein.

3. Zu §§ 60 bis 63.

Diese Bestimmungen folgen im Allgemeinen den Vorschlägen der Taback-Enquete-Kommission (Drucksachen Nr. 59 und 76). Erheblichere Abweichungen finden sich insbesondere in Bezug auf die Festsetzung der Uebernahmepreise der Rohtabacke und Tabackfabrikate (§ 62). Die betreffenden Kommissionsvorschläge würden bei der praktischen Ausführung voraussichtlich auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Die Vorschriften des Entwurfs gewährleisten für das Verfahren bei der Werthermittelung die erforderliche freiere Bewegung, ohne daß andererseits die Interessenten schlechter gestellt würden.

4. Zu §§ 64 bis 68.

Der Entwurf steht insoweit auf dem Standpunkte der Taback-Enquete-Kommission, als ein Anspruch der Tabackfabrikanten, der Händler mit Rohtaback und Tabackfabrikaten, des für die Tabackfabrikation und den Tabackhandel technisch gebildeten Hülfspersonals und der technisch gebildeten Tabackarbeiter auf Schadloshaltung für die durch Einführung des Tabackmonopols ihnen entstehenden Vermögensnachtheile als berechtigt anerkannt wird. Dagegen sind in Bezug auf den Umfang der Schadloshaltung, abgesehen von der Realentschädigung, die Grenzen großentheils erheblich enger gezogen. In erster Linie war dabei die Auffassung leitend, daß die Vorschläge der Enquete-Kommission sehr häufig dazu geführt haben würden, die Interessenten nicht blos vor Schaden zu bewahren, sondern sie auf Kosten der Reichskasse sogar namhaft zu bereichern. Daß eine wirkliche Benachtheiligung der Interessenten bei dem jetzt in Aussicht genommenen Maße der Schadloshaltung auch da, wo dasselbe hinter den Vorschlägen der Enquete-Kommission zurückbleibt, nach den bestehenden Verhältnissen ausgeschlossen sei, wird mit Sicherheit angenommen werden dürfen.

Die persönlichen Schadloshaltungen sind entweder Entschädigungen (§ 66) oder Vergütungen (§ 67). Das unterscheidende Merkmal liegt darin, daß der Anspruch auf Vergütung durch die Uebernahme oder unbegründete Ablehnung einer Stelle im Dienste der Monopolverwaltung verloren geht, so daß für die betreffenden Personen eine unmittelbare Nöthigung zum Eintritt in diesen Dienst besteht.

Außerdem ist für Fälle, in welchen nach den §§ 65 bis 67 ein Anspruch auf Schadloshaltung nicht zu erheben ist, beim Vorhandensein besonderer Billigkeitsgründe die Gewährung von Unterstützungen (§ 68) in Aussicht genommen.

Eine Schadloshaltung sollen nur diejenigen Tabackfabrikanten, Tabackhändler, Hülfspersonen und Tabackarbeiter beanspruchen dürfen, welche die betreffende Erwerbsthätigkeit mindestens 5 Jahre lang unausgesetzt betrieben und ausschließlich oder überwiegend daraus ihren Erwerb gezogen haben, um hierdurch die Inhaber von Betrieben, welchen die Gewähr der Dauerhaftigkeit nicht beiwohnt, desgleichen Personen, welche nur vorübergehend in dem Berufe beschäftigt gewesen sind, von der Berechtigung auszuschließen. Da es ferner geboten scheint, die Höhe der Schadloshaltung nach der Dauer der Zeit, während welcher der betreffende Erwerb stattgefunden hat, einigermaßen abzustufen, so wird an Personen, welche die Erwerbsthätigkeit zwar über 5, aber nicht länger als 10 Jahre geübt haben, nur die Hälfte der Beträge zu gewähren sein, welche in den Fällen längerer Zeitdauer gewährt werden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Für die Tabackfabrikanten, welche ihre Fabriken der Monopolverwaltung im Wege freihändigen Verkaufs überlassen, werden die Kaufpreise zugleich die Schadloshaltung wegen des künftig entgehenden Geschäftsgewinns enthalten, weshalb in diesen Fällen eine besondere Personalentschädigung nicht zu gewähren wäre (§ 66).

b) Bei denjenigen Rohtabackhändlern, welche Rohtaback nach dem Auslande verkauft haben, soll der dadurch bedingte Theil des Reingewinns mit Rücksicht darauf außer Ansatz bleiben (§ 66, Abs. 3), daß Handel mit Rohtaback nach dem Auslande auch künftig zulässig ist.

Eine Berechnung des Betrages der nach den §§ 65 bis 68 zu zahlenden Entschädigungen ist beigefügt.

Berechnung

der nach §§ 65 bis 68 des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Reichstabackmonopol, zu gewährenden Entschädigungen rc.

Die nachstehende Berechnung kann nur als eine annähernde Schätzung gelten. Zu einer genaueren Veranschlagung fehlt es an den erforderlichen zuverlässigen Grundlagen, welche nach der Natur der Sache nicht oder nur sehr schwer beschafft werden können.

1. Realentschädigung (§ 65).

Eine große Anzahl der bedeutenderen Tabackfabriken und Rohtabackmagazine wird von der Monopolverwaltung angekauft werden und dadurch bei der Entschädigungsfrage ausscheiden. Für viele der übrigen Fabrik- und Magazingebäude aber wird eine Werthminderung nicht oder doch nur in geringem Betrage eintreten, weil die betreffenden Räume alsbald anderweitig in dem bisherigen oder

einem annähernd gleichen Maße werden verwerthet werden können. Nach einem unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse aufgestellten Anschlage scheint es schon hoch gegriffen, wenn die Realentschädigung nach § 65 zu 40,000,000 ℳ. angenommen wird.

2. Personalentschädigung (§ 66).

a) Tabackfabrikanten.

Die Gestehungskosten, einschließlich der Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals, der Jahresproduktion von 1,505,720 Zentner Tabackfabrikate sind zu rund 225,000,000 ℳ. (vergl. Denkschrift), der Verkaufswerth dieser Fabrikatmenge für die Fabrikanten ist um annähernd 20 Prozent höher, also zu rund 270,000,000 ℳ. zu veranschlagen. Der Reingewinn kann zu 6 Prozent, mithin zum Betrage von 16,200,000 ℳ. angenommen werden. Doch muß bei Berechnung der Entschädigung mindestens ein Viertel der Produktion mit Rücksicht darauf außer Ansatz bleiben, daß viele der bedeutendsten Fabriken von der Monopolverwaltung ohne besondere Entschädigung der Inhaber käuflich erworben werden, sowie, daß auch für Fabriken, welche noch nicht 5 Jahre bestanden haben, eine Entschädigung nicht gewährt wird. Hiernach ist der Entschädigungsberechnung ein Reingewinn von 12,150,000 ℳ. zu Grunde zu legen. Davon können etwa 5 Prozent mit rund 600,000 ℳ. auf solche Fabriken gerechnet werden, welche zwar seit 5 Jahren aber noch nicht seit 10 Jahren bestehen und daher nur das Zweiundeinhalbfache eines Jahresgewinns als Entschädigung erhalten, während der Reingewinn der mit dem Fünffachen zu entschädigenden Fabriken 11,550,000 ℳ. betragen würde. Die Entschädigungssumme der Tabackfabrikanten ist also folgendermaßen zu berechnen:

11,550,000 ℳ.	×	5	=	57,750,000 ℳ.
600,000 „	×	$2^1/_2$	=	1,500,000 „
zusammen				59,250,000 ℳ.

b) Rohtabackhändler.

Der Jahresumsatz der Rohtabackhändler kann zu 40,000,000 ℳ., der Reingewinn mit 10 Prozent zu 4,000,000 ℳ. angenommen werden. Unter der ferneren Annahme, daß 20 Prozent des Umsatzes auf den Handel nach dem Auslande und auf die noch nicht seit 5 Jahren bestehenden Geschäfte entfallen, beträgt das Simplum für die Entschädigungsberechnung 3,200,000 ℳ. Wird von Ausscheidung des Antheils der zwischen 5 und 10 Jahren bestehenden Geschäfte wegen der finanziellen Unerheblichkeit abgesehen, so stellt sich die Entschädigungssumme der Rohtabackhändler auf 2 × 3,200,000 ℳ. = 6,400,000 ℳ.

3. Personalvergütung (§ 67).

a. Bei Berechnung der Personalvergütung des technisch gebildeten Hilfspersonals der Tabackfabrikation und des Tabackhandels kann davon ausgegangen werden, daß in den Dienst der Monopolverwaltung nicht eintreten

aa.	1,000 Fabrikdirektoren, Agenten, Makler u. s. w., welche ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 3,600 ℳ. bezogen, insgesammt also	3,660,000 ℳ.
bb.	1,000 Werkmeister, Aufseher u. s. w., welche ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 2,400 ℳ. bezogen, insgesammt also	2,400,000 „
	zusammen . . .	6,000,000 ℳ.

Und zwar sind etwa 15 Prozent oder 900,000 ℳ. auf solche Personen zu rechnen, welche zwar 5, aber noch nicht 10 Jahre die betreffende Erwerbsthätigkeit ausgeübt haben, 85 Prozent oder 5,100,000 ℳ. auf solche Personen, welche 10 Jahre oder länger in dem Beruf thätig gewesen sind. Danach beträgt die Vergütungssumme

5,100,000 ℳ. × 5	=	25,500,000 ℳ.
900,000 „ × $2^1/_2$	=	2,250,000 „
zusammen		27,750,000 ℳ.

b. Von den zur Personalvergütung berechtigten technisch gebildeten Tabackarbeitern werden nach dem jetzigen Stande höchstens 8,000 Arbeiter keine Verwendung in den Fabriken der Monopolverwaltung finden. Der Jahresverdienst eines Tabackarbeiters ist durchschnittlich zu etwa 600 ℳ., von 8,000 Arbeitern daher zu 4,800,000 ℳ. anzunehmen. Werden davon $^3/_4$ auf die seit 10 Jahren oder länger beschäftigten Arbeiter, $^1/_4$ auf die von 5 bis zu 10 Jahren beschäftigten Arbeiter gerechnet, so ergibt sich folgende Vergütungssumme:

3,600,000 ℳ. × 5	=	18,000,000 ℳ.
1,200,000 „ × $2^1/_2$	=	3,000,000 „
zusammen		21,000,000 ℳ.

c. Die Händler mit Tabackfabrikaten erzielen aus dem Umsatze der von den Fabrikanten für 270,000,000 ℳ. angekauften Waaren (vergl. 2 a), bei Voraussetzung eines Aufschlags von $33^1/_3$ Proz., eine Bruttoeinnahme von 360,000,000 ℳ. Von dem Umsatze entfällt aber etwa $^1/_3$ auf solche Händler, welche den Tabackhandel nur nebensächlich oder noch nicht seit 5 Jahren betreiben. Von den verbleibenden 240,000,000 ℳ. ist weiter $^1/_3$ mit 80,000,000 ℳ. abzusetzen, für diejenigen Händler, welche in den Dienst der Monopolverwaltung (als Verschleißer ꝛc.) übergehen. Der für die Vergütungsberechnung im Betracht kommende Umsatz beträgt mithin 160,000,000 ℳ., der Reingewinn ist zu 12 Prozent, also zu 19,200,000 ℳ. anzunehmen, wovon $^3/_4$ mit 14,400,000 ℳ. auf die seit 10 Jahren oder länger, $^1/_4$ mit 4,800,000 ℳ. auf die zwischen 5 und 10 Jahren bestehenden Tabackhandlungen gerechnet werden können. Mithin berechnet sich die Vergütung zu

2 × 14,400,000 ℳ.	=	28,800,000 ℳ.
und zu 1 × 4,480,000 „	=	4,800,000 „
in Summe zu . . .		33,600,000 ℳ.

4. Unterstützungen (§ 68).

An Unterstützungen werden höchstens 25,000,000 ℳ. vorzusehen sein.

Insgesammt stellen sich also die Beträge an Entschädigungen ꝛc. wie folgt:

1. Realentschädigung	40,000,000 ℳ.
2. Personalentschädigungen:	
a) Tabackfabrikanten	59,250,000 „
b) Rohtabackhändler	6,400,000 „
3. Personal-Vergütungen:	
a) Technisches Hülfspersonal	27,750,000 „
b) Tabackarbeiter	21,000,000 „
c) Händler mit Tabackfabrikaten	33,600,000 „
4. Unterstützungen	25,000,000 „
zusammen . . .	213,000,000 ℳ.

Wird endlich, um allen Verhältnissen in möglichst sichernder Weise Rechnung zu tragen, noch ein Zuschlag von 10 Prozent = 21,300,000 ℳ. eingestellt, so beträgt die Gesammtsumme an Entschädigungen, Vergütungen und Unterstützungen = 234,300,000 ℳ.

III. Denkschrift,

betreffend die Einrichtung des deutschen Tabackmonopols.

I.

Die Taback-Enquete-Kommission hat auf Grund der für das Jahr 1877 angestellten statistischen Erhebungen den Tabackverbrauch im deutschen Zollgebiet auf jährlich 1,644,378 Zentner Fabrikate mit einem Konsumtionswerth von 299,365,018 ℳ. berechnet (s. Anlage V, Beilage 1 zum Bericht der Taback-Enquete-Kommission). Darunter befinden sich 4,948,653 Mille Zigarren, von denen 7 Mille = 1 Zentner angenommen worden sind. Letzteres Verhältniß dürfte jedoch den thatsächlichen Verhältnissen kaum entsprechen. Nach dem Gutachten des Bremer Mitgliedes der Kommission gehen durchschnittlich 7,400 Stück Zigarren auf einen Zentner, während andererseits bekannt ist, daß die sehr umfangreiche Zigarrenfabrikation in Mittel- und besonders auch in Süddeutschland in den billigeren Preislagen meist Zigarren von noch geringerem Gewicht herstellt. Es darf daher wohl angenommen werden, daß nach dem jetzigen Stand der Fabrikation bei dem hohen Werth des Rohmaterials durchschnittlich 8,000 Stück = 1 Zentner zu rechnen sind.

Hiernach würde sich das Gewicht obiger Zigarrenmenge, wenigstens für die heutigen Verhältnisse, auf

618,581 Zentner,

und der Gesammtverbrauch auf

1,556,009 Zentner Fabrikate

reduziren.

Hievon entfallen auf die Einfuhr nach der amtlichen Statistik für das Jahr 1877: 25,689 Zentner, so daß noch 1,530,320 Zentner im Inland hergestellter Fabrikate verbleiben.

Nach den „Bemerkungen" zu der vorgedachten Anlage V — s. S. 13 und 14 — ist die im deutschen Zollgebiet im Jahre 1877 verarbeitete Rohtabackmenge zu 1,655,890 Zentner ermittelt worden, während 57,480 Zentner Fabrikate — vergl. die amtliche Statistik — ausgeführt worden sind. Zur Herstellung letzterer Menge waren etwa 60,000 Zentner Rohmaterial nothwendig, welche für den inländischen Konsum außer Betracht zu bleiben haben. Die weiteren 1,595,890 Zentner sind im Inland zu Fabrikaten für das Inland verarbeitet worden. Angaben darüber, ob und in wie weit etwa im Jahre 1877 durch die Fabrikation der Bestände an Rohtaback und durch den Konsum die an Fabrikaten dem Vorjahr gegenüber verändert worden sind liegen nicht vor. Zur Gewinnung einer Grundlage für die folgenden Betrachtungen und Berechnungen erübrigt daher nur, anzunehmen, daß aus 1,595,890 Zentnern Rohtaback 1,530,320 Zentner Fabrikate (also durchschnittlich aus 104 Pfund Rohtaback 100 Pfund Fabrikate) hergestellt werden können und höchstens 65,570 Zentner auf die Gesammtfabrikation dekaliren.

Daß diese Annahme mit den wirklichen Betriebsergebnissen ungefähr übereinstimmt und das Dekalo im Ganzen vielleicht sogar noch geringer ist, dürfte kaum zweifelhaft erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß die französische Regie zu 100 Kilogramm Fabrikate im Jahre 1869 nur $98_{,938}$ Kilogramm Rohtaback — nach dem neuesten Bericht über die Betriebsergebnisse des Jahres 1875 etwas mehr: $99_{,4}$ Kilogramm, vergl. compte de l'exploitation du monopole pour l'année 1875 S. 6 — verbraucht hat. Allerdings ist dieses überaus günstige Verhältniß nicht allein auf die größere Wirthschaftlichkeit des Groß- beziehungsweise Staatsbetriebs zurückzuführen, sondern hat wesentlich seinen Grund mit darin, daß in Frankreich verhältnißmäßig nur wenig Zigarren, dagegen größere Quantitäten Rauch- und Schnupftaback fabrizirt und konsumirt werden. Aber auch die Kaiserliche Tabackmanufaktur in Straßburg hat ein sehr günstiges Verhältniß zwischen verwendetem Rohtaback und daraus hergestellten Fabrikaten aufzuweisen.

Wenn in der Taback-Enquete-Kommission berechnet worden ist — s. Anlage D zu Nr. 68 der Drucksachen — daß zu 1,150,000 Zentnern Tabackfabrikaten 1,401,402 Zentner Rohtaback erforderlich seien, so hat dabei nicht Berücksichtigung gefunden, daß der sich bei der Zigarrenfabrikation ergebende Abgang — Kurzgut, Rippen und Abfälle —, welcher erfahrungsmäßig beinahe $^1/_3$ des dazu verwendeten Rohtabacks ausmacht, für die Gesammtfabrikation nur zu einem ganz geringen Theil verschwindet, zum überwiegenden Theil aber in die Rauch- und Schnupftabackfabrikation übergeht, und daher an der für diese beiden Fabrikationszweige berechneten Rohtabackmenge abzusetzen gewesen wäre Da dies unterlassen worden ist, so sind die Gesammtausgaben für Rohtaback um zirka 10,800,000 ℳ. zu hoch und der Reinertrag um die gleiche Summe zu niedrig angesetzt.

Nach den Ermittelungen bei der Kaiserlichen Tabackmanufaktur zu Straßburg kann obiges Rendement 100 : 104 mit ziemlicher Sicherheit auch dann als zutreffend erachtet werden, wenn, wie dies in Deutschland der Fall ist, der Zigarrenfabrikation eine quantitativ viel erheblichere Bedeutung beikommt, als in den größeren Monopolstaaten.

II.

Der oben durch anderweitige Berechnung des Gewichts der Zigarren auf 1,556,009 Zentner herabgeminderte jährliche Tabackverbrauch im deutschen Zollgebiete würde nach den Ergebnissen der Enquete in 4,948,653 Mille,

=	618,581	Zentner	Zigarren,
	2,628	„	Zigaretten,
	759,699	„	Rauchtaback,
	126,069	„	Schnupftaback,
	49,032	„	Kautaback

zerfallen.

Läßt man dabei die Zigaretten der Geringfügigkeit der Menge halber vollständig außer Acht, so stellt sich der Prozentsatz, mit welchem die verschiedenen Arten von Fabrikaten an der Befriedigung des Gesammtverbrauchs betheiligt sind,

für Zigarren	auf	40	Prozent,
„ Rauchtaback	„	49	„
„ Schnupftaback	„	8	„
„ Kautaback	„	3	„
	zusammen	100	Prozent.

Zu weiterer Vertheilung der vier Hauptgattungen von Fabrikaten in die einzelnen Preisklassen hat die Enquete leider genügend zuverlässiges Material nicht liefern können.

Bekannt und naturgemäß ist, daß der weitaus überwiegende Theil des Konsums, wenigstens bei Zigarren, Rauch- und Kautaback, in die niedrigen Preisklassen fällt. Nimmt man behufs Trennung in verschiedene Preisgruppen die Erfahrungen der Kaiserlichen Tabackmanufaktur zu Hülfe, so würde sich nachstehendes Verhältniß ergeben:

Verkaufspreis		Konsum in Prozenten des Gesammtkonsums	Konsum nach Prozenten in den einzelnen Preisklassen der Fabrikate
a) Zigarren:			
3, 4 und 5 ₰	pro Stück	40	70
6, 7, 8 und 9 ₰	" "		23
10 ₰ und darüber	" "		7
b) Rauchtaback:			
45, 60 und 80 ₰	pro Pfund	49	70
1 ℳ und 1,20 ℳ	" "		18
1,50 ℳ und 2 ℳ	" "		8
über 2 ℳ	" "		4
c) Schnupftaback:			
50 und 75 ₰	pro Pfund	8	45
1 ℳ und 1,20 ℳ	" "		20
2 ℳ und darüber	" "		35

Zur Bildung von Unterabtheilungen des Kautabacks fehlt es bei der Kaiserlichen Tabackmanufaktur zur Zeit noch an Anhaltspunkten, da dieser Fabrikationszweig erst neuerdings dort eingeführt worden ist.

Bei den ersteren drei Fabrikaten wäre hiernach das Verhältniß zwischen den einzelnen Preisgruppen gegenüber den Aufstellungen in Nr. 68 der Drucksachen der Taback-Enquete-Kommission wesentlich in der Richtung nach den höheren Preislagen, und zwar bei Zigarren aus den niedrigen Preisklassen in die mittleren und bei Schnupftaback aus den mittleren in die höheren zu verschieben.

Unter dem Monopol wird der Konsum, abgesehen von einer durch die neuen und ungewohnten Verhältnisse bedingten, vorübergehenden Verminderung aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Dauer dann nicht zurückgehen und sich auch nicht zu Ungunsten des Erträgnisses verschieben, wenn die Monopolverwaltung die Fabrikate zu den Preisen, an welche der Konsument gewöhnt ist, liefert und keine qualitative Verringerung der Fabrikate in den einzelnen Preisklassen vornimmt. Zu berücksichtigen bleibt dabei, daß der Konsument schon jetzt, zu Folge der höheren Zoll- und Steuerbelastung, an etwas höhere Preise oder geringer werthige Fabrikate gewöhnt ist, als bis zum Jahre 1879, und daß die Monopolverwaltung deßhalb selbst bei genauer Einhaltung der bisher üblichen Verkaufspreise und Qualitäten — wie unten näher nachgewiesen werden soll — noch einen erheblichen Gewinn zu erzielen vermag.

Nach Vorstehendem wird für die Monopolverwaltung zunächst die Herstellung der Tabackfabrikate in derselben Menge und in denselben Preislagen, wie sie seither in den Konsum übergegangen sind, in Aussicht genommen werden müssen. Die Gesammtmenge wird sogar noch eine kleine Erhöhung dadurch erfahren, daß wenigstens $^2/_3$ der Zigarren, welche jetzt in Bremen und Hamburg fabrizirt wer-

den und unter der Einfuhr nachgewiesen sind, der Natur der Sache nach im Monopolgebiet hergestellt werden. Der eigentliche Zigarren-Import [1]) würde sich voraussichtlich — unter Zugrundlegung der für 1877 gegebenen Ziffer — noch auf circa 4,650 Zentner pro Jahr belaufen.

Zur Befriedigung des gesammten Bedürfnisses würden demgemäß circa 1,540,000 Zentner Tabackfabrikate herzustellen sein, wozu an Rohtaback circa 1,600,000 Zentner erforderlich wären (100 : 104).

Von letzterer Menge mußten nach der seitherigen Entwickelung der Fabrikation und des Verbrauchs $^{2}/_{5}$ im Inland gepflanzt und $^{3}/_{5}$ aus dem Ausland eingeführt werden.

Diese Verhältnißzahlen ergeben sich aus der Vergleichung der im Eingang für die inländische Fabrikation ermittelten Rohtabackmenge (1,595,890 Zentner) mit der durchschnittlichen Einfuhr an ausländischen Tabacken. Dieselbe ist in den Motiven zum Tabacksteuergesetz vom 16. Juli 1879 für den durchschnittlichen Verbrauch des Inlands auf 955,569 Zentner angegeben.

Der Umfang der Fabrikation ist für die Organisation der Monopolverwaltung, die erste Einrichtung und die dafür aufzuwendenden Kosten von entscheidender Bedeutung.

Ehe hierauf näher eingegangen wird, soll zunächst die Fabrikation unter der Monopolverwaltung nach den einzelnen Hauptgattungen der Fabrikate zergliedert und die sich dadurch ergebende Gesammtmenge, sowie die zur Herstellung derselben erforderliche Menge Rohtaback ziffermäßig genau bestimmt werden. Am zweckmäßigsten ist es dabei, von dem bekannten Konsum von Zigarren auszugehen.

III.

Die im Zollgebiet jährlich in den Konsum übergehende Zigarrenmenge beträgt, wie schon eingangs erwähnt, 4,948,653 Mille. Davon ist ungefähr ein Drittheil des seitherigen Zigarren-Imports = 32,560 Mille abzuziehen, weil in Aussicht genommen werden kann, daß diese Menge auch fernerhin eingeführt wird.

Die anderen zwei Drittheile des Imports — 65,119 Mille, — welche künftig im Monopolgebiet hergestellt werden sollen, sind in die Preislage von 10 Pfennigen pro Stück und darüber zu rechnen, wodurch sich das Prozentverhältniß der einzelnen Preisgruppen in der Weise etwas verändert, daß in die erste derselben 69 Prozent, in die zweite $22^{3}/_{4}$ Prozent und in die dritte $8^{1}/_{4}$ Prozent des gesammten Zigarrenkonsums kommen.

Eine weitere Vertheilung nach bestimmten Einzelpreisen ist in der Beilage A sowohl für die Zigarren, als für die übrigen Fabrikate versucht. Maßgebend waren dafür sowohl die Erhebungen und Aufstellungen der Taback-Enquete-Kommission und einzelner Mitglieder derselben, als auch hauptsächlich die Erfahrungen der Kaiserlichen Tabackmanufaktur.

Aus Spalte 4 ist außerdem zu entnehmen, welche Stückzahl Zigarren auf einen Zentner geht.

Wenn das Gesammtgewicht der herzustellenden Fabrikate nach dieser Aufstellung — und ganz abgesehen von dem zu zwei Drittheilen (circa 9,300 Zentner) der inländischen Fabrikation zugeschlagenen Zigarrenimport — nur 1,505,720 Zentner beträgt und daher um 24,600 Zentner geringer ist, als die Berechnung

---

[1]) Notiz. Der französische Zigarren-Import beträgt durchschnittlich circa 3000 Zentner im Jahre (nach dem „compte de l'exploitation du Monopole pour l'année 1875" sind 20,856 Mille importirter Zigarren verkauft worden).

der Fabrikation im Zollgebiet für den inländischen Konsum (1,530,320 Zentner) oben unter I ergeben hat, so rührt dies allein daher, daß von dem Zigarrenkonsum nur die Stückzahl festgehalten worden ist, während sich das ursprünglich für die Zigarren berechnete und genau 40 Prozent des Gesammtbedarfs an Tabackfabrikaten ausmachende Gewicht dadurch vermindert hat, daß das in der Einzelaufstellung für die verschiedenen Sorten angenommene Gewicht ein etwas niedrigeres Durchschnittsgewicht ergibt, als ebenfalls oben angenommen wurde. Die fragliche Gewichtsdifferenz berechnet sich einschließlich der vorerwähnten 9300 Zentner, welche an sich hätten in Zugang kommen müssen, auf circa $5^1/_2$ Prozent des gesammten Zigarrenverbrauchs und stellt eine entsprechende Verminderung des Konsums dar.

Wie allgemein angenommen wird, sind zur Herstellung von 100 Pfund Zigarren 150 Pfund Rohtaback erforderlich. Hiernach kommen für 587,528 Zentner Zigarren 881,292 Zentner Rohtaback zur Verarbeitung. Dabei ergeben sich an Kurzgut, Rippen und Abfälle mindestens circa 240,886 Zentner, welche in die Rauchtabackfabrikation übergehen, während der Rest mit 52,878 Zentner = 6 Prozent der verwendeten Rohtabackmenge dekalirt. Dieses Dekalo hat seinen natürlichen Grund darin, daß die trockenen Zigarren einen geringeren Prozentsatz an Feuchtigkeit enthalten, als der Rohtaback.

Zur Fabrikation von 749,857 Zentner Rauchtaback ist Rohtaback im Verhältniß von 100 : $105,^{56}$, also 791,549 Zentner nothwendig. Hierzu liefert die Zigarrenfabrikation 240,886 Zentner, so daß nur 550,663 Zentner Rohtaback für diesen Fabrikationszweig zu beschaffen bleiben.

Bei der Schnupf- und Kautabackfabrikation ist der Bedarf an Rohtaback erheblich geringer, als die Menge der daraus gefertigten Fabrikate. Aus 100 Pfund Rohtaback können an Schnupftaback ungefähr 125 Pfund, an Kautaback 130 Pfund hergestellt werden. Dementsprechend sind zu 122,425 Zentner Schnupftaback und 45,910 Zentner Kautaback nur 133,255 Zentner Rohtaback erforderlich.

Der Gesammtbedarf an Rohtaback beziffert sich somit für die vier Hauptgattungen von Fabrikaten auf 1,565,210 Zentner, woran der inländische Taback mit 40 Prozent und der ausländische mit 60 Prozent betheiligt sein würde.

Die Zahl der für die Herstellung von 1,505,720 Zentner Tabackfabrikate zu beschäftigenden Arbeiter muß auf wenigstens 80,000 geschätzt werden. Man darf annehmen, daß ein Zigarrenarbeiter, welcher die Wickel selbst macht, in 300 Arbeitstagen durchschnittlich 80 Mille Zigarren zu fertigen vermag. Folglich sind zur Herstellung von 4,916,093 Mille Zigarren ungefähr 61,400 Zigarrenarbeiter nothwendig. Auf je 4 derselben ist ein weiterer Arbeiter für die „Nebenarbeiten" zu rechnen, so daß zu erster Zahl noch circa 15,300 Arbeiter dazu kommen. Demnach würde die Gesammtzahl der Arbeiter für die Zigarrenfabrikation circa 76,700 betragen.

Für die Rauchtabackfabrikation wird ferner die Zahl der Arbeiter auf circa 1,800, für die Schnupftabackfabrikation auf circa 250, für die Kautackfabrikation auf circa 500, für die Zigarrettenfabrikation, sofern Maschinen verwendet werden, auf 60 bis 80 geschätzt werden. Dazu kommen endlich noch im Ganzen 800 bis 900 Aufseher.

Nachdem in Vorstehendem diejenigen Momente, welche zur Feststellung der Menge an Fabrikaten, des Rohtabacks und der Arbeiterzahl dienen können, gewürdigt und auf diesem Wege bestimmte Zahlengrößen ermittelt worden sind, lassen sich nunmehr präzise Folgerungen für die Organisation der Monopolver-

14*

waltung, sowie für die zu einer Fabrikation in dem gegebenen Umfang unbedingt nothwendigen Einrichtung ziehen.

IV.

Vorausgeschickt muß werden, wie als außer Frage stehend angesehen wird, daß es sowohl von technischen, als von finanziellen Gesichtspunkten aus nothwendig ist, sich bei Einführung des Monopols auf die bestehende Industrie zu stützen und vorhandene Fabriken in genügender Anzahl zu erwerben. Einige Schwierigkeit bietet nur die sehr bedeutende und sehr zersplitterte Zigarrenfabrikation. Während es möglich ist, die Rauch-, Kau- und Schnupftabackfabrikation in einer kleineren Anzahl größerer Fabriken zu konzentriren, wäre ein Gleiches bei der Zigarrenfabrikation zunächst undurchführbar. Große Zigarrenfabriken existiren in Deutschland nur wenige, und selbst wenn solche in einer bestimmten kurzen Spanne Zeit gebaut werden könnten, würden sich gelernte Zigarrenarbeiter nicht in der erforderlichen Anzahl dislozirен und in wenigen Centren vereinigen lassen. Ueberall hat sich in letzter Zeit bei den Zigarrenfabrikanten das Bestreben geltend gemacht, die Fabrikation aus den reicheren Gegenden und größeren Städten weg in ärmere Gegenden und kleinere Ortschaften zu verlegen, und sich den niedrigeren Arbeitslohn daselbst zu Nutzen zu machen. Daß dies für viele arme Ortschaften wohlthätig und befruchtend gewirkt hat, soll nicht in Zweifel gezogen werden. Nur ist nicht ersichtlich, warum die Monopolverwaltung diesen gegebenen Verhältnissen ihrerseits nicht sollte Rechnung tragen können. Wenn es einem Privatetablissement möglich ist, mit zehn und zwanzig Fabrikfilialen zu arbeiten, warum würde dies einer wohl gegliederten Staatsindustrie nicht ebenfalls gelingen?

Die Kaiserliche Tabackmanufaktur hat seit ungefähr einem Jahr 5 Fabrikfilialen, zum Theil in weiterer Entfernung von Straßburg — in Lauterburg, Durlach, Friesenheim und Kürzell bei Lahr, und Ringsheim bei Ettenheim — errichtet, welche von Straßburg aus verwaltet und geleitet werden und in welchen mehr als 1,200 Arbeiter beschäftigt sind.

Die entsprechenden Kontrolen haben sich herstellen lassen und bewährt.

Die Monopolverwaltung wird im eigenen Interesse ebenfalls billige Arbeitskräfte für ihre umfangreiche Zigarrenfabrikation suchen müssen, und dieselben sind auch da, wo sich dieser Fabrikationszweig einmal eingebürgert hat, in größerer Menge zu finden, als vielfach angenommen wird. Der Konkurrenzkampf der Privatindustrie hat veranlaßt, daß immer wieder neue Geschäfte an Orten errichtet wurden, in denen sich ein Fabrikant der Wohlfeilheit der Arbeitskräfte wegen mit Aufwand von Mühe, Zeit und Geld einen Arbeiterstamm herangebildet hatte. Jedes neue Geschäft hatte die Tendenz, von diesen gelernten Arbeitern an sich zu ziehen, wodurch die im Gang befindlichen Geschäfte stets von Neuem zur Ergänzung ihres Personals beziehungsweise Anlernung anderer Arbeiter gezwungen wurden. Dadurch ist die Fertigkeit, Zigarren zu machen, in den betreffenden Gegenden von Jahr zu Jahr mehr verbreitet worden. In Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse müssen mindestens 28 große Fabriken und 130 Fabrikfilialen, sowie 32 Magazine für die Monopolverwaltung als erforderlich erachtet werden. Das Nähere ergibt sich aus der Beilage B.

Für die 12 größten Fabriken sind je zwei Direktoren, ein administrativer und ein technischer, vorgesehen, für die übrigen 16 ein administrativer Direktor und ein Ingenieur. Den technischen Direktoren der sechs bedeutendsten Fabriken würde zur Unterstützung ein Ingenieur-Assistent beigegeben werden.

Dieses gemischte System empfiehlt sich für die Organisation der Direktionen deßhalb, weil einerseits die Verwaltung zunächst mit den besseren und intelligenteren Kräften der Privatindustrie errichtet werden resp. dieselben in sich aufnehmen muß, andererseits aber auch die Einfügung und Eingliederung in den Rahmen des staatlichen Verwaltungsorganismus nicht außer Acht gelassen werden darf. Lediglich und durchweg das französische System nachzuahmen, könnte nicht befürwortet werden und wäre zur Zeit auch schon deßhalb ausgeschlossen, weil es dazu an dem geeigneten und genügend vorgebildeten Personal fehlt.

Auf jede dieser 28 Fabriken sind ein Kontroleur und ein Materialverwalter, 2 bis 4 Fabrikmeister — je nachdem nur zwei, drei oder alle vier Hauptgattungen von Fabrikaten hergestellt werden — 4 bis 6 Assistenten und 2 bis 3 Diener gerechnet. Anhaltspunkte dafür hat die Kaiserliche Tabackmanufaktur ergeben. Zu jeder Fabrik würden mehrere auswärtige Fabrikfilialen gehören, welche von den Hauptetablissements aus geleitet und überwacht werden. Da sie nur für die Zigarrenfabrikation bestimmt sind, so würde ein Geschäftsführer als Vorstand für jede Filiale genügen. Durchschnittlich werden auf je eine derselben 350 Arbeiter gerechnet werden können. In keinem Falle sollte die Arbeiterzahl 400 überschreiten, weil es sonst dem Geschäftsführer nicht mehr möglich wäre, einen vollständigen Ueberblick zu bewahren. Zur unmittelbaren Ueberwachung der Arbeiter, zum Zutheilen des Tabacks, zur Abnahme der Zigarren, Führung der Lohnlisten ꝛc. wären für jede Filiale mindestens 4 Aufseher nothwendig.

Für jedes Hauptetablissement würden demnach noch 1,200 Arbeiter nebst 12 Aufsehern in Aussicht zu nehmen sein. Die Herstellung von Zigarretten könnte auf einige wenige Fabriken, die des Kau- und des Schnupftabacks auf circa 12 Fabriken beschränkt werden.

Bei Bestimmung der Anzahl der Magazine ist davon ausgegangen worden, daß jährlich von der inländischen Tabackernte circa 780,000 Zentner in dachreifem Zustand gleich 624,000 Zentner an fermentirtem Taback magazinirt und überdies für Unterbringung des halben Jahresbedarfs an ausländischem Taback Fürsorge getroffen sein müsse.

Von den in der Beilage B vorgesehenen 12 Magazinen I würden 9 zur Aufnahme von inländischem Taback und 3 zur Aufnahme des ausländischen Tabacks zu dienen haben, während die 20 Magazine II lediglich für inländischen Taback bestimmt sind. In letztere würden je circa 20,000 Zentner und in die Magazine I circa 40,000 Zentner an inländischem beziehungsweise 100,000 bis 150,000 Zentner an ausländischem Taback aufgenommen werden müssen.

Wie viel und welche Einlösungsstellen für die einzelnen Magazine noch zu errichten sein werden, läßt sich erst beurtheilen, wenn die Anbauverhältnisse geregelt sind.

Für die Magazine I sind, außer einem Verwalter und einem Kontroleur, je 2 Werkmeister, 1 oder 2 Assistenten und 1 Diener vorgesehen; für die Magazine II erscheinen sowohl Assistenten als Diener entbehrlich, und es genügt auch für jedes derselben ein Werkmeister.

Es wird sich empfehlen, den Magazindienst mit dem Fabrikationsdienst in der Weise zu vereinigen, daß entweder sämmtliche Magazinverwaltungen für den inländischen Taback, oder doch diejenigen II. Klasse den Fabrikdirektionen unterstellt werden.

Die Zahl der für die Magazine erforderlichen ständigen Arbeiter berechnet sich auf 1,600 bis 1,700, die der Aufseher auf 90 bis 100 — mindestens zwei auf ein Magazin II und vier bis fünf auf ein Magazin I. — Die Gesammtzahl

der unter dem Monopol noch fernerhin Beschäftigung findenden Arbeiter kann hiernach inklusive der Aufseher auf 82,000 geschätzt werden.

Die obere Leitung des Fabrikations- und Magazindienstes steht einer Zentralbehörde zu, deren Errichtung nach Beilage C einen jährlichen Aufwand von 385,000 ℳ. erfordern würde. Von Erörterung der Organisation dieser Behörde im Einzelnen wird hier Abstand genommen werden dürfen. Nur über die Generalinspektoren ist in Kürze Einiges zu sagen. Dieselben sind nämlich als die Hauptstützen der Zentralbehörde für die ordnungsmäßige Einrichtung der ganzen Verwaltung, für die Einführung und Durchführung der nothwendigen Maßregeln, für die gleichartige und einheitliche Gestaltung derselben, und für die dauernde Ueberwachung der Fabrikdirektionen und Magazinverwaltungen gedacht. Wenn jedem Generalinspektor ein bestimmter Rayon mit mehreren Fabriken und Magazinen zugetheilt wird, so ist er in der Lage, große und vielseitige Erfahrungen zu sammeln, in ständiger unmittelbarer Berührung mit der praktischen Thätigkeit seinen Blick für alle Verwaltungszweige zu schärfen und zu erweitern und ein zuverlässiges Urtheil darüber zu gewinnen.

Was den Aufwand an Besoldungen für den Fabrikations- und Magazindienst betrifft, so wird auf Beilage B, worin derselbe im Einzelnen berechnet ist, verwiesen.

Die Gesammtsumme für beide Dienstzweige beziffert sich auf 2,314,200 ℳ. Rechnet man dazu obigen Aufwand für die Zentralbehörde, so ergibt sich die Summe von 2,699,200 ℳ., welche zusammen mit den Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals die Generalunkosten darstellt.

Zur Schätzung dieses Kapitals sind durch die vorstehend unter III und IV enthaltene Bestimmung der zu fabrizirenden Menge, des dazu nothwendigen Rohtabacks, sowie der zu erwerbenden oder neu zu errichtenden Fabriken und Magazine genügende Anhaltspunkte gewonnen.

Die Ausgaben für die Einrichtung werden auf dieser Grundlage wie folgt veranschlagt:

6	Fabriken . .	à	2,000,000	ℳ.
6	„ . .	„	1,500,000	„
16	„ . .	„	1,000,000	„
130	Fabrikfilialen .	„	100,000	„
2	Magazine . .	„	2,000,000	„
10	„ .	„	600,000	„
20	„ . .	„	300,000	„
	zusammen		66,000,000	ℳ.

Der Inventarwerth der nothwendigen Maschinen, Utensilien und Verbrauchsgegenstände kann zu 12,000,000 ℳ. angenommen werden.

Die gewöhnlichen Tabackvorräthe werden den $1^1/_2$fachen Jahresbedarf an inländischem und den halben Jahresbedarf an ausländischem Rohtaback betragen müssen; dazu kommt der Vorrath an fertigen Fabrikaten und die in der Fabrikation befindliche Tabackmenge, zusammen mindestens $^1/_3$ des ganzen jährlichen Tabackbedarfs (an Rauch- und Kautaback etwas weniger, an Schnupftaback dafür erheblich mehr). Welche Summen dafür in Frage kommen, wird im Einzelnen später ziffermäßig nachgewiesen werden, sobald die Preise des Rohtabacks und die Gesammtausgaben für Löhne, sowie für die Verbrauchsgegenstände rc. besprochen und einigermaßen festgestellt sind.

V.

Der Preis des fermentirten inländischen Rohtabacks ist in Nr. 48 der Drucksachen zum Bericht der Taback-Enquete-Kommission nach dem Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1876 auf 37 ℳ. für den Zentner berechnet worden. Dieses Resultat ist mit Hülfe einer Reihe von Berechnungen gefunden worden, deren einzelne Faktoren nicht feststehen und nach manchen Richtungen hin anfechtbar erscheinen. Wenn man dagegen die Ergebnisse der statistischen Erhebungen für 1875 bis 1877 (s. S. 16 des Berichts der Taback-Enquete-Kommission) vergleicht, so kann es kaum mehr zweifelhaft sein, daß im Allgemeinen der Preis sich niedriger stellt als an der erstgedachten Stelle ermittelt worden ist. Es wird daher keinem Bedenken unterliegen, diesen Taback nur mit einem Durchschnittspreis von 35 ℳ. in Ansatz zu bringen. Selbst letzterer Preis ist noch so hoch, daß dadurch allen Verhältnissen genügend Rechnung getragen ist.

Was den Preis des ausländischen Rohtabacks anlangt, so ist derselbe in Nr. 47 S. 17 der Drucksachen zum Bericht der Taback-Enquete-Kommission auf durchschnittlich 61,⁶² ℳ. berechnet und in dem Voranschlag, Anlage D zu dem Monopolreferat, zu 62 ℳ. angenommen worden. Bei Bildung dieses Durchschnittspreises haben die über Holland zur Einfuhr gelangenden Java- und Sumatratabacke zwar schon Berücksichtigung gefunden; dennoch aber soll hier jener bei der Art der Verwendung der Tabacke verhältnißmäßig niedrige Preis nur für diejenigen Sorten festgehalten werden, welche über Bremen und Hamburg eingehen, dagegen die Java- und Sumatratabacke in Rücksicht darauf, daß sie in der Hauptsache als Deckmaterial dienen, mit 160 ℳ. pro Zentner (vergl. S. 14 der eben angezogenen Drucksache Nr. 47), in Rechnung gezogen werden. Für alle Fälle dürfte es ausreichen, wenn von beiden letzteren Tabackarten etwa 10 Prozent des Gesammtbedarfs an ausländischem Taback beschafft werden.

Beide Preise, 62 und 160 ℳ. pro Zentner, können übrigens in ihrem ganzen Betrag nur für den Einkauf durch die Privatindustrie als zutreffend anerkannt werden. Die Monopolverwaltung wird für die nämlichen Tabacke durch submissions- oder kommissionsweisen Einkauf eine Preisminderung erzielen können, welche nach den über diese Art des Einkaufs vorliegenden Erfahrungen auf mindestens 10 Prozent veranschlagt werden darf. Hiernach würden sich die Preise auf 55,⁸⁰ ℳ. und 144 ℳ. für den Zentner reduziren.

Eine Werthberechnung des inländischen und ausländischen Rohtabacks ergibt auf Grund der Zusammenstellung des gesammten Verbrauchs, Beilage D, in der Schlußsumme 82,599,210 ℳ. Die Rechnung selbst ist getrennt nach den einzelnen Hauptgattungen der Fabrikate in der Beilage E beigefügt.

Zu erläutern ist darin noch der Werth, mit welchem die aus der Zigarrenfabrikation in die Rauchtabackfabrikation übergehenden Rippen, Abfälle 2c. zu- und abgesetzt sind (20 ℳ. pro Zentner). Nach den heutigen Marktpreisen ist der Preis der Rippen im Zollgebiet etwas höher, während der Durchschnittspreis der amerikanischen Stengel am Markt in Hamburg und Bremen erheblich niedriger ist. Derartig haben sich die Preisverhältnisse lediglich zu Folge der Zollerhöhung gestaltet, welche die Einfuhr amerikanischer Stengel zu Gunsten der bei der inländischen Fabrikation gewonnenen Rippen wesentlich erschwert hat.

Der angenommene Preis von 20 ℳ. entspricht ungefähr dem Durchschnittspreis beider Arten von Rippen.

Die Ausgaben an Löhnen für 82,000 Arbeiter, einschließlich der Aufseher, welche, wie oben gezeigt, zur Fabrikation des ganzen Bedarfs nothwendig sind, belaufen sich nach Beilage F auf 47,996,795 ℳ.

Es ist angenommen worden, daß sich der Arbeitslohn für das eigentliche Zigarrenmachen im Durchschnitt auf $6,^{60}$ ℳ. pro Mille stellt. An Löhnen für die Nebenarbeiten und für die Aufsicht treffen auf dieselbe Menge nach den Betriebsergebnissen der Kaiserlichen Tabackmanufaktur noch ungefähr $2,^{30}$ ℳ., so daß sich die Ausgaben an Löhnen im Ganzen auf $8,^{90}$ ℳ. pro Mille berechnen.

Die Berechnung der mittleren Löhne für die übrigen Fabrikate hat ebenfalls auf Grund der in Straßburg für die einzelnen Fabrikationszweige wirklich geleisteten Ausgaben stattgefunden.

Nimmt man an, daß die Aufseher mit 1,000 bis 1,400 ℳ., durchschnittlich 1,200 ℳ, jährlich remunerirt werden, daß daher für 1,000 Aufseher an obiger Summe 1,200,000 ℳ. abgehen, so verbleibt für 81,000 Arbeiter 46,796,795 ℳ. jährlicher Arbeitslohn; mithin kommt auf den Kopf circa 577 ℳ..

Die Verbrauchsgegenstände würden ziemlich beträchtliche Ausgaben erfordern, sofern die Monopolverwaltung fortfahren würde, die kostspielige Verpackung der Zigarren, beziehungsweise die luxuriöse Ausstattung der Kistchen beizubehalten, wie sie heute bei der Privatindustrie auf Kosten der Qualität der Zigarren üblich ist. Wenn die mittleren Sätze der Kaiserlichen Tabackmanufaktur auf die künftige Gesammtfabrikation analog angewandt werden', so würde dieser Ausgabetitel — s. Beilage G — 18,890,638 ℳ. betragen müssen.

In Beilage G I ist anderweitige Aufstellung gemacht, bei welcher die mittleren Ausgaben für die Zigarren um 20 Prozent und diejenigen für den Rauchtaback um 10 Prozent ermäßigt, dagegen diejenigen für den Kautaback in Anbetracht des Werths der bei der deutschen Kautabackfabrikation zur Verwendung kommenden Ingredienzien verdoppelt sind.

Dadurch vermindert sich die Gesammtsumme auf 16,379,565 ℳ.

Die Ausgaben an Transportkosten lassen sich nur schwer bemessen. Die französische Regie hat im Jahre 1875 nach dem bezüglichen Jahresbericht unter diesem Titel 2,504,427 Frcs. verausgabt. Im Hinblick auf die Verschiedenheit der Konsumtions- und sonstigen Verhältnisse und, um ganz sicher zu gehen, wird dieser Ausgabeposten auf 5,500,000 ℳ. für die deutsche Monopolverwaltung zu veranschlagen sein.

Die Jahresausgaben für Rohtaback, Löhne, Verbrauchsgegenstände und Transportkosten bilden die wesentlichsten Elemente zur Fixirung des Betriebskapitals. Dasselbe kann daher jetzt folgendermaßen berechnet werden:

1. Werth von $1^1/_2$ inländischen Tabackernten circa	33,000,000 ℳ.
2. Werth des halben Jahresbedarfs an ausländischem Taback circa	30,000,000 „
3. Werth des durchschnittlichen Vorraths an Fabrikaten, mit Einschluß der in der Fabrikation befindlichen Tabackmengen ($^1/_3$ des Jahresbedarfs) circa	55,000,000 „
4. Werth des durchschnittlichen Vorraths an importirten Zigarren circa	2,500,000 „
5. Sonstiges circa	1,500,000 „
zusammen	122,000,000 ℳ.
Rechnet man dazu die oben veranschlagten Ausgaben für die Einrichtung mit	66,000,000 „
und den Inventarwerth der Maschinen, Utensilien ꝛc. . . .	12,000,000 „
so beziffert sich das gesammte Anlage- und Betriebskapital auf	200,000,000 ℳ.

Die Verzinsung dieser Summe zu $4^1/_4$ Prozent erfordert jährlich . . . . 8,500,000 „

Die Generalunkosten belaufen sich mithin auf . . . 11,199,200 „
oder 7,[44] ℳ. pro Zentner Fabrikate.

Wird letztere Summe den vorher ermittelten Ausgaben für Rohtaback, Löhne, Verbrauchsgegenstände und Transportkosten hinzugerechnet, so ergibt sich als Gesammtsumme der Gestehungskosten . . . . 163,674,770 ℳ.

Für einzelne Sorten Zigarren, Rauchtaback und Schnupftaback sind die als Beilagen H 1 bis 12 beigefügten Probekalkulationen entworfen worden. In Beilage J sind ferner die durchschnittlichen Gestehungskosten eines Zentners Kautaback berechnet.

Zu diesen Kalkulationen ist zu bemerken, daß darin die Kosten und Löhne für die Magazinirung und Fermentirung eines Zentners inländischen Tabacks mit 1,[50] ℳ. und die Kosten der Magazinirung eines Zentners ausländischen Tabacks mit 50 Pf. in Rechnung gestellt, und daß ferner die Einzelpreise des Tabacks theilweise durch Abzüge oder Zuschläge in Prozenten des Durchschnittspreises gebildet worden sind. Doch können die auf diese Weise gebildeten Preise nicht als vollständig zutreffend anerkannt werden; denn hauptsächlich entfernt sich der Werth des Tabacks von dem Durchschnittspreis in viel höherem Maße, als dies in den Probekalkulationen zum Ausdruck gekommen ist. In obiger Gestehungskostensumme sind, mit Ausnahme der Löhne, Ausgaben für die Zigarrettenfabrikation nicht enthalten. Die Gestehungskosten sind für 2,628 Zentner dieses Fabrikats im Ganzen auf 337,260 ℳ. zu veranschlagen.

Endlich sind noch die Ausgaben für den Ankauf der ausländischen Zigarren zu berücksichtigen. Der Ankaufspreis derselben kann durchschnittlich pro Mille auf 200 ℳ., also für 32,550 Mille auf 6,510,000 ℳ. geschätzt werden.

Die Gesammtausgaben der Monopolverwaltung für die sämmtlichen zum Verkauf zu bringenden Tabackfabrikate belaufen sich demnach auf 170,482,030 ℳ.

VI.

Behufs Feststellung des Detailverkaufswerths der Fabrikate der Monopolverwaltung sind auf Grund der in Beilage A nachgewiesenen Mengen für sämmtliche Gattungen von Fabrikaten Einzelberechnungen gemacht worden — Beilagen K 1 bis 6 —, welche einen Gesammtbetrag von 388,570,324 ℳ. ergeben. Zu den 14 Preistypen der Zigarrenfabrikation darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Verschiedenheit der Geschmacksrichtung der Konsumenten es nothwendig machen wird, in jeder Preislage mehrere Zigarrensorten und Façons herzustellen. Mindestens drei Sorten beziehungsweise Kompositionen „stark, mittel und leicht“ werden in jedem Preis angefertigt werden müssen. Es hat aber gar keine Schwierigkeit und erfordert auch keine nennenswerthen Mehrausgaben, wenn von Anfang an in den gangbarsten Sorten dem Konsumenten noch mehr Abwechselung geboten wird. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß die Monopolverwaltung durch Ersparnißrücksichten dazu getrieben werde, nur wenige Cigarrensorten herzustellen, beruht auf Unkenntniß der einschlägigen Verhältnisse. Viel schwieriger ist für die Monopolverwaltung, bei der Herstellung einer und derselben Sorte in einer größeren Anzahl Fabriken ein ganz gleichmäßiges Fabrikat zu erzielen.

Von der vorerwähnten Bruttoeinnahme sind zur Ermittelung des Reingewinns außer den Gestehungskosten auch die Verschleißkosten in Abzug zu bringen.

Der Verkauf an die Konsumenten würde bei Errichtung von Verschleißstellen in solcher Zahl, daß auf je 750 Einwohner eine derartige Stelle kommt — in Frankreich kommt erst auf ungefähr 900 Einwohner ein débit —, durch circa 60,000 Kleinverschleißer besorgt werden. Diese Stellenzahl dürfte im Allgemeinen dem Bedürfniß genügen und die Möglichkeit bieten, den Verschleißern schon durch Bewilligung von 10 Prozent des Verkaufspreises ein ausreichendes Einkommen zu gewähren. Der kleinen Unbequemlichkeit eines etwas weiteren Weges zum Verkaufsladen, welche die Ermäßigung der Zahl der Detailverkäufer auf das wirkliche Bedürfniß für einen Theil der Bevölkerung mit sich bringen mag, wird keine besondere Bedeutung beizumessen sein.

Daß als Mittelglied zwischen den Fabrikverwaltungen und den Kleinverschleißern das Institut der Großverschleißer nothwendig ist, wird bei der kleinen Anzahl Fabriken und der beträchtlichen Zahl Kleinverschleißer keines weiteren Nachweises bedürfen. Nur ist fraglich, in welcher Zahl dieselben aufgestellt und in welcher Weise sie entlohnt werden sollen. In dem Monopolreferat der Taback-Enquete sind 50 Verwalter für Großverschleiß mit einem Durchschnittsgehalt von 3000 ℳ. vorgeschlagen. Abgesehen davon, daß bei den von den Betreffenden zu fordernden hohen Kautionen und den sonstigen an sie zu stellenden Anforderungen der Betrag von 3,000 ℳ. viel zu niedrig erscheint, leuchtet auch die Zahl der vorgeschlagenen Stellen nicht ein. Unzweifelhaft wäre bei einer derartig kleinen Zahl der Geschäftsrayon des Einzelnen viel zu groß. Es wird zweckmäßig sein, wenigstens 250 Großverschleißer aufzustellen und sie in entsprechender und genügender Weise für ihre Dienste zu belohnen. Dazu dürfte eine Gebühr von $^1/_2$ Prozent des Detailverkaufspreises ausreichen.

Die Verschleißgebühren betragen, zu $10^1/_2$ Prozent des Detailerlöses berechnet, die Summe von 40,799,882 ℳ.

Die gesammten Ergebnisse der in Vorstehendem enthaltenen Betrachtungen und Untersuchungen sind in Beilage L zusammengefaßt beziehungsweise ziffermäßig dargestellt.

VII.

Der Werth des im Zollgebiet jährlich verbrauchten Tabacks ist nach den heutigen Verhältnissen in den Beilagen K und L auf die schon erwähnte Summe vor 388,570,324 ℳ. berechnet worden, während derselbe für das Jahr 1877 in der Anlage V zum Bericht der Taback-Equete-Kommission um circa 89 Millionen Mark niedriger berechnet ist. Man könnte daher versucht sein, anzunehmen, daß diese 89 Millionen eine entsprechend höhere Steuerbelastung darstellen, und könnte darin einen thatsächlichen Widerspruch mit dem im Eingang ausdrücklich betonten Standpunkt erblicken, daß die Berechnungen lediglich auf die gegenwärtig vorliegenden Verhältnisse gestützt werden sollen, und daß dabei für das Tabackmonopol zunächst weder eine Erhöhung der Preise noch eine Verringerung der Qualität der Fabrikate, also weder direkt noch indirekt eine Erhöhung der jetzigen Steuerbelastung in Aussicht genommen werde.

Zum Theil — im Betrag von circa 36 Millionen — erklärt sich die Differenz allerdings aus der gegenüber dem Jahr 1877 schon seit zwei Jahren erhöhten Zoll- und Steuerbelastung; die weitere Differenz von circa 53 Millionen läßt sich daraus erklären, daß die Erhebung für das Jahr 1877 nur nach 2 oder 3 großen Preisgruppen gemacht worden sind und deshalb unzuverlässige und der Sachlage nach zu niedrige Durchschnittswerthe ergeben mußten, selbst wenn die Betheiligten ohne Ausnahme möglichst genaue und zutreffende Angaben zu liefern

beabsichtigten. Augenscheinlich ist aber auch der Gewinn der Händler an den Fabrikaten, jedenfalls bei Rauch- und Schnupftaback, in jener Berechnung erheblich unterschätzt.

Daß das Tabackmonopol den in Beilage L nachgewiesenen Reinertrag von 177,288,412 *M.*, von welchem jedoch neben einigen weniger erheblichen Ausgabeposten noch die Zinsen des zur Schadloshaltung der Tabackfabrikanten ꝛc. erforderlichen Kapitals abgehen würden, ohne eine allgemeine Vertheuerung des Konsums ergeben soll, verträgt sich kaum mit den in weiten Kreisen üblichen Anschauungen, welche sich unter dem Eindruck der verschiedenartigsten und nur zum kleinsten Theil sachlich gehaltenen Erörterungen in der Presse über die Monopolfrage herausgebildet haben. Man wird sich vor dem Rückschluß auf den seitherigen Verdienst der Privatindustrie scheuen, indem man nicht genügend berücksichtigt, daß und in welchem Maße schon die Gestehungskosten der Privatfabrikation höher sind, als sie sich für den Staatsbetrieb stellen.

Während die Monopolverwaltung für 1,505,720 Zentner Fabrikate (s. Beilage D) 163,674,770 *M.* an Gestehungskosten (s. Beilage L) aufzuwenden hat, erhöhen sich dieselben für die Privatfabrikation ganz beträchtlich durch Mehrausgaben für Rohtaback und für Verbrauchsgegenstände, durch größeres Anlage- und Betriebskapital und durch die Zölle und Steuern.

Die Privatfabrikation hat im Preis des inländischen Rohtabacks den Geschäftsgewinn der Rohtabackhändler mit circa 10 Prozent des Umsatzes zu bezahlen; sie hat ferner für den ausländischen Rohtaback, wie oben erörtert, durchschnittlich da 160 und 62 *M.* anzulegen, wo die Monopolverwaltung bei kommissions- oder submissionsweisem Ankauf in großen Posten nur 144 und 55,80 *M.* auszugeben hat. Dadurch ergibt sich für 1,565,210 Zentner Rohtaback eine Mehrausgabe von 8,934,212 *M.* Die Zölle und Steuern für diese Rohtabackmenge — darunter sind 626,084 Zentner inländischen Rohtabacks mit dem Steuersatze des Jahres 1881, also 15 *M.* pro Zentner in fermentirtem Zustande, berechnet — betragen 49,304,115 *M.* Das Anlage- und Betriebskapital muß bei der großen Zersplitterung der Privatindustrie um wenigstens 25 Prozent höher geschätzt werden, als das der Monopolverwaltung. Für dasselbe ist ferner ein höherer Zinsfuß (durchschnittlich 5 Prozent) in Rechnung zu stellen. Beides zusammen verursacht eine Mehrausgabe von 4,000,000 *M.* Die Mehrausgaben bei den Verbrauchsgegenständen müssen im Anschluß an die oben stattgehabte Feststellung derselben auf circa 3,000,000 *M.* geschätzt werden. Minderausgaben hat die Privatindustrie gegenüber den Kosten nach Beilage L nur für das leitende Personal und bei den Transportkosten. Unter letzterem Titel sind in der Beilage L die Kosten des Transports der Fabrikate zu den Verschleißern mitenthalten, welche für die Privatfabrikation außer Rechnung bleiben müssen. Beziffert man diese beiden Minderausgaben, um ganz sicher zu gehen, auf 4,000,000 *M.*, so verbleibt an Mehrausgaben noch die Summe von 61,238,327 *M.* Demnach würde die Privatfabrikation für die Herstellung der fraglichen 1,505,720 Zentner circa 224,900,000 *M.* Gestehungskosten haben.

Nachdem auf diese Weise das eine der Elemente, aus denen sich das Erträgniß des Monopols zusammensetzt, klar gestellt ist, erscheint die Aufgabe, dasselbe ohne Vertheuerung des Konsums als möglich und wahrscheinlich nachzuweisen, schon bedeutend erleichtert. Immerhin aber bietet diese Aufgabe deßhalb noch einige Schwierigkeit, weil aus dem vorhondenen statistischen Material der Verdienst der Fabrikanten und der Groß- und Kleinhändler mit Fabrikaten nicht mit Sicherheit festzustellen ist, und aus den Kreisen der Betheiligten die wider-

sprechendsten Angaben gemacht werden. Soviel dürfte jedoch — auch nach den Erfahrungen der Kaiserlichen Tabackmanufaktur in Straßburg — als sicher angesehen werden, daß der Aufschlag auf die Fabrikate seitens der Händler eher noch größer ist, als in dem Monopolreferat der Taback-Enquete angenommen worden.

In neuester Zeit ist aus Kreisen, welche der Monopolfrage feindlich gegenüberstehen, öffentlich zugegeben worden, daß die Fabrikanten und die Händler mit Fabrikaten zusammen mit einem Gewinn von 60 bis 75 Prozent kalkuliren, ein Satz, der nicht als zu hoch bezeichnet werden könne, wenn man berücksichtige, welche Unkosten durch Verluste, Miethen, Steuern, Agenten und Maklerprovisionen, Salaire, Spesen 2c. entstehen. Es wird keinem Bedenken unterliegen, diese unzweifelhaft mit Sachkenntniß gemachten Angaben eines Interessenten als richtig und zutreffend anzuerkennen, und auf der dadurch gewonnenen Basis weiter zu kalkuliren; dabei soll durchschnittlich ein Gewinn von 65 Prozent festgehalten werden.

Die Gestehungskosten in dem nachgewiesenen Betrag von circa 224,900,000 ℳ. ergeben mit einem Aufschlag von 65 Prozent für den Konsum einen Aufwand von circa 371,000,000 ℳ.

Kalkulirt man, behufs Vergleichung mit der Schlußsumme in Beilage L, noch den Aufwand für die importirten Zigarren in der Weise, daß zu dem Ankaufspreis der Monopolverwaltung 25 Prozent Gewinn der Importeure und Händler im Zollausland, ferner der Zollbetrag (für 4,650 Zentner) mit 627,750 ℳ., endlich 50 Prozent Gewinn der betreffenden Händler beziehungsweise Verkäufer im Zollgebiet zugeschlagen werden, und rechnet man dann die sich hierdurch ergebende Summe:

	6,510,000	ℳ.
+ 25 Prozent =	1,627,500	„
	8,137,500	ℳ.
+ Zoll =	727,750	„
	8,765,250	ℳ.
+ 50 Prozent =	4,382,625	„
zusammen	13,147,875	ℳ.
sowie ungefähr	1,000,000	„

für Zigaretten zu dem obigen Aufwand hinzu, so berechnet sich unter der Herrschaft der freien Konkurrenz der Gesammtaufwand der Bevölkerung für Tabackfabrikate auf circa 385,150,000 ℳ., mithin nur um circa 3,400,000 ℳ. niedriger, als derselbe für die nämlichen Fabrikate unter dem Monopol betragen würde.

Diese der ganzen Summe gegenüber geringfügige Differenz rührt in der Hauptsache von der Gestaltung der Preise für die importirten Zigarren her. Wenn eine Vertheuerung des Konsums derselben unter dem Monopol in Aussicht genommen ist, so dürfte hiergegen wohl von keiner Seite Einsprache erhoben werden.

Die zu Lasten der Privatindustrie auf die Rohtabackmenge und die importirten Zigarren berechneten Steuern und Zölle im Betrage von circa 49,900,000 ℳ. würden zusammen mit obiger Summe von 3,400,000 ℳ. bei der Einführung des Tabackmonopols die ganze Steuerbelastung im eigentlichen Sinne des Wortes darstellen.

Bei einer derzeitigen Bevölkerung von circa 44,500,000 im Zollgebiet würde demgemäß auf den Kopf der Bevölkerung 1,[20] ℳ. Steuerbelastung unter 8,[73] ℳ. Aufwand für Tabackfabrikate treffen.

Untersucht man auf Grund der bisherigen Berechnungen noch weiter, welche Quote des Aufwands pro Kopf der Bevölkerung als Gewinn in den Händen der Privatindustrie verbleibt, so ergibt sich aus der Gesammtsumme des Gewinns:

1. der Händler mit in- und ausländischem Rohtabak .	8,934,212 ℳ.
2. der Fabrikanten und Händler mit Fabrikaten . . .	146,185,000 „
3. der Importeure ausländischer Zigarren (beziehungsweise der Händler im Zollausland	1,627,500 „
4. der Händler mit importirten Zigarren im Zollgebiet	4,382,625 „
zusammen	161,129,337 ℳ.

der Betrag von 3,[62] ℳ.

Eine diesem Betrag entsprechende Größe ist aus dem Reinertrag des Monopols in Frankreich und Oesterreich vorweg auszuscheiden, ehe die wirkliche Steuerbelastung daselbst mit derjenigen in Deutschland verglichen und daraus berechtigte Schlüsse für die mögliche und wahrscheinliche Ertragsfähigkeit des Tabackmonopols in Deutschland gezogen werden können.

Ein Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des deutschen Tabackmonopols ist als Beilage M beigefügt.

Beilage A.

Gesammt-Fabrikation.

1. Zigarren 4,916,093 Mille = 587,528 Zentner					2. Rauchtabacke 749,856,^{8} Zentner				3. Schnupftabacke 122,425,^{6} Zentner				4. Kautabacke 45,909,^{6} Zentner			
Preis für 1 Stück in Pfg.	Prozent	Menge in Mille	Auf 1 Zentr. gehen Stück	Menge in Zentnern	Bezeichnung	Preis für 1 Pfd. Mark	Prozent	Menge in Pfund	№	Preis für 1 Pfd. Mark	Prozent	Menge in Pfund	№	Preis für 1 Pfd. Mark	Prozent	Menge in Pfund
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
3	10	491,609,^{3}	10,000	49,161	Feinster echter türkisch.	5,^{00}	$^{1}/_{2}$	374,928,^{4}	1	2,^{50}	15	1,836,384	1	1,^{00}	20	918,192,^{0}
4	25	1,229,023,^{3}	9,000	136,558	Feiner " "	4,^{00}	$^{1}/_{2}$	374,928,^{4}	2	2,^{00}	20	2,448,512	2	1,^{25}	20	918,192,^{0}
5	34	1,671,471,^{6}	8,000	208,934	Feinster Varinas, Por-				3	1,^{20}	10	1,224,256	3	1,^{50}	12	550,915,^{2}
					torico und Maryland	3,^{00}	1	749,856,^{8}	4	1,^{00}	10	1,224,256	4	1,^{75}	12	550,915,^{2}
6	12	589,931,^{2}	8,000	73,741	Feiner desgl.	2,^{50}	2	1,499,713,^{6}	5	0,^{75}	20	2,448,512	5	2,^{00}	10	459,096,^{0}
7	4	196,643,^{7}	8,000	24,581	Rauchtabak I. . .	2,^{00}	3	2,249,570,^{4}	6	0,^{50}	52	3,060,640	6	2,^{50}	10	459,096,^{0}
8	5	245,804,^{7}	8,000	30,726	" II. . .	1,^{50}	5	3,749,284,^{0}					7	3,^{00}	8	367,276,^{8}
9	2	98,321,^{8}	8,000	12,290	" III. . .	1,^{20}	8	5,998,854,^{4}					8	3,^{50}	5	229,548,^{0}
10	3	147,482,^{8}	8.000	18,435	" IV. . .	1,^{00}	10	7,498,568,^{0}					9	4,^{00}	3	137,728,^{8}
12	2	98,321,^{8}	7,500	13,110	" V. . .	0,^{80}	25	18,746,420,^{0}								
15	1	49,160,^{9}	7,500	6,555	" VI. . .	0,^{60}	25	18,746,420,^{0}								
18	0,^{8}	39,328,^{7}	7,500	5,244	Rippentabak	0,^{45}	20	14,997,136,^{0}								
20	0,^{5}	24,580,^{5}	7,500	3,277												
25	0,^{4}	19,664,^{4}	7,000	2,809												
30	0,^{3}	14,748,^{3}	7,000	2,107												
								74,985,680,^{0}				12,242,560				4,590,960,^{0}
		4,916,093,^{0}		587,528												

Die Gesammtmenge der Fabrikate beträgt hiernach 1,505,720 Zentner.

Beilage B.

Fabrik- und Magazinverwaltung.

I. Eigentliche Fabrik-Verwaltung.

	Mark
28 administrative Direktoren durchschnittlich 9,000 Mark	252,000
12 technische Direktoren durchschnittlich 7,500 Mark	90,000
16 Ingenieure durchschnittlich 4,500 Mark	72,000
6 Ingenieur-Assistenten durchschnittlich 3,000 Mark	18,000
28 Kontroleure durchschnittlich 3,500 Mark	98,000
28 Materialverwalter durchschnittlich 3,000 Mark	84,000
80 Fabrikmeister durchschnittlich 2,200 Mark	176,000
130 Assistenten (Kommis) durchschnittlich 2,100 Mark	273,000
66 Diener (Thürhüter und Bureaudiener) durchschnittlich 1,050 Mark	69,300
Summe I . .	1,132,300

Bemerkung: Für die 28 Hauptetablissements ist gemischter Betrieb in Aussicht genommen. — Der Bedarf an Zigaretten wird zweckmäßigerweise in circa 6, an Schnupftabak und an Kautabak in circa 12 Fabriken hergestellt.

II. Fabrikfilialen.

	Mark
130 Geschäftsführer durchschnittlich 3,500 Mark	455,000
Summe II . .	455,000

III. Magazinverwaltung.

	Mark
12 Magazinverwalter I. Klasse durchschnittlich 4,500 Mark	54,000
20 Magazinverwalter II. Klasse durchschnittlich 4,000 Mark	80,000
12 Magazinkontroleure I. Klasse durchschnittlich 3,500 Mark	42,000
20 Magazinkontroleure II. Klasse durchschnittlich 3,000 Mark	60,000
44 Werkmeister durchschnittlich 2,200 Mark	96,800
15 Assistenten (Kommis) durchschnittlich 2,100 Mark	31,500
12 Diener durchschnittlich 1,050 Mark	12,600
Summe III . .	376,900
Summe I . .	1,132,300
„ II . .	455,000
„ III . .	376,900
zusammen . .	1,964,200
Hiezu sächliche Ausgaben . .	350,000
	2,314,200

Beilage C.

Generaldirektion.

I.	Mark	II.	Mark
1 Generaldirektor	25,000	7 Generalinspektoren durchschnittlich 12,000 Mark	84,000
1 Stellvertreter	15,000	Summe II	84,000
5 Räthe durchschnittlich 11,000 Mark	55,000	Summe I	251,000
4 Rechnungsräthe durchschnittlich 6,000 Mark	24,000	" II	84,000
20 Sekretäre durchschnittlich 4,000 Mark	80,000	zusammen	335,000
10 Sekretariatsassistenten durchschnittlich 2,700 Mark	27,000	Hierzu sächliche Ausgaben	50,000
7 Kanzleibeamte durchschnittlich 2,500 Mark	17,500	Gesammtsumme	385,000
5 Kanzleidiener durchschnittlich 1,500 Mark	7,500		
Summe I	251,000		

Beilage D.

Gesammt-Verbrauch.

Sorten.	Ausländische Quantitäten	Inländische Quantitäten	Zusammen Quantitäten	Menge der daraus hergestellten Fabrikate
Zigarren	592,213	289,079	881,292	1) 587,528
	— 144,531	— 96,355	— 240,886	
Rauchtabak			791,549	
			240,886	
	223,452	327,211	550,663	2) 749,857
Schnupftabak	88,146	9,794	97,940	3) 122,425
Kautabak	35,315	—	35,312	4) 45,910
	939,126	626,084	1,565,210	1,505,720

Bemerkungen.

1) Zu 100 Pfund Zigarren sind . . . 150 Pfund Rohtabak, daher zu . . . 587,528 Zentner sind nothwendig . . . 881,292 "
Davon ab: Rippen und Abfälle . 240,886 "
Demnach Dekalo . . . 52,878 "

2) Zu 100 Pfund Rauchtabak sind . . $105,^{56}$ Pfund Rohtabak, daher zu . . . 749,857 Zentner sind nothwendig . . . 791,549 "
Davon ab: Rippen und Abfälle aus der Zigarrenfabrikation . . . 240,896 "
bleiben . . . 550,663 Zentner

3) Zu 100 Pfund Schnupftabak sind . 80 Pfund Rohtabak, daher zu . . . 122,425 Zentner sind nothwendig . . . 97,940 "

4) Zu 100 Pfund Kautabak sind . . $76,^{923}$ Pfund Rohtabak, daher zu . . . 49,910 Zentner sind nothwendig . . . 35,315 "

Beilage E.

Rechnung der Werthe der Rohtabacke für die einzelnen Gattungen der Fabrikate.

Sorten	Ausländischer Tabak Zentner	Inländischer Tabak Zentner	Zusammen Zentner	Preis per Zentner Mark	Ausländischer Taback Werth Mark	Inländischer Taback Werth Mark	Zusammen Mark
Zigarren	93,912	—	93,912	114,00	13,523,328	—	41,328,524
	498,301	—	498,301	55,80	27,805,196	—	
	—	289,079	289,079	35,00	—	10,177,765	10,117,765
	—	—	881,292	—	—	—	51,446,289
Davon ab: Rippen u. Abfälle .	—	—	240,886	20,00	—	—	4,817,720
bleiben	—	—	640,406	—	—	—	46,628,569
Rauchtaback	—	—	791,549	—	—	—	—
Davon ab: Rippen u. Abfälle .	—	—	240,886	20,00	—	—	4,817,720
bleiben	—	—	550,663	—	—	—	—
worunter	223,452	—	223,452	55,80	12,468,622	—	23,921,007
	—	327,211	327,211	35,00	—	11,452,385	
Schnupftaback	88,146	—	88,146	55,80	4,918,547	—	4,918,547
	—	9,794	9,794	35,00	—	342,790	342,790
	—	—	97,940	—	—	—	5,261,337
Kautaback	—	—	—	—	—	—	—
	35,315	—	35,315	55,80	1,970,577	—	1,970,577
Zusammen	939,126	626,084	1,565,210		60,686,270	21,912,940	82,599,210

Beilage F.

Berechnung
der Ausgaben an Löhnen.

Gattungen	Mittlere Löhne per Mille	Gesammt-Gewicht der herzustellenden Fabrikate	Summen
Zigarren	$8,^{90}$	4,916,093 Stück = 587,528 Zentner	43,753,227
Löhne pro Zentner nach den mittleren Sätzen der Kaiserlichen Tabackmanufaktur zu Straßburg i./E.			
Rauchtabacl	$3,^{31}$	749,857 Zentner	2,482,026
Schnupftabacl, los . .	$2,^{635}$	61,212 „	161,293
Schnupftabacl, in Büchsen	$3,^{57}$	61,213 „	218,530
Kautabacl	$29,^{225}$	45,910 „	1,341,719
Zigaretten	(Maschinenfabrikation mit Beschäftigung von ca. 70 Arbeitern)		ca. 40,000
		1,505,720 Zentner	47,996,795

Beilage G.

Berechnung
der Ausgaben in Verbrauchs-Gegenständen nach den mittleren Sätzen der Kaiserlichen Tabackmanufaktur zu Straßburg.

Gattungen	Mittlere Ausgaben per Mille	Gesammt-Gewicht der herzustellenden Fabrikate	Summen
Zigarren	$2,^{21}$	4,916,093 Stück = 587,528 Zentner	$10,864,565,^{53}$
Mittlere Ausgaben per Zentner			
Rauchtabacl	$9,^{19}_{5}$	749,857 Zentner	$6,894,935,^{11}$
Schnupftabacl, los . .	$3,^{79}_{5}$	61,212 „	$232,299,^{54}$
Schnupftabacl, in Büchsen	$9,^{16}$	61,213 „	$560,711,^{08}$
Kautabacl	$7,^{36}_{5}$	45,910 „	$338,127,^{15}$
		1,505,720 Zentner	$18,890,638,^{40}$

Beilage G 1.

Berechnung

der Ausgaben in Verbrauchsgegenständen (Hülfsmaterial 2c.).

Gattungen	Mittlere Ausgaben per Mille	Gesammtgewicht der herzustellenden Fabrikate	Summen
		4,916,093 Stück	
Zigarren	$1,^{77}$	= 587,528 Zentner	$8,701,484,^{61}$
	Mittlere Ausgaben per Zentner		
Rauchtaback	$8,^{28}$	749,857 „	$6,208,815,^{96}$
Schnupftaback, los . .	$3,^{79}{}_{5}$	61,212 „	$232,299,^{54}$
Schnupftaback, in Büchsen	$9,^{16}$	61,213 „	$560,711,^{03}$
Kautaback	$14,^{73}$	45,910 „	$676,254,^{30}$
		1,505,720 Zentner	$16,379,565,^{49}$

Beilage H 1 bis 12.

Nr. 1.

Gestehungskosten

einer 3 Pfennig-Zigarre.

10,000 Stück Zigarren auf 1 Zentner.

Rohtabak für 1 Zentner Zigarren 150 Pfund,

worunter

120 Pfund . . . . à $36,^{50}$ Mark = $43,^{80}$ Mark

30 „ à $35,_{50}$ Mark + 50 Prozent = $52,_{50}$ Mk + $1,^{50}$ Mark für die Magazinirung und Fermentirung = $54,^{00}$ Mark für Deck $16,^{20}$ „

150 Pfund $60,^{00}$ Mark

ab . . . 41 „ Rippen und Abfälle . . . . à $20,^{00}$ Mark = $8,^{20}$ „

bleiben 109 Pfund $51,^{80}$ Mark

(Davon 9 Pfund Dekalo.)

Hierzu Löhne

für Wickeln und Rollen . . . . $4,^{50}$ Mark

„ Sortiren und Packen . . . . $0,^{48}$ „

„ Zubereiten und Ausrippen . $0,^{65}$ „

„ Taglöhner, Aufseher 2c . . . $0,^{73}$ „

} $6,^{36}$ Mark per Mille = $63,^{60}$ Mark

Verbrauchsgegenstände, Transportkosten 2c. $1,^{55}$ Mark per Mille . . = $15,^{53}$ Mark

Allgemeine Kosten . . . . $7,^{44}$ „

$138,^{37}$ Mark

Demnach per Mille $13,^{83}$ Mark.

Nr. 2.

Gestehungskosten
einer 4 Pfennig-Zigarre.

9,000 Stück Zigarren auf 1 Zentner.

Rohtabak für 1 Zentner Zigarren 150 Pfund

75 Pfund	à 36,^{50} Mark	= 27,^{38}	Mark
25 „	à 56,^{30} „	= 14,^{08}	„
50 „ à 55,^{80} Mark — 10 Proz = 50,^{22} + 0,^{50} =	50,^{72} „	= 25,^{36}	„
150 Pfund		66,^{82}	Mark
ab . . 41 „ Rippen und Abfälle	à 20,^{00} „	= 8,^{20}	„
bleiben 109 Pfund		58,^{62}	Mark

(Davon 9 Pfund Dekalo.)

Hierzu Löhne

für Wickeln und Rollen	5,^{00} Mark	6,^{90} Mark per Mille = 62,^{10} Mark
„ Sortiren und Packen	0,^{50} „	
„ Zubereiten und Ausrippen .	0,^{65} „	
„ Taglöhner und Aufseher . .	0,^{75} „	

Verbrauchsgegenstände, Transportkosten 2c. 1,^{58} Mark per Mille . . = 14,^{28} Mark

Allgemeine Kosten . . . . 7,^{44} „

142,^{44} Mark

Demnach per Mille 15,^{83} Mark.

Nr. 3

Gestehungskosten
einer 5 Pfennig-Zigarre.

8,000 Stück Zigarren auf 1 Zentner.

Rohtabak für 1 Zentner Zigarren 150 Pfund,

worunter

50 Pfund	à 36,^{50} Mark	= 18,^{25}	Mark
75 „	à 56,^{30} „	= 42,^{23}	„
25 „ à 55,^{8} Mark + 10 Prozent 0,^{50} =	61,^{88} „	= 15,^{57}	„
150 Pfund		76,^{05}	Mark
ab . . 41 „ Rippen und Abfälle à 20,^{00} Mark		= 8,^{20}	„
bleiben 109 Pfund		67,^{85}	Mark

(Davon 9 Pfund Dekalo.)

Hierzu Löhne

für Wickeln und Rollen	5,^{50} Mark	7,^{48} Mark per Mille = 59,^{84} Mark
„ Sortiren und Packen . . .	0,^{50} „	
„ Zubereitung und Ausrippen .	0,^{70} „	
„ Taglöhner und Aufseher . .	0,^{78} „	

Verbrauchsgegenstände, Transportkosten 2c. 1,^{87} Mark per Mille . . = 15,^{03} Mark

Allgemeine Kosten . . . . 7,^{44} „

150,^{16} Mark

Demnach per Mille 18,^{77} Mark.

Nr. 4.

Gestehungskosten
einer 6 Pfennig-Zigarre.

8000 Stück Zigarren auf 1 Zentner.
Rohtaback für 1 Zentner Zigarren 150 Pfund
worunter

	30 Pfund	à $36,^{50}$ Mark	=	$10,^{95}$ Mark
	30 „	à $144,^{50}$ „	=	$43,^{35}$ „
	90 „	à $56,^{30}$ „	=	$50,^{67}$ „
	150 Pfund			$104,^{97}$ „
ab . .	41 „ Rippen und Abfälle	à $20,^{00}$ Mark	=	$8,^{20}$ „
bleiben	109 Pfund			$96,^{77}$ Mark

(Davon 9 Pfund Dekalo.)

Hierzu Löhne

für Wickeln und Rollen	$6,^{00}$ Mark	$8,^{28}$ Mark per Mille = $66,^{24}$ Mark
„ Sortiren und Packen	$0,^{70}$ „	
„ Zubereiten und Ausrippen	$0,^{80}$ „	
„ Taglöhner, Aufseher 2c.	$0,^{78}$ „	

Verbrauchsgegenstände, Transportkosten 2c. $2,^{60}$ Mark	$20,^{79}$ „
Allgemeine Kosten	$7,^{44}$ „
	$191,^{24}$ Mark

Demnach per Mille $23,^{90}$ Mark.

Nr. 5.

Gestehungskosten
einer 10 Pfennig-Zigarre.

8000 Stück Zigarren auf 1 Zentner.
Rohtaback für 1 Zentner Zigarren 150 Pfund.

	120 Pfund	à $55,^{80}$ Mark + 25 Prozent = $69,^{75}$ + $0,^{50}$ = $70,^{25}$ Mark	=	$84,^{30}$ Mark
	30 „	à $144,^{50}$ „	=	$43,^{35}$ „
	150 Pfund			$127,^{65}$ Mark
ab . .	41 „ Rippen und Abfälle	à $20,^{00}$ Mark	=	$8,^{20}$ „
bleiben	109 Pfund			$119,^{45}$ Mark

(Davon 9 Pfund Dekalo.)

Hierzu Löhne

für Wickeln und Rollen	$9,^{00}$ Mark	$15,^{36}$ Mark per Mille = $122,^{88}$ Mark
„ Sortiren und Packen / „ Kistchen, Garnirung / „ Taback zubereiten	$2,^{40}$ „	
„ Taglöhner, Aufseher	$1,^{36}$ „	
Verbrauchsgegenstände und Transportkosten 2c.	$2,^{60}$ „	

Allgemeine Kosten	$7,^{44}$ Mark
	$249,^{77}$ Mark

Demnach per Mille $31,^{22}$ Mark.

Nr. 6.

Rippentaback

à 0,^{45} Mark per Pfund.

105,^{56} Pfund Rohtaback ergeben 100 Pfund fertige Fabrikate:

	105,^{56} Pfund	à 20 Mark =	21,^{11} Mark
	Löhne		2,^{16} "
[1]	Verbrauchsgegenstände, Transportkosten 2c.		6,^{07} "
	Generalkosten $\frac{7,^{44}}{3}$ Mark = ...		2,^{48} "
			31,^{82} Mark

[1] Die auf das Gewicht der fertigen Fabrikate berechneten Generalkosten (7,^{44} Mark pro 100 Pfund) können bei dem geringen Werth des Rohmaterials und den niedrigen Ausgaben für Löhne höchstens mit dem dritten Theil des Normalbetrages in Ansatz gebracht werden. Andernfalls würden sie bei den geringwerthigen Fabrikaten die Gestehungskosten unverhältnißmäßig erhöhen und bis 25 Prozent derselben ausmachen.

Ueberdies sind die Transportkosten bei den Rippen nur mit der Hälfte des allgemeinen Satzes eingerechnet. Größtentheils werden dieselben als Abfälle bei der Zigarrenfabrikation gewonnen und haben daher auch Transportkosten nur von dem Moment ab zu tragen, wo sie die Fabriken behufs weiterer Verarbeitung oder als fertiges Fabrikat verlassen.

Nr. 7.

Rauchtaback

à 0,^{60} Mark per Pfund.

105,^{56} Pfund Rohtaback ergeben 100 Pfund fertige Fabrikate:

52,^{78} "	. . . .	à 36,^{50} Mark =	19,^{26} Mark
52,^{78} "	Rippen und Abfälle	à 20,^{00} " =	10,^{56} "
105,^{56} Pfund			29,^{82} Mark

Hierzu:

	Löhne	2,^{16} Mark
[1]	Verbrauchsgegenstände, Transportkosten 2c.	6,^{98} "
	Generalkosten $\frac{7,^{44}}{3}$ Mark = ...	2,^{48} "
		41,^{44} Mark

[1] Siehe Anmerkung zu Rippentaback.

Nr. 8.

Rauchtaback

à 1 Mark per Pfund.

105,^{56} Pfund Rohtaback ergeben 100 Pfund fertige Fabrikate.

20,^{56} "	. . . .	à 56,^{30} Mark =	11,^{58} Mark
85,^{00} "	. . . .	à 36,^{50} " =	31,^{02} "
105,^{56} Pfund.			42,^{60} Mark

Hierzu:

Löhne	3,^{00} Mark
Verbrauchsgegenstände Transportkosten 2c.	5,^{63} "
Generalkosten	7,^{44} "
	16,^{07} Mark

Nr. 9.

Rauchtaback

à 3 Mark per Pfund.

$105,^{56}$ Pfund Rohtaback ergeben 100 Pfund fertige Fabrikate.

$105,^{56}$ Pfund à $55,^{80}$ Mark + 50 Prozent = $83,^{70}$ Mark + $0,^{50}$ Mark = $84,^{20}$ Mark = $88,^{88}$ Mark

Hierzu:

Löhne	$7,^{00}$ Mark
Verbrauchsgegenstände, Transportkosten ꝛc.	$9,^{53}$ „
Generalkosten	$7,^{44}$ „
	$112,^{85}$ Mark

Nr. 10.

Gestehungskosten

eines Schnupftabackes (los) à $0,^{50}$ Mark per Pfund.

---

80 Pfund Rohtaback ergeben 100 Pfund fertige Fabrikate.

88 Pfund . . . . à $36,^{50}$ Mark	$29,^{20}$ Mark
Hierzu:	
Löhne	$1,^{33}$ Mark
Verbrauchsgegenstände, Transportkosten ꝛc.	$5,^{79}$ „
Allgemeine Kosten $\frac{7,^{44}}{3}$ Mark[1]	$2,^{48}$ „
	$38,^{80}$ Mark

Verwendet man dabei, wie dies auch schon jetzt Seitens der Privatindustrie geschieht, zu zwei Drittel Abfälle, so stellt sich die Berechnung folgendermaßen:

$26,^{665}$ Pfund . . . . à $36,^{50}$ Mark =	$9,^{73}$ Mark
$53,^{335}$ „ . . . . à $20,^{00}$ „ =	$10,^{67}$ „
	$20,^{40}$ Mark
Hierzu:	
Löhne	$1,^{33}$ Mark
Verbrauchsgegenstände, Transportkosten ꝛc.	$5,^{79}$ „
Allgemeine Kosten $\frac{7,^{44}}{3}$ Mark	$2,^{48}$ „
	$30,^{00}$ Mark

[1]) Siehe Anmerkung zu Rippentaback.

Nr 11.

Gestehungskosten

eines Schnupftabackes (los) à $1,^{20}$ Mark per Pfund.

---

80 Pfund Rohtaback ergeben 100 Pfund fertige Fabrikate.

80 Pfund . . . . à $56,^{30}$ Mark =	$45,^{04}$ Mark
Hierzu:	
Löhne	$2,^{65}$ Mark
Verbrauchsgegenstände, Transportkosten ꝛc.	$6,^{83}$ „
Allgemeine Kosten	$7,^{44}$ „
	$61,^{96}$ Mark

Nr. 12.

Gestehungskosten

eines Schnupftabackes à 2,50 ℳ. per Pfund in Büchsen.

80 Pfund à 55,80 Mark + 50 Prozent = 83,70 Mark + 0,50 Mark = 84,20 Mark = 67,36 Mark

Hierzu:

Löhne	3,57 Mark
Verbrauchsgegenstände, Transportkosten ꝛc.	12,23 „
Generalkosten	7,44 „
	90,60 Mark

Beilage J.

Durchschnitts-Kalkulation

für Kautaback.

77 Pfund ergeben 100 Pfund.

77 Pfund . . . . à 56,30 Mark =	43,35 Mark
Löhne	30,00 „
Verbrauchsgegenstände, Transportkosten ꝛc.	18,03 „
Generalkosten	7,44 „
	98,82 Mark

Beilage K 1 bis 6.

Nr. 1.

Zigarren.

4,916,093 Mille = 587,528 Zentner.

Preis für 1 Stück in Pfennigen	Prozent	Menge in Mille	Auf 1 Zentner gehen Stück	Menge in Zentner	Werth in Mark
3	10	491,609,3	10,000	49,161	14,748,279
4	25	1,229,022,3	9,000	136,558	49,160,932
5	34	1,671,471,6	8,000	208,934	83,573,580
6	12	589,931,2	8,000	73,741	35,395,872
7	4	196,643,7	8,000	24,581	13,765,059
8	5	245,804,7	8,000	30,726	19,664,376
9	2	98,321,8	8,000	12,290	8,848,962
10	3	147,482,8	8,000	18,435	14,748,280
12	2	98321,8	7,500	13,110	11,798,616
15	1	49,160,9	7,500	6,555	7,374,135
18	0,8	39,328,7	7,500	5,244	7,079,166
20	0,5	24,580,5	7,500	3,277	4,916,100
25	0,4	19,664,4	7,000	2,809	4,916,100
30	0,3	14,748,3	7,000	2,107	4,424,490
		4,916,093		587,528	280,413,947

Nr. 2.

Rauchtaback.

749,856,^{8} Zentner = 74,985,680 Pfund.

	Preis per Pfund Mark	Prozent	Menge in Pfund	Werth in Mark
Feinster echter türkischer	5	1/2	374,928,^{4}	1,874,642,^{0}
Feiner " "	4	1/2	374,928,^{4}	1,499,713,^{6}
Feinster Varinas, Portorico, Maryland	3	1	749,856,^{8}	2,249,570,^{4}
Feiner desgl.	2,^{50}	2	1,499,713,^{6}	3,749,284,^{0}
Rauchtaback I.	2	3	2,249,570,^{4}	4,499,140,^{8}
" II.	1,^{50}	5	3,749,284,^{0}	5,623,926,^{0}
" III.	1,^{20}	8	5,998,854,^{4}	7,198,625,^{3}
" IV.	1	10	7,498,568,^{0}	7,498,568,^{0}
" V.	0,^{80}	25	18,746,420,^{0}	14,997,136,^{0}
" VI.	0,^{60}	25	18,746,420,^{0}	11,247,852,^{0}
Rippentaback	0,^{45}	20	14,997,136,^{0}	6,748,711,^{9}
			74,985,680,^{0}	67,187,169,^{1}

Nr. 3.

Schnupftaback.

122,425,^{6} Zentner = 12,242,560 Pfund.

Nr.	Preis per Pfund Mark	Prozent	Menge in Pfund	Werth in Mark
1.	2,^{50}	15	1,836.384	4,590,960
2.	2	20	2,448,512	4,897,024
3.	1,^{20}	10	1,224,256	1,469,107,^{2}
4.	1	10	1,224,256	1,224,256
5.	0,^{75}	20	2,448,512	1,836,384
6.	0,^{50}	25	3,060,640	1,530,320
			12,242,560	15,548,051,^{2}

Nr. 4.

Kautaback.

45,909,^{6} Zentner.

Nr.	Preis per Pfund Mark	Prozent	Menge in Pfund	Werth in Mark
1.	1	20	918,192	918,192
2.	1,^{25}	20	918,192	1,147,740
3.	1,^{50}	12	550,915,^{2}	826,372,^{8}
4.	1,^{75}	12	550,915,^{2}	964,101,^{6}
5.	2	10	459,096	918,192
6.	2,^{50}	10	459,096	1,147,740
7.	3	8	367,276,^{8}	1,101,830,^{4}
8.	3,^{50}	5	229,548	803,418
9.	4	3	137,728,^{8}	550,915,^{2}
			4,590,960	8,378,502

Nr. 5.

Der künftige Zigarren-Import gleich $^1/_3$ des seitherigen:

4,650 Zentner = 32,550 Mille.

Preis für 1 Stück in Pfennigen	Prozent	Menge in Mille	Auf 1 Zentner gehen Stück	Werth in Mark
30	15	4,882,^{500}	7,000	1,464,750
40	30	9,765,^{000}	"	3,906,000
50	30	9,765,^{000}	"	4,882,500
60	15	4,882,^{500}	"	2,929,500
75	5	1,627,^{500}	"	1,220,625
1 Mark	5	1,627,^{500}	"	1,627,500
		32,550,^{000}		16,030,875

Nr. 6.

Zigaretten.

2,628 Zentner = 131,400 Mille.

Nr.	Preis per Pfund Mark	Prozent	Betrag in Mille	Werth in Mark
I.	5	20	26,280	262,800
II.	4	30	39,420	315,360
III.	3,^{50}	30	39,420	275,940
IV.	3	20	26,280	157,680
			131,400	1,011,780

Beilage L.

I.	II.					III.		IV.	V.	VI.
	Gestehungskosten einschließlich sämmtl. Transportkosten					Verschleißgebühren an				
Tabacksorten.	a) Rohmaterial Mark	b) Löhne Mark	c) Verbrauchsgegenstände Mark	d Transportkosten Mark	e) Generalunkosten[1]) Mark	Großverschleißer Mark	Kleinverschleißer Mark	Gesammt-Ausgaben nach II. u. III. Mark	Verkaufs-Erlös Mark	Reingewinn Mark
1. Zigarren	51,446,289	43,753,227	8,701,485	2,146,086	6,072,227	1,402,070	28,041,396	141,562,780	280,314,947	138,851,167
2. Rauchtabak . . .	23,921,007	2,482,026	6,208,816	2,739,032	3,874,935	335,935	6,718,717	46,280,468	67,187,169	20,906,701
3. Schnupftabak . .	5,261,337	379,823	793,010	447,186	910,573	77,740	1,554,805	9,424,474	15,548,051	6,123,577
4. Kautabak . .	1,970,577	1,341,719	676,254	167,696	341,465	41,892	837,850	5,377,453	8,378,502	3,000,049
	82,599,210	47,956,795	16,379,565	5,500,000	11,199,200	1,857,637	37,152,768	203,645,175	371,527,669	168,882,494
Dazu kommen für die 5. Zigarettenfabrikation an Löhnen . . .	. .	40,000								
		47,996,795								
Die gesammten Gestehungskosten können für 2628 Zentner Zigaretten auf den dritten Theil des Verkaufserlöses (1,011,780 M), also zu . . . veranschlagt werden	. .	.	. . .	337,260	. . .	5,058	101,178	443,496	1,011,780	568,284
6. Der Ankaufspreis der ausländischen Zigarren kann auf durchschnittlich 200 M pro Mille, also für 32,550 Mille zu . veranschlagt werden.	. . .	. . .	. . . .	6,510,000	. . . .	80,154	1,603,087	8,193,241	16,030,875	7,837,634
									Gesammtsumme des Reingewinns Mark	177,288,412

[1]) Die Vertheilung der Generalunkosten ist in der Weise vorgenommen worden, daß bei Schnupftabak und Kautabak der Normalsatz pro Zentner angesetzt, bei Rauchtabak und Zigarren jedoch der auf das Gesammtgewicht nach dem Normalsatz entfallende Betrag im Verhältniß von 1 : 2 auf den Zentner vertheilt worden ist.

Beilage M.

Voranschlag

über die Einnahmen und Ausgaben einer deutschen Tabackmonopal-Verwaltung.

I. Einnahmen.

Aus dem Verkaufe von 1,512,998 Zentner Fabrikaten (s. Beilage L)

587,528 Zentner Zigarren	280,413,947 Mark		
749,857 „ Rauchtaback	67,187,169 „		
122,425 „ Schnupftaback	15,548,051 „		
45,910 „ Kautaback	8,378,502 „		
2,628 „ Zigaretten	1,011,080 „		
4,650 „ ausländische Zigarren	16,030,875 „		
	388,570,324 Mark		
Davon ab Verschleißgebühren	40,799,882 „		
Roheinnahme der Monopolverwaltung		347,770,442	Mark.

II. Ausgaben.

1. Generaldirektion (Beilage C)	385,000 Mark		
2. Fabrik-Magazinverwaltung (Beilage B)	2,314,000 „		
3. Arbeitslöhne			
a) für 81,000 Arbeiter durchschn. 577 Mark =	46,737,000 „		
b) für 1,000 Aufseher durchschn. 1,200 „ =	1,200,000 „		
4. Anschaffung des Rohmaterials			
a) ausländischer Taback: 93,912 Zentner à 144,00 Mark =	13,523,328 „		
845,214 Zentner à 55,80 Mark =	47,162,942 „		
b) inländischer Taback 626,084 Zentner à 35,00 Mark =	21,912,940 „		
5. Für den Ankauf von 4,650 Zentner ausländischer Zigarren = 32,550 Mille, pro Mille 200 Mark (Beilage L)	6,510,000 „		
6. Für Verbrauchsgegenstände, Hülfsmaterialien &c. (Beilage L)	16,379,565 „		
7. Für die Ueberwachung des Tabackbaus	1,000,000 „		
8. Für Transport der Rohtabacke und fertigen Fabrikate (Beilage L)	5,500,000 „		
9. Unterhaltung der Gebäude und Maschinen	1,200,0000 „		
10. Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals, sowie Amortisation desselben von 200,000,000 Mark à 4½ Prozent	8,500,000 „		
		172,324,775	„
III. Reinertrag		175,445,667	Mark.
Davon weiter ab die Zinsen der Entschädigungs-Summe von 234,300,000 Mark à 4¼ Prozent (incl. der Amortisation)		9,957,750	„
Bleiben		165,487,917	Mark.

Miszellen.

Das Telegraphenwesen im deutschen Reichspost-Gebiete 1880. — Während des Jahres 1880 hat das Telegraphennetz des Deutschen Reiches sich ansehnlich verstärkt. Von den unterseeischen Kabeln nach Schweden und Dänemark gehört ihm die Hälfte mit $41,^{91}$ im Haupt- und $125,^{74}$ km Leitungslänge, wogegen dem diesseitigen Netze nicht angerechnet werden: das dreidrahtige Kabel der „Gesellschaft für Legung und Unterhaltung des deutsch-norwegischen unterseeischen Kabels“ von Hoyer über Sylt nach Arendal $465,^{80}$ km lang, das vierdrahtige der „Vereinigten Deutschen Telegraphen-Gesellschaft“ von Emden über Borkum nach Lowestoft mit $416,^{25}$ km und das der englischen Regierung gehörige vierdrahtige von Emden über Norden nach Lowestoft mit $429,^{66}$ km Linienlänge. Die unterirdischen Linien vermehrten sich auf $5,243,^{66}$ km mit $35,830,^{84}$ km Leitungen oder um $44,^{44}$ Proz. und die oberirdischen einschl. der Kabel in Städten, durch Tunnel, Flüsse und See auf $54,674,^{97}$ km mit $177,370,^{82}$ km oder um $3,^{47}$ Proz. der Drahtlänge. Es sind 855,016 Telegraphenstangen aufgestellt und 2,725,675 Isolatoren angebracht.

Einschließlich 1,126 Fernsprechämter und 23 mit Rohrpost-Einrichtung versehener Aemter in Berlin gab es Ende 1880 auf dem Reichspost-Gebiete 8,475 Telegraphenanstalten oder $7,^{93}$ Proz. mehr als zu Anfang des Jahres; davon waren 2,816 zur Annahme und Beförderung privater Telegramme ermächtigte Eisenbahn-Stationen und 5,555 mit Postanstalten vereinigte kaiserliche Telegraphenanstalten.

Bei selbständigen und nicht mit Postanstalten vereinigten Zweig-Telegraphenanstalten sind 2,160 Beamte und 556 Unterbeamte angestellt, weniger als im Vorjahre. Die Apparate vermehrten sich auf 8,153 nach dem System Morse, 159 nach Hughes, 1,976 Fernsprecher und 3 Ludewig'sche Gegensprecher, die Batterie-Elemente auf 120,214.

Während die Linien der Reichstelegraphie um $7,^{2}$, die Leistungen um $8,^{6}$, die Apparate um $9,^{62}$ Proz. zugenommen haben, woraus eine intensivere Leistungsfähigkeit hervorgeht, wuchs die Benutzung der Telegraphie um $11,^{05}$ Proz., also noch stärker. Es wurden im Jahre 1880 überhaupt 14,412,598 Telegramme befördert, nämlich 9,448,128 innerhalb des deutschen Reichspost-Gebietes, 2,242,456 nach und 2,273,806 aus anderen Ländern und 448,208 im Durchgang. Von den im eigenen Gebiete aufgegebenen Telegrammen waren

	im Gebiet verblieben	nach anderen Ländern gesandt
a) gebührenpflichtige:		
gewöhnliche Telegramme	8,297,586	1,984,000
dringende "	329,616	170,253
verglichene "	1,110	725
Telegramme mit bezahlter Antwort	337,158	38,326
" " Empfangsanzeige . .	1,025	295
nachzusendende Telegramme	6,346	349
Telegramme mit mehreren Adressen	34,550	11,066
mit Post, Eilboten, Estafette weiter befördert . .	37,965	483
Seetelegramme	—	54
telegraphische Postanweisungen	74,948	5,427
b) gebührenfreie:		
im Rechsdienst	159,145	7,440
im Telegraphendienst	167,939	24,038
im Eisenbahn-Dienst	740	—

Fügen wir hinzu, daß auf jeden Quadratkilometer 479,3 Meter Telegraphendrähte kommen, d. h. unter Annahme paralleler Aufreihung die Drähte nur eine Viertelmeile von einander entfernt herlaufen, und daß eine Telegraphenanstalt auf 52½ qkm kommt: so erscheint die Benutzung dieses ausgedehnten Netzes noch viel zu schwach; von je 1,000 Bewohnern geben durchschittlich nur 308 jährlich eine Depesche auf. (Stat. Korr.)

Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1881. — Wenn auch die „Reports" des statistischen Amtes in Washington über die Einwanderungsstatistik des Jahres 1881 noch nicht definitiv abgeschlossen sind, so läßt sich doch schon jetzt aus den Verzeichnissen der Zollbehörden in den Zolldistrikten von New-York, Baltimore, Philadelphia, Boston, New-Orleans, San Franzisko, Detroit u. a. eine annähernd zuverlässige Zusammenstellung hierüber entnehmen, da den offiziellen „Reports" lediglich diese Zollauflagen zur Grundlage dienen. Danach ergibt sich, wie Herr von Randow in Wien mittheilt, für das Jahr 1881 folgendes Bild, welches vielleicht in nebensächlichen Details noch Berichtigungen erfahren, in der Hauptsache aber den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen dürfte.

Es wanderten in die Vereinigten Staaten ein:

1. aus Europa	589,180	Personen
2. aus Amerika (Canada und Westindien) .	95,196	„
3. aus Asien (meist Chinesen)	20,628	„
4. aus anderen Ländern	18,459	„
Summe	723,463	Personen.

Ob die „aus anderen Ländern" zusammengefaßte Zahl nur Nichteuropäer enthält, oder ob darunter auch Europäer verzeichnet sind, welche die nachfolgende Zusammenstellung nicht besonders aufführt, ist nicht ersichtlich.

Die europäische Einwanderung, welche sich im vorletzten Dezennium jährlich auf durchschnittlich 218,000 und im letzten auf 234,700 Personen bezifferte, ist also mehr als um das Doppelte durch die vorjährige überflügelt worden. Es existirt kein Jahr der Vergangenheit, selbst 1880 nicht ausgenommen, welches die vorjährige Einwanderung auch nur annähernd erreicht hätte. Es sind unter den letzten 25 Jahren für die europäischen Staaten 4 Jahre außergewöhnlich starker Auswanderung zu verzeichnen:

das Jahr	1869	mit	335,400	Personen
„ „	1873	„	469,500	„
„ „	1872	„	381,500	„
„ „	1880	„	442,100	„

Alle übrigen Jahre blieben hinter der Zahl 300,000 mehr oder weniger zurück, ja in den Jahren 1861, 1862 und 1877 sank die Zahl der Ankömmlinge aus Europa sogar unter 100,000 herab.

Im Speziellen gestaltete sich die europäische Auswanderung, die jedoch für die österreichisch-ungarische Monarchie sich nicht zuverlässig nachweisen läßt, für die letztverflossenen drei Jahre, wie folgt. Es wanderten ein

	im Jahre 1881	1880	1879
von Deutschland	428,323	134,040	43,531
„ den britischen Inseln	165,087	164,438	78,424
und zwar von			
a) England Schottland, Wales	94,191	79,639	50,773
b) Irland	70,896	84,799	27,651
„ Schweden	55,805	46,723	16,660
„ Norwegen	26,824	23,054	9,488
„ Oesterreich-Ungarn	26,302	24,090	7,777
„ Italien	16,528	12,781	9,041
„ der Schweiz	11,769	8,498	3,834
„ Rußland	10,563	5,278	3,784
„ Dänemark	9,174	8,778	3,532
„ Niederlande mit Luxemburg	8,693	3,730	1,199
„ Frankreich	4,405	4,939	4,121
„ Belgien	2,077	1,484	753
„ Spanien	1,589	420	534
„ anderen Ländern	2,041	946	1,192
Summe	589,180	442,100	184,211

Sämmtliche europäischen Staaten von einiger Bedeutung haben sich hiernach an der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika in einem alle früheren Jahre überragenden Maße betheiligt. Nur Irland und Frankreich machen eine Ausnahme. Irland sandte schon einmal, und zwar im Jahre 1873, mehr Auswanderer nach den Vereinigten Staaten als im Jahre 1881, und die Auswanderung dieses Jahres wurde auch durch diejenige des Jahres 1880 überragt. Frankreich aber ist mit seiner vorjährigen Auswanderung nicht blos gegen das Jahr 1880, sondern ganz besonders auch gegen die 10jährige Durchschnittsziffer stark zurückgeblieben.

In Bezug auf die Häfen, in denen die Auswanderer landeten, liegen ebenfalls in den offiziellen Reports genauere Nachrichten vor. Es landeten von den Auswanderern aus Europa in Prozenten der Totalauswanderung:

im Hafen von	im Durchschnitt der letzten 10 Jahre	1880	1881
New-York	$78,^{5}$ Proz.	$76,^{2}$ Proz.	$77,^{2}$ Proz.
Baltimore	$4,^{4}$ „	$6,^{0}$ „	$7,^{9}$ „
Boston und Charleston	$9,^{1}$ „	$9,^{3}$ „	$7,^{2}$ „
Philadelphia	$3,^{0}$ „	$6,^{2}$ „	$5,^{6}$ „
New-Orleans	$1,^{6}$ „	$0,^{7}$ „	$0,^{58}$ „
in den kleineren Häfen	$3,^{4}$ „	$1,^{6}$ „	$1,^{32}$ „

Man ersieht hieraus die ungewöhnliche Bedeutung New-York's für die Einwanderung. 80 Prozent sämmtlicher deutschen und Einwanderer aus Oesterreich-Ungarn benutzten diesen Hafen im Jahre 1881. Weniger wird derselbe von den Bewohnern der britischen Inseln und von den Skandinaviern bevorzugt. Die Schweizer und Russen landen gleichfalls fast ausschließlich in New-York. Nächst diesem Hafen gewinnt, namentlich gegen Boston und die kleineren sowie die Südhäfen, deren Frequenz seit dem Sezessionskriege sehr zurückgegangen ist, der Hafen von Baltimore wieder eine erhöhte Bedeutung. Die Frequenz dieses Hafens hat sich in den drei letzten Jahren von 6,660 zu 26,815 resp. 46,848 Auswanderern, welche dort landeten, gesteigert, ist also im Verhältniß von 1 : 4 und 7 gewachsen, während die gesammte Einwanderung nur im Verhältniß von 1 : $2,^{4}$ und $3,^{2}$ sich gesteigert hat. Auch der Hafen von Philadelphia hat seit Eröffnung

von zwei neuen Dampferlinien im Jahre 1873 erheblich an Zugkraft gewonnen. In New-York landeten im Jahre 1881 454,644 Auswanderer, in Baltimore, wie erwähnt, 46,848.

Von allen Ländern erregt diesmal Deutschland durch die Höhe seiner Auswanderungsziffer ein ungewöhnliches Interesse. Das Kontingent, welches Deutschland alljährlich für die Auswanderung abgegeben hat, war zwar immerhin beträchtlich und bewegte sich über 30 Proz. der europäischen Einwanderung in die Vereinigten Staaten; aber es war im letzten Jahrzehnt bis einschließlich 1880 sehr im Abnehmen. Es stellte sich im Dezennium von 1861—70 auf 822,000 von 2,180,400 oder 37,7 Proz. im letzten Dezennium auf 757,700 von 2,347,000 oder 32,3 Proz. und sank im Jahre 1880 sogar auf 134,040 von 442,100 oder 30,3 Proz., um im Jahre 1881 plötzlich bis auf 42,1 Proz. zu steigen. Um diese Steigerung, als deren Vorläufer schon das Jahr 1880 zu betrachten ist, richtig zu würdigen, muß man jedoch in Erwägung ziehen, daß die letzten Jahre seit 1874 äußerst geringe Prozentsätze ergaben, nämlich: 1874 27 Proz., 1875 25 Proz., 1876 27 Proz., 1877 29 Proz, 1878 28 Proz. und 1879 sogar nur 23 Proz., während das vorletzte Dezennium (mit Ausnahme des Jahres 1863 bei 20 Proz.) Prozentsätze von über 30 Proz. aufweist. Nach dem Ergebniß von 1881 waren mithin von 5 europäischen Auswanderern, welche in Amerika landeten, mehr als 2 deutsche.

Bezüglich der Unionsstaaten, nach welchen das Reiseziel der Auswanderung sich gerichtet hat, liegen gegenwärtig nur aus New-York nähere Nachrichten vor. Von den 454,644 Auswanderern, welche dort landeten, blieb etwa ein Drittel (33,2 Proz.) die meisten jedoch wohl nur auf kurze Zeit, in New-York selbst. Von den übrigen 304,381 gingen sogleich weiter und zwar

nach	Illinois . . .	54,461	oder 11,9	Proz. aller Ankömmlinge,
„	Pennsylvania .	45,116	„ 9,9	„
„	Ohio	24,204	„ 5,3	„
„	Michigan . . .	20,300	„ 4,4	„
„	Wiskonsin . .	19,715	„ 4,3	„
„	Minnesota . .	18,819	„ 4,1	„
„	Iowa	16,454	„ 3,6	„
„	New-Jersey . .	12,807	„ 2,8	„
„	Massachussetts .	11,270	„ 2,5	„

Der Rest von 81,131 (18 Proz.) zersplitterte sich auf die übrigen Staaten und Territorien, von denen die Südstaaten nur einen kleinen Theil an sich zu ziehen vermochten. (Stat. Korr.)

Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten.

Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift.

Von

Max Proebst.

Einleitung.

Nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche ist Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrags die Unterzeichnung des vereinbarten Vertragsentwurfs durch die Bevollmächtigten der Kontrahenten. Der Sprachgebrauch unterscheidet somit zwischen Abschluß und Ratifikation des Vertrags.[1])

Es beruht dieser Gebrauch auf der politischen Betrachtungsweise. Für den Staatsmann ist bei Vertragsschließungen nur die Feststellung des definitiven Wortlautes von Interesse, die nachfolgende Auswechslung formeller Dokumente ist, wie Laband[2]) betont, von seinem Standpunkte aus „eine Formalität ohne praktische Bedeutung." Das politische Problem ist darum gelöst, wenn die Bevollmächtigten sich über den Staatsvertrag geeinigt haben.[3])

[1]) Diese Terminologie war in den wissenschaftlichen Darstellungen bis in die jüngste Zeit herrschend. So spricht Heffter noch in der 6. Auflage seines Europäischen Völkerrechtes, § 87 (in der siebenten, von Heinrich Geffcken bearbeiteten Ausgabe — Berlin, Schröder 1881 — hat dieser den sprachlichen Ausdruck richtig gestellt) von der „gegenseitigen Ratifikation des abgeschlossenen Vertrags." Vgl. auch Klüber, Europäisches Völkerrecht, § 142. Die neuesten wissenschaftlichen Bearbeitungen des Völkerrechts haben sich von dem falschen Sprachgebrauche größtentheils frei gemacht. Dagegen ist der amtliche Sprachgebrauch der deutschen Regierungen, wie er in den Vertragstexten und in den Vertragspublikationen zu Tage tritt, heute noch schwankend. Häufig werden in amtlichen Schriftstücken die Staatsverträge als mit dem Momente der Fertigung des Entwurfes „abgeschlossen" bezeichnet. Doch finden sich vielfach daneben auch die dem Sachverhalte entsprechenden Ausdrücke: „Von den Bevollmächtigten vereinbart" oder „unterzeichnet". Ein Blick in die Gesetz- und Regierungsblätter der Einzelstaaten und des Reiches bietet Beispiele für das Gesagte in reicher Fülle.

[2]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, S. 184.

[3]) Diese Auffassung lag der älteren Praxis zu Grunde, nach der die Ratifikation des durch die Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrags nur dann gefordert wurde, wenn sie in der offenen Vollmacht oder im Vertrage vorbehalten war. Auf diesem Standpunkte steht noch völlig Klüber (a. a. O.), doch bemerkt er, daß der Vorbehalt der Ratifikation in letzter Zeit Regel geworden sei. Dagegen sagt Heffter (a. a. O.), im Falle der Abschließung der Verträge durch Bevollmächtigte sei, sogar ohne ausdrücklichen Vorbehalt, die gegenseitige Ratifikation und die Auswechslung derselben hergebracht. Aber auch Heffter erblickt in der Ratifikation nur die Beglaubigung, daß der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages nicht überschritten habe, und nimmt an, daß bis zur Ratifikation nur die Vollziehung des geschlossenen Vertrags suspendirt sei. Daß auch heute noch die Leitungen der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches und der Einzelstaaten lediglich auf die Feststellung des Vertragsentwurfes Gewicht

Die juristische Auffassung dagegen erkennt in der Unterzeichnung des Vertragsentwurfs durch die Bevollmächtigten nur den Abschluß der Unterhandlungen, nicht den Abschluß des Vertrages selbst. „Im Rechtssinne existirt vor der Ratifikation der Staatsvertrag überhaupt noch gar nicht, sondern lediglich ein Vertragsentwurf" (Laband, Bd. II, S. 184).

Die Unterhandlungen allerdings sind durch die von den Bevollmächtigten bethätigte Fertigung des Entwurfs mit der Wirkung abgeschlossen, daß an dem artikelweise festgestellten Inhalte der Vereinbarung fernerhin nichts mehr geändert werden, die Ratifikation also nur einfach gegeben oder verweigert werden kann. Die Abänderung des von den Bevollmächtigten vereinbarten Vertragsentwurfs durch einen der Kontrahenten würde sich als „Ablehnung verbunden mit einer neuen Offerte" qualifiziren.[1]) Sie hätte die Einleitung neuer Verhandlungen und eventuell die Vereinbarung eines neuen Entwurfes zur Folge.

Der Staatsvertrag selbst wird abgeschlossen durch die Unterzeichnung der Vertragsurkunde seitens der Kontrahenten, bezw. durch den Austausch der einseitig unterzeichneten Urkunden (Ratifikation). Die übereinstimmenden Aeußerungen aller hervorragenden Lehrer des öffentlichen Rechtes machen es möglich, diesen Satz als nunmehr allgemein anerkannt zu bezeichnen. Als Kontrahenten erscheinen regelmäßig die Oberhäupter der vertragsschließenden Staaten, in Staatenverbindungen die verfassungsmäßigen Inhaber der Vertretungsgewalt, — in den Fällen der nicht solennen Vertragsform[2]) die von jenen mit dem definitiven Vertragsabschlusse betrauten Behörden und Beamten.

Der juristischen Auffassung entsprechend fordert die neuere Praxis zur Perfektion der Staatsverträge deren Ratifikation selbst dann, wenn ein ausdrücklicher Vorbehalt in dieser Richtung nicht gemacht wurde. Der Grund dieser Forderung liegt in der besonderen Wichtigkeit der Staatsverträge, deren Inhalt meist weitreichende Interessen des Staats- und Volkslebens einschneidend berührt. Zur Wahrung dieser Interessen und zur Erhöhung der Festigkeit der Verträge ist darum eine wiederholte Prüfung nicht wohl erläßlich. Dem Ermessen der Bevollmächtigten allein kann die definitive Regelung der durch internationale Verträge zu normirenden Verhältnisse nur in minder wichtigen Fällen ausnahmsweise überlassen werden. Bei allen bedeutenderen Fragen muß das Staatsoberhaupt in die Lage gesetzt sein, selbst zu prüfen, ob „der Bevollmächtigte seinen Instruktionen gemäß gehandelt habe, ob der festgestellte Wortlaut des Vertrags klar und deutlich dem wahren Willen des Souveräns entspricht u. s. w." (Laband a. a. O.) Und auch dann, wenn der Unterhändler ganz innerhalb seiner Vollmacht, nach Maßgabe seiner Instruktion gehandelt hat, muß es dem Auftraggeber noch freistehen, die Ratifikation zu verweigern, weil es sich bei Verträgen zwischen Staaten vorwiegend um Entschließungen handelt, welche nur von den Kontrahenten selbst im Momente des Abschlusses gefaßt werden können. Für das konstitutionelle Staatsrecht hat überdies, wie sich aus der späteren Darstellung von selbst ergeben wird, der ständige Vorbehalt der Ratifikation ganz besondere Bedeutung.

---

legen und sie als den thatsächlichen Abschluß des Vertrags betrachten, beweist die Thatsache, daß in allen deutschen Staaten und im Reiche die abgeschlossenen Verträge nach dem Tage der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten datirt werden.

[1]) Vgl. Zorn, die deutschen Staatsverträge (Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, J. 1880, S. 25).

[2]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 181 f., sowie die späteren Ausführungen in dieser Darstellung.

Für das Deutsche Reich hat Art. 11 der Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und insbesondere den Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten geregelt. Daß hiebei das positive europäische Völkerrecht als verbindliche Norm anerkannt wurde und daß dasselbe somit von der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches beachtet werden müsse, das ist, wie v. Mohl (das Deutsche Reichsstaatsrecht, S. 301) ausführt, zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, wohl aber durch die Fassung des Gesetzes, welches über die „völkerrechtliche" Vertretung des Reiches verfügt, angedeutet. Dafür spricht ferner die Thatsache, daß in jener Anerkennung allgemein eine Bedingung der Aufnahme in das europäische Staatensystem[1]) und eine Forderung der allgemeinen Gesittung erblickt wird, — und daß auch die Einzelstaaten des Reichs als solche das europäische Völkerrecht anerkennen, als Gesammtheit somit sich ihm nicht zu entziehen vermögen.

Es sind hienach auch für den Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen des Reiches und seiner Gliedstaaten die 'allgemeinen Erfordernisse geltend zu machen, welche nach den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts für den Abschluß von Staatsverträgen überhaupt bestehen. Hinsichtlich dieser allgemeinen Fragen verweisen wir hier auf die Darstellungen des Völkerrechts und des allgemeinen Staatsrechts und auf die besondere Literatur des Vertragsrechts.[2])

Die folgende Untersuchung stellt sich lediglich die zweifache Aufgabe:

I. Auf Grund der Verfassung des Reiches zu erörtern, in welcher Weise die Kompetenz zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten sich theile.

II. Auf Grund der Verfassungsbestimmungen des Reiches und der Einzelstaaten darzuthun, in welcher Weise die Legitimation zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge in den deutschen Staaten geregelt sei.

Erster Abschnitt.

Die Theilung der Vertragskompetenz zwischen dem Reiche und dessen Einzelstaaten.

§ 1. Allgemeines.

Das Prinzip der Rechtsgleichheit als anerkannter Fundamentalsatz des Völkerrechts fordert, daß jedem Staate gleiche freie Bewegung in der Ausübung derjenigen Rechte zugestanden werde, welche in der staatlichen Existenz und in dem völkerrechtlichen Verbande begründet sind. Für die äußeren Beziehungen der Staaten, welche einem Staatensysteme zugehören, erleidet indessen dieses Recht der freien Bewegung eine größere oder geringere Beschränkung. Geringer wird sie im Staatenbunde sein, dessen Mitglieder im völkerrechtlichen Sinne als souverän gelten, in dessen Natur somit die Zulässigkeit mehr-

[1]) Vgl. Heffter, EV., § 81: „Eine noch größere Garantie erhält er (sc. der Vertrag) in einem Staatensysteme, wie das Europäische ist, welches an sich auf Gegenseitigkeit und Willensübereinstimmung beruht, dem man folglich nur angehören kann, wenn man diejenigen Grundsätze von der verpflichtenden Kraft der Verträge anerkennt, welche den Interessen aller entsprechen, ohne welche überhaupt kein Vertrauen und Verkehr denkbar ist.

[2]) Vgl. v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts, § 269 f., Kamptz, N. Lit. § 239 ff.

facher Vertretung dem Auslande gegenüber liegt, — umfassender im Bundesstaate, dessen Glieder bei der im Wesen des Bundesstaats liegenden Theilung der staatlichen Funktionen in ihrer staatlichen Thätigkeit vorzugsweise auf das Gebiet der inneren Verhältnisse beschränkt sind, während die auswärtigen Angelegenheiten entweder ausschließend oder doch überwiegend dem Gesammtstaate überwiesen werden.[1])

Allein die Staatenverbindungen früherer und gegenwärtiger Zeit entsprechen nur in geringem Maße den Forderungen der völkerrechtlichen Theorie.

Am reinsten ist sie in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Anwendung gekommen.

Diese Verfassung verbietet den Einzelstaaten grundsätzlich, Staatsverträge mit auswärtigen Mächten abzuschließen,[2]) selbst dann, wenn der Gegenstand an sich in die einzelstaatliche Kompetenzsphäre fällt. Eine Abweichung von der Strenge dieses Prinzips wird nur dann zugelassen, wenn es sich um privatrechtliche Verhältnisse oder um Angelegenheiten von rein lokaler Bedeutung handelt und auch dann nur unter der Voraussetzung, daß der Kongreß solchen Vereinbarungen ausdrücklich zustimmt.

Aehnlich ordnet die schweizerische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die auswärtigen Beziehungen des Bundes. Sie spricht (in Art. 8) das Recht, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen, ausschließlich dem Bunde zu und räumt nur ausnahmsweise (in Art. 9) den einzelnen Kantonen die Befugniß ein, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit auswärtigen Staaten abzuschließen. Solche Verträge dürfen jedoch nichts dem Bunde oder dem Rechte anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.[3])

Anders lagen die Verhältnisse im alten Deutschen Reiche. Hier war im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts allmählig, insbesondere durch die Errichtung stehender Heere und durch Verbindungen mit auswärtigen Fürsten, die Landesherrlichkeit thatsächlich zu voller Hoheit über die Territorien entwickelt worden und ungehindert durch das Reich nahmen die Einzelstaaten im Verkehre mit auswärtigen Staaten weitgehende Befugnisse für sich in Anspruch.[4]) Der westphälische Friede sanktionirte, was faktisch bestand und nicht mehr zu ändern war. Er räumte den Einzelstaaten das Recht ein, Bündnisse und Verträge untereinander und mit auswärtigen Staaten zu schließen und verbot lediglich solche Vereinbarungen, welche sich gegen Kaiser und Reich richteten oder in irgendwelcher Weise die in den Reichsgrundgesetzen bestimmten Verbindlichkeiten der Einzelstaaten verletzten.[5])

---

[1]) Vgl. hiezu Gg. Waitz, das Wesen des Bundesstaats (erschienen in der allgem. Monatsschrift f. Wiss. u. Lit. 1853, abgedr. in den Grundzügen der Politik als III. Ausf.), dessen Aufstellungen, einst allgemein anerkannt und nun um so heftiger bekämpft, in der vollständigen Scheidung der beiden Kompetenzsphären gewiß weit über das berechtigte Ziel hinausschießen, speziell in der vorliegenden Frage indeß auf richtigem Grundgedanken sich aufbauen.

[2]) Const. of the U. St. Art. I Sect. 10 § 1: „No state shall enter into any treaty, alliance and confederation". — Vgl. Rüttimann, das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, Bd. II, S. 3.

[3]) Vgl. Annalen „1875" S. 489 ff. —

[4]) Ausführliches darüber s. bei K. G. Günther, Europ. Völkerrecht in Friedenszeiten mit Anwendung auf die deutschen Reichsstände, und J. J. Moser, Auswärtiges Staatsrecht.

[5]) S. J. P. O. VIII § 2 if. „Cum primis vero jus faciendi inter se et cum ceteris foedera pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum

Dieser Mangel einer entschiedenen Ordnung des äußeren Staatsrechts war es hauptsächlich, wodurch der Untergang des alten deutschen Reiches bewirkt wurde. Bei Gründung des Deutschen Bundes suchte man daher in den sog. XII Artikeln vom 16. Oktober 1814[1]) die auswärtigen Verhältnisse durch kräftige und wirksame Bestimmungen einheitlich zu regeln. Allein diese Vorschläge gelangten nicht zur Annahme. Statt ihrer wiederholte Art. 11, Abs. 3 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 im Wesentlichen die Bestimmungen des Reichsrechts,[2]) während Art. 2 der sog. Schlußakte vom 15. Mai 1820 den völkerrechtlichen Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte als eine „in seinen äußeren Verhältnissen in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht" proklamirte.

Die Verfassung des neuen Deutschen Reiches hat im Art. 11 die völkerrechtliche Vertretung des Reiches in seiner Gesammtheit geregelt. Ueber die Verhältnisse der Einzelstaaten als solcher zum Auslande, insbesondere über die Frage, ob und inwieweit dieselben auch heute noch zum Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten befugt sind, liegt dagegen in der Reichsverfassung eine Bestimmung nicht vor.

Nun hat aber der Kompetenzvertheilung zwischen Reich und Einzelstaaten überhaupt die volle Staatsgewalt der Einzelstaaten zum Ausgangspunkte gedient, die ja älter sind als das Reich und als souveräne Gemeinwesen bestanden, bevor und als dasselbe gegründet wurde. Ihnen sind daher alle die staatlichen Befugnisse verblieben, welche nicht ausdrücklich durch die Reichsverfassung oder durch spätere kompetenzerweiternde Gesetze ihnen entzogen und der Reichsgewalt überwiesen wurden. Für diese ihre unabhängige Kompetenz streitet die Vermuthung. Selbstverständlich beschränkt sich der angegebene Grundsatz nicht auf die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Reiches und seiner Glieder; er findet volle Anwendung auch auf die Theilung der Kompetenz zur Regelung der völkerrechtlichen Beziehungen. Daraus ergibt sich bei dem Mangel einer anderweitigen Festsetzung, daß den Einzelstaaten auch als Gliedern des Reiches der völkerrechtliche Verkehr mit ihren Bundesgenossen sowohl als mit dem Auslande und speziell der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten insoweit freistehen muß, als er nicht durch ausdrückliche Bestimmungen oder durch die zwingende Natur des Gegenstandes dem Reiche als ausschließende Befugniß zugetheilt ist.

Es ist dieser Satz allgemein als unbestreitbar anerkannt und durch eine konstante und unangefochtene Praxis voll bekräftigt, so daß er weiterer Begründung nicht bedarf. Eine Anerkennung desselben bietet die Reichsverfassung selbst in den Bestimmungen des Art. 52, Abs. 3 über die Regelung des eigenen unmittelbaren Verkehrs Bayerns und Württembergs mit ihren dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, sowie in der Verweisung der Art. 50, Abs. 6 und Art. 66, Abs. 1 auf die Postverträge und Militärkonventionen der Einzelstaaten mit Preußen und dem Reiche.

---

esto, ita tamen ne ejusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque ejus publicam vel hanc imprimis transactionem fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque imperatori et imperio adstrictus est."

[1]) S. Klüber's Akten des Wiener Kongresses, Bd. I, S. 57, Bd. II, S. 86, 116, 131.

[2]) Art. 11, Abs. 3 cit.: „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine Bedingungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären."

§ 2. Der Umfang der Vertragskompetenz des Reiches und der Einzelstaaten.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche der Einwirkung der staatlichen Willensmacht unterworfen werden, besteht zwischen den Gebieten der Gesetzgebung und Vertragsschließung im Allgemeinen keine Verschiedenheit. Es ist daher an sich alles, was der Staat überhaupt wollen und thun kann, auch geeignet, zum Gegenstande eines Staatsvertrages gemacht zu werden.[1]) Anderseits kann selbstverständlich der einzelne Staat Verpflichtungen über die Ausübung von Hoheitsrechten, sei es auf dem Gebiete der Rechtsordnung, sei es auf dem Gebiete der Verwaltungsthätigkeit, fremden Mächten gegenüber nur unter der Voraussetzung übernehmen, daß ihm diese Hoheitsrechte überhaupt zustehen.

Für die Bestimmung des Umfangs der Vertragsbefugnisse, welche dem Reiche und den Einzelstaaten zustehen, ergibt sich daraus zunächst der maßgebende Grundsatz, daß jede der beiden Gewalten, Reich und Einzelstaaten, innerhalb des ihr zugetheilten Kreises von Rechten und Aufgaben nach außen hin selbständig und unabhängig ist. Unabhängig freilich nur insoweit, als im Bundesstaate eine Theilung der staatlichen Aufgaben in zwei Gebiete und eine gesonderte Verfolgung derselben bei der innigen Wechselwirkung aller Staatszwecke und Staatseinrichtungen überhaupt möglich ist.[2]) Immer sind die Einzelstaaten auch bei der Regelung ihrer internationalen Beziehungen durch diejenigen Schranken beengt, welche die gesammte Ordnung des Bundesstaats erheischt. Gemäß ihrer staatsrechtlichen Unterordnung unter das Reich ist es ihnen nicht allein verwehrt, mit anderen Staaten des Bundes und des Auslands Verträge abzuschließen, welche gegen die Sicherheit, Existenz oder Integrität des deutschen Reiches oder eines Gliedes desselben oder gegen deren Verfassung, Landesherrn u. s. w. gerichtet sind. Sie haben auch außerdem, soweit sie ihre Beziehungen zu fremden Staaten im Vertragswege selbständig regeln, stets und in allen Punkten ihre Stellung im Reiche und zu demselben genau zu beachten, jede Durchkreuzung der vom Reiche für die Gesammtheit beabsichtigten Maßregeln zu verhüten und insbesondere „jede Stellung und Handlung gegen das Ausland zu meiden, welche dem Reiche gegen dessen Willen eine Verbindlichkeit zum Schutze und damit schließlich vielleicht zum Kriege auflegen könnte.“

In dieser Einschränkung besteht denn der Satz,

daß die Kompetenz zu Vertragsabschlüssen zwischen Reich und Einzelstaaten sich in gleicher Weise vertheile, wie die Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Kompetenz der beiden Gewalten überhaupt.

a) Ausschließliche Vertragskompetenz des Reiches.

In allen jenen Angelegenheiten, welche dem ausschließlichen Verfügungsrechte des Reiches unterliegen, können dem angegebenen Grundsatze gemäß auch Staatsverträge nur von der Reichsgewalt allein geschlossen werden.

Hieher gehört:

I. Das Gebiet der gesammten auswärtigen Politik.

Ihre Leitung steht naturgemäß der Gesammtheit zu, welche im Verkehre der Völker als Einheit erscheinen muß und erscheinen will; sie bedarf überdies, sollen ihre Willensakte im internationalen Verkehre der nöthigen Würde und

---

[1]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 152 f.

[2]) Vgl. hiezu und zu den folgenden Sätzen Laband, Bd. II, S. 195 ff. und v. Mohl, Reichs-Staats-Recht, S. 301.

Energie nicht entbehren, der Möglichkeit, durch Entfaltung physischer Kraft denselben Nachdruck zu geben. Diese Möglichkeit besitzt nur das Reich, dem allein der Oberbefehl über die bewaffnete Macht und das Recht der Kriegsführung zusteht, es muß daher nothwendig auch die auswärtige Politik des Reiches eine einheitliche und für alle Bundesglieder gemeinschaftliche sein.

Der angegebene Grundsatz äußert sich in folgenden Anwendungen:

1. An der vertragsmäßigen Ordnung allgemeiner Fragen des Völkerrechts und der großen auswärtigen europäischen Politik, an darauf bezüglichen Kongressen und Konferenzen und deren Vereinbarungen kann nur das Reich sich betheiligen. Eine selbständige Vertretung einzelner Gliedstaaten neben dem Reiche oder ohne dasselbe stünde im Widerspruche mit Geist und Inhalt der Reichsverfassung.[1]

2. Das Reich allein ist befugt, mit auswärtigen Mächten Verträge zu schließen, welche die Verwendung der bewaffneten Macht bei gegenwärtigen oder künftigen kriegerischen Verwicklungen betreffen. Dahin gehören Bündnisse, welche die Abwehr von Angriffen — Defensiv-Allianzen — oder die Durchsetzung gewisser Ansprüche — Offensiv-Allianzen — zum Zwecke haben. Auch Verträge über Erhaltung der Neutralität in Beziehung auf anderweite Kriegszustände sowie auf Erhaltung und Herstellung des Friedens gegen Dritte liegen in der ausschließlichen Kompetenz des Reiches, da nur das Reich zu bestimmen vermag, ob es während eines ausgebrochenen Krieges neutral werde bleiben können oder nicht. Jeder Vertragsabschluß eines Einzelstaats auf diesem Gebiete wäre ein Eingriff in die Befugnisse der Reichsgewalt.[2]

3. Der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Reiches über Heer und Marine zu Kriegszwecken entsprechend ist auch das Recht des Friedensschlusses in seine Kompetenz allein verwiesen. Den Einzelstaaten ist mit dem jus belli auch das jus pacis entzogen.

II. In Bezug auf die Regelung derjenigen völkerrechtlichen Beziehungen, welche mit der Verfassung des Reichs und mit Gebieten des innern Staatslebens in unmittelbarer Verbindung stehen, besitzt das Reich die ausschließliche Kompetenz in folgenden Richtungen:

1. Es regelt ausschließlich alle Angelegenheiten, welche die Verfassung des Reiches, deren Aenderung und Fortentwicklung, die Organisation der Reichsbehörden, deren Amtsbefugnisse und Pflichten, die Finanzwirthschaft des Reiches und die Verwaltung der Reichsanstalten betreffen. Dieser Grundsatz, anerkannt durch Art. 78 und zahlreiche andere Bestimmungen der Reichsverfassung, ergibt sich aus der Natur der angeführten Angelegenheiten von selbst. Sie können, wie Laband a. a. O. (Bd. II, S. 116 in der Lehre von der Scheidung von Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung) zutreffend bemerkt, nicht der Machtsphäre eines einzelnen Staates unterliegen, sondern setzen die Verbindung der Einzelstaaten zu einer höheren Einheit, dem Reiche voraus; sie können daher auch nur von dieser höheren Gewalt ihre rechtliche Normirung erlangen.

---

[1]) Vgl. Gg. Meyer, Staatsrechtl. Erört. S. 33.

[2]) Vgl. Schulze, Preuß. Staatsrecht, II, S. 829, wo insbesondere auch der Wegfall des einst von den Reichsständen so vielfach mißbrauchten Rechtes (s. J. P. O. III), deutschen wie fremden Mächten Hilfstruppen zu überlassen und darauf gerichtete Subsidienverträge abzuschließen, hervorgehoben ist.

Als Verfassungsänderung qualifizirt sich insbesondere jede Veränderung des Bundesgebiets, nachdem dasselbe in Art. 1 der RV. umschrieben ist.

Soweit eine solche Veränderung durch Erwerbung außerdeutscher Lande seitens eines Einzelstaates oder durch Abtretung von Gebietstheilen eines solchen an einen außerdeutschen Staat erfolgt,[1]) ist die Führung der Vorverhandlungen und der Abschluß von Verträgen hierüber mit dem fremden Staate zunächst Sache des betreffenden Bundesglieds. Für das Reich erlangen jedoch die von dem Einzelstaate erzielten Vereinbarungen Rechtsbestand nur durch die Genehmigung des Reichs, welche in der Form eines verfassungsändernden Reichsgesetzes zu erwirken ist.[2]) Ob auch durch Vertrag des Reiches mit dem auswärtigen Staate die Genehmigung erfolgen könne — wie das hinsichtlich der zwischen Baden und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz vom 28. April 1878 durch die Vereinbarung zwischen dem Reiche und der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 24. Juni 1879 (RGBl. 1879, S. 307) geschah — ist um deßwillen bestritten, weil das Reich eine Landeshoheit über das Bundesgebiet nicht besitzt, bei Veräußerungen einzelstaatlicher Gebiete also nicht als Vertragstheil erscheinen kann.[3])

Soweit es sich dagegen um den Beitritt eines neuen Bundesglieds zum Reiche handelt, müßte derselbe durch einen völkerrechtlichen Vertrag des Reiches mit dem neu aufzunehmenden Staate erfolgen. Ein solcher Vertrag bedürfte der Zustimmung des Bundesraths und Reichstags in den Formen der Verfassungsgesetzgebung.[4])

Die Aufnahme fremder Länder als unterworfene Gebiete, über welche der Reichsgewalt die Herrschaft zusteht, ist sowohl auf dem Wege des Vertragsschlusses als der Okkupation durch das Reich denkbar. Die Vereinigung solcher Gebiete mit dem Reiche kann gleichfalls nur unter Beachtung der Formen der Verfassungsgesetzgebung stattfinden.

In Friedensverträgen vermag das Reich selbst ohne die Zustimmung des betreffenden Staates die nothwendige Abtretung von Gebietstheilen des Bundes an einen außerdeutschen Staat wirksam zu vereinbaren.[5])

2. Das Reich hat ausschließlich das Recht, auswärtigen Staaten gegenüber die Gebietshoheit über das ganze Bundesgebiet wahrzunehmen.[6]) Verträge, welche eine Einschränkung derselben zu Gunsten eines außerdeutschen Staates enthalten, insbesondere Verträge über die Bestellung von Staatsservituten, über die Erlaubniß zu Truppendurchmärschen oder zur Stationirung von Kriegsschiffen in deutschen Häfen, sowie Kartell-Konventionen zur Ermög-

---

[1]) Ueber Gebietserwerbungen, welche nicht dem Bundesgebiete einverleibt werden sollen, also eine Veränderung desselben nicht herbeiführen, vgl. die später (unter c) folgenden Ausführungen.

[2]) Vgl. hiezu Laband, Bd. I, S. 187, Mohl a. a. O. S. 21 ff. — Jede freiwillige Verkleinerung des Bundesgebiets erklärt um der Bezeichnung des Bundes als eines „ewigen“ willen für unmöglich Hiersemenzel, Verf. d. Nordd. Bundes, i. s. Bem. zu Art. 1 d. V. Dagegen vgl. Gg. Meyer, Staatsr. Erört., S. 66 ff. Anm.

[3]) Vgl. die Aeußerung des Reichskanzlers im Reichstage 1871, I. Session, (Sten. Ber. S. 95, Spalte 1.)

[4]) S. Gg. Meyer a. a. O. S. 67 und Lehrb. S. 422. Anders beurtheilt die Frage seiner Auffassung des Bundesverhältnisses gemäß Seydel, Kommentar S. 15.

[5]) Vgl. Hiersemenzel a. a. O. S. 5, — Laband, Bd. I, S. 188, — Gg. Meyer, Lehrb. S. 418. — A. A. Seydel, Komment. S. 29.

[6]) Die zutreffende Begründung dieses Satzes gibt Laband, Bd. I, S. 192 ff. Dagegen vergl. Gg. Meyer, Lehrb. S. 178.

lichung von Grenzüberschreitungen behufs Verfolgung von Schmugglern, Forstfrevlern u. s. w., kann für das gesammte Gebiet des Bundes und jeden Theil desselben nur das Reich abschließen. Das Gleiche gilt, dem angegebenen Grundsatze gemäß, von Verträgen über Absperrung des Bundesgebiets oder eines Theiles desselben gegen das Ausland. Verträge der Einzelstaaten, welche einem auswärtigen Staate die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte in einem Theile des Bundesgebiets einräumen würden, ständen im Widerspruche mit der Souveränetät des Reiches.

3. Gemäß Art. 4, Ziff. 14 in Verbindung mit Art. 53 der Reichs-Verfassung steht dem Reiche die Gesetzgebung und die unmittelbare Verwaltung hinsichtlich der Kriegsmarine zu und zwar mit vollständigem Ausschlusse der Einzelstaaten. Diesen ist dadurch auch das Recht der Vertragsschließung auf diesem Gebiete gänzlich entzogen.

4. Das Gleiche ergibt sich hinsichtlich der konsularischen Vertretung des Reiches im Auslande aus Art. 4, Ziff. 7 und Art. 56 der RV., durch deren Festsetzungen den Einzelstaaten jede Befugniß genommen ist, mit der konsularischen Vertretung des Reiches zu konkurriren. Anders verhält es sich hinsichtlich der Zulassung fremder Konsuln innerhalb des Reichsgebiets.[1])

Aber nicht allein für diejenigen Gebiete, auf denen mit der Gesetzgebung auch die Verwaltung dem Reiche ausschließlich übertragen ist, fehlt den Einzelstaaten die Befugniß der Vertragsschließung. Auch über jene Gegenstände, hinsichtlich deren ihnen lediglich eine gewisse Selbstverwaltung verblieben ist, dürfen sie Staatsverträge, mit dem Auslande wenigstens, nicht eingehen. Inwieweit die Einzelstaaten auch nach Gründung des Reiches noch die Berechtigung behalten haben, über Gegenstände dieser Art untereinander und mit dem Reiche zu kontrahiren, wird im Folgenden (unter d) darzuthun sein.

Zu den bezeichneten Gegenständen gehören:

5. Das Militärwesen. Art. 4, Ziff. 14 der RV. hat dem Reiche die Kompetenz zur Gesetzgebung über das Militärwesen ohne Beschränkung zugewiesen. Da jedoch der sofortigen Herstellung der Rechtseinheit auf diesem Gebiete durch eine umfassende Bundes-Militär-Gesetzgebung sich erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten, war schon in der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch den auch in die Reichsverfassung übergegangenen Artikel 61 die Anordnung getroffen worden, daß in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militärgesetzgebung einschließlich der für die preußische Armee in Geltung stehenden Militärverwaltungs-Verordnungen mit alleiniger Ausnahme der Militärkirchenordnung ungesäumt einzuführen sei. Durch ein „umfassendes“ Militärgesetz sollte dann später die definitive Kodifikation des Militärrechts im verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung erfolgen.[2])

Dieses „umfassende“ Reichsmilitärgesetz ist inzwischen (am 2. Mai 1874) ergangen. Ergänzungen desselben durch die Landesgesetzgebung sind ausgeschlossen.

Aber nicht allein das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht,[3]) auch hervorragende Verwaltungsbefugnisse stehen dem Reiche auf dem Gebiete des Militärwesens zu: Der Oberbefehl in Krieg und Frieden, die Feststellung des Rekrutenbedarfs und des Ausgabe-Etats, die Gliederung und Eintheilung der

---

[1]) Vgl. hierüber die später (unter b) folgenden Bemerkungen.

[2]) Vgl. Laband, Bd. III, S. 12 f. —

[3]) Anderer Ansicht Laband, Bd. III, S. 20; vgl. dagegen Gg. Meyer im Jahrg. 1880 der „Annalen“ S. 339 ff.

Kontingente und der Garnisonen, die Ernennung der Höchstkommandirenden, das Recht der Inspektion, die Anlage von Festungen u. s. w.[1]) Eine Vertragsthätigkeit der Einzelstaaten auf diesem Gebiete ist dem angegebenen Grundsatze zufolge als verfassungsmäßig ausgeschlossen zu erachten.

6. Durch Art. 4, Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 35 der RV. ist dem Reiche ausschließend zugewiesen die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen sowie über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, endlich über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehung, und über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. An Verwaltungsbefugnissen auf diesem Gebiete sind dem Reiche nur diejenigen eingeräumt, welche zur Sicherung der gleichmäßigen Durchführung der gemeinsamen Gesetzgebung unerläßlich erscheinen.[2])

7. Der ausschließlichen Gesetzgebung des Reichs unterliegt ferner gemäß Art. 4, Ziff. 10 in Verbindung mit Art. 48 der RV. das Post- und Telegraphenwesen. Auch die Verwaltung der Post und Telegraphie, welche für das gesammte Gebiet des deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet werden sollten, ist den Einzelstaaten genommen und dem Reiche unmittelbar unterstellt. Art. 50 der RV. überweist dem Kaiser die Oberleitung des Post- und Telegraphenwesens mit dem Rechte des Erlasses der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen,[3]) sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen.[4])

Auswärtigen Staaten gegenüber kann hienach den Einzelstaaten des Reiches ein Vertragsrecht selbstverständlich nicht zustehen. Nur zur selbstständigen Regelung des Grenzverkehrs mit benachbarten Staaten sind sie auf Grund der Schlußbestimmung in Ziff. XI des Schlußprotokolls zu dem Vertrage vom 23. November 1870, den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes betr., auch jetzt noch befugt.

8. Lebhaft umstritten ist die Kompetenzfrage hinsichtlich der Regelung des Handelsverkehrs innerhalb des Reichsgebietes wie mit dem Auslande,

---

[1]) Vgl. Art. 63 mit 65 der RV.

[2]) Vgl. Art. 36 Abs. 2 der RV.

[3]) Die Trennung der Gebiete des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechtes ist bezüglich des Post- und Telegraphenwesens durch Abs. 2 des Art. 48 (über die unglückliche Redaktion dieses Art. vgl. Laband, II, S. 65 f.) in der Weise erfolgt, daß von der „Gesetzgebung" des Reiches ausgenommen wurden alle diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen war. Die hienach der „reglementarischen Festsetzung" unterliegenden Gegenstände des Postwesens wurden aufgezählt in § 56 des Nordd. Postges. v. 2. November 1867; § 50 des neueren Ges. üb. d. Postwesen v. 28. Okt. 1871 hat diese Aufzählung wiederholt. Die in den Bereich der „administrativen Anordnung" fallenden Gegenstände, deren vollständige Erschöpfung nur schwer durchführbar wäre, sind nicht mit aufgeführt

[4]) Die Verpflichtung des Reiches, bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten, zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zuzuziehen — Ziff. XI des Schlußprot. zu dem Vertrage v. 23. Nov. 1875, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes (RGB. 1871, S. 23) — betrifft lediglich das bei den Vertragsvereinbarungen zu beachtende Verfahren, nicht die Kompetenzvertheilung.

der Seeschifffahrt und der Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See. Mehrfach findet sich die Behauptung,[1]) daß auch für diese Gebiete dem Reiche ein ausschließliches Gesetzgebungsrecht zukomme. Gestützt wird diese Behauptung auf die Bestimmungen der Art. 4, Ziff. 2 und 7, Art 33, 54 und 55 der RV.

Nun hat allerdings Art. 4, Ziff. 2 cit. dem Reiche das Recht der Handelsgesetzgebung zugewiesen, und in Art. 33 d. RV. ist Deutschland als ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, erklärt. Damit wurde indeß noch nicht eine ausschließende Gesetzgebungskompetenz des Reiches hinsichtlich des Handelswesens festgestellt. Es bezeugt dies (per argumentum e contrario) Art. 35 der RV., der hinsichtlich des in Art. 33 gleichfalls genannten Zollwesens, dem Reiche die Gesetzgebung in vollem Umfange und zu „ausschließlicher" Competenz mit ausdrücklichen Worten überträgt, während eine entsprechende Bestimmung über das Handelswesen sich in der Reichs-Verfassung nicht findet.

Anlangend die Schifffahrt, ist in Art. 54, Abs. 1 cit. in ähnlicher Weise ausgesprochen, daß die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden. Ein allgemeines und ausschließliches Recht des Reichs zur gesetzlichen Regelung der Seeschifffahrt ist indeß weder hiedurch[2]) noch durch die folgenden Bestimmungen des Art. 54 festgestellt.

Nur die Auflage anderer oder höherer Abgaben auf fremde Schiffe oder deren Ladungen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, ist durch Abs. 6 des Art. 54 dem Reiche ausdrücklich mit dem Charakter der Ausschließlichkeit zugewiesen.[3]) Daß derartige Abgaben auch auf dem Wege vertragsmäßiger Regelung zwischen deutschen Bundesstaaten und außerdeutschen Mächten nicht stipulirt werden können, ist dadurch allem Zweifel entrückt.

Auch hinsichtlich der in Abs. 2 des Art 54 aufgeführten Punkte — Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe, Regelung der Ausstellung der Meßbriefe sowie der Schiffszertifikate und Feststellung der Bedingungen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffs abhängig ist,[4]) — mag mit Rücksicht auf den gesammten Inhalt des Art. 54 die Gesetzgebung der Einzelstaaten als ausgeschlossen angenommen werden, obschon der Wortlaut der citirten Anordnung diesen Ausschluß weit weniger bestimmt erkennen läßt, als jener des Abs. 6 ebenda.

Für alle übrigen Punkte dagegen ist auch auf diesem Gebiete nach der Verfassung des Reiches die Gesetzgebung der Einzelstaaten solange und soweit noch zuständig geblieben, solange und soweit nicht die Reichsgesetzgebung ordnend eingegriffen hat. Für die vertragsmäßige Regelung dieser Punkte gelten daher nach den Festsetzungen der Verfassung die im Folgenden (unter b) darzulegen-

---

[1]) Vgl. Thudichum, Verf. des Nordd. Bundes und des Zollver, S. 236, — Schulze, Preuß. Staatsr. S. 811.

[2]) Vgl. Seydel, Komm. S. 208: „Mit dem Ausdrucke „bilden eine einheitliche Handelsmarine," ist rechtlich wohl nicht mehr bezeichnet, als daß die bundesangehörigen Schiffe in allen Bundesstaaten gleich behandelt werden und daß das Reich gewisse Verhältnisse der Handelsmarine einheitlich regelt."

[3]) Vgl. Art. 54, Abs. 6 cit.: „Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, ... steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu."

[4]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 116.

den Grundsätze. Zuzugeben ist allerdings, daß durch die bereits geübte Thätigkeit des Reiches im Wege der Gesetzgebung sowohl als der Vertragsschließung der Ausübung der verfassungsmäßig konkurrirenden Befugnisse der Einzelstaaten nahezu aller Boden entzogen ist.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine endlich ist durch Art. 55 der RV. verfassungsmäßig festgestellt. Jede Aenderung dieser Bestimmung ist eine Verfassungsänderung, zu der selbstverständlich nur das Reich zuständig ist.

b) Konkurrirende Vertragskompetenz des Reiches und der Einzelstaaten.

Auf einer Reihe von Gebieten konkurriren die Befugnisse der Einzelstaaten mit denen des Reiches in der Weise, daß das Reichsrecht dem Landesrechte unbedingt vorgeht.[1])

Solange und soweit das Reich von der ihm auf diesen Gebieten zustehenden Befugniß der gesetzlichen (oder vertragsmäßigen) Regelung keinen Gebrauch gemacht hat, solange und soweit bleibt das Verfügungsrecht der Einzelstaaten aufrecht erhalten.[2]) Solange und soweit vermögen diese daher, Gegenstände dieser Art ebensowohl durch Staatsverträge wie durch Gesetze zu ordnen.

Dabei gilt die zweifache Regel:

a) Verträge der Einzelstaaten mit auswärtigen Mächten sind von Anfang an nichtig, soweit sie bestehenden Reichsgesetzen oder Staatsverträgen des Reiches zuwiderlaufen.

b) Sie werden nachträglich hinfällig — und zwar, soweit nicht Verträge in Frage stehen, welche vor Gründung des Reiches bezw. des Norddeutschen Bundes eingegangen wurden, auch völkerrechtlich —, sobald ein damit unverträgliches Gesetz oder ein damit unvereinbarer Staatsvertrag des Reiches in's Leben tritt.

Die Begründung dieser Regel ergibt sich von selbst: Nachdem Reichsgesetze und Reichsverträge den Landesgesetzen unbedingt vorgehen, müssen sie auch den Landesverträgen vorgehen. Andernfalls wäre jedem Gliedstaate die Möglichkeit gegeben, durch das Mittel der Staatsverträge der Einwirkung einer vom Reiche beabsichtigten Gesetzgebung auf sein Bereich zuvorzukommen und sie zu vereiteln.

Eine ausdrückliche Aufhebung der älteren Landesstaatsverträge in dem der zweiten Regel zu Grunde liegenden Falle erscheint dem Reiche gegenüber nie, dem Mitkontrahenten gegenüber nur hinsichtlich jener Verträge erforderlich, welche vor Gründung des Reichs bezw. des Norddeutschen Bundes abgeschlossen wurden. In allen übrigen Fällen verlieren die Landesstaatsverträge und alle auf Grund derselben von den Einzelstaaten erlassenen Vorschriften ipso jure ihre Giltigkeit, sobald das Reich durch Gesetz oder Vertrag eine andere Vorschrift sanktionirt.

---

[1]) Vgl Art. 2 der RV. und dazu insbesondere Laband, Bd. II, S. 109 und Heinze, das Verhältniß des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrechte, vorzügl. S. 21—30.

[2]) Vgl. Ziff. VI des Schlußprot. z. d. Vertr. mit Bayern v. 23. Nov. 1870: „Als unbestritten wurde von dem Königl. Preuß. Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.“

Der auswärtige Mitkontrahent kann sich über Vertragsverletzung in solchem Falle nicht beklagen. „Jeder auswärtige Staat kennt die rechtliche Lage der deutschen Einzelstaaten oder muß sich vor dem Abschlusse eines Vertrags mit ihnen diese Kenntniß verschaffen.[1]) Wenn er sich trotzdem darauf einläßt, mit ihnen ein solches Rechtsgeschäft abzuschließen, so weiß er auch, daß sein Gegenkontrahent sich gar nicht anders verpflichten kann als unter dem selbstverständlichen Vorbehalte, daß die von ihm ertheilten Zusicherungen mit den verfassungsmäßigen Befehlen des Reiches sich nicht im Widerspruche befinden und daß er durch den Erlaß eines solchen Befehls in die rechtliche Unmöglichkeit versetzt werden kann, den von ihm abgeschlossenen Staatsvertrag noch weiter zu erfüllen.“ [Laband, a. a. O., Bd. II, S. 196 f.]

Daß hieraus sehr schwierige und nachtheilige Verhältnisse, Störungen der einheitlichen auswärtigen Politik des Reiches und selbst Konflikte mit dem Auslande entstehen können, ist nicht zu leugnen. An dem Rechte wird dadurch nichts geändert. Wohl aber wird durch die Gefahr derartiger Störungen den Einzelstaaten die ernste Mahnung nahe gelegt, bei allen ihren Vertragsschließungen die größere oder geringere Voraussichtlichkeit eines bindenden Vorgehens der Reichsgewalt nicht aus den Augen zu verlieren und gegebenen Falls vor dem Abschlusse der bezüglichen Verträge, ja schon vor der Eröffnung von Unterhandlungen sich mit der Reichsregierung in das Benehmen zu setzen.

Zweckmäßiger allerdings hätte die Verfassung, wollte sie einmal ein konkurrirendes Recht der Vertragsschließung den Einzelstaaten belassen, denselben die Verpflichtung auferlegt, in allen derartigen Verträgen mit fremden Staaten das dem Reiche zustehende Recht der Abänderung und Aufhebung ausdrücklich vorzubehalten, um späteren Konflikten vorzubeugen.[2])

Andererseits ist zu erwarten, daß mit der fortschreitenden Entwicklung des Reiches diejenigen Gegenstände, welche einer dauernden internationalen Regelung bedürfen, allmählig und stetig aus der konkurrirenden Vertragszuständigkeit der Einzelstaaten in die ausschließende Zuständigkeit des Reiches übergeleitet werden, so daß eine naturgemäße Scheidung der beiden Kompetenzen von selbst zu Tage treten wird. Ist ja doch schon durch die bisherige Thätigkeit der Reichsgesetzgebung das konkurrirende Vertragsrecht der Einzelstaaten für einen großen Theil des in Frage stehenden Gebietes ganz oder zum größten Theile gegenstandslos geworden!

Die wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen werden im Folgenden bei Aufzählung der betreffenden Materien genannt werden. Eine Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes im Reiche sollte damit selbstverständlich nicht versucht werden.

Der konkurrirenden Vertragsgewalt des Reiches und der Einzelstaaten in der skizzirten Weise unterliegt die große Reihe von Angelegenheiten, hinsichtlich deren Art. 4 der VU. dem Reiche ein Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht zugewiesen hat, ohne den Einzelstaaten diese Befugniß zu entziehen, — mit Aus-

---

[1]) Der Satz Ulpian's (l. 19 D. d. r. j.): „Qui cum alio contrahit vel est vel debet esse non ignarus conditionis ejus“ findet auch im Verkehre der Staaten begründete Anwendung.

[2]) Die gleiche Absicht lag der immerhin noch nicht völlig zureichenden Bestimmung zu Grunde, welche § 9 des Frankfurter Reichsverfassungsprojectes vom 29. März 1849 traf: „Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insoferne das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.“ — Vgl. hiezu Thudichum a. a. O. S. 250. —

nahme der im Vorausgegangenen (unter a) aufgeführten Gegenstände, welche durch andere Bestimmungen der RV. der ausschließenden Kompetenz des Reiches unterstellt wurden.

Gegenstände der konkurrirenden Vertragsgewalt sind somit:

1. Nach Ziff. 1 des Art. 4 die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei, über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, über die Kolonisation und die Auswanderung nach fremden Ländern.[1])

Zur Regelung dieser Angelegenheiten sind bereits zahlreiche reichsgesetzliche Anordnungen ergangen, welche größtentheils der einzelstaatlichen Thätigkeit bestimmte Schranken setzten, ohne dieselbe völlig auszuschließen. So das Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, — das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868, das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 u. a. m.

Insbesondere hinsichtlich des Gewerbebetriebs hat die Reichsgewerbeordnung vom 21. Februar 1869 einschließlich ihrer Novellen durch die Anerkennung des Prinzips der Gewerbefreiheit und durch eine Kette von Detailbestimmungen die entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften aufgehoben und den Einzelstaaten die Befugniß zum ferneren Erlasse solcher entzogen. Sie hat jedoch gleichzeitig für verschiedene Gebiete die in den Landesgesetzen bestehenden Beschränkungen aufrecht erhalten und ebenso die reichsgesetzlichen Bestimmungen auf eine Reihe von Gewerben als nicht anwendbar erklärt. Solange die Regelung dieser Gewerbebetriebe nicht von Reichswegen erfolgt, bleiben die bisherigen Befugnisse der Einzelstaaten auch fernerhin bestehen.[2])

Die gewerbepolizeiliche Verwaltungsthätigkeit ist fast ausnahmslos den Einzelstaaten übertragen; die Verwaltungsthätigkeit des Reiches beschränkt sich auf die Führung der Oberaufsicht über die Thätigkeit jener. Auch der Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der den Gewerbebetrieb betreffenden Reichsgesetze, im Allgemeinen dem Bundesrathe zugewiesen, ist in verschiedenen Fällen den Einzelstaaten vorbehalten.[3])

2. Nach Ziff. 2 und 7 des Art. 4 die Handelsgesetzgebung, sowie die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande und der deutschen Schifffahrt — mit Ausnahme der in Art. 54 der Reichsverfassung dem Reiche zur ausschließenden Kompetenz zugewiesenen Gegenstände.[4]) Die konsularische Vertretung im Auslande ist ausschließliche Reichssache. Dagegen ist den Einzelstaaten das Recht, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen, durch die Reichsverfassung nicht entzogen, vielmehr durch Ziff. XII des Schlußprot. zu dem Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 ausdrücklich aufrecht erhalten. Nicht minder kann aber auch der Kaiser fremden Konsuln das Exequatur für das ganze Reichsgebiet ertheilen.[5])

---

[1]) Verträge des Reiches über Gegenstände dieser Art s. RGBl. 1873, S. 55, 1874, S. 99, 1877, S. 3, Nordd. BGBl. 1868, S. 228, RCBl. 1875, S. 155, 475, 719 u. a. a. O. — Vgl. auch Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im D. R. S. 456 ff.

[2]) Vgl. Laband, II, S. 456 ff.

[3]) Vgl. ebenda S. 478.

[4]) Vgl. hierüber die früheren Ausführungen unter a Ziff. 8.

[5]) Vgl. Thudichum a. a. O. S. 346 f. — Hieher bezügliche Verträge des Reiches s. RGBl. 1872, S. 95, 211, 254, — 1873, S. 351, — 1880, S. 21, — 1881, S. 123, 155 u. a.

3. Nach Ziff. 3 des Art. 4 die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems, des Münzsystems, sowie die Feststellung der Grundsätze über Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld.

Für diese Gebiete ist die einheitliche Ordnung durch die Reichsgesetzgebung erfolgt.

So ist a) durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für ganz Deutschland die Maß- und Gewichtseinheit eingeführt und gesichert worden. In allen künftigen Gesetzen und Verordnungen der Einzelstaaten haben nach der Bestimmung jenes Reichsgesetzes die zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtsgrößen verwendeten Ausdrücke kraft Rechtssatzes denjenigen Sinn, welchen das Reichsgesetz ihnen beilegt; neue Definitionen von Maß- und Gewichtsbezeichnungen dürfen neben jenen des Reiches hinfort nicht mehr aufgestellt werden. Ebenso ist den Einzelstaaten die Eichung anderer als der reichsgesetzlich zugelassenen Maße und Gewichte untersagt, den Unterthanen der Gebrauch anderer als der obrigkeitlich geeichten Maße und Gewichte verboten.[1])

b) Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 hat an die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichsgoldwährung gesetzt, mit deren gesetzlichem Eintritte alle einzelstaatlichen Rechtssätze über das Münzsystem aufgehoben wurden. Den Einzelstaaten ist es fortan verwehrt, Geld zu schaffen, insbesondere neben der für das ganze Reichsgebiet geltenden Reichswährung eine für ihr Landesgebiet geltende Landeswährung einzuführen.[2])

Auch das Verbot des Umlaufs fremder Münzen, sowie der Erlaß von Verwaltungsvorschriften (Instruktionen) über die Annahme bezw. Zurückweisung fremder, im Umlaufe befindlicher Gelder ist um der Uebereinstimmung des Verfahrens willen dem Reiche ausschließend vorbehalten.[3])

Das Münzmonopol, d. h. die ausschließliche Befugniß zur Herstellung der Reichsmünzen, ist den Einzelstaaten verblieben.[4])

c) Die Emission von Papiergeld ist den Einzelstaaten durch RG. vom 16. Juni 1870, bezw. 30. April 1874 nur nach vorgängiger Erholung der Erlaubniß des Reichs und Ertheilung derselben in Form eines Reichsgesetzes gestattet. Ebenso kann die Befugniß, Geldpapiere zu emittiren, nur durch ein vom Reiche (im Wege der Gesetzgebung) ertheiltes Privilegium erworben werden.[5])

4. Nach Ziff. 4 des Art. 4 die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

Sie sind getroffen durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177).[6])

5. Nach Ziff. 5 und 6 des Art. 4 die Erfindungspatente und der Schutz des geistigen Eigenthums überhaupt.[7])

Den Patentschutz hat das Reich in einer Reihe von Spezialgesetzen je nach den Arten der zu schützenden geistigen Produkte durchgeführt, zu dem

---

[1]) Ueber das Verhältniß der internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 zur reichsgesetzlichen Ordnung des Maß- und Gewichtssystems s. Laband, Bd. II, S. 446 f., Anmerkung.

[2]) Vgl. Laband, S. 416 ff.

[3]) Münzges. Art. 13, Ziff. 1 und 2.

[4]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 414.

[5]) Vgl. ebenda, Bd. II, S. 436.

[6]) Vgl. ebenda, Bd. II, S. 380 ff., 401 ff.

[7]) Darauf bezügl. Vereinbarungen des Reiches s. RGBl. 1872, S. 106, 258, 293, — 1873, S. 337, — 1875, S. 200, 301, — 1879, S. 123, ferner BGBl. 1869, S. 293, RGBl. 1881, S. 171 u. a.

Schutze neuer Erfindungen insbesondere, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten, durch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 eine besondere Reichsbehörde, das Patentamt, ins Leben gerufen. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1877) ist den Einzelstaaten die Befugniß entzogen, Patente zu ertheilen oder die Dauer ertheilter Patente zu verlängern; dagegen sind die vorher verliehenen Patente in Kraft geblieben.[1])

6. Nach Ziff. 8 des Art. 4 das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des Verkehrs.[2])

Ueber die Herstellung einer einheitlichen Ordnung des Eisenbahnwesens im Reichsgebiete enthält Abschnitt VII der Reichsverfassung eine Anzahl höchst wichtiger Grundsätze. Die Gesetze selbst jedoch, durch welche diese einheitliche Ordnung verwirklicht werden sollte, sind noch nicht erlassen.

Die Ausübung der auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Hoheitsrechte ist daher gegenwärtig noch fast unbeschränkt den Einzelstaaten überlassen.[3])

7. Nach Ziff. 9 des Art. 4 die Flößerei und der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, — deßgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baaken und sonstigen Tagesmarken).[4])

Die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete beschränkte sich bisher im Wesentlichen auf die Regelung bezw. Beseitigung bestehender Binnenzölle.

8. Nach Ziff. 11 und 12 des Art. 4 die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt, sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden,[5]) — sodann nach dem Reichsgesetz vom 20. Dez. 1873, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der RV., das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.[6])

Unter den zahlreichen auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Reichsgesetzen sind hier — nächst dem BG. vom 5. Juni 1869, betr. die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, dann dem Strafgesetzbuche für den Nordd. Bund bezw. das deutsche Reich vom 31. Mai 1860 und 26. Febr. 1876[7]) — vor allem die Reichsjustizgesetze vom Jahre 1877 zu erwähnen.

---

[1]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 468 ff.

[2]) Vgl. hiezu die im RGBl. 1871, S. 376, 1872, S. 39, 353 und 362 veröffentlichten Verträge. — Verträge mit auswärtigen Staaten über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen, in denen zu Gunsten des Auslandes Beschränkungen der Gebietshoheit zugestanden werden sollen, sind nach einem früher angegebenen Grundsatze (s. oben unter a Z. 4) ausschließend Reichssache. (Vgl. Laband, Bd. I, S. 195).

[3]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 358 ff.

[4]) RG. v. 3. März 1873, betr. einen Zusatz zu Art. 4 N. 9 d. RV.

[5]) Vgl. hiezu das RG. v. 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentl. Urkunden, sowie u. a. den Vertrag zw. dem Deutschen Reich und Oesterreich vom 25. Febr. 1880. (RGBl. 1881, S. 3.)

[6]) Eine „Sammlung von Staatsverträgen des deutschen Reichs," welche Gegenstände der Rechtspflege behandeln, veranstaltet von Dr. Julius Staudinger, ist im Verlage der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen in jüngster Zeit erschienen.

[7]) Vgl. hierüber die gründlichen Untersuchungen in der bereits cit. Schrift R. Heinze's „Das Verhältniß des Reichs-Strafrechts zu dem Landesstrafrechte."

Durch sie hat das Reich von seiner Zuständigkeit zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens ausgiebigen Gebrauch gemacht und durch die Gleichmäßigkeit der Organisation und die Einheit der Prozeßordnung alle deutschen Gerichte zu einem Gesammtorganismus der Rechtspflege im Reiche verbunden. Die Reichsgesetzgebung hat indeß nur die Grundzüge der zur Durchführung der einheitlichen Prozeßordnung erforderlichen Organisation der Justizbehörden festgestellt; die Durchführung der Gerichtseinrichtungen im Einzelnen wurde den Bundesstaaten vorbehalten.

Die Gerichtsherrlichkeit ist getheilt zwischen Reich und Einzelstaaten, — für das Reichsgericht ausschließlich jenen, für alle übrigen deutschen Gerichte den Einzelstaaten überwiesen.[1])

9. Nach Ziff. 15 des Art. 4 die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Auf dem Gebiete des Medizinalwesens beschränkt sich die bisherige Thätigkeit der Reichsgesetzgebung auf die Regelung der Approbation der Aerzte und Apotheker, sowie auf die Feststellung des Erfordernisses der Approbation für Hebammen.[2])

Auf dem Gebiete der Veterinärpolizei bethätigte sich die Reichsgesetzgebung in der Regelung des Verfahrens zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, insbesondere der Rinderpest.[3])

10. Nach Ziff. 16 des Art. 4 die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Das Preßrecht ist für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt durch das Preßgesetz vom 7. Mai 1874. Dagegen ist eine reichsgesetzliche Regelung des Vereinswesens bis jetzt noch nicht erfolgt.

Eine konkurrirende Vertragsbefugniß des Reiches und der Einzelstaaten mag endlich auch konstatirt werden hinsichtlich des Schutzes der Deutschen im Auslande, der durch Art. 3 der RV. dem Reiche zur Pflicht gemacht ist, während den Einzelstaaten wohl nicht benommen werden sollte, auch ihrerseits für ihre Angehörigen im Auslande möglichst zu sorgen. Die Bethätigung dieses Schutzes wird indeß von Seite der Einzelstaaten nicht sowohl durch Vertragsschließungen als vielmehr durch ihre Gesandtschaften zu erfolgen haben, deren Bestehen neben den Reichsgesandtschaften ja eben eine Anerkennung und Anwendung jenes ersten Satzes in sich schließt.

c) Ausschließliche Vertragskompetenz der Einzelstaaten.

Ueberall, wo es an einem die Kompetenz des Reiches begründenden ausdrücklichen Rechtssatze fehlt, tritt die ausschließliche Verfügungskompetenz der Einzelstaaten ein.

In allen derartigen Fällen ist denn auch die ausschließliche Vertragsgewalt der Einzelstaaten begründet. Das Reich kann über Angelegenheiten dieser Art überhaupt nicht, also auch nicht durch völkerrechtliche Verträge verfügen.

Die gegentheilige Behauptung v. Mohl's,[4]) daß sich das Recht des Kaisers zu Verhandlungen und Abschließungen solcher Verträge nicht auf den Kreis derjenigen Gegenstände beschränke, welche durch die Verfassung der

[1]) Vgl. Schulze, Lehrb. d. d. StR., I. Buch, S. 552 ff.

[2]) Vgl. die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, §§ 29, 30, 128 ff.

[3]) Vgl. das RG. v. 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., und das RG. vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.

[4]) S. dessen Reichsstaatsrecht S. 305 f.

Reichsgesetzgebung zugewiesen sind, daß jener vielmehr stets innerhalb seiner Befugniß handle, wenn nur Inhalt und Zweck eines von ihm abgeschlossenen Vertrags innerhalb der Aufgaben des Bundes liege, hebt die gesetzlichen Kompetenzen zwischen Reich und Einzelstaaten völlig auf. Der Versuch Mohl's, diese Behauptung durch den Hinweis auf die Bestimmung des Art. 11, Abs. 3 der RV. zu rechtfertigen, als ob diese den Verträgen über Gegenstände der Reichsgesetzgebung solche über Gegenstände der Landesgesetzgebung gegenüberstelle und für letztere die kaiserliche Genehmigung stillschweigend als genügend erkläre, kann, wie später zu zeigen sein wird, nicht als geglückt erachtet werden.

Auch dem Oberaufsichtsrechte des Reiches sind die Einzelstaaten bei völkerrechtlichen Vereinbarungen über die hieherbezüglichen Angelegenheiten nicht unterworfen, d. h. wenigstens insoferne, als ihre Vereinbarungen an keinerlei Bestätigung oder Sanktion durch die Reichsgesetzgebung gebunden sind.

Der unabhängigen, ausschließlichen Kompetenz der Einzelstaaten unterliegen insbesondere:

1. Die Organisation der Einzelstaaten selbst, die Normirung des Thronrechts, der politischen Wahlrechte, der Beamtenverfassung, der Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverfassung.[1])
2. das gesammte Schul- und Unterrichtswesen, das Kirchen- und Stiftungswesen.[2])
3. Die Landesfinanzwirthschaft, insbesondere die Landessteuern.

Eine Erweiterung des Gebietes eines Einzelstaates kann zwar, wie bereits oben (unter a, II, Z. 1) hervorgehoben wurde, durch einen selbständigen Akt der betreffenden Staatsgewalt nicht mit der Wirkung erfolgen, daß der neu erworbene Gebietstheil in den Reichsverband eintritt, vielmehr ist zu dem Eintritte in den Reichsverband die Zustimmung des Reichs erforderlich. Wohl aber sind die Einzelstaaten rechtlich befugt, Gebietstheile fremder Staaten in der Weise selbständig zu erwerben, daß die neuen Erwerbungen außerhalb des Reichsverbandes bleiben. Die Behauptung, daß eine derartige Erweiterung der Einzelstaaten mit den Bestimmungen der Reichsverfassung unvereinbar sei,[3]) ist als begründet nicht erweislich. Allerdings aber ist zuzugeben, daß die Stellung eines Bundesglieds, das nur mit einem Theile seines Gebietes dem Reiche angehörte, eine anomale sein würde und dauernd vermieden werden sollte.[4])

d. Verträge der Einzelstaaten unter sich und mit dem Reiche.

In den bisherigen Erörterungen ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß das Vertragsrecht der einzelnen Staaten über die ihnen zur gesetzlichen Ordnung überlassenen Gegenstände sich nicht auf den Abschluß von Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten beschränke, sondern auch auf den Verkehr der einzelnen Bundesstaaten unter sich und mit dem Reiche sich beziehe, wie denn in der That eine Reihe der aufgeführten konkurrirenden und ausschließlichen Befugnisse der Einzelstaaten eine Regelung im Wege des inter-

[1]) Vgl. hiezu J. v. Held, die Verf. ds. d. R., ein Beitrag zu deren Kritik, S. 74 f.

[2]) Ueber die Frage, ob und inwieweit sich das Gesetzgebungsrecht des Reiches über die Vereine auch auf die Kirchengesellschaften erstrecken könne, s. Seydel, Komm. S. 80 f.

[3]) Dies behaupten Mohl a. a. O. S. 21 ff. und Gg. Meyer, Erört. S. 68, Lehrb. S. 423.

[4]) Insoweit treffen die auf politischen Erwägungen beruhenden Deduktionen Mohl's zu. Seine weitergehenden Aufstellungen werden gleich jenen Meyer's widerlegt durch die thatsächliche Stellung des Großherzogthums Hessen im nordd. Bunde. — Vgl. Laband, Bd. I, S. 187, Hiersemenzel a. a. O. (Bem. z. Art. 1 d. V.)

nationalen Verkehrs ihrer Natur nach ausschließen, wohl aber zu Vertragsschließungen zwischen den Gliedstaaten des Reiches untereinander und mit dem Gesammtstaate Anlaß geben mögen.[1])

Es ergibt sich das Fortbestehen des einzelstaatlichen Vertragsrechtes auch nach dieser Richtung gleich den Vertragsbefugnissen der Einzelstaaten überhaupt aus der einfachen Thatsache, daß weder in der Reichsverfassung noch in einem späteren Gesetze seine Entziehung bestimmt worden ist. Daß auch in diesem Kreise ihrer Thätigkeit die Einzelstaaten allen jenen Schranken unterworfen sind, welche ihnen in der Ordnung ihrer auswärtigen Beziehungen überhaupt durch ihre Stellung zum Reiche und zu den übrigen Bundesgliedern auferlegt sind, bedarf nach den früheren Ausführungen keiner besonderen Hervorhebung, und ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch Verträge dieser Art gemäß Art. 2 der RV. ihre Geltung verlieren, sobald das Reich die in den Verträgen behandelten Angelegenheiten gesetzlich ordnet.

Aber nicht allein hinsichtlich jener Gegenstände, welche der einzelstaatlichen Gesetzgebung, sei es ausschließlich, sei es konkurrirend mit der Reichsgesetzgebung, überlassen sind, besteht das auf den vorbezeichneten engeren Kreis beschränkte Vertragsrecht der Einzelstaaten. Sie haben dies Recht auch auf denjenigen Gebieten, welche ihrer gesetzgebenden Gewalt gänzlich entzogen und ausschließlich dem Bereiche der Reichsgesetzgebung zugewiesen sind, der Verwaltungsthätigkeit der Einzelstaaten aber noch einen gewissen Spielraum bieten.

Ueber die Ausübung der ihnen auf diesen Gebieten verbliebenen Verwaltungsbefugnisse können die Einzelstaten zwar nicht mit dem Auslande, wohl aber unter sich und mit dem Reiche kontrahiren.[2])

Dieser Satz hat in der Reichsverfassung selbst an mehreren Stellen ausdrückliche Anerkennung gefunden: so für das Post- und Telegraphenwesen in Art. 50, Abs. 6, für das Militärwesen in Art. 66, Abs. 1 derselben.[3]) Auch durch thatsächliche Uebung haben die Einzelstaaten längst und reichlich von den eingeräumten Befugnissen Gebrauch gemacht. Durch zahlreiche Post- und Telegraphenverträge und Militärkonventionen zwischen Preußen bezw. dem Reiche einerseits und einzelnen Bundesstaaten anderseits[4]) haben die letzteren ihnen verfassungsmäßig zustehende Befugnisse auf Preußen bezw. den Kaiser übertragen oder über die Ausübung der ihnen verbliebenen Befugnisse besondere Verabredungen getroffen.

Zu den in Frage stehenden Verwaltungsbefugnissen der Einzelstaaten gehören insbesondere:

---

[1]) Zu den im Vorausgegangenen nicht hervorgehobenen Gegenständen, deren Erledigung durch derartige Vertragsschließungen zu bethätigen ist, gehört u. a. die Veränderung der Binnengrenzen der einzelnen Staatsgebiete, deren gegenseitige Abtretung den Bundesstaaten ohne die Bedingung der Zustimmung des Reiches gestattet ist.

[2]) Vgl. hiezu das oben — unter a überleitend zu Ziff. 5 — Gesagte.

[3]) Keineswegs konstituiren die cit. Bestimmungen der Verfassung die erwähnte einzelstaatliche Befugniß, wie Laband, Bd. III, 1, S. 26, gegenüber Hänle, Studien, Bd. I, S. 244 und v. Rönne, Bd. II, 2, S. 126 scharf hervorhebt, sie setzen dieselbe vielmehr als von selbst bestehend voraus. Die Grundlage auch dieser beschränkten Befugniß ist lediglich die den Einzelstaaten innerhalb des von der Reichsgesetzgebung gezogenen Rahmens verbliebene freie Bewegung.

[4]) S. deren Aufzählung, Ordnung und Würdigung bei Laband, Bd. II, S. 289 ff., Bd. III, 1, S. 26 ff. — Vgl. auch Schulze, Preuß. StR., S. 830 f.

1. Auf dem Gebiete des Militärwesens die Ernennung der Offiziere, das Recht der Inspizirung, die Verwendung ihrer Truppen und die Requirirung der in ihren Ländergebieten dislozirten anderen Truppentheile des Reichsheers zu polizeilichen Zwecken u. s. f.[1])

2. Auf dem Gebiete des Zollwesens die gesammte Verwaltungsthätigkeit, soweit nicht dieselbe durch das dem Kaiser im Interesse der gleichmäßigen Durchführung des gesetzlichen Verfahrens eingeräumte Ueberwachungsrecht beschränkt wird.[2])

3. Auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens der durch Art. 50 der RV. den Einzelstaaten hinsichtlich der Anstellung der Beamten zugestandene Antheil.

Endlich können die Einzelstaaten unter sich und mit dem Reiche, nicht aber mit dem Auslande, auch über die Ausübung jener Verwaltungsbefugnisse kontrahiren, welche zwar auf den Gebieten der konkurrirenden Gesetzgebung liegen, deren gesetzliche Regelung aber nunmehr durch das Reich in ausschließender Weise erfolgt ist.

§ 3. Die Sonderrechte einzelner Bundesstaaten.

Wie für alle Rechte und Pflichten der Einzelstaaten gegenüber der Gesammtpersönlichkeit des Reiches, so gilt auch für die Scheidung der Vertragsgewalt zwischen Reich und Gliedstaaten der Grundsatz der vollen Gleichberechtigung der Einzelstaaten.[3])

Soweit in den bisherigen Ausführungen das Reich allein zum Vertragsabschlusse berechtigt erklärt wurde, ist grundsätzlich allen Bundesstaaten die vertragsmäßige Regelung ihrer Verhältnisse entzogen. Soweit den Einzelstaaten Vertragsbefugnisse in Konkurrenz mit der Reichsgewalt oder ausschließend für sich zugesprochen wurden, sind grundsätzlich für alle Bundesstaaten diese Befugnisse die gleichen.

Allein diese verfassungsmäßige Regel wird durchbrochen durch die Sonderrechte (jura singularia) einzelner Bundesglieder. Sie sind in der bisherigen prinzipiellen Erörterung zur Meidung von Verwirrung und von Wiederholungen unberücksichtigt geblieben, bedürfen aber an dieser Stelle einer kurzen Besprechung.

Es sind die Sonderrechte bestimmte Rechte gewisser Bundesstaaten in ihrem Verhältnisse zur Gesammtheit, welche Abweichungen von dem Prinzipe der gleichen Mitgliedschaftsrechte enthalten, — entweder in der Richtung, daß einzelnen Bundesgliedern in Folge ihrer größeren faktischen Bedeutung eine bevorzugte Stellung im Verfassungsorganismus des Reiches, verbunden mit einem größeren Einflusse auf die Willensbildung desselben, eingeräumt wurde — Vorrechte, positive Sonderrechte, — oder in der Richtung, daß einzelnen Bundesgliedern ausnahmsweise Hoheitsrechte belassen wurden, welche den übrigen Gliedstaaten entzogen wurden, so daß also die Kompetenz des Reiches zu Gunsten der ersteren Staaten beschränkt erscheint — Reservatrechte, Aus-

[1]) RV. Art. 65 und 66.

[2]) RV. Art. 36.

[3]) Es ist dieser Grundsatz, der sich aus dem bundesstaatlichen Charakter des Reiches von selbst ergibt, in der Reichsverfassung als ein allgemeines Prinzip freilich nicht ausgesprochen, er hat aber durchwegs Anwendung und in einzelnen Bestimmungen — am schärfsten in Art. 58 hinsichtlich der Kosten und Lasten des Kriegswesens und in Art. 70 hinsichtlich der Vertheilung der Matrikularbeiträge — deutlichen Ausdruck gefunden. Vgl. hiezu und zum Texte insbes. Schulze, Preuß. StR. II, S. 789.

nahmsrechte, negative Sonderrechte. — Eine dritte Klasse von Sonderrechten, welche sich diesen beiden Kategorieen zur Seite stellt, umfaßt die finanziellen Begünstigungen einzelner Staaten.[1])

Von diesen drei Klassen kommt für unsere Darstellung fast nur die Kategorie der Reservatrechte in Betracht, soweit in deren Ausübung der Weg des völkerrechtlichen Vertragsschlusses betreten werden mag, oder ihr Bestand durch Vertragsabschlüsse des Reiches alterirt werden kann.

Soweit ersteres thunlich ist, steht das Recht der Vertragsschließung dem sonderberechtigten Einzelstaate zu, selbstverständlich unter strenger Beschränkung auf den Umfang der ausnahmsweise verbliebenen Hoheitsrechte.

Dagegen kann das Reich ohne die ausdrückliche Zustimmung der betheiligten Staaten keinerlei Vertragsstipulationen eingehen, welche in Sonderrechte einzelner Bundesstaaten eingreifen.

Insofern die Reservatrechte durch Bestimmungen der Reichsverfassung bestätigt und damit Bestandtheile des Reichsverfassungsgesetzes geworden sind, kann dies auf Grund des Art. 78, Abs. 2 der RV. einem Zweifel nicht unterliegen. „Der in diesem Artikel zugesicherte Schutz der Sonderrechte wäre ein vollkommen illusorischer, wenn er sich nur auf den gewöhnlichen Weg der Gesetzgebung und nicht auch auf den Fall der Genehmigung eines internationalen Vertrags bezöge.“ (Laband, Bd. II, S. 190).

Aber auch für jene Reservatrechte, welche in den Staatsverträgen über die Gründung des Reiches bezw. über den Eintritt der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund genannt wurden, in der Verfassungsurkunde aber eine ausdrückliche Bestätigung nicht gefunden haben, ohne daß bei diesem Verschweigen die Absicht obwaltete, die fraglichen Ausnahmsrechte zu beseitigen, ergibt sich aus dem Begriffe der Reservatrechte, daß dieselben materielle Schranken der dem Reiche zustehenden Gewalt bilden und daß auch auf die sie betreffenden Willensakte des Reiches das Erforderniß der Zustimmung des berechtigten Staates Anwendung finde.[2]) Auch sie müssen demnach respektirt werden, unabhängig davon, in welcher Form das Reich seine Gewalt ausübt.[3])

An Sonderrechten, welche bei Vertragsschließungen in Betracht kommen können, sind an dieser Stelle besonders zu nennen:

1. Die Bayern und Württemberg auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens durch Art. 52 der RV. eingeräumten Sonderrechte.

Die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande steht zwar im Allgemeinen auch Bayern und Württemberg gegenüber dem Reiche zu. Ihren eigenen unmittelbaren Verkehr mit ihren dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten (Oesterreich und der Schweiz) sind jedoch die beiden Staaten unter Beobachtung des Art. 49 des Postvertrags vom 23. November 1867 selbständig zu regeln befugt.[4])

---

[1]) Vgl. Laband (Bd. I, § 11), welcher die ersteren beiden Kategorieen ungenau als „Modifikationen der Verfassung“ bezeichnet. Darüber s. Zorn, Staatsr. des D. R., Bd. I, S. 81 ff.

[2]) Bestritten ist dies von Hänel, Studien, und Löhning im Jahrg. 1873 der Annalen, S. 337 ff.

[3]) Anwendung und Anerkennung fand dieser Grundsatz bei der Beschlußfassung des Bundesraths über die Uebereinkunft mit Italien vom 3. Dez. 1874 wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trau-Erlaubnißscheinen. Darüber und zum Texte vergl. Laband, Bd. II, S. 191.

[4]) In Art. 52 des Postvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 7. Mai 1872 (RGBl. 1873 S. 33) ist ein dieser Befugniß Bayerns und Württembergs ent-

Ebenso sind sie berechtigt, zur Regelung des Verkehrs zwischen ihren Gebieten untereinander und mit dem übrigen Reichsgebiete und zur Ordnung der gegenseitigen rechtlichen Beziehungen zwischen den drei im Reiche bestehenden Verwaltungen, den Vertragsweg selbstständig zu beschreiten.

Des Weitern sind von Sonderrechten hier zu erwähnen:

2. Die durch die Schlußbestimmung zu Abschnitt XI der RV. Bayern und Württemberg gewährleisteten Exemtionen hinsichtlich des Militärwesens.

3. Die Exemtionen Bayerns, Württembergs und Badens von der Reichsgesetzgebung über die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres nach Art. 35, Abs. 2 der RV.

4. Die Exemtion Bayerns von der Kompetenz des Reiches zum Erlasse der Bestimmungen über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse nach Art. 4, Ziff. 1 der RV., — sowie über das Verehelichungswesen, soweit es mit den Heimats- und Niederlassungsverhältnissen in Zusammenhang steht, gemäß Ziff. I des Schlußprot. zu dem Vertrage vom 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zum deutschen Bunde.

5. Die Exemtion Bayerns von der Gesetzgebung des Reiches über das Immobiliar-Versicherungswesen nach Art. IV des eben cit. Schlußprotokolls.

6. Die Exemtion Bayerns von der in den Art. 42—46 dem Reiche zugewiesenen Kompetenz hinsichtlich des Eisenbahnwesens, gemäß Art. 46, Abs. 2 und 3 der RV., soweit nicht im Interesse der Landesvertheidigung die dem Reiche zustehenden Befugnisse auch auf Bayern Anwendung finden.

7. Die Exemtion der Hansestädte Bremen und Hamburg[1]) von der Zollgesetzgebung des Reiches nach Art. 34 der RV.

§ 4. Aenderungen der Kompetenzgrenze.

Der bundesstaatlichen Idee und der bestehenden Verfassung gemäß ist das Reich bei Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben auf ein gleichzeitiges Wirken neben und mit den einzelnen Bundesstaaten angewiesen. Die bisherige Darstellung hat die Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Kompetenzen zu ziehen versucht, soweit dies für die vorliegende Frage nöthig und möglich schien.

Indeß ist diese Grenze keineswegs dauernd festgestellt. Es kann vielmehr der Kreis derjenigen Angelegenheiten, hinsichtlich deren den Einzelstaaten allein oder in Konkurrenz mit dem Reiche Gesetzgebungs- und Vertragskompetenz zusteht, durch Akte der Reichsgewalt selbst gegen den Willen einzelner Bundesstaaten enger gezogen werden, indem das Reich Angelegenheiten der bezeich-

---

sprechender Vorbehalt gemacht und auch Art. 14 des Allgemeinen Postvereinsvertrags vom 9. Oktober 1874 (RGBl. 1875, S. 231), hat die Befugniß zum Abschlusse besonderer Verträge und zur Errichtung engerer Postvereine aufrecht erhalten. Vgl. hiezu sowie über den Inhalt des Art. 49 des Postvertrags vom 23. November 1867 Laband, Bd. II, S. 292 f. und Anm. 2.

[1]) Die Vereinbarung v. 25. Mai l. J., wonach das gesammte Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme eines dauernd außerhalb der Zollgrenze zu belassenden Freihafengebiets — jedoch nicht vor dem 1. Oktober 1888 — in das deutsche Zollgebiet einverleibt werden soll, sowie die sonstigen auf den Zollanschluß Hamburgs bezüglichen Aktenstücke s. mitgetheilt i. d. Annalen „1881", S. 489—517. Von dem Vollzuge dieses Anschlusses ab wird die Exemtion Hamburgs beseitigt sein und Art. 34 der RV. lediglich hinsichtlich des Freihafenbezirks seine Giltigkeit mit der Wirkung behalten, daß die Freihafenberechtigung dieses Bezirks ohne Hamburgs Zustimmung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden kann.

neten Art seiner ausschließlichen bezw. seiner konkurrirenden Verfügungsgewalt unterstellt.[1])

Solche Erweiterungen der Reichskompetenz, welche regelmäßig gleichviele Beschränkungen der einzelstaatlichen Befugnisse in sich schließen, machen weder eine neue Vereinbarung aller Bundesglieder in Vertragsform erforderlich,[2]) noch setzen sie einen speziellen Vorbehalt in der Verfassungsurkunde voraus,[3]) — sie bedürfen vielmehr auf Grund des Art. 78, Abs. 1 der RV., welcher Verfassungsänderungen ohne irgendwelche Einschränkung, also auch Kompetenzänderungen[4]) für zulässig erklärt, lediglich der Beschlußfassung auf dem Wege der Reichsgesetzgebung mit der erschwerenden Bestimmung, daß die vorgeschlagenen Aenderungen als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.[5])

Nur, wenn es sich um Sonderrechte einzelner Staaten handelt, welche diesen auf Grund bestimmter Vorschriften der Reichsverfassung zustehen, kann eine Kompetenzerweiterung des Reiches nach Abs. 2 des Art. 78 ohne Zustimmung des bisher berechtigten Bundesstaates nicht erfolgen Und ebenso können die durch besondere Vereinbarungen bei Gründung des Reiches den Einzelstaaten gewährten Reservatrechte ihrem Begriffe nach nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates beseitigt werden. Die Erweiterung der Reichskompetenz kann in letzterem Falle ebensowohl durch Vertrag als durch Gesetz erfolgen.[6])

In allen übrigen Fällen dagegen hat das Reich die rechtliche Befugniß, durch entsprechenden Majoritätsbeschluß seine Kompetenz „schrankenlos

---

[1]) An eine theoretisch allerdings nicht auszuschließende Erweiterung der Landeskompetenzen unter Reduktion der Reichskompetenz ist angesichts des Ganges unserer nationalen Entwicklung nicht zu denken.

[2]) Vgl. dagegen (H. Boehlau) „Kompetenz-Kompetenz?“ und „Replik“, und hiezu Gg. Meyer, Erört. S. 74 ff. und Anm., Schulze, Preuß. StR., II. Bd., S. 807.

[3]) Vgl. dagegen die Aeußerungen des A. O. Twesten im konstituirenden Reichstage (Sten. Ber. S. 308 ff., Hiersemenzel a. a. O. S. 34.)

[4]) Vgl. Gg. Meyer, a. a. O. und insbes. dessen Lehrb. S. 423.

[5]) Vgl. die Erklärung des Bundes-Kommissärs Hofmann im konst. Reichstage (Sten. Ber. S. 319). Die Bestimmung des Art. 78 bietet thatsächlich einen wirksamen Schutz der den einzelnen Staaten belassenen Hoheitsrechte, für die rechtliche Betrachtung entscheidet aber der Umstand, daß der einzelne Staat — Preußen ausgenommen — in der Minorität bleiben und somit gegen seinen Willen in seinen bisherigen Befugnissen verkürzt werden kann.

[6]) Vgl. Gg. Meyer, Lehrb. S. 419 ff. Dagegen kann selbstverständlich die Beseitigung eines in der Verfassung gewährleisteten Sonderrechts nur durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz erfolgen, wenn auch die Aufhebung desselben und die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse für die Zukunft durch Vertrag zwischen dem Reiche und dem berechtigten Einzelstaate vorher vereinbart worden ist. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der in Art. 34 den Hansestädten Hamburg und Bremen gewährten Exemtion, deren Aufhebung auf den Antrag der Berechtigten hin durch Bundesrathsbeschluß erfolgen kann. Wir halten diese Ansicht, die bei dem in Aussicht stehenden Zollanschlusse Hamburgs nach Ziff. 10, Abs. 2 und 3 der bereits erwähnten Vereinbarung vom 25. Mai 1881 ihre praktische Bestätigung finden soll, trotz des Widerspruchs, den sie gefunden (so insbesondere von Löning, Annalen „1875“, S. 365), für durchaus berechtigt, nicht weil die Exemtion der Hansestädte eine Ausnahmebestimmung von einem Verfassungsgrundsatze ist, denn das sind alle Sonderrechte, sondern weil die Beseitigung dieser Exemtion von der Reichsverfassung selbst schon ins Auge gefaßt und für ihre Verwirklichung nur der Antrag der berechtigten Staaten gefordert ist. Es ist ein Anderes, wenn die Verfassung sagt, „Hamburg bleibt außer der Zollgrenze, bis es seinen Einschluß beantragt“, als wenn sie sagen würde: „die Aufnahme Hamburgs in das Zollgebiet kann nur auf seinen Antrag hin erfolgen.“ Wäre letztere Bestimmung getroffen, so würde Löning Recht haben.

auszudehnen, soweit nur der Bereich seiner physischen Macht und seines vernunftgemäßen Wollens reicht." (Laband, Bd. I, S. 69.)

Für die Beurtheilung der Zulässigkeit von Kompetenzerweiterungen scheint die Frage von besonderer Wichtigkeit, ob nicht die im Eingange der Verfassungsurkunde enthaltene Zweckbestimmung eine materielle Kompetenzgrenze bilde, deren Ueberschreitung verfassungswidrig wäre. Eine nähere Prüfung der vielumstrittenen Frage[1]) erweist dieselbe indeß als irrelevant, weil die Formulirung der Bundeszwecke[2]) an gedachter Stelle so allgemein und umfassend erfolgt ist, daß unter dieselben alle überhaupt denkbaren staatlichen Aufgaben zusammengefaßt werden können, so daß also jene Zweckbestimmung, wenn auch als Kompetenzgrenze aufgefaßt, jedenfalls ohne praktische Bedeutung wäre.[3])

Korrekter Weise sollte jedem Reichsgesetze und ebenso jedem völkerrechtlichen Vertrage des Reiches, wenn dadurch ein Eingriff in die Kompetenzen der Einzelstaaten veranlaßt wird, ein verfassungsänderndes Gesetz, welches die Reichskompetenz entsprechend erweitert, vorhergehen. Es ist jedoch die staatsrechtliche Möglichkeit anzuerkennen, daß die Kompetenz des Reiches in solchen Fällen nicht durch ausdrückliche vorgängige Akte, sondern thatsächlich durch Erlaß des neuen Gesetzes bezw. durch Abschluß des Vertrages selbst erweitert wird.[4]) Alsdann ist selbstverständlich in beiden Fällen die nach Art. 78, Abs. 1 d. RV. erforderliche Majorität eine Vorbedingung des giltigen Zustandekommens.

Zweiter Abschnitt.

Die Legitimation zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge für das Reich und die Einzelstaaten.

§ 1. Allgemeines.

Schon im ersten Theile dieser Untersuchung wurde betont, daß zwischen den Gebieten der Gesetzgebung und der Vertragsschließung eine Abgrenzung nach den Gegenständen, welche der Einwirkung der staatlichen Willensmacht unterworfen werden, nicht bestehe, und es ist auf diesen Satz die Scheidung der Vertragskompetenz zwischen Reich und Einzelstaaten begründet worden.

Der gleiche Satz schließt aber auch die Forderung in sich, daß die Rechtssätze über die Erfordernisse (wie über die Wirkungen) der Staatsverträge mit den Rechtsgrundsätzen über die Gesetzgebung im Einklange seien, weil sonst die Regeln, welche für eine der beiden Formen staatlicher Willensakte gelten, durch Anwendung der anderen Form illusorisch gemacht werden könnten.

---

[1]) Vgl. Meyer, Lehrb. S. 129, dess. Erört. S. 69, Seydel, Komm. S. 24, Mohl, RStR. S. 132 ff., Zorn a. a. O. S. 43, sowie Jahrg. 1874, S. 1516, 1875, S. 344 der Annalen.

[2]) „Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben geltenden Rechtes, sowie Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes."

[3]) Dies ist nunmehr fast allgemein anerkannt. Dagegen behauptet Mohl a. a. O. es lasse sich „doch mancherlei denken, was nicht unter eine dieser Kategorieen gebracht werden kann."

[4]) Hinsichtlich der Verfassungsänderung durch Gesetze s. die Begründung und Anwendungsfälle dieses Satzes b. Laband, Bd. II, S. 29 ff.

Laband (Bd. II, S. 152 mit 160) hat das Vorhandensein dieses Einklangs nachgewiesen, indem er diejenigen juristischen Vorgänge und Willenserklärungen analysirte, welche sich bei dem Abschlusse und der Durchführung von Staatsverträgen verwirklichen.

Seine Erörterungen laufen darauf hinaus, daß der Abschluß eines Staatsvertrags niemals irgend welche Rechtssätze oder Verwaltungsnormen erzeugt, daß vielmehr die zwischenstaatliche Vereinbarung lediglich die Entstehung von Recht vorbereite, zur Schaffung der vereinbarten Rechtssätze selbst aber ein Befehl der Staatsgewalt erforderlich sei, welcher den Vertragsinhalt mit Gesetzeskraft ausstattet.[1])

Auf Grund seiner Ausführungen fordert Laband strenge Auseinanderhaltung des völkerrechtlichen Vorgangs des Vertragsabschlusses und des staatsrechtlichen Vorgangs der Verkündigung. Der thatsächlichen Uebung in den deutschen Staaten und im Reiche macht er den Vorwurf, daß sie gerade den letzteren Vorgang arg vernachlässigt und eine Verkündigungsform geschaffen habe, welche in erster Linie die Schuld daran trage, daß sowohl die Theorie wie die Praxis hinsichtlich der Behandlung, der Wirkung und der Erfordernisse der Staatsverträge eine so ungemein unklare und schwankende sei.[2])

Es genügt für den Zweck dieser Darstellung, hinsichtlich des staatsrechtlichen Vorgangs der Vertragsverkündigung auf die Deduktionen Laband's zu verweisen. Gegenstand unserer Untersuchung ist allein der Abschluß des völkerrechtlichen Rechtsgeschäftes.

Die Legitimation zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge ruht, wie die Legitimation zur völkerrechtlichen Vertretung des Staates (das jus repraesentationis omnimodae) überhaupt, anerkannt in der höchsten Regierungsstelle. Aber die Legitimation des Staatsoberhaupts ist nicht immer eine unbedingte, sie kann insbesondere beschränkt sein durch Verfassungsbestimmungen, welche zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren fordern. Ein solcher Rechtssatz hat nicht allein innerhalb desjenigen Staates Wirkung, dessen Verfassung ihn sanktionirt hat; er behauptet vielmehr auch dem Mitkontrahenten gegenüber Geltung in der Weise, daß alle Verträge, welche unter Verletzung der Verfassungsvorschrift abgeschlossen wurden, null und nichtig sind und keinerlei völkerrechtliche Verpflichtung erzeugen.

---

[1]) Bestimmt und zutreffend sagt darüber Thudichum a. a. O. S. 91: „Die Erlassung von Verfassungsgesetzen, gewöhnlichen Gesetzen und Verordnungen kann sich anknüpfen an die einem anderen Staate gegenüber hiezu übernommene Verpflichtung, an einen Staatsvertrag, und mit den zunehmenden Beziehungen unter den Nationen europäischer Race, ist dies ein immer häufiger werdender Fall. Für das innere Staatsrecht ändert sich damit die Natur jener Rechtsnormen nicht. Was zur Entstehung einer jeder derselben nothwendig ist, bleibt es auch, wenn ein Staatsvertrag die Ursache zu ihrer Erlassung abgab. Denn die gegenüber einem fremden Staate eingegangene Verpflichtung, wenn sie eine freiwillige war, kann keinem Theilhaber der Staatsgewalt weitere Befugnisse verschaffen, als die Verfassung ihm beilegt. Das Gegentheil würde zur Vernichtung alles Verfassungsrechtes führen. Noch vielmehr muß jene Regel festgehalten werden, wenn der Staatsvertrag nicht das Recht beliebiger Kündigung vorbehält, sondern jede Abänderung der vereinbarten Rechtsnormen auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder gar auf ewige Zeiten an die freie Zustimmung des fremden Staates knüpft. Wer nicht befugt ist, dem Volke Gesetze vorzuschreiben, kann noch viel weniger befugt sein, ihm unabänderliche Gesetze aufzunöthigen.

[2]) Vgl. zu den Nachweisungen Laband's über diesen Punkt insbesondere auch das Schlußkapitel der im Folgenden besprochenen Schrift E. Meier's, „Ueber den Abschluß von Staatsverträgen", (S. 329—336).

Die Möglichkeit solcher Legitimationsbeschränkungen hat Laband[1]) — übereinstimmend mit allen Autoritäten des Völkerrechts seit Hugo Grotius — unbedingt anerkannt.

Er betont aber zugleich mit Recht, daß die Beschränkung der Vollziehungsgewalt des Staatsoberhaupts hinsichtlich der abgeschlossenen Staatsverträge nicht schon an sich die Legitimation desselben zum Vertragsabschlusse beschränke, er betont mit andern Worten, daß die Aufstellung verschiedener Voraussetzungen für die völkerrechtliche Giltigkeit der Staatsverträge, verschiedener für deren staatsrechtliche Vollziehbarkeit keinen Widerspruch in sich selbst enthalte.

Diese Behauptung Laband's ist durch keine gegentheilige Beweisführung widerlegt, sie wird auch durch die ausführlichen Nachweise, die Ernst Meier in seiner eingehenden und durch reiche Kenntniß der auswärtigen Staatenverhältnisse hervorragenden Schrift „Ueber den Abschluß von Staatsverträgen"[2]) mittheilt und durch die gleichzeitig erschienenen Untersuchungen von Gorius[3]) nicht erschüttert.

Die erstgenannte Schrift zitirt zunächst die Aussprüche, in denen Gneist,[4]) Zachariae,[5]) Zoepfl,[6]) v. Mohl[7]) und v. Holtzendorff[8]) sich über die Frage geäußert haben, und nimmt an, es werde von der Mehrzahl der genannten Rechtslehrer mehr oder weniger bestimmt das Bestehen eines Völkerrechtssatzes behauptet, wonach das Staatsoberhaupt eine nach außen hin unbedingt verpflichtende und unbeschränkbare Vertretungsbefugniß besitze.

Sie zeigt sodann in einer eingehenden Betrachtung der Vertretungsbefugnisse juristischer Personen, speziell der Aktiengesellschaften, der Gemeinden und des Fiskus, daß bei den Kollektivpersonen öffentlich rechtlichen Charakters die durch die innere Organisation bedingten Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse ihrer Organe sich auch nach außen geltend machen, den Dritten also nöthigen, den Legitimationspunkt zu prüfen, und daß die abweichenden Grundsätze des Aktienrechtes eine Analogie für das Völkerrecht nicht bieten können.

Sie wirft dann die weitere Frage auf, ob nicht die privatrechtliche Analogie für das Völkerrecht unanwendbar sei und aus Gründen, die in der inneren Natur des letzteren liegen, sich eine abweichende Regel gebildet habe. Die Antwort auf diese Frage wird unmittelbar den Schriften der hervorragendsten Völkerrechtslehrer entnommen.

Als Resultat bezeichnet E. Meier, daß die Autoritäten des Völkerrechts älterer und neuerer Zeit die Existenz jenes angeblichen internationalen Rechtssatzes nirgends bezeugen, daß sie vielmehr darin übereinkommen, die Frage vom völkerrechtlichen Gebiete auf das staatsrechtliche zu verweisen.

Allein dies Resultat steht strenggenommen nicht im Widerspruche zu den wahren Behauptungen Gneist's und derjenigen Schriftsteller, welche E. Meier

---

[1]) Laband, Bd. II, S. 160.

[2]) Leipzig 1874 (Duncker und Humblot).

[3]) Jahrg. 1874, S. 759 ff., Jahrg. 1875, S. 531 ff. der Annalen.

[4]) Gneist, Gutachten über die Auslegung des Art. 48 der (Preußischen) Verfassungsurkunde. Abgedr. bei E. Meier a. a. O.

[5]) Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. II, S. 582, 586.

[6]) Zoepfl, Grundsätze des gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., S. 380 ff., 387 ff., Derselbe, das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen.

[7]) v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl., S. 415 ff

[8]) v. Holtzendorff, das europäische Völkerrecht (in v. Holtzendorff's Encyklopädie, 2. Aufl., S. 941).

als mit Gneist wesentlich übereinstimmend aufführt. Durch die an sich sehr interessante Zusammenstellung der Aussprüche der völkerrechtlichen Autoritäten ist vielmehr lediglich erwiesen, was auch von jenen nicht verneint wurde: daß es möglich und rechtlich zulässig sei, die völkerrechtliche Vertretungsbefugniß der höchsten Regierungsstelle durch staatsrechtliche Bestimmungen mit Wirksamkeit auch nach außen zu beschränken.

Von allen Schriftstellern, deren Ansichten E. Meier mittheilt, leugnet nur Brockhaus[1]) mit spezieller Bezugnahme auf Gebiet-Abtretungsverträge, daß Verfassungsverletzungen, welche einer der beiden Kontrahenten durch den Abschluß des Vertrags beging, die Ungiltigkeit des Vertrags nach sich ziehen können. Alle übrigen Aussprüche lauten nur dahin, daß die völkerrechtliche Stellung des Trägers der Staatsgewalt gegenüber den fremden Staaten durch Bestimmungen der Landesverfassung nicht geändert werde, gemäß welcher zum giltigen Vollzuge einer internationalen Vereinbarung die Zustimmung einer Behörde oder Vertretung von Unterthanen nöthig ist.

Lediglich diese Behauptung stellt insbesondere v. Mohl in den von E. Meier zitirten Sätzen[2]) auf, wie denn auch der gleiche Schriftsteller an anderem Orte[3]) mit Bezug auf die Verhältnisse des Deutschen Reichs ausdrücklich die rechtliche Möglichkeit anerkennt, daß eine internationale durch den Kaiser getroffene Vereinbarung durch den Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses selbst nach geschehener Ratifikation ungiltig werde mit der Wirkung, daß der Kaiser durch die von ihm gegebene Ratifikation des ungiltigen Vertrags völkerrechtlich nicht gebunden sei. Nur die unberechtigte Annahme einer unbedingten Kongruenz der Vorschriften über Abschluß und Ausführung der Staatsverträge konnte zu den Bemängelungen führen, mit denen E. Meier an anderer Stelle[4]) die Gegenüberstellung der beiden Aeußerungen v. Mohl's begleitet.

Rudolf Gneist, an dessen „Gutachten über die Auslegung des Art. 48 der Verfassungsurkunde Preußens" die Deduktionen E. Meier's anknüpfen, und der so recht eigentlich als Vertreter des bekämpften internationalen Rechtssatzes aufgefaßt wird, spricht allerdings den Satz aus: „Völkerrechtlich perfekt — unter den kontrahirenden Staaten bindend — wird der Vertrag durch die Ratifikation des Königs ohne Vorbehalt irgend einer Zustimmung des Parlaments. Gründe zur Annullirung des Vertrags nach dieser Seite hin können nur aus völkerrechtlichen Gründen, nicht aus der mangelnden Zustimmung des Parlaments entnommen werden." Er kennzeichnet aber mit diesen Worten den Standpunkt der englischen Parlamentsverfassung, die ihrer ganzen Anlage nach dem Parlamente eine gesetzlich geregelte Mitwirkung nur zu Akten der inneren Staatseinrichtung, nicht zu Staatsverträgen mit auswärtigen Mächten gibt, welch' letztere vielmehr der königlichen Prärogative ausschließlich und endgiltig überlassen werden.[5])

Auch in seinen sonstigen Ausführungen spricht Gneist nie von einer nach außen hin unbedingten und unbeschränkbaren Vertretungsbefugniß des Staatsoberhauptes als einem allgemeinen Grundsatze des Völkerrechts. Damit steht

---

[1]) S. v. „Staatsgebiet" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, II, S. 483.
[2]) S. oben.
[3]) v. Mohl, Reichs-Staatsrecht, S. 304.
[4]) S. 282 seiner Schrift.
[5]) Vgl. Alph. Todd, Parliamentary Gouvernement, übersetzt von Aßmann (Berlin 1869).

es nicht im Widerspruche, wenn er die nach Wiederherstellung des Bourbonischen Königthums in Frankreich von der konstitutionellen Doktrin geforderte, jedoch nicht geltend gewordene Beschränkung der königlichen Prärogative durch den Vorbehalt der Zustimmung der Kammern zu den Staatsverträgen als fehlerhaft um deßwillen bezeichnet, weil eine solche Beschränkung

„1. die Zustimmung der Kammern in das Vertragsverhältniß, also in das völkerrechtliche Verhältniß einschiebt, damit die Einheit der Staatsaktion nach außen hin lähmt, und einen Dualismus schafft, welcher die wirklichen Interessen des Staates bei Negociirung von Verträgen beschädigt und die Ministerverantwortlichkeit dafür praktisch aufhebt;

„2. auch staatsrechtlich die Befugnisse der Kammern beschränkt, indem sie an die Stelle der freien Zustimmung und Amendirung von Gesetzentwürfen, Finanzgesetzen und Budgetvorlagen ein kategorisches „Ja" oder „Nein" setzt, mit welchem die Kammern einen Staatsvertrag annehmen oder verwerfen sollen."

Denn Gneist leugnet damit ja keineswegs die prinzipielle Zulässigkeit einer derartigen Beschränkung der königlichen Prärogative, erkennt sie vielmehr stillschweigend an.

Gneist geht überhaupt in seinem „Gutachten" nicht darauf aus, irgend einen Satz des Völkerrechts nachzuweisen, oder zu bestreiten; seine Absicht ist, die Grundsätze des konstitutionellen Staatsrechts hinsichtlich der Behandlung von Staatsverträgen darzuthun, speziell zu zeigen, daß die Forderung der Zustimmung der Kammern zur Giltigkeit derselben nicht als einer dieser Grundsätze betrachtet werden könne.

Wird somit der von E. Meier bekämpfte angebliche völkerrechtliche Grundsatz von keinem der angeführten Schriftsteller vertreten,[1]) so wird anderseits — wie schon erwähnt — durch die von ihm gesammelten Stimmen der Autoritäten der völkerrechtlichen Theorie nichts erwiesen, was nicht auch von jenen ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden wäre.

Hugo Grotius (De jure belli ab pacis libri tres, l. III, c. 20)[2]) erklärt mit ausschließlicher Rücksicht auf Friedensverträge die Berechtigung zum Vertragsabschluß als ein Attribut der summa potestas, in wahren Monarchieen also des Königs, soferne nicht vor Einrichtung der königlichen Gewalt durch das Staatsgrundgesetz diese Befugniß in Bezug auf gewisse Gegenstände eingeschränkt sei.

Wolff (Jus gentium, c. IV, § 370, c. VIII, § 977, — Jus naturae, p. VIII, pag. 717) behandelt die Frage in Bezug auf Friedensverträge[3]) sowohl wie auf Staatsverträge überhaupt im gleichen Sinne, und ziemlich wörtlich mit ihm übereinstimmend sagt Vattel (Le droit des gens, liv. II chap. 12 § 152 ff., liv. IV, ch. 2, § 10):

---

[1]) Daß die Frage nach der völkerrechtlichen Bedeutung staatsrechtlicher Beschränkungen der Legitimation der höchsten Regierungsstelle von Holtzendorff als „Streitfrage" bezeichnet, von Zachariae unter allgemeiner Verweisung auf das Völkerrecht unentschieden gelassen und auch von Zoepfl nur für jenen Fall mit Bestimmtheit beantwortet werde, wo die ständische Konkurrenz erst im Ausführungsstadium nach dem giltig geschehenen Abschlusse des Vertrags eintritt, hat E. Meier selbst (l. c.) hervorgehoben.

[2]) Mit ihm befindet sich Pufendorf, de jure naturae et gentium, lib. IV, c. 4, § 5, lib. VII c. 9 § 13, in voller Uebereinstimmung.

[3]) Bezüglich dieser insbesondere sagt Wolff: „Lege autem fundamentali introduci potest, ut ne sine consensu procerum pax fieri queat."

„Les traités publics ne peuvent se faire, que par les puissances supérieures, par les souverains, qui contractent au nom de l'état. Le souverain, qui possède l'empire plein et absolu, est sans doute en droit de traiter au nom de l'état, qu'il représente, et ses engagements lient toute la nation. Mais tous les conducteurs des peuples n'ont pas le pouvoir de faire seuls des traités publics; quelques-uns sont astreints à prendre l'avis du sénat ou des représentants de la nation. C'est dans les lois fondamentales de chaque état, qu'il faut voir, quelle est la puissance capable de contracter validement au nom de l'état."

Nur in einer einzigen Stelle[1]) seiner völkerrechtlichen Schriften und auch hier nur in zwei kurzen Sätzen, deren wenig präzise Fassung die von E. Meier ihnen vindizirte „genügende Deutlichkeit" nicht erkennen läßt, äußert sich J. J. Moser über die Frage. Dagegen gibt mit voller prinzipieller Bestimmtheit G. F. v. Martens (Précis du droit des gens modernes de l'Europe fondé sur les traités et l'usage, p. 95) seiner Auffassung Ausdruck, die um so beachtenswerther ist, als Martens sich, wie schon der Titel seines Werkes verräth — gleich Moser und den folgenden Schriftstellern — eng an die thatsächliche Uebung hält. Er sagt:

„.. C'est à la constitution positive de chaque état à déterminer, jusqu' à quel point le monarque dans les monarchies ou tel conseil dans les républiques pourra seul obliger la nation par les traités, qu'il signe ou qu'il autorise des subalternes à signer. — Ce que promet le chef ou le subalterne au delà des bornes de l'autorité, qui lui est confiée, n'est qu'une simple sponsion, qu'un consentement subséquent, soit exprès, soit tacite, de la nation rend seul obligatoire pour elle."

Auf dem gleichen Standpunkte stehen ferner J. L. Klüber (Europ. Völkerrecht, S. 161) Heffter (Das europ. Völkerrecht der Gegenwart, S. 161 ff.) und Oppenheim (System des Völkerrechts, S. 181). Der letztere wirft direkt die Frage auf:

„Ist ein Vertrag giltig, bei dessen Abschluß eine Regierung ihre konstitutionellen Befugnisse überschritt?"

und ertheilt darauf die Antwort:

„Als Regel muß angenommen werden, daß solche Mängel die Giltigkeit des Vertrages aufheben, oder wenigstens verschieben, bis sie gehoben sind. So gut wie die Vollmacht der unterhandelnden Personen, müssen diplomatische Behörden auch die staatsrechtlichen Befugnisse der die Unterhändler bevollmächtigenden Gewalten prüfen."

Endlich vertreten auch Bluntschli (das moderne Völkerrecht der zivil. Staaten, S. 113, 233 f., 238 f.)[2]) und Wheaton (Elements du droit international, I, 227, 239 f.) die gleichen Anschauungen.

Sie alle lehren, daß das Staatsrecht zu bestimmen habe, wer die Staatspersönlichkeit nach außen darzustellen berechtigt und verpflichtet sei, und daß Beschränkungen, welchen eine Staatsverfassung die Ausübung des Vertragsrechtes unterworfen habe, auch im Verkehre der Staaten Beachtung finden müssen, so daß Verträge, welche unter Verletzung dieser Schranken abgeschlossen

---

[1]) J. J. Moser, Versuch des neuesten europ. Völkerrechts in Fr. u. Kr. Z. Th. VIII, B. 15, K. 3, § 2, 3.

[2]) Vgl. auch dessen „Allgemeines Staatsrecht", Theil II (Lehre vom modernen Staat), S. 98 ff.

seien, eine völkerrechtliche Verbindlichkeit nicht begründen. Sie beziehen aber diese Sätze ausschließlich auf jene Schranken, welche der Legitimation der obersten Staatsgewalt zum Vertragsabschlusse gesetzt sind, nicht auch auf Beschränkungen, welche den Vollzug der Verträge betreffen. Daß die Mißachtung von Beschränkungen der letzteren Art völkerrechtliche Ungiltigkeit der Staatsverträge herbeiführe, wird nirgends behauptet, von Bluntschli und Wheaton sogar ausdrücklich in Abrede gestellt.

Auch Calvo,[1]) auf dessen Zeugniß E. Meier den größten Nachdruck legt, tritt zu diesen Anschauungen nicht in Widerspruch.

Seine Ausführungen lassen sich auf die drei Sätze zurückführen:

1. Die Verfassung eines jeden Staates hat die Grundsätze anzugeben, durch welche die Ausübung des staatlichen Vertragsrechtes bestimmt wird.[2])

2. Staatsverträge konstitutioneller Staaten, selbst wenn ratifizirt, sind regelmäßig so lange nicht perfekt und nicht unbedingt verpflichtend, bis sie die gesetzliche Sanktion gefunden haben, welche die Verfassung solcher Staaten als Bedingung ihrer Perfektion aufstellt. Auch ohne daß diese Sanktion in dem Vertragsentwurfe oder bei der Ertheilung der Ratifikation ausdrücklich vorbehalten wird, kann und muß der mitkontrahirende fremde Staat wissen, daß ein von dem Kontrahenten unvorsichtig ratifizirter Vertrag möglicherweise noch nachträglich hinfällig werden könne.[3])

3. Gegen Konflikte zwischen den völkerrechtlichen Verbindlichkeiten des Staates und den staatsrechtlichen Voraussetzungen ihrer Erfüllung schützt die persönliche und moralische Pflicht des Souveräns, vor dem Abschlusse von Verträgen der Zustimmung jener Organe sich zu versichern, deren Genehmigung Bedingung der Giltigkeit derselben ist.[4])

Allerdings nennt Calvo die Beschränkung der völkerrechtlichen Vertretungsbefugniß des Staatsoberhauptes ein Prinzip des „régime constitutionnel“ der modernen Staaten. Er sagt aber ausdrücklich, die innere Verfassung eines jeden Staates, von der ja das Recht der Ratifikation überhaupt entstamme, könne in Gemäßheit des Grundsatzes der nationalen Souveränetät „librement

---

[1]) Calvo, le droit international (Paris 1870), T. 1, p. 708, 721 ff., T. II, 741, 857.

[2]) „Pour constater, en qui réside le pouvoir de conclure des traités, il faut recourir à la constitution fondamentale des états; car ce droit étant un attribut essentiel de la souveraineté nationale, l'exercice n'en peut être régi que par le droit public interne de chaque pays . . ., lequel varie à l'infini d'un pays à l'autre.“

[3]) „On peut . . . établir en principe à l'égard de ces pays qu'un traité, quoique ratifié, n'est parfait et ne devient absolument, définitivement obligatoire que lorsqu'il a traversé sa dernière phase, c'est à dire celle de la sanction légale qu'impose à tous les actes de l'espèce le régime constitutionnel de la nation au nom de laquelle il a été conclu. C'est même là un principe d'ordre supérieur, inhérent à la souveraineté nationale, et qui n'a pas besoin d'être consacré dans le traité ni formellement réservé dans l'acte de ratification; car il s'impose tacitement de lui même aux parties contractantes, qui ne sauraient en prétexter l'ignorance, et moins encore se soustraire à son application.“

[4]) „Le souverain ne peut donc ratifier que dans les limites et sous les réserves tracées par le droit public qui le régit et qu'il a pour mission spéciale d'observer et de faire respecter au dedans et au dehors par ses propres sujets aussi bien que par les états étrangers. . . . Le souverain est bien personellement et moralement obligé de ne négliger aucun effort, aucun soin pour parfaire le traité et en obtenir la consécration finale par les pouvoirs publics compétents; mais la nation toute entière ne saurait être liée tant que ses délégués naturels n'ont pas librement donné leur assentiment aux engagements souscrits en son nom, ni par conséquent être rendue responsable ou contrainte d'exécuter un traité, même ratifié, qui aurait été constitutionellement reconnu ne pouvoir entrer en vigueur.“

étendre ou restreindre l'exercice de cette souveraineté et le subordonner à certaines conditions de validité.

Ob durch die in der Verfassung eines Staates errichteten Schranken die völkerrechtliche, ob nur die staatsrechtliche Giltigkeit der Verträge bedingt sei, darüber entscheidet auch nach Calvo's Ansicht die positive Verfassung jedes Landes selbst, nicht ein allgemeiner Grundsatz.

Auch er verweist also, den übrigen Völkerrechtslehrern gleich, die Frage vom vökerrechtlichen Gebiete in das staatsrechtliche, aber nicht in der Verallgemeinerung, in der E. Meier am Schlusse des ersten Abschnitts seiner Schrift (S. 100) diese Verweisung vornimmt, sondern in dem Sinne der vorerwähnten Ausführungen Laband's, dessen Auffassung gerade durch die Nachweise E. Meier's ihre volle Begründung erfahren hat.

Ueber die Argumente, die Gorius aus anerkannt hervorragenden Darstellungen des Völkerrechts beibringt, kann nach dem Gesagten um so rascher hinweggegangen werden, als die von ihm zusammengetragenen Sätze in den gleichzeitig und unabhängig davon veröffentlichten ausführlicheren Nachweisen E. Meier's fast durchgängig ebenfalls enthalten sind.[1])

Auch Gorius geht bei seinen Deduktionen stillschweigend von der Annahme aus, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der völkerrechtlichen Giltigkeit und der staatsrechtlichen Vollziehbarkeit der Staatsverträge nothwendig die gleichen sein müssen, und glaubt darum die Frage, ob staatsrechtliche Beschränkungen der Kontraktsfähigkeit des Herrschers völkerrechtlich, anderen Staaten gegenüber, Bedeutung haben, durch die von ihm zitirten Aussprüche in dem weitesten Sinne bejaht, der in diesen Aussprüchen bei strenger Würdigung nicht gefunden werden kann.[2])

Volle Beachtung verlangen hingegen die rechtlichen und politischen Erörterungen, in denen Gorius seine Stellung zu der aufgeworfenen Frage begründet. Gorius sucht zunächst die Unhaltbarkeit der Theorie darzulegen, welche staatsrechtlichen Beschränkungen des Herrschers grundsätzlich jede völkerrechtliche Bedeutung abspricht. Er deckt zu diesem Zwecke einen Widerspruch auf, dessen sich die Vertheidiger der genannten Theorie dadurch schuldig machen,

---

[1]) Deutlich dokumentirt sich die Unklarheit der Auffassung, zu welcher E. Meier und Gorius durch die irrthümliche Voraussetzung ihrer Deduktionen geführt wurden, darin, daß jener Oppenheim (Syst. ds. VR.) als Vertreter der von ihm und Gorius vertheidigten Ansicht nennt, dieser denselben Oppenheim als Vertheidiger der von beiden bekämpften Theorie aufführt.

[2]) Anderseits behauptet Gorius mit Unrecht, die Vorfrage, ob überhaupt ein staatliches Grundgesetz sich völkerrechtliche Wirksamkeit beilegen könne, sei von Rönne direkt verneint worden. Er übersieht dabei, daß Rönne sich bei Darstellung der für die Leitung der auswärtigen Verhältnisse des Reiches in Betracht zu ziehenden allgemeinen Grundsätze mit voller Bestimmtheit im gegentheiligen Sinne äußert (Verf. R. ds. D. R., II, B, Kap. 6). Es heißt dort:

„. . Insbesondere auch im konstitutionell-monarchischen Staate ist die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten desselben eine Prärogative des Staatsoberhauptes, welches daher beim Verkehre mit den Regierungen fremder Staaten durch sich selbst völkerrechtlich legitimirt, d. h. formell der Repräsentant der völkerrechtlichen Souveränetät seines Staates ist . ."

„Die Frage jedoch, ob und inwiefern der Staat durch das Staatsoberhaupt allein fremden Staaten gegenüber verfassungsmäßig verpflichtet wird, oder ob und inwiefern es hiezu der Mitwirkung anderer Faktoren der Staatsgewalt bedarf, ist von den positiven Bestimmungen der Verfassung des betreffenden Staates, im Bundesstaat von der Bundesverfassung abhängig."

Die Aussprüche Rönne's dagegen, die Gorius mittheilt, beziehen sich lediglich auf die Verfassung des Deutschen Reichs und bringen keineswegs allgemeine Grundsätze zur Darstellung.

daß sie zum giltigen Abschluß von Staatsverträgen seitens des Herrschers die Kontrasignatur eines Ministers verlangen und daß sie übereinstimmend Verträge für ungiltig halten, durch welche der Herrscher über einen Gegenstand verfügt, der nach der Verfassung seiner rechtlichen Disposition nicht unterliegt. Denn die Beschränkungen, denen hiedurch in beiden Richtungen die Vertragsfähigkeit des Herrschers unterworfen wird, können nur dann logisch gefordert werden, wenn man den Festsetzungen der Staatsverfassung auch im Verkehre von Staat zu Staat Bedeutung zuerkennt.

Gorius sucht ferner nachzuweisen, daß die Einheit des Handelns keineswegs zerstört werde, wenn die Verfassung eines Staates die völkerrechtliche Giltigkeit der namens des Staates geschlossenen Verträge von der Zustimmung der Landesvertretung abhängig macht, da ja auch in diesem Falle die Unterhandlungen bis zu ihrem Abschlusse ohne Wissen und Theilnahme der Landesvertretung geführt werden, ja sogar definitiv ratifizirt werden können, soferne die Genehmigung des Landtags sicher zu erwarten steht.

Er zeigt sodann, wie umgekehrt ein Staat vor empfindlicher Schädigung des staatlichen Ansehens nur durch eine derartige Verfassungsbestimmung bewahrt werden könne, welche die Möglichkeit ausschließt, daß der Herrscher völkerrechtlich an einen Vertrag gebunden sei, dessen Ausführung ihm durch die Nichtgenehmigung des Landtags unmöglich gemacht wurde, während in Konsequenz des gegentheiligen Systems der fremde Staat in solchem Falle berechtigt erscheinen müsse, die Ausführung des staatsrechtlich unvollziehbaren, völkerrechtlich giltigen Vertrags mit allen Zwangsmitteln des Völkerrechtes, eventuell durch Krieg herbeizuführen. Gorius erklärt endlich jene Gründe, welche für Aktiengesellschaften und offene Handelsgesellschaften eine nach außen unbeschränkte Vertretungsbefugniß der Vorstände bezw. firmirenden Gesellschafter gerechtfertigt und rationell erscheinen lassen, als unerheblich für den völkerrechtlichen und diplomatischen Verkehr.

In ihrer nächsten Richtung freilich sind auch diese Darlegungen als überflüssig zu erachten, insoferne auch sie sich gegen eine Theorie wenden, die in Wahrheit, wenn sie als bestehend anerkannt werden will, nur eine verschwindende Zahl von Anhängern zählt.

Auch die Folgerung ist unberechtigt, die Gorius aus seinen Darlegungen zieht, indem er als bewiesen annimmt, daß staatsrechtliche Beschränkungen der Kontraktsfähigkeit des Herrschers stets auch von völkerrechtlicher Bedeutung sein müssen.[1])

Wohl aber erbringen die Erörtungen, die Gorius gegeben hat, genügenden Beweis dafür, daß es nicht nur rechtlich möglich ist, sondern sich auch aus Gründen praktischer und theoretischer Natur empfiehlt, die

---

[1]) Vgl. Annalen „1874", S. 770 die Worte: „. . findet also Art. 11 der RV. nicht bloß im Verhältniß zu Kaiser und Reich, sondern auch in dem zwischen Reich und fremden Mächten Anwendung . ." — Mit voller Bestimmtheit hat Gorius diesen verallgemeinenden Satz in dem zweiten Theile seiner Abhandlung („Annalen" 1875, S. 536) ausgesprochen, wo er aus den einzelnen staatsrechtlichen Untersuchungen, die E. Meier a. a. O. (im zweiten Abschnitte) anstellt, den Rückschluß zieht: daß diejenigen Rechtssätze, welche von sämmtlichen oder fast allen Gliedern des Europäischen Staatensystems gleichmäßig, wenn auch nur in der Form des äußern Staatsrechts eines jeden einzelnen, ausgesprochen sind, eben damit den Charakter staatsrechtlicher Normen verlieren und sich als geltende praktische Rechtssätze des Völkerrechts dokumentiren, indem die Aussprechung des Satzes in jeder einzelnen Staatsverfassung nur als der Ausdruck des gemeinsamen höheren völkerrechtlichen Rechtsbewußtseins zu erachten sei.

Befugniß des Staatsoberhaupts zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, welche für andere Regierungsakte gelten, d. h. den Beschränkungen der Kontraktsfähigkeit des Herrschers durch die Staatsverfassung selbst Wirksamkeit auch hinsichtlich des völkerrechtlichen Vorgangs des Vertragsschlusses beizulegen.

Nach dieser Seite hin sind die erwähnten Ausführungen durch keine Gegengründe widerlegt. Insbesondere nicht durch die Betonung der Nothwendigkeit, bei der äußeren Vertretung des Staates die Einheit des Handelns zu wahren.

Denn einerseits wird — wie selbst von Vertretern der entgegengesetzten Ansicht, so insbesondere von Laband,[1]) eingeräumt wird — die freie Bewegung der Vertragsschließenden bei der Führung der Verhandlungen mit dem fremden Staate in beiden Fällen in gleichem Maße beschränkt sein, mag die völkerrechtliche Giltigkeit, mag nur die staatsrechtliche Vollziehbarkeit des Vertrags von der Genehmigung dritter abhängig gemacht sein. Auch in letzterem Falle ist ja das Staatsoberhaupt, das einen Konflikt zwischen den völkerrechtlichen Verbindlichkeiten des Staates und den staatsrechtlichen Voraussetzungen ihrer Erfüllung nicht herbeiführen darf, genöthigt, schon während der Verhandlungen und jedenfalls vor dem Abschlusse der Verträge sich der Zustimmung der Landesvertretung zu vergewissern.

Anderseits ist der Nachtheil, der im ersteren Falle darin gefunden werden mag, daß dem fremden Staate ein eigenes selbständiges Urtheil über die staatsrechtlichen Befugnisse des Mitkontrahenten zur Pflicht gemacht wird, reichlich aufgewogen durch die Meidung der Gefahr, in welche die gegentheilige Bestimmung eine Nation drängen kann: entweder völkerrechtliche Zwangsmaßregeln zu erdulden oder einen Vertrag genehmigen zu müssen, der ihren Interessen entschieden widerspricht.

Daß diese Gefahr bestehe, wenn auch Kollisionen der völkerrechtlichen und der staatsrechtlichen Verpflichtungen selten sind, hat insbesondere Gneist[2]) in seinem mehrerwähnten Gutachten anerkannt. „Die Staatsgewalt — sagt Gneist — bleibt der kontrahirenden Macht gegenüber gebunden, auch wenn sie für die Ausführung im Innern des Landes ein Hinderniß in der versagten Zustimmung des Parlaments finden sollte. Sie wird dadurch genöthigt werden, in den Ausführungsgesetzen solche Modalitäten vorzunehmen, eventuell solche Kompensationen zu gewähren, welche das Parlament zur Zustimmung bewegen. Bleibt dies erfolglos, so wird (nach fruchtlosen gütlichen Verhandlungen mit der kontrahirenden Macht) die Folge des Vertragsbruchs, unter Umständen ein „casus belli" unvermeidlich."

---

[1]) Laband, Bd. II, S. 173, Anm.

[2]) Wenn Gneist an der im Texte früher zitirten Stelle der hier vertretenen Doktrin den Vorwurf macht, daß sie staatsrechtlich die Befugnisse der Kammern beschränke, indem sie an die Stelle freier Zustimmung oder Amendirung von Gesetzentwürfen, Finanzgesetzen und Budgetvorlagen ein kategorisches „Ja" oder „Nein" setze, mit welchem die Kammern einen Staatsvertrag annehmen oder verwerfen sollen, — so ist dem entgegenzuhalten, daß das Amendirungsrecht der Kammern auch bei ihrer Mitwirkung zur staatsrechtlichen Vollziehbarkeit der Verträge ein de jure zwar bestehendes, de facto aber beschränktes ist, weil Inhalt und Wortlaut der Verträge nicht unter den Organen des einen Staates, sondern zwischen den Bevollmächtigten der beiden kontrahirenden Staaten festgestellt wird. Uebrigens ist nicht abzusehen, warum die Mitwirkung der Kammern beim Vertragsabschlusse denselben das Recht, gewisse Abänderungen oder Zusätze zu fordern, nicht in gleichem oder selbst höherem Maße gewähren solle, als ihre Mitwirkung zum Vollzuge.

Vollkommen zutreffend sagt über diese Frage E. Meier bei Beurtheilung des englisch-amerikanischen Vertragsschließungssystems:

„Wenn . . als ein Hauptvortheil dieses Systems die einheitliche Aktion des Staates nach außen beim Abschlusse eines Staatsvertrags erscheint, auf die in der That um so mehr Werth zu legen ist, als es sich bei Vertragsabschlüssen unter allen Umständen um die Vereinigung mehrerer Willen handelt, so zeigt sich doch sofort, daß als nothwendige Konsequenz dieses Systems an Stelle der Komplikation beim Abschlusse eine Komplikation bei der Vertrags-Ausführung tritt und daß diese weit bedenklicher ist als jene. Denn die Mehrheit der Faktoren, die zur Durchführung eines Vertrags in Betracht kommen, tritt erst dann hervor, wenn der Abschluß des Vertrags bereits erfolgt ist. Es zeigt sich erst nachträglich, daß der giltig abgeschlossene Vertrag nicht giltig ausgeführt werden kann, und daß der Vertrag ein todter Buchstabe ist, obgleich das verfassungsmäßig legitimirte Organ den Staat verpflichtet hat. Es entsteht mithin ein unlösbarer Widerspruch zwischen den verfassungsmäßigen Staatspflichten nach außen und der verfassungsmäßig beschränkten Verfügungsgewalt des Staatsoberhauptes im Innern."

Die Untersuchung und Darstellung der im Deutschen Reiche bestehenden Rechtssätze über die Legitimation zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge hat nach dem Gesagten von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Bei der vertragsmäßigen Regelung seiner Beziehungen zu anderen Staaten wird nach den Prinzipien des europäischen Völkerrechts jeder Staat formell durch sein Oberhaupt vertreten, so daß nur dieses fremden Staaten gegenüber rechtsgiltig für die Gesammtheit handeln kann.

2. Die Legitimation zum Abschlusse von Staatsverträgen kann staatsrechtlich zwar nicht getheilt, wohl aber beschränkt sein durch ein den Organen der Staatsgewalt bezw. der Volksvertretung zustehendes Recht der Zustimmung oder Genehmigung.

3. Ob und inwieweit durch einen derartigen Vorbehalt der Zustimmung beziehungsweise Genehmigung dritter Faktoren nicht nur das Recht der Vollziehung im Innern, sondern zugleich auch die Legitimation zum Abschlusse der Staatsverträge direkte Beschränkungen erleidet, so daß jener Vorbehalt auf das völkerrechtliche Verhältniß von Staat zu Staat unmittelbare Wirkung äußert, ist eine Frage des positiven Rechts.

Die Untersuchung ist zunächst mit ausschließender Rücksicht auf die Vertragsschließungen Namens des Reiches durchzuführen. Gesondert davon wird sodann auch die Legitimationsfrage hinsichtlich der Vertragsabschlüsse der Einzelstaaten einer übersichtlichen Besprechung zu unterziehen sein.

§. 2. Die Legitimation zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge für das Reich.

a) Einführung.

Der Betrachtung der Legitimationsfrage für das Reich mag ein kurzer Blick auf die entsprechenden Bestimmungen der nordamerikanischen und der schweizerischen Verfassung sowie auf die früheren Verhältnisse im Deutschen Reiche vorangehen.

Nach der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist der Präsident zum Abschlusse von Staatsverträgen nur unter Zustimmung

des Senats legitimirt.[1]) Der Präsident hat hiebei die eigentliche Initiative, er kann Verhandlungen anknüpfen, ohne daß er verpflichtet wäre, die Meinung des Senats schon vor der Unterzeichnung des Vertrags zu hören; er erscheint auch in sämmtlichen Verträgen als der alleinige Kontrahent. Der Abschluß des Vertrags ist aber erst dann perfekt, wenn die erforderliche Zweidrittel-Majorität des Senats zugestimmt hat. Dagegen hat die gesetzgebende Gewalt als solche, der Kongreß mit dem Abschlusse der Staatsverträge nicht das mindeste zu thun.[2]) Ob dem Repräsentantenhause eine indirekte Mitwirkung beim Abschlusse von Staatsverträgen zustehe, d. h. ob das anerkannte formelle Mitwirkungsrecht desselben zur Gesetzgebung und Geldbewilligung in den Fällen, wo ein Vertrag eine Geldbewilligung oder eine Aenderung der Gesetze herbeiführt, das Recht der Ablehnung der zur Ausführung des Vertrags nothwendigen Maßregeln in sich schließe, ist bestritten.[3]) Rüttiman spricht sich übereinstimmend mit der Mehrzahl der wissenschaftlichen Autoritäten dahin aus, daß die von Präsident und Senat abgeschlossenen Staatsverträge keiner weiteren Bekräftigung durch ein vom Kongresse erlassenes Gesetz bedürfen und daß das Repräsentantenhaus, wenn es die zur Vollziehung eines solchen Vertrags erforderlichen Kredite verweigern sollte, verfassungswidrig handeln würde.[4]) Dagegen sucht E. Meier[5]) darzuthun, es sei in der Verfassung der Vereinigten Staaten implizite der Grundsatz enthalten, daß die Mitwirkung des Kongresses, welche im Allgemeinen zur Gesetzgebung oder Geldbewilligung gefordert werde, auch dann erforderlich bleibe, wenn die Gesetzgebung oder Geldbewilligung aus Veranlassung von Staatsverträgen nothwendig werde, und daß dasjenige, was zum giltigen Zustandekommen eines Gesetzes sonst vorausgesetzt werde, auch dann Voraussetzung bleibe, wenn ein Staatsvertrag die Veranlassung zu einem Gesetze war.

Die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 überweist (in Art. 85, Nr. 5) den Abschluß von Bündnissen und Verträgen mit auswärtigen Staaten der Kompetenz der Bundesversammlung, also des gesetzgebenden Körpers, während sie (in Art. 102, Nr. 8) die Befugniß des Bundesraths als der obersten leitenden und vollziehenden Behörde auf die „Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen“ und auf die „Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten überhaupt“ beschränkt. Die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind (in Art. 113, Abs. 3) ausdrücklich als maßgebend für das Bundesgericht erklärt.[6])

---

[1]) Const. of the U. St. Art. II, Sect. 2, § 2: „The President shall have power, by and with the advice and consent of the Senate to make treaties, provided, two thirds of the senators present concur.“

[2]) Vgl. Rüttiman, das nordam. BStR. I, § 249 ff. — E. Meier, a. a. O. S. 164 ff.

[3]) Kent, Commentaries on American Law, Vol. I, p. 165, formulirt die Streitfrage folgendermaßen: „. . whether a treaty, constitutionally made, was obligatory upon Congress, equally as any other national engagement would be, if fairly made by the competent authority; or whether Congress had any discretionary power to carry into effect a treaty requiring the appropriation of money, or other act to be done on their part, or to refuse it their sanction.“

[4]) Vgl. Rüttimann, a. a. O. S. 296—300.

[5]) Vgl. E. Meier, a. a. O. S. 165 mit 211.

[6]) Vgl. Annalen 1875, S. 517, 521, 525. Laband, Bd. II, S. 163, Anm. 2, Rüttimann a. a. O., I, § 256. Die gleichen Grundsätze hatte die Bundesverfassung vom Jahre 1848 (Art. 74,3 und Art. 90) aufgestellt.

Für das ehemalige Deutsche Reich bestimmte der Westphälische Friede (J. P. O. Art. VIII § 2): „. . Nec non ubi pax aut foedera facienda aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile postquam unquam fiat vel admittatur nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu" Wenn hienach der Kaiser ohne Zustimmung des Reichstags keinen Staatsvertrag schließen konnte, so stand dies im vollen Einklange mit der Verfassung des Reichs. „Ohne Zustimmung des Reichstags konnte der Kaiser auch auf dem Gebiete der auswärtigen Politik keine Entscheidung treffen, kein Bündniß schließen, keinen Krieg erklären, keinen Frieden vereinbaren; er konnte ohne Beschluß des Reichstags keine Truppenkontingente aufbieten als die seines eigenen Staates, er hatte keinen Kriegsschatz zur Verfügung. Die Gesandten auswärtiger Mächte waren beim Reichstage beglaubigt; sie traten mit demselben in gemeinschaftlichen Verkehr; ihnen wurden die Beschlüsse des Reichstags in den mit ihnen verhandelten Angelegenheiten offiziell mitgetheilt." (Laband, Bd. II, S. 174 Anmerkung.[1])

Im Deutschen Bunde war die Vertragskompetenz der Bundesversammlung als dem „beständigen, verfassungsmäßigen Organe seines Willens und Handelns" (W. Sch. A., Art. 7) zugewiesen. Sie hatte (nach Art. 4 l. c.) „in eintretenden Fällen die Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen." Die zur Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse faßte die Bundesversammlung (gemäß Art. 12 der W. Sch. A.) im engeren Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit. Nur Friedensschlüsse und Verträge, welche die Bundesakte selbst, bezw. Aenderungen der Grundgesetze des Bundes sowie die Aufnahme eines neuen Mitglieds in denselben betrafen, gehörten vor das Plenum der Bundesversammlung.

Die „Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung", die Preußen unterm 10. Juni 1866, vier Tage, ehe es die Bundesversammlung für immer verließ, auf den Tisch dieser Versammlung niederlegte, und auf deren Basis es in der Zirkulardepesche vom 16. desselben Monats zur Eingehung eines neuen Bundesvertrags einlud, hatte in Art. VII das Recht, „Krieg zu erklären und Frieden zu schließen", der „Bundesgewalt" ohne eine Beschränkung zugewiesen.

Der Konferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes legte sodann Graf Bismarck-Schönhausen als erster preußischer Bevollmächtigter unterm 15. Dezember 1866 einen neuen Verfassungsentwurf vor, der durch den Druck nicht veröffentlicht wurde. Dieser Entwurf betrachtete die Befugniß, Staatsverträge zu schließen, als eine Prärogative des Präsidiums und unterwarf nur die Handels- und Schifffahrtsverträge der Genehmigung des Bundesraths.[2])

Bei der am 7. Februar 1867 endgiltig erfolgten Feststellung des Verfassungsentwurfs setzten es die verbündeten Regierungen jedoch durch, daß alle in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehörigen Verträge zu ihrem Abschlusse der Zustimmung des Bundesraths unterworfen sein sollten.

Der konstituirende Reichstag endlich erhob in seiner XIX. Sitzung am 26. März 1867 mit dem bezüglichen Artikel (ursprünglich 12, jetzt 11) des

---

[1]) Vgl. Pfeffinger, Vitriar. illustr. III, 2, § 71 (T. IV, p. 357 ff.), III, 3, § 21 (T. IV, p. 397—430).

[2]) Vgl. hierüber Hiersemenzel a. a. O., i. f. Bemerkungen zu Art. 37 der NBV., auf die wir später zurückkommen werden.

Verfassungsentwurfs ein Amendement des Abgeordneten Lette zum Beschlusse, welches neben der Zustimmung des Bundesraths zum Abschlusse von Verträgen, die Genehmigung des Reichstags zu deren Giltigkeit für erforderlich erklärt.[1])

Zwei weitere von den Abgeordneten Ausfeld-Schulze und Erxleben-Jensen-Zachariae gestellte Amendements,[2]) welche neben anderen Bestimmungen gleichfalls eine Mitwirkung des Reichstags zu Staatsverträgen festsetzten, sowie ein viertes Amendement des Abgeordneten von Carlowitz,[3]) welches lediglich die Aufhebung des passiven Gesandtschaftsrechtes der Einzelstaaten bezweckte, wurden abgelehnt.[4])

Die ausführliche Debatte in der Sitzung vom 26. März 1867 über Art. 11 der Bundesverfassung drehte sich wesentlich und nahezu ausschließlich um die durch die abgelehnten Amendements angeregte Frage der Ministerverantwortlichkeit. Die Frage, in welcher Weise die Legitimation zur Abschließung von Staatsverträgen geordnet werden solle, wurde dabei lediglich in einer vorübergehenden Aeußerung berührt.

Die mit den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarte Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870[5]) fügte dem Art. 11 der Norddeutschen Bundesverfassung eine neue Bestimmung, die Kriegserklärung im Namen des Reiches betreffend, hinzu, welche Bestimmung auch in die Verfassung des Deutschen Reiches — als Abs. 2 des Art. 11 — Aufnahme fand.

Artikel 11 der Reichsverfassung hat hienach folgenden Wortlaut:

„Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen."

„Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küste erfolgt.

„Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschlusse die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich."

Daraus ergeben sich für die Vertrags-Kompetenz des Kaisers, für die Beschränkungen derselben und für die Bedingungen der staats- und völkerrechtlichen Giltigkeit der von ihm mit fremden Staaten getroffenen Vereinbarungen die folgenden Grundsätze.

b) Die Repräsentationsbefugnisse des Kaisers im Allgemeinen.

Durch Abs. 1 des Art. 11 ist dem Kaiser allein in allen auswärtigen Angelegenheiten die Repräsentation des Reiches übertragen.

Der Kaiser übt dies Recht nicht als Souverän, als Monarch des Reiches, denn die Reichsgewalt steht nicht ihm, sondern der Gesammtheit der deutschen

---

[1]) Drucks. des Reichstags, n. 13; Sten. Ber. S. 347.
[2]) Drucks., n. 23 und 30.
[3]) Drucks., n. 13.
[4]) Sten. Ber. S. 347.
[5]) BGBl. 1870, S. 632.

Bundesfürsten und freien Städte zu, [1]) — er übt es nicht als Beamter des Reichs, denn er ist dazu kraft eigenen Rechtes befugt, — er übt es auch nicht als Kollektiv-Mandatar der übrigen Bundesfürsten, denn er leitet seine Hoheitsrechte nicht ab von den Bundesgliedern, welche als einzelne unter der Souveränetät des Reiches stehen, — der Kaiser übt vielmehr dies Recht „im Namen des Reichs" als das durch die Reichsverfassung ausdrücklich hiezu berufene Organ der Reichsgewalt.

Damit, daß der Kaiser als der alleinige Repräsentant des Reiches bezeichnet wird, ist indeß nicht gesagt, daß der Umfang seiner Repräsentationsbefugniß ein unbegrenzter, allumfassender sei, daß er also für sich allein rechtlich befugt sei, mit verbindlicher Kraft für das Reich jeden Vertrag abzuschließen, der ihm beliebt. Es sind vielmehr durch die Reichsverfassung seiner Vertretungs- und Vertragsbefugniß thatsächlich sehr bedeutende Schranken gesetzt.

Dagegen enthält das angegebene Prinzip zwei andere für unsere Darstellung wichtige Sätze:

a) daß alle vom Kaiser im Namen des Reichs innerhalb seiner verfassungsmäßigen Vertretungsbefugniß vorgenommenen Handlungen für das Reich rechtswirksam sind, Rechte und Pflichten für dasselbe begründen, —

b) daß nur der Kaiser, Niemand außer ihm, das Reich fremden Staaten gegenüber zu vertreten befugt ist, und daß nur an ihn demgemäß die auswärtigen Mächte in allen das Reich betreffenden Angelegenheiten sich zu halten haben, Verhandlungen und Vereinbarungen über solche Angelegenheiten mit anderen Organen der Reichsgewalt oder mit einzelnen Bundesstaaten sohin unstatthaft und rechtlich ohne Wirkung für das Reich sind.

Damit steht nicht im Widerspruche, daß in minder wichtigen Fällen, deren Erledigung den Verwaltungsbehörden ausschließlich obliegt, den Behörden des Reiches durch staatlichen Geschäftsauftrag oder durch spezielle Ermächtigung die Befugniß ertheilt werden kann, Angelegenheiten ihrer besonderen Kompetenzsphäre durch Vereinbarungen mit koordinirten Behörden selbständig zu regeln. [2]) Denn auch dann, wenn der Auftrag für mehrere und zukünftige Fälle ohne Vorbehalt jedesmaliger vorgängiger Anfrage und Genehmigung ergangen ist, beruht die Vertragskompetenz der Reichsbehörden immerhin in jedem einzelnen Falle auf ausdrücklicher Delegation.

c) Das Recht der Leitung der Verhandlungen.

In Betreff der Verhandlungen über Verträge, die Namens des Reiches abgeschlossen werden sollen, ist der Kaiser durch die Verfassung an keinerlei Voraussetzungen oder Beschränkungen gebunden. Darin macht es keinen Unterschied, ob der Gegenstand dieser Verträge eine Beschränkung des Kaisers beim Vertragsabschluß begründe oder nicht.

Die Anordnung offizieller Unterhandlungen mit auswärtigen Regierungen über einen die Rechte und Interessen des Reiches betreffenden Gegenstand, die Leitung der Verhandlungen mit denselben, die Ernennung und Beglaubigung der Beamten, denen die Führung der Verhandlungen übertragen wird, die Ertheilung der Instruktionen an dieselben und endlich auch die eventuelle Verwerfung eines von den letzteren unterhandelten Vertragsprojektes, das den Absichten des Kaisers nicht entspricht, ist Sache seines freien Ermessens.

---

[1]) Vgl. Laband, Bd. I, § 9.

[2]) Vgl. Heffter, Eur. VR. § 84, S. 173, Laband, Bd. II, S. 181, sowie die unter d folgende ausführlichere Behandlung dieses Gegenstandes.

Der Reichstag und die einzelnen Reichsangehörigen können auf die Einleitung von Verhandlungen über Verträge nur durch Anträge, Interpellationen oder Petitionen hinwirken.

Ebenso besteht für den Kaiser keine rechtliche Verpflichtung, dem Bundesrathe bezw. dem Reichstage Auskünfte über beabsichtigte Staatsverträge während der darüber mit anderen Regierungen schwebenden Verhandlungen ertheilen zu lassen.

Nur in zwei Fällen ist den Einzelstaaten eine Theilnahme an den Verhandlungen verfassungs- und vertragsmäßig zugesichert:

a) Durch Art. 40 der RV. sind die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867, soweit sie nicht durch die Reichsverfassung und ihre Vorschriften abgeändert wurden, in Kraft erhalten. Hienach dauert auch die Geltung des zu diesem Vertrage gehörenden, vom Reichstage des Nordd. Bundes ausdrücklich mitgenehmigten Schlußprotokolls [1]) fort, welches den Kaiser verpflichtet, bei Verhandlungen über Handels- und Schifffahrtsverträge mit Oesterreich und der Schweiz vor dem Abschlusse derselben die angrenzenden Bundesstaaten zur Theilnahme einzuladen. Ein Veto gegen den Abschluß des Vertrags für den Fall, daß eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden sollte, steht indessen den zur Theilnahme an den Verhandlungen berechtigten Staaten nicht zu. [2])

b) Nach Art. XI des bereits mehrfach zitirten Schlußprotokolls zu dem Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 sollen beim Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden. Der Ausdruck „Abschluß“ soll hier ohne Zweifel die dem Abschlusse vorausgehenden Verhandlungen bezeichnen, da ja am „Abschlusse“ selbst im juristischen Sinne des Wortes Vertreter der Einzelstaaten nicht betheiligt sein können.

Thatsächlich besteht die Uebung, die Genehmigung des Bundesraths schon zur Eröffnung der Verhandlungen insbesondere über alle diejenigen Gegenstände einzuholen, deren Regelung zur Kompetenz des Bundesraths nach Art. 7 der RV. gehört. [3]) Diese Uebung beruht jedoch lediglich auf bundesfreundlicher Konnivenz und auf Rücksichten politischer Natur; eine rechtliche Verpflichtung des Kaisers zu einem solchen Verfahren ist aus der Reichsverfassung nicht abzuleiten. Die verfassungsmäßige Zustimmung des Bundesraths zum Vertragsabschlusse kann selbstverständlich in der Erklärung seines Einverständnisses mit der Einleitung von Unterhandlungen nicht erblickt werden.

d) Das Recht der Ratifikation.

Auch das Recht der Ratifikation der für das Reich abgeschlossenen Verträge steht, nach dem klaren Wortlaute des Art. 11 Abs. 1 unzweifelhaft dem Kaiser ausschließend zu und bildet einen wesentlichen Bestandtheil seiner Legitimation zur völkerrechtlichen Vertretung des Reiches.

---

[1]) BGBl. 1867, Nr. 9, S. 81—142. — Vgl. Sten. Ber. des Nordd. Reichstags 1867, S. 311 und 681.

[2]) Vgl. v. Rönne, a. a. O., Bd. II Abth. 1, S. 194 ff., — Frh. v. Aufseß in d. Annalen „1880“, S. 812 f.

[3]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 180, — G. Meyer, S. 292 f., und die von diesem angeführten Beispiele.

Nur die durch den Kaiser vollzogene Ratifikation bewirkt die Perfektion der für das Reich abzuschließenden Verträge und zwar ist seine Ratifikation erforderlich ebensowohl in denjenigen Fällen, in denen er nur unter gewissen Beschränkungen, als in jenen, in welchen er unbeschränkt zum Vertragsabschlusse berechtigt ist. Anderseits begründet jede vom Kaiser innerhalb seiner verfassungsmäßigen Befugnisse ertheilte Ratifikation definitive Verpflichtung für das Reich.

Ueber die Form, in welcher der Kaiser völkerrechtliche Verträge namens des Reiches ratifiziren solle, enthält die Reichsverfassung keinerlei Vorschriften. Es gelten darüber vielmehr die allgemeinen auf der thatsächlichen Uebung beruhenden Sätze des Völkerrechts.[1])

Die Möglichkeit, daß Staatsverträge mündlich oder stillschweigend geschlossen werden, ist prinzipiell nicht zu leugnen.[2]) Eine thatsächliche Verwirklichung wird jedoch diese Möglichkeit niemals finden; praktisch ist vielmehr der schriftliche Abschluß allein von Bedeutung.

Hienach besteht die Ratifikation in der Unterzeichnung einer den Vertrag genehmigenden Urkunde bezw. der Vertrags-Urkunde selbst durch den Kaiser und den Mitkontrahenten, oder, falls jeder der beiden Kontrahenten eine von ihm allein unterzeichnete Urkunde dem Mitkontrahenten übergibt, in der Auswechslung der beiden Urkunden.[3])

Die Ratifikations-Urkunde kann den Wortlaut des Vertrags wiederholen; es genügt indessen in formeller Beziehung, wenn sie die von den Bevollmächtigten festgestellten Punktationen (den Vertragsentwurf) mit einer jeden Zweifel ausschließenden Bezeichnung in Bezug nimmt. Zuweilen wird letztere Form der Ratifikation ausdrücklich vereinbart.[4])

Die Gegenzeichnung des Reichskanzlers ist zur völkerrechtlichen Giltigkeit der Verträge nicht erforderlich, entspricht jedoch dem völkerrechtlichen Gebrauche. Zur staatsrechtlichen Giltigkeit der Verträge ist dagegen die Kontrasignatur des Kanzlers unbedingt nöthig. Die Reichsverfassung (Art. 17) stellt allerdings das Erforderniß der Gegenzeichnung nur für „Anordnungen und Verfügungen des Kaisers auf. Die Praxis hat aber mit Recht angenommen, daß dies Erforderniß auch für andere Regierungsakte des Kaisers gelte und die gleichen Grundsätze darauf angewendet, welche bezüglich der Kontrasignatur der Minister konstitutioneller Staaten bestehen.[5])

Die Ratifikation wird in den Punktationen der Bevollmächtigten in der Regel ausdrücklich vorbehalten, zumeist unter Verabredung einer bestimmten Frist, binnen welcher sie erfolgen soll. Daß sie auch ohne ausdrückliche Verabredung stets als vorbehalten gelte, m. a. W., daß nach allgemeiner Regel

---

[1]) Vgl. hiezu und zum Folgenden insbesondere Laband, Bd. II, S. 180 ff. Ebenda, S. 179, ist ein der Schwedischen Gesetzessammlung v. J. 1873 entnommenes Beispiel einer vom deutschen Kaiser vollzogenen Ratifikationsurkunde mitgetheilt.

[2]) Vgl. Heffter a. a. O. § 87 und Anm. 2.

[3]) Der Sprachgebrauch nennt auch im letzteren gewöhnlichen Falle die einseitige Unterzeichnung „Ratifikation". In diesem Sinne genommen bewirkt nicht die Ratifikation die völkerrechtliche Perfektion des Vertrags; diese setzt vielmehr außer der Ratifikation noch ein weiteres Moment, den Austausch der „ratificirten" Urkunden, voraus.

[4]) So im Zollvereinigungsvertrage (BGBl. 1867, S. 112), in den Postverträgen v. 23. Nov. 1867 (BGBl. 1868, S. 68, 96, 115) u. a.

[5]) Vgl. Paul Hensel, die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs (Annalen „1882", S. 29).

jeder Vertrag zu seinem Abschlusse der Ratifikation bedürfe, ist im Eingange unserer Darstellung bereits ausgeführt worden.

Indeß gilt diese Regel nicht unbedingt. In gewissen Fällen sind vielmehr die Bevollmächtigten der kontrahirenden Staaten nicht nur beauftragt, die Verhandlungen zu führen und einen Vertrags-Entwurf zu vereinbaren, sondern auch ermächtigt, den Vertrag selbst definitiv abzuschließen und die Urkunden darüber zu unterzeichnen.

Diese Art der Vertragsschließung, auf die wir im Bisherigen wiederholt hingewiesen haben, wird im Gegensatze zu der regelmäßigen Form der Unterzeichnung durch das Staatsoberhaupt als die nicht solenne Vertragsform bezeichnet.[1]) Ihre Anwendung auf Verträge des Reiches ist durch das Reichsstaatsrecht nicht ausgeschlossen, und in minder wichtigen Fällen in der That üblich geworden.[2])

Die nicht solenne Vertragsform besteht entweder in der Unterzeichnung einer gemeinschaftichen Urkunde, eines sogenannten Protokolls, durch die Bevollmächtigten der kontrahirenden Staaten mit der Maßgabe, daß dieselbe eine definitive Vereinbarung sein soll, oder in der Auswechslung einseitiger Urkunden, sogenannter Erklärungen (Deklarationen), welche von einer Behörde ausgestellt werden.

Die Bevollmächtigung zu derartigen Vereinbarungen für das Reich kann vom Kaiser für jeden einzelnen Fall besonders ertheilt werden; es kann aber auch einzelnen Verwaltungsbehörden des Reiches durch staatlichen Geschäftsauftrag die Befugniß übertragen sein, Gegenstände ihrer ausschließlichen Kompetenz unter Anwendung der nicht solennen Vertragsform selbständig zu regeln. Unbedingte Voraussetzung ist in solchen Fällen, daß die Vereinbarungen nur Gegenstände betreffen, zu deren Erledigung die Verwaltungsbehörde zweifellos befugt ist.

Für das Reich gehen derartige Erklärungen in der Regel vom auswärtigen Amte aus und sind demgemäß vom Reichskanzler oder einem Vertreter desselben unterzeichnet. Aber auch andere Behörden, z. B. das Reichsamt des Innern, das Reichspostamt, die Admiralität u. s. w., können mit koordinirten Behörden anderer Staaten Erklärungen über die Regelung der ihrer Kompetenz unterliegenden Angelegenheiten austauschen. Handeln bei solchem Austausch die Unterzeichner der Erklärungen streng innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse, dann ist eine in dieser Weise abgeschlossene Uebereinkunft im juristischen Sinne ein giltiger Staatsvertrag mit voller völkerrechtlicher Wirksamkeit.

e) Umfang der Mitwirkung des Bundesraths und Reichstags.

Nach Abs. 3 des Art. 11 ist in allen Fällen, in denen der Gegenstand eines Vertrags nach Art. 4 der RV. in den Bereich der Reichsgesetzgebung

---

[1]) Der amtliche Sprachgebrauch des Reiches gleich dem der Einzelstaaten bezeichnet Vereinbarungen dieser Art im Gegensatz zu den in solenner Form abgeschlossenen „Verträgen“ regelmäßig als „Uebereinkommen (Uebereinkunft)“. Doch findet sich der letztere Ausdruck auch in Fällen, in denen die Ratifikation ausdrücklich vorbehalten wurde. (Vgl. unter zahlr. a. Beisp. RGBl. 1881, S. 81: Uebereinkunft zw. dem Deutschen R. u. Frankr., die gegenseitige Zulassung Staatsangehöriger zum Armenrechte betr., v. 20. Febr. 1881.)

[2]) Beispiele s. bei Laband, Bd. II, S. 181, Anm. 1, 182, Anm. 1. Zu den an letzterer Stelle aufgezählten Anwendungsfällen kommen in den letzten Jahren u. a. die Uebereinkommen wegen gegenseitiger Zulassung Staatsangehöriger zum Armenrechte (CBl. f. d. D. R. 1878, S. 651, 1879, S. 318.)

gehört, zum Abschlusse des Vertrages die Zustimmung des Bundesraths, zur Giltigkeit desselben die Genehmigung des Reichstags erforderlich.[1])

Durch diese Bestimmung ist die im ersten Absatze des Artikels 11 dem Kaiser ertheilte allgemeine Bevollmächtigung, namens des Reiches völkerrechtliche Verträge abzuschließen, beschränkt worden. Zweifellos und unbestritten bezieht sich indessen diese Beschränkung nicht auf alle Staatsverträge des Reiches, sondern nur auf eine gewisse Sorte derselben. Wir haben somit zwei Klassen von Staatsverträgen zu unterscheiden: solche, welche der Kaiser ohne jede Beschränkung giltig für das Reich abzuschließen vermag, und solche, hinsichtlich deren er durch die Bestimmung des Art. 11, Abs. 3 beschränkt ist.

Der Umfang der beiden Klassen ist bestritten.

Das weitestgehende selbständige und unbeschränkte Vertragsrecht räumt dem Kaiser v. Mohl ein.[2]) Nach seiner Auffassung ist der Kaiser an die Zustimmung des Bundesraths, bezw. des Reichstags bei Vertragsabschließungen über Gegenstände gebunden, welche durch die Verfassung der Reichsgesetzgebung zugewiesen sind; über alle denkbaren Gegenstände dagegen, welche außerhalb der Legislation des Reiches liegen, kann er selbständig [lediglich unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers] durch Staatsverträge verfügen. Die einzige etwa auch für den Kaiser vorhandene Schranke findet Mohl darin, daß „der Inhalt und Zweck eines Vertrags innerhalb der Aufgaben des deutschen Bundes liege". Wenn über einen Gegenstand, der nicht unter diese Aufgaben falle,[3]) ein Vertrag abgeschlossen werden sollte, wäre daher „die Berechtigung zum Abschlusse durch eine vorangehende Erweiterung der Verfassungszuständigkeit bedingt."

Die Anschauung Mohl's, die F. Gorius[4]) vollkommen theilt, ist das Resultat einer streng wörtlichen Auslegung der im Art. 11, Abs. 3 enthaltenen Verweisung auf Art. 4 der RV. Dieser Artikel hat in erster Linie den Zweck, die Reichszuständigkeit gegen die Landeszuständigkeit abzugrenzen, indem er diejenigen Materien aufzählt, zu deren verbindlicher Regelung die Reichsgewalt im Gegensatze zur Landesgewalt kompetent erklärt wird. Zu den „Gegen-

---

[1]) Zu den Verträgen, welche dieser Einschränkung unterliegen, gehören insbesondere auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, da die Gesetzgebung des Reiches sich zufolge Art. 4, Z. 2 und 7 auch auf diese Gegenstände erstreckt. In Betreff dieser Verträge enthielt bereits der Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 in Art. 8, § 6 und 12 die Bestimmung, daß der Krone Preußen als dem Präsidium des Zollvereins das Recht zustehen solle, im Namen der Vereinsstaaten Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, zu deren Abschluß indessen die Zustimmung des Zollvereins-Bundesraths und zu deren Giltigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich sein sollte. Nachdem jedoch die süddeutschen Staaten dem deutschen Reiche beigetreten sind und hiedurch die bisher bestandenen Organe des Zollvereins, der Zollbundesrath und das Zollparlament, im Bundesrath und Reichstag des nunmehrigen deutschen Reichs aufgegangen sind (Annalen „1873", S. 311 ff.), haben die gedachten Bestimmungen ihre Bedeutung verloren und es sind die dem Präsidium, dem Bundesrathe und dem Parlamente des Zollvereins überwiesenen Rechte auf den Kaiser, Bundesrath und Reichstag des deutschen Reichs übergegangen. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß das Großherzogthum Luxemburg nicht aufgehört hat, Mitglied des Zollvereins zu sein, da dasselbe nicht selbständiger Mitkontrahent des Vertrags v. 8. Juli 1867 ist, sondern sich nur dem Zollsystem des Nordd. Bundes angeschlossen hat und durch diesen vollständig vertreten wird, auch bereits im Bundesrath und Parlament des Zollvereins keine selbständige Vertretung besaß. (v. Rönne, II, B, Kap. 6.)

[2]) In der bereits früher (unter I, II c) zitirten Stelle, S. 305 fs. RStR.

[3]) Daß dieß bei der Allgemeinheit jener Aufgaben überhaupt nicht denkbar sei, wurde bereits hervorgehoben.

[4]) Annalen „1874", S. 771.

ständen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung" gehören, bilden daher allerdings zunächst jene Materien den Gegensatz, welche der Willensherrschaft des Reiches entrückt und jener der Einzelstaaten überwiesen sind. Indem die genannten Schriftsteller diesen Gegensatz auch der Bestimmung des Art. 11, Abs. 3 zu Grunde legen, sind sie zu der Folgerung gezwungen, daß diejenigen Gegenstände, welche der Kompetenz des Reiches überhaupt nicht unterworfen sind, der alleinigen und unbeschränkten Vertretungsbefugniß des Kaisers unterliegen, daß dagegen über jene Gegenstände, welche verfassungsmäßig zur Kompetenz des Reiches gehören, nur unter Mitwirkung von Bundesrath und Reichstag Verträge geschlossen werden können. Diese Folgerung ignorirt völlig die gesetzlichen Kompetenzgrenzen zwischen Reich und Einzelstaaten und gibt an sich ein widersinniges und unhaltbares Resultat.[1])

Die in der Verfassung gegebene Scheidelinie zwischen Reichs- und Landeszuständigkeit kann auch durch Staatsverträge ohne Einhaltung der für Verfassungsänderungen überhaupt gegebenen Vorschriften nicht verrückt werden. Am Allerwenigsten aber konnte dem Kaiser durch die Verfassung selbst ein internationales Verfügungsrecht über die jenseits der Kompetenzgrenze des Reiches liegenden Gegenstände eingeräumt werden, das nicht einmal denjenigen Kautelen und Beschränkungen unterworfen worden wäre, welche für die internationale Regelung der zur Reichskompetenz gehörenden Angelegenheiten festgesetzt wurden.

Hiersemenzel[2]) berücksichtigt in erster Linie die Bezugnahme des Art. 11, Abs. 3 auf Art. 4 und kommt dadurch zu einer Anschauung, welche der eben widerlegten Auffassung in gewissem Sinne entgegengesetzt erscheint.

Hiersemenzel zerlegt die der Reichskompetenz unterstellten Gegenstände selbst in zwei Klassen, deren eine die in Art. 4 der RV. aufgezählten Materien umfaßt, während die zweite aus denjenigen Angelegenheiten gebildet wird, welche durch irgend einen anderen Verfassungsartikel oder durch spätere Reichsgesetze der Kompetenzsphäre des Reiches überwiesen werden. Er sagt nämlich: „Nur Gegenstände, welche nach Art. 4, nicht auch solche, welche nach einem anderen Artikel der Bundesgesetzgebung überwiesen sind, machen die Zustimmung des Bundesraths und Reichstags erforderlich.

Es kann indessen unmöglich eine so tiefgreifende Unterscheidung der beiden Klassen dem bloßen Umstande zugeschrieben werden, daß eine Befugniß der Reichsgewalt gerade in dem vierten Verfassungsartikel festgestellt wurde. Denn dieser Artikel grenzt wohl die Kompetenz des Reiches gegen die Kompetenz der Einzelstaaten, nicht aber die Kompetenz des Kaisers gegen die Kompetenz des Bundesraths und des Reichstags ab. Ueberdies gibt Art. 4 keineswegs eine erschöpfende Aufzählung der Angelegenheiten, welche der Reichskompetenz anheimfallen. Er übergeht Gegenstände, welche — wie das Reichsfinanzwesen — naturgemäß in die Kompetenz des Reiches gehören und anderseits können weitere Angelegenheiten durch spätere Gesetze der Reichskompetenz unterworfen werden, ohne daß Art. 4 eine Veränderung bezw. Ergänzung erfährt. Unmöglich aber kann behauptet werden, daß auf alle diese Gegenstände die beschränkende Vorschrift des Art. 11, Abs. 3 keine Anwendung finden solle.[3])

---

[1]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 165.

[2]) A. a. O., S. 51, Bem. 4 zu Art. 11.

[3]) Richtig sagt über diesen Punkt Mohl a. a. O., S. 435, Note 1: „Eine Zustimmung zu Staatsverträgen, welche in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, ist dem Reichstage (nach dem Vorgange anderer Verfassungsurkunden) eingeräumt, damit er nicht auf dem Umwege eines Vertrages um sein Gesetzgebungsrecht gebracht werden kann. Dieser Grund

Endlich ist zu bedenken, daß durch Vertragsabschlüsse — z. B. über Veränderungen des Bundesgebiets — recht wohl die Reichsverfassung selbst alterirt werden kann. Da die „Verfassungsgesetzgebung" unter den in Art. 4 aufgezählten Materien sich nicht findet, müßte konsequent auch in solchem Falle ein selbständiges, durch die Mitwirkung des Bundesraths und Reichstags nicht bedingtes Vertragsrecht des Kaisers behauptet werden.

Die Auffassung Hiersemenzel's findet auch darin keine Unterstützung, daß Art. 37 der Verfassung des Nordd. Bundes dem Bundesrathe ausdrücklich die Beschlußfassung über die Handels- und Schifffahrts-Verträge beigelegt hatte. Die Schwierigkeit, die diese Bestimmung in Bezug auf das Verhältniß des Art. 37 zu Art. 4 und 11 zu bieten schien, löst sich von selbst durch den Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des Art. 11.

Wie bereits erwähnt, hatte der unterm 15. Dezember 1866 den verbündeten Regierungen vorgelegte preußische Verfassungsentwurf die Befugniß des Präsidiums, völkerrechtliche Verträge zu schließen, an keine Beschränkung gebunden. Nur Art. 35 (jetzt 37) machte hievon eine Ausnahme, indem er die Handels- und Schifffahrtsverträge der Genehmigung des Bundesraths unterwarf. Diese spezielle Vorschrift ist indessen, wenn nicht völlig, so doch zum größten Theile überflüssig geworden, nachdem der von den verbündeten Regierungen geforderte Abs. 3 des Art. 11 in der Verfassung Aufnahme gefunden hat. Mit Recht wurde daher die fragliche Bestimmung aus der Norddeutschen Bundesverfassung, in der sie mehr durch Versehen als absichtlich belassen war, in die Reichsverfassung nicht mit übernommen.[1])

Die Theorie Hiersemenzel's führt Gorius[2]) bis zu ihren äußersten Konsequenzen durch. Er räumt ein, daß bei vielen Angelegenheiten, welche nach Art. 4 der RV. der Gesetzgebungskompetenz des Reiches unterstellt sind, dem Letzteren auch Verwaltungsbefugnisse zustehen, und daß zufolge der von ihm vertretenen Theorie dem Bundesrath und dem Reichstag bei der Abschließung von Staatsverträgen über diese Angelegenheiten mehr Rechte vindizirt würden, als bei der inneren Staatsthätigkeit. Dieses Mehr von Rechten, meint er, würde dadurch begründet sein, daß es viel leichter ist, schlechte Gesetze zu ändern als einen ungünstigen Vertrag, an welchem der Mitkontrahent gerade wegen dieses Umstandes nur noch mehr festhalten würde.

Diese Buchstaben-Interpretation führt unverkennbar dazu, daß der Kaiser bezüglich der im Art. 4 aufgezählten Gegenstände ohne Zustimmung des Bundesraths und Genehmigung des Reichstags einem fremden Staate gegenüber gewisse Zusagen nicht giltig ertheilen könnte, wohl aber staatsrechtlich befugt wäre, diese Zusagen sogleich rechtswirksam zu erfüllen.[3])

Es ist an sich gewiß richtig, daß bei der Regelung der internationalen Verhältnisse, bei der es sich um die wichtigsten staatlichen und politischen Fragen handelt, ein objektives, der Einzelinterpretation möglichst geringen Spiel-

paßt nun aber vollkommen ebensogut auf ein Gesetz, welches in Folge einer nachträglichen Verfassungsänderung zu Stande kam, als auf ein nach Art. 4 der Verfassungsurkunde zugelassenes. Die Erwähnung dieses Artikels heißt nichts anderes als „nach dem jeweiligen Verfassungsrechte zu Stande gekommenes Gesetz." Es wäre geradezu widersinnig, das Gegentheil anzunehmen; hiezu ist man aber gegenüber von den Gründern der Verfassung nicht berechtigt."

[1]) Vgl. Hiersemenzel a. a. O. S. 109, Bem. 1 zu Art. 37, — E. Meier a. a. O. S. 304.

[2]) Annalen „1875", S. 546 ff.

[3]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 167.

raum gewährendes Merkzeichen dringend geboten erscheint, um Differenzen und Konflikte möglichst zu vermeiden. Ueber die Unmöglichkeit der von Gorius vertheidigten Auslegung kann aber auch diese Erwägung nicht täuschen.

Die in Art. 11, Abs. 3 gegebene Verweisung auf Art. 4 soll sonach weder eine Unterscheidung zwischen denjenigen Materien begründen, welche kraft Art. 4, und solchen, welche kraft anderer verfassungsmäßiger Bestimmungen als Objekte der Reichsgesetzgebung erscheinen, noch soll sie alle unter Art. 4 fallenden Gegenstände der Bestimmung des Art. 11, Abs. 3 selbst für den Fall unterwerfen, daß ihre Regelung auf dem Wege kaiserlicher Verordnung zulässig ist. Es erscheint dadurch jene Verweisung in der That als eine lediglich beispielsweise Erwähnung ohne innere Bedeutung.

Die Grenzlinie, welche Art. 11, Abs. 3 zwischen den beiden Klassen von Staatsverträgen zieht, zwischen solchen, welche der Kaiser allein abzuschließen berechtigt ist, und solchen, hinsichtlich deren er an die Mitwirkung von Bundesrath und Reichstag gebunden ist, kann nicht in der Verweisung auf Art. 4, sondern nur durch die präzise und richtige Auslegung des Ausdrucks „Bereich der Reichsgesetzgebung", gefunden werden.

Nun kann der Ausspruch: „ein Gegenstand gehört in den Bereich der Reichsgesetzgebung", dreierlei sagen:

Entweder ist damit die Kompetenz des Reiches anerkannt, seine Thätigkeit auf diesen Gegenstand zu erstrecken, so daß den begrifflichen Gegensatz der Reichsgesetzgebung die Landesgesetzgebung bildet. Daß diese Bedeutung nicht genüge, die Scheidelinie zwischen den beiden Vertragsklassen gewinnen zu lassen, ist der Theorie von Mohl's gegenüber dargelegt worden.

Es kann ferner als der begriffliche Gegensatz zur Reichsgesetzgebung das Verordnungsrecht gedacht sein, das dem Kaiser bezw. dem Bundesrathe zusteht. Alsdann schreibt jener Ausdruck für die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes die Form des Gesetzes vor und schließt die Formen der Verwaltungsakte aus.

Der Ausspruch kann aber auch die beiden Bestimmungen zugleich enthalten: er kann die Kompetenz des Reiches anerkennen, die fragliche Angelegenheit durch Befehle zu regeln, und zugleich anordnen, daß diese Befehle in der Form des Gesetzes zu erlassen sind.[1])

Wird die letztgenannte Bedeutung des Ausdrucks dem Wortlaute des Art. 11, Abs. 3 zu Grunde gelegt, so bedürfen die Gegenstände des Art. 4 und die sonst der Reichskompetenz überwiesenen Angelegenheiten nicht unbedingt der Mitwirkung von Bundesrath und Reichsrath zu ihrer Regelung durch völkerrechtliche Verträge. Sie bedürfen dieser Mitwirkung vielmehr nur dann, wenn die zu treffenden Maßnahmen, soferne sie nicht durch Vertrag geregelt würden, einen Befehl erfordern würden, den der Kaiser nur unter Zustimmung des Bundesraths und Reichstages (im Gesetzgebungswege) erlassen könnte. Alle Maßnahmen hingegen, welche nach dem Reichsstaatsrechte durch selbständige Befehle des Kaisers getroffen werden können, ist der Kaiser auch in vertragsmäßiger Form ohne Konkurrenz des Bundesraths und Reichstags zu vereinbaren berechtigt.

Diese Auffassung ist in der That die einzige, welche die Anordnung des Art. 11, Abs. 3 ihrem Zwecke entsprechend und mit den übrigen Bestimmungen der Reichsverfassung vereinbarlich erscheinen läßt. Sie allein schützt

[1]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 62 ff.

davor, daß nicht die Abschließung eines völkerrechtlichen Vertrags zur Umgehung der Gesetzesform verwendet und eine Abänderung der Rechtsordnung, für welche voraussichtlich die Zustimmung und Genehmigung des Bundesraths und Reichstags nicht zu erlangen wäre, durch den Abschluß eines Vertrags mit irgend einem fremden Staate bewirkt werde.

Die hier vertretene Auffassung stimmt im wesentlichen mit den Ansichten E. Meier's[1]) und Laband's[2]) überein.

Doch kann nicht mit letzterem zugegeben werden, daß der Wortlaut des Abs. 3 cit. dieser Auslegung entgegenstehe[3]) und daß derselbe, wenn man ihm einen befriedigenden Sinn abgewinnen wolle, auf eine Verwechslung der Angelegenheiten, welche zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung gehören, mit denjenigen, welche das Reich in der Form der Gesetzgebung zu erledigen habe, zurückgeführt werden müsse.

Laband selbst hat anerkannt,[4]) daß die Vorschrift, eine gewisse Staatsthätigkeit „unterliege der Reichsgesetzgebung", eine doppelte Bestimmung enthalten könne, indem sie einerseits die Kompetenz des Reiches zum Erlaß eines Befehles normire und anderseits die Form dieses Erlasses vorschreibe. Von der von Laband gebrauchten Ausdrucksweise ist aber die Terminologie des Art. 11 Abs. 3: „ein Gegenstand gehöre in den Bereich der Reichsgesetzgebung" nicht wesentlich verschieden.[5])

Die Bestimmung des Art. 11, Abs. 3 verwechselt die beiden Kreise von Angelegenheiten nicht, sondern faßt in allerdings nicht korrektem Ausdrucke beide zusammen, so daß die Worte „Bereich der Reichsgesetzgebung" etwa bedeuten: „Bereich derjenigen Staatsthätigkeiten, welche innerhalb der Kompetenz der Reichsgewalt liegen und von dieser in der Form des Gesetzes ausgeübt werden müssen."

Mit der hier vertretenen Auffassung steht selbstverständlich auch die oben gemachte Aufstellung nicht im Widerspruch, daß Art. 4, auf den Abs. 3 des Art. 11 verweist, keineswegs die Kompetenz des Kaisers gegen die Kompetenz des Bundesraths und Reichstags abgrenze. Aber auch daraus kann ein Gegengrund nicht hergeleitet werden, daß Art. 4 in erster Linie nicht sowohl die Abgrenzung von Gesetzgebung und Verordnung, als vielmehr die Abgrenzung von Reichs- und Landeszuständigkeit zum Zwecke hat. So gewiß dies richtig ist, wird doch immerhin schon durch die Eingangsworte des Art. 4: „Der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten" im Allgemeinen auf die verschiedenen Richtungen der Reichsgewalt innerhalb ihrer Kompetenz hingewiesen. Unzweifelhaft ist der Sinn des Art. 4 der RV. nicht der, daß alle Anordnungen, welche sich auf die dort genannten Materien beziehen, nur in der Form des Gesetzes mit Ausschluß der Form der Verordnung sollten ergehen dürfen.[6])

---

[1]) A. a. O. S. 295 f.

[2]) Bd. II, S. 163 ff.

[3]) Wörtlich die gleiche Behauptung, freilich mit ganz anderer Begründung und in ganz anderem Sinne, legt Gorius seiner Auffassung zu Grunde.

[4]) In der bereits citirten Stelle, Bd. II, S. 62.

[5]) Daß der willkürliche Gebrauch des Begriffs „Reichs-Gesetzgebung" in seinen verschiedenen Bedeutungen der Reichsverfassung zum Vorwurfe gereicht und die Schwierigkeiten der Auslegung nicht unbedeutend erhöht, hebt Laband, II, S. 65, mit Recht hervor.

[6]) Diesen Sinn legt dem Art. 4 Gorius zu Grunde (Annalen „1875", S. 548). Die aus den Art 7 und 17 der RV. hergeleitete Begründung seiner Ansicht kann jedoch als maßgebend nicht erachtet werden.

Die Grenzlinie zwischen den Gebieten der Gesetzgebung und der Verordnung ist nun aber weder in Art. 4 noch in anderen Theilen der Reichsverfassung näher bestimmt, — und auch die Festsetzungen der Verfassung über die Regelung und Vertheilung der Verordnungskompetenz sind für die wissenschaftliche Behandlung ein Gegenstand lebhaften Streits. Die beiden Punkte sind daher einer kurzen — freilich nach der Aufgabe und dem Umfange gegenwärtiger Untersuchung nur übersichtlichen — Besprechung zu unterziehen.

Die Scheidung der Gebiete der Gesetzgebung und Verordnung wurde früher durch zwei gegenüberstehende Theorien versucht. Die eine dieser Theorien erkannte einen inneren Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung überhaupt nicht an, faßte vielmehr beide begrifflich als von der Staatsgewalt gesetzte Rechtsvorschriften, deren Unterscheidung lediglich durch die äußere Form des Zustandekommens begründet sei. Die zweite Theorie nahm das Gesetz als den „Willensausdruck der Gesammtrepräsentation des Staates", die Verordnung als die „Aeußerung der Verwaltungsthätigkeit der Regierung," als den Ausfluß der sogen. vollziehenden Gewalt, und suchte auf Grund dessen die beiden Gebiete auch dem Inhalte nach zu scheiden.[1])

Von einer Würdigung der beiden Ansichten kann hier umsomehr abgesehen werden, als in neuester Zeit von der Mehrzahl der Staatsrechtslehrer die Unterscheidung von Gesetzen im materiellen und formellen Sinne und die Gegenüberstellung von Verordnungen im materiellen und formellen Sinne, die Laband zuerst in wissenschaftlicher Formulirung durchführte,[2]) als richtig angenommen und die Festhaltung dieser Unterscheidung als theoretisch und praktisch unerläßlich anerkannt wurde.[3]).

Hienach gehört zum Begriffe des Gesetzes im materiellen Sinne:

1. daß dasselbe einen Rechtssatz aufstelle (Gesetzes-Inhalt),
2. daß die formulirte Rechtsregel mit rechtsverbindlicher Kraft ausgestattet sei (Gesetzes-Befehl).

Dagegen ist Gesetz im formellen Sinne ein „Willensakt des Staates, der in einer bestimmten feierlichen Weise zu Stande gekommen ist." Zum Inhalte eines Gesetzes im formellen Sinne kann nicht allein ein Rechtssatz, sondern ebensowohl jede Verwaltungsvorschrift gemacht werden.

Den gemeinsamen Ausgangspunkt für die beiden durchaus verschiedenen Begriffe bildet der Satz, daß Anordnungen von Rechtssätzen (Gesetze im materiellen Sinne) der Regel nach nur auf dem verfassungsmäßig bestimmten Wege der Gesetzgebung (im formellen Sinne) erlassen werden dürfen.[4]) In

---

[1]) Die Vertreter der ersteren Theorie sind aufgeführt bei Laband, Bd. II, S. 67, Anm. 2. Zu ihnen tritt jetzt mit voller Entschiedenheit Zorn, RStR. S. 107 ff. — Die Anhänger der zweiten Theorie sind aufgezählt bei Laband, a. a. O. Anm. 1.

[2]) Zunächst in seiner Schrift: „Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde", Berlin 1871, dann auch in s. Staatsr. ds. D. R., Bd. II, S. 59 ff., 67 ff.

[3]) Vgl. dagegen Zorn a. a. O. S. 107 u. 108 sammt Anm. — Das unabweisliche wissenschaftliche Bedürfniß der von Laband eingeführten Unterscheidung legt neuerlich sehr lebendig und überführend Schulze, Lehrb. ds. DStR., Bd. I, S. 519 f. dar.

[4]) Zutreffend sagt hierüber G. Meyer, der Begriff des Gesetzes und die rechtl. Natur des Staatshaushalts (Grünhut, Zeitschr. Bd. VIII, S. 25): „Jeder staatliche Willensakt kann in der Form eines Gesetzes auftreten, jede Verfügung darf auch als Gesetz erlassen werden. Aber der Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne ist wichtig für die Bestimmung derjenigen Gegenstände, welche in den Formen der Gesetzgebung behandelt werden müssen. In den Bestimmungen unserer Verfassungen, nach welchen kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen werden darf, ist der Begriff „Gesetz" im materiellen Sinne genommen. Dem-

Beziehung auf die Voraussetzungen ihrer Giltigkeit stehen sich die Gesetze im materiellen Sinne und die Gesetze im formellen Sinne gleich. Die Wirkungen eines staatlichen Willensaktes dagegen sind nach dem Inhalte desselben verschieden.

Die Verordnung im materiellen Sinne enthält keinen Rechtssatz, sondern ist eine Anordnung auf dem Gebiete der Verwaltung, eine Ausübung der freien Regierungsthätigkeit. Der Gegensatz von Gesetz und Verordnung im materiellen Sinne entspricht daher vollkommen dem Gegensatze von Rechtsvorschrift und Verwaltungsvorschrift.

Verordnungen im formellen Sinne sind die Willensakte des Staates, welche in denjenigen Formen zu Stande kamen, welche im Allgemeinen nur für den Erlaß von Verwaltungsvorschriften ausreichend sind. In diesem formellen Sinne scheiden aus dem Begriffe der Verordnung aus alle diejenigen Verwaltungsvorschriften, welche auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden, wie z. B. der Staatshaushaltsetat, und es fallen anderseits unter diesen Begriff alle Rechtsvorschriften, welche ohne Mitwirkung der Volksvertretung zu Stande kamen.[1])

Für die Interpretation der Verfassung des Reiches ist es von Wichtigkeit, diese verschiedenen Bedeutungen der Worte „Gesetzgebung" und „Verordnung" auseinanderzuhalten. Die Verfassung gebraucht die beiden Worte bald im materiellen, bald im formellen Sinne, und nur durch die klare Hervorholung der jeweils unterlegten Bedeutung vermögen ihre Vorschriften richtig verstanden zu werden. Daß es sich im vorliegenden Falle, in der Bestimmung des Art. 11, Abs. 3, welche die Regelung der in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehörenden Gegenstände besonderen Beschränkungen unterzieht, nur um den Gegensatz der Gesetzgebung und Verordnung im formellen Sinne handeln könne, geht aus dem Inhalte des Art. 11 klar hervor und ist im Vorausgegangenen bereits dargelegt worden.

Eine allgemeine Bestimmung darüber, welche Vorschriften formell als Gesetze zu erlassen seien, ist in der Reichsverfassung nicht gegeben. Nicht einmal der Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechts ist ausdrücklich aufgenommen, daß Gesetze im materiellen Sinne im Wege der Gesetzgebung zu erlassen seien, also zugleich Gesetze im formellen Sinne sein sollen. Daß die Reichsverfassung diesen Grundsatz als selbstverständlich voraussetzte, darf indessen unbedenklich behauptet werden.

Nur hinsichtlich einer Materie, des Post- und Telegraphenwesens, hat die Verfassung selbst die Scheidung der Gebiete der Gesetzgebung und Verordnung

---

nach muß jede „allgemeine, den Rechtszustand der Unterthanen betreffende Vorschrift auch formell als Gesetz erlassen werden. — Dagegen ist das Recht zum Erlasse von Verfügungen ein Ausfluß der Verwaltungsbefugnisse: die Verfügungen gehen daher regelmäßig von den Regierungsorganen aus. Die Anwendung der Gesetzesform ist bei denselben nur dann erforderlich, wenn sie entweder durch die Verfassung vorgeschrieben wird oder wenn die betreffende Verfügung eine Abweichung von einem gesetzlich festgestellten Grundsatze enthält."

[1]) Ein näheres Eingehen auf die anregenden und durch die Klärung der Frage außerordentlich dankenswerthen Erörterungen Laband's, sowie eine Untersuchung der Frage nach der durchgängigen Haltbarkeit seiner Aufstellungen, ist hier unmöglich: für die prinzipielle Frage muß vielmehr auf seine Darstellung selbst verwiesen werden. Falsch und dem Sinne Laband's direkt zuwider faßt Zorn a. a. O., S. 129 die von jenem aufgestellte Unterscheidung, wenn er behauptet, Laband nenne materielle Verordnungen solche, welche Rechtsvorschriften geben, formelle Verordnungen solche, welche nur Verwaltungsvorschriften enthalten.

grundsätzlich bestimmt.[1]) Bei einer Reihe anderer Gegenstände hat sie entweder jede hieherbezügliche Vorschrift unterlassen, oder sich darauf beschränkt, für die Ordnung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten die Form des Gesetzes vorzuschreiben.[2])

Die theoretische Betrachtung kann diesen Mangel einer klaren, verfassungsmäßigen Scheidung der beiden Gebiete nur theilweise ersetzen. Mehr Anhaltspunkte sind für die Beurtheilung der Verhältnisse im Reiche aus der bisherigen Thätigkeit der Reichsgesetzgebung zu gewinnen.[3]) Die Unterscheidungen, welche diese in der Betretung des Gesetzgebungs- und des Verordnungsweges festgestellt hat, sind auch fernerhin zu beachten und einzuhalten. Dabei ist insbesondere darauf das Augenmerk zu richten, daß Verwaltungsvorschriften, welche im Wege der Gesetzgebung ergingen, auch nur im Wege der Gesetzgebung wieder aufgehoben werden können.[4])

Im Allgemeinen sind als Grundsätze festzustellen:

1. Rechtsvorschriften sind regelmäßig im Wege der Gesetzgebung zu erlassen. Im Verordnungswege können dieselben nur auf Grund einer speziellen reichsgesetzlichen Delegation giltig getroffen werden.

Eine allgemeine, durch die Reichsverfassung selbst begründete Befugniß zum Erlasse von Rechtsverordnungen besteht nicht,[5]) auch nicht auf Grund der durch Art. 7, Abs. 2 der RV. dem Bundesrathe eingeräumten Befugniß zum Erlasse von Ausführungs-Verordnungen[6]) und ebensowenig auf Grund des Art. 17 der RV., der vielmehr dem Kaiser lediglich die Kontrole über die durch Reichsgesetze normirte Verwaltung überträgt.[7])

Wohl aber kann die Berechtigung des Reichstags nicht geleugnet werden, jederzeit die Organe der Reichsgewalt zu dem Erlasse von Verordnungen, welche Rechtsvorschriften enthalten, durch Reichsgesetz zu ermächtigen.

Auch zu dem Erlasse von Nothverordnungen (provisorischen Gesetzen, Verordnungen mit interimistischer Gesetzeskraft, ist weder Kaiser noch Bundesrath durch eine allgemeine Vorschrift ermächtigt.

Dagegen ist in drei Fällen diese Ermächtigung durch Spezialgesetze ertheilt worden[8]) und für den Fall der Erklärung des Kriegszustandes ist durch Art. 68 der RV. das Recht des Kaisers konstituirt, den gesetzlichen Rechtszustand nach Vorschrift des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 zeitweise abzuändern.[9])

---

[1]) Vgl. hierüber E. Meier, S. 296 ff., sowie die Anm. 3 auf S. 250 dieser Darstellung.

[2]) So für die Anlage von Eisenbahnen für Rechnung des Reichs, die Konzessionirung derselben an Privatunternehmer zur Ausführung und die Ausstattung derselben mit dem Expropriationsrechte durch Art. 46, Abs. 1, — für die Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres durch Art. 60, — für die Feststellung des Reichshaushalts-Etats durch Art. 69, — für die Aufnahme eines Anleihens durch Art. 73. Vgl. ferner Art. 18, Abs. 2, Art. 46, Abs. 3, Art. 58, Art. 75, Abs. 2, Art. 76, Abs. 2.

[3]) Vgl. hiezu die oben citirten Ausführungen von E. Meier.

[4]) Gerade auf diesem Grundsatze beruht, wie Laband, Bd. II, S. 95 hervorhebt, die praktische Wichtigkeit des formellen Gesetzesbegriffs.

[5]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 69 ff., Seydel i. d. Annalen „1874“ S. 1143.

[6]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 70 f.

[7]) Vgl. ebenda, S. 71.

[8]) Vgl. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, § 16, Einf.-Ges. z. RCPO., § 6 und das RG. betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit d. DR. vom 9. Juni 1871, §§ 2 und 3, und hiezu Gg. Meyer, Lehrb., S. 425 f.

[9]) Pr. Gesetz-Sammlg. für 1851, S. 451 ff. Vgl. Laband, Bd. II, S. 73 f.

2. Verwaltungsvorschriften, welche die Organisation der niederen Verwaltungsbehörden und deren Verhalten im Allgemeinen oder für eine unbestimmte Anzahl von Fällen regeln, werden regelmäßig im Verordnungswege erlassen.[1]) Im Wege der Gesetzgebung sind dieselben nur dann zu treffen, wenn dieser Weg durch die Verfassung oder durch spätere gesetzliche Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Das Recht des Reiches, Verwaltungsverordnungen zu erlassen, erstreckt sich auch auf Gegenstände, welche nicht seiner Verwaltung, sondern nur seiner Gesetzgebung unterliegen, hier mit der selbstverständlichen Beschränkung auf Vorschriften und Einrichtungen administrativer Natur, welche zum Vollzuge der Reichsgesetze nöthig sind. Das Verordnungsrecht des Reiches in Bezug auf diese Gegenstände erscheint als ein Ausfluß seiner Gesetzgebungs-, nicht seiner Verwaltungsbefugniß.[2])

Nach alledem ist die Frage, welche Gegenstände in den „Bereich der Reichsgesetzgebung" gehören, nicht im Allgemeinen nach unabänderlichen Kriterien, sondern immer nur nach dem momentanen Zustande der Reichsgesetzgebung zu beantworten. „Jedes neue Gesetz kann einen Gegenstand, der bisher der freien Willensentscheidung der Verwaltung überlassen war, „gesetzlich" regeln oder eine bisher in Geltung stehende gesetzliche Vorschrift aufheben und das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden für maßgebend anerkennen; damit ändert sich immer zugleich auch der Kreis der Gegenstände, über welche Staatsverträge nur mit Genehmigung des Bundesraths und Reichstags Geltung erlangen können." (Laband, Bd. II, S. 187.)

Die Lösung der zweiten Frage, wer Träger des Reichs-Verordnungsrechtes sei, wird sich in befriedigender Weise nur dann gewinnen lassen, wenn jede der beiden Verordnungsarten, Rechtsverordnung und Verwaltungsverordnung, gesondert in Betracht gezogen wird.[3])

Das Recht zum Erlasse von Rechtsverordnungen (einschließlich der Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft) kann zu Gunsten des Kaisers, des Bundesraths, des Reichskanzlers oder einer anderen Reichsbehörde delegirt werden.[4]) Welches Organ zu dem Erlasse kompetent sein solle, hat das die Delegation vornehmende Reichsgesetz zu bestimmen. In Ermangelung besonderer Festsetzung darüber ist der Bundesrath, seiner allgemeinen staatsrechtlichen Stellung im Reiche gemäß, als zum Erlasse der bezüglichen Verordnungen befugt zu erachten.[5])

---

[1]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 222 ff.

[2]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 233.

[3]) Die staatsrechtlichen Theorien haben bisher auf den Gegensatz der beiden Verordnungsarten wenig Rücksicht genommen und sind dadurch zumeist zu ihren divergirenden Resultaten gekommen. Ein prinzipielles Verordnungsrecht des Kaisers, das konkurriren und eventuell auch kollidiren könnte mit dem Verordnungsrechte des Bundesraths, ohne daß die Verfassung für solchen Fall eine entscheidende Norm enthält, haben Zorn (Krit. Viertelj.-Schrift, Bd. XVII, S. 394 ff.) und v. Rönne (StR. ds. DR., II, S. 57 ff.) behauptet. In s. Staatsr. ds. DR. (Bd. I, S. 130) hat Zorn diese Ansicht als unrichtig aufgegeben und als den prinzipiellen Träger des Verordnungsrechtes den Bundesrath als den Träger der Reichssouveränetät erklärt, so daß mangels ausdrücklicher Bestimmung die Präsumtion für diesen spreche. Das ist im Wesentlichen die herrschende Ansicht. Ihre Vertreter s. bei Zorn a. a. O.

[4]) Die Delegationen zu Gunsten eines Einzelstaats kommen für die uns vorliegende Frage nicht in Betracht.

[5]) Vgl. Seydel i. d. Annalen 1874, S. 1143 und Gg. Meyer, Lehrb. S. 425. — A. A. Laband, Bd. II, S. 78.

Zum Erlasse von Verwaltungsverordnungen auf den Gebieten der Reichsverwaltung sind alle höheren Verwaltungsorgane kraft und innerhalb ihrer Verwaltungsbefugnisse berechtigt, also der Bundesrath, soweit seine Verwaltungskompetenz reicht, z. B. auf dem Gebiete des Zollwesens, — der Kaiser hinsichtlich der seiner Leitung unterstellten Verwaltungsangelegenheiten, z. B. hinsichtlich des Militärwesens, der Kriegsmarine, des Post- und Telegraphenwesens, — der Reichskanzler, die höheren Reichsbeamten und Reichsbehörden, soweit sie, wie z. B. der Staatssekretär des Reichspostamts, selbstständige Verwaltungsbefugnisse inne haben.

Zum Erlasse von Verwaltungsverordnungen auf denjenigen Gebieten, welche nicht der Verwaltung, sondern nur der Gesetzgebung des Reichs unterstellt sind, ist als regelmäßiges Organ gemäß Art. 7, Z. 2 der RV. der Bundesrath befugt, mit dem Vorbehalte jedoch, daß durch besondere reichsgesetzliche Bestimmung das Verordnungsrecht auf diesem Gebiete auch anderen Organen der Reichsgewalt übertragen werden kann, ohne daß zur Beseitigung der regelmäßigen Zuständigkeit des Bundesraths in solchem Falle die Formen der Verfassungsänderung erforderlich wären.[1])

Für die Scheidung der beiden Klassen von Staatsverträgen des Reiches, solcher, welche der Kaiser allein abzuschließen berechtigt ist, und solcher, deren Abschluß durch die Zustimmung des Bundesraths, deren Giltigkeit durch die Genehmigung des Reichstags bedingt ist, ergeben sich aus dem Gesagten folgende Sätze:

Alle Gegenstände, welche nach dem jeweiligen Zustande der Reichsgesetzgebung in deren Bereich gehören, vermag der Kaiser nach dem klaren Wortlaute des Art. 11, Abs. 3 nur unter Einhaltung der daselbst auferlegten Beschränkung durch Verträge zu regeln.[2])

Zu diesen Gegenständen zählen insbesondere auch Verwaltungsangelegenheiten, für deren Ordnung durch spezielle Vorschrift die Gesetzesform geboten ist.

Dazu zählen ferner die von Rechtsverordnungen betroffenen Gegenstände, denn auch deren Regelung hat an sich im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen. Soweit indessen der Kaiser zum Erlasse solcher Verordnungen durch Reichsgesetz ermächtigt wird, ist es von dem Inhalte und Umfange der Delegation abhängig, ob die ihm übertragene Befugniß zu selbständiger Regelung der bezüglichen Angelegenheiten auch auf die Vertragsschließung sich erstrecke.

Daß in den Fällen, in denen das Verordnungsrecht dem Bundesrathe übertragen ist, zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge die Zustimmung des Bundesraths erforderlich sei, wird von E. Meier[3]) behauptet und durch die Bemerkung zu begründen versucht: „Das naturgemäße Verhältniß der Exekutive in ihrer verschiedenartigen Stellung nach innen und nach außen würde sonst in sein Gegentheil verkehrt."

Art. 11, Abs. 3 bietet für diese Ansicht keine Unterstützung, schließt dieselbe vielmehr, da ja auch hier die Regel „unius positio est alterius exclusio" Anwendung findet, direkt aus. Zum Abschlusse von Verträgen ist in den gedachten Fällen sohin der Kaiser unbeschränkt legitimirt. Eine andere Frage ist es, ob die in solchen Fällen abgeschlossenen Verträge zu ihrer

---

[1]) Vgl. Seydel i. d. Annalen 1874, S. 1143.

[2]) Die „Verfassungsänderungen" bedürfen keiner besonderen Hervorhebung, denn auch sie gehören gemäß Art. 78, Abs. 1 in den „Bereich der Reichsgesetzgebung."

[3]) A. a. O. S. 295.

staatsrechtlichen Giltigkeit (zu ihrem Vollzuge) der Zustimmung des Bundesraths bedürfen oder nicht.[1])

Zum Abschlusse von Verträgen über Verwaltungsangelegenheiten, hinsichtlich deren dem Kaiser kraft seiner verfassungsmäßigen Verwaltungsbefugnisse oder, soweit es sich um die Ausführung von Reichsgesetzen handelt, kraft besonderer reichsgesetzlicher Ermächtigung das Verordnungsrecht zusteht, ist selbstverständlich eine Mitwirkung des Bundesraths oder Reichstags nicht erforderlich.

In denjenigen Fällen endlich, in denen durch staatlichen Geschäftsauftrag oder spezielle Ermächtigung der Reichskanzler und die höheren Verwaltungsbehörden des Reiches zum Erlasse von Verwaltungsverordnungen befugt sind, wird regelmäßig die bezügliche Delegation sich auch auf den selbständigen Abschluß von Staatsverträgen (im Wege der nicht solennen Vertragsform) erstrecken.

Zu den Verträgen, welche von der Beschränkung des Art. 11, Abs. 3 ausgenommen sind, weil sie nach keiner Richtung in das Gesetzgebungsgebiet eingreifen, gehören insbesondere auch alle jene völkerrechtlichen Vereinbarungen, welche ihre Wirksamkeit überhaupt nur nach außen geltend machen.

Dazu zählen die internationalen Verträge über die Regelung allgemeiner völkerrechtlicher Verhältnisse — so über die Ordnung von staatsrechtlichen Angelegenheiten fremder Länder und deren Verhältnissen zu ihren Nebenländern, über die Aufnahme eines Staates in die völkerrechtliche Gemeinschaft, über die Oeffnung oder Schließung fremder Meere oder Meerengen u. s. f. —, dann Bündnisse — vorbehaltlich des Mitwirkungsrechtes des Bundesraths in Konsequenz des Art. 11, Abs. 2 der RV., soferne das Reich durch ein Bündniß zu eventuellem kriegerischen Vorgehen gegen eine dritte Macht verpflichtet werden soll — sowie solche Friedensverträge, welche lediglich die Einstellung der Feindseligkeiten und die Herstellung ewigen Friedens und steter Freundschaft vereinbaren. Zu dem Abschlusse solcher Verträge ist der Kaiser unbeschränkt legitimirt.

f) Bedeutung der Mitwirkung von Bundesrath und Reichstag.

Die vorstehende Erörterung hat ergeben, daß die beiden Klassen von Staatsverträgen, welche nach Art. 11, Abs. 3 der Reichsverfassung zu unterscheiden sind, sich wesentlich durch ein Kriterium bestimmen, welches die Voraussetzungen der staatsrechtlichen Vollziehbarkeit der Verträge betrifft.

Darauf beruht nun folgende Streitfrage:

Will Art. 11, Abs. 3 der Reichsverfassung, ohne die Legitimation des Kaisers zum Vertragsabschlusse zu berühren, lediglich die Voraussetzungen der staatsrechtlichen Giltigkeit der Verträge normiren?

Oder will derselbe den verfassungsmäßigen Voraussetzungen der staatsrechtlichen Giltigkeit die Legitimation des Kaisers zum Vertragsabschlusse selbst unterwerfen und somit die Voraussetzungen der völkerrechtlichen Giltigkeit der Verträge zum Gegenstande seiner Feststellung machen?

Legt man der Bestimmung des Art. 11, Abs. 3 der RV. die erstere Bedeutung zu Grunde, so sagt dieselbe lediglich: „In allen Fällen, in denen zur Vollziehung eines Staatsvertrags Anordnungen erforderlich sind, welche in der Form des Gesetzes ergehen müssen, kann der Kaiser den von ihm geschlossenen

---

[1]) Daß in den hierherbezüglichen Fällen thatsächlich schon bei Einleitung der Verhandlungen über abzuschließende Verträge die Zustimmung des Bundesraths eingeholt zu werden pflegt, ist bereits erwähnt worden.

Vertrag nicht zur Ausführung bringen, wenn nicht der Bundesrath dem Abschlusse zugestimmt und der Reichstag die Genehmigung ertheilt hat."

In diesem Sinne verstanden würde die genannte Anordnung einen anerkannten Grundsatz der staatsrechtlichen Theorie wiederholen, der so selbstverständlich ist, daß er einer besonderen Hervorhebung in der Verfassung nicht bedürfte. Laband, der dem Art. 11, Abs. 3 den gedachten Sinn unterstellt, gesteht das unumwunden zu und gibt von diesem Standpunkte aus für die spezielle Festsetzung des Abs. 3 folgende Erklärung: Man habe die „Absurdität" ausschließen wollen, als dürfe der Kaiser einen Befehl, den er nur mit Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erlassen kann, dann ohne diese Zustimmung erlassen, wenn er zuvor den Erlaß des Befehls in einem Vertrage mit einer fremden Macht der letzteren zugesichert hat. In mißverständlicher Auffassung des Wesens eines Staatsvertrags habe man nämlich geglaubt, daß diese Absurdität aus Abs. 1 des Art. 11 hergeleitet werden könnte.[1])

Die folgenden Untersuchungen werden darzuthun haben, ob in der That nur „mißverständliche Auffassung" die Einfügung des Abs. 3 in den Art. 11 der RV. veranlaßt hat, ob nicht vielmehr dieser Absatz die Voraussetzungen der Legitimation zum Vertragsabschlusse, mithin die völkerrechtliche Giltigkeit der Verträge des Reiches normire.

Laband[2]) nennt seine Auslegung des Art. 11 die einzige, welche mit dem Wortlaute dieses Artikels, mit den allgemeinen Prinzipien der Reichsverfassung und mit der Praxis des internationalen Verkehrs vereinbar sei.

Um zunächst den Beweis der Uebereinstimmung seiner Auslegung mit dem Wortlaute des Art. 11 zu erbringen, erinnert Laband daran, daß Abs. 2 des gleichen Artikels „zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches die Zustimmung des Bundesraths" fordere, also dieselbe Redewendung gebrauche, mit der Abs. 3 die Zustimmung des Bundesraths zum Abschlusse von Staatsverträgen gewisser Art verlangt. „Es entspricht den Regeln der Auslegungskunst, sagt Laband, dieselbe Redewendung in demselben Artikel in demselben Sinne zu interpretiren."

Dagegen ist prinzipiell nichts zu erinnern. Die Auslegung hat stets die Reichsverfassung als ein einheitliches Gesetz anzuerkennen, dessen einzelne Bestimmungen untereinander im Einklange stehen. Für den vorliegenden Fall dürfte aber doch die Thatsache mehr, als Laband annimmt, in's Gewicht fallen, daß Abs. 2 des Art. 11 erst bei dem Beitritte der süddeutschen Staaten zum deutschen Bunde in die Verfassung des Norddeutschen Bundes eingeschaltet wurde, während Abs. 1 und 3 schon in dieser sich befunden hatten. Jene Interpretationsregel gelangt also hier nur insoferne zu direkter Geltung, als die Redewendung der neueren Bestimmung (des Abs. 2) im Sinne der gleichen Redewendung der älteren Bestimmung (des Abs. 3) interpretirt werden muß. Ein Rückschluß ist an sich nicht unzulässig, kann aber keinesfalls als ein allen Zweifel ausschließendes „authentisches Hilfsmittel der Interpretation" für den Sinn des Abs. 3 erkannt werden.

Ueber die Bedeutung der im Abs. 2 getroffenen Bestimmung äußert sich nun Laband in folgenden Worten:

---

[1]) Vgl. Laband, Bd. II S. 168.
[2]) Ebenda, S. 170.

„Der Kaiser würde sich nach Art. 11, Abs. 2 ohne Zweifel einer Ueberschreitung seiner staatsrechtlichen Befugnisse schuldig machen, wenn er, abgesehen vom Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet, im Namen des Reichs einen Krieg erklären würde, ohne die Zustimmung des Bundesraths eingeholt zu haben. Aber würde in diesem Falle die Kriegserklärung völkerrechtlich ungiltig sein? Wäre der Krieg etwa ein Privatunternehmen des Kaisers für welches das Reich die Verantwortlichkeit ablehnen könnte? Würde irgend jemand der Deduktion Gehör schenken, daß der fremde Staat ja wissen müsse, daß der Kaiser nicht berechtigt sei, ohne Zustimmung des Bundesraths den Krieg zu erklären, daß deshalb eine solche Kriegserklärung nichtig sei, daß die vom Kaiser in Kriegsbereitschaft gesetzten und in das feindliche Gebiet geführten Truppen nicht als die Armee eines Krieg führenden Staats anzusehen seien u. s. w.? Der Abs. 2 läßt eine andere Auslegung gar nicht zu, als daß er zwar eine staatsrechtliche Beschränkung des Kaisers mit rechtlicher Wirkung nach innen, nicht aber eine Beschränkung der im Abs. 1 ertheilten völkerrechtlichen Vertretung mit Wirkung nach außen enthält."

Wir tragen ernstliche Bedenken, diese Sätze, so sehr sie allenthalben Anerkennung finden, zu unterschreiben. Es sollte, fragen wir, wenn denn doch einmal der Fall gesetzt werden will, daß der Kaiser einer fremden Macht den Krieg erklärte, obwohl der Bundesrath seine Zustimmung verweigerte — denn auch dem von Laband gesetzten Falle liegt ja die Voraussetzung zu Grunde, daß der Bundesrath sich gegen die Kriegserklärung aussprach, resp. wenn er befragt worden wäre, ihr seine Zustimmung verweigert haben würde —, es sollte in diesem Falle die Erklärung des mit dem Reiche uneinen Kaisers trotz der Bestimmung des Art. 11 dem Reiche gegen seinen Willen alle die Opfer an Menschenleben, Vermögen und Ruhe abnöthigen können, die ein Krieg verschlingt? Welche praktische Bedeutung hätte denn die „staatsrechtliche" Beschränkung in dem angenommenen Falle, wenn der Kaiser sich wirklich über den Mangel des bundesrathlichen Konsenses hinwegsetzen und eigenmächtig das Reich in einen Krieg stürzen könnte, der möglicherweise dessen Existenz und Unabhängigkeit in Frage stellt? Wäre ein solcher Krieg wirklich mehr als ein Privatunternehmen des Kaisers, dessen ganze ungeheuerliche Verantwortung von ihm allein zu tragen wäre? Und warum sollte eine Kriegserklärung des Kaisers, die dem durch den Bundesrath ausgesprochenen Willen des Reiches zuwider erfolgte, nicht völkerrechtlich ungiltig sein oder werden können? Lediglich, weil man vom fremden Staate die Kenntniß der Beschränkung des kaiserlichen Kriegsrechtes nicht fordern könne? Es ist ja allerdings denkbar, daß auch die ausdrückliche, dem fremden Staate mitgetheilte Erklärung des Bundesraths, das Reich wolle den Krieg nicht, von Seite des Gegners unbeachtet bleiben, daß in Folge der vom Kaiser vor oder in Verbindung mit der Kriegserklärung getroffenen Dispositionen oder in Folge der durch diese Erklärung geschehenen Verletzung des fremden Staates die Verhinderung eines ungerechten oder unverständigen Krieges sich thatsächlich unmöglich erweisen würde. Aber wäre in solchem Falle — nachdem des Kaisers Dispositionen, denen die Schuld der Verwicklung zur Last fällt, durch den Bundesrath als ungiltig erklärt wurden — nicht der Gegner der Angreifer, der jene Erklärung mißachtend den Krieg beginnt?

Daß „ein gegen die Kriegserklärung ausfallender Beschluß des Bundesraths den Kaiser, welcher bisher selbständig die Verhandlungen führte, an die fremde Macht nicht auszugleichende Forderungen stellte oder deren mit einem Bruche drohende Forderungen zurückwies, welcher alle militärischen Vorkehr-

ungen aus eigenem Rechte traf bis zur Mobilmachung und Aufstellung an der Grenze, welcher vielleicht Bündnisse zu diesem Zwecke rechtsgiltig abschloß, auf eine unerträgliche Weise bloßstellen und überdies die Ehre und das Ansehen des Reiches, wahrscheinlich ganz nutzlos, verletzen würde"[1]) spricht nicht gegen die hier vertretene Ansicht. Denn die Verweigerung der Zustimmung in solchem Falle würde den Kaiser bloßstellen und das Ansehen des Reiches schädigen, mag Abs. 2 des Art. 11 lediglich eine staatsrechtliche oder auch eine völkerrechtliche Beschränkung des Kaisers sanktioniren. Die Bloßstellung und Verletzung wäre aber nicht durch den Beschluß des Bundesraths, sondern durch die unberechtigten und unverständigen Dispositionen des Kaisers erfolgt.

Auch die Einwendungen, die anderwärts gegen eine Betheiligung der Volksvertretung an Beschlüssen über Krieg und Frieden erhoben werden, unterstützen die von Laband vertheidigte Auffassung nicht. Es gilt dies insbesondere von dem Einwande, die Einräumung eines Antheils an diesen Beschlüssen wäre „theilweise Verlegung der Regierung in den gesetzgebenden Körper und würde, wenigstens im alten Europa, die höchsten Interessen des Staates, der das thäte, in schwere Gefahr bringen; die Verhandlung in den Kammern könnte leicht dem Feinde nützen und würde selten dem Staate frommen."[2]) Alle diese Gründe sprechen in der That gegen eine Mitwirkung des Parlaments zu den fraglichen Beschlüssen, treffen aber nicht in gleichem Maße auch gegen eine Betheiligung des Bundesraths an denselben zu. Ihm ist die zu „Thaten des Moments" nöthige „stille Ueberlegung und ruhige Prüfung der Verhältnisse und Aussichten" ebensowohl möglich als „Einheit des Willens und rasche Durchführung der gefaßten Entschlüsse."

Es gibt keinen völkerrechtlichen Grundsatz, wonach verfassungsmäßige Beschränkungen des dem Staatsoberhaupte zustehenden Rechtes der Kriegserklärung ohne jede völkerrechtliche Bedeutung wären. Wohl aber hat die Bundesverfassung der Vereinigten Staaten Nordamerikas[3]) das Recht der Kriegserklärung dem Kongresse zugetheilt, die Schweizerische Bundesverfassung[4]) die Bundesversammlung zu Kriegserklärungen kompetent erklärt, und auch im ehemaligen Deutschen Reiche[5]) konnte der Kaiser keinen Krieg erklären ohne Zustimmung des Reichstags.

Endlich spricht gegen Laband die von ihm selbst ausdrücklich anerkannte Interpretationsregel, daß jede gesetzliche Bestimmung nur im Zusammenhange mit anderen ausgelegt werden dürfe, weil jeder Rechtssatz in seiner Isolirtheit betrachtet und mit formaler Logik zu seinen äußersten Konsequenzen entwickelt, im Stande wäre, das gesammte Rechtssystem auf das Aeußerste zu alteriren.[6])

Wenn nämlich, wie Laband annimmt, das Zustimmungsrecht des Bundesraths im Sinne des Art. 11, Abs. 2 nur eine staatsrechtliche Beschränkung des Kaisers enthält, so steht es nach Umfang und Wirkung dem Rechte des Reichstags, die zur Führung eines Krieges nöthigen Geldmittel zu bewilligen resp. zu verweigern, wesentlich gleich. Dieses Recht ist als ein formales Recht des Reichstags anerkannt;[7]) eine direkte Beschränkung der völkerrechtlichen Be-

[1]) Mohl, RStR. S. 326.
[2]) Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, V. Aufl., S. 213.
[3]) Const. of the U. St. I. 8: „The Congress shall have power to declare war". Vgl. Story, Commentaries, III, 21, § 164 ff.
[4]) Verf. vom 29. Mai 1874, Art. 185, Nr. 6; — Verf. v. 1848, Art. 74, Nr. 6.
[5]) Vgl. Pfeffinger, Vitriar ill., III, 2, § 71 (T. IV, p. 357 ff.).
[6]) Vgl. E. Meier, S. 195, auf den Laband, Bd. II, S. 171, Anm. 1, verweist.
[7]) Vgl. Mohl, RStR., S. 312.

fugnisse des Kaisers enthält es nicht. An der Ausübung des Geldbewilligungsrechtes des Reichstags nimmt aber auch der Bundesrath materiellen Antheil, nach dessen Beschlüssen ja die erforderlichen Vorlagen an den Reichstag gebracht werden und der die vom Reichstage behandelten und genehmigten Vorlagen zur weiteren verfassungsmäßigen Verfügung an den Kaiser überweist und damit sanktionirt. Wollte die Verfassung dem Bundesrathe kein weitergehendes Recht einräumen, dann hatte sie nicht nöthig, das aus den allgemeinen Prinzipien sich ergebende innerstaatliche Zustimmungsrecht desselben durch eine nachträglich in den Art. 11 eingeschaltete Bestimmung ausdrücklich zu sanktioniren. Sie gab vielmehr durch die ausdrückliche Erwähnung desselben der Gefahr Raum, daß aus der Setzung der einen der beiden Bestimmungen der Ausschluß der anderen, die das Zustimmungsrecht des Reichstags betrifft und naturgemäß mit jener im engsten Zusammenhange steht, gefolgert werde.

Das Deutsche Reichsstaatsrecht bietet für letztere Annahme keinen Anhalt. Die nachträgliche und gesonderte Einfügung des Abs. 2 in die ursprüngliche Fassung des Art. 11 spricht ferner auch gegen die Annahme, als ob damit gewissermassen aus Versehen eine überflüssige und an dieser Stelle bedeutungslose Bestimmung in die Verfassung aufgenommen worden sei. Es erübrigt daher nur die von Laband bekämpfte, von uns vertretene Annahme, daß Abs. 2 des Art. 11 eine Beschränkung der dem Kaiser in Abs. 1 ertheilten völkerrechtlichen Vertretungsbefugniß, hier speziell des Kriegserklärungsrechtes, mit rechtlicher Wirkung nach außen enthalte.

In Konsequenz der oben gegebenen Erklärung über das Verhältniß von Abs. 2 zu Abs. 3 des Art. 11 muß darauf verzichtet werden, den also ermirten Sinn, in welchem durch Abs. 2 die Zustimmung des Bundesraths gefordert wird, als ein „authentisches Hülfsmittel der Interpretation für den Sinn, in welchem dieselben Worte im Abs. 3 zu verstehen sind“, zu benützen.

Wohl aber ist über den Wortlaut des Art. 11, Abs. 3, soweit es sich um die Zustimmung des Bundesraths handelt, noch ein Wort zu sagen. Es wird diese Zustimmung gefordert „zum Abschlusse“ einer bestimmten Kategorie von Verträgen des Reichs. „Abschluß“ eines Vertrags aber ist dessen Perfektion im völkerrechtlichen Sinne, vom Momente des Abschlusses datirt die völkerrechtliche Giltigkeit des Vertrags. Wenn somit eine Verfassung die Zustimmung dritter Faktoren „zum“[1]) Abschlusse eines Vertrags fordert, so kann nicht bestritten werden, daß dieselbe ihrem Wortlaute nach von der Ertheilung dieser Zustimmung die völkerrechtliche Giltigkeit des Vertrags abhängig machen will.

Für die Auslegung jeder Verfassungsbestimmung ist aber ihr Wortlaut so lange als maßgebend zu erachten, bis etwa aus anderweiten rechtlichen und politischen Erwägungen sich die Unhaltbarkeit einer wörtlichen Auslegung ergibt.

Im Anschlusse an die eben bekämpften Aufstellungen sagt sodann Laband:[2])

„Damit stimmt überein, daß der Bundesrath und ebenso der Reichstag nach außen überhaupt nicht namens des Reiches handeln. Woher soll der auswärtige Staat zuverlässige Kenntniß haben, daß der Bundesrath die Zustimmung zum Abschluß des Vertrages ertheilt habe, da seine Verhandlungen nicht öffentlich sind? Und mit der bloßen Anzeige, daß der Bundesrath zuge-

---

[1]) Nicht etwa bloß „vor“ dem Abschlusse! Diesen Ausdruck substituiren Laband, II, S. 177 und Gg. Meyer, Lehrb. S. 488.

[2]) A. a. O. S. 171 ff.

stimmt habe, wäre immer noch nicht dem Erforderniß Genüge geschehen, daß der fremde Staat die Vorschriften der Verfassung des mitkontrahirenden Staates kennen und beachten müsse. Der fremde Staat müßte noch weiter prüfen, ob der Beschluß des Bundesraths gemäß den im Art. 7 der RV. aufgestellten Vorschriften erfolgt ist. Die auswärtige Regierung wäre ferner verpflichtet, die stenographischen Berichte des Deutschen Reichstags, die Geschäftsordnung u. s. w. zu studiren, um zu wissen, ob der Reichstag die verfassungsmäßige Genehmigung zu dem Vertrage ertheilt habe. Die Funktionen, welche dem Kaiser obliegen, bevor er einen Staatsvertrag ratifizirt, legt die entgegenstehende Theorie der Regierung des fremden Staates auf, wenn letztere beim Abschlusse eines völkerrechtlich wirksamen Vertrages prüfen müßte, ob die im Abs. 3 des Art. 11 enthaltene Vorschrift beachtet worden ist. Die Ratifikation eines Vertrags seitens des Kaisers wäre für die auswärtige Regierung nicht genügend, um ihr die formelle Gewißheit zu verschaffen, daß ein Staatsvertrag mit völkerrechtlicher verbindlicher Kraft abgeschlossen worden ist; sie müßte außerdem noch auf Beibringung einer authentischen Urkunde über den Beschluß des Bundesraths und Reichstags bestehen.

„Die fremde Regierung müßte überdies die überaus schwierige Untersuchung vornehmen, ob der Vertrag Gegenstände betrifft, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören. Die Kenntniß der Verfassungsorganisation des deutschen Reiches genügt zur Beantwortung dieser Frage nicht, sondern es ist die genaueste Kenntniß der Gesammtgesetzgebung dazu erforderlich, da nur aus dem Studium derselben entnommen werden kann, welche Willensakte des Reichs auf den Weg der Gesetzgebung verwiesen sind. Diese Rechtssätze darf man nicht mit der Legitimation des Souveräns zum Abschlusse von Verträgen zusammenwerfen, die klar und deutlich erkennbar sein muß. Der Regierung eines auswärtigen Staates kann man die richtige und vollständige Kenntniß dieser verwickelten und sich stets verändernden Regeln unmöglich zumuthen, während man wohl verlangen und erwarten darf, daß sie die Verfassung befreundeter Staaten soweit kennt, um zu wissen, wer zur völkerrechtlichen Vertretung derselben legitimirt ist. Wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Reichsregierung und dem Reichstage (resp. zwischen Kaiser und Bundesrath) besteht, ob ein Staatsvertrag unter den Abs. 3 des Art. 11 fällt oder nicht, so heißt es geradezu die auswärtige Regierung zur Einmischung in diesen Streit auffordern und nöthigen, soferne man die völkerrechtliche Giltigkeit des Staatsvertrags von der Entscheidung dieser Frage abhängig macht, denn die auswärtige Regierung muß sich doch ein Urtheil darüber bilden, ob sie einen giltigen Vertrag abgeschlossen habe oder nicht."

Zu dem zweiten Theile dieser Deduktionen tritt Laband selbst an anderer Stelle[1]) in theilweisen Widerspruch, indem er — in vollem Einklange mit unserer Ansicht[2]) — den Satz aufstellt: „Jeder auswärtige Staat kennt die rechtliche Lage der deutschen Einzelstaaten oder muß sich vor dem Abschluß eines Vertrags mit ihnen diese Kenntniß verschaffen; wenn er sich trotzdem darauf einläßt, mit ihnen ein solches Rechtsgeschäft abzuschließen, so weiß er auch, daß sein Gegenkontrahent sich gar nicht anders verpflichten kann, als unter dem selbstverständlichen Vorbehalte, daß die von ihm ertheilten Zu-

---

[1]) Bd. II, S. 196 f.

[2]) Vgl. hierüber die Ausführungen unter Abschnitt I, § 2, b dieser Darstellung!

sicherungen sich nicht im Widerspruche befinden mit den verfassungsmäßigen Befehlen des Reiches."

Allerdings führt Laband diese Sätze nur zum Beweise vor, daß der Einzelstaat durch Staatsverträge dem Rechte des Reiches nicht präjudiziren dürfe, und er scheut sich, das Ungiltigwerden solcher Verträge selbst in Folge späterer Reichsgesetze ausdrücklich in der Entwicklung seiner Lehre zu konstatiren. Aber indem er ausführt, daß die auf Grund von Staatsverträgen von den Einzelstaaten erlassenen Vorschriften ipso jure ihre Geltung verlieren, sobald durch Reichsgesetz eine andere Vorschrift sanktionirt wird, und indem er zugleich dem mitkontrahirenden auswärtigen Staate das Recht abspricht, sich in solchem Falle über Vertragsverletzung zu beschweren, erkennt er implicite die völkerrechtliche Bedeutung der dem Vertragsrechte der Einzelstaaten durch die Reichsverfassung gewordenen Einschränkung an. Auch anderwärts ist die völkerrechtliche Bedeutung dieser Kompetenzbeschränkungen nicht geleugnet worden, wie denn überhaupt die entgegengesetzte Auffassung in der That „nicht nur mit Art. 2 der RV. im Widerspruche stehen, sondern auch praktisch zu unsinnigen Resultaten führen würde."[1])

Konsequent müßte Laband auch hier der fremden Regierung die überaus schwierige Untersuchung zuweisen, ob der Vertrag mit dem Einzelstaate nicht Gegenstände betrifft, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung im Gegensatze zur Landesgesetzgebung gehören; — auch zu dieser Untersuchung wäre die genaueste Kenntniß nicht nur der Verfassungsorganisation des Reiches, sondern auch der Gesammtgesetzgebung erforderlich, da nur aus ihr jeweils entnommen werden kann, in welcher Weise die Vertragskompetenz des Reiches gegen die Kompetenz der Einzelstaaten sich abgrenze; — auch die Regeln dieser Abgrenzung sind nicht minder verwickelt und ändern sich nicht minder rasch als die Rechtssätze über die Scheidung des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechtes im Reiche; — auch hier müßte konsequent behauptet werden, für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Reiche und Einzelstaaten darüber, ob der Abschluß eines Staatsvertrags in die Zuständigkeit der einen oder anderen Gewalt falle, heiße es geradezu die auswärtige Macht zur Einmischung in diesen Streit auffordern, wenn man der Beschränkung der einzelstaatlichen Vertragsgewalt völkerrechtliche Wirksamkeit beilegen wolle.

Es ist nicht abzusehen, warum die Verfassung eines Bundesstaates, welche anerkannt die Vertragsgewalt zwischen Gesammtstaat und Einzelstaaten mit völkerrechtlicher Wirksamkeit dieser Abgrenzung getheilt hat, nicht auch dazu schreiten konnte, die Vertragsbefugniß des Repräsentanten des Gesammtstaates von der Zustimmung dritter Faktoren mit vökerrechtlicher Wirksamkeit dieser Beschränkung abhängig zu machen, nachdem doch die Wirkungen solcher Einschränkung in beiden Fällen im internationalen Verkehre sich in gleicher Weise fühlbar machen.

Thatsächlich wird indeß in Folge der Bestimmung des Art. 11, Abs. 3, auch wenn derselben völkerrechtliche Bedeutung beigelegt wird, von der Regierung des fremden mit dem Reiche kontrahirenden Staates nicht mehr gefordert, als daß sie die Verfassung des Reiches „soweit kenne, um zu wissen, wer zur völkerrechtlichen Vertretung desselben legitimirt ist." Insbesondere wird sie durch die Prüfung darüber nicht beschwert sein, ob die Voraussetzungen der Ratifikation des Kaisers nach Vorschrift der Reichsverfassung genau erfüllt

---

[1]) Laband, II, S. 197 Anm.

seien oder nicht. Sie wird vielmehr der „bloßen Anzeige, daß der Bundesrath zugestimmt habe," Glauben schenken und den Vertrag nach erfolgter Ratifikation so lange als giltig und für beide Staaten zu Recht bestehend erachten, bis ihr eventuell — und auch das ist wieder die Setzung eines Falles, dessen thatsächliche Verwirklichung ja wohl nie zu besorgen ist — die Mittheilung zugeht, daß der vom Kaiser ratifizirte Vertrag ungiltig sei, weil ihm eine gesetzlich nothwendige Bedingung fehle.[1])

Der Kaiser, der in solchem Falle die ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte überschritten hätte, würde zum Auslande und zum Reiche in ganz ähnlicher Weise sich stellen, wie Reichsbeamte, bezw. Verwaltungsbehörden des Reiches, welche auf dem Wege der nicht solennen Vertragsschließung eine Vereinbarung mit einem fremden Staate getroffen haben, zu deren Abschluß sie, weil deren Inhalt ihre selbständige Kompetenzsphäre überschritt, nicht legitimirt waren, soferne sie nicht nachträglich die Ratifikation der Vereinbarung erlangen konnten.

Der äußere Hergang ist nach dieser Auffassung ganz der gleiche, mag die Beschränkung des Art. 11, Abs. 3 lediglich staatsrechtliche oder auch völkerrechtliche Bedeutung haben. Aber die Folgen der Mittheilung an den fremden Staat, daß die Zustimmung des Bundesraths, bezw. die Genehmigung des Reichstags verweigert worden sei, sind völlig verschieden. Im ersteren Falle bleibt die Staatsgewalt — wie Gneist in seinem mehrerwähnten Gutachten so scharf hervorhob — der kontrahirenden Macht gegenüber an den unvollziehbaren Vertrag immerhin gebunden; sie wird dadurch gezwungen, gütliche Auflösungs-Verhandlungen mit ihr einzuleiten; bleiben diese erfolglos, so wird die Erduldung von Repressionen, unter Umständen ein casus belli unvermeidlich. Im zweiten Falle dagegen mußte der fremde Staat wissen, daß ein mit dem Kaiser fertig unterhandelter und selbst von ihm pflichtwidrig oder doch unvorsichtig ratifizirter Vertrag noch rechtlich hinfällig werden kann; es bedarf also weder einer neuen Verhandlung zur Auflösung des ungiltigen Vertrags, noch kann sich der fremde Staat über verletzende Irreführung durch das Reich beklagen.

Um dessenwillen ist es uns unmöglich, in den Ausruf Laband's[2]) einzustimmen:

„Wenn jemals ein vom deutschen Kaiser namens des Reichs ratifizirter Staatsvertrag nachträglich von der deutschen Regierung für völkerrechtlich unverbindlich und null und nichtig erklärt werden würde, weil der Bundesrath oder Reichstag die Zustimmung zu demselben nicht ertheilt habe, obgleich der Vertrag zu der im Art. 11, Abs. 3 der RV. aufgeführten Kategorie gehöre, so würde das allgemeine Rechtsgefühl hierin nicht die Bethätigung eines im völkerrechtlichen Verkehre anerkannten Rechtssatzes, sondern einen frivolen Wort- und Vertragsbruch erblicken."

Ein Vertragsbruch würde durch die Verweigerung der Zustimmung und Genehmigung des Bundesraths und Reichstags möglich und wahrscheinlich dann, wenn diese Verweigerung lediglich die staatsrechtliche Giltigkeit des vereinbarten Vertrages berührt. Wird dagegen durch die versagte Zustimmung auch die völkerrechtliche Ungiltigkeit des Vertrages begründet, dann kann von

---

[1]) Die gleiche Auffassung liegt wohl auch den Ausführungen v. Mohl's a. a. O., S. 304 f., Anm., Ziff. 3 zu Grunde.

[2]) Bd. II, S. 174.

einem Vertragsbruche nicht die Rede sein, weil ein Vertrag alsdann ja überhaupt nicht vorhanden ist. Ein Vertrauensbruch allerdings würde vorliegen, verübt vom Kaiser, der seine verfassungsmäßige Pflicht verletzte, dem Auslande gegenüber nicht minder als dem Reiche.

Zutreffender in einzelnen Punkten sind die politischen Erwägungen, die Laband an die eben besprochenen Ausführungen knüpft.

Er sagt[1]):

„Auch politisch führt die hier bekämpfte Theorie zu einem unhaltbaren Resultate. Zwar ist der Kaiser befugt, die gesammte auswärtige Politik zu leiten, Schutz- und Trutzbündnisse zu schließen, das Reich in einen Krieg zu stürzen, die bewaffnete Macht des Reiches aufzubieten, die höchsten Lebensinteressen auf's Spiel zu setzen, — aber einen Staatsvertrag abzuschließen, der die Niederlassungsverhältnisse oder den Schutz literarischer Erzeugnisse oder die Form und Beweiskraft von Notariatsurkunden eines Konsuls u. dergl. betrifft, dazu wäre der Kaiser nicht legitimirt. So ganz willkürlich kann ein Staat denn doch nicht die Vertretungsbefugniß regeln und beschränken, daß es für den völkerrechtlichen Verkehr allein auf den Wortlaut ankäme, den ein Regierungs-Kommissär oder ein Reichstags-Abgeordneter einem von ihm vorgeschlagenen Amendement zur Reichsverfassung gegeben hat. Wem ein Staat die Verwendung der Armee und Kriegsmarine, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Leitung der auswärtigen Politik überträgt und anvertraut, den muß der Staat auch zu seiner Vertretung im internationalen Verkehr ermächtigen, dessen feierliches Wort muß er mit der Kraft ausstatten, den Staat zu verpflichten."

Durchschlagend begründet sind jedoch auch diese Sätze nicht. Nur beiläufig sei zunächst erwähnt, daß Laband auch hier durch die Verweisung auf den Wortlaut des Art. 11, Abs. 3 sich in einen gelinden Widerspruch verwickelt. Wie schon erwähnt, behauptet Laband an anderer Stelle, seine Auslegung dieses Absatzes sei die einzige, welche mit dessen Wortlaut vereinbar sei. In den eben zitirten Sätzen dagegen räumt er ein, daß der Wortlaut des Art. 11, Abs. 3 zu seiner Auslegung im Widerspruche stehe, indem er die daraus hergeleiteten Gegengründe mit dem Bemerken zurückzuweisen sucht: die Regeln des völkerrechtlichen Verkehrs könnten nicht allein durch den zufälligen Wortlaut bestimmt werden, den ein Regierungs-Kommissär oder ein Reichstags-Abgeordneter einem von ihm vorgeschlagenen Amendement zur Reichsverfassung gegeben habe. Damit gesteht Laband also doch stillschweigend zu, daß die Behauptung der vollen Uebereinstimmung seiner Auffassung mit dem Wortlaute des Art. 11, Abs. 3 und die darauf gestützte Begründung jener nicht eben strenge haltbar sei.

Ueberdies handelt es sich bei den fraglichen Bestimmungen denn doch nicht nur um den Wortlaut „eines von einem Regierungs-Kommissär oder von einem Reichstags-Abgeordneten vorgeschlagenen Amendements", sondern um Festsetzungen der Reichsverfassung, die bei Gründung des Norddeutschen Bundes von den im Bundesrathe vertretenen Regierungen und vom Reichstage berathen und genehmigt, bei Gründung des deutschen Reiches neu bestätigt wurden. Die eigenthümliche Charakterisirung, welcher die Ausdrucksweise Laband's die Theilnahme der Regierungen und der Reichstagsmitglieder an jenen Berathungen und Beschlußfassungen unterstellt, scheint sich lediglich auf den Mangel einer Debatte über das Amendement Lette zu stützen, das die „Genehmigung

[1]) Bd. II. S. 173.

des Reichstags" als Bedingung für die Giltigkeit von Staatsverträgen der in Abs. 3 bezeichneten Art festsetzte, entbehrt hingegen jeder Stütze hinsichtlich der Forderung der „Zustimmung des Bundesraths zum Abschlusse solcher Verträge."

Die schärfste Spitze ist den jetzt in Frage stehenden Darlegungen Laband's dann von selbst abgebrochen, wenn der im Vorausgegangenen vertretenen Auslegung des Abs. 2 des Art. 11 beigepflichtet wird. Wenn die eigenmächtige Kriegserklärung des Kaisers ohne Zustimmung des Bundesraths völkerrechtliche Giltigkeit nicht beanspruchen kann, wenn also dem Kaiser die rechtliche Möglichkeit genommen ist, eigenmächtig das Reich in den Krieg zu stürzen und „die höchsten Lebensinteressen des Reiches auf das Spiel zu setzen," — dann fällt der Kontrast hinweg, den Laband durch die Gegenüberstellung des Kriegserklärungsrechts mit den Vertragsbefugnissen des Kaisers zu erzielen suchte. Die Befugnisse, die dann noch dem Kaiser als unbeschränkte Rechte verbleiben — so vor Allem die Leitung der auswärtigen Politik — betreffen Staatsthätigkeiten, von denen im vollen Maße gilt, was Washington in seiner Botschaft vom 30. März 1796 von den Verhandlungen mit auswärtigen Mächten überhaupt sagte: „ . . Sie erfordern Diskretion; ihr Erfolg hängt fast immer vom Geheimniß ab. Selbst wenn dieselben zu einem Endresultate gebracht sind, wäre die sofortige Enthüllung der Maßregeln, Begehren und Zugeständnisse, welche vorgeschlagen oder erwartet werden, unpolitisch und könnte einen verderblichen Einfluß auf die künftigen Verhandlungen haben oder eine unverzügliche Umstimmung bei den Mächten hervorrufen."[1]) Eine Betheiligung des Reichstags und in gewissem Maße selbst des Bundesraths an diesen Staatsthätigkeiten ist faktisch unmöglich und darum rechtlich nicht vorgeschrieben.[2])

Dagegen sind diese Erwägungen nicht in gleicher Weise für Staatsverträge maßgebend, welche Gegenstände des inneren Staatslebens betreffen.

„So sehr in den Beziehungen von Staat zu Staat — sagt E. Meier in der Einleitung[3]) seiner mehrerwähnten Schrift — soferne es sich um Krieg und Frieden und um die Existenzbedingungen der Nationen handelt, eine einheitliche Leitung noth thut, die ihre Ziele unablässig im Auge hat, die Mittel zu diesen Zielen in den Schleier des Geheimnisses hüllt und den entscheidenden Augenblick geschickt benützt, so sind doch diese Erfordernisse für das Gelingen solcher Vertragsabschlüsse, von denen hier zunächst die Rede ist, längst nicht in gleichem Maße von Bedeutung. Die Gegenstände, um die es sich hier handelt, werden durch öffentliche Diskussion nicht geschädigt, sondern gefördert. Denn es kommt bei Verträgen dieser Art im Grunde darauf an, daß der gemeinsame Vortheil bei der gemeinsamen Regulirung klargestellt werde. Es handelt sich hier um Interessen, die gerade dann in das allgemeine Bewußtsein Aufnahme finden, wenn sie auf offener Redebühne verhandelt werden."

---

[1]) Vgl. Bluntschli, Allgem. Staatsr., S. 99 Anm.

[2]) Soweit ein Einfluß des Bundesraths auf die Behandlung dieser Angelegenheiten denkbar ist, sollte derselbe nach den Anordnungen der Reichsverfassung ja ohnedieß durch den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten unter dem Vorsitze Bayerns gewahrt werden, welcher durch regelmäßige Mittheilungen über den Gang der politischen Verhältnisse Veranlassung erhalten sollte, durch Anträge an den Bundesrath oder durch unmittelbar an den Kaiser gerichtete Vorstellungen Einfluß auf die Behandlung der auswärtigen Politik zu üben. (Vgl. die Aeußerungen Delbrück's in den Sitzungen des Reichst. v. 5. u. 8. Dez. 1870; Sten. Ber. S. 69 u. 140.)

[3]) S. 27 f.

Wenn bei alledem die Richtigkeit eines Theiles der Bemerkungen Laband's nicht geleugnet werden soll, so ist endlich zu bedenken, daß diese Bemerkungen nicht ausschließlich gegen die Auslegung des Art. 11 Abs. 3 der Reichsverfassung in unserem Sinne in Betracht kommen, sondern daß sie gegen Beschränkungen der völkerrechtlichen Legitimation des Staatsoberhauptes im Allgemeinen sprechen. Eben darum behaupten ihnen gegenüber alle die Erwägungen Geltung, welche die Räthlichkeit von verfassungsmäßigen Beschränkungen des Rechtes des Vertragsabschlusses darthun.[1])

Ein Widerspruch der hier vertretenen Auslegung des Art. 11 mit dessen Wortlaut, mit den allgemeinen Prinzipien der Reichsverfassung und mit der Praxis des internationalen Verkehrs ist demnach durch Laband's Deduktionen nicht erwiesen.

g) Die Zustimmung des Bundesraths insbesondere.

Im Vorstehenden ist bereits darauf hingewiesen worden, daß nach dem klaren Wortlaute des Artikels 11, Abs. 3 die Mitwirkung des Bundesraths zum Zustandekommen der unter die Bestimmung dieses Absatzes fallenden Verträge vorgeschrieben ist. Diese Mitwirkung muß demnach in einer Beschlußfassung über den Vertrag selbst bestehen. Die Verweigerung der Zustimmung muß die Nichtigkeit des Vertrags nach sich ziehen.

Diese Ansicht, die übereinstimmend von Thudichum,[2]) v. Mohl,[3]) v. Rönne,[5]) Seydel,[5]) Gorius[6]) und E. Meier[7]) vertreten wird, steht, wie letzterer hervorhebt, in vollem Einklang mit dem Gesammtcharakter der Reichsverfassung. Denn der Bundesrath ist keineswegs ein den Kaiser als den Träger der Reichsgewalt beschränkender Faktor, er repräsentirt vielmehr selbst die Träger der Reichsgewalt.

Entsprechend dieser Stellung des Bundesraths im Reiche können völkerrechtliche Verträge über bestimmte Gegenstände von größerer Bedeutung nur aus der gemeinschaftlichen Initiative des Kaisers und des Bundesraths hervorgehen, welch' letzterer dem fremden Staate gegenüber durch den Kaiser in einheitlicher Weise vertreten wird. Die Befugniß zu Verhandlungen über die in Frage stehenden Verträge steht zwar dem Kaiser unbeschränkt zu. Einen rechtlich bindenden Abschluß der Verträge und somit deren Entstehen vermag er aber nicht herbeizuführen, so lange nicht die Zustimmung des Bundesraths ertheilt ist. Bis dahin bleibt die Vereinbarung lediglich Vertragsentwurf. Ueber ihn muß der Bundesrath vor der formellen Ratifikation gehört und zur Abstimmung veranlaßt werden. Lehnt er seine Zustimmung ab, so ist die Vereinbarung staatsrechtlich und völkerrechtlich unverbindlich.

Ebenso bleibt die vom Kaiser gegebene Ratifikation ein irrelevanter Akt, wenn sie erfolgte, bevor der Bundesrath um seine Zustimmung angegangen war. Eine solche Ratifikation ist also z. B. auch dann ohne Rechtswirkung, wenn der Kaiser sie deßhalb vor der Uebergabe des Vertrags an den Bundesrath vornahm, weil er sich der Zustimmung des letzteren versichert hielt. Einer

---

[1]) Vgl. § 1 dieses Abschnitts.
[2]) Verfassungsr. des Nordd. Bundes, S. 81 ff., S. 127.
[3]) RStR. S. 304.
[4]) Staatsr. des d. R., Bd. II, Abth. 2, S. 297.
[5]) Kommentar S. 118.
[6]) Annalen „1875" S. 537 ff.
[7]) A. a. O. S. 291 ff.

Ersetzung dieses Mangels durch eine ausdrückliche nachfolgende Genehmigung steht zwar nichts im Wege; der Vertrag wird aber auch in solchem Falle erst mit der Zustimmung des Bundesraths perfekt.

Eine direkte Bestätigung findet diese Auffassung in den Materialien zur nordd. Bundesverfassung und zwar in der Debatte, welche über Art. 47 des Verfassungs-Entwurfs (Art. 50 der Reichs-Verfassung) in der XXV. Sitzung des verfassungsberathenden Reichstags vom 2. April 1871 stattfand.[1])

---

[1]) Die wesentlichsten Punkte dieser vielbesprochenen Debatte müssen hier mitgetheilt werden.

Abs. 2 des Art. 47 (50) bestimmte:

„Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen und allgemeinen administrativen Anordnungen (auf dem Gebiete der Post- und Telegraphen-Verwaltung), sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen."

Hiezu hatten die Abgeordneten Erxleben und Francke den Zusatz beantragt:

„In Betreff der mit denselben abzuschließenden Verträge vergl. jedoch Art. 11."

Dieser Zusatz wollte also die nach Art. 11 bei bestimmten Staatsverträgen stattfindende Mitwirkung von Bundesrath und Reichstag auch den Post- und Telegraphenverträgen ausdrücklich sichern. Insoferne als die Anwendung des Art. 11, Abs. 3 auf solche Verträge in Gemäßheit des Art. 4, Ziff. 10 sich als selbstverständlich ergab, widersprach daher der Antrag einer gesunden Methode der Gesetzgebung.

Zu diesem Amendement bemerkte nun der Bundeskommissär Graf von Itzenplitz: „Wenn diese Verweisung hier angenommen werden sollte, so würde daraus gefolgert werden können, daß alle Post- und Telegraphen-Verträge mit auswärtigen Staaten vor ihrer Ausführung dem Reichstage vorgelegt werden müßten. Das ist in Bezug auf die Post- und Telegraphen-Verträge durchaus unausführbar; sie sind nicht bloß zuweilen, sie sind in der Regel der Art, daß sie sofort ausgeführt werden müssen, wenn nicht Schaden entstehen soll. Es ist bisher ja bei dem Preußischen Landtage so gewesen, daß alle Handels-Verträge, Schifffahrts-Verträge u. s. f. dem Landtage vorgelegt worden sind. Es sind auch die Post-Verträge nachträglich der Budget-Kommission vorgelegt worden, aber die Post- und Telegraphen-Verträge mit den auswärtigen Staaten erst von der vorhergehenden Genehmigung des Reichstages abhängig zu machen, ist völlig unausführbar. Ich glaube auch, daß der Abg. Lette bei seinem Amendement dies gar nicht in Aussicht genommen hat, sondern es eben nur so verstanden hatte, wie es im Preußischen Abgeordnetenhause gewesen ist, daß Handels-, Schifffahrtsverträge u. s. w. dem Landtage vorgelegt werden, Postverträge der Budget-Kommission nachträglich mitgetheilt werden: natürlicher Weise aber, wenn zu solchen Verträgen Geld gegeben werden müßte, . . dann versteht es sich wieder ganz von selbst, daß der Reichstag dazu die Genehmigung geben muß . . . ." (Sten. Ber. S. 518 f.)

Darauf erwiderte der Abgeordnete Lette:

„Ich kann mich mit den Auffassungen des Herrn Ministers eigentlich überall einverstanden erklären. Im Wesentlichen ist nichts Anderes mit meinem Amendement gemeint, als das, was auch in der Preußischen Verfassung bestimmt ist. Außerdem weist wohl schon die Fassung des Amendements darauf hin, daß es nur um eine nachträgliche Genehmigung in den betreffenden Fällen zu thun ist, da es heißt „zur Giltigkeit bedarf es der Genehmigung des Reichstags." Es ist eine andere Fassung in Bezug auf den Reichstag gewählt als in Bezug auf den Bundesrath. Ich glaube, ich kann das im Namen meiner politischen Freunde versichern, daß ein Anderes durchaus nicht beabsichtigt ist, und daß man am wenigsten die Exekutive in gedachter Beziehung hat geniren wollen. Manche übrigens von derartigen Verträgen werden zum Theil nur in das Gebiet der Exekutive gehören, und nicht einmal der Vorlegung beim Reichstag bedürfen. Soweit sie aber nach der Wortfassung unseres Amendements in Verbindung mit Art. 4 der Genehmigung des Reichstags bedürfen, würde es in den vorausgesetzten Fällen genügen, daß sie nachträglich vorgelegt werden." (Sten. Ber. S. 519, Sp. 1.)

Diese Erklärung wurde von dem genannten Bundeskommissär mit dem Bemerken dankbarst akzeptirt, daß es sich für die vorläufige Berathung nicht empfehlen könne, das Amendement Erxleben anzunehmen, da ja der frühere Artikel eine ausgemachte Sache sei.

Zum Schlusse sprach der eine der Antragsteller, Abg. Erxleben:

„Ich erkläre mich mit dem, was der Herr Bundes-Kommissär gesagt hat, vollständig einverstanden . . . . Ich glaube, daß es sehr wohl möglich sein wird, dergleichen Postver-

Aus dieser Debatte ergibt sich nemlich, daß nach der Absicht des Amendements Lette die Genehmigung des Reichstags auch nachträglich sollte erholt werden können. Dies sollte nach der bestimmten Erklärung des Antragstellers selbst in dem Wortlaute des Amendements dadurch zum Ausdrucke gebracht werden, daß in Bezug auf den Reichstag „eine andere Fassung“ gewählt wurde, als in Bezug auf den Bundesrath.

Abgeordneter Lette hat diese Erklärung im Namen seiner politischen Freunde abgegeben. Der konstituirende Reichstag, der in einer früheren Sitzung das Amendement Lette ohne Debatte zum Beschlusse erhoben hatte, pflichtete diesen späteren Ausführungen des Antragstellers stillschweigend bei. Dadurch ist als übereinstimmende Auffassung des verfassungsberathenden Reichstags konstatirt, daß im Gegensatze zu der auch nachträglich erholbaren „Genehmigung des Reichstags“ die „Zustimmung des Bundesraths“ vor dem Vertragsabschlusse und zu diesem Abschlusse gefordert werden sollte.

Dagegen behauptet Hiersemenzel,[1]) nicht nur die Genehmigung des Reichstags, sondern auch die Zustimmung des Bundesraths könne nachträglich eingeholt werden, da juristisch das Wort „Zustimmung“ ebensowenig wie das Wort „Genehmigung“ ein bestimmtes Tempo ausdrücke. Wenn der Abgeordnete Lette wirklich nicht blos um der Abwechslung willen, sondern um die Möglichkeit nachträglicher Consens-Ertheilung anzudeuten, das Wort „Genehmigung“ gebraucht habe, so sei dies Motiv doch nimmermehr das der verbündeten Regierungen und des Reichstags gewesen. Daß letzterer ohne Bedenken die verschiedene Ausdrucksweise zuließ, dürfe bei der souveränen Verachtung, von welcher er gegen alle Fassungsfragen beseelt war, nicht Wunder nehmen.

Nun ist ja allerdings zugegeben, daß eine grundsätzlich verschiedene Bedeutung der beiden Worte „Genehmigung“ und „Zustimmung“ nicht besteht, wie denn überhaupt die Verschiedenheit der Fassung in Art. 11 Abs. 3 nicht sowohl auf dem Wechsel dieser beiden Ausdrücke als auf dem Wechsel der Bezeichnungen „Abschluß“ und „Giltigkeit“ beruht. Aber doch unterscheidet schon der gewöhnliche Sprachgebrauch einigermaßen in der Anwendung der beiden Ausdrücke und die deusche Reichsverfassungsurkunde hat in wiederholtem Gebrauche diese Unterscheidung sich angeeignet.[2]) Daß sie auch in der Fassung des Art. 11, Abs. 3, bezw. in dem Amendement des Abg. Lette festgehalten sei, wird durch die Debatte zu Art. 47 der RV. ausdrücklich bestätigt. Die „souveräne Verachtung, von der der Reichstag gegen alle Fassungsfragen beseelt war“, müßte — selbst wenn sie bei der Annahme des Amendements Lette alle Gedanken an redaktionelle Aenderungen zurückgedrängt hätte, — nothwendig in dem Augenblicke geschwunden sein, als die Verschiedenheit der Fassung in Art. 11, Abs. 3 zum Gegenstande ausdrücklicher, allerdings wenig klarer Erörterungen wurde.

Aber nicht allein durch die Fassung des Art. 11, Abs. 3, auch durch anderweitige Erwägungen erweist sich die Richtigkeit unserer Auslegung desselben, soweit speziell die Zustimmung des Bundesraths in Frage steht. Art. 11,

---

träge vorzulegen, und es scheint mir, daß sie ebensogut dem Reichstage vorgelegt werden können, als der vom Herrn Bundes-Kommissär erwähnten Budget-Kommission, und zwar zur nachträglichen Genehmigung.“

Der Zusatzantrag wurde demnächst verworfen (Sten. Ber. S. 519) und in der Schlußberathung nicht wieder aufgenommen.

[1]) Verf. ds. Nordd. Bundes, S. 138.

[2]) Darüber vergl. die (unter Z. 7) folgenden Ausführungen.

Abs. 3 unterwirft der Zustimmung des Bundesraths nur den Abschluß derjenigen Verträge, deren Gegenstand in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehört. Würde dieses Zustimmungsrecht lediglich die Vollziehbarkeit der Verträge, d. h. deren staatsrechtliche Giltigkeit beeinflussen, so müßte folgerichtig behauptet werden, daß alle vom Kaiser kraft seines allgemeinen Vertretungsrechtes abgeschlossenen Verträge einer Zustimmung des Bundesraths zu ihrer staatsrechtlichen Giltigkeit nicht bedürfen, also ohne weiteres in Vollzug gesetzt zu werden vermögen, wenn ihr Gegenstand zu seiner Regelung nicht die Gesetzesform erfordert, sondern im Verordnungswege erledigt werden kann. Damit wäre dem Kaiser die Möglichkeit gegeben, das Verordnungsrecht des Bundesrathes durch Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten zu umgehen.

Daß dies nicht der Sinn jener Bestimmungen sein kann, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Die Abschließung eines völkerrechtlichen Vertrags darf vom Kaiser so wenig zur Umgehung des Verordnungsrechtes des Bundesraths wie des Gesetzgebungsrechtes des Reichstags verwendet werden. Es darf nicht „das naturgemäße Verhältniß der Exekutive in ihrer verschiedenartigen Stellung nach innen und nach außen dadurch in sein Gegentheil verkehrt werden," daß Maßnahmen, welche nach der Reichsverfassung zur ausschließlichen Kompetenz des Bundesraths gehören, in vertragsmäßiger Form ohne diese Zustimmung erledigt werden.

Ganz ähnliche Erwägungen greifen hinsichtlich der dem Bundesrathe zu wahrenden staatsrechtlichen Befugniß Platz, Bündnisse, die darauf ausgehen, das Reich in einen Kriegszustand zu versetzen, in Konsequenz des Art. 11, Abs. 2 seiner Beschlußfassung zu unterstellen, während die Eingehung von Bündnissen im Allgemeinen ohne Beschränkung nach außen Sache des Kaisers ist.

Einwände gegen die Annahme einer völkerrechtlichen Wirksamkeit der in der Zustimmung des Bundesraths liegenden Beschränkung des kaiserlichen Vertretungs- und Vertragsrechts, welche sich auf allgemeine Erwägungen und theoretische Grundsätze stützen, widerlegen sich durch den Zusammenhalt mit den im Vorausgegangenen dargestellten allgemeinen Sätzen, auf welche hier wiederholt zu verweisen ist.

Es bleiben hienach nur noch jene Einwendungen zu besprechen, welche auf die praktische Uebung des Vertragsrechts im Deutschen Reiche Bezug nehmen.

So findet besonders Laband[1]) in dem vom Norddeutschen Bunde und in gleicher Weise vom Deutschen Reiche bei der Ratifikation von Staatsverträgen beobachteten Verfahren eine Bestätigung seiner Ansicht, daß dem Bundespräsidium lediglich die staatsrechtliche Pflicht auferlegt sei, die Zustimmung des Bundesraths zu Staatsverträgen vor deren Abschluß zu erholen.

Zur Begründung dessen macht Laband zunächst darauf aufmerksam, daß in den Texten der Vertragsentwürfe die Zustimmung des Bundesraths nicht als Vorbedingung des giltigen Abschlusses erwähnt sei, während diese Zustimmung doch ausdrücklich vorbehalten werden müßte, wenn sie nicht nur innerhalb des Reichs (staatsrechtlich), sondern auch dem fremden Staate gegenüber (völkerrechtlich) von Erheblichkeit sein sollte.

So habe Art. 6 des Vertrags mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868[2]), betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen,

[1]) Bd. II, S. 177 ff.
[2]) Bundesgesetzbl. 1868, S. 230.

welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern, bestimmt:

„Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten."

Damit sei gerade in der ersten Zeit des Norddeutschen Bundes in einem Staatsvertrage, der die Genehmigung des Bundesraths und Reichstags erhalten hat und im Bundesgesetzblatte veröffentlicht wurde, jene erste Regel sanktionirt und der Gegensatz zwischen dem Rechte des Norddeutschen Bundes und dem Rechte der Vereinigten Staaten von Nordamerika veranschaulicht worden.

Ebenso heiße es im Friedensvertrage mit Frankreich vom 10. Mai 1871, Art. 18:[1])

„Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und anderseits durch die National-Versammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der französischen Republik werden in Frankfurt . . ausgetauscht werden—",

und auch bei dem Abschlusse zahlreicher anderer der Beschränkung des Art. 11, Abs. 3 unterworfener Verträge sei die Ratifikation des Kaisers vorbehalten, ohne daß der Zustimmung des Bundesraths zum Vertragsabschlusse irgend eine Erwähnung geschehe.

Daß dem so ist, ja daß bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Vertragsabschlüsse für das Reich so verfahren wurde und verfahren wird, muß allerdings zugegeben werden.

Gegen eine Schlußfolgerung, die daraus im Sinne Laband's gezogen werden könnte, kommen jedoch zwei Punkte in Betracht:

Für's Erste nemlich die Thatsache, daß denn doch in einer Anzahl von Fällen gleichzeitig mit der Ratifikation des Kaisers auch die Zustimmung des Bundesraths in den Punktationen der Bevollmächtigten ausdrücklich vorbehalten wurde — so in der sofort zu besprechenden zusätzlichen Uebereinkunft zu dem Frankfurter Frieden vom 12. Oktober 1871, Art. 12,[2]) in dem Vertrage, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Nordd. Bundes vom 23. Nov. 1870, Ziff. VI,[3]) in dem Auslieferungsvertrage mit der Schweiz vom 24. Januar 1874, Art. 16,[4]) u. a.[5]) Es erweist sich daher die Praxis des Reiches gleich dem Verfahren anderer Staaten in der formellen Handhabung des Vertragsrechtes als so schwankend und regellos, daß sie Rückschlüsse auf die Bedeutung der das Vertragsrecht normirenden Verfassungsbestimmungen nicht gestattet.

Ueberdies ist ein zwingender Grund für die Forderung Laband's nicht ersichtlich, daß die Mitwirkung des Bundesraths, wenn sie Vorbedingung des

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1871, S. 223.

[2]) RGBl. 1871, S. 368.

[3]) Bundesgesetzbl. 1871, S. 9.

[4]) RGBl. 1874, S. 119.

[5]) Wenn Laband entgegenhält, in allen diesen Bestimmungen seien Bundesrath und Reichstag einander vollkommen gleichgestellt, so spricht ja diese Gleichstellung doch keineswegs gegen die völkerrechtliche Bedeutung der von dem ersteren zu erklärenden Zustimmung. Wohl aber ist es für die Beurtheilung des dem Reichstage zustehenden Genehmigungsrechtes beachtenswerth, daß stets dann, wenn das Mitwirkungsrecht des Bundesraths zum Vertragsabschlusse in den Vereinbarungen mit dem fremden Staate selbst Ausdruck findet, auch die Genehmigung des Reichstags als Vorbedingung der Ratifikation bezeichnet zu werden pflegt.

giltigen Vertragsabschlusses sein solle, in den Punktationen der Bevollmächtigten ausdrücklich vorbehalten werden müsse. Das Recht der Ratifikation steht, wie früher schon betont wurde, dem Kaiser zu und durch seine Unterzeichnung allein wird die völkerrechtliche Perfektion des Vertrages bewirkt. Vorausgesetzt ist dabei allerdings immer, daß die Ratifikation nicht unter Verletzung der dem Kaiser gesetzten Zuständigkeitsgrenzen ertheilt sei. Wollte der fremde Staat eine ausdrückliche Gewähr dafür verlangen, daß im einzelnen Falle der Kaiser die verfassungsmäßigen Schranken beachtet habe, dann würde es jedenfalls genügen, die erfolgte Zustimmung des Bundesraths in der vom Kaiser vollzogenen Ratifikationsurkunde zu konstatiren. Dagegen hat der fremde Staat weder ein erhebliches Interesse daran, daß ihm im Vertragsentwurfe die Beachtung der Verfassungsvorschriften durch den Kaiser versprochen werde, noch hat das Reich eine besondere Veranlassung, durch den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung des Bundesraths sich den Rücktritt von den projektirten Vereinbarungen für den Fall der Verweigerung jener Zustimmung zu wahren, da ja eine rechtliche Verpflichtung des Kaisers zur Ertheilung der Ratifikation durch die Verhandlungen mit dem auswärtigen Staate keineswegs begründet ist.[1])

Thatsächlich wird indeß — wie aus den von Laband beigebrachten Nachweisen hervorgeht — auch in den vom Deutschen Reiche ausgestellten und von den fremden Staaten angenommenen Ratifikationsurkunden der erfolgten Zustimmung des Bundesraths keine Erwähnung gethan, und darin insbesondere erblickt Laband einen Beleg dafür, daß der Bundesrath am Vertragsabschlusse, an dem internationalen Rechtsgeschäfte überhaupt nicht betheiligt sei.

Nun vermissen wir die Bezugnahme auf die Zustimmung des Bundesraths aber auch in den Verkündigungen der abgeschlossenen Verträge im Reichsgesetzblatte, das nahezu in allen Fällen nur den nackten Wortlaut des Vertrags ohne jede Verkündigungsformel zum Abdrucke bringt und demselben ohne Unterschrift und Beglaubigung die Notiz beifügt, daß die Ratifikation erfolgt sei.[2])

Gleichwohl enthält die Verkündigung in dieser Form nicht etwa eine einfache Veröffentlichung des abgeschlossenen Staatsvertrags zum Zwecke der that-

---

[1]) Anders lagen die Verhältnisse auf Seite Frankreichs bei dem Abschlusse des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871, dessen 18. Artikel wir oben mittheilten. Hier erscheint dem durch den Kaiser vertretenen Deutschen Reiche gegenüber die französische Nationalversammlung selbst, zugleich mit dem chef du pouvoir exécutif, als das ratifizirende Organ, als Kontrahent. Sie ertheilt nicht etwa dem Oberhaupte der vollziehenden Gewalt die Genehmigung zum Vertragsabschlusse, wie der Deutsche Bundesrath dem Kaiser, sie ertheilt vielmehr gemeinsam mit jenem die Ratifikation selbst, die für das Deutsche Reich der Kaiser allein ertheilt.

Wie wenig übrigens die Vereinbarungen mit Frankreich aus dem Jahre 1871 zu Vergleichen über das dort und da bestehende Recht Anhalt bieten, illustrirt am besten die Thatsache, daß in den Friedenspräliminarien vom 26. Febr. 1871 (RGBl. 1871, S. 215) französischerseits die Ratifikation der Nationalversammlung (mit dem Sitze in Bordeaux), deutscherseits die Zustimmung des Kaisers, — in der zusätzl. Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage vom 12. Oktober 1871 (RGBl. S. 368) dort die Ratifikation durch den Präsidenten der französischen Republik, hier durch den Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags vorbehalten wurde, während Art. 19 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 (RGBl. 1872, S. 7) bestimmt:

„Die gegenwärtige Konvention wird von Sr. Maj. dem deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der französischen Republik nach Genehmigung der Nationalversammlung anderseits ratifizirt u. s. f."

[2]) Mit Recht sagt Laband, S. 193, man könne dieser Notiz nicht ansehen, ob sie „vom Reichskanzler oder von einem Setzerlehrling der Staatsdruckerei herrühre."

sächlichen Bekanntmachung, sondern den an die Reichsangehörigen gerichteten Befehl, den Vertrag zu vollziehen und zu beobachten, also die Verkündigung im staatsrechtlichen Sinne. Es ergiebt sich dies aus der Thatsache, daß ein Gesetz, welches die Vollziehung und Beobachtung der in das Gesetzgebungsgebiet eingreifenden Staatsverträge anordnet, im Reiche überhaupt nicht formulirt und ausgefertigt wird.

Niemand wird indessen aus dem Schweigen der üblichen amtlichen Verkündigungen darüber, daß den Voraussetzungen der staatsrechtlichen Giltigkeit der Verträge genügt sei, den Schluß ableiten wollen, die Reichsverfassung habe die staatsrechtliche Giltigkeit der Verträge überhaupt nicht durch die Erfüllung dieser Voraussetzungen bedingen wollen. Ebensowenig vermag mit Laband daraus, daß dem auswärtigen Mitkontrahenten gegenüber eine ausdrückliche Erklärung über die erfolgte Zustimmung des Bundesraths zum Vertragsabschlusse mangelt, die Folgerung gezogen werden, die Reichsverfassung habe überhaupt nicht von der Ertheilung jener Zustimmung die völkerrechtliche Giltigkeit der Verträge abhängig machen wollen.

Das vom Reiche bei beiden Vorgängen, bei der Ratifikation wie bei der Verkündigung völkerrechtlicher Verträge, beobachtete Verfahren stellt sich sohin zwar als ein inkorrektes dar,[1]) bietet aber keinen Anhalt für oder gegen unsere Auffassung des dem Bundesrathe eingeräumten Zustimmungsrechtes.

Ueber die Form der Ertheilung der Zustimmung im Bundesrathe enthält die Reichsverfassung keine Vorschrift. Regelmäßig wird sie im Wege der Genehmigung des vom Reichskanzler mit dem Antrage auf Genehmigung an den Bundesrath übergebenen Vertragsentwurfs, zumeist auf Grund eines schriftlichen Berichts eines oder mehrerer Bundesrathsausschüsse erfolgen.[2])

Früher schon ist bemerkt worden, daß das Einverständniß des Bundesraths sehr häufig von der Reichsregierung vor dem Beginne der Verhandlungen nachgesucht und konstatirt wird, daß jedoch eine rechtliche Verpflichtung des Kaisers zu solchem Verfahren aus der Reichsverfassung nicht abgeleitet werden kann. In solchen Fällen ist nach dem Abschlusse der Verhandlungen lediglich zu prüfen, ob die verabredeten Stipulationen den vorher festgesetzten entsprechen und hienach die verfassungsmäßige Zustimmung zum Vertragsabschlusse auszusprechen. Denn immer muß sich die Theilnahme des Bundesraths als eigentliche Mitwirkung beim Abschlusse des Vertrags darstellen.

Die Zustimmung ist gegeben, wenn die einfache Majorität des Bundesraths sich mit dem Vertragsabschlusse einverstanden erklärt. Nur dann, wenn der Staatsvertrag eine Verfassungs-Aenderung begründet, muß die Zustimmung mit der im Art. 78 der RV. vorgeschriebenen Stimmenzahl erfolgt sein.[3])

---

[1]) Daß bei dem Mangel eines Rechtssatzes, daß der bloße Abdruck eines Staatsvertrags im Reichsgesetzblatte dieselben staatsrechtlichen Wirkungen habe, wie eine ordnungsmäßige Verkündigung, mit Grund sich in Zweifel ziehen lasse, ob die bisher im Reiche übliche Art der Verkündigung in denjenigen Fällen, in welchen der Inhalt des Vertrags in den Bereich der Gesetzgebung eingreift, rechtliche Kraft und Wirksamkeit habe, — und daß sie jedenfalls den Behörden, welche die in dem Staatsvertrage enthaltenen Rechtssätze zur Anwendung zu bringen haben, das Recht und die Pflicht auferlege, im einzelnen Falle zu prüfen, ob in Wahrheit den Erfordernissen gesetzlicher Giltigkeit Genüge geschehen sei oder nicht (vgl. Laband, II, S. 193 f.), ist ganz gewiß richtig.

[2]) Vgl. E. Meier a. a. O. S. 292 f.

[3]) Die Beachtung dieser Forderung wird in den Begleitschreiben des Reichskanzlers, mit welchen die Vorlagen an den Reichstag gelangen, regelmäßig ausdrücklich erwähnt.

Hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an den Abstimmungen über Staatsverträge sind endlich noch die zwei folgenden für die Abstimmungen des Bundesraths überhaupt giltigen Sätze[1]) aufzustellen:

1. Eine Vergleichung der den Bevollmächtigten der Einzelstaaten ertheilten Instruktionen mit ihrer Abstimmung ist weder von Seite des Reichs noch von Seite des kontrahirenden auswärtigen Staates erforderlich.

2. Auch die Frage, von wem nach der Landesgesetzgebung diese Instruktion auszugehen habe und ob und welche Mitwirkung dabei speziell den Landesvertretungen der Einzelstaaten zustehe, ist weder für das Reich noch für den fremden Staat von Belang.

h) Die Genehmigung des Reichstags insbesondere.

Die im Vorstehenden besprochene Reichstagsverhandlung über Art. 47 (50) der RV. bietet auch Anhaltspunkte, um die Tragweite der Bestimmung des Art. 11, Abs. 3 festzustellen, wonach zur Giltigkeit gewisser Staatsverträge die Genehmigung des Reichstags erforderlich ist.

Hienach verlangt das Amendement Lette lediglich, daß die von ihm bezeichneten Staatsverträge auch dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden, es begnügt sich jedoch mit der Vorlage, gleichviel ob dieselbe vor ob nach der Ratifikation erfolge.

Der Abschluß von Staatsverträgen sollte mithin von einer Genehmigung des Reichstages nicht abhängig gemacht werden.

Die gegentheilige Behauptung E. Meier's,[2]) daß der Reichstag und die verbündeten Regierungen durch Annahme des Amendements Lette die Mitwirkung des Reichstags in gleicher Weise haben feststellen wollen wie jene des Bundesraths,[3]) entbehrt dem gegenüber der Begründung. Sie steht überdies, wie bereits angedeutet wurde, im Widerspruche zu dem Sprachgebrauche der staatsrechtlichen Praxis, der auch in der Reichspraxis Anwendung gefunden hat.

Wie die von Laband[4]) nachgewiesenen Fälle darthun, wird die Genehmigung des Reichstags regelmäßig bei Regierungsakten verlangt, zu deren Vornahme formell der Bundesrath oder der Kaiser befugt sind, die Zustimmung des Reichstags dagegen zwar nach der Natur der betreffenden Handlungen nicht erforderlich, wohl aber ausdrücklich vorgeschrieben ist. Man spricht also von einer „Genehmigung" des Reichstags jenen Regierungsakten gegenüber, welche ohne die vorgeschriebene Zustimmung des Reichstags vorgenommen, nicht an sich nichtig sind, vielmehr erst durch die Verweigerung der nachträglichen Genehmigung ungiltig werden, bezw. erst durch die nachträgliche Ertheilung derselben Giltigkeit erlangen.

Um eine solche Art der Genehmigung, die von den Faktoren der Gesetzgebung, nicht aber nothwendig in der Form des Gesetzes zu ertheilen ist, handelt es sich auch in unserem Falle.

E. Meier hat nun auch die verschiedenartige Bedeutung der Ausdrücke „Abschluß" und „Giltigkeit" geleugnet und die Verschiedenheit der Fassung des Art. 11, Abs. 3 in dieser Richtung eine „rein zufällige" genannt, die ein=

[1]) S. die Begründung dieser Sätze speziell mit Rücksicht auf die Abstimmungen über Staatsverträge bei Gorius in den Annalen 1875, S. 538 ff.

[2]) A. a. O. S. 278 f.

[3]) Denselben Satz, dem Wortlaute nach gleich, dem Sinne nach direkt entgegengesetzt, stellt Hiersemenzel a. a. O. S. 138 auf.

[4]) Bd. I, S. 512 ff.

fach der Ausdrucksweise derjenigen Amendements entlehnt sei, aus denen der Artikel 11 successive gebildet wurde, ohne daß damit ein materieller Unterschied beabsichtigt sei. „Es ist das auch um so wahrscheinlicher — sagt Meier[1]) —, als die übrigen damals gestellten Amendements, insbesondere die Amendements Ausfeld-Schulze und Erxleben-Zachariae, diese Verschiedenheit des Ausdrucks nicht hatten, indem es in ersterem hieß: „. . ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich", in dem letzteren aber gesagt war: „. . bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung des Bundesraths und Reichstags.

Auch diese Deduktionen Meier's sind nicht nur mit dem Sprachgebrauche unvereinbar und durch die im konstituirenden Reichstage erfolgten ausdrücklichen Konstatirungen direkt ausgeschlossen, sondern werden auch durch den Sachverhalt selbst widerlegt.

Es muß wohl beachtet werden, daß in dem einen der gleichzeitig mit dem Amendement Lette gestellten Anträge die Zustimmung des Bundesraths und Reichstags zum Abschlusse, in dem anderen die Zustimmung derselben Faktoren zur Giltigkeit der Staatsverträge des Reichs gefordert war. Der Abgeordnete Lette mußte sich demgegenüber bei Einbringung seines Amendements der verschiedenen Bedeutung der beiden Ausdrücke bewußt sein, und die Rücksichtnahme auf diese Verschiedenheit darf darum in der Wahl einer Fassung nicht verkannt werden, welche an die Genehmigung des Reichstags eine andere Wirkung knüpfte als an die im Entwurfe der Verfassung bereits vorbehaltene Zustimmung des Bundesraths.

Auch v. Mohl[2]) erklärt, die Reichsverfassung setze die Vorlage der Verträge an den Reichstag vor ihrer definitiven Vollziehung als selbstverständlich voraus. Wenn er zur Begründung dessen sagt, daß Kaiser und Bundesrath, wenn sie erst nach erfolgter Ratifikation den Vertrag dem Reichstage unterbreiten, sich der Unannehmlichkeit einer nachträglichen Ungiltigkeits-Erklärung aussetzen, so ist diese Möglichkeit allerdings nicht ausgeschlossen, sie kann aber angesichts der Thatsache, daß nirgends ein anderes Verhalten vorgeschrieben ist, nicht zur Begründung einer Rechtspflicht genügen. „Sind Kaiser und Bundesrath fest überzeugt, daß sie bei Abschluß eines Vertrags vollständig aus den Intentionen, Anschauungen und Interessen des Volkes heraus handeln, dringenden Bedürfnissen und Wünschen desselben entgegenkommen und Abhilfe schaffen, — so ist nicht abzusehen, weßwegen sie nicht ruhig den Vertrag ratifiziren und erst dann damit vor den Reichstag hintreten könnten. Die nachträgliche Genehmigungsbefugniß des Parlaments rechtlich allein zu begründen, genügt vollkommen allen im Interesse des Volks und der Volksvertretung zu stellenden Anforderungen." (Gorius, Annalen „1874", S. 773.)

Aus alledem ergibt sich, daß die Verschiedenartigkeit des Ausdrucks im Art. 11, Abs. 3 keine zufällige, sondern eine sachliche ist. Der Vertrag ist hienach abgeschlossen und den formellen Erfordernissen des Art. 11, Abs. 3 ist genügt, wenn der Bundesrath zugestimmt hat. Aber die Giltigkeit des Vertrags ist von der Erfüllung der weiteren Bedingung abhängig, daß auch der Reichstag seine Genehmigung zu dem Vertrage erkläre.

Diese Verschiedenartigkeit der Mitwirkung des Bundesraths und des Reichstags zu Staatsverträgen entspricht vollkommen „dem ganzen Zusammen-

---

[1]) A. a. O. S. 292.
[2]) RStR. S. 304, Anm.

hange der Verfassung, wonach der Bundesrath nicht sowohl ein Oberhaus als vielmehr ein Staatenhaus ist, dem der Reichstag als Volksvertretung gegenübersteht. Ebensowenig, wie der Reichstag im Innern Funktionen der exekutiven Staatsgewalt besitzt, sein Beruf vielmehr nur in der Mitwirkung zur Gesetzgebung und in der allgemeinen Wahrung der Volksinteressen beruht, ebensowenig kann demselben auf dem Gebiete der internationalen Vertragsschließung ein Recht, derart mitzuhandeln und zu kontrahiren, gegeben sein. Aber es ist ihm auch hier seine Stellung zur Wahrung der Volksinteressen derart angewiesen, daß er praktisch, wenn auch nur negativ, diese Aufgabe vollkommen erfüllen kann." (Gorius, Annalen „1875", S. 540.)

Von der also festgesetzten Genehmigung des Reichstags kann nun wieder entweder die völkerrechtliche oder nur die staatsrechtliche Giltigkeit der bezüglichen Verträge abhängig sein. Ist Ersteres der Fall, so ist die durch den Vertragsabschluß übernommene internationale Verpflichtung eine nur bedingte, welche erst mit der Ertheilung der Genehmigung in Kraft tritt bezw. durch deren Verweigerung ipso jure wieder aufgehoben wird. Ist dagegen Letzteres der Fall, so wird die durch den Vertragsabschluß begründete Verpflichtung dem Mitkontrahenten gegenüber (völkerrechtlich) durch die Verweigerung der Reichstagsgenehmigung überhaupt nicht berührt. Die Frage, welche der beiden Wirkungen dem Art. 11, Abs. 3 der RV. zukomme, ist streitig.

Laband[1]) entscheidet sich ohne weiteres im Sinne der letzteren Alternative, weil außerdem die Vorlegung des Vertrags an den Reichstag nicht als „nachträglich" bezeichnet werden könnte. Diese Entscheidung läßt die Möglichkeit eines bedingten Vertragsabschlusses völlig unberücksichtigt.

Den gleichen Fehler beging v. Rönne in der ersten Auflage seines Verfassungsrechts des Deutschen Reichs (S. 61). Er sagte dort, der Reichstag habe zwar das Recht, die Vorlegung der abgeschlossenen Staatsverträge zu verlangen und deren Verfassungsmäßigkeit und Vereinbarlichkeit mit dem bestehenden Rechte zu prüfen; allein da Art. 11 der Reichsverfassung keineswegs das Erforderniß der vorhergehenden Genehmigung als Bedingung der Giltigkeit solcher Verträge aufstelle, so könne die Verweigerung der Genehmigung nicht die Wirkung haben, den betreffenden Vertrag rückwärts ungiltig zu machen. Auch v. Rönne ging somit von dem unerwiesenen Obersatze aus, daß die völkerrechtliche Giltigkeit von Staatsverträgen nur durch eine vorgängige Genehmigung dritter Faktoren bedingt, durch das Erforderniß einer nachträglichen Genehmigung dagegen nicht beeinflußt werden könne.

In der zweiten Auflage seines Werkes hat v. Rönne seine früheren Aufstellungen selbst als unrichtig erklärt[2]) und sich im wesentlichen den Ansichten jener Schriftsteller angeschlossen, welche in der Genehmigung des Reichstags eine Bedingung der völkerrechtlichen Giltigkeit der in das Gesetzgebungsgebiet eingreifenden Verträge erblicken.

Zu den Vertretern dieser Ansicht zählen insbesondere Thudichum,[3]) v. Mohl,[4]) Gorius[5]) und Ernst Meier.[6])

---

[1]) Bd. II, S. 176.
[2]) v. Rönne, Staatsr. ds. D. R., Bd. II, Abth. 2, S. 299 mit 302.
[3]) Verf.-R. ds. Nordd. B., S. 91 ff.
[4]) RStR., S. 304.
[5]) Annalen „1874", S. 773, „1875", S. 540.
[6]) A. a. O. S 275 ff.

Dagegen sehen Seydel,[1]) Hiersemenzel[2]) und Gg. Meyer[3]) mit Laband in der Genehmigung des Reichstags lediglich ein Erforderniß der staatsrechtlichen Giltigkeit der bezüglichen Verträge.

Der Wortlaut des Art. 11, Abs. 3 gibt zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage keinen Behelf. Wohl aber ist der Zusammenhang beachtenswerth, in dem die Forderung der Genehmigung des Reichstags nicht nur zur Anordnung der Zustimmung des Bundesraths, sondern zu den Bestimmungen des Artikels 11 überhaupt steht.

Der ganze Artikel 11 ist in erster Linie bestimmt, die völkerrechtlichen Befugnisse des Reichspräsidiums zu regeln, und alle seine Vorschriften, soweit wir sie zu besprechen hatten, legen sich Wirksamkeit auch nach außen, für den Verkehr von Staat zu Staat, bei. Soferne nicht zwingende, aus anderen Erwägungen sich ergebende Gründe davon abhalten, ist nach den Grundsätzen der Interpretation daher die den übrigen Anordnungen zukommende völkerrechtliche Wirksamkeit auch auf die in Frage stehende Bestimmung zu erstrecken.

Solche zwingende Gründe sind aber weder von den Vertretern der entgegenstehenden Theorie nachgewiesen noch sonst aufzufinden.

Insbesondere führen die allgemeinen politischen und rechtlichen Erwägungen, denen jene zumeist Raum geben, bei richtiger Würdigung dazu, auch die Genehmigung des Reichstags gleich der Zustimmung des Bundesraths als eine Bedingung der völkerrechtlichen Verbindlichkeit der Verträge für das Reich zu erklären. Das gilt vor allem von der Frage, welche rechtliche Folgen sich an die dem Reichstage nach Art. 11 unzweifelhaft zustehende Verweigerung der Genehmigung eines vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths abgeschlossenen und formell ratifizirten Staatsvertrags knüpfen würden.

Es genügt, hinsichtlich dieser allgemeinen Fragen auf unsere früheren Erörterungen zu verweisen. Ganz besonders aber ist hier auf die interessante Widerlegung aufmerksam zu machen, die v. Mohl (RStR. S. 303) den Aufstellungen v. Rönne's (in der ersten Auflage seines Reichsverfassungsrechtes) zu Theil werden läßt.

Unter gewissen Einschränkungen, die sich nach dem oben Gesagten von selbst ergeben, kann der Anschauung Mohl's beigepflichtet werden, daß der Kaiser nicht nur, um sich der Unannehmlichkeit einer Ungiltigkeitserklärung eines von ihm bereits ratifizirten Vertrags nicht auszusetzen, vor der definitiven Anerkennung die vereinbarten Vertragsentwürfe dem Reichstage vorlegen könne, sondern daß sogar, wo die Ertheilung der Genehmigung nicht von vornherein völlig gesichert erscheine, dieses Verfahren als selbstverständlich vorausgesetzt werden müsse,[4]) seine Unterlassung somit ein schwerer, die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers belastender Fehler sei.

Zu der gleichen Forderung wird auch Laband[5]) durch den von ihm eingenommenen Standpunkt geführt, da ja die Beachtung dieser Forderung allein einen Konflikt zwischen den staatsrechtlichen Verpflichtungen und den völkerrechtlichen Verbindlichkeiten des Kaisers verhüten hilft, dem die Theorie Laband's die Thüre öffnet.

---

[1]) Komment. S. 118.

[2]) A. a. O. Bem. z. Art. 50, S. 135 ff.

[3]) Lehrb. S. 488.

[4]) Nicht aber: daß dasselbe von der Reichsverfassung vorausgesetzt werde!

[5]) Vgl. Bd. II, S. 185.

Die Praxis des Reichsvertragsrechtes erweist, daß in nahezu allen Fällen die Vorlage der vereinbarten Vertragsentwürfe an den Reichstag vor der Ratifikation erfolgte, ja daß wiederholt die in den Punktationen der Bevollmächtigten verabredete Frist zur Auswechslung der Ratifikationen auf Veranlassung der deutschen Regierung verlängert wurde, wenn die Vorlage an den Reichstag erst nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist erfolgen konnte. Einen Beitrag zur Lösung der Frage nach der völkerrechtlichen Bedeutung der Reichstagsgenehmigung bietet die Reichspraxis dagegen nicht.[1])

Hinsichtlich der Bezugnahme der Vereinbarungen, der Ratifikationsurkunden und der Verkündigungsformeln auf die erfolgte oder vorbehaltene Genehmigung des Reichstags gilt analog dasselbe, was oben hinsichtlich der Zustimmung des Bundesraths gesagt wurde. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß, wenn in den Vereinbarungen der Bevollmächtigten die Zustimmung des Bundesraths ausdrücklich vorbehalten wird, dieser Vorbehalt regelmäßig auch auf die Genehmigung des Reichstags sich erstreckt.

Ist nach dem bisher Gesagten die Genehmigung des Reichstags gleich der Zustimmung des Bundesraths eine Bedingung der völkerrechtlichen Giltigkeit der unter Art. 11, Abs. 3 fallenden Staatsverträge, so erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnisse die Genehmigung des Reichstags zur Zustimmung des Bundesraths stehe, mit andern Worten: ob die erstere als aufschiebende oder auflösende Bedingung wirkt.

E. Meier[2]) ist über diese Frage dadurch hinweggekommen, daß er die Mitwirkung des Reichstags qualitativ ganz gleich der des Bundesraths faßte.

Auch Thudichum äußert sich lediglich dahin, es müsse in den einschlägigen Fällen „bei Ertheilung der Ratifikation die Genehmigung des Reichstags zur Bedingung der Giltigkeit gestellt sein.“

Näher ist Gorius an die Sache herangetreten. Er erklärt[3]) die Genehmigung des Reichstags als eine „Suspensiv-Bedingung,“ von der das „Giltigbleiben“ der Verträge abhängig sei. Auf das Unklare und Widerspruchsvolle dieser Ausdrücke hat Laband[4]) bereits aufmerksam gemacht. Der Widerspruch liegt aber nur in der unglücklich gewählten Fassung.

Gorius meint, der Vertrag, durch die Zustimmung des Bundesraths giltig geworden, bleibe solange giltig, bis er durch die Verweigerung der verfassungsmäßigen Genehmigung des Reichstags invalidirt werde. Nicht die Ertheilung der Genehmigung ist ihm Bedingung des Giltigwerdens, sondern der Nichteintritt der Verweigerung dieser Genehmigung ist Bedingung des Giltigbleibens, weil Gorius auch stillschweigende Genehmigung des Reichstags als genügend annimmt. Gorius faßt also in Wahrheit die Genehmigung des Reichstags als „Resolutiv-Bedingung“. Er denkt aber dabei auch an die Möglichkeit, daß die Genehmigung des Reichstags in der Vereinbarung selbst als Bedingung der Ausführbarkeit des Vertrags erwähnt sei, und meint, insoferne wirke dieselbe als aufschiebende Bedingung.

Von dem Vorwurfe einer willkürlichen Vertauschung der Begriffe, in der ihm v. Rönne[5]) folgte, kann Gorius somit allerdings nicht freigesprochen

---

[1]) Eine andere Auffassung vertritt E. Meier, S. 283 ff., auf dessen Beispiele hier zu verweisen ist.

[2]) A. a. O. S. 127.

[3]) Annalen „1874“, S. 772, „1875“, S. 539.

[4]) Bd. II, S. 176, Anm. 3.

[5]) Staatsr. des D. R., 2. Aufl., Bd. II, Abth. 2, S. 302.

werden. Seine Ansicht selbst aber erscheint im wesentlichen als zutreffend. Nur das Eine soll ihm gegenüber betont werden, daß die Verfassung ausdrücklich die Vorlage der abgeschlossenen Verträge an den Reichstag gebietet. Es hieße dieser Vorschrift zuwiderhandeln, wenn zugewartet werden würde, bis der Reichstag „aus eigener Initiative" Veranlassung nehme, seine Genehmigung zu versagen.

Insoweit v. Mohl überhaupt die nachträgliche Vorlage der Staatsverträge an den Reichstag für zulässig erklärt, theilt auch er die Anschauung von Gorius.

Hinsichtlich der formellen Behandlung der Staatsverträge im Reichstage ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Vorlage der Verträge (regelmäßig der Vertragsentwürfe) an den Reichstag erfolgt durch den Reichskanzler namens des Kaisers mit einem Schreiben, in welchem jedesmal die stattgefundene Zustimmung des Bundesraths ausdrücklich erwähnt und die „Genehmigung" des Reichstags angeregt wird, mit oder ohne Motive, auch wohl mit dem motivirenden Berichte der betreffenden Bundesrathsausschüsse.[1])

2. Besondere Geschäftsformen für die Behandlung der Staatsverträge im Reichstage sind nicht festgestellt. Der Natur der Sache gemäß hat sich indeß die Praxis ausgebildet, bei der Berathung und Beschlußfassung über Staatsverträge ganz nach den für Gesetze giltigen Normen zu verfahren.[2])

Die Vorlage kann hiebei zur Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden.

3. Die Genehmigung kann unbedingt erfolgen. Diese Art der Genehmigung bildet die fast ausnahmslose Regel.

Es kann jedoch das Recht des Reichstags nicht bestritten werden, die Genehmigung eines Vertrags an die Bedingung zu knüpfen, daß derselbe gewisse Abänderungen und Zusätze erhalte, wenn auch thatsächlich das Amendirungsrecht ein beschränktes sein wird. Der Reichstag hat von diesem Rechte zuweilen Gebrauch gemacht.[3])

Auch durch bloße Resolutionen hat der Reichstag manchmal seinen Wünschen Ausdruck gegeben, ohne ihre Erfüllung zur Bedingung der Genehmigung zu machen.[4])

i) Die Friedensverträge nach Art. 11 der Reichsverfassung.

In welcher Weise das Verhältniß der Friedensverträge zu den übrigen Staatsverträgen nach Art. 11 der Reichsverfassung zu bestimmen sei, ist schließlich noch in gesonderter Besprechung darzuthun.

Art. 11 zählt im ersten Absatze als völkerrechtliche Befugnisse des Kaisers unter anderen auf: „Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Absatz 3 des gleichen Artikels spricht sodann von Verträgen, deren Gegenstand in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehört, und unterwirft diese besonderen Beschränkungen.

---

[1]) Vgl. E. Meier, S. 283 f.

[2]) Vgl. ebenda, S. 285 f.

[3]) Das Verfahren, das in solchem Falle beobachtet wird, lassen die von E. Meier, Seite 289, mitgetheilten Beispiele erkennen.

[4]) Vgl. ebenda, S. 290.

Daraus ist gefolgert worden,[1]) daß den Friedensverträgen durch Art. 11 eine besondere Stellung insoferne angewiesen sei, als die Bestimmung des Absatzes 3 auf sie keine Anwendung finde. Der Abschluß der Friedensverträge würde hienach immer, auch dann, wenn sie Materien der Gesetzgebung normiren, zur Prärogative des Kaisers gehören und die Mitwirkung des Bundesraths und Reichstags nur zur Ausführung derartiger Normen nothwendig erscheinen.

Dem entgegengesetzt wird von anderer Seite eine unbedingte Gleichstellung der Friedensverträge mit allen übrigen Staatsverträgen und somit die eventuelle Unterordnung der ersteren unter die Bestimmung des Art. 11, Abs. 3 behauptet.[2])

Bei der Würdigung der für und wider diese Gleichstellung beigebrachten Gründe sind zunächst unter den Vertretern jeder der beiden Ansichten diejenigen auszuscheiden, welche den in Art. 11, Abs. 3 festgesetzten Beschränkungen der kaiserlichen Legitimation zum Vertragsabschlusse eine völkerrechtliche Bedeutung völlig absprechen oder wenigstens der Genehmigung des Reichstags nur eine Bedeutung für die staatsrechtliche Giltigkeit der Verträge zugestehen.

Denn diese werden durch ihre ganze Auffassung an sich zu dem Resultate gedrängt, daß unter die von Abs. 3 des Art. 11 in Bezug genommenen Verträge auch die Friedensverträge einzurechnen seien, da sie ja andernfalls in Konsequenz ihrer Anschauung ein unbeschränktes Recht des Kaisers anerkennen müßten, die Verfassung und den Rechtszustand des Reiches durch Friedensverträge willkürlich abzuändern.

In der That leugnet unter denjenigen Schriftstellern, welche die Beschränkungen des Art. 11, Abs. 3 lediglich auf die staatsrechtliche Giltigkeit der Verträge beziehen, nur einer, Gg. Meyer, die Anwendbarkeit der gedachten Beschränkungen auf Friedensschlüsse. Anderseits fordert aber auch Gg. Meyer eine Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren zu den durch Friedensverträge veranlaßten Aenderungen des Rechtszustandes. Diese widersprechenden Aufstellungen sucht Gg. Meyer durch eine Reihe subtiler Unterscheidungen in Einklang zu bringen und gelangt dadurch in der ganzen Lehre zu einer eigenthümlichen, unseres Erachtens unhaltbaren Sonderstellung.[3])

---

[1]) Vgl. v. Rönne, Verf.-Recht des D. R. (1. Aufl.) S. 63, ders. Staatsrecht d. D. R. (2. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, S. 307 ff., — E. Meier a. a. O. S 305 ff., v. Mohl, RStR., S. 313, Gg. Meyer, Lehrb. S. 489.

[2]) Vgl. Laband, Bd. II, S. 191, Anm., Seydel, Komment., S. 117, Hiersemenzel a. a. O., S. 52, Thudichum a. a. O., S. 93, 254 f.

[3]) Gg. Meyer's Ansicht ist folgende: Verfassungsbestimmungen, welche zur Giltigkeit gewisser Verträge die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren fordern, machen nicht die völkerrechtliche Giltigkeit, sondern nur die staatsrechtliche Wirksamkeit der Verträge von dieser Zustimmung abhängig. Während es da, wo solche Bestimmungen nicht bestehen, genügt, dem Landtage eine auf die Ausführung der Verträge bezügliche Gesetzes- oder Budgetvorlage zu machen, gewähren solche Bestimmungen dem Landtage Anspruch darauf, daß ihm die Verträge selbst vorgelegt werden. Analoges gilt nach Art. 11, Abs. 3 im Deutschen Reiche. Die Stellung des Bundesraths und Reichstags ist dabei insofern gleichartig, als die Zustimmung beider Faktoren vor der Ratifikation der Verträge eingeholt werden muß, um Kollisionen zwischen der völkerrechtlichen Verbindlichkeit und der staatsrechtlichen Vollziehbarkeit derselben zu verhüten, — ungleichartig insofern, als die Nothwendigkeit der vorherigen Zustimmung des Bundesraths in der Reichsverfassung ausdrücklich ausgesprochen ist, während dies hinsichtlich der Genehmigung des Reichstags nicht der Fall ist. Friedensverträge fallen überhaupt nicht unter die Vorschrift des Art. 11. Soweit dieselben Aenderungen in der Gesetzgebung oder Geldbewilligungen erforderlich machen, bedarf es daher weder der Vorlegung des Vertrags im Wortlaute, noch der Vorlegung desselben vor dem Abschlusse, es genügt vielmehr eine nachherige Betheiligung von Bundesrath und Reichstag beim Erlaß der Ausführungsgesetze. (Vgl. Meyer, Lehrb. S. 485, 488 f. und Anm.)

Dagegen erscheinen Laband, Seydel und Hiersemenzel unter den Vertretern der entgegengesetzten Theorie, welche die Friedensverträge mit den übrigen Staatsverträgen durchaus auf gleiche Linie gestellt wissen will.

Soweit die Beweisführung der Genannten mit ihrer Auffassung des Art. 11, Abs. 3 überhaupt untrennbar zusammenhängt, soweit sie also beispielsweise auf die Unterscheidung sich stützt, daß Art. 11, Abs. 1 die völkerrechtliche Legitimation zum Abschlusse, Art. 11, Abs. 3 die staatsrechtlichen Erfordernisse der Vollziehbarkeit normire, ist sie von unserem Standpunkte aus nach dem früher Gesagten nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Anders verhält es sich hinsichtlich ihrer Beweisführung aus dem Wortlaute des Art. 11.

Aus dem Wortlaute dieses Artikels in erster Linie folgerten Gg. Meyer und von Rönne, daß die Reichsverfassung Vertragsabschlüsse und Friedensschlüsse als völkerrechtliche Funktionen verschiedener Art behandle und die für die ersteren Funktionen geltenden Grundsätze nicht ohne weiteres auf die letzteren ausgedehnt wissen wolle.

Dagegen gibt Ernst Meier zu, daß der Wortlaut des Art. 11 in dieser Beziehung keineswegs ganz klar sei. Man könne, meint er, allerdings deduziren, daß der erste Absatz des Art. 11 das Recht des Friedensschlusses und das Recht zur Eingehung von Bündnissen und anderen Verträgen als zwei verschiedenartige Rechte hinstelle, und daß der dritte Absatz die Beschränkung nur für Verträge mit fremden Staaten, nicht aber speziell auch für Friedensverträge ausspreche; indessen lasse sich mit demselben Grunde doch auch behaupten, daß die Ausdrucksweise des dritten Absatzes eine ganz allgemeine sei, und daß unter den dort erwähnten Verträgen ebensowohl Friedensschlüsse als auch sonstige Verträge zu verstehen seien.

Aber auch diese Einräumung ist nicht genügend. Es muß vielmehr die Behauptung, daß unter den von Art. 11, Abs. 3 berührten Verträgen ebensowohl Friedensschlüsse als auch sonstige Verträge zu verstehen seien, als die allein mit dem Wortlaute des Art. 11 vereinbare bezeichnet werden.

Denn Friedensschlüsse sind nun einmal, wie Seydel mit aller Präzision hervorhebt, Verträge und Art. 11, Abs. 1 kann ihnen diese Vertragsnatur nicht nehmen, will es auch nicht. Daraus, daß er „Bündnisse und andere Verträge" gesondert vom Rechte über Krieg und Frieden nennt,[1]) ergibt sich ein zwingender Grund für die gegentheilige Ansicht umsoweniger, als die Aufzählung der kaiserlichen Repräsentationsbefugnisse in Art. 11, Abs. 1 ein ganz anderes fundamentum divisionis hat als Abs. 3 des gleichen Artikels, der aus der Gesammtmasse der Verträge diejenigen heraushebt, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen.[2]) Eines zwingenden Grundes aber bedarf es, wenn vom unzweideutigen Wortlaute abgegangen werden soll.

Solche Gründe suchen wir bei den Vertretern der gegentheiligen Ansicht vergeblich.

---

[1]) Daß der Ausdruck „Frieden zu schließen" und dessen enge Verbindung mit der Anführung des Rechtes „Krieg zu erklären" an sich schon darauf hinweist, daß Abs. 1 bei Ausscheidung der Friedensverträge aus der Masse der sonstigen Verträge speziell nur die den Krieg beendigenden Akte im Auge gehabt habe, nicht aber auch die in Friedensschlüssen regelmäßig getroffenen weiteren Verabredungen, durch deren Inhalt sie den unter Abs. 3 des Art. 11 fallenden Verträgen gleichgestellt werden, soll nur beiläufig erwähnt werden.

[2]) Vgl Laband, Bd. II, S. 191, Anm.

v. Mohl und v. Rönne begnügen sich, die abweichende Stellung der Friedensverträge aus ihrer Auslegung des Wortlauts des Art. 11 zu konstruiren, und verzichten auf jede weitere Stützung ihrer Aufstellungen.

Dagegen weist Gg. Meyer zur Rechtfertigung der den Friedensverträgen zugeschriebenen Ausnahmsstellung überdies auf deren eigenthümliche Natur, welche eine vorherige Vorlegung meist nicht gestatten werde.

Soweit es sich um die Vorlage der Friedensschlüsse an den Reichstag handelt, mag darin etwas Wahres gefunden werden und darum die Begnügung mit nachträglicher Vorlegung geboten sein. Diese nachträgliche Vorlegung ist jedoch, wenn Art. 11, Abs. 3 in dem von uns vertretenen Sinne aufgefaßt wird, keineswegs dadurch ausgeschlossen, daß die Friedensschlüsse der Bestimmung dieses Artikels untergeordnet werden, da ja nach unserer Auslegung Abs. 3 die vorherige Vorlage der abzuschließenden Verträge an den Reichstag nicht fordert.

Soweit es sich aber um die Beschlußfassung des Bundesraths handelt, vermögen wir nicht abzusehen, warum derselben Friedensverträge, die nicht bloß Beendigung des Krieges, sondern auch Begründung einer neuen bleibenden Ordnung sein sollen, und mit ihrem Inhalte in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, vor ihrem Abschlusse nicht ebensogut sollen unterstellt werden können, wie sonstige Staatsverträge über Gegenstände der Reichsgesetzgebung.

Daß die „eigenthümliche Natur" der Friedensverträge nicht an sich schon die Unterstellung derselben unter die unbeschränkte Prärogative des Staatsoberhaupts rechtfertigt, daß vielmehr Beschränkungen der völkerrechtlichen Legitimation zum Abschlusse auch hinsichtlich dieser Verträge recht wohl zulässig sind, wird durch die früher mitgetheilten, den Nachweisungen E. Meier's entnommenen Aussprüche von Hugo Grotius und Wolff, sowie insbesondere durch mehrfache Aeußerungen Bluntschli's bezeugt. Dieser sagt mit voller Bestimmtheit:

Das Verfassungsrecht der einzelnen Staaten entscheidet darüber, wer und unter welchen Bedingungen er berechtigt ist, Frieden gültig abzuschließen. Das Völkerrecht vermuthet, daß der jeweilige Träger der obersten Staatsgewalt kraft seiner Repräsentationsbefugniß dazu berechtigt sei. Wenn derselbe aber nach dem in anerkannter Wirksamkeit stehenden Staatsrecht seines Landes der Zustimmung der Volksvertretung oder eines anderen politischen Körpers bedarf, um wirksamen Frieden zu schließen, so ist diese Beschränkung auch völkerrechtlich zu beachten, und die Rechtsgültigkeit wie die Ausführbarkeit des Friedensschlusses so lange in Frage gestellt, als nicht die nothwendige Zustimmung hinzutritt. [1])

Auch die Verfassungen Nordamerika's und der Schweiz bieten für die oben aufgestellte Behauptung Belege. Nach der Verfassung der Vereinigten Staaten folgt der Abschluß von Friedensverträgen denselben Regeln wie der Abschluß aller anderen Staatsverträge, gehört sohin zu denjenigen Befugnissen des Präsidenten, deren Ausübung der Zustimmung von zwei Dritttheilen der Senatoren erfordert. Die Verfassung der Schweiz setzt die Friedensschlüsse gleich den Kriegserklärungen direkt in die Kompetenz der Bundesversammlung. Auch im ehemaligen deutschen Reiche vermochte der Kaiser ohne Zustimmung des Reichstags keinen Frieden zu schließen.

---

[1]) Vgl. Bluntschli, das moderne Völkerrecht der civ. St. als Rechtsbuch dargestellt, S. 238 f. — Ferner: dessen Allgemeines Staatsrecht, III. Buch, Kap. 10, — und dessen deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt, S. 337.

Georg Meyer hat nun ferner auch auf Art. 48 der Preußischen Verfassung Bezug genommen, der nachweislich dem Art. 11 der RV. zum Vorbilde gedient habe und der ebenfalls auf eine solche abweichende Behandlung der Friedensverträge hinweise.

In der That muß anerkannt werden, daß Art. 48 der Preußischen Verfassung nicht nur auf eine solche abweichende Behandlung hinweist, sondern dieselbe vielmehr ausdrücklich sanktionirt, indem er sagt:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Vollkommen deutlich und allen Zweifel ausschließend spricht überdies für den Sinn dieser Bestimmung die Entstehungsgeschichte derselben, insbesondere die Thatsache, daß eine von der Revisionskommission der II. Kammer vorgeschlagene Fassung des Art. 48, in welcher ausdrücklich die Friedensverträge von dem Erfordernisse der Zustimmung der Kammern befreit waren, nur aus redaktionellen Gründen durch die jetzige Fassung ersetzt, in der Sache selbst aber vollkommenes Einverständniß konstatirt wurde.[1])

Gerade darum scheint Meyer's Auslegung des Art. 11 der Reichsverfassung durch die Bezugnahme auf Art. 48 der Preußischen Verfassung nicht eben unterstützt zu werden. Hat letzterer Artikel wirklich für Art. 11 der Reichsverfassung zum Vorbilde gedient und wollte man die dort angeordnete Ausnahmsstellung der Friedensverträge auch in die Reichsverfassung (Verfassung des Norddeutschen Bundes) herübernehmen, warum ließ man sich dann durch das Beispiel der preußischen Verfassungsbestimmung und durch ihre Entstehungsgeschichte nicht belehren, eine Fassung zu wählen, in der die beabsichtigte Ausnahmsstellung zu deutlichem Ausdrucke gebracht war?

Zudem ist die Berathung des Art. 48 des Preußischen Verfassungs-Entwurfs in der zweiten Kammer nicht dazu angethan, eine abweichende Behandlung der Friedensschlüsse zu befürworten. Es tritt in den dort gepflogenen Debatten lebhaft das Bewußtsein zu Tage, daß man durch die Sonderstellung der Friedensschlüsse auf diesem beschränkten Gebiete die Möglichkeit von Kollisionen schaffe, die man für die übrigen Vertragsarten durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern zur Giltigkeit der Verträge beseitigt glaubte.

Wir können somit in der Verweisung auf Art. 48 der preußischen Verfassung ebensowenig als in allgemeinen Erwägungen einen Grund finden, Art. 11 der RV. als auf Friedensverträge unanwendbar zu erklären. Es bleibt daher nur noch die Einwendung E. Meier's zu berücksichtigen, daß bei dem Friedensschlusse mit Frankreich i. J. 1871 nach den von ihm, Gg. Meyer u. A. vertretenen Grundsätzen verfahren worden sei.

Daß so verfahren worden sei, ist richtig. Weder beim Abschlusse des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871, noch beim Abschlusse des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 sowie der Zusatzartikel und des Protokolls vom selben Tage — die späteren von E. Meier (S. 307—314) ausführlich besprochenen Vereinbarungen sind nicht als „Friedensverträge" anzusehen — haben die Bestimmungen des Art. 11, Abs. 3 Anwendung gefunden, obschon

---

[1]) Vgl. die Mittheilungen E. Meier's a. a. O. S. 238 ff., sowie die Sten. Ber. der II. K. 1849, Bd. I, S. 329—343, der II. K. 1849 und 1850, S. 1216.

in jenen Verträgen mehrfach Gegenstände geregelt wurden, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung, bezw. der Verfassungsgesetzgebung gehören.

Ob aber in diesem Verfahren richtige Auffassung und strenge Beachtung der Vorschriften des Art. 11 sich dokumentiren, ist mit Grund zu bezweifeln.

Es ergibt sich sohin, daß auch die Friedensverträge der Bestimmung des Art. 11 der RV. unterworfen sind und daß demgemäß der Kaiser nur insoweit zu selbständigen Friedensschlüssen berechtigt ist, als ihr Inhalt nach keiner Richtung hin in den Bereich der Reichsgesetzgebung eingreift.

§ 3. Die Legitimation zum Vertragsabschlusse für die Einzelstaaten.

Nach der Verfassung des Deutschen Reiches ist die Befugniß zu völkerrechtlichen Vereinbarungen in den wichtigsten Beziehungen von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangen und den ersteren nur in beschränktem Umfange das Recht der Vertragsschließung unter sich und mit fremden Staaten belassen. Die Grenzen, welche durch den Beitritt zum Norddeutschen Bunde bezw. zum Deutschen Reiche dem früher unbeschränkten Vertragsrechte der Einzelstaaten gesetzt sind, wurden im ersten Theile dieser Darstellung nachgewiesen. Innerhalb dieser engeren Grenzen besteht das auswärtige Staatsrecht der Einzelstaaten noch in gleicher Weise wie vor deren Eintritt in den Reichsverband fort.

Die Legitimation zur Vertretung des Staates im völkerrechtlichen Verkehre ist in allen Deutschen Staaten dem Staatsoberhaupte übertragen: nach den monarchischen Verfassungen dem Träger der gesammten Staatsgewalt, dem Monarchen, nach den republikanischen Verfassungen der Hansestädte dem Mitinhaber und Repräsentanten der Staatsgewalt, dem Senate.

Für die monarchisch regirten Staaten ergibt sich diese allgemeine Legitimation von selbst aus dem Fundamentalsatze der Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in der Hand des Monarchen; in einer Mehrzahl der Verfassungen derselben hat sie überdies ausdrückliche Anerkennung gefunden.[1])

Speziell auf dem Gebiete der Vertragsschließung stellt sich der Inhalt der allgemeinen Legitimation des Monarchen folgendermaßen dar:

Ohne Wissen und Willen des Monarchen kann für keinen Einzelstaat ein völkerrechtlicher Vertrag zu Stande kommen, Der Monarch allein ist zur Anknüpfung, Leitung und zum Abbruche von Verhandlungen mit auswärtigen Mächten legitimirt und auch das Recht der Ratifikation steht nur ihm, bezw. den von ihm mit dem definitiven Abschluß in seinem Namen beauftragten Bevollmächtigten zu.[2])

Dies schließt nicht aus, daß der Monarch bei Ausübung des ihm zustehenden Vertragsrechtes nach den Verfassungen einzelner Staaten an die Mitwirkung der Volksvertretung in erheblicherem oder geringerem Maße gebunden ist. Vielmehr ergibt sich eine derartige Beschränkung aus dem konstitutionellen Charakter der deutschen Monarchien[3]) regelmäßig dann von selbst, wenn ein Vertrag

---

[1]) Vgl. Preuß. Verf. Art. 48, Württ. Verf. Art. 85, S. Altenburg. GG. § 6, S. Kob.-Goth. StGG. § 128, Braunschw. NLO. § 7, Old. StGG. Art. 6, Reuß, j. L., StGG. § 69, Wald. Verf. § 11.

[2]) Vgl. Mohl, Staatsr. des Königr. Württemberg, Bd. I, S. 222 ff., — v. Gerber, Grundz. eines Systems des DStR. § 54, Nr. 2, S. 165, — Zachariae, DSt. und BR. § 237, — Zöpfl, Grundsätze ds. gem. DStR. §§ 396, 397, — Grotefend, d. DStR. d. Gegenw. §§ 339, 614.

[3]) Die altständische Verfassung der beiden Mecklenburg ist in der folgenden Uebersicht unberücksichtigt geblieben.

Ausgaben nothwendig macht oder Aenderungen im Rechtszustande des Landes bewirkt.

Die Zustimmung der Volksvertretung kann zum Abschlusse der Verträge, somit zu deren völkerrechtlicher Giltigkeit, oder zur Vollziehbarkeit der Verträge, also zu deren staatsrechtlicher Giltigkeit, gefordert sein. Wann das eine, wann das andere der Fall sei, bestimmt sich für jeden einzelnen Staat nach Landesrecht.

Zum „Abschlusse" gewisser Staatsverträge wird die Mitwirkung der Kammern gefordert nach dem unzweideutigen Wortlaute der Verfassungen von Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt und Reuß, jüngere Linie.

Das gemeinschaftliche Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Sachsen-Koburg-Gotha vom 3. Mai 1852 bestimmt in § 128, Abs. 2:

> „Zur giltigen Abschließung von Verträgen mit anderen Staaten gehört die Zustimmung des betreffenden Landtags dann, wenn dadurch dem Staate oder Einzelnen neue Lasten aufgelegt oder Gesetze gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden. —"

In gleichem Sinne sagt § 70 des rev. Staats-Grund-Gesetzes für das Fürstenthum Reuß j. L., vom 14. April 1852, nachdem § 69 die allgemeine Bestimmung getroffen hat, daß in allen Beziehungen zu anderen Staaten der Fürst den Staat allein vertrete:

> „Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und ertheilt worden ist." [1])

Für einen engeren Kreis von Verträgen erklärt § 19 der Landschafts-Ordnung für die Anhaltischen Herzogthümer vom 18. Juli (31. August) 1859:

> „Ingleichen wollen Wir . . . zum Abschluß von Staatsverträgen, welche Unseren Unterthanen neue Lasten auferlegen, die Zustimmung Unserer Stände einholen."

Daß durch diese Bestimmungen die völkerrechtliche Giltigkeit der bezüglichen Verträge von der Zustimmung der Kammern abhängig gemacht sei, kann bei deren klarem Wortlaute kaum bestritten werden.

Für die Verfassung von Koburg-Gotha wird in der That diese Bedeutung der aufgestellten Beschränkung selbst von Rechtslehrern zugegeben, welche im Uebrigen nur eine staatsrechtliche Wirksamkeit der verfassungsmäßigen Legitimationsbeschränkungen des Staatsoberhaupts anerkennen.[2])

Die Verfassung der Anhaltischen Herzogthümer bestätigt unsere Auffassung überdies durch den gesammten Inhalt des § 19 cit. Der erste Satz dieses Paragraphen verspricht nämlich die Einholung der landständischen Zustimmung zum Erlaß solcher Gesetze, welche eine Abänderung der Landesverfassung und Landschaftsordnung enthalten, die Unterthanen mit neuen Abgaben belasten oder wohlerworbene Rechte, insonderheit das Eigenthum einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben aufheben oder beschränken. Dagegen schließt der

---

[1]) Das Gesetz vom 10. Juni 1856, die Aenderung einiger Theile des unterm 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes betr., hat diese Bestimmungen nicht alterirt.

[2]) So von Gg. Meyer, Lehrb. S. 445, Anm. 6 ff. a. Schl.

zweite Satz diese Gesetze von der Zustimmung des Landtages insoweit aus, als „sie zur Ausführung der Beschlüsse des Deutschen Bundes oder als Ausflüsse bereits bestehender Staatsverträge dienen.“ Damit ist die Forderung der landständischen Zustimmung zu den in Ausführung von Staatsverträgen ergehenden Gesetzen, d. h. zur staatsrechtlichen Vollziehbarkeit derjenigen Verträge, welche in das Gesetzgebungsgebiet eingreifen, als selbstverständlich anerkannt; denn die Ausnahme setzt die Regel voraus und bestätigt dieselbe.

Wenn an diese Anerkennung sodann der folgende Satz die Zusicherung reiht: „Ingleichen wollen Wir ... zum Abschluß von Staatsverträgen, welche Unseren Unterthanen neue Lasten auferlegen, die Zustimmung Unserer Stände einholen,“ so ergibt sich ein befriedigender Sinn dieser weiteren Bestimmung nur dadurch, daß man dieselbe ihrem Wortlaute entsprechend als eine Beschränkung der völkerrechtlichen Giltigkeit der Verträge auffaßt.

Die Bestimmung der Verfassung von Reuß j. L. endlich ist in ihrem Wortlaute so prägnant, daß sie jeden Zweifel über ihre Bedeutung von vorneherein ausschließt.

Andere Verfassungen fordern die Zustimmung des Landtags zur „Giltigkeit“ gewisser Staatsverträge oder schlechtweg „zu Verträgen“ gewisser Art.

Dahin gehören:

Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850, die in Art. 48 bestimmt:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Kammern, soferne es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.“

Die Württembergische Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819 schreibt in § 85 vor:

„Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zur Verwendung der k. Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden.“ [1])

Das rev. Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. November 1852 sagt in Art. 6:

„Der Großherzog ... schließt Verträge mit anderen Staaten ab; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des Landtags, wenn sie

[1]) § 86 der Württ. Verf.-Urk. bestimmt außerdem:

„Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.“

a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtags von der Staatsregierung verfassungsmäßige Anordnungen giltig nicht getroffen werden können, oder

b) Handels- oder Schifffahrts-Verträge und einfache Gegenseitigkeitsverträge sind, oder

c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen."

Das Landesgrundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 8. Juli 1857 bestimmt in § 42:

„Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn durch dieselben dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden." [1])

In ähnlicher Weise ordnet § 11 der Waldeck'schen Verfassung vom 17. August 1852 an:

„Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden sollen, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Stände." [2])

Ob durch diese Bestimmungen die völkerrechtliche Giltigkeit, ob nur die staatsrechtliche Wirksamkeit der Verträge von der Genehmigung der einzelstaatlichen Landtage abhängig gemacht sei, ist streitig.[3]) Die richtige Entscheidung kann nur für jeden Staat gesondert auf Grund eingehender Prüfung getroffen werden.[4])

Doch darf nicht verkannt werden, daß zu Gunsten der Annahme völkerrechtlicher Bedeutung der in den Einzelstaaten bestehenden verfassungsmäßigen Legitimationsbeschränkungen die gleichen allgemeinen Erwägungen sprechen, denen wir in der Darstellung des Reiches Raum gegeben haben.

Speziell mit Rücksicht auf die Preußische Verfassung wird die Auslegung, daß die Genehmigung der Kammern zur Wirksamkeit (Ausführung) der Verträge gefordert sei, ihre völkerrechtliche Verbindlichkeit dagegen nicht berühre, hauptsächlich von Gneist[5]) vertreten.

Dieser stützt seine Ansicht auf folgende Gründe:

1. Nach einem normalen Grundsatze sei es der konstitutionelle Souverän (die Exekutivgewalt), welche den Staat mit Wirkung nach außen verpflichte.

2. Artikel 48 selbst gebrauche im Eingange die Worte: „der König hat das Recht, Verträge mit fremden Regierungen zu errichten," d. h. den Vertrag perfekt und nach außen hin verbindlich zu machen. Sollte mit der Zu-

---

[1]) Von dieser Regel nimmt § 43 aus: „alle Staatsverträge, welche auf den Verhältnissen des Fürstenthums zum thüringischen und resp. zum deutschen Zoll- und Handelsvereine beruhen."

[2]) Durch die Akzessionsverträge vom 18. Juli 1867 und 24. November 1877 sind die Rechte des Waldeck'schen Landtages nicht berührt worden.

[3]) Allgemein behauptet die bloß staatsrechtliche Bedeutung der Genehmigung der Volksvertretungen Gg. Meyer, Lehrb. S. 485 und Anm., und Gerber, Grundzüge S. 165 f. Die entgegengesetzte Auffassung vertritt E. Meier a. a. O. S. 110 und Anm.

[4]) Diese Prüfung hier durchzuführen, übersteigt Zeit und Kraft des Verfassers. Die folgende Darstellung beschränkt sich daher auf wenige erläuternde Bemerkungen. Die staatsrechtliche Praxis bringt zur Förderung der uns beschäftigenden Frage nirgends einen wesentlichen Beitrag; in der wissenschaftlichen Interpretation der einzelstaatlichen Verfassungsbestimmungen kehren in der Hauptsache die gleichen Gründe für und gegen die widerstreitenden Ansichten wieder, welche wir im Vorausgegangenen zu erörtern hatten.

[5]) Vgl. Gneist's mehrerwähntes Gutachten, Ziff. IV und VII, 2. Uebereinstimmend v. Rönne, Preuß. StR., Bd. I, § 77, S. 467 ff., und Laband, Bd. II, S. 163, Anm. 1.

stimmung der Kammern mehr gemeint sein, als eine Bedingung der Ausführung, so wäre die Fassung inkorrekt: nicht der König, sondern die Kammern würden dann den Vertrag „errichten".

3. Endlich sei Quelle des preußischen Gesetzes Art. 68 der belgischen Verfassung:

„Le roi commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce etc. Les traités de commerce et ceux qui pourraient grêver l'Etat ou lier individuellement des Belges, n'ont effet qu'après avoir reçu l'assentiment des Chambres."

Auch diese Vorschrift sei nur dahin verstanden worden: „que c'est seulement pour l'exécution des traités, que l'assentiment des chambres dôit être réclamé par le gouvernement."[1])

Gneist gegenüber hat insbesondere Ernst Meier die Auffassung geltend gemacht, daß durch Art. 48 von der Zustimmung der Kammern die verbindende Kraft der Staatsverträge nach Außen abhängig gemacht sein solle, die mangelnde Zustimmung also Nichtigkeit der Verträge begründe.[2])

Ernst Meier führt zu diesem Zwecke aus:

1. Es seien die Grundsätze des sogenannten konstitutionellen Staatsrechts auf die Auslegung der preußischen Verfassung umsoweniger anwendbar, als ja Gneist selbst treffend darauf hingewiesen habe, daß die sogenannten allgemeinen Grundsätze und Wahrheiten in der That nur französische und belgische Wahrheiten gewesen seien.

2. Der Ausdruck „Staatsverträge errichten" könne unmöglich so viel bedeuten, als „die Verträge unter allen Umständen perfekt und nach Außen hin verbindlich machen", dieser Ausdruck solle vielmehr das Minimum von Berechtigung, welches dem König bei Vertragsschließungen jeder Art unter allen Umständen zustehen solle, also den Inbegriff der Verhandlungen, der Ratifikation und der Publikation, entsprechend bezeichnen.

3. Die Auslegung, welche dem Art. 68 der belgischen Verfassungsurkunde durch Theorie und Praxis zu Theil geworden sei, könne in keiner Weise für die Erklärung der preußischen Verfassungs-Urkunde maßgebend sein. Denn gerade derjenige Ausdruck, auf den es hier vor Allem ankomme, sei ausnahmsweise nicht wörtlich übersetzt. Wenn der Ausdruck „effet" der belgischen Verfassung lediglich Wirksamkeit und Ausführung bedeute, so sage eben der Ausdruck „Giltigkeit" der preußischen Verfassungs-Urkunde unbedingt etwas Anderes.

Diese Einwendungen Meier's mögen als genügend erachtet werden, um die gegnerische Beweisführung zu entkräften; einen direkten Beweis für die Richtigkeit seiner eigenen Auffassung erbringen sie jedoch nicht. Auch die Verweisung auf die staatsrechtliche Praxis vermag den Beweis nicht zu ergänzen. Denn sie zeigt wohl, daß regelmäßig die vereinbarten Vertragsentwürfe vor der Ratifikation den Kammern „zur verfassungsmäßigen Genehmigung" vorgelegt werden, sie zeigt aber nicht, daß der Mangel der verfassungsmäßigen Genehmigung die Nichtigkeit der Verträge bewirke.

Ihre volle Bestätigung scheint uns Meier's Ansicht dagegen in den Verhandlungen zu finden, welche im Jahre 1849/50 in den preußischen Kammern über Art. 48 der Verf.-Urk. und über die Behandlung der Friedensverträge im Vergleiche zu den sonstigen Staatsverträgen stattfanden.

---

[1]) Vgl. Thimus, droit public, Liége 1846, vol. II, pag. 174.

[2]) Vgl. Ernst Meier a. a. O. S. 212 ff.; ihm hat sich Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. II, § 271, S. 826, völlig angeschlossen.

In diesen Verhandlungen, die wir früher bereits berührten, wurde mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit ausgesprochen, daß den Kammern, indem man die Friedensverträge von der Bestimmung des Art. 48 eximirte, nicht das Zustimmungsrecht zur Vollziehung, sondern das Zustimmungsrecht zum Abschlusse der Friedensverträge genommen werden solle.[1]) Das konnte aber nur in der Voraussetzung geschehen, daß Artikel 48 im Allgemeinen die Erfordernisse der völkerrechtlichen Verbindlichkeit der Verträge festzustellen bestimmt sei.

Daß auch die Bestimmungen der württembergischen Verfassung als Beschränkungen der völkerrechtlichen Legitimation des Königs zu betrachten seien, legt v. Mohl ausführlich dar.[2])

Er faßt das Ergebniß seiner Betrachtungen über Artikel 85 der Verf.-Urk., den er eine „freisinnige und kecke" Entscheidung über einen Punkt nennt, welcher

---

[1]) Art. 46 der Verf.-Urkunde vom 5. Dezember 1848 hatte nämlich die Friedensverträge hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Giltigkeit den übrigen Staatsverträgen vollkommen gleichgestellt. Dagegen hatte die Revisionskommission der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 15. September 1849 zu Art. 46 beantragt, die Friedensverträge durch einen ausdrücklichen Zusatz von dem Erfordernisse der Zustimmung der Kammern auszunehmen.

Im Plenum wurde dieser Vorschlag abgelehnt und die jetzige Fassung (des Art. 48) beschlossen, dabei jedoch ausdrücklich betont, daß materiell Uebereinstimmung mit dem Kommissionsvorschlage bestehe und der Unterschied in der Fassung lediglich redaktionellen Rücksichten entspreche, um nicht die Exemption der Friedensschlüsse als Ausnahme von der Regel erscheinen zu lassen.

In den Debatten hierüber kam die im Texte wiedergegebene Auffassung zu klarem Ausdrucke.

So erklärte insbesondere der Abgeordnete Wenzel zur Rechtfertigung eines materiell mit dem gefaßten Beschlusse übereinstimmenden Amendements, es solle unzweideutig erklärt werden, daß die völkerrechtliche Giltigkeit der Friedensschlüsse nicht von einer Genehmigung durch die Kammern abhängig sei, und daß sie nicht auf einer Linie mit anderen internationalen Verträgen stehen.

Ebenso hoben die Abgeordneten Reichensperger und Simson den Unterschied von Abschluß und Giltigkeit der Staatsverträge auf der einen Seite und von Ausführung und Wirksamkeit derselben gegenüber der inneren Landesgesetzgebung auf der anderen Seite scharf hervor, um darauf gestützt den Beweis zu führen, daß die für die Ausführung sonstiger Staatsverträge bestehenden Schranken unbeschadet der Ausnahmsstellung der Friedensverträge auch auf deren Ausführung Anwendung finden müßten.

Namentlich der Abgeordnete Simson führte dabei aus, der König allein habe das Recht des Friedensschlusses, und ein solchergestalt abgeschlossener Friede verbinde das Land sogar dann, wenn Bestimmungen in den Friedensvertrag aufgenommen seien, welche, bildeten sie nicht den Inhalt eines Friedensschlusses, der Mitwirkung der Kammern behufs des Abschlusses und der Gültigkeit bedürfen würden. Um aber die Friedensbedingungen innerhalb des Landes in's Werk zu setzen, müsse in dem Falle, wo die Friedensbedingungen Etwas festsetzten, was nicht ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern in's Leben geführt werden könne, diese Mitwirkung eingeholt werden.

Damit stimmt auch der Bericht des Zentralausschusses der ersten Kammer durchaus überein, in dem gesagt wird:

Die frühere Fassung könnte zu der Auslegung führen, daß ein von dem Könige, als alleinigen Repräsentanten des Staates nach außen abgeschlossener Friede nicht ohne Weiteres für den Staat verbindlich sei . . Diese Deutung würde eine der wichtigsten Prärogativen der Krone aufheben . . Für diejenigen aber, welche vor den Folgen eines allerdings möglichen Mißbrauchs jenes Rechtes der Krone zurückschrecken, möge daran erinnert werden, daß die den Kammern jedenfalls verbleibende Mitwirkung bei der Realisirung der Friedensbedingungen innerhalb der Monarchie wohl geeignet sei, über die muthmaßlichen Folgen eines derartigen Mißbrauchs zu beruhigen. (Vgl. Sten. Ber. der II. Kammer. 1849, Bd. I, S. 329—343, Sten. Bericht der I. Kammer, 1849/50, Bd. III, S. 1216. — Hiezu s. E. Meier, a. a. O., S. 240 f., 356.)

[2]) v. Mohl Staatsrecht d. K. Württemb. Thl. I, S. 219 ff.

„in den wenigsten Verfassungen so folgerecht bestimmt ist und auch von der Theorie nur schüchtern verlangt wird," in dem Satze zusammen:

„Die Folge der oben genannten Bestimmung ist, daß die Regierung zwar Verträge über alle möglichen Gegenstände mit fremden Mächten unterhandeln, abschließen[1]) und verwerfen kann, wie sie es für gut findet, daß aber die Ratifikation nicht erfolgen darf, ehe die Ständeversammlung in den zu ihrer Kompetenz geeigneten Fällen ihre Einstimmung erklärt hat."

Immerhin könnte eingewendet werden, v. Mohl habe nicht strenge unterschieden, ob von der Zustimmung der Kammer vor der Ratifikation der Verträge deren staatsrechtliche oder völkerrechtliche Giltigkeit abhängig gemacht sei, bezw. ob die Verweigerung der Zustimmung oder die Versäumung ihrer Einholung die Unausführbarkeit oder die Nichtigkeit der Verträge zur Folge habe. Die Verfassung selbst läßt einen Zweifel darüber nicht zu. Sie entscheidet, insbesondere in der Formulirung hinsichtlich der Handelsverträge, mit voller Bestimmtheit im Sinne der letzteren Alternative.

Weniger Entschiedenheit in ihrem Wortlaute zeigen die Anordnungen der Verfassungen von Schwarzburg-Sondershausen, Oldenburg und Waldeck. Doch scheint auch hier der Ausdruck „die Staatsverträge bedürfen der Zustimmung" darauf hinzuweisen, daß es sich um die Bedingungen der völkerrechtlichen Giltigkeit der Verträge handelt. Das gilt insbesondere von der Bestimmung des Oldenburg'schen Staatsgrundgesetzes, die den Fall nachträglicher Genehmigung (Bestätigung) ausdrücklich vorsieht.

Von den übrigen Verfassungen deutscher Einzelstaaten enthält nur die Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832 eine Bestimmung über die Mitwirkung der Landesvertretung zu Staatsverträgen. Dieselbe sagt:

§ 7: — „Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zu anderen Staaten. Er . . schließt Staatsverträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, sowie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet."

§ 8: — „Die Ständeversammlung wird, sobald es die Umstände zulassen, von solchen Verträgen in Kenntniß gesetzt. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung, und sollten in deren Folge neue Landesgesetze erlassen oder die bestehenden aufgehoben oder abgeändert werden, so ist hiezu die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich."[2])

Dagegen treffen über die Zustimmung der Landesvertretungen zu Staatsverträgen keine Bestimmung:

die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818,[3])

---

[1]) D. h. durch die Bevollmächtigten vereinbaren.

[2]) Uebereinstimmend damit verordnete das hannover'sche Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840, § 11:

„Der König vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zu den auswärtigen Staaten. Nur er ordnet Gesandtschaften an, schließt Verträge mit anderen Staaten ab und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten. Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landeskasse oder sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen, so bedarf es hiezu der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände."

[3]) Vgl. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts, IV. Aufl., S. 471 (in der V. Aufl. sind die bezüglichen Darlegungen weggelassen). Mit Unrecht behauptet E. Meier a. a. O., S. 111, Pözl suche das in Württemberg herrschende System als auch in Bayern herrschend

die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831,
die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden vom 2. August 1818,
die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen v. 17. Dezember 1820,
das rev. Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar vom 15. Oktober 1850,
das Grundgesetz für die vereinigte landschaftl. Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829,
das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg v 29. April 1831,
das Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. Dezember 1854,[1]
das Verfassungsgesetz für das Fürstenthum Reuß ä. L. vom 28. März 1867,
das Landesverfassungsgesetz für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe vom 17. November 1868,
und das Verfassungsgesetz für das Fürstenthum Lippe vom 6. Juli 1836.

Es kann nach dem Verhältnisse der deutschen Landesverfassung einem Zweifel nicht unterliegen, daß auch in diesen Staaten — in gleicher Weise wie das für das Herzogthum Braunschweig ausdrücklich bestimmt ist — zur Ausführung der Staatsverträge die Mitwirkung der Landesvertretungen stets dann erforderlich ist, wenn der Inhalt der Verträge über das Machtgebiet der Krone hinausgehend in die Befugnisse der Kammern, insbesondere in deren Gesetzgebungs- und Steuerbewilligungsrecht eingreift.

Dagegen kann ein Mitwirkungsrecht der Landesvertretungen dieser Staaten (einschließlich des Herzogthums Braunschweig) zu Vertragsabschlüssen nach dem früher Erörterten nicht behauptet werden. Das Staatsoberhaupt ist zum Vertragsabschlusse namens des Staates legitimirt und nur das Verfassungsrecht des einzelnen Staates kann seine Legitimation durch ein Zustimmungsrecht der Kammern beschränken. Wo eine solche Beschränkung nicht ausdrücklich festgesetzt ist, vermag der Landesfürst nach außen hin (völkerrechtlich) den Staat unbedingt zu verpflichten. Auch die Verweigerung der erforderlichen ständischen Genehmigung zur Ausführung der abgeschlossenen Verträge ist auf deren Verbindlichkeit dem Mitkontrahenten gegenüber ohne Einfluß.

Der Umfang, in welchem in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Kammern zu Staatsverträgen stattfinden soll, ist in jeder der angeführten Verfassungsbestimmungen verschieden begrenzt. Im Allgemeinen aber stimmen die einzelnen Festsetzungen mit Art. 48 der preußischen Verfassung dahin überein, daß die Zustimmung der Kammern gefordert wird zu „Handelsverträgen und solchen Verträgen, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Diese Begrenzung hat zu vielfach abweichenden Auslegungen Anlaß gegeben.

Schon der Begriff des „Handelsvertrags" ist unbestimmt,[2]) seine Feststellung jedoch für die Vertragsschließungen der deutschen Einzelstaaten ohne praktische Bedeutung, da alle hieher bezüglichen Verträge nicht mehr durch die Einzelstaaten, sondern durch das Reich geschlossen werden.

---

nachzuweisen. Pözl sagt vielmehr ausdrücklich: dem König kommt das Recht der Ratifikation zu und durch dieselbe wird der Vertrag vollziehbar; vor der Verkündigung jedoch muß zu gewissen Verträgen die Zustimmung der Kammern eingeholt werden.

[1]) Nur zu Staatsverträgen über die Abtretung von Gebietstheilen, wobei Unterthanen aus dem Staatsverbande scheiden, fordert § 31 des Gr. G. f. Schwarzb.-Rudolst. die Genehmigung des Landtags vor der „Ausführung der Abschließung."

[2]) Vgl. E. Meier a. a. O. S. 231.

Um so bedeutungsvoller ist der Begriff und Umfang derjenigen Verträge, welche „dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen (ceux qui pourraient grêver l'Etat ou lier individuellement des Belges.)"

Wollte man, buchstäblicher Auslegung folgend, unter diesen Verträgen alle zweiseitigen oder lästigen Verträge im Sinne des Privatrechts verstehen, so würden geradezu alle internationalen Verträge unter diesem Begriffe zusammengefaßt sein. Denn um Leistungen und Gegenleistungen, mögen diese nun in Handlungen oder in Unterlassungen bestehen, mögen sie den Staat als solchen oder die Einzelnen betreffen, handelt es sich bei jedem Staatsvertrage. Es würden somit gemäß dieser Auffassung durch die bezüglichen Verfassungsbestimmungen alle Staatsverträge zu ihrer völkerrechtlichen Giltigkeit an die Genehmigung der Landesvertretung gebunden sein.

Das kann aber unmöglich der Sinn jener Verfassungsbestimmungen sein, welche sämmtlich eine zweite Kategorie von Verträgen voraussetzen, zu deren Abschluß der Monarch unbeschränkt befugt ist. Ueberdies geht schon aus der regelmäßigen Nennung der Handelsverträge neben denjenigen Verträgen, welche dem Staate Lasten oder Einzelnen Verpflichtungen auflegen, klar hervor, daß unter den lästigen Verträgen nicht alle Staatsverträge, sondern nur eine engere Gruppe derselben gemeint ist.

Der Sinn der Worte, „Belastung des Staats" und „Verpflichtung der Einzelnen" kann daher nicht durch grammatische Auslegung festgestellt, sondern nur der ratio legis selbst entnommen werden.

Das Verhältniß der deutschen Landesverfassungen und insbesondere die bei den Revisionsberathungen in den preußischen Kammern ausgesprochenen Gesichtspunkte ergeben, daß die Beschränkungen der landesherrlichen Prärogative bei Vertragsabschlüssen in der Absicht gefordert wurden, die beiden Fundamentalrechte der Volksvertretung, das Budgetrecht und das Recht der Mitwirkung bei jeder Veränderung der Landesgesetzgebung, auch denjenigen Regierungshandlungen gegenüber zu wahren, welche im Verkehre von Staat zu Staat vorgenommen werden.

Demgemäß können unter „Lasten des Staats" nur solche verstanden werden, welche Gegenstand eines besonderen Finanzgesetzes oder einer Budgetbewilligung sind, unter „Verpflichtungen der Staatsbürger" nur solche, zu deren Auferlegung ein Gesetz erforderlich ist.

Diese Auslegung, welche vornehmlich von Gneist[1]) vertreten wird, hat in der That Anerkennung gefunden und wird durch die Usualinterpretation der einzelnen Staaten unterstützt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in allen monarchischen Staaten des Reiches in denjenigen Fällen, in denen der Vertrag auf die Verordnungs-Sphäre beschränkt bleibt, der Vertrags-Abschluß ohne jede Konkurrenz des Landtags das unzweifelhafte Recht der Krone ist.

In den republikanischen Verfassungen der freien Städte ist die Leitung der Verhandlungen mit fremden Mächten und die Feststellung der Vertragsentwürfe dem Senate als der obersten Regierungsbehörde übertragen. Zum Abschlusse der Verträge aber ist regelmäßig die Mitwirkung der Bürgerschaft gefordert.

So bestimmt die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860 (neu redigirt am 13. Oktober 1879) in Art. 22:

---

[1]) In seinem „Gutachten," Z. VII (E. Meier, S. 362 f.). — Vgl. E. Meier, S. 232 ff.

„Der Senat vertritt den Staat in seinen Verhältnissen zum übrigen Deutschland und zum Ausland. Er leitet die auswärtigen Angelegenheiten, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und beim deutschen Bunde. Er schließt Handelsverträge und andere Staatsverträge ab, hat aber vor Ratifizirung derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen."

Art. 62 erklärt überdies die „Ratifikation von Handelsverträgen sowie von sonstigen Staatsverträgen" als Gegenstand der Gesetzgebung, welche gemäß Art. 61 auf dem „übereinstimmenden Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft" beruht.

Ebenso überträgt die Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1874 (neu redigirt am 17. November 1875)

> „die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, die Ueberwachung der Ausführung aller Staatsverträge und die Vollziehung der Staatsverträge im Namen des Staats"

dem Senate, wogegen Art. 58 „die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senate keine einseitige Verfügung zusteht," als einen „Gegenstand der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft" erklärt.

Endlich fordert auch Art. 50 der Verfassung der freien Stadt Lübeck vom 29. Dezember 1851 (neu redigirt am 7. April 1875) die „Mitgenehmigung der Bürgerschaft zum Abschlusse von Staatsverträgen," welche den Handel, die Schifffahrt oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, welche bei innerstaatlicher Ordnung der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen.

Daß durch diese Verfassungsbestimmungen die völkerrechtliche Giltigkeit der Staatsverträge von der Mitgenehmigung der Bürgerschaft abhängig gemacht sei, ist kaum bestreitbar und in der Lehre fast allgemein anerkannt.

Inhalts-Uebersicht.

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1881.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 24. März 1882.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1881 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank	. . .	15,720,037,000 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten	. .	40,616,020,800 "
zusammen	. . .	56,336,057,800 ℳ.

(1880: 52,193,508,000 ℳ.), also 4,142,549,800 mehr als im Jahre vorher:

Der **Bankzinsfuß** war

					für Wechsel		für Lombarddarlehne	
vom	1. Januar	bis	25. August 1881		4	Proz.,	5	Proz.
"	26. August	"	4. Oktober		5	"	6	"
"	5. Oktober	"	25. November		$5^1/_2$	"	$6^1/_2$	"
"	26. November	"	zum Schluß des Jahres		5	"	6	"

im Durchschnitt des ganzen Jahres $4,^{42}$ Proz. für Wechsel und $5,^{42}$ Proz. für Lombarddarlehne, gegen $4,^{24}$ bezw. $5,^{15}$ im Vorjahre.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1880

6,164	Inländer mit	29,697	Antheilen
1,468	Ausländer mit	10,303	"
also 7,632	Eigner und	40,000	Antheile

am 31. Dezember 1881

6,150	Inländer mit	29,516	Antheilen
1,463	Ausländer	10,484	"
mithin 7,613	Eigner und	40,000	Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 14, die der ausländischen um 5 vermindert. 181 Bankantheile sind von Inländern auf Ausländer übergegangen.

---

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1880 „Annalen" 1881, S. 354 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1876 „Annalen" 1877, S. 736 ff.

Die **unverzinslichen Depositenkapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1881	. . . .	542,511 ℳ.
Neu eingezahlt sind	. . . .	4,940,005 „
	macht . . .	5,482,516 ℳ.
abgehoben	. . . .	4,731,145 „
	bleiben . . .	751,371 ℳ.

(208,860 ℳ. mehr als zu Anfang des Jahres).

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . .	663,792,000 ℳ.
als höchste Summe am 31. Dezember . . .	859,388,000 „
durchschnittlich	739,727,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(735,013,000 ℳ.)* durchschnittlich 4,714,000 ℳ. mehr in Zirkulation gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 254,392 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Am 31. Dezember 1881 ist der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten um 26,092,168 ℳ. überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit 27,179 ℳ. unter den Passiven aufgeführt.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. Oktober . . .	501,531,000 ℳ.
als höchste Summe am 15. Juni	596,824,000 „
durchschnittlich	556,749,000 „

gegen das Vorjahr *(562,091,000 ℳ.)* also durchschnittlich 5,342,000 ℳ. weniger.

Die umlaufenden Noten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit 75,26 Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giroguthaben** (Anlage C.)

betrugen am 1. Januar		131,153,091 ℳ.	
Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:			
durch Baarzahlung	6,590,193,650 ℳ.		
durch Uebertragung am Platze . .	5,592,459,940 „		
durch Uebertragung von anderen Bankstellen	6,541,533,723 „		*1880*:
	=	18,724,187,313 ℳ.	*(17,618,408,523 ℳ.)*
	sind	18,855,340,404 ℳ.	

dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung 7,677,698,474 ℳ.
durch Uebertragung
am Platze . . 5,592,459,940 „
durch Uebertragung
auf andere Bankstellen . . . . 5,464,430,727 „
= 18,734,589,141 ℳ. *(17,615,846,818 ℳ.)*
der Rest von 120,751,263 ℳ.
ist als Guthaben am 31. Dezember 1881 verblieben.

Von Behörden, Personen und Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt

1880:

1,239,720,192 ℳ. *(1,168,854,034 ℳ.)*

Unter Zutritt der Uebertragungen zwischen Girointeressenten an verschiedenen Bankplätzen von . . . . 5,464,430,727 „ *(5,098,211,597 „)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf . . . . 6,704,150,920 „ *(6,267,065,631 „)*
Davon sind im Jahre 1881 zur Gutschrift gelangt . . . . 6,698,422,121 ℳ. *(6,270,235,355 ℳ.)*
und der Rest von 5,728,799 ℳ.
zuzüglich des Bestandes am 1. Januar 1881 von . . . . 23,284,290 „
ist mit 29,013,089 ℳ.
in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Durchschnittlich haben die Giro-Guthaben 126,962,000 ℳ. *(1880: 124,993,000 ℳ.)* betragen.

Der höchste Bestand war . . . 181,315,000 ℳ. am 23. Februar,
der niedrigste . . . . 83,052,000 „ am 15. November.

Das Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten
betrug am 1. Januar 1881 . . . . 18,026,903 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . . 910,752,846 „
macht 928,779,749 ℳ.
dagegen ausgezahlt . . . . 913,772,994 „
und 15,006,755 ℳ.
als Guthaben verblieben.

Der Gesammt-Umsatz in Einnahme und Ausgabe im Giro-Verkehr einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten hat hiernach in 1881: 39,283,302,295 ℳ. betragen, gegen 36,606,450,731 ℳ. im Vorjahre.

Auf dem **Effekten-Konto** haben auch im Jahre 1881 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten für ihre Rechnung.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1881 auf 16,424,786 ℳ.

Hierzu treten nach § 24, Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 Proz. des Reingewinnes für das Jahr 1881 mit . . . . . . 1,299,295 „

ergiebt . . 17,724,081 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1882 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1881 belastet mit . . . . 18,622,600 ℳ.

Hinzugekommen sind für Neu- und Umbauten u. dergl.:

für das Bankgrundstück in Berlin	7,400 „	
„ „ „ „ Chemnitz	3,000 „	10,400 „
sind .		18,633,000 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1882 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Bankzwecken 36,988 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskonto-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1881 im Bestande:

77,553 Stück im Betrage von .	162,674,221 ℳ.	
Diskontirt wurden:		*1880:*
493,497 Stück im Betrage von .	1,082,125,229 „	*(1,034,102,745 ℳ.)*
sind 571,050 Stück mit	1,244,799,450 ℳ.	
Davon wieder eingezogen:		
488,798 Stück mit	1,069,060,659 „	*(1,049,974,616 ℳ.)*
bleiben 82,252 Stück mit	175,738,791 ℳ.	

Bestand am 31. Dezember 1881, und zwar:

17,626,000 ℳ. bei der Reichshauptbank,
158,112,791 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt:

		1880:
bei der Reichshauptbank	439,309 ℳ.	*(931,762 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	5,745,526 „	*(5,611,854 „*
zusammen . .	6,184,836 ℳ.	*(6,003,616 ℳ.))*

im Ganzen also 181,220 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat

	149,733,000 ℳ.	*(1880: 151,973,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . .	184,779,000 „	am 30. September,
die niedrigste Anlage .	130,359,000 „	am 23. Mai betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,193 ℳ. und die Verfallzeit derselben nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 15 bis 74 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 50 Tage betragen.

Rimessen-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1881 im Bestande:

	170,745	Stück im Betrage von	213,921,618 ℳ.	
		angekauft wurden:		
	1,807,351	Stück im Betrage von	2,579,704,151 „	1880: (2,451,694,035 ℳ.
		es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:		
	1,766	Stück im Betrage von	1,129,339 „	
sind	1,979,862	Stück und	2,794,755,108 ℳ.	
		Eingezogen wurden:		
	1,806,253	Stück mit	2,536,070,342 „	(2,445,134,266 ℳ.)
bleiben	173,609	Stück mit	258,684,765 ℳ.	

als Bestand am 31. Dezember 1881, und zwar:

33,167,761 ℳ. bei der Reichshauptbank,
225,517,004 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

		1880:
bei der Reichshauptbank	930,664 ℳ.	(816,410 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten	7,085,159 „	(6,583,836 „)
zusammen . .	8,015,823 ℳ.	(7,400,246 ℳ.)

mithin 615,577 mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
188,512,000 ℳ. (1880: 184,169,000 ℳ.)
die höchste Anlage . 258,669,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 142,731,000 „ am 15. März
betragen.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,427 ℳ. und ihre Verfallzeit nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 13 bis 66 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 26 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1881 überhaupt im Bestande gewesenen 434,423,557 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	201,141,300 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	82,934,950 „
„ 31 „ 60 „ .	89,112,370 „
„ 61 „ 90 „ .	61,234,930 „
wie oben . . .	434,423,550 ℳ.

An **Wechseln auf's Ausland** (Anlage J) waren am 1. Januar 1881 im Bestande:

	1,504	Stück im Kurswerthe von .	18,427,776 ℳ.	
		angekauft wurden:		1880:
	7,662	Stück für	56,630,100 „	(57,351,630 ℳ.)
sind	9,166	Stück und	75,057,876 ℳ.	
		verwerthet wurden:		
	7,855	Stück für	57,899,745 „	(55,070,898 ℳ.)
mithin sind	1,311	Stück für	17,158,131 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember 1881 einen Kurswerth von . . . . . 17,540,838 „

es sind also . . . . 382,707 *M.* (*336,129 M.*)

als Gewinn zu berechnen, mithin gegen das Vorjahr 46,578 *M.* mehr.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat 7,481,000 *M.* (*1880: 9,584,000 M.*)

die höchste Anlage . . . 19,174,000 „ am 31. Januar,

die niedrigste Anlage . . 1,967,000 „ am 15. April

betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 9,755 Stück im Betrage von 7,107,794 (*1880: 7,048,460 M.*) eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 13,437 *M.* (*1880: 13,420 M.*) erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 729 *M.* betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	493,497	Stück	über	1,082,125,230 *M.*
„ Rimessen-Wechseln auf's Inland	1,807,351	„	„	2,579,704,151 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	7,662	„	„	56,630,100 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	9,755	„	„	7,107,794 „
überhaupt . .	2,318,265	Stück	über	3,725,567,275 *M.*
	(*1880: 2,329,485*	Stück	über	*3,549,189,762 M.*)

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 11,220 weniger und im Geldbetrage 176,377,513 *M.* mehr.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 13,437 *M.* für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 14,596,803 *M.* (*1880: 13,753,412 M.*), also 843,391 mehr aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1881 ausgeliehen:

5,152 Darlehne im Betrage von	95,687,550 *M.*		
neu ausgeliehen wurden:		*1880:*	
4,634 Darlehne mit . . .	1,046,570,550 „	(*839,701,650 M.*)	
sind 9,786 Darlehne mit . . .	1,142,258,100 *M.*		
Zurückgezahlt sind:			
5,242 Darlehne mit . . .	1,032,885,000 *M.*	(*829,428,470 M.*)	
also am 31. Dezember 1881			
4,544 Darlehne mit . . .	109,373,100 *M.*		

ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank .	1,250,838 *M.*	(*1880: 700,642 M.*)
bei den Reichsbankanstalten .	1,780,333 „	(*1880: 1,870,828* „)
zusammen . .	3,030,671 *M.*	(*1880: 2,571,470 M.*)

also im Ganzen 459,201 mehr als in 1880 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat 57,308,000 *M.* (*1880: 51,335,000 M.*)

die höchste Anlage . . 126,909,000 „ am 30. September,

die niedrigste Anlage . 41,871,000 „ am 23. Juli

betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit

181,200 ℳ. auf Gold oder Silber,
103,834,800 „ auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13, Ziffer 3, Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
5,357,100 „ auf Waaren

ertheilt.

Die Uebersicht L ergiebt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse jedes Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1881 vorhanden		3,072,921 ℳ.
Im Jahre 1881 sind hinzugetreten		914,354 „
ergiebt einen Bestand von		3,987,275 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf bezahlt	659,469 ℳ.	
definitiv abgeschrieben	224,367 „	
		883,836 „
und sonach am 31. Dezember 1881 Rest geblieben		3,103,439 ℳ.
Von der Reserve pro 1880 im ursprünglichen Betrage von		3,254,080 „
sind nach Abzug der definitiv abgeschriebenen		224,368 „
noch vorhanden		3,029,712 ℳ.
Für die übrig gebliebenen und die neu hinzugetretenen zweifelhaften Wechselforderungen sind zu reserviren		2,933,660 „
also dieses Mal weniger		96,052 ℳ.

welche dem Gewinn pro 1881 hinzutreten.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

			1880:
a) franco Provision	1,660 Stück	über 14,261,275 ℳ.	(*17,600,369 ℳ.*)
b) gegen Provision	4,709 „	„ 35,463,506 „	(*31,378,548 „*)
zusammen	6,369 Stück	über 49,724,781 ℳ.	(*48,978,917 ℳ.*)

An Provision ist aufgekommen:		1880:
bei der Reichshauptbank	635 ℳ.	(*467 ℳ.*)
bei den Reichsbankanstalten	7,126 „	(*6,422 „*)
überhaupt	7,761 ℳ.	(*6,889 ℳ.*)

also im letzten Jahre 872 ℳ. mehr.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 1,053,851 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1881

vorhanden	67,724,512 ℳ.
angekauft wurden für	47,115,564 „
macht	114,840,076 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft	43,815,130 „
und	71,024,946 ℳ.

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von	71,133,184 ℳ.
und hat sich also ein Gewinn ergeben von	108,238 ℳ.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1881 . . . . 6,610,623 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . 4,674,579 „
giebt . . 11,285,202 ℳ.
Davon sind eingezogen . . . . 10,051,018 „
und . . 1,234,184 ℳ.
bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1881 waren an **verschlossenen Privat-Depositen** vorhanden . . . . 3,139 Stück.
Hinzugekommen sind . . . . 3,560 „
macht . . 6,699 Stück.
Zurückgenommen sind . . . . 3,490 „
mithin . . 3,209 Stück
deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:

bei der Reichshauptbank	37,805 ℳ.	*(1880: 32,468 ℳ.)*
bei den Reichsbankstellen . . .	39,038 „	*(1880: 26,411 „*
überhaupt . .	76,843 ℳ.	*(1880: 58,879 ℳ.)*

eingekommen.

Am 1. Januar 1881 waren an **offenen Depositen** vorhanden:

	79,190	Depots im Nominalwerthe von . . .	866,470,238 ℳ.
		Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
	33,313	Depots über	506,637,097 „
macht	112,503	Depots über	1,373,107,335 ℳ.
		Herausgenommen sind:	
	23,842	Depots über	398,052,585 ℳ.
		so daß am 31. Dezember 1881	
	88,661	Depots über	975,054,750 ℳ.

(gegen *866,470,238 ℳ.* im Jahre *1880)* im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 2,228 *(1880: 2,161)*.

Bei 1,429,816 Stück Werthpapieren *(1880: 1,243,835)* war dem Komptoir die Kontrole über die Verloosung übertragen.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 37,724,752 *(1880: 34,778,704 ℳ.)* eingezogen.

An **Provision** für die Depositen und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1881: 655,178 *(1880: 579,861 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentral-Verwaltung		1,171,840 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung		
a) der Reichshauptbank	693,906 ℳ.	
b) der übrigen Reichsbankanstalten	3,571,421 „	4,265,327 „
		5,437,167 ℳ.

(1880: 5,399,798).

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 5,437,167 ℳ sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	2,703 ℳ	
für ersparte Gewinnantheile	3,737 „	
		= 6,440 „
	so daß . .	5,430,727 ℳ

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen		19,480,945 ℳ
In Abzug kommen davon:		
1. die Verwaltungskosten	5,437,167 ℳ	
2. für Banknoten-Anfertigung	254,393 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (RGBl. S. 215)	1,865,730 „	
4. für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	27,179 „	
		= 7,584,469 ℳ
bleibt Gewinn . .		11,896,475 ℳ
Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:		
1. an die Antheilseigner $4^1/_2$ Proz. von 120,000,000 ℳ mit		5,400,000 „
bleiben . .		6,496,475 ℳ
2. 20 Proz. von 6,496,475 zum Reservefonds mit . . .		1,299,295 „
3. Von dem Ueberreste von		5,197,180 ℳ
ist die Hälfte mit		2,598,590 „
an die Reichskasse,		
die andere Hälfte mit		2,598,590 „
an die Antheilseigner zu zahlen.		
Den Letzteren		2,598,590 „
treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen .		2,590 „
hinzu, wonach sich die Summe von		2,601,180 ℳ
ergiebt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende = 65 ℳ =		
auf sämmtliche 40,000 Antheile also		2,600,000 ℳ
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden		1,180 ℳ

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ die

bereits für das erste und zweite Semester gezahlten	135 ℳ
als Rest-Dividende	65 „
überhaupt . . .	200 ℳ

im Ganzen also einen Ertrag von $6^2/_3$ Proz. für das Jahr 1881 (*1880: 6* Proz.) zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögens-Bilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind der Vorschrift im § 32, lit. a des Bankgesetzes entsprechend vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, und die Zusammenstellung der im Jahre 1881 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, sind beigefügt.

Anlage A.

I. Bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen
(mit Einschluß der von denselben ressortirten Bankanstalten.)

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summa
Aachen	631,600	132,190,700	641,800	132,525,600	22,000	2,169,300	268,181,000
Augsburg	1,023,500	71,561,400	382,900	186,580,800	—	1,708,500	261,257,100
Bielefeld	8,810,000	111,477,600	88,900	70,440,900	—	101,400	190,922,800
Braunschweig	3,539,600	91,502,900	393,800	319,898,400	—	9,619,400	424,954,100
Bremen	27,394,600	376,102,600	886,100	1,012,828,500	—	11,263,300	1,428,475,100
Breslau	115,037,400	403,747,500	3,889,800	872,969,500	119,100	30,703,400	1,426,466,700
Bromberg	5,754,200	62,841,700	544,700	76,901,300	71,700	14,003,200	160,116,800
Cassel	24,868,400	127,880,300	1,202,300	106,187,100	—	14,513,300	274,651,400
Chemnitz	3,000,600	189,948,600	1,027,300	182,229,300	—	1,600,600	377,806,400
Coblenz	5,105,600	120,993,300	711,500	58,898,100	—	3,648,400	189,356,900
Cöln	3,796,200	602,453,500	1,800,600	1,149,207,900	—	46,294,300	1,803,552,500
Crefeld	261,400	187,388,600	404,200	194,486,800	—	2,730,800	385,271,800
Danzig	12,865,700	165,135,600	3,184,500	285,696,500	223,800	17,347,900	484,554,000
Dortmund	7,350,700	387,147,900	1,155,800	115,757,000	—	7,844,300	519,255,700
Dresden	10,116,500	225,357,100	2,922,400	458,150,500	—	11,228,300	707,773,800
Düsseldorf	3,700,800	221,849,400	647,100	183,637,500	—	9,592,400	419,427,200
Elberfeld	787,400	367,074,100	633,900	455,449,000	—	4,862,300	828,806,700
Elbing	7,008,400	50,334,800	631,800	26,025,800	—	5,700	83,006,500
Emden	3,385,800	24,020,600	154,300	16,337,900	—	5,500	43,904,100
Erfurt	6,585,300	74,003,800	2,735,900	93,221,400	—	1,846,900	178,393,300
Essen	5,571,200	211,903,100	386,200	179,566,100	—	4,740,600	402,167,200
Flensburg	3,821,700	43,573,300	339,300	58,925,100	—	2,300	106,661,700
Frankfurt a. M.	45,295,800	740,645,200	9,339,700	5,565,441,100	106,300	28,681,800	6,389,509,900
Frankfurt a. O.	6,474,800	139,211,100	379,200	51,124,700	30,000	9,956,900	207,176,700
Gera	6,691,100	72,181,300	186,000	74,826,400	—	1,704,800	155,589,600
Gleiwitz	6,774,200	144,210,500	473,400	147,790,400	—	966,300	300,214,800
Glogau	15,409,400	69,854,700	1,021,700	38,584,700	—	98,200	124,968,700
Görlitz	3,875,600	94,954,900	170,100	82,943,100	—	908,400	182,852,100
Graudenz	775,400	22,282,300	445,000	3,569,000	107,500	66,900	27,246,100
Halle a. S.	37,109,200	209,359,300	235,300	298,806,700	—	16,460,600	561,971,100
Hamburg	39,313,200	848,188,500	5,115,400	7,575,781,900	—	29,778,500	8,498,177,500
Hannover	29,278,500	178,408,700	1,485,500	343,084,000	—	49,820,800	602,077,500

Karlsruhe	5,524,200	152,315,500	3,798,300	252,175,700	6,000	37,108,900	450,923,600
Kiel	969,300	37,821,200	146,200	70,289,100	39,900	14,599,700	123,865,400
Königsberg i. Pr.	140,476,300	319,764,300	1,266,900	808,225,100	—	18,206,400	1,287,939,000
Landsberg a. W.	9,894,400	45,192,200	548,100	13,491,200	—	—	69,125,900
Leipzig	17,168,000	516,226,900	2,619,700	1,215,949,600	—	5,522,600	1,757,496,800
Liegnitz	20,501,600	83,874,900	139,800	50,510,700	—	7,142,000	162,169,000
Lübeck	2,566,900	70,270,800	482,800	127,165,300	—	2,837,700	203,323,500
Magdeburg	24,995,500	361,967,200	968,000	674,301,100	1,097,600	66,826,600	1,130,156,000
Mainz	5,475,400	171,505,900	1,051,800	167,164,900	—	16,239,600	361,437,600
Mannheim	4,230,700	364,163,600	2,901,400	834,818,700	—	9,705,500	1,215,819,900
Memel	15,328,300	40,246,000	572,800	30,945,700	—	560,100	87,652,900
Metz	2,414,600	141,088,500	5,501,100	194,475,800	2,200	24,850,000	368,332,200
Minden	2,278,600	34,819,900	78,100	23,831,700	—	1,947,000	62,955,300
Mülhausen i. E.	3,903,000	155,282,100	745,200	249,479,700	—	788,700	410,198,700
München	2,006,800	238,850,200	5,069,900	655,656,300	—	26,060,600	927,643,800
Münster	1,777,600	132,503,400	464,600	62,280,700	—	5,829,000	202,855,300
Nordhausen	2,119,700	38,742,800	2,383,900	68,596,100	—	1,151,200	112,993,700
Nürnberg	37,600	120,487,700	774,500	302,134,500	—	1,289,800	424,724,100
Osnabrück	3,583,800	45,554,700	190,300	56,988,700	—	3,526,700	109,844,200
Posen	63,888,300	149,565,300	1,181,800	123,071,000	30,000	8,920,900	346,657,300
Siegen	2,169,200	62,168,900	71,300	29,459,200	—	420,000	94,288,600
Stettin	38,258,100	195,212,500	2,882,300	341,955,000	278,500	10,700,400	589,356,800
Stolp	17,168,100	39,063,100	1,031,200	51,399,700	900	2,202,300	110,865,300
Stralsund	8,784,100	27,429,800	333,500	22,755,200	—	1,813,900	61,116,500
Straßburg i. E.	27,422,200	223,088,000	1,318,100	428,847,100	—	15,992,500	696,667,900
Stuttgart	14,276,200	304,989,200	4,400,700	750,903,100	—	22,702,600	1,097,271,800
Thorn	7,205,900	54,596,600	729,200	38,632,500	—	379,600	101,543,800
Tilsit	1,333,200	21,731,400	176,100	8,867,800	—	2,040,600	34,140,100

II. Bei der Reichshauptbank in Berlin.

Lombarden-Verkehr	1,183,284,200	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,625,698,200	
Anweisungs-Verkehr	13,946,800	
Giro-Verkehr	10,783,136,600	
Depositen-Verkehr	7,535,600	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	1,178,893,700	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	401,252,600	
Geschäfte mit Gold	90,930,700	
Vermischte Gegenstände	370,905,600	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	64,453,000	15,720,037,000
Ueberhaupt		56,336,075,800

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1881.

	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt				Auf Giro-Konto sind verausgabt:			
	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
Aachen	7,032,271	2,551,768	41,970,620	51,554,659	35,629,960	2,551,768	13,343,122	51,524,850
Augsburg	41,961,813	8,263,581	39,666,799	89,892,193	52,387,382	8,263,581	29,304,580	89,955,543
Bielefeld	7,883,242	962,314	21,931,458	30,777,013	18,498,182	962,314	11,245,791	30,706,287
Braunschweig	45,305,158	7,735,047	97,058,564	150,098,769	90,607,617	7,735,047	51,822,809	150,165,473
Bremen	227,972,741	98,824,920	169,225,272	496,022,933	188,764,412	98,824,920	208,303,181	495,892,514
Breslau	174,184,425	42,351,795	202,660,125	419,196,345	203,068,490	42,351,795	173,290,528	418,710,813
Bromberg	2,238,846	93,000	23,548,055	25,879,901	16,602,553	93,000	8,897,768	25,593,322
Cassel	21,830,134	—	24,468,142	46,298,276	26,886,422	—	19,354,731	46,241,153
Chemnitz	42,626,879	2,055,221	37,102,726	81,784,827	49,062,808	2,055,221	30,540,396	81,658,426
Coblenz	11,998,270	—	10,549,710	22,547,980	15,332,557	—	7,187,252	22,519,810
Cöln	229,140,459	68,910,404	254,403,476	552,454,339	303,076,040	68,910,404	185,450,823	557,337,267
Crefeld	49,921,831	7,095,393	32,851,157	90,768,382	57,692,475	7,995,393	25,127,908	90,815,776
Danzig	50,139,858	10,897,076	67,748,429	128,785,364	72,579,800	10,897,076	45,508,992	128,985,869
Dortmund	22,051,771	1,620,063	26,756,452	50,428,286	29,151,200	1,620,063	19,679,273	50,450,536
Dresden	111,342,616	4,561,997	92,763,607	208,668,221	207,749,451	4,561,997	96,407,321	208,718,769
Düsseldorf	33,246,593	3,450,626	42,907,464	79,604,684	48,624,362	3,450,626	27,373,709	79,448,697
Elberfeld	62,133,475	10,651,280	138,924,355	211,709,110	96,424,548	10,651,280	103,660,388	210,736,216
Elbing	277,594	—	9,442,470	9,720,064	8,893,308	—	785,211	9,678,519
Emden	5,531,633	93,631	1,985,397	7,610,660	5,332,168	93,631	2,305,198	7,730,997
Erfurt	12,783,859	1,826,409	22,792,679	37,402,947	20,224,264	1,826,409	15,405,247	37,455,921
Essen	24,334,840	3,234,931	55,115,430	82,685,201	51,256,558	3,234,931	28,295,252	82,786,741
Flensburg	3,750,512	101,131	16,209,596	20,061,240	6,533,487	101,131	8,991,197	15,624,815
Frankfurt a. M.	1,412,930,757	491,096,393	851,659,209	2,755,686,359	1,491,938,301	491,096,393	782,204,399	2,765,139,093
Frankfurt a. O.	3,482,573	69,112	11,313,166	14,864,852	11,000,018	69,112	3,844,040	14,913,171
Gera	10,466,200	1,549,779	21,970,257	33,986,236	16,478,496	1,549,779	15,965,122	33,993,397
Gleiwitz	22,089,705	9,046,036	36,225,743	67,361,484	41,829,707	9,046,036	14,366,740	67,242,484
Glogau	6,065,584	65,545	10,290,981	16,422,110	8,929,390	65,545	7,398,411	16,393,346
Görlitz	12,982,571	534,957	22,125,768	35,643,296	20,556,697	534,957	14,293,484	35,385,137
Graudenz	300		863,783	864,083	840,154	—	—	840,154

Halle	45,750,521	4,709,548	83,413,348	133,873,417	70,602,462	4,709,548	58,512,780	133,824,791
Hamburg	402,200,374	2,695,295,439	670,820,729	3,768,316,542	466,326,933	2,695,295,439	610,217,847	3,771,840,219
Hannover	49,717,279	5,381,417	106,659,800	161,758,496	75,098,297	5,381,417	81,603,991	162,083,705
Karlsruhe	60,993,811	3,857,820	43,168,407	108,020,038	62,595,792	8,857,820	41,681,153	108,184,765
Kiel	8,655,903	425,388	12,535,651	21,616,942	10,854,997	425,388	10,288,293	21,568,678
Königsberg	165,299,991	112,388,733	104,310,163	381,998,888	203,224,101	112,388,733	65,911,164	381,523,998
Landsberg	378,614	1,252	2,840,507	3,220,373	2,959,335	1,252	184,813	3,145,401
Leipzig	264,767,427	45,879,455	238,933,177	549,580,059	302,698,498	45,879,455	200,754,034	549,331,987
Liegnitz	5,230,104	110,241	14,675,406	20,015,751	13,900,391	110,241	6,048,076	20,058,708
Lübeck	22,584,384	2,474,938	34,221,206	59,280,528	25,181,144	2,474,938	31,955,552	59,611,634
Magdeburg	115,145,573	7,245,375	180,300,796	302,691,744	191,320,545	7,245,375	106,060,564	304,626,484
Mainz	46,761,117	1,887,117	26,901,070	75,549,303	35,006,864	1,887,117	38,503,834	75,397,815
Mannheim	190,949,717	89,099,142	120,345,788	400,394,646	167,167,997	89,099,142	143,713,669	399,980,807
Memel	478,162	—	10,234,051	10,712,214	10,657,546	—	69,080	10,726,626
Metz	36,053,874	9,143,397	47,842,513	93,039,783	58,605,940	9,143,397	24,994,387	92,743,724
Minden	664,817	—	7,338,076	8,002,892	6,789,935	—	1,174,038	7,963,973
Mülhausen im Els.	60,871,091	9,867,033	50,292,533	121,030,657	78,139,024	9,867,033	33,019,736	121,025,794
München	142,355,351	26,710,964	131,430,822	300,497,138	133,019,209	26,710,964	140,854,514	300,584,686
Münster	16,655,041	694,738	10,222,448	27,572,226	15,951,276	694,738	10,882,940	27,528,954
Nordhausen	17,822,494	589,557	9,023,241	27,435,292	20,135,610	589,557	6,650,838	27,376,004
Nürnberg	51,901,462	2,649,534	79,860,557	134,411,553	68,810,270	2,649,534	63,689,188	135,148,992
Osnabrück	12,914,692	—	14,133,001	27,047,693	17,935,233	—	9,032,504	26,967,737
Posen	19,797,394	179,022	27,277,139	47,253,556	28,190,284	179,022	18,857,530	47,226,835
Siegen	4,934,146	441,982	8,278,106	13,654,234	8,053,563	441,982	5,106,216	13,601,761
Stettin	46,321,745	3,530,905	89,691,898	139,544,547	97,253,546	3,530,905	39,370,948	140,155,399
Stolp	10,291,104	325,922	11,139,662	21,756,688	15,820,675	325,922	5,545,896	21,692,492
Stralsund	1,049,601	—	5,790,497	6,840,098	6,951,478	—	—	6,951,478
Straßburg im Els.	133,064,643	10,983,715	65,143,166	209,191,524	125,982,757	10,983,715	72,540,532	209,507,003
Stuttgart	197,098,813	62,040,221	106,411,030	365,550,064	190,907,631	62,040,221	112,406,754	365,354,606
Thorn	5,360,504	—	11,189,057	17,549,561	9,971,512	—	7,536,499	17,508,011
Tilsit	325,016	—	1,502,984	1,828,000	1,423,495	—	395,624	1,819,120
Bei den Reichsbankanstalten	4,793,101,276	3,874,455,266	4,710,457,718	13,378,014,260	5,617,486,149	3,874,455,256	3,899,915,869	13,391,857,284
Bei der Reichshauptbank	1,797,092,374	1,718,004,674	1,831,076,005	5,346,173,053	2,060,212,325	1,718,004,674	1,564,514,858	5,342,731,857
Ueberhaupt	6,590,193,650	5,592,459,940	6,541,533,723	18,724,187,313	7,677,698,474	5,592,459,940	5,464,430,727	18,734,589,141

(Anlage B siehe Seite 343.)

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1881.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben. Stück	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ	Zugang: Zusammen ℳ	Abgang:
Aachen	13,343,122	4,869	29,446,031	42,789,154	41,970,620
Augsburg	29,304,580	2,745	6,726,591	36,031,171	39,673,313
Bielefeld	11,245,791	1,539	3,408,447	14,654,238	27,484,675
Braunschweig	51,822,809	5,613	19,514,098	71,336,907	97,178,564
Bremen	208,303,181	4,320	20,881,218	229,184,399	169,257,220
Breslau	173,290,528	12,557	34,849,100	208,139,628	202,873,473
Bromberg	8,897,768	2,867	25,428,070	34,325,838	23,548,055
Cassel	19,354,731	5,009	13,628,065	32,982,796	24,487,642
Chemnitz	30,540,396	9,185	15,280,277	45,820,673	40,608,479
Coblenz	7,187,252	2,587	13,829,124	21,016,376	10,550,941
Cöln	185,450,823	6,961	22,695,758	208,146,581	271,024,007
Crefeld	25,127,908	2,735	9,616,728	34,744,635	36,136,447
Danzig	45,508,992	4,604	27,861,107	73,370,099	67,812,654
Dortmund	19,679,273	3,917	12,671,940	32,351,213	28,962,757
Dresden	96,407,321	11,756	29,785,523	126,192,844	103,745,607
Düsseldorf	27,373,709	3,655	23,707,926	51,081,634	43,783,708
Elberfeld	103,660,388	4,646	24,102,292	127,762,680	147,825,709
Elbing	785,211	2,008	5,796,717	6,581,727	10,272,968
Emden	2,305,198	641	996,154	3,301,352	1,985,397
Erfurt	15,405,247	4,831	14,605,172	30,010,419	26,550,107
Essen	28,295,253	2,610	14,094,174	42,389,427	55,115,430
Flensburg	8,991,197	2,539	22,439,137	31,430,334	17,009,596
Frankfurt a. M.	782,204,399	10,405	34,176,617	816,381,016	861,998,230
Frankfurt a. O.	3,844,040	3,859	21,343,9[illegible]2	25,187,962	11,316,005
Gera	15,965,122	2,386	4,835,645	20,800,767	23,981,457
Gleiwitz	16,366,741	3,455	13,177,365	29,544,106	36,234,743
Glogau	7,398,411	2,045	5,769,313	13,167,724	10,290,981
Görlitz	14,293,484	3,807	11,903,881	26,196,365	22,136,535
Graudenz	—	909	1,864,782	1,864,782	863,783
Halle	58,512,780	4,655	31,108,139	89,620,919	83,413,778
Hamburg	610,217,847	5,776	35,625,216	645,843,063	670,830,729
Hannover	81,603,991	9,147	17,184,248	98,788,239	108,717,361
Karlsruhe	41,681,153	5,798	35,980,711	77,661,864	43,208,584
Kiel	10,288,293	3,134	27,103,464	37,391,757	12,535,651
Königsberg	65,911,164	10,410	44,702,240	110,613,402	104,310,163
Landsberg	184,813	3,158	7,125,363	7,310,176	2,840,507
Leipzig	200,754,034	17,245	64,450,584	265,204,618	291,520,080
Liegnitz	6,048,076	1,852	10,386,427	16,434,503	14,725,353
Lübeck	31,955,552	2,719	7,032,992	38,988,544	35,461,444
Magdeburg	106,060,564	16,050	66,903,021	172,963,586	180,380,662
Mainz	38,503,834	6,299	14,318,322	52,822,156	28,800,610
Mannheim	143,713,669	5,191	18,569,406	162,283,074	136,219,715
Memel	69,080	2,173	9,499,900	9,568,980	10,241,051
Metz	24,994,387	1,565	8,692,328	33,686,715	47,842,513

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben. Stück	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ	Zugang: Zusammen ℳ	Abgang:
Minden	1,174,038	1,618	7,834,830	9,008,868	7,368,076
Mülhausen i. E.	33,019,736	1,169	6,360,991	39,380,728	51,354,724
München	140,854,514	10,264	54,439,419	195,293,933	131,565,894
Münster	10,882,940	3,593	6,229,566	17,112,506	11,172,448
Nordhausen	6,650,838	2,592	5,134,477	11,785,314	17,673,492
Nürnberg	63,689,187	10,468	32,561,744	96,250,932	79,872,887
Osnabrück	9,032,504	1,917	2,973,333	11,005,836	14,133,001
Posen	18,857,530	7,124	28,580,740	47,448,270	27,277,139
Siegen	5,106,216	609	2,166,107	7,272,322	8,315,240
Stettin	39,370,948	11,018	61,930,243	101,301,192	90,016,825
Stolp	5,545,896	3,342	7,950,518	13,496,414	11,139,662
Stralsund	—	3,284	8,963,554	8,963,554	5,790,497
Straßburg i. E.	72,540,532	2,104	8,599,657	81,140,189	66,692,026
Stuttgart	112,406,754	7,958	19,994,508	132,401,262	106,414,939
Thorn	7,536,499	1,174	3,572,943	11,109,442	11,191,057
Tilsit	395,624	2,584	5,216,236	5,611,860	1,502,944
Bei den Reichsbankanstalten	3,899,915,869	295,030	1,145,636,402	5,045,552,271	4,867,198,196
Bei der Reichshauptbank	1,564,514,858	5,381	94,083,790	1,658,598,648	1,831,223,924
Ueberhaupt	5,464,430,727	300,611	1,239,720,192	6,704,150,919	6,698,422,120
	Hiervon Abgang:			6,698,422,120	
	bleibt Rest:			5,728,798	
	Dazu Bestand vom 1. Januar 1881:			23,284,290	
	Ergiebt einen Saldo von:			29,013,089	

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1881.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten: à 1000 ℳ Betrag	Mark-Noten: à 500 ℳ Betrag	Mark-Noten: à 100 ℳ Betrag	Gesammt-Umlauf ℳ
31. Januar	1,969,605	206,465,000	82,916,500	412,820,450	704,171,555
28. Februar	1,967,235	203,492,000	79,479,500	391,802,750	676,741,485
31. März	1,965,900	267,343,000	92,631,500	406,591,350	768,531,750
30. April	1,964,250	250,632,000	92,635,000	415,599,450	760,830,700
31. Mai	1,962,750	235,289,000	90,977,000	395,478,550	723,707,300
30. Juni	1,960,425	306,014,000	110,220,000	420,990,550	839,184,975
31. Juli	1,959,405	228,773,000	91,460,000	418,027,650	740,220,055
31. August	1,958,430	230,373,000	89,844,500	417,651,750	739,827,680
30. September	1,957,125	280,759,000	98,261,000	457,613,050	837,590,175
31. Oktober	1,955,790	231,781,000	88,357,500	468,987,250	791,081,540
30. November	1,951,245	216,458,000	83,630,500	453,196,150	755,235,895
31. Dezember	1,946,925	237,588,000	97,821,000	492,030,000	859,385,925

Anlage F.

Diskonto-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand M.	Niedrigster Bestand M.	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöch. entl. Nachwsg. M.	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel M.	Durchschnittl. Verfallzeit Tage.	Bestand am 31. Dezember 1880 Stückzahl	Bestand am 31. Dezember 1880 Betrag M.
Aachen [inkl. Eupen]	1,732,000	1,142,200	1,493,700	2,486	51	449	1,142,457
Augsburg [inkl. Kempten]	956,800	542,800	740,900	4,261	74	143	644,231
Bielefeld	2,498,700	1,736,600	2,115,600	2,175	58	799	2,000,810
Braunschweig	1,857,900	820,700	1,173,300	2,048	61	583	1,151,418
Bremen	2,830,000	121,300	1,087,900	6,989	16	354	2,026,920
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.)	8,209,100	3,851,900	5,366,400	2,261	37	6,580	7,358,928
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	3,299,400	2,708,800	2,902,600	2,190	65	1,282	3,299,445
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	5,339,100	3,513,900	4,272,600	1,520	64	2,716	4,129,113
Chemnitz [inkl. Crimitschau, Frankenberg i. S., Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	2,695,300	1,671,000	2,231,100	1,222	54	2,201	2,685,985
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar]	3,126,300	2,177,700	2,554,600	1,841	71	1,162	2,282,852
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	2,658,100	1,263,500	2,048,500	1,947	32	877	2,133,111
Crefeld [inkl. M. Gladbach)]	2,618,600	1,601,500	2,208,100	2,493	53	547	1,849,274
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	6,471,500	3,931,000	5,064,707	2,038	66	2,273	5,341,347
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	9,526,200	6,185,300	7,066,500	1,665	62	3,069	6,222,314
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	2,828,100	1,215,700	1,894,600	1,211	63	1,299	1,793,232
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	2,780,700	1,523,300	2,039,600	2,010	47	737	1,857,133
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	4,697,200	2,414,700	3,714,200	1,214	51	2,820	2,817,610
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mülhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	2,482,500	1,484,800	1,994,100	3,230	57	779	1,840,391
Emden	997,000	514,300	720,700	2,795	67	161	605,082
Erfurt [inkl. Mühlhausen a. Th., Suhl]	375,800	120,900	209,600	1,235	33	221	306,677
Essen [inkl. Mühlheim a. d. Ruhr]	5,045,200	4,117,500	4,627,700	2,652	61	1,472	4,799,435
Flensburg	2,155,700	1,458,500	1,835,500	1,845	69	832	1,777,798
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	4,651,600	508,110	1,933,200	2,720	18	1,570	3,841,387
Frankfurt a. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	1,708,600	1,222,700	1,485,000	1,603	63	685	1,403,569
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	952,000	537,700	744,800	1,355	50	558	765,789
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	5,342,800	3,706,200	4,297,000	3,057	56	1,114	4,759,265
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	2,482,000	1,631,600	2,095,400	3,085	71	519	1,770,469
Görlitz [inkl. Sorau, Spremberg]	3,094,000	1,387,100	1,956,000	1,650	51	1,001	1,629,431
Graudenz	1,712,200	1,273,500	1,420,100	1,881	69	670	1,439,161
[illegible]	2,847,400	399,000	1,188,200	3,146	25	745	2,847,371

[illegible] [inkl. Hildesheim]	1,668,700	[illegible]	953,200	1,567	36	1,120	1,256,193
Karlsruhe [inkl. Freiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	2,942,800	1,674,200	2,209,800	1,326	56	2,135	2,912,894
Kiel [inkl. Neumünster]	1,581,300	877,800	1,140,600	2,333	55	587	1,278,494
Königsberg [inkl. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Darkehmen, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Gutstadt, Heilsberg, Insterburg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	14,397,600	9,313,200	10,954,100	2,068	59	5,414	11,642,812
Landsberg a. d. W.	1,989,000	1,429,200	1,750,000	1,342	66	1,054	1,522,590
Leipzig	4,520,700	652,000	1,740,200	4,769	15	1,159	3,450,181
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	3,301,800	2,214,600	2,672,700	2,183	68	1,076	3,301,767
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	837,100	550,600	702,600	2,915	66	245	783,001
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	6,797,700	2,291,800	3,736,200	4,830	23	806	3,795,728
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	1,222,400	603,100	915,700	1,094	57	1,057	1,150,118
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. d. Hardt, Pirmasens, Speyer]	8,807,700	5,541,700	6,836,200	2,428	52	2,934	6,236,009
Memel [inkl. Ruß]	1,400,900	515,100	1,056,700	2,579	71	328	1,168,622
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	852,700	377,900	593,900	1,510	29	568	852,713
Minden	649,400	494,200	574,600	1,188	63	457	541,363
Mülhausen i. E.	3,941,200	359,700	2,274,800	6,502	31	567	2,917,327
München [inkl. Passau, Regensburg]	1,219,000	672,800	887,000	2,753	44	530	1,200,141
Münster [inkl. Hamm, Paderborn]	2,967,000	2,181,000	2,492,700	1,719	56	1,139	2,336,954
Nordhausen	997,700	117,300	440,000	2,012	40	369	645,519
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	604,000	77,400	251,300	2,752	35	126	331,996
Osnabrück	681,000	378,000	505,200	1,317	54	378	625,978
Posen [inkl. Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Rogasen, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Samter, Schneidemühl, Tremessen, Wreschen, Wronke]	5,361,700	3,757,500	4,572,700	1,796	57	2,590	5,323,750
Siegen [inkl. Dillenburg]	1,175,300	956,000	1,035,700	1,596	58	562	963,115
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schievelbein, Schwedt, Stargard i. P., Swinemünde, Treptow a. d. T.]	3,463,300	2,155,900	2,680,800	2,122	51	1,444	3,380,362
Stolp [inkl. Cöslin, Lauenburg, Bütow, Rügenwalde, Schlawe]	1,900,100	1,416,500	1,628,500	2,486	51	692	1,780,575
Stralsund [inkl. Greifswald, Wolgast]	2,779,100	2,013,500	2,404,400	4,666	68	313	2,345,140
Straßburg i. E.	7,759,000	3,324,300	4,987,900	1,963	41	4,829	6,524,757
Stuttgart [inkl. Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Neu-Ulm]	2,872,700	1,710,400	2,117,500	1,667	25	1,558	2,096,983
Thorn	2,451,700	1,755,900	2,085,000	2,312	56	793	1,969,685
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,119,900	717,700	875,300	1,501	58	600	937,514
Bei den Reichsbankanstalten	.	.	.	.	.	75,357	158,112,791
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	18,646,300	10,119,700	5,805,200	2,556	31	6,895	17,626,000
Ueberhaupt	.	.	.	2,193	50	82,252	175,738,791

(Tabelle E siehe S. 360.)

Anlage G.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Inland.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit
	Stückzahl	Betrag ℳ		ℳ	Tage
Aachen [inkl. Eupen]	22,026	30,579,675	118,235	1,388	27
Augsburg [inkl. Kempten]	8,998	9,030,338	25,320	1,004	21
Bielefeld	25,970	18,142,900	70,466	699	30
Braunschweig	9,223	20,724,250	49,418	2,247	20
Bremen	67,124	92,026,148	204,260	1,371	18
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Sch.]	58,057	68,688,625	227,852	1,183	27
Bromberg [inkl. Inowraclaw und Konitz]	2,765	5,467,136	33,291	1,977	50
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	16,686	17,196,534	88,671	1,031	39
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg i. S., Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	60,620	52,224,512	238,865	861	36
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar]	12,328	27,067,128	193,630	2,196	53
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	84,503	107,417,424	234,822	1,272	16
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	46,841	40,331,614	157,789	871	31
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargard]	8,648	22,320,362	92,353	2,581	32
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	41,687	72,691,363	489,101	1,744	51
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	48,690	57,441,160	142,433	1,179	19
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	34,998	46,323,813	181,496	1,324	27
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	87,806	82,452,174	262,049	939	24
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen in Pr., Osterode, Saalfeld]	3,409	4,047,398	26,832	1,187	56
Emden	3,960	3,792,268	10,402	958	24
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	19,556	17,503,910	53,973	895	26
Essen [inkl. Mühlheim a. d. Ruhr]	18,420	40,949,666	259,319	2,223	46
Flensburg	1,697	3,918,177	16,247	2,308	34
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	116,948	184,483,237	384,175	1,578	15
Frankfurt a. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	24,707	24,299,836	134,691	983	45
Gera [inkl. Greiz, Pösneck, Zeitz]	20,642	15,306,357	57,489	742	29
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	7,492	28,037,809	152,632	3,075	54
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	18,097	12,040,477	74,810	919	49
Görlitz [inkl. Sorau, Spremberg]	28,042	19,648,746	92,444	853	35
[illegible]	776	1,028,776	8,156	1,326	66

… a. d. S. [inkl. Naumburg]	24,849	57,664,953	125,595	2,321	17
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	99,894	201,771,218	420,618	2,020	18
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	18,237	35,770,528	72,581	1,961	17
Karlsruhe [inkl. Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	29,893	26,866,487	92,408	899	26
Kiel [inkl. Neumünster]	2,180	4,432,976	18,160	2,033	35
Königsberg [inkl. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Darkehmen, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Gutstadt, Heilsberg, Insterburg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Wehlau, Tapiau]	11,462	37,135,436	146,188	3,240	30
Landsberg a. d. W.	5,951	8,449,409	50,672	1,428	48
Leipzig	96,994	107,805,589	264,986	1,111	20
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	11,313	13,756,736	77,603	1,216	45
Lübeck [inkl. Rostock, Neubrandenburg]	6,418	14,226,594	61,395	2,217	35
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	41,056	53,349,114	150,047	1,299	23
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	35,338	49,400,469	120,975	1,398	20
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigsburg, Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer]	57,424	77,457,114	250,062	1,349	23
Memel [inkl. Ruß]	1,220	6,257,139	37,489	5,127	46
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	17,302	27,384,087	73,823	1,583	19
Minden	3,565	3,235,914	21,048	908	54
Mülhausen im Elsaß	23,216	29,262,707	65,751	1,260	17
München [inkl. Passau, Regensburg]	28,251	79,103,404	124,067	2,800	13
Münster [inkl. Hamm, Paderborn]	17,740	20,995,119	109,037	1,183	44
Nordhausen	4,719	5,056,308	22,514	1,071	37
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	20,062	31,970,931	63,362	1,593	16
Osnabrück	6,402	6,005,297	17,415	938	24
Posen [inkl. Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Rogasen, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Samter, Schneidemühl, Tremessen, Wreschen, Wronke]	13,362	21,346,927	97,566	1,598	38
Siegen [inkl. Dillenburg]	11,237	14,681,676	88,816	1,310	47
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Stargard i. P., Schwedt, Schievelbein, Swinemünde, Treptow a. d. Toll]	24,534	33,228,994	117,112	1,354	29
Stolp [inkl. Cöslin, Lauenburg, Bütow, Rügenwalde, Schlawe]	1,689	2,957,769	14,340	1,692	42
Stralsund [inkl. Greifswald, Wolgast]	1,233	2,586,850	12,686	2,098	40
Straßburg im Elsaß	22,482	30,741,003	97,957	1,367	23
Stuttgart [inkl. Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	54,541	68,497,087	158,463	1,256	17
Thorn	1,387	3,667,189	23,610	2,643	52
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,051	1,459,591	8,087	1,389	44
Bei den Reichsbankanstalten	1,585,717	2,196,625,913	7,085,159	—	—
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	221,634	383,078,238	930,665	1,728	20
Ueberhaupt	1,807,351	2,579,704,151	8,015,824	1,427	26

Anlage H.

Inkasso-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Durchschnittlicher Bestand	Bestand am 31. Dezember 1881 Stück	Bestand am 31. Dezember 1881 Betrag ℳ
Aachen [inkl. Eupen]	1,956,700	1,236,700	1,518,000	1,754	1,956,693
Augsburg [inkl. Kempten]	1,745,300	845,400	1,218,700	1,519	1,745,247
Bielefeld	2,673,600	1,605,900	2,033,300	1,438	2,384,471
Braunschweig	1,755,800	663,700	937,800	1,409	1,756,426
Bremen	7,806,000	1,637,700	3,442,100	2,706	7,806,340
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	9,614,110	5,130,800	6,671,700	4,985	9,614,149
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	914,100	506,900	622,600	1,127	914,100
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	2,090,000	924,700	1,319,600	2,463	2,089,981
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg a. S., Meerane, Plauen i. V. Zwickau]	2,765,200	997,200	1,485,300	3,741	2,764,886
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar]	1,554,300	810,300	1,094,500	2,335	1,554,138
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	21,346,100	15,016,900	17,621,700	7,347	21,346,643
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	3,047,700	1,218,100	1,792,100	2,674	3,047,720
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargard]	3,115,600	782,200	1,581,400	2,640	3,115,591
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	7,584,500	4,136,600	5,035,500	6,912	7,584,596
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	5,126,300	2,062,300	2,818,600	5,177	5,127,054
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	4,702,000	2,845,800	3,542,300	3,459	4,702,032
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	7,417,400	4,618,500	5,967,000	6,530	7,417,394
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mülhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	861,100	510,400	653,900	826	861,079
Emden	360,500	92,200	179,600	332	360,466
Erfurt [inkl. Mühlhausen in Th., Suhl]	1,240,300	648,300	851,400	1,171	1,240,261
Essen [inkl. Mühlheim a. d. Ruhr]	3,721,000	2,350,800	2,812,500	2,452	3,721,919
Flensburg	670,900	243,000	385,200	486	663,307
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	15,667,900	6,964,700	10,022,300	7,308	14,347,251
Frankfurt a. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	3,402,700	2,001,100	2,554,400	2,806	3,045,915
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,407,300	534,900	971,100	1,610	1,260,123
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	1,916,000	907,900	1,252,200	1,957	1,837,161
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	1,252,800	629,200	829,700	931	1,070,740

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Graudenz	808,800	193,600	261,700	536	269,581
Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	2,826,400	891,300	1,505,800	2,032	2,826,381
Hamburg (Altona) [Harburg]	25,627,800	6,018,600	10,713,300	8,438	25,628,399
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	4,265,000	1,974,100	2,696,400	4,556	4,265,057
Karlsruhe [inkl. Feiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	2,899,600	1,463,200	1,990,500	3,921	2,899,626
Kiel [inkl. Neumünster]	721,000	242,400	409,000	783	721,040
Königsberg [inkl. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Darkehmen, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Gutstadt, Heilsberg, Insterburg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	5,302,300	2,633,400	2,581,000	3,363	5,302,254
Landsberg a. d. W.	424,200	208,200	304,600	456	377,425
Leipzig	12,466,200	5,307,300	7,720,400	7,213	12,467,840
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	1,938,700	793,200	1,011,800	1,644	1,802,679
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	1,662,300	600,800	872,400	1,647	1,661,954
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	9,046,100	1,915,500	3,463,200	3,039	9,046,063
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	2,475,100	888,500	1,472,600	2,529	2,475,585
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer]	6,316,300	2,442,200	3,233,900	4,807	6,316,253
Memel [inkl. Neuß]	787,100	181,900	384,500	559	602,172
Metz [inkl. Saarbücken, Trier]	2,705,700	1,485,700	1,957,500	3,742	2,705,775
Minden	850,400	427,300	548,800	762	850,404
Mülhausen im Elsaß	2,083,200	606,200	1,246,500	1,044	1,701,604
München [inkl. Passau, Regensburg]	3,354,100	1,307,100	1,801,500	3,679	3,353,947
Münster [inkl. Hamm, Paderborn]	2,834,100	1,270,500	1,652,500	2,059	2,834,627
Nordhausen	962,900	346,600	560,000	940	962,857
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	2,433,800	1,100,700	1,402,000	3,364	2,433,747
Osnabrück	990,000	484,000	655,800	991	990,046
Posen [inkl. Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Rogasen, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Samter, Schneidemühl, Tremessen, Wreschen, Wronke]	2,818,200	1,350,100	1,706,900	3,136	2,818,371
Siegen [inkl. Dillenburg]	974,200	360,600	515,000	820	974,151
Stettin [inkl. Anklam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. Nmk., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schievelbein, Schwedt, Stargard i. Pr., Swinemünde, Treptow a. d. Toll]	3,895,500	1,587,600	2,392,100	2,652	3,894,250
Stolp [inkl. Cöslin, Lauenburg, Bütow, Rügenwalde, Schlawe]	538,500	337,200	408,300	932	538,607
Stralsund [inkl. Greifswald, Wolgast]	423,300	120,800	211,800	484	423,424
Straßburg im Elsaß	3,332,500	1,216,900	2,060,000	2,526	3,332,470
Stuttgart [inkl. Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Neu-Ulm]	4,988,900	2,013,200	3,076,300	5,134	4,988,875
Thorn	907,800	469,400	657,900	1,028	906,422
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	375,800	233,100	283,200	576	362,759
Bei den Reichsbankanstalten	.	.	.	158,665	225,517,004
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	33,845,100	15,395,400	22,660,600	14,944	33,167,761
Ueberhaupt	.	.	.	173,609	258,684,765

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf London Lstrl.	auf Amsterdam Hollfl.	auf Belgien Frcs.	auf Paris Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth M
Bestand am 1. Jan. 1881	1,504	880,155	38,998	116,898	221,981	239,640	18,427,776
Angekauft wurden:							
in Berlin	1,341	1,109,062	1,222	—	41,536	—	22,529,554
„ Aachen	113	23,584	2,328	55,482	196,521	—	686,036
„ Augsburg	4	—	—	—	1,000	7,450	6,802
„ Bielefeld	6	1,040	94	2,000	18,000	—	37,537
„ Braunschweig . .	40	7,263	—	—	114,237	—	240,025
„ Bremen	4	3,330	—	—	—	—	67,816
„ Breslau	—	—	—	—	—	—	—
„ Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
„ Cassel	125	10,139	99,565	43,020	46,238	—	445,311
„ Chemnitz	1,285	188,798	112,450	116,686	419,831	—	4,467,460
„ Coblenz	52	16,208	5,756	—	—	—	340,895
„ Cöln	163	19,128	58,439	3,105	180,066	–	635,477
„ Crefeld	471	159,460	305	15,434	245,582	—	3,457,201
„ Danzig	111	21,858	—	573,858	263,578	—	1,114,342
„ Dortmund	414	50,296	3,055	117,648	481,037	—	1,513,814
„ Dresden	11	314	—	360	21,290	—	23,711
„ Düsseldorf	59	1,374	99,250	22,641	62,300	—	262,470
„ Elberfeld	681	130,272	65,828	251,486	874,142	—	3,668,709
„ Elbing	18	2,562	—	14,470	1,872	—	65,218
„ Emden	54	19,290	13,612	—	—	—	416,846
, Erfurt	124	7,694	30,879	91,350	1,911	—	282,871
„ Essen	143	117,373	106,319	78,742	479,767	—	3,017,808
„ Flensburg	78	29,073	320	—	750	—	592,057
„ Frankfurt a. M. .	1	145	—	—	—	—	2,967
„ Frankfurt a. d. O.	196	25,339	102,486	—	36,456	—	717,793
„ Gera	44	7,221	9,324	—	158	—	163,096
„ Gleiwitz	5	2,247	—	—	—	—	45,729
„ Glogau	23	—	10,988	—	1,527	—	19,685
„ Görlitz	147	1,307	39,937	22,796	78,952	—	175,360
„ Graudenz	—	—	—	—	—	—	—
„ Halle a. d. S. . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
„ Hannover	3	—	—	—	22,000	—	17,684
„ Karlsruhe	82	11,359	215	—	54,465	90,472	348,007
„ Kiel	50	6,929	—	—	1,750	—	142,485
„ Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—
„ Landsberg a. d. W.	6	191	—	—	1,720	—	5,244
„ Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
„ Liegnitz	77	8,711	481	3,085	23,006	—	199,103
„ Lübeck	128	33,413	27,619	24,795	29,322	—	770,377
„ Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—
„ Mainz	89	10,618	4,062	24,275	20,944	21,207	275,901
„ Mannheim	551	45,110	43,197	99,581	94,791	2,176,494	2,899,396
„ Memel	296	87,753	86,808	73,052	22,657	—	2,008,221

Ort	Stückzahl	auf London Lstrl.	auf Amsterdam Hollfl.	auf Belgien Frcs.	auf Paris Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Realwerth ℳ
in Metz	29	3,594	—	1,300	225,769	41,382	290,273
„ Minden	3	400	—	—	—	—	8,177
„ Mülhausen i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ München	—	—	—	—	—	—	—
„ Münster	286	137,485	936	—	63,611	—	2,855,910
„ Nordhausen	2	—	1,000	—	—	—	1,683
„ Nürnberg	25	14,951	—	—	—	26,000	324,286
„ Osnabrück	9	6,594	—	—	—	—	134,752
„ Posen	16	14,691	—	800	—	—	300,065
„ Siegen	7	2,704	1,207	3,762	4,814	—	63,967
„ Stettin	1	500	—	—	—	—	10,196
„ Stolp	21	1,131	—	—	6,149	—	28,067
„ Stralsund	160	13,635	18,250	—	7,150	—	314,668
„ Straßburg i. E.	38	17,712	—	—	50,000	—	399,218
„ Stuttgart	70	2,583	255	4,472	17,390	206,369	235,830
„ Thorn	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	9,166	3,254,589	985,084	1,760,999	4,434,272	2,809,016	75,057,876
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt	7,855	2,424,270	895,435	1,644,228	4,216,709	2,442,065	57,899,745
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1881	1,311	830,319	89,649	116,771	217,563	366,951	17,158,131

Die am 31. Dezember 1881 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen Realwerth wie folgt:

Lstrl.	830,319	auf London	à	20. 265	ℳ	16,826,412
Hollfl.	89,649	„ Amsterdam	à	168. 05	„	150,655
Frcs.	116,770	„ Belgien	à	80. 30	„	93,766
Frcs.	217,563	„ Paris	à	80. 40	„	174,921
Frcs.	366,952	„ die Schweiz	à	80. 415	„	295,084
					ℳ	17,540,838

Hievon der Realwerth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 17,158,131

ergiebt einen Gewinn von ℳ 382,707.

Anlage K.

Lombard-Geschäfte im Jahre 1881.

	Brutto-Gewinn ℳ
Aachen	4,143
Augsburg	7,749
Kempten i. B.	658
Bielefeld	10,707
Braunschweig	2,414
Bremen	6,170
Breslau	195,164
Brieg	627
Neisse	5,367
Reichenbach	8,757
Bromberg	23,663
Inowrazlaw	2,444
Konitz	2,595
Cassel	68,751
Eschwege	2,130
Göttingen	1,787
Chemnitz	7,093
Crimmitschau	4,095
Frankenberg	2,582
Meerane	118
Plauen i. V.	1,316
Zwickau	3,690
Coblenz	16,025
Creuznach	1,051
Limburg	3,063
Wetzlar	838
Cöln	16,961
Solingen	204
Crefeld	3,128
Danzig	20,971
Marienwerder	9,936
Culm	1,034
Pr. Stargard	1,178
Dortmund	31,831
Bochum	2,033
Hagen	723
Iserlohn	731
Lüdenscheid	1,299
Witten	2,722
Dresden	49,887
Zittau	1,200
Düsseldorf	17,518
Duisburg	1,998
Elberfeld	16,795
Lennep	27
Schwelm	21
Elbing	19,797
Marienburg	167
Osterode	6,007
Saalfeld	233
Emden	9,490
Erfurt	21,000
Mühlhausen i. Th.	1,060
Suhl	5,244
Essen	8,625
Mülheim a. d. R.	11,109
Flensburg	5,594
Frankfurt a. M.	38,945
Gießen	129
Hanau	1,762
Offenbach	111
Wiesbaden	7,162
Frankfurt a. O.	14,387
Cottbus	1,965
Finsterwalde	410
Forst i. L.	1,243
Guben	12,161
Schwiebus	672
Sommerfeld	380
Gera	13,611
Greiz	190
Pößneck	1,012
Zeitz	6,785
Gleiwitz	10,628
Beuthen O.-S.	1,255
Ratibor	3,304
Glogau	19,362
Grünberg	9,430
Sagan	4,571
Görlitz	4,296
Sporau	808
Spremberg	1,086
Graudenz	9,718
Halle a. d. S.	23,750
Naumburg a. d. S.	4,646
Hamburg	33,858
Harburg	1,448
Hannover	24,589
Hildesheim	4,107
Karlsruhe	4,404
Freiburg in Baden	419
Konstanz	365
Lahr i. B.	1,578
Lörrach	20
Pforzheim	807
Kiel	5,458
Neumünster	657
Königsberg	133,397
Insterburg	13,481
Altenburg	1,693
Bartenstein	5,449
Bischofsburg	2,130

	Brutto-Gewinn ℳ
Braunsberg	3,108
Darkehmen	159
Frauenburg	21
Friedland, O.-Pr.	1,526
Gumbinnen	1,167
Gutstadt	90
Heilsberg	589
Labiau	369
Lyck	394
Rastenburg	1,999
Schippenbeil	44
Stallupönen	1,467
Wehlau	757
Landsberg	27,781
Leipzig	12,698
Liegnitz	34,415
Hirschberg	5,896
Landeshut	4,754
Lübeck	5,789
Neubrandenburg	1,161
Rostock	6,732
Magdeburg	29,514
Aschersleben	6,808
Bernburg	101
Halberstadt	4,940
Quedlinburg	860
Mainz	7,563
Darmstadt	438
Worms	12
Mannheim	2,566
Heidelberg	2,876
Kaiserslautern	1,204
Landau	51
Neustadt a. d. H.	469
Pirmasens	99
Speyer	399
Memel	42,374
Ruß	1,345
Metz	4,899
Trier	785
Saarbrücken	31
Minden	8,251
Mülhausen i. E.	1,904
München	1,177
Regensburg	1,429
Münster	4,916
Hamm	3,804
Paderborn	2,398
Nordhausen	9,802

	Brutto-Gewin ℳ
Nürnberg	1
Fürth	347
Osnabrück	4,364
Posen	105,309
Gnesen	8,077
Krotoschin	2,200
Lissa	10,084
Ostrowo	1,970
Pleschen	3,676
Rawitsch	13,346
Rogasen	1,614
Schneidemühl	5,718
Wronke	36
Siegen	3,638
Stettin	70,146
Anclam	1,667
Belgard	5,983
Cammin	78
Colberg	9,817
Jarmen	2,611
Königsberg N/M.	991
Neustettin	4,744
Pasewalk	5,857
Prenzlau	14,168
Schievelbein	182
Schwedt a. O.	3,975
Stargardt	14,424
Stolp	31,605
Cöslin	17,650
Bütow	485
Lauenburg	7,459
Rügenwalde	2,296
Stralsund	11,799
Greifswald	4,587
Straßburg i. E.	18,716
Stuttgart	10,960
Heilbronn	3,336
Reutlingen	58
Ulm	6,612
Thorn	26,528
Tilsit	10,058
Pillkallen	229
Schirwindt	338
bei den Reichsbankanstalten	1,780,333
Reichs-Hauptbank	1,244,595
Brandenburg a. H.	5,743
Ueberhaupt	3,030,671

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Bankanstalten im Jahre 1881.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	I. Platz-Diskonto-Wechsel.											
Aachen	1,272	1,399	1,441	1,605	1,619	1,567	1,684	1,687	1,721	1,494	1,338	1,124
Augsburg	601	730	720	645	678	911	887	883	712	948	625	644
Bielefeld	2,243	2,359	2,442	2,184	1,911	1,799	1,736	2,100	2,359	2,300	1,973	2,001
Braunschweig	885	862	923	899	939	952	1,274	1,545	1,823	1,522	1,366	1,151
Bremen	709	199	365	633	811	1,677	946	723	2,767	2,831	2,379	2,027
Breslau	5,207	4,517	4,308	4,512	4,521	8,209	5,972	6,310	7,423	6,116	4,536	7,359
Bromberg	3,034	2,887	2,844	2,807	2,801	3,296	2,983	2,908	2,843	2,907	2,747	3,299
Kassel	3,781	4,132	4,055	3,916	3,638	4,715	4,845	5,206	4,813	4,704	4,156	4,129
Chemnitz	1,893	1,916	2,221	2,046	2,004	2,057	2,315	2,686	2,632	2,695	2,403	2,686
Koblenz	2,952	2,757	2,669	2,707	2,643	2,581	2,427	2,521	2,403	2,262	2,207	2,283
Köln	1,264	1,613	1,824	2,065	1,817	2,436	2,558	2,405	2,658	2,320	1,952	2,133
Krefeld	1,709	2,122	2,469	2,587	2,342	2,466	2,474	2,389	2,290	2,069	1,863	1,849
Danzig	4,945	4,580	4,496	4,211	3,931	4,734	5,139	5,509	6,279	6,471	5,797	5,341
Dortmund	9,197	8,233	7,666	7,117	6,654	6,696	6,521	6,659	6,573	6,466	6,364	6,222
Dresden	1,216	1,441	1,589	1,755	1,942	1,976	1,896	1,877	2,799	2,729	2,295	1,793
Düsseldorf	1,616	1,606	1,847	2,609	2,500	2,780	2,251	2,181	2,008	2,031	1,585	1,857
Elberfeld	2,484	3,350	4,210	4,697	4,192	3,857	4,015	4,532	4,312	3,782	2,607	2,818
Elbing	1,697	1,690	2,013	2,031	2,361	2,423	2,483	2,457	2,348	1,666	1,498	1,840
Emden	854	804	734	822	984	878	733	591	591	534	529	605
Erfurt	221	170	215	181	162	142	121	198	319	281	258	307
Essen	4,287	4,663	4,518	4,628	4,649	4,432	4,523	4,725	4,910	4,976	4,843	4,799
Flensburg	1,697	1,550	1,483	1,955	2,078	1,975	1,906	1,940	1,998	2,016	1,784	1,778
Frankfurt a. M.	1,006	734	1,938	2,985	1,229	2,554	1,103	1,926	4,651	3,506	2,599	3,841
Frankfurt a. O.	1,587	1,562	1,642	1,511	1,285	1,623	,1693	1,527	1,476	1,410	1,266	1,403
Gera	598	600	785	830	702	770	743	952	930	766	608	766

Gleiwitz	4,066	4,059	3,751	3,701	3,922	4,340	4,061	4,425	4,421	4,836	4,438	4,759
Glogau	2,339	2,245	2,121	1,990	1,835	2,258	2,231	2,344	2,161	2,045	1,768	1,770
Görlitz	2,253	1,964	1,575	1,486	1,431	2,573	2,183	2,122	2,721	2,108	1,592	1,629
Graudenz	1,361	1,416	1,426	1,415	1,401	1,712	1,555	1,614	1,405	1,336	1,280	1,439
Halle a. d. S.	832	555	1,157	689	691	1,708	1,458	1,620	2,543	2,308	1,549	2,847
Hamburg	1,830	1,781	1,375	1,409	1,143	2,011	1,647	2,399	3,618	2,881	2,875	8,318
Hannover	794	668	720	744	971	1,209	1,055	1,162	1,664	1,146	875	1,256
Karlsruhe	2,268	2,160	2,044	1,920	1,870	1,674	1,999	2,163	2,345	2,853	2,771	2,913
Kiel	1,006	932	913	1,396	1,464	1,344	1,057	1,177	1,223	1,119	1,121	1,278
Königsberg	11,219	11,831	11,179	10,376	9,739	10,617	9,884	10,458	12,323	12,959	10,921	11,643
Landsberg a. d. W.	1,661	1,704	1,914	1,771	1,744	1,940	1,969	1,921	1,963	1,724	1,473	1,523
Leipzig	763	1,060	1,847	1,072	741	3,326	1,532	1,859	4,521	3,933	2,352	3,450
Liegnitz	3,147	3,087	2,943	2,630	2,301	2,528	2,386	2,575	2,729	2,599	2,422	3,302
Lübeck	831	742	751	679	680	731	592	608	581	678	701	783
Magdeburg	2,722	2,520	3,091	3,068	3,775	4,403	3,659	4,708	5,640	6,160	3,613	3,796
Mainz	1,030	988	747	730	666	787	821	957	1,222	1,204	1,093	1,150
Mannheim	5,542	6,686	6,482	6,990	6,515	6,851	6,608	7,686	7,751	8,788	6,426	6,236
Memel	1,207	1,289	1,355	1,320	1,036	639	593	616	897	1,175	1,226	1,168
Metz	458	454	615	517	469	661	538	767	818	816	817	853
Minden	522	562	609	564	574	662	587	593	612	950	558	541
Mülhausen i. E.	933	544	1,774	2,020	2,154	2,997	2,866	2,153	2,516	3,690	3,941	2,917
München	718	836	673	745	728	896	771	1,162	1,116	1,092	919	1,200
Münster	2,744	2,600	2,487	2,643	2,531	2,587	2,371	2,491	2,504	2,491	2,303	2,337
Nordhausen	309	238	199	166	168	700	429	506	811	839	682	645
Nürnberg	159	129	93	214	169	266	272	258	213	604	450	332
Osnabrück	524	428	449	443	426	533	551	682	609	577	487	626
Posen	5,141	4,577	4,313	3,994	4,230	4,693	4,642	4,930	5,029	5,083	4,368	5,324
Siegen	1,105	983	958	966	1,006	1,018	1,030	1,080	981	1,037	994	963
Stettin	3,177	2,837	2,888	2,546	2,248	2,719	2,536	2,633	2,862	2,866	2,513	3,380
Stolp	1,821	1,603	1,744	1,692	1,640	1,860	1,705	1,597	1,573	1,507	1,476	1,781
Stralsund	2,681	2,735	2,745	2,435	2,121	2,346	2,125	2,249	2,298	2,360	2,264	2,345
Straßburg i. E.	3,324	3,973	5,167	4,085	3,662	4,539	4,322	4,508	6,173	7,462	6,908	6,525
Stuttgart	1,940	2,063	2,617	2,766	1,827	1,916	1,966	1,964	1,866	2,417	2,021	2,097
Thorn	2,112	2,019	2,226	2,210	2,295	2,452	2,311	2,114	1,902	1,860	1,795	1,970
Tilsit	9,31	1,011	1,069	1 015	915	863	747	761	884	883	876	937
Bei den Bankanstalten	130,963	129,826	135,429	134,345	127,481	149,825	138,218	147,281	166,133	164,823	141,446	158,106
Bei der Reichshauptbank	8,512	7,100	9,565	7,613	8,477	13,721	9,128	12,501	18,646	17,034	12,685	17,626
Ueberhaupt	139,475	136,926	144,994	141,958	135,958	163,546	147,346	159,782	184,779	181,857	154,131	175,732

am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	II. Inkasso-Wechsel.											
Aachen	1,481	1,280	1,373	1,637	1,286	1,380	1,751	1,606	1,579	1,763	1,544	1,464
Augsburg	1,185	937	888	1,177	1,206	1,209	1,370	1,178	1,300	1,364	1,226	1,251
Bielefeld	2,212	1,889	1,982	1,695	1,701	2,016	2,229	2,509	2,317	2,185	1,917	1,894
Braunschweig	1,001	699	865	866	908	944	938	874	1,035	917	993	1,105
Bremen	2,920	1,638	1,924	2,496	2,347	3,087	3,194	3,135	4,374	5,838	4,445	5,518
Breslau	6,857	5,670	5,654	6,012	6,215	6,503	6,984	6,812	7,142	8,122	6,887	7,669
Bromberg	662	507	551	676	603	666	667	670	709	663	527	721
Cassel	1,355	1,034	1,144	1,194	1,306	1,432	1,614	1,338	1,399	1,588	1,310	1,450
Chemnitz	1,416	1,304	1,461	1,537	1,403	1,574	1,549	1,627	1,925	1,946	1,624	2,146
Coblenz	1,144	840	926	1,002	980	1,178	1,049	1,092	1,315	1,345	1,178	1,186
Cöln	17,811	18,157	18,276	18,939	17,880	19,357	18,550	17,062	16,755	18,693	15,162	17,734
Crefeld	1,814	1,226	1,320	1,711	1,618	1,681	2,057	1,909	2,545	1,414	2,049	2,140
Danzig	1,287	974	933	1,405	1,513	1,821	1,637	1,717	2,055	2,372	1,930	2,181
Dortmund	5,172	4,718	4,575	4,611	4,589	4,943	5,423	5,377	5,566	6,023	4,885	5,817
Dresden	2,474	2,280	2,335	2,438	2,486	2,754	3,021	2,836	3,420	3,757	2,933	3,601
Düsseldorf	3,485	3,233	3,350	3,328	3,100	3,231	3,431	3,553	4,186	4,136	3,854	3,633
Elberfeld	5,024	4,920	5,291	5,903	5,749	6,009	7,346	7,208	7,002	6,818	5,717	5,927
Elbing	688	608	598	662	614	673	650	745	629	656	621	721
Emden	175	92	132	126	150	209	299	204	160	176	142	261
Erfurt	889	755	750	710	739	828	921	928	1,049	1,153	901	981
Essen	2,692	2,542	2,435	2,862	2,646	3,018	3,323	3,361	3,142	2,828	2,617	2,980
Flensburg	382	248	258	278	342	454	424	417	508	397	390	541
Frankfurt a. M.	6,964	7,379	8,206	8,819	8,170	9,849	10,081	11,813	11,774	13,758	10,049	9,988
Frankfurt a. O.	2,336	2,256	2,315	2,662	2,224	2,881	2,863	2,986	3,403	2,944	2,265	2,423
Gera	688	614	557	573	676	932	1,286	1,132	1,138	1,407	1,012	950
Gleiwitz	1,007	928	1,197	1,120	1,064	1,380	1,400	1,443	1,719	1,602	1,048	1,259
Glogau	996	811	676	707	686	965	911	993	933	921	713	841
Görlitz	1,015	848	916	891	790	1,027	1,167	956	1,155	939	927	1,141
Graudenz	233	228	276	279	279	275	300	274	252	236	218	226
Halle a. d. S.	1,519	1,018	1,011	1,193	1,204	1,371	1,296	1,404	1,675	2,040	2,058	2,004

Hamburg	8,047	7,037	6,107	7,428	7,299	10,249	10,873	10,746	12,631	16,249	14,134	17,878
Hannover	2,784	2,105	2,331	2,490	2,410	2,669	2,829	2,530	3,254	3,362	2,931	3,266
Karlsruhe	1,899	1,719	1,831	1,898	1,763	1,975	2,281	2,535	2,351	2,584	2,354	2,331
Kiel	385	362	257	301	363	339	523	452	460	472	397	632
Königsberg	2,239	1,851	1,915	2,449	2,439	2,742	2,479	2,759	3,077	3,031	2,845	3,913
Landsberg a. d. W.	348	273	298	287	294	419	424	378	375	275	240	310
Leipzig	5,901	5,307	5,726	6,501	6,255	7,846	9,167	7,908	9,611	10,861	7,643	9,558
Liegnitz	1,277	1,099	949	831	844	955	1,074	880	991	959	1,034	1,285
Lübeck	979	698	727	845	786	810	891	918	952	1,013	1,007	1,183
Magdeburg	3,834	1,915	2,288	2,466	2,540	3,570	3,333	3,645	3,947	4,357	3,546	5,781
Mainz	1,413	1,026	1,006	1,520	1,175	1,488	1,548	1,315	1,681	2,170	1,912	1,801
Mannheim	3,510	2,537	2,686	3,213	2,573	3,435	3,486	2,920	3,731	3,946	3,577	4,795
Memel	398	330	233	224	295	310	266	353	540	565	399	532
Metz	1,914	1,768	1,834	1,880	1,799	1,912	2,153	2,121	2,543	2,334	2,125	2,130
Minden	495	479	545	553	525	488	543	515	656	646	638	541
Mülhausen i. E.	784	922	1,327	2,083	1,635	1,212	1,117	913	1,102	1,378	1,068	1,263
München	1,748	1,526	1,643	1,553	1,597	1,924	2,056	1,782	2,041	2,523	2,091	2,430
Münster	1,833	1,515	1,382	1,271	1,498	1,687	1,563	1,710	1,963	1,972	1,788	2,066
Nordhausen	549	378	470	491	550	665	618	602	685	624	602	740
Nürnberg	1,644	1,353	1,403	1,350	1,305	1,383	1,682	1,425	1,340	1,665	1,593	1,785
Osnabrück	676	514	610	632	669	699	693	750	761	767	668	704
Posen	1,778	1,457	1,697	1,512	1,350	1,800	1,895	1,864	1,813	1,993	1,737	2,149
Siegen	609	490	476	524	453	523	507	501	715	703	579	757
Stettin	2,313	1,777	1,811	2,007	2,187	2,835	2,430	2,349	2,582	2,843	2,646	2,849
Stolp	465	364	431	411	415	400	403	390	449	464	395	457
Stralsund	196	135	163	226	222	186	280	239	208	322	166	223
Straßburg i. E.	1,736	1,313	1,542	1,778	1,990	2,306	2,358	2,309	2,820	3,161	2,556	2,581
Stuttgart	2,988	2,301	2,474	2,867	2,553	3,135	3,505	3,201	4,065	3,940	3,422	3,649
Thorn	660	599	554	571	549	653	658	767	740	807	688	705
Tilsit	283	282	259	256	273	302	314	278	326	283	249	315
Bei den Bankanstalten	130,569	113,065	117,149	127,927	123,100	142,555	149,941	146,214	160,571	175,270	146,174	168,552
Bei der Reichshauptbank	36,079	34,719	56,838	52,385	49,408	78,126	46,807	51,959	80,949	60,911	57,808	90,117
Ueberhaupt	166,648	147,784	173,987	180,312	172,508	220,681	196,748	198,173	241,520	236,181	203,982	258,669

am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	III. Fremde Wechsel.											
Bei der Reichshauptbank	19,174	13,179	4,188	2,176	2,691	2,834	3,151	3,054	5,165	5,426	12,485	17,179
	IV. Lombard-Darlehne.											
Aachen	55	70	74	82	74	69	67	59	88	112	120	78
Augsburg	145	172	159	240	277	343	287	227	73	58	8	7
Bielefeld	85	124	83	69	60	140	82	90	525	419	622	482
Braunschweig	27	31	34	36	41	97	30	39	59	59	29	36
Bremen	79	138	79	149	20	220	557	42	1,145	586	214	164
Breslau	3,776	3,622	3,609	3,368	4,271	7,837	3,383	3,945	6,883	4,560	4,189	6,508
Bromberg	695	617	762	597	567	612	390	369	494	415	400	567
Cassel	1,307	1,153	1,195	1,242	1,226	1,381	1,115	1,253	1,851	1,424	1,658	1,723
Chemnitz	462	329	303	298	293	363	290	294	395	340	328	435
Coblenz	417	451	469	378	355	357	331	392	347	358	373	352
Cöln	825	240	292	278	287	280	283	342	497	343	315	766
Crefeld	77	76	71	66	81	61	60	105	35	30	33	37
Danzig	1,043	922	868	493	463	632	453	547	437	449	477	1,311
Dortmund	714	792	788	756	798	868	813	660	840	597	627	737
Dresden	992	131	998	845	712	1,622	1,230	1,001	1,144	668	627	1,161
Düsseldorf	421	431	379	624	471	340	200	197	288	306	324	394
Elberfeld	265	309	319	331	314	315	331	304	306	318	263	263
Elbing	351	401	538	439	417	535	407	500	483	729	632	752
Emden	216	169	259	311	169	160	127	136	157	146	105	145
Erfurt	484	461	511	460	439	814	355	419	862	892	348	797
Essen	502	453	422	392	459	312	262	250	296	289	248	264
Flensburg	105	60	119	263	106	129	207	111	227	109	55	197
Frankfurt a. M.	523	402	481	1,590	685	2,197	426	377	2,950	587	591	6,363
Frankfurt a. O.	526	500	577	492	559	836	673	618	812	634	451	616
Gera	313	377	368	363	365	415	554	528	915	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Gleiwitz	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Graudenz	213	161	189	193	156	181	179	198	193	175	161	168
Halle a. d. S.	522	352	793	519	593	2,188	964	787	1,674	430	580	1,838
Hamburg	846	436	820	828	310	2,003	651	248	2,206	1,289	884	3,476
Hannover	522	437	1,140	539	591	1,087	462	426	1,259	150	604	625
Karlsruhe	293	187	234	148	217	160	118	70	69	160	87	124
Kiel	71	71	100	104	109	103	118	141	120	114	102	121
Königsberg	4,094	4,610	5,314	2,938	6,096	3,600	2,175	3,080	4,007	2,677	2,646	3,955
Landsberg a. d. W.	579	671	703	647	619	576	417	440	483	411	383	487
Leipzig	573	163	1,067	163	240	853	591	130	835	66	148	642
Liegnitz	773	855	1,150	789	833	1,277	798	793	1,330	863	753	1,237
Lübeck	354	340	375	360	238	290	237	200	187	113	130	252
Magdeburg	920	739	1,107	589	756	1,059	1,127	1,018	1,276	801	728	888
Mainz	155	154	123	118	134	245	151	152	291	227	193	263
Mannheim	152	207	107	118	129	154	116	119	100	133	86	535
Memel	1,313	1,284	1,372	892	329	328	310	335	456	879	935	1,305
Metz	73	75	77	70	88	85	80	82	379	171	64	69
Minden	286	191	197	191	169	169	129	155	126	102	110	96
Mülhausen i. E.	148	8	2	63	8	205	2	3	117	37	47	157
München	32	36	35	34	33	35	35	31	1,009	32	32	31
Münster	245	207	176	215	264	271	224	237	268	131	129	168
Nordhausen	185	215	174	153	160	159	155	191	290	189	177	132
Nürnberg	6	6	6	7	6	6	5	4	4	6	5	9
Osnabrück	95	224	115	131	73	63	54	59	191	69	44	92
Posen	3,533	2,978	3,218	2,877	2,654	3,589	2,679	2,603	3,409	3,236	2,279	3,364
Siegen	66	42	67	105	61	88	46	48	56	38	39	37
Stettin	2,206	2,384	2,573	2,586	2,209	3,419	1,989	2,351	3,615	2,461	2,486	3,691
Stolp	1,314	1,439	1,723	1,614	1,419	1,919	941	597	768	705	618	935
Stralsund	333	941	369	262	149	392	112	117	318	254	274	333
Straßburg i. E.	532	221	520	540	67	1,046	218	48	752	531	733	776
Stuttgart	524	456	2,494	373	396	686	201	230	402	239	348	284
Thorn	446	513	617	527	441	548	494	506	498	455	484	458
Tilsit	256	258	216	176	196	187	149	121	128	215	245	305
Bei den Bankanstalten	36,497	35,391	24,211	33,982	31,616	49,402	29,516	29,238	50,222	33,316	31,272	52,745
Bei der Reichshauptbank	17,136	15,205	45,866	17,791	22,144	59,220	17,453	31,991	76,687	44,103	31,013	56,629
Ueberhaupt	53,633	50,596	88,077	51,773	53,760	108,622	46,969	61,229	126,909	77,419	62,285	109,364

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank gehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1881 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1881 ℳ
Berlin: Reichsbankgeb.	200	6,357,000	Hannover	—	175,000
„ Grundstücke:			Haarburg	—	50,000
Kurstr. Nr. 6			Insterburg	—	36,000
bis 13	27,563	781,400	Karlsruhe	—	109,000
Aachen	—	163,000	Kiel	—	145,000
Augsburg	—	177,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000
Bielefeld	—	90,000	Landsberg a. W.	—	75,000
Braunschweig	—	190,000	Leipzig	900	190,000
Bremen	—	120,000	Liegnitz	—	232,000
Breslau	—	828,000	Lübeck	—	90,000
Bromberg	—	100,000	Magdeburg	180	350,000
Cassel	—	196,000	Mainz	—	140,000
Chemnitz	—	113,000	Mannheim	—	289,000
Coblenz	—	120,000	Memel	—	70,000
Cöln	—	279,000	Metz	—	115,000
Crefeld	—	187,000	Minden	—	90,000
Danzig	—	120,000	Mülhausen i. E.	—	200,000
Dortmund	—	220,000	München	—	426,000
Dresden	—	304,000	Münster	—	70,000
Düsseldorf	—	90,000	Nordhausen	—	110,000
Elberfeld	—	212,000	Nürnberg	—	216,000
Elbing	—	50,000	Osnabrück	—	39,000
Erfurt	—	145,000	Posen	—	180,000
Essen	—	120,000	Siegen	—	50,000
Frankfurt a. M.	—	851,000	Stettin	7,065	400,000
Gera	—	70,600	Stolp	—	72,000
Gleiwitz	—	105,000	Straßburg i. E.	600	400,000
Glogau	—	72,000	Stuttgart	—	543,000
Görlitz	—	107,000	Thorn	—	50,000
Graudenz	—	70,000	Tilsit	480	50,000
Halle	—	199,000	Zusammen	36,988	18,633,000
Hamburg	—	997,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen		ℳ 37,032
Hierzu die 1880 eingezogenen Revenüen pro 1881		„ 68
und die 1882 einzuziehenden Revenüen pro 1881		„ 48
		ℳ 37,148
Ab davon: Die 1881 eingezogenen Revenüen pro 1880	ℳ 92	
Die 1881 eingezogenen Revenüen pro 1882	„ 68	
		„ 160
sind mithin für 1881 aufgekommen		ℳ 36,988

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	wurden vertheilt: gegen Provision Stück	Betrag M.	franko Provision Stück	Betrag M.	Gesammtbetrag Stück	M.	Dafür an Provision erhoben M.	Ueberhaupt eingelöst M.
Aachen	32	412,891	—	—	32	412,891	85	228,881
Augsburg	33	120,859	—	—	33	120,859	28	262,015
Bielefeld	—	—	2	2,887	2	2,887	—	86,009
Braunschweig	12	237,006	3	785	15	237,792	48	156,008
Bremen	70	373,181	1	5,000	71	378,181	83	507,942
Breslau	69	675,395	11	23,797	80	699,192	143	3,190,616
Bromberg	30	158,120	21	177,682	51	335,802	35	208,863
Cassel	7	155,583	49	315,726	56	471,309	32	730,999
Chemnitz	15	43,714	23	566,809	38	610,523	11	416,789
Coblenz	6	14,264	26	379,317	32	393,581	4	317,884
Cöln	11	269,727	6	52,161	17	321,888	55	1,478,705
Crefeld	19	76,156	30	49,585	49	125,040	16	278,533
Danzig	787	2,137,701	59	398,217	846	2,535,919	557	290,267
Marienwerder	2	29,995	—	—	2	29,995	6	328,345
Dortmund	11	111,254	24	85,767	35	197,021	23	958,747
Dresden	17	89,625	2	9,992	19	99,617	20	2,822,843
Düsseldorf	9	67,362	12	248,902	21	316,264	13	330,789
Elberfeld	29	253,480	51	191,633	80	445,113	51	188,795
Elbing	23	123,396	35	291,078	58	414,479	26	217,260
Emden	22	66,034	14	77,784	36	143,818	15	10,467
Erfurt	9	198,066	5	37,100	14	235,166	40	2,500,675
Essen	25	138,914	20	145,521	45	284,436	30	101,825
Flensburg	60	205,642	6	21,389	66	227,032	53	112,355
Frankfurt a. M.	476	8,640,811	13	4,996	489	8,645,807	1,759	693,873
Frankfurt a. O.	4	36,362	18	141,741	22	178,104	8	201,118
Gera	18	66,627	5	104,745	23	171,372	16	14,592
Gleiwitz	6	37,205	24	412,339	30	449,544	8	23,943
Glogau	—	—	24	959,209	24	959,209	—	62,486
Görlitz	5	48,737	2	42,065	7	90,602	10	79,471
Graudenz	8	96,386	2	76,749	10	173,135	21	271,938
Halle	2	8,803	—	—	2	8,803	2	226,534
Hamburg	247	1,975,976	76	572,078	323	2,548,053	422	2,567,377
Hannover	10	82,644	15	26,807	25	109,452	18	1,376,111
Karlsruhe	105	614,167	103	2,175,367	208	2,789,514	136	1,003,852
Kiel	24	63,386	6	46,807	30	110,193	17	36,011
Königsberg	211	660,775	25	172,141	236	832,916	169	344,831
Insterburg	4	37,000	—	—	4	37,000	7	52,145
Landsberg	7	9,240	95	498,664	102	507,905	4	40,221
Leipzig	122	653,287	6	8,864	128	662,150	144	1,957,646
Liegnitz	—	—	6	117,289	6	117,289	—	22,500
Lübeck	80	325,990	23	68,717	103	424,706	77	58,049
Magdeburg	3	102,000	3	31,620	6	133,620	20	834,433
Mainz	85	565,587	24	105,598	109	671,185	131	380,577
Mannheim	126	660,620	123	536,069	249	1,196,689	147	1,704,749
Memel	166	402,312	20	128,167	186	530,479	114	42,335
Metz	68	255,302	89	247,823	157	503,125	65	66,024
Saarbrücken	83	846,612	—	—	83	846,612	175	2,996,606
Trier	7	17,831	—	—	7	17,831	4	1,070,861
Minden	1	44,000	4	14,747	5	58,747	9	19,304
Mülhausen i. E.	101	457,887	2	359	103	458,246	110	286,978

Ort	wurden vertheilt: gegen Provision Stück	Betrag ℳ	franko Provision Stück	Betrag ℳ	Gesammtbetrag Stück	ℳ	Dafür an Provision erhoben ℳ	Ueberhaupt eingelöst ℳ
München	217	4,176,061	3	1,189	220	4,177,251	872	892,598
Münster	6	40,799	49	334,409	55	375,208	9	89,394
Nordhausen	2	7,171	157	2,372,994	159	2,380,165	1	3,674
Nürnberg	113	439,151	—	—	113	439,151	104	335,386
Osnabrück	3	11,852	2	14,000	5	25,852	3	164,527
Posen	26	59,724	58	303,916	84	363,640	15	818,243
Siegen	2	37,840	2	17,200	4	55,040	5	16,342
Stettin	285	1,005,744	5	77,808	290	1,083,552	256	1,798,847
Stolp	8	47,918	90	551,859	98	599,777	11	399,752
Cöslin	1	9,000	9	10,269	10	19,269	2	12,423
Stralsund	—	—	3	5,584	3	5,584	—	327,892
Straßburg i. E.	52	322,541	3	4,407	55	326,947	68	991,203
Stuttgart	249	3,100,533	127	721,695	376	3,822,229	665	578,501
Thorn	238	509,068	30	82,978	268	592,046	148	137,165
Tilsit	1	540	10	86,061	11	86,601	—	89,549
Bei den Reichsbankanstalten	4,470	32,435,635	1,656	14,188,465	6,126	46,624,099	7,126	38,815,676
Bei der Reichshauptbank	239	3,027,872	4	72,810	243	3,100,682	635	10,846,064
Ueberhaupt	4,709	35,463,506	1,660	14,261,275	6,369	49,724,781	7,761	49,661,740

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1881.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln . . . . 6,184,836 ℳ
   „ Rimessenwechseln . . . . 8,015,824 „
   „ Wechseln auf außerdeutsche Plätze . . . . . . 832,707 „
   14,583,366
2. Gewinn an Lombardgeschäften 3,030,671
3. Erhobene Provisionen 1,060,988
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten 554,845
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank 36,989
6. Gewinn auf Gold 108,238
7. Verschiedene Einnahmen:
   a) wieder eingezogene Unkosten . . . . 2,703 ℳ
   b) ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen . . . . 3,737 „
   c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen . . . . 3,355 „ 9,795
8. für zweifelhafte Wechselforderungen weniger zu reserviren, mithin erspart 96,052

Einnahme . . . . ℳ 19,480,945

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Central-Verwaltung		1,171,840 ℳ	
für die Spezialverwaltung:			
a. für die Hauptbank	693,906 ℳ		
b. für die Bankstellen	3,571,421 „	4,265,437 „	5,437,167
2. für Anfertigung von Banknoten			254,392
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt 215)			1,865,730
4. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			27,179
Ausgabe . . . . ℳ			7,584,469

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		19,480,945
die Ausgabe		7,584,469
Gewinn pro 1881 . . . . ℳ		11,896,475
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24, Ziffer 1—3 des Bank-Gesetzes vom 14. März 1875:		
1. An die Antheils-Eigner $4^1/_2$% von ℳ 120,000,000 mit		5,400,000
bleiben . . ℳ		6,496,475
2. 20% von ℳ 6,496,475,[49] zum Reserve-Fonds mit		1,299,295
3. Von dem Ueberreste von		5,197,180
ist die Hälfte mit	2,598,590 ℳ	
an die Reichskasse		
und die andere Hälfte mit	2,598,590 „	
an die Antheils-Eigner zu zahlen. wie oben . . .	5,197,180 ℳ	
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von	2,598,590 „	
tritt hinzu: der ultimo 1880 unvertheilt gebliebene Rest von . .	2,590 „	
zusammen	2,601,180 ℳ	

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank vom 31. Dezember 1881.

Activa.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ gerechnet			71,133,184
2. Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) coursfähigem, deutschen geprägten Gelde		443,410,369	
b) Reichskassenscheinen		30,981,620	
c) und d) eigenen Banknoten			
à 500 Thaler ℳ	1,500		
„ 100 „ „	17,100		
„ 50 „ „	600		
„ 25 „ „	3,600		
„ 10 „ „	690		
„ 1000 Mark „	291,609,000		
„ 500 „ „	182,676,000		
„ 100 „ „	211,549,300		
		685,857,790	
e) Noten anderer Banken		14,001,800	
			1,174,251,579

		M.	M.
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a) Platzwechsel	M.		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	65,009,210		
in längerer Sicht	110,729,581		
		175,738,791	
b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	136,132,090		
in längerer Sicht	122,552,675		
		258,684,765	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze	M.		
per Amsterdam	150,655		
„ Belgien	93,767		
„ London	16,826,411		
„ Paris	174,921		
„ Schweiz	295,084		
		17,540,838	
			451,964,395
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber	181,200		
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13, Ziff. 3, Buchstaben b, c, d. des Bankgesetzes bezeichneten Art		103,834,800	
c) „ andere Effekten		—	
d) „ Waaren		5,357,100	
			109,373,100
6. Der Bestand an Effekten:			
a) an diskontirten Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		28,286;280	
b) „ eigenen Effekten		—	
c) „ Effekten des Reservefonds		—	
			28,286,280
7. Das Guthaben der Bank im Kontokurrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten			1,234,184
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen			3,103,439
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke			18,633,000
10. Verschiedene Aktiva			
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel		—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten		243,551	
c) Bau-Vorschüsse		523,484	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten . . .		9,117,800	
e) Am 31. Dezember c unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel und andere Forderungen		2,573,272	
			12,458,107
			1,870,437,268

Passiva.

1. Das Grundkapital			120,000,000
2. Der Reservefonds:			
derselbe betrug am 31. Dezember 1880		16,424,786	
hierzu treten die, laut § 24, Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1881 im Betrage von ℳ 6,496,475 abzusetzenden 20% mit		1,299,295	
			17,724,081
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:			
derselbe betrug am 31. Dezember 1880		3,254,080	
hiervon sind im Jahre 1881 abgeschrieben		224,368	
		3,029,712	
Von dem vorstehenden Betrage sind zur Reserve nicht mehr erforderlich		96,052	
und sonach nur zu reserviren		—	2,933,660
4. Der Gesammtbetrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten	à 500 Thaler	126,000	
	„ 100 „	679,000	
	„ 50 „	253,875	
	„ 25 „	652,125	
	„ 10 „	269,565	
	„ 1,000 Mark	564,198,000	
	„ 500 „	282,498,000	
	„ 100 „	705,684,450	
			1,554,361,515
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger			165,047,670
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)			751,371
7. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			27,179
8. Verschiedene Passiva:			
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen			1,053,851
b) Betrag noch nicht ausgezahlten Kommissionswechsel			111,314
c) Die dem Jahre 1882 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken		1,631,784	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden		1,028,542	
e) Verschiedene Buchschulden		566,531	
			4,392,022
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1881:			
a) für das Reich		2,598,590	
b) für die Bankantheils-Inhaber	ℳ 2,598,590		
hierzu treten die 1880 unvertheilt gebliebenen	„ 2,590	2,601,180	
			5,199,770
			1,870,437,268

(Anlage P und Q siehe Seite 368.)

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1881 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark 000 weggelassen).

Datum		Activa: Metallgeld	Activa: Reichskassenscheine	Activa: Noten anderer Banken	Activa: Wechsel	Activa: Lombard	Activa: Effekten	Activa: Sonstige Aktiva	Passiva: Grund-Kapital	Passiva: Reservefonds	Passiva: Noten-Umlauf	Passiva: Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Passiva: Sonstige Passiva
Januar	7.	522,343	35,973	27,316	382,422	69,394	24,840	31,054	120,000	15,529	781,449	167,257	1,004
	15.	534,463	36,620	21,207	352,481	55,677	19,538	33,313	120,000	15,529	749,306	159,292	736
	23.	548,191	38,957	22,405	335,755	49,847	20,564	31,868	120,000	15,529	713,716	188,772	604
	31.	557,229	39,556	22,300	325,297	53,633	21,302	30,510	120,000	15,529	704,174	199,912	555
Februar	7	563,158	40,686	20,609	319,490	49,045	23,934	30,548	120,000	15,529	682,245	219,299	577
	15.	572,817	38,058	21,117	304,590	47,641	19,907	28,607	120,000	15,529	667,718	218,913	447
	23.	586,981	39,934	22,639	302,449	45,633	21,372	25,560	120,000	15,529	663,792	234,157	374
	28.	586,967	40,103	26,415	297,889	50,596	21,718	25,765	120,000	15,529	676,745	225,919	361
März	7.	586,645	40,296	24,038	296,793	44,859	18,010	24,805	120,000	15,529	664,355	224,131	355
	15.	582,855	40,636	18,827	286,553	45,737	19,503	24,912	120,000	15,529	664,246	207,655	336
	23.	591,042	41,225	16,985	287,450	44,335	55,934	24,458	120,000	16,425	672,848	224,143	2,184
	31.	577,323	39,019	18,699	323,169	88,077	38.638	26,644	120,000	16,425	768,530	198,479	1,285
April	7.	569,198	38,558	16,645	319,940	58,363	40,705	26,814	120,000	16,425	745,130	181,352	1,082
	15.	567,041	38,454	17,258	313,109	43,848	40, 034	28,189	120,000	16,425	732,057	172,208	797
	23.	572,360	38,734	18,575	307,825	43,386	38,620	27,401	120,000	16,425	724,471	178,428	728
	30.	569,686	38,095	20,940	324,446	51,773	39,009	27,410	120,000	16,425	760,834	166,078	635
Mai	7.	568,079	38,509	16,862	314,747	44,675	39,731	27,490	120,000	16,425	731,622	173,806	625
	15.	566,410	39,061	18,253	311,485	47,228	40,117	27,341	120,000	16,425	720,832	184,488	530
	23.	583,958	40,311	17,585	296,654	39,075	37,479	28,228	120,000	16,425	701,167	196,915	502
	31.	588,583	41,044	22,670	311,157	53,760	29,293	27,479	120,000	16,425	723,709	214,902	497

Juni	7.	590,474	41,146	19,462	297,732	42,806	33,560	27,831	120,000	16,425	705,955	201,763	522
	15.	596,824	41,354	19,468	302,744	41,943	33,609	28,039	120,000	16,425	717,672	200,180	2,706
	23.	595,134	41,262	18,390	330,460	48,272	32,800	28,249	120,000	16,425	750,081	200,027	1,889
	30.	582,188	38,216	16,623	387,061	108,622	28,807	29,160	120,000	16,425	839,184	206,714	1,637
Juli	7.	574,896	37,868	16,869	370,042	68,829	25,732	27,525	120,000	16,425	798,700	179,618	1,269
	15.	577,047	38,376	20,476	247,590	50,591	19,650	25,952	120,000	16,425	466,630	170,635	915
	23.	580,163	39,112	16,494	342,506	41,871	19,707	25,674	120,000	16,425	743,117	179,901	765
	31.	577,497	39,300	18,255	347,245	46,969	15,894	25,160	120,000	16,425	740,219	127,624	689
August	7.	574,782	40,265	21,082	322,374	45,227	15,998	25,359	120,000	16,425	724,326	176,016	2,315
	15.	568,691	41,008	18,882	318,158	46,267	10,450	27,272	120,000	16,425	710,195	177,038	612
	23.	563,864	41,431	20,323	324,742	42,706	5,492	24,995	120,000	16,425	712,608	167,592	639
	31.	557,182	40,607	20,412	361,009	61,229	6,627	27,538	120,000	16,425	739,829	190,765	423
September . . .	7.	550,354	40,579	20,292	347,065	45,128	4,277	23,891	120,000	16,425	724,181	163,478	414
	15.	545,063	40,381	23,234	349,528	53,666	4,305	24,129	120,000	16,425	724,282	171,582	375
	23.	537,602	39,770	26,957	372,468	52,687	3,048	24,021	120,000	16,425	734,979	176,893	266
	30.	515,190	37,129	26,052	431,464	126,909	8,695	25,270	120,000	16,425	838,590	186,286	398
Oktober	7.	501,531	35,307	18,574	428,192	93,054	11,515	23,796	120,000	16,425	811,838	154,881	429
	15.	508,178	33,349	12,892	404,557	63,029	14,660	23,884	120,000	16,425	778,478	136,286	440
	23.	508,147	33,158	12,336	402,837	57,321	15,170	23,859	120,000	16,425	767,156	139,149	413
	31.	509,801	32,426	16,274	423,464	77,419	15,999	23,909	120,000	16,425	791,086	160,629	367
November . . .	7.	512,535	32,275	18,063	395,261	68,238	15,785	24,485	120,000	16,425	780,277	138,597	364
	15.	520,780	33,510	19,043	379,481	53,754	15,789	23,835	120,000	16,425	763,752	134,270	341
	23.	529,022	34,501	15,329	371,733	46,267	15,802	28,078	120,000	16,425	736,877	155,110	334
	30.	533,634	34,812	20,025	370,598	62,285	15,444	23,870	120,000	16,425	755,235	156,741	232
Dezember . . .	7.	533,564	35,281	20,703	353,812	57,978	14,418	25,528	120,000	16,425	737,798	154,215	234
	15.	539,375	35,344	20,766	356,732	57,322	19,508	25,221	120,000	16,425	744,236	161,347	1,944
	23.	530,687	33,139	13,876	390,703	54,427	18,676	27,194	120,000	16,425	760,291	160,865	1,426
	31.	514,440	30,979	14,000	451,580	109,374	28,301	25,917	120,000	16,425	859,388	166,551	1,437

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

(Vergleiche „Annalen" 1880 S. 472, 1881 S. 392.)

Als neuerrichtet sind zu verzeichnen:

		ressortirt:
Bautzen,	Neben-St.	Dresden.
Neumünster	„	Kiel.

Eingezogen wurde:

Cörlin,	Waarendepot	Stettin.

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: Gelpcke, Friedr., Geh. Kommerzienrath. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. Liebermann, B., Geh. Kommerzienrath. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächs. General-Konsul in Köln. Veit, Kommerzienrath. v. Hansemann, Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Franz, Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bank-Direktor in Hamburg. v. Bleichröder, Geh. Kommerzienrath. Simon, L. W., Rentier. v Rothschild, M. Karl, Frhr. in Frankfurt a. M. Arnth, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Schüler, F. A., Banquier. Bleichröder, Julius, Banquier.

3 Deputirte: Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Geh. Kommerzienrath. Arndt, Geh. Kommerzienrath.

15 Stellvertreter: Hardt, Richard, Kaufmann. Reibel, G., Geh. Kommerzienrath. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Theod., Stadtrath. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Helfft, Edmund, Banquier. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich. Model, Julius, Banquier. Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath Meyer, Felix, Banquier. Delbrück, Geh. Kommerzienrath. Schönlank, William.

3 Stellvertreter: Gelpcke, Geh. Kommerzienrath. Veit, Kommerzienrath. Liebermannn, Geh. Kommerzienrath.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.[1]

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. **Bremen.** 8 Ausschußmitglieder: Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann. *Gildemeister, Joh. Heinr., Kaufmann. Heye, Bernh. H., Kaufmann. Tewes, Karl, Kaufmann. *Delius, Fried. Wilhelm, Königl. Preuß. General-Konsul. Quidde, Ludwig, Kaufmann. Claussen, Heinrich, Kaufmann. Unkraut, Alfred F., Kaufmann.

---

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

2. **Breslau**. 10 Ausschußmitglieder. *v. Wallenberg-Pachaly, Gibeon, Banquier und Rittergutsbesitzer. Bock, Joh. Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. Eichborn, Louis, Kommerzienrath. Fromberg, Heinr., Geh. Kommerzienrath, Geschäftsinhaber des Schlesischen Bankvereins. Landsberg, Ludw., Banquier und Ger.-Assessor a. D. *Heimann, Heinr., Geh. Kommerzienrath. *v. Ruffer, Gust. Heinr., Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christ., Landgerichts-Direktor. v. Uechtritz, Oswald, Staatsanwalt. Friedenthal, Paul G., Kommerzienrath, Gerichts-Assessor a. D.

3. **Köln**. 10 Ausschußmitglieder: v. Recklinghausen, Wilh., Banquier. Camphausen, Arthur, Banquier. Schaezler, Gustav, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächs. General-Konsul. *Marcus, Julius, Kaufmann. Herstatt, Friedr. Johann David, Banquier. Seligmann, Jakob, Banquier. Deichmann, Theodor, Banquier. *Heuser, Aug., Kommerzienrath.

4. **Danzig**. 6 Ausschußmitglieder: *Steffens, Max, Kaufmann. Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Friedr., Kommerzienrath. Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath. *Hirsch, Dan. Heinr., Kommerzienrath. Albrecht, Phil., Geh. Kommerzienrath.

5. **Dortmund**. 8 Ausschußmitglieder: Brand, Julius, Kaufmann. Elbers, Christ., Dr. und Fabrikbesitzer in Hagen. Huyssen, Robert, Kaufmann in Iserlohn. Overbeck, Julius, Fabrikbesitzer. *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath. *Hammacher, Gottl., Fabrikbesitzer in Barop. Schrimpf, Ernst, Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher in Iserlohn. Heymann, Moses, Kaufmann und Stadtverordneter.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Eyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Banquier. *Ladenburg, Emil, Banquier, Kommerzienrath. gen. Jocques Reiß, Isaak Ant., Geh. Kommerzienrath. *Stern, Theodor, Banquier. de Neufville, Gust. Ad., Geh. Kommerzienrath. *v. Heyder, Joh. Georg, Banquier. Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Henrich, Johann Gerh., Banquier. Schmidt-Polex, Phil. Nikol., Banquier.

7. **Hamburg**. 10 Ausschußmitglieder: *Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. Rauers, Peter, Bankdirektor. Goßler, John, Kaufmann. Baur, J., Kaufmann in Altona. *Amsinck, Heinrich, Kaufmann. *Borgnis, Alexander, Kaufmann. Burchard, F. W., Konsul. Meister, Herm. E., Konsul.† Nottebohm, C. F. W., Kaufmann.

8. **Hannover**. 8 Ausschußmitglieder: Meyer, Louis Ephraim, Kommerzienrath. Jänecke, Georg, Kommerzienrath. *Meyer, Siegmund, Kommerzienrath. Benfey, Julius, Dr. jur., Direktor und Rechtsanwalt. *Bartels, Otto, Banquier. Simon, Dr., Amtsrichter. Telgmann, J. E. A., Kaufmann. Müller, J. W., Kaufmann.

9. **Königsberg i. Pr.** 8 Ausschußmitglieder: Bittrich, Karl Heinr. Col., Kommerzienrath. Dörksen, Heinr., Kaufmann. *Stettiner, Moritz, Banquier. Wiehler, Korn. Herm., Kommerzienrath. Simon, Moritz, Geh. Kommerzienrath. Samter, Adolph, Banquier. Wien, Friedr. Karl Werner, Kommerzienrath. Bernstein, Jakob Levin, Kommerzienrath.

2 Stellvertreter: Wiehler, Korn. Herm., Kommerzienrath. Dörksen, Heinr., Kaufmann.

10. **Leipzig**. 8 Ausschußmitglieder: *Dodel, Wilh., Kaufmann. Wachsmuth, Rud., Dr. jur., Rechtsanwalt und Bankdirektor. Roeder,

Emil Ant. Raph., Banquier. Becker, Ferd. Edm., Banquier. *Göhring,† G. Theodor, Kaufmann. Schmidt, Jul. Wilh., Konsul und Banquier. Heydenreich, Gust. Ernst, Kaufmann. Ackermann-Teubner, A., Buchhändler.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: Hubbe, Otto, Kaufmann. Löwe, Otto, Banquier. Hauswaldt sen., A., Kommerzienrath in Neustadt-Magdeburg. Freise, Bernh., Kommerzienrath in Neustadt-Magdeburg. *Neubauer, Fried. Aug., Kommerzienrath. *Schieß, Louis Heinr. Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann und Stadtrath. Leidloff, Gust. Ad., Stadtrath und Kommerzienrath

12. **Mannheim.** 8 Ausschußmitglieder. Bassermann, Jul., Kaufmann. Hohenemser, Ludw., Banquier Joerger, Karl, Kaufmann. Lauer, sen., Friedr., Kaufmann. Köster, Wilh., Kommerzienrath. Ladenburg, Karl, Banquier, Konsul. *Diffené, Philipp, Kaufmann. *Hirsch, Emil, Banquier.

13. **München.** 9 Ausschußmitglieder: Weidert, Joh. Karl, Banquier, Kommerzienrath und Vorstand der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. v. Schilcher-Dietramszell, Wilh., Gutsbes. Kester, Eduard, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. *Bullinger, Max, Königl. Kommerzienrath und Handelsrichter. *v. Froelich, Robert, Rentier. Guggenheimer, Mor., Banquier und Königl. Handelsrichter. *v. Holnstein aus Bayern, Graf Otto, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Merck, Heinr., Dr., Banquier. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler.

14. **Posen.** 4 Ausschußmitglieder: *Jaffé, Louis D., Kaufmann. Bendix, Joachim, Kaufmann. Joachimczyk, Emanuel, Kaufmann. *Goldenring, Leopold, Kaufmann.

15. **Stettin.** 8 Ausschußmitglieder: Brumm, Ferd., Geh. Kommerzienrath. Meister, Karl, Kaufmann. *Karow, G., Kommerzienrath und Konsul. Theune, Herm., Kommerzienrath. *Greffrath, Karl, Kaufmann. Karkutsch, Ferd. Aug. Ludw., Kaufmann. Kreich, Theod., Brauereibesitzer. Walter, C. F. W., Kaufmann.

16. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: Schmitten, Robert. Stempel, Friedr., Ober-Regierungsrath. North, Jean, Dr. jur., Bankdirektor. *Blum, Gabriel, Bankdirektor. Reinhardt, Dr., Rechtsanwalt. *Sengenwald, Jul., Handelskammer-Präsident. Blum, Léon, Banquier. Sengenwald, Adolf.

17. **Stuttgart.** 8 Ausschußmitglieder: Chevalier, Friedr., Kommerzienrath, Vorstand der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart. *Dörtenbach, Karl Kaufmann. v. Kaulla, Leopold, Geh. Hofrath, Hofbankdirektor. Rothschild, H., Kommerzienrath. Federer, Julius, Konsul. *Kübel, Edmund, Dr., Rechtsanwalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath. Pflaum, Alex., Kommerzienrath und Königl. Sächs. Konsul.

1 Stellvertreter: Rothschild, H., Kommerzienrath.

Materialien zur Tabackmonopolfrage.[1])

IV. Kritik des Gesetzentwurfs,

betreffend das Reichstabackmonopol, Seitens der Handelskammer in Bremen.

Erstattet dem Kaufmanns-Konvent am 28. März 1882.

Der zur Diskussion gestellte Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Reichstabackmonopol, beziehungsweise die Erläuterungen zu jenem Entwurf gehen davon aus, daß bei Einführung des Tabackmonopols die bestehenden Preise der Tabackfabrikate durchschnittlich keine Erhöhung erfahren sollen und daß trotzdem für das Reich ein Reinertrag von rund 165 Millionen Mark aus dem Monopol erzielt werden könne.

Mit Recht hat diese ganz neue Behandlung der Monopolfrage außerordentliches Aufsehen gemacht, da die öffentliche Meinung Deutschlands bisher von der sicheren Voraussetzung ausging, daß ein hoher Reinertrag ohne eine starke Preiserhöhung der Fabrikate unmöglich zu gewinnen sei.

Diese fast allgemein verbreitete Anschauung stimmt zugleich so sehr mit den Erfahrungen derjenigen Länder, in denen die Tabackregie eingeführt ist, überein, daß es überzeugender Gründe bedurft hätte, um die entgegenstehende Ansicht aus dem Rahmen einer bloßen Vermuthung herauszuheben.

In den Erläuterungen zum Monopolgesetzentwurf vermissen wir ein derartiges Beweismaterial durchaus; der Summe von Behauptungen und Kalkulationen, welche an dessen Stelle gesetzt ist, kann in keiner Weise Beweiskraft zugesprochen werden.

I.

Die Denkschrift, betreffend die Einrichtung des deutschen Tabackmonopols, in welcher der bezügliche Beweis zu führen versucht wird, geht davon aus, daß die Tabacks-Enquete-Kommission auf Grund der für das Jahr 1877 angestellten statistischen Erhebungen den Tabackverbrauch im deutschen Zollgebiet auf jährlich 1,644,378 Ztr. Fabrikate mit einem Konsumtionswerth von 299,365,018 ℳ berechnet habe.

Schon diese erste Behauptung ist unrichtig. Die Enquete-Kommission hat auf Grund statistischer Erhebungen nicht den Tabackverbrauch, sondern die Produktion von Tabackfabrikaten für das Jahr 1877 ermittelt. Der Schluß, daß die Produktion des Jahres 1877 sich mit dem Jahreskonsum decke, ist von der Enquete-Kommission nicht gezogen, und konnte auch von einer so sachverständigen Kommission nicht gezogen werden, da es derselben bewußt war, daß die Produktion des Jahres 1877 keine normale sei, während für eine abnorme Konsumtion Ursachen nicht vorhanden waren.

---

[1]) Vgl. oben S. 177.

In der Statistik des Deutschen Reichs, Band XLII., Seiten 101 ff., ist bei Gelegenheit einer wirklichen Konsumberechnung dieser Gesichtspunkt denn auch ausdrücklich zur Geltung gebracht. Der Grund für jene abnorme Produktion wird daselbst sehr richtig in der Wirkung der damals projektirten Steuererhöhungen gesucht. Dieselbe Erscheinung ist auch rücksichtlich des Jahres 1872 bemerkbar. Berechnet man dagegen, wie es die Reichsstatistik thut, die Produktion von Tabackfabrikaten für den Zeitraum von 1871—78 und nimmt unter Berücksichtigung der ein- und ausgeführten Tabackfabrikate die Durchschnitts-Produktion jener 7 Jahre als einen normalen Jahres-Konsum an, so ergiebt sich, daß nicht — wie nach der Denkschrift anzunehmen wäre — 3,81 Pfund Tabackfabrikate jährlich auf den Kopf der Bevölkerung kommen, sondern nur 3,15 Pfund. Bei einer Bevölkerung des Zollgebiets von rund 45 Millionen Menschen wäre darnach heute der Jahreskonsum an Fabrikaten auf 1,417,500 Ztr. zu schätzen, falls die Steuererhöhungen des Jahres 1879 den Konsum gar nicht beeinflußt hätten, worüber nachher noch weiter verhandelt werden soll.

Als Ausgangspunkt der Erläuterungen hätte deshalb zunächst für das Jahr 1877 kein Tabackverbrauch von 1,644,388 Ztr. Fabrikate, sondern ein um mehrere Hunderttausend Zentner geringerer Konsum dienen müssen, wenn man hätte korrekt verfahren wollen.

II.

Sodann erscheint es aber in keiner Weise zulässig, daß, wie es die Erläuterungen thun, ohne weiteres angenommen wird, die 1879er Zoll- und Steuerhöhung sei auf den Umfang des Konsums ohne Einfluß gewesen. Dagegen ist anzuführen, daß in der Gesetzvorlage, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 9. Februar 1878, bei Annahme einer Zoll- und Steuererhöhung auf 42 bezw. 24 ℳ. per Ztr. ein Konsumrückgang von 15% für fremden und von 20% für deutschen Taback in Aussicht genommen war (Seite 32 und 40 jener Vorlage), daß ferner der Referent für das Rohtabackmonopol in der Taback-Enquete-Kommission, der jetzige Direktor im Reichsschatzamt Burchard, bei einem Steuermehrertrag von 67 Mill. Mark den Konsumrückgang auf 25% angenommen hat (s. Seite 136 bezw. 143 des Enquete-Berichts), daß endlich das preußische Mitglied der Enquete-Kommission, der jetzige Provinzialsteuerdirektor Schomer, bereits bei einem Zoll von 50 ℳ. und einer Steuer von 33 ℳ. per Zentner den Rückgang des Konsums auf ungefähr 25% veranschlagte (s. Seite 186 des Enquete-Berichts). Derartigen übereinstimmenden Urtheilen treten die Erfahrungen anderer Länder ergänzend zur Seite. Als z. B. im Jahre 1878 in England der Eingangszoll auf Taback von 3 sh. 2 d. auf 3 sh. 6 d. per Pfund erhöht wurde, (und zwar so plötzlich, daß die Spekulation sich im Voraus nicht mit außergewöhnlichen Vorräthen versorgen konnte), fiel der Jahreskonsum von Rohtaback sofort von 50,093,901 Pfd. in 1877 auf 48,874,808 Pfd. in 1878 und 48,151,349 Pfd. in 1879, während in den Jahren vorher (seit 1871) der Verbrauch alljährlich um mehr als 1 Mill Pfd. zugenommen hatte.

Daß die Einfuhr von Rohtaback in's deutsche Zollgebiet seit 1879 in ganz außerordentlichem Grade zurückgegangen ist, wollen wir daneben gar nicht einmal als Beweismoment mit vorführen, da man mit einem gewissen Recht diesen Umstand durch die abnormen Zufuhren vor der letzten Zollerhöhung erklären kann, wenngleich wenigstens die Thatsache, daß noch jetzt die monatlichen Importe in's Zollgebiet nur etwa 36,000 Ztr. (also noch nicht die Hälfte der früheren normalen Zufuhr) betragen, im Sinne unserer Beweisführung wohl verwendbar

erscheinen dürfte. Trotz dieses nahezu gewissen Konsumrückgangs in Folge der Steuer- und Zollerhöhung des Jahres 1879 mag jedoch ein Verbrauch von $3,^{15}$ Pfund per Kopf der Bevölkerung als den heutigen Verhältnissen bezw. denen des Jahres 1883 entsprechend vorausgesetzt werden.

III.

Welchen Preis bezahlen die deutschen Raucher nun für den Tabacksgenuß? Die Taback-Enquete-Kommission hat auf Grund der vorgenommenen statistischen Erhebungen ermittelt, daß die produzirten, 1,644,378 Zentner Fabrikate 1877 einen Konsumtionswerth von 299,365,018 ℳ. hatten. Darnach würde der Zentner Fabrikate durchschnittlich auf 182 ℳ. zu stehen kommen und ein Jahreskonsum von 1,417,500 Ztr. Fabrikate heute einen Konsumtionswerth von 257,985,000 ℳ. haben, wenn nicht inzwischen eine Vertheuerung durch die Zoll- und Steuererhöhung des Jahres 1879 eingetreten wäre. Es entspricht dies einem Konsum von $5,^{733}$ ℳ. per Kopf der Bevölkerung, während die deutsche Reichsstatistik am angeführten Orte den Konsum nur auf $5,^{39}$ ℳ. berechnet.

Man erkennt darnach leicht, daß wir die denkbar günstigsten Voraussetzungen (im Sinne der Monopolvorlage) machen. In dieser Beziehung wollen wir sogar noch einige Schritte weiter gehen. Es mag ferner angenommen werden, daß durch die Zoll- und Steuererhöhungen des Jahres 1879 keinerlei Verschiebungen zu Ungunsten des Konsums der theuren Tabacke eingetreten sei und das Verhältniß des Konsums von $^3/_5$ ausländischem und $^2/_5$ inländischem Taback noch heute für maßgebend zu erachten ist (lauter Voraussetzungen, welche thatsächlich nicht vorliegen). Darnach würde nach der Relation von 100 Pfd. Fabrikat = 104 Pfd. Rohtaback, welche die Denkschrift der Regierung behauptet, sich die fernere Berechnung folgendermaßen stellen:

1,417,500 Ztr. Fabrikate = 1,474,200 Ztr. Rohtaback
hierauf Zoll auf
60% = 884,520 Ztr. à $30^1/_2$ ℳ.[1]) per Ztr. = 26,977,860 ℳ. ($^3/_5$)
und Steuer auf
40% = 589,680 Ztr. à 20 „ [2]) per Ztr. = 11,793,600 „ ($^2/_5$)
Zusammen 38,771,460 ℳ.

Die Denkschrift der Regierung stellt statt dessen nur rund 36 Mill. Mark ein; wir konzediren also weitere ca. 3 Mill. Mark und kommen damit auf einen Verbrauchswerth von 257,985,000 + 38,771,640 = 296,756,460 ℳ.

Das Schlußresultat der ganzen Rechnung würde also sein, daß man **heute, oder sagen wir für das Jahr 1883, einen Konsum von höchstens 1,417,500 Ztr. Fabrikate annehmen darf, welche von der Gesammtheit der deutschen Raucher in maximo mit 296,756,460 ℳ. bezahlt werden.**

Es entspricht dies einer Bruttobelastung des deutschen Volks von $6,^{53}$ ℳ. per Kopf der Bevölkerung oder $32,^{85}$ ℳ. per Raucher, während die Reichsstatistik l. cit. im Durchschnitt der Jahre 1871/78 nur $5,^{39}$ ℳ. bezw. $26,^{95}$ ℳ. herausrechnet und die bezüglichen Summen betragen

[1]) Differenz zwischen $42^1/_2$ ℳ. jetzigem Zoll und 12 ℳ. früherem Zoll.
[2]) Differenz zwischen $22^1/_2$ ℳ. jetziger Steuer und $2^1/_2$ ℳ. früherer Steuer.

in Frankreich 7,13 M. bezw. 35,65 M.
in Oesterreich 5,43 „ „ 27,40 „
in Ungarn 3,29 „ „ 16,45 „

Auch bei einer derartigen Vergleichung stellt sich heraus, daß die angenommene Brutto-Belastung von 6,59 M. per Kopf der Bevölkerung nach Maßgabe des Wohlstandes im deutschen Reich schon hoch ist.

IV.

Die Monopol-Vorlage behauptet dagegen, daß die Brutto-Belastung des deutschen Volkes schon heute 8,63 M. per Kopf der Bevölkerung bezw. 43,15 M. per Raucher im deutschen Reiche betrage. Woran liegt es, daß ein so bedeutendes Plus herausgerechnet ist, trotzdem bereits in unserer Berechnung die denkbar größten Zugeständnisse gemacht sind? Die Erklärung ist folgende:

Die Denkschrift der Regierung geht, indem sie, wie oben nachgewiesen, das produzirte Quantum des Jahres 1877 mit dem konsumirten Quantum verwechselt, davon aus, daß für das Jahr 1877 seitens der Enquete-Kommission ein Tabackverbrauch von 1,644,375 Ztr. Fabrikate mit einem Konsumtionswerth von 299,365,018 M. ermittelt sei. Sie hält nun einstweilen an dieser Summe fest und sucht gleichzeitig das Quantum Fabrikate, welches die Basis des Konsumtionswerths bildet, herabzudrücken. Mit anderen Worten: die Denkschrift behauptet, für die als verausgabt ermittelten rund 299 Millionen Mark sind dem Raucher nicht 1,644,375 Ztr. Fabrikate geliefert, sondern weniger, nämlich nur 1,512,998 Ztr. Fabrikate.

Es ist wohl zu beachten, worin diese Herabsetzung des Konsumtionsquantums von der unsrigen sich unterscheidet. Wir behaupten, daß der Konsum noch geringer zu veranschlagen ist, aber setzen, wie es sich gehört, neben dem Quantum auch den Konsumtionswerth entsprechend herab. Die Denkschrift dagegen macht nur einen Abzug bei der Quantitätsziffer und zwar auf folgende Gründe hin.

a.

Sie behauptet, die Enquete-Kommission habe sich geirrt, als sie bei der Umrechnung der statistisch ermittelten Zahl der produzirten Zigarren in's Gewicht durchschnittlich 7000 Stück auf einen Zentner gerechnet habe. In dem Quantum von 1,644,378 Ztr. Fabrikate stecken aber 4,948,683 Mille Zigarren. Ist deshalb jene Behauptung gerechtfertigt, so würde die Thatsache allerdings von Wichtigkeit sein.

Worauf stützt sich aber die Behauptung der Denkschrift?

Zunächst wird ein Gutachten des Bremer Mitglieds der Enquete-Kommission herangezogen, wonach durchschnittlich 7,400 Zigarren auf den Zentner gingen. Diese gutachtliche Aeußerung befindet sich in dem Monopol-Korreferat des genannten Mitgliedes als beiläufige Bemerkung. Die Bemerkung war aufgestellt, bevor das Resultat der statistischen Erhebungen zum Vollen bekannt war. Die Relation von 7000 zu 1 ist dagegen das Schlußresultat jener Erhebungen.

Ferner sagt die Denkschrift:

„Es darf wohl angenommen werden, daß nach dem jetzigen Stande der Fabrikation bei dem hohen Werthe des Rohmaterials durchschnittlich 8,000 Stück = 1 Ztr. zu rechnen sind."

Selbst die Richtigkeit dieser Behauptung zugegeben, was beweist sie dafür, daß nicht vor der Vertheuerung des Rohmaterialwerths durch die Zoll- und Steuererhöhung des Jahres 1879, also im Jahre 1877, nur 7000 Stück auf

1 Ztr. kamen? es liegt in dieser Begründung sogar indirekt das Zugeständniß, daß die Zigarren vor jener Vertheuerung des Rohmaterials größer waren.

Nicht genug damit, daß in dieser willkürlichen Weise das Gewicht der Zigarren auf die Relation von 8000 : 1 gebracht ist, giebt die Denkschrift auf Seite 18 aber ferner zu, daß für die Zigarren der deutschen Regie ein noch niedrigeres Durchschnittsgewicht in Aussicht genommen werde, wodurch sich das Quantum Fabrikate abermals um 24,600 Ztr. verringert. Als Konsumtionswerth wird aber einstweilen die Summe von rund 299 Millionen Mark ruhig festgehalten, während die Behauptung, die Preise der Regie würden nicht höher sein, als die augenblicklichen, gleichfalls aufrecht erhalten wird.

Schließlich werden aber auch noch Abzüge von dem Quantum des zu liefernden Rauch-, Schnupf- und Kautabacks vorgenommen, ohne daß eine entsprechende Reduktion in dem Gesammt Konsumtionswerth erfolgt. Während nämlich in den bewußten 1,644,378 Ztr. Fabrikate nach dem eigenen Zugeständniß des Verfassers der Denkschrift (Seite 15)

759,699	Ztr.	Rauchtaback
126,069	„	Schnupftaback
49,032	„	Kautaback

enthalten sind, reduzirt die Denkschrift diese Quantitäten auf

749,857	Ztr.	Rauchtaback
122,425	„	Schnupftaback
46,910	„	Kautaback

(s. Beilage M zur Denkschrift).

Für diese einseitige Reduktion haben wir auch nicht einmal den Versuch einer Rechtfertigung finden können.

Auf diese Weise kommt die Denkschrift der Regierung auf ein Konsumtionsquantum von nur 1,512,998 Ztr. Fabrikate (statt 1,644,378 Ztr.) mit einem einstweilen unverändert festgehaltenen Konsumtionswerth von 299,365,018 Mark.

b.

Nachdem so das Quantum herabgedrückt ist, geht die Denkschrift ferner daran, den Konsumtionswerth auch absolut in die Höhe zu schrauben, und dies geschieht in folgender Weise:

Es wird ausgeführt, daß der Konsum des Jahres 1877 heute wegen der Zoll- und Steuererhöhung des Jahres 1879 kostspieliger sein muß, als im Jahre 1877 und zwar um das Plus von Zoll und Steuer. Dies Plus wird auf 36 Millionen Mark veranschlagt; der Anschlag ist mäßig. Damit ist der Konsumtionswerth auf rund 335 Millionen Mark gebracht. Sodann erfolgt aber noch ein weiterer Aufschlag von 35 Millionen Mark, dessen Begründung wohl das Gewagteste in der Denkschrift ist.

Wir finden nämlich nur zwei Bemerkungen in der ganzen Denkschrift, welche jenen Aufschlag rechtfertigen sollen. Zunächst heißt es auf Seite 26:

> „Die Differenz von 53 Millionen Mark läßt sich daraus erklären, daß die Erhebungen für das Jahr 1877 nur nach zwei oder drei großen Preisgruppen gemacht worden sind und deshalb unzuverläßige und der Sachlage nach zu niedrige Durchschnittswerthe ergeben mußten, selbst wenn die Betheiligten ohne Ausnahme möglichst genaue und zutreffende Angaben zu liefern beabsichtigten. Augenscheinlich ist aber auch der Gewinn der Händler an den Fabrikaten, jedenfalls bei Rauch- und Schnupftabacken, in jener Berechnung erheblich unterschätzt."

In diesem Passus kann keine Zeile ohne Beanstandung passiren.

Allerdings sind Erhebungen für das Jahr 1877 nur nach einigen Preisgruppen gemacht, aber in der Weise, daß die Fabrikanten gefragt wurden, beispielsweise bei Zigarren: Wie viel Mille Zigarren sind 1877 fabrizirt:

1. von Sorten unter 30 Mark,
2. von Sorten über 30 Mark,

und welchen Verkaufswerth hatte das Gesammtquantum jeder Gruppe? Von Durchschnittswerthen war darnach absolut keine Rede, die Zahlen sind einfach aus dem Fragebogen entnommen. Nun aber weiter: Wenn diese Einzelangaben nicht überall korrekt gewesen sein sollten, so spricht die Wahrscheinlichkeit nicht dafür, daß sie zu niedrig, sondern eher dafür, daß sie zu hoch eingestellt sind. Denn, wie bekannt, war 1878 bei Aufnahme der Enquete unter den Interessenten vielfach der Glaube verbreitet, ihre Angaben könnten vielleicht bei Einführung des Monopols zur Basis der Entschädigungen gemacht werden. Für Jemand, der deshalb geneigt war, sich nicht durchaus an die Wahrheit zu halten, war darnach jedenfalls kein Reiz vorhanden, die bezüglichen Summen zu gering einzustellen.

Endlich aber soll auch der Gewinn der Händler an den Fabrikaten von der Enquete-Kommission erheblich unterschätzt sein; augenscheinlich sagt die Denkschrift. Mit dem Ausdrucke augenscheinlich ist aber der Beweis nicht zu umgehen. Die Enquete-Kommission hat sich bei jener Berechnung der Handelsgewinne auf die Darlegungen der Bezirks-Kommissionen gestützt und diese acceptirt, obwohl es unter den speziellen Sachverständigen der Enquete-Kommission nicht an Stimmen fehlte, welche jene Berechnung für zu hoch erklärten, Dem so erwachsenen Material setzt die Denkschrift die einfache Bemerkung: „augenscheinlich sei die Sache anders“ entgegen. So führt man aber keine Beweise.

Der zweite vorhin erwähnte Passus, welcher zur Erklärung jenes Aufschlags von 53 Millionen Mark dienen soll, befindet sich auf Seite 27 und lautet folgendermassen:

„In neuester Zeit ist aus Kreisen, welche der Monopolfrage feindlich gegenüber stehen, öffentlich zugegeben worden, daß die Fabrikanten und die Händler mit Fabrikaten zusammen mit einem Gewinn von 60—75 % kalkuliren.“

Nun haben anonyme Zeugen schon an sich keinen großen Werth. Aber gesetzt auch, daß jene Zeugen klassische sind, wie läßt sich annehmen, daß jene Einzelnen grade Recht haben, während in der Enquete doch die Masse der Sachverständigen sich übereinstimmend anders äußert? Wer steht ferner dafür, daß die fraglichen Zugeständnisse richtig aufgefaßt und wohl überlegt abgegeben sind? Selbst der wohlwollendste Richter kann einer solchen oberflächlichen Beweisführung keine Kraft beimessen.

V.

Die Denkschrift hat nun mittelst jener Methode, welche sub IV zergliedert ist, die Thatsachen so gestaltet, daß folgende Behauptung als Endergebniß zu Tage tritt: Vorausgesetzt, daß der Konsum des Jahres 1877 einem heutigen Jahreskonsum quantitativ und qualitativ entspricht, bezahlen die deutschen Raucher heute jährlich mit rund 388 Millionen Mark ihren Verbrauch von zusammen 1,512,998 Ztr. Fabrikate. Die Regie wird dasselbe liefern, auch nur 388 Millionen Mark erheben und rund 165 Millionen Mark Reinertrag abführen

Hierbei ist schließlich auch noch vorausgesetzt, daß unter einer Regie bei gleichen Preisen der Konsum denselben Umfang behalten werde, wie unter der

Herrschaft des Privatbetriebes. Auf die Unwahrscheinlichkeit der Richtigkeit dieser Annahme, welche außer Acht läßt, daß wegen der wesentlich geringeren Zahl der Debitanten unter einer Regie die Gelegenheit und wegen des geringeren Entgegenkommens gegen die verschiedenartige Geschmacksrichtung des Publikums der Anreiz zum Rauchen vermindert wird, soll nur im Vorbeigehen aufmerksam gemacht werden, ohne daß wir bei den ferneren Berechnungen darauf Rücksicht nehmen wollen.

Zu den Ursachen für die Entstehung jenes gewaltigen angeblich ohne Mehrbelastung der Konsumenten zu erzielenden Reinertrags, welche in ihrer Haltlosigkeit sub IV gekennzeichnet sind, treten nun noch eine Reihe irriger Vorstellungen über die Wohlfeilheit des Staatsbetriebs, welche jetzt beleuchtet werden mögen.

VI.

Die Denkschrift geht von vornherein davon aus, daß die Regie produktiver zu fabriziren im Stande sei, als der Privatbetrieb. Wir sind durchaus der entgegengesetzten Ansicht und glauben diese Ansicht begründen zu können.

a.

Man wird zugeben müssen, daß die Vortheile und Nachtheile der Regie bei der Fabrikation im Wesentlichen mit den Vortheilen und Nachtheilen der Großindustrie überhaupt zusammenfallen. Die Vortheile beruhen in der starken Kapitalkraft, in der Konzentrirung des Geschäfts u. s. f., die Nachtheile vorzugsweise in der Unübersichtlichkeit der Geschäftsgebahrung; hinzu treten für eine Regie die Nachtheile des nicht vorhandenen direkten Interesses der Geschäftsleiter und in dieser Beziehung ähnelt die Regie einer kapitalkräftigen großen Aktiengesellschaft.

Nun ist es bezeichnend für die Tabackindustrie in Deutschland, daß Aktiengesellschaften absolut keinen Boden haben gewinnen können. Wo sie entstanden, haben sie fast ohne Ausnahme schlechte Resultate erzielt. Die Ursachen dieser Mißerfolge sind von der Bezirkskommission in Dresden, woselbst in dieser Beziehung Erfahrungen vorlagen, in überzeugender Weise zusammengestellt.

Wir rekapituliren dieselben, soweit sie Analogien zum Regiebetriebe bieten. Es heißt in dem Bericht der Bezirks-Kommission zu Dresden (Enquete-Verhandl. Bd. II. der Anlagen Nr. XIII, Seiten 21/22) wörtlich:

„Die Gründe für die erzielten ungünstigen Resultate beruhen:

Erstens auf der Eigenthümlichkeit des Rohmaterials, dessen Beschaffenheit mit jeder neuen Ernte sowohl in Bezug auf Qualität, als auch auf Ergiebigkeit wechselt, und auf dessen mehr oder minder glücklichem Einkauf das Gedeihen des Geschäfts basirt.

Zweitens auf der Nothwendigkeit, die Fabrikation und den Einkauf von Rohmaterial dem persönlichen Ermessen des Geschäftsleiters überlassen zu müssen. Ein Mißgriff desselben im Einkauf kann aber leicht auf Jahre hinaus das Unternehmen schwer schädigen.

Drittens auf der Schwierigkeit, die kommerzielle Leitung von der technischen Leitung zu trennen. Es ist im Allgemeinen nöthig, daß der Fabrikant zugleich den kaufmännischen Theil des Geschäftes, namentlich aber den Vertrieb der Fabrikate mit leitet. Die Auffindung von passenden Persönlichkeiten, welche die geeigneten Fähigkeiten in sich verbinden, wird um so schwieriger sein, als dem Leiter einer Taback-, insbesondere Zigarrenfabrik ausgedehntere Machtbefugnisse zugestanden werden müssen, als es in der Regel bei Unternehmungen auf Aktien anderer Art der Fall ist.

Auf die Frage:

Sind die Betriebsresultate der Aktiengesellschaften durch den Mangel einer persönlichen Leitung des Inhabers wesentlich beeinträchtigt worden?

ist Folgendes zu bemerken.

In der Taback- und Zigarrenfabrikation hängt das Gedeihen des Geschäftes, mehr als es bei jeder anderen Branche der Fall sein dürfte, von der Leitung ab. Die genaue Kenntniß der Fabrikation und der Tabacke erfordert ein langjähriges eingehendes Studium, und es bedarf längerer Erfahrung zur Verwendung der richtigen und zusammenpassenden Tabackgewächse, um daraus ein Fabrikat zu bereiten, welches

1. schön im Aeußern sich darstellt,
2. gut schmeckt,
3. gut brennt und riecht,
4. dem Fabrikanten Nutzen gewährt.

Um dem Fabrikat diese vier Erfordernisse zu schaffen, muß der Fabrikant beim Einkauf der Rohtabacke ungemein vorsichtig sein, er muß sich bei diesem Geschäft und später bei Mischung und Zusammenstellung der Tabacke sehr oft von einem gewissen Gefühle leiten lassen, welches er auf fremde Leute nicht übertragen kann. Jeder Fabrikant, dessen Geschäft eine größere Bedeutung besitzt, erzielt dadurch Erfolge, daß er seinem Fabrikate einen gewissen Charakter zu geben sucht. Das Gedeihen seines Geschäfts hängt viel davon ab, ob sein Talent und Gefühl ihn das Rechte treffen läßt.

Hand in Hand damit geht das Vertrauen und der persönliche Ruf, den er sich als Fabrikant bei der Kundschaft erwirbt." So weit die Bezirkskommission in Dresden.

Treffen jene Gründe schon für die gesammte Tabackindustrie zu, so fällt für die Zigarrenindustrie insbesondere noch in's Gewicht, daß hier sogar der private Großbetrieb in mancher Hinsicht an Wirthschaftlichkeit hinter dem privaten Kleinbetriebe zurückbleibt. Es ist kein Zufall, daß sich bei der Zigarrenfabrikation in Deutschland die Kleinindustrie so lebensfähig und leistungsfähig zeigt. Im kleinen Betriebe wird der Taback für jede einzelne Verwendungsart mit der größten Genauigkeit ausgesucht und zergliedert. Jedes Umblatt, welches in der Einlage vorkommt, jedes Deckblatt unter dem Umblatt, wird in produktivster Weise ausgenutzt. Mangelhaft deckenden Rohtaback, beispielsweise Stückblatt von Sumatra, kann der Kleinbetrieb bei sorgfältiger Manipulation an derselben Stelle verwenden, woselbst der Großbetrieb mit seiner weniger sorgfältigen Produktionsweise die viel theureren Decktabacke verwenden muß. Gerade diese bessere Ausnutzung des Rohmaterials ermöglicht es dem kleinen Fabrikanten in der Zigarrenfabrikation mit den größten Fabriken erfolgreich zu konkurriren.

Anders liegt die Sache bei der Rauch-, Kau- und Schnupftabackfabrikation. Hier gewährt der Großbetrieb unleugbar manche Vortheile und deshalb findet man diese Produktionszweige in Deutschland auch vorzugsweise in den Händen von Großindustriellen.

Man darf daher behaupten, daß die Tabackindustrie in Deutschland unter dem freien Betriebe gerade diejenigen Formen angenommen hat, welche am produktivsten sind, d. h. den relativ größten Reinertrag liefern.

b.

Ferner wird es einer Regie weder möglich sein, für ihre Fabriken und Fabrikfilialen ebenso wie der Privatbetrieb die Orte aufzusuchen, woselbst der

Arbeitslohn am billigsten ist, noch die Hausindustrie im bestehenden Umfange aufrecht zu erhalten.

Gerade die Hausarbeit bedingt eine so sorgfältige und regelmäßige Beaufsichtigung, daß schon jetzt die größeren Fabriken dieselbe in ihrem Betrieb vielfach ganz ausschließen oder doch nur ausnahmsweise ganz besonders zuverlässigen Arbeitern gewähren. Der nur eine beschränkte Zahl von Arbeitern beschäftigende Fabrikant findet für sich und sein Aufseherpersonal dagegen wohl die Zeit, die erforderliche strenge Aufsicht zu führen und gewinnt durch die Ersparniß an den Fabriklokalitäten einen Ersatz für die vielen Mühen, mit denen er seine Muße verkürzt. Die in der Denkschrift vertretene Idee, daß auch unter einer Regie die Hausarbeit rationeller Weise aufrecht erhalten werden könne, muß daher als unrealisirbar angesehen werden. Die Erfahrungen fremder Regieländer bestätigen diese Anschauung.

c.

Diesen mit Grund wohl kaum zu bestreitenden Nachtheilen einer Regie dem Privatbetriebe gegenüber stellt die Denkschrift nun einen sehr erheblichen Gewinn beim Einkauf des Rohtabacks entgegen. Sie behauptet nämlich, die deutsche Regie werde ihre Rohtabacke 10 % billiger einkaufen, als der Privatbetrieb es heute könne.

Was die Versorgung mit deutschem Taback anlangt, so überlassen wir kompetenteren Beurtheilern den Nachweis, daß jene Annahme unzutreffend ist. Nur nebenbei wollen wir darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmung in § 19 des Monopol-Gesetz-Entwurfs, wonach der Taback, bezüglich dessen der Tabackpflanzer sich der Preisbestimmung der Einlösungs-Kommission nicht unterwerfen will, in das Ausland ausgeführt werden kann, direkt dazu führen muß, daß die Regie stets Preise anlegt, die der offene Weltmarkt nicht bezahlt. Sind die Preise auf dem Weltmarkt einmal höher, als die von der Regie festgestellten Preise, so wandert der Taback in's Ausland und die Regie muß sich dann auf dem Weltmarkte gerade zur ungünstigsten Zeit versorgen. Diese Bestimmung, welche unseres Wissens in keinem Regielande bis jetzt adoptirt ist, macht nicht gerade den Eindruck, als ob eine deutsche Regie bei dem Einkauf des inländischen Tabacks besonders günstige Erfahrungen machen würde. Doch mag dieser Punkt dahingestellt bleiben. Was dagegen den fremden Taback anbetrifft, so läßt sich mit einiger Sicherheit der Nachweis erbringen, daß der Regiebetrieb nicht billiger kaufen würde, als der Privatbetrieb dies heute vermag.

Die Taback-Enquete-Kommission hatte, wie die Denkschrift richtig hervorhebt, den Preis des im Jahre 1877 zur Verwendung gebrachten ausländischen Rohtabacks auf durchschnittlich 61,^{62} *M.* per Ztr. berechnet. In diesem Durchschnitt sind die hochwerthigen über Holland zur Einfuhr gebrachten Java- und Sumatra-Tabacke bereits mit berücksichtigt. Die Denkschrift erklärt jedoch jene hochwerthigen Tabacke, soweit sie als Deck-Material dienten, mit 160 *M.* per Ztr. noch besonders einstellen zu wollen und zwar auf $^1/_{10}$ des Gesammtquantums der Rohtaback-Einfuhr. Darnach kalkulirt die Denkschrift den Preis von $^9/_{10}$ der Rohtaback-Einfuhr auf durchschnittlich 61,^{62} und abgerundet auf 62 *M.* und den Preis von $^1/_{10}$ auf durchschnittlich 160 *M.* per Ztr. Da die Denkschrift diese Preise — nach Abzug des angeblichen Gewinns von 10 %, um den sie billiger als der Privatbetrieb glaubt einkaufen zu können — auch in der Reinertrags-Berechnung der Regie unter den Ausgaben erscheinen läßt, so scheint an diesem Punkte eine gewisse Liberalität in der Berechnungsweise vorzuliegen. Die Sache gewinnt aber ein anderes Gesicht, wenn man folgendes berücksichtigt.

Im Jahre 1877 waren die Preise des ausländischen Rohtabacks außergewöhnlich niedrig, was gewiß auch ein Grund mit für die abnorm große Produktion an Fabrikaten in jenem Jahre gewesen ist. Bei der Durchschnittsberechnung des Preises der eingeführten Rohtabacke konnten deshalb die über Bremen eingeführten Tabacke (etwa 60 % der Gesammteinfuhr) nur mit einem Preise von durchschnittlich 54,⁵⁷ per Ztr. in Anrechnung gebracht werden. Der Durchschnitt aus den vier vorhergehenden Jahren, den die Enquete-Kommission gleichfalls ermittelte (Anl. VII zum Bericht der Enquete-Kommission, Seite 10), stellte sich dagegen auf

61,⁵⁹ ℳ. in 1876
67,⁷⁷ „ „ 1875
66,⁵⁶ „ „ 1874
69,⁹⁸ „ „ 1873

während der Durchschnitt betrug

67,⁹⁵ ℳ. in 1872
60,⁷⁰ „ „ 1871

Der Gesammt-Durchschnitt der sieben Jahre 1871—1878 stellt sich darnach statt auf 54,⁵⁷ ℳ. auf 64,¹⁶ ℳ.

Man sieht, daß die Denkschrift abermals einen erheblichen Fehler begangen hat, indem sie die Preise des Jahres 1877 als normale angenommen hat, während sie außergewöhnlich niedrig waren. Damit ermäßigen sich natürlich auf dem Papiere die Produktionskosten der Regie ebenfalls beträchtlich.

Nun kommen wir aber zu der für den Einkauf der Rohtabacke am schwersten in's Gewicht fallenden Annahme der Denkschrift, daß für die Regie jene Rohtaback-Preise sich noch um weitere 10 %, ermäßigten, eben um jene 10 %, um welche die Regie billiger einkaufen könne, als der Privatbetrieb. In der Reinertragsberechnung figurirt dieser Gewinn allein rücksichtlich des ausländischen Rohtabacks mit rund 6 Millionen Mark. Der betreffende Passus in der Denkschrift lautet wörtlich:

> „Die Monopolverwaltung wird für die nämlichen Tabacke durch submissions- oder kommissionsweisen Einkauf eine Preisminderung erzielen können, welche nach den über diese Art des Einkaufs vorliegenden Erfahrungen auf mindestens 10 % veranschlagt werden darf."

Welcher Art können die Erfahrungen sein? Es können doch wohl nur die Erfahrungen anderer Regieländer gemeint sein.

Nun kaufen bekanntlich die bestehenden Regien häufig kommissionsweise fremde Tabacke auf dem Bremer Markte und wir behaupten auf Grund thatsächlicher Erfahrungen, daß die Regien nicht billiger kaufen, als leistungsfähige Privatbetriebe. Zur Hälfte etwa gelangen die bezüglichen Tabacke erst aus der zweiten Hand in den Besitz der Regien. Wie steht es ferner mit den Erfahrungen der französischen Regie? Man greift wohl nicht fehl, wenn man davon ausgeht, daß die französische Regie bei ihrer relativ vorzüglichen Leitung rücksichtlich des Ankaufs von Rohtaback alle Vortheile, welche überhaupt einer Regie erreichbar sind, ausnutzt

In der Enquête parlamentaire sur l'exploitation du monopole des tabacs vom Jahre 1875 ist die Frage aufgeworfen:

> La France a-t-elle payé ces tabacs audessus du prix du commerce général?

Die Antwort der Regieverwaltung lautet (Seite 314):

Il parait nécessaire de préciser la question: en règle générale, la Régie se procure les tabacs en faisant appel au commerce, soit par voie d'adjudication, soit, quelquefois, par des marchés de gré à gré. Il en résulte qu'elle paye nécessairement plus cher que le négociant, qui achète pour elle, et qu'au prix d'achat primitif doit s'ajouter un bénéfice plus ou moins élevé pour les intermédiaires.

En résulte-t-il que la *Régie paye les tabacs plus cher que ceux des fabricants étrangers qui ne peuvent pas faire d'achats directs? Nous ne le pensons pas:* l'importance des marchés qu'elle passe, la conscience et l'équité sévère qui président aux réceptions, la ponctualité des payements, sont des considérations dont les négociants tiennent grand compte; elles nous assurent une concurrence sérieuse entre des hommes honorables et des garanties relatives de bon marché et de loyale exécution des contrats.

Es ist bemerkenswerth, daß die Regieverwaltung sich nur dagegen verwahrt, daß sie theurer einkaufe, als der Privatbetrieb. Die Behauptung, daß sie billiger einkaufe, wird gar nicht einmal aufgestellt.

Daß dies Letztere aber auch thatsächlich nicht der Fall ist, dafür mag die nachstehende Tabelle dienen, in der rücksichtlich der Hauptsorten fremder Tabacke, welche die französische Regie verarbeitet und deren Durchschnittsqualität erfahrungsmäßig den in Deutschland verarbeiteten Qualitäten entspricht, für 3 Jahre berechnet ist, um welchen Preis sie durchschnittlich der französischen Regie einerseits und dem deutschen Privatbetriebe andererseits geliefert sind. Die Zahlen sind dem Tableau 5 der Annexes zur Enquête parlamentaire von 1875 bezw. der amtlichen bremischen Statistik entnommen. Darnach stellen sich die Preise für:

1873	Ko.	pr. Ko. Frcs. =	pr. Pfd. ₰	pr. Pfd. ab Bremen ₰
Virginy	2,000,000	1,22,^{70}	49,^{79}	46,^{09}
Kentucky	6,000,000	1,30,^{75}	52,^{95}	58,^{96}
Ohio	1,500,000	1,09,^{40}	44,^{31}	52,^{09}
Maryland	2,000,000	1,25,^{83}	50,^{96}	48,^{91}
Brasil	150,000	2,19	88,^{70}	75,^{81}
Havana	205,000	6,99,^{90}	283,^{50}	235
	11,855,000		55,^{41}	57,^{46}

1872	Ko.	pr. Ko. Frcs. =	pr. Pfd. ₰	pr. Pfd. ab Bremen ₰
Virginy	1,113,000	1,19,^{40}	48,^{36}	47
Kentucky	6,000,000	1,24,^{22}	50,^{31}	51,^{97}
Ohio	2,503,000	1,18,^{75}	48,^{09}	52,^{61}
Maryland	1,200,000	1,34,^{85}	54,^{61}	49,^{42}
Brasil	300,000	2,27	91,^{94}	81,^{23}
Havana	150,000	6,99,^{90}	283,^{46}	249,^{84}
	11,266,000		54,^{29}	54,^{77}

1871	Ko.	pr. Ko. Frcs.	= pr. Pfd. ₰	pr. Pfd. ab Bremen ₰
Virginy	2,084,000	1,23,^{18}	49,^{89}	41,^{37}
Kentucky	6,000,000	1,01,^{25}	41,^{01}	48,^{80}
Ohio	1,500,000	1,07	43,^{34}	40,^{20}
Maryland	1,000,000	1,14,^{70}	46,^{45}	45,^{83}
Brasil	225,000	2,34,^{02}	94,^{78}	74
Havana	150,000	7,13,^{60}	289,^{01}	209
	10,959,000		48,^{01}	48,^{33}

Die französische Regie erhielt darnach dieselben Sorten Taback im Durchschnitt der bezeichneten 3 Jahre um 52,57 ℳ. per Zentner, der deutsche Privatbetrieb von Bremen um 53,53 ℳ. Auf diese letztere Summe sind jedoch noch in Anrechnung zu bringen Zinsen für 6 Monate Ziel mit $2\frac{1}{2}$ % = 1,34 ℳ. und freies Lager inkl. Feuerassekuranz, welches der deutsche Fabrikant, wenn er von Bremen kauft, ebenfalls durchschnittlich 6 Monate genießt, mit 0,35 ℳ. Es sind deshalb noch 1,69 ℳ. von jenen 53,53 ℳ. abzusetzen, so daß den Einkaufskosten der französischen Regie mit 52,57 ℳ. die Einkaufskosten des deutschen Privatbetriebes mit 51,84 ℳ. per Zentner gegenüberstehen.

Daß die Dinge so liegen, kann aber auch gar kein Wunder nehmen. Die französische Regie macht ihre Haupteinkäufe im Wege der Submission. Die Einschreibungen zu diesen Submissionen haben, wie es in der Natur der Sache liegt, zu erfolgen, ehe die Ernte, von welcher geliefert werden soll, angebracht ist. Der Submittent trägt also das Risiko des ungenügenden Ausfalls der betreffenden Ernte resp. das Risiko der Unmöglichkeit, daraus nach den Typen, welche dem Kontrakt zu Grunde gelegt sind, liefern zu können. Ein solches Risiko kann nicht ohne Gegenleistung übernommen werden, der Submissionspreis muß deshalb relativ hoch sein. Wie viel günstiger steht dem gegenüber der einzelne Fabrikant! Kommt er zu der Ueberzeugung, daß eine Ernte seinem Bedarf nicht entspricht, so versorgt er sich ohne alle Schwierigkeit mit älterer Waare; er wählt vielleicht solche Tabacke aus, die mit der für den deutschen Konsum minder geeigneten Ernte zusammengearbeitet, die gewünschte Qualität geben. Dies „sich nach der Decke strecken" ist für eine große Regie außerordentlich schwer, da dieselbe ihre Dispositionen für die Fabrikation auf längere Zeit und mit Rücksicht auf enorme Quantitäten im Voraus treffen muß. Sie muß sich gegen alle Wechselfälle des Verkehrslebens durch die Submission erschwerende Bedingungen zu schützen suchen, und alles dies muß den Submissionspreis steigern gegenüber den Einkaufspreisen, welche der Privatbetrieb auf dem freien Markte anzulegen hat.

Dazu kommt aber für den Fall, daß Deutschland das Monopol einführt, noch eine weitere Gefahr. Augenblicklich stützen sich die Einkäufer der Regien ganz wesentlich auf die freien Märkte, insbesondere auf den bremischen Tabackmarkt. Die Hoffnung, Tabacke, deren Annahme von der Regieverwaltung abgelehnt wird, auf den freien Tabackmärkten verwerthen zu können, bezw. sich auf dem freien Markte mit den nachzuliefernden Tabacken eventuell noch rasch versorgen zu können, läßt das Risiko der Submission geringer erscheinen und ermäßigt daher auch die Submissionspreise. Verschwinden jedoch mit Einführung des Monopols in Deutschland die deutschen Märkte, was nicht zu bezweifeln ist, so steigt das Risiko der Submittenten erheblich und die Submissionspreise müssen

entsprechend steigen. Soviel über den angeblich um 10 % niedriger zu bewerkstelligenden Einkauf der Rohtabacke Seitens der Verwaltung einer deutschen Regie.

d.

Neben den angeblichen Ersparnissen der Regie beim Einkauf der Rohtabacke stellt die Denkschrift weiter zu Gunsten des Regiebetriebs Ersparnisse beim Anlage- und Betriebskapital in Aussicht. Je niedriger dasselbe angenommen wird, um so kleiner erscheinen naturgemäß in der Reinertragsberechnung auf der Debetseite die Ausgaben für Verzinsung und Amortisation, Erneuerung der Maschinen 2c.

Das gesammte Anlage- und Betriebskapital der künftigen deutschen Regie wird mit 200 Millionen Mark veranschlagt. Auf Seite 24 der Denkschrift ist jene Gesammtsumme in ihre einzelnen Positionen zerlegt. Die richtige Veranschlagung einer Anzahl dieser Einzelpositionen bestreiten wir.

1) Die Denkschrift meint, die Regie werde mit einem halben Jahresbedarf an ausländischem Rohtabacк wirthschaften können. Dagegen ist zu bemerken, daß nach den bisher in Deutschland gesammelten Erfahrungen der Privatbetrieb durchschnittlich einen vollen Jahresbedarf vorräthig halten muß. Es leuchtet dies auch ohne weiteres ein, wenn man berücksichtigt, daß viele Rohtabacke ein längeres Lagern nöthig haben, bevor sie zur Fabrikation herangezogen werden können; auch müssen von guten und reichlichen Ernten des einen Jahres stets gewisse Quantitäten zurückgelegt werden, damit der Fabrikant in einem etwa folgenden ungünstigen Erntejahre im Stande ist, ein einigermassen gleichmäßiges Fabrikat weiter zu liefern. Nun wird man vielleicht einwenden, daß die Erfahrungen des Privatbetriebes für eine Regie nicht maßgebend seien. Ziehen wir deshalb die Erfahrungen der französischen Regie heran.

In der bereits erwähnten französischen Enquete vom Jahre 1875 äußert sich der Generaldirektor der Regie folgendermaßen über jenen Punkt:

> La Régie a pour règle de se créer en magasin des avances suffisantes en matières premières, pour pouvoir se passer d'achats à l'étranger, *au moins pendant une année entière.* Cette précaution est nécessaire pour mettre l'Administration à l'abri des inconvénients résultant des inégalités des récoltes en qualité et en quantité, et il y aurait même des avantages sérieux, à donner une importance plus considérable à ces approvisionnements. (Pag. 315 der Annexes.)

Damit dürfte die Annahme der Denkschrift, für eine deutsche Regie genüge ein halber Jahresbedarf an ausländischem Tabacк, ausreichend charakterisirt sein.

Stellen wir aber statt eines halben einen ganzen Jahresbedarf ein, so erhöht sich die eine Position der Rubrik „Betriebskapital" von 30 auf 60 Millionen Mark und entsprechend gehen auch die Kosten für Magazine in die Höhe.

2. Den durchschnittlichen Vorrath an Fabrikaten, mit Einschluß der in der Fabrikation befindlichen Tabackmengen berechnet die Denkschrift auf $^1/_3$ Jahresbedarf mit einem Werthe von 55 Millionen Mark. Die französische Regie hält statt dessen $^2/_3$ Jahresbedarf (cf. die verschiedenen comptes rendus de l'exploitation du monopole des tabacs).

Allerdings würde der Umstand, daß die deutsche Regie, wie sie in Aussicht genommen ist, sich in wesentlich höherem Maße auf den Zigarrenkonsum stützen soll, es vielleicht möglich machen, den durchschnittlichen Vorrath von Fabrikaten

niedriger zu halten, als dies in Frankreich möglich ist; unter einen halben Jahresbedarf würde aber auch eine deutsche Regie nicht herabgehen dürfen. Damit erhöht sich das Betriebskapital abermals um $27\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

3. Nun kommen wir zum Anlagekapital Dasselbe beziffert die Denkschrift für die deutsche Regie auf 78 Millionen Mark. Darunter fallen alle Gebäude, Maschinen, Utensilien ꝛc.

Wie aus dem 1878er Compterendu (Seite 12) der französischen Regie hervorgeht, steht dieser Posten bei der französischen Monopolverwaltung — trotz starker Abschreibungen — mit 37,372,929 Francs zu Buche und zwar bei einer Jahresproduktion von 637,000 Ztr. Fabrikate. Die bezüglichen Etablissements sind ferner in Frankreich bis zum äußersten Grade ihrer Leistungsfähigkeit angespannt, wie Seitens der französischen Regieverwaltung mehrfach hervorgehoben und durch eine weitere Ausgabe von 96,109 Francs jährlicher Miethe (Seite 55) belegt wird.

Für die deutsche Regie hat man nun eine Jahresproduktion von rund 1,513,000 Ztr. Fabrikate in Aussicht genommen, also fast $2\frac{1}{2}$ mal so viel, wie die Jahresproduktion der französischen Regie in 1878 betrug. Darnach würde die von dem Verfasser der Denkschrift in Aussicht genommene Summe des Anlagekapitals etwa nach den französischen Verhältnissen berechnet sein. Nur ist dabei zweierlei außer Anschlag geblieben. Die Regie in Deutschland soll 40% ihrer Gesammtfabrikate in Zigarren liefern, während bei der Regie in Frankreich nur etwas mehr als 10% ihrer Gesammtfabrikation auf Zigarren entfallen. Die Zigarrenfabrikation mit ihrem großen Arbeiterbestande erfordert aber naturgemäß ein erheblich größeres Anlagekapital für Gebäude ꝛc.

Ferner ist bei den 78 Millionen Mark Anlagekapital der deutschen Regie außer Anschlag geblieben, daß man beabsichtigt, bei dem Erwerb der Etablissements solche Preise zu zahlen, daß ein Viertel der zu entrichtenden Personalentschädigung der Fabrikanten in jenen Preisen zur Tilgung kommt. Dies Viertel repräsentirt nach den Berechnungen der Denkschrift (Seite 61 u. 62) die Summe von rund 20 Millionen Mark. Diese 20 Millionen Mark sind in jenen 78 Millionen Mark ganz außer Acht gelassen, oder — falls sie in den 78 Millionen Mark stecken sollen — so ermäßigt sich diese Summe auf 58 Millionen Mark. Ein solcher Betrag stände aber wiederum in gar keinem Verhältnisse zu den Erfahrungen der französischen Regie.

Die vorstehend sub 1—3 nachgewiesenen Fehler in den Berechnungen des Verfassers der Denkschrift lassen das erforderliche Anlage- und Betriebskapital als ganz erheblich zu niedrig erscheinen. Wir wollen dafür nur 75 Millionen Mark mehr einstellen und erhöht sich darnach das Anlage- und Betriebskapital von 200 Millionen Mark auf 275 Millionen Mark und die jährliche Verzinsung desselben Kapitals um rund 3 Millionen Mark.

e.

Die Gestehungskosten der Regie nach dem Anschlage der Denkschrift ließen sich nun noch in manchen andern Positionen bemängeln. Insbesondere sind die Arbeitslöhne für Zigarren unseres Erachtens erheblich zu niedrig veranschlagt; wenigstens in Norddeutschland sind sie wesentlich höher, als die Denkschrift durchschnittlich annimmt.

Auch ließe sich beanstanden, daß für Feuerassekuranz kein Posten eingestellt ist, sowie, daß die Amortisation von $\frac{1}{4}$% eine viel zu niedrige ist.

VII.

Es empfiehlt sich, jetzt zunächst einmal das Resultat der bisherigen Kritik zu rekapituliren.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die Denkschrift sich irrt, wenn sie annimmt, die deutschen Raucher zahlten z. Z. für rund 1,513,000 Ztr. Fabrikate jährlich die Summe von rund 388 Millionen Mark, daß man vielmehr höchstens annehmen darf, sie verbrauchen jährlich 1,417,500 Ztr. Fabrikate und zahlen dafür 296,756,460 Mark. Dabei ist das Verhältniß der konsumirten Zigarren zu den sonst konsumirten Tabackfabrikaten in beiden Fällen als gleich behandelt. Ferner halten wir durch das Vorstehende für erwiesen, daß die in der Denkschrift berechneten Regie-Gestehungskosten jener 1,513,000 Zentner Fabrikate wesentlich unterschätzt sind.

Während im Ganzen an Gestehungskosten (s. Beilage M der Denkschrift) nur 172,324,775 Mark ausgeworfen sind, glauben wir wahrscheinlich gemacht zu haben, daß allein für die Beschaffung des fremden Rohtabacks 6 Millionen Mark und für die Verzinsung des um 75 Millionen Mark zu niedrig veranschlagten Anlage- und Betriebskapitals 3 Millionen Mark zu wenig eingestellt sind.

Nach dem Prinzip, welches wir durch die ganze Arbeit verfolgen, wollen wir auch hier dem Verfasser der Denkschrift so weit wie möglich entgegenkommen und die von ihm in Aussicht genommenen Gestehungskosten nur auf 180 Millionen Mark erhöhen.

Wenn nun ein Quantum von 1,513,000 Ztr. Tabackfabrikate von einer ganz bestimmten Zusammensetzung 180 Millionen Mark Gestehungskosten verursachen, so würden auf den durch uns ermittelten und proportionell ebenso zusammengesetzten Jahreskonsum von 1,417,500 Ztr. Fabrikate rund 168,⁵ Millionen Mark Gestehungskosten zu rechnen sein.

Zieht man diese 168,⁵ Millionen Mark ab von dem Konsumtionswerth der 1,417,500 Ztr. Fabrikate im Betrage von 296,756,460 Mark, so bleiben rund 128¼ Millionen Mark übrig.

In dieser Summe liegen jedoch Zoll auf 884,500 Ztr. fremden Rohtaback à 42½ ℳ. mit	37,592,000 ℳ.
Steuer auf 589,680 Ztr. deutschen Rohtaback à 22½ ℳ. mit	13,267,900 „
	50,859,900 ℳ.
Auf den Betrag von 128¼ Millionen Mark sind ferner in Anrechnung zu bringen die Zinsen der zu zahlenden Entschädigungssumme, welche die Denkschrift ansetzt mit . .	9,957,750 „
zusammen . .	60,817,650 ℳ.

Thatsächlich bleiben somit nur rund 67½ Millionen Mark übrig, welche nach Abzug der Verschleißgebühren den eigentlichen Ertrag der deutschen Regie darstellen würde. Von den Verschleißgebühren wird nun noch weiter die Rede sein. Da die Denkschrift die Verschleißgebühren mit 10½ % vom Konsumtionswerth des Jahreskonsums berechnet, so würden dieselben mit rund 31 Millionen Mark schon nach der Darstellung der Denkschrift in Absatz kommen und der Gewinn, den die Einführung des Monopols für die Reichskasse im Gefolge hätte, bezifferte sich auf 36½ Millionen Mark, statt auf (165 Millionen abzüglich 49 Millionen für Zoll und Steuer) rund 116 Millionen, wie die Denkschrift darzustellen versucht.

VIII.

Wir sind weit entfernt, anzunehmen, daß auch nur jene Summe von $36^1/_2$ Millionen Mark thatsächlich aus dem Monopol herausgewirthschaftet werden kann, sobald die jetzigen Preise nicht erhöht werden. Wir haben aber absichtlich jede Konzession an den Standpunkt der Regierungsvorlage gemacht, welche auch nur im Entferntesten mit einer vertretbaren Berechnungsweise verträglich erschien, um selbst den Schein zu vermeiden, als ob wir die Denkschrift nicht objektiv beurtheilten. Nun sucht aber die Denkschrift das von ihr ermittelte, etwa um das dreifache höhere finanzielle Resultat noch auf einem zweiten Wege zu erklären. Sie präsumirt kolossale Gewinne der Fabrikanten und Händler und stellt Einzelkalkulationen auf, woraus diese Gewinne in den heutigen Zigarren- und Tabackpreisen nachweislich sein sollen; mit anderen Worten, die Denkschrift behauptet:

Wenn der Raucher heute 3 Pf. oder 4 Pf. oder 5 Pf. für die Zigarre oder 1 Mark für ein Kilo Rauchtaback anlegt, so bekommt er Fabrikat einer gewissen Qualität; wenn die Regie ihm Fabrikat derselben Qualität liefert, so hat sie einen Ueberschuß, der jenen kolossalen Gewinnen entspricht, ohne daß der Raucher beim Regie-Verschleißer mehr zu bezahlen braucht.

Es würde ungerecht sein, wollte man von diesen Einzelkalkulationen, wie sie in der Denkschrift (Seite 42 ff.) vorgeführt sind, eine absolute Genauigkeit verlangen. Wir haben aber die Wahrnehmung gemacht, daß dieselben in keiner Weise haltbar sind. Wenige Beispiele werden genügen, um dies darzuthun.

1. Bei den Zigarren liegt der Schwerpunkt nach den Annahmen der Denkschrift auf der 5 Pf.-Zigarre. Dieselbe soll unter der Regie mehr als 83 Millionen Mark aufbringen und in einer Menge von rund 1,671,000 Mille geraucht werden.

Um einen Zentner dieser 5 Pf.-Zigarren herzustellen, würde die Regie (s. Seite 43 der Denkschrift) an Rohtabacken verwenden:

50 Pfund	à $36,^{50}$ ℳ.	per Zentner	=	$18,^{25}$ ℳ.
75 „	à $56,^{30}$ „	„ „	=	$42,^{23}$ „
25 „	à $61,^{88}$ „	„ „	=	$15,^{67}$ „
		Zusammen		$76,^{15}$ ℳ.

Wir haben nun einen der größten deutschen Zigarrenfabrikanten, der für die Richtigkeit der nachstehenden Angabe eventuell mit seinem Namen einzutreten bereit ist, ersucht, uns mitzutheilen, welche Rohtabacke er durchschnittlich zu den Zigarren verwendet, welche mit 5 Pf. im Detailverkauf abgegeben werden.

Die Antwort lautete:

16 Pfund	Sumatra Deckblatt	à 300 ₰	= 48 ℳ.
134 „	Umblatt und Einlage	à 50 „	= 67 „
(ausländischer Taback)		zusammen	115 ℳ.

Man sieht darnach, wie außerordentlich viel schlechter die 5 Pf.-Zigarre der Regie sein würde, als die 5 Pf.-Zigarre des heutigen Privatbetriebs.

Aehnliches sind wir im Stande für sämmtliche Zigarren-Kalkulationen nachzuweisen.

2. Nur um die große Ungenauigkeit der Kalkulationen noch an einer anderen Gruppe nachzuweisen, mag hier schließlich auch noch auf die Rauchtaback-Kalkulation der Denkschrift mit einigen Worten aufmerksam gemacht werden.

Auf Seite 36 der Denkschrift ist bei Berechnung der Werthe der Rohtabacke für die einzelnen Gattungen der Fabrikate der Werth der zu Rauchtaback verarbeiteten Rohtabacke angegeben auf 23,921,007 Mark + 4,817,720 Mark. Die

letztere Summe entspricht dem Werthe von rund 240,000 Ztr. Rippen und Abfälle, welche bei der Zigarrenfabrikation entstehen.

Auf den Seiten 58 und 59 dagegen, wo der Reingewinn der Regie aus dem Rauchtabac berechnet ist, erscheinen unter den Gestehungskosten des Rauchtabacks für Rohmaterial nur 23,921,007 Mark. Hätte man, wie es in der Ordnung gewesen wäre, die erwähnten 4,816,720 Mark für verwendete Rippen und Abfälle mit eingestellt, so würde der Gewinn beim Rauchtabac nicht 20,906,701 Mark, wie die Denkschrift annimmt, sondern nur rund 16,089,000 Mark betragen und diese letztere Summe wäre wesentlich kleiner, als der Betrag von Zoll und Steuer auf die im Rauchtabac steckenden Rohtabacke.

Der Rauchtabac, den die Regie zu liefern verspricht, wäre deßhalb allerdings ausnahmsweise preiswürdig, und man kann nur seine Befriedigung über eine derartige Berücksichtigung der Pfeife des armen Mannes aussprechen. Was würde aber die Folge dieser Liberalität finanziell sein? Wenn die Zigarren wesentlich leichter und schlechter unter der Regie geliefert werden, als heute unter dem Privatbetrieb, und für den Rauchtabac zugleich Preise in Aussicht genommen sind, welche theilweise noch erheblich unter die Preise des heutigen Privatbetriebs herabgehen, so muß der Reiz, die Zigarre aufzugeben und zum Rauchtabac überzugehen, ein sehr großer werden. Damit sinkt der Reingewinn der Regie relativ immer mehr.

Hinzu kommt, daß, je weniger Zigarren fabrizirt werden, um so weniger Rippen und Abfälle für die Rauchtabacfabrikation zur Verfügung bleiben. Der Rauchtabacfabrikation würde deßhalb gerade das billigste Rohmaterial verringert werden. Damit steigen aber die Gestehungskosten für den Rauchtabac abermals und der Reingewinn sinkt noch weiter herab.

IX.

Nach dieser Perspektive wollen wir die Einzelkalkulationen der Denkschrift verlassen und wieder zu der generellen Behauptung der Denkschrift zurückkehren, daß die Gewinne der Fabrikanten und Händler so ungewöhnlich hoch seien.

Auf Seite 28 wird dieser Gewinn des Privatbetriebs veranschlagt und zwar der Gewinn

1. der Händler mit in- und ausländischem Rohtabac mit	8,934,212	ℳ
2. der Fabrikanten und Händler mit Fabrikaten auf . .	146,185,000	„
3. der Importeure ausländischer Zigarren (bezw. der Händler im Zollausland)	1,627,000	„
4. der Händler mit importirten Zigarren im Zollgebiet .	4,382,625	„
zusammen	161,129,373	ℳ

Dieser Gewinn ist allerdings als Bruttogewinn aufgefaßt, d. h. als ein Gewinn, der sich einfach nach Abzug der Gestehungskosten ergibt und sämmtliche Kosten des Vertriebs der Fabrikate an die Konsumenten mit umfaßt. Trotzdem erscheint derselbe exorbitant hoch.

Den Gewinn der Händler mit in- und ausländischem Rohtabac wollen wir einmal als annähernd zutreffend annehmen. Der jährliche Reingewinn der Fabrikanten wird ferner von der Denkschrift selbst in dem Kapitel der Entschädigungen auf etwa 16 Millionen Mark geschätzt, der Löwenantheil der Gewinne entfällt somit auf die Gewinne der Händler mit Fabrikaten und damit kommen wir zu den Verschleißgebühren überhaupt.

X.

Es ist eine weitverbreitete Ansicht, daß die Verschleißgebühren im freien Verkehr eine außerordentliche Höhe erreichten, während eine Regie mit verhältnißmäßig geringen Kosten den Vertrieb der Fabrikate besorgen könne. Die Denkschrift spricht von etwa 60,000 anzustellenden Debitanten und berechnet die Verschleißgebühr auf $10^{1}/_{2}$ % des Verkaufspreises der Fabrikate. Nun ist es richtig, daß die französische Regie nur etwa denselben Prozentsatz auf Verschleißgebühren rechnet. In Frankreich ist jedoch bei den hohen Preisen der Fabrikate die von den Verschleißern beanspruchte Leistung eine wesentlich geringere. Während beispielsweise auf die gesammte Zahl der französischen Verschleißer 1878 rund 25,000,000 Mark Verschleißgebühr entfielen, würde für den mehr als doppelt so großen Jahreskonsum, von dem wir für Deutschland ausgehen, nur eine Summe von rund 31,000,000 Mark als Verschleißgebühr entfallen. Dazu kommt, daß bei uns der Zigarrenkonsum auf 40 % des Gesammtkonsums veranschlagt wird, während er in Frankreich nur 10—11 % des Gesammtkonsums beträgt. Zigarren sind aber nicht allein viel mühsamer zu verschleißen, als Rauch- und Schnupftaback, sondern das Risiko des Verschleißens ist auch ein wesentlich höheres, da Zigarren leichter der Beschädigung und dem Verderb ausgesetzt sind, als andere Tabackfabrikate. Unter diesen Umständen ist nahezu mit Sicherheit anzunehmen, daß für Deutschland eine Regie-Verschleißgebühr von $10^{1}/_{2}$ % erheblich zu niedrig gegriffen ist.

Es ist überhaupt nicht abzusehen, weßhalb ein Regieverschleißer wesentlich billiger arbeiten sollte, als der Verschleißer im Privatbetriebe. Der Regieverschleißer muß seine Waare gegen Zahlung fest übernehmen, wie der Detaillist des Privatbetriebes, der in der Regel sogar noch die Vortheile einer zeitweisen Kredit-Gewährung genießt, und er trägt das Risiko, bis die Waare an den Konsumenten gelangt, genau so wie der Privatverschleißer. Ladenmiethe, Geschäftspersonal u. dgl. hat er so gut zu bezahlen, wie der Privatverschleißer. Allerdings hat er ein Monopol für eine bestimmte Gegend, während der Privatverschleißer einen beständigen Konkurrenzkampf führt. Derartige Konkurrenzkämpfe pflegen aber gerade die Preise auf das niedrigste Maß herabzudrücken. Eine bezügliche Frage in der Enquete von 1877, dahin lautend: „Haben sich die Detailpreise der Tabackfabrikate für die Konsumenten in Folge einer Vermehrung der Detailverkäufer über das Bedürfniß erhöht?" ist denn auch von den Bezirkskommissionen dahin beantwortet worden, daß eher eine Ermäßigung als eine Erhöhung der Preise aus jenem Umstande hervorgegangen sei.

Nun wird man einwerfen, daß der Privatverschleiß elegantere Läden halte, die Fabrikate gefälliger ausstatten lasse, das Publikum koulanter bediene und ihm die Gelegenheit zum Ankauf der Fabrikate in jeder Weise erleichtere (durch Reisende, Austräger, Zusendungen 2c.), und daß deßhalb der Privatverschleiß kostspieliger arbeiten müsse. Der Einwurf ist als berechtigt zuzugeben, aber darin liegt zugleich das Eingeständniß, daß die Leistungen der Privatverschleißer weit über den Leistungen der Regieverschleißer stehen und daß das Mehr im Preise, was sie erheben, nichts anderes ist, als ein Aequivalent für Annehmlichkeiten, die sie dem Publikum darbieten. Auch diese letzteren sind eben wirthschaftliche Leistungen. Die Sache läuft also darauf hinaus, daß eine Regie nur deßhalb die Verschleißgebühren herabsetzen kann, weil zugleich die Leistungen der Verschleißer herabgesetzt werden. Dies letztere ist möglich, da die Konkurrenz des Privatbetriebes ausgeschlossen ist. Die Wirkung dieser herabgesetzten Leistungen

muß aber naturgemäß in einem verminderten Konsum zu Tage treten, denn je weniger der Konsum angereizt wird, desto niedriger ist er.

Wie falsch nun aber auch im Einzelnen die Vorstellungen der Denkschrift über die Höhe der Gewinne beim Privatverschleiß der Fabrikate sind, dafür bietet die Berechnung auf Seite 28 der Denkschrift über den Gewinn der Händler mit importirten Zigarren einen drastischen Beleg. Die Denkschrift beziffert nämlich den Gewinn der Händler und Importeure im Zollausland für jenen Artikel auf 25% (mit 1,627,500 Mark) und ferner den Gewinn der Verschleißer im Zollgebiet abermals auf 50% (mit 4,382,625 Mark). Wie wenig die Denkschrift aber hierbei von den wirklichen Thatsachen ausgegangen ist, mag die in der Anlage abgedruckte gutachtliche Aeußerung der bekannten Firma Herm. Upmann u. Co. beweisen. Aus derselben geht zugleich hervor, daß die 4650 Ztr. importirte Zigarren, welche die deutsche Regie abzusetzen hofft, den deutschen Konsumenten ca. 7 Millionen Mark mehr kosten würden, als sie heute unter dem freien Betriebe bezahlen.

Die Voraussetzung, daß die Regie 4650 Ztr. importirte Zigarren absetzen würde, erscheint bei solchen Preisaufschlägen allerdings gewagt, um so mehr, als in § 32 des Monopolgesetz-Entwurfs zugleich ein Mittel angegeben ist, sich wesentlich billiger mit importirten Zigarren zu versorgen. Jeder Reisende kann nämlich 1 Kilo Zigarren zu einem Zollsatz von 15 Mark einführen. Das würde für das gesammte Quantum von 4650 Ztr. einem Zoll von nicht ganz $3^1/_2$ Millionen Mark entsprechen. Jedes Kilo der von Reisenden importirten Zigarren würde darnach den Gewinn des Fiskus an importirten Zigarren um mehr als die Hälfte vermindern. Die Einfuhr durch Reisende würde in Folge dessen voraussichtlich sehr beträchtlich werden.

XI.

Mit dem Vorstehenden glauben wir den Beweis erbracht zu haben, daß nicht im Entferntesten darauf zu rechnen ist, daß der Mehrertrag eines Monopols über den jetzigen Zoll- und Steuerertrag hinaus auch nur die Summe von $36^1/_2$ Millionen erreicht, sofern die Preise nicht erhöht werden. Es hat keine Bedeutung, den schließlich etwa verbleibenden Monopolgewinn unter Berücksichtigung des sub. X Ausgeführten noch näher ziffermäßig zu bestimmen.

Derselbe wird natürlich noch erheblich weiter sinken, sobald, wie es in der Billigkeit läge, höhere Entschädigungen, als die in der Denkschrift in Aussicht genommenen, bewilligt werden sollten. Für die Untersuchung, welcher Schaden dem Nationalvermögen aus der Einführung des Monopols erwachsen würde, ist dagegen die Frage, ob hohe oder niedrige Entschädigungen bezahlt werden, ziemlich gleichgültig. Die Schädigungen bleiben für die Nation dieselben, ob der Staat Entschädigungen zahlt oder ob der Einzelne ohne Ersatz den Schaden trägt.

Hervorgehoben werden muß jedoch noch, daß in die Bilanz des Monopols ein nationaler Verlust mit keiner Mark eingestellt ist, der in dem Depet des Monopols einen der größten Posten bilden müßte.

Es sind nämlich in der Denkschrift in keiner Weise die Schäden in Anschlag gebracht, welche bei Einführung des Tabackmonopols in Deutschland den Zollausschlüssen und den Nebengewerben der Tabackbranche zugefügt werden. Rücksichtlich dieser Schädigungen des Nationalvermögens wollen wir auf die Darstellung Bezug nehmen, welche in Drucksache 93 der Enquete-Kommission von 1877 enthalten ist. Es heißt daselbst (Seite 11 flg.):

„In ersterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß in den Freihäfen Bremen und Hamburg ganz gewaltige Tabackinteressen liegen, welche sehr stark geschädigt werden würden. Nach den Enquete-Ermittelungen hat Bremen im Jahre 1877 an ausländischem Taback 738,347 Ztr. im Werthe von 40,806,176 Mark in's deutsche Zollgebiet und in das Ausland 405,986 Zentner im Werthe von 24,166,171 Mark verkauft, Hamburg ferner 169,290 Zentner zum Werthe von 9,606,503 Mark bezw. 54,200 Zentner im Werthe von 2,288,918 Mark. Aus diesen Zahlen ergibt sich schon die bedeutende Stellung, welche jene Handelsplätze im Tabackhandel einnehmen. Bremen ist für Taback ein Weltmarkt. Als solcher bedient Bremen nicht blos Deutschland, sondern daneben einen großen Theil Europas und der übrigen Erde.

Die jährlichen Rohtabackexporte aus Bremen betragen durchschnittlich jedes Jahr 60 bis 70 Millionen Mark und vertheilen sich ziemlich regelmäßig zu drei Fünftel auf das deutsche Zollgebiet und zu zwei Fünftel auf außerdeutsche Länder.

Nun muß die Behauptung aufgestellt werden, daß bei Einführung des Monopols im Deutschen Reiche der Tabackhandel mit dem Zollgebiet sofort, und der Tabackhandel mit fremden Ländern in kurzer Frist verloren gehen würde.

Die erstere Behauptung bedarf wohl keiner besonderen Motivirung. Ein Handel ist da nicht denkbar, wo es blos einen Käufer gibt. Vielmehr liegt es in der Natur eines solchen Verhältnisses, daß dieser eine Käufer, die Regie, sich direkt von den auswärtigen Produktionsplätzen, sei es durch Vermittelung eigener Agenten oder im Wege der Submission durch einzelne große Lieferanten versorgt.

Daher erklärt es sich denn auch, daß in keinem Regielande ein Tabackmarkt von einiger Bedeutung existirt.

Kein eigentlicher Tabackhandel und noch weniger ein Tabackmarkt kann von einer Regie leben, wenn letztere auch bestrebt wäre, zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Marktes das Möglichste zu thun.

Wenn dem gegenüber in der Drucksache No. 68 (Seite 68) der Enquete-Verhandlungen angeführt ist, daß der den Hansestädten aus der Einführung des Monopols erwachsende Nachtheil einigermaßen dadurch ausgeglichen werden könne, daß die Monopolverwaltung verpflichtet werde, beim Ankauf des ausländischen Rohtabacks auf die in dem Handelsregister von Bremen und Hamburg eingetragenen Tabackhändler besonders Rücksicht zu nehmen, so ist dagegen zu erwidern, daß derartige auf geschäftlicher Liebenswürdigkeit beruhende Zugeständnisse vor den realen Bedürfnissen nicht lange Stand halten, und die Bedürfnisse einer Regie weisen durchaus auf den Ankauf des ausländischen Rohtabacks in der geschilderten Weise hin.

Unter Berücksichtigung der Unhaltbarkeit solcher Zugeständnisse hat denn auch die Enquete-Kommission bei der ersten Lesung der in der Drucksache No 68 erläuterten Grundzüge alle bezüglichen Bestimmungen gestrichen.

Etwas anders läge die Sache, wenn der bremische Tabackmarkt sich allein durch seine ausländischen Kunden aufrecht zu erhalten vermöchte.

In diesem Falle müßte wenigstens in der Theorie zugestanden werden, daß sich eine deutsche Regie auf demselben versorgen könnte. Theilweise thut dies ja zur Zeit auch die österreichische Regie, allerdings nur wegen der besonderen aus der Stellung Bremens als Weltmarkt hervorgehenden Leistungsfähigkeit. Die aufgestellte theoretische Hypothese ist aber nur um deswillen ohne praktische Bedeutung, weil die ausländischen Kunden allein den bremischen Tabackmarkt nicht aufrecht erhalten können. Die Sache liegt vielmehr so, daß das Ausland nur

deßhalb von Bremen seinen Taback bezieht, weil Bremen durch den gleichzeitigen Absatz nach dem deutschen Zollgebiet in der Lage ist, das Ausland billiger und besser zu bedienen, als irgend ein anderer Tabackmarkt.

Um dies deutlich zu machen, ist es erforderlich, kurz darzustellen, wie das Tabackgeschäft zur Zeit überhaupt betrieben wird.

Der Taback, welcher im Auslande geerntet ist, wird — meistens in noch unfertigem Zustande — in den überseeischen Handelsplätzen in ganzen Partien für bremische Rechnung angekauft. Da die Ausdehnung des von Bremen versorgten Absatzgebiets sehr groß und die Bedürfnisse der einzelnen Konsumenten in diesem ausgedehnten Absatzgebiet die denkbar verschiedenartigsten sind, so ist es Bremen möglich, die gesammten angekauften Partien in allen ihren Theilen, auch in den weniger guten, wieder zu verwerthen. Auch das Risiko, wie die Waare sich entwickeln wird, ist geringer, wenn der Käufer bestimmt weiß, daß er jedenfalls alles wieder verkaufen kann.

Aus diesen Gründen ist aber der bremische Käufer einmal in der Lage, im Auslande für den an den Markt gebrachten Taback als relativ günstigster Käufer aufzutreten und so seine Konkurrenten schon beim Einkauf zu überflügeln. Andererseits vermag der bremische Käufer aber wesentlich aus denselben Gründen auch hier den gekauften Taback wiederum unter den relativ günstigsten Bedingungen abzugeben.

Er kann jeder Geschmacksrichtung und jeder Qualitätsforderung der Konsumenten gerecht werden, ohne daß er zu fürchten hat, den von einer Seite verschmähten Rest auf Lager zu behalten. Die sogenannte zweite Hand sortirt daher den Taback nach den ihr bekannten Bedürfnissen ihrer Abnehmer, stuft die Preise ab und vermag dieselben in der Regel billiger zu stellen, als irgend ein Konkurrent auf einem anderen Tabackmarkt. In diesem logischen Zirkel liegt die Bedeutung jedes Weltmarkts. Der Konsument kann alles haben und für den billigsten Preis, weil der Verkäufer, beziehungsweise die Summe der Verkäufer, welche den Markt bilden, alles ihrerseits Gekaufte wieder unterbringen.

In dieser Position besteht zugleich die schwer angreifbare Stellung eines allmählig emporgewachsenen Weltmarkts, und die Stellung sichert Bremens Bedeutung im Tabackhandel auch für die Zukunft, wenn nicht von Seiten der Gesetzgebung des Deutschen Reichs den ausländischen Konkurrenten durch die Einführung der Regie eine Bresche zu dieser befestigten Stellung Bremens gebahnt wird.

Verliert nämlich Bremens Tabackhandel sein Absatzgebiet im Deutschen Reich — und daß dies bei Einführung des Tabackmonopols geschehen muß, kann schwerlich bestritten werden — so ist es eben kein Weltmarkt mehr. Die Verstümmelung eines Organismus um drei Fünftel kann denselben absolut nicht lebensfähig erhalten.

Im vorliegenden Falle wäre der abgetrennte Theil aber nicht allein wegen seiner Größe, sondern auch wegen der Vielseitigkeit seiner Bedürfnisse der wichtigste.

Das deutsche Zollgebiet nimmt jetzt fast alle Tabacksorten, welche es gibt, neben den feinsten auch die niedrigsten Qualitäten. Geht nun ein solcher Abnehmer verloren, so ist mathematisch sicher, daß der bremische Markt nicht alle Sorten und alle Qualitäten weiter halten kann. Der Einkauf wie der Verkauf wird ungünstiger, die ausländischen Käufer finden nicht mehr ihre Rechnung, der Markt verengt sich immer mehr, die ausländischen Käufer finden dann auch nicht immer Alles, was sie wünschen, — und dann ist die Zeit gekommen, wo fremde Handelsplätze, deren geographische Lage und deren sonstige Verbindungen an sich

schon die Konkurrenz mit ihnen sehr erschweren, den mit unendlicher Mühe errichteten Bau langsam abtragen, um ihn bei sich selbst aufzurichten.

In unserem Falle würde die Erbschaft voraussichtlich von Amsterdam, Rotterdam und London übernommen werden.

Und was wären dann die weiteren Folgen einer solchen Steuerpolitik?

Der Schaden träfe sofort auch in der empfindlichsten Weise die deutsche und speziell die bremische Rhederei.

Fast alle Tabacke, welche jetzt für deutsche Rechnung aus Amerika kommen, werden mit deutschen Schiffen befördert.

In Bremen sind es vorzüglich die Dampfer des Norddeutschen Lloyd, welche von jeder Reise nach Brasilien, nach Newyork, nach Baltimore, nach Neworleans erhebliche Quantitäten Taback mitbringen.

In der Denkschrift der Bremer Handelskammer gegen das Tabackmonopol vom Februar 1878 ist im Einzelnen nachgewiesen, daß die Dampfer des Norddeutschen Lloyd im Jahre 1877 allein an Fracht aus dem Artikel Taback circa 2 Millionen Mark gezogen haben, während der Frachtbetrag, welcher der gesammten deutschen Rhederei allein aus der bremischen Einfuhr von Rohtaback erwächst, auf circa 4 Millionen Mark veranschlagt wird.

Aehnliches berichtet die Hamburger Bezirkskommission für Hamburg (Bericht XXIII. Seite 2 ff.) Es heißt daselbst wörtlich:

„Rohtaback gibt den einkommenden Schiffen bedeutenden Frachtverdienst. Im Jahre 1877 hat die Hamburg-Südamerikanische Dampfschifffahrt-Gesellschaft 153,940 Mark Fracht für Taback und Tabackfabrikate erhoben oder von diesen Artikeln circa 9 Prozent ihrer Gesammtfrachteinnahme bezogen. Die Möglichkeit, Hamburg mit Bahia mittelst einer deutschen regelmäßigen Dampfschifffahrt in Verbindung zu erhalten, beruht ausschließlich auf der Tabackfracht. Obige Summe von 153,940 Mark ist nämlich lediglich in der Fahrt von Bahia auf hier vereinnahmt worden und trug in dem Verkehr Bahia-Hamburg Rohtaback 86 Prozent zum Gesammtfrachtverdienst in dieser Richtung (179,620 Mark) bei. Ebenfalls im Jahre 1877 vereinnahmte die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft an Fracht von Taback und Tabackfabrikaten in der Fahrt von Newyork nach Hamburg 239,656 Mark = $8^1/_4$ Prozent der Totalfracht von Newyork nach Hamburg und in der Fahrt von Westindien nach Hamburg 123,330 Mark = $15^2/_3$ Prozent des Gesammtergebnisses aus dieser Verkehrsrelation. Der Gesammtfrachtverdienst dieser Gesellschaft aus den genannten Artikeln betrug 1877 demnach 362,987 Mark oder $9^4/_5$ Prozent der Totaleinnahme an Rückfracht."

Es wird dann ferner detaillirt nachgewiesen, daß neben diesen Frachtsummen den deutschen Schiffen aus der Zufuhr von Rohtaback nach Hamburg fernere 338,022 Mark zugeflossen sind.

Man ersieht hieraus zur Genüge, wie sehr auch die deutsche Rhederei, insbesondere die deutsche Dampferrhederei, bei dem Blühen des Tabackhandels interessirt ist. Die Existenz mancher regelmäßigen Dampfschiffsverbindungen mit Nord- und Südamerika ist sogar geradezu in Frage gestellt, wenn das Tabackmonopol in Deutschland zur Einführung gelangt.

Ganz abgesehen von der bereits dargestellten Vernichtung der deutschen Tabackmärkte würde nämlich die Regie voraussichtlich auch gar nicht einmal in der Lage sein, für ihre eigenen Bezüge die deutschen Dampfer, ja nicht einmal durchweg die deutschen Schiffe überhaupt zu bevorzugen.

Vielleicht geschähe es noch einige Zeit aus Gewohnheit oder um die deutsche Schifffahrt zu begünstigen, aber es würde sehr bald wirthschaftlich unhaltbar sein.

Der Lieferant der Regie oder die Regie selbst würden stets in der Lage sein, bei den großen Mengen, welche sie für den Regiebedarf nach Deutschland befördern müßten, Schiffe ganz mit Taback zu befrachten. Sie würden dies aber auch thun, weil es am Vortheilhaftesten wäre; sie würden aus demselben Grunde Segelschiffe den Dampfern vorziehen; endlich würden sie nicht den Schiffsverkehr unter deutscher Flagge begünstigen können, sondern sie würden darauf angewiesen sein, billige Frachtkonjunkturen durch gleichzeitige große Verschiffungen ohne Rücksicht auf die Flagge auszunutzen. Daß diese Verhältnisse zwingend sind, zeigt Frankreich, wo trotz allen Bestrebungen, die einheimische Flagge zu bevorzugen, der Regiebedarf fast ausschließlich mit fremden Segelschiffen zugeführt wird.

Nur der Vollständigkeit wegen mag endlich noch hervorgehoben werden, daß der die Rhederei treffende Frachtverlust auch die deutschen Seeversicherungsgesellschaften berühren müßte.

Jetzt werden die nach Deutschland importirten Tabacke fast ohne Ausnahme in Bremen, beziehungsweise Hamburg versichert. Auch dies ist eine Wirkung des Marktes.

Der Lieferant der Regie würde keine Veranlassung haben, vorzugsweise deutsche Versicherungsgesellschaften zu benutzen.

Dies wären in kurzen Zügen die wesentlichsten Folgen, von denen der Rohtabackhandel in Bremen und Hamburg getroffen würde.

Aber es gibt auch einen deutschen Tabackhandel außer Deutschland.

In ganz Amerika liegt der Tabackhandel mit Deutschland in deutschen Händen. Um nur einen kleinen Begriff von der Verzweigung dieser Beziehungen zu geben, führen wir an, daß hervorragende Tabackhäuser deutschen Ursprungs existiren, in den Vereinigten Staaten: in Newyork, Baltimore, Richmond, Petersburgh, Neuorleans, Louisville, Clarksville, Hopkinsville, St. Louis, Cincinnati; auf Cuba: in Havana, San Jago, Manzanillo, Gibara; auf Portoriko: in Aguadilla, Arezibo, Arrojo, Ponze; auf San Domingo: in Porto Plata und Samana; in Mexiko; in Neugranada: zu Savanilla, Carthagena, Ambalema, Baranquilla, Santa Martha; in Venezuela: zu Ciudad Bolivar; in Brasilien: zu Bahia und Rio Grande. Die meisten dieser Häuser beschäftigen sich für den Export ausschließlich mit dem Tabackhandel, sehr viele derselben befinden sich an Plätzen, welche einen andern Exporthandel überhaupt nicht besitzen, alle stehen in den engsten Beziehungen zu Deutschland; die Mehrzahl müßte eingehen, wenn Deutschland die Regie einführte.

Diese Kaufmannshäuser jenseits des Weltmeers sind aber in jenen Ländern die Träger deutscher Kultur und die Pioniere, welche der deutschen Industrie, dem deutschen Gewerbefleiß Absatzwege bahnen. Sie sind die Leitungen, an denen entlang der Einfluß des Deutschen Reiches im Ausland eindringt und die geschäftigsten Vermittler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den überseeischen Staaten und Deutschland.

In vielen der angeführten Plätze befindet sich fast der gesammte Exporthandel von Taback in deutschen Händen. Fast die ganze Ausfuhr dieser Orte vereinigt sich auf den deutschen Tabackmärkten Bremen und Hamburg; zerreißt man dieses starke Band, welches Deutschland an jene Staaten knüpft, so fallen dieselben mit ihren Bedürfnissen, ihren Interessen und ihren Sympathien theilweise anderen Staaten zu, welche es besser verstehen, internationale Beziehungen zu würdigen.

Dies Alles stellt aber nur die eine Seite der Medaille dar. Die andere ebenso wichtige ist zu charakterisiren als die Lockerung des Verhältnisses zwischen Deutschland und denjenigen auswärtigen Ländern, welche es z. B. mit Taback versorgt. Allein Bremen versieht, wie vorhin gezeigt ist, das Ausland jährlich mit Rohtaback im Werthe von circa 26 Millionen Mark. Der ganze Norden Europas: Skandinavien, Dänemark, Rußland, bezieht ausländische Tabacke von Bremen und Hamburg. Bis auf England und Holland sind alle Taback konsumirenden Länder Europas, die größten Monopolstaaten ausgenommen, in erster Linie auf den deutschen Markt angewiesen.

Nun dürfte sowohl erwiesen sein, daß, wo einmal aus dem Absatz eines Artikels sich gewisse Beziehungen zwischen zwei Plätzen herausgebildet haben, die Geschäftsverbindung auch leicht eine weitere wird.

Ebenso, wie sich somit aus dem Ruin des Importhandels mit Taback den Bezugsländern gegenüber sehr bald das Verhältniß herausstellen müßte, daß auch der weitere Handel eingeschränkt und die Schiffsverbindung eine weniger regelmäßige wird, so würde auch den Absatzländern gegenüber die Einschränkung aller Beziehungen eine nothwendige schädliche Folge bilden.

Den glücklichen Erben des deutschen Tabackhandels würde auch dieser weitere Vortheil zufallen. So würde die Einführung des Tabackmonopols eine kommerzielle Kette zerreißen, welche die verschiedenartigsten Handelszweige und die verschiedensten Länder umfaßt. Das Tabackmonopol würde eine Trennung unzähliger Beziehungen bewirken, auch solcher, die zunächst mit dem Taback in keiner Verbindung stehen.

Ebenso kann es nicht billig erscheinen, daß die Hülfsgewerbe der Tabackfabrikation bei der Entschädigung leer ausgehen sollen (auch hier sind es wieder in erster Linie die Hansestädte, welche betroffen werden).

Die Behauptung auf Seite 34 in der Drucksache No. 68 der Enquete-Akten, daß es jeden Grundes entbehre, zu befürchten, das Monopol werde die Hülfsgewerbe, also insbesondere die freie Industrie der bezüglichen Seidenbänder, der Zigarrenkistchen, der Zinnfolien, der bezüglichen Etiketten u. s. w. lahmlegen, kann nicht für zutreffend erachtet werden.

Ein Blick auf die Regieländer Oesterreich und Frankreich zeigt uns, daß dort jene Industrien in kaum nennenswerthem Umfange existiren. Der Raucher befriedigt seinen Bedarf unter einer Regie mehr von der Hand in den Mund. Die Zigarren, welche er regelmäßig raucht, findet er bei jedem Debitanten der Regie, wozu sollte er sich deßhalb eine Kiste Zigarren auf einmal kaufen? Die Regie hat außerdem keinerlei Konkurrenz, weßhalb sollte sie auf eine geschmackvolle Verpackung in Seidenband und auf elegante Etiketten bedacht sein?

Das Monopol würde deßhalb voraussichtlich auch die bezeichneten Hülfsgewerbe tödtlich treffen.

Daß die mit jenen Hülfsgewerben verknüpften Interessen aber jedenfalls in Deutschland nicht gering sind, mag daraus hervorgehen, daß die Bezirkskommission in Bremen (No. XXII der Bezirkskommissionsberichte Seite 41) allein die Produktion der Zigarrenkistenindustrie im bremischen Freihafengebiet für 1877 auf 1,928,878 Mark berechnen konnte; darin lag der Absatz nach dem Auslande mit einer Werthziffer von 154,402 Mark.

XII.

Wir können damit unsere kritische Aufgabe im Wesentlichen als beendigt ansehen. Den Monopolgesetzentwurf selbst paragraphenweise durchzugehen und

die einzelnen Bestimmungen auf ihre Ausführbarkeit und Tragweite zu prüfen, erschien uns nach Lage der Sache nicht erforderlich zu sein. Denn wir sind der festen Ueberzeugung, daß ein Monopolgesetzentwurf, welcher auf solchen Voraussetzungen beruht, wie es die Berechnungen der Denkschrift sind, nie und nimmer in Deutschland acceptirt werden kann.

Der Nachweis, daß das Monopol auch ohne Preiserhöhung der Fabrikate hohe Erträge zu liefern vermöge, darf als völlig gescheitert angesehen werden. Auch die für die Tabackproduzenten in Aussicht gestellten Erleichterungen (z. B. rücksichtlich des Exports der Rohtabacke), die Hoffnungen, eine Hausindustrie zu erhalten, die Versprechungen, wonach die Zahl der Arbeiter nur um einige Tausend reduzirt zu werden brauche u. s. w., würden sich sehr bald als unrealisirbar erweisen. Wir sind der Ansicht, daß die Ausführungen der Denkschrift gerade in den Punkten am schwächsten sind, wo sie nachzuweisen versucht, daß es sich nicht um die Nachahmung der französischen oder österreichischen Regie, sondern um eine spezifisch deutsche Einrichtung handle. Wenn nicht für Deutschland das Monopol in jeder Form unzulässig wäre, so würde dasselbe sicherlich nicht anders in's Leben treten können, als es in den Nachbarländern geschehen ist. Hohe Preise und einförmiges Fabrikat. — Damit allein kann eine Regie größere Gewinne erzielen; aber es gehen — wie das Beispiel Frankreichs zeigt — Jahrzehnte darüber hin, bis jene relative Leistungsfähigkeit einer Regie erreicht ist. Will man etwas Nationales, etwas Deutsches besitzen, so erhalte man die freie deutsche Tabackindustrie, um welche andere Völker uns mit Recht beneiden.

Anlage.

Gutachtliche Aeußerung der Firma Hermann Upmann & Co. in Bremen über die Handelsgewinne beim Vertrieb von Havana-Zigarren.

Bremen, den 23. März 1882.

Wir haben das Geschäft mit inländischen Händlern gänzlich aufgeben müssen, weil wir mit unsern Notirungen für Händler von 10 Proz. Aufschlag auf Einstand nicht die Konkurrenz der Hamburger bestehen konnten, die zufrieden sind, wenn sie 7½—5 Proz. verdienen und das Geschäft bei sehr feinen Verbindungen sogar gegen einfache Kommission machen. Aber auch im Inlande selbst ist die Konkurrenz der Zigarrenhändler unter einander und gegen Hamburg so gewachsen, daß Avancen von 30—40 Proz. nur zu den seltenen Fällen gehören, in denen ganz Unkundige bedient werden. Derjenige Theil des Publikums, der gewohnheitsmäßig ächte Havana-Zigarren raucht, und dieser muß doch wohl den weitaus größten Theil der importirten Zigarren verbrauchen, kauft seine Zigarren nicht stückweise im Laden, sondern in Originalkistchen direkt vom Händler und verlangt schon sogenannte Engros-Preise und sind wir in der Lage nachzuweisen, daß reelle Berliner Geschäfte, die direkte Beziehungen machen, laut gedrucktem Preis-Kourant, weniger als 10 Proz., ja selbst nur 5 Proz. für Zigarren aus der renommirten 81er Ernte auf den wirklichen Einstand aufschlagen.

Es ist demnach völlig unzulässig, von der Voraussetzung auszugehen, daß importirte Havana-Zigarren, ehe sie in die Hände des Konsumenten übergehen, einen Aufschlag von 25 Proz. für das Zollausland, dann nach der Verzollung

noch einen weiteren Aufschlag von 50 Proz. erleiden. Solche Fälle, die höchstens für den Verschleiß in Hotels und für einen sehr kleinen stückweisen Verschleiß in Ladengeschäften stattfinden mögen, sind so verschwindend unbedeutend, daß sie als Faktoren bei irgend einer Berechnung nicht ernstlich in Betracht gezogen werden können. Es ist gegenüber einer so durchaus unzulässigen und unzuverlässigen Annahme die Behauptung aufzustellen und mit großer Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, daß die Vertheuerung der importirten Zigarren bis in die Hände des Konsumenten allerhöchstens 25 Proz auf den Einstand und auf den Zoll betragen kann und dann würde sich die Rechnung auf Seite 25 der Denkschrift wie folgt stellen:

Einstand für 32,550 Mille	6,510,000	ℳ.
Zoll	627,750	„
	7,137,750	ℳ.
Avance 25 Proz.	1,784,438	„
	8,922,188	ℳ.

Durch die Geschäftsreisenden von Havaneser Exportfirmen, durch die Steamerverbindungen, durch persönliche und geschäftliche Verbindungen vieler inländischer Firmen und Privaten mit Havana, durch die Offiziere der deutschen Flotte, welche in Havana gewesen sind, durch die Konsulatsbeamten in Havana und in Washington sind auch unter dem Publikum, welches die importirten Zigarren raucht, soviel Kenntnisse über den Kostpreis der Zigarren verbreitet und soviel Konnexionen zu Beziehungen selbst für Private angeknüpft, daß es den reellen Geschäften unmöglich ist, Profite zu nehmen, die der erste beste Privatkunde als eine Uebervortheilung betrachten würde. Wir selbst erhalten in der Verschiffungssaison fast mit jedem Steamer Sendungen für das Inland, die auf die eine oder andere Verbindung hin veranlaßt sind, für hohe Beamte im Reichsdienst, für manche Militärkasinos, für gesellschaftliche Korporationen, für Rittergutsbesitzer, die Söhne in der Marine oder im diplomatischen Korps haben ꝛc.; durch jede solche Sendung wird die Kunde über den Kostpreis der Waare in immer weitere Kreise getragen und die Kontrole verschärft über die Preise, welche in den heimischen Verkaufsstellen erhoben werden.

V. Der Tabackmonopol-Entwurf.

Der dem Reichstag zugegangene Gesetz-Entwurf schließt sich dem vom Volkswirthschaftsrath berathenen Entwurf (vgl. oben S. 177) an, zeigt aber folgende Abänderungen:

§ 2. Zum Tabackbau ist eine amtliche Erlaubniß erforderlich (die frühere Vorlage enthielt noch die Bestimmung „sowohl für Monopolverwaltung als auch zur Ausfuhr“). Abs. 2 des § 3. Die unmittelbare Durchfuhr von Taback und Tabackfabrikaten kann nur über die dafür besonders bestimmten Zollstellen und unter Zollkontrole stattfinden (die gesperrten Worte sind zugesetzt). Im § 4 ist nur von Bearbeitung von Rohtaback die Rede, die Bestimmung wegen „Zubereitung“ ist gestrichen. § 7 ist völlig verändert: Der Tabackbau für die Monopolverwaltung ist in den Bundesstaaten mit der Maßgabe zugelassen, daß die zur Deckung des jedesmaligen Jahresbedarfs der Monopolverwaltung an

Rohtaback erforderliche Gesammtfläche des Anbaues auf die einzelnen Staaten nach dem Verhältniß der durchschnittlichen Anbaufläche derselben während der dem betreffenden Jahre zunächst vorhergehenden 6 Jahre vertheilt wird. Dabei bleiben die auf Grund dieses Gesetzes mit Taback für die Ausfuhr bebauten Flächen außer Ansatz. In den anderen Paragraphen über den Tabackbau ist statt „Anbaubezirke“ stets „Bundesstaaten“ gesetzt. § 9: Innerhalb jedes Bundesstaates bestimmt die Landesregierung in welchen Steueramtsbezirken und Gemeinden Tabackbau für die Monopolverwaltung zugelassen wird. Die Landesregierungen können nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Bundesraths ausnahmsweise auch gestatten, daß Tabackpflanzen zu wissenschaftlichen oder Zierzwecken gezogen werden. Abs. 2 des § 10. Die Anmeldungen aus solchen Gegenden, welche zum Tabackbau für die Monopolverwaltung nicht zugelassen sind, und die Anmeldungen solcher Parteien, welchen wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz der Tabackbau untersagt ist, sind von der Steuerbehörde zurückzuweisen. Die dreitägige Frist ist in den Bestimmungen über den Tabackbau auf 8 Tage verlängert. § 11, Abs. 1. Zur Entscheidung über die Anmeldungen werden von den Landesregierungen Tabackbau-Kommissionen in der erforderlichen Anzahl berufen, welche je aus 1) einem Beamten der Landesverwaltung als Vorsitzendem; 2) einem oberen Steuerbeamten; 3) und 4) zwei Vertretern der am Tabackbau betheiligten Gemeinden des Bezirks bestehen. Abs. 2 und 3 unverändert. Nach § 14 braucht der Tabackpflanzer ein Verzeichniß über die mindestens abzuliefernde Gewichtsmenge nicht einzureichen, diese Worte sind gestrichen. Ferner ist überall die Ermittlung nicht nur für die zu vertretende Blätterzahl, sondern auch für die Gewichtsmenge bestimmt. Nach Abs. 2 des § 16 darf Taback ohne Genehmigung der Steuerbehörde nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden (die gesperrten Worte sind neu). § 18. Der geerntete Taback einschließlich der Grumpen, des Bruchs und der sonstigen Abfälle ist begleitet von einer schriftlichen Deklaration, zu der Zeit und an dem Orte, welche dem Tabackpflanzer vorgeschrieben sind, der zuständigen Einlösungskommission vorzuführen. Für den Transport werden den Pflanzern, falls die Entfernung zwischen dem Anbauort und dem Ablieferungsort mehr als 15 Kilometer beträgt, Frachtbeiträge nach den vom Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen gezahlt. Die Einlösungskommissionen werden aus je einem Beamten der Monopolverwaltung, einem Beamten der Landessteuerverwaltung und drei von den zuständigen Landesbehörden ernannten vereidigten Sachverständigen gebildet und bewirken das Einlösungsgeschäft bis spätestens zum 1. April des dem Etatsjahre folgenden Jahres. Ihre Entscheidungen sind endgiltig. § 22, Abs. 1. Tabackbau zum Zwecke der Ausfuhr des geernteten Tabacks ist in den zum Tabackbau für die Monopolverwaltung zugelassenen Gemeinden gestattet (in der früheren Vorlage hieß es statt ist „kann werden“). Abs. 3. Will Jemand zugleich für die Monopolverwaltung und zur Ausfuhr Taback bauen, so ist bezüglich jeder Art des Tabackbaues eine besondere Anmeldung abzugeben. Im § 26 (Handel mit Rohtaback) heißt es, daß Personen, die kaufmännische Bücher führen 2c., gestattet werden kann, Handel mit Rohtaback zu treiben. (Hier ist das ursprüngliche Wort „zuverlässigen“ vor „Personen“ gestrichen.) Die konzessionirten Rohtabackhändler dürfen ausländischen Rohtaback nach Maßgabe der Kontrolvorschriften des Bundesraths in das Monopolgebiet einführen 2c. (Die gesperrten Worte sind neu.) Im § 27 ist Abs. 3: „Der Betrieb der Tabackfabriken ist von der Besteuerung durch Staat oder Kommunen ausgeschlossen“ nach der ursprünglichen Vorlage stehen geblieben. Im § 28 sind die dort fixirten Preise für Rauch-

tabacke 2c., Zigarren unverändert. § 29, Abs. 2. Zur Verfertigung von Maschinen oder Werkzeugen zur Herstellung von Tabackfabrikaten bedarf es der Erlaubniß der Landesregierungen. (Frühere Vorlage „des Reichstabackamts.") § 30, Abs. 2. Den Tabackverschleißern werden von der Monopolverwaltung die Tabackfabrikate durch Vermittelung von Beamten oder Agenten geliefert, welche die Monopolverwaltung einsetzt (statt „Großverschleißern" heißt es jetzt „Beamten oder Agenten"). Die §§ 37 bis 56 inkl. enthalten ausführliche Strafbestimmungen. Satz 2 des Abs. 2 des § 59 lautet: „Die Tabackfabrikanten müssen ferner die Zahl der am Publikationstage in der Fabrik oder für dieselbe beschäftigten Tabackarbeiter angeben." (Die in der früheren Vorlage hinter „Publikationstage" enthaltenen Worte: „und der im Durchschnitt der nächstvorgehenden 12 Monate" sind gestrichen.) § 61. Zur Uebernahme der Rohtabacke, Maschinen, Werkzeuge und Geräthe zur Tabackfabrikation für die Monopolverwaltung berufen die Landesregierungen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Bundesraths Bezirkskommissionen. (Nach der früheren Vorlage war der Reichskanzler hiefür bestimmt.) Die Zusammensetzung der Bezirkskommissionen ist dieselbe geblieben. Satz 1 des Abs. 2 des § 62 lautet nun: Bei der Werthbemessung der Tabackfabrikate sind den Fabrikanten die Gestehungskosten, anderen Personen die Ankaufskosten in dem nachgewiesenen oder mangels eines solchen Nachweises in dem geschätzten Betrage zu gewähren. Im § 65 ist der letzte Satz, wonach von der Ortsbehörde die Anmeldungen der Fabrikanten und Rohtabackhändler, inwiefern deren Gebäude 2c. durch Einführung des Monopols in ihrem Werth vermindert werden, geprüft und mit einer gutachtlichen Aeußerung an die zur Feststellung der Entschädigung berufene Bezirkskommission übersendet werden, gestrichen. Nach § 66 erhalten die Tabackfabrikanten, die ihre Fabriken nicht an die Monopolverwaltung verkaufen, und die Rohtabackhändler eine Personalentschädigung, unter der Voraussetzung, daß das Geschäft mindestens während vier Jahren (früher hieß es fünf Jahren), vom Tage der Publikation des Gesetzes an rückwärts gerechnet, unausgesetzt betrieben ist und die Bedeutung einer selbständigen Nahrungsquelle gehabt hat. Der Berechnung der Personalentschädigung wird der Reingewinn der Geschäfte im Durchschnitt derjenigen in den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1881 fallenden Geschäftsjahre zu Grunde gelegt, während welcher das betreffende Geschäft betrieben ist, jedoch mit Ausschluß des besten und des schlechtesten Geschäftsjahres. Die Personalentschädigung besteht, wenn das Geschäft betrieben ist:

		für Fabrikanten	für Rohtabackhändler:
4 Jahre bis ausschließlich	5 Jahre	im 2fachen	im 1fachen
5 " " "	6 "	" $2\frac{1}{2}$ "	" $1\frac{1}{6}$ "
6 " " "	7 "	" 3 "	" $1\frac{2}{6}$ "
7 " " "	8 "	" $3\frac{1}{2}$ "	" $1\frac{3}{6}$ "
8 " " "	9 "	" 4 "	" $1\frac{4}{6}$ "
9 " " "	10 "	" $4\frac{1}{2}$ "	" $1\frac{5}{6}$ "
10 " oder länger		" 5 "	" 2 "

eines durchschnittlichen jährlichen Reingewinnes. Im letzten Absatz ist die Bestimmung: „Die im Zollauslande belegenen Geschäftsetablissements bleiben außer Berücksichtigung" stehen geblieben. § 67 (Personalvergütung) hat eine völlig neue Fassung erhalten. Eine Personalvergütung erhalten: 1) das für die Tabackfabrikation technisch ausgebildete Hülfspersonal (Fabrikdirektoren, Inspektoren oder Aufseher 2c.); 2) die technisch gebildeten Tabackarbeiter, welche bei Publikation

dieses Gesetzes das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben; 3) das a) für den Handel mit Rohtaback oder b) für den Handel mit Tabackfabrikaten technisch ausgebildete Hülfspersonal (Tabackagenten, Tabackmakler, Tabackreisende 2c.); 4) die Händler mit Tabackfabrikaten, wenn die unter Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Personen die betreffende Erwerbsthätigkeit mindestens während vier Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt ausgeübt und ausschließlich oder überwiegend daraus ihren Erwerb gezogen, oder wenn der unter Ziffer 4 bezeichnete Handel mindestens während der vorgedachten 4 Jahre betrieben ist und die ausschließliche oder überwiegende Erwerbsquelle des zur Vergütung Berechtigten gebildet hat. Der Anspruch auf Personalvergütung ist in den Fällen zu Ziffer 1, 2 und 3 a bis Ende Juli 1883, in den Fällen zu 3 b und 4 bis Ende Januar 1884 bei der Steuerbehörde anzubringen. Von der Personalvergütung sind jedoch alle diejenigen Personen ausgeschlossen, welche eine Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer erhalten, oder die Annahme eines ihrer bisherigen Lebensstellung angemessenen Postens der bezeichneten Art ohne ausreichenden Grund ablehnen, ferner diejenigen unter Ziffer 1 bis 3 fallenden Personen, welche nicht mindestens seit dem 1. Januar 1882 Staatsangehörige eines deutschen Bundesstaates sind. Ist mit dem Antritt einer Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so findet Ersatz der Umzugskosten statt. Der Berechnung der Personalvergütung wird bezüglich des unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Hülfs- oder Arbeiterpersonals der Gehalt oder Arbeitsverdienst, bezüglich der unter Ziffer 4 bezeichneten Händler der geschäftliche Reingewinn im Durchschnitt derjenigen in den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1881 fallenden Jahre zu Grunde gelegt, während welcher die betreffende Erwerbsthätigkeit ausgeübt oder das betreffende Handelsgeschäft betrieben ist, jedoch mit Ausschluß des besten und schlechtesten Jahres. Die Personalvergütung besteht, wenn die Erwerbsthätigkeit ausgeübt oder das Handelsgeschäft betrieben ist, für das Hülfspersonal der Tabackfabrikation (Ziffer 1) und die Tabackarbeiter (Ziffer 2)

4	Jahre	bis	ausschließlich	5	Jahre	im	2 fachen,
5	„	„	„	6	„	„	$2\frac{1}{2}$ „
6	„	„	„	7	„	„	3 „
7	„	„	„	8	„	„	$3\frac{1}{2}$ „
8	„	„	„	9	„	„	4 „
9	„	„	„	10	„	„	$4\frac{1}{2}$ „
10	„	oder länger				„	5 „

für das Hülfspersonal des Handels mit Rohtaback und Tabackfabrikaten (Ziffer 3) und der Händler mit Tabackfabrikaten (Ziffer 4)

4	Jahre	bis	ausschließlich	5	Jahre	im	1 fachen,
5	„	„	„	6	„	„	$1\frac{1}{6}$ „
6	„	„	„	7	„	„	$1\frac{2}{6}$ „
7	„	„	„	8	„	„	$1\frac{3}{6}$ „
8	„	„	„	9	„	„	$1\frac{4}{6}$ „
9	„	„	„	10	„	„	$1\frac{5}{6}$ „
10	„	oder länger				„	2 „

eines durchschnittlichen jährlichen Gehalts, oder Arbeitsverdienstes, oder Reingewinns vom Handel. Wenn Personen, welchen nach Abs. 1 ein Anspruch auf Personalvergütung zusteht, eine Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer erhalten haben, jedoch aus derselben innerhalb der nächsten fünf Jahre ohne ihr Verschulden wieder entlassen werden, so empfangen diese

Personen eine Personalvergütung von $^2/_3$ desjenigen Betrages, welcher ihnen zu gewähren gewesen sein würde, wenn sie die Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer nicht erhalten hätten. Nach § 68 können aus besonderen Billigkeitsrücksichten Unterstützungen mit Rücksicht auf den durch die Einführung des Monopols entzogenen oder geschmälerten Erwerb gewährt werden an Personen, welche in die Klassen der nach den §§ 66 und 67 zu einer Entschädigung oder Vergütung berechtigten Personen nicht fallen. Der ursprüngliche Schlußsatz der Ziff. 1: „Insbesondere gehören auch hieher bisherige Tabackpflanzer in Distrikten, in welchen laut § 7 künftig Tabackbau nicht stattfinden darf," ist gestrichen. Ziff. 2: unverändert. § 71 (neu). Unter welchen Modifikationen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf das zur Zeit zum Zollgebiet nicht gehörige Gebiet Hamburgs bei dem Eintritt dieses Gebiets in das Zollgebiet Anwendung zu finden haben, wird durch besonderes Gesetz bestimmt. § 72 (neu). Der Reinertrag des Reichstabackmonopols ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Monopolgebiet gehören, zu überweisen. — Die Berechnung der Entschädigungen und Vergütungen ist nach den Motiven angesichts der zu zahlenden Entschädigungen nach Skalen und der Aenderung der Bestimmungen über den Jahresverdienst modifizirt. Die Summe der Entschädigungen beträgt jetzt 256,874,424 ℳ, ungefähr 22 Millionen Mark mehr. Davon fallen auf die Fabrikanten 79,338,204 ℳ, 20 Millionen mehr; Rohtabackhändler 6,320,000 ℳ; Hülfspersonal bei der Fabrikation 19,768,500 ℳ, gegen 1 Million weniger; Arbeiter 22,200,000 ℳ, 1 Million Mark mehr; Händler mit Fabrikaten 36,160,000 ℳ, $2^1/_2$ Millionen Mark mehr. Eine neue Rubrik ist für das Hülfspersonal des Handels mit Rohtaback oder Fabrikaten hinzugefügt. Entschädigt sollen werden: 550 Agenten, Makler, 200 Reisende und Kommis mit 4,735,500 ℳ. In Folge der Erhöhung der Entschädigungen auf den Betrag von 257 Millionen stellt sich der Reinertrag des Monopols statt auf 165 Millionen auf 163,673,167 ℳ.

Zur Währungsfrage.

Dieser in der „Nordd. Allg. Ztg." publizirte Artikel soll vom Reichsbankpräsidenten v. Dechend herrühren.

Wir erhalten aus der Feder eines Mannes, welcher vorzugsweise berufen ist, alle Erscheinungen auf dem Geldmarkte und die Bedürfnisse des Verkehrs fortdauernd zu beobachten, „Vorschläge zur praktischen Lösung der Währungsfrage," die wir für wichtig genug erachten, um sie allen Kreisen zugänglich zu machen, welche an unserem wirthschaftlichen und kommerziellen Leben Antheil nehmen. Die Schrift ist in eine Form gekleidet, welche sie auch theoretisch nicht vorgebildeten Lesern verständlich macht. Wir glauben deshalb der Sache am besten zu dienen, wenn wir sie nachstehend unverändert veröffentlichen.

Schon vor Jahren bin ich, so schreibt der Verfasser, bedenklich geworden, ob das vorhandene Gold für die durch die Silberentwerthung enorm gesteigerten Bedürfnisse der Geldzirkulation ausreichen werde. Es erschien mir von vornherein undenkbar, daß der Bedarf an vollwerthigen Münzen, welcher vor der Silberentwerthung fast zu gleichen Theilen durch Gold und Silber befriedigt worden ist, durch das Gold allein werde befriedigt werden können, nachdem die früher vollwerthigen Silbermünzen in Folge der Silberentwerthung zu Scheidemünzen degradirt worden sind. Die seitdem gemachten Wahrnehmungen haben meine Bedenken aber zu der festen Ueberzeugung reifen lassen, daß Goldnoth wirklich vorhanden ist. Die häufigen sprungweisen Diskontoerhöhungen, die Scheu vor einseitigen Diskontoherabsetzungen, das gegenseitige Ueberbieten im Ankaufspreise der fremden Goldmünzen, die fieberhafte Unruhe, mit welcher jede Erscheinung beobachtet wird, welche auf den Goldbestand des betreffenden Landes Einfluß haben könnte, und die von Soetber in seiner Schrift „Verwendung des Goldes und Silbers" Seite 49 und 85 konstatirte Thatsache, daß in dem letzten Jahrzehnt mehr als dreimal so viel an Gold ausgeprägt ist, als von der gleichzeitigen Goldproduktion zu Münzzwecken übrig blieb, alle diese Erscheinungen lassen sich nur dadurch erklären, daß es an Gold wirklich fehlt.

Die Goldnoth besteht aber nicht bloß in einem Lande, sondern überall. Am wenigsten leiden darunter die Länder mit Doppelwährung, weil sie zu allen Zahlungen im Inlande auch das Silbergeld verwenden können. Wenn sie daher, wie Frankreich, aus alter Zeit noch große Vorräthe an Gold besitzen, um bei ungünstigen Konjunkturen das Ausland bezahlen zu können, so tritt die Goldnoth bei ihnen nicht so deutlich hervor, um von Jedermann sofort erkannt zu werden. Sie äußert sich in diesen Ländern zunächst nur in der Unbeliebtheit des Silbergeldes, und in der wachsenden Besorgniß, daß die noch vorhandenen Goldbestände bei andauernd schlechten Konjunkturen zu stark gelichtet werden könnten.

Viel deutlicher tritt die Goldnoth in den Staaten mit Papierwährung zum Vorschein, weil sie das Ausland nur mit Gold bezahlen können, und dieses viel theurer bezahlen müssen als früher, wo sie zwischen Gold und Silber wählen konnten. Am fühlbarsten wird für sie die Goldnoth dann, wenn sie von der Papierwährung zur Metallwährung übergehen wollen. Einen Beleg dafür liefert

eben jetzt das Königreich Italien. Nachdem dasselbe sein Budget geregelt hat, fehlt ihm nur noch das nöthige Metall, um sein Papiergeld einzuziehen und die Baarzahlungen aufnehmen zu können. Wäre das Silber nicht entwerthet, so würde die Metallbeschaffung ihm keine Schwierigkeiten bereiten, da es ihm an Kredit nicht fehlt. Bei seiner ausgesprochenen Vorliebe für das Silber würde es voraussichtlich ohne alle Bedenken zur Doppelwährung übergegangen sein und jede Summe sofort zu seiner Verfügung gehabt haben. Die eingetretene Silberentwerthung machte ihm das aber unmöglich. Es blieb ihm keine Wahl, es mußte den größten Theil der zu den Baarzahlungen erforderlichen Mittel in Gold anschaffen. Aber trotz der Opfer, welche es dafür schon gebracht hat, und trotz der größten Anstrengungen des englischen Konsortiums, welches die Beschaffung des Goldes übernommen hat, ist ihm das nur zum Theil gelungen, weil es an Gold überall fehlt.

Am unmittelbarsten sind von der Goldnoth aber diejenigen Staaten betroffen, in welchen die Goldwährung schon faktisch besteht. Dazu gehört in erster Linie England. Es hat die Goldwährung nun seit länger als 50 Jahren, seine Geldzirkulation besteht nur aus Gold und Scheidemünze. Es ist sonach schon im vollen Genuß der Vorzüge, welche mit der reinen Goldwährung verbunden sein sollen. Und doch leidet kein Land unter der Goldnoth mehr als England. Der Goldbestand der Bank von England betrug noch Ende Juli 1879 über 713 Millionen Mark, ist aber seitdem bis Anfang Februar d. J. auf 375 Millionen Mark zurückgegangen. Ebenso ungünstig ist das Resultat einer Vergleichung der Goldexporte und Importe des ganzen Landes. Nach den von dem englischen Handelsamte veröffentlichten Ausweisen hat England in den Jahren 1879, 1880 und 1881 an Gold 243 Millionen Mark mehr exportirt als importirt, so daß sein Goldbestand sich in dieser Zeit um diesen Betrag vermindert hat. Es ist daher auch vollkommen gerechtfertigt, daß jede Erscheinung, welche auf den Goldbestand des Landes einen Einfluß ausüben könnte, nirgends mit größerer Spannung beobachtet wird, als dort. Daß das Land diese Schwierigkeiten überwinden wird, bezweifle ich keinen Augenblick, aber zum Segen des Landes kann es unmöglich gereichen, wenn die sich hieraus ergebenden Krisen, wie vorauszusehen, künftig viel häufiger wiederkehren wie früher, und darum bleibt es mir unverständlich, warum sich gerade England gegen alle Vorschläge abwehrend verhält, welche darauf abzielen, der Goldnoth ein Ende zu machen.

Als weniger gefährdet betrachte ich unsere Lage. Der Mangel an Gold ist zwar bei uns fühlbar genug. Die Kanäle des inneren Verkehrs, welche in einem Lande mit reiner Goldwährung ganz mit Gold ausgefüllt sein müssen, sind in Folge des zeitweise bedeutenden Goldexports und des starken Goldverbrauchs für industrielle Zwecke von Gold theilweise entblößt. Die Verwaltung der Reichsbank ist genöthigt gewesen, die Einlösung der Noten in Gold auf die Hauptbank zu beschränken und Diskontoerhöhungen eintreten zu lassen, die recht gut hätten vermieden werden können, wenn sie nicht mit ängstlicher Sorgfalt über ihren Goldschatz wachen müßte. Das ist kein auf die Länge haltbarer Zustand, er muß auf die eine oder die andere Weise bald geändert werden, wenn die wirthschaftliche Lage des Landes nicht darunter leiden soll. Aber unsere Lage ist in so fern doch besser als die der anderen großen Staaten, weil ein großer Theil des alten Silbergeldes inzwischen verkauft ist, und das Ausland uns nur mit Gold bezahlen kann, und weil die Reichsbank noch heute die Berechtigung hat, ihre Noten mit Thalern einzulösen. Daß sie von diesem Rechte noch keinen Gebrauch gemacht hat, sondern ihre Noten bei der Hauptbank unbedingt mit Gold

einlöst, ändert hieran nichts. Das Ausland weiß, daß eine gesetzliche Verpflichtung, die Noten nur in Gold einzulösen, nicht besteht, und kann daher, wenn es Gold braucht, auf uns nicht mit Sicherheit kalkuliren. Das wird sich erst ändern, wenn die alten Thaler aufgerufen oder zu Scheidemünze gemacht werden. Erst dann würden wir das volle Gewicht der Goldwährung kennen lernen, und genöthigt sein, durch noch rücksichtsloseres Erhöhen des Bankdiskonts, freilich zum größten Schaden des Landes, unseren Goldschatz zu vertheidigen. Mit welchem Erfolge steht freilich dahin. Wir haben zu der Zeit der Silberwährung viele Jahre gehabt, in welchen Silber selbst zu Preisen, die weit über den Münzpreis hinausgingen, nicht zu haben war, wo wir das Silber, das die Münze nur mit 29 Thlr. 25½ Sgr. bezahlte, mit 30 Thlr. 5 Pf. bis 30 Thlr. 12 Sgr. 11 Pfg. vergeblich suchten und selbst die Erhöhung des Bankdiskonts auf 6 Prozent und darüber nichts verfing. Dergleichen Zeiten können wiederkehren, unsere Lage würde aber dann noch viel schwieriger sein, als in jener Zeit, weil die Bank jetzt nur Gold kaufen darf, während sie in jener Zeit sich durch den Ankauf des andern Metalls helfen konnte und geholfen hat.

Nachdem ich vorstehend nachgewiesen habe, daß Goldnoth nicht blos im Allgemeinen, sondern auch für uns besteht, und welche Gefahren daraus erwachsen können, wenn dieser Zustand nicht bald beseitigt wird, wende ich mich zu den verschiedenen Vorschlägen, wie dieser Noth ein Ende gemacht werden soll.

Der erste Vorschlag geht dahin, die Frage, ob Goldnoth besteht oder nicht, ganz auf sich beruhen zu lassen, und nur dafür zu sorgen, daß das alte Thalersilber so rasch wie möglich verkauft und dafür Gold angeschafft werde. Geschähe das und gelänge es, auch nur 200—300 Millionen unseres Thalersilbers abzustoßen, so brauche man sich um nichts weiter zu bekümmern, da unsere Geldzirkulation dann nichts mehr zu wünschen übrig lasse. Der Vorschlag klingt sehr verführerisch und die Ausführung so einfach wie möglich. Leider liegen die Verhältnisse aber ganz anders, als die Proponenten annehmen. Zunächst muß ich es als einen Irrthum bezeichnen, daß 200 Millionen oder auch nur 40 Millionen jährlich von unserem Thalersilber zu verkaufen seien. Aus dem Umstande, daß jährlich etwa 400 Millionen Mark Silber in den Minen gewonnen und davon 300 Millionen Mark durchschnittlich in jedem Jahre auf dem Markte verkauft werden, folgt noch keineswegs, was daraus gefolgert wird, daß dann auch mindestens 40 Millionen Mark unseres Thalersilbers zu verkaufen sein müßten. Der Unterschied zwischen dem Minensilber und den ihm gleichstehenden Tratten der englischen Regierung auf Indien einerseits und unserem Thalersilber andrerseits besteht eben darin, daß jene unter allen Umständen verkauft werden müssen, weil die Minenbesitzer wie die englische Regierung auf den Erlös aus dem Minensilber, bezw. aus jenen Tratten angewiesen sind und bessere Preise nicht abwarten können, sondern sich mit jedem Preise begnügen müssen, mag er auch noch so niedrig sein. Das Thalersilber läßt sich nur verkaufen, wenn und so weit der Bedarf an Silber durch das Minensilber und die indischen Tratten nicht gedeckt ist, und Versuche, daneben ohne Rücksicht auf den Bedarf auch deutsches Silber los zu werden, müssen ohne Erfolg bleiben und können nur die Wirkung haben, den Silberpreis immer weiter herabzudrücken. Daß dem in der That so ist, kann nach den Erfahrungen, welche wir selbst in dieser Beziehung gemacht haben, auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. In der ersten Zeit der deutschen Silberverkäufe sind wiederholt Versuche gemacht worden, mit dem Minensilber und den indischen Tratten zu konkurriren. Aber die Folge davon war nur, daß der Silberpreis immer weiter zurückging, und die Versuche mußten

schließlich doch aufgegeben werden, nachdem der Preis in deren Folge unter 50 Pence p. U. St. bis auf 46¾ Pence, also um etwa 25 Prozent gegen den ursprünglichen Preis, gesunken und nennenswerthe Summen doch nicht zu erkaufen waren.

Nach den Berechnungen, welche unter gewissenhafter Benutzung der in den Jahren 1873 bis 1876 gemachten Erfahrungen aufgemacht worden sind, würden nicht 40, sondern höchstens einige 20 Millionen deutschen Silbers durchschnittlich in jedem Jahre zu verkaufen sein, und selbst das bleibt noch zweifelhaft, weil hiebei angenommen ist, daß alles in den Jahren 1873 bis 1876 verkaufte deutsche Silber nach Indien gegangen ist, während doch mit ziemlicher Sicherheit vorausgesetzt werden kann, daß in jener Zeit nicht unbedeutende Quantitäten deutschen Silbers nach Frankreich gegangen und dort vermünzt worden sind, da die Silberausprägungen dort bekanntlich erst im Sommer des Jahres 1876 sistirt und bis dahin nur auf 150, bezw. 120 Mill. Fr. pro Jahr beschränkt worden sind.

Aber selbst angenommen, daß wirklich jährlich 25 oder 30 Millionen unseres Silbers zu verkaufen wären, ist uns denn damit geholfen? Die Reichsbank hat schon wiederholt in einem Monate mehr Gold verloren, als diesen Betrag. Schwankungen in ihren Goldbeständen von nahe an 100 Millionen kehren fast in jedem Jahre wieder. Der jährliche Verbrauch Deutschlands von Gold für industrielle Zwecke allein beträgt nach Soetber (a. a. O. S. 44) 41 Mill. Mark, wovon 33 Millionen aus der Neuproduktion zu bestreiten seien. Was sollen da die unbedeutenden Summen verschlagen, die durch den Verkauf unserer Thaler gewonnen werden könnten?

Nach meiner festen Ueberzeugung ist diese Maßregel ein reines Palliativ, das uns vor der immer stärker an uns herantretenden Goldnoth nicht nur nicht schützt, sondern uns den Angriffen des Auslandes auf unseren Goldschatz erst recht preisgeben und eben so wenig die Reichsbank der Nothwendigkeit überheben würde, bei jeder auch nur entfernten Gefahr eines Goldabflusses sofort den Diskont zu erhöhen.

Ist das aber richtig, so vermag ich nicht abzusehen, warum wir die enormen Opfer, welche wir schon gebracht haben, um uns wenigstens eines Theils unseres Thalersilbers zu entledigen, noch weiter vermehren sollen, so lange noch die Möglichkeit vorhanden ist, auf einem andern Wege Abhülfe zu schaffen.

Für viel wirksamer halte ich den Vorschlag der Bimetallisten, nach welchem alle großen Staaten die Silberausprägung nach einer unter ihnen zu vereinbarenden festen Werthrelation zwischen Gold und Silber freigeben sollen. Der Vorschlag beruht auf der richtigen Erkenntniß, daß die vorhandene Goldnoth hauptsächlich eine Folge der Entwerthung des Silbers ist, und daß sie nur beseitigt werden kann, wenn der Preis des Silbers wieder gehoben und gegen Schwankungen möglichst gesichert wird. Daß das vorgeschlagene Mittel hiezu in hervorragendem Maße geeignet ist, läßt sich meines Erachtens mit Grund nicht bestreiten. Es ist, wie selbst die Gegner zugeben, in der That kaum denkbar, daß das Silber unter den in dieser Art fixirten Preis wesentlich herabsinkt, so lange alle großen Staaten dasselbe dazu ausmünzen lassen. Aber dennoch trage ich Bedenken, diesen Vorschlag zu unterstützen, und zwar nicht blos aus prinzipiellen, sondern auch aus praktischen Gründen. Der Vorschlag setzt voraus, daß alle großen Staaten die Silberprägungen freigeben werden. Darauf ist aber bei England in keinem Falle zu rechnen. England wird nach meiner Ueberzeugung niemals zur Doppelwährung übergehen, weil es sich der ihm vorzugsweise drohenden Gefahr, mit Silber überschwemmt zu werden, und in Folge dessen sein Gold zu verlieren,

nicht aussetzen darf. Für Deutschland liegt diese Gefahr aber gleichfalls nahe, wenn auch nicht in demselben Maße, weil es schon viel mehr Silbergeld hat wie England. Man kann uns billigerweise auch nicht zumuthen, dem Silber bei uns wieder freien Eintritt zu gewähren, nachdem wir eben erst uns davon mit schweren Opfern befreit haben. Vor allem bin ich aber gegen die Maßregel, weil ich überzeugt bin, daß kein Staat, auch nicht Frankreich und die nordamerikanischen Freistaaten, die Verpflichtung, jede Summe Silber, welche man in ihre Münzen bringt, auszuprägen, auf die Länge erfüllen kann, wenn nicht zuvor für das Silber ein genügend großer Raum geschaffen ist, und damit wende ich mich nunmehr zu meinen eigenen Vorschlägen, die eben hierauf gerichtet sind.

Meine Vorschläge beschränke ich zunächst auf Deutschland, weil man besser verstehen wird, was ich will, wenn ich von den übrigen Staaten vorläufig absehe. Ich will die Goldnoth bei uns dadurch beseitigen oder doch thunlichst vermindern, daß durch geeignete Maßregeln, auf welche ich sogleich zurückkommen werde, der Gebrauch des Goldes auf die internationalen Zahlungen und den großen Geldverkehr beschränkt, der mittlere und kleine Verkehr aber vorzugsweise auf Silbergeld angewiesen werden soll. Das Ausland soll uns nach wie vor nur mit Gold bezahlen können, ebenso wie wir das Ausland nur in Gold bezahlen wollen. Die Ausprägung von Silber soll nicht freigegeben werden. Bei der Bestimmung des Münzgesetzes, wonach die deutschen Münzen verpflichtet sind, Gold auch für Private auszuprägen, soll es verbleiben, desgleichen bei der Verpflichtung der Reichsbank, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Banknoten umzutauschen. Dagegen soll die gesetzliche Befugniß des Bundesrathes, die Thalerstücke außer Kurs zu setzen oder zur Scheidemünze zu erklären, aufgehoben werden.

Selbstverständlich ist aber durch diese Maßregel allein das von mir angestrebte Ziel, das Silbergeld mehr in Gebrauch zu bringen, nicht zu erreichen. Die Befugniß, zu allen Zahlungen im Inlande die Thaler zu verwenden, besteht noch jetzt fort, sie eignen sich dazu fast in allen Fällen, namentlich im kleinen Verkehr ebenso gut, wenn nicht besser, wie das Goldgeld, und man nimmt sie wohl nur deshalb weniger gern, weil man sich den Umständen und Weitläufigkeiten nicht aussetzen will, welche mit der derzeit zulässigen und täglich zu erwartenden Außerkurssetzung unzertrennlich verknüpft sind. Soll der Gebrauch des Silbergeldes wieder allgemein werden, so ist eine gewisse Nöthigung unerläßlich, und darum will ich das Gold wie das Papiergeld auf Stücke von 20 Mark beschränken, und die Stücke unter diesem Betrage möglichst bald einziehen lassen, so daß zu den Zahlungen unter 20 Mark nur das Silbergeld verwendet werden kann.

Daß dieser Vorschlag nicht überall beifällig aufgenommen werden wird, darauf bin ich von vornherein gefaßt. Aber ich bin überzeugt, daß man sich die mit demselben verknüpfte unbedeutende Unbequemlichkeit gern gefallen lassen und sich an den Gebrauch des Silbers sehr bald wieder gewöhnen wird, wenn man erkennt, daß dadurch dem Lande große Kosten erspart und Nothstände beseitigt werden können, die nach meiner Ueberzeugung auf keinem anderen Wege zu beseitigen sind. Daß durch die Einziehung des kleinen Goldgeldes und des kleinen Papiergeldes wesentliche Interessen verletzt würden, kann Niemand behaupten, beide sind bloße Luxusartikel, die unserer Geldzirkulation mehr zum Schaden wie zum Segen gereichen.

Die vorgeschlagene Maßregel bezweckt, den Gebrauch des Goldes und des Papiergeldes thunlichst zu beschränken, um dadurch für eine ausgiebigere Zirkulation

von Silber-Kurantgeld Raum zu schaffen, und dieser Zweck wird auch dann erreicht, wenn die Maßregel nur auf Deutschland beschränkt werden sollte. Das Endziel, das ich dabei im Auge habe, der Silberentwerthung ein Ende zu machen, kann sie aber nur erreichen, wenn auch alle anderen großen Staaten sich zu einem gleichen Schritte bestimmen lassen, wenn also auch sie das kleine Gold- und das kleine Papiergeld einziehen und die dadurch entstehende Lücke durch Silber-Kurantgeld ausfüllen lassen. Wie die vorgeschlagene Maßregel in diesem Falle wirken würde, zeigt sich am deutlichsten, wenn man sich vergegenwärtigt, wie viel kleines Gold- und Papiergeld in den verschiedenen Staaten zirkulirt. Ich habe nach den zuverlässigsten Quellen festgestellt, daß in Stücken unter 20 Franken in den auf der letzten Pariser Münzkonferenz vertretenen Staaten, selbst wenn man von Oesterreich und Rußland wegen der dort noch geltenden Papierwährung absieht, über 2250 Millionen Mark umlaufen, während die ganze jährliche Silberproduktion der Erde nach den höchsten Schätzungen kaum 400 Millionen beträgt. Für so viel Silbergeld würde sonach Raum geschaffen werden, wenn sich diese Staaten entschließen wollten, keine Goldmünze und kein papiernes Werthzeichen einschließlich der Banknoten unter 20 Franken auszugeben und die kleineren Stücke in einer angemessenen Frist einzuziehen.

Ob ein solches Abkommen zu Stande zu bringen sein wird, steht freilich dahin. Ich sollte aber meinen, daß es sich der Mühe lohnte, wenigstens einen derartigen Versuch zu machen. Allerdings bliebe auch dann noch manches zu thun, um die Sache in die richtigen Wege zu leiten. Ich rechne dazu in erster Linie die Verständigung darüber, nach welchem Werthverhältniß zwischen Gold und Silber die Silber-Kurantmünzen ausgeprägt werden sollen. Indessen wird sich hierüber eine Verständigung unschwer erzielen lassen, wenn man sich erst über das Hauptprinzip geeinigt hat.

Wie man das von mir empfohlene System nennen will, ob Goldwährung oder Doppelwährung oder wie sonst, erscheint mir hiebei ziemlich gleichgültig. Entscheidenden Werth lege ich nur darauf, daß der Geldumlauf auf gesunde Grundlagen gestellt, das Silber in seine früheren Rechte wieder eingesetzt und dadurch zugleich die Goldnoth beseitigt wird.

Miszellen.

Die Kosten der öffentlichen Volksschulen in Preußen. — Die neueste, das 10. Ergänzungsheft der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureau's füllende Statistik der öffentlichen Volksschulen bringt eine Menge werthvollen Materials über die Kosten des preußischen Elementarschul-Unterrichtes bei. Vollständig ist dasselbe nicht, weil amtliche Nachweisungen ähnlicher Art von den Privatschulen nicht eingezogen worden sind, Blinden- und Taubstummenanstalten wegen ihrer Eigenthümlichkeit außer Acht bleiben mußten und auch die mit Schullehrer-Seminaren fest verbundenen Uebungsschulen in Betreff des Kostenpunktes von den Seminaren nicht zu trennen waren. Dagegen haben in der Statistik der obligatorischen Volksschulen auch Lehranstalten Platz gefunden, welche — ohne den höheren beigezählt zu werden — doch über das Ziel der Volksschule im engeren Sinne hinausgehen; soweit solche Mittelschulen aus den Originalberichten zu erkennen waren, sind sie besonders behandelt worden.

Einen ansehnlichen Beitrag zu den Unterrichtskosten liefert das vorhandene Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, das Kirchenvermögen insonderheit für die mit einem Küster- oder Organistenamte fest verbundenen Schulstellen. Soweit dieser Beitrag zur Dotation der Schulstellen, aber ausschließlich Wohnung und Feuerung, bestimmt ist und aus darüber vorhandenen neueren Matrikeln (seit 1869) hervorgeht oder nach ortsüblichem Werthe geschätzt werden kann, sollte er verzeichnet werden. Nach den kritischen Bemerkungen des Bearbeiters hat zuweilen eine Verwechselung von Vermögen und Ertrag stattgefunden, auch sind Schulgelder und Stolgebühren manchmal eingerechnet, so daß der Beitrag zur Lehrerbesoldung aus dem Vermögen eher etwas zu hoch als zu niedrig erscheint, weil nicht alle Fehler als solche zu erkennen und zu beseitigen waren. Die Zusammenstellung ergibt als jährliche Einnahmen der in Rede stehenden Gattung:

aus		überhaupt		davon für Mittelschulen	
		in Städten	auf dem Lande	in Städten	auf dem Lande
Grundbesitz	ℳ	210,818	3,416,869	6,935	3,219
Berechtigungen . . .	„	97,294	389,701	2,296	—
Geld- u. Naturalrente	„	501,711	2,127,288	11,327	207
Kapitalzinsen . . .	„	275,942	558,165	24,141	896,

woran außer dem Landdrostei-Bezirk Stade, für welchen die einschlägige Nachricht fehlt, betheiligt sind:

Schulen	1,879	24,785	55	8
Lehrerstellen	9,717	32,171	400	20.

Die beträchtlichsten Einnahmen aus jenem Vermögen haben die öffentlichen Volksschulen in der Provinz Sachsen, nämlich 1,488,046 ℳ. für 2,515 Schulen und 4,200 Lehrerstellen mit je 354 ℳ.; während in Posen jede so bedachte Lehrerstelle daraus nur 85 ℳ. empfängt.

Diesen 7,577,788 ℳ. treten Schulgelder, Leistungen der Gemeinden, Gutsherren und Patrone und Beiträge des Staates hinzu, so daß die vollbeschäftigten 54,218 Lehrer und 5,275 Lehrerinnen im Jahre 1878 überhaupt 63,046,533 ℳ. Stelleneinkommen hatten. Feuerungs- und Wohnungsaufwand waren in das persönliche Einkommen nicht einzurechnen, scheinen jedoch von der Besoldung mancher Lehrer, welche für ihre Unterbringung selbst zu sorgen haben (laut den kritischen Bemerkungen des Herrn A. Petersilie, der im Auftrage des Unterrichtsministers das weitschichtige amtliche Material bearbeitet hat), nicht

nicht abgezogen zu sein. Das Stelleneinkommen der öffentlichen Volksschulen überhaupt und die Kosten für 2,062 städtische und 53 Stellen an Mittelschulen insbesondere (für welche Kosten getrennt angegeben werden konnten) werden beschafft:

durch		überhaupt		davon für Mittelschulen	
		in Städten	auf dem Lande	städtische	ländliche
Einkünfte aus Vermögen . . .	ℳ	1,085,765	6,492,023	44,699	4,322
Schulgeld	„	7,256,766	5,718,761	2,432,450	16,236
Leistungen der Gemeinden, Gutsherren und Patrone	„	19,048,071	15,792,146	1,195,249	63,306
Beiträge des Staates	„	1,613,700	6,039,301	55,179	1,410
zusammen . .	ℳ	**29,004,302**	**34,042,231**	**3,727,577**	**85,274.**

Die Quellenkritik stellt es als unsicher hin, ob Schulgeld, welches in die Gemeindekasse fließt, allenthalben aus den Leistungen der Gemeinden ausgesondert ist oder unter letzteren steckt. Den höchsten Antheil am Gesammteinkommen der Lehrerstellen liefern die Erträge des Vermögens in Sachsen ($25,^{31}$ Proz.) und Schleswig-Holstein, das Schulgeld in Sachsen ($35,^{12}$ Proz.), Hannover und Brandenburg, die Leistungen der Gemeinden u. dgl. in Berlin ($91,^{30}$ Proz.) und Rheinland, die staatlichen Beiträge in Posen ($28,^{08}$ Proz.), Ostpreußen und Pommern.

Durchschnittlich stellt sich das Einkommen einer Schulstelle ohne Wohnung und Feuerung auf 1,060 ℳ, steigt jedoch durch die vom Staate gewährten persönlichen und Dienstalters-Zulagen auf 1,122 ℳ; es erreicht in Berlin 2,063, in Hohenzollern nur 860 ℳ. Eine Hülfskraft ist dort mit 334 und hier mit 12, im ganzen Staate mit 78 ℳ. durchschnittlich salarirt, und das mittlere Ruhegehalt der emeritirten Lehrer und Lehrerinnen beträgt 544 ℳ.

Außer dem Stelleneinkommen der voll beschäftigten Lehrkräfte kommen noch folgende sonstige persönliche Kosten der öffentlichen Volksschulen in Betracht:

Aufwendungen für		überhaupt		davon für Mittelschulen	
		in Städten	auf dem Lande	städtische	ländliche
Lehrerzulagen vom Staate . . .	ℳ	624,689	3,141,020	21,084	1,660
Hülfs-Lehrkräfte	„	1,059,005	1,087,964	237,182	435
Ruhegehalte:					
durch Abgabe des Nachfolgers .	„	20,650	236,552	300	120
Staatszuschüsse	„	26,968	229,861	1,105	—
Leistungen der Gemeinden u. dgl.	„	803,058	596,791	94,635	120
Lehrerwittwen und -Waisen . . .	„	243,777	466,759	12,546	336.

Die persönlichen Kosten erreichen in Summa also 71,583,627 oder durchschnittlich für eine Schulklasse 1,194, in den Städten 1,544 und auf dem Lande 1,010 ℳ. Hierzu treten nun als sächliche in einem Durchschnittsjahre aus den fünf Jahren 1876 bis 1880 verwendeten Schulunterhaltungskosten im Ganzen, bezw. für 238 städtische und 1 ländliche Mittelschule, von denen die einschlägigen Zahlen besonders ermittelt sind:

zur Bestreitung von		überhaupt		davon für Mittelschulen	
		in Städten	auf dem Lande	städtische	ländliche
Schulbauten	ℳ	6,573,686	11,069,067	566,115	41,688
sonstigen sächlichen Zwecken .	„	5,542,615	6,247,628	620,275	14,158
zusammen . . .	„	**12,116,301**	**17,316,695**	**1,186,390**	**55,846**
auf je eine Klasse	„	589	439	—	—

Die Gesammtheit der Unterhaltungskosten der preußischen öffentlichen Volksschulen beträgt also 101,016,623 ℳ, wovon auf die städtischen 43,898,750 ℳ entfallen. Von ihrer Höhe erhält man eine klarere Anschauung, wenn man erwägt, daß sie sich zum Soll der gesammten direkten Staatssteuern wie $67,^{72}$ zu 100 verhalten, also über zwei Drittel des Betrages der Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer zusammen ausmachen. (Stat. Korr.)

Das Deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht.[1])

Von

Dr. Philipp Zorn,

o. ö. Professor der Rechte.

(Fortsetzung.)

Zweites Kapitel.

Das Konsularrecht.[2])

§ 1. Begriff und Quellen.

I. Neben der Diplomatie hat in neuerer Zeit das Konsularwesen für die internationalen Beziehungen der Staaten eine immer steigende Bedeutung gewonnen. Die Definition der Konsuln wird von fast allen Schriftstellern über Konsularrecht dahin gefaßt, daß ein ausschließliches Gewicht auf die Vertretung der Handelsinteressen gelegt wird,[3]) oder aber es wird den Konsuln im Gegensatz zu den Diplomaten, welche die Interessen des Staates zu vertreten haben, die spezifische Vertretung der Individualinteressen im Ausland vindizirt. Der letztere Gesichtspunkt ist für die Feststellung des Begriffes jedenfalls ganz irrelevant: der in dieser Beziehung behauptete Unterschied zwischen dem diplomatischen und dem konsularischen Amte besteht nicht. Daß dagegen die Konsuln speziell zum Schutz der Handelsinteressen im Auslande zu dienen haben, ist sowohl nach der historischen Genesis des Konsularamtes[4]) als nach der der-

---

[1]) Vgl. oben S. 81.

[2]) Alle systematischen Bearbeitungen des Völkerrechts behandeln auch, meist im Anschluß an das Gesandtschaftsrecht, das Konsularrecht. Die betreffenden Erörterungen, meist sehr kurz gehalten, erheben sich jedoch nicht über das Niveau allgemeiner Erörterungen oder bloßer Zusammenstellungen von Gesetzesmaterial: der juristische Werth ist durchweg ein geringer. Phillimore II, S. 273 ff. Vattel II, c. II, S. 34, IV, c. VI, § 75. Klüber §§ 173. 174. Martens-Geffcken § 68. Martens Précis I, S. 381 ff. Alt §§ 24—31. Bluntschli §§ 244—275. Heffter-Geffcken §§ 243—248. Kent I, S. 42. Calvo I, S. 497—560. Von Spezialwerken sind hervorzuheben: die älteren Handbücher von Neumann 1854), und Oppenheim (1854), de Clercq et de Vallat: Guide pratique des consulats 4 éd. 1880. 2 Bde. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 2. A. 1878. Vgl. ferner Laband II, S. 194—284. Meyer §§ 80. 137. 190. v. Rönne II, 1. S. 224; das fünfbändige Manuel des consuls von A. v. Miltitz ist nur historische Materialsammlung. Ein besonders verdienstliches Werk ist ferner F. Martens: das Konsularwesen im Orient, übersetzt von Skerst. 1874. Ferner W. Beach-Lawrence: commentaires sur les éléments du droit international. 4. Bd. 1880. S. auch die Artikel über Konsularwesen von B. König in v. Holtzendorffs R.-Lex. (3) II, S. 529 ff.

[3]) So z. B. de Clercq et de Vallat I, S. 1: Les consuls sont des agents du gouvernement chargés de protéger à l'étranger le commerce et la navigation de leurs nationaux." Calvo I, § 444.

[4]) Vgl. bes. F. Martens, S. 44 ff. In allen oben angegebenen Werken ist die Geschichte des Konsulates kurz skizzirt.

maligen thatsächlichen Ausprägung der Verhältnisse allerdings richtig. Nach der Regel: a potiori fit denominatio mag man demgemäß die Bezeichnung der Konsuln als Handelsagenten des Staates im Auslande zugeben.

Immerhin erheben sich gegen dieselbe Bedenken. Die Funktionen, welche heute regelmäßig von den Konsuln geübt werden, lassen sich keineswegs alle auf Gesichtspunkte des Handels zurückführen; in einer Reihe von Ländern haben die Konsuln ohne jede innere Beziehung zum Handel sogar volle Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit; das Konsularamt ist neuerdings sowohl in Beziehung auf die äußere Ordnung als auch den inneren Dienst in enge Verbindung mit dem diplomatischen Amt gesetzt und mehrfach sind beide Aemter in einer Person verbunden worden.[1]) Auch unser deutsches Konsulargesetz hebt zwar die Beziehung der Konsuln zu „Handel, Verkehr und Schifffahrt" speziell hervor, legt aber doch prinzipiell den Konsuln ebenso wie dies bei den diplomatischen Amtsträgern der Fall, die Pflicht auf: „das Interesse des Bundes" in seinem ganzen Umfange „zu schützen und zu fördern."[2]) [3])

Die Entwickelung wird mehr und mehr dazu führen, den Konsulardienst einfach als einen speziellen Theil des diplomatischen Dienstes zu betrachten und zu organisiren.

Diplomaten und Konsuln sind demnach diejenigen Organe der Staatsgewalt, welche die internationalen Beziehungen des Staates amtlich zu pflegen berufen sind und zwar die Konsuln in erster Linie speziell vom Gesichtspunkte der Handelsinteressen aus. Daß es sich dabei um einen Auftrag des Staates[4]) handelt, ist bei den Konsuln ebenso begriffliche Voraussetzung wie bei den Gesandten.

II. Unseren heutigen Konsularinstitutionen ähnliche Einrichtungen finden sich bereits im Alterthum.[5]) Die wirklichen Anfänge des Konsulates aber gehen doch kaum über die Zeit der Kreuzzüge zurück und stehen im inneren Zusammenhange mit dem gewaltigen Aufblühen des italienischen (Venedig, Genua), theilweise auch

---

[1]) Am weitesten geht in Beziehung auf diese Kombination die französische Gesetzgebung: de Clercq et de Vallat I, S. 31 ff. Beach Lawrence IV, S. 8. 25. — Vgl. z. B. über die französische Botschaft in Berlin wie die Gesandtschaft in München als Konsularämter. Z.-B. 1875, S. 474. Auch deutsche Konsuln im Auslande sind mehrfach zugleich diplomatische Amtsträger, nämlich in Serbien, Zentralamerika, Columbien, Marokko.

[2]) Konj. G. § 1. Bemerkenswerth anders lautete § 1, des Preuß. Konj.-Regl. von 1796, welcher die Funktionen der Konsuln ausdrücklich auf „Kommerz und Schifffahrt" beschränkte. Vgl. hieher die richtigen Bemerkungen von Reitz in Hirth's „Ann." 1872, S. 1281.

[3]) Die Schriftsteller halten der großen Mehrheit nach an der früheren Anschauung fest: Geffcken zu Heffter § 247, Nr. 1: „Alle politischen Fragen sind ausgeschlossen." Calvo I, S. 501. Martens-Geffcken, S. 222: „Les négociations politiques, les rélations internationales lui sont et lui demeurent étrangères — — les intérêts de peuble à peuble ne sont point de son ressort." Ganz verwirrt Kent I, S. 42: „Their duties and privileges are now generally limited and defined in treaties of commerce or (!) by the statute regulations of the country which they represent." Von den deutschen Verträgen enthält nur der niederländische (1856) in A. 2 eine eigentliche Definition: die Konsuln „sont considérés comme des agents commerciaux, protecteurs de commerce maritime de leurs nationaux dans les ports de la circonscription de leur arrondissement consulaire." Ueber das Verhältniß der deutschen Konsuln zur Politik vgl. auch König, S. 81 und an anderen Stellen: doch dürfte auch dieser Autor vielleicht die Beziehungen zum Handel allzu einseitig betonen.

[4]) S. oben Kap. I, S. 82.

[5]) Sehr ausführlich hierüber die oben genannten Spezialwerke. Vgl. die interessante Stelle l. Visig. l. XI, 3 c. 2.

französischen (Marseille) und spanischen (Barcelona) Seehandels nach dem Orient im 11. und 12. Jahrhundert; die deutschen Hansestädte ahmten sodann für ihren nordischen Handel diese Einrichtung nach.[1])

III. Die Konsuln sind Staatsbeamte wie die diplomatischen Amtsträger, sie üben im fremden Staate die Staatsgewalt des eigenen Staates aus, ihre Stellung ist eine obrigkeitliche. Und zwar ist es hiefür ganz irrelevant, ob die Konsuln Gehalt beziehen oder nicht, ob sie aus dem Amt ihren Lebenszweck machen oder dasselbe nur nebenbei verwalten. Immer bleibt der prinzipielle Gesichtspunkt der nämliche: daß diesen Personen obrigkeitliche Rechte zur Ausübung anvertraut sind.[2]) Keineswegs dürfen die Konsuln in erster Linie als „Rathgeber" ihrer Nationalen im Auslande juristisch betrachtet werden; die Behauptung, daß die Konsuln obrigkeitliche Rechte prinzipiell nicht ausüben könnten, weil im Ausland stationirt (Laband), trifft wie oben (Kap. I, S. 85 ff.) dargelegt, nicht zu: andrerseits läßt sich der Rechtsbegriff des Konsuls positiv nur auf den allgemeinen Begriff des Amtes d. i. eines bestimmten Kreises obrigkeitlicher Funktionen begründen und die in

---

[1]) Phillimore II, S. 258 ff. Martens-Geffcken S. 242. F. Martens S. 44 ff. Calvo I, §§ 442. 443. König § 1. Ueber die ältereren Bezeichnungen telonarii, bajuli, priores und conservatores mercatorum, Aldermänner vgl. die Angaben in den genannten Werken.

[2]) A. A. insbesondere Laband II, 251 ff.: „Die Konsuln sind vielmehr im Wesentlichen darauf angewiesen, als Rathgeber und Vertreter ihrer Staatsangehörigen die Interessen derselben wahrzunehmen, mit ihrer Kenntniß des am Ort ihrer Thätigkeit geltenden Rechtes, der Behördenverfassung, der Sprache, Sitten und Lebensverhältnisse denselben, welche als Fremde mit diesen Dingen nicht vertraut zu sein pflegen, behülflich zu sein, die Beobachtung der mit dem betreffenden Staate bestehenden völkerrechtlichen Verträge zu überwachen (als „Rathgeber" ?!), Hülfsbedürftige im Nothfall zu unterstützen und ihre Regierung durch Berichte von Allem in Kenntniß zu erhalten, was die Interessen des Staates namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt betrifft." S. dagegen die prinzipielle Erörterung von Zorn, Krit. Viert.-Schr. N. F. II, S. 534. Für die Beamtenqualität auch Oppenheim S. 10, ferner sehr gut F. Martens S. 5. 26. 28. „Sowohl die Gesandten als die Konsuln sind Regierungsorgane, oder offizielle Personen, die ein jeder in seiner offiziellen Sphäre verpflichtet sind, den Willen ihres Staates zu verwirklichen"; „dem innersten Wesen der Thätigkeit und des Amtes der Konsuln wäre es vollständig zuwider, wollte man in ihnen nicht Regierungsorgane sehen, die daher einen konkreten staatlichen Charakter haben." „Allerdings schließt Martens von dieser Begriffsbestimmung die Wahlkonsuln aus, (ebenso Lammers in Holtzendorff's Jahrb. I, S. 24. Oppenheim S. 215): für diese gilt aber das nämliche Prinzip wie für die Berufskonsuln. Sehr zutreffend äußerte sich über die Funktion als „Rathgeber" bei Berathung des Konsulatsgebührengesetzes im Reichstage der Abg. Kapp (Sten. Ber. 1872, S. 779): „Der Deutsche ist immer bereit, im Auslande die Konsuln als seine speziellen Agenten, als seine Kommissionäre zu behandeln. Der Konsul ist nach meiner Meinung zu etwas Besserem da; er ist der Vertreter der allgemeinen Staatsinteressen, die wahre Inkarnation der schirmenden Gewalt des Staates im Ausland und wenn er den einzelnen Deutschen auch mit Beistand und Rath zur Seite stehen soll, wie das die Instruktion vorschreibt, so ist damit durchaus noch nicht geboten, daß der Konsul sich auf Verlangen jedes beliebigen Bürgers der Besorgung seiner beliebigen Privatinteressen unterziehen solle." — Bluntschli § 254 N.: „Die Konsuln haben weder imperium noch jurisdictio, aber eine Art (?!) von Patronat und Prokuratur in Nothfällen im Interesse ihrer Landsleute" — jedenfalls eine Begriffsbestimmung von wenig juristischer Präzision. Bluntschli muß übrigens im weiteren Verlauf seiner Darstellung jene Behauptung selbst restringiren, so z. B. Note zu § 260: „der Konsul erscheint dabei immerhin (sic!) als eine staatlich anerkannte und ermächtigte Autorität, welche in Ermangelung einer Landesautorität die staatliche Ordnung und Sorge darstellt und handhabt." § 266 ist dann bemerkt: die Ertheilung von Volljährigkeitserklärungen sei „ein Akt der Staatsgewalt im Sinn der jurisdictio", — aber sind nicht Eheschließungen, Schiffspolizei, Zeugenvernehmungen ganz ebenso Akte der Staatsgewalt?

den Gesetzgebungen den Konsuln im Einzelnen übertragenen Funktionen haben zum weitaus größten Theile an sich schon unbedingt einen obrigkeitlichen Charakter. Auch die historische Genesis der Institution spricht durchaus für diesen letzteren: von Anbeginn an übten die Konsuln obrigkeitliche Rechte, speziell die Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen aus, ja das Amt wurde geradezu zu diesem Zwecke geschaffen.

Die Konsuln jeder Kategorie sind demnach Staatsbeamte, ihre Thätigkeit jeder Art begrifflich eine obrigkeitliche.

Die juristische Konstruktion dieses Verhältnisses ist genau die nämliche wie beim diplomatischen Amt (s. oben Kap. I, S. 84 ff.). Damit ein Konsul überhaupt thätig werden kann, ist ein doppelter Titel erforderlich: der Auftrag des Absendestaates und die Konzession des Empfangsstaates; ersterer wird ertheilt in Form eines Patentes (lettres de provision), letztere in Form des sog. Exequatur (im Orient Berat genannt).[1] Kein Staat kann prinzipiell als verpflichtet angesehen werden, Konsuln zu entsenden oder solche zuzulassen; eine Rechtspflicht dieses Inhaltes läßt sich nicht konstruiren.[2] „Theoretisch gefaßt enthält die Einräumung jeder obrigkeitlichen Thätigkeit und namentlich die der Gerichtsbarkeit an die Konsuln eine theilweise Abdikation der auswärtigen Souveränetät zu Gunsten der Souveränetät desjenigen Staates, welcher den Konsul hält."[3] Daraus folgt: die vom Empfangsstaat ertheilte Konzession kann auch eine beschränkte sein, sowohl territorial, wie dies in mehreren Staaten auch heute noch der Fall,[4] als auch sachlich, indem den Konsuln gewisse Funktionen, welche ihnen ihr heimathliches Recht gestattet, verboten werden. Ueberhaupt ist die gesammte Thätigkeit der Konsuln negativ insofern vom Territorialitätsprinzip beherrscht, als der amtliche Auftrag des eigenen Staates seine Grenze und Schranke stets am Rechte des Empfangsstaates hat. Es folgt dies schon aus dem Prinzip und hat überdies im deutschen Konsulargesetz (§ 1 am Ende) noch besonderen Ausdruck gefunden: die deutschen Konsuln

---

[1]) Bluntschli, §§ 245. 246. Calvo I, § 454. Heffter-Geffcken, S. 474.

[2]) Uebereinstimmend (aber ohne spezielle Begründung) Heffter-Geffcken, S. 474. Bluntschli §§ 245. 237. Kent I, 43. Calvo I, §§ 453. 455. Garden I. S. 317. Oppenheim S. 26. König S. 30.

[3]) Abg. Kanngießer bei Berathung des Konsulargesetzes im Reichstag (Sten. Ber. 1867, S. 650.)

[4]) Eine derartige Beschränkung war der Bundesbeschluß vom 12. Nov. 1835, welcher fremde Konsuln von deutschen Bundesfestungen ausschloß. Unser geltendes Recht kennt keine territoriale Beschränkung. Die meisten Verträge aber reserviren die Möglichkeit einer solchen (vgl. z. B. die Kons. Vertr. mit Spanien A. 1, der nordamerikanischen Union A. 1, Hawaii A. X. In der Türkei (Kapitulation v. 1761 A. 4) dürfen deutsche Konsuln an allen Orten ernannt werden, wo andere Mächte solche haben: in den Hafenplätzen des schwarzen Meeres überall (Pariser Friede von 1856 A. 12). Persien (A. 3) läßt deutsche Konsuln nur zu in Teheran, Tauris und Bender Bouchir, dafür darf Persien im Reich auch nur 3 Konsuln ernennen; China (A. 4), Japan (A. 2) und Siam nur in den dem auswärtigen Handel ausdrücklich geöffneten Häfen. In allen denjenigen Orten, wo Konsuln anderer Nationen zugelassen sind, dürfen auch deutsche Konsuln bestellt werden in den niederländischen Kolonien (A. 1), in Portugal und den portugiesischen Kolonien Madeira, Portosanto und den Azoren (a. 17), Rußland und den russischen Kolonien (A. 1), der nordamerikanischen Union (A. 1), der argentinischen Republik (A. 11), Costarica (A. 26), Italien (A. 1. 2.), Spanien und den spanischen Kolonien (A. 4), San Salvador (A. 23), Chili (A. 13), Frankreich (A. 12).

„müssen die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten.“

Die Allgemeine Dienstinstruktion (zu § 1, Ziff. 4) spricht sich hierüber sehr präzise aus: „Kein Staat läßt fremde Konsuln in seinem Gebiete anders zu, als mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt, daß dieselben nichts gegen die Gesetze des Landes vornehmen. Die deutschen Konsuln können daher die ihnen durch das Gesetz beigelegten Befugnisse nur soweit ausüben, als die fremde Staatsgewalt es ihnen gestattet.“[1])

IV. Ueber das Verhältniß des Rechtes, Konsuln zu entsenden oder zu empfangen, zur Souveränetät des Staates gelten alle oben in Kap. I, S. 88–92 gegebenen Ausführungen. Insbesondere muß den sog. halbsouveränen Staaten prinzipiell jenes Recht abgesprochen werden.[2])

V. Das im Folgenden darzustellende Konsularrecht ist somit deutsches Staatsrecht, dessen Anwendung, weil in fremden Staaten zu bethätigen, jedoch durch die Grundsätze des Territorialitätsprinzipes bestimmt wird, d. i. von der in eigener

---

[1]) Richtig Calvo I, § 491. Kent I, S. 42: „No government can invest its consuls with judicial power over their own subjects in a foreign country without the consent of the government of the foreign country founded on treaty and there is no instance in any nation of Europe of the admission of criminal jurisdiction in foreign consuls.“ Dies gilt aber nicht, wie Kent und Calvo meinen, von der Gerichtsbarkeit allein, sondern von allen Funktionen der Konsuln, nur ist keineswegs unbedingt erforderlich, daß die Zustimmung des Empfangsstaates „on treaty“ beruhe. Ganz zutreffend Martens-Geffcken S. 243: „Dans ce cas comme dans tout autre les instructions seules en effet ne sauraient pas suffire pour déterminer les droits et les attributions consulaires attendu que leur exercice dépend de l'assentiment du souverain territorial.“ Wenn Phillimore II, S. 264 als unterscheidendes Merkmal der konsularischen von der diplomatischen Amtsthätigkeit hervorhebt: „The consuls can not enter upon the discharge of their functions without the permission and confirmation of their commission by the Sovereign of the country to which they are deputed“, so ist dies völlig unzutreffend, da dies bei den Gesandten genau ebenso der Fall ist, wie bei den Konsuln, vgl. oben Kap. 1, S. 86 ff. Vgl. auch Reitz, in Hirth's „Annalen“ 1872, S. 1283. Eine prinzipiell hochwichtige Korrespondenz über diesen Punkt wurde i. J. 1874 zwischen den Staatssekretären des Auswärtigen des Deutschen Reiches und der nordamerikanischen Union geführt. Calvo I, § 495. Amerikanische Gerichte hatten amerikanische Konsuln in Deutschland angewiesen, eidliche Zeugenvernehmungen vorzunehmen. Dagegen wurde deutscherseits Verwahrung eingelegt, da das deutsche Recht eidliche Zeugenvernehmungen nur durch deutsche Richterbeamte gestatte; die Bestimmungen des amerikanischen Rechtes aber könnten in Deutschland nicht maßgebend sein gegenüber zwingenden Vorschriften des deutschen Rechtes. Die amerikanischen Konsuln könnten ohne Eid Informationen von Privatpersonen einholen, falls letztere geneigt seien solche zu geben. Außerdem aber sei der einzige Weg, das Verlangen der amerikanischen Gerichte zu erfüllen, amtliche Requisition der letzteren bei den deutschen Gerichten. — Der im Text aufgestellte Rechtsgrundsatz ist in präziser Weise formulirt in der Depesche des deutschen Staatssekretärs des Auswärtigen vom 12. Oktober 1874. „Il ne saurait non plus y avoir ici de différence d'opinion sur la question de savoir si les pouvoirs et les devoirs conférés par les tribunaux américains à de tels commissaires peuvent élargir la sphère d'action des consuls américains telle que l'ont établie les traités ou porter atteinte aux lois de notre pays.“

Die Frage übrigens, ob derartige Kompetenzübergriffe nach deutschem Strafrecht verfolgbar seien, ist soweit nicht etwa ein spezieller strafrechtlicher Thatbestand vorliegt, zu verneinen. RStGB. § 132 ist nicht anwendbar. Die Befugniß, eidliche Zeugenvernehmungen — und diesen müssen auch eidesstattliche gleich geachtet werden — zu pflegen, „appartient exclusivement à la jurisdiction des Tribunaux.“ Darnach dürfen Konsuln keinerlei Eide oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen entgegen nehmen; ob ihnen in anderen Fällen, wenn es sich nicht um Zeugen handelt, das Recht zukomme, Eide oder eidesstattliche Versicherungen entgegen zu nehmen, ist zum mindesten zweifelhaft.

[2]) A. A. Heffter § 247[4], dessen Satz jedoch von Geffcken bezweifelt wird.

Souveränetät zu bestimmenden Konzession des Empfangsstaates abhängt.

Während aber im Gesandtschaftsrecht internationale Grundsätze das positive Recht wenigstens in den Grundzügen zu einem gemeinsamen der zivilisirten Staaten gemacht haben, ist dies im Konsularrecht bis jetzt nicht der Fall: die französische, englische und deutsche Gesetzgebung weisen ganz prinzipielle Differenzpunkte auf. Doch zeigt sich in den neueren Konsularverträgen mehr und mehr eine gemeinsame Tendenz und das für alle Staaten gleiche Interesse an der Ausbildung des Konsularwesens wird diese Tendenz immer mehr verstärken. Es ist gewiß eine der lohnendsten Aufgaben auf dem Gebiete des internationalen Rechtes, die gemeinsame Ordnung der Grundlagen des Konsularrechtes durch Staatsvertrag nach Analogie des Weltpostvereinsvertrages oder der Meterkonvention allmählich vorzubereiten.

Das deutsche Konsularrecht besteht aus folgenden Vorschriften: RV. A. 4 Z. 7., dazu speziell A. 56. Ferner Bayer. Schlußprot. v. 23. Nov. 1870, Z. XII (BGB. 1871, S. 25.) Zur Ausführung von RV. A. 56 erging das G. v. 8. Nov. 1867 betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (BGB. S. 137), dazu Sten. Ber. 1867, Anl. Nr. 79 (Motive) 149 (Kommissionsbericht), Ber. S. 643 ff., (jetzt Reichsgesetz); die §§ 22—24 des alleg. Gesetzes bezogen sich auf die Gerichtsbarkeit der Konsuln, für deren Ausübung zunächst das preuß. G. v. 29. Juni 1865 zum Bundes- bezw. Reichsgesetz erklärt wurde (BGB. 1867, 44). Jene §§ 22—24, sowie das G. v. 29. Juni 1865 wurden weiterhin aufgehoben durch das G. v. 10. Juli 1879 betr. die Konsulargerichtsbarkeit (RGB. S. 197)[1]; das Gebührenwesen bei den Konsulaten wurde unter Aufhebung des provisorischen Gebührentarifs v. 15. März 1868 geordnet durch G. v. 1. Juli 1872 (RGB. S. 245), dazu Sten. Ber. 1872, Anl. Nr. 97 (Motive) Ber. S. 591 ff., 800 ff.

Zum Organisationsgesetz erging eine Allgem. Dienstinstruktion für die Konsuln als V. d. RK. v. 6 Juni 1871, mit einem Nachtrage v. 22. Febr. 1873[2]). Zum Gesetz über die Gerichtsbarkeit erging eine Spezialinstruktion durch V. d. Reichskanzlers v. 10. Sept. 1879 (ZBl. S. 575). Auf die Konsulargerichtsbarkeit speziell in Egypten beziehen sich ferner die G. v. 30. März 1874 (RGB. S. 23) und 5. Juni 1880 (RGB. S. 145), dazu Kaiserl. V. v. 23. Dez. 1875 (RGB. S. 381) und 23. Dez. 1880 (RGB. S. 192); auf die Konsulargerichtsbarkeit in den unter österreichischer Verwaltung stehenden türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina das G. v. 7. Juni 1880 (RGB. S. 146), dazu Kaiserl. V. v. 23. Dez. 1880 (RGB. S. 191). Den Konsularschutz

[1]) Dieses Gesetz war in besonders zu rühmender Weise durch gemeinsame Arbeit des Reichsjustiz- und Auswärtigen Amtes vorbereitet worden, wurde dann in der Kommission des Reichstages (Ref. Abg. Gareis) noch wesentlich verbessert und in der Fassung der Kommission in 2. u. 3. Lesung en bloc ohne eigentliche Debatte angenommen. Bezüglich der deutschen Konsulargerichtsbarkeit heißt es in der 1881 erschienenen 7. A. des Heffter'schen Völkerrechtes, besorgt von Geffcken (Vorrede datirt November 1880) § 247, Nr. 6: „Die Ausübung der Gerichtsbarkeit, wo sie gestattet ist, hat für die preußischen Konsuln ein Gesetz v. 29. Juni 1865 geregelt.“ Nr. 5: „in Folge der neuen deutschen Gerichtsverfassung (sic?) ist auch eine Neuordnung der Konsulargerichtsbarkeit in Aussicht genommen!“ Das nach Geffcken i. J. 1881 in Aussicht genommene Gesetz datirt v. 10. Juli 1879.

[2]) Diese beiden Verordnungen sind nicht im RGB. publizirt, eine jedenfalls sehr bedenkliche Unterlassungssünde. Die A. D. J. ist abgedruckt in Hirth's „Ann.“ 1871, S. 595—663. Der Nachtrag gehört hauptsächlich zu Kap. III (Seerecht).

in der Türkei und den ostasiatischen Staaten regelt im Einzelnen eine V. d. RK. v. 1. Mai 1872.[1])

Zahlreiche einzelne die Konsuln betreffende Bestimmungen finden sich ferner in den die Rechtsverhältnisse der deutschen Kauffartheischiffe regelnden Gesetzen, s. hierüber Kapitel III.

Auf die Konsuln beziehen sich ferner das Spezialgesetz v. 4. Mai 1870 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung der Deutschen im Auslande, dazu V. d. RK. v. 1. März 1871 (gleichfalls unpublizirt, abgedruckt bei König S. 503), sowie die meisten der oben S. 93 angeführten Gesetze und Verordnungen über den diplomatischen Dienst.[2])[3])

An deutschen Staatsverträgen über Konsularwesen sind zu nennen: die selbständigen Konsularverträge des Reiches 1. mit Italien v. 7. Februar 1872 (RGB. 134), wodurch der Konsularvertrag des Norddeutschen Bundes v. 21. Dez. 1868 (BGB. 1869, S. 113) Reichsrecht wurde; 2. mit den Niederlanden für die niederländischen Kolonien v. 11. Januar 1872 (RGB. S. 67), wodurch der preußisch-niederländische Konsularvertrag v. 16. Juni 1856 (RGB. 1872, a. a. O.) Reichsrecht wurde; 3. mit Rußland v. 8. Dezember/26. November 1874 (RGB. 1875, S. 145); die Rechte der Konsuln bezüglich der Regulirung von Hinterlassenschaften haben überdies noch eine spezielle Ordnung empfangen durch den deutsch-russischen Staatsvertrag v. 12. November/31. Oktober 1874 (RGB. 1875, S. 136); 4. mit Spanien v. 12. Januar 1872 (RGB. S. 211), wodurch der Konsularvertrag des Norddeutschen Bundes mit Spanien v. 22. Febr. 1870 (BGB. S. 99) zum Reichsrecht erhoben wurde;[4]) 5. mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 11. Dez. 1871 (RGB. 1872, S. 95).[5])

---

[1]) Auch diese Verordnung ist nicht rite publizirt, abgedruckt findet sie sich bei König, Handb. S. 470—474.

[2]) Eine sehr dankenswerthe Zusammenstellung fremder Gesetzgebungen gibt König in dem Artikel „Konsularreglements" in v. Holtzendorff's R.-Lex. (3) II, 535 ff. Mit Recht warnt der Verf. davor, „aus den Bestimmungen einzelner Länder zu generalisiren," „was für die Konsuln des einen Staates gilt, ist nicht selten für die Konsuln anderer Staaten unrichtig,' daher die generalisirenden Handbücher — die Methode des sog. Völkerrechtes — „nur mit Vorsicht zu gebrauchen."

[3]) Zahlreiche Verordnungen, das Konsularwesen betr., theilt dann weiter König in seinem höchst verdienstvollen Handbuche, theils wörtlich, theils inhaltlich, mit. Neuerdings wird vielfach das Zentralblatt zur Publikation benützt. Eine amtliche Ausgabe aller Vorschriften des Reichsrechtes über die Konsulate wäre dringendes Bedürfniß. Noch dringender aber wäre das Bedürfniß, die Publikationsunordnung auf dem gesammten Gebiete des Reichsrechtes endlich einmal abzustellen, ein Punkt, den näher zu beleuchten ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalte.

[4]) Der Vertrag mit Spanien bezieht sich gemäß A. 19 auch auf die überseeischen Besitzungen, jedoch „sous les réserves que comporte le régime spécial auquel ces possessions sont soumises."

[5]) Vgl. Reitz, die Konsularverträge in Hirth's „Ann." 1872, S. 1281 ff. Geffcken zu Heffter § 247 beweist seine Kenntniß der deutschen Konsularverträge durch die Bemerkung: „Deutschland hat z. B. dermalen 29 Konsularverträge, deren wesentlicher Inhalt aufgeführt ist in Augsb. Allgem. Zeit. 1878, Nr. 42 ff."! Vgl. auch den Artikel Konsularverträge von E. Meier in v. Holtzendorff's R.-Lex. (3) II, S. 537, eine Arbeit, welcher übrigens nicht ganz das gleiche hohe Lob gezollt werden kann, wie den übrigen zahlreichen Arbeiten dieses Verf. in dem angef. Werke. Auf den Inhalt der Konsularverträge geht der Artikel gar nicht ein, sondern verweist dafür auf die Augsb. Allg. Z. 1878, Nr. 42 ff. Der Ausdruck „konsularische Agenten" darf, da er eine ganz bestimmte gesetzliche Bedeutung hat, (Konf.-G. § 11) nicht allgemein für alle Konsuln gebraucht werden. Das Deutsche Reich hat nicht 29 sondern 5 Konsularverträge.

Ein Konsularvertrag mit Brasilien ist eben jetzt dem Reichstag zugegangen.

Außerdem finden sich konsularrechtliche Vorschriften, zum Theil sehr ausführlicher Art, in den Handelsverträgen mit China, Japan, Persien, Siam. Marokko, Türkei, Samoa, Hawaii; Argentinische Republik, Chile, Costarica, Liberia, Mexico, San Salvador; Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritanien und Irland, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Schweden-Norwegen, Rumänien.

Alle diese Verträge sind auf Zeit abgeschlossen, von den speziellen Konsularverträgen der mit Italien vom 21. Dezember 1868 bis 30. Juni 1875; der Vertrag ist zu diesem Zeitraum nicht gekündigt worden und steht nunmehr dauernd in Kraft, jedoch jederzeit in der Weise kündbar, daß er ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt (A. 20). Der niederländische wurde zunächst gleichfalls nur auf Zeit, nämlich 5 Jahre abgeschlossen, steht aber jetzt in der gleichen Weise wie der italienische in Kraft (A. 16). Der russische wurde zunächst auf 10 Jahre geschlossen, läuft also mit 8. Februar 1885 ab; erfolgt die Kündigung nicht im Jahre vorher, so bleibt der Vertrag dauernd in Kraft, jedoch jederzeit kündbar in der nämlichen Weise wie die übrigen (A. 16). Ebenso wurde der spanische zunächst auf 10 Jahre (bis 22. April 1880) abgeschlossen und steht nun gleichfalls in der angegebenen Weise dauernd in Kraft (A. 21). Der Vertrag mit der nordamerikanischen Union, gleichfalls auf 10 Jahre geschlossen, läuft am 29. April 1882 aus und tritt, da eine rechtzeitige Kündigung nicht erfolgt, nun ebenfalls dauernd in der oben bezeichneten Weise in Kraft (A. 18).

Die Konsularverträge sowie diejenigen Bestimmungen anderer Verträge, welche das Konsularrecht betreffen, sind nach dem offiziellen Text des RGB. im Jahre 1878 amtlich vom auswärtigen Amt publizirt worden (Berlin, Decker). Diese Publikation enthält außer den reichsrechtlichen auch zahlreiche landesrechtliche Bestimmungen, Abschnitte älterer von deutschen Einzelstaaten mit auswärtigen Mächten abgeschlossener Staatsverträge konsularrechtlichen Inhaltes, sowie einen vollständigen bayrisch-türkischen Konsularvertrag unter der ausdrücklichen Motivirung (Vorrede), das gesammte im Gebiete des Deutschen Reiches in Geltung stehende Material vollständig wiedergeben zu wollen.

Da jedoch das Konsularwesen Reichssache ist, so gelten dafür prinzipiell lediglich die reichsrechtlichen Vorschriften; soweit die Thätigkeit deutscher Konsuln im Auslande in Frage steht, muß, falls reichsrechtliche Vorschriften überhaupt vorhanden, alles Landesrecht als dahingefallen betrachtet werden;[1] ist dagegen nur Landesrecht vorhanden, so ist dasselbe formell allerdings in Kraft geblieben. Die Verträge des Zollvereins, des norddeutschen Bundes[2]) und ebenso einige ältere Verträge Preußens[3]) sind theils ausdrücklich theils stillschweigend (Griechenland, Türkei) vom Reiche übernommen worden. Anderes

---

[1]) Demgemäß besteht der franz.-mecklenb. Schifffahrtsvertrag v. 9. Juni 1865 (offiz. Samml. IX, Z. 3), ebenso der der Hansestädte v. 4. März 1865 (a. a. O. Z. 4), nicht mehr zu Recht; ebenso der Vertrag der Hansestädte mit Siam (a. a. O. XXIV, 2. a. u. b.), ebenso der bayerisch-türkische Konf.-V. (XXVII, 3), der Schifffahrts-V. d. Hansestädte mit der Türkei (ib. 4).

[2]) Der Konf.-Vert. d. Nordd. Bundes mit Italien wurde durch einen besonderen Akt auf das Reich übernommen; ebenso der mit Spanien.

[3]) Der Konf.-Vert. Preußens mit den Niederlanden wurde durch besonderen Akt auf das Reich übernommen.

Landesrecht ist weder durch positiven legislativen Akt, noch durch Herkommen zum Reichsrecht erhoben worden. Nur für die in Deutschland bestellten fremden Konsuln können einzelstaatliche Verträge noch Rechtskraft beanspruchen, soweit Einzelstaaten solchen das Exequatur ertheilt haben:[1]) von großer thatsächlicher Bedeutung wird dieses in Kraft verbliebene Landesrecht kaum sein.

Das Verhältniß der vertragsmäßigen zu den gesetzlichen Bestimmungen ist dahin zu charakterisiren: daß die ersteren letztere beherrschen als lex specialis gegenüber der lex generalis. Die Verträge erläutern, ergänzen, ändern das Gesetz: in jedem Falle bestimmt sich die Anwendung des letzteren nach ersteren. Bestimmungen, welche sich nur in einem Staatsvertrag finden, nicht dagegen im Gesetz, sind, da Staatsverträge auch gesetzliche Kraft haben, als Ergänzungen des Gesetzes zu betrachten; anders dann, wenn die Bestimmung des Staatsvertrages sich als im Rahmen des Gesetzes gegeben ausdrücklich bezeichnet.[2])

§ 2. Die äußere Organisation des Konsulardienstes.[3])

I. Das Recht, Konsuln zu entsenden und zu empfangen, steht speziell dem Träger der Souveränetät zu, also im monarchischen Einzelstaate dem Fürsten. Im monarchischen Bundesstaate würde jenes Recht demnach an sich der Korporation der Bundesglieder zustehen bezw. dem Bundesrathe. Durch positive Verfassungsvorschrift ist aber auch dieses Recht wie das Gesandtschaftsrecht dem Kaiser übertragen worden,[4]) der jedoch Konsuln nur nach vorheriger „Vernehmung" des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr anstellen darf; außerdem bietet das Etatsgesetz noch für Bundesrath und Reichstag die Möglichkeit, einen Einfluß auf das Konsularwesen geltend zu machen.

II. Nach der Verfassung steht das Konsularwesen unter der „Aufsicht" des Kaisers. Diese kaiserliche Aufsicht geltend zu machen ist in erster Linie der nach der Verfassung einzige verantwortliche Reichsminister, der Reichskanzler, berufen. Unter dem Reichskanzler ist Zentralbehörde des Konsulardienstes das Auswärtige Amt und zwar dessen zweite Abtheilung. Der Reichskanzler bezw. das Auswärtige Amt ertheilt den Konsuln ihre Instruktionen, und ihm haben sie ihre Berichte zu erstatten; eine direkte Beziehung der Konsuln zu

---

[1]) Dies trifft zu für folgende Ziffern der offiziellen Sammlung: II Belgien — Lübeck Bremen, Hamburg; V. Columbien — die Hansestädte; VIII. Dominikan. Republik — Bremen. XII. Guatemala — Hansestädte und Mecklenburg. XXIII. Schweden-Norwegen — Mecklenburg und Lübeck. XXIX. Zanzibar — Hansestädte.

[2]) A. A. König S. 28. „Die von der Landesregierung zugelassenen Amtshandlungen können die deutschen Konsuln nur vornehmen, wenn und soweit ihre Zuständigkeit durch das Konsulargesetz und sonstige Reichsgesetze und Instruktionen begründet ist. In letzterer Beziehung mag z. B. hervorgehoben werden, daß die deutschen Konsuln in Italien ungeachtet der Bestimmung in A. 11, Z. 7 des deutsch-italien. Konf.-Vertr., Vormundschaften über preußische (sic!) Staatsangehörige nicht einleiten dürfen, weil so wenig die Reichs- als die preußische Gesetzgebung ihnen das Recht zur Einleitung von Vormundschaften gibt." Ich halte diese Ansicht für unbegründet. Der deutsch-italien. Konf.-V. hat die Kraft eines deutschen Reichsgesetzes, ist somit durchaus fähig, das Konsulargesetz zu ergänzen, was in dem von König alleg. Beispiele der Vormundschaften für die deutschen Konsuln in Italien geschehen ist. Die Ansicht Königs theilt auch Reitz in Hirth's „Ann." 1872.

[3] Laband II, S. 249 ff. 278.

[4]) R.-V. A. 56[1].

den Regierungen der Einzelstaaten ist nur ausnahmsweise gestattet.[1]) Berichte allgemeinen Inhaltes sind da, wo diplomatische Vertreter des Reiches bestehen, diesen einzusenden und durch sie der Zentralbehörde zu übermitteln; ist das nicht thunlich, so sollen solche Berichte doch jedenfalls dem Gesandten abschriftlich oder auszugsweise mitgetheilt werden. Den diplomatischen Vertretern stehen in dieser Beziehung die Generalkonsuln für ihren Bezirk gleich.[2])

III. Das Konsularwesen ist prinzipiell Reichssache. Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegt die „Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird."[3]) Zur Zeit der Aufrichtung des norddeutschen Bundes hatten neben Preußen besonders die Hansestädte und Sachsen zahlreiche Landeskonsulate. Um die erforderliche Konzentration des Konsularwesens allmählich durchzuführen, wurde in der Verfassung bestimmt:

1. Neue Landeskonsulate dürfen in den Amtsbezirken der Reichskonsuln nicht errichtet werden.

2. Die Landeskonsulate „werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert vom Bundesrath anerkannt wird."[4]) In den Verhandlungen mit Bayern wurde ausdrücklich anerkannt, „daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschähe."[5]) Demgemäß bildet jetzt das deutsche Konsularwesen, was die Entsendung von Konsuln in auswärtige Staaten betrifft, eine vollkommene Einheit.

Dagegen ist das Prinzip der Einheit nach zwei anderen Richtungen durchbrochen:

1. Die deutschen Einzelstaaten beglaubigen unter sich gegenseitig Konsuln. Um wirkliche Konsulate kann es sich hierbei begrifflich nicht handeln:[6]) im Interesse der Rechtsordnung wäre es wünschenswerth, jenes Ueberbleibsel deutscher Titelsucht von Reichswegen zu beseitigen.

2. Tiefer greift ein anderer Punkt. Die Einzelstaaten haben das Recht, „auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen."[7])

3. Ausnahmsweise sind die Reichskonsuln verpflichtet, mit den Einzelstaaten amtlich zu verkehren, nämlich einmal „in dringlichen Fällen;" doch sind die „erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen" gleichzeitig auch

---

[1]) R.-V. A. 17. Konf.-G. § 3, dazu die A. D. J. Ueber die Stellvertretung des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes für den Reichskanzler s. oben Kap. I, S. 94.

[2]) A. D. J. z. § 3, König §§ 11, 23.

[3]) R.-V. A. 4, Z. 7. Vgl. Meyer, Lehrb. § 80.

[4]) Das geschah bereits offiziell am 6. Dez. 1869, Laband II, S. 250.

[5]) Schlußprot. z. Bayr. Vertr. v. 23. Nov. 1870, Z. XII, Abs. 2, vgl. auch R.-V. A. 3, Abs. 6.

[6]) Laband II, S. 250[1].

[7]) Gemäß Schlußprot. z. bayr. Vertr. v. 23. Nov. 1871 Z. XII, wurde dies „zu A. 56 d. R.-V. allseitig anerkannt." Eine formelle Aufnahme in der Verfassung fand jedoch dies Anerkenntniß nicht. Wenn Laband I, S. 205, die betreffende Berechtigung der Einzelstaaten auf die „Gebietshoheit" begründet, so trifft dies gewiß nicht zu und daß durch die Ertheilung des Exequatur an fremde Konsuln ein „Hoheitsrecht" „nicht berührt werde," ist prinzipiell irrig.

dem Reichskanzler einzusenden. Außerdem berichten die Konsuln direkt an die Regierungen der Einzelstaaten, sofern es sich um besondere das Interesse eines solchen oder eines seiner Angehörigen betreffende „Geschäftsangelegenheiten" handelt; in solchen Fällen kann die Regierung des betr. Einzelstaates auch Aufträge geben und weitere Berichte verlangen.[1])

IV. Eine ausgebildete Hierarchie des Konsulardienstes[2]) wie in Frankreich gibt es nach deutschem Recht vorerst noch nicht. Die diplomatischen Amtsträger sind nicht wie nach französischem Recht zugleich Konsularbeamte, wohl aber stehen die Konsularbeamten, da wo Gesandte fungiren, unter der Aufsicht dieser letzteren[3]) und ausnahmsweise sind in einzelnen Staaten diplomatische und konsularische Funktionen verbunden. Auf die Rangverhältnisse des gesammten Konsularkorps wendet man herkömmlich die Bestimmungen des Wiener Reglements über das diplomatische Korps analog an. Darnach gibt es die 3 Klassen: Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln; „in den einzelnen Klassen entscheidet das Dienstalter resp. das Datum der offiziellen Anzeige von dem Amtsantritt."[4])

1. Thatsächlich gibt es im deutschen Konsulardienst Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten. Zwischen Generalkonsuln und Konsuln besteht ein innerer Unterschied nicht: wo die Ordnung des Dienstes die Zusammenfassung mehrerer Konsularbezirke unter einer einheitlichen „Oberleitung und Ueberwachung" wünschenswerth erscheinen läßt, werden Generalkonsuln zu diesem Zwecke ernannt,[5]) oder aber es wird dieser höhere Titel zu persönlicher Auszeichnung ohne jede sachliche Bedeutung verliehen.

2. Vizekonsuln werden bei größeren Konsulaten nicht selten zur Hilfeleistung und eventuellen Vertretung des Chefs aufgestellt; verwalten Vizekonsuln ein ordentliches Konsularamt dauernd, so besteht ein Unterschied gegenüber den Konsuln nicht.

3. Ein prinzipieller Unterschied von diesen Kategorien besteht dagegen für die Konsularagenten.[6]) Während jene Kategorien nämlich einen direkten staatlichen Auftrag für ihr Amt haben, ist dies bei den Konsularagenten nicht der Fall. Diese empfangen ihren Auftrag vom Konsul. „Die Konsularagenten sind nicht Konsuln im Sinne dieses Gesetzes und können daher die den Konsuln zustehenden Befugnisse nicht ausüben. Die betreffenden Konsuln können ihnen — unter eigener Verantwortlichkeit — lediglich solche Geschäfte

---

[1]) Konf.-G. § 3. Laband II, S. 280. Sehr ausführlich handelt hierüber die A. D. J. zu § 3. Die betr. Fassung des § 3 rührt von der Reichstagskommission her (Sten. Ber. 1867, Anl. S. 224). Vgl. auch König, § 12.

[2]) Calvo I, §§ 447 u. 448. Die Calvo'sche Erörterung hat übrigens keinerlei allgemeinen Werth, es kommt immer auf die Spezialgesetzgebung an. Vgl. König S. 33 ff. über das französische Recht de Clercq et de Vallat I, S. 31 ff.

[3]) König, S. 35 f., A. D. J. § 3.

[4]) König § 4. Wie dieses „resp." näher zu präzisiren, da der durch dasselbe eingeleitete Satz dem vorangehenden widerspricht, steht dahin. Die engl. Gen.-Instr. enthält den nämlichen Widerspruch. Vgl. auch de Clercq et de Vallat I, S. 118.

[5]) Die Generalkonsuln haben nur Aufsichtsbefugnisse Martens-Geffcken S. 225. Mot. z. Konf.-Gef., Sten. Ber. 1867, S. 139. Wohlgeordnete Generalkonsulatsbezirke bilden dermalen: Zentralamerika, China, Dänemark, Kolumbien, Großbritannien und Irland, Ungarn, Schweden, Norwegen, Australien, Samoa-Tonga, Marocco, Spanien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

[6]) Konf.-Gef. § 11.

übertragen, welche keine obrigkeitliche Autorität voraussetzen." (Mot. S. 139).[1]) Die Konsularagenten sind demnach nur Privatbevollmächtigte der Konsuln. Den Konsularagenten steht kein Recht selbständiger Thätigkeit zu,[2]) dieselbe richtet sich vielmehr lediglich nach dem Auftrag des Konsuls. Der Konsul aber darf ihnen keine derjenigen Funktionen übertragen, welche einen obrigkeitlichen Charakter haben, diese Agenten haben demgemäß die Eigenschaft von „Rathgebern", welche Laband den Konsuln prinzipiell beilegt. Das Konsulargesetz aber markirt in dieser Rechtsstellung der Konsularagenten gerade einen Gegensatz zu derjenigen der Konsuln. Nach der A. D. J. kommt positiv von den im Gesetz normirten konsularischen Funktionen den Konsularagenten nur zu: die Vermittelung von Vergleichen, Uebernahme des Schiedsrichteramtes, Vornahme von Nachlaßhandlungen kraft ertheilter Spezialvollmacht, endlich die der Kriegsmarine zu leistende konsularische Unterstützung. Weder dürfen Agenten Pässe ausstellen, noch Urkunden legalisiren, noch das Notariat verwalten, noch endlich Zeugen vernehmen noch vollends Ehen schließen oder Gerichtsbarkeit üben.[3])

Die keine Garantie bietende Stellung der Konsularagenten hat zu besonderen Kontrolvorschriften Anlaß gegeben, nämlich 1. die Ernennung darf nur mit Genehmigung des Reichskanzlers erfolgen, 2. die Agenten handeln immer unter Verantwortung des Konsuls, der sie ernannt hat,[4]) 3. das Recht, solche Agenten zu ernennen, wird auch Seitens des Empfangsstaates nicht als ohne weiteres in der Zulassung eines Konsuls enthalten betrachtet, sondern bedarf besonderer Anerkennung, der Agent überdies auch eines besonderen Exequatur.[5]) In den Verträgen ist mehrfach auch die persönliche Rechtsstellung der Agenten speziell behandelt.[6]) Nach dem italienischen Konsular-Vertrag haben die Agenten alle Privilegien, ausgenommen Steuerfreiheit und Immunität.

4. Der wichtigste Unterschied, welchen das deutsche Recht bezüglich des Konsularamtes statuirt, ist der zwischen Berufskonsuln, consules missi und Wahlkonsuln, consules electi.[7]) Die französische Gesetzgebung, wohl die entwickeltste Konsulargesetzgebung, welche überhaupt existirt, kennt diesen Unterschied nicht, sondern läßt nur Berufskonsuln zu.[8]) Der Unterschied zwischen jenen beiden Kategorien liegt darin, daß zu Konsuln nach deutschem Recht entweder Personen bestellt werden können, welche sich dem Amte ausschließlich widmen, dasselbe als Lebensberuf übernehmen („Berufskonsuln"),

---

[1]) Martens-Geffcken S. 226. Les agents consulaires n'ont point de caractère public et agissent sous la responsabilité du chef, dont ils tiennent leur brevet. Vgl. auch Oppenheim S. 20 f. Formular einer Bestellung bei König, § 84. De Clercq et de Vallat I, S. 79 ff., II, S. 451 ff.

[2]) Konf.-Ges. § 11^{2}.

[3]) Vgl. auch König, S. 34 f.

[4]) Konf.-Vert. mit Spanien 8 „sous les ordres duquel etc.", ebenso Niederl. A. 7^{2}. Union 7 „unter den Befehlen" des Konsuls. Hawaii A. 16, „Untergebene des Konsuls, unter dessen Verantwortlichkeit sie fungiren." Italien 8^{2} „sotto gli ordini del quale."

[5]) Spanien a. a. O. „sauf l'approbation du gouvernement territorial". Costarica A. 29. Niederl. A. 7^{3}: der Gouverneur kann die Approbation jederzeit unter Mittheilung der Gründe an den betr. Konsul zurückziehen.

[6]) Italien A. 8. San Salvador A. 26. Niederlande A. 7. Rußland A. 7. Spanien A. 8. Union A. 7. Hawaii A. 16.

[7]) Vgl. über dieses gemischte System, über dessen Werth die Akten noch nicht geschlossen sind. die Motive zum Konf.-Ges., sowie die Rede des Abgeordneten Löwe. Sten. Ber. 1867, S. 318. 618. König, Handb. S. 16. f. Oppenheim, S. 74 ff. de Clercq et de Vallat I, S. 15.

[8]) Gesetz v. 20. August 1833. Vgl. Oppenheim S. 76.

Personen, die zu diesem Amte in besonderer Weise vorgebildet sind und zur Uebernahme desselben speziell entsendet werden (consules „missi"), oder aber Personen, die bereits an dem betreffenden Orte ansässig sind, in der Regel als Kaufleute oder Gewerbetreibende, die durch Wahl („electi") der Regierung des Absendestaates mit den konsularischen Funktionen betraut werden, ohne daraus ihren Lebensberuf zu machen. Der tiefgreifende praktische Unterschied beider Kategorien ist klar; staatsrechtlich aber qualifiziren sich die Wahlkonsuln genau ebenso wie die Berufskonsuln als Staatsbeamte und juristische Verschiedenheiten bestehen nur in Bezug auf Einzelheiten (s. darüber unten).

5. Außerdem sind den Konsulaten regelmäßig noch Unterbeamte unter den verschiedensten Bezeichnungen beigegeben (Kanzler, Dragomans, Sekretäre 2c.); das französische Institut der Konsulareleven kennt das deutsche Recht nicht. Ueberhaupt fehlt eine rechtliche Ordnung der Konsularunterbeamten bis jetzt.[1])

6. Die Konsularverträge enthalten mehrfach auch Bestimmungen über die Vertretung der Konsuln. Diese zu ordnen ist in erster Linie Sache des Absendestaates, doch enthält das Gesetz hierüber keine Vorschriften. Andrerseits hängt aber die Rechtskraft der Vertretung von dem Willen des Empfangsstaates ab. Mehrere Verträge haben generell zugestanden, daß bei Tod, Verhinderung oder Abwesenheit eine Vertretung durch andere Konsularbeamte (Dragomans, Kanzler, Sekretäre, Eleven) erfolgen dürfe, jedoch nur nachdem hierüber der Regierung des Empfangsstaates die erforderlichen Mittheilungen gemacht und von ihr die Genehmigung ertheilt sei.[2])

7. Deutsche Konsulate im Ausland[3]) bestehen in der Zahl von 628, darunter nur 58 Berufskonsulate, unter welchen 18 den Rang von Generalkonsulaten haben, dagegen 7 nur selbständige Vizekonsulate sind (außerdem sind noch einige Berufsvizekonsuln als zweite Beamte bei großen Konsulaten bestellt).

Die Konsulate vertheilen sich folgendermaßen:

I. Europa.

1. Frankreich — 3 Berufskonsulate in Havre de Grace, Marseille und Nizza, 14 Wahlkonsulate und Vizekonsulate; dazu für die französischen Kolonien noch ein Berufskonsulat in Algier und 3 Wahlkonsulate; ferner darf hieher gerechnet werden das jüngst kreirte Berufsgeneralkonsulat in Tunis mit 2 Vizekonsulaten.

2. Großbritannien und Irland — ein Berufskonsulat in London und 74 Wahlkonsulate, welche den Bezirk des Berufsgeneralkonsulates London bilden; in den englischen Kolonien befinden sich 64 Konsulate, darunter 2 Berufskonsulate in Hongkong und Singapore; in Sydney befindet sich außer dem Wahlkonsulat noch ein Berufsgeneralkonsulat für Australien, Tasmanien, Neuseeland und die Fiji-Inseln.

---

[1]) Vgl. König § 20, ferner allgemein Martens-Geffcken §§ 76, 77. De Clercq et de Vallat I, S. 54 ff., 60 ff.

[2]) Spanien A. 7. Union A. 6. Italien A. 7. Costarica A. 27[6]. San Salvador A. 24[5]. Rußland A. 6. Hawaii A. 15. China A. 43: Im Falle der Abwesenheit eines deutschen Konsuls dürfen die Deutschen sich an den Konsul einer befreundeten Macht wenden, „im Nothfalle auch an den Zolldirektor, welcher es sich angelegen lassen sein soll, denselben die Vortheile dieses Vertrages zu sichern."

[3]) Das deutsche Konsularwesen ist noch stark im Flusse der Ausbildung begriffen: 1870 gab es nur 492 deutsche Konsulate. Die Angaben im Texte sind entnommen einem im Auswärtigen Amte herausgegebenen „Verzeichniß der kaiserlich deutschen Konsulate. Januar 1882".

3. Rußland — 37 Konsulate, darunter 8 Berufskonsulate in Kiew, Kowno, Moskau, Odessa, Petersburg, Tiflis, Warschau, Helsingfors; Odessa, Petersburg und Warschau sind Generalkonsulate, ebenso das Wahlkonsulat in Riga.

4. Italien — 35 Konsulate, darunter 2 Berufsgeneralkonsulate in Messina und Genua.

5. Oesterreich-Ungarn — 7 Konsulate, darunter ein Berufsgeneralkonsulat in Pest für Ungarn und zwei Wahlgeneralkonsulate in Triest und Wien.

6. Türkei mit Aegypten — 37 Konsulate, darunter 8 Berufskonsulate in Alexandrien, Kairo, Beirut, Konstantinopel, Dardanellen, Jerusalem, Serajewo, Smyrna, Sofia, darunter 3 Generalkonsulate in Alexandrien, Sofia und Konstantinopel, während das Amt in den Dardanellen nur Vizekonsulat ist.

7. Spanien — 35 Konsulate, welche den Bezirk des Berufsgeneralkonsulates in Barcelona bilden; in den spanischen Kolonien befinden sich 16 Konsulate, darunter die Berufskonsulate in der Havanna (Cuba) und auf Manilla (Philippinen).

8. Belgien — 6 Wahlkonsulate.

9. Dänemark — 22 Konsulate als Gesammtbezirk des Berufsgeneralkonsulates in Kopenhagen; in den dänischen Kolonien ein Wahlkonsulat.

10. Griechenland — 9 Wahlkonsulate.

12. Monaco — ein Wahlkonsulat.

12. Niederlande — 16 Wahlkonsulate; in den Kolonien 5 Wahlkonsulate.

13. Portugal — 6 Wahlkonsulate, in den Kolonien 10 Wahlkonsulate.

14. Rumänien — 8 Konsulate, darunter 3 Berufskonsulate in Bukarest, Galacz, Jassy (Vizekonsulat).

15. Schweden-Norwegen — 35 und 33 Konsulate, unter den beiden Berufskonsulaten Stockholm (Generalkonsulat) und Christiania.

16. Schweiz — 3 Wahlkonsulate.

17. Serbien — ein Berufsgeneralkonsulat in Belgrad; der Generalkonsul ist zugleich Ministerresident.

II. Amerika.

18. Nordamerikanische Union — 19 Konsulate, darunter die Berufskonsulate in Chicago, Cincinnati, San Francisco, St. Louis, sämmtlich unterstellt dem Berufsgeneralkonsulat New-York.

19. Zentralamerika — 7 Konsulate unter dem Berufsgeneralkonsulat in Guatemala; der dortige Generalkonsul ist zugleich Geschäftsträger.

20. Dominikanische Republik — 2 Wahlkonsulate.

21. Haiti — 6 Konsulate unter dem Berufskonsulat Port au Prince, von welchem auch die beiden Konsulate in der Dominikanischen Republik ressortiren.

22. Argentinische Republik — 5 Wahlkonsulate unter dem Berufsvizekonsulat Buenos-Ayres.

23. Bolivia — 2 Wahlkonsulate.

24. Brasilien — 18 Wahlkonsulate.

25. Chile — 7 Wahlkonsulate, darunter ein Generalkonsulat in Valparaiso.

26. Columbia — 8 Wahlkonsulate unter dem Berufsgeneralkonsulat in Bogota; der dortige Generalkonsul ist zugleich Ministerresident.

27. Ecuador — 1 Wahlkonsulat.

28. Mexico — 18 Wahlkonsulate.
29. Paraguay — 1 Wahlkonsulat.
30. Peru — 6 Wahlkonsulate.
31. Uruguay — 1 Berufskonsulat in Montevideo, von welchem noch ein Wahlvizekonsulat ressortirt.
32. Venezuela — 5 Wahlkonsulate.

III. Asien.

33. China — 11 Konsulate, darunter 4 Berufskonsulate in Shangai, Amoy, Canton, Tientsin; alle Konsulate in China sind dem Berufsgeneralkonsulat in Shangai unterstellt.
34. Japan — 5 Konsulate, darunter 2 Berufskonsulate in Hiogo und Yokohama.
35. Siam — ein Berufskonsulat in Bangkok.

IV. Afrika.

36. Liberia — ein Wahlkonsulat.
37. Marocco — 4 Wahlkonsulate unter dem Berufsgeneralkonsulat in Tanger, dessen Inhaber zugleich Ministerresident ist.
38. Oranjefreistaat — ein Wahlkonsulat.
39. Zanzibar — ein Wahlkonsulat.
40. Madagaskar — ein Wahlkonsulat.

V. Polynesien.

41. Hawaii und Sandwich-Inseln — ein Wahlkonsulat.
42. Samoa und Tonga — 2 Wahlkonsulate unter dem Berufsgeneralkonsulate in Apia für die ganze Südsee.

Die Generalkonsuln und Berufskonsuln sind, wenn in Ländern stationirt, wo kein diplomatischer Vertreter des Reiches accreditirt ist, höhere Reichsbehörde und dem Auswärtigen Amt unmittelbar untergeordnet.[1])

Fremde Konsuln im Gebiet des Deutschen Reiches sind beglaubigt von 36 Staaten, nämlich von Schweden-Norwegen 49, der nordamerikanischen Union 24, Dänemark und den Niederlanden je 22, Großbritannien 20, Belgien und Portugal je 19, Italien 17, Frankreich 16, Oesterreich-Ungarn 14, Rußland 13, Spanien 10, Argentinische Republik 8, Uruguay, Peru je 7, Venezuela 6, Brasilien, Chile, Schweiz je 5, Costarica, Griechenland, Türkei je 4, Columbia, Paraguay, Persien je 3, Bolivia, Honduras, San Salvador, Hawaii, Mexico je 2, Guatemala, Nicaragua, Dominikanische Republik, Ecuador, Liberia, Oranjefreistaat je einer.

V. Die Ernennung der Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln erfolgt durch den Kaiser nach „Vernehmung" des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr,[2]) diese Mitwirkung des Bundesrathes ist eine lediglich konsultative, der Kaiser demnach auch berechtigt, das Votum des Ausschusses unberücksichtigt zu lassen.[3]) Alle Konsuln erhalten ein vom Kaiser vollzogenes Bestallungspatent.[4]) Die Publikation der Ernennungen erfolgt jetzt durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich. Ueber die Ernennung der Konsularagenten s. oben S. 420.

---

[1]) RGB. 1874, 136.
[2]) RV. A. 56[1]. König § 14.
[3]) Laband I, S. 406.
[4]) Kaiserl. Verordn. vom 23. Nov. 1874 (RGB. S. 135).

In der Ernennung Seitens des Absendestaates liegt der eine derjenigen beiden Titel, welche die Konsuln überhaupt als Basis für ihre amtliche Thätigkeit bedürfen (s. oben S. 412). Nach der Ernennung bestimmt sich primär der Amtskreis des Konsuls: kraft der Ernennung ist er berechtigt und verpflichtet, alles zu thun, was die Gesetze, die allgemeinen Verordnungen („General-Instruktion") oder auch etwaige spezielle Anweisungen gerade für diesen Konsul vorschreiben.

Die Ernennung ist somit nothwendige rechtliche Voraussetzung für die amtliche Thätigkeit des Konsuls, aber sie reicht als solche nicht aus. Da die amtliche Thätigkeit des Konsuls im fremden Staate sich vollzieht, so muß dieser letztere erst die Konzession hiefür ertheilen. Dies geschieht in der Form des Exequatur (Berat im Orient). Das Exequatur ist die offizielle Genehmigung des Empfangsstaates für den Konsul, amtliche Funktionen seines Absendestaates ausüben zu dürfen. Vor Empfang des Exequatur kann kein Konsul amtliche Funktionen ausüben. „Rathgeber" könnte er gewiß auch schon vorher sein.[1] Das Exequatur wird unter Einsendung des Anstellungspatentes vom Empfangsstaat erbeten; für die deutschen Konsuln in der Regel auf diplomatischem Wege durch den Reichskanzler, ausnahmsweise auch direkt durch den Konsul, der den Empfang dem Reichskanzler sofort mitzutheilen hat. Letzterer ist nicht verpflichtet, dasselbe zu geben, sondern kann es ohne jede Angabe von Gründen versagen,[2] ebenso auch an Bedingungen knüpfen, ebenso jederzeit zurückziehen.[3] Die Voraussetzung für Ertheilung des Exequatur wird immer eine genaue Prüfung derjenigen amtlichen Funktionen sein müssen, welche der Konsul ausüben soll; darum ist das Gesuch „vom Konsularbrevet im Original begleitet".[4] Auch von diesem Punkte aus ergiebt sich ein dringendes gemeinsames Interesse der Staaten für eine übereinstimmende Ordnung der Grundzüge des Konsularrechtes.

Die Form des Exequatur ist in den verschiedenen Staaten sehr verschieden.[5] Im Deutschen Reiche erfolgt lediglich eine Mittheilung der provinziellen Zentralbehörde (Oberpräsident) an die betreffende Person, daß der Reichskanzler das Exequatur ertheilt habe,[6] ferner eine Publikation, die nur die Thatsache angiebt, durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, wie durch die Amtsblätter. Das Exequatur ist zugleich den Behörden des konsularischen Amtsbezirkes mitzutheilen und enthält hierin die Anweisung, den fremden Konsul als

---

[1]) Den nothwendigen Causalzusammenhang zwischen Ernennung und Exequatur, sowie das letztere als rechtliches Erforderniß der konsularischen Thätigkeit betonen alle Verträge, s. Italien A. 2, Rußland A. 1^{2}, Union A. 2, Spanien A. 2, Siam A. 2, Hawaii A. 11, Argentinische Republik A. 11, Chile A. 13, Costarica A. 26, Griechenland A. 16^{2}, Liberia A. 7, Niederlande A. 3, Portugal A. 17. Vgl. auch A. D. J. zu § 1, Z. 5. Ferner Laband II, S. 252. Reitz S. 1286. Bluntschli §§ 245, 246. Oppenheim S. 25 f. De Clercq et de Vallat I, S. 90 ff.

[2]) Beach Lawrence S. 30 gibt hiefür zahlreiche Beispiele. Bluntschli § 248. Calvo I, § 455 ff. Phillimore II, S. 270: „The refusal to receive a foreign consul is no breach of strict international law." A. A. Oppenheim S. 29.

[3]) Niederl. Konf.-V. A. 3^{2}. Griechenland A. 16. „Du reste il est expressément declaré que dans le cas d'une conduite illégale ou impropre envers les lois ou le gouvernement du pays — — ils pourront être privés de l'exercice de leurs fonctions." Ebenso Union A. 2, doch wird hier wie im griechischen Vertrag ausdrücklich Angabe von Gründen gefordert.

[4]) Oppenheim S. 25.

[5]) Beach Lawrence S. 25.

[6]) In den niederländischen Kolonien wird das Exequatur durch den Gouverneur ertheilt. Niederl. Konf.-V. A. 3.

solchen in seinen Rechten anzuerkennen (in Preußen den Bezirksregierungen und Oberlandesgerichten).[1])

Für die Ernennung zum Konsul statuirt das deutsche Recht gewisse Voraussetzungen. In Frankreich ist die Vorbildung für den Konsulardienst seit langer Zeit in besonders sorgfältiger Weise geordnet.[2]) Das deutsche Recht fordert für Wahlkonsuln gar keine besondere Vorbildung: es sollen zu Wahlkonsuln vorzugsweise ansässige Kaufleute, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ernannt werden;[3]) doch ist weder die Eigenschaft als Kaufmann, noch die deutsche Staatsangehörigkeit durch das Gesetz zur juristischen Voraussetzung für die Fähigkeit zur Bekleidung eines Wahlkonsulates erhoben.

Berufskonsuln dagegen können nur werden[4]) Personen, welche 1. die deutsche Staatsangehörigkeit (das „Bundesindigenat") besitzen, 2. den Nachweis einer besonderen Vorbildung erbracht haben. Hinsichtlich dieses letzteren Erfordernisses bestimmt das Gesetz: entweder es muß eine besondere Konsulatsprüfung abgelegt werden,[5]) die ihre nähere Normirung durch V. („Regulativ") des Reichskanzlers vom 28. Febr. 1873 gefunden hat;[6]) oder aber es muß der Nachweis über die mit Erfolg bestandene erste juristische Prüfung in

---

[1]) Vgl. Spanien A. 2². Union A. 2. Italien A. 2². Es ist aber ungerechtfertigt, den juristischen Sinn des Exequatur hierin allein zu finden, wie Bluntschli § 246 thut. Vgl. auch König S. 30 f.

[2]) De Clercq et de Vallat I, S. 48 ff.

[3]) Konf.-G. § 9. Laband II, S. 283.

[4]) Konf.-G. § 7. Laband II, S. 283.

[5]) Diese wurde erst vom Reichstag eingefügt.

[6]) König, Handb. S. 39 theilt den Wortlaut des (nicht rite publizirten) Regulativs mit, ferner S. 474 Themata zu konsularischen Prüfungsarbeiten. Der Wortlaut des Regulatives ist:

§ 1. Der an das Auswärtige Amt des deutschen Reiches zu richtenden Meldung zur Konsulatsprüfung ist ein ausführliches, in deutscher und in französischer oder englischer Sprache verfaßtes und eigenhändig geschriebenes curriculum vitae beizufügen. Dasselbe muß genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse, den Bildungsgang und die Lebensstellung des Bewerbers enthalten, auch mit Zeugnissen, soweit sie beschafft werden können, belegt sein.

§ 2. Wird dem Gesuche Statt gegeben, so erfolgt die Prüfung durch eine Kommission, deren Zusammensetzung ich mir vorbehalte.

§ 3. Das Examen ist ein schriftliches und ein mündliches, von denen das erstere dem letzteren vorangeht und umfaßt folgende Gegenstände:

A. Sprachen: Außer dem Deutschen, in welchem Klarheit des Ausdrucks und Gewandtheit des Styls erforderlich ist, nach Wahl des Bewerbers, Französisch, Englisch, Spanisch oder Italienisch.

B. Das Konsulatswesen: Die Entwicklung desselben im Allgemeinen und der deutschen Konsulatseinrichtung im Besonderen; die auf letztere bezüglichen Gesetze und Instruktionen; Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln.

C. Geschichte in ihren allgemeinen Grundzügen mit spezieller Berücksichtigung Deutschlands.

D. Geographie und Statistik: Die Hauptländer und Völker der Erde; die Regierungsform in den einzelnen Ländern, ihre Bevölkerung, Produkte, Handel, Industrie, Finanzlage, Kolonien.

E. Jurisprudenz: Das bei den deutschen Konsulaten in Anwendung kommende Prozeß-, Zivil- und Strafrecht; genauere Kenntniß des deutschen Handels- und Wechselrechts und der Seemannsordnung.

F. Staats- und Völkerrecht: insbesondere das internationale Seerecht; die Verfassung des deutschen Reiches; die wichtigsten internationalen Verträge Deutschlands; die Stellung der Ausländer zu dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben (das Fremdenrecht).

G. Nationalökonomie; Entwickelung der Wissenschaft seit A. Smith; Hauptschulen; Ausbildung des deutschen Zollwesens, Kolonialsystem.

H. Handelswissenschaft, insbesondere Waarenkunde; die Absatz- und Bezugsländer des deutschen Handels und der deutschen Industrie; die wichtigsten Handelsstraßen des Weltverkehrs.

einem Einzelstaate, außerdem einer mindestens dreijährigen Praxis im inneren Staatsdienst oder der Advokatur und einer zweijährigen Vorbereitungspraxis im Konsulatsdienst erbracht werden. Der „innere Staatsdienst“ braucht jedoch nicht nothwendig unmittelbarer Staatsdienst zu sein, sondern es steht dem letzteren z. B. auch die Praxis beim Syndicat einer Handelskammer gleich.[1])

Vor Antritt des Amtes haben die deutschen Konsuln den gesetzlich vorgeschriebenen Amtseid zu leisten, ihre Dienstpflichten nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reiches fördern zu wollen.[2])

Die Abgrenzung der konsularischen Amtsbezirke erfolgt regelmäßig durch den Reichskanzler bezw. dessen Stellvertreter für die auswärtigen Angelegenheiten. Nur denjenigen Konsuln, welche Gerichtsbarkeit auszuüben haben, werden die Amtsbezirke nach Vernehmung des Bundesrathes angewiesen.[3]) Mehrere Konsularbezirke können zu einem Generalkonsulat verbunden werden. Jeder selbständig an der Spitze eines Konsularbezirks stehende Konsularbeamte ist Konsul im Sinne des Gesetzes. Auch Vizekonsuln dürfen in diesem Sinne zu Konsuln ernannt werden, niemals aber Konsularagenten.

VI. Die Beendigung der konsularischen Funktionen kann erfolgen: durch Aufhebung des Amtes oder Ausschluß aller Konsuln oder der Konsuln eines einzelnen Staates von dem ganzen Staate oder einem bestimmten Orte;[4]) durch Abberufung des Konsuls Seitens des Absendestaates oder Entziehung des Exequatur Seitens des Empfangsstaates; Tod des Konsuls; Krieg.

Abbruch der diplomatischen Beziehungen schließt nicht ipso jure auch den Abbruch der konsularischen Beziehungen ein, vielmehr bedarf es in solchem Falle nach deutschem Recht für den Konsul immer einer speziellen Weisung des Reichskanzlers, gleichfalls abzubrechen;[5]) Wechsel des Staatsoberhauptes oder

---

§ 4. Der schriftlichen Probearbeiten sind zwei: die eine aus dem Gebiete der praktischen konsularischen Thätigkeit, die andere wissenschaftlicher Natur, diese in deutscher, jene in französischer oder englischer Sprache.

§ 5. Jede der Arbeiten ist in der Regel binnen einer Frist von sechs Wochen unter Hinzufügung der eidesstattlichen Versicherung, daß sie ohne fremde Beihilfe angefertigt ist, abzuliefern.

§ 6. Die Arbeiten werden von der Kommission geprüft. Letztere entscheidet darüber, ob der Kandidat zum mündlichen Examen zu verstatten ist. Wird eine der Arbeiten nicht genügend befunden, so können demselben neue Arbeiten zugetheilt werden. Sind auch diese ungenügend, so kann der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht verstattet werden.

§ 7. Die mündliche Prüfung erfolgt theils in deutscher, theils nach der Wahl des Bewerbers in einer der oben § 3 unter A. bezeichneten fremden Sprachen. Wer die mündliche Prüfung zwei Mal nicht bestanden hat, kann zur Prüfung nicht weiter verstattet werden.

§ 8. Das mündliche Examen kann erlassen werden, wenn nach dem Bildungsgange des Bewerbers in Verbindung mit dem Resultate der schriftlichen Prüfung seine Befähigung für den Konsulatsdienst außer Zweifel gestellt erscheint.

[1]) Kommiss.-Ber. d. Reichstags. Sten. Ber. 1867 Anl., S. 226.

[2]) Konf.-G. § 4. Vgl. dazu die näheren Vorschriften in der A. D. J. Der Eid kann entweder vor einem beauftragten Beamten mündlich geleistet oder schriftlich eingesendet werden. Formulare s. bei König S. 356 f.

[3]) Vgl. z. B. über die Konsulate in Rußland Z.-Bl. 1873, S. 35. 1874, S. 414. 1877, S. 68, in den britischen Besitzungen Z.-Bl. 1874, S. 29, 75, 80, 268, Japan 1875, S. 85, China 1874, S. 304, Siam 1875, S. 468, Bolivia 1875, S. 474, Türkei RGB. 1871, S. 373. 1872, S. 66. Z.-Bl. 1875, S. 334. Andrerseits über die Bezirke der französischen Konsulate in Deutschand Z.-B. 1875, S. 474. 1879, S. 409; der englischen Z.-Bl. 1880, S. 486; der schweizerischen Z.-Bl. 1875, S. 800.

[4]) Durch die Verträge hat sich in dieser Beziehung das Deutsche Reich regelmäßig die Rechte der „meistbegünstigten Nation“ gesichert. S. oben S. 412[4].

[5]) A. D. J. zu § 1 Z. 6[3]. König S. 83. Vgl. De Clercq et de Vallat I, S. 106.

selbst der Regierungsform hebt die konsularischen Beziehungen gleichfalls nicht nothwendig auf, wohl aber Untergang des selbständigen Staatswesens, dem Uebergang des Landes aus der Herrschaft eines Staates an einen anderen gleichsteht.[1]) Ausbruch des Krieges dagegen ist Abbruch aller rechtlichen Beziehungen, schließt also mit nothwendiger Konsequenz die Beendigung der Konsularfunktionen ein.[2])

Die Abberufung derjenigen deutschen Konsuln, welche eine kaiserliche Bestallung empfangen haben, muß durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erfolgen.[3]) Wahlkonsuln können jederzeit ohne weiteres entlassen werden.[4])

Der Kaiser kann die Konsuln jederzeit versetzen.[5])

Alle Konsuln können jederzeit durch kaiserliche Verfügung mit Wartegeld zur Disposition gestellt werden.[6])

Für die Pensionirung der Konsuln gelten die allgemeinen Vorschriften des Reichsbeamtenrechtes; besoldeten Konsuln, welche überhaupt länger als ein Jahr in außereuropäischen Ländern gedient haben, wird bei der Pensionirung die in Ost- und Mittelasien, in Mittel- und Südamerika verbrachte Dienstzeit doppelt berechnet; der Bundesrath kann den angegebenen auch noch andere Länder gleichstellen, was für die Inseln der Südsee geschah.[7])

§ 3. Das konsularische Amt.

I. Die Konsuln haben alle Rechte und Pflichten, welche das deutsche Recht den Staatsbeamten beilegt.[8])

1. Gehalt beziehen nur die Berufskonsuln und zwar nach Maßgabe des alljährlichen Etatsgesetzes,[9]) indeß die Wahlkonsuln ihr Amt als unbesoldetes verwalten; doch haben die letzteren ein gewisses Aequivalent in den Gebühren, welche sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1872 für sich erheben dürfen, während die von den Berufskonsuln gesetzlich zu erhebenden Gebühren, sowie die von diesen verhängten Geldstrafen in die Reichskasse fließen.[10]) Außerdem werden den Wahlkonsuln noch erstattet Unterstützungen an Hilfsbedürftige, Kosten des Exequatur, dienstlicher Telegramme sowie etwa erforderlicher statistischer Ermittelungen für die Jahresbe-

---

[1]) Oppenheim S. 24. Calvo I, § 517, bes. S. 558. Als Algier französisch wurde, bedurften die dort angestellten Konsuln jedenfalls einer Erneuerung ihrer Anstellung.

[2]) Richtig Oppenheim S. 24, unrichtig Martens-Geffcken § 78 und Calvo I, § 518 „comme cette rupture n'entraine pas nécéssairement celle des rapports commerciaux.“ Nach der allgemeinen Ausdrucksweise der A. D. J. zu § 1, Z. 6[3] wird der deutsche Konsul allerdings auch in diesem Falle auf eine spezielle Weisung des Reichskanzlers zum Abbruch der Beziehungen zu warten haben.

[3]) RBG. § 66.

[4]) Konf.-G. § 10[3].

[5]) RBG. § 23[1].

[6]) RBG. § 25.

[7]) RBG. § 51, dazu B. d. BR. v. 6. Dez. 1880 (Z.-Bl. 773) vgl. oben Kap. I, S. 104.

[8]) Vgl. König § 15. Im Allgemeinen Laband I, § 37—46, Zorn I § 14.

[9]) Konf.-Ges. § 8[1], vgl. dazu die ausführlichen Mittheilungen von König S. 46 ff., (höchstes Gehalt: New-York 48,000 Mark, niedrigstes: 12,000 Mark, Galacz, Helsingfors, Jerusalem, Kowno). Ueber die Art der Gehaltszahlung König S. 48 auf Grund eines Zirk.-Erlasses d. RK. v. 15. Sept. 1875. Ueber Frankreich vgl. de Clercq et de Vallat I, S. 214 ff.

[10]) Konf.-Ges. §§ 10[1], 8[4]. Konf.-GG. § 46.

richte.[1]) Ferner kann Wahlkonsuln, wenn ihre dienstlichen Ausgaben so bedeutend sind, daß sie aus den Gebühren nicht gedeckt werden können, bis auf Höhe der Dienstausgaben, welche in diesem Falle der vorherigen Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen, eine Erstattung aus der Reichskasse gewährt werden.[2]) Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten[3]) gehören rechtlich gleichfalls zum Gehalt; ebenso die Reise-, Einrichtungs- und Bureau- (nicht aber Repräsentations-)kosten, welche den Konsuln speziell vergütet werden,[4]) endlich auch eintretenden Falles Wartegeld und Pension. Stirbt ein Konsul im Auslande, so wird die Familie desselben auf Staatskosten in die Heimath zurückbefördert.[5]) [6])

2. Zu den allgemeinen Pflichten der Konsuln gehört insbesondere die **Residenzpflicht**.[7]) Dauernde und ungebührliche Entfernung vom Amtssitz wird als Entlassungsantrag betrachtet.[8]) Urlaub kann Konsuln nur durch den Reichskanzler auf motivirten Antrag ertheilt werden, in diesem Falle muß für genügende Stellvertretung sowie dafür gesorgt werden, daß dem Beurlaubten amtliche Verfügungen zugestellt werden können und der Urlaub kann jederzeit, wenn das dienstliche Interesse dies erheischt, zurückgenommen werden. Wahlkonsuln dürfen für kürzere Zeit ihren Amtssitz verlassen auch ohne Urlaub genommen zu haben.[9])

3. Das allgemeine Prinzip, daß Beamte **keine Nebenämter** bekleiden sollen, ist für Berufskonsuln dahin spezialisirt, daß sie weder kaufmännische Geschäfte betreiben noch überhaupt andere als ihre Amtsgeschäfte versehen dürfen, falls mit solchen eine Remuneration verbunden ist;[10]) erstere Vorschrift ist absolut, von letzterer kann ausnahmsweise durch das Auswärtige Amt dispensirt werden. Auf einem analogen Gedanken beruht die Vorschrift, daß deutsche Konsuln ohne Genehmigung des Kaisers weder ein Konsulat eines anderen Staates bekleiden noch von fremden Staaten Geschenke oder Orden annehmen dürfen.[11])

II. **Die alte vielverhandelte Streitfrage, ob den Konsuln die Privilegien des diplomatischen Personales zukommen, ist zu verneinen.**[12]) Während bezüglich des letzteren, auch da wo positive

---

[1]) König S. 340.

[2]) Konf.-Ges. § 10, vgl. König S. 341.

[3]) Vgl. die V. v. 23. April 1879 u. 7. Februar 1881, abgedruckt oben Kap. I, S. 105[1].

[4]) Konf.-Ges. § 8[2]. Vergl. König S. 327.

[5]) Konf.-Ges. § 8[3], — vgl. auch RBG. § 40, bezüglich der Heimbeförderung der in Ruhestand versetzten deutschen Beamten im Ausland.

[6]) Ueber die Uniform der deutschen Konsuln enthält sehr detaillirte Vorschriften die A. D. J. zu § 1, Ziff. 7, vgl. dazu König S. 52, über die Rangverhältnisse ebenda S. 54.

[7]) König S. 44.

[8]) Konf.-G. § 6.

[9]) A. D. J. zu § 6. Ueber den Urlaub von Konsularbeamten bestimmt im übrigen das Nähere die Kaiserl. Verordn. v. 23. April 1879, (RGB. 134) s. hiezu oben Kap. I, S. 108 f.

[10]) Konf.-G. § 8[5], dazu RBG. § 16. Vgl. französ. G. v. 20. Aug. 1833 A. 34. Beach-Lawrence S. 11. Oppenheim S. 74 ff. Martens-Geffcken S. 277. König S. 46.

[11]) Konf.-G. § 5.

[12]) Richtig Bynkershoek c. X. § VI. Vgl. de Clercq et de Vallat I, S. 3 ff. Garden I, S. 323: „Les consuls sont sous la protection spéciale du droit des gens (was heißt das?); sans doute ils ne jouissent pas des droits accordés aux Envoyés, ils peuvent être sujets de l'état où ils résident, ils sont soumis à sa juridiction, à sa police, aux impôts; mais on ne saurait leur contester les privilèges nécessaires pour exercer leur emploi. Le consul ne peut donc être assujetti aux

Rechtsvorschriften fehlen, ein Gewohnheitsrecht, dessen Inhalt bestimmte Privilegien bilden, angenommen werden muß, ist dies bei den Konsuln bis jetzt ebenso unzweifelhaft nicht der Fall, so viele und gewichtige Gründe auch hiefür sprechen mögen. Die Redensarten über „besonderen Schutz des Völkerrechtes", besondere „Courtoisie", besondere „Rücksichten" u. dgl., wie sie sich in bunter Musterkarte in den Handbüchern und Systemen des Völkerrechtes finden, sind juristisch völlig werthlos. Jedenfalls aber geben diese Erörterungen trotz ihrer juristischen Inhaltslosigkeit Zeugniß dafür, daß die Frage als ungelöst betrachtet werden muß und früher oder später einer internationalen Vereinbarung im Sinne der diplomatischen Privilegien zudrängt, wenigstens soweit die Berufskonsuln in Frage sind. Dafür sprechen auch die alsbald zu erörternden Spezialbestimmungen in Staatsverträgen einzelner Staaten.

A. Gerichtsbarkeit.

Das deutsche Recht erkennt, ebenso wie dies England und die nordamerikanische Union thun, prinzipiell den Konsuln keinerlei diplomatische Privilegien zu. Was speziell die Gerichtsbarkeit betrifft, so bestimmt das Gesetz:

„Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen."

Doch erfährt das Prinzip sofort eine Modifikation durch den Nachsatz:

„sofern nicht in Verträgen des deutschen Reiches mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind".[1])

---

charges civiles qui l'empêcheraient de s'acquitter de ses fonctions." (Welche sind das?) Phillimore II, S. 263: „Consuls in christian countries are not legally speaking public ministers of the state to which they belong, though having a public character they are under a more special protection of international law (was heißt das?) than uncommissioned individuals." Ebenso Vattel II, c. II, § 34. Der Konsul ist nicht „ministre public," „et il n'en peut prétendre les prérogatives, cependant il doit jouir jusquà un certain point de la protection du droit des gens." Aehnliche Verlegenheitsredensarten bei Kent I, S. 44, Martens-Geffcken S. 222, Martens Précis I, S. 383, Beach Lawrence S. 26, Wheaton I, S. 223 f., Wicquefort l'ambassadeur I, S. 76, F. Martens S. 28. — Besonders verdient hervorgehoben zu werden Heffter-Geffcken § 248. Hier heißt es in der 1881 erschienenen Auflage wörtlich: „Zu den Vorrechten der Konsuln gehört wesentlich nur eine Unverletzbarkeit der Person" und für die Frage der Zivilgerichtsbarkeit über Konsuln ist im Jahre 1881 zitirt die Allgem. Preuß. Ger.-Ordn. I, 2 § 65! Bluntschli § 268 postulirt nur allgemein für die Konsuln eine „schonende Rücksicht auf die Würde des Amts und die Sicherung seiner Wirksamkeit" und § 269 speziell für die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln eine „mäßige(!) Ausdehnung der Privilegien der Gesandten." Calvo behandelt die Frage I §§ 460, 463, 465, 478, 487 und entscheidet dieselbe im Allgemeinen richtig im Sinne des Textes, spricht aber doch § 465 von „privilèges inhérents à leur charge", die es eben nicht gibt und sucht § 478 nach „principes généraux", die geeignet wären „à servir de guide pour résoudre les questions contentieuses que cette matière peut soulever". und bemerkt § 466 im Anschluß an die Redensarten der übrigen Schriftsteller: „Les consuls ont droit en raison de leurs fonctions et de leur caractère d'agents dûment nommés et reconnus d'un état étranger à certains égards de courtoisie, à certaines exemtions d'obligations locales et politiques, auxquels ne peuvent prétendre les particulies." Auch Oppenheim S. 30 ff. spricht von Privilegien, „welche aus dem allgemeinen Völkerrecht resultiren und überall gelten," wo sie nicht durch besondere Stipulationen oder ungerechte Verordnungen aufgehoben sind.

[1]) GVG. § 21. Ebenso Niederl. Konj.-C. A. 2², „Les consuls — sont sujets aux lois tant civiles que criminelles du pays où ils résident sauf les exceptions que la présente convention établit en leur faveur." Nicht richtig ist demnach die Behauptung von Calvo I, § 473: „En Prusse les consuls étrangers qui ne sont pas sujets prussiens

Staatsverträge dieses Inhaltes existiren mit folgenden Staaten:

1. Italien.[1])

Nach dem deutsch-italienischen Konsularvertrag wird den Konsuln gegenseitig „Immunität“ zuerkannt, es sei denn, daß dieselben ein „Verbrechen“ begangen hätten. Der Begriff „Verbrechen“ ergibt sich aus dem Landesstrafrecht. Was unter „Immunität“ zu verstehen sei, ist nicht näher präzisirt; aus der Vergleichung des Gesandtschaftsrechtes wird zu folgern sein, daß unter „Immunität“ — im Gegensatz zur „Exterritorialität“ — nur Freiheit von Verhaftung wegen Uebertretungen und Vergehen, nicht aber eine generelle Exemtion von der Landesgerichtsbarkeit zu verstehen ist.

Wahlkonsuln dürfen jedoch auf Grund handelsrechtlicher, nicht wegen anderer zivilrechtlicher Verbindlichkeiten in Personalarrest genommen werden. Für die italienischen Konsuln in Deutschland ist dies gegenstandslos, da Personalarrest überhaupt nicht verhängt werden kann; für die deutschen Konsuln in Italien ergibt sich die nähere Präzisirung jener Vertragsbestimmung aus der italienischen Landesgesetzgebung[2])

2. Costarica.[3])

Die Berufskonsuln dürfen, sofern sie nicht Staatsangehörige des Empfangsstaates sind, gegenseitig nur „wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen und verhaftet werden.“ Diese Bestimmung entzieht sich vollständig jeder juristischen Präzisirung, doch darf man wohl aus der Analogie des italienischen Konsularvertrags schließen, daß unter „schweren strafbaren Handlungen“ der juristische Begriff des Verbrechens angenommen werden müsse.

In Zivilsachen haben die Konsuln gleichfalls „Immunität“, es sei denn, daß es sich um Konsuln, welche Staatsangehörige des Empfangsstaates sind, oder welche Handel treiben, handelt; diese können wegen handelsrechtlicher Verbindlichkeiten, die sie selbst oder ihre Untergebenen kontrahirt haben, verhaftet werden.

3. Rußland.[4])

Konsuln, welche Staatsangehörige des Absendestaates sind, dürfen nur verhaftet und in Haft gehalten werden wegen solcher strafbarer Handlungen, welche nach der Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören.[5]) Außerdem können Konsuln, welche zugleich

---

sont assujettis à la juridiction civile, mais en matière criminelle ils sont après l'instruction de la cause et l'emprisonnement s'il y a lieu remis à leur propre gouvernement pour être jugés conformément aux lois de leur pays.“ Die-RStPO. weiß hievon Nichts. Ebenso unzutreffend ist die von Garden I, S. 332 bezüglich aller französischen Konsuln im Ausland aufgestellte Behauptung: „Les autorités du lieu où ils résident n'ont aucune juridiction sur eux“ und noch weniger die andere: „Ils ne sont pas soumis — aux lois du pays.“ S. hierüber die prinzipielle Erörterung oben Kap. I, S. 110 ff.

[1]) Konf.-Vert. A. 3[2]. Vgl. zum Folgenden König S. 19. Der älteste Staatsvertrag, welcher den Konsuln derartige besondere Privilegien gewährte, ist nach Oppenheim S. 31, der französisch-spanische vom 13. März 1769.

[2]) Konf.-Vert. A. 4. Deutscher Text: „Wahl-Konsuln“, italien. Text: „se i consoli saranno negozianti.“

[3]) Handels.-Vert. A. 27[4].

[4]) Konf.-Vert. A. 23.

[5]) „Ils ne pourront être ni arrêtés ni conduits en prison excepté pour les faits et actes qui d'après la législation de chacun des deux états, doivent être déférés au jury.“ Demnach ist also eine Verhaftung nur dann statthaft, wenn sowohl die russische als die deutsche Gesetzgebung die Kompetenz des Schwurgerichtes für den konkreten Fall statuirt.

Kaufleute sind, noch wegen handelsrechtlicher Verbindlichkeiten in Personalarrest genommen werden.[1])

Der russische Konsularvertrag enthält ferner noch eine Spezialbestimmung über die Zeugnißpflicht der Konsuln: die Konsuln sind prinzipiell zum Zeugniß vor den Landesgerichten verpflichtet, doch müssen sie hiezu schriftlich eingeladen werden. Ist der Konsul durch Krankheit oder auch durch Amtsgeschäfte am persönlichen Erscheinen vor Gericht verhindert, so kann in Zivilsachen das Zeugniß in der Wohnung des Konsuls „de vive voix" erholt oder auch nach Maßgabe der Landesgesetze schriftlich erstattet werden; in letzterem Fall ist die vom Gericht gesetzte Frist genau einzuhalten und die Urkunde vom Konsul zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

4. San Salvador.[2])

Die Bestimmungen über die Immunität der Konsuln stimmen wörtlich mit denen für Costarica überein.

5. Spanien.[3])

Berufskonsuln, welche nicht Unterthanen des Empfangsstaates sind, dürfen nur wegen Verbrechen verhaftet oder in Haft gehalten werden. Sind die Konsuln Unterthanen des Empfangsstaates oder betreiben sie Handelsgeschäfte, so haben sie Immunität nur für solche Rechtsstreitigkeiten, welche sich nicht auf ihr kaufmännisches Geschäft beziehen. Die Kontrahenten sichern sich überdies gegenseitig das Recht der meistbegünstigten Nation zu.

6. Nordamerikanische Union.[4])

Konsuln, welche nicht Angehörige des Empfangsstaates sind, können nur wegen Verbrechen verhaftet oder in Haft gehalten werden.

Konsuln, welche Grundbesitzer oder Kaufleute sind, stehen in Bezug auf das gerichtliche Verfahren unter den nämlichen Grundsätzen wie die Landesangehörigen, und insbesondere sollen Kaufleute sich nicht auf ihre konsularischen Privilegien berufen dürfen, um sich ihren kaufmännischen Verpflichtungen zu entziehen.

Die Kontrahenten sichern sich übrigens gegenseitig die Privilegien der meistbegünstigten Nation zu.

7. Genau die nämlichen Vorschriften enthält der Handelsvertrag mit Hawaii A. 12.

8. Vollständig eximirt von jeder inländischen Gerichtsbarkeit sind die deutschen Konsuln ferner, wie alle Deutschen, in der Türkei, Persien, China, Japan, Siam, Rumänien, Serbien, Samoa und Tonga.[5]) Für Aegypten ist die Exemtion speziell vorbehalten.

Andererseits haben die Konsuln der eben genannten Staaten in Deutschland keine Exemtion von der Gerichtsbarkeit, da GVG. § 21 eine Modifikation des Prinzipes nur vorsieht, soweit „Bestimmungen in Staatsverträgen" eine solche statuiren, was für die oben genannten Staaten nicht der Fall ist.

Die oben genannten Bestimmungen deutscher Staatsverträge sind ungenügend. Schon die Verschiedenheit der Landesrechte in Bezug auf die Begriffe „Verbrechen" und „kaufmännische Verbindlichkeiten" im Gegensatz zu ander=

[1]) „S'ils sont négociants la contrainte par corps ne pourra leur être appliquée que pour les seuls faits de commerce et non pour causes civiles."

[2]) Handels=Vert. A. 24[3].

[3]) Konf.=Vert. A. 4, 20.

[4]) Konf.=Vert. A. 3.

[5]) S. unten § 5.

weiten zivilrechtlichen Obligationen, gibt zu schweren Bedenken Anlaß. Eine „Immunität“ ferner, welche nur in der Unstatthaftigkeit der Verhaftung besteht, ist kaum eine ausreichende Lösung der Frage.

Daß für die Exemtion der Konsuln von der Landesgerichtsbarkeit wesentlich die gleichen Gründe sprechen, wie für die des diplomatischen Personals, wird sich schwerlich bestreiten lassen: Voraussetzung hiefür aber müßte jedenfalls der Grundsatz des französischen Rechtes sein, daß nur Berufskonsuln, welche Unterthanen des Absendestaates sind, bestellt würden. Eine Exemtion von Personen, die in erster Linie ansässige Kaufleute sind, ist undurchführbar.[1])

B. Unverletzbarkeit der Archive.

Die Unverletzlichkeit der Konsulatsarchive und Konsulatspapiere, welche vielfach als Satz des Völkerrechtes[2]) behauptet wird, hat gleichfalls bis jetzt eine allgemeine internationale Anerkennung nicht gefunden. Ein Gewohnheitsrecht des angegebenen Inhaltes ist auch nicht erweisbar. Die deutsche Gesetzgebung hat das Prinzip als allgemeines gleichfalls nicht aufgenommen. Wohl aber ist auf dem Wege des Staatsvertrages einzelnen Staaten gegenüber jenes Recht als gegenseitiges anerkannt worden, nämlich für die Argentinische Republik, Costarica, Griechenland, Italien, die Niederlande, San Salvador, Rußland, Spanien, Hawaii. Die Konsulatsarchive und Papiere dürfen demnach von den Ortsbehörden und Beamten des Empfangsstaates weder eingesehen, noch durchsucht, noch beschlagnahmt werden.[3])

Ist der Konsul Kaufmann, so ist jedoch jenes Recht davon bedingt, daß die Konsulatspapiere genau gesondert von den Geschäftspapieren aufbewahrt werden.[4])

England erkennt diese Unverletzlichkeit prinzipiell nicht an.[5])

Der Konsularvertrag mit der nordamerikanischen Union[6]) dehnt die obige Vorschrift bezüglich der Archive und Papiere noch weiter aus auf alle Amtsräume und Wohnungen[7]) der Berufskonsuln, welche nicht Staatsangehörige des Empfangsstaates sind, es sei denn daß es sich um die Verfolgung von Verbrechen handle; in diesem Falle dürfen die Landesbehörden jene Räume zwar betreten, Durchsuchung oder Beschlagnahme der Papiere aber ist auch in diesem Falle unstatthaft. Andrerseits soll aus diesem Vorrecht kein Asylrecht gemacht werden: die Konsuln sollen auch dann, wenn es sich nicht um „Verbrechen“ handelt, ihre Räume nicht dazu hergeben, um Personen, welche sich irgend einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, den Gerichten zu entziehen. In der Türkei sind die Häuser der Konsuln von jeder Untersuchung durch die Landesbehörden exemt.[8])

---

1) Heffter-Geffcken § 248[2] über die französische Gerichtspraxis.

2) Phillimore II, S. 268. Oppenheim S. 38.

3) Argent. Republik A. 11[3]. Costarica A. 28. Griechenland A. 16[3]. Italien A. 6. Niederlande A. 5. Salvador A. 25. Rußland A. 5. Spanien A. 6. Hawaii A. 14. Vgl. König S. 20.

4) Nur in den Konf.-Vertr. mit Italien, Spanien, Rußland, der Union ist dies ausdrücklich betont.

5) Martens-Geffcken S. 235[1]. Beach Lawrence S. 39 (zahlreiche Fälle). Oppenheim S. 38. 41.

6) Union A. 5.

7) Auch nach dem persischen Handelsvertrag A. 3 müssen die deutschen Konsuln im Fall von Unruhen auf ihren Antrag militärisch in der Unverletzlichkeit ihrer Wohnungen gesichert werden.

8) Kapit. v. 1761 A. 5.

C. Staatswappen und Flagge.

Meist ist den Konsuln auch gestattet, an ihren Diensträumen das Staatswappen mit entsprechender Umschrift anzubringen, sowie auf denselben und auf dem bei Dienstfahrten benützten Boote ihre Nationalflagge zu hissen.[1] [2])

D. Befreiung von Staatslasten.

Die Reichsgesetzgebung gewährt den im Reichsgebiete angestellten fremden Berufskonsuln, sofern sie Angehörige des Absendestaates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder Grundstücke besitzen, Freiheit von der militärischen Quartierleistungspflicht, falls auch in dem anderen Staate diese Befreiung gewährt wird.[3]) Nicht aber ist den Konsuln generell Befreiung von der Naturalleistungspflicht gewährt.

Außerdem enthalten die Verträge mehrfache und unter sich nicht durchweg übereinstimmende Vorschriften über diese Materie.

Mit Costarica[4]) ist für die Berufskonsuln, welche Angehörige des Absendestaates sind, vereinbart: 1. Freiheit von der militärischen Quartierleistungspflicht, 2. Freiheit von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern sowohl des Staates als der Gemeinden. Die Verträge mit San Salvador,[5]) Rußland,[6]) Italien[7]) fügen dazu noch „Militärsteuern", der mit Spanien überdies noch „de toute charge ou service public qui aurait un caractère municipal ou autre." Ebenso der Vertrag mit der nordamerikanischen Union („von Waffendiensten und anderen öffentlichen Dienstleistungen"),[8]) sowie der mit Hawaii.[9])

Der spanische und der nordamerikanische Vertrag, ebenso der mit Hawaii, reserviren übrigens das Privileg ausschließlich den Berufskonsuln, welche nicht Unterthanen des Empfangsstaates sind.

Ist der Konsul Grundbesitzer, Gewerbetreibender oder Kaufmann, so ist er, was Steuern betrifft, dem gemeinen Recht unterworfen,[10]) nur soll das Amtseinkommen immer steuerfrei bleiben.

---

[1]) Die Flagge bezeichnet die berühmte französische Konsularinstruktion v. 6. Mai 1781 als „marque de juridiction que le roi exerce dans une domination étrangère," Daß aber dadurch kein Asylrecht begründet wird, ist in mehreren Verträgen ausdrücklich betont. (Niederl. A. 4, Costarica A. 27[5]). Die von den deutschen Konsuln zu hissende Flagge ist die der Kriegsmarine. A. D. J. zu § 1, Z. 7.

[2]) Costarica A. 27[5]. Italien A. 5 (Flaggenrecht nicht in der Hauptstadt). Niederlande A. 4. Rußland A. 4. San Salvador A. 24[4] (Flaggenrecht nur an öffentlichen oder nationalen Festtagen). Spanien A. 5 (Flaggenrecht an öffentlichen, religiösen oder nationalen Festtagen und anderen herkömmlichen Gelegenheiten, aber nicht in der Hauptstadt). Nordamerik. Union A. 4 (Flaggenrecht nicht in der Hauptstadt). Hawaii A. 13. Vgl. König S. 20, speziell über das von den deutschen Konsuln zu führende Wappen.

[3]) Q. L. G. (BGB. 1868, S. 523) § 4, Z. 2.

[4]) Handelsvertr. A. 27[2. 3].

[5]) Handelsvertr. A. 24[2].

[6]) Konsularvertr. A. 2.

[7]) Konsularvertr. A. 3. Für alle Berufskonsuln.

[8]) Konsularvertr. A. 3.

[9]) Handelsvertr. A. 12.

[10]) Costarica 27[3]: „come ciudadanos del Estado à que pertenezan." Vgl. auch Schiff.-V. mit Frankreich A. 12 ebenso, aber ganz allgemein. Italien A. 3[1] für Steuern. Niederl. A. 13[2] Konsuln, welche niederländische Unterthanen sind oder Handel oder Gewerbe treiben, „sont tenus de supporter et de payer comme les sujets Néerlandais et autres habitants les charges, impositions et contributions. Les consuls — sujets des Pays bas mais auxquels il a été accordé d'exercer des fonctions consulaires conférés par le Gouvernement Allemand sont obligés d'acquitter toutes les impositions ou contributions de quelque nature qu'elles puissent être." Persien a. 3[7].

Auch die Niederlande[1]) gewähren, Reziprozität vorausgesetzt, denjenigen Konsuln in den Kolonien, welche nicht niederländische Unterthanen sind, noch bei ihrer Ernennung im niederländischen Gebiet „etablirt" waren oder neben dem Konsularamt ein Geschäft betreiben, Freiheit von der militärischen Quartierleistungspflicht und von persönlichen Staats- und Gemeindesteuern oder anderen persönlichen Lasten („de l'impôt personel et de plus de toutes les impositions publiques ou municipales qui seraient considérées être d'une nature personelle"), nicht aber von Zöllen, indirekten und Immobiliarsteuern. Kaufmännische Konsuln unterliegen dem gemeinen Recht.

In Siam ist für die deutschen Konsuln das Recht der meistbegünstigten Nation stipulirt und überdies können Konsuln, die nicht Handel treiben, alle zu ihrem Haushalt erforderlichen Ausstattungs- und Verbrauchsgegenstände zollfrei einführen.[2]) In Japan hat nur der Generalkonsul Reisefreiheit im ganzen Reiche.[3])

Fast alle Verträge enthalten überdies, was die persönliche Rechtsstellung der Konsuln angeht, noch die Klausel der meistbegünstigten Nation, deren Inhalt sich nur auf Grundlage des konkreten Landesrechtes feststellen läßt.[4])

Daß im übrigen alle Konsuln dem Landesrecht des Staates, in welchem sie angestellt sind, unterworfen sind, folgt aus allgemeinen Prinzipien und bedarf einer besonderen Festsetzung nicht.[5]) Mehrfach ist aber in den Verträgen besonders betont, daß durch dies Prinzip die Freiheit der Ausübung des konsularischen Amtes so wenig als möglich beeinträchtigt werden solle. —

Ueber die Rechtsverhältnisse der fremden Konsuln im Reiche fehlen im übrigen bis jetzt allgemeine Vorschriften. Die preußische Denkschrift zur früheren preußischen Dienstinstruktion bestimmte hierüber Folgendes:[6])

„Was die persönlichen Immunitäten betrifft, so ist unter vorausgesetzter Reziprozitätsbeobachtung angenommen, daß solche fremde Konsularbeamte, welche nicht im diesseitigen Unterthanenverbande stehen, wenn und inwieweit sie sich diesseits auf ihr Amt als Konsul beschränken und keinerlei Gewerbe oder Handel treiben, auch kein Grundstück erwerben, von persönlichen Leistungen und direkten Abgaben an Staat und Kommune, desgleichen von militärischer Einquartierung, ganz frei zu lassen sind. Freiheit von indirekten Abgaben steht ihnen aber nicht zu; sie haben daher auch bei Ankunft in den diesseitigen Staaten, abgesehen von der allgemeinen Zollfreiheit des Reisegeräths, keinen Anspruch auf Exemtion von Eingangszöllen. Im Fall

---

[1]) Konf.-V. A. 13.

[2]) Handelsvertr. A. 2^{3}.

[3]) Handelsvertr. A. 2, dazu Tarif Absch. 4. Die Zus.-Dekl. A. 2 zum Handelsvertr. mit Hawaii verneint die Exemtion von Zollabgaben ausdrücklich.

[4]) Vgl. über dieselbe auch Oppenheim S. 30 ff. Persien A. 3^{4}. Argentin. Rep. A. 11^{3}. Chile 13. China A. 4^{2}. Portugal A. 17. Costarica A. 27^{1}, 35. Bezüglich Frankreichs Frankf. Fr. A. 11; derselbe stellt für die gegenwärtigen Verhältnisse das Prinzip der meistbegünstigten Nation auf, jedoch in Beschränkung auf England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Rußland. Schiff.-V., A. 12. Griechenland A. 16^{2}: „Il est pourtant entendu que si ces privilèges ne sont accordés que sous de conditions spéciales le Gouvernement respectif ne peut y prétendre qu'en remplissant les mêmes conditions." Italien A. 19. Japan A. 2^{2}. Niederl. A. 14.

[5]) Der russ. Konf.-V. hält eine Spezialvorschrift für erforderlich, dahin lautend, daß Konsuln, welche Unterthanen des Residenzstaates sind, ihrem Landesrecht unterworfen bleiben, „sans que cependant cette obligation puisse gêner en rien l'exercice de ses fonctions ni porter atteinte à l'inviolabilité des archives."

[6]) König S. 23—26.

eines diesseitigen Handel- und Gewerbebetriebes oder bei Erwerbung eines diesseitigen Grundstücks kommen die betreffenden Abgaben und Leistungen zur Erhebung.

Die persönlichen Immunitäten der aus der Zahl der diesseitigen Unterthanen gewählten fremden Konsularbeamten in Preußen bestehen dagegen nur darin, daß dieselben sich durch Substitute oder Geldentschädigung von persönlichen Leistungen an Staat und Kommune, mit Ausnahme des Königlichen Militärdienstes frei machen können, und daß ihnen bei militärischer Einquartirung der zur Führung des Amts und zur Aufbewahrung des Archivs erforderliche Wohnungsraum nicht geschmälert werden darf. Im Uebrigen wird hinsichtlich der diesseitigen Unterthanspflichten durch die Zulassung zu fremden Konsulardiensten nichts geändert. Es gilt dies namentlich auch in Bezug auf die allgemeine Militärpflichtigkeit. Daher kann solchen diesseitigen Unterthanen, welche noch zum wirklichen Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, die Annahme eines fremden Konsularpostens überhaupt nicht gestattet werden. Beschränkt sich die Militärpflichtigkeit eines zu fremdem Konsulardienst erwählten diesseitigen Unterthanen auf die Stellung in der Reserve oder auf das Landwehrverhältniß, so wird ihm von der Königlichen Regierung, falls keine anderen Bedenken obwalten, das Exequatur zwar bewilligt, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der ferneren Erfüllung seiner Militärpflichten. Desgleichen befreit die Zulassung zu fremden Konsularposten nicht von dem Dienst als Geschworner. Die Stellung als richterliches Mitglied eines Handelsgerichts ist mit fremdem Konsulardienst nicht vereinbar.

In Bezug auf den Gerichtsstand der in Preußen angestellten Konsularbeamten, abgesehen von eigentlichen Dienstverhältnissen, wird Folgendes bemerkt:

Für Zivilsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die fremden Konsularbeamten in Preußen ohne weiteren persönlichen Unterschied im Allgemeinen den diesseitigen Gerichten unterworfen, mögen sie preußische Unterthanen sein oder nicht, in welchem letzteren Fall sie diesseits zunächst wie andere fremde Unterthanen behandelt werden, welche innerhalb der Königlichen Staaten einen bestimmten Wohnsitz genommen haben. Es macht auch keinen Unterschied ob das Rechtsgeschäft, aus welchem geklagt wird, im Inlande oder im Auslande eingegangen ist; desgleichen ob der Gläubiger für seine Person dem Inlande oder dem Auslande angehört. Dabei erkennt aber die Königliche Regierung das frühere heimatliche Zivilforum des fremden Unterthanen, der auf diesseitigem Gebiete eine fremde Konsularstelle bekleidet, als noch fortbestehend an, soweit darauf unbeschadet den bisherigen Jurisdiktionsbefugnissen gleichzeitig Anspruch gemacht werden kann. Es kann mithin ein doppelter persönlicher Gerichtsstand begründet sein, bei welchem der Gläubiger die Wahl hat.

Was noch insbesondere die Frage wegen der diesseitigen Verhaftung eines fremden Konsularbeamten betrifft, so ist es unter der Voraussetzung sonstiger gesetzlicher Begründung, an und für sich unbenommen, eine Maßregel dieser Art eintreten zu lassen, gleichviel welchem Staat der zu verhaftende Konsularbeamte als Unterthan angehört. Doch ist es vorbehalten, der betreffenden fremden Regierung vorkommenden Falls davon Nachricht zu geben, damit dieselbe wegen der anderweitigen Vertretung des Konsulardienstes ihre Maßregeln treffen könne.

Eine ähnliche Kommunikation ist auch außer dem Fall der Verhaftung für vorbehalten zu erachten, sobald es sich um die Einleitung eines diesseitigen

Kriminalverfahrens gegen einen in den Königlichen Staaten angestellten fremden Konsularbeamten handeln sollte. Bei Verhaftungen können sich die fremden Konsularbeamten in den Königlichen Staaten, soweit sie der diesseitigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, den Formen, welche für die Ausübung derselben allgemein vorgeschrieben sind, nicht entziehen."

III. 1. Die Konsuln sind, wie oben angeführt, Staatsbeamte. Die obrigkeitlichen Funktionen derselben bestimmen sich einerseits nach Maßgabe der Gesetze, Verordnungen und Befehle des Absendestaates, andererseits nach Maßgabe der Konzession des Empfangsstaates, deren juristischer Umfang aus dem Exequatur, aus Sätzen des Gewohnheitsrechtes, aus Gesetzen, Verordnungen des Empfangsstaates sich ergiebt; die die beiden erforderlichen Titel zugleich in sich schließende Hauptquelle des Konsularrechtes bilden die Staatsverträge, welche Gesetz sowohl des Absendestaates als zugleich des Empfangsstaates sind.

2. Im Rahmen dieser Rechtssphäre haben die Konsuln das Recht, mit den Landesbehörden ihres Amtsbezirkes amtlich zu verkehren und zwar ohne Unterschied der Behördenart. Mit den Zentralbehörden des Empfangsstaates verkehren die Konsuln in der Regel nicht direkt: wo ein diplomatischer Vertreter accreditirt ist, hat immer dieser den Verkehr zu vermitteln. Mangels eines solchen wird jedoch den Konsuln das Recht eingeräumt, sich direkt an die Zentralinstanz des Empfangsstaates zu wenden, falls ihre Reklamationen bei den Lokalbehörden abgewiesen wurden oder nicht die gehörige Berücksichtigung fanden.[1])

In den ostasiatischen Staaten müssen die Konsuln jeden Verkehr von Deutschen mit den inländischen Behörden vermitteln;[2]) die Korrespondenz der Behörden erfolgt in der Sprache der betreffenden Behörde,[3]) doch ist den deutschen Schriftstücken in China „bis auf weiteres" eine chinesische Uebersetzung beizufügen.[4]) In Siam ist der Konsul verpflichtet, die ihm vorgelegten Anträge an die Landesbehörden zu prüfen und soll sie den letzteren nur zustellen, wenn er sie „begründet und anständig abgefaßt findet," andernfalls aber „den Inhalt entsprechend abändern."[5])

3. Die Amtsfunktionen der Konsuln sind theilweise von der Art, daß ein Unterthanenverhältniß bei denselben gar nicht zum Ausdruck gelangt, so insbesondere die Berichterstattung, eine der wichtigsten Aufgaben des konsularischen Amtes. Andere Funktionen setzen ein Unterthanenverhältniß voraus. Prinzipiell unterliegen die Fremden im Staate kraft des Territorialitätsprinzipes dem Landesrecht. Ein Unterthanenverhältniß von Fremden zu Beamten ihres eigenen Staates im Gebiet des fremden Staates ist demnach nur möglich, soweit für sie eine Abweichung vom Landesrecht zugelassen ist.[6]) Dies ist in den ver-

---

[1]) S. den Handelsvertr. mit Hawaii A. 17, die Konsularverträge mit Italien A. 9. Spanien A. 9. Union A. 8. Rußland A. 8. Niederlande A. 6. Der letztere Vertrag gestattet den deutschen Konsuln in den Kolonien direkten Verkehr mit der holländischen Regierung durch den Gouverneur der Kolonie nur, wenn der Gesandtschaftsposten im Haag erledigt ist oder sonst in dringenden Fällen „en prouvant l'urgence et en exposant les motifs pour lesquels la demande ne pourrait être adressée aux autorités subalternes ou en démontrant que les demandes antérieurement adressées à ces autorités seraient restés sans effet." Ueber die Art des Verkehrs vgl. A. D. J. zu § 1, Z. 6 bes. Abs. 4, dazu sehr detaillirt König § 26, vgl. auch Oppenheim S. 72. De Clercq et de Vallat I, S. 96 ff.

[2]) Chines. Handelsvertr. A. 34.

[3]) Japan. Handelsvertr. A. 21.

[4]) Handelsvertr. A. 5[1]. Authentisch ist jedoch der deutsche Text.

[5]) Handelsvertr. A. 4. Vgl. chines. Handelsvertr. A. 34.

[6]) Ueber das Unterthanenverhältniß gegenüber den Konsuln vgl. auch de Clercq et de Vallat I, S. 416.

schiedenen Staaten in sehr verschiedenem Umfang der Fall: das frühere preußische Recht hatte diese Exemtion auf ein Minimum reduzirt und auch jetzt noch wird vom deutschen Reiche wie den übrigen Kulturstaaten das Territorialitätsprinzip mit möglichster Strenge durchgeführt.

Das entgegengesetzte Prinzip dagegen ist ziemlich rein anerkannt für Fremde in den polynesischen Inselstaaten, in Siam, Persien, China, Japan und der Türkei. Die Deutschen sind in diesen Staaten ziemlich vollständig von der einheimischen Staatsgewalt eximirt und nur dem Imperium ihrer Konsuln unterstellt. Demgemäß soll auch der Konsul über seine Unterthanen ein genaues Verzeichniß führen, die sog. Matrikel, in die sich eintragen zu lassen die Deutschen in den oben bezeichneten Staaten rechtlich verpflichtet sind.[1]) Aus der Matrikel soll soviel als möglich jederzeit der Personalbestand der dem Konsul Untergebenen ersichtlich sein. Auch in anderen als den oben angegebenen Ländern ist der Konsul zur Führung einer Matrikel verpflichtet, es besteht jedoch in diesen keine rechtliche Anmeldungspflicht und der Eintrag in die Matrikel hat in der Hauptsache nur die Wirkung, daß durch dieselbe der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, welcher nach dem Gesetz durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande eintreten würde, abgewendet wird.[2]) Die Matrikel hat demnach überall und insbesondere in den oben angegebenen Staaten die rechtliche Natur eines deutschen Unterthanenverzeichnisses.

Das Unterthanenverhältniß gegenüber dem Konsul äußert sich jedoch noch mehrfach in besonderer Weise:

a. In allen Ländern, in welchen die deutschen Konsuln Gerichtsbarkeit ausüben,[3]) haben sie das Recht, Polizeiverordnungen mit Strafandrohungen bis zu 150 Mk., eventuell nach Maßgabe des RStGB. §§ 28. 29, in Haft umzuwandeln, zu erlassen.[4]) Diese Polizeiverordnungen sind an der Gerichtstafel und sonst in der ortsüblichen Weise zu publiziren; sie sind dem Reichskanzler mitzutheilen, der sie jederzeit außer Kraft setzen kann;[5]) sie sind endlich auch dem diplomatischen Vertreter des Reiches im betreffenden Staate mitzutheilen, der darüber dem Reichskanzler „vom politischen Standpunkt" aus zu berichten hat.

Diese Verordnungen haben in erster Linie den Zweck, örtlichen Bedürfnissen, die in dem vom Konsul anzuwendenden Reichsstrafrecht nicht vorgesehen sind, gerecht zu werden. Aber nach Ausweis der Verhandlungen im Reichstag reicht die Kompetenz des Konsuls noch weiter: es können sogar auf dem Wege dieses Verordnungsrechtes Bestimmungen des Gesetzes, welche nach dem Ermessen des Konsuls im Konsularjurisdiktionsbezirk sich als unanwendbar darstellen, abgeändert werden: es ist somit dem Konsul geradezu eine gesetzgeberische Kompetenz eingeräumt.[6])

---

[1]) V. v. 1. Mai 1872, § 5.

[2]) G. v. 1. Juni 1870 (BGB. S. 355), § 21. Da wo kraft der lex originis die Staatsangehörigkeit erworben wird (z. B. in Brasilien), kann der Eintrag in die deutsche Matrikel eine praktische Bedeutung nur für den Fall der Rückkehr in das Reichsgebiet bezw. Uebersiedelung in einen Staat, wo jener Grundsatz nicht gilt, gewinnen.

[3]) S. hierüber ausführlich den folgenden Paragraphen.

[4]) Konf.-GG. § 4.

[5]) V. d. RK. v. 10. Sept. 1879 (ZBl. S. 575), § 4.

[6]) Ueber das vom Konsul anzuwendende Strafrecht sprechen sich die Motive zu § 4 eingehend aus. Die inländischen Strafgesetze werden zum Theil unanwendbar sein, z. B. „bezüglich einzelner der in Abschnitt XXIX. des StGB. sowie der in anderen Reichsgesetzen

b) In Siam ist durch den Handelsvertrag[1]) das Unterthanenverhältniß der Deutschen zum Konsul folgendermaßen speziell präzisirt: Der Konsul soll die Deutschen nicht allein unter seinem Schutze, sondern auch unter seiner Aufsicht und Kontrole halten. Er soll dafür sorgen, daß seine Unterthanen den Handelsvertrag genau beobachten. Er soll ferner alle Verordnungen und Vorschriften, welche für die Deutschen in Siam erlassen sind oder noch erlassen werden möchten, selbst publiziren und den Vollzug derselben überwachen. Zur Geltendmachung seiner Autorität muß dem Konsul eventuell siamesisches Militär zur Verfügung gestellt werden.

c) In Samoa ist den Deutschen gleiche Behandlung wie der meistbegünstigten Nation bezw. wie den Samoanern selbst zugesichert.[2]) Dazu ist noch speziell bestimmt: Alle Gesetze und Verordnungen, sowie Vollzugsmaßregeln zu solchen, insbesondere alles was Steuern betrifft, sollen, wenn sie für Deutsche gelten sollen, vom Konsul und einem Beamten der Samoaregierung gemeinsam festgestellt werden, sind sodann der deutschen Reichsregierung in Vorlage zu bringen und können erst, wenn von dieser bestätigt, in Kraft treten.[3])

Nur bei folgenden Materien soll zwar auch gemeinsame Berathung und Feststellung, sowie Mittheilung an die Reichsregierung erfolgen, die Rechtskraft aber sofort beginnen und andauern, bis die Reichsregierung die Bestätigung versagt: Vorschriften in Bezug auf „Munizipaleinrichtungen, Polizei-, Quarantaine- und Apia-Strafenverordnungen, Verbot oder Regelung des Verkaufs oder der Abgabe von spirituösen und berauschenden Getränken an Samoaner und Eingeborne von anderen Inseln des Stillen Ozeans durch Deutsche in Samoa."[4])

4. **Die deutschen Konsuln sind verpflichtet, den zu ihnen im Unterthanenverhältniß stehenden Personen ihre Dienste zu gewähren. Alle diese Personen sind Schutzbefohlene des Konsuls im weiteren Sinne des Wortes.** Dieser weitere Begriff der „Schutzge-

z. B. der Gewerbeordnung enthaltenen Strafvorschriften." Zur Ergänzung derartiger Lücken soll das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls dienen. „Dieses Verordnungsrecht ist keineswegs auf Fälle beschränkt, in denen es sich um die Ausführung der in den Konsulargerichtsbezirken geltenden inländischen (deutschen) Gesetze handelt, es umfaßt vielmehr alle Gegenstände, welche in den Bereich der Polizei fallen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für den Konsulargerichtsbezirk gesetzlich geregelt sind oder nicht. Selbstverständlich dürfen die Polizeiverordnungen des Konsuls mit den in den Konsulargerichtsbezirken geltenden inländischen Gesetzen nicht in Widerspruch treten. **Von einem derartigen Widerspruch kann insoweit keine Rede sein, als die inländischen Gesetze vermöge ihres Gegenstandes oder ihrer lokalen Beziehung in Konsulargerichtsbezirken unanwendbar sind. In solchen Fällen wird das Verordnungsrecht des Konsuls dazu dienen, fühlbar gewordene Lücken der Gesetze in einer den eigentlichen Verhältnissen des Konsulargerichtsbezirkes entsprechenden Weise auszufüllen.**" Damit ist dem Konsul eine unter Umständen sehr weitgehende Kognition über die **Gesetzgebung**, die bis zur Aufhebung von Gesetzen im Verordnungswege reicht, eingeräumt. Die Nothwendigkeit einer solchen Konzession an die Konsuln muß wohl zugegeben werden, aber es ist doch mit Anerkennung zu begrüßen, daß der Reichstag auf Antrag des Referenten **Gareis** die Kontrolbestimmungen bezüglich des Reichskanzlers beifügte.

[1]) Handelsvertr. A. 2. 12.

[2]) Handelsvertr. A. 8^3. 11.

[3]) Handelsvertr. A. 8^1.

[4]) Handelsvertr. A. 8^2. **Diese Bestimmungen des Samoa-Vertrages sind die weitestgehende Konzession, welche das Deutsche Reich für seine Angehörigen im Auslande erreicht hat und bieten ein weit über den Rahmen des Konsularrechtes hinausgehendes Interesse.**

nossen" hat eine nähere juristische Präzisirung in einer V. d. RK. v. 1. Mai 1872 über die Ertheilung des Konsularschutzes in der Türkei, Rumänien, Serbien, China und Japan gefunden.[1]) Da die A. D. J. auf diese Generalverordnung ausdrücklich Bezug nimmt, so dürfen ihre Vorschriften unbedenklich generalisirt werden.

Der Konsularschutz hat sich demnach zu erstrecken:

a) auf alle Reichsangehörigen; der Begriff der Reichsangehörigkeit ergibt sich lediglich aus dem gemeinen Recht,[2]) das eine Modifikation nur insoferne erfahren hat,[3]) als türkische Staatsangehörige des deutschen Konsularschutzes auch dann, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben haben, nur theilhaftig werden können, nachdem sie formell aus dem türkischen Staatsverbande entlassen worden sind, was an sich für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit rechtliche Voraussetzung nicht ist.

b) Auf die Schutzgenossen im engeren Sinne.[4])

Dieser Begriff bestimmt sich negativ dadurch, daß es sich um Personen handelt, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen; positiv dadurch, daß durch Staatsverträge oder auch durch prinzipielle Anordnung des Reichskanzlers der Konsularschutz zugesichert ist.

Vertragsmäßig ist Oesterreich-Ungarn,[5]) der Schweiz und Luxemburg der deutsche Konsularschutz generell für ihre Staatsangehörigen überall da zugesichert, wo diese Staaten nicht selbst Konsulate haben.[6])

Andere Staatsangehörige können kraft positiver Anordnung des Reichskanzlers in den deutschen Konsularschutz auf Antrag aufgenommen werden; doch muß dieser Antrag abgewiesen werden, wenn der Antragsteller a) unter anderem Konsularschutz steht, b) sich ausdrücklich unter den Schutz der Ortsbehörde gestellt, c) nicht zuvor seine sämmtlichen schwebenden Rechtsstreitigkeiten erledigt hat.[7]) Die erforderlichen Nachweise sind dem Gesuche beizufügen.

Dazu kommen noch

c) Die sog. de facto-Unterthanen.[8])

Dieses eigenthümliche Rechtsverhältniß beschränkt sich auf diejenigen Konsulargebiete, wo deutsche Gerichtsbarkeit besteht. Der Begriff umfaßt: a) Personen, welche oder deren Eltern früher deutsche Staatsangehörige waren,

---

[1]) Im RGB. nicht publizirt, gedruckt bei König, Handb. S. 470 ff. Hirth's „Ann." 1872, S. 1293 ff.

[2]) G. v. 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (BGB. S. 355.) Vgl. Laband I, §§ 13—19. Zorn I, §§ 15—17. Seydel in Hirth's „Ann." 1876, S. 135 ff. Ueber Auswanderer s. König S. 12. Personen, welche sich der Militärpflicht entzogen haben, ist der Konsularschutz darum nicht zu versagen. König, ebenda.

[3]) V. v. 1. Mai 1872, § 4.

[4]) V. v. 1. Mai 1872, § 1, Z. 2. A. D. J. zu § 2, Z. 3. V. d. RK. v. 10. Sept. 1879 (ZBl. 575). Vgl. auch König 13.

[5]) Handelsvertr. A. 21: „Jeder der vertragenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betr. Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und nicht gegen höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren." Schlußprot. Z. 14. „Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden. Jeder der vertragenden Theile — — ist verpflichtet, die durch den Schutz erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie — — dies rücksichtlich der eigenen Angehörigen geschehen würde."

[6]) König S. 13.

[7]) V. v. 1. Mai 1872, § 17. Schweizer sollen in den deutschen Konsularschutz nur aufgenommen werden, wenn sie sich verpflichten, das Schutzverhältniß nicht zu wechseln. König S. 13.

[8]) V. v. 1. Mai 1872 §§ 1, Z. 3. 3. Vgl. König S. 13.

b) Personen, welche im ethnographischen Sinne „deutsche" Nationalität haben,
c) Personen, welche eine untere Beamtenstellung im diplomatischen oder Konsulardienst bekleiden oder bekleidet haben, beispielsweise werden aufgeführt: Dragomans, Kawassen, Jassakdschis.[1])

Voraussetzung für den deutschen Konsularschutz sind auch hier die oben bezüglich der Schutzgenossen i. e. S. angegebenen Normen.

Diese Personen genießen den deutschen Schutz für die Dauer ihrer amtlichen Stellung, falls sie Unterthanen des Empfangsstaates, wenn die Anstellung auf Grund der mit letzterem getroffenen Vereinbarungen erfolgte; falls sie Unterthanen einer dritten Macht, wenn diese ihre Genehmigung zum Eintritt in den deutschen Schutzverband ertheilt hat; die Ausdehnung des Schutzes auf die Familien und über die Amtsdauer hinaus kann nur mit Genehmigung der Gesandtschaft und „unter Zustimmung der nationalen Behörde" erfolgen.[2])

Eintrag in die Konsularmatrikel ist rechtliche Voraussetzung für Gewährung des Konsularschutzes überall nicht.[3]) Doch müssen, wie oben bemerkt, sämmtliche Konsuln eine Matrikel führen und in den Konsulargebieten, wo deutsche Gerichtsbarkeit geübt wird, sind alle dem Konsularschutz befohlenen Personen auch rechtlich verpflichtet, den Eintrag in die Matrikel zu bewirken;[4]) wenn derselbe auch nicht rechtliche Voraussetzung für Gewährung des Konsularschutzes ist, so sichert er denselben doch unzweifelhaft und die Löschung in der Matrikel hat jedenfalls den Verlust des Konsularschutzes zur Folge.

Bezüglich der Matrikel enthält das deutsche Recht im Einzelnen folgende Vorschriften: Der Eintrag erfolgt immer nur auf besonderen Antrag.[5]) Dem Antrag sind die erforderlichen Legitimationspapiere (Paß, Wanderbuch, Geburtsschein, Naturalisationsurkunde 2c.) beizufügen, bei deren Prüfung der Konsul mit höchster Sorgfalt zu verfahren hat, „um fremdartige Elemente fernzuhalten".

Insbesondere sind Pässe ausländischer Behörden nicht als ausreichend anzuerkennen.[6]) Handelt es sich um de facto-Unterthanen, welche eine Beamtenstellung bekleiden, so sind besondere Legitimationspapiere nicht erforderlich. Für die beiden anderen Kategorien der de facto-Unterthanen dagegen muß immer im einzelnen Falle die Genehmigung des vorgesetzten Gesandten durch den Konsul erholt werden und ist hiebei bei den Deutschen im nur ethnographischen Sinne besonders darauf zu achten, „ob die Aufzunehmenden in der That die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird.[7])

---

[1]) Vgl. dazu Perf. Handelsvertr. A. 3. (nur „effectivement" angestellte Personen dürfen in Konsularschutz genommen werden.)

[2]) A. D. J.

[3]) V. v. 1. Mai 1872, § 23. A. D. J. zu § 1, Z. 2. Vgl. Sten. Ber. 1867, S. 139. Vgl. dazu König § 85.

[4]) Kon.-G. § 12. V. v. 1. Mai 1872, § 5. Vgl. Laband II, S. 271. König §§ 31—36. Auch in den Jurisdiktionsbezirken kann aber der Eintrag nicht erzwungen werden, „wie das Ausw. Amt wiederholt ausgesprochen hat." König S. 96. Ueber das französische Recht vgl. de Clercq et de Vallat I, S. 439 ff.

[5]) „Die Verpflichtung zur Meldung gesetzlich auszusprechen, ist im Interesse der Verkehrsfreiheit für unthunlich erachtet, vielmehr die Meldung bei dem Konsul in das Belieben der betreffenden Personen gestellt worden." König S. 96. Ueber den Eintrag von militärpflichtigen Personen s. speziell König S. 100 f., 107 ff.

[6]) V. v. 1. Mai 1872, § 7. Vgl. auch König S. 99.

[7]) Ebenda § 13.

Der Eintrag ist immer zugleich für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder zu bewirken, bei Personen, die unter Kuratel stehen, durch die Kuratoren, eventuell den Konsul von Amtswegen.[1])

In der Türkei und den ostasiatischen Staaten haben die dem Konsularschutz unterworfenen Personen, falls sie im Konsularbezirk dauernd wohnen, binnen drei Monaten den Eintrag zu veranlassen.[2]) In Siam ist den Landesbehörden von jedem Eintrag in die Konsularmatrikel abschriftliche Mittheilung zu machen.[3])

Ueber den erfolgten Eintrag ist auf Verlangen ein Schutzschein auszustellen in deutscher und französischer oder einer anderen im Konsularbezirk vielgebrauchten Sprache;[4]) der Schutzschein ist eventuell zugleich für Frau und Kinder mitauszufertigen; besondere Schutzscheine werden für die letztgenannten Personen nur ausgefertigt, wenn die Ehemänner bezw. Väter abwesend sind oder ein Schutzschein für sie aus anderen Gründen nicht ausgestellt wird.[5]) Der Schutzschein gilt für das Kalenderjahr und ist in jedem Januar zu erneuern.[6]) Für Beamte werden besondere Schutzscheine nur auf ausdrückliches Verlangen ausgestellt.[7]) Provisorische Schutzscheine können ausgestellt werden: 1. bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Konsularbezirk, 2. wenn die für den Eintrag erforderlichen Legitimationspapiere noch einer Ergänzung bedürfen.[8])

Die Löschung in der Matrikel[9]) geschieht aus folgenden Gründen:

1. Tod des Matrikulirten,
2. dauerndes Verlassen des Konsularbezirkes,
3. Verlust der deutschen bezw. schutzgenössischen Staatsangehörigkeit,
4. Uebertritt zum Islam,
5. bei Schutzgenossen i. e. S. Errichtung eines eigenen Konsulates ihres Staates,
6. Eingehung einer Ehe mit einem dem deutschen Schutzverbande nicht angehörenden Manne,
7. in der Regel Amtsverlust bei de facto-Unterthanen,
8. bei Schutzgenossen i. e. S. und den de facto-Unterthanen Austritt aus dem deutschen Schutzverband, der aber nur zulässig ist nach Erledigung aller schwebenden Rechtsstreitigkeiten,
9. bei Schutzgenossen und de facto-Unterthanen, Verbrechen, Vergehen, „wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde", oder andere Gründe, welche den Schutzbefohlenen als des deutschen Schutzes unwürdig erscheinen lassen. Der Konsul hat in diesem Falle eine formelle Entscheidung zu fällen, gegen welche binnen 10 Tagen Rekurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an die vorgesetzte Gesandtschaft eingelegt werden kann.

---

[1]) Ebenda §§ 6. 11, 12.

[2]) Ebenda §§ 2. 5. 10. A. D. J. zu § 12. Das vorgeschriebene Schema mitgetheilt bei König S. 102.

[3]) Handelsvertr. A. 4.

[4]) V. v. 1. Mai 1872, § 8. Das vorgeschriebene Formular mitgetheilt bei König S. 102.

[5]) Ebenda § 9.

[6]) Ebenda § 10.

[7]) Ebenda § 16[2].

[8]) Ebenda § 12.

[9]) Ebenda §§ 18. 19. Ueber die Löschung wegen eingetretener Militärpflicht s. König S. 106. Wegen nicht rechtzeitiger Erneuerung hat, wie König S. 107 mittheilt, die Löschung gemäß V. d. RK. v. 5. Nov. 1872 nicht zu erfolgen; die betr. Bestimmung der A. D. J. ist somit aufgehoben.

Jedesmal im Februar ist Bericht über die Veränderungen der Matrikel zu erstatten.[1])

IV. Innerhalb der im Vorausgehenden umgrenzten territorialen und personalen Kompetenz haben die Konsuln gemäß den oben für die sachliche Begrenzung der Kompetenz angegebenen Prinzipien zu fungiren. Mehrfach findet sich in den Verträgen ausdrücklich betont, daß die Konsuln in Ausübung ihrer Funktionen nicht weiter gestört werden sollen, als zur Handhabung der Landesgesetze unvermeidlich ist[2]).

Die Funktionen der Konsuln sind in den Lehr- und Handbüchern des Völkerrechtes mit einigen allgemeinen Redewendungen gekennzeichnet;[3]) das deutsche Konsulargesetz und die Verträge gestatten eine erschöpfende Aufzählung jener Funktionen nach deutschem Recht und solche kann allein juristischen Werth beanspruchen.[4])

Auch das deutsche Konsulargesetz gibt zuerst einige allgemeine Gesichtspunkte; die Konsuln haben

das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Verkehr thunlichst zu schützen und zu fördern;

die Beobachtung der in dieser Beziehung bestehenden Staatsverträge zu überwachen; [5])

den ihrem Schutz befohlenen Personen Rath und Beistand zu gewähren.

Auf dieser dreifachen Grundlage bezeichnet sodann das Gesetz die Funktionen der Konsuln im Einzelnen. Diese Funktionen zu erfüllen sind die Konsuln wie berechtigt, so verpflichtet; sie dürfen an sie gestellte Anträge nur abweisen, wenn dieselben ungesetzlich sind oder andere schwerwiegende Gründe gegen ein Eintreten in die Sache sprechen. Und zwar müssen die deutschen Konsuln ihre Dienste auch solchen Reichsangehörigen gewähren, welche gar nicht in ihrem Bezirke wohnen, sondern nur daselbst Interessen wahrzunehmen haben, also z. B. mit schriftlichen Anfragen sich an sie wenden; die Konsuln dürfen sogar in direkte Korrespondenz mit solchen Privaten treten.[6]) Zweifel, welche in Beziehung auf die Pflichten der Konsuln aus dem Ausdruck des Konsulargesetzes „die Konsuln sind befugt," „den Konsuln steht das Recht zu," hergeleitet worden sind, entbehren der Begründung. Bei Berathung des Gesetzes im Reichstag ist ausdrücklich konstatirt worden, daß die dem Konsul anvertrauten Rechte zugleich Pflichten für ihn enthielten, deren Erfüllung den Bundesangehörigen gegenüber er sich nicht entziehen könne. Im Allgemeinen steht es daher nicht im Belieben des deutschen Konsuls, ob er die ihm durch das Konsular-

---

[1]) Ebenda § 20.

[2]) Union A. 3. Rußland A. 7. Hawaii A. 12.

[3]) Garden I, S. 318. Martens-Geffcken S. 242—275. Beach-Lawrence S. 65. Heffter-Geffcken § 247. Bluntschli §§ 251—266. Calvo I, § 445.

[4]) Konf.G. § 1. Vgl. König § 3. Die französische Gesetzgebung beruht heute noch auf dem Colbert'schen Mémoire v. 15. März 1609 „sur ce que les consuls établis dans les pays étrangers doivent observer pour en rendre compte à S. M. pour toutes les occasions."

[5]) A. D. J. § 1. Die Verträge werden eventuell den Konsuln zu diesem Zwecke besonders mitgetheilt. Vgl. die Konsularverträge mit Italien 9. Spanien 9. Union 8. Rußland 8. Dazu Martens-Geffcken S. 249. Beach-Lawrence S. 35. Mehrere Staatsverträge fügen dazu auch noch das „Völkerrecht": Union A. 8. Hawaii A. 17.

[6]) A. D. J. § 1, Z. 2. Vgl. König S. 11.

gesetz und amtliche Instruktionen beigelegten Befugnisse ausüben will oder nicht.[1]) Den Schutzgenossen i. e. S. wird der Konsularschutz nur auf Antrag im einzelnen Falle gewährt. Von Amtswegen treten die Konsuln für solche Personen nicht ein.

Die einzelnen Befugnisse der deutschen Konsuln sind:

1. Sie fungiren, falls sie hiefür Spezialmandat des Reichskanzlers[2]) empfangen haben, als Zivilstandsbeamte gemäß den Vorschriften des G. v. 4. Mai 1870, welche oben ausführlich zur Darstellung gelangten.[3])

Diesen Spezialauftrag haben z. B. folgende Konsularbeamte:

A. Europa.

1. Spanien[4]) — der Berufskonsul in Barcelona, der Wahlkonsul in Cadix.

Kolonien: die Berufskonsuln in der Havanna und auf Manila.

2. Serbien — der Ministerresident und Generalkonsul in Belgrad.

3. Griechenland — die Konsuln in Athen, Kalamata, Korfu, Patras und Syra.

4. Portugal — die Konsuln in Lissabon und Porto.

Kolonien: der Konsul in Madeira.

5. Rumänien — die Berufskonsuln in Bukarest, in Galacz, Jassy.

6. Türkei — die Berufsgeneralkonsuln in Sofia, Alexandrien und Konstantinopel, die Berufskonsuln bezw. die Vizekonsuln in Beirut, Konstantinopel, Dardanellen, Jerusalem, Tunis, Serajewo, Smyrna, Alexandrien, Kairo, die Wahlkonsuln in Port Said, Suez, Aleppo, Haifa, Jaffa, Rustschuk.

---

[1]) König in v. Holtzendorffs RLex. (3) s. v. Konsularschutz II, S. 537. Vgl. auch König, Handb. (2) S. 3 ff.

[2]) Auch bezüglich der badischen Staatsangehörigen gilt dies. Das oben Kap. I, S. 122 als geltend angeführte badische Landrecht ist durch V. d. RK. v. 21. Januar 1876 (nicht publizirt) aufgehoben. König S. 125.

[3]) Konf.-G. § 13, dazu V. d. RK. v. 1. März 1871 (nicht publizirt, abgedruckt bei König, Handb. S. 509), s. dazu oben Kap. I, S. 123 ff. Ferner ZBl. 1877, S. 649 (die Schweizer betr.). Laband II, S. 254. König §§ 37. 38 über das französische Recht vgl. de Clercq et de Vallat I, S. 454 ff. Vgl. ferner die wichtige Denkschrift aus dem Februar 1878 zum Gesetz, abgedruckt bei König S. 506 ff. Diese Denkschrift führt aus, daß die konsularisch geschlossenen Ehen für Deutschland giltig sind, ob aber für das betr. Ausland, hänge davon ab, ob die Rechtskraft den Deutschen „durch besondere Rechtstitel (Exterritorialität, Verträge, Gesetze ꝛc.) gesichert" ist. Die Denkschrift fährt dann fort: „Von diesen besonderen Fällen abgesehen, wird es lediglich Sache der Interessenten sein, sofern sie nach Lage der obwaltenden Verhältnisse von der gesandtschaftlichen bezw. konsularischen Form Gebrauch machen wollen und nicht etwa in die Heimath alsbald zurückzukehren Willens sind, für die Anerkennung ihrer bezüglichen Eheschließungen und Standesakte in dem Lande ihres Aufenthaltes selbst Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke ihrerseits alle etwa geeigneten Schritte zu thun." Dieser Standpunkt der Denkschrift ist nicht zu billigen und dürfte der Würde der deutschen Staatsgewalt, die die Konsuln vertreten, nicht entsprechen. Der Reichskanzler soll vielmehr keinem Konsul das Spezialmandat ertheilen, falls nicht der Empfangsstaat ausdrücklich die Ausübung desselben und damit die Rechtskraft der betr. Ehen auch für sich anerkennt. Oppenheim S. 120 will den Konsuln das Recht absprechen, eine Eheschließung zu vollziehen, wenn nur ein Theil seiner Jurisdiktion unterliegt und meint, dieser Satz „verstehe sich in der Theorie ganz von selbst". Das in der Note erzählte Beispiel trifft aber nicht zu, die Nullität der Ehe in dem angeführten Falle hat vielmehr darin ihren Grund, daß nach dem Recht der nordamerikanischen Union Konsuln überhaupt gar keine Ehen abschließen dürfen.

[4]) In Spanien „fehlt die Möglichkeit gemischter Ehen, da der erforderliche bischöfliche Dispens nie ertheilt wird. Die Giltigkeit gesandtschaftlicher und konsularischer Eheschließungen ist bisher weder anerkannt noch bestritten."

B. Amerika.

7. **Brasilien**[1]) — die Wahlkonsuln in Bahia, Ceara, Maroim, Pernambuco, Porto Allegre, Rio de Janeiro, Rio Grande do Sul.

8. **Zentralamerika**[2]) — der Geschäftsträger und Generalkonsul in Guatemala, sowie die Wahlkonsuln in Leon, San José.

9. **Columbia** — der Ministerresident und Generalkonsul in Bogota, sowie der Wahlkonsul in Barranquilla.

10. **Peru** — die Wahlkonsuln in Arequipa, Callao, Tacna.

11. **Ecuador** — der Wahlkonsul in Guayaquil.

12. **Bolivia** — der Wahlkonsul in Cochabambu.

13. **Argentinische Republik**[1]) — der Berufsvizekonsul in Buenos Ayres.

14. **Dominikanische Republik** — der Wahlkonsul in Puerto Plata.

C. Asien.

15. **China** — der Generalkonsul in Shangai, die Berufskonsuln in Amoy und Kanton, der Berufsvizekonsul in Shangai, die Wahlkonsuln in Swatau, Ningpo und Tschifu.

16. **Japan** — die Berufskonsuln in Hiogo und Yokohama.

17. **Siam** — der Berufskonsul in Bangkok.

D. Afrika.

18. **Marokko** — der Ministerresident und Generalkonsul in Tanger.

19. **Zanzibar** — der Wahlkonsul.

E. Polynesien.

20. **Tonga und Samoa** — der Berufsgeneralkonsul in Apia.

2. **Die Konsuln sind berechtigt, wie alle Staatsbehörden, über ihre eigenen Amtshandlungen sowie über Thatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, unter ihrem Siegel und mit ihrer Unterschrift Urkunden auszustellen, welche öffentlichen Glauben haben.**[3]) Solche Urkunden dürfen auch Personen ausgestellt werden, die nicht dem Konsul rechtlich unterworfen sind, vorausgesetzt nur, daß sie deutschen Interessen dienen sollen. „Bei der ausgedehnten Zuständigkeit, welche den deutschen Konsuln beiwohnt, können Konsularatteste von sehr mannigfaltigem Inhalt (Lebensatteste, Ursprungszeugnisse, Gesundheitspässe 2c.) und von großer Tragweite sein. Deshalb ist den deutschen Konsuln ausdrücklich eingeschärft, daß sie sich bei Ausstellung derselben der äußersten Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit befleißigen sollen."[4]) „Sie sollen nichts attestiren, was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugeneid zu bekräftigen vermöchten."[5])

Die gleiche Rechtskraft kann durch den Konsul jeder innerhalb seines Amtsbezirkes ausgestellten oder beglaubigten Urkunde einer ausländischen Be-

---

[1]) Ueber Brasilien und die argentin. Republik bemerkt die Denkschrift: „Der konsularischen Form wird gesetzliche Giltigkeit nicht beigelegt. Die Konsuln sind angewiesen, von der ihnen ertheilten Ermächtigung nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen, auch die Nupturienten mit geeigneter Belehrung zu versehen." König S. 508.

[2]) Vgl. die Spezialbestimmungen in den Handelsverträgen mit Costarica A. IX. San Salvador A. VIII.

[3]) Konf.-G. § 15, vb. ZPO. § 380, vgl. Laband II, S. 267, König §§ 41, 42.

[4]) König s. v. Konsularatteste in v. Holtzendorffs R. Lex. (3) II, S. 531.

[5]) A. D. J. § 15.

hörde beigelegt werden durch Legalisation; **der Konsul kann jede amtliche Urkunde legalisiren, deren Echtheit und formelle Richtigkeit ihm nachgewiesen ist.**[1])

3. **Die Konsuln sind berechtigt als Notare zu fungiren.**[2]) Welche Befugnisse die Notare haben, ist zur Zeit noch nicht reichsrechtlich geordnet, es wäre somit an sich das vielgestaltige partikulare Zivilrecht hiefür maßgebend.[3]) Den Hauptinhalt der den Konsuln übertragenen Notariatsfunktion bildet jedenfalls das Recht, solche Geschäfte, welche nach Landesrecht zu ihrer Giltigkeit der Form öffentlicher Urkunden bedürfen, zu beurkunden, wenn auch nur einer der Kontrahenten ein Deutscher ist. „Noch weiter zu gehen und die Befugniß bis auf **gerichtliche** Urkunden auszudehnen", erschien bedenklich und wurde deshalb abgelehnt.[4])

In formeller Beziehung[5]) enthält das Gesetz eine vollständige und für den Konsul ausschließlich maßgebende Notariatsordnung. Die Urkunde muß mit der Unterschrift des Konsuls und dessen Amtssiegel ausgestattet sein. Zur Abfassung sind 2 Zeugen beizuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und sodann von sämmtlichen Betheiligten zu unterschreiben ist, eventuell genügt auch ein Handzeichen. Von der Befolgung dieser Vorschriften hängt die Rechtskraft der Urkunde ab und zwar muß diese Befolgung aus der Urkunde selbst erhellen. Ist der Konsul selbst oder seine Frau oder Verwandte oder Verschwägerte derselben in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade von Oheim, Tante, Neffe oder Nichte betheiligt, oder enthält die Urkunde auch nur eine Verfügung zu Gunsten einer dieser Personen oder auch eines der zugezogenen Zeugen, so darf der Konsul nicht als Notar fungiren. Ueber alle Notariatsakte ist gemäß ausdrücklicher Vorschrift der A. D. J. ein genaues Verzeichniß zu führen.[6])

Auf die Legalisations- und Notariatsbefugniß beziehen sich noch eingehende Vorschriften der Konsularverträge.[7]) Diese Vorschriften enthalten sämmtlich die Klausel: soweit die eigene Landesgesetzgebung übereinstimmt.[8]) Das deutsche Recht ist oben angegeben; dasselbe beruht auf dem Prinzip, daß die Notariatsbefugniß der deutschen Konsuln sich nur auf Rechtsgeschäfte von

---

[1]) Kons.-G. § 14, vb. ZPO. § 403[2]. Laband II, S. 268, ß. König §§ 39, 40, 86, 87 (Formulare). Ueber das französische Recht de Clercq et de Vallat I, S. 501 ff.

[2]) Kons.-G. § 16; dazu sehr genau die A. D. J. Vgl. die Motive Sten. Ber. 1867, S. 139. Das frühere preußische Konsulargesetz gab den Konsuln dieses Recht nicht. Laband II, S. 268 γ. König §§ 43, 46, 88 (Formulare).

[3]) König S. 141: „Ueber welche Rechtsgeschäfte Urkunden durch Notare errichtet werden können, darüber besteht in Deutschland bis jetzt ein gemeinsames Recht nicht. In manchen Bundesstaaten sind gewisse Rechtsgeschäfte ausschließlich den Gerichten vorbehalten, in anderen Bundesstaaten haben die Notare dieselbe Zuständigkeit bei Aufnahme öffentlicher Urkunden wie die Gerichte, in einzelnen Staaten sind die Notare sogar ausschließlich zuständig. Da der Konsul nicht in der Lage ist, alle in Deutschland geltenden Rechtsnormen zu kennen, so wird er den Parteien darüber keine Auskunft ertheilen können, ob diejenigen Rechtsgeschäfte, deren Beurkundung von ihm verlangt wird, im Bundesgebiete die von den Parteien erwartete rechtliche Gültigkeit haben würden. Er hat sich daher in dieser Beziehung jeder Aeußerung um so mehr zu enthalten, als unrichtige Auskunft von nachtheiligen Folgen für die Parteien sein kann."

[4]) Sten. Ber. 1867, S. 228.

[5]) Kons.-G. § 17, vgl. Sten. Ber. a. a. O. König § 44.

[6]) S. das vorgeschriebene Formular bei König S. 155.

[7]) Italien A. 10. Spanien A. 10. Rußland A. 9. Union A. 9.

[8]) „En tant que les lois de leur pays leur en confèrent la faculté." Spanien a. a. O. „In quanto la legislazione del loro paese loro ne dia la facoltà." Italien a. a. O.

Deutschen unter sich oder von Deutschen mit Fremden erstrecke. Wenn also die Konsularverträge den Konsuln gegenseitig das Recht beilegen, Notariatsakte auch dann zu vollziehen, wenn nur Fremde, aber deutsche Interessen betheiligt sind, so wäre dies an sich eine durch Staatsvertrag vollkommen zulässige Erweiterung des Konsulatsgesetzes; indem aber ausdrücklich auf die Bestimmungen des letzteren verwiesen wird, muß der Inhalt der Verträge in diesem Fall auf das Maß des Gesetzes restringirt werden. Darnach können die deutschen Konsuln in keinem Falle Notariatsakte vornehmen, die sich nur auf Fremde beziehen.[1]) Dagegen ist die Testamentserrichtung durch deutsche Konsuln nicht ausgeschlossen, falls das partikulare Zivilrecht eine solche durch Notare zuläßt.

Soweit nicht Staatsverträge vorhanden sind, ist die Zulässigkeit bezw. das Maß der von den Konsuln auszuübenden Notariatsfunktion im Rahmen des § 16 von der Genehmigung des Empfangsstaates abhängig und es unterliegt keinem Zweifel, daß letzterer dieselbe vollständig verbieten bezw. beschränken oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen kann. Die frühere preußische Praxis ließ ein Notariatsrecht fremder Konsuln nicht zu; das Deutsche Reich hat hierüber eine formelle Erklärung nicht gegeben, doch ist wohl anzunehmen, daß der frühere Standpunkt nicht mehr festgehalten wird. Jedenfalls hat sich ein festes internationales Gewohnheitsrecht, kraft dessen die Konsuln überall als Notare fungiren dürften, bis jetzt nicht ausgebildet.

Nach den Verträgen sind die deutschen Konsuln und Kanzler berechtigt: a) Erklärungen rechtlicher Natur von Schiffsführern, Schiffsleuten, Passagieren und anderen Staatsangehörigen aufzunehmen, an Bord von Nationalschiffen wie in ihren Kanzleien oder in Privatwohnungen; b) Notariatsurkunden in der durch ihr Landesrecht gebotenen Form aufzunehmen über ein- und zweiseitige Rechtsgeschäfte von Deutschen bezw. Deutschen mit Fremden. Handelt es sich dabei um Immobilien, so sollen die von dem Landesrecht des Empfangsstaates vorgeschriebenen Normen genau beobachtet werden.[2]) Beglaubigte und untersiegelte Abschriften oder Auszüge von solchen Urkunden haben öffentlichen Glauben und zwar als Notariatsurkunden; bei Zweifeln über die Richtigkeit der Kopie können die Parteien Einsicht des Originales verlangen.[3])

4. Die Konsuln haben auf Requisition inländischer Behörden alle Zustellungen an solche Personen, welche innerhalb ihres Amtsbezirkes wohnen, oder sich aufhalten, zu bewirken; das schriftliche Zeugniß des Konsuls gilt als ausreichender Nachweis der erfolgten Zustellung.[4])

5. Die Konsuln haben das Recht, Pässe auszustellen, sowie Pässe anderer Behörden zu visiren, solche ausländischer Behörden jedoch nur zum Eintritt in's Reichsgebiet, und nur dann, wenn sie von der Polizeibehörde des Amtssitzes ausgestellt oder visirt oder mit dem Visa eines in demselben Lande

---

[1]) Italien A. 10, Z. 2.

[2]) „selon les formes requises et selon les dispositions spéciales des lois de ce même pays." Der italienische Konf.-V. modifizirt dies dahin, daß bezüglich der Registrirung und des Stempels und der anderen Formalitäten die Vorschriften desjenigen Staates beobachtet werden sollen, in welchem das Geschäft zur Ausführung gelangen solle.

[3]) Das Notariatsrecht der Konsuln in Hawaii soll (Handelsvertr. A. 18) an den in diesem Reiche geltenden Verordnungen in Betreff der Arbeitskontrakte nichts ändern.

[4]) Konf.-G. § 19, dazu A. D. J., ferner ZPO. §§ 182, 185[2], vgl. Laband II, S. 270, α., König §§ 50, 51.

residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters derjenigen Macht versehen sind, von deren Behörden der Paß ausgestellt ist. Sicherheitsgefährlichen Personen und Bettlern dürfen Pässe nicht ertheilt werden.[1]) In den niederländischen Kolonien befreien Konsularpässe nicht von denjenigen Vorschriften, welche bezüglich der von inländischen Behörden zu erwirkenden Legitimationspapiere für Reisen oder Niederlassung im Lande gelten. Auch schützt ein Paß nicht vor einem Aufenthaltsverbot der Regierung in der Kolonie oder selbst vor einem Haftbefehl.[2]) Ueber die ertheilten Pässe ist ein genaues Register zu führen.

Eine besondere Anwendung findet diese Funktion der Konsuln in den ostasiatischen Staaten.

Nach dem Handelsvertrag mit China haben die Deutschen in der Umgebung der dem fremden Handel geöffneten Häfen bis auf eine Entfernung von 100 Li und für einen Zeitraum von 5 Tagen Reisefreiheit. Wollen sie weiter oder länger im himmlischen Reiche reisen, so bedürfen sie hiezu eines vom deutschen Gesandten oder einem Konsul ausgestellten und von der chinesischen Lokalbehörde visirten Passes. Der Paß ist auf Verlangen vorzuzeigen. Geht derselbe verloren, so kann der Reisende bis zur Erlangung eines neuen Passes zurückgehalten oder auch dem nächsten Konsul zugeführt werden, „ohne sie jedoch schlecht zu behandeln oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden."[3])

Diese Vorschrift ist neuestens dahin ergänzt worden, daß Deutsche, welche ohne einen von der chinesischen Behörde visirten Konsularpaß mit sich zu führen, im Innern des himmlischen Reiches Vergnügungsreisen unternehmen, neben der zwangsweisen Zurückführung zum nächsten Konsul zum Zweck der Beaufsichtigung mit Geldstrafe zu bestrafen sind.[4])

In Siam dürfen Deutsche, ausgerüstet mit einem Konsularpaß, Reisen unternehmen innerhalb des im Vertrage genau umgrenzten Gebietes; der Paß hat in siamesischer Sprache Namen, Personalbeschreibung und Gewerbe des Reisenden zu enthalten und ist von der siamesischen Lokalbehörde zu signiren. Für weitere Reisen im siamesischen Staatsgebiete ist ein siamesischer Paß erforderlich, der von der Ortsbehörde auf Antrag des Konsuls auszustellen ist und nur auf Verlangen des letzteren versagt werden soll.[5])

6. Deutschen, welche im Ausland hilfsbedürftig geworden sind, haben die Konsuln „die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion" sowie der disponiblen Mittel zu gewähren. Eventuell können die Konsuln zum Zwecke der Beförderung solcher Personen in die Heimath auch deutsche Kriegsschiffe requiriren. Die entstandenen Kosten kann der Konsul direkt von etwaigen

---

[1]) Konf.-G. § 25, dazu A. D. J., Paßgesetz v. 12. Okt. 1867 (RGB. 33) § 6, Z. 1. Vgl. Laband II, S. 262. König §§ 58, 59 (hier ist auch das vorgeschriebene Formular abgedruckt). Martens-Geffcken § 275. Bluntschli § 251. (Hier findet sich zu diesem Recht der Konsuln folgende tiefsinnige Bemerkung: „indessen hängt es vom beauftragenden Staate ab, diese Vollmacht der Konsuln zur Paßausstellung oder selbst zum Paßvisa zu verweigern oder zu beschränken. Die englischen Konsuln z. B. sind darin beschränkt. Ver. v. 1846, § 29." !) Vgl. über das französische Recht de Clercq et de Vallat I, S. 489 ff.

[2]) Niederl. Konsularvertr. A. 8.

[3]) Handelsvertr. A. 8.

[4]) Zusatz-Konvention z. Handelsvertr. A. 6, dazu § 7 der Spezialbestimmungen.

[5]) Handelsvertr. A. 7, Abs. 2 und 3.

alimentationspflichtigen Verwandten einziehen oder auch dieselben sofort beim Auswärtigen Amt liquidiren.

Ein Recht von Deutschen, welche im Ausland hilfsbedürftig geworden sind, auf Gewährung von Konsularunterstützung ist jedoch durch obige Vorschrift keineswegs begründet worden. Den Konsuln ist durch die A. D. J. in dieser Beziehung äußerste Vorsicht zur Pflicht gemacht; jedenfalls sind in erster Linie die Ortsbehörden um Hilfe zu ersuchen, wie ja auch deutscherseits an hilfsbedürftige Ausländer Unterstützung gegeben wird.[1]) Ausgeschlossen von jeder Konsularunterstützung sind jedenfalls Deserteure vom Heere, der Kriegs- oder Handelsmarine, sowie Personen, welche sich der Militärpflicht entzogen haben. Zu versagen ist ferner die Unterstützung „offenbar unwürdigen Individuen", „ingleichen solchen Reichsangehörigen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben haben oder ohne Erlaubniß in fremde Militär- oder Zivildienste getreten sind." Bei Gewährung der Unterstützung ist womöglich ein schriftliches Versprechen der Rückerstattung des Betrages zu erwirken.[2])

7. Eine besonders wichtige Funktion der deutschen Konsuln im Auslande ist die Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden.[3])

Das Deutsche Reich seinerseits gewährt diese Funktion den fremden Konsuln im Reichsgebiete nicht, sondern behält dieselbe ausschließlich den Gerichten vor.[4]) In Staaten, die das gleiche Prinzip haben, kann kraft des Territorialitätsprinzipes das durch das deutsche Gesetz den Konsuln beigelegte Recht nicht praktisch werden. Demgemäß ist bestimmt, daß für Ausübung dieses Rechtes ebenso wie für die Ausübung der standesamtlichen Funktionen ein Spezialmandat des Reichskanzlers erforderlich sei.[5]) Nur auf Requisition von Gerichten darf überdies das Recht geübt werden. Das Spezialmandat des Reichskanzlers kann sich auch nur auf einen einzelnen Fall beziehen. Die Konsuln haben sich dabei nach der Requisition bezw. den allgemeinen Vorschriften der Prozeßordnungen zu richten. Die von den Konsuln demgemäß aufgenommenen Verhandlungen haben vollkommen die Kraft gerichtlicher Akte. Der Eidesabnahme hat eine Meineidsverwarnung voranzugehen und über dieselbe ist ein ganz genaues Protokoll aufzunehmen.

Dermalen ist das Recht beigelegt:

A. Europa.

1. England — dem Generalberufskonsul in London, dem Vizekonsul daselbst, dem Generalkonsul in Sydney, sowie dem Wahlkonsul in Melbourne.

---

[1]) G. v. 6. Juni 1870 (RGB. S. 360) § 60. „Ausländer müssen von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden."

[2]) Konj.-G. §§ 26. 29., dazu die A. D. J. nebst dem Nachtrage v. 22. Febr. 1873. Vgl. Laband II, S. 276. König §§ 60—62 (sehr ausführlich).

[3]) Konj.-G. § 20. Vgl. hiezu den Kommiss.-Ber. d. Reichst. Sten. Ber., ferner die A. D. J. Laband II, 270, γ. König §§ 52. 53, letzterer § sehr detaillirt über das zu beobachtende Verfahren. §§ 92. 93 (Formulare).

[4]) Vgl. oben S. 413[1] über die diesbezügliche deutsch-amerikanische Korrespondenz. Auch Calvo I. § 495.

[5]) § 20 spricht generell von der Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden und fordert hiefür ein Spezialmandat des Reichskanzlers. Daß auch ohne ein solches Konsuln bei gegebenem Anlaß Informationen einziehen können, ist nicht zu bezweifeln; ob aber alle kaiserlichen Konsuln befugt sind, „solche promissorischen Eide, welche dem öffentlichen Rechte angehören, insbesondere Diensteide, Staatsbürgereide 2c., abzunehmen" (König S. 168) ist bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes doch sehr zweifelhaft.

2. Spanische Kolonien — den Berufskonsuln in der Havannah und auf Manila.
3. Türkei — den oben S. 443 genannten Berufskonsuln, ausgenommen Serajewo, sowie dem Wahlkonsul in Port Said.
4. Rumänien — den Berufskonsuln in Bukarest, Galacz, Jassy.
5. Serbien — dem Ministerresidenten und Generalkonsul in Belgrad.

B. Amerika.

6. Union — den oben S. 422 genannten Berufskonsuln, sowie dem General- und Vizekonsul in New-York.
7. Columbia — dem Ministerresidenten und Generalkonsul in Bogotá.
8. Argentinische Republik — dem Berufsvizekonsul in Buenos-Ayres.
9. Zentral-Amerika — dem Berufsgeneralkonsul in Guatemala.

C. Asien.

10. China — dem Berufsgeneralkonsul in Shanghai, den Berufskonsuln in Amoy und Kanton.
11. Japan — den Berufskonsuln in Hiogo und Yokohama.
12. Siam — dem Berufskonsul in Bangkok.

D. Polynesien.

13. Samoa und Tonga — dem Berufsgeneralkonsul in Apia.

8. Die Konsuln haben den in ihren Amtsbezirken verweilenden deutschen Kriegsschiffen jeden erforderlichen Beistand und Unterstützung zu gewähren, deren Führer von den in ihrem Bezirke etwa geltenden Rechtsvorschriften oder Ortsgebräuchen bezüglich fremder Kriegsschiffe, besonders hinsichtlich des zu beobachtenden Zeremoniells an Salutschüssen und offiziellen Visiten, sowie Festlichkeiten, sowie von etwa herrschenden epidemischen oder ansteckenden Krankheiten, sowie von den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und Heilmitteln in Kenntniß zu setzen,[1]) bei den Ortsbehörden die erforderlichen Schritte behufs Ergreifung der von Kriegsschiffen desertirten Mannschaften zu thun;[2]) den Befehlshabern bezüglich der Beschaffung von Geld und sonstigen Bedürfnissen mit Rath und That beizustehen, für etwa zum Zurückbleiben genöthigte Mannschaften auf Requisition des Schiffskommandos Sorge zu tragen.[3]) Andrerseits können auch die Konsuln zum Schutz der von ihnen amtlich zu vertretenden Interessen, sowie zur Heimbeförderung von Hilfsbedürftigen, ferner auf Anweisung des Reichskanzlers auch von Verbrechern den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch nehmen.[4]) Die Verantwortlichkeit für ein auf konsularische Requisition erfolgtes Einschreiten von Kriegsschiffen zur Sicherung von Leben, Freiheit, Eigenthum der Reichsangehörigen im Auslande trägt ausschließlich der requirirende Konsul.[5])

---

[1]) Konf.-G. § 27. Vgl. dazu die sehr ausführliche Anweisung in der A. D. J.
[2]) Konf.-G. § 28.
[3]) Hierüber erging eine besondere V. d. Admiralität v. 22. Aug. 1872 (s. König S. 207 f.).
[4]) Konf.-G. § 29. (Marine V.-Bl.; dazu K.-V. v. 28. Dez. 1875 Nr. 24.) Vgl. Laband II, S. 277. König §§ 63—65.
[5]) König, S. 212—214. Für Frankreich vgl. de Clercq et de Vallat I, S. 105. II, S. 1 ff.

9. In den englischen Kolonien haben die Konsuln ferner die Anträge auf Auslieferung flüchtiger Verbrecher an den Statthalter oder die oberste Kolonialbehörde zu bringen, welche nach Maßgabe der bestehenden Verträge über die Auslieferung entscheidet oder auch über den Fall an die Regierung berichten kann. [1])

10. „Bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Konsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.[2])

Der Schiedsspruch ist in der Regel schriftlich abzufassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

11. „Die Konsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.“ [3])

Den im Reichsgebiet residirenden fremden Konsuln wird prinzipiell das Recht der Regulirung von Verlassenschaften ihrer Nationalen versagt, soweit dasselbe nicht durch Staatsverträge speziell konzedirt ist.

Zu der obigen Bestimmung erging eine erläuternde Verordnung des Reichskanzlers,[4]) die speziell an die Wahlkonsuln zur Abstellung vorgekommener Mißbräuche gerichtet war: daß nur zur Ausführung von Konf.-G. § 18 den Konsuln die Einziehung von Geldern für Privatpersonen gestattet sei, sonst unter keinen Umständen, „es sei denn, daß vom Auswärtigen Amt oder der vorgesetzten Dienstbehörde ein Auftrag ertheilt worden wäre.“

Das Recht der Konsuln, in Ausführung von Konf.-G. § 18 bei Regulirung von Verlassenschaften thätig zu werden, ist wie alle konsularischen Amtsfunktionen von der Anerkennung des Empfangsstaates abhängig.[5]) Ein allgemein anerkannter internationaler Rechtssatz, kraft dessen den Konsuln jenes Recht zukäme, hat sich bis jetzt keineswegs ausgebildet. Wohl aber sind die Rechte der Konsuln in Bezug auf diesen Punkt durch zahlreiche Staatsverträge bestimmt; die sämmtlichen Konsularverträge enthalten hieher gehörige Vorschriften, ferner fast alle Handelsverträge, endlich ist mit Rußland über die Materie ein spezieller Staatsvertrag abgeschlossen worden, der sich materiell als Ergänzung zum deutsch-russischen Konsularvertrag qualifizirt.

---

[1]) Engl. Auslief.-G. A. 15.

[2]) Konf.-G. § 21. vgl. ZPO. § 851 ff. Laband II, S. 275. Martens-Geffcken S. 273—275. König S. 54. 55. §§ 94. 95 (Formulare). Phillimore II, S. 268, die Konsuln haben „a sort of voluntary jurisdiction.“

[3]) Konf.-G. § 18. Martens-Geffcken S. 270—273. Laband II, S. 264. Reitz S. 1288. A. D. J. sehr ausführlich zu § 18, speziell über die Einrichtung des Inventars. König §§ 47—49. §§ 89. 90 (Formulare).

[4]) Zirk.-Erl. d. RK. v. 6. Dez. 1875 (ZBl. S. 817).

[5]) Vgl. z. B. die unten zu erwähnende sehr einschränkende Bestimmung des deutsch-niederländ. Konsularvertrages A. 11.

In allen diesen Vertragsbestimmungen ist vorausgesetzt, daß ein Eingreifen des Konsuls nur erfolgen könne bei Abwesenheit der legitimen Erben. Man ist demnach berechtigt, mit Laband diese Konsularfunktion unter den allgemeinen Rechtsbegriff der cura absentis zu stellen.

In ganz allgemeiner Weise ordnet der Handelsvertrag mit der Argentinischen Republik die Materie. Die beiderseitigen Konsuln haben darnach das Recht, für den Fall, daß einer ihrer Nationalen im Empfangsstaate verstirbt, ohne ein Testament oder eine anderweitige letztwillige Verfügung hinterlassen zu haben, an der Besitznahme, Verwaltung und Liquidation des hinterlassenen Vermögens im Interesse der Gläubiger oder gesetzlichen Erben ihrer Staatsangehörigen theilzunehmen, „soweit die Gesetze des Landes dies gestatten." Differenzen über Erbschaftssachen sind in erster Linie durch Schiedsrichter, eventuell durch die Landesgerichte zu entscheiden.

In ähnlich allgemeiner Weise bestimmt der Handelsvertrag mit China A. 11: Ist kein Testament vorhanden und kein Testamentsvollstrecker benannt, haben sich auch „keine nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Personen gemeldet," so ist der Konsul, soweit die Landesgesetze dies gestatten, der „gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute" und übt alle diesen zukommenden Rechte „ausgenommen das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll." Inzwischen sind solche Gelder oder Effekten bei einer dritten vom Konsul und der Ortsbehörde gemeinsam zu bestimmenden Vertrauensperson zu deponiren. Immobilien, die zum Nachlasse gehören, sind lediglich nach Maßgabe des für Fremde hiefür geltenden Landesrechtes zu behandeln.

Eine wesentliche Restriktion unseres § 16 enthält der niederländische Konsularvertrag A. 11: Stirbt ein Deutscher in den niederländischen Kolonien, ohne daß ein Testamentsvollstrecker ernannt oder bekannte Erben vorhanden wären, so haben die Kolonialbehörden nach den Gesetzen der Kolonie die Verwaltung der Erbschaft zu führen; die Konsuln sind nur verpflichtet, auf erfolgte Mittheilung Seitens der niederländischen Behörden den Interessenten die erforderlichen Mittheilungen zukommen zu lassen.

Ganz allgemein bestimmt ferner der persische Handelsvertrag A. 15: Das hinterlassene Vermögen ist in erster Linie der Familie, bezw. den Geschäftsgenossen herauszugeben; Mangels solcher haben die Konsuln die Verlassenschaft gemäß ihren Landesgesetzen und Gewohnheiten rechtlich zu behandeln.

Eingehendere Vorschriften enthält der Handelsvertrag mit San Salvador A. 27. Ist ein Staatsangehöriger des Konsuls im Empfangsstaat ohne Testament oder Benennung von Testamentsvollstreckern verstorben, so ist der Konsul von Amtswegen oder auf Antrag berechtigt, zur Vornahme folgender Handlungen: 1. Versiegelung der Mobilien und Papiere; der Konsul soll hievon zuvor der Ortsbehörde Mittheilung machen, welche dem Akt beiwohnen und auch ihrerseits das Amtssiegel anlegen kann; hat die Ortsbehörde von letzterem Rechte Gebrauch gemacht, so kann eine Abnahme der Siegel nur gemeinsam erfolgen; 2. Aufnahme des Inventars; auch diesem Akt kann die Ortsbehörde beiwohnen; 3. Verkauf von beweglichen Nachlaßgegenständen, „nach Gewohnheit des Landes", wenn eine Verschlechterung zu befürchten oder der Verkauf auch nur im Interesse der Erben gelegen ist; 4. Verwaltung und Liquidation des Nachlasses, persönlich oder durch Bevollmächtigte, ohne daß die Ortsbehörde in dieser Beziehung eine Theilnahme beanspruchen kann.

Der Konsul hat darnach den Todesfall durch eine Zeitung des Amtsbezirkes amtlich zu publiziren und darf zur Extradition des Nachlasses an die legitimirten Erben erst schreiten, wenn entweder seit jener Publikation ein Jahr verflossen ist oder nachgewiesenermaßen alle Forderungen an den Nachlaß getilgt sind.

Ist ein Konsul am Orte nicht vorhanden, so verfügen zunächst die Ortsbehörden über den Nachlaß nach Maßgabe des Landesrechtes, jedoch unter baldmöglichster Anzeige an den nächsten Konsul, dem alsdann die Erfüllung der obigen Vertragsbestimmungen obliegt.

Genau ebenso lauten die Vorschriften des Handelsvertrages mit Costarica, A. 30.

Im Wesentlichen die gleichen Vorschriften geben die Konsularverträge mit Italien (A. 11) und Spanien (A. 11); dieselben sind ihrerseits wieder nur eine nähere Spezifizirung der oben aus den Handelsverträgen mit San Salvador und Costarica ausgehobenen Bestimmungen.

Konsul und Ortsbehörde haben sich gegenseitig Mittheilung zu machen, sobald ihnen ein einschlägiger Todesfall zur Kenntniß kommt. Die Konsuln sind zur Intervention berechtigt, wenn 1. eine letztwillige Verfügung nicht vorhanden; 2. kein Testamentsexekutor ernannt oder der ernannte nicht am Ort des Todesfalls anwesend ist; 3. die gesetzlichen oder Testamentserben minderjährig, handlungsunfähig oder abwesend sind.

Die von Amtswegen oder auf Antrag vorzunehmenden Amtshandlungen sind:

1. Versiegelung der Mobilien und Papiere; eine Mitwirkung der Ortsbehörde kann unter den oben für San Salvador angegebenen Bestimmungen erfolgen; doch darf der Konsul allein die Siegel abnehmen, wenn die Ortsbehörde nicht binnen 48 Stunden nach erfolgter Mittheilung eine bezügliche Erklärung abgibt.

2. Inventarisirung des Nachlasses; über Mitwirkung der Ortsbehörde s. oben zu San Salvador; wirkt die Ortsbehörde mit, so muß sie auch das Protokoll mit vollziehen; jedoch „sans que pour son intervention d'office dans ces actes elle puisse exiger des droits d'aucune espèce“.

3. Oeffentlicher Verkauf von beweglichen Nachlaßgegenständen, welche der Gefahr des Verderbens ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie von Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet.

4. Verwahrung und Verwaltung der inventarisirten Sachen sowie etwa später eingezogener Erbschaftsgelder. Haben Staatsangehörige des Empfangsstaates oder Fremde Forderungen zur Erbschaft angemeldet, so entscheidet die Ortsbehörde darüber, ob bezw. inwieweit die zur Deckung dieser Forderungen nöthigen Gelder oder Effekten amtlich zu deponiren sind; außerdem kann die Verwahrung im Konsulat oder bei einem vertrauenswürdigen Kaufmann geschehen, immer aber mit Zustimmung der Ortsbehörde, falls diese an der Regulirung sich betheiligt hat.

5. Publikation des Todesfalls in öffentlichen Zeitungen des Ortes bezw. auch der Heimath, verbunden mit der Aufforderung an etwaige Gläubiger der Erbschaft, ihre Forderungen in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Frist anzumelden und zu bescheinigen. Erbschaftsgläubiger sind wo möglich binnen 14 Tagen nach Inventarisirung des Nachlasses zu befriedigen, eventuell später nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bezw. in der vom Konsul und der Mehrheit der Gläubiger gemeinsam festgesetzten Frist. Die Gläubiger können auch behufs ihrer Befriedigung in jedem Falle bei den Ortsgerichten

klagen und bei diesen die Verhängung des Konkurses über die Erbschaft nach Maßgabe des Landesrechtes beantragen. Ueber alle Ansprüche, welche von Staatsangehörigen des Empfangsstaates oder von Fremden bezüglich der Erbschaft erhoben werden, entscheiden die Landesgerichte („Les consuls n'ayant aucun droit pour terminer ou résoudre ces difficultés les tribunaux du pays devront en connaître selon qu'il leur appartient d'y pourvoir ou de les juger"); die Verwaltung aber verbleibt, abgesehen von Verhängung des Konkurses, den Konsuln. Gerichtliche Entscheidungen sind durch die Konsuln zu vollstrecken, eventuell nach Erledigung des Instanzenzuges. Gibt das Gericht diesem Antrage statt, so hat der Konsul die ganze Erbmasse an die Landesbehörden zu extradiren und ist lediglich berechtigt, als gesetzlicher Vertreter der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben sich an der Konkursverhandlung zu betheiligen.

6. Andernfalls hat der Konsul die Verwaltung, Liquidation und Extradition der Erbschaft zu besorgen, selbst oder durch Beauftragte, z. B. Advokaten, die unter seiner Verantwortlichkeit handeln, ohne daß die Landesbehörden, abgesehen von den sub Ziff. 5 angegebenen Fällen, ein Mitwirkungsrecht zu beanspruchen hätten. In keinem Falle darf eine Extradition des Nachlasses durch den Konsul vor Ablauf von 6 Monaten nach der sub Ziff. 5 benannten Publikation erfolgen.

7. Ist kein Konsul am Orte, so haben zunächst die Ortsbehörden nach Maßgabe der Landesgesetze mit dem Nachlaß zu verfahren, jedoch unverzüglich die Gesandtschaft oder den nächsten Konsul zu benachrichtigen und von den vorgenommenen Operationen Rechenschaft abzulegen; sobald der Konsul nach Maßgabe der obigen Bestimmungen eingreift, kommen lediglich die Vorschriften des Konsularvertrages zur Anwendung.[1]

8. Handelt es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten oder Passagieren deutscher Kauffahrer, sei es, daß dieselben an Bord oder am Lande verstorben sind, so sind die Konsuln allein ohne jegliche Mitwirkung der Landesbehörden zur gesammten Regulirung der Verlassenschaft kompetent.[2]

Noch genauer behandelt die Materie der deutsch-russische Spezialvertrag vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874. Dieser Vertrag bezieht sich sowohl auf Erbschaften von Personen, welche im Empfangsstaat wohnen als auf Durchreisende, ausgenommen Passagiere von Kauffahrern, als auch auf Erbschaften, die sich im betreffenden Staate befinden, ohne daß die Erblasser dort gestorben sind.

Die gegenseitige Benachrichtigung von Konsul und Ortsbehörde hat nach Maßgabe der obigen Vorschriften zu erfolgen. Die Versiegelung hat gemeinsam zu erfolgen; ist sofortige Versiegelung erforderlich, so kann dieselbe von jeder der beiden Autoritäten allein vorgenommen werden, die andere kann aber nachträglich ihre Siegel mit den erstangelegten kreuzen. Schickt der Konsul zu diesem Akt einen Stellvertreter, so muß sich derselbe durch Spezialvollmacht des Konsuls unter dem Konsulatssiegel legitimiren.

Die Inventarisirung erfolgt gemeinsam; jede der beiden Autoritäten ist allein zu handeln berechtigt, wenn die andere auf Empfang der Einladung nicht binnen 24 Stunden sich über ihr Erscheinen äußert.

---

[1] Italien. Konf.-V. A. 12.
[2] Italien. Konf.-V. A. 13.

Die offiziellen Publikationen über den Todesfall, die Berufung der Erben und die Aufforderung der Gläubiger, sich zu melden, ergehen durch die Ortsbehörden unbeschadet derjenigen Publikationen, welche die Konsuln zu machen für nöthig finden.

Die Verwaltung des Nachlasses gebührt dem Konsul, welchem derselbe zu diesem Zweck nach Errichtung des Inventars auf schriftliches Ersuchen zu extradiren ist. Bei leicht verderblichen oder nur mit großen Kosten zu verwaltenden Dingen kann der Konsul den Verkauf anordnen; zu geschehen hat jedoch der Verkauf nach Maßgabe der Landesgesetze durch die Ortsbehörden auf Requisition des Konsuls. — Den Rest des Nachlasses hat dann der Konsul als Depot zu verwahren, nach Maßgabe der Landesgesetzgebung. Bezahlt werden dürfen daraus die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung, die Dienstlöhne, der Unterhalt der Familie und die Kosten der Nachlaßverhandlung bei den verschiedenen Behörden. Im übrigen kann der Konsul alle ihm für die Verwaltung erforderlich scheinenden Maßregeln treffen und alle Werthe, die dem Verstorbenen gehören, einfordern, sowie die Zinsen erheben. Reklamationen von Staatsangehörigen des Empfangsstaates oder von Fremden sind durch die Landesgerichte zu entscheiden, ausgenommen solche, welche sich auf das Erbrecht selbst oder das Recht auf Legate beziehen. Diese letzteren sind, soweit Unterthanen des Absendestaates betheiligt sind, von den Gerichten und Behörden des letzteren nach dessen Recht zu entscheiden; wenn dagegen Unterthanen des Staates, in welchem die Erbfolge eröffnet ist, Ansprüche auf die Erbschaft erheben, so entscheiden hierüber dessen Gerichte nach ihrem Landesrecht; ist über diesen Theil der Erbschaft entschieden, so ist der Rest dem Konsul zum weiteren Verfahren hinauszugeben.[1]) Ist die Erbmasse nicht ausreichend zur Tilgung der Schulden, so sind auf Verlangen der Gläubiger alle zu derselben gehörigen Werthe und Papiere den Ortsgerichten zu übergeben und verbleibt den Konsuln lediglich die Vertretung ihrer Staatsangehörigen. Die Konsularverwaltung dauert jedenfalls 6 Monate vom Publikationstermin oder wenn eine Publikation nicht erfolgte, 8 Monate vom Todestag; innerhalb dieser Zeit müssen alle Forderungen an die Erbschaft erledigt werden.

Nach Umfluß der angegebenen Frist bezw. Erledigung aller Reklamationen hat der Konsul die gesetzlichen Kosten zu bezahlen, die Liquidation vorzunehmen und die verbleibende Erbmasse den Berechtigten zuzustellen.

Nach allen angegebenen Richtungen ist der Konsul ipso jure der gesetzliche Vertreter der Erben und muß als solcher von allen Behörden anerkannt werden; doch kann der Konsul auch Spezialbevollmächtigte bestellen, welche aber nach den Landesgesetzen vor Gericht handlungsfähig sein müssen. Die Vertretung der Erben durch den Konsul ist aber immer eine amtliche, keine privatrechtliche, daher zivilrechtliche Klagen aus derselben nicht zulässig.

Ueber die Erbfolge in Immobilien entscheiden lediglich die Gerichte des Staates, in welchem sie liegen.[2])

Ist kein Konsul am Ort, so verfahren die Ortsbehörden nach Maßgabe der Landesgesetze. Beglaubigte Kopien des Versiegelungsaktes und des In-

---

[1]) S. hierzu Sten. Ber. d. Reichst. 1875, S. 868 (Abg. Römer) 869 (Bundeskommiss. Friedberg). Die lex domicilii soll maßgebend sein für denjenigen Theil des Nachlasses, welcher in dem Staate belegen ist, wo der Erblasser z. Z. seines Todes wohnte.

[2]) Vgl. dazu Sten. Ber. a. a. O. (Abg. Römer).

ventares, sowie der etwa vorgenommenen Akte sind jedoch nebst Todesurkunde und Paß baldmöglichst dem nächsten Konsul oder durch Vermittlung des auswärtigen Ministeriums der Gesandtschaft zuzustellen; sobald daraufhin ein Konsul oder ein Bevollmächtigter am Orte eintrifft, so haben die Ortsbehörden sich lediglich auf die ihnen dem Vertrage gemäß zukommenden Funktionen zu beschränken.

Erbschaften von Matrosen oder Passagieren, welche an Bord von deutschen Kauffahrern oder auf dem Lande sterben, sind zu ausschließlicher Disposition der Konsuln.

Sehr viel geringer sind die Rechte, welche der Konsularvertrag mit der Union (A. 10. 11) den deutschen Konsuln in Nachlaßsachen ihrer Staatsangehörigen, falls bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker nicht vorhanden sind, gibt.[1]) Zwar sind auch nach diesem Vertrage die Konsuln allein zur gesammten Nachlaßregulirung berechtigt, wenn es sich um die Hinterlassenschaft von Personen handelt, welche an Bord deutscher Kauffahrer oder bei vorübergehender Anwesenheit auf dem Lande verstorben sind. Zur Regulirung des Nachlasses von Deutschen jedoch, welche im Unionsgebiete dauernd sich aufhalten, sind prinzipiell nur die Landesbehörden befugt. Die letzteren haben nur den Konsuln Mittheilung zu machen, damit durch sie die erforderlichen Nachrichten an die etwa am Nachlaß betheiligten Personen gelangen; außerdem aber dürfen die Konsuln nur in Vertretung der abwesenden Erben oder Gläubiger den Amtshandlungen der Unionsbehörden beiwohnen, persönlich oder durch einen Beauftragten, bis die Interessenten etwa einen Spezialvertreter aufstellen. An Abgaben darf von Deutschen in Nachlaßsachen nicht mehr erhoben werden, als von Unionsangehörigen.

Im Wesentlichen übereinstimmend sind die Vorschriften im Handelsvertrag mit Hawaii (A. 19. 20). Zur Nachlaßregulirung kompetent sind in erster Linie die Landesbehörden, die Konsuln haben nur die abwesenden Erben oder Gläubiger zu vertreten. Doch kann dem Konsul auch die gesammte Verwaltung des Nachlasses durch Entscheidung des zuständigen hawaiischen Gerichtshofes überlassen werden; diese Ermächtigung soll ertheilt werden, wenn kein vernünftiger Einwand dagegen erhoben wird; die Verwaltung soll nach Maßgabe der hawaiischen Gesetze geführt werden; Abgaben dürfen von Deutschen nur in der gleichen Höhe wie von Hawaiern erhoben werden. Ein ausschließliches Recht haben die Konsuln in Hawaii nur unter den gleichen Voraussetzungen wie in der Union.

In Siam[2]) ist der gesammte Nachlaß verstorbener Deutschen primär dem bestellten Testamentsexekutor zu behändigen; eventuell Mangels eines solchen in erster Linie der Familie des Verstorbenen, in zweiter den Geschäftsgenossen desselben; endlich subeventuell dem Konsul, der mit dem Nachlaß nach den Gesetzen und Gewohnheiten seines Landes zu verfahren hat.

In der Türkei[3]) ist der Nachlaß von Deutschen dem diplomatischen Vertreter des Reiches oder einem Konsul zu übergeben zu weiterer Behandlung nach deutschem Recht. Ist kein Konsul am Ort, so hat ein anderer Deutscher den Nachlaß zu übernehmen, ohne daß türkische Behörden eingreifen dürfen; ist auch kein Deutscher am Ort, so hat der Ortsrichter den Nachlaß zu inven-

[1]) Vgl. Reitz in Hirth's „Ann." 1872, S. 1288 f.
[2]) Handelsvertr. A. 15.
[3]) Kapitulation A. 6.

tarisiren und zu versiegeln und weiterhin derjenigen Person auszuhändigen, welche die deutsche Behörde hiezu abordnet. Abgaben dürfen für diese Amtshandlungen türkischer Behörden nicht erhoben werden.

12. Weiter weisen mehrere Staatsverträge den Konsuln eine Funktion zu, deren das deutsche Konsulargesetz keine Erwähnung thut. Die Ansicht, daß in Folge dieses letzteren Umstandes den Konsuln die gesetzliche Basis fehle, die betreffende Funktion zu üben, ist falsch.[1]) Der für den Konsul erforderliche doppelte Titel ist durch einen Staatsvertrag allein vollkommen gegeben und es charakterisiren sich somit die einschlägigen Vorschriften eines solchen als spezielle Ergänzungen zum allgemeinen Konsulatsgesetz.

Die Konsuln sind nach dem Vertrag mit Costarica A. 30[4] ipso jure Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt, sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Genau die nämliche Vorschrift enthält der Handelsvertrag mit San Salvador A. 27.

Nach den Konsularverträgen mit Italien A. 11, Z. 7, Spanien A. 11, Z. 8 und der nordamerikanischen Union können die Konsuln eintretenden Falles eine Vormundschaft oder Kuratel den Gesetzen ihres Landes gemäß einleiten.

13. In Japan[2]) dürfen Deutsche in Hakodade, Hiogo, Kanagawa, Nagasacki, Niegata mit Ebisuminato auf der Insel Sado, Osaka, Yedo Handel treiben, „dauernd wohnen, Grundstücke miethen, Häuser kaufen, Wohnungen und Magazine erbauen." Doch muß der Platz im einzelnen Falle vom Konsul und der japanischen Ortsbehörde gemeinsam angewiesen werden. Können sich diese nicht einigen, so ist die Sache in höherer Instanz vom deutschen Gesandten gemeinsam mit der japanischen Staatsregierung zu entscheiden.

Aehnliche Vorschriften bestehen in Siam. Deutsche dürfen in den in A. 5 bezeichneten territorialen Grenzen Ländereien und Pflanzungen kaufen und pachten, ebenso Häuser kaufen, miethen oder selbst erbauen. In jedem einzelnen Falle aber ist ein besonderes Gesuch an die siamesische Regierung durch Vermittlung des Konsuls zu richten; die Regierung ernennt daraufhin einen Beamten, der gemeinsam mit dem Konsul die Grenzen des deutschen Besitzthumes und den Kaufpreis festzustellen hat. In denjenigen Grenzen, welche A. 8 bezeichnet, ist überdies noch eine besondere Genehmigung der siamesischen Regierung erforderlich, außer wenn die betr. Person bereits 10 Jahre im siamesischen Staat wohnt.[3])

Ferner ist den Deutschen generell gestattet, im siamesischen Staatsgebiete Minen anzulegen und Fabriken zu errichten, aber auch in solchen Fällen muß die Anlage und die Bedingungen des Betriebes vom Konsul und den siamesischen Staatsbehörden gemeinsam festgestellt werden.[4])

14. In Chili[5]) darf das Eigenthum der Deutschen von den chilenischen Behörden nur „für Zwecke des öffentlichen Interesses" und nur gegen volle

[1]) Diese Ansicht wird vertreten von Reitz S. 1289[1]. König S. 28.
[2]) Handelsvertr. A. 3.
[3]) Handelsvertr. A. 5. 8.
[4]) Handelsvertr. A. 8.
[5]) Handelsvertr. A. 18.

Entschädigung gebraucht, verletzt oder weggenommen werden. Kann über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt werden, so entscheidet ein Schiedsgericht, dessen eines Mitglied vom deutschen Gesandten oder Konsul, das andere von der chilenischen Regierung zu ernennen ist. Können auch diese beiden Schiedsrichter sich nicht einigen, so soll die endgiltige Entscheidung durch die Regierung einer dritten befreundeten Macht erfolgen.

15. Ueber die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit der Konsuln s. unten § 5.

16. Ueber die zahlreichen und wichtigen Funktionen in Bezug auf die Handelsmarine s. unten Kap. III.: Das Seerecht.

§ 4. Das Gebührenwesen.[1]

1. Für die konsularischen Funktionen werden Gebühren erhoben, deren Betrag gesetzlich fixirt ist durch einen dem G. v. 1. Juli 1872 (RGB. S. 245)[2]) beigegebenen vollständigen Tarif, der seit dem 1. Oktober 1872 an Stelle des früheren provisorischen Gebührentarifs in Kraft trat. Dieser Tarif umfaßt alle konsularischen Amtsfunktionen mit Ausnahme der richterlichen;[3]) die Konsuln sind prinzipiell wie berechtigt, so verpflichtet, die gesetzlichen Tarifsätze zu erheben.[4]) Doch müssen bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Parteien die in Z. 2, 7, 8, 15, 20—22, 27, 31, 34 aufgeführten Funktionen gebührenfrei verrichtet werden; außerdem können die Konsuln unter der angegebenen Voraussetzung auch die anderen gesetzlichen Gebühren erlassen, insbesondere Pässe kostenfrei ausstellen;[5]) die Wahlkonsuln ferner können jederzeit auf alle Gebühren verzichten, falls sie nicht eine Erstattung der durch die Gebühren nicht gedeckten Dienstausgaben aus der Reichskasse in Anspruch nehmen.[6])

Ist für den Ansatz der Gebühren der Werth des Gegenstandes maßgebend, so bildet die Ansatzsumme das Kapital mit den etwa rückständigen Zinsen. Läßt das Objekt eine Schätzung in Geldwerth nicht zu, so ist als solcher die Summe von 1500 Mark anzusetzen, doch sind die Konsuln befugt, in solchem Falle den niedrigsten Gebührensatz zu erheben.[7])

2. Baarauslagen sind gesondert zu erstatten, den Wahlkonsuln auch ortsüblich zu verzinsen.[8])

3. Ueber die Gebühren für richterliche Funktionen s. unten § 5.

---

[1]) Laband II, S. 281. König §§ 78—81. Vgl. für Frankreich de Clercq et de Vallat I, S. 354 ff.

[2]) Ueber dieses Gesetz fanden eingehende Verhandlungen des Reichstages statt (s. oben S. 414) S. speziell die Rede des Abg. Schleiden über das Verhältniß des deutschen zu anderen Tarifen. § 8 des Regierungs-Entwurfes wollte eine Generalklausel statuiren, kraft deren die Konsuln, abgesehen von den einzelnen gesetzlich fixirten Sätzen noch das Recht haben sollten, nach eigenem Ermessen Gebühren zu erheben. Nach langer und lebhafter Diskussion wurde diese Generalklausel in der 3. Lesung gestrichen.

[3]) Der Tarif bestimmt die auf nächster Seite folgenden Gebührensätze.

Für die Aufnahme von bloßen Anträgen sollen keine Gebühren erhoben werden. Für Verhandlungen, welche vor Abschluß auf Verlangen der Parteien abgebrochen werden, ist die Hälfte des normalen Satzes zu erheben. Aufnahme einer Verhandlung oder eines Dokumentes in mehreren Sprachen erhöht den normalen Gebührensatz um die Hälfte. Konf.-GG. §§ 4—6.

[4]) Konf.-Geb.G. § 1.

[5]) Konf.-Geb.G. § 2, dazu Paßges. § 8, Abs. 1 und 2.

[6]) S. oben S. 000.

[7]) Konf.-Geb.G. § 3.

[8]) Konf.-Geb.G. § 7. Der Satz dieses Paragraphen: „Wahlkonsuln können für Geschäfte, welche außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen“ gehört schwerlich in ein Gesetz über die Gebühren der Amtsfunktionen der Konsuln.

Tarif.

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei Thlr.	Sgr.	außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.
1.	Abschriften: für jede auch nur angefangene Folioseite, außer den Gebühren für eine etwaige Beglaubigung, an Schreibgebühren	—	3	—	5
	Bei Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, wird für den ersten Bogen keine Schreibgebühr entrichtet.				
2.	Atteste (s. auch Schiffssachen):				
	a) für Ausstellung eines Attestes (Bescheinigung, Zertifikat)	2	—	3	—
	für mehrere, dieselbe Sache betreffende Atteste, nicht über	8	—	12	—
	b) für Ausstellung eines Lebensattestes	2	—	3	—
	Ist dasselbe zur Erhebung von Renten und Pensionen bestimmt, so ist die Gebühr bei geringeren Beträgen auf 10 Sgr. zu ermäßigen.				
3.	Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern oder Werthsachen, außer den sonstigen Gebühren f. besondere Amtshandlungen: von dem Betrage bis 500 Thlr. von je 10 Thlrn.	—	3	—	5
	doch nicht unter	1	—	2	—
	von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thlr. von je 50 Thlrn.	—	$7\frac{1}{2}$	—	10
	von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn. . .	—	$7\frac{1}{2}$	—	10
4.	Aufgebot, eheliches	1	—	2	—
5.	Ausfertigungen, wie Abschriften. (Nr. 1.)				
6.	Beglaubigung:				
	a) einer Uebersetzung	2	—	4	—
	Für Anfertigung der Uebersetzung selbst können, in Ermangelung anderweiten Uebereinkommens, die ortsüblichen Sätze beansprucht werden.				
	b) einer Abschrift	1	15	2	15
	c) der Unterschrift einer Privatperson	2	—	3	—
	Die Gebühren unter a, b und c sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Dritttheil zu ermäßigen.				
7.	Behändigung eines Schriftstücks, nebst Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	1	15	2	15
8.	Behändigung resp. Uebermittelung eines Schriftstücks, ohne Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	—	15	1	—
9.	Bergung: Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaßregeln bei Schiffsunfällen: nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10—100	—
10.	Bodmerei: Feststellung der Nothwendigkeit eines Bodmereigeschäfts	4	—	8	—
	Zivilstandsakta, s. Geburten, Sterbefälle, Eheschließung.				

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Thlr.	Sgr.	außerhalb Europa sowie in Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.
11.	Diäten:				
	Nimmt ein Geschäft die dienstliche Thätigkeit außerhalb des Amtslokals in Anspruch, so sind, außer den betreffenden Gebühren, Diäten zu entrichten und zwar:				
	für den Konsul:				
	für die erste Stunde	1	—	2	—
	für jede folgende auch nur angefangene Stunde	—	15	1	—
	für den Kanzler, Sekretär, Protokollführer:				
	für die erste Stunde	—	15	1	—
	für jede folgende Stunde	—	$7^1/_2$	—	15
	Dauert das Geschäft länger als 6 Stunden, so wird pro Tag entrichtet:				
	für den Konsul	5	—	10	—
	für den Kanzler ꝛc.	2	15	5	—
	Diese Nebenkosten sind in den Fällen Nr. 9, 12, 19, 33 nicht zu entrichten.				
12.	Desertion:				
	Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Seemanns der Handelsmarine, einschließlich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen	2	—	4	—
13.	Dispache:				
	Aufmachung einer Dispache, nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10—100	—
14.	Eheschließung, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	3	—	6	—
	In den Fällen der §§ 9 und 12 der Instruktion vom 4. Mai 1871, betreffend die Eheschließung ꝛc. von Bundesangehörigen im Auslande, kann die Gebühr erhöht werden auf . .	5	—	8	—
15.	Eid, Abnahme eines Parteieneides	2	—	3	—
16.	Entscheidung, provisorische, von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft	3	—	6	—
	Wird die Klage vor der Entscheidung zurückgenommen oder die Sache durch Vergleich erledigt	2	—	4	—
	Expedition von Schiffen, s. Schiffssachen.				
17.	Geburten:				
	Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Gelderhebung und Aufbewahrung, s. Aufbewahrung.				
18.	Gesundheitspaß:				
	a) Ausstellung eines Gesundheitspasses	2	—	3	—
	b) Visa	1	—	2	—
19.	Haverei:				
	Besichtigung des Schiffes bei Havereifällen, behufs Ermittelung des Schadens	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde.	1	—	2	—
	Insinuations-Dokument, s. Behändigung.				
	Inventar, s. Nachlaßsachen.				

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate			
		in Europa excl.		außerhalb Europa sowie in	
		der Türkei nebst Vasallenstaaten			
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
20.	Legalisation von Urkunden, die im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind	1	15	2	15
	Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Dritttheil zu ermäßigen.				
21.	Matrikel, Eintragung in dieselbe	1	—	2	—
22.	Matrikelschein (Patent)	1	—	2	—
23.	Musterrolle:				
	a) Ausfertigung einer neuen Musterrolle . . .	4	—	6	—
	b) Abänderung der Musterrolle:				
	für jede An- und Abmusterung	—	20	1	—
	Werden mehrere An- und Abmusterungen in demselben Akte vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet;				
	für jede sonstige Abänderung	2	—	3	—
	Zu 23. Für Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr entrichtet.				
24.	Nachlaßsachen:				
	a) Inventarisirung, Sicherstellung (einschließlich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. ($1\frac{1}{2}$ pCt.) (2 pCt.)				
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (1 pCt.) ($1\frac{1}{2}$ pCt.)				
	doch nie über	15	—	25	—
	b) Veräußerung eines Nachlasses:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	$1\frac{1}{2}$
	doch nicht unter	2	—	3	—
	c) Vornahme einer Siegelung allein	2	—	4	—
25.	Notariatsakte, Aufnahme eines Notariatsaktes (s. auch Beglaubigung und Protest):				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. (1 pCt.) ($1\frac{1}{2}$ pCt.)				
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage ($\frac{1}{2}$ pCt.) (1 pCt.)				
	doch nie über	10	—	15	—
26.	Oeffentliche Verkäufe:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	$1\frac{1}{2}$
	doch nicht unter	2	—	3	—
27.	Paß (s. auch Gesundheitspaß):				
	a) Ausstellung eines Reisepasses	1	—	2	—
	b) Visa desselben	—	15	1	—
	Patent, s. Matrikelschein.				
28.	Protest, Aufnahme eines Protestes	2	—	3	—
29.	Schiedsspruch: Abgabe eines Schiedsspruchs:				
	Bei einem Gegenstande von einem Werthe bis 100 Thlr. von je 1 Thlr.	—	1	—	$1\frac{1}{2}$
	doch nicht unter	2	—	3	—
	Thlr. Thlr.				
	von dem Mehrbetrage bis 500 von je 50	—	15	1	—
	„ „ „ „ 1,000 „ „ 100	—	15	1	—
	„ „ „ „ 20,000 „ „ 500	1	—	2	—
	„ „ „ von je 1,000 Thlr.	1	—	2	—

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Thlr.	Sgr.	außerhalb Europa sowie in Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.
30.	Schiffssachen:				
	a) Ausstellung eines interimistischen Schiffszertifikats	4	—	8	—
	(Sonstige Zertifikate in Schiffssachen nach Pos. Nr. 2.)				
	b) Expedition eines Schiffes:				
	für jede Tonne (à 2000 Pfd.)	—	¼	—	½
	doch nicht unter	—	5	—	10
	Anm. Die Gebühr wird entrichtet für: Attestirung, Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren angesetzt sind.				
	Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr. und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmäßigen Satzes.				
	Schiffe, welche in den Hafen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln, oder welche wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einlaufen, zahlen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr.				
	In den Fällen, wo nach § 31 der Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in den Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.				
	c) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs	4	—	8	—
	Siegelungen, s. Nachlaßsachen.				
31.	Sterbefälle: Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung, und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Uebersetzung, s. Beglaubigung.				
32.	Vergleich: Vermittlung eines Vergleichs	2	—	4	—
33.	Verklarung: Aufnahme einer Verklarung . . .	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Visa, s. Paß und Gesundheitspaß.				
34.	Zeugenvernehmung, für jeden Zeugen	2	—	3	—

4. Beschwerden in Gebührensachen entscheidet das Auswärtige Amt.[1])

5. Die Berufskonsuln erheben die Gebühren für die Reichskasse. Die Wahlkonsuln beziehen die Gebühren für eigene Rechnung. Den Konsularagenten können die Gebühren für die von ihnen vorgenommenen Funktionen ganz oder theilweise überlassen werden.[2])

6. Alle Konsuln, auch die Wahlkonsuln, haben über die erhobenen Gebühren genau Buch zu führen, in jedem Quartal, die Wahlkonsuln nur jährlich, nach Maßgabe eines durch die Instruktion festgestellten Formulares abzurechnen und dem Reichskanzler unter Einreichung aller Belege Bericht zu erstatten.[3])

§ 5. Die Konsulargerichtsbarkeit.[4])

I. Das territoriale Gebiet der deutschen Konsulargerichtsbarkeit.

Im Zusammenhang des vorhergehenden Paragraphen waren bereits mehrere einzelne richterliche Funktionen zu erwähnen, welche das Konsulatsgesetz den deutschen Konsuln, sei es generell, sei es kraft besonderen Auftrags des Reichskanzlers zuweist.

---

[1]) Konf.-Geb.G. § 9.

[2]) Konf.-G. § 8[4], 10[1], 11[3].

[3]) A. D. J. zu § 8. König § 80. Hier auch die erforderlichen Formularien.

[4]) Das Hauptwerk über diese Materie ist F. Martens: die Konsularjurisdiktion im Orient, übersetzt von Skerst (1874), dazu Pradier-Fodéré: la question des capitulations in der Revue du droit international Jahrg. 1869 S. 118—137. Sehr ausführlich über das französische Recht de Clercq et de Vallat II, S. 349—449. Auffallend kursorisch ist die Materie in dem sonst so dankenswerthen und für die Praxis des deutschen Konsularrechts unentbehrlichen Werke von König §§ 56, 57 behandelt; der bloße Abdruck der einschlägigen Vertragsbestimmungen kann doch ein Verständniß der wichtigen und schwierigen Frage nicht geben. Vgl. auch für das deutsche Recht Laband I, S. 366—369, G. Meyer § 137, König s. v. Konsulargerichtsbarkeit in v. Holtzendorffs R.-Lex. (3) II, S 532 ff. Lehrreich die Verhandlungen d. Reichstags 1867 über das Konsulargesetz, insbesondere die Rede des Bundeskommissars Pape, Sten. Ber. S. 647 ff., ferner der Kommissionsbericht an den Reichstag Anlagen Nr. 249. Ueber das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz hat eine eigentliche Berathung im Reichstag nicht stattgefunden, auch wurde leider ein schriftlicher Bericht der Kommission an das Plenum nicht erstattet. Eine dankenswerthe Spezialarbeit ist Brauer: die deutsche Justizgesetzgebung in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln (1879). Ungenügend die Lehr- und Handbücher des Völkerrechtes: Garden I, S. 325 ff., Phillimore II, S. 312—316, Martens-Geffcken §§ 74, 75, Calvo, I, § 501, Heffter-Geffcken § 247, Bluntschli §§ 252, 269. Die Bemerkungen des letztgenannten Schriftstellers zu § 252 (wörtlich wiederholt zu § 269) über die durch die Konsularjurisdiktion verursachten Uebelstände enthalten manches Richtige, doch sind Vorwürfe wie: „die mangelhafte Rechtsbildung der Konsuln bewahrt dieselben nicht vor Mißgriffen und Vergehen“ „Unterschleife und Mißbräuche aller Art sind schwer zu vermeiden“ „Unterschleife und Rechtschikanen werden begünstigt“ ungerechtfertigt. Die Frage der Aufhebung der Kapitulationen mit der Türkei wurde auf dem Pariser Kongreß von 1856, der die Türkei in das „Völkerrecht“ aufnahm und beschloß, daß der türkische Staat künftig ein Kulturstaat zu sein habe, eingehend erörtert und man erklärte sich ziemlich allgemein für die Aufhebung derselben. Jene Verhandlungen aber beruhen, wie der ganze Pariser Kongreß auf einem geradezu naiven Optimismus bezüglich der Türkei. Sehr treffend handelt über die ganze Frage F. Martens S. 500—509, sowie mit spezieller Beziehung auf Egypten S. 532 ff., nur möchte man fragen, ob nicht selbst dieser Autor in seinen Bemerkungen über die Möglichkeit einer prinzipiellen Reform in der Türkei (S. 540, 543) zu optimistisch urtheilt. Richtig bemerkt über die Frage Pradier-Fodéré a. a. O. S. 135: „Il faudrait que la législation civile des Ottomans pût être tout à fait indépendante de la loi religieuse pour que les Européens pussent renoncer complètement aux privilèges de juridiction qui leur sont reservés et des renonciations partielles au lieu de simplifier la situation n'auraient pour résultat que d'y placer de nouveaux éléments de confusion et de créer des difficultés plus nombreuses encore.“ Völlig zutreffend auch Martens-Geffcken

Außerdem aber üben deutsche Konsuln volle Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit aus in denjenigen Staaten, „in welchen dies durch Staatsvertrag oder Herkommen gestattet ist.“ [1]) Das prinzipielle Verhältniß dieser Gerichtsbarkeit ist kein anderes als das aller übrigen konsularischen Funktionen; die juristische Konstruktion ist dort die gleiche wie hier; der Unterschied ist kein qualitativer, wie viele Schriftsteller annehmen, sondern ein lediglich quantitativer, insofern allerdings in der Erlaubniß eines Staates, fremdstaatliche Gerichtsbarkeit innerhalb seines Territoriums auszuüben, ein besonders weitgehender Verzicht auf die eigenen Staatshoheitsrechte, der an sich in jeder Zulassung amtlicher Thätigkeit fremder Konsuln gefunden werden muß, liegt. Es ist also die „Exterritorialität“ hier auf alle Angehörigen eines bestimmten fremden Staates ausgedehnt. [2])

Die Staaten, in welchen deutsche Konsulargerichtsbarkeit zugelassen ist, sind: 1. die Türkei sammt deren Vasallenstaaten Bulgarien und Tunis, ferner Egypten in modifizirter Weise; 2. Rumänien; 3. Serbien (für die beiden letztgenannten, jetzt souveränen Staaten gelten vorerst noch bezüglich der Konsulargerichtsbarkeit die Vorschriften aus der türkischen Zeit); 4. China; 5. Japan; 6. Siam; 7. Persien; 8. Samoa. In allen diesen Staaten beruht die Gerichtsbarkeit auf Staatsverträgen.

Die Gerichtsbezirke werden abgegrenzt durch den deutschen Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr [3]); zur Zeit bestehen folgende Gerichtsbezirke (die genaue Angabe der Grenzen s. in dem offiziellen Verzeichniß der deutschen Konsulate, herausgegeben vom Auswärtigen Amte Januar 1882):

A. Türkei. [4])

1. Konstantinopel für die europäische sowie einen Theil der asiatischen Türkei;
2. Dardanellen für die Insel Tenedos und das Sandschak Bigha;
3. Smyrna für die übrigen Inseln des Archipel, Kandia und die asiatischen Vilajets Aidien, Angora, Konia;
4. Beirut für Syrien und einen Theil von Palästina;
5. Jerusalem für Palästina und einen Theil von Syrien;
6. Tunis für die Regentschaft Tunis;

---

§ 35: „Abandonner à la législation turque les chrétiens que des spéculations commerciales, l'intérêt de la science ou l'intérêt des voyages attirent dans les états musulmans, c'eut été exposer à la cupidité et à l'arbitraire des pachas leurs biens, leur liberté, leur vie même.“ — Die Frage, ob auf Cypern nach dem türkisch-englischen Vertrage vom 4. Juni 1878, der jene Insel in „Okkupation und Administration“ der Engländer gab, die Konsulargerichtsbarkeit kraft der Kapitulationen noch fortbestehe, welche England verneinen zu wollen scheint, behandelt Esperson in Revue de droit international 1878, S. 587—594 und entscheidet derselbe unzweifelhaft richtig im bejahenden Sinne.

[1]) Kons.-G.-G. § 1 [1].

[2]) Ueber den Begriff der „Exterritorialität“ s. oben Kap. I, S. 85, 110. F. Martens S. 318 ff. hält an der üblichen Fiktion fest, um das Rechtsverhältniß zu erklären.

[3]) Kons.-GG. § 2. Vgl. F. Martens S. 410 über die französische Gesetzgebung.

[4]) F. Martens S. 359 ff. gibt eine interessante Skizze über die in der Türkei bestehenden Gerichtsbarkeiten. „In gegenwärtiger Zeit kann man im türkischen Reiche 14 ausländische Gerichtsbarkeiten mit verschiedenartiger Verfassung aufzählen, nämlich: die Jurisdiktion der deutschen, englischen, russischen, österreichischen, italienischen, französischen, belgischen, holländischen, dänischen, schwedischen, portugiesischen, spanischen, griechischen und persischen Konsuln. Außerdem besitzen auch die Serben, Rumänen, Bulgaren, sowie der griechische, armenische und armenisch-katholische Patriarch und der Oberrabbiner richterliche Befugnisse.“

7. Sofia für das halbsouveräne Fürstenthum Bulgarien;
8. Alexandrien für das Vizekönigthum Egypten;
9. Kairo für die Stadt Kairo sammt dem umliegenden Gebiet.[1])

B. Rumänien.[2])

1. Bukarest für die Wallachei;
2. Jassy } für die Moldau.
3. Galacz }

C. Serbien.[3])

1. Belgrad für das ganze Königreich.

D. China.

1. Shangai,
2. Amoy,
3. Kanton,
4. Tientsin.

E. Japan:

1. Tokio,
2. Hiogo-Osaka,
3. Yokohama.

F. Siam:

1. Bangkok für das ganze Königreich.

G. Samoa.

1. Apia für die Samoa- und Tonga-Inseln, sowie alle übrigen Inseln der Südsee, sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind.

Für Persien ist die Organisation der deutschen Konsulate bisher noch nicht erfolgt. Die Deutschen stehen hier vorerst unter österreichisch-ungarischer Jurisdiktion.

II. Das persönliche Gebiet der deutschen Konsulargerichtsbarkeit.

Der deutschen Konsulargerichtsbarkeit sind prinzipiell alle Deutschen[4]) und Schutzgenossen, die innerhalb des Gerichtsbezirkes wohnen oder sich aufhalten, unterworfen,[5]) es sei denn, daß die Kompetenz der Militärgerichte begründet wäre.[6])

Doch modifizirt sich dieser allgemeine Grundsatz wesentlich gemäß den Bestimmungen der Staatsverträge.

---

[1]) In Tripolis übt das Deutsche Reich keine Konsulargerichtsbarkeit. Brauer S. 130.

[2]) Ueber die einschränkende Entwicklung, welche bezüglich der Konsulargerichtsbarkeit in diesem Staate neuerdings sich vollzog, s. Brauer 128. Aufgehoben aber ist sie noch nicht; Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 (RGB. 307) A. 49. Ueber die früheren Verhältnisse vgl. auch F. Martens 403.

[3]) Vgl. oben die Anmerkung bezüglich Rumäniens.

[4]) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit wird die Prävention entscheiden. Brauer 119.

[5]) Kons.-GG. § 1. Dazu V. v. 10. Sept. 1879 § 1. Ueber den Begriff „Schutzgenossen" s. oben S. 439. Ueber Wohnsitz und Aufenthalt Brauer S. 84 ff., F. Martens S. 316 ff., besonders eingehend über die französische Gesetzgebung.

[6]) Kons.-GG. § 49.

A. Türkei.[1])

1. Nur die Konsulargerichte sind kompetent für Streitigkeiten unter Deutschen.[2])

Immobiliarstreitigkeiten gehören jedoch ausschließlich vor die türkischen Gerichte.[3])

Auch sonst können die Parteien sich an die Landesgerichte wenden.[4])

2. Rechtssachen zwischen Deutschen und Türken gehören vor die Landesgerichte, jedoch brauchen Deutsche vor solchen nur unter Assistenz eines Konsuls oder Konsularbeamten (regelmäßig fungirt als solcher ein Dragoman) sich einzulassen.[5])

3. Ueber die Kompetenz bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen und fremden Staatsangehörigen in der Türkei enthält die Kapitulation keine Bestimmung. Die Praxis befolgt entweder den Grundsatz actor sequitur forum rei gemäß alten Herkommens oder es werden sogenannte Kommissionsgerichte gebildet, eine Art Schiedsgerichte, deren Entscheidung zur Rechtskraft der Be-

---

[1]) Kapitulation v. 1761 A. 5. Der Inhalt dieser Kapitulation ist viel älter als das Datum ihres Abschlusses. Aehnliche Privilegien hatten Venedig und Genua schon Mitte des 15. Jahrhunderts für sich durchgesetzt. Weiterhin war es insbesondere Frankreich, welches der Türkei besondere Privilegien abzugewinnen verstand; der erste große Staatsvertrag, der gewissermassen die Grundlage für alle späteren Kapitulationen wurde, war der französische von 1535 (vgl. F. Martens S. 187 ff.); darnach hatte Frankreich auch das Protektorat über alle Abendländer in der Türkei, speziell über die Engländer. Das besondere Protektorat Frankreichs über die heiligen Orte wurde formell schon 1559 von der Türkei anerkannt; nach den Kapitulationen von 1581 und 1604 mußten noch die Engländer in der Türkei unter französischem Schutze stehen. Zwar erwirkten auch die Engländer 1580 eine besondere Kapitulation und durften unter eigener Flagge in den türkischen Gewässern segeln, aber es bedurfte längerer Zeit, um eine wirkliche Emanzipation von dem französischen Protektorate durchzuführen. Die geltende englische Kapitulation ist von 1675, die französische von 1740. Die Holländer standen erst unter französischem, dann englischem Schutze, seit 1680 hat Holland eine eigene Kapitulation; die geltende österreichische Kapitulation ist von 1718 (Passarovitz), die geltende russische von 1783 (Kutschuk-Kainardschi). Ueber die Geschichte der Kapitulationen handelt sehr eingehend und lehrreich F. Martens S. 176—277.

[2]) „Accadendo discordia tra Prussiani e loro suggetti l'Ambasciatore ovvero i Consoli Prussiani secondo le loro regole decideranno l'affare e sino che i Prussiani non demandino stessi essere giudicati secondo giustizia Ottomanna i giudici e gubernatori della fulgida Porta non potranno per forza intricarsi con dire che loro gli volessero giudicare."

[3]) Brauer S. 125. F. Martens S. 351 ff. Die Vorschrift beruht auf einem türkischen Gesetze von 1867, welches von den Großmächten anerkannt ist. Die Grundgesetze der Türken erlauben prinzipiell den Ungläubigen gar nicht, muselmanische Erde zu besitzen; doch hat dieses Prinzip nicht unbedingt gewahrt werden können.

[4]) Die französ. Kap. v. 1535 hatte dies ausdrücklich ausgeschlossen: F. Martens S. 188.

[5]) So schon die französ. Kap. von 1535. Vgl. die eingehende Darstellung bei F. Martens S. 178, 193 und besonders S. 388 ff. Die Praxis ist demnach eine höchst willkürliche und politische Gesichtspunkte scheinen immer das ausschlaggebende Moment zu bilden. „Weder die Gesetze noch die internationalen Traktate geben uns einen richtigen Begriff über die wirkliche Lage der Dinge. Im Orient sind alle Rechtsregeln, welche die konkreten Verhältnisse genau zu bestimmen und die Rechte und Interessen der Privatpersonen zu wahren bezwecken, unbedingt vorübergehenden politischen Rücksichten unterworfen, welchen sie daher oft zum Opfer gebracht werden." Vgl. auch ebenda S. 471. Ferner Brauer S. 124 f. Nach den Verträgen der Pforte mit Belgien, der nordamerik. Union und den Hansestädten gehören auch solche gemischte Fälle vor die Konsulargerichte. Gemäß der Meistbegünstigungsklausel könnten auch die anderen Staaten dies beanspruchen, die Pforte aber gesteht den Anspruch nicht zu, sondern höchstens ausnahmsweise in einzelnen Fällen. (Martens S. 467.)

stätigung der betreffenden Konsuln bedarf. Es liegt auf der Hand, daß diese Sätze völlig unzureichend sind.[1])

Die Strafgerichtsbarkeit ist in der Kapitulation nicht ausdrücklich zugestanden, wird aber kraft unbestrittenen Herkommens geübt.[2])

4. Außerdem enthält die Kapitulation noch folgende Spezialbestimmungen, die, obwohl systematisch in späteren Zusammenhang gehörig, doch hier sofort angefügt werden mögen:

a) Handelt es sich um Kauf oder Darlehen zwischen Deutschen und Türken, so soll der Beweis nur urkundlich geführt werden dürfen; erzwungenes Zeugniß ist ungiltig.[3])

b) Entsteht ein Rechtsstreit in dem Moment, wo ein Schiff bereits in der Abfahrt begriffen ist, so soll derselbe mit Hilfe des Konsuls ohne Verzug entschieden und die Abreise des Schiffes nicht ohne triftige Gründe behindert werden.[4])

c) Für Deutsche, welche, ohne ihre Schulden bezahlt zu haben, oder nachdem sie sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, entflohen sind, sollen nicht andere Deutsche verhaftet oder belästigt werden dürfen.[5])

Das „prezzo di sangue" genannte Untersuchungsmittel soll gegen Deutsche nicht angewendet werden dürfen, auch wenn man an ihrem Wohnsitz den Leichnam eines ermordeten Menschen findet, sondern nur die übrigen gesetzlichen Untersuchungsmittel.[6])

B. Persien.[7])

Ziemlich eingehende Vorschriften über die Konsulargerichtsbarkeit enthält der deutsch-persische Handelsvertrag v. 11. Juni 1873 (RGB. S. 351).

1. Der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Persien unterliegen:

a) alle Rechtsstreitigkeiten unter Deutschen, Zivil- wie Kriminalsachen („contestations, disputes, procès"); die Entscheidung erfolgt nach deutschem Recht „sans que l'autorité locale y puisse opposer le moindre empêchement ou la moindre difficulté".[8])

2. Das Gleiche gilt für Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen und fremden Staatsangehörigen; jedenfalls dürfen sich die Landesgerichte nicht einmischen.[9])

---

[1]) Ueber die Kommissionsgerichte Brauer S. 121, Martens S. 368 ff. Sehr ausführlich behandelt der letztere Schriftsteller die ganze Frage und empfiehlt unter scharfer Kritik des gegenwärtigen Zustandes eine internationale Uebereinkunft. Die französischen Schriftsteller behaupten das Bestehen einer solchen v. Jahre 1820 zwischen England, Frankreich, Rußland, Oesterreich. Martens bezweifelt die Existenz, jedenfalls ist der Text nicht publizirt (s. die Inhaltsangabe bei Martens S. 369 nach de Clercq I, S. 366). Bemerkenswerthe Vorschriften enthält die englische order in council v. 1864 (Martens S. 364 ff.)

[2]) Vgl. Martens S. 151 über die französische Kap. v. 1535 in Bezug auf diesen Punkt.

[3]) — „non si ascoltino i testimonii che si chiamano sforzati" (französische Uebersetzung: „on n'écoutera point les témoignages forcés"). Zur Geschichte und Interpretation dieser Vorschrift s. Martens S. 205, 391.

[4]) Martens S. 226.

[5]) Martens S. 153 f., 159.

[6]) Französ. Kap. v. 1673 A. 52. Vgl. Martens S 267. „Prezzo di sangue" ist eine Geldsumme, welche, wenn in einem Stadttheil ein Mord begangen worden war, von den Einwohnern erhoben wurde, bis zur Ermittelung des wirklichen Thäters.

[7]) Martens S. 264. Das Verdienst, Persien dem Abendland geöffnet zu haben, hat Rußland: Vertrag v. 1828; ihm folgte England 1841; Frankreich 1855. Daß die türkischen Kapitulationen das Vorbild für die persischen Handelsverträge bildeten, ist unverkennbar.

[8]) Handelsvertr. A. 13[1].

[9]) Ebenda Abs. 2.

3. Die Streitigkeiten zwischen Deutschen und Persern dagegen gehören vor die persischen Gerichte, dürfen jedoch nur verhandelt werden unter Zuziehung eines deutschen diplomatischen oder Konsularbeamten („en présence et avec l'intervention du répresentant ou du consul Allemand ou au nom de celui-ci en présence dudrogman qui en sera employé à cet effet, le tout conformément aux lois et aux coutumes du pays".[1]) Ein durch Urtheil von den persischen Gerichten entschiedener Prozeß kann auf dem Wege der Revision wieder aufgenommen werden nur a) mit Zustimmung des deutschen diplomatischen oder Konsularbeamten und b) nur vor einem der drei höchsten Kontrol- und Kassationsgerichtshöfe zu Teheran, Tauris oder Ispahan.[2])

Andererseits müssen Perser vor deutschen Gerichten in Deutschland behandelt werden wie Deutsche, sie haben „pleine protection des lois et des tribunaux de la même manière que les sujets nationaux",[3]) ein Satz, der nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes auch ohne vertragsmäßige Stipulation selbstverständlich ist. Die Perser sind somit im Deutschen Reiche unbedingt und in vollem Umfang der Landesgerichtsbarkeit unterworfen. Der Beisatz, daß die persischen diplomatischen und Konsularbeamten für Intervention bei deutschen Behörden die Rechte der meistbegünstigten Nation haben sollen, ist überhaupt und speziell was die Gerichte anbetrifft, gegenstandslos, da ein derartiges Interventionsrecht keiner Nation zugestanden ist.

Für das Verfahren in Kriminalsachen haben die kontrahirenden Staaten sich überdies gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation besonders zugesichert,[4]) eine Zusicherung, welche für Deutschland bei dem für alle Personen, gleichgiltig ob sie Deutsche oder Fremde sind, einheitlich geordneten Strafrecht und Strafprozeß inhaltslos ist; welchen Inhalt dieselbe für Persien habe, läßt sich aus dem vorliegenden Materiale nicht feststellen.

Der deutsch-persische Handelsvertrag enthält außer den oben angegebenen generellen noch folgende spezielle Vorschriften:

a) In die Häuser, Wohnungen, Magazine, Läden von Deutschen dürfen persische Behörden nicht eindringen; sollte eine derartige Maßregel erforderlich werden, so ist dies vorher dem Konsul mitzutheilen und dieselbe darf jedenfalls nur in Gegenwart des Konsuls oder eines Delegirten desselben stattfinden. Wo kein Konsul am Ort, sind die Deutschen in dieser Beziehung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.[5])

b) Alle Urkunden über Handelsgeschäfte, insbesondere Wechsel („billets de créance, lettres de change et lettres de garantie") sollen zu besserer Sicherheit für den Fall eines Rechtsstreites vom Divan-Khané bezw. der Ortsbehörde und da, wo Konsuln sind, auch von diesen gezeichnet werden. Kann ein Geschäft nicht urkundlich bewiesen werden und ist nur ein Zeuge dafür vorhanden, so kann ein Deutscher nicht verurtheilt werden, es sei denn daß er selbst die Forderung anerkenne.

---

[1]) Ebenda Abs. 3. Vgl. Martens S. 407.

[2]) Ebenda Abs. 4. Vgl. F. Martens S. 216, 407.

[3]) Ebenda Abs. 5.

[4]) Handelsvertr. A. 16.

[5]) Handelsvertr. A. 11.

Perser in Deutschland sind in solchen Fällen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation d. i. einfach nach Maßgabe der deutschen Gesetze zu behandeln.[1])

c) Gerathen Deutsche in Persien in Konkurs, so soll die Inventarisirung und Liquidation der Konkursmasse nur mit „avis et intervention" des deutschen Konsuls durch die persischen Behörden erfolgen; auf Verlangen der Gläubiger sind die deutschen diplomatischen oder Konsularbeamten verpflichtet festzustellen, ob der Fallite in Deutschland noch Vermögen besitzt.

Perser in Deutschland sind in Konkurssachen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation d. i. nach den deutschen Gesetzen zu behandeln.[2])

C. China.[3])

1. Zivilsachen der Deutschen unter sich gehören vor die Konsulargerichte.[4])

2. Ebenso Zivilsachen zwischen Deutschen und fremden Staatsangehörigen.[5])

3. Deutsche, welche in China sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, sind von den Konsulargerichten nach deutschem Recht zu bestrafen.[6])

4. Chinesen, welche gegen Deutsche eine verbrecherische Handlung begangen haben, sind von den chinesischen Gerichten nach chinesischem Recht zu behandeln.[7])

5. Alle Streitigkeiten zwischen Chinesen und Deutschen sind primär vor den Konsul zu bringen und von diesem wo möglich gütlich auszugleichen, eventuell unter Mitwirkung der chinesischen Behörden.[8]) Haben Chinesen ihre Schulden an Deutsche nicht bezahlt oder sich betrügerisch entfernt, so sollen die chinesischen Behörden, eventuell unter Anwendung von Personalhaft, für Eintreibung solcher Forderungen sorgen; ebenso im umgekehrten Falle die deutschen Konsuln. Eine Haftung des Staates in solchen Fällen ist ausdrücklich ausgeschlossen.[9])

Die Zusatzkommission bestimmt bezüglich der Gerichtsbarkeit „in gemischten Fällen", daß noch eine besondere Vereinbarung hierüber getroffen werden solle und beide Theile erklären sich bereit, in Verhandlungen über ein solche einzutreten.[10])

D. Japan.[11])

Für Japan gelten in der Hauptsache die nämlichen Bestimmungen wie für China

---

[1]) Handelsvertr. A. 12.

[2]) Handelsvertr. A. 14.

[3]) Martens S. 269: Die Verträge sind für Rußland 1860, England 1843, Frankreich und die nordamerik. Union 1844, das Deutsche Reich v. 2. Sept. 1861 (Pr. Ges.-S. 1863 Nr. 15), dazu eine Zusatzkonvention v. 31. März 1880 (RGB. 1881, S. 261.)

[4]) Handelsvertr. A. 39.

[5]) Ebenda.

[6]) Handelsvertr. A. 38.[2].

[7]) Handelsvertr. A. 38[1].

[8]) Handelsvertr. A. 35. Ueber die in dieser Vorschrift liegende Einschränkung der konsularischen Zivilgerichtsbarkeit über Deutsche vgl. Brauer S. 123.

[9]) Handelsvertr. A. 37.

[10]) Zusatzkonvention A. 8. Vgl. Martens S. 903.

[11]) Handelsvertr. v. 20. Febr. 1869 (BGB. 1870 S. 1), A. 5, 6, 7. Vgl. Martens S. 272: Rußland 1867, England und die nordamerik. Union 1854, Frankreich 1858, Holland 1866.

1. siehe oben C. 1.
2. „ „ C. 2.
3. „ „ C. 3.
4. Klagen von Japanern gegen Deutsche gehören vor die deutschen Konsular-, von Deutschen gegen Japaner vor die japanischen Gerichte.[1])
5. siehe oben C. 4.
6. Alle Rechtshändel über Zuwiderhandlungen gegen den Handelsvertrag gehören vor den Konsul. Die verhängten Strafen aber fallen der japanischen Regierung zu, ebenso konfiszirte Güter.

E. Siam.[2])

1. Ueber Zivilsachen von Deutschen unter sich, sowie von Deutschen mit fremden Staatsangehörigen enthält der Vertrag ausdrückliche Bestimmungen nicht, es ist jedoch anzunehmen, daß in dieser Beziehung die gleichen Rechtssätze gelten wie für China und Japan. In Bezug auf Schuldverbindlichkeiten findet sich A. 14 die gleiche Vorschrift, wie in den Verträgen mit den vorbezeichneten Staaten.

2. Fällt ein Deutscher in Siam in Konkurs, so hat der Konsul die Konkursmasse zu übernehmen, zu administriren und zu liquidiren; die siamesischen Behörden sollen hiezu jede erforderliche Beihilfe gewähren. Der Konsul soll wo möglich auch dasjenige Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger heranziehen, welches der Fallit etwa in anderen Ländern besitzt. Ebenso sollen die siamesischen Behörden verfahren, wenn Siamesen Deutschen gegenüber insolvent werden.[3])

3. Streitigkeiten zwischen Siamesen und Deutschen sind vor den Konsul zu bringen und von diesem womöglich gütlich eventuell gemeinsam mit der siamesischen Behörde „according to equity“ formell zu entscheiden.[4])

4. In Beziehung auf das Strafrecht gelten für Siam die nämlichen Vorschriften wie für China und Japan, siehe oben C. Z. 3 und 4.[5])

5. Siamesen in deutschem Dienst, welche die siamesischen Gesetze übertreten haben oder Verbrecher, welche in deutsche Wohnungen geflüchtet sind, sollen auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld durch Vermittelung des Konsuls ausgeliefert werden.[6])

6. Deutsche sollen nicht wider ihren Willen in Siam festgehalten werden, es sei denn, daß die siamesischen Behörden dem Konsul rechtmäßige Gründe für die Festhaltung nachweisen könnten.[7])

F. Samoa.[8])

1. Zivilsachen von Deutschen unter sich sind nach Maßgabe der von der deutschen Regierung getroffenen Anordnungen d. i. durch den Konsul zu entscheiden.

---

[1]) Vergl. über diese Bestimmung Martens S. 408.

[2]) Martens S. 27[4]. Der deutsche Handelsvertrag ist v. 7. Febr. 1862 (Pr. G.-S. 1864, Nr. 49.)

[3]) Handelsvertr. A. 13. „In like manner in Siam the authorities of the Kingdom shall adjudicate and distribute the effects of Siamese subjects, who may become insolvent in their commercial transactions with subjects of the contracting German states“. Die Abgrenzung dieser Vorschrift gegenüber A. 14 bestimmt sich nach dem siamesischen Zivilrecht.

[4]) Handelsvertr. A. 9.

[5]) Handelsvertr. A. 10.

[6]) Handelsvertr. A. 6.

[7]) Handelsvertr. A. 7[1].

[8]) Handelsvertr. v. 24. Januar 1879 (RGB. 1881, S. 29), A. 7.

2. Ebenso Kriminalsachen von Deutschen unter sich.

3. Für Zivil- und Kriminalsachen, an welchen Deutsche und Samoaner zugleich betheiligt sind, bleibt es zunächst dabei, daß dieselben „in bisher gebräuchlicher Weise vom deutschen Konsul oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Beamten der Samoaregierung entschieden werden“.

Doch wird eine neue Spezialvereinbarung hierüber vorbehalten.

III. Die Organisation der deutschen Konsulargerichtsbarkeit.[1])

1. Um Gerichtsbarkeit ausüben zu können, bedarf der Konsul eines vom Reichskanzler zu ertheilenden Spezialmandates, welches von keinerlei besonderen gesetzlichen Voraussetzungen abhängt. Dasselbe liegt jedoch bereits in der Ernennung zum Konsul eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsularbezirkes.[2])

2. Konsularrichter ist prinzipiell der Konsul. Doch kann der Reichskanzler neben dem Konsul oder an Stelle desselben auch noch einen anderen Beamten des Konsulates mit Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragen;[3]) der Konsul selbst hat in diesem Falle die Geschäftsvertheilung, soweit nicht der Reichskanzler hierüber direkt bestimmt hat, sowie die Dienstaufsicht; über die Vertheilung der Geschäfte ist jedenfalls dem Reichskanzler zu berichten.[4]) Für einzelne richterliche Funktionen kann auch der Konsul selbst einen zum Richteramt im Inland qualifizirten Beamten des Konsulates kommittiren, so weit es sich nicht um Funktionen handelt, welche das Gesetz ausschließlich dem Konsularrichter selbst vorbehält.[5]) Fungirt in der angegebenen Weise ein anderer Konsulatsbeamter als Richter, so ist derselbe als Konsul im Sinne des Konsulargerichtsgesetzes zu betrachten; doch ist in den Akten die Stellvertretung ausdrücklich hervorzuheben.[6])

3. Die Organisation der Konsulargerichte ist im übrigen folgendermaßen geordnet:

A. Konsulargerichte sind:

a) Der Konsul als Einzelrichter.[7])

Wo nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Konkursordnung in erster Instanz das Amtsgericht zu entscheiden hat, ist der Konsul kompetent.

In Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist der Konsul überall da zuständig, wo in den landrechtlichen Gebieten der Preußischen Monarchie in erster Instanz das Amts- oder Landgericht kompetent ist.[8])

b) Das Konsulargericht.[9])

Dasselbe besteht aus dem Konsul und zwei bis vier Beisitzern; den Vorsitz führt der Konsul; derselbe ernennt auch die Beisitzer und zwar in der Weise, daß all-

---

[1]) Auch in dieser Materie war die französische Gesetzgebung das Vorbild für die übrigen Staaten. Das französische Recht beruht auch für diesen Theil des Konsularrechtes auf dem berühmten Colbert'schen Mémoire v. 1681. Vgl. F. Martens S. 279 ff.

[2]) Konf.GG. § 5², dazu V. d. RK. v. 10. Sept. 1879 (ZBl. S. 575) zu § 5 Abs. 1 Vgl. Brauer S. 71.

[3]) Konf.-GG. § 5³. Vgl. Brauer S. 71 f.

[4]) V. v. 10. Sept. 1879 § 5³.

[5]) V. v. 10. Sept. 1879, § 5 Abs. 2; dem Konsularrichter ausschließlich sind vorbehalten die Urtheilsfällung, die Entscheidungen über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie die in §§ 7, 8, 10, 11 des Ges. genannten Geschäfte.

[6]) V. v. 10. Sept. 1879 § 5⁶.

[7]) Konf.-GG. §§ 5¹, 12¹. Vgl. Brauer S. 73.

[8]) Konf.-GG. § 12² vb. GVG. § 23.

[9]) Konf.-GG. § 6. Vgl. Brauer S. 73 ff.

jährlich vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter aus den „achtbaren Gerichtseingesessenen" des Bezirkes, in Ermangelung von solchen aus anderen achtbaren Einwohnern des Bezirkes im Voraus bestimmt werden;[1]) von der Ernennung ist dem Reichskanzler unter Angabe von Stand und Staatsangehörigkeit Mittheilung zu machen.[2]) Den Beisitzern ist gelegentlich ihrer ersten Dienstleistung ein Eid abzunehmen, „die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichtes getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben"; eventuell kann bei Mitgliedern von solchen Religionsgesellschaften, welchen das Gesetz anstatt des Eides den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln gestattet, die Verpflichtung durch eine solche geschehen; über die erfolgte Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen.[3])

Die Beisitzer fungiren mit vollem Stimmrecht bei der mündlichen Verhandlung, sowohl bei dem Endurtheil als bei den im Laufe der Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen.[4]) Weitergehende Befugnisse haben sie nicht.

Das Konsulargericht ist prinzipiell überall da kompetent, wo im Inland das Landgericht in erster Instanz zu entscheiden hat (GVG. § 70); ferner in allen im Inland zur Kompetenz der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen ohne Ausnahme.[5]) In Zivilsachen genügt immer die Zuziehung von zwei Beisitzern; sollte diese Zuziehung aus thatsächlichen Gründen unmöglich sein, so ist hier der Konsul ausnahmsweise berechtigt, allein an Stelle des Konsulargerichtes zu entscheiden;[6]) doch ist hierüber ins Protokoll ein Vermerk unter Angabe der Gründe aufzunehmen.

In Strafsachen sind vier Beisitzer zur Hauptverhandlung zuzuziehen, wenn der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens auf ein Verbrechen lautet oder auf ein Vergehen, welches nicht zur Zuständigkeit des Schöffengerichtes, sondern der Strafkammer des Landgerichtes gehört (GVG. § 73), ausgenommen jedoch die in GVG. §§ 74, 75 aufgezählten strafbaren Handlungen.[7]) Ist die Zuziehung von vier Beisitzern nicht möglich, so genügt die Zuziehung von zweien; daß der Konsul allein an Stelle des Konsulargerichtes in Strafsachen entscheide, ist unstatthaft.

---

[1]) Konf.-GG. § 7. Eine nähere Qualifikation bezüglich der Voraussetzungen für das Amt eines Beisitzers wurde nicht als thunlich erachtet. (Mot.) Vgl. hieher Martens S. 235 ff., der sich mit großer Entschiedenheit gegen die ganze Institution der Beisitzer ausspricht und für ein konsularisches Einzelgericht in allen Fällen plädirt. Die deutsche Gesetzgebung lehnt sich an die französische an: wesentlich anders war früher die Rechtsstellung der Beisitzer bei den englischen Konsulargerichten, Martens S. 293 ff., vgl. auch ebenda S. 308 ff. die Bemerkungen über die Organisation der russischen Konsulargerichtsbarkeit in Persien. Bei den englischen Konsulargerichten ist jetzt auch die Jury eingeführt, s. hierüber die gewiß zutreffende Kritik von Martens S. 298. Das Hinübergreifen auf fremde Staatsangehörige für Ernennung von Beisitzern gestattet neben der deutschen auch die belgische, italienische und spanische Gesetzgebung.

[2]) V. v. 10. Sept. 1879 z. §§ 7—9.

[3]) Konf.-GG. § 8 vb. GVG. § 51.

[4]) Konf.-GG. §§ 6[2], 16. Vgl. Brauer S. 77.

[5]) Konf.-GG. § 12[1] vb. GVG. § 70. Diese Vorschrift involvirt eine Abänderung von Konf.-G. § 22, wonach „politische" Verbrechen und Vergehen von der Konsulargerichtsbarkeit ausgeschlossen waren. Der Begriff „politische" Delikte wurde mit Recht als juristisch „völlig unbestimmt" nicht für geeignet erachtet, in das Gesetz aufgenommen zu werden. (Mot. S. 581). Nach dem Reggs.-Entw. sollten Uebertretungen zur Kompetenz des Konsuls als Einzelrichters gehören. Der Reichstag strich diese zweckmäßige Bestimmung. Vgl. auch Brauer S. 87.

[6]) Ebenso die französische und englische Gesetzgebung, sogar auch für Kriminalsachen. Martens S. 288, 296.

[7]) Konf.-GG. § 28.

Wo nicht den obigen Angaben gemäß vier Beisitzer erforderlich sind, entscheidet das Konsulargericht, bestehend aus dem Konsul und zwei Beisitzern.[1])

Ist der Konsul nicht in der Lage, sein Richteramt ausüben zu können oder beim Konsulargericht die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so ist den Bestimmungen des gemeinen deutschen Prozeßrechtes gemäß die Sache durch das Reichsgericht einem anderen Gerichte zu überweisen.[2])

c) *Das Reichsgericht.*

Außer dem Konsul und Konsulargericht ist endlich noch das Reichsgericht Konsulargericht erster Instanz bei Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich. (GVG. §§ 74, 75). Der Konsul hat in solchen Fällen nur diejenigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, bei welchen Gefahr in Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen von St.-PO. § 65^{2} gegeben sind; alsdann sind sofort die Akten dem Oberreichsanwalt zur Einleitung des eigentlichen Verfahrens einzusenden.[3]) Der amtliche Verkehr der Konsuln mit dem Reichsgericht hat durch Vermittelung des Reichskanzlers zu geschehen.[4])

Aus den obigen Angaben über die Kompetenz der Konsulargerichte ergibt sich:

1. *In Zivil- und Konkurssachen ist immer eine kompetente konsulargerichtliche Instanz im Ausland vorhanden, da in solchen im Inlande nur Amts- und Landgerichte als Gerichte erster Instanz fungiren.*[5])

2. *Auf dem Gebiete des Strafrechtes fehlt eine kompetente Instanz im Ausland (abgesehen von der oben bezeichneten reichsgerichtlichen Kompetenz) für alle Schwurgerichtssachen; solche sind immer an die kompetenten inländischen Schwurgerichte abzugeben*[6]) *und dem Konsul kommen nur diejenigen Funktionen vorbereitender Natur zu, welche er auch in reichsgerichtlichen Sachen hat.*[7])

B. *Staatsanwälte* werden in den Konsularjurisdiktionsbezirken nicht aufgestellt.[8])

C. Die *Gerichtsschreiber* ernennt der Konsul womöglich aus den Beamten des Konsulates in widerruflicher Weise; dieselben sind, falls sie nicht bereits den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, nach Maßgabe der vorgeschriebenen Eidesformel zu verpflichten und die Ernennung dem Reichskanzler mitzutheilen.[9])

---

[1]) Konf.-GG. §§ $9^{1, 2, 3}$. 28. ZPO. §§ 145 Nr. 2, 36 Nr. 1. St.-PO. §§ 272 Nr. 2, 15. GVG. §§ 74, 75. St.-PO. § 244^{1}.

[2]) ZPO. § 36 Nr. 1. St.-PO. § 15.

[3]) Konf.-GG. § 31.

[4]) V. v. 10. Sept. 1879, zu den §§ 18, 20, 36, 43^{2} des Konf.-GG.

[5]) Vgl. *Martens* S. 288, 322. Ebenso nach französischem Recht.

[6]) Dies gilt auch für Schutzgenossen fremder Staatsangehörigkeit. V. v. 10. Sept. 1879 § 1. Vgl. *Brauer* S. 84.

[7]) Konf.-GG. § 31. Auch hier lehnt sich das deutsche Recht an die französische Gesetzgebung an, welche eine Kompetenz der Konsulargerichte ausschließt, wo es sich um eine „peine afflictive et infamante" handelt, vgl. *Martens* S. 288. Vgl. dagegen ebenda S. 445, 484 über die ausgedehnte Kompetenz (bis lebenslängliche Gefängniß- und Todesstrafe) des englischen Oberkonsulargerichtes in Konstantinopel, einer der interessantesten Institutionen auf dem Gebiete des Konsularrechtes.

[8]) Ebenso die übrigen Konsulargesetzgebungen, *Martens* S. 480.

[9]) Konf.-GG. § 10; dazu V. v. 10 Sept. 1879; zu § 10 Z. 1.

D. Die Gerichtsvollzieher[1]) werden gleichfalls vom Konsul womöglich aus den Beamten des Konsulates in widerruflicher Weise ernannt; besteht ein Gerichtsbezirk aus mehreren Konsulaten, so kann für jedes derselben ein Gerichtsvollzieher bestellt werden; die Gerichtsvollzieher sind, sofern sie nicht den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, gleichfalls eidlich zu verpflichten; die Ernennung ist dem Reichskanzler mitzutheilen und außerdem an der Gerichtstafel des Konsulates zu publiziren. „Der Konsul kann in einzelnen Fällen Gerichtsvollzieherfunktionen auch anderen Personen übertragen, zu Zwangsvollstreckungshandlungen sollen womöglich immer Konsulatsbeamte gewählt werden; dieselben sind mit einer Bestallung des Konsuls auszustatten.“ Die Geschäftsanweisung der Gerichtsvollzieher wird vom Konsul ertheilt, der auch die Aufsicht über dieselben zu führen hat. Die Vorschriften des inländischen Rechtes, gemäß welchen Gerichtsvollzieher von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen sind (GVG. § 156), gelten auch in den Konsulargerichtsbezirken.[2])

E. Die Rechtsanwälte werden gleichfalls vom Konsul in widerruflicher Weise ernannt. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in den Konsularjurisdiktionsbezirken bestimmte Voraussetzungen aufzustellen, erschien nicht als zweckmäßig, vielmehr wurde die Würdigung des einzelnen Falles den Konsuln anheimgestellt;[3]) unter Umständen wird für die Qualifikation zum Rechtsanwalt hier sogar von jeder juristischen Vorbildung abgesehen werden müssen. Eine Garantie gegen willkürliche Entscheidungen der Konsuln wurde darin gefunden, daß gegen einen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagenden oder das Recht hiezu entziehenden Konsularentscheid Beschwerde an den Reichskanzler gestattet wurde. Auch die Ernennung der Rechtsanwälte ist widerruflich, muß dem Reichskanzler mitgetheilt und außerdem in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber an der Gerichtstafel publizirt werden. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.[4])

IV. Das in den Konsulargerichtsbezirken anzuwendende Recht.

Die Konsulargerichtsbarkeit umfaßt gemäß den sub III. gemachten Angaben:

1. Alle zivilrechtlichen Streitigkeiten einschließlich des Handelsrechtes, sowie Konkurssachen;

2. die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit;

3. Strafrecht und Polizei, ausgenommen solche Fälle, welche in erster Instanz vor die Schwurgerichte oder vor das Reichsgericht gehören.

Bezüglich des anzuwendenden Rechtes gelten folgende Vorschriften:

A. Das materielle Recht:

1. In zivilrechtlichen Prozessen ist anzuwenden: in erster Linie das Reichsrecht, welches nach dieser Richtung bis jetzt lediglich aus einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Spezialgesetzen besteht, subsidiär das Preußische Allge-

---

[1]) V. v. 10. Sept. 1879; zu § 10 Z. 2.

[2]) Konſ.-GG. § 11; dazu V. v. 10. Sept. 1879 zu § 11.

[3]) Diese Bestimmungen sind dem italienischen Konsulatsgesetz entnommen. Martens S. 481.

[4]) V. v. 10. Sept. 1879 zu § 11.

meine Landrecht und die in den landrechtlichen Gebieten hiezu erlassenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen.[1])

2. Für Handelssachen gilt primär das Handelsgewohnheitsrecht des Ortes, erst in zweiter Linie das deutsche Handelsgesetzbuch;[2]) diese den § 1 des letzteren Gesetzbuches abändernde Vorschrift wurde gegeben, weil in den betreffenden Ländern aus den Handelsbeziehungen, in welche die Fremden theils untereinander, theils mit den Eingebornen treten, sich vielfach ein gemeinsames Gewohnheitsrecht entwickelt hat, welchem im Verkehr allgemeine Geltung zugeschrieben wird. Der Beweis solcher Gebräuche liegt den Parteien ob.[3])

3. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten in erster Linie etwa vorhandene Reichsgesetze, sodann das Preußische Landrecht, „soweit dasselbe nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen".[4])

4. In strafrechtlicher Hinsicht gelten zuerst die Polizeiverordnungen des Konsuls, außerdem das gemeine deutsche Strafrecht.[5])

5. Landesstrafrecht ist von den Konsuln nur anzuwenden, soweit dies etwa durch Staatsverträge oder Herkommen bestimmt ist.[6])

6. Neue deutsche Gesetze, welche die Gerichtsbarkeit betreffen, treten, soweit nicht etwa ein besonderer Anfangstermin der Geltung bestimmt wurde, in den Konsulargerichtsbezirken vier Monate nach Ausgabe des betr. Stückes des RGB. in Berlin in Kraft.[7])

B. Das formelle Recht.

Das gerichtliche Verfahren richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften des G. v. 10. Juli 1879 (RGB. S. 197) betr. die Konsulargerichtsbarkeit,[8]) zu welchem eine Vollz.-V. des Reichskanzlers v. 10. Sept. 1879

[1]) Konf.-GG. § 3[1]. Dieser Satz ist unbedingt, demgemäß die Erörterung von Martens S. 416 über die Anwendung des „internationalen" Privatrechtes in dieser Allgemeinheit für die deutschen Konsuln unzutreffend.

[2]) Konf.-GG § 3[2]. So die meisten Gesetzgebungen, nur das holländ. G. v. 1871 A. 21 gesteht den Gebräuchen nur sekundäre Geltung nach den Gesetzen zu. Dagegen geht die Praxis des Aixer Appel.-Trib. dahin, den Gebräuchen in allen, nicht blos den Handelssachen, primäre Bedeutung zuzuerkennen. Darüber und dagegen in sehr ausführlicher Erörterung Martens S. 416 ff.

[3]) Vgl. Martens S. 427 f.

[4]) Konf.-GG. § 43[1].

[5]) Konf.-GG. § 4. Vgl. über dieses Polizeiverordnungsrecht der Konsuln, speziell über das Recht, auf dem Verordnungswege unter Umständen selbst die deutschen Strafgesetze abzuändern, oben S. 437.

[6]) Konf.-GG. § 4[3]. Ein interessantes hieher gehöriges Beispiel bildet das chinesische G. v. 5. März 1866 über den Kulihandel, vgl. Gareis: das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel. S. 30 ff.

[7]) Konf.-GG. § 47, welcher in dieser Vorschrift eine Ergänzung zu RV. A. 2 enthält. Vgl. Brauer S. 103.

[8]) Vgl. zu demselben die höchst interessanten Motive, Sten. Ber. 1879, Anl. Nr. 70. Hier heißt es bezüglich des Erlasses dieses Gesetzes: „Den Vorschriften des bisherigen Gesetzes gemäß richtet sich das Verfahren der Konsuln bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen nach dem in Preußen im Gebiete des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Ger.-O. geltenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen treten im Inlande und folgeweise auch in den Konsulargerichtsbezirken mit dem spätestens am 1. Okt. 1879 erfolgenden Inkrafttreten des GVG., der ZPO., der St.-PO. und der Konk.-O. außer Wirksamkeit und der Reichsgesetzgebung ist damit die Aufgabe gestellt, für die Konsulargerichtsbarkeit die Vorschriften der Reichsprozeßordnungen in jenen Ländern, in denen diese geübt wird, anzupassen." Ueber das analoge französische G. v. 28. Mai 1836 s. auch Oppenheim S. 57. Vgl auch oben S. 414[1].

(ZBl. S. 575) erging. Einzelne Modifikationen dieses Gesetzes enthalten die Staatsverträge, welche als lex specialis dem allgemeinen Gesetze über die Gerichtsbarkeit derogiren.[1]) Die Vollzugsverordnungen zu dem Gesetze hat der Reichskanzler zu erlassen.

Demnach gelten bezüglich des Verfahrens vor den Konsulargerichten folgende Vorschriften:

1. Für die gegenseitige Rechtshilfe der Konsular- und der inländischen Gerichte, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung gelten lediglich die für das Inland maßgebenden Vorschriften.[2])

2. Für das Gebührenwesen bezüglich der Konsulargerichtsbarkeit enthält das Konsulatsgebührengesetz besondere Vorschriften nicht.[3]) Solche gelten nur für die freiwillige Gerichtsbarkeit: für diesen Zweig der Jurisdiktion gilt primär der Spezialtarif v. 1. Juli 1872, eventuell der preußische Tarif v. 24. Okt. 1865, subeventuell die Vorschriften, welche in den landrechtlichen Gebieten der Monarchie zur Anwendung kommen. Im Uebrigen gelten für die Gebühren der Richter, Gerichtsvollzieher, Zeugen, Sachverständigen die allgemeinen Vorschriften des Reichsrechtes;[4]) die Richtergebühren wie Geldstrafen fallen, wo nicht Staatsverträge Anderes bestimmen, in die Reichskasse;[5]) ebenso die Gerichtsvollziehergebühren, falls ein besoldeter Konsulatsbeamter, wie dies die Regel, als Gerichtsvollzieher bestellt ist; die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich in erster Linie nach dem Ortsgebrauch, eventuell nach den allgemeinen Vorschriften des Reichsrechtes.[6]) Die Gebühren werden von den Konsulargerichten direkt, für das Reichsgericht durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes bezw. der Oberpostkasse zu Leipzig eingezogen.[7]) [8])

3. Der Prozeßgang bestimmt sich im Uebrigen für Zivil- und Konkurssachen nach der Zivilprozeß- bezw. Konkursordnung nebst Einführungsgesetzen, ferner nach den für das landrechtliche Gebiet der preußischen Monarchie hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen; dazu sind außerdem diejenigen älteren Gesetze, welche daneben in dem angeführten Rechtsgebiete noch in Geltung verblieben sind, „entsprechend“ zur Anwendung zu bringen.[9])

Die Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften hat gemäß den Vorschriften des Konsulargerichtsgesetzes folgendermaßen zu geschehen:

---

[1]) Diese Bestimmungen s. oben S. 414, 465 f.

[2]) Kons.-GG. § 13, vb. GVG. Tit. XIII—XVI, (nur für GVG., § 183 enthält das Kons.-GG. eine Erweiterung der Frist auf zwei Wochen). Ueber öffentl. Bekanntmachungen s. Kons.-GG. § 45, dazu Brauer S. 114 f.

[3]) Kons.-Geb.G. § 8. V. v. 10. Sept. 1879 zu § 44[4].

[4]) Kons.-GG. § 44[1], dazu V. v. 10. Sept. 1879 zu § 44. Die betr. Reichsgesetze sind: das Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (RGB. S. 141), die beiden Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (RGB. S. 166) und für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGB. S. 173).

[5]) Kons.-GG. § 46.

[6]) Kons.-GG. § 42[2], dazu Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juni 1879 RGB. S. 173).

[7]) V. v. 10. Sept. 1879 zu § 44 vb. V. v. 21. Juni 1879 (ZBl. S. 473 ff.)

[8]) Wenn Bluntschli § 270 bemerkt: „Es wird in der Erhebung von Gebühren nicht ein Eingriff in die ausschließliche Finanzhoheit der Ortsregierung gesehen, weil diese Verrichtungen sich immer nur auf fremde Personen beziehen,“ so ist dies unzutreffend. Die Erhebung von Gebühren Seitens fremder Beamten ist immer ein Eingriff in die Staatshoheit, gleichgiltig ob es sich um Staatsangehörige oder Fremde handelt; es gelten hier lediglich die in § 1 festgestellten allgemeinen Gesichtspunkte bezüglich des Konsularrechtes.

[9]) Kons.-GG. § 14, vgl. dazu Motive S. 581. Brauer S. 93.

Das Verfahren vor dem Konsul sowohl als dem Konsulargericht ist das amtsgerichtliche;[1]) auch für das Konsulargericht mußte dies grundsätzlich festgehalten werden, da ein Anwaltsstand, wie ihn das Verfahren vor den Landgerichten im Inland voraussetzt, in den Konsulargerichtsbezirken nicht vorhanden ist.[2]) Da auch Staatsanwälte hier nicht bestellt sind, so hat der Konsul, soweit im Gebiete des Zivilprozesses staatsanwaltschaftliche Funktionen vorkommen,[3]) dieselben einem Rechtsanwalt des Bezirkes, in Ermangelung eines solchen einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen zu übertragen.[4])

4. Das Verfahren in Strafsachen richtet sich im Allgemeinen nach der Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetze zu derselben.[5]) [6]) Dazu bestimmt das Konsulargerichtsgesetz speziell:

Der Konsul ist einmal Amtsrichter, sodann Vorsitzender des Konsulargerichtes als Strafkammer.[7]) Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt; Zustellungen, Vollstreckungshandlungen, sowie die im Inland dem Staatsanwalt obliegenden vorbereitenden Maßnahmen geschehen von Amtswegen durch den Konsul.[8]) Eine eigentliche Voruntersuchung findet im konsulargerichtlichen Verfahren überhaupt nicht statt,[9]) sondern nur das sog. „vorbereitende Verfahren"; der Konsul hat, wenn er durch Anzeige einen Antrag auf Strafverfolgung oder auf anderem Wege vom Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, entweder sofort oder nach Vornahme der erforderlichen Ermittelungen, die er an Stelle des Staatsanwaltes von Amtswegen (ausgenommen jedoch Antragsdelikte) zu pflegen hat, darüber Beschluß zu fassen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei oder nicht. Die Erhebung einer öffentlichen Klage findet demnach im Strafverfahren vor den Konsulargerichten nicht statt;[10]) wo die St.-PO. eine solche voraussetzt, ist, falls das Hauptverfahren nicht sofort eröffnet werden kann, die öffentliche Klage durch eine deren Inhalt in sich aufnehmende einfache Verfügung des Konsuls ersetzt; dieselbe hat den Gegenstand der Anklage unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale, sowie des anzuwendenden Strafgesetzes genau zu bezeichnen; der auf Einleitung des Hauptverfahrens lautende Beschluß hat zugleich die vorhandenen Beweismittel anzugeben. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne dabei irgendwie an frühere Entscheidungen gebunden zu sein;[11]) die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen sind in das Protokoll der Hauptverhandlung aufzunehmen.[12]) Die Zeugen sind regelmäßig nur in der Hauptverhandlung zu beeidigen, ausgenommen: 1. wenn Gefahr im Verzuge, 2. wenn der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptver-

---

[1]) Konf.-GG. § 15 vb. ZPO. §§ 456—471, dazu jedoch ergänzend §§ 313—319.

[2]) Motive zu § 15.

[3]) ZPO. § 586 (Ehesachen), §§ 607. 620[2]. 624[3]. 626[3] (Entmündigungssachen).

[4]) Konf.-GG. § 17.

[5]) Konf.-GG. § 21 vb. St.-PO. §§ 160, 163, 164, 447 ff. Vgl. Brauer S. 94. Martens S. 435 ff.

[6]) Der in St.-PO. § 420 vorgeschriebene Sühneversuch bei Beleidigungsklagen kann auch von solchen Konsuln angestellt werden, welche nicht Gerichtsbarkeit haben. V. v. 10. Dez. 1879.

[7]) Konf.-GG. § 22 vb. GVG. § 72. St.-PO. §§ 201 ff. 407 ff. 494.

[8]) Konf.-GG. §§ 24. 25 vb. St.-PO. §§ 152, 156, dazu V. v. 10. Sept. 1879, zu § 24[2]. Für Antragsdelikte St.-PO § 414.

[9]) Konf.-GG. § 26. Vgl. Brauer S. 96.

[10]) St.-PO. § 151 fällt weg.

[11]) Konf.-GG. § 29, vgl. Brauer S. 113.

[12]) Konf.-GG. § 30 vb. St.-PO. §§ 163. 183. 184.

handlung behindert oder sein Erscheinen wegen allzu großer Entfernung sehr erschwert sein würde, 3. wenn der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage dringend erforderlich erscheint.[1]) In schwurgerichtlichen und reichsgerichtlichen Sachen hat der Konsul nur die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, die unaufschiebbaren Untersuchungsverhandlungen vorzunehmen und die Akten dem betr. Staatsanwalt bezw. dem Oberreichsanwalt abzugeben. Die Vornahme *einzelner* Untersuchungshandlungen kann dem Konsul außerdem noch besonders übertragen werden.[2]) Die Fristen für den Einspruch gegen amtsrichterliche Strafbefehle, gegen die Rechtsfolgen der Versäumniß von Fristen, sowie überhaupt für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind in den Konsulargerichtsbezirken auf zwei Wochen erhöht.[3])

5. Als *Rechtsmittel*[4]) sind für *Zivil- und Konkurssachen* zugelassen: Beschwerde und Berufung und zwar sowohl gegen Entscheidungen des Konsuls als des Konsulargerichtes; Rechtsmittelinstanz ist nur das Reichsgericht, welches definitiv entscheidet.[5]) Ebenso in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.[6]) Ausgeschlossen sind Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Konsuls, wenn der Werth des Streitgegenstandes 300 Mark nicht übersteigt.[7]) Entscheidungen des Konsuls, welche mit sofortiger Beschwerde angefochten werden, kann der Konsul selbst wieder aufheben.[8]) Die Berufung ist schriftlich beim Konsul einzureichen, selbstverständlich ohne Anwaltszwang; der Konsul hat Abschrift der Berufung der Gegenpartei zuzustellen, eventuell deren Erklärung entgegenzunehmen und sodann die Akten dem Reichsgericht einzusenden; letzteres bestimmt den Termin für die Verhandlung und theilt dies den Parteien mit, primär dem für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgericht durch den Konsul oder die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten, eventuell an die Parteien selbst. Der Fristenlauf bemißt sich nach dieser Publikation an den Beklagten.[9])

6. Ebenso sind für *Strafsachen* die *Rechtsmittel* der Beschwerde und Berufung zugelassen. Ausgeschlossen sind Rechtsmittel in allen Ueber-

---

[1]) St.-PO. § $65^{2, 3}$. vb. Konf.-GG. § 26^{3}.

[2]) Konf.-GG. § 31. Vgl. *Brauer* S. 94.

[3]) St.-PO. §§ 44, 45, 449 vb. Konf.-GG. § 32.

[4]) Nach preußischem Recht, welches bis 1. Okt. 1879 Reichsrecht war, fungirte ursprünglich das Obertribunal in Berlin als oberstes Konsulargericht, an dessen Stelle seit 1871 (G. v. 21. April 1871 § 3, RGB. S. 87), das Reichsoberhandelsgericht getreten war, und unter demselben als erste Rechtsmittelinstanz im Inland das Appellationsgericht zu Stettin. Diese Instanz ist durch das neue Gesetz beseitigt worden. Die anhängigen Sachen waren gemäß § 50 des Konf.-GG. wie sie lagen am 1. Okt. 1879 an das Reichsgericht abzugeben. „Dem Gedanken, in den Konsulargerichtsbezirken selbst Gerichte zweiter Instanz zu begründen, (so die englische und holländische Gesetzgebung: *Martens* S. 296, 304), stellen sich wie schon bei Erlaß des preuß. Gesetzes so auch jetzt nicht zu überwindende Schwierigkeiten entgegen, namentlich in Betreff einer berechtigten Ansprüchen Genüge leistenden Besetzung der Gerichte." Der ganze Umfang der beim Reichsoberhandelsgericht v. 1. Dez. 1873—1. Dez. 1878 erledigten Konsularjurisdiktionssachen betrug übrigens nur 66 Sachen. Ueber die franz. Gesetzgebung s. *Martens* S. 291.

[5]) Konf.-GG. § $18^{2, 3}$, vb. ZPO. § 74^{1}. Vgl. *Brauer* S. 105. Das Rechtsmittel der Revision existirt für das konsulargerichtliche Verfahren nicht, da es in demselben keine Mittelinstanz gibt. Vgl. überhaupt auch *Martens* S. 483 ff.

[6]) Konf.-GG. § 43^{2}.

[7]) Konf.-GG. § 18. Vgl. hiezu *Brauer* S. 105, sowie über die Art der Berechnung ebenda 93 f.

[8]) Konf.-GG. § 19, in Aufhebung von ZPO., § 540^{2}.

[9]) Konf.-GG. § 20, ZPO. §§ 481 vb. 234, 484.

tretungssachen.[1]) Berufung kann eingelegt werden gegen alle Urtheile des Konsulargerichtes; das Reichsgericht entscheidet hierüber definitiv.[2]) Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, hat der Konsul selbst sofort zu vernehmen und zwar eidlich, falls die Voraussetzungen von St.-PO. § 65[3] gegeben sind, die Vernehmungsprotokolle sind dem Oberreichsanwalt einzusenden.[3]) Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung über die Berufung selbst erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit. Hat der Angeklagte die Berufung eingelegt, so ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben erschienen ist. Im übrigen vollzieht sich das Berufungsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften.[4])

Beschwerde ist zulässig sowohl gegen Entscheidungen des Konsuls als des Konsulargerichtes.[5]) Bei sofortiger Beschwerde gegen Entscheidung eines Konsuls kann dieser selbst die angefochtene Entscheidung aufheben;[6]) andernfalls entscheidet das Konsulargericht als Beschwerdegericht, wobei die Vorschrift der St.-PO., daß der Erstrichter bei der Entscheidung über die angefochtene Verfügung nicht mitwirken dürfe, unanwendbar ist.[7]) Von hier aus ist weitere Beschwerde an das Reichsgericht gestattet. Die Fristen sind von einer auf zwei Wochen erhöht. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsulargerichtes entscheidet das Reichsgericht.

Rechtsmittel in Konsularstrafsachen sind nur zu Gunsten des Verurtheilten möglich, da Staatsanwälte nicht vorhanden sind und eine Spezialbestimmung zum Ersatz derselben für die Einlegung von Rechtsmitteln im öffentlichen Interesse nicht vorgesehen ist.[8])

7. Endlich kann auch in den Konsulargerichtsbezirken jedes durch rechtskräftiges Urtheil abgeschlossene Verfahren durch von Amtswegen erfolgte Wiederaufnahme erneuert werden,[9]) welche aber nicht ein „Rechtsmittel" im Sinne der Prozeßordnung ist.

8. Das Begnadigungsrecht in Bezug auf konsulargerichtliche Urtheile steht dem Kaiser zu,[10]) da hier die Justizhoheit des Reiches direkt, nicht durch Vermittelung der Einzelstaaten, ausgeübt wird. Hat jedoch das Reichsgericht die Sache an ein inländisches Gericht zur Entscheidung verwiesen, so steht nach Ausweis der Motive das Begnadigungsrecht dem betreffenden Landesherrn zu, „denn das aufgehobene Urtheil des Konsulargerichtes hat seine rechtliche Existenz verloren und an dessen Stelle tritt eine neue selbständige Entscheidung des inländischen Gerichtes", und die inländischen Gerichte sind Landesgerichte — eine Anschauung, deren prinzipielle Richtigkeit immerhin wird in Frage gestellt werden können, da das Landesgericht in solchem Falle berufen ist, an Stelle

---

[1]) Konſ.-GG. § 33.

[2]) Konſ.-GG. §§ 34, 36. Vgl. Brauer S. 108, der auch eine zutreffende Kritik derjenigen Aenderungen gibt, welche in dieser Materie der Reichstag am Regierungsentwurfe vornahm.

[3]) Konſ.-GG. § 39.

[4]) Konſ.-GG. § 40 vb. St.-PO. III, Absch. III.

[5]) Konſ.-GG. §§ 35[1], 36.

[6]) Konſ.-GG. § 35[2], in Aufhebung von St.-PO. § 353[2].

[7]) Konſ.-GG. § 35[1], vb. St.-PO. § 23[1].

[8]) Konſ.-GG. § 37, vb. St.-PO. §§ 353, 355, 358, 360.

[9]) Konſ.-GG. § 41. Brauer S. 98, 106.

[10]) Konſ.-GG. § 42.

des materiell allein kompetenten Konsulargerichtes direkte Justizhoheit des Reiches zu üben.

9. Ueber die gefällten Urtheile und Entscheidungen ist alljährlich dem Reichskanzler von jedem mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul ein genaues Verzeichniß einzusenden.[1])

V. Bosnien und Herzegowina.

Durch G. v. 7. Juni 1880 (RGB. S. 148), dazu Kaiserl. V. v. 23. Dez. 1880 (RGB. S. 191) wurde die Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls in Serajewo für die in österreichisch-ungarische Verwaltung übernommenen Gebiete von Bosnien und der Herzegowina aufgehoben, die Deutschen in diesen Ländern vielmehr v. 1. Januar 1880 ab der Jurisdiktion der österreichisch-ungarischen Gerichte unterworfen; anhängige Rechtssachen waren von den Konsulargerichten zu erledigen, doch durften Zivilsachen unerledigt den österreichisch-ungarischen Gerichten übergeben werden.[2])

VI. Egypten.[3])

Ganz eigenthümliche Verhältnisse bestehen in Egypten. Wenn auch oben die starken Vorwürfe Bluntschli's gegen die Konsulargerichtsbarkeit wegen „mangelhafter Rechtsbildung der Konsuln", „Unterschleifen", „Rechtschikanen" u. dgl. wenigstens was die deutschen Konsuln betrifft, zurückgewiesen werden mußten, so sind doch schwere Uebelstände im Gefolge der Konsulargerichtsbarkeit nicht zu leugnen. Es handelt sich dabei gar nicht um das allgemeine Prinzip, daß geordnete Kulturstaaten eine fremde Zivil- und Kriminaljurisdiktion innerhalb ihres Gebietes niemals werden zulassen können, denn die Staaten, welche hier in Frage kommen, sind theilweise nicht geordnet und jedenfalls sämmtlich nicht Kulturstaaten. Der Hauptmißstand in der Konsulargerichtsbarkeit liegt vielmehr in der großen Zahl verschiedener Gerichte und verschiedener Rechtssysteme, die dadurch in einem Lande Geltung bekommen: so bestehen beispielsweise in Egypten 19 verschiedene Jurisdiktionen in Strafsachen.

Im Zusammenhang mit einer lebhaften anderweiten Reformthätigkeit im Sinne des modernen Kulturlebens verhandelte die Regierung des türkischen Vasallenstaates Egypten mit den europäischen Mächten in den 60er Jahren über Beseitigung der Konsulargerichtsbarkeit.[4]) Erst arbeitete eine französisch-egyptische Kommission seit 1867 die Reformentwürfe aus, welche sodann durch

---

[1]) V. v. 10. Sept. 1879 (hier auch die vorgeschriebenen Formulare). Schlußbest.

[2]) Darnach sind jetzt die Angaben bei Brauer S. 126 zu berichtigen.

[3]) Vgl. Dutrieux: la question judiciaire en Egypte in Revue de droit international 1876, SS. 573—612. Der Verfasser ist scharfer Gegner jeder Konsularjurisdiktion besonders in Strafsachen und urtheilt darüber: »L'expérience a condamné sans appel ce système illogique et vicieux qui ne réport plus aux nécessités de l'heure présente et ne garantit plus suffisamment aux résidents la bonne administration de la justice en matière pénale"! Sehr ausführlich und mit nüchterner Kritik ist die egyptische Justizreform behandelt bei Martens S. 500—550. Beim Erscheinen des Martens'schen Werkes war dieselbe noch nicht zum Abschluß gelangt. Dies ist zwar inzwischen geschehen: wie sehr aber die kritischen Bemerkungen von Martens auch heute noch (2. Juni 1882) zutreffen, beweist nichts evidenter als die zur Zeit in Egypten herrschende völlige Verwirrung der Staatszustände, welche offenbar alle sog. „Reformen" auch in diesem Theil des islamitischen Religionsgebietes in Frage stellt.

[4]) Vgl. Asser administration de la justice en Egypte in Revue de droit international, 1870, SS. 564—572. Ueber die Bedenken der Pforte gegen die egyptische Spezialreform s. Martens S. 517. 524.

eine internationale Kommission von Vertretern der Großmächte und der nordamerikanischen Union unter dem Vorsitz des egyptischen Ministers des Auswärtigen in Kairo (28. Okt. 1869 bis 17. Januar 1870) definitiv festgestellt wurden.[1]) Demgemäß erging ein deutsches RG. v. 30. März 1874 (RGB. S. 23), welches die Aufhebung oder Einschränkung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Egypten zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren durch kaiserliche mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Verordnung gestattete. Eine bezügliche Verordnung erging unterm 23. Dez. 1875 (RGB. S. 381).

Die durch diese Rechtssätze zunächst provisorisch geschaffenen Zustände fanden, nachdem sie sich bewährt hatten,[2]) ihre definitive Anerkennung durch G. v. 5. Juni 1880 (RGB. S. 145) und Kaiserl. V. v. 23. Dez. 1880 (RGB. S. 192), wodurch die beschränkte Geltungsdauer der früheren Vorschriften aufgehoben wurde.

Die Rechtspflege in Egypten ist darnach gemäß der V. v. 23. Dez. 1875 (RGB. S. 381) für deutsche Staatsangehörige folgendermaßen geregelt:

A. Die Konsulargerichtsbarkeit bleibt aufrecht erhalten:

1. Für alle Sachen der Konsuln, ihrer Familien, ihres Dienstpersonales, der ihnen unterstellten Beamten und ihrer Familien, der Wohnungen aller dieser Personen, ferner der deutschen evangelischen Kirchen und Schulen in Alexandrien und Kairo, sowie des deutschen evangelischen Hospitales in Alexandrien, „soweit diese Kirchen und Anstalten als Korporationen in Betracht kommen.“ [3])

2. Für alle Statusfragen in dem Umfange der früheren konsulargerichtlichen Kompetenz.[4])

3. Für alle Zivilsachen, wenn beide Parteien Deutsche oder Schutzgenossen sind.[5])

4. Unter bestimmten Voraussetzungen für Strafsachen, wenn nämlich der verletzte Beamte „die Bestrafung des Thäters bei dem Konsulargericht in Antrag bringt.“ [6])

5. Für alle nicht in der Verordnung erwähnten Strafsachen der Nationalen.[7])

B. Im übrigen wurde die Konsulargerichtsbarkeit der deutschen wie aller übrigen Konsuln nach Maßgabe der sofort anzuführenden Spezialbestimmungen aufgehoben und die Deutschen und Schutzgenossen der Gerichtsbarkeit der neuen Landesgerichte unterworfen,[8]) ohne daß vor diesen eine Assistenz des Konsuls oder seines Vertreters statthaft wäre.

Die Organisation dieser „neuen Landesgerichte“ ist vertragsmäßig bestimmt und die Innehaltung dieser Vertragsbestimmungen ist die Voraussetzung für den Seitens der Vertragsmächte, speziell des Deutschen Reiches, geleisteten Verzicht auf ihre eigene Gerichtsbarkeit.

---

[1]) Martens S. 518—524.
[2]) Dutrieux S. 579.
[3]) V. v. 23. Dez. 1874 § 5.
[4]) Ebenda § 2.
[5]) Ebenda § 1, Z. 1.
[6]) Ebenda § 3 am Ende.
[7]) Dutrieux S. 582[1]. Es gibt in Egypten 19 verschiedene Strafjurisdiktionen.
[8]) V. v. 23. Dez. 1875, § 4[1], [3].

Die Gerichte, welchen die durch den angegebenen Verzicht frei gewordene Jurisdiktion zukommt, sind rechtlich egyptische, thatsächlich gemischte Gerichte,[1]) nämlich 3 Gerichte erster Instanz, in Alexandrien, Kairo und Zagazig, ferner ein Appellhof zu Alexandrien. Diese Gerichte pflegen das Recht nach Maßgabe der egyptischen Gesetzgebung. Die Mitglieder derselben werden vom Vizekönig von Egypten ernannt, sind also rechtlich egyptische Staatsbeamte und sind unabsetzbar. Der Vizekönig ist jedoch hiebei an folgende vertragsmäßige Bedingungen gebunden: die Gerichte erster Instanz müssen überhaupt mit 7, nämlich 4 ausländischen und 3 einheimischen, für jede einzelne Entscheidung aber mit 5, nämlich 2 einheimischen und 3 europäischen Richtern besetzt sein; die letzteren sind aus Angehörigen der europäischen Mittelstaaten mit Zustimmung der betreffenden Landesregierung zu wählen. Der Appellhof ist mit 11 Richtern zu besetzen, von welchen nur 4 Egypter, die übrigen Angehörige der Großmächte, gleichfalls unter Zustimmung der betreffenden Landesregierung, sein müssen. Im einzelnen Fall entscheidet der Appellhof als Senat von 8 Mitgliedern, nämlich 5 europäischen und 3 egyptischen. Präsident dieser Gerichte muß immer ein ausländischer Richter sein.

In Handelssachen sind immer 2 Kaufleute beizuziehen, ein einheimischer und ein ausländischer, letzterer wird gewählt von der Kolonie.[2])

Diesen Gerichten ist übertragen:

I. die gesammte Zivilgerichtsbarkeit über Immobilien, die in Egypten belegen sind,[3])

II. die übrige Zivilgerichtsbarkeit, einschließlich der Handelssachen, wenn nicht beide Parteien Deutsche oder Schutzgenossen sind.[4])

III. die Strafgerichtsbarkeit in dem nachstehend bezeichneten Umfang, für die sub Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verbrechen und Vergehen vorbehaltlich der oben sub A Ziff. 4 angegebenen Modifikation.[5])

Die den Konsuln zustehende Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird aufgehoben:

1. für Uebertretungen;
2. für Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschworenen oder die sonstigen Beamten der von der egyptischen Regierung eingesetzten neuen Landesgerichte, während sie in der Ausübung ihres Amtes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen werden und zwar:
   a) Schmähungen durch Geberden, Worte oder Drohungen,
   b) Verläumdungen und Beleidigungen, wenn sie in Gegenwart des betreffenden Richters, Geschworenen oder sonstigen Beamten der neuen Landesgerichte oder innerhalb der Geschäftsräume des Gerichts be-

---

[1]) Die Organisation beruht auf dem Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte. Vgl. Martens S. 530 ff.

[2]) Martens S. 530. Früher wurden alle Konsuln in dieser Weise bestellt: Martens S. 155, auch S. 282 f. über die „Nation".

[3]) Ebenda § 1, Z. 2. Im Reglement sind dazu gefügt: Klagen gegen die Regierung, den Khedive und seine Familie, sowie die Dairas. Das deutsche Gesetz bezw. die Vollz.-V. hat dies nicht aufgenommen.

[4]) Ebenda § 1, Z. 1.

[5]) Ebenda § 3. Die Frage, ob den neuen Landesgerichten eine Strafgerichtsbarkeit übertragen werden könne, bildete einen besonders lebhaft umstrittenen Punkt in den Vorverhandlungen, vgl. Martens S. 528 f.

gangen, oder mittelst öffentlicher Anschläge, Schriften, Druckschriften, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet worden sind,

c) Thätlichkeiten gegen ihre Person, insbesondere Mißhandlungen, Körperverletzungen und vorsätzliche Tödtung mit oder ohne Ueberlegung,

d) Thätlichkeiten oder Drohungen, verübt, um eine der gedachten Personen zur Vornahme einer pflichtwidrigen oder ungesetzlichen Handlung oder zur Unterlassung einer pflichtmäßigen oder gesetzlichen Handlung zu nöthigen,

e) Mißbrauch der Amtsgewalt Seitens eines öffentlichen Beamten zum Zweck einer derartigen Nöthigung,

f) Versuch unmittelbarer Bestechung einer der gedachten Personen,

g) Beeinflussung eines Richters zu Gunsten einer Partei Seitens eines öffentlichen Beamten;

3. für Verbrechen und Vergehen, welche in der bestimmten Absicht begangen werden, die Vollstreckung von Urtheilen oder Verfügungen der gedachten Gerichte zu verhindern, und zwar:

a) thätlicher Angriff oder gewaltsamer Widerstand gegen Gerichtsmitglieder in Ausübung ihres Berufs, oder gegen Beamte der neuen Landesgerichte während der rechtmäßigen Vornahme von Amtshandlungen zur Vollstreckung von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte, oder gegen Beamte oder Mannschaften der bewaffneten Macht, welche berufen sind, bei der Vollstreckung Hilfe zu leisten,

b) Mißbrauch der Amtsgewalt Seitens eines öffentlichen Beamten zur Verhinderung der Vollstreckung,

c) Entwendung gerichtlicher Aktenstücke zu demselben Zweck,

d) Verletzung gerichtlich angelegter Siegel, vorsätzliches Beiseiteschaffen von Sachen, welche in Folge einer gerichtlichen Verfügung oder eines Urtheils in Beschlag genommen worden sind,

e) Entweichung von Gefangenen, welche sich in Folge einer gerichtlichen Verfügung oder eines Urtheils in Haft befinden, und Handlungen, welche eine solche Entweichung unmittelbar herbeigeführt haben,

f) Verheimlichung solcher Gefangenen nach ihrer Entweichung;

4. für Verbrechen und Vergehen, welche von einem unter deutschem Schutze stehenden Richter, Geschworenen oder sonstigen Beamten der neuen Landesgerichte in Ausübung seines Berufs oder in Folge Mißbrauchs seiner Amtsgewalt begangen werden.

Außer denjenigen gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche von einer der bezeichneten Personen unter solchen Umständen begangen werden können, gehören hierzu nachstehende besondere Verbrechen und Vergehen:

a) pflichtwidrige Entscheidung zu Gunsten oder zum Nachtheil einer Partei,

b) Bestechung,

c) unterlassene Anzeige einer versuchten Bestechung,

d) Justizverweigerung,

e) unerlaubte Gewalt gegen Privatpersonen,

f) Eindringen in die Wohnung eines Andern ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften,

g) Erpressung,

h) Unterschlagung öffentlicher Gelder,

i) ungesetzliche Verhaftung,
k) Fälschung von Urtheilen und Aktenstücken.

Dazu kommt endlich noch:

IV. die Bestrafung von Zeugen, welche ohne gesetzlichen Grund die Ablegung eines Zeugnisses oder dessen Beeidigung vor den neuen Landesgerichten verweigern, sowie von Geschworenen oder Beisitzern dieser Gerichte, welche ohne genügende Entschuldigung ihren Obliegenheiten sich entziehen.[1])

Kompetenzkonflikte zwischen Konsulargericht und Landesgericht über die nach Maßgabe der Verordnung §§ 2 und 3 den Landesgerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen entscheidet ein Kompetenzhof endgiltig, welcher zu bilden ist aus zwei vom Konsul zu benennenden fremden Konsuln und zwei vom Präsidenten des Appellhofes zu benennenden Richtern der neuen Landesgerichte.[2])

Die anhängigen Zivil- und Strafsachen wurden beim Inkrafttreten des neuen Rechtes durch die Konsulargerichte erledigt, doch durften Zivilsachen auch schwebend sofort den Landesgerichten überwiesen werden, jedoch nur auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien.[3])

---

[1]) Ebenda § 4².

[2]) Ebenda § 6. Auch diese Frage war ein Hauptkontroverspunkt bei den Vorverhandlungen: Martens S. 529.

[3]) Ebenda § 7¹.².

(Schluß folgt.)

Die Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes
in den Jahren 1877—81.

Wenn auch keinen unbedingt giltigen, so doch einen sehr werthvollen Beitrag zur Erkennung der Einkommensverhältnisse Preußens liefern die Nachweise, welche die Regierung über die Steuerveranlagungen der Bevölkerung dem Hause der Abgeordneten vorlegt. Als unbedingt zutreffend können dieselben deshalb nicht befunden werden, weil die Abschätzungen des Einkommens der Einzelnen selbst auf unsicherer Grundlage beruhen; nichtsdestoweniger geben sie einen durchaus brauchbaren Anhalt zur Beurtheilung der Einkommenverhältnisse und der Erkenntniß, ob sich dieselben verbessert oder verschlechtert haben.

Bei Prüfung der Einkommenverhältnisse handelt es sich in erster Linie um die Erwerbenden, da diese selbstverständlich zuerst in Frage kommen und es das Interesse herausfordert, in welchen Abstufungen sich die Einkommenverhältnisse derselben vollziehen; dann aber gewährt es Interesse festgestellt zu sehen, wieviel Personen sich um diese Personen als Familienangehörige gruppiren. Es ist zur Beurtheilung des Gesellschaftszustandes nicht gleichgiltig, ob ein Unverheiratheter sich mit einem bestimmten Einkommen begnügen kann und muß, oder ob aus demselben der Unterhalt einer mehr oder minder zahlreichen Familie zu bestreiten ist. Die Aufnahme des Einkommens muß also erstens die Erwerbenden (ohne Familienangehörige), dann die Gesammtbevölkerung der Seelenzahl nach umfassen, da beide Zusammenstellungen erst ein genügend klares Bild gewähren.

Aus den offiziellen Nachweisen geht zunächst hervor das Einkommen der von der Klassensteuer befreiten, also der untersten Stufe der Bevölkerung, dann der der Klassensteuer unterliegenden Personen, also des leistungsfähigen Theiles der Bevölkerung, schließlich der der Einkommensteuer unterliegenden, der bevorzugten Klasse der Bevölkerung.

Es mag zunächst diese Dreitheilung in's Auge gefaßt werden, um einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen, und dann auf eine weitere Eintheilung eingegangen werden.

Tabelle I. Erwerbende: Steuerbefreite und Steuerveranlagte.

	Gesammtzahl	Befreit	%	Steuerzahler	%	Klassensteuer	%	Einkommensteuer	%
1877:	8648749	3387428	39,17	5261321	60,83	5098732	58,95	162589	1,88
1878:	8790285	3506423	39,89	5283862	60,11	5116555	58,21	167307	1,90
1879:	8890257	3611227	40,62	5279030	59,38	5109105	57,47	169925	1,91
1880:	9001085	3760938	41,78	5240147	58,22	5065834	56,28	174313	1,94
1881:	9155885	3931231	42,94	5224654	57,06	5046665	55,12	177989	1,94
77/81	+507136	+543803	+3,77	—36667	—3,77	—52067	—3,83	+15400	+0,6

Tabelle II. Erwerbende und Angehörige. — Gesammtbevölkerung.

	Gesammtzahl	Befreit	%	Steuerzahler	%	Klassensteuer	%	Einkommensteuer	%
1877:	25346277	6425533	25,35	18920744	74,65	18324431	72,30	596313	2,35
1878:	25747660	6664590	25,88	19083070	74,12	17473864	71,57	609206	2,37
1879:	26061545	6954385	26,68	19107160	73,32	18486782	70,94	620378	2,38
1880:	26368096	7329651	27,80	19038445	72,20	18404196	69,80	634249	2,40
1881:	26716701	7825781	29,29	18800920	70,71	18245001	68,29	645919	2,42
77/81	+1370424	+1400248	+394	—29824	—3,94	—79430	—4,1	+49606	+0,7

Von 1877 bis 1881 inkl., also in den letzten 5 Jahren, hat sich bei den Erwerbenden die Gesammtzahl vermehrt um 507,136, die der Steuerbefreiten um 543,803 = 3,77 pCt. der Bevölkerungsziffer, die der Steuerzahler sich um 36,667 vermindert; und zwar von den Klassensteuerpflichtigen vermindert um 52,067 = 3,83 pCt. der Bevölkerung, und die der Einkommensteuerpflichtigen um 15,400 vermehrt = 0,6 pCt der Bevölkerung. Es ist dieses das denkbar ungünstigste Resultat. Würde die durch die Bevölkerungszunahme bedingte Vermehrung der Erwerbenden im ungefähren Verhältniß zu den großen drei Abtheilungen der untersten, mittleren und bestsituirten Bevölkerungsklasse stattgefunden haben, so wäre eben kein gesellschaftlicher Fortschritt zu konstatiren, aber auch kein Rückschritt zu beklagen gewesen; jetzt hat sich das Verhältniß aber so gestaltet: statt der verhältnißmäßigen Zunahme bei der untersten Stufe von 198646 ist eine Vermehrung von 543803, statt der Zunahme von 298956 bei der mittleren weitaus zahlreichsten Stufe ist eine Verminderung von 36667, statt der Zunahme von 9534 bei der höchsten ist eine Zunahme von 15400 eingetreten. Die unterste Stufe hat mehr zugenommen, als die Zunahme der Erwerbenden überhaupt, nämlich um 543,803 gegenüber 507,136. Hiermit ist die vielfach ventilirte Frage, ob die kleinen, mittleren oder großen Einkommen mehr steigen oder fallen, für diesen Zeitraum in Preußen dahin entschieden, daß die Zahl der kleinen (dürftigen) Einkommen sich sehr vermehrt, die der großen unbedeutend, die Mitteleinkommen dagegen abnehmen. (s. Tab. VI.)

Dasselbe Resultat ergiebt sich, wenn man das Einkommen nach der Gesammtbevölkerung bemißt, also die Familienangehörigen mit in Anschlag bringt. Die Zunahme der Gesammtbevölkerung beträgt in dem betreffenden Zeitraum 1,370,424. Nach dem entsprechenden Verhältniß hätte betragen müssen: die der Steuerbefreiten 347,635, statt dessen war sie 1,400,248, sie hat um 3,94 pCt. der Bevölkerungsziffer zugenommen; die der Klassensteuerpflichtigen 990,546, statt dessen hat sie sich um 79,430 vermindert, um 4,1 pCt.; die der Einkommensteuerpflichtigen um 32,243, statt dessen hat sie sich um 49,606 vermehrt, um 0,7 pCt. der Bevölkerung. Die Zahl der untersten Stufe der Gesammtbevölkerung hat sich mithin um 1,400,248 vermehrt, während die Zunahme der Gesammtbevölkerung nur 1,370,424 beträgt. Sämmtliche Neuhinzugekommenene gehören der Zahl nach der Klasse an, die von der Steuer befreit werden mußte, und aus dem alten Bevölkerungsstamm mußte eine weitere Zahl von der Steuerentrichtung entbunden werden.

Eine Vergleichung der Verhältnisse der Einkommen, wie sie 1877 und 1881 bestanden haben, bietet noch einen interessanten Einblick in die gesellschaftliche Gestaltung, wenn man die Veränderung der Einzelnen (Unverheiratheten), der Haushaltungsvorstände und der Familienangehörigen in Betracht zieht.

Tabelle III. **Verhältniß 1877 und 1881.**

	1877	1881				
Erwerbende	8,648,749	9,155,885	+	507,136	+	5,86 %
Steuerbefreite	3,387,428	3,931,231	+	543,803	+	16,05
Davon Einzelne	2,280,532	2,558,332	+	277,800	+	12,18
Haushaltvorstände	1,106,896	1,372,899	+	266,003	+	24,03
Klassensteuerpflichtige	5,098,732	5,046,665	—	52,067	—	1,02
Davon Einzelne	1,203,889	1,183,352	—	20,573	—	1,71
Haushaltvorstände	3,894,843	3,863,313	—	31,530	—	0,81
Einkommensteuerpflichtige	162,589	177,989	+	15,400	+	9,47
Davon Einzelne	27,025	30,286	+	3,261	+	12,07
Haushaltvorstände	135,564	147,703	+	12,139	+	8,95
Gesammtbevölkerung	25,346,277	26,716,701	+	1,370,424	+	5,41
Steuerbefreite	6,425,533	7,825,781	+	1,400,248	+	21,29
Davon Familienangehörige	3,038,105	3,894,550	+	856,445	+	28,18
Klassensteuerpflichtige	18,324,431	18,245,001	—	79,430	—	0,43
Davon Familienangehörige	13,225,669	13,198,336	—	27,363	—	0,21
Einkommensteuerpflichtige	596,313	645,919	+	49,606	+	8,35
Davon Familienangehörige	433,724	467,930	+	34,206	+	7,89

Während die Zunahme der *Erwerbenden* überhaupt von 1877—81 5,86 pCt. betragen hat, haben die Steuerbefreiten, also die untersten Klassen sich um 16,5 pCt. vermehrt, die Klassensteuerpflichtigen um 1,02 sich vermindert, die Einkommensteuerpflichtigen sich um 9,47 vermehrt. Die *Gesammtbevölkerung* hat sich um 5,41 pCt. vermehrt, die der Steuerbefreiten um 21,79, der Klassensteuerpflichtigen um 0,43 sich vermindert, die Einkommensteuerpflichtigen um 8,35 pCt. sich vermehrt. Eine beachtenswerthe Erscheinung ist es, daß die *Heirathen bei der untersten Klasse wesentlich zugenommen* haben, bei der mittleren Klasse wenig, bei der *gut situirten* dagegen *abgenommen* haben. Bei den Steuerbefreiten beträgt die Zunahme der Einzelpersonen 12,18 pCt., der Haushaltungsvorstände dagegen fast das Doppelte, 24,03 pCt., bei den Klassensteuerpflichtigen ist eine Verminderung von je 1,71 und 0,81, bei den Einkommensteuerpflichtigen eine Vermehrung der Einzelpersonen um 12,07, der Haushaltungsvorstände dagegen nur um 8,95 pCt. eingetreten. Dementsprechend haben sich auch die *Familienangehörigen* bei der untersten Klasse weitaus am meisten vermehrt, um 28,18 pCt., bei der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung um 0,21 abgenommen, bei der einkommensteuerpflichtigen Bevölkerung sich um 7,89 pCt. vermehrt. Es ist dieses als wenig günstig für die Gesellschaftsgestaltung aufzufassen.

Die Nachweise, indem sie Bericht über die einzelnen Steuerstufen geben, gewähren einen weiteren Einblick in die „Gliederung der Gesellschaft", und es lassen sich folgende Abstufungen feststellen. Die Steuerbefreiten gehören unbedenklich der Volksklasse an, welche als auf der untersten Stufe befindlich zu betrachten ist, und ihr kann auch die unterste Steuerstufe mit einem Einkommen bis zu 660 ℳ. angereiht werden. Diejenigen, deren Einkommen bis zu 660 ℳ. auch nur *abgeschätzt* ist (es ist der Hoffnung Raum zu geben, daß es thatsächlich höher ist), können unter den gegenwärtigen Wirthschaftsverhältnissen nur als *in dürftiger* Lage befindlich bezeichnet werden, zumal es sich hier schon um recht viele Familienhaushaltungen handelt; die Einkommen von 660—1500 können als *kleine* bezeichnet werden, die von 1500—3000 als *mittlere*. Entsprechend werden die Einkommensteuerpflichtigen in drei Stufen eingetheilt werden können, die Einkommen von 3000—9600 als *gute*, die von 9600—36,000 als *reichliche*, die über 36,000 (sie gehen bis zu 2,520,000 ℳ.) als *große* zu bezeichnen sein.

Demgemäß lassen sich die Einkommen folgendermaßen gruppiren:

Tabelle IV. Gliederung der Einkommen der Erwerbenden.

	1877	%	1881	%		
Steuerbefreite	3,387,428	39,17	3,931,231	42,94	+ 3,77	
1. Stufe 420—660 ℳ . .	2,611,639	30,19	2,709,972	29,60	— 0,59	
dürftige	5,999,067	69,36	6,641,203	72,54	+ 3,18	
kleine . . 660—1500 „ . . .	2,107,657	24,37	1,959,866	21,41		— 2,96
mittlere . 1500—3000 „ . . .	379,436	4,39	376,827	4,11		— 0,28
gute . . 3000—9600 „ . . .	141,929	1,64	155,394	1,69	+ 0, 5	
reichliche 9600—36,000 „ . . .	18,367	0,21	20,124	0,22	+ 0, 1	
sehr große über 36,000 „ . . .	2,293	0,03	2,471	0,03	—	
	8,648,749	100	9,155,885	100	+ 3,24	— 3,24

Die betreffenden Zahlen sprechen deutlich genug; selbst wenn man nur die Steuerbefreiten zu der dürftigen Klasse und die Einkommen von 420—660 Mark den kleinen Einkommen zurechnen will, ist das Bild der Gesellschaft nichts weniger als ein freundliches. Freilich darf bei dieser Tabelle nicht außer Acht bleiben, daß hier die Angehörigen nicht mitgezählt sind, und daß das Gesammtbild der Gesellschaft ein etwas anderes Aussehen gewinnt, wenn man dieselben in Anschlag bringt. Hier verlassen uns aber die Angaben der offiziellen Nachweise, da diese sich lediglich auf die drei Unterscheidungen der Steuerbefreiten, der Klassen- und Einkommensteuerpflichtigen (s. Tab. II.) beschränken. Es ist jedoch bei Aufstellung einer weitergehenden Gliederung nicht statthaft, wenigstens was die unterste Stufe der Klassensteuerpflichtigen betrifft, dasselbe Verhältniß der Familienangehörigen zu den Einzelpersonen und Haushaltungsvorständen anzunehmen, welches sich durchschnittlich herausstellt. Bei 1000 Erwerbenden beträgt die Gesammtzahl der Steuerbefreiten 1877 nach den offiziellen Nachweisen: 1897, bei 1000 Klassensteuerpflichtigen 3594, bei 1000 Einkommensteuerpflichtigen 3667; der Unterschied zwischen den Steuerbefreiten und den Klassensteuerpflichtigen ist mithin ein sehr bedeutender. Es würde ohne Zweifel einen redenswerthen Fehler in sich schließen, wollte man auf die der untersten Steuerstufe (1877) angehörigen 2,611,639 Erwerbenden, die den Steuerbefreiten am nächsten stehen, das Durchschnittsverhältniß der Klassensteuerpflichtigen in Ansatz bringen. Wenn man, was sehr mäßig, 10 pCt. von dieser Durchschnittsziffer für die unterste Stufe in Abzug bringt, so stellt sich das Verhältniß, das jedenfalls der Wirklichkeit näher kommt, für 1877 folgendermaßen: bei der untersten Stufe der Klassensteuerpflichtigen 3235, bei den übrigen Stufen 3970. Im Jahre 1881 beträgt die Gesammtzahl bei 1000 Steuerbefreiten 1991, bei 1000 Klassensteuerpflichtigen 3615, bei 1000 Einkommensteuerpflichtigen 3629. Für die unterste Stufe der Klassensteuerpflichtigen ist nach Abzug von 10 pCt. 3254 und für die übrigen Klassensteuerpflichtigen 4034 in Ansatz zu bringen. Mit diesen gebotenen Modifikationen ist:

Tabelle V. Die Gliederung der Einkommen der Gesammtbevölkerung.

	1877	%	1881	%		
Steuerbefreite	6,425,533	25,35	7,825,781	29,29	+ 3,94	
1. Stufe 420—660 ℳ . .	8,448,526	33,34	8,818,390	33, 1	— 0,33	
dürftige	14,874,059	58.69	16,644,121	62,30	+ 3,61	
kleine . . 660—1500 „ . . .	8,367,400	33,01	7,906,542	29,59		— 3,42
mittlere 1500—3000 „ . . .	1,508,505	5,95	1,520,119	5,69		— 0,26
gute . 3000—9600 „ . . .	520,553	2,05	563,922	2,11	+ 0, 6	
reichliche 9600—36,000 „ . . .	67,352	0,27	73,030	0,28	+ 0, 1	
sehr große über 36,000 „ . . .	8,408	0,03	8,967	0,03		
	25,346,277	100	26,716,701	100	+ 3,68	— 3,68

Diese Tabelle im Zusammenhang mit Tabelle IV giebt ein möglichst zutreffendes Bild der gegenwärtigen Gesellschaftsgliederung in Preußen.

Hinzugefügt mag noch werden, wie sich, die Abschätzung der Steuerbehörde zu Grunde gelegt, die Einkommen bei dieser Eintheilung in ihren Beträgen gestalten:

Tabelle VI.

		1877	1881	%
Steuerbefreite	ℳ	1,422,719,760	1,651,117,020	+ 16,05
1. Steuerstufe	„	1,723,681,740	1,788,581,520	+ 3,62
dürftige . .	„	3,146,401,500	3,439,698,540	+ 6,29
kleine . .	„	2,205,378,600	2,057,666,550	— 6,70
mittlere . .	„	821,368,050	814,273,200	— 0,86
gute . . .	„	708,971,400	776,583,600	+ 9,54
reichliche . .	„	311,246,400	339,817,200	+ 9,18
sehr große .	„	201,402,000	203,726,000	— 0,33
		7,397,767,950	7,631,765,090	

Diese Zahlen haben freilich nur einen sehr bedingten Werth, da das Einkommen jedenfalls größer ist — man dürfte der Wahrheit näher kommen, wenn man es ein Viertel höher annimmt, gegenwärtig also in runder Summe zirka 10 Milliarden Mark — sie geben aber einen Anhalt für die Steigerung des Volkseinkommens. Dasselbe hat in den letzten 5 Jahren um 233,997,140 ℳ. = 3,16 pCt. zugenommen, während, wie oben angeführt, die Zahl der Erwerbenden sich um 5,86 pCt., die Gesammtbevölkerung um 5,41 pCt. vermehrt hat. Auch diese Zahlen bestätigen, daß nur die dürftigen und die großen Einkommen sich vermehrt haben (die sehr großen haben sogar eine kleine Einbuße erlitten) während die kleineren und die mittleren abgenommen haben.

Mögen diese Zusammenstellungen dazu beitragen, daß die Reformbedürftigkeit unserer gesellschaftlichen Zustände von immer weiteren Kreisen erkannt werde.

Königsberg, Ostpr.

Adolph Samter.

Materialien zur Tabackmonopolfrage.[1])

VI. Das Tabackmonopol in der Reichstags-Kommission.

Bericht der VII. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Reichstabackmonopol,[2]) und des Antrages der Abgeordneten Ausfeld und Genossen[3]) — Nr. 7 und Nr. 13 der Drucksachen des Reichstags, 5. Legislaturperiode, II. Session 1882. —

Durch Beschluß des Reichstags vom 13. Mai 1882 ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Reichstabackmonopol, nebst einem die Tabacksteuerfrage betreffenden Antrage der Abgeordneten Ausfeld und Genossen einer Kommisssion von 28 Mitgliedern überwiesen worden. Die Kommission konstituirte sich am 15. Mai und hat in 3 Sitzungen, am 16., 17. und 19. Mai die fraglichen Gegenstände einer Berathung und Beschlußfassung unterzogen.

An den Sitzungen der Kommission betheiligten sich

a) die Bevollmächtigten zum Bundesrathe:
Staatssekretär des Reichsschatzamts Scholz,
Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Dr. von Mayr,
Direktor im Reichsschatzamt Burchard;

b) die Kommissarien des Bundesraths:
Geh. Regierungsrath Boccius,
Direktor der Straßburger Tabackmanufaktur Regierungsrath Dr. Roller.

I.

Das Resultat der Berathungen über den Gesetzentwurf, betreffend das Reichstabackmonopol, war die schließliche Verwerfung des Entwurfs mit 21 gegen 3 Stimmen, nachdem vorher in annähernd demselben Stimmenverhältniß die einzelnen Paragraphen des Entwurfs abgelehnt waren. Verbesserungsanträge zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs sind von keiner Seite gestellt. Aus diesem Umstande kann jedoch weder gefolgert werden, daß die Kommission auch für den Fall der Annahme des Monopolprinzips die Einzelbestimmungen des Entwurfs für durchaus verwerflich halte, noch daß ihr dieselben in einem solchen Falle sämmtlich annehmbar erscheinen würden. Gegen diese letztere Annahme hat man sich in der Kommission von einer Seite unter Bezugnahme auf § 71, welcher das Verhältniß zu den Zollausschlüssen behandelt, sogar auch ausdrücklich verwahrt. Nur die Erwägung, daß nach dem bisherigen Gange der Verhandlungen im Plenum des Hauses und nach dem mit großer Majorität in der Kommission gefaßten Beschlusse auf Ablehnung des Monopolgedankens der Entwurf im Ganzen als begraben zu betrachten sei, veranlasse den betreffenden Abgeordneten, von Amendements zu § 71, dessen Bestimmungen er weder für gerecht noch für billig halte, abzusehen.

[1]) Vgl. oben S. 177 und 371.
[2]) Vgl. oben S. 396.
[3]) Vgl. unten S. 509.

Aehnliche Rücksichten haben ohne Zweifel betreffs vieler Einzelbestimmungen andere Mitglieder der Kommission von Amendirungsanträgen abgehalten.

Unter solchen Umständen konzentrirten sich die Verhandlungen nahezu ausschließlich um die Kardinalfrage:

Ist die Einführung eines Tabackmonopols überhaupt bezw. in der äußeren Form, wie sie in der Gesetzvorlage in Aussicht genommen ist, zu empfehlen bezw. zu verantworten?

Um das Material für die Beurtheilung dieser Frage thunlichst zu vervollständigen, wurde sofort beim Beginn der Kommissionsberathungen der Antrag an die Regierungskommissarien gerichtet, der Kommission Einsicht in die Rechnungsabschlüsse der Straßburger Tabackmanufaktur zu verschaffen, damit sich ein Urtheil über die Rentabilität dieser Staatsanstalt gewinnen und dadurch ein Schluß auf die mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit der Rentabilität einer deutschen Regie, welche ja im Wesentlichen mit denselben Preissätzen, wie die heutige Privatwirthschaft, zu arbeiten gedenke, ziehen lasse.

Seitens der Herren Regierungskommissarien wurden diesem Antrage bezw. Wunsche, dem sich auch die Monopolfreunde in der Kommission anschlossen, Bedenken formaler und materieller Natur entgegen gehalten. Ueber die gewünschten Rechnungsabschlüsse habe die Regierung von Elsaß-Lothringen allein zu verfügen und es sei nicht zu ermessen, ob dieselbe geneigt sei bezw. es für opportun halten werde, jene Abschlüsse vorzulegen und sie damit der Oeffentlichkeit Preis zu geben. Andererseits sei ein Rückschluß von einer innerhalb der freien Konkurrenz arbeitenden Staatsanstalt auf einen außerhalb jeder Konkurrenz stehenden Regiebetrieb nicht zulässig, die bezüglichen Abschlüsse würden daher in keinem Falle betreffs der Rentabilität einer Regie etwas beweisen.

Die Kommission glaubte jedoch auf ihrem Wunsch umsomehr beharren zu sollen, als im fraglichen Gesetzentwurf des Oefteren auf die günstigen Erfahrungen der Straßburger Manufaktur Bezug genommen sei, während die öffentliche Meinung in Deutschland die Leistungen und Erfolge der Straßburger Manufaktur sehr ungünstig beurtheile. Ferner wurde von einem Mitgliede der Kommission, welches bei einer großen Tabackfabrik betheiligt ist, hervorgehoben, daß das Ansinnen, welches an die Straßburger Manufaktur gestellt werde, nicht als die wirthschaftlichen Interessen derselben schädigend anzusehen sei; er sei wenigstens sofort bereit, rücksichtlich seiner eigenen Fabrik der Kommission die gleichen Aufschlüsse zu geben, welche von der Straßburger Manufaktur verlangt würden.

Die Kommission hat darauf ihre Berathungen beendigt, bevor Nachricht eingelaufen war, ob die Regierung von Elsaß-Lothringen den Wunsch der Kommission zu erfüllen bereit sei. Es wurde dabei auf die Möglichkeit hingewiesen, falls die Rechnungsabschlüsse bis zur Feststellung des Berichts der Kommission noch zur Verfügung gestellt werden sollten, die Verhandlungen eventuell wieder aufzunehmen.

Man trat sodann in die eigentliche Diskussion über das Monopolprojekt der Vorlage ein, wobei im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte zu Tage traten:

A.

Es wird in der Vorlage als ein besonderer Vorzug der in Aussicht genommenen deutschen Tabackregie bezeichnet, daß sie völlig anders gestaltet sei, als die Regieen anderer Länder, insbesondere auch als die Regieen in Frankreich und Oesterreich. Während in jenen Ländern sehr hohe Preise für Tabackfabrikate angesetzt sind, der Tabackkonsum deßhalb relativ gering erscheint und die Konsumtion diejenigen Fabrikate, wie Rauch- und Schnupftaback bevorzugt, in denen sich bei

einem verhältnißmäßig geringeren Geldaufwande für den Einzelnen der Tabackgenuß befriedigen läßt, beabsichtigt die deutsche Regie ein ganz anderes Verfahren einzuschlagen.

Die deutsche Regie soll in die Stelle der heutigen Privatwirthschaft einrücken, dasselbe Fabrikat, dieselben Sorten, dieselbe Qualität liefern und durchweg dieselben Preise nehmen, wie sie zur Zeit gang und gäbe sind. Es handelt sich darnach eigentlich nur um die Uebernahme eines bestehenden Geschäfts, wobei der Konsument ganz unbetheiligt bleiben, die zeitigen Geschäftsinhaber entschädigt werden und der Tabackbauer besonders gut fortkommen soll, da er „unabhängig von den Gefährdungen der Privatspekulation" wird, wie es in der Vorlage heißt.

Es ist in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß im Wesentlichen dieselbe Idee auch den französischen Gesetzgebern vorgeschwebt habe, als in Frankreich mittelst des Dekrets vom 29. Dezember 1810 die jetzige Tabackregie daselbst eingeführt wurde.

Das betreffende Dekret findet sich abgedruckt in den Akten der Taback-Enquete-Kommission von 1878 Band III der Anlagen Seite 114 ff. Es wird in der motivirenden Einleitung dieses Dekrets beklagt, daß nur ein geringer Theil des Ertrags der Tabackindustrie in den Staatsschatz fließe, während der Rest den Fabrikanten zufalle (la plus faible partie des produits entrait au trésor; le reste se partageait entre les fabricans); daß man nur beabsichtige, diese Privatgewinne in den Staatssäckel zu leiten, wobei eine Erhöhung der Preise nicht einzutreten brauche und nicht eintreten solle (sans augmenter les charges de nos peuples); daß daher ein Rückgang des Konsums nicht zu befürchten sei und deßhalb auch der Tabackbauer keinen Schaden von der Einführung der Regie zu erwarten habe (la consommation restant ainsi la même, l'agriculteur ne pourra recevoir aucun dommage de l'établissement de la régie). Dem letzteren wird sogar in Aussicht gestellt, daß die Regie die Verpflichtung erhalten werde, ausschließlich französische Tabacke zu verarbeiten (de ne fabriquer ses tabacs, qu'avec les produits de la culture du sol français).

Auch die „Gefährdungen der Privatspekulation", denen angeblich der Tabackpflanzer innerhalb der Privatwirthschaft ausgesetzt ist, finden sich bereits in jenem Dekret, desgleichen unter den Verwendungszwecken des Ertrags der Tabackregie, welcher zunächst auf 80 Millionen Franken veranschlagt wird, in erster Linie die Entlastung von direkten Steuern.

Bekanntermaßen ist von allen jenen Voraussetzungen keine einzige in Erfüllung gegangen und erst im Jahre 1845, also nach 35 Jahren, trat der sofort erwartete Ertrag von 80 Millionen Franken ein, während derselbe 1815, also nach 5 Jahren, erst 32 Millionen Franken betrug.

Derartige historische Parallelen haben naturgemäß nur eine relative Bedeutung und sie sind in der Kommission auch nicht in dem Sinne vorgebracht, als ob die zeitigen deutschen Verhältnisse mit den damaligen französischen an sich vergleichbar seien. Jener Hinweis auf das französische Dekret vom 29. Dezember 1810 bezweckte vielmehr nur, darauf aufmerksam zu machen, daß weniger der Grundgedanke der Vorlage neu sei, als es die Durchführung der Idee sein würde. Ueberhaupt herrschte in der Kommission die Ansicht vor, daß der Wille, in Deutschland ein Tabackmonopol ganz eigener Art, welches in dieser Form noch nirgends erprobt ist, einzuführen, die Bedenken gegen die Einführung des Monopols eher steigere, als abschwäche, da die Ungewißheit des finanziellen Erfolgs bei einem so durchaus neuen Experiment naturgemäß größer sei, als bei der einfachen Kopie anderswo als finanziell wirksam erprobter Einrichtungen.

B.

In der Kommission wurde aber auch jene Grundidee der Vorlage, ganz abgesehen von der Realisirbarkeit derselben, lebhaft bemängelt. Der reine Mehrertrag der Regie über die zeitige Tabacksteuer hinaus, welchen Mehrertrag die Vorlage auf rund 114 Millionen Mark veranschlagt, setzt sich nach den Anschauungen der Vorlage im Wesentlichen zusammen aus den angeblichen Minderausgaben der Regie bei dem Erwerb der Rohtabacke, der Anfertigung der Fabrikate und dem Verschleiß derselben und ferner aus den angeblich heute in der Privatwirthschaft erzielten Reingewinnen der Rohtabackhändler, der Fabrikanten und der Händler mit Tabackfabrikaten.

Was zunächst die behauptete größere Wirthschaftlichkeit einer Regie betrifft, so glaubte man in der Kommission dieselbe umsomehr bezweifeln zu sollen, als gerade in der Tabackindustrie mehr als in den meisten anderen Produktionszweigen die Vortheile des großindustriellen Betriebes weniger stark in die Wagschale fallen und es der Kleinindustrie gelungen ist, ihren Platz voll zu behaupten. Sollte deßhalb die Behauptung von der größeren Wirthschaftlichkeit einer Tabackregie richtig sein, so würde das in erheblichem Maße für die sozialistische Annahme sprechen, daß überhaupt und generell der Staatsbetrieb wirthschaftlicher sei, als der Privatbetrieb. In der Kommission war man durchweg anderer Ansicht.

Was sodann den Ertrag anlangt, den sich die Vorlage aus der Ueberleitung der bisherigen Privatgewinne in den Staatssäckel verspricht, so meinte man in der Kommission, daß es den in Deutschland herrschenden Anschauungen von den Aufgaben und Rechten des Staats nicht entspreche, derartige erlaubte Privatgewinne zu konfiszieren und den Staatsbürgern, welche aus jenen Privatgewinnen in dem betreffenden Geschäftszweige bislang ihren Lebensunterhalt gezogen haben, die Möglichkeit zu entziehen, dies ferner zu thun. Das unverhältnißmäßige Opfer, welches damit einer einzelnen Klasse der produzirenden Bevölkerung auferlegt werde und welches durch keinerlei Geldentschädigung ausgeglichen werden könne, entspreche nicht den Grundsätzen einer gerechten Steuergesetzgebung.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde hervorgehoben, es seien nicht blos Gründe des Privatrechts, sondern auch Gründe des Staatsrechts, ja allen Rechts, welche seines Erachtens gegen das Monopol streiten. Er verwahre sich gegen Sätze, wie solche im Reichstage dahin formulirt worden seien:

„der Staat sei der allein berechtigte Anordner der Produktion, die Gesellschaft allein sei die Quelle allen Rechts."

Nach seiner Ueberzeugung sei die Quelle, Wurzel und Grundlage jeglichen Rechts das Gesetz Gottes, der Dekalog. Darauf beruhe die Ordnung der menschlichen Gesellschaft. Der Staat sei nicht etwas Gemachtes, sondern hervorgewachsen aus einem Keime, der in der Menschheit gelegen und nur vom Schöpfer herrühren könne. Der Staat sei eine Thatsache, und zwar die Thatsache, daß ansässige Familien in selbständiger gesellschaftlicher Organisation auf einem bestimmten Landesbezirk bestehen. Der Staat, die Obrigkeit, habe Autorität und Herrschergewalt, dürfe diese aber nicht in selbstischem Interesse ausüben, sondern nur zu dem Zwecke, das Beste der Untergebenen zu fördern. Daraus leitete er her, daß der Staat zunächst selbst festzuhalten habe an der Beobachtung der göttlichen Gebote. Auch er dürfe nicht begehren des Nächsten Haus, Acker, Alles was sein sei. Erheische das Gesammtwohl eine Ausnahme, so habe volle Entschädigung einzutreten.

Wieder von anderer Seite wurde die Meinung geäußert, daß ein so starker Eingriff in die bestehenden Erwerbsverhältnisse, wie er in der Errichtung einer Tabackregie liege, wenn überhaupt, doch nur bei einem dringenden staatlichen Nothstande, wie er zur Zeit weder bestehe noch in Aussicht sei, gerechtfertigt erscheinen könne.

C.

Diesen Bedenken allgemeinerer Natur reihte sich eine große Anzahl spezieller Bedenken über die Richtigkeit der kalkulatorischen Voraussetzungen der Vorlage an. Um dieselben verständlich zu machen, ist vorab erforderlich, die Grundlagen dieser Voraussetzungen klar zu legen.

Die Vorlage geht, wie bereits erwähnt, davon aus, daß unter der Regie dem konsumirenden Publikum um denselben Preis im Wesentlichen dieselben Fabrikate, sowohl quantitativ wie qualitativ, geliefert werden sollen.

a.

Es fragt sich darnach zunächst, wie groß ist der Konsum gegenwärtig und welchen Geldaufwand verursacht er dem Taback konsumirenden Publikum. Daß es sich hierbei nur um approximative Berechnungen handeln kann, ist selbstverständlich. Es erscheint zweckmäßig, bei diesen Berechnungen, wie dies auch in der Vorlage geschehen ist, von dem Jahre 1877 auszugehen, da von Seiten der Taback-Enquete-Kommission der Umfang der Produktion an Tabackfabrikaten für dieses Jahr statistisch so genau ermittelt wurde, wie es für kein Jahr, weder vorher noch nachher geschehen ist. Das Resultat jener Fabrikationsstatistik ist später in Band XLII der Publikationen des Kaiserlichen statistischen Amts einer nachträglichen Revision unterzogen und hat das statistische Amt zu folgendem Ergebniß geführt: Es sind im Jahre 1877, abzüglich der ausgeführten und zuzüglich der eingeführten Tabackfabrikate im Deutschen Zollgebiet fabrizirt:

751,307	Zentner	Zigarren
3,752	„	Zigarretten
731,921	„	Rauchtaback
121,440	„	Schnupftaback
49,098	„	Kautaback

Zusammen 1,657,518 Zentner Tabackfabrikate, oder $3,^{83}$ Pfund auf den Kopf einer mittleren Bevölkerung von 43,228,000 Personen.

Hierbei ist zu erwähnen (vergl. Fragebogen II Frage 30 der Taback-Enquete), daß das Gewicht der Fabrikate durch Umfrage bei den Fabrikanten rücksichtlich aller Sorten von Tabackfabrikaten mit Ausnahme der Zigarren und Zigarretten festgestellt ist. Bei den Zigarren und Zigarretten dagegen war die Frage auf die Stückzahl gerechnet und das statistische Amt hat dem Vorgange der Taback-Enquete-Kommission folgend die ermittelte Gesammtzahl der Zigarren nach der Relation von 7,000 Stück = 1 Zentner in's Gewicht verwandelt. Zu der Relation von 7,000 : 1 war die Taback-Enquete-Kommission auf Grund der Umfragen bei den einzelnen Fabrikanten nach dem durchschnittlichen Gewicht der fabrizirten Zigarren (Fragebogen II Frage 29) gelangt. (Zigarretten hat man 50,000 auf einen Zentner gerechnet). Die Vorlage erhebt nun zunächst Einsprache gegen diese Relation, nicht 7,000, sondern 8,000 Zigarren seien auf einen Zentner zu rechnen.

Die Vorlage beruft sich dabei auf die „thatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich in den letzten Jahren herausgebildet haben“ und auf eine Annahme des Kaiserlichen statistischen Amts auf Seite 104 in Band XLII seiner Publikationen.

Was die thatsächlichen Verhältnisse betrifft, welche sich in den letzten Jahren herausgebildet haben, so können dieselben natürlich nicht maßgebend sein für die Verhältnisse des Jahres 1877. Was aber die Bezugnahme auf das statistische Amt anlangt, so ist zu bemerken, daß dasselbe in dem angezogenen Aufsatz auf Seite 102 bei Berechnung der Gesammtproduktion von Tabackfabrikaten für das Jahr 1877 mit der Enquete-Kommission eine Relation von 7,000 : 1 annimmt, daß es dagegen bei einer Durchschnittskonsumberechnung für die Jahre 1871/72—1877/78 die Relation von 8,000 : 1 zu Grunde legt. Das statistische Amt bemerkt dazu in einer Anmerkung:

> Die Berechnung auf Seite 102 nimmt abweichend 7,000 Zigarren auf 1 Zentner an. Die Differenz dürfte auf dem Umstande beruhen, daß es sich beim Uebergang in den Konsum um abgelagerte Zigarren, an genannter Stelle aber um frische Fabrikate handelt.

Das statistische Amt verwirft somit in keiner Weise die Annahme der Relation von 7,000 : 1 für das produzirte Quantum Zigarren, nimmt vielmehr nur einen kolossalen Gewichtsschwund bis zur schließlichen Konsumtion an, wie er thatsächlich wohl kaum eintreten dürfte.

Die Bemängelung der Relation von 7,000 : 1 seitens der Vorlage beruht somit auf gewagten Behauptungen. Der Punkt ist daneben nicht unwichtig, da die Regie, wie sie in der Vorlage skizzirt ist, in Aussicht nimmt, nahezu ebenso viel Zigarren, wie der heutige Privatbetrieb, um den gleichen Preis zu liefern; soll aber daneben das Versprechen eingelöst werden, daß qualitativ wie quantitativ das Gleiche geboten wird, so dürfen die Zigarren auch kein geringeres Gewicht haben.

Andererseits ist zuzugeben, daß auch für die Richtigkeit der Annahme der Enquete-Kommission, es seien durchschnittlich 7,000 Zigarren auf einen Zentner zu rechnen, kein voller Beweis zu erbringen ist.

Wäre die Vermuthung der Vorlage, daß 8,000 Zigarren auf einen Zentner zu rechnen seien, richtig, so würde sich danach die Gesammtproduktion des Jahres 1877 an Fabrikaten um 93,914 Zentner, also auf 1,563,604 Zentner reduziren und sich für Zigarren stellen auf 5,259,149 Mille im Gewicht von 657,393 Zentner. Alle anderen Zahlen würden bleiben.

b.

Es fragt sich nun weiter, ob diese auf sehr schwache Beweisgründe hin dem Gewicht nach reduzirte Produktion des Jahres 1877 einem normalen Jahreskonsum entspricht? Das statistische Amt in seiner bereits zitirten Arbeit (Band XLII Seite 101 ff.) stellt dies auf Grund einer Durchschnittsberechnung für die Erntejahre 1871/72—1877/78 in Abrede. Nach dieser Durchschnittsberechnung soll der durchschnittliche Jahreskonsum in jenen 7 Jahren um $0,^{68}$ Pfund pro Kopf der Bevölkerung unter der Produktion des Jahres 1877 gestanden haben.

Die Durchschnittsberechnung beruht auf den Importziffern der in jenen Jahren eingeführten ausländischen Rohtabacke und auf der Statistik der deutschen Tabackernten in jenen Jahren. Die Erntestatistik jener Jahre ist aber eine unsichere und die ganze Durchschnittsberechnung kann daher nur einen verhältnißmäßig geringen Werth beanspruchen. Da die Vorlage jene Durchschnittsberechnung nicht gelten lassen will, andererseits aber und zwar schon unter Berücksichtigung

der inzwischen eingetretenen Zunahme der Bevölkerung erklärt, daß es „sich rechtfertigen lasse, von dem für das Jahr 1877 durch die Enquete ermittelten Tabackverbrauch auszugehen“, so mag diese Grundlage festgehalten werden.

Die Sache stellt sich darnach so, daß man den normalen heutigen Jahreskonsum von Tabackfabrikaten mit der ermittelten Produktion des Jahres 1877 sich deckend anzusehen hätte, falls keinerlei Verschiebungen in Folge der Zoll- und Steuererhöhung des Jahres 1879 eingetreten wären.

c.

Wie hoch stellte sich nun der Preis dieses Jahresverbrauchs für die deutschen Konsumenten? Dieser Punkt ist naturgemäß von ganz besonderer Wichtigkeit für die Rentabilitätsberechnung der Regie.

Der Geldwerth jenes Jahreskonsums ist ebenfalls durch die Enquete-Kommission zu ermitteln gesucht und zwar in dieser Weise:

Man stellte durch statistische Erhebungen (Fragebogen II Frage 30) bei den einzelnen Fabrikanten fest, wie hoch der Werth aller von ihnen im Jahre 1877 produzirten Tabackfabrikate gewesen sei, d. h. der Preis, um den sie der Fabrikant dem Detaillisten überlasse.

Das Resultat dieser Erhebungen stellte sich nach der Revision durch das statistische Amt unter Vermehrung der inländischen Produktion um die Einfuhr und nach Verminderung derselben um die Ausfuhr von Fabrikaten folgendermaßen:

Der Fabrikationswerth betrug bei den

5,259,149	Mille Zigarren . . .	190,767,270	ℳ.
3,752	Zentner Zigarretten . .	2,528,653	„
731,921	„ Rauchtaback . .	37,548,026	„
121,440	„ Schnupftaback .	8,643,373	„
49,098	„ Kautaback . .	6,006,198	„

Hierzu ist der Gewinn der Händler, welche den Uebergang der Fabrikate an die Konsumenten vermitteln, hinzuzuschlagen, um den Detailverkaufswerth zu bestimmen. Dieser Händlergewinn, die Verschleißgebühr, ist von der Enquete-Kommission auch zum Gegenstande einer Frage gemacht. In den Fragen, welche an die Bezirks-Kommissionen gerichtet waren, lautete sub III. Frage 29 dahin:

Zu welchen Detailpreisen werden nach Erhebungen bei geeigneten Fabrikanten und Detaillisten insbesondere stückweise verkauft:

Zigarren im Fabrikpreise von 20 ℳ. per Mille,

„ „ „ „ 30 „ „ „

u. s. w. bis

Zigarren im Fabrikpreise von 120 ℳ. per Mille.

Die Frage war nicht glücklich formulirt, denn die Zigarren werden im Detailverkauf durchweg zu runden Pfennigsätzen abgegeben: zu 3, 4, 5, 6 ꝛc. Pfennigen das Stück, darauf kalkuliren die Fabrikanten unter Berücksichtigung des Nutzens, den sie glauben machen zu können. Die Frage hätte deßhalb gestellt werden müssen:

Wie hoch ist der Fabrikationspreis per Mille Zigarren, welche im Detailverkauf abgegeben werden zu 3, 4, 5, 6 ꝛc. Pfennigen.

Bei solcher Fragestellung würde der Aufschlag der Händler möglicherweise geringer erschienen sein.

Trotz dieser Fragestellung ist derselbe aber auf Grund der Antworten der Bezirks-Kommissionen nur ermittelt bei Zigarren und Zigarretten im Verkauf

en gros auf 20 Prozent, im Verkauf en détail auf 33 1/3 Prozent des Fabrikationswerths, während die Verschleißgebühr nach Angaben zuverlässiger Fabrikanten von der Enquete-Kommission geschätzt ist:

bei Rauchtabacк . . .	auf 13	Prozent
„ Schnupftaback . .	„ 17	„
„ Kautaback	„ 30	„

des Fabrikationswerths.

Unter Zugrundlegung dieser Verschleißgebühren und der (ebenfalls von der Taback-Enquete-Kommission aufgestellten) Annahme, daß 1/5 der Zigarren und Zigarretten en gros, 4/5 aber en détail abgesetzt werden, berechnet das statistische Amt den in Rede stehenden Jahreskonsum in Band XLII Seite 103 folgendermaßen:

für	5,259,149 Mille Zigarren . . .	auf	249,269,000 ℳ.
„	3,752 Zentner Zigarretten . .	„	3,304,000 „
„	731,921 „ Rauchtaback . .	„	42,429,000 „
„	121,440 „ Schnupftaback .	„	10,156,000 „
„	49,098 „ Kautaback . .	„	7,808,000 „
		zusammen auf	412,966,000 ℳ.

Seitens der Herren Regierungskommissarien wurde bei Feststellung des Berichts Werth darauf gelegt, an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen, daß ihrerseits in den Kommissionsverhandlungen betont sei, die vorstehende Summe müsse behufs Vergleichung mit dem rechnerischen Ergebniß der Monopolvorlage um ca. 5 Millionen Mark, also auf ca. 318 Millionen Mark erhöht werden, weil in der Vorlage sämmtliche Zigarren naturgemäß mit den letzten Detailpreisen in Rechnung gebracht seien.

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß die Vertheuerung des Zigarrenkonsums für diejenigen, welche unter der Privatwirthschaft in der Lage sich befinden, die niedrigeren Engros-Preise zu bezahlen, unter der Regie dagegen gezwungen sind, auch bei größeren Bezügen Endetail-Preise zu geben, sub f dieses Berichts konstatirt ist und zwar als eine Minderleistung der Regie.

In dem vorstehenden Abschnitte c handelt es sich dagegen nur um die Ermittelung des Preises eines Jahreskonsums unter der Herrschaft der Privatwirthschaft, also um die Frage: auf welche Summe ist der jährliche Geldaufwand für den Tabackgenuß unter den heutigen Verhältnissen zu veranschlagen?

d.

In der Vorlage wird auch der sub c entwickelten Geldwerthberechnung des fraglichen Jahreskonsums als zu niedrig Opposition gemacht und dagegen angeführt:

1. Schon der Fabrikationswerth sei zu niedrig angegeben. Es heißt in dieser Beziehung auf Seite 39 der Vorlage wörtlich:

„Die nur nach 2 oder 3 großen Preisgruppen gemachten Erhebungen für das Jahr 1877 mußten unzuverlässige und der Sachlage nach zu niedrige Durchschnittswerthe ergeben, selbst wenn die Betheiligten ohne Ausnahme möglichst genaue und zutreffende Angaben zu liefern beabsichtigen."

Weßhalb die nach 2 oder 3 großen Preisgruppen gemachten Erhebungen unzuverlässige und der Sachlage nach zu niedrige Durchschnittswerthe ergeben mußten, ist an und für sich schwer einzusehen, denn die betreffende Frage an die einzelnen Fabrikanten (Frage 30 Fragebogen II), lautete:

Wie viel Fabrikate sind von Ihrem Geschäfte hergestellt worden:

	Zahl der Sorten.	Menge.	Verkaufswerth.
1. Zigarren		Stück	ℳ.
a) 30 ℳ. und darunter das Tausend . . .			
b) über 30 ℳ.			
2. Rauchtaback		Zentner	ℳ.
a) 40 ₰ und darunter das Pfund . . .			
b) über 40 bis 70 ₰ das Pfund . . .			
c) über 70 ₰ das Pfund			

In ähnlicher Weise war die Frage auf das Produktionsquantum und den Fabrikationswerth der sonstigen Tabackfabrikate gerichtet.

Die Frage war unter solchen Umständen gewiß nicht schwer zu beantworten, und der Umstand, daß nur 2 bis 3 und nicht mehr Preisgruppen gemacht waren, konnte nur dazu dienen, die genaue Ermittelung der Thatsache, wie hoch der Fabrikationswerth des Gesammtquantums der hergestellten Fabrikate sei, zu erleichtern. Von „Durchschnittswerthen" kann aber bei jener Fragestellung überhaupt nicht die Rede sein. Unerfindlich ist auch, weßhalb dieselben, wenn sie unzuverlässig waren, gerade zu niedrig sein sollten.

Hiergegen wurde seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen geltend gemacht, einmal, daß die Erhebungen des Fabrikationswerths der Tabackfabrikate gar nicht vollständig gewesen seien, daß vielmehr zur Erzielung eines Gesammtresultats Einschätzungen für größere Gruppen hätten stattfinden müssen, und dann, daß nach statistisch-technischen Erfahrungen überall, wo nicht die einzelnen Summanden, sondern nur die daraus sich ergebende Summe, wie im vorliegenden Falle, erfragt würden, das Resultat unzuverlässig sei.

Es bleibt dann noch die Vermuthung der Vorlage zu untersuchen, daß die Betheiligten absichtlich zu niedrige Werthe eingestellt hätten.

In der Kommission ist diese Behauptung dahin erläutert, es könne dies geschehen sein aus Furcht, andernfalls zu höheren Steuern herangezogen zu werden.

Die Hypothese erscheint etwas weit hergeholt, besonders wenn man berücksichtigt, daß den Fabrikanten am Eingange der ihnen zur Ausfüllung übergebenen Fragebogen ausdrücklich die Versicherung ertheilt war, „daß die individuellen Verhältnisse der Interessenten, welche durch die Beantwortung der gestellten Fragen zur Kenntniß der Zähler, der Behörden und der Enquete-Kommission gelangten, geheimgehalten und die in die Oeffentlichkeit gelangenden statistischen Zusammenstellungen so gestaltet werden sollten, daß aus ihren Antworten irgend welcher Schaden nicht erwachsen könne." Zudem lag es für Jemanden, der niedrigere Zahlen angeben wollte, gewiß nahe, neben dem Gesammtfabrikationswerth, aus welchem die Höhe des Reingewinns ja doch nicht zu ersehen war, das Gesammtquantum der Fabrikate, welches wenigstens auf den Umfang des Geschäfts schließen ließ, entsprechend zu reduziren.

Endlich wurde in der Kommission noch hervorgehoben, daß dem behaupteten Anreiz zur Einstellung niedrigerer Werthe, wenn er überhaupt vorhanden gewesen sein sollte, gewiß in gleichem oder noch höherem Maße der Anreiz zur Einstellung noch höherer Werthe aus Besorgniß vor der Einführung des Monopols und der dann vielleicht eintretenden Benutzung des gelieferten Zahlenmaterials zur Berechnung der Entschädigungssummen gegenüberstehe.

Soviel über das zur Bemängelung der berechneten Fabrikationswerthe Vorgebrachte.

2. Sodann behauptet die Vorlage aber auch, daß der Gewinn der Händler an den Fabrikaten, also die Verschleißgebühr, „jedenfalls bei Rauch- und Schnupftaback“ in der Berechnung der Enquete-Kommission erheblich unterschätzt sei.

Diese Unterschätzung sei „augenscheinlich“, meint die Vorlage, wobei sie sich zugleich auf die Erfahrungen der Kaiserlichen Tabackmanufaktur in Straßburg beruft. Da die Erfahrungen der Kaiserlichen Tabackmanufaktur unkontrolirbare waren, so muß es Jedem überlassen bleiben, in wieweit er die bezüglichen Ermittelungen der Taback-Enquete-Kommission damit als erschüttert ansehen will. Mit Rücksicht darauf, daß die Richtigkeit der angenommenen Verschleißgebühren, hauptsächlich für Rauch- und Schnupftaback, bemängelt wird, mag jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn man selbst 10 Prozent Verschleißgebühr bei jenen Fabrikaten hinzurechnen, also eine Verschleißgebühr von 23½ Prozent für Rauchtaback und 27½ Prozent für Schnupftaback annehmen wollte, was jedenfalls sehr viel wäre, sich der Detailverkaufswerth doch noch nicht um fünf Millionen erhöhen würde.

3. Schließlich hat die Vorlage aber auch den berechneten Gesammt-Detailverkaufswerth in Bausch und Bogen angegriffen und zwar unter Bezugnahme einmal auf eine Aeußerung des statistischen Amts auf Seite 104 der bereits mehrfach zitirten Arbeit in Band XLII und unter fernerer Bezugnahme auf das angebliche Geständniß eines monopolfeindlichen Fabrikanten.

α) Was zunächst den ersten Punkt anlangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

Das statistische Amt geht in jener Arbeit von der festen Voraussetzung aus, daß der mit dem Produktionsquantum des Jahres 1877 sich deckende Jahreskonsum von rund 313 Millionen Mark für das Jahr 1877 erheblich zu hoch sei, weil die Produktion des Jahres 1877 an Tabackfabrikaten wegen der drohenden Zoll- und Steuererhöhung eine abnorme Steigerung erfahren habe.

Um dies zu erweisen, greift das statistische Amt auf die bereits oben beleuchtete Durchschnittsberechnung der Jahre 1871/72—1877/78 zurück und äußert sich dabei folgendermaßen:

„Die Zahl (scil. von rund 313 Millionen Mark) muß sich bei Vergleichung mehrerer Jahre als zu hoch erweisen. Die angewandte Berechnungsart (d. i. die sub c in diesem Referat wiedergegebene) aber läßt sich nach Lage der Materialien der Taback-Enquete leider nur für 1877 gebrauchen. Es kann dagegen die überschlägige Berechnung des Geldwerthes, welche in der Statistik des Deutschen Reichs Band XXXVII Februarheft Seite I* und Oktoberheft Seite I* durchgeführt ist, zur Vergleichung herangezogen werden. Dieselbe schließt sich an die Berechnungsart des Tabackkonsums aus dem inländischen Tabacksbau an. . . . Für die Zigarren wurde angenommen, daß ungefähr 10 Prozent des in Konsum übergegangenen Quantums zu 24 ℳ., 50 Prozent zu 43 ℳ., 30 Prozent zu 60 ℳ. und 10 Prozent zu 70 ℳ. das Tausend verkauft werden.“

In dem angezogenen Februarheft heißt es an der relevanten Stelle:

„Es mag versucht werden, auch den Geldwerth des Tabackverbrauchs im deutschen Zollgebiet zu berechnen. Bezüglich der im Inlande hergestellten Fabrikate wird angenommen, daß Rauchtabak durchschnittlich zu 72 ℳ., Schnupftaback zu 125 ℳ., Kautaback zu 75 ℳ. und Zigarren zu 390 ℳ. pro

Zentner verkauft werden. Bei den Zigarren wird gerechnet, daß durchschnittlich 8 Mille auf 1 Zentner gehen."

Diese Annahmen der Detailverkaufswerthe, welche von dem statistischen Amte selbst nur als ein Versuch zur überschlägigen Berechnung des Geldwerthes eines Jahreskonsums bezeichnet werden und welche sich außerdem an jene Durchschnittsberechnungen anschließen, welche in der Vorlage als fehlerhaft bezeichnet sind, werden nun von der Vorlage herangezogen, um die auf Grund der Enquete von 1878 berechneten Detailverkaufswerthe zu entkräften, rücksichtlich deren das statistische Amt loco citato erklärt, daß sie leider nur für 1877 und nicht für eine Durchschnittsberechnung zu gebrauchen seien und die es nur aus diesem Grunde für die Durchschnittsberechnungen nicht benutzt. Aus diesem Thatbestande zieht die Vorlage den Schluß, auch das statistische Amt habe „erkannt", daß die Detailverkaufswerthe, welche auf Grundlage der Materialien der Tabackenquete berechnet seien, zu niedrig gegriffen wären.

Die Vorlage will daher die vorstehend gekennzeichneten überschlägigen Annahmen als maßgebend angesehen wissen (und zwar mindestens), wobei sich der Gesammt-Detailverkaufswerth des fraglichen Jahreskonsums allerdings um 20 und einige Millionen Mark — nach der Meinung der Vertreter der verbündeten Regierungen von 313 auf zirka 335 Millionen Mark — erhöhen würde.

Hierzu wurde Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen hervorgehoben, daß dazu noch der Mehrbetrag an Zöllen und Steuern (welcher Punkt im folgenden Abschnitt e noch näher zu behandeln ist) mit zirka 36 Millionen Mark zu rechnen sei, so daß sich schon hiernach der gesammte Detailverkaufswerth des Jahreskonsums auf zirka 371 Millionen Mark berechnen würde, ganz abgesehen davon (was bereits in fine des Abschnitts c hervorgehoben ist), daß die Vorlage in ihrer Rentabilitätsberechnung von den letzten Detailpreisen ausgeht, während bei Berechnung der vorerwähnten Summe noch $1/5$ der Zigarren mit Engrospreisen angesetzt ist.

Diese Berechnung hat natürlich zur Voraussetzung, daß man den gesammten bezüglichen Gedankengang der Vorlage als richtig anerkennt, was die Kommission in ihrer Mehrheit nicht thut.

β. Neben dieser Berufung auf das statistische Amt ist dann auch noch das Zeugniß eines „Monopolfeindes" herangezogen.

Der betreffende Zeuge ist die Firma Osterroth & Schmidt in Hamburg und die Erklärung derselben, um welche es sich handelt, steht in einem „offenen Briefe an Herrn Professor Wagner" vom 31. August 1881 und lautet wörtlich also:

„Der deutsche Fabrikant, wenn er bei der großen Konkurrenz auf einen einigermaßen regen Absatz rechnen will, kalkulirt 20—30 Prozent, der Zwischenhändler oder Detaillist 40—50 Prozent Verdienst, zusammen also durchschnittlich ca. 60—80 Prozent, welcher Satz nicht als zu hoch bezeichnet werden kann, wenn man berücksichtigt, welche Unkosten durch Verluste, Miethen, Steuern, Agenten- und Maklerprovisionen, Salaire, Reisespesen 2c. entstehen."

Soweit reproduziren die Motive der Vorlage die Erklärung. Der unmittelbar folgende Satz lautet dann weiter:

„In vielen Fällen und seitens einer ganzen Reihe von Geschäften wird ein viel geringerer Verdienst kalkulirt; wir für unsere Person, die wir Fabrikanten und Zwischenhändler zugleich sind, sind wenigstens zufrieden, wenn wir von unserem Jahresumsatz 6—7$1/2$ Prozent netto verdienen."

Die Kommission hat sich nicht davon überzeugen können, daß den aus einer solchen Erklärung abgeleiteten Momenten der Regierungsvorlage Gewicht beizulegen sei.

Gegenüber der in der Regierungsvorlage ausgesprochenen Meinung:

„Es wird keinem Bedenken unterliegen, diese unzweifelhaft mit Sachkenntniß gemachten Angaben eines Interessenten als richtig und zutreffend anzuerkennen und auf der dadurch gewonnenen Basis weiter zu kalkuliren —"

hat sich die Kommission vielmehr auf den Standpunkt gestellt, daß eine derartige Basis bei den entgegenstehenden Ermittlungen der Taback-Enquete-Kommission den ernstesten Bedenken unterliege.

Nach diesem Allen dürften die Versuche der Vorlage, den Detailverkaufswerth des in Frage kommenden Jahreskonsums, also den Preis, den die deutschen Konsumenten dafür zu zahlen haben, hinaufzurücken, wohl nicht als gelungen anzusehen sein.

e.

Es bleibt jedoch noch ein wesentlicher Punkt zu berücksichtigen.

Der Ausgangspunkt war ein Jahreskonsum in einem Umfange, wie er muthmaßlich heute sein würde, wenn die Zoll- und Steuererhöhung von 1879 nicht dazwischen getreten wäre.

Welcher Einfluß ist aber dieser erheblichen Vertheuerung des Rohmaterials zuzuschreiben?

Die Vorlage nimmt an, der fragliche Jahresverbrauch sei um das Plus von Zoll und Steuer für das konsumirende Publikum theurer geworden. Da dies Plus etwa 37 Millionen Mark beträgt, so müsse der Geldaufwand für einen Jahreskonsum, wie er zu Grunde gelegt ist, auch um jene Summe höher geworden sein. Damit aber steige der Geldaufwand schon von vornherein von rund 313 auf rund 350 Millionen Mark pro anno.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Vertheuerung der Fabrikate um eine solche Summe auf den Konsum keinen Eindruck gemacht habe oder wenigstens keinen nachhaltigen Eindruck machen werde. Dem gegenüber wurde in der Kommission betont, daß die Dinge sich doch thatsächlich ganz anders gestaltet hätten.

Die überwiegende Mehrzahl der Raucher sei nicht in der Lage, ihren Aufwand für den Tabacksgenuß erheblich zu erhöhen. Werde der Genuß vertheuert, so trete in den meisten Fällen eine Einschränkung des Genusses oder ein Uebergang zu einer weniger kostspieligen Form der Befriedigung desselben ein. Gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand bevorzuge der französische Raucher den Rauch- und Schnupftaback, weil sich in diesen Tabackfabrikaten der Tabackskonsum relativ billiger befriedigen lasse. Von vielen Tabacksindustriellen und anderen Sachverständigen wird dieser Rückgang in der Qualität des Tabacksgenusses bereits jetzt, obgleich die volle Wirkung noch gar nicht eingetreten ist, als die wesentlichste Folge der Zoll- und Steuererhöhung des Jahres 1879 bezeichnet. Die Leipziger Handelskammer konstatirt z. B. in ihrem Gutachten über die Monopolvorlage vom 24. März 1882, daß das bis 1879 in Sachsen fast unbekannt gewesene Kauen in den letzteren Jahren unter der ärmeren Bevölkerung, bei den Webern, Bergleuten u. s. w. schon erheblich an Boden gewonnen und das Rauchen verdrängt habe; auch habe bereits die Fabrikation von Kautaback in Sachsen Fuß gefaßt. Darnach erscheint es nach Ansicht der Kommission mit einer vorsichtigen Rentabilitätsberechnung nicht vereinbar, eine jährliche Steuermehrbelastung von zirka 37 Millionen Mark dem Preise eines bisherigen Jahreskonsums ohne weiteres

hinzu zu legen, ohne den gleichzeitig eintretenden Konsumrückgang zu berücksichtigen. Ein solcher Rückgang pflegte auch in früheren Gesetzesvorlagen nie außer Acht gelassen zu werden; in der Gesetzvorlage, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 8. Februar 1878 war beispielsweise bei Annahme einer Zoll- und Steuererhöhung auf 42 bezw. 24 Mark per Zentner, was ziemlich genau der thatsächlich eingetretenen Steuerbelastung des Jahres 1879 entspricht, ein Konsumrückgang von 15 Prozent für ausländischen und von 20 Prozent für deutschen Taback in Aussicht genommen.

Bis zu einem gewissen Grade pflegt allerdings im Laufe der Jahre eine Absorption der Steueraufschläge durch den Konsum einzutreten, und es ist daher auch müßig, nach der genauen Ziffer der Geldsumme zu suchen, welche die Raucher im Zollgebiet z. B. für den Tabackgenuß jährlich übrig haben. Daß diese Summe 313 Millionen Mark erheblich überschreiten sollte, ist jedoch nicht wahrscheinlich.

f.

Die Vorlage berechnet dagegen den jährlichen Geldaufwand auf Grund ihrer sub d und e näher dargelegten Annahmen auf zirka 385,600,000 ℳ., während unter der Regie den Rauchern nur etwa 3 Millionen Mark mehr, nämlich 388,570,324 ℳ., oder bei einer Bevölkerung von 44,500,000 Personen $8,_{73}$ ℳ. pro Kopf bezw. $43,_{65}$ ℳ. pro Raucher (1 Raucher auf 5 Personen gerechnet) abgenommen werden sollen. Es wäre dies ein Geldaufwand für Taback, hinter dem Frankreich mit etwa 1 ℳ. und Oesterreich mit etwa $2^1/_2$ ℳ. pro Kopf der Bevölkerung zurückblieben. Für jene rund $388^1/_2$ Millionen Mark soll die Regie liefern:

592,178	Zentner	Zigarren,
2,610	"	Zigarretten,
749,857	"	Rauchtaback,
122,525	"	Schnupftaback,
45,910	"	Kautaback.

Da die ganze Vorlage hindurch davon ausgegangen wird, daß die Regie für gleiche Preise gleiche Waare, wie unter der Privatwirthschaft bieten werde, so ist an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, mit welchen Beschränkungen dies bereits nach den eigenen Angaben der Vorlage zu verstehen ist.

Zunächst bleibt das Quantum Fabrikate, welches zu liefern versprochen wird, nicht unerheblich hinter dem Jahreskonsum pro 1877 zurück, von welchem ausgegangen und wofür die Summe von 313 Millionen Mark in Rechnung gestellt war.

Während nämlich in jenem Jahreskonsum die Zigarren mit 751,307 Zentnern oder selbst bei Annahme der Relation von 8000 Stück zu 1 Zentner mit 657,393 Zentner erscheinen, will die Regie nur 592,178 Zentner, also 65,215 Ztr. (zirka 10 Prozent) weniger liefern. Daß sie andererseits etwa 18,000 Zentner Rauchtaback mehr liefern will, fällt bei der starken Werthdifferenz zwischen Zigarren und Rauchtaback dagegen nur sehr wenig in die Wagschale. Bei den übrigen Tabackfabrikaten decken sich die Quantitäten annähernd.

Sodann soll die jetzige luxuriöse Art der Ausstattung fortfallen, eine Minderleistung, für welche auf Seite 39 der Vorlage 3 Millionen Mark in Ansatz gebracht sind.

Ferner heißt es auf Seite 39 der Vorlage:

„Das Monopol bringt naturgemäß eine kleine Vertheuerung für diejenigen mit sich, welche seither in der Lage waren, sich größere Vorräthe zu Engrospreisen anzuschaffen; ebenso werden die importirten Zigarren nach den angesetzten Preisen eine, wenn auch nicht bedeutende, Vertheuerung erfahren."

Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Leistung der etwa 60,000 Verschleißer einer Regie naturgemäß hinter der Leistung von mehr als 300,000 Detailverkäufern der zeitigen Privatwirthschaft zurückbleiben, was bei den Konsumenten in einer geringeren Bequemlichkeit bei der Erlangung von Tabackfabrikaten zur Geltung kommt.

D.

Nachdem in dem vorigen Abschnitt C die kalkulatorischen Unterlagen der Vorlage im Allgemeinen geprüft sind, erscheint es angezeigt, auch noch die Gegenprobe, welche auf das Exempel gemacht ist, kurz zu beleuchten.

Auf Seite 39 und 40 der Vorlage sind den Gestehungskosten der Monopolverwaltung die dermaligen Gestehungskosten der Privatindustrie vergleichsweise gegenübergestellt.

Für die Monopolverwaltung hat man dabei die Gestehungskosten auf 1,505,720 (in diesem Quantum sind neben den importirten Zigarren auch die Zigarretten nicht enthalten) Zentner Fabrikate mit 164,524,770 ℳ. ausgeworfen. Für die Privatindustrie nimmt man an, ihre Gestehungskosten seien — wenn man zunächst von den Zöllen und Steuern auf Rohtaback absieht — zirka 12 Millionen Mark höher und zwar ergibt sich dieses Plus nach der Vorlage aus folgenden Einzelansätzen:

1. Mehrausgaben der Privatindustrie beim Einkauf von Rohtaback . . . . (darunter Mehrausgabe für ausländischen Rohtaback rund 6 Millionen Mark);	8,934,212 ℳ.
2. höherer Zinsfuß (5 statt 4 Prozent) auf ein um 25 Prozent höheres Anlage- und Betriebskapital	4,000,000 „
3. Mehrausgaben für Ausstattung	3,000,000 „
zusammen	15,934,212 ℳ.

davon ab

4. 4,000,000 ℳ. Minderausgaben für das leitende Personal und bei den Transportkosten.

Die Richtigkeit der meisten dieser Ansätze ist in der Kommission lebhaft bestritten.

Rücksichtlich der angeblichen Minderausgaben beim Ankauf von Rohtaback ist Bezug genommen auf die antimonopolistische Denkschrift der[1] Bremer Handelskammer vom 28. März 1882, in welcher auf Grund eines umfassenden Beweismaterials der Beweis angetreten ist, daß die Regie wenigstens rücksichtlich der ausländischen Tabacke auf den billigeren Bezug als die Privatindustrie nicht rechnen könne.

Was ferner das angeblich geringere Betriebskapital der Regie anbetrifft, so wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorlage dabei von Voraussetzungen ausgehe, die gleichfalls unzutreffend seien. Die Monopolverwaltung solle beispielsweise nur einen achtmonatlichen Vorrath von ausländischem Rohtaback halten,

[1]) Oben S. 371.

während die Privatindustrie ebenso wie die bestehenden Regieen mindestens einen jährlichen Vorrath halten müßten.[1]) Es macht das einen Unterschied im Betriebskapital von 20 Millionen Mark. Auch die Annahme der Vorlage, die Monopolverwaltung werde mit $^1/_3$ Jahresbedarf an Fabrikaten (mit Einschluß der in der Fabrikation begriffenen Tabacke) auskommen, wurde in der Kommission von sachverständiger Seite als irrig bezeichnet. Der fragliche Posten beträgt 55 Millionen Mark. Schon die Annahme eines halben Jahresbedarfs (die französische Regie rechnet $^2/_3$ Jahresbedarf) würde das Betriebskapital um weitere 27$^1/_2$ Millionen Mark steigern.

Es möge aber einmal hypothetisch zugestanden werden, die Behauptungen der Vorlage über die Mehrausgaben der Privatindustrie bei den Gestehungskosten seien richtig, welche weiteren Schlüsse knüpfen sich daran? Betragen die Gestehungskosten rund 12 Millionen Mark mehr, so erhöhen sich dieselben für die Privatindustrie auf 176,524,770 ℳ. oder rund 176$^1/_2$ Millionen Mark. Hinzutreten rund 49$^1/_3$ Millionen Mark Zoll und Steuer. Alles in Allem repräsentirten die Gestehungskosten der Privatindustrie danach rund 226 Millionen Mark von einem Quantum Fabrikate, welches die Konsumenten mit rund 371$^1/_2$ Millionen Mark bezahlen sollen. Der Aufschlag beträgt sonach 145$^1/_2$ Millionen Mark. Da nun ferner behauptet wird, die fraglichen 371$^1/_2$ Millionen Mark entsprächen mit einer geringen Differenz dem Geldaufwande, den die Konsumenten auch unter der Privatwirthschaft für dasselbe Quantum Fabrikate würden leisten müssen, so liegt darin zugleich die Behauptung, daß die Reingewinne der Fabrikanten (ausschließlich der Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals mit 5 Prozent) und die Verschleißkosten zusammen heute 145$^1/_2$ Millionen Mark auf jenes Quantum im Zollgebiet hergestellter und konsumirter Fabrikate ausmachen. Der Reingewinn der Fabrikanten ist bei dem Kapitel der Entschädigungen in der Vorlage selbst mit 6 Prozent angesetzt und im ganzen auf rund 16$^1/_4$ Millionen Mark geschätzt. Es blieben danach 129$^1/_4$ Millionen Mark übrig, welche nach der Meinung der Vorlage zur Zeit unter der Privatwirthschaft aufgewandt werden, um die hergestellten Fabrikate an die Konsumenten zu bringen.

Da nun die Vorlage an Verschleißgebühren unter der Monopolverwaltung 10$^1/_2$ Prozent der Detailverkaufspreise rechnet, was für die obigen 371$^1/_2$ Millionen Mark einer Verschleißgebühr von rund 39 Millionen Mark entsprechen würde, so ergiebt sich, daß ein Reinertrag der Regie von etwa 90$^1/_2$ Millionen Mark allein aus ersparten Verschleißkosten herausgerechnet wird.

Da ferner der Reinertrag der Regie — abgesehen von der Summe, welche dem heutigen Ertrage aus Zöllen und Steuern entspricht — auf rund 114 Millionen Mark geschätzt wird, wovon rund 8 Millionen als Gewinn aus importirten Zigarren entfallen, so beruht die Rentabilitätsberechnung der Vorlage nahezu ausschließlich auf der Hoffnung eines außerordentlich viel billigeren Verschleißes. In demselben Maße, wie sich diese Hoffnung als trügerisch erweist, schrumpft der erhoffte Ertrag der Regie zusammen.

---

[1]) Der Generaldirektor der französischen Regie hat sich nach dieser Richtung hin in der parlamentarischen Enquete von 1875 mit voller Deutlichkeit ausgesprochen. Er sagt: **La Régie a pour règle de se créer en magasin des avances suffisantes en matières premières, pour pouvoir se passer d'achats à l'étranger, au moins pendant une année entière. Cette précaution est nécessaire pour mettre l'Administration à l'abri des inconvénients résultant des inégalités des récoltes en qualité et en quantité, et il y aurait même des avantages sérieux, à donner une importance plus considérable à ces approvisionnements.** (Pag. 315 der **Annexes**).

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde darauf hingewiesen, daß bei dieser Art der Berechnung nicht blos der Reingewinn der Fabrikation, sondern der ganze Aufschlag derselben auf die Gestehungskosten in Frage komme, welcher in der Vorlage auf 20 Prozent = 45 Millionen Mark veranschlagt sei, so daß, auch wenn man der zahlenmäßigen Entwicklung des Berichts folge, nur etwa 60 Millionen Mark aus ersparten Verschleißgebühren sich ergeben würden.

Um Mißverständnissen zu begegnen, ist jedoch noch darauf aufmerksam zu machen, daß bei dieser Art der Berechnung die Verschleißkosten allerdings, wie dies auch schon oben hervorgehoben ist, im weitesten Sinne verstanden werden müssen. Es sind nicht nur die Detail-Verschleißkosten darunter begriffen, sondern auch die Kosten, welche der Fabrikant aufwenden muß, um die hergestellten Fabrikate seinerseits abzusetzen. Diese letzteren Kosten veranschlagt die Vorlage an einer Stelle (auf Seite 64) auf rund 29 Millionen Mark, ohne daß jedoch Gründe für die Richtigkeit dieser Annahme mitgetheilt sind.

E.

Schließlich ist in der Kommission auch noch die Berechnung in Beilage G der Vorlage mit Rücksicht auf die Vertheilung des Reingewinns auf die einzelnen Sorten der Tabackfabrikate einer Kritik unterzogen.

In jener Beilage G wird der Gewinn der Regie aus Zigarren auf rund 146 Millionen Mark geschätzt, der Gewinn aus allen anderen Tabackfabrikaten zusammen nur auf rund 30 Millionen Mark. Es ist dabei noch zu erwähnen, daß die Rippen und Abfälle, welche sich bei der Zigarrenfabrikation ergeben und welche bei der Rauchtabackfabrikation zur Verwendung kommen, in Beilage G nicht unter die Gestehungskosten des Rauchtabacks, sondern unter die Gestehungskosten der Zigarren gebracht sind, entgegen der richtigen Rechnung in Beilage C der Vorlage. In dieser Beilage C sind jene Rippen und Abfälle zugleich bewerthet mit 4,817,720 ℳ.

Um diese Summe von annähernd 5 Millionen Mark muß deshalb in Beilage G der präsumtive Gewinn aus den Zigarren erhöht und der präsumtive Gewinn aus dem Rauchtaback ermäßigt werden.

Darnach ergäbe sich ein Gewinn von rund 151 Millionen Mark aus Zigarren und von rund 25 Millionen Mark aus allen anderen Tabackfabrikaten zusammen genommen.

Diese Summe von 25 Millionen Mark beträgt, wenn überhaupt, jedenfalls nicht erheblich mehr, als der Zoll- und Steuerbetrag, welcher unter heutigen Verhältnissen von den zu jenen Tabackfabrikaten verwandten Rohtabackmengen bezahlt werden muß. An diesen Fabrikaten (Rauch-, Schnupf- und Kautaback) gewinnt die Regie somit so gut wie nichts. Der ganze eigentliche Reingewinn der Regie soll aus den Zigarren genommen werden.

Der Bruttoerlös aus Zigarren soll nach Abzug der Verschleißgebühren rund 265 Millionen Mark betragen, der Bruttoerlös aus Rauch-, Kau- und Schnupftaback nach Abzug der Verschleißgebühren rund 82 Millionen Mark.

Zur Vergleichung mag bemerkt werden, daß sich nach Krückl („Das Tabackmonopol in Oesterreich und Frankreich" Wien 1878) im Jahre 1876 in den Regieländern Oesterreich und Frankreich der Bruttoerlös stellte

in Oesterreich

aus Zigarren auf rund . . . . 55 Millionen Mark,
aus Rauch- und Schnupftaback zusammen auf
rund . . . . 57 Millionen Mark,

in Frankreich
aus Zigarren auf rund . . . . 41 Millionen Mark,
aus Rauch- und Schnupftaback auf rund . . 204 Millionen Mark.
Man ersieht daraus, wie völlig anders als in andern Regieländern nach der Vorlage unter einer deutschen Regie der Konsum sich gestalten soll. Zugleich hängt aber die Rentabilität der deutschen Regie auch wiederum vollständig davon ab, daß es gelingen wird, die deutschen Raucher zu veranlassen, gerade in dem Verhältniß Zigarren und andere Tabackfabrikate zu konsumiren, wie dies die Vorlage in Aussicht nimmt.

Zwar hat der Raucher unter einer Regie nur die Wahl, das zu rauchen, was ihm die Regie bietet oder gar nicht zu rauchen. Den letzteren Ausweg wird er wohl nur im äußersten Nothfalle wählen, wenn er sich an die Monopolfabrikate gar nicht zu gewöhnen vermag. Dagegen ist eine Einschränkung des Konsums schon wahrscheinlicher.

Der Reiz zum Tabackgenuß wird jetzt innerhalb der Privatwirthschaft auf die mannigfachste Weise hervorgerufen: durch Eingehen auf jede Geschmacksrichtung, durch ein der Bequemlichkeit der Konsumenten in jeder Weise entgegenkommendes Angebot, durch elegante Ausstattung, durch Kreditgewährung an den Käufer von Tabackfabrikaten u. s. w.

Fast alle diese Reizmittel fallen unter einer Regie fort und es müßte merkwürdig sein, wenn das nicht auf den Konsum einen nachtheiligen Einfluß haben sollte. Dieser Einfluß wird sich vermuthlich in erster Linie da geltend machen, wo die Differenzirung des Geschmacks am meisten ausgebildet ist, nämlich bei den Zigarren. Der Zigarrenkonsum wird dann absolut zurückgehen bezw. sich in einen anderweiten Tabackgenuß verwandeln.

Es wird dies umsomehr der Fall sein, wenn der Vorlage gemäß Rauch-, Schnupf- und Kautaback so preiswürdig geliefert werden, daß die Regie eigentlich (mit Ausnahme der heutigen Zoll- und Steuererträge) nichts daran verdient, während die Zigarren den ganzen Reingewinn liefern sollen und deshalb relativ jedenfalls weniger preiswürdig sein müssen.

Je mehr sich aber der Konsum von den Zigarren zurückzieht, um so schwächer fließt die Quelle des Reinertrags der Regie.

Auch ist bei der Reinertragsberechnung in Beilage G vorausgesetzt, daß die Zigarren gerade in der Preislage, wie sie von der Monopolverwaltung geboten werden, verkäuflich sind. Lehnen die Konsumenten aber ab, eine Sorte für den normirten Preis in der erhofften Menge zu kaufen, was sich möglicherweise erst herausstellt, wenn bereits große Quantitäten Zigarren jener Sorte angefertigt sind, so wird auch die Regie gezwungen sein, wie die Privatindustrie, jene Sorte zu reduzirten Preisen abzugeben.

Aus allen diesen Gründen erscheinen die Voraussetzungen wie sie in Beilage G niedergelegt sind, gleichfalls nicht haltbar und die Annahme der Vorlage, es werde der Regie gelingen, aus den Zigarren den ganzen kolossalen Reingewinn, den die Vorlage in Aussicht stellt, herauszuwirthschaften, höchst gewagt.

F.

Es erübrigt noch, eine Anzahl anderweitiger Bedenken gegen das Monopolprojekt kurz zu erwähnen, welche in der Kommission berührt sind. So wurde auf die unverhältnißmäßig großen Opfer hingewiesen, welche einzelne Bundesstaaten, wie z. B. Baden und Bremen, bei Einführung des Tabackmonopols zu bringen hätten, — auf die Schädigung der Kommunen, welche statt steuerpflichtigen

Privatfabrikanten demnächst steuerfreien Regiefabriken gegenüber stehen würden, — auf die Schädigung der mancherlei Hülfsgewerbe der Tabackindustrie, deren Absatz jedenfalls wesentlich reduzirt werde, falls die Hülfsgewerbe nicht überhaupt als freie Industriezweige ausscheiden sollten.

Auch die politischen Bedenken, welche aus der direkten bezw. indirekten Abhängigkeit einer außerordentlich großen Zahl von Beamten, Arbeitern, Verschleißern und Pflanzern vom Staat hervorgehen, wurden gestreift. Die in Aussicht genommenen Entschädigungen wurden mehrfach als zu niedrig und nicht alle Beschädigten treffend bezeichnet, desgleichen wurde die Gefahr betont, daß diese plötzlich an dann gerade beschäftigungslose Personen zur Auszahlung gelangenden Geldsummen in unwirthschaftlicher Weise verbraucht werden würden.

Was insbesondere die Tabackarbeiter anlangt, so wurde stark bezweifelt, daß die Annahmen der Vorlage betreffs der Zahl der z. Z. in Beschäftigung befindlichen Arbeiter zutreffend sein und daß man mit den angesetzten Arbeitslöhnen werde auskommen können. Ferner bezeichnete man die Nothwendigkeit erheblicher Translozirungen von Arbeitern und die Wahrscheinlichkeit des Verschwindens der Hausindustrie bei Einführung des Tabackmonopols als Nachtheile von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die meisten dieser bereits im Plenum des Reichstags mehr oder weniger eingehend berührten Punkte und insbesondere die Entschädigungsfrage konnten von der Kommission um so eher ohne erschöpfende Behandlung gelassen werden, als die Kommission nach Ablehnung des § 1 der Vorlage nicht in Aussicht nahm, nach der Eventualmaxime zu verfahren und die Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs so zu behandeln, als ob der Monopolgedanke akzeptirt sei.

Eingehender wurde das Schicksal erwogen, welches die Tabackpflanzer unter dem Monopol zu erwarten hätten.

Nach der Vorlage sollen die Tabackpflanzer unter dem Monopol in eine besonders günstige Lage gelangen. Sie werden den „Gefährdungen der Privatspekulation" entrückt und sollen die Regie eigentlich nur als sicheren Abnehmer und guten Zahler kennen lernen.

Unter solchen Umständen mag ein Zitat aus einer Denkschrift, welche sub Nr. 49 in Band V der Anlagen zum Bericht der Taback-Enquete-Kommission abgedruckt ist und von dem Königlich bayerischen Oberrechnungsrath Felser, einem Mitgliede jener Enquete-Kommission, verfaßt war, hier vorab eine Stelle finden.

Es heißt in jener Denkschrift auf Seite 16:

„Vor Allem erscheint hier relevant, die Beziehung des Tabackmonopols zum inländischen Tabackbau thunlichst klarzustellen. Wohl über keinen das Monopol betreffenden Punkt sind so unrichtige Anschauungen in Deutschland verbreitet worden, als über diesen. Es mag daher wesentlich zur Aufklärung beitragen, wenn eine Aeußerung des französischen Generaldirektors der Regie an die Spitze der gegenwärtigen Erörterung gestellt wird. Der genannte Beamte erklärt nämlich in Erwiderung der von der letzten Enquete-Kommission über das Preisverhältniß der in- und ausländischen Rohtabacke gestellten Frage unter Anderem Folgendes:

Si l'on plaçait au point de vue exclusif les bénéfices à réaliser directement par le monopole des tabacs . . . . on serait conduit à la suppression absolue de la culture en France (Pièces justificatives . . . . Seite 67)."

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde zur Begründung der Ansicht, daß sich unter dem Monopol die Tabackkultur heben werde, u. A.

Bezug genommen auf die Aeußerung der Straßburger Bezirks-Kommission bei der Taback-Enquete von 1878, welche lautet:

„Unter der französischen Regieverwaltung hatte sich die Qualität des Tabacks verbessert, und zwar in Folge der Fürsorge dieser Verwaltung, indem dieselbe frischen Samen an die Pflanzer vertheilte, die besseren Produkte höher bezahlte und auch sonst die Pflanzer, welche sich einen besseren Bau angelegen sein ließen, anspornte und belohnte. Den schlechten Pflanzern wurde auch der Tabackbau nicht mehr gestattet. Mit dem Monopol sind diese Gründe der Hebung des Tabackbaues fortgefallen. Von den Käufern kann nicht so auf die Qualität gesehen werden und die Pflanzer geben sich in Folge dessen nicht mehr die Mühe, wie früher. Die Qualität des Tabacks ist dadurch schlechter geworden. Seit dem Wegfall des Monopols ist zur Hebung der Tabackkultur nichts mehr geschehen."

Ferner hat man, auch in der Kommission, eingeworfen, die Regie werde nicht ausschließlich einen fiskalischen Standpunkt einnehmen. Das Wohlwollen einer wechselnden Regieverwaltung ist aber nach Ansicht der Kommission keine starke Garantie für die Pflanzer, besonders nicht auf die Dauer. Wenn es nicht im direkten eigenen Interesse der Regie liegt, viel deutschen Taback anzukaufen und dafür gute Preise zu bezahlen, so muß das Verhältniß zu den Pflanzen nach und nach ein für die letzteren höchst unsicheres werden.

In jedem Falle sind die Tabackpflanzer nahezu völlig in der Hand der Regieverwaltung. Diese bestimmt die von ihr nach der Qualität der Tabacke zu zahlenden Preise und den Jahresbedarf an inländischem Taback. Nun soll die Monopolverwaltung allerdings gesetzlich gezwungen werden, ihren Bedarf an Rohtaback mindestens zu $^2/_5$ durch inländisches Gewächs zu decken, und daneben bleibt es den Pflanzern unbenommen, Taback zur Ausfuhr zu bauen.

Das ungefähre Verhältniß von $^2/_5$ inländischem Taback zu $^3/_5$ ausländischem hat sich im freien Verkehr bei normalen Zeiten bereits ausgebildet und die Vorlage nimmt daher an, daß auch in dieser Beziehung unter der Regie eigentlich nichts geändert werde. Die Voraussetzung könnte unbeanstandet bleiben, wenn man annehmen dürfte, daß weder ein Konsumrückgang noch eine Abnahme der Ausfuhr unter der Regie zu erwarten stehe.

Die Möglichkeit eines Konsumrückgangs ist bereits im Vorstehenden eingehend behandelt worden. Ein solcher Rückgang muß nothwendiger Weise ein beschleunigtes Tempo annehmen, wenn der wahrscheinliche Fall eintritt, daß die deutsche Regie es anderen Regieen nachmacht und zu erheblichen Preiserhöhungen schreitet.

Was aber ferner die Ausfuhr an inländischem Taback betrifft, so betrug dieselbe nach dem neunjährigen Durchschnitt 1871/80 circa 140,000 Zentner pro anno.

Unter der Regie in Frankreich ist die Ausfuhr französischer Tabacke auf einige Tausend Zentner zusammengeschrumpft.

Nun ist die Möglichkeit an sich nicht zu bestreiten, daß unter einer deutschen Regie die Ausfuhr einen großen Umfang behalten wird. In der Kommission wurde dies jedoch entschieden angezweifelt und zwar im Wesentlichen aus den Gründen, welche bereits die Denkschrift der Mannheimer Handelskammer vom 27. März 1882 wiedergegeben hat.

Es heißt in dieser Denkschrift:

Zum Export sind inländische Tabacke nur in einzelnen Jahrgängen verwendbar. Die Ernten sind jedoch, durch die Witterungsverhältnisse bedingt, so verschieden unter sich, ja in jedem Jahre in den einzelnen Distrikten so auseinandergehend, daß nur Angesichts des Ausfalls derselben, d. h.

des dachreifen Tabacks, Händler veranlaßt sein können, Einkäufe zu machen und es nicht wagen dürfen, dem Pflanzer, schon zur Zeit der Anpflanzung, sein Produkt zu einem festen Preise abzukaufen, es müßte denn dieser Preis ein so niederer sein, daß der Taback unter allen Umständen im Auslande verkäuflich wäre. Ein solcher Preis würde jedoch den Anbau an und für sich unmöglich machen, weil er die Produktionskosten des Pflanzers nicht decken kann.

Wenn nun der Händler es nicht wagen darf, eine Waare zu einer Zeit anzukaufen, wo ihm über deren Qualität und Verwendbarkeit jeder Anhaltspunkt fehlt, wie soll der Pflanzer das Risiko übernehmen, Taback zur Ausfuhr zu bauen, für welchen er nicht zum Voraus einen festen Käufer hat?

Badische und rheinbayerische Tabacke eignen sich nur in solchen Jahrgängen in großen Quantitäten zum Export, in welchen das Gewächs spezifisch leicht und gut brennend ist. Solche Tabacke werden meistens entrippt und beruht deren Verkäuflichkeit außerdem auf sorgfältigster Sortirung.

Ganz abgesehen von dem oben Gesagten wäre aber dieser Export entrippter Tabacke, deren Behandlung einen wichtigen Erwerbszweig der ärmeren Bevölkerung bildet (siehe Bericht der Bezirks-Kommission der Reichstabackenquete in Mannheim Seite 31 und 32 und der Bezirks-Kommissionen in Lahr und Ludwigshafen ebenda Seite 29/30 und Seite 28), unter der Herrschaft des Monopols geradezu unmöglich, weil der Händler für den sich bei der nöthigen Sortirung ergebenden Tabackausschuß, für die Rippen, Abfälle, kurzen Einlagen, die er bisher gut im Inlande verwerthen konnte, keinen Abnehmer mehr hätte. Dadurch würde die entrippte Waare so unverhältnißmäßig vertheuert, daß sie im Auslande, gegenüber Tabacken anderer Provenienz, nicht mehr konkurrenzfähig wäre.

Seitens der Regierungskommissarien ist gegen diese Darstellung eingewandt, daß eine wichtige Garantie für den Pflanzer nicht nur in der gesetzlichen Fixirung der Fabrikationsquote von $^2/_5$ inländischem Taback, sondern auch in der weiteren Bestimmung liege, daß der Pflanzer den Taback, dessen Preisklassirung ihm nicht entsprechend erscheine, ausführen bezw. an Händler zur Ausfuhr verkaufen dürfe. Auch sei nicht abzusehen, weßhalb der Pflanzer nicht unter einer Regie das Risiko, Taback zur Ausfuhr zu bauen, ohne einen festen Käufer zu haben, ebenso gut übernehmen solle, wie er dies Risiko heute unter dem System der Privatwirthschaft trage. Der Grund, weßhalb er dies Risiko nicht so leicht übernehmen wird, liegt aber eben in dem Umstande, daß er unter der Regie nur entweder für die Regie oder für die Ausfuhr bauen kann, während er zur Zeit beide Chancen, den Verkauf für's Ausland und den für's Inland wahrnehmen kann. Was aus der ganzen Ernte für einen lohnenden Export geeignet erscheint, geht heute außer Landes, der Rest wird im Inlande verkauft. Unter einer Regie ist aber das zum Export im Voraus bestimmte Gewächs, soweit es sich nachträglich als ungeeignet zum Export erweist, thatsächlich ohne jeden Markt, da ihm der inländische Markt verschlossen ist; der von der Regie erworbene inländische Rohtaback andererseits, in welchem sich vielleicht ein erhebliches Quantum exportfähiger Waare befindet, kann in der Regel für den Export schon deßhalb nicht berücksichtigt werden, weil die Regie der fraglichen Quantitäten für ihren eigenen Betrieb benöthigt ist, ganz abgesehen davon, daß eine Regie als Exporteur wohl kaum besonders gute Geschäfte machen würde. Thatsächlich ist ein Export der Regie nach der Vorlage aber auch überhaupt nicht in Aussicht genommen.

Sollten diese Erwägungen zutreffend sein und die Ausfuhr vom deutschen Taback stark eingeschränkt werden, so hätten die Tabackpflanzer natürlich noch weniger Veranlassung, die Einführung des Tabackmonopols herbeizuwünschen.

Von einem Mitgliede der Minorität der Kommission wurde ferner geltend gemacht, daß die Tabackbauer unter dem Monopol sich jedenfalls nicht schlechter befinden würden, als unter der vollen Wirkung der jetzigen Steuer schon der Fall sein würde; namentlich dann nicht, wenn, was möglich und zu erstreben sei, den unter einer Regie vom Tabackbau auszuschließenden Tabackbauern eine Entschädigung gewährt werde und wenn endlich der Bau von einigen wenigen Tabackpflanzen, wie solche zum eigenen Gebrauch von den kleinen Leuten in den östlichen Provinzen vielfach gepflanzt würden, auch in Zukunft gestattet werde.

G.

Das in den vorstehenden Abschnitten Ausgeführte dürfte den Beweis liefern, daß trotz einer ganzen Reihe von weitgehenden hypothetischen Zugeständnissen an die Voraussetzungen der Vorlage die letztere dennoch in allen wesentlichen Theilen unhaltbar erscheint. Um ein Endurtheil zu formuliren, wie es auch in der Kommission von verschiedenen Mitgliedern zum Ausdruck gebracht wurde und jedenfalls den Anschauungen der großen Mehrheit der Kommission entspricht, so lautet dasselbe dahin:

daß die Wahrscheinlichkeit einer auch nur annähernden Richtigkeit der Rentabilitätsberechnungen der Vorlage für zu gering und die Sicherheit, daß eine Reihe der schwersten wirthschaftlichen, sozialen und politischen Nachtheile mit der Einführung des Tabackmonopols verknüpft ist, für zu groß zu erachten sei, um der Annahme der Vorlage das Wort reden zu können.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde dagegen ausdrücklich erklärt, daß seines Erachtens die gegen die Rentabilitätsberechnung der Vorlage gemachten Einwendungen nicht geeignet seien, dieselbe zu erschüttern.

II.

Die zweite Aufgabe der Kommission bestand in der Berathung des Antrages der Abgeordneten Ausfeld und Genossen.

Der Antrag lautete:

Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären:

1. daß nach der erst durch Gesetz vom 16. Juli 1879 stattgehabten beträchtlichen Erhöhung der Tabacksteuer jede neue Störung der Tabackindustrie durch nochmalige Veränderung der Besteuerungsverhältnisse ausgeschlossen sein muß und daher die in der Eröffnungsrede vom 27. April eventuell in Aussicht genommene Erhöhung der Tabacksteuer nicht minder unzulässig sein würde, als die Einführung des Tabackmonopols;
2. daß die schon vorhandenen und in der Zunahme begriffenen Einnahmen bei angemessener Sparsamkeit in allen Zweigen des öffentlichen Haushalts die Mittel darbieten würden, um in der Steuer- und Zollgesetzgebung Härten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Der wesentliche Inhalt dieses Antrages wurde in einer abgeänderten Fassung des Abgeordneten Dr. Lingens angenommen, welche so lautete:

daß nach der erst durch Gesetz vom 16. Juli 1879 erfolgten Erhöhung der Tabacksteuer eine weitere Belastung und Beunruhigung der Tabackindustrie umsomehr unstatthaft erscheint, als die vorhandenen und in Zunahme begriffenen Einnahmen sowohl im Reiche als auch in den Einzelstaaten bei angemessener

Sparsamkeit Mittel bieten, die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen und bestehende Mängel in der Steuer- und Zollgesetzgebung auszugleichen.

Der wesentlichste Gesichtspunkt, welcher die Kommission zur Annahme dieses Antrags bewogen hat, war der, daß die seit Jahren durch Steuerprojekte aller Art beunruhigte Tabackindustrie für die nächsten Zeiten mit weiteren Steuerbelastungen verschont bleiben müsse, um die Kraft zur wirthschaftlichen Genesung und zu einer gesunden Weiterentwickelung zu gewinnen. Man nahm an, daß die Tabackindustrie auf diese steuerpolitische Ruhe umsomehr Anspruch habe, als der Taback erst im Jahre 1879 einer erheblichen Zoll- und Steuerbelastung unterworfen sei, deren finanzielle Wirkungen noch nicht einmal zum Vollen hätten eintreten können.

Zugleich wurde mehrseitig konstatirt, ohne daß diese Behauptung in der Kommission Widerspruch erfahren hätte, daß der Reichstag 1879 jedenfalls in seiner großen Mehrheit unter dem Eindruck gestanden habe, mit der damaligen Neuregelung der Tabacksteuerverhältnisse sollte kein Provisorium, sondern ein Definitivum geschaffen werden, soweit von einem solchen im staatlichen Leben überhaupt die Rede sein kann. Daß man, wie die Vorlage anzunehmen scheine, 1879 nur zunächst das Gewichtssteuersystem habe einführen wollen, davon sei nichts zu Tage getreten.

Selbst für den Fall der erkannten Nothwendigkeit neuer Steuerbewilligungen wäre deßhalb nach Ansicht der Kommission einstweilen von einer weiteren Mehrbelastung der Tabackindustrie ganz abzusehen.

Daß es im allgemeinen Interesse geboten sei, neue Steuern zu bewilligen, nimmt die überwiegende Mehrheit der Kommission aber überhaupt nicht an. Die Steuerquellen, welche in den letzten Jahren neu erschlossen sind, liefern im Allgemeinen noch nicht die starken Erträge, welche nach Ueberwindung des Uebergangsstadiums zu erwarten sind. Zudem wurde darauf hingewiesen, daß die Anhänger der jetzt herrschenden Wirthschaftspolitik sich von dem Verlassen der Bahnen der alten Zollpolitik ja gleichfalls einen erhöhten Aufschwung des wirthschaftlichen Lebens der Nation versprächen, welcher Aufschwung, falls er eintreten sollte oder inzwischen bereits eingetreten sei, auf die Vermehrung der Reichseinnahmen günstig einwirken müsse.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts bestätigte zwar seine bereits früher gemachten Mittheilungen, daß die Rechnungsergebnisse des Jahres 1881/82 gegenüber den Voranschlägen des Reichshaushalts günstige sein würden, er hob aber zugleich hervor, daß, wie in den Motiven der Vorlage und in den Verhandlungen des Plenums bereits ausgeführt sei, neue indirekte Steuern durchaus nöthig wären, wenn die Ziele der Reichssteuerreform verwirklicht werden sollten.

Auf denselben Standpunkt stellten sich auch einige der Minorität angehörige Kommissionsmitglieder. Von einem Mitgliede der Minorität wurde hervorgehoben, daß der Taback kein eigentliches Nahrungsmittel und deshalb am meisten geeignet sei, eine höhere Steuer zu tragen, wie sie auch in andern Ländern aufgebracht werde. Das sei in Deutschland um so mehr zulässig, als hier der höhere Ertrag aus dem Taback bestimmt sei, zu einer Erleichterung auf dem Gebiete der ungleich schwerer drückenden direkten Steuern verwandt zu werden.

Die Meinung, daß die Erträge der jetzt bestehenden Zölle und Steuern im Reich ausreichen würden, um eine solche umfassende Steuerreform durchzuführen, sei völlig unhaltbar. Träte eine weitere Ausbildung des indirekten Steuersystems nicht rechtzeitig ein, so würden auch schon in Nothzeiten die Einzelstaaten gezwungen sein, die Mehrbedürfnisse durch Zuschläge zu den direkten Steuern auf-

zubringen. Geschähe das aber, so würden die untern Klassen der Bevölkerung und der Grundbesitz, welche durch die direkten Steuern im hohen Maße prägravirt seien, geradezu ruinirt werden. Die Annahme der Resolution sei deshalb einer völligen Ablehnung der Steuerreform gleich zu achten.

Ein anderes Mitglied der Minorität vertrat die Ansicht, man solle der Reichsregierung um den Preis definitiver Regelung der Tabacksteuerfrage mit einer Steuer- resp. Zollerhöhung bis zu 60 *M.* bezw. 100 *M.* per 100 Kilogr. und mit einer Licenzsteuer, welch letztere in Interessentenkreisen manche Freunde habe, entgegenkommen.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde seitens anderer Kommissionsmitglieder geltend gemacht, daß es sich nicht um die Frage der Steuerfähigkeit des Tabacks an sich, sondern um eine weitere Belastung desselben handele, nachdem die volle Wirkung des Steuergesetzes von 1879 noch nicht einmal eingetreten sei. Dies sei aus den schon angeführten Gründen unstatthaft.

Was die weiteren sozialen und Steuerreformen anlange, so verhalte sich aber die Resolution keineswegs grundsätzlich ablehnend zu denselben; aber sie verlange mit Recht, daß man zunächst abwarte, inwieweit die im Jahre 1879 bewilligten Zölle und Steuern die Mittel hierzu darbieten, ehe man zu weiteren Steuerbelastungen schreite. Für künftige mögliche Nothstände könne man doch keine Steuern bewilligen; daß zur Zeit nach den Bewilligungen seit 1879 aber finanzielle Nothstände nicht vorliegen, gehe aus den Motiven zum Tabackmonopol und für Preußen insbesondere aus den Erklärungen des preußischen Finanzministers bei Gelegenheit der Etatsberathungen hervor.

Für das Reich, wie für die Einzelstaaten sei daher die Verweisung auf die vorhandenen und in Zunahme begriffenen Einnahmen vollkommen berechtigt.

Bei der Abstimmung wurde demnächst der Antrag Lingens mit 21 gegen 3 Stimmen angenommen.

III.

Es ist endlich noch über die eingegangenen Petitionen Bericht zu erstatten.

Dieselben sind in der Anlage sämmtlich aufgeführt.

Diese Liste enthält 5 (eine ist erst nach Schluß der Kommissionsberathungen eingetroffen) Petitionen zu Gunsten des Tabackmonopols, darunter die Eingabe eines einzelnen Petenten aus Alt-Tschau. Die 4 anderen Petitionen plädiren vom Interessenstandpunkte der Pflanzer aus für die Annahme der Vorlage.

Dem gegenüber steht eine außerordentlich große Anzahl von Petitionen aus allen Theilen des Reichs herrührend von Handels- und Gewerbekammern, Gemeindevorständen, politischen Vereinen, Arbeitervereinen, Gewerkvereinen, kaufmännischen Vereinen, Tabackinteressenten (auch Tabackpflanzer fehlen darunter nicht), Vertretern der Hülfsgewerbe der Tabackindustrie u. s. w.

Fast alle diese gegnerischen Petitionen ersuchen den Reichstag, sich nicht nur gegen die Einführung des Tabackmonopols, sondern auch gegen jede weitere etwa vorgeschlagene Erhöhung der Tabacksteuer zu erklären. Daneben wird in vielen Petitionen zugleich die Aufhebung der Straßburger Tabackmanufaktur gewünscht.

Soweit aus derartigen Kundgebungen die Stimmung der Bevölkerung ersichtlich ist, theilt danach die Nation in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit den Standpunkt der Mehrheit der Kommission.

Die Kommission hält die Petitionen durch die stattgehabten Berathungen für erledigt.

IV.

Die Kommission beantragt hienach:
Der Reichstag wolle beschließen:
1. den Gesetzentwurf, betreffend das Reichstabackmonopol, in allen seinen Theilen, §§ 1 bis 72, abzulehnen.
2. zu erklären:
daß nach der erst durch das Gesetz vom 16. Juli 1879 erfolgten Erhöhung der Tabacksteuer eine weitere Belastung und Beunruhigung der Tabackindustrie umsomehr unstatthaft erscheint, als die vorhandenen und in Zunahme begriffenen Einnahmen sowohl im Reiche, als auch in den Einzelstaaten bei angemessener Sparsamkeit voraussichtlich Mittel bieten, die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen und bestehende Mängel in der Steuer- und Zollgesetzgebung auszugleichen;
3. die in der Anlage verzeichneten Petitionen durch die Beschlüsse zu 1 und 2 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 7. Juni 1882.

Die VII. Kommission.

v. Benda (Vorsitzender). Dr. Barth (Berichterstatter). Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel. Birkenmayer. Dr. Blum. Dieden. Dirichlet. Dr. Dohrn. Graf v. Galen. Gielen. Freiherr v. Göler. Goldschmidt. Freiherr v. Hammerstein. Hamspohn. Kopfer. Lender. Dr. Lingens. Dr. Majunke. v. Massow. Meier (Bremen). Dr. Papellier. Dr. Perger. Reiniger. Sander. Sandtmann. Dr. Stengel. v. Tepper-Laski. Uhden.

Anlage.

Verzeichniß

der

zu dem Gesetzentwurf, betreffend das Reichstabackmonopol, eingegangenen Petitionen.

Gegen Einführung des Tabackmonopols, und gegen jede weitere Erhöhung der Tabacksteuer, sowie für Aufhebung der Tabackmanufaktur in Straßburg:

II. Nr. 121 bis Nr. 487. Albert Börner zu Leipzig überreicht 367 Petitionen mit 78,300 Unterschriften aus folgenden Ortschaften:

Altenburg, Altona, Altwasser, St. Andreasberg, Badeckenstedt, Baiersthal, Bamberg, Barby a. E. (Aken, Calbe und Nienburg), Bautzen, Benndorf a. Rh., Berlin, Berncastel, Bernau, Bernburg, Bickenbach in Hessen, Bielefeld, Birnbaum, Bischofswerda, Bitterfeld, Borna, Brake bei Lemgo, Bramsche, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Brieg (R.-B. Breslau), Brühl (R.-B. Köln), Burg bei Magdeburg, Burgdamm, Bünde, Burkhardsfelden, Calcar, Calw in Württemberg, Cainsdorf, Carlshafen, Charlottenburg, Colditz, Cottbus, Crimmitzschau, Crossen bei Zeitz, Crumbach, Cüstrin, Dahme, Damsdorf bei Strigau, Danzig, Delitzsch,

Delmenhorst, Dessau, Deutschneudorf, Dielheim in Baden, Dietesheim a. Main, Dillenburg, Dittersbach in Schlesien, Doebeln, Drebkau, (R.-B. Frankfurt), Dresden, Duderstadt, Duisburg, Dülken, Düsseldorf, Eberbach in Baden, Eberstadt, Eckernförde, Edingen in Baden, Eilshausen, Eilenburg und Umgegend. Einbeck, Eisenach, Eisleben, Elberfeld, Elbing, Ellerbusch, Elsterberg, Emmerich, Enger, Engter in Hannover, Erfurt, Erwitte und Umgegend, Erxleben, Eschwege, Essen bei Wittlage, Essen (Reg.-B. Düsseldorf), Ettenheim und Ettenweiler, Fellingshausen bei Gießen, Fhenningen in Baden, Finsterwalde, Forst in der Lausitz, Frankfurt a. O., Frankenberg, Frankenstein, Fredeburg in Westphalen, Freiberg, Freudenheim in Baden, Friesenheim in Baden, Frohburg, Frotheim, Gardelegen, Gehlenbeck, Genthin, Gera, Gießen, M.-Gladbach, Glatz, Glauchau, Glüberg und Atzbach bei Gießen, Goch, Görlitz, Goldberg i. Schl., Gotha, Forsthaus Grabau in Baden, Greifenberg i. Schl., Greven, Grimma, Großdeuben, Großenhain, Gundelsheim, Halberstadt, Halle in Westphalen, Halle a./S., Hamburg, Hartha b. Waldheim, Havelberg, Haver, Haynau, Heidelberg, Heidenheim (Württemberg), Heiligenstadt (R.-B. Erfurt), Heiligenzell in Baden, Hemsbach a. d. Bergstraße, Heppenheim in Baden, Herboldsheim in Baden, Herford, Herzberg a. Harz, Hildesheim, Hirschberg i. Schl., Hockenheim, Hoerdt a. Rh. (Pfalz), Hohenkirchen Kreis Zeitz, Hohenleuben, Hüllhorst, Jauer, St. Jllgen, Ilvesheim in Baden, Johanngeorgenstadt, Isenstedt, Kaiserslautern, Kaldenkirchen, Kamenz, Karlsruhe und Umgegend, Kayna, Keuzingen, Ketsch, Kintzenbach Kreis Wetzlar, Kirchhain, Kirchheim in Baden, Kirchlengern, Kleinhausen in Baden, Kleinhausen bei Lorsch, Kleinsteinheim, König im Odenwald, Kotschbar und Jmnitz, Kreuznach, Korfdorf (R.-B. Coblenz), Kl. Krotzenburg a. M., Ladenburg, Lahr in Baden, Lampertheim, Langenau bei Ulm, Langenbielau i. Schl., Langenhessen, Lauban, Lauchstädt, Lauffen in Württemberg, Launsbach, Lautenbach, Leimen bei Heidelberg, Leipzig und Umgegend, Leisnig, St. Leon, Lesum und Umgegend, Levern, Libau i. Schl., Lichtentanne bei Zwickau, Liegnitz, Lohne in Oldenburg, Lommatsch, Lorsch, Ludwigshafen, Luckenwalde, Lübbecke, Lübbenau, Lüben, Lüdingshausen, Lugau, Lunzenau, Magdeburg, Malsch, Mannheim und Umgegend, Meckenheim, Meißen, Melle, Meningshüffen, Merken bei Düren, Merseburg, Mingolsheim in Baden, Minden i. W., Mittweida, Mundenheim und Umgegend, Mühlhausen in Baden, Mühlhausen in Thüringen, Mühlheim a. Rh., Müncheberg, München, Münden in Hannover, Münster, Mutzschen, Nebra a. Elbe, Neckarhausen, Nettelstedt, Neuenkirchen, Neufreistadt in Baden, Neukirch in Sachsen, Neulußheim, Neumarkt i. Schl., Neumünster, Neuruppin, Neusalz a. Oder, Nordhausen, Nordheim in Hannover, Nöthnitz bei Dresden, Nürnberg, Nußloch in Baden, Oberbauerschaft, Oederan, Oerlingshausen (Lippe), Oestringen in Baden, Oettinghausen, Oeynhausen, Ohlau i. Schl., Ohrdruf, Offenbach a. M., Offenburg in Baden, Oggersheim, Oldenburg, Oldendorf, Oppeln, Oschersleben, Osnabrück, Panitzsch, Penig in Sachsen, Perleberg, Petershagen, Pfungstadt, Pinneberg, Pirna, Plangstadt, Potschappel, Potsdam, Prenzlau, Querfurt, Quernheim, Radeberg, Rastatt, Ratibor, Rathenow, Rauenberg, Rees a. Rh., Reilingen, Rheda in Westphalen, Rochlitz, Rockenberg, Rodheim, Rohrbach bei Heidelberg, Ronneburg, Roth in Baden, Roxheim in Bayern, Rulle, Ruttershausen, Sagan, Salzungen, Sandhausen, Sandhofen, Seelbach in Baden, Seesen a. Harz, Seifshennersdorf, Sorau, Speier, Spenge in Westphalen, Sprottau, Scharmbeck bei Bremen, Schatthäuser bei Wiesloch, Scheibenberg, Schellenberg, Schledehausen und Oldendorf, Schlogau in Westphalen, Schnathorst, Schneeberg, Schönau, Schöneck in Sachsen, Schönlanke, Schöttmar (Lippe), Schorndorf, Schotten,

Schwedt a. O., Schweigeln, Schwerin, Schwetzingen in Baden, Stadtlohen in Westphalen, Stannhausen in Schlesien, Pr. Stargardt, Steinbach, Steinberg bei Gießen, Kl. Steinheim, Stollberg, Ober-Strahlwalde, Stralsund, Strasburg, Strelitz, Striegau i. Schl., Stuttgart, Sulza, Taucha, Tengern, Treffurt, Trier, Vallendar a. Rh., Vaihingen, Velbert, Verden in Hannover, Vetzberg bei Gießen, Vietz, Vlotho, Wagenstadt in Baden, Waibstadt in Baden, Waldangelloch, Waldheim, Ober-Waldenburg i. Schl., Walldorf in Baden, Wallisfurth, Waltersdorf, und Großschönau, Gr. Waltersdorf, Wansen, Warendorf, Wasungen, Weimar, Weißenfels, Werdau, Wermsdorf, Werther in Westphalen, Wiedenbrück, Wiegandsthal (Kreis Lauban), Wieseck bei Gießen, Wiesloch, Wilsdruff, Wimpffen, Wissel, Wittenberg, Wolkenstein, Wurzen, Würzburg, Zell an der Mosel, Zeitz, Zempelburg, Zicher (R.-B. Frankfurt), Zirke, Zwenkau, Zwickau.

II. Nr. 488. Gude und Genossen zu Soest i. W.
II. Nr. 489. Dr. Edel, Vorsitzender des Vereins der Stadtbezirke, und Genossen zu Charlottenburg.
II. Nr. 490. Traugott Barchewitz und Genossen zu Schwed a. O.
II. Nr. 491. Die Handelskammer zu Bromberg.
II. Nr. 492. Die Handelskammer zu Göttingen.
II. Nr. 493. Die Handelskammer zu Thorn.
II. Nr. 494. Die Handelskammer zu Hannover.
II. Nr. 495. Die Handelskammer zu Barmen.
II. Nr. 496. August Hebecker, Tabackpflanzer, und Genossen zu Vierraden und Umgegend.
II. Nr. 497. Klingmüller, Tabackfabrikant, und Genossen zu Kottbus.
II. Nr. 498. Brandt, Fabrikant, und Genossen zu Achim, überreicht durch den Abgeordneten Reininger.
II. Nr. 499. George Ruß, Kaufmann, Vorsitzender einer Bürgerversammlung zu München.
II. Nr. 500. Franz Derheimer und Genossen zu Mannheim.
II. Nr. 501. Der Vorstand des Handels- und Gewerbevereins zu Oldenburg.
II. Nr. 502. Bernhard Rademann und Genossen zu Leipzig.
II. Nr. 503. Edmund Wetter, Handlungskommis, und Genossen zu Gießen.
II. Nr. 504. Paul Gerhardt und Genossen zu Herzberg a. E.
II. Nr. 505. Der Vorstand des liberalen Vereins zu Wittenberg.
II. 504 und 505 überreicht durch den Abgeordneten Schroeder (Wittenberg).
II. Nr. 506. Isaack, Zigarrenarbeiter, im Namen einer Versammlung Dresdener Tabacksinteressenten, zu Dresden.
II. Nr. 507. Die Handelskammer zu Duisburg.
II. Nr. 624. Georg Trunk und Genossen.
II. Nr. 625. Der Vorstand des liberalen Vereins zu Magdeburg.

Gegen Einführung des Tabackmonopols und gegen jede weitere Erhöhung der Tabacksteuer:

II. Nr. 515. Die Handelskammer zu Osnabrück.
II. Nr. 516. Der Generalrath des Gewerkvereins der deutschen Zigarren- und Tabackarbeiter zu Magdeburg,
überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hirsch.

II. Nr. 517. Aug. Schneider und Genossen zu Finsterwalde.
II. Nr. 518. Der Stadtrath zu Hanau.
II. Nr. 519. Die Handelskammer zu Hanau.
II. Nr. 520. Die Handelskammer zu Kiel.
II. Nr. 577. E. Schmidt und Genossen zu Bautzen.
II. Nr. 578. Marsch, Schriftführer des Ortsvereins der Lederarbeiter, und Genossen zu Bautzen.
II. Nr. 580. Karl Wolters, Hof-Bierbrauer, und Genossen zu Braunschweig.
II. Nr. 595. Klingmüller, Tabackfabrikant, und Genossen zu Cottbus.
II. Nr. 610. Tengeler, Maurermeister, und Genossen zu Vlotho.
II. Nr. 611. Wellensiek, Kommerzienrath, und Genossen zu Bünde, Minden, Ravensburg 2c. 2c.
II. Nr. 612. Die Handelskammer zu Bielefeld.
II. Nr. 613. Die kaufmännischen Vereine zu Bremen, Cottbus, Darmstadt, Diez, Döbeln, Freiburg i. B., Fürth, Gera, Iserlohn, Karlsruhe, Konstanz, Leobschütz, Wiesbaden, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Osnabrück, Prina, Regensburg, Stralsund, Thron und Trier,
überreicht durch den Abgeordneten Kopfer.
II. Nr. 656. Der Vorstand des Tabackinteressenten-Vereins zu Hannover.
II. Nr. 657. Der Handelsverein zu Hameln.
II. Nr. 665. Johann Dubsky, Faktor, und Genossen zu Bautzen.
II Nr. 666. Der Vorstand des Gewerbevereins zu Zittau (aus 107 Ortschaften Unterschriften).
II. Nr. 694. Der Vorstand des Berliner Arbeitervereins.
II. Nr. 695. Der Vorstand des deutschen Volksvereins zu München.
II. Nr. 704. Die Tabackhändler und Tabackfabrikanten zu Köln.
II. Nr. 719. Berend und Genossen zu Danzig.

Gegen Einführung des Tabackmonopols.

II. Nr. 511. Adolph Hopf überreicht eine Petition mit 3,319 Unterschriften aus Hanau und Umgegend.
II. Nr. 512. Die Handelskammer zu Mühlhausen in Thüringen.
II. Nr. 576. Die Stadtväter zu Karlsruhe, Mannheim 2c.
II. Nr. 702. Die Stadtverordneten zu Bünde.
II. Nr. 729. Die Handelskammer zu Köln.
II. Nr. 561. Die Handelskammer zu Leipzig.

II. Nr. 510. Die Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, zu Emden, bittet um Aufhebung der Straßburger Tabackmanufaktur als Staatsanstalt.

II. Nr. 509. Dübber, Generalagent der Norddeutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft, und Genossen, zu Düsseldorf, bitten um endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage.

II. Nr. 514. Der Vorstand des Vereins der Hilfs-Industrieen für die Tabackfabrikation zu Hanau, bittet um Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend das Reichstabackmonopol, event. um angemessene Entschädigung der Fabrikanten und des Arbeitspersonals der Hilfsgewerbe der Tabackindustrie.

II. Nr. 513. Bennewitz, Papierfabrikant, zu Calldorf bei Blotho, bittet, für den Fall der Einführung des Tabackmonopols, um angemessene Entschädigung der Hand-Papierfabrikanten und deren Arbeiter.

II. Nr. 655. E. Meyer, Tabackhändler zu Stettin, bittet, für den Fall der Annahme des Tabackmonopols, um Erhöhung der vorgeschlagenen Vergütung für die Tabackhändler.

Für Einführung des Tabackmonopols.

Einführung des Tabackmonopols und Fortfall des Büschelns der Tabackblätter.

II. Nr. 508. Wulff, Gemeindevorsteher, und Genossen zu Wolz, Kreis Graudenz.
II. Nr. 654. Adams, Bürgermeister, und Genossen zu Lauterburg.
II. Nr. 693. Ruhmer zu Alt-Tschau.
II. Nr. 709. Damian, und Genossen zu Böbingen in der Pfalz.
II. Nr. 723. Die Tabackpflanzer der Gemeinden Arzheim, Wendenheim, Eberbach, Schleihthal und Duttweiler.

Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1881.[2])

Nach den Ermittelungen der Handelskorporationen zusammengestellt vom Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1881	Jahresdurchschnitt 1880
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Weizen.[1]) 1000 kg. Zoll: für 1000 kg. brutto 10 ℳ														
Berlin; gut. gesd. gelb. jed. Proven. 71,3 p. hl., K.-P.	203,00	206,00	208,50	219,25	224,42	215,50	210,87	221,10	233,50	234,10	235,50	221,75	219,46	217,85
Breslau; Mittelqualität	193,90	190,00	191,00	198,80	205,70	213,40	211,70	209,70	215,00	217,00	218,70	214,10	206,58	202,88
Danzig; 126 Pf. holl. (etwa 75 kg. p. hl.) bunt, K.-P.	203,92	201,71	202,44	204,96	206,83	204,64	204,38	219,56	226,40	222,77	217,27	211,81	210,56	209,79
Frankfurt a. M.; { versch. Prov. mind. 75 kg. Naturgew. per Hektoliter }	227,50	225,60	234,80	241,40	241,80	245,50	239,20	245,50	251,10	253,80	247,90	247,79	241,82	237,35
Halle a. S.; hiesige gesunde Landwaare, mittel	197,15	196,00	196,00	204,35	214,50	216,00	215,80	220,75	222,25	220,50	223,50	222,90	212,48	210,46
Köln; rheinisch, fehlerfrei, mind. 76 kg. p. Hekt.	225,62	220,62	226,50	231,87	235,00	234,37	232,50	239,50	250,00	255,00	250,00	240,00	236,75	233,99
Königsberg; gut bunt, 126/7 Pfd. holl. (etwa 75 gk. per Hektoliter)	197,00	193,00	192,00	200,00	206,00	210,00	212,00	221,00	224,00	220,00	216,00	211,00	208,50	206,13
Leipzig; deutscher, guter, gesunder	222,50	222,56	223,22	227,61	231,67	235,25	232,67	236,56	242,50	242,50	242,61	234,94	232,88	228,74
Lindau; Ueberr. 76/77 kg. per Hekt. versch. Prov.	258,00	255,00	257,00	257,00	259,00	259,00	259,00	264,00	264,00	264,00	262,00	161,00	259,92	261,17
Magdeburg; Landweiz. 74,9 kg. p. hl.	212,50	210,50	211,10	216,00	222,25	225,00	220,00	222,75	230,85	235,65	238,75	236,50	223,49	216,43
Mannheim; amerik., ruß., deutsch., ungar., mittel	238,60	238,40	242,00	244,70	243,00	244,80	243,00	256,80	265,20	264,20	261,20	257,10	249,83	247,36
München; bayerischer, prima	235,00	240,00	245,00	245,00	250,00	250,00	242,50	250,00	255,00	260,00	255,00	250,00	248,13	242,08
Posen; gute, gesunde Durchschnitts-	197,00	192,80	192,20	199,30	211,30	214,10	207,20	202,10	217,10	222,20	219,80	216,80	207,66	207,30
Stettin; inländ., rumän. u. ungar. Durchschn. K.-P.	200,00	200,00	—	218,67	219,28	219,36	219,02	227,39	233,36	239,52	234,74	223,00	221,29	214,32
Stuttgart; ruß., ungar., bayer., gut	240,00	241,00	245,00	250,00	254,00	256,00	250,00	265,00	270,00	270,30	267,50	265,00	256,14	253,50
II. Roggen.[1]) 1000 kg. Zoll: für 1000 kg. brutto 10 ℳ.														
Berlin; gut. gesd. jed. Prov. durchsch. 65,9 kg. p. hl., K.-P.	206,25	203,50	204,00	208,00	207,78	206,50	179,02	179,10	189,00	191,80	188,50	179,25	195,18	187,89
Bremen; Nikolajeff-Odessa, guter gesunder	197,10	196,50	197,60	204,75	206,40	203,80	180,75	175,25	185,25	186,75	184,75	175,75	191,21	179,74
Breslau; gut. gesd. jed. Proven. 65,9 kg. p. hl. K.-P.	211,00	200,00	204,00	215,00	213,00	222,50	196,00	171,50	185,00	184,00	179,00	169,50	195,88	188,88
Danzig; 120 Pfd. holl. (etwa 71,5 kg. p. hl.) K.-P.	199,64	196,46	195,81	197,00	202,00	202,00	194,38	176,78	176,88	178,12	175,81	164,00	188,19	180,91
Frankfurt a. M.; { versch. Prov., mind. 70 kg. Naturgewicht per Hektoliter }	214,60	215,50	215,60	217,70	220,50	218,60	208,40	202,20	205,20	210,90	211,60	208,70	212,46	199,71
Halle a. S.; hiesige gesunde Landwaare, mittel	219,15	214,75	213,60	218,10	219,00	220,00	212,85	192,00	194,05	202,05	202,40	194,35	208,53	203,45
Köln; rheinisch, fehlerfrei, mind. 70 kg. p. Hekt.	216,25	211,25	215,00	226,25	230,00	227,50	218,75	210,00	215,00	220,00	210,00	202,50	216,88	204,25

1) Vgl. „Annalen“ 1881 S. 195 ff. — 2) Siehe Anmerkung 1 auf Seite 519.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahres-Durchschnitt 1881	Jahres-Durchschnitt 1880
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Königsberg; gut, gesund., 120 Pfd. holländ. (etwa 72 kg p. hl.)	185,25	186,00	187,50	193,00	195,00	197,00	181,00	175,00	176,25	174,50	170,75	162,75	182,00	176,18
Leipzig; deutscher, gut, gesund	221,75	218,00	218,00	222,05	224,45	226,44	214,00	182,11	197,88	203,33	201,00	192,00	210,08	205,96
Lindau; ungarisch., 73/74 kg. per Hektoliter	225,00	225,00	225,00	—	—	—	—	—	—	—	214,00	210,00	219,50	211,55
Lübeck; ruff., 118 Pfd. holl. (etwa 71,3 kg. p. hl.	207,50	210,00	210,00	210,00	210,00	207,50	185,00	185,00	195,00	200,00	198,00	190,00	200,67	187,63
Magdeburg; 69,42 kg. per Hektoliter	210,00	208,35	208,35	211,50	215,25	214,33	205,50	184,00	191,00	199,00	198,15	193,25	203,23	196,28
Mannheim; verschied. Proven., mittel	211,80	211,60	214,60	216,60	220,00	222,50	201,50	207,49	211,20	214,50	214,30	205,50	212,63	202,73
München; bayerischer, prima	215,00	215,00	220,00	225,00	230,00	230,00	215,00	205,00	210,00	210,00	205,00	205,00	215,42	205,00
Posen; gute, gesunde Durchschnitts-	201,80	195,00	192,80	199,30	209,20	209,70	186,00	166,90	176,00	179,60	178,20	170,30	188,78	183,40
Stettin; inländ. u. russisch., Durchschnitts-, R.-P.	200,00	200,00	—	208,42	205,48	204,30	176,75	179,65	182,38	188,77	185,98	175,08	191,52	182,96
Stuttgart; bayer. u. württemb., gut	228,00	225,00	220,00	221,00	223,00	223,00	210,00	205,00	220,00	214,20	217,50	205,00	217,04	205,83
III. Gerste.[1]) — 1000 kg. Zoll: für 1000 kg. brutto 5 M.														
Breslau; Mittelqualität	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	147,60	137,90	148,30	148,50	148,50	146,80	148,13	153,31
Danzig; große Brauer-, preuß., poln., russ. galiz.	245,55	151,80	149,33	154,80	—	—	—	161,64	156,40	150,65	150,66	151,21	152,45	158,15
Frankfurt a. M.; hiesige u. wetterauer	179,00	176,30	185,00	190,00	183,70	186,60	—	203,38	190,00	188,00	188,70	185,00	186,88	186,68
Halle a. S.; hiesige gesd. Landwaare, mittel	185,15	185,00	185,00	185,00	185,00	185,00	—	169,10	172,40	172,00	172,00	172,00	178,88	179,49
Köln; oberländ. u. sächs. mind. 63 kg. per Hekt.	210,00	210,00	210,00	210,00	210,00	210,00	210,00	208,00	222,50	217,50	218,60	215,63	212,69	212,60
Königsberg; 106/7 Pfd. holl. (etwa 63 kg. p. hl.)	137,50	137,50	137,60	137,00	137,00	137,06	134,59	142,00	146,00	137,00	135,00	135,00	137,71	142,71
Leipzig; deutsche, gut, gesund	175,00	173,75	170,00	170,00	170,00	170,00	170,00	170,00	172,50	172,50	170,28	170,56	171,22	177,96
Lindau; ungarisch., 65/66 kg. per Hektoliter	216,00	214,00	212,00	210,00	210,00	210,00	206,00	200,00	220,00	230,00	220,00	212,00	213,33	211,83
Magdeburg; Chevalier-, 65,9 kg. per Hektoliter	186,00	185,80	186,60	186,00	183,00	181,50	179,00	289,25	190,90	190,50	194,50	196,50	187,46	194,81
Mannheim; badisch, bayer., pfälz., ungar., mittel	183,80	190,00	192,20	193,10	193,00	—	185,80	200,20	203,60	199,70	198,80	197,00	194,28	191,37
München; bayerische, prima	195,00	195,00	195,00	195,00	195,00	190,00	190,00	220,00	215,00	215,00	210,00	210,00	202,08	206,88
Posen; gute, gesunde Durchschnitts-	152,00	152,00	152,00	152,90	153,80	153,00	151,00	145,20	150,30	152,40	154,30	149,90	151,55	153,85
Stettin; Durchschnitt aller Sorten	152,00	152,00	152,00	152,00	152,00	150,00	155,00	160,00	160,00	165,00	162,50	154,00	155,50	162,08
Stuttgart; württemb., gut	190,00	190,00	190,00	192,60	190,00	190,00	180,00	210,00	200,00	213,10	190,00	180,00	192,93	197,83
IV. Hafer.[1]) — 1000 kg. Zoll: für 1000 kg. brutto 10 M.														
Berlin; gut gesd., jed. Prov., durchs. 58 kg. p. hl. R.-P.	153,06	153,25	152,25	156,50	157,42	156,50	141,79	142,50	147,90	150,25	149,50	146,21	150,59	147,95
Breslau; guter, gesd., jed. Prov. 58 kg. p. hl., R.-P.	139,00	142,00	146,00	150,00	149,00	141,00	132,00	127,00	138,00	146,00	141,00	140,50	140,96	147,54
Danzig; inländisch., lieferbar	147,00	152,87	157,00	161,00	171,80	174,63	182,00	—	147,50	144,00	148,50	148,00	157,21	150,53
Frankfurt a. M.; hiesiger	148,00	148,40	151,90	155,00	155,50	159,60	160,00	166,00	167,60	170,70	171,80	165,00	159,18	142,03

Königsberg; gut. gesund., 73 Pfd. holländ. (etwa 44 kg. per Hektoliter)	143,00	144,00	144,00	145,00	150,00	148,00	145,00	141,80	137,50	138,50	140,00	139,00	142,08	138,48
Leipzig: deutscher, guter, gesunder	149,00	149,00	150,71	160,83	168,80	171,88	160,78	162,48	158,70	160,07	163,00	162,89	159,90	154,11
Lindau; bayerischer 44/45 kg. per Hektoliter	152,00	152,00	154,00	154,00	158,00	160,00	162,00	162,00	162,00	163,00	163,00	163,00	158,76	154,50
Magdeburg; 44,98 kg. per Hektoliter	154,75	158,00	163,60	171,00	175,00	172,00	164,50	161,85	161,40	164,50	167,75	165,00	164,90	155,29
Mannheim; deutscher, alt und neu, russ., mittel	144,20	145,80	150,60	156,20	157,00	156,80	156,20	162,50	164,50	169,70	167,10	164,80	157,87	151,00
München; bayerischer, prima	145,00	150,00	155,00	160,00	165,00	170,00	170,00	160,00	170,00	175,00	175,00	175,00	164,17	151,35
Posen; gute gesunde Durchschnitts-	150,60	150,60	151,30	159,50	164,60	161,90	156,00	145,80	145,30	146,60	149,80	146,90	152,41	155,43
Stettin; verschiedene Proven., Durchschnitts-	152,00	152,00	155,00	158,00	160,00	160,00	155,00	150,00	148,00	154,00	154,00	154,00	154,33	146,67
Stuttgart; württembergisch., gut	141,00	142,00	150,00	150,00	155,00	156,00	148,00	155,00	150,00	164,00	162,00	160,00	152,80	148,75
V. Mais.[2]) — 1000 kg.														
Zoll: für 1000 kg. brutto 5 ℳ														
Bremen; bunter amerikanischer, prima	125,00	122,50	127,10	125,75	124,25	122,10	119,00	133,75	139,00	141,12	142,70	145,00	130,61	123,81
Breslau; Mittelqualität	136,80	137,00	137,10	142,80	143,50	140,60	139,30	144,90	150,00	156,50	163,30	156,20	145,67	149,00
Hamburg; amerikanischer, mixed	125,75	126,75	133,50	127,33	124,00	123,60	120,80	131,00	137,79	140,50	140,00	142,75	131,14	124,57
Leipzig; amerikanischer, guter, gesunder	147,00	147,00	151,11	152,00	146,80	143,25	140,89	147,95	155,91	156,61	155,94	157,11	150,14	144,03
Stettin; amerikanischer	138,00	142,00	146,00	143,00	134,00	130,00	127,00	136,00	144,00	149,00	148,00	149,00	140,50	134,00
VI. Mehl.[1]) — 100 kg.														
Zoll: für 100 kg. brutto 2 ℳ; seit 1. Juli 1881 3 ℳ														
a) Weizenmehl.														
Breslau; Bäckermarke Nr. 00 (excl. Sack)	30,88	30,74	30,50	30,76	31,54	31,97	31,31	30,76	31,41	31,78	31,86	31,65	31,26	31,03
Halle a. S.; hiesiges Nr. 00 (excl. Sack)	32,75	32,40	32,60	32,60	33,35	33,55	33,40	33,60	35,15	35,56	35,45	35,40	33,82	33,98
Köln; rhein. Nr. 00, 70% v. Gw. d. Weizens (incl. Sack)	30,06	29,75	30,00	30,19	30,87	30,35	30,31	32,05	34,50	34,56	33,45	32,06	31,47	31,40
Lübeck; deutsches Nr. 0 (excl. Sack)	29,50	29,50	29,50	30,00	30,00	30,25	30,25	30,50	30,50	32,50	33,00	33,00	30,71	32,83
München; bayerisches Nr. 2 (incl. Sack)	36,00	36,00	36,00	35,50	35,50	35,00	36,10	35,78	36,36	36,42	36,66	36,64	36,00	36,25
Posen; hiesiges Nr. 00 (incl. Sack)	30,50	30,50	31,00	31,00	31,50	31,50	31,50	33,50	34,00	32,00	31,75	32,00	31,73	32,08
b) Roggenmehl.														
Berlin; gutes, gesundes, Nr. 0/1 (incl. Sack) R.-P.	27,80	26,95	27,50	28,25	27,79	27,80	24,87	24,85	24,90	25,55	25,85	23,85	26,25	25,90
Posen; hiesiges Nr. 0/1 (incl. Sack)	30,25	30,00	30,00	30,50	30,50	30,50	28,50	26,50	27,50	27,00	25,75	25,50	28,54	28,48

[1]) Getreide und Mehl: Danzig: Getreide einschl. 2 ℳ Faktoreispesen, Weizen unverzollte Transitwaare; Köln: Gerste und Mehl 2 Mt. Ziel; Mannheim: Getreide 2 Mt. Ziel; Posen: Mehl im Exportverkehr brutto für netto incl. Sack, franco Waggon Polen, per Kassa 1% Skonto oder 2 Mts.-Rimesse; Stuttgart: 2—3 Mts.-Rimesse.

	Januar M.	Februar M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	Juli M.	August M.	September M.	Oktober M.	November M.	Dezember M.	Jahresdurchschnitt 1881 M.	Jahresdurchschnitt 1880 M.
VII. Rüböl. — 100 kg. Zoll: für 100 kg. brutto 4 M.														
Berlin; gutes, rohes	52,90	52,20	51,60	52,15	52,77	53,20	53,28	56,70	55,00	53,80	56,10	56,50	53,88	54,17
Breslau; reines, gutes, klares, R.-P.	52,00	52,00	50,50	52,00	52,00	52,00	52,60	55,00	54,25	53,50	56,00	58,50	53,36	53,75
Danzig; rohes	52,00	51,60	52,00	52,00	53,00	53,00	54,00	56,00	[illegible]	55,00	55,00	56,00	53,67	53,50
Frankfurt a. M.; auf Liefer. mind. 37° nach Fischer	62,00	61,60	60,00	60,00	60,00	60,67	61,00	63,60	64,70	64,00	64,50	65,00	62,15	61,71
Halle a. S.; hell, klar, 38° nach Baumée	54,70	54,35	53,55	53,00	53,00	53,79	55,00	55,90	56,75	55,65	56,80	57,90	55,03	54,94
Hamburg; rohes, 37,5° spez. Gew. nach Stoppani	55,19	55,37	54,50	54,50	54,75	55,37	55,40	58,50	58,10	55,50	57,50	57,90	56,04	55,99
Köln; rohes, gut und klar	58,70	58,60	58,12	58,00	57,60	57,92	58,90	63,00	62,15	60,05	61,72	62,30	59,78	58,64
Königsberg; roh, klar	49,00	49,00	18,00	50,00	49,00	50,00	51,00	56,00	56,00	54,00	52,00	55,00	51,58	50,92
Leipzig; hell, klar, mind. 37° nach Fischer	54,50	53,68	53,22	52,44	52,39	54,00	54,83	55,83	56,88	55,50	56,61	57,22	54,72	54,65
Magdeburg; reines von 38° nach Fischer	54,50	53,90	53,85	53,70	53,80	55,00	55,15	58,75	57,75	55,25	57,25	58,50	55,62	55,93
Mannheim; 38° nach Fischer, lieferbar	64,00	64,00	64,00	64,00	64,00	62,00	63,00	65,00	64,00	61,00	64,00	64,00	63,58	62,50
Stettin; rohes, R.-P.	52,62	52,72	52,37	52,62	52,89	54,30	54,17	57,02	56,64	54,23	55,95	55,45	54,25	54,01
VIII. Kartoffelspiritus. — 10000 L.% Trall. ohne Faß. Zoll: für 100 kg. netto 48 M.														
Berlin; guter, roher, mindestens 80%	53,80	54,10	54,40	53,70	55,47	58,00	57,18	59,20	59,90	54,90	50,70	48,40	54,98	60,73
Breslau; guter, roher, mindestens 78%, R.-P.	51,70	54,00	53,20	53,50	56,00	56,80	54,80	56,00	57,60	49,50	48,20	46,10	53,10	58,78
Danzig; roher mindestens 80%	53,11	54,21	54,02	53,46	54,72	59,04	58,42	58,08	58,17	51,00	46,50	45,80	53,88	59,00
Halle a. S.; hiesiger, roher, ca. 80%	54,15	54,30	54,75	54,15	56,00	58,55	57,90	59,60	60,30	56,40	51,10	49,15	55,53	61,35
Hamburg; roher, R.-P.	46,50	46,25	47,13	45,50	46,00	49,75	48,50	49,75	52,25	48,25	43,50	42,00	47,12	51,87
Königsberg; roh, klar, reinschmeckend, mind. 80%	54,75	55,25	55,25	55,00	56,25	60,00	58,00	58,25	59,75	52,50	48,15	46,75	54,99	59,61
Leipzig; roher, unvermischter, nicht unter 75%	53,25	53,66	54,00	53,34	55,49	58,48	58,04	59,80	59,94	55,67	51,89	48,41	55,16	60,65
Magdeburg; roher, mindestens 76%	54,25	54,75	55,00	54,20	56,00	58,60	58,00	60,00	60,00	55,50	51,15	48,65	55,51	61,18
Mannheim; mittel- und norddeutscher	70,00	71,00	71,00	65,00	65,00	64,00	65,00	68,00	65,00	60,00	60,00	60,00	65,33	70,75
München; roher	63,50	63,00	67,00	64,00	64,00	61,00	—	59,00	62,50	60,00	56,00	55,50	71,41	63,14
Posen; roher, mindestens 80%	51,95	52,14	52,44	51,81	53,54	56,09	54,72	56,31	56,78	52,22	48,88	47,37	52,85	58,35
Stettin; holländ., roher, mindestens 80%, R.-P.	52,78	53,22	53,92	53,67	54,85	57,82	66,37	57,67	59,77	53,69	50,61	48,61	54,42	59,53
IX. Zucker.[1]) — 100 kg. Zoll: für 100 kg. netto 30 M. a) Rohrzucker.														
Braunschweig; Korn., Basis 96% Polarisation	63,60	62,90	63,15	67,80	71,00	71,20	70,15	—	65,50	62,92	63,76	63,20	65,88	64,80
Halle a. S.; 96% Polarisation	63,25	62,85	63,10	67,90	71,90	71,15	68,45	67,50	63,70	62,90	63,70	62,95	65,66	64,10

Hamburg; Manilla, gedeckt	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Köln; heller Korn von 96 % Polarisation	65,70	65,18	65,98	69,90	73,10	73,18	70,40	69,40	66,78	65,40	66,[illegible]	65,50	68,01	66,46
Magdeburg; I. Produkt. Korn, 96 % Polarisation	63,15	62,40	63,05	67,30	71,10	70,85	68,64	67,05	64,85	62,80	63,70	63,10	65,49	64,05
Stettin; 96 % Polarisation	63,00	63,00	65,00	68,00	70,00	71,00	69,10	67,00	65,00	63,00	64,00	63,80	65,96	63,70
b) Raffinade.														
Braunschweig; ff. Melis (Brot)	79,85	79,50	78,25	81,75	85,75	86,00	84,00	81,04	81,00	83,00	83,64	84,00	82,41	79,64
Halle a. S.; fein (Brot)	80,85	79,90	80,25	84,05	87,70	87,90	87,00	83,00	83,70	83,25	84,40	83,50	83,71	80,73
Hamburg; indische Nr. 1	76,00	76,00	76,00	76,00	76,00	76,00	76,00	76,00	76,00	76,20	76,50	76,50	76,10	76,25
Köln; mit kleinen Etiquets	81,00	79,75	79,60	83,65	87,75	87,30	87,12	84,93	83,87	82,00	82,90	82,63	83,55	80,67
Magdeburg; ff. Melis (Brot)	78,80	77,60	77,50	81,80	85,44	85,50	84,60	81,45	82,10	82,00	82,80	82,15	81,81	78,68
Stettin; Ia. Brot	83,00	83,00	84,00	88,00	89,00	89,00	89,00	87,00	87,00	80,50	83,50	88,50	86,38	84,04
X. Kaffee.²) — 100 kg. Zoll: für 100 kg. netto 40 ℳ														
Bremen: Rio, gut ordinaire	116,00	115,00	112,80	110,50	102,50	103,00	100,00	100,00	100,00	98,50	98,00	96,00	104,36	126,87
Bremen: Savanilla, gut ordinaire	124,00	123,00	120,80	118,50	110,50	111,00	106,50	106,00	106,00	106,00	106,00	104,00	111,86	137,13
Frankfurt a. M.: Java, gut ordinaire	180,00	178,00	174,00	172,00	168,00	176,00	176,00	176,00	172,00	172,00	172,00	170,00	173,83	185,00
Frankfurt a. M.: Plantation Ceylon, mittel	228,00	228,00	228,00	230,00	230,00	236,00	236,00	240,00	240,00	230,00	230,00	230,00	232,17	241,83
Hamburg: Santos, reell ordinaire	118,50	117,25	112,75	108,30	102,50	108,75	106,00	111,00	110,00	105,40	101,75	99,00	108,43	130,00
Hamburg: Rio " "	114,25	113,50	110,75	106,20	96,75	100,00	97,40	100,50	99,00	97,20	93,75	89,25	101,55	126,53
Hamburg: La Guayra Trillado	117,50	117,75	114,75	113,40	107,00	111,50	109,80	110,75	110,00	108,80	107,25	104,75	111,10	130,76
Köln: Java, gut mittel	186,50	185,00	182,40	181,00	176,50	178,30	180,00	179,20	178,00	176,50	176,00	175,50	179,63	199,61
Köln: Santos, gut mittel	175,50	173,00	170,40	168,50	162,00	161,60	460,00	160,00	160,00	158,50	156,40	157,00	163,58	186,61
Mannheim: Santos, gut ordinaire	176,00	172,00	172,00	166,00	162,00	162,00	158,00	158,00	158,00	158,00	158,00	157,00	163,08	184,83
Mannheim: Plantation Ceylon, gut mittel	236,00	236,00	236,00	234,00	234,00	234,00	232,00	232,00	232,00	236,00	236,00	233,00	234,25	245,83
XI. Reis. — 100 kg. Zoll: für 100 kg. brutto 4 ℳ														
Bremen; 4 Mt. Ziel: Rangoon, Tafel-, geschält	27,25	27,50	27,00	26,37	26,00	26,00	26,00	25,75	25,23	24,75	24,00	23,87	25,81	26,59
Bremen; 4 Mt. Ziel: Bruch- Nr. 0, geschält	18,61	19,00	18,70	18,43	18,43	18,15	18,00	18,10	18,00	17,80	17,25	17,43	18,16	20,70
Hamburg; 1 % Decort.: Japan, geschält, niedrigste Notirung	32,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	37,00	36,00	37,25	31,00
Hamburg; 1 % Decort.: Rangoon, geschält, niedrig. Notirung	24,60	24,00	24,00	24,00	24,00	23,25	22,30	22,00	22,00	22,00	22,50	21,00	22,91	24,86
Hamburg; 1 % Decort.: Bruch-, geschält, niedrigste Notirung	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	17,10	17,00	18,00	17,70	16,50	16,50	17,32	19,05

¹) Zucker: Rohzucker: Braunschweig, Halle, Köln, Magdeburg, Stettin excl. Sack, netto Tara, 3 Monat, Hamburg incl. Sack, 12 % Tara (1 % Gutgewicht) mit 1 % Decort gegen baar: Raffinade: Braunschweig, Halle, Köln, Magdeburg, Stettin, excl. Faß, Papier für Zucker; 3 Mt. Hamburg excl. Faß, Papier für Zucker mit 1 % Decort gegen baar. — ²) Kaffee: Bremen: netto incl. Sack, 4 Mt. Frankfurt a. M.: Emballage frei, Ziel 3 Mt., verzollt. Hamburg: abz. Tara, ½ % Gutgewicht 1 % Decort. Köln: netto incl. Sack. 2 Mt. Mannheim: Emballage frei, netto verzollt.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1881	Jahresdurchschnitt 1880
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XII. Pfeffer. — 100 kg. Zoll: für 100 kg. netto 50 ℳ														
Bremen: schwarzer Singapore (4 Mt. Ziel)	93,00	93,75	94,60	95,50	98,50	103,20	109,87	113,25	117,20	115,50	112,00	104,00	104,20	86,80
Hamburg; schwarzer Singapore (1% Dec.)	94,67	95,50	99,83	99,60	100,50	105,17	110,55	112,75	117,25	116,20	113,50	105,50	105,67	88,25
XIII. Häringe. — 1 Tonne zu ca. 150 kg. Zoll: pro Tonne 3 ℳ														
Danzig; incl. Faß: Crown and full	33,00	33,00	31,00	31,00	31,00	31,00	—	45,00	45,00	43,00	44,00	44,00	37,36	42,50
Danzig; incl. Faß: Crown Ihlen	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	37,50	36,00	36,00	36,00	36,00	32,63	38,23
Hamburg; incl. Faß ohne Tara u. Gutgew. 1% Dec.: norweg. Großmittel	31,00	30,50	27,70	28,00	27,00	23,00	25,50	30,75	33,00	31,00	29,50	29,50	28,91	36,05
Hamburg: schott. Westküste, Crown fullbr.	32,00	31,00	28,43	31,00	29,65	31,06	30,80	28,00	42,90	41,50	42,50	42,00	34,35	39,87
Stettin; netto incl. Faß: norweg. Kaufmanns-, Durchschn.-	32,00	31,00	31,00	27,00	25,00	24,00	23,00	43,00	36,00	34,00	32,00	30,00	30,67	40,96
Stettin: „ Großmittel, „	35,00	35,00	34,00	30,00	27,00	25,00	24,00	41,50	38,00	38,00	36,00	34,00	33,13	37,08
Stettin: „ Mittel, „	27,00	23,00	23,00	24,00	24,00	22,00	21,00	27,00	26,00	29,00	26,50	25,00	24,79	31,25
Stettin: schott. Crown fullbrand, „	33,50	30,50	31,00	32,00	30,50	33,00	31,00	45,00	44,00	42,50	43,50	43,00	36,67	40,58
Stettin: „ Crown Matties, „	25,50	24,00	25,00	25,50	25,50	—	30,00	35,00	34,50	35,00	37,00	37,00	30,36	31,77
Stettin: „ Crown Ihlen, „	25,50	24,00	26,00	26,50	—	—	—	35,00	35,00	34,00	34,00	34,00	30,44	34,17
XIV. Schmalz — 100 kg. (4 Monat Ziel). Zoll: für 100 kg. netto 10 ℳ														
Bremen; raffin. Amerikanisches, Marke Wilcox	98,37	105,12	110,75	114,75	111,87	110,12	112,75	116,50	122,50	123,00	118,50	116,25	113,37	84,67
XV. Speck. — 100 kg. (4 Monat Ziel.) Zoll: für 100 kg. netto 12 ℳ														
Bremen; gesalz. Amerik., half long, half short clear middles	79,25	82,75	83,87	87,00	87,50	86,85	87,75	92,75	100,75	95,75	87,00	85,62	88,07	80,95
XVI. Rohtabak. — 100 kg. (6 Monat Ziel). Zoll: für 100 kg. netto 85 ℳ														
Bremen; netto incl. [illegible]: Kentucky ordinaire	56,00	56,00	56,00	—	56,00	56,00	56,00	61,00	64,00	64,00	64,00	64,00	59,86	51,90
Bremen: Brasil secunda	86,00	88,00	88,00	90,00	92,00	92,00	92,00	90,00	80,00	85,00	84,00	83,00	88,25	91,67
Bremen: Stengel, mittel Virginy	28,00	28,00	28,00	—	28,00	28,00	28,00	29,00	30,00	30,00	28,00	28,00	28,48	28,00

Hamburg; Domingo., Deckbl. u. Einl.(pr. Ser. 12 Pfd. Tara, 1%/o Baß)	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	120,00	120,00	120,00	120,00	113,33	152,92
Brasil (8%/o Tara)	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00
Mannheim; 1879er[1]) Umbl.,Zigarr.-Tab. Pfälz.	130,00	126,00	126,00	130,00	130,00	130,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	124,33	129,57
1879er[1]) braunes Schneidgut Pfälz.	120,00	116,00	116,00	120,00	120,00	120,00	110,00	112,00	112,00	112,00	112,00	112,00	115,17	120,33
XVII. Baumwolle. — 100 kg. Zollfrei.														
Bremen; Middling Upland (4 Monat Ziel)	129,50	125,87	120,60	117,37	113,57	115,40	118,63	123,12	127,70	126,50	125,97	127,91	122,70	132,88
Good fair Oomra[2])	108,75	106,50	99,10	93,75	88,75	87,60	89,37	91,37	91,80	91,35	92,30	94,75	94,55	109,69
Hamburg; Neworl., Middl., Liverp. Klassiv. reine Durchschnittstara, 1%/o Dec.	128,50	126,00	122,50	119,80	114,50	118,00	121,40	125,00	125,00	127,00	128,50	129,50	123,81	132,99
XVIII. Wolle. — 100 kg. Zollfrei.														
Berlin; norddeutsch. Schäferei-, mittel	345,00	336,00	328,00	324,00	312,00	330,00	340,00	335,00	335,00	335,00	336,00	335,00	332,58	355,00
Bremen; gewasch. Buenos Ayres, prima (4 Mt. Z.)	476,25	456,25	441,00	445,00	438,75	430,00	432,50	426,25	430,00	432,50	442,00	440,00	440,88	480,25
Hamburg; Cap. extra superior snowwhite 3%/oo Abschl. 1/2%/o Gutgew. 1%/o Dec.	460,00	452,50	440,00	440,00	440,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	431,04	455,93
XIX. Hanf. — 100 kg. Zollfrei.														
Hamburg; merik. Fibre; netto in Ball. à ca. 350 Pfd. 7 Pfd. Tar., lo. 3%/o Abschl. 1%/o Gtg. 1%/o D.	90,00	86,00	85,50	83,85	83,00	89,00	97,00	97,00	97,00	97,50	100,00	100,00	92,15	83,88
Lübeck; St Petersburger Reinhanf (3 Mt. Z.)	48,00	48,00	48,00	48,00	48,00	49,00	50,00	50,00	50,50	51,00	52,00	52,00	49,54	51,00
XX. Rohseide. — 1 kg. (9 Mt. Ziel.) Zollfrei.														
Crefeld; Mailänder Organsin, classique 18/20	62,00	62,00	64,00	64,00	64,00	64,00	63,00	62,00	63,00	63,00	63,00	63,00	63,08	63,58
China " " 45/50	46,00	46,00	48,00	48,00	48,00	48,00	48,00	49,00	52,00	53,00	54,00	54,00	49,50	48,92
XXI. Baumwollengarn. — 1 kg. Zoll: für 100 kg. netto 12—39 M														
Augsburg; beide Nr. ineinandergeh. ab Fabrik zahlb. 50 Tg. 36 Zettel. / 42 Eintrag	2,22	2,16	2,10	2,06	2,03	2,04	2,07	2,08	2,12	2,11	2,10	2,14	2,10	2,18
1%/o Sconto, 90 Tage ohne Sconto. 20 Zettel. / 20 Eintrag.	1,78	1,74	1,68	1,66	1,62	1,65	1,65	1,66	1,66	1,66	1,68	1,72	1,68	1,83
Crefeld; engl. Nr. p. cpt. 6%/o Sc. Nr. 40 bis 120, 2fach gasirt	5,05	4,95	4,90	4,85	4,80	4,83	4,84	4,85	4,87	4,92	4,98	5,03	4,91	5,31
Nr. 130 bis 200, " "	9,80	9,75	9,70	9,60	9,58	9,57	9,58	9,57	9,57	9,58	9,65	9,70	9,64	10,04

[1]) Seit der Mitte des Jahres auch 1880er.

	Januar ℳ	Februar ℳ	März ℳ	April ℳ	Mai ℳ	Juni ℳ	Juli ℳ	August ℳ	September ℳ	Oktober ℳ	November ℳ	Dezember ℳ	Jahres-Durchschnitt 1881 ℳ	Jahres-Durchschnitt 1880 ℳ
Mülhausen i. E.; metrische Nr. 2% Sc. zahlbar 30 Tage per cpt. 2½% So. — Zettel Nr. 16	1,70	1,70	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,66	1,66	1,65	1,82
" " 28	2,16	2,16	2,08	2,04	2,04	2,04	2,04	2,04	2,04	2,04	2,06	2,06	2,07	2,15
" " 40	3,12	3,12	3,04	3,00	2,90	2,90	2,90	2,90	2,90	2,90	3,10	3,10	2,99	3,07
Einlage Nr. 16	1,70	1,70	1,64	1,60	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,66	1,66	1,65	1,82
" " 37	2,20	2,20	2,16	2,12	2,12	2,11	2,12	2,12	2,12	2,12	2,14	2,14	2,14	2,20
" " 50	3,16	3,16	3,08	3,04	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,20	3,20	3,07	3,11
Stuttgart; engl. Nr., ab Fabrik, netto Ziel 3 Monat — 36/42 Zettel, Schuß	2,20	2,20	2,08	2,04	2,02	2,05	2,06	2,08	2,10	2,10	2,12	2,14	2,10	2,16
20/20 Zettel, Schuß	1,82	1,76	1,70	1,68	1,64	1,66	1,66	0,68	1,68	1,68	1,70	1,70	1,70	1,85
XXII. Kattun. — 1 Meter. Zoll: für 100 kg. netto 100 ℳ														
Stuttgart; 92 cm. breit, 29/17 fädig (aus 36/42 Garn) 5% Sconto, 1 Mt. Ziel, frei Berlin	0,23,8	0,23	0,22	0,22	2,21,8	0,22	0,22,5	0,23	0,23,5	0,24	0,24,3	0,24,5	0,23	0,23
XXIII. Leinengarn. — 1 kg. Zoll: für 100 kg. brutto 6—12 ℳ														
Bielefeld; Nr. 30 Flachsg. (engl. Nr. Mittelpr. zwischen Ia u. IIa 3 Mt. od. p. cpt. 2% S)	2,17,7	2,17,7	2,17,7	2,17,7	2,14,9	2,11,1	2,12,1	2,12,1	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,12	2,30
" 50 "	3,21,5	3,21,5	3,21,5	3,21,5	3,12,3	3,12,3	3,12,3	3,12,3	3,07,7	3,07,7	3,07,7	3,07,7	3,14	3,49
Nr. 10 Werggg.	1,13,9	1,12,0	1,12,0	1,11,2	1,10	1,09,3	1,09,3	1,09,3	1,06,5	1,06,5	1,06,2	1,06,3	1,09	1,17
" 20 "	1,72,7	1,65,3	1,68,3	1,68,5	1,61,6	1,57,9	1,57,9	1,57,9	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,60	1,88
XXIV. Roheisen. — 1000 kg. Zoll: für 1000 kg. brutto 10 ℳ [1])														
Berlin; bestes schott. Gießerei-Nr. 1 (Langloan)	85,00	82,00	80,00	78,00	76,00	78,00	80,00	80,00	83,00	86,00	86,00	86,00	81,67	87,29
englisches (Middlesbro) Nr. 3	72,50	62,50	62,00	62,50	62,00	63,50	63,50	62,00	65,00	67,50	67,50	67,75	64,85	71,66
Breslau; loco Werk. Puddel-	55,50	54,50	55,00	53,50	52,00	52,00	54,00	54,00	56,00	57,50	58,50	68,00	55,88	66,75
Gießerei-	63,50	63,00	62,00	61,00	61,00	61,00	63,00	61,00	61,00	60,00	60,50	70,00	62,25	72,88
Dortmund; loco Werk. Bessemer Roh- aus d. Bez. d. Ruhr	70,00	71,00	71,00	75,50	65,00	64,00	64,50	65,50	68,50	70,00	72,00	74,00	69,25	78,67
westf. Puddel-1 " " " " "	56,00	57,00	57,00	56,50	52,00	52,00	53,50	55,50	58,00	60,50	64,00	67,00	57,42	68,67
Düsseldorf; loco Werk. bestes deutsches Puddel-	59,00	63,00	61,00	58,50	54,00	52,00	54,50	56,50	59,00	61,50	63,00	66,50	59,04	83,50
" " Gießerei-	76,00	76,00	73,50	73,00	72,00	70,00	71,00	71,00	71,00	74,00	75,00	76,00	73,25	87,08
Hamburg; schottisches Nr. 1	69,75	67,62	65,75	65,30	63,87	63,00	63,00	62,28	64,00	70,20	69,00	69,00	66,06	74,50
Middlesbro Nr. 1	54,75	53,75	52,25	51,00	48,75	48,00	48,00	48,00	50,75	56,20	56,50	56,50	52,00	61,12
Lübeck; geschmiedetes schwedisches Stabeisen,[1]) in Stockholm (3 Mt. Ziel)	245,00	245,00	240,00	240,00	225,00	220,00	220,00	220,00	225,00	226,00	227,00	227,00	229,93	256,88

Zollfrei.														
Berlin; Saxonia und Tarnowitz	31,00	31,25	31,00	30,25	30,75	30,50	30,25	30,00	31,25	31,00	31,50	31,50	30,85	33,35
Frankfurt a. M.; doppelt raffin. in Blöcken	28,68	28,40	28,40	27,50	28,00	28,20	28,50	28,85	29,50	29,40	29,50	29,50	28,72	32,04
Hamburg; Harzblei, weich, in Mulden, dopp. raffin.	30,80	30,80	30,80	30,80	30,40	30,80	30,60	30,60	30,60	30,76	30,80	30,60	30,67	34,85
Köln; rhein. Weich-, dopp. raff., rhein. Marken (3 Mt.)	29,12	29,25	28,80	28,19	28,44	28,48	28,37	29,20	29,69	29,56	29,50	29,81	29,03	32,07
XXVI. Kupfer — 100 kg.														
Zollfrei														
Berlin; Mansfelder	143,50	142,50	139,50	140,50	140,50	140,75	138,50	136,50	136,25	138,50	139,50	150,50	140,58	149,08
Frankfurt a. M.; deutsches, dopp. raff. in Platten und Blöcken	131,00	131,00	130,00	127,40	126,75	127,50	128,60	129,60	131,00	136,00	139,00	145,00	131,90	135,06
Hamburg; engl. in Blöcken, Marke T. C. T.	137,00	137,00	137,00	136,40	134,00	133,00	133,00	133,00	134,00	137,00	138,00	147,50	136,43	140,70
XXVII. Zink. — 100 kg.														
Zollfrei.														
Breslau; oberschles. C. G. H., ab Hütte	32,20	—	30,50	—	29,70	29,20	30,00	—	30,10	30,90	32,15	33,75	30,83	33,79
Frankfurt a. M.; raff. Galmei- u. Blende-	33,50	32,80	32,75	32,25	31,38	32,20	32,00	32,00	33,57	35,25	37,00	37,50	33,53	38,47
Hamburg; schlesisch. in Platten	32,00	32,00	32,42	32,35	31,75	31,75	31,75	31,75	31,87	32,65	33,75	36,75	32,57	38,61
Köln; rheinisch. Roh-, W. H. u. S. S. (3 Mt.)	32,19	32,44	32,50	32,25	31,06	30,62	31,35	31,45	32,87	33,94	35,85	36,37	32,66	37,88
XXVIII. Zinn. 100 kg.														
Zollfrei.														
Frankfurt a. M.; Banca-	185,80	181,12	180,25	180,75	182,38	186,00	187,45	188,10	197,00	204,80	224,00	229,00	193,87	181,02
Hamburg; Banca- in Blöcken (2% Dec.)	198,00	194,25	188,00	188,20	189,00	193,25	196,40	196,00	202,00	212,40	220,00	235,00	201,08	188,94
XXIX. Petroleum. — 100 kg. incl. Faß.														
Zoll: für 100 kg. brutto 6 ℳ														
Bremen; amerik. white raff. (4 Mt. Ziel)	17,49	17,96	16,69	15,64	15,29	15,61	15,21	14,77	16,32	15,74	14,77	14,19	15,81	17,16
Danzig; " " "	29,16	30,64	31,46	28,80	25,52	24,94	24,56	24,40	25,52	25,42	25,04	24,72	26,64	27,58
Hamburg; " " " (1% Dec.)	17,70	18,05	15,72	15,56	15,15	15,92	15,00	14,87	16,95	16,74	15,48	14,65	16,07	17,22
Stettin; " " " R.-P., unverzollt	19,84	20,48	18,98	17,94	15,86	15,88	15,72	15,68	17,16	16,44	16,20	16,46	17,32	18,80
XXX. Steinkohlen. — 1000 kg.														
Zollfrei.														
Berlin; ab Waggon, engl. Kohle ab Kahn. — westf. melirte Förderkohle f. Gaszwecke	19,00	19,00	18,80	18,20	18,00	18,00	18,00	18,00	18,40	18,60	19,00	19,40	18,53	18,53
oberschles. Stück-, Magerkohle	19,00	18,80	18,80	18,00	18,00	18,00	18,20	18,00	18,20	18,80	19,20	19,20	18,52	18,90
niederschles. Stück-, Fettkohle	19,00	18,00	18,40	19,00	18,60	17,60	18,40	18,60	18,80	19,00	19,20	19,00	18,72	18,69
engl. Nuß-, für Schmiedezwecke	18,00	19,00	19,00	18,00	17,50	17,20	17,00	17,80	17,80	18,20	19,00	18,60	18,00	17,20

[1]) Der Zoll für Stabeisen beträgt für 1000 kg. brutto 25 ℳ

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1881	Jahresdurchschnitt 1880
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Breslau; Gruben-Pr.	niederschles. für Gas. Durchschn. für Stück- und Kleinkohle	10,45	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,22	10,29
	oberschles. für Gas, Stückkohle	6,30	6,30	6,30	6,10	6,10	6,10	6,10	6,10	6,10	6,50	6,90	6,90	6,32	6,27
Danzig; ab Bord.	dopp. gesiebte englische Nußkohle	13,50	13,50	13,50	13,15	12,53	13,81	14,17	14,17	14,75	15,33	15,50	15,50	14,12	13,39
	schottische Maschinen-, Stückkohle	14,83	13,33	15,14	14,37	13,67	14,29	14,42	13,81	14,69	15,38	15,48	15,00	14,70	13,77
Dortmund; loco Werk.	gestürzte Stück-, vorzw. f. d. Export	8,00	7,80	7,20	7,20	7,20	7,00	7,00	7,00	7,60	8,00	10,00	10,50	7,85	8,29
	Puddel-, gute fette Förderkohle	5,60	5,60	5,60	5,60	5,40	5,10	5,10	5,10	5,50	5,60	6,00	6,25	5,54	5,99
Düsseldorf; loco Werk.	Förder-, Gas-, Flammkohle	7,30	7,30	7,00	6,30	6,45	6,80	6,70	6,85	7,00	7,05	7,40	7,60	6,98	8,25
	Förder-, Fett- und Magerkohlen	5,60	5,60	5,10	4,60	4,80	5,00	5,00	5,05	5,05	5,10	5,95	6,00	5,24	6,07
Essen; loco Werk.	Gasflammkohlen (Förder-)	6,00	5,50	5,50	5,30	5,60	5,40	5,60	5,60	5,80	6,05	6,75	6,75	5,82	7,41
	Fettkohlen „	5,40	5,20	5,30	5,00	5,30	5,20	5,30	5,20	5,35	6,00	6,15	6,30	5,48	6,58
	Magere Kohlen „	5,70	5,30	5,20	5,30	5,30	5,20	5,40	5,20	5,60	5,60	5,60	5,80	5,43	5,85
Hamburg; ab Bord.	Prima West-Hartley Steam-, gesieb. Stückkohlen	15,39	15,27	16,33	15,42	15,05	14,98	15,15	15,16	15,57	17,12	19,26	17,85	16,05	16,19
	Sunderland Nußkohlen	14,25	14,20	14,50	14,32	13,96	13,49	13,49	13,49	14,10	14,85	16,68	16,40	14,48	14,55
	westf. Fett-, dopp. gesiebt und gewaschene Nuß-, Korn 1 à 3	14,10	14,10	14,10	14,10	14,10	14,10	14,00	14,00	14,00	14,30	15,50	13,38	14,14	14,17

Anmerkung zu I.—XXX.: Ein Punkt statt der Ziffer bedeutet, daß kein Preis mitgetheilt worden ist, bezw. kein für die Feststellung des Monats-Durchschnittspreises genügender Umsatz stattgefunden hat. — R.-P. in der Beschreibung der Sorte bedeutet, daß die Regulirungs- bezw. Kündigungspreise bei der Ermittelung als Unterlage mit benutzt wurden. — Hinter den Worten: prima, mittel, Durchschnitts- ist Qualität zu ergänzen. Die Preise verstehen sich netto loco per Kassa, soweit nichts anderes bemerkt. Für Hamburg und Bremen sind die Preise für unverzollte Waaren angegeben, sonst für verzollte, soweit nichts anderes bemerkt.

Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion.[1])

Von

Paul Dehn.

Mit der vollen Gewalt eines großen und zeitnothwendigen Gedankens hat die Institution der Fabrikinspektion ihren Einzug in die Industriestaaten Europas gehalten. Im ersten aller Fabrikgesetze, in dem englischen Kinderschutzgesetz von 1802 geboren, traten doch erst im Jahre 1833 eigene Organe für die Verwirklichung dieses Gedankens in's Leben. Von England aus kam der neue Fabrikinspektor auf den Kontinent, nach Preußen und der Schweiz, nach Frankreich, Deutschland und Dänemark, und Oesterreich wäre längst gefolgt, wenn es überhaupt die langgeplante Revision seiner Gewerbeordnung zu Stande gebracht hätte. Jetzt rufen nicht nur die österreichischen Arbeiter selbst nach der Fabrikinspektion, sondern die österreichische Regierung ihrerseits drängt mit ungewohnter Energie dem gleichen Ziele zu, weil sie, wie ihre Vertreter den Abgeordneten wiederholt erklärten, in der Fabrikinspektion eine Einrichtung erblickt, welche geeignet ist, Friede und Eintracht auf sozialem Gebiete anzubahnen. Da England außer 50 sogenannten Beiläufern etwa 50, das Deutsche Reich 46, Frankreich 15, die Schweiz und Dänemark je 3 Fabrikinspektoren besitzen, so funktioniren in Europa gegenwärtig annähernd 170 staatliche Fabrikinspektoren, deren Thätigkeit auch in den Kreisen der Arbeitgeber immer geringeren Widerstand und immer größere Anerkennung findet. So hat eine vielgenannte Autorität auf dem Gebiete humaner Sozialpolitik, Herr F. Engel-Dollfus zu Dornach im Ober-Elsaß, der Vorsitzende des Mülhauser Unfallverhütungsvereins, in seiner Einleitung zu dem neuesten Jahresberichte desselben für 1880/81 Gelegenheit genommen, denjenigen europäischen Fabrikinspektoren, von welchen öffentliche Berichte vorliegen, seine Anerkennung zu zollen. Schon seit einigen Jahren pflegt der Mülhauser Unfallverhütungsverein in seinen Berichten diejenigen Beobachtungen und Mittheilungen der englischen, deutschen und schweizerischen Fabrikinspektoren auszugsweise aufzunehmen, welche sich auf den Schutz der Arbeiter gegen Unfälle und Krankheit beziehen. Und indem er auf diese Auszüge verwies, äußerte er: „Die Berichte der europäischen Fabrikinspektoren haben sämmtlich einen originalen und eigenthümlichen Charakter. Gedrängter noch als sonst sind die englischen Berichte, welche seit dem Ableben des Herrn Baker, des früheren Oberleiters der englischen Fabrikinspektion, nur einmal jährlich erscheinen; sie lassen erkennen, daß sie dem ersten Handelsvolke entstammen, und sie enthalten werthvolle kommerzielle Beobachtungen, ohne darüber das Erforschen der Arbeitsbedingungen in gesundheitsgefährlichen Industrien, die Strafberichte ꝛc. zu vergessen. In den schweizerischen Berichten zeigt sich Klugheit, Wohlwollen und Praxis. Reich an interessanten Mittheilungen aller Art sind ihrerseits die deutschen Berichte und ihre statistischen Tabellen vervollständigen sich mehr und mehr. Als Revanche dafür und in allzu genauer Befolgung ärgerlicher Traditionen fährt dagegen der französische Handels-

[1]) „Annalen“, Jahrg. 1881, S. 153 und 441.

minister fort, die Berichte seiner fünfzehn Bezirksinspektoren in seinen Akten zu verschließen — ungeachtet aller Reklamationen auf Veröffentlichung derselben."

In Ergänzung zu unserer früheren Darstellung haben wir hier zu bemerken, daß sich das Reichsamt des Innern endlich — in dem Vorworte zum Jahrgang 1880 — über die Grundsätze ausgesprochen hat, von welchen es sich bei der Redaktion der Berichte leiten läßt. Hiernach werden die Berichte der Fabrikinspektoren seit dem Jahr 1880 nicht unerheblich gekürzt. Dem Reichsamt des Innern ging der Inhalt derselben vielfach über den gesetzlich gegebenen Rahmen hinaus, da die Landesregierungen den Wirkungskreis der Aufsichtsbeamten auch auf andere als die durch das Reichsgesetz bezeichneten Angelegenheiten erstreckt haben. Es hat demnach aus den Berichten Alles ausgeschieden, was persönliche Angelegenheiten oder Verhältnisse des inneren Dienstes berührte, oder nur ein örtlich beschränktes Interesse bot. Ausführliche Erörterungen, welche, wie z. B. Erhebungen über kleinere Unregelmäßigkeiten in den Betrieben oder über geringfügige Unfälle, eine besondere Bedeutung nicht beanspruchen konnten, oder, wie z. B. Vorschläge über Vervollkommnung einzelner Betriebsvorrichtungen, rein technische Fragen behandelten, sind gleichfalls ausgeschieden oder wesentlich gekürzt. Von Wiedergabe technischer Zeichnungen über Schutzvorrichtungen wurde abgesehen, weil sich diese zu umfangreich erwiesen, auch zu dürftig oder in zu kleinem Maßstabe ausgeführt waren, um der Industrie als Vorlagen dienen zu können. Statistische Zusammenstellungen wurden der Regel nach nicht aufgenommen, sobald über die Art der Entwickelung der Zahlen nichts erhellte oder die Unvollständigkeit oder Unsicherheit der Zahlen außer Zweifel war. Endlich ist von der Wiedergabe solcher Erörterungen abgesehen, welche der den Fabrikinspektoren durch die Gesetzgebung gestellten Aufgabe fern liegen. Die Mittheilungen des Reichsamtes geben, wie es ausdrücklich versichert, den Inhalt der Jahresberichte unter Kürzung allzubreit gehaltener Ausführungen in Treue wieder. Dieser Angabe ist indeß, wie wir gleich bemerken müssen, nicht unbedingt zu trauen, denn aus einem Vergleiche der reichsamtlichen Ausgabe der bayerischen Berichte für 1880 mit der kurz vorher veröffentlichten amtlichen Originalausgabe[1]) ergiebt sich, daß gewisse Bemerkungen u. A. über Dreschmaschinen und Haftpflicht, über Mißstände in Zündholzfabriken und Verbot des weißen Phosphors rc. ohne ersichtlichen Grund und trotz aller Sachgemäßheit vom Reichsamt gestrichen wurden, während sie in München von der entsprechenden Abtheilung des Ministeriums nicht beanstandet worden waren.

Wir haben aus den Berichten der deutschen Tabackinspektoren gesehen, wie unendlich weit ihr Wirkungskreis ist. Im Grunde genommen ist er so unendlich, so vielgestaltig und so beweglich wie das gewerbliche Leben selbst. Heute wird dieser, morgen ein anderer, stets der brennendste und wundeste Punkt im gewerblichen Leben die besondere Aufmerksamkeit der Inspektion hervorrufen. Nachdem es der deutschen Fabrikinspektion im Großen und Ganzen gelungen ist, die mißbräuchliche Ausbeutung der Kinderarbeit, das Trucksystem, die schlimmsten Unfallsgefahren u. A. m. zu beseitigen, von einzelnen Uebertretungsfällen, welche wohl immer vorkommen werden, abgesehen, wendet sie neuerdings ihre besondere Fürsorge anderen Theilen ihres Wirkungskreises zu, bearbeitet und erforscht die Einzelheiten der Krankheits- und Unfallverhütung, die Gemeinschädlichkeit des weißen Phosphors, gewisser Ausflüsse und Abfallstoffe, die Unfallstatistik, das

[1]) München, Th. Ackermann, erscheint alljährlich im Juni, also noch vor der reichsamtlichen Ausgabe, im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel."

Unfallversicherungs- wie das Hülfskassenwesen überhaupt und indem sie alte und neue Mißbräuche aufdeckt, allerlei Bedürfnisse und Beschwerden prüft und das Material herbeischafft zu weiteren legislativen und administrativen Fortschritten, indem sie die Mangelhaftigkeit der Bestimmungen zu Gunsten der weiblichen Arbeiter, die Regelung des Fabrikordnungswesens, die Maximalnormirung der täglichen Arbeitszeit u A. m. sachgemäß unausgesetzt und an der Hand der thatsächlichen Verhältnisse erörtert, veranlaßt und erleichtert sie wirksam das große sozialpolitische Werk der Fortbildung der gewerblichen Arbeitsgesetzgebung.

Es ist nicht leicht, die mannigfaltigen Aufgaben der modernen Fabrikinspektion in ein System zu bringen, aber es ist nicht unmöglich und nicht ohne Nutzen. Versuchen wir es mit Lorenz von Stein vom Standpunkt der Verwaltungslehre aus, so können wir wenigstens die wichtigsten Aufgaben der Fabrikinspektion systematisch gruppiren.

In dem dritten Theil seiner Verwaltungslehre (das Gesundheitswesen, Stuttgart 1882) theilt der eigentliche Entdecker derselben, Lorenz von Stein, nachdem er das Gewerbe als das mit eigenem Kapital für die Gesammtbedürfnisse produzirende wirthschaftliche Unternehmen definirt hat, sein System des gewerblichen Gesundheitsrechtes ein in das Gesundheitsrecht 1. der Anlagen, 2. des Betriebes, 3. der Arbeiter und wir folgen Stein's Ausführungen, indem wir sein System als Grundlage einer systematischen Eintheilung des Wirkungskreises der Fabrikinspektion übernehmen.

1. Das Gesundheitsrecht der gewerblichen Anlagen: Jede gewerbliche Anlage hat die Fähigkeit, ihre Umgebung vermöge ihres Betriebes wirthschaftlich und gesundheitlich zu gefährden. Das volle Recht des individuellen Eigenthums würde somit den Nachbar zweifach schädigen können. Daher wird jede Anlage eines solchen Betriebes vermöge der Interessen des Nachbars als eine öffentliche Angelegenheit angesehen und erst nach Abhaltung eines öffentlichen Verfahrens gestattet, welches auf folgenden Grundlagen beruht: die konzessionspflichtigen Gewerbe werden einzeln bezeichnet und vor Errichtung derselben Gesuche, Prüfungen und Genehmigungen gefordert, wobei andere Interessenten gehört werden und auch die Berufung gestattet ist.

2. Das Gesundheitsrecht des gewerblichen Betriebes: Unter Betrieb begreift Stein die Gesammtheit der Herstellungen und Thätigkeiten, durch welche das bereits angelegte Unternehmen nunmehr seine wirkliche Produktion in's Werk setzt und demnach unter dem Gesundheitsrecht des Betriebes die Gesammtheit derjenigen Bestimmungen, durch welche Leben und Gesundheit gegen die Gefährdungen desselben geschützt werden. Stein unterscheidet hiebei zwei Rechtsgebiete 1. die äußere Betriebspolizei in Bezug auf die Gesundheitsbedingungen außerhalb der Unternehmung, 2. die innere Betriebspolizei in Bezug auf die Gefährdungen innerhalb der Fabrik.

Die äußere Betriebspolizei hat den Schutz der beiden großen Faktoren der öffentlichen Gesundheit, Luft und Wasser, zum Inhalt und zwar erachtet Stein bloß Ermessen und Verordnungen in diesem Sinne nicht für genügend, sondern er verlangt gesetzliche Bestimmungen insbesondere über Rauch, Ausdünstung und Abflüsse, wie deren in England bereits zu Recht bestehen. Auch das in Deutschland nach dieser Richtung gehandhabte einfache Konzessionsprinzip sei durchaus unzureichend. Die innere Betriebspolizei hat eine doppelte Aufgabe; sie soll zuerst Leben und Gesundheit gegen die bewegende Kraft (der Maschine) schützen und sodann die Gefährdungen der Gesundheit durch schlechte und unreinliche Räumlichkeiten und den Verderb der Luft beseitigen. Hier will Stein die Gesetzgebung nach drei selbständigen Richtungen hin thätig sein lassen und er klassifizirt:

a) Die Maschinenpolizei für alle Maschinen, nicht nur für Dampfkessel, wie auf dem Kontinent, durch Feststellung minimaler Raummaße für Maschinen, Transmissionen ꝛc. auf Grund hygienischer Forderungen.

b) Die Raumpolizei für die Bemessung der Räume nach ihren gesundheitlichen Dimensionen, nebenher auch für die Ueberwachung von Reinlichkeit und Ordnung im Betriebe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen des minimalen Raumes auf jeden Kopf der Arbeiter etwa durch Heranziehung der Schulhygiene oder nach Englands Vorbild.

c) Die Polizei der Rohstoffe für die Ventilation im Allgemeinen und des Besonderen durch Erlaß einer eigenen Betriebsgesetzgebung für jede einzelne Art der Produktion aus gefährlichen Stoffen, wie es in England unternommen worden, auf Grundlage der Verordnungen zu § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung nach Art der Bergwerks- und Dampfkesselgesetzgebung.

3. Das Gesundheitsrecht der gewerblichen Arbeiter. Stein's Deduktionen hiezu sind geeignet, allgemeine Anschauungen darüber zu klären. An und für sich sagt er und er setzt hiebei ohne Zweifel die vollkommenste Handhabung des Gesundheitsrechtes der Anlage und des Betriebes voraus, ist eine Arbeit niemals gesundheitsgefährlich; sie kann es nur dadurch werden, daß sie dasjenige Maaß überschreitet, welches durch die Natur der Person der physischen Kraft derselben entspricht. Die Ueberschreitung dieses Maaßes, die Ueberarbeit, erscheint aber stets zunächst als Sache des Einzelnen und geht somit das Sanitätswesen gar nichts an. Jeder ist auch hier sein eigener Herr. Das Recht der öffentlichen Gesundheit kann daher erst dann zum öffentlichen Gesundheitsrecht der Arbeiter werden, wenn dieselben vermöge einer Gewalt, der sie als Einzelne nicht widerstehen können, gezwungen werden, ihre Kräfte über jenes gesundheitliche Maaß anzustrengen. Als diese Gewalt bezeichnet Stein die Nothwendigkeit, mit dem Lohn der Arbeit sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Der Arbeitslohn aber als Theil der Gestehungskosten richtet sich nach dem volkswirthschaftlichen Gesetze, daß seine Niedrigkeit eine wesentliche Bedingung für die Bekämpfung der Konkurrenz ist. Natürlich wird der Lohn auch dann niedriger, wenn für denselben Lohn längere Arbeit geleistet werden muß Ist also dieser Lohn bereits bei dem sog. Existenzminimum angelangt, so kann er nur dadurch noch geringer werden, daß entweder die kaum arbeitsfähigen Personen, Kinder und Weiber, überhaupt zur Arbeit zugelassen werden, oder daß auch für die zur vollen Arbeit Fähigen die Arbeitszeit über das gesundheitliche Maß ausgedehnt wird. Und da nun der Arbeitgeber nach dem Gesetze der Konkurrenz dem Zwange seiner wirthschaftlichen Interessen, der Arbeiter aber dem seines täglichen Bedürfnisses unterliegt, so erscheint als Resultante beider Faktoren fast ohne Zuthun der Betheiligten ein Zustand, in welchem mit der steigenden Konkurrenz die Forderung nach der steigenden Arbeitszeit bei gleichem Lohn, mit der steigenden Bevölkerung aber das Angebot der Arbeit für diesen Lohn auch bei steigender Arbeitszeit nothwendig wachsen muß. Und auf diese Weise entsteht die für keine von beiden Parteien vermeidbare Gefahr der Ueberarbeit und ihrer gesundheitlichen Nachtheile.

Dem gegenüber bezeichnet es nun Stein als die Aufgabe der Gesetzgebung, das richtige gesundheitliche Maß für die Arbeitszeit wieder herzustellen und zwar durch eine Festsetzung dieser Beschränkung für alle Arbeit, um jede Störung der Gleichheit in den Bedingungen der Konkurrenz zu vermeiden. Da aber diese Konkurrenz nicht mehr blos innerhalb der einzelnen Völker auftritt, sondern zu einer internationalen sich gestaltet hat und die Gefahr der Ueberarbeit aus einer

örtlichen zu einer allgemeinen geworden ist, so muß nach Stein's Ansicht, ist einmal aus der höheren sozialen Auffassung auf Grundlage der fortgeschrittenen Gesundheitslehre das Bewußtsein der Pflicht der Verwaltung entstanden, die Arbeiter durch gesetzliche Einführung einer Maximalarbeitszeit vor der gesundheitlichen Gefahr der Ueberarbeit zu schützen, diese Aufgabe der Verwaltung zum Streben nach einer Gleichartigkeitin der Gesetzgebung über die Arbeitszeit führen oder es muß auch hier aus dem prinzipiellen Gesundheitsrecht der Arbeiter ein internationales werden. Ob Europa auf diesem Punkte bereits angelangt ist, mag dahingestellt bleiben. Das, was Stein unter dem Gesundheitsrecht der gewerblichen Arbeiter begreift, ist in Wirklichkeit das Gesundheitsrecht der Arbeitszeit. Die Arbeitszeit ist es, welche das eigentliche Kampfgebiet der höheren Hygiene mit den volkswirthschaftlichen Gesetzen bildet und Stein sagt: Es ist eine Ehre für unsere Zeit, daß sie diesen Kampf aufgenommen und zur Hälfte schon durchgeführt hat, obschon er nicht verkennt, daß die Hygiene gerade in letzterer Zeit sich fast ausschließlich der Untersuchung der Raum-, Luft- und Lichtverhältnisse statt der Arbeitszeit zugewendet hat und insbesondere der Morbiditätsstatistik die Beziehung auf die Arbeitszeit ziemlich fehlt.

Stein theilt die Frage der Arbeitszeit in zwei Theile 1) in die Frage nach der Dauer der täglichen Arbeit und 2) in die Frage nach dem Maße der Arbeitskraft gegenüber dieser Arbeitsdauer, wobei er von der bloß sozialen Auffassung dieser Frage, welche die Beschränkung der Arbeitszeit aus anderen als gesundheitlichen Gründen fordert, ganz absieht.

Der Normalarbeitstag ist hygienisch noch kaum untersucht. Stein will zunächst hygienisch und statistisch festgestellt wissen, bei welcher Grenze der Ausnützung der vollen Arbeitskraft die Ueberarbeit für den gesunden Mann anfängt, wobei zu berücksichtigen wäre, daß da, wo die volle Arbeitskraft sich überarbeitet, die Folgen der Ueberarbeit niemals unmittelbar zur Erscheinung gelangen. Wie Stein ausführt, verhält sich eine solche Ueberarbeit zur Arbeitskraft des Mannes wie eine Wirthschaft, welche neben ihrem regelmäßigen Einkommen zugleich langsam ihr Kapital verzehrt. Zuerst entstehen Krankheiten, welche nicht auf spezielle Ueberanstrengung, sondern auf die regelmäßige zu große Dauer der regelmäßigen Arbeit zurückgeführt werden müssen. Sodann wird die Arbeitsunfähigkeit (Alter) in dem Grade rascher eintreten müssen, als die Ueberarbeitung regelmäßiger stattfindet. In Bezug auf ersteren Punkt hätte die Arbeiterkrankheitslehre etwa durch Untersuchungen über Inhalationskrankheiten, über die Folgen der Ueberarbeit auf Muskeln und Herz, in Bezug auf den zweiten Punkt die Gesundheitsstatistik als Invaliditätsstatistik vorbereitend einzuwirken. Ständen solche Untersuchungen in ihren Ergebnissen fest, so würde alsdann die Verwaltungslehre der Gesundheit im Stande sein, behufs Weiterbildung des Rechtes den Vortheil, den die Ueberarbeit auch bei voller Arbeitskraft bringt, mit dem nicht etwa ethischen, sondern öffentlich rechtlichen und volkswirthschaftlichen Nachtheil zu vergleichen, den die Krankheiten und die zu frühe Invalidität der Ueberarbeit unabweisbar hervorbringen, um dann erst im Namen des öffentlichen Interesses einschreiten zu können. Jene wissenschaftlichen Thatsachen würden die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines europäischen Normalarbeitstages hervorrufen und die Verwaltung würde dieselbe zum geltenden Recht desselben zu gestalten wissen. Stein glaubt an ungeahnte Fortschritte nach dieser Richtung hin.

So viel von einer Theorie der Fabrikinspektion, in deren Schema sich die wesentlichen Aufgaben der Fabrikinspektion einreihen lassen. Es wäre in hohem Grade wünschenswerth, wenn wenigstens der Grundgedanke dieser Theorie bei der offi-

ziellen Berichterstattung beachtet und durch eine Abänderung der ohnehin modifikationsbedürftigen Dienstinstruktion in die Praxis der Berichterstattung übertragen werden würde.

Inmitten der übrigen Inspektionen des Staats- und Gemeindelebens, neben der Berg-, Schul-, Steuer-, Kassen- rc. Inspektion, welche sich als eine Kontrole darstellt, erhebt sich die Fabrikinspektion d. i. eine Beaufsichtigung des Fabriklebens wesentlich durch die Oeffentlichkeit ihrer Thätigkeit, die Oeffentlichkeit ihres Objekts, wie durch die Oeffentlichkeit ihrer Berichterstattung zu hervorragender Bedeutung.

Werfen wir nunmehr einige Blicke in die zukünftige Entwickelung der Praxis der Fabrikinspektion, zum Theil in Ergänzung unserer früheren Ausführungen.

Mancherlei Anzeichen deuten darauf hin, daß die Befugnisse der Fabrikinspektoren bei der Handhabung des Unfallverhütungsparagraphen 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung endlich einigermaßen geregelt werden dürften, zunächst durch Erlaß der verheißenen Ausführungsbestimmungen des Bundesraths. Es wird sich dann herausstellen, ob diese Bestimmungen besondere Instruktionen für den Inspektionsdienst überflüssig machen. In England sind die detaillirten Anordnungen der Krankheits- und Unfallverhütung gesetzlich festgestellt (Abs. 3—9 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1878). Dabei sind indeß die Fabrikinspektoren berechtigt, auch Schutzvorrichtungen, welche im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen sind, anzuordnen, wogegen dem Unternehmer der Rekurs an ein Schiedsgericht von zwei unparteiischen Sachverständigen zusteht, welche Fabrikinspektor und Unternehmer selbst zu bezeichnen haben. Dieses Schiedsgericht kann die Anordnungen des Fabrikinspektors genehmigen, verwerfen oder modifiziren unter ersprießlicher Erörterung des strittigen Falles. So gedeihlich auch die Unfallverhütungsthätigkeit der deutschen Fabrikinspektoren bisher gewesen ist, so erwünscht scheint dennoch die administrative Regelung derselben.

Mit dem Inslebentreten der geplanten Organisation des Kranken- und Unfallversicherungswesens werden auch nach dieser Richtung hin die Befugnisse der Fabrikinspektoren genauer zu bezeichnen sein. Bisher bekümmerten sich die Fabrikinspektoren nur sozusagen aus persönlichem Interesse um die bestehenden Zustände und berichteten darüber nach Belieben in ihren verschiedenen Mittheilungen über Arbeiter- und andere Verhältnisse, wobei sie durch Bevorzugung der Unfallversicherung der Zeitströmung folgten. Das war schätzbar, kann aber nicht mehr genügen, zumal mit der geplanten korporativen Organisation des Hilfskassenwesens die Anstellung von besonderen Unfallskommissären bei den Zentrallandesbehörden nach dem liberalen Entwurf, bezw. von Beauftragten und Sachverständigen bei der Reichsversicherungsanstalt nach der ursprünglichen Regierungsvorlage, wofür die Fabrikinspektoren die geeignetsten Kandidaten gewesen wären, entfällt. In Oesterreich sollen die Fabrikinspektoren angewiesen werden, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften „über die besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung“ zu überwachen. Es mag dahin gestellt sein, ob es sich empfiehlt, die Fabrikinspektion irgendwie mit dem neuen Hilfskassenorganismus in eine aktive Verbindung zu setzen. Wohl aber ist es unumgänglich nothwendig, daß den Fabrikinspektoren auch nach dieser Richtung hin, etwa wie in Preußen den Bergbeamten, eine gewisse Zuständigkeit eingeräumt wird, daß sie angewiesen werden, unmittelbare Beobachtungen über die Gestaltung des neuen Organismus und seine Einwirkung auf die Arbeiterverhältnisse anzustellen und im Anschluß an ihre Mittheilungen über Krankheit und Unfallverhütung darüber zu berichten.

Auch die Befugnisse, welche die Fabrikinspektoren gegenüber den sogenannten genehmigungspflichtigen Anlagen auszuüben haben, erscheinen einer Neuregelung bedürftig, nöthigen Falles auf Grund einer Abänderung des bestehenden Verfahrens bei der Konzessionirung gewerblicher Anlagen, wie sie mehrfach von industriellen Kreisen in Vorschlag gebracht worden ist. So soll nach der Ansicht des „Vereines zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands“ behufs schnellerer und sachgemäßer Erledigung von Einsprüchen gegen genehmigungspflichtige Anlagen fortan an die Stelle der verschiedenen, mit der staatlichen Aufsicht technischer Anlagen betrauten Organe (Kesselrevisoren, Fabrikinspektoren, Medizinalbeamte, Lokalpolizeibehörden 2c.) als untere Instanz ein einheitliches, mit Exekutivbefugnissen ausgestattetes Kollegium eingesetzt werden, welches aus dem Kreisphysikus, dem Kreisbaubeamten, einem Ingenieur, einem Chemiker und einem Verwaltungsbeamten zu bestehen hätte. Dieses Kollegium würde sowohl als Sachverständigen-Kommission wie als Aufsichtsinstanz sämmtliche die Fabrikpolizei, die öffentliche Gesundheitspflege, das Konzessionswesen für gewerbliche Anlagen u. A. umfassende Fragen zu bearbeiten haben. In Preußen ist die Konzessionirung gewerblicher Anlagen Sache der Selbstverwaltungsorgane, in erster Instanz des Kreis- bezw. Stadtausschusses, welche erst nach Anhörung von Sachverständigen entscheiden. Es ist bemerkenswerth, daß der eben erwähnte Verein wiederholt die Heranziehung der Fabrikinspektoren zur Beschleunigung des Verfahrens anempfohlen hat, indem er ausführte: Besonders bei neuen Erfindungen, Betriebsweisen 2c. sind die unteren Behörden selten in der Lage, eine auf wissenschaftliche Ueberzeugung begründete Entscheidung zu treffen, um so mehr, da die Kreisphysiker, die ihnen als Sachverständige zur Seite stehen, nur zu oft selbst der für diesen Zweck erforderlichen technischen Spezialkenntnisse entbehren. Je gewissenhafter nun diese Behörden sind, um so leichter treten Weiterungen und Verzögerungen ein, zumal fast jeder, oft ganz unhaltbarer Einspruch Berücksichtigung findet. Dadurch geht oft die günstige Konjunktur verloren und der englische Fabrikant, der nicht durch die Hindernisse eines langwierigen Konzessionsverfahrens aufgehalten wird, hat in Folge dieses Vorsprungs meist einen großen Theil des Marktes in Besitz genommen, bevor der deutsche daran denken kann, seine Fabrikation zu beginnen. Beiläufig erachtet der erwähnte Verein bei der Handhabung der Vorschriften für genehmigungspflichtige Anlagen den Uebergang Prohibitivsystem zu dem englischen Repressivsystem für wünschenswerth.

So drängen sich immer neue Anforderungen und weitere Befugnisse an den Fabrikinspektor heran, welches ein ideales göttliches und kein menschliches unvollkommenes Wesen sein müßte, sollte er allen Anforderungen genügen, denn der Fabrikinspektor müßte zugleich Jurist, Nationalökonom und Verwaltungsbeamter, Ingenieur, Chemiker und Architekt, Arzt, Hygieniker und Arbeiter sein, um seiner sozialpolitischen Mission nach allen Richtungen hin nachzukommen. Es war ein glücklicher Gedanke des schweizerischen Handelsdepartements in Bern, bei der Einführung der Fabrikinspektion für die drei geschaffenen Stellen drei Männer verschiedener Berufszweige zu wählen, einen Verwaltungsbeamten, einen Arzt und einen Mechaniker, und sie vor ihrem Amtsantritt auf eine gemeinsame Inspektionsreise zu senden. Und daß sie in unmittelbarer Anschauung der thatsächlichen Verhältnisse, in anregendem Austausch der Beobachtungen und Erfahrungen ihrer Thätigkeit auf diese Weise ihrer Praxis von vornherein eine festere Grundlage geben, davon legt der inhaltvolle Bericht Zeugniß ab, welchen sie über ihre gemeinsame Reise erstatteten. Dieselbe währte bei 127 Reisetagen vom September 1878 bis April 1879 und erstreckte sich auf sämmtliche Kantone der Schweiz. Der

Bericht ist vom Mai 1879 datirt und im „Schweizerischen Bundesblatt", Jahrgang 1879, S. 289—359 abgedruckt. Wie aus der Einleitung zu diesem Bericht zu ersehen, hat derselbe nicht unwesentlich die Entscheidungen und Maßregelungen beeinflußt, welche auf die weitere Ausführung des Fabrikgesetzes Bezug hatten. Wie weitumfassend die schweizerischen Fabrikinspektoren ihren Wirkungskreis dabei zu ziehen hatten, mag aus den nachfolgenden Fragen zu ersehen sein, auf welche sie nach ihrer Instruktion ihr Augenmerk vorzugsweise zu richten hatten:

1. Welche gewerblichen Anstalten sind unter die Fabriken einzureihen?

2. Wie sind die Arbeitsräume beschaffen? Welche Vorsichtsmaßregeln gegen mechanische Gefährden sind getroffen?

3. Welche besondere Vorschriften sind über Bau und Betrieb der Fabriken zu erlassen?

4. Auf welche Industrien und Etablissements ist die Haftpflicht wegen Erzeugung gefährlicher Krankheiten auszudehnen? Und wie ist bisher die Haftpflichtbestimmung des Fabrikgesetzes zur Anwendung gekommen?

5. Wie ist den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Fabrikordnungen nachgelebt worden?

6. Wie ist die Auszahlung der Löhne geregelt?

7. Werden die Arbeitsstunden vorschriftsgemäß angezeigt?

8. Wo ist eine Verkürzung der Arbeitszeit unter eilf Stunden erforderlich?

9. Findet eine Verlängerung der Arbeitszeit nur mit amtlicher Bewilligung statt und werden die Bestimmungen bezüglich der Mittagspause innegehalten?

10. Wie werden die Ausnahmebestimmungen bezüglich der Hilfsarbeiten angewendet? Und welche Erläuterungen hierüber sind erforderlich?

11. Hat sich die bisherige Praxis bezüglich der Gestattung ununterbrochenen Betriebes und der Sonntagsarbeit bewährt oder ist sie abzuändern?

12. Wie wird der Gesetzesartikel betreffend Kinderarbeit vollzogen? Bei welchen industriellen Betrieben ist dieselbe gar nicht zu gestatten?

13. Wie werden die Bestimmungen bezüglich der Schwangeren und Wöchnerinnen beobachtet? Von welchen industriellen Betrieben sind Erstere auszuschließen?

14. Wie findet der Vollzug des Fabrikgesetzes durch die kantonalen Behörden statt?

Ueber die Vorbildung der deutschen Fabrikinspektoren wurden nach der Promulgation der Novelle zur Gewerbeordnung von den verbündeten Regierungen einige Normen vereinbart und in einem Bundesrathserlaß vom 18. November 1878 über die Grundlagen der Organisation der obligatorischen Fabrikinspektion im Reiche aufgeführt. Darnach sollen die zur Fabrikinspektion zu berufenden Beamten neben technischen Kenntnissen insbesondere auch amtliche Erfahrungen besitzen, vermöge welcher sie geeignet seien, zwischen den Interessen der Aebeitgeber und Arbeiter eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setze, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen Beiden mitzuwirken. In einem Begleitschreiben zu dem Erlaß wurde darauf aufmerksam gemacht, daß über das Maß der an die allgemeine wie an die technische Vorbildung der Fabrikinspektoren zu stellenden Anforderungen absichtlich keine Bestimmungen aufgenommen worden seien, und gleichzeitig wurde, abgesehen von Berg- und Hüttenbetrieb, ovrgeschlagen, daß zu den fraglichen Funktionen in der Regel nur Personen mit wissenschaftlicher Bildung verwendet werden sollen, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolvirt und sonach als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienst thätig gewesen sind oder größere gewerbliche Anlagen geleitet haben.

An diesem wohlerwogenen Grundsatz wird im Allgemeinen und so lange nicht besondere Erfordernisse gestellt werden, festzuhalten sein. Vollzieht sich die zukünftige Entwickelung der Fabrikinspektion, wie anzunehmen, nach dem Gesetz der Arbeitstheilung, so dürften sich die Schwierigkeiten, die Fähigkeiten der kandidirenden Persönlichkeiten festzustellen und zu prüfen, durch Ernennung von Spezialinspektoren für gewisse Industriezweige und Industriegruppen, für Großgewerbe und Kleinwerbe, allenfalls auch für den Arbeiterschutz oder für Anlagengenehmigung ohne Rücksicht auf die territoriale Eintheilung im Wesentlichen heben lassen. In diesem Falle würde eine zentralisirte Organisation der Fabrikinspektion, wie sie ursprünglich in Bayern geplant war und in England durchgeführt ist, mit einem leitenden Zentralinspektor an der Spitze erforderlich sein — zum Vortheile der Institution selbst, welche dadurch einheitlicher und im Ensemble leistungsfähiger gestaltet werden könnte. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß Ende 1881 einer Deputation des Kongresses der englischen Gewerkvereine der Minister in Beantwortung von Beschwerden über die nicht genügend durchgeführte Fabrikinspektion erklärte, daß er die Personalvermehrung derselben in Erwägung ziehen und eventuell den Versuch machen wolle, einen Theil der neuen Fabrikinspektoren aus der Reihe der arbeitenden Klassen selbst zu entnehmen, welche, wie er hinzufügte, einen gerechten und gewichtigen Anspruch darauf hätten, im Fabrikinspektorat vertreten zu sein. Beiläufig sitzen in den Fabrikinspektionskommissionen der Stadt Paris auch Damen, denen die Ueberwachung und Inspektion derjenigen ziemlich zahlreichen Werkstätten übertragen worden ist, in welchen ausschließlich weibliche Arbeiter beschäftigt werden.

In Verbindung mit der Vorbildung steht die mehrfach gewünschte und auf die Dauer nicht zu umgehende Vermehrung des Personals der deutschen Fabrikinspektionen, welche zunächst durch Heranziehung von Assistenten d. i. von jüngeren Gehilfen zur Ausbildung bei den funktionirenden Fabrikinspektoren erfolgen könnte, wie das in Sachsen und am Rhein bereits geschehen ist. Will man weiter gehen, so bestimme man, was der schweizerische Bundesrath in seiner nicht publizirten Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz von 1876 aufgenommen hatte, daß jeder Fabrikinspektor in sämmtlichen Fabriken seines Kreises wenigstens jedes zweite Jahr eine eingehende Inspektion vorzunehmen hat. Aus den Berichten der deutschen Fabrikinspektoren ist zu ersehen, daß ihre Kräfte nicht ausreichen, daß sie insbesondere für gewisse genehmigungspflichtige und höchst aufsichtsbedürftige Betriebe des Kleingewerbes, namentlich der Schlächtereien, so gut wie keine Zeit erübrigen können.

Unter solchen Umständen läßt es sich gewiß nicht rechtfertigen, daß die Fabrikinspektoren noch zu anderen Arbeiten herangezogen werden, daß sie, wie hie und da in Preußen, Aichungsbeamte oder Vereinssekretäre sind, oder wie in Bayern, auch über die geschäftliche Lage von Industrie und Handel besonders Bericht erstatten müssen u. dergl. m.

In Betreff der verwaltungsrechtlichen Befugnisse der Fabrikinspektoren bleibt uns im Hinblick auf frühere Ausführungen nur übrig, daran zu erinnern, daß sie nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf des preußischen Handelsministers von 1876 umfangreicher und einzig richtig und zulänglich bemessen werden sollten, indem man, wovon man später leider Abstand nahm, um über kurz oder lang doch wieder darauf zurückkommen zu müssen, den Fabrikinspektoren einfach „alle amtlichen Befugnisse der ordentlichen Polizeibehörden mit Ausnahme des Rechtes, Polizeiverordnungen zu erlassen", zuerkannte. Professor Ludwig Hirt, einer unserer hervorragendsten Forscher auf dem Gebiete der Arbeiterkrankheiten geht noch

weiter; er fordert für die Fabrikinspektoren auch das Recht, in dringenden Fällen Verordnungen zu erlassen und exekutivisch vorgehen zu können; denn, sagt er, so lange der Fabrikinspektor über Mißstände und dergleichen schriftlich berichtet und von der zuständigen Behörde schriftlich beschieden wird, was wochenlang dauern kann, wirken jene Mißstände fort und es hängt von vielen Zufällen ab, ob sie überhaupt beseitigt werden.

Wie ersichtlich hat die Fabrikinspektion noch bei Weitem nicht alle ihre Aufgaben erledigt und dennoch wachsen und mehren sich dieselben. Immer deutlicher zeigt die Praxis, daß der Wirkungskreis der bestehenden Fabrikinspektion allzu beschränkt und dabei unsicher begrenzt ist. Und dazu muß ausgesprochen werden, daß die Fabrikinspektion nur etwas Halbes ist und ein unvollkommenes Organ, das erweitert werden muß zu einer allgemeinen Gewerbe- oder Arbeitsinspektion.

Nach einer Richtung hin ist hier England vorangegangen, indem es die Aufsichtsbefugnisse seiner Fabrikinspektoren im Jahre 1867 auch auf alle Werkstätten des Kleingewerbes ausdehnte, insoweit darin jugendliche und weibliche Arbeiter beschäftigt werden. Dagegen ist noch keines Staates Inspektion die sog. Hausindustrie näher getreten, obschon gerade hierin, wie die Berichte der deutschen Fabrikinspektoren andeuten, höchst bedenkliche Mißstände anzutreffen sind. Bei der Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung von 1878 hatte der deutsche Reichstag an den Reichskanzler das Ersuchen gerichtet, über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in der Hausindustrie sowie über die geeigneten Mittel zur Abhilfe der bestehenden Unzulänglichkeiten Erhebungen anzustellen, doch hat es damals der Bundesrath abgelehnt, darauf einzugehen. Auch in der Schweiz ist bei den Verhandlungen vor der Annahme des neuen Fabrikgesetzes von 1877 Nichts herausgekommen. Von mehreren Seiten wurde vergeblich die Ausdehnung der Fabrikinspektion auf Kleingewerbe und Hausindustrie gewünscht, mit der zutreffenden Begründung, daß sie dort recht oft weit nothwendiger sei. Die Mehrheit lehnte alle derartigen Anträge ab, indem sie dabei von der Ansicht ausging, daß eine Ausdehnung der Inspektion auf Nicht-Fabriken doch ein zu gefährlicher Eingriff in die Privat- und Familienverhältnisse sei, was zum Mindesten nicht recht logisch erscheint. Man glaubte in der Schweiz darauf vertrauen zu dürfen, „daß Kirchen-, Schul- und Gemeindepflege und gemeinnützige Gesellschaften ihre segensreiche, das Volk erziehende Wirksamkeit in dieser Beziehung immer weiter ausdehnen und im Bunde mit der wachsenden geistigen Bildung dazu beitragen würden, eine öffentliche Meinung, eine Volkssitte und eine Volksjury heranzubilden, welche solche hartherzige Behandlung und Ausnützung der Arbeitskräfte von Kindern und Frauen öffentlich an den Pranger stellen.“ Nachdem inzwischen aus der Schweiz wiederholte und lebhafte Klagen über mißbräuchliche Beschäftigung der Kinder selbst in Fabriken trotz Gesetz und Inspektion unter Anführung bedenklicher Thatsachen an die Oeffentlichkeit gelangt sind, wird man sich hoffentlich dort nicht mehr von schönen Phrasen und Ideen täuschen, sondern Zwang und Aufsicht da eintreten lassen, wo freie Humanität nicht genügt.

Bei der Weiterentwickelung der Fabrikinspektion zu einer allgemeinen Gewerbe- und Arbeitsinspektion haben wir in Deutschland anzuknüpfen an einen Fehler des Gesetzgebers, welche es nicht gekonnt oder nicht gewollt hat, eine für alle Fälle zutreffende und ausreichende Definition des Begriffes „Fabrik“ zum Unterschied von Gewerbe zu geben. Freilich haben auch andere Gesetzgebungen den nämlichen Mangel aufzuweisen und ihn vergeblich durch generelle oder spezielle Bestimmungen zu beseitigen versucht. Man hat die Arbeiter, die Maschinen

und das Arbeitsquantum berücksichtigt und man hat gesagt: Wo so und so viele Arbeiter beschäftigt oder diese oder jene Kraftmaschinen verwendet oder gewisse Artikel und in Massen erzeugt werden — da hat man eine Fabrik vor sich. Und dennoch ist man konkreten Fällen gegenüber nicht selten im Unklaren, nicht nur in Deutschland, sondern namentlich auch in der Schweiz. Was heute noch als ein Gewerbe erscheint, kann morgen eine Fabrik geworden sein und umgekehrt. Gewisse allgemeine Merkmale, wie sie wiederholt und richtig aufgestellt worden sind, genügen nicht. Man muß die Sache von einem anderen Punkt auffassen und tiefer gehen und wir schließen uns hiebei der Definition Lorenz von Stein's an, welcher in dem Subjekt des Gewerbes, in der Persönlichkeit des Unternehmers, jene Scheidung gefunden hat, indem er sagt: Da, wo der Unternehmer selbst vor- und mitarbeitet oder zum Mindesten Gesellen und Lehrlinge hat, welche in der Regel ebenfalls Meister und Unternehmer werden können, da liegt ein Gewerbebetrieb vor. Wo diese Voraussetzung indeß nicht zutrifft, wo der Unternehmer lediglich der Kapitalist und als solcher der wirthschaftliche Leiter der Anlage ist, wo dem Arbeiter die Möglichkeit von vornherein benommen ist, jemals selbst Unternehmer zu werden, da darf man das Vorhandensein eines Fabrikbetriebes annehmen. Auch bei den lebhaftesten Wandelungen und Schwankungen zwischen Gewerbe und Fabrik wird sich dieser Definition eine feste Stütze entnehmen lassen.

Wie uns bedünken will, ist die österreichische Regierung auf dem besten Wege, über diesen strittigen Punkt einfach hinweg zu schreiten, indem sie in ihrem neuen Entwurf der Gewerbeordnung, welcher noch der Volksvertretung unterbreitet ist, ohne Widerspruch derselben kurz und gut auf jedwede Definition des Begriffes „Fabrik" verzichtet. In diesem Entwurf sah sie überhaupt von besonderen fabrikgesetzlichen Bestimmungen ab und ließ die beantragten Schutzanordnungen zu Gunsten der jugendlichen und weiblichen Arbeiter ꝛc. bezw. deren Handhabung für alle wie immer geartete gewerbliche Betriebe gelten. Die österreichische Regierung, schon einmal — im Jahre 1859 — auf demselben Gebiete reformbahnend, ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen, wobei sie zunächst die Handhabung der sogen. fabrikgesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter ꝛc. im Auge hatte: Eine Fixirung des Begriffes und eine Definition der Fabrik mit Sicherheit ist nicht möglich. Immer werden sich dabei an der Hand einer konkreten Kasuistik vielfache Inkonsequenzen nachweisen lassen. Die Frage, ob es thunlich sei, den Begriff der Fabrik gegenüber der Werkstätte, jenen des Fabriksbetriebes gegenüber dem des Gewerbebetriebes, in der Art auseinanderzuhalten, daß gewisse Bestimmungen des Gesetzes nur für Fabriken und andere nur für Gewerbe Geltung haben sollen, wurde in reifliche Erwägung gezogen, doch gelangte man schließlich zu der Anschauung, welche auch die zustimmende Begutachtung seitens der einvernommenen Fachkreise gefunden hat, daß nämlich die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen auf alle Arten von Gewerbsunternehmungen Anwendung zu finden hätten und eine Ausnahme hiervon nur bezüglich jener Unternehmungen einzutreten hätte, wo mit Rücksicht auf die größere Arbeiterzahl besondere Vorschriften erforderlich erscheinen. Mehrfache Motive, insbesondere die Erwägung, daß es durchaus nicht blos der industrielle Großbetrieb, sondern häufig gerade das Handwerk, das sogenannte Kleingewerbe es ist, dessen Angehörige der schützenden und ordnenden Hand des Gesetzes dringend bedürfen, sprechen dafür. Es handelt sich hierbei zunächst um jenen Komplex von gesetzlichen Bestimmungen, welcher nach der Terminologie von anderen Industriestaaten als die Fabriksgesetzgebung im engeren Sinne bezeichnet wird.

Es dürften schwerwiegende Bedenken dagegen bestehen, die Vorsorge zur Sicherung der Hilfsarbeiter vor Gefahren am Leben und der Gesundheit, sowie die Schadenersatzpflicht der Gewerbsunternehmer und ihrer Bestellten, sowie dritter Personen im Falle von Verletzungen oder Tödtungen von Hilfsarbeitern im Gewerbsbetriebe mit der Einschränkung auf den fabriksmäßigen Betrieb zu normiren, ebenso die höchst wichtigen Bestimmungen in Betreff der Beschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Hilfsarbeiter und der Arbeitspausen, der Nachtarbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit dieser Kategorie, dann in Beziehung auf das Verbot bei Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen, sowie über die Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter, die Vorschriften über den gewerblichen Fortbildungs- und Fachunterricht, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches u. A. m.

Nachdem schon im Jahre 1872 in Bezug auf die Fabrikgesetzgebung der Verein für Sozialpolitik sich in dem gleichen Sinne ausgesprochen hatte, fand diese prinzipielle Anschauung auch die zustimmende Beurtheilung kompetenter Fachkreise in Oesterreich, da der österreichische Handelskammertag in der Sitzung vom 28. Januar 1876 den Beschluß faßte, „die Unterscheidung zwischen Fabrik und Gewerbe sei fallen zu lassen und für Beide der gemeinschaftliche Ausdruck „Gewerbsunternehmung“ zu setzen.“

In Bezug auf die Konsequenzen dieses neuen Prinzips der Ausdehnung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen auf alle gewerblichen Betriebe sagte man auf dem österreichischen Handelskammertage von 1876: „Die Gewerbeinspektoren sollen nicht nur verpflichtet sein, die Fabriken zu inspiziren, sondern namentlich auch die Verpflichtung haben, die eigentlich noch viel wichtiger ist, nämlich die Handwerker- und Gewerbetreibenden zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Uebelstände, die da vorkommen, abgeschafft werden“, wobei man hauptsächlich die Nichtbefolgung der Lehrlingsvorschriften und die Uebertretung der gesundheitspolizeilichen Bestimmungen für die kleineren Werkstätten im Auge hatte. Demgemäß werden nach dem voraussichtlich unverändert zur Annahme gelangenden Entwurfe von 1882 in Oesterreich Gewerbsinspektoren angestellt werden mit der Aufgabe, die Beobachtung der in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der Kinder und jugendlichen Arbeiter, sowie die Gesundheit der Arbeiter 2c. in allen gewerblichen Anlagen und im Kleingewerbe insbesondere auch die besonderen Pflichten des Lehrherrn bezw. deren Erfüllung zu überwachen. Bezüglich des letzteren Punktes ist des Handelskammersekretärs Dr. Huber in Stuttgart Vorschlag („die Neuregelung des Innungswesens“, Stuttgart 1881) erwähnenswerth, zur Hebung des Handwerks wieder obligatorische Lehrlingsprüfungen einzuführen, dieselben mit Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten zu verbinden und als natürliche Visitatoren für diese Veranstaltungen die Fabrikinspektoren anzustellen.

Ohne Zweifel erscheint in Deutschland vor Allem das Lehrlingswesen im Kleingewerbe aufsichtsbedürftig. Und wie in der Fabrik, so hat das Gesetz sicherlich auch gegenüber der Hausindustrie das Recht und die Pflicht, die Kinder nöthigenfalls gegen ihre eigenen Eltern zu schützen, so daß begründeter Widerspruch gegen die gedachte erhebliche Erweiterung der Fabrikinspektion nicht zu erwarten ist. Ueberdies liegen Gründe genug zu der Annahme vor, daß für die eigentlichen Fabrikarbeiter in Bezug auf Gesundheit und Wohlfahrt ungleich bessere Vorsorge getroffen wird, als für die Angehörigen des Kleingewerbes und der Hausindustrie.

Was in Preußen die Fabrikinspektoren nur dem Namen nach sind: Gewerberäthe, dazu mache man sie in Wirklichkeit überall in Deutschland, d. i. zu Inspektoren jedweder gewerblichen Arbeit. Es wird dabei nicht unbedingt nöthig sein, die Organisation zu ändern oder die Stellen erheblich zu vermehren; denn gerade auf die Fabrikinspektoren und ihre Thätigkeit kann man bis zu einem gewissen Grade das alte Wort anwenden: In magnis voluisse sat est.

Erfüllt von ihrer hohen Aufgabe, über die Interessen, Wünsche, Gegensätze und Streitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Wort und Geist die Arbeitsgesetzgebung zur Durchführung zu bringen, gestaltet sich so die gewerbliche Inspektion zu einer Ordnungspolizei der Arbeit, unentbehrlich für die friedliche innere sozialpolitische Entwickelung unseres Volkes.

Nicht ohne Beziehungen steht endlich der staatliche Fabrikinspektor zu der vielfach angestrebten internationalen Regelung der Fabrikgesetzgebung, sei es nun, daß besondere Vereinbarungen, sei es daß bloß Zusatzartikel zu Handelsverträgen darüber beliebt werden; denn er ist der erste Sachverständige, welcher Auskunft geben kann über die Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen der nationalen Industrie wie über ihre Entwickelung inmitten von Gesetzgebung und Verwaltung, und somit Material zu beschaffen vermag für die Vergleichung der bestehenden Fabrikgesetzgebungen, für die Ermöglichung eines internationalen Rechtes auf diesem Gebiete. Bei der fortdauernden Erörterung der bedeutenden Frage sogleich an die Aufstellung einer formulirten, allen Staaten gemeinsamen, rechtsverbindlichen, einheitlichen Fabrikgesetzgebung zu denken, ist keineswegs erforderlich. Einer internationalen Fabrikgesetzgebung bieten schon die verschieden gearteten klimatologischen Verhältnisse, die Mannigfaltigkeit der Lebensbedingungen, die Eigenarten der geschichtlichen Entwickelung und individuellen Ausbildung, sowie die abweichenden Traditionen, Sitten und Gebräuche unter den Industrie-Bevölkerungen der einzelnen Staaten fast unüberwindliche Hindernisse. So wie sie uns erreichbar scheint, würde eine internationale Vereinbarung über fabrikgesetzliche Bestimmungen ihrem Wesen nach eher der Genfer Konvention ähnlich sehen, als einem internationalen Post-, Telegraphen-, Transport-, Wechsel- oder Versicherungsrecht, sobald Eines oder das andere davon zu Stande gekommen. Eine internationale Regelung fabrikgesetzlicher Bestimmungen kann unseres Erachtens nur eine prinzipielle und dazu nur eine negative sein, sie muß auf der Erkenntniß jedes einzelnen Staates beruhen, daß gewisse Grundsätze für die Regelung der Fabrikarbeit im Interesse des Gesammtwohls, in seinem eigenen Interesse geboten sind, daß Kinder, junge Leute und Frauen gewisser Schutzbestimmungen bedürfen, daß einer wirklich mißbräuchlichen, physisch, geistig oder sittlich gefährlichen und daher schädlichen Ausnutzung des Arbeiters nach Möglichkeit entgegenzutreten ist. Diese Erkenntniß kann nur eine spontane und freiwillige sein und wenn beispielsweise ihr Italien sich verschließt und es gestattet, daß seine heranwachsende Jugend schon im zartesten Kindesalter fabrikmäßig beschäftigt, ausgenutzt und abgearbeitet wird, so lasse man es abseits von einer Konvention, welcher anzugehören jedem modernen Staate Humanität und, was in derartigen Fällen gleichbedeutend, Interesse gebieten, jedem modernen Staate zur Ehre gereichen würde. Humanität und Interesse gehen Hand in Hand. Wenn der Staat für Kinder und Frauen in Fabriken Schutzbestimmungen erläßt, wenn er die Sonntagsfeier vorschreibt, oder die Arbeitszeit zu beschränken versucht, so liegt es ihm gewiß fern, die industrielle Thätigkeit und Entwickelung seiner Bevölkerung behindern oder beschneiden zu wollen. Indem er gewisse, ihm unerläßlich scheinende Grundsätze zu Gunsten der Arbeitnehmer mit Rücksicht auf das Gemeinwohl sich zu eigen machte, hoffte

er auch das Wohl der Industrie zu fördern, welcher sicherlich nicht damit gedient sein kann, einen schwächlichen, schlecht entwickelten Arbeiternachwuchs, ein heim- und familienloses Proletariat, einen heute überarbeiteten, morgen überfeiernden Arbeiterstamm zu erhalten. Was die unbeschränkte Kinderarbeit betrifft, so mag es sein, daß einige deutsche Industrielle an der Grenze durch die Beschränkungen ihrer Gesetze unter etwas ungünstigeren Verhältnissen produziren als ihre minder beschränkten Konkurrenten im Auslande. Aber dieser Nachtheil wird nur vorübergehend zu verspüren und, wenn nicht schon früher, jedenfalls mit dem Heranwachsen der dort bereits abgearbeiteten, hier aber frischen Generation gehoben sein. Diese Erfahrung hat England im guten, haben Oesterreich-Böhmen und Belgien im entgegengesetzten Sinne gemacht. Daß eine allzulange Arbeitszeit den Arbeiter minder leistungsfähig, eine allzuangestrengte ihn dagegen zu anderen Exzessen geneigter macht, während eine regelmäßige, vernunftgemäß beschränkte Arbeitszeit mit gebotener Sonntagsfeier seine Leistungsfähigkeit fördert und nicht selten erhöht, haben namentlich alle Industrien mit relativ qualifizirter Arbeit zur Genüge erfahren. Nicht von heute auf morgen währt im großen nationalen Verkehr der Konkurrenzkampf der einzelnen Industriezweige, wie die Kurzsichtigkeit meint, sondern auch die nachfolgenden Geschlechter werden diesen Kampf zu führen haben und hierzu müssen sie erzogen, muß die Arbeitskraft der lebenden Generation nicht bis auf das letzte Tröpflein ausgenutzt, sondern so zweckmäßig und verständig als möglich verwerthet werden.

Auf festem, von den Einzelstaaten gefügtem Unterbau erhebe sich zuletzt als Krönung des Gebäudes die internationale Vereinbarung, nicht als unentbehrliches Dach, sondern als ein nur erwünschtes Wahrzeichen, als Bekräftigung gewisser Grundsätze der Humanität und Kultur. Man vereinbare Normen über die Beschränkungen bei der Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, über den Schutz auch der erwachsenen Arbeiter gegen jedwede Ausbeutung, über die Einführung einer Normalarbeitszeit, über Sicherheitsvorrichtungen gegen Gefahren des Betriebs, über Haftpflicht und Unfallversicherung, über die Konzessionirung gesundheitsschädlicher Anlagen, über die Reglementirung hochgefährlicher Betriebe und dergleichen mehr und weithin in der ganzen Industriewelt wird man vernehmen und beachten, was die berufenen und tonangebenden Vertreter der modernen Kultur- und Industriestaaten in diesen und anderen Punkten für nothwendig oder zweckmäßig erklären.[1])

---

[1]) Der schweizerische Bundesrath hatte im Mai 1881 seine auswärtigen Vertreter angewiesen, bei den Regierungen, bei denen sie akkreditirt sind, nachzufragen, ob die Geneigtheit vorhanden sei, durch internationale Verträge die Feststellung einer internationalen Fabriks-Gesetzgebung anzubahnen. Die Anfragen haben nach Mittheilungen der „Kaufmännischen Gesellschaft" in Zürich ergeben, daß gegenwärtig bei den europäischen Regierungen keine Neigung besteht, dieser Frage näher zu treten. Aus Deutschland kam die Antwort, daß die Regierung nicht in der Lage sei, zur Anbahnung einer internationalen Fabriksgesetzgebung Hand zu bieten, weil sie überhaupt dafür halte, es solle die gesetzliche Regelung dieser Materie nicht durch Verträge gebunden werden. Insbesondere scheint Deutschland der Einführung des Normalarbeitstages abhold zu sein. In Frankreich lag seinerzeit ein Antrag auf einen 10stündigen Normalarbeitstag vor; die Gesetzvorlage wurde indessen sowohl von der Kammer wie vom Senat verworfen. Die französische Regierung anerkannte in ihrer Antwort, daß die Schweiz sich durch Anbahnung internationaler Verträge über zahlreiche wichtige Materien große Verdienste erworben habe, daß man nicht zu weit gehen dürfe auf diesem Wege, indem nicht Alles und Jedes sich international ordnen lasse. Von Seite der englischen Regierung wurde auf die Ungleichheit der Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Ländern hingewiesen; dieser Umstand allein genügt, um die Unmöglichkeit darzuthun, diese

Zuweilen erweisen sich Ideen mächtiger als Gesetze. Diese zu formuliren, bleibe Sache des Staates; jene zu verkünden, würde in Bezug auf fabrikgesetzliche Normen einer internationalen Vereinbarung vielleicht mit bester Aussicht auf Erfolg anheimgestellt und durch nationale und internationale Zusammenkünfte der Fabrikinspektoren, welche dabei ihren praktischen Gesichtskreis zu erweitern Gelegenheit hätten, angebahnt werden können. Unter allen Umständen ist daran festzuhalten, daß — wie Lohmann sagt — „so sehr auch die Fabrikgesetzgebungen der verschiedenen Staaten heute noch von einander abweichen mögen, doch eine allmählige Ausgleichung derselben mit Sicherheit vorauszusehen ist."

Materie auf dem Wege der internationalen Vereinbarungen zu ordnen. Die österreichische Regierung theilte mit, sie könne an der internationalen Berathung erst theilnehmen, wenn ihr das Programm, auf welches die internationale Uebereinkunft sich zu stützen hätte, genau bekanntgegeben werde und wenn Gewißheit dafür vorhanden wäre, daß alle großen Industriestaaten an diesem internationalen Werke sich betheiligten. In Italien endlich hat sich bis zur Stunde die Gesetzgebung noch gar nicht mit dem Fabrikswesen beschäftigt; deßhalb wünscht die dortige Regierung zunächst in Erfahrung zu bringen, welche Partien des Fabrikswesens nach der Meinung des schweizerischen Bundesrathes international zu regeln seien. Die Initiative der Schweiz hat also auf diesem Gebiete keinen Erfolg zu verzeichnen, nachdem die bedeutendsten Industriestaaten sich dem schweizerischen Vorschlage gegenüber ablehnend verhalten haben.

Wahlergebnisse der allgemeinen Wahlen für die fünfte Legislatur-Periode des Reichstags im Jahre 1881.

(Nach einer Zusammenstellung des kaiserlichen statistischen Amts.)

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	Anzahl der wahlberechtigten Wähler	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Parteirichtung des Gewählten	Auf den Gewählten fielen giltige Stimmen	Auf die Abgeordneten gefallene Stimmen in pCt.	
				giltig	ungiltig			der sämmtl. abgegeben. giltigen Stimmen	der Wahlberechtigten
1.		2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.
I. Preußen. Regbez. Königsberg. (Ausschl. Kreis Ortelsburg, aber einschl. Kreis Heidekrug vom Regbez. Gumbinnen.)	1	101,986	18,958	9,395	16	deutsch-konservativ	5,257	56,0	27,7
	2	102,714	19,387	11,091	13	deutsche Fortschrittspartei	6,117	55,1	31,6
	3	140,909	26,818	15,448	102	" "	12,851	83,2	47,9
	4	104,285	20,231	11,329	36	deutsch-konservativ	5,899	52,1	29,2
	5	102,925	18,679	10,126	49	liberale Vereinigung	5,324	52,6	28,5
	6	110,178	19,187	10,975	32	Zentrum	10,762	98,1	56,1
	7	102,180	18,824	9,622	19	deutsch-konservativ	6,989	72,6	37,1
	8	124,869	21,189	12,103	49	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	6,192	51,2	29,2
	9	112,789	20,495	12,317	8	Zentrum	11,394	92,5	55,6
	10	127,837	23,380	19,161	47	deutsche Fortschrittspartei	10,359	54,1	44,3
Regbez. Gumbinnen. (Ausschl. Kreis Heidekrug aber einschl. Kreis Ortelsburg vom Regbez. Königsberg.)	1	123,664	23,450	14,403	22	deutsche Fortschrittspartei	7,268	50,5	31,0
	2	100,476	18,685	11,674	24	deutsch-konservativ	6,683	57,2	35,8
	3	118,840	21,224	15,059	33	" "	8,384	55,7	39,5
	4	126,602	22,789	14,267	10	" "	8,822	61,8	38,7
	5	79,680	14,355	10,122	40	" "	5,254	51,9	36,6
	6	138,276	24,513	13,558	13	" "	8,607	63,5	35,1
	7	115,726	18,675	12,931	17	deutsche Fortschrittspartei	7,731	59,8	41,4
Regbez. Danzig.	1	132,977	24,987	13,691	37	deutsch-konservativ	8,165	59,0	32,7
	2	80,232	15,320	9,313	23	Zentrum	6,404	68,8	41,8
	3	108,551	20,021	14,788	22	liberale Vereinigung	7,731	52,8	[illegible]
	4	123,966	21,944	[illegible]	27	Pole	12,045	77,9	[illegible]

	3	132,656	21,148	16,667	122	Pole	8,859	53,8	41,0
	4	138,659	23,604	17,082	33	„	8,988	50,1	38,1
	5	76,916	13,996	10,673	14	„	5,694	53,3	40,7
	6	76,742	13,501	10,217	10	„	6,629	64,9	49,1
	7	134,104	23,337	16,354	46	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	9,223	56,4	39,5
	8	67,063	12,422	10,096	25	deutsch-konservativ	5,692	56,4	45,8
Stadt Berlin.	1	93,318	18,365	15,254	185	deutsche Fortschrittspartei	8,717	57,1	47,5
	2	217,567	42,233	33,212	182	„ „	18,088	54,5	42,8
	3	128,140	26,805	19,395	47	„ „	11,498	59,3	42,9
	4	280,148	54,775	38,010	446	„ „	19,031	50,1	34,7
	5	114,777	21,089	14,984	52	„ „	9,338	62,3	44,3
	6	285,517	55,446	35,325	355	„ „	17,947	50,8	32,4
Regbez. Potsdam.	1	72,956	16,104	10,381	30	deutsche Fortschrittspartei	5,747	55,4	35,7
	2	67,535	15,031	7,794	22	„ „	4,256	54,6	28,3
	3	123,311	24,679	10,884	24	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	7,066	64,9	28,6
	4	124,246	23,933	13,093	134	deutsch-konservativ	7,197	55,0	30,1
	5	78,804	15,784	10,883	38	liberale Vereinigung	6,637	61,0	42,0
	6	127,215	27,531	15,241	68	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	8,167	53,6	29,7
	7	136,834	26,699	17,812	45	deutsche Fortschrittspartei	11,081	62,2	41,5
	8	82,575	17,269	13,170	41	liberale Vereinigung	7,167	54,4	41,5
	9	135,858	29,398	18,197	49	deutsche Fortschrittspartei	9,898	54,4	33,7
	10	211,998	45,046	27,780	144	deutsch-konservativ	14,287	51,4	31,7
Regbez. Frankfurt.	1	101,724	18,439	8,909	33	deutsch-konservativ	4,975	55,8	27,0
	2	135,052	25,581	14,778	40	liberale Vereinigung	7,480	50,6	29,2
	3	98,521	18,852	9,146	27	deutsch-konservativ	4,743	51,9	25,2
	4	146,397	29,737	15,668	87	liberale Vereinigung	8,715	55,6	29,3
	5	96,450	18,138	4,909	27	deutsch-konservativ	4,000	81,5	22,1
	6	112,380	21,178	10,028	27	„ „	6,248	62,3	29,5
	7	102,624	20,070	12,303	43	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	6,301	51,2	31,4
	8	96,027	19,498	14,227	44	liberale Vereinigung	8,021	56,4	41,1
	9	100,738	19,918	15,162	22	deutsche Fortschrittspartei	8,302	54,8	41,7
	10	115,580	23,707	13,164	34	deutsch-konservativ	9,430	71,6	39,8
Regbez. Stettin.	1	80,073	15,528	7,854	12	deutsch-konservativ	5,328	67,8	34,3
	2	98,050	18,978	12,801	40	liberale Vereinigung	7,610	59,4	40,9
	3	164,093	31,731	16,681	43	deutsch-konservativ	8,514	51,0	26,8

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	Anzahl der wahlberechtigten Wähler	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Parteirichtung des Gewählten	Auf den Gewählten fielen giltige Stimmen	Auf die Abgeordneten gefallene Stimmen in pCt.	
				giltig	ungiltig			der sämmtl. abgegeben. giltigen Stimmen	der Wahlberechtigten
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Regbez. Stettin.	4	91,756	16,265	9,637	17	Liberale Vereinigung	6,831	70,9	42,0
	5	113,866	20,786	10,118	38	deutsch-konservativ	6,421	63,5	30,9
	6	106,346	18,524	6,150	20	" "	6,077	62,8	20,8
	7	83,605	15,314	9,715	23	" "	5,913	60,9	38,6
Regbez. Köslin.	1	144,794	24,222	12,666	33	deutsch-konservativ	9,979	70,9	37,1
	2	138,030	23,483	12,357	52	" "	7,872	63,7	33,5
	3	120,271	21,014	11,720	66	" "	6,614	56,4	31,5
	4	105,087	18,791	6,709	28	" "	6,190	92,3	32,9
	5	77,933	13,200	5,168	16	" "	4,741	91,7	35,9
Regbez. Stralsund.	1	119,363	23,756	8,456	40	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	6,933	82,0	29,2
	2	96,767	19,012	13,127	19	deutsche Fortschrittspartei	7,059	53,8	37,1
Regbez. Posen.	1	134,666	24,503	17,496	56	Pole	10,503	60,0	42,9
	2	153,922	28,259	21,046	24	"	11,236	53,4	40,0
	3	105,674	19,939	14,071	21	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	8,225	58,5	41,3
	4	135,484	24,546	17,083	12	Pole	13,106	76,7	53,4
	5	82,146	15,520	11,608	10	"	7,746	66,7	49,9
	6	65,170	12,411	9,629	41	"	5,385	55,9	43,4
	7	113,211	19,738	13,323	8	"	10,956	82,2	55,5
	8	106,277	18,223	12,438	6	"	10,181	81,9	55,9
	9	70,427	12,812	8,972	9	"	6,920	77,1	54,0
	10	128,896	22,975	13,961	24	"	11,652	83,5	50,7
Regbez. Bromberg.	1	128,723	22,410	15,902	130	deutsch-konservativ	10,243	64,4	45,7
	2	117,660	22,308	17,502	24	Polen	8,982	51,3	40,3
	3	106,477	19,367	10,747	69	deutsche Fortschrittspartei	6,402	59,6	33,1
	4	133,274	22,107	19,925	15	Pole	10,684	76,2	48,0

	2	107,807	21,247	9,708	33	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	3	110,473	22,207	14,692	28	" "	8,044	54,8	36,3
	4	97,414	17,624	10,814	22	liberale Vereinigung	6,260	57,9	35,5
	5	125,605	23,512	15,417	26	" "	8,937	58,0	38,0
	6	133,958	26,747	25,532	187	Sozialdemokraten	8,455	55,1	31,6
	7	138,954	26,717	16,211	225	"	9,313	51,8	31,1
	8	136,227	26,487	16,092	35	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	8,656	53,8	32,7
	9	131,938	25,558	16,745	46	" " "	9,877	59,0	38,6
	10	112,358	24,100	14,778	57	" " "	7,932	53,7	32,9
	11	119,833	24,279	13,737	201	Zentrum	8,311	60,5	34,3
	12	127,137	23,781	8,406	44	"	7,449	88,6	31,3
	13	84,167	16,675	7,084	62	"	6,460	91,2	38,7
Regbez. Liegnitz.	1	103,370	20,405	10,633	54	national=liberal	5,859	55,1	28,7
	2	92,127	18,987	11,877	21	liberale Vereinigung	6,907	58,3	36,4
	3	75,307	14,876	11,781	27	" "	6,236	52,9	41,9
	4	93,074	19,364	9,497	25	national=liberal	5,452	57,4	28,3
	5	65,084	14,915	6,729	32	deutsch-konservativ	4,241	63,0	28,4
	6	130,893	27,588	18,583	42	liberale Vereinigung	10,542	56,7	38,2
	7	115,999	23,831	15,156	28	national=liberal	7,961	52,5	33,4
	8	93,299	20,389	13,382	108	liberale Vereinigung	9,303	69,5	45,6
	9	169,064	34,529	22,062	92	" "	13,544	61,4	39,2
	10	84,120	16,926	5,006	27	deutsch=konservativ	3,351	66,9	19,8
Regbez. Oppeln.	1	90,368	16,641	10,810	13	Zentrum	7,352	68,0	44,3
	2	110,838	19,771	13,274	19	"	10,866	81,9	55,0
	3	132,546	24,520	13,304	122	"	11,490	86,4	46,9
	4	135,902	24,535	17,061	57	"	12,985	76,1	52,9
	5	157,969	29,272	14,514	29	"	14,009	96,5	47,9
	6	147,409	28,450	13,190	67	"	11,542	87,5	40,6
	7	174,931	30,396	17,729	34	"	14,567	82,3	47,9
	8	126,460	22,883	15,270	23	"	10,445	68,4	45,6
	9	86,497	15,806	7,631	17	"	6,199	81,2	39,3
	10	93,271	17,320	9,985	19	"	8,104	81,3	46,8
	11	85,583	16,678	10,230	29	"	7,919	77,4	47,5
	12	99,522	17,603	9,630	177	"	9,210	95,6	52,8
Regbez. Magdeburg.	1	101,493	23,461	14,026	22	liberale Vereinigung	7,613	54,3	32,4
	2	100,209	23,025	12,909	14	deutsch-konservativ	6,800	52,7	29,5
	3	123,736	27,158	18,033	35	deutsche Fortschrittspartei	12,365	68,6	45,5
	4	137,135	27,871	16,752	19	" "	9,821	58,6	35,3

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	Anzahl der wahlberechtigten Wähler	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Parteirichtung des Gewählten	Auf den Gewählten fielen giltige Stimmen	Auf die Abgeordneten gefallene Stimmen in pCt.	
				giltig	ungiltig			der sämmtl. abgegeben. giltigen Stimmen	der Wahlberechtigten
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Regbez. Magdeburg.	5	105,010	22,723	10,190	19	Liberale Vereinigung	6,768	66,4	29,8
	6	74,273	15,428	6,231	29	national-liberal	3,812	61,2	24,7
	7	154,408	33,070	18,108	54	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	9,279	51,2	28,1
	8	141,041	30,813	13,737	72	national-liberal	9,064	66,0	29,4
Regbez. Merseburg.	1	102,307	19,532	9,716	31	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	4,969	51,1	25,4
	2	95,232	19,178	11,962	59	liberale Vereinigung	7,541	63,0	39,3
	3	110,644	22,881	17,370	30	" "	10,356	59,6	45,3
	4	141,942	27,670	13,775	46	" "	7,959	57,8	28,8
	5	130,643	26,495	15,562	44	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	8,578	55,1	32,4
	6	109,320	23,594	11,473	65	national-liberal	6,971	60,8	29,5
	7	126,057	26,884	16,266	73	liberale Vereinigung	9,457	58,1	35,2
	8	154,953	31,104	15,532	64	deutsche Fortschrittspartei	9,317	60,0	30,0
Regbez. Erfurt.	1	69,277	13,937	9,313	49	deutsche Fortschrittspartei	5,582	59,9	40,1
	2	80,342	17,184	9,240	24	Zentrum	7,231	78,2	42,1
	3	119,722	25,678	15,290	50	liberale Vereinigung	7,800	51,0	30,4
	4	134,263	27,969	19,313	54	" "	11,520	59,6	41,2
Regbez. Schleswig.	1	94,427	15,470	8,060	36	Däne	8,060	99,3	51,7
	2	100,886	20,230	11,986	46	"	6,410	53,5	31,7
	3	99,328	22,339	11,984	28	deutsche Fortschrittspartei	7,586	63,3	34,0
	4	113,677	22,328	9,720	51	" "	4,870	50,1	21,8
	5	127,988	26,936	9,730	32	liberale Vereinigung	7,424	76,3	27,6
	6	116,683	27,034	16,578	63	deutsche Fortschrittspartei	10,939	66,0	40,5
	7	168,492	33,458	19,304	53	" "	11,088	57,4	33,1
	8	148,572	32,875	20,458	115	" "	11,398	55,7	34,7
	9	107,680	21,718	12,280	29	deutsch-konservativ	6,961	56,7	32,1
	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	31	deutsche Fortschrittspartei	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	3	110,612	25,595	17,774	9	Zentrum	16,443	92,5	64,3
	4	128,360	27,081	20,319	41	Welfe	12,170	59,9	44,9
	5	89,429	18,466	7,295	11	"	4,210	57,7	22,8
	6	107,505	22,744	9,650	22	"	5,248	54,4	23,1
	7	107,044	22,699	7,248	18	"	4,768	65,8	21,0
	8	171,808	34,451	16,095	47	"	10,205	63,4	29,6
	9	111,806	23,385	15,099	43	national-liberal	7,559	50,1	32,8
	10	118,381	25,149	15,047	56	Welfe	7,980	53,0	31,7
	11	92,646	18,524	13,146	23	"	7,404	56,3	40,0
	12	99,298	20,165	10,368	25	"	6,517	62,8	32,8
	13	98,014	21,458	13,205	43	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	7,183	54,4	33,5
	14	120,471	26,434	11,346	50	national-liberal	6,048	53,3	22,9
	15	105,630	25,260	8,581	29	Welfen und Autonomisten	5,261	65,5	22,3
	16	109,858	25,065	11,528	34	" " "	6,372	55,3	25,4
	17	115,312	23,138	11,307	86	national-liberal	6,065	53,6	26,2
	18	95,013	20,094	11,142	43	deutsche Fortschrittspartei	6,205	55,7	30,9
	19	120,593	27,958	7,083	73	national-liberal	5,058	71,4	18,1
Regbez. Münster.	1	131,615	29,289	15,769	12	Zentrum	14,764	93,6	50,4
	2	120,019	25,546	13,692	22	"	13,213	96,5	51,7
	3	108,036	23,434	10,437	21	"	9,970	95,5	42,6
	4	110,974	24,766	11,813	94	"	11,529	97,3	46,4
Regbez. Minden.	1	125,960	23,837	16,333	31	deutsch-konservativ	10,164	62,0	42,5
	2	104,528	20,192	13,293	27	" "	6,767	50,9	33,5
	3	113,481	22,116	12,988	29	" "	7,971	61,1	35,9
	4	78,777	15,272	8,963	23	Zentrum	8,634	96,3	56,5
	5	81,911	16,313	10,502	23	"	9,829	93,6	60,3
Regbez. Arnsberg. (Einschl. Kreis Biedenkopf vom Regbez. Wiesbaden, jedoch mit Ausnahme desjenigen Theils dieses Kreises, welcher früher zum Großherzogl. hessischen Kreise Gießen gehörte.)	1	126,063	25,649	16,706	39	deutsch-konservativ	9,028	54,0	35,2
	2	110,292	21,951	13,696	21	Zentrum	13,321	97,3	60,7
	3	127,129	26,763	17,300	90	deutsche Fortschrittspartei	9,197	53,3	34,4
	4	125,182	26,323	18,824	39	" "	11,358	60,3	43,1
	5	236,828	53,811	40,264	127	Zentrum	20,291	50,4	37,7
	6	183,729	41,100	28,918	148	deutsche Fortschrittspartei	15,508	53,6	37,7
	7	118,139	25,225	21,342	32	liberal	11,523	54,0	45,7
	8	75,065	14,755	8,222	9	Zentrum	7,837	95,3	53,1
Regbez. Kassel.	1	101,196	19,907	14,114	26	national-liberal	7,119	50,4	35,8
	2	131,031	26,956	14,313	69	deutsche Fortschrittspartei	9,512	66,5	35,3

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	Anzahl der wahlberechtigten Wähler	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Parteirichtung des Gewählten	Auf den Gewählten fielen giltige Stimmen	Auf die Abgeordneten gefallene Stimmen in pCt.	
				giltig	ungiltig			der sämmtl. abgegeben. giltigen Stimmen	der wahlberechtigten
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Regbez. Kassel.	3	82,316	14,845	7,247	9	deutsch-konservativ	3,782	51,1	24,9
	4	105,072	18,530	11,330	39	deutsche Fortschrittspartei	7,122	62,8	38,4
	5	89,459	16,905	9,561	18	deutsch-konservativ	5,749	60,1	34,0
	6	88,963	15,266	8,560	11	" "	6,009	69,4	38,9
	7	100,175	19,007	10,135	11	Zentrum	8,363	82,5	44,0
	8	124,739	25,834	17,681	69	Sozialdemokrat	9,948	56,3	38,5
Regbez. Wiesbaden. (ohne Kreis Biedenkopf.)	1	122,651	26,624	19,129	54	deutsche Fortschrittspartei	11,617	60,7	43,6
	2	127,016	25,464	16,855	48	" "	10,291	61,0	40,4
	3	99,654	21,300	15,173	22	Zentrum	8,950	59,0	42,0
	4	101,241	20,721	16,645	18	deutsche Fortschrittspartei	9,660	58,0	46,6
	5	91,802	20,273	13,958	18	liberale Vereinigung	10,310	73,9	50,9
	6	148,955	31,328	17,748	59	Volkspartei	9,146	51,5	29,2
Regbez. Koblenz. (Ausschl. Kreis Meisenheim, aber einschließl. des früher zum Großherzogl. hessischen Kreise Gießen gehörenden Theils des Kreises Biedenkopf v. Regbez. Wiesbaden.)	1	111,571	22,665	18,378	35	deutsch-konservativ	9,777	53,2	43,1
	2	73,448	15,169	8,546	22	Zentrum	5,959	69,8	39,3
	3	122,557	24,371	14,117	22	"	11,314	80,2	46,4
	4	103,239	22,739	18,127	48	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	10,242	56,5	45,0
	5	94,716	20,151	11,720	25	Zentrum	11,194	95,5	55,6
	6	90,564	19,973	11,425	17	"	10,033	87,8	50,2
Regbez. Düsseldorf.	1	157,683	33,775	19,410	134	deutsche Fortschrittspartei	12,981	66,9	38,4
	2	189,479	37,595	25,823	212	" "	13,157	52,0	35,0
	3	107,865	28,084	15,056	101	Sozialdemokrat	9,013	59,9	39,1
	4	148,452	28,849	14,486	18	Zentrum	10,380	71,9	36,0
	5	174,848	36,197	25,111	98	"	14,753	58,6	40,8
	6	173,941	35,399	24,208	65	national-liberal	13,148	54,2	37,1
	7	[illegible]	28,148	19,190	18	Zentrum	11,301	[illegible]	[illegible]

	9	90,551	19,274	10,652	26	„	9,043	84,9	46,9
	10	123,485	26,295	14,271	27	„	11,040	77,4	42,0
	11	105,621	21,057	14,866	16	„	10,531	70,8	50,0
	12	89,267	19,210	9,548	8	„	8,470	88,7	44,1
Regbez. Köln.	1	144,772	30,845	17,533	26	Zentrum	9,889	56,4	32,1
	2	121,795	24,119	9,046	43	„	6,570	72,6	27,2
	3	81,143	18,410	9,415	33	„	9,150	97,2	49,7
	4	113,965	23,142	13,428	32	„	11,895	88,6	51,4
	5	112,558	23,402	10,933	28	„	8,895	81,3	39,0
	6	128,701	28,160	16,100	23	„	10,600	65,8	37,6
Regbez. Trier. (Einschl. Kreis Meisenheim vom Regbez. Koblenz.)	1	107,545	23,868	12,722	59	Zentrum	12,348	97,1	51,7
	2	83,881	18,723	11,426	18	„	8,235	72,1	44,0
	3	103,612	20,841	13,511	15	„	11,824	87,5	56,7
	4	133,630	26,578	14,299	28	„	12,638	88,4	47,6
	5	111,489	19,968	11,924	30	national-liberal	7,777	65,2	38,9
	6	125,168	26,276	22,366	69	„ „	11,916	53,3	44,3
Regbez. Aachen.	1	94,714	21,258	13,002	19	Zentrum	11,556	88,9	54,4
	2	128,642	27,692	11,065	29	„	10,727	97,0	38,7
	3	85,551	15,908	5,627	13	„	4,259	75,7	26,8
	4	114,671	24,452	14,589	19	„	13,878	95,1	56,8
	5	100,519	24,542	16,547	31	„	16,053	97,0	65,4
Regbez. Sigmaringen.	1	67,624	14,688	5,874	27	Zentrum	4,937	84,0	33,6
II. Bayern. Regbez Oberbayern.	1	113,257	22,778	14,681	40	Zentrum	8,144	55,5	35,8
	2	187,595	41,567	19,282	39	„	11,310	58,7	27,2
	3	103,653	21,571	9,958	15	„	9,340	93,8	43,3
	4	108,173	21,346	7,779	15	„	7,625	98,0	35,7
	5	104,457	23,538	8,299	12	„	8,231	99,2	35,0
	6	103,691	23,116	8,789	11	„	6,394	72,8	27,7
	7	119,396	28,335	11,182	20	„	9,741	86,5	34,1
	8	120,219	26,963	10,106	8	„	9,890	96,9	36,7
Regbez. Niederbayern.	1	95,832	20,672	8,142	8	Zentrum	8,027	98,6	38,8
	2	129,604	25,799	7,999	12	„	7,893	98,7	30,6
	3	120,297	23,959	5,668	1	„	5,095	89,9	21,3

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	Anzahl der wahlberechtigten Wähler	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Parteirichtung des Gewählten	Auf den Gewählten fielen giltige Stimmen	Auf die Abgeordneten gefallene Stimmen in pCt.	
				giltig	ungiltig			der sämmtl. abgegeben. gitigen Stimmen	der Wahlberechtigten
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Regbez. Niederbayern.	4	100,507	21,868	5,565	9	Zentrum	5,314	93,9	23,9
	5	113,678	19,931	3,997	10	"	3,827	78,1	15,7
	6	87,758	18,411	6,313	8	"	6,089	95,0	32,6
Regbez. Pfalz.	1	121,968	24,306	13,011	53	national-liberal	6,541	50,3	26,9
	2	132,009	27,121	21,346	38	" "	11,157	52,3	41,1
	3	94,165	19,142	9,915	20	" "	5,483	55,3	28,6
	4	112,727	21,560	13,245	32	" "	7,610	57,5	35,3
	5	94,955	18,581	10,757	34	" "	5,998	55,8	32,3
	6	121,457	24,298	18,014	45	" "	10,180	56,5	41,9
Regbez. Oberpfalz.	1	121,012	24,490	8,539	16	Zentrum	8,486	93,8	32,6
	2	103,107	19,843	5,654	5	"	4,898	86,6	24,7
	3	89,630	18,914	6,704	9	"	6,295	93,4	33,3
	4	105,485	18,879	5,465	9	"	5,368	91,8	26,6
	5	109,032	20,201	5,241	6	"	4,058	77,4	20,1
Regbez. Oberfranken.	1	113,914	22,158	15,422	17	deutsche Fortschrittspartei	9,994	64,8	45,1
	2	108,265	19,668	5,438	—	national-liberal	4,421	81,3	22,5
	3	119,385	24,847	13,791	21	deutsche Fortschrittspartei	9,063	65,7	36,5
	4	119,517	23,609	8,875	10	Zentrum	5,085	57,3	21,5
	5	114,276	22,959	9,873	23	"	5,229	53,0	22,8
Regbez. Mittelfranken.	1	143,820	30,175	23,551	153	Sozialdemokrat	12,338	52,4	40,9
	2	121,995	24,639	13,103	27	liberale Vereinigung	7,354	56,1	29,8
	3	94,017	19,164	9,542	12	" "	4,806	50,4	25,1
	4	86,733	19,559	11,655	11	Zentrum	8,276	71,0	42,8
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	13	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	3	118,423	24,502	7,818	20	"	7,844	93,9	30,0
	4	110,961	23,678	7,173	25	"	6,760	93,9	28,2
	5	94,968	19,868	13,304	11	liberale Vereinigung	7,778	58,5	39,1
	6	90,370	17,617	13,283	23	Volkspartei	6,714	50,5	38,1
Regbez. Schwaben.	1	122,063	27,209	16,145	38	Zentrum	9,694	60,0	35,6
	2	103,497	21,820	11,430	19	"	6,761	59,2	31,0
	3	95,341	20,154	8,375	21	"	8,006	95,6	39,7
	4	112,671	24,702	11,102	21	"	7,710	69,4	31,2
	5	94,851	21,428	9,429	12	"	8,250	87,5	38,5
	6	97,663	22,159	15,496	16	"	8,472	54,7	38,2
III. **Sachsen.**	1	109,058	23,731	12,089	85	deutsche Fortschrittspartei	6,441	53,8	27,1
	2	106,194	21,981	11,107	56	" "	7,292	65,7	33,2
	3	126,024	26,932	15,320	54	deutsch-konservativ	9,292	60,7	34,5
	4	151,103	28,758	15,827	88	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	8,713	55,0	30,3
	5	153,133	30,618	24,966	273	national-liberal	14,139	56,6	46,2
	6	140,935	28,589	12,953	69	deutsch-konservativ	7,307	56,4	25,6
	7	112,676	22,659	10,344	59	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	7,513	72,6	33,2
	8	119,607	26,174	11,637	73	deutsche Fortschrittspartei	6,522	56,0	24,9
	9	121,318	23,665	15,339	106	Sozialdemokrat	7,957	51,9	33,6
	10	111,988	21,118	11,806	75	deutsche Fortschrittspartei	6,435	54,5	30,5
	11	107,186	21,192	8,085	93	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	5,992	74,1	28,3
	12	149,081	29,695	21,684	96	national-liberal	11,863	54,7	39,9
	13	177,266	37,203	21,734	173	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	11,185	51,5	30,1
	14	114,668	23,392	10,767	66	deutsch-konservativ	5,588	51,9	23,9
	15	126,269	25,333	14,933	102	Sozialdemokrat	7,603	50,9	30,0
	16	157,274	33,022	25,985	188	"	14,567	56,1	44,1
	17	121,589	25,063	14,080	106	national-liberal	7,375	52,4	29,4
	18	155,097	30,656	20,579	131	Sozialdemokrat	12,546	61,0	40,9
	19	120,873	23,670	13,263	145	deutsch-konservativ	8,588	64,7	36,3
	20	119,236	23,513	12,045	48	liberale Vereinigung	7,517	62,4	32,0
	21	115,063	20,959	6,542	66	national-liberal	5,416	82,8	25,8
	22	126,450	25,234	10,418	86	" "	5,597	53,7	22,2
	23	130,717	24,360	13,387	64	deutsch-konservativ	7,387	55,2	30,3
IV. **Württemberg.**	1	155,446	29,739	19,624	25	Volkspartei	12,529	63,8	42,1
	2	139,602	25,911	15,987	94	"	9,312	58,2	35,9
	3	129,373	25,626	12,838	132	"	8,299	64,6	32,4
	4	104,583	21,014	12,793	48	deutsche Reichspartei (freikoi servat.)	8,782	68,7	41,8

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Orts-anwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	Anzahl der wahlberechtigten Wähler	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Parteirichtung des Gewählten	Auf den Gewählten fielen giltige Stimmen	Auf die Abgeordneten gefallene Stimmen in pCt.	
				giltig	ungiltig			der sämmtl. abgegeben. giltigen Stimmen	der Wahlberechtigten
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
IV. **Württemberg.**	5	123,414	24,272	14,420	71	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	8,427	58,4	34,7
	6	105,003	20,779	13,622	58	Volkspartei	7,120	52,3	34,3
	7	102,693	19,405	9,649	57	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	9,277	96,2	47,8
	8	97,577	18,048	8,423	38	" "	5,426	64,4	30,1
	9	109,832	22,456	13,194	74	deutsche Fortschrittspartei	7,742	58,7	34,5
	10	120,348	23,304	15,493	37	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	8,143	52,6	34,9
	11	118,748	22,655	12,260	65	Volkspartei	6,893	56,2	30,4
	12	418,316	24,311	19,548	27	"	11,079	56,7	45,6
	13	109,004	22,237	9,999	79	Zentrum	9,855	98,6	44,3
	14	122,512	24,569	15,664	90	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	7,975	50,9	32,5
	15	96,252	20,471	16,882	34	Zentrum	9,292	55,0	45,6
	16	104,676	22,271	11,290	41	"	10,698	94,7	48,0
	17	113,739	23,449	12,559	114	"	12,132	96,6	51,7
V. **Baden.**	1	110,184	23,755	17,517	63	national-liberal	9,736	55,6	41,0
	2	109,026	22,689	15,772	37	" "	8,425	53,4	37,1
	3	112,867	24,180	17,437	50	Zentrum	8,998	51,6	37,2
	4	98,196	20,917	14,966	35	liberale Vereinigung	9,806	65,5	46,9
	5	111,962	21,836	15,414	36	Zentrum	7,741	50,2	35,5
	6	98,237	20,720	17,661	48	national-liberal	9,150	51,8	44,2
	7	96,081	20,530	16,310	37	" "	8,436	51,7	41,1
	8	118,985	20,620	10,786	35	Zentrum	8,087	75,0	39,2
	9	122,901	23,086	11,706	24	national-liberal	7,313	62,5	31,7
	10	124,183	22,947	16,831	48	" "	9,613	57,1	41,9
	11	124,121	24,078	15,840	31	Volkspartei	8,476	55,3	35,2
	12	115,610	22,496	17,578	47	national-liberal	10,970	62,4	48,8
	13	115,383	23,541	[illegible]	55	deutsch-konservativ	9,083	57,[illegible]	38,[illegible]

	3	81,876	16,264	8,786	15	„ „	5,844	66,8	35,9
	4	114,584	21,466	13,275	20	deutsche Fortschrittspartei	8,577	64,0	40,0
	5	132,277	27,859	18,780	74	Sozialdemokrat	11,194	59,8	40,2
	6	109,806	21,164	14,677	14	liberale Vereinigung	8,738	59,5	41,8
	7	97,513	20,383	12,309	36	national-liberal	7,350	59,7	36,1
	8	98,848	20,985	15,975	31	liberale Vereinigung	8,204	51,4	39,1
	9	123,035	24,650	17,018	72	deutsche Fortschrittspartei	8,633	50,7	35,0
VII. Mecklenburg-Schwerin.	1	94,289	21,181	13,319	34	deutsch-konservativ	7,695	57,8	36,3
	2	113,242	22,563	17,077	73	national-liberal	9,870	57,8	43,7
	3	93,083	19,578	14,385	34	deutsche Fortschrittspartei	8,852	61,5	45,2
	4	90,460	18,509	13,325	33	deutsch-konservativ	6,956	52,2	37,6
	5	104,958	22,212	13,437	37	liberale Vereinigung	8,314	61,9	37,4
	6	81,023	17,270	14,062	37	national-liberal	7,631	54,3	44,2
VIII. Sachsen-Weimar.	1	117,444	25,571	12,273	25	deutsche Fortschrittspartei	7,155	58,3	28,0
	2	90,852	17,599	12,300	31	„ „	8,094	65,8	46,0
	3	101,281	22,102	12,181	39	national-liberal	6,384	52,4	28,9
IX. Mecklenburg-Strelitz.	1	100,269	20,949	13,941	41	national-liberal	7,213	51,7	34,4
X. Oldenburg.	1	128,375	25,245	11,057	15	deutsche Fortschrittspartei	6,773	61,3	26,8
	2	108,552	22,034	9,532	50	„ „	6,447	67,6	29,8
	3	100,551	22,392	12,393	14	Zentrum	11,664	94,1	52,1
XI. Braunschweig.	1	136,617	31,117	19,953	461	liberale Vereinigung	12,051	60,4	38,7
	2	115,065	25,043	11,309	88	national-liberal	7,035	62,2	28,1
	3	97,685	19,551	7,935	31	„ „	5,295	66,7	27,1
XII. Sachsen-Meiningen.	1	110,988	22,857	15,255	52	liberale Vereinigung	10,620	69,6	46,5
	2	96,087	19,176	11,947	58	„ „	8,361	70,0	43,6
XIII. Sachsen-Altenburg.	1	155,036	34,304	19,505	71	deutsche Reichspartei (freikonservat.)	10,459	53,6	30,5
XIV. Sachsen-Coburg-Gotha.	1	56,728	11,174	5,189	26	liberale Vereinigung	5,065	97,6	45,3
	2	137,988	29,100	17,955	149	„ „	10,886	60,6	37,4
XV. Anhalt.	1	106,060	22,228	17 431	25	liberale Vereinigung	10,174	58,4	45,8
	2	126,532	26,984	15,128	57	national-liberal	10,463	69,2	38,8
XVI. Schwarzburg-Rudolstadt.	1	80,296	16,536	8,471	36	deutsche Fortschrittspartei	5,166	61,0	31,3

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	Anzahl der wahlberechtigten Wähler	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Parteirichtung des Gewählten.	Auf den Gewählten fielen giltige Stimmen	Auf die Abgeordneten gefallenen Stimmen in pCt.	
				giltig	ungiltig			der sämmtl. abgegeben. giltigen Stimmen	der Wahlberechtigten
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
XVII. **Schwarzburg-Sondershausen.**	1	71,107	15,521	8,758	36	liberale Vereinigung	5,085	58,1	32,8
XVIII **Waldeck.**	1	56,522	10,306	6,754	19	national-liberal	4,811	71,2	46,7
XIX. **Reuß älterer Linie.**	1	50,782	10,906	7,324	66	Sozialdemokrat	4,711	64,3	43,2
XX. **Reuß jüngerer Linie.**	1	101,330	20,451	12,716	134	deutsche Fortschrittspartei	7,311	57,5	35,7
XXI. **Schaumburg-Lippe.**	1	35,374	7,446	6,230	15	" "	3,304	53,0	44,4
XXII. **Lippe.**	1	120,246	25,172	15,173	38	" "	9,242	60,9	36,7
XXIII. **Lübeck.**	1	63,571	12,790	7,639	14	" "	4,835	63,3	37,8
XXIV. **Bremen.**	1	156,723	30,832	19,807	107	national-liberal	13,329	67,3	43,2
XXV. **Hamburg.**	1	137,224	33,166	18,941	77	deutsche Fortschrittspartei	10,851	57,3	32,7
	2	149,365	35,395	23,655	201	Sozialdemokrat	12,315	52,1	34,8
	3	163,641	35,182	23,419	440	deutsche Fortschrittspartei	16,335	69,8	46,4
XXVI. **Elsaß-Lothringen.**	1	114,511	23,789	14,988	305	Elsässer	14,533	97,0	61,1
	2	137,319	26,795	10,715	205	"	10,128	94,5	37,8
	3	82,106	16,569	9,542	111	"	7,266	76,1	43,9
	4	65,010	12,750	6,974	702	"	6,916	99,2	54,2
	5	62,996	12,307	5,219	228	"	5,150	98,7	41,8
	6	73,503	15,248	10,141	48	"	6,974	68,8	45,7
	7	134,291	28,197	13,423	868	"	12,474	90,7	43,2
	8	104,471	14,334	10,371	98	"	7,534	66,3	48,0
	9	78,689	16,780	7,991	544	"	7,897	97,6	46,5
	10	133,152	26,311	12,626	753	"	12,050	95,4	45,8
	11	87,909	19,007	12,904	90	"	9,731	74,9	51,2
	12	128,634	25,256	15,999	93	"	14,727	92,1	58,3
	13	121,980	25,916	14,266	138	"	14,148	99,[illegible]	54,[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	"	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Zusammenstellung.

Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880		45,234,061
Anzahl der wahlberechtigten Wähler		9,090,381
Anzahl der abgegebenen Stimmen		5,325,335
giltig		5,301,784
ungiltig		23,551
Auf die nachfolgenden Parteien treffen	Stimmen	Abgeordnete
deutsch-konservativ	807,202	50
deutsche Reichspartei (freikonservativ)	393,529	28
liberal (mit Ausschluß von national-liberal, liberale Vereinigung und Fortschritt)	142,341	1
national-liberal	696,120	46
liberale Vereinigung	466,406	46
deutsche Fortschrittspartei	721,755	60
Zentrum	1,149,449	100
Polen	196,471	18
Sozialdemokraten	335,307	12
Volkspartei	119,777	9
Welfen und Autonomisten	94,409	10
Elsässer	150,119	15
Dänen	15,938	2
	Summa:	397
unbestimmt	744	—
zersplittert	12,172	—

Grundsätze

für

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich. 1882 S. 123 ff.)

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§ 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine 2c. (Reichs-Gesetzbl. S. 275), sowie in § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

§ 1. Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

Der Zivilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht,[1]) gemäß der Anlage A ertheilt.

---

[1]) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§ 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Zivilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§ 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein (§§ 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Außerdem kann der Zivilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Zivilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dinstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Zivilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Zivilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Zivilversorgungsscheinen gleich zu achten.

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Bureaux, den Gesandtschaften und Konsulaten:

   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren 2c.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten: sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dgl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Bureaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§ 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 9. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10. Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines[1]) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§ 11. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Dritttheil 2c.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in

---

[1]) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganz invalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Zivilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Zivilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 12. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§ 13. Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Zivilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§ 15. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Zivilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerb-

ungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§ 16. Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

§ 17. Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18. Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§ 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

§ 19. Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,

e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,

f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Zivildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§ 20. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21. Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22. Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§ 23. Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 24. Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§ 13) wird der Zivilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§ 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Zivilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§ 1). Andernfalls ist der Zivilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Zivildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26. Der Zivilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§ 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Zivilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt

schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29. Der Zivilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30. Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31. Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Einfuhr und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet

vom 1. Januar bis Ende Dezember 1881.

**Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets
und Ausgang aus demselben,**

nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren auf Grund der Verkehrs-Nachweisungen der Zollstellen zusammengestellt vom kaiserl. statist. Amt.

(Vgl. „Annalen" 1881 S. 279.)

B e m e r k u n g.

Die gewöhnlichen Frakturziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) bedeuten die Ausfuhr, die Schwabacherziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) die Einfuhr, außerdem ist die Ausfuhr noch mit * bezeichnet.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr.-Ungarn
1. Abfälle.								
Guano, natürlicher	778	756,694	—	4,474	2,940	—	38	[illegible]
	1	147	—	424	—	7,032	1,529	[illegible]
Ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum und Thierknochen als Düngungsmittel	9,392	84,748	677	11,598	1,678	911	19,931	[illegible]
	7,475	673,620	51	2,585	—	16,526	4,209	[illegible]
Lumpen aller Art	12,460	42,216	236	6,632	1,937	2,687	134,561	[illegible]
	19,232	106,479	263	3,330	312	5,824	140	[illegible]
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.								
Baumwolle, rohe	176,281	57,486	—	36	—	9	4,555	[illegible]
	1,042	2,032	1	175	—	77	30,416	[illegible]
Baumwollengarn	199	14,301	—	1	—	—	10	[illegible]
	1,853	6,104	1	913	28	3,569	17,245	[illegible]
darunter bei der Einfuhr:								
Baumwollengarn, eindrähtiges, roh	80	5,340	—	—	—	—	8	[illegible]
—, zweidrähtiges, roh	90	6,795	—	—	—	—	—	[illegible]
—, ein- u. zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt	8	540	—	—	—	—	8	[illegible]
—, drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt	3	552	—	—	—	—	—	[illegible]
—, mehrf. gezwirnt. Nähfad., auch accommodirter	18	1,073	—	1	—	—	—	
—, Dochte, ungewebte	—	1	—	—	—	—	—	—
bei der Ausfuhr:								
Baumwollengarn, außer Vigognegarn, eindräht., roh	20	101	—	71	—	155	710	[illegible]
—, zweidrähtiges, roh	—	68	—	7	2	23	73	[illegible]
—, ein- u. zweidräht., gebleicht oder gefärbt	13	999	—	315	21	1,364	7,337	[illegible]
—, drei- u. mehrdräht., roh, gebleicht, gefärbt	31	1,563	—	245	1	71	1,317	[illegible]
—, mehrf. gezwirnt. Nähfad., auch accommodirter	11	365	—	36	3	16	175	[illegible]
—, Dochte, ungewebte	3	11	—	20	—	10	103	
Vigognegarn, ein- und mehrdrähtiges	1,775	2,995	—	212	1	1,930	7,411	[illegible]
Baumwollengarn (unvollst. deklarirt	—	2	1	7	—	—	119	
Baumwoll.Zeugwaaren, dichte, roh, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	12	356	—	—	—	—	1	
	79	581	2	41	7	22	79	[illegible]
—, Tüll, roh u. ungemustert	—	54	—	—	—	—	—	
	—	1	—	—	—	—	3	

…en Verkehr von resp. nach:

…chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
15	398	84,979	155,657	12,471	—	5,805	117,876	—	1,142,499
1,446	302	17	7,686	—	—	—	—	—	21,671*
1,883	29,183	26,707	43,456	7,106	713	2,815	11,944	—	304,537
77,701	16,791	3,886	4,667	24,432	610	283,654	1,611	—	1,217,608*
8,096	36,803	71,725	50,326	4,885	162	123	13	5	380,448
13,231	7,722	18,822	3,349	95,555	83	78,317	6,091	—	368,861*
34,735	139,593	34,957	186,092	150,503	99,739	551,054	106,431	147	1,570,877
12,127	17,092	5,279	10,570	1,325	11	2	—	—	178,028*
24,642	796	3,652	14,252	105,934	2	19	28	—	164,756
4,488	23,688	2,730	2,194	24,456	4,368	541	1,100	21	103,712*
22,147	244	1,816	10,934	40,969	—	8	—	—	81,902
1,404	176	727	1,895	59,567	—	11	28	—	71,004
79	171	996	990	1,619	2	—	—	—	4,617
795	81	39	218	1,593	—	—	—	—	3,319
217	119	74	215	2,186	—	—	—	—	3,908
—	5	—	—	—	—	—	—	—	6
1,663	18,045	340	853	23	538	3	32	—	24,733*
22	85	—	28	59	5	—	7	—	722*
584	1,385	971	259	5,772	389	10	171	—	24,767*
1,311	695	219	347	52	886	191	65	—	7,704*
249	3,253	1,109	609	293	1,790	73	773	21	9,770*
13	9	2	76	63	57	1	36	—	465*
645	216	85	17	18,191	703	263	15	—	35,358*
1	—	4	5	1	—	—	1	—	193*
249	62	67	22	1,270	—	3	—	—	2,083
1,680	2,439	270	131	396	309	40	409	—	6,948*
226	22	12	53	417	—	—	—	—	785
1	1	—	9	—	—	—	3	—	19*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland
Baumwollene Zeugwaaren, dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschl. der aufgeschnittenen Sammete	21	461	2	1	—	—	12
	238	3,257	4	502	143	653	796
—, aufgeschnittene Sammete	—	47	—	—	—	—	—
	122	176	—	30	4	58	156
—, dichte, nicht unter 34, 36, 37 und 44 begriffen	40	526	4	3	—	2	7
	1,241	19,177	35	1,543	179	892	1,287
—, undichte, roh, mit Ausschluß der Gardinenstoffe und Tülle	—	5	—	—	—	—	—
	5	16	—	26	2	13	95
Baumwollene Strumpfwaaren	4	111	1	2	—	1	2
	3,401	6,297	—	287	7	262	1,515
Baumwoll. Posamentier- und Knopfmacherwaar., auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1	29	—	—	—	1	1
	192	1,736	—	227	19	317	1,072
Baumwoll. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt	4	132	1	2	—	—	—
	39	488	—	143	9	92	117
Baumwoll. Zeugw., undichte, nicht unter Nr. 35, 39 u. 42 begriffen	—	421	—	—	—	—	2
	119	1,545	—	178	14	110	145
Baumwollene Spitzen und Stickereien	1	336	—	—	—	—	1
	16	153	—	21	4	32	140
3. Blei und Bleiwaaren.							
Rohes Blei, Bruchblei	382	2,733	—	6	—	7	1
	5,121	62,095	—	104	672	162	45,197
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.							
Aetznatron (Tara: 17%)	159	8,803	—	10	—	—	—
	18	51	1	18	12	19	406
Alaun (Tara: 9%)	31	903	1	22	—	1	—
	168	914	—	2	46	32	11,555
Chlorkalk (Tara: 10%)	63	13,130	20	95	—	—	—
	20	56	—	2	—	8	71
Farbholzextrakte (Tara: 16%)	662	14,495	1	—	—	—	1
	12	144	—	6	1	74	195
Gelatine u. Leim (Tara 14%)	50	2,629	—	3	—	—	33
	535	2,255	2	225	280	389	2,055
Zündhölzer (Tara: 20%)	15	553	1	109	—	2,739	—
	437	10,004	29	2	—	—	252
Doppelkohlensaures Natron (Tara: 13%)	21	1,236	25	2	—	—	—
	79	158	1	17	2	25	165

…en Verkehr von resp. nach:

…weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
49	152	41	68	673	—	—	—	—	1,499
2,789	4,847	1,440	1,172	783	1,158	530	1,481	—	20,206*
5	23	6	7	35	—	—	—	—	130
143	545	168	126	100	298	97	135	—	2,804*
179	677	80	101	765	1	6	—	—	2,594
8,175	29,496	3,205	5,669	7,252	6,651	7,466	17,086	—	114,650*
546	26	7	1	32	—	—	—	—	621
63	598	23	47	11	5	6	7	—	947*
45	105	16	23	65	3	—	1	—	401
530	1,580	865	1,915	6,658	986	23,143	5,685	—	54,260*
47	148	6	13	83	—	—	—	—	345
471	1,451	711	1,272	5,198	675	1,406	994	—	16,596*
32	206	16	48	463	—	—	—	—	968
30	23	73	125	6	2	22	10	1	1,212*
64	259	15	48	1,164	—	—	—	—	1,999
120	216	157	128	56	98	122	65	—	2,981*
312	666	47	106	998	—	—	—	—	2,489
57	50	33	102	286	24	179	94	—	1,314*
878	498	13,578	1,499	3,169	270	—	1,293	—	26,613
536	140,253	75,303	56,940	36,127	28	4,558	13,953	—	467,987*
91	85	1,506	1,824	38,086	—	52	—	—	55,476
217	779	16	48	61	7	1	—	—	2,813*
128	421	948	98	2,093	—	50	—	—	5,595
682	2,085	789	3,036	6,645	673	1,779	239	—	42,975*
406	426	6,825	2,588	47,077	—	777	38	—	71,449
920	1,668	57	41	5	5	4	12	3	4,113*
916	14,005	1,283	3,016	2,344	11	2,814	450	—	40,113
350	510	876	69	5	42	6	65	—	3,400*
030	3,490	1,255	1,230	1,356	1	15	7	—	14,393
404	4,183	1,452	1,746	1,423	449	572	62	—	25,687
20	4	203	44	17	55	—	—	—	5,295
603	166	165	3,110	118	75	188	3,329	—	25,662*
4	23	15	20	2,892	—	—	—	—	4,840
169	5	2	57	118	41	3	8	—	1,074*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterrei[ch-] Ungar[n]
Soda, kalzinirte (Tara: 13%)	1,313	11,760	10	2	—	—	—	1,9
	60	102	—	64	21	10	1,028	12,5
Soda, rohe; auch krystallisirte (Tara: 10%)	1,144	16,103	520	1,114	—	24	—	
	101	192	3	110	9	79	1,649	12,8
Pottasche (Tara: 10%)	91	320	—	—	—	—	1,129	6,4
	694	14,108	—	5,025	2,516	9,284	1,381	12,5
Alizarin	—	—	—	—	—	—	5	
	—	33	—	4	—	54	4,416	3,3
Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist	52	1,275	—	2	—	1	4	1,8
	62	406	—	301	51	99	2,582	7
Ammoniak, schwefelsaures	3,337	56,679	—	—	—	1	4,118	14,4
	—	123	—	—	—	—	213	
Anilin, Toluin	—	67	—	—	—	—	—	
	—	185	—	—	2	5	211	2
Anilinfarben u. andere Theerfarbstoffe	4	63	—	10	—	1	12	
	99	882	—	48	26	164	3,390	[illegible]
Baryt, schwefelsaur., gepulvert	68	458	—	—	—	—	—	[illegible]
	963	1,891	—	95	—	43	983	[illegible]
Bleiweis, Zinkoxyd (Zinkweiß)	413	5,712	—	1	—	23	267	[illegible]
	1,086	32,428	52	3,376	2,328	6,775	5,133	[illegible]
Chinarinde	839	433	—	—	—	—	—	
	—	6	—	—	—	7	16	[illegible]
Cochenille	53	1,178	—	—	—	—	—	—
	2	33	—	13	—	3	188	[illegible]
Blauholz	1,376	193,124	100	3	—	—	—	
	60	19,259	—	2,400	267	3,620	12,906	[illegible]
Gelbholz	4,552	29,107	400	—	—	—	—	[illegible]
	99	2,888	—	280	49	218	644	[illegible]
Rothholz	272	37,103	—	21	—	—	—	[illegible]
	10	8,310	—	373	84	495	3,677	[illegible]
Glycerin und Glycerinlauge	5	3,778	—	118	—	—	12,000	[illegible]
	63	11,524	1	382	249	351	249	[illegible]
Indigo	1,682	2,627	—	—	—	—	5	[illegible]
	28	176	—	110	26	51	1,234	[illegible]
Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlorkalium)	98	1,348	—	—	805	11	—	[illegible]
	239	456,127	—	300	49	5,340	1,905	[illegible]
Knochenkohle	797	21,000	—	—	—	49	118,004	[illegible]
	92	42,481	—	400	—	1,640	1,148	[illegible]
Knochenmehl	81	29,213	5,422	134	—	160	50,273	[illegible]
	1	3,310	167	1,896	—	2,268	3,099	[illegible]
Krapp, auch gemahlen	—	1,737	—	—	—	—	—	
	—	—	—	41	—	1	596	[illegible]

…en Verkehr von resp. nach:

…chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summa
16	10,387	1,287	1,379	62,788	—	—	3	—	90,930
4,948	4,479	3,682	827	57	40	4	—	—	27,836*
91	520	1,178	1,287	123,062	—	427	140	—	145,683
6,117	8,867	2,171	4,758	186	197	592	8	—	37,350*
27	9,370	778	340	246	—	—	—	—	18,787
1,112	2,115	1,924	16,379	6,441	225	301	6	—	74,084*
11	72	6	841	207	1	—	—	—	1,148
2,432	1,418	530	2,491	35,149	1,266	3,981	745	—	55,783*
937	209	489	1,046	2,027	68	211	10	—	8,205
243	120	2,246	445	121	56	80	139	—	7,691*
30	13,911	2,536	24,360	225,787	295	694	301	—	346,518
102	6	58	21	1	1	—	—	—	546*
143	1,615	87	200	1,696	—	—	—	—	3,844
3,809	630	23	25	44	106	2,019	37	—	7,390*
2,639	1,070	479	375	389	4	—	—	—	5,089
1,352	2,862	731	1,109	6,143	447	2,793	4,139	—	26,641*
12	287	750	22	1,419	4	—	—	—	4,050
[illegible]	4,376	5,603	18,005	23,637	783	4,891	1	—	73,634*
316	3,713	7,198	2,019	451	—	50	119	—	31,104
[illegible]	557	4,077	26,759	29,800	493	1,854	1,530	—	123,083*
—	1,509	13	10,147	7,747	2	285	702	—	21,678
14	10	2	7	—	1,192	—	35	1	1,124*
184	282	14	63	468	—	2	15	—	2,259
16	4	8	6	5	64	—	34	—	665*
528	2,940	7,204	53,658	27,334	153	22,291	38,599	—	347,345
8,272	15	23	377	1	10	—	1	—	76,977*
535	3,992	929	5,862	2,039	57	3,311	1,487	—	53,662
117	20	7	380	—	19	—	—	—	8,796*
212	8,513	23,418	13,085	8,714	—	3,445	588	—	95,577
112	9	15	1,316	—	12	—	2	—	16,932*
696	14,008	7,663	9,935	2,617	47	1,295	—	—	54,337
1,401	1,394	2,531	3,771	2,795	852	727	140	—	28,491*
532	1,413	250	3,533	5,317	112	159	359	—	16,327
409	54	118	197	33	476	19	18	—	5,394*
13	11,069	3,629	936	1,502	—	—	8	—	21,457
2,474	62,670	47,933	5,062	62,320	7,010	70,858	1,018	—	750,922*
3	15,230	17,954	7,026	8,231	2	113	298	—	251,828
789	784	50	940	13	993	635	3	—	90,627*
127	319	407	1,381	1,230	199	14	1080	—	182,719
2,533	3	164	220	—	—	—	—	—	17,842*
20	393	290	2,959	204	735	28	155	—	6,817
72	724	16	14	26	42	1	2	—	3,155*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr.-Unga[rn]
Kreide, geschlemmt und gemalen	79	6,265	—	3,759	—	4,509	1	[illegible]
	1,724	18,513	18	1,078	159	1,600	32,567	[illegible]
Mineralwasser, einschl. der Flaschen und Krüge	1,057	2,370	28	5	—	1	22	[illegible]
	3,964	14,641	62	204	42	1,894	10,844	[illegible]
Natron, schwefelsaures (Glaubersalz)	244	2,805	—	9	—	—	4	[illegible]
	326	2,790	—	200	10	190	18,551	[illegible]
Chilisalpeter	10	442,863	—	—	—	—	—	[illegible]
	62	32	—	184	35	470	769	[illegible]
Anderer Salpeter, roh und gereinigt	8	75,666	—	—	—	—	2	[illegible]
	93	20,131	—	186	—	578	72	[illegible]
Salzsäure	12	2,557	1	—	—	—	—	[illegible]
	856	24,076	951	1,685	63	3,101	14,718	[illegible]
Schwefel	31	19,817	—	—	—	—	—	[illegible]
	8	1,760	—	6	2	22	1,252	[illegible]
Schwefelsäure	807	37,001	—	152	—	—	—	[illegible]
	5,444	8,025	6	631	166	2,154	14,105	[illegible]
Superphosphate	1,895	179,283	—	57	—	—	—	[illegible]
	272	4,350	—	675	—	7,170	8,616	[illegible]
Terpentinöl und anderes Harzöl	103	19,074	2	34	18	—	11,622	[illegible]
	38	968	1	174	19	1,205	351	[illegible]
Vitriole aller Art	18	1,320	—	4	—	—	—	[illegible]
	4,314	5,500	3	504	1	120	6,217	[illegible]
Weinhefe, trockene und teigartige	—	150	3	—	—	—	—	[illegible]
	—	1	—	—	—	—	—	[illegible]
Weinstein	1	582	—	3	—	—	30	[illegible]
	56	65	1	47	—	142	360	[illegible]
Weinsteinsäure	—	41	—	—	—	—	—	[illegible]
	13	79	—	27	2	16	1,479	[illegible]
Roheisen aller Art (Tara: —)	6,261	292,626	4,109	3	271	15,837	17,902	[illegible]
	26,550	6,092	—	143	1	2,325	108,101	[illegible]
Brucheisen und Eisenabfälle, außer Hammerschlag &c. (Tara: —)	6,060	12,463	477	195	—	168	885	[illegible]
	3,491	102,544	2	76	—	16	582	[illegible]
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots (Tara: —)	—	578	—	—	—	2,617	—	[illegible]
	—	97	—	10	—	2,100	427	[illegible]
Schmiedbares Eisen in Stäben mit Einschluß des façonnirten (Tara: —)	869	12,457	174	63	232	62,646	48	[illegible]
	33,336	103,527	3,064	56,144	1,105	1,851	418,792	[illegible]
Radkranzeisen, Pflugschaareneisen (Tara: —)	—	30	—	41	—	70	—	[illegible]
	758	418	3	1,142	107	97	4,502	[illegible]
Eck- u. Winkeleisen (Tara: —)	32	178	4	—	—	—	—	[illegible]
	2,615	4,355	—	239	6	—	6,040	[illegible]

…ien Verkehr von resp. nach									
…chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
9	49,510	4,840	3,124	1,362	20	—	—	—	73,873
2,205	80	10	170	15	62	—	41	—	76,507*
974	4,022	478	288	188	17	2	1	—	74,530
6,678	19,146	68,824	70,514	27,903	654	30,290	2,044	—	274,639*
601	516	4,551	877	3,877	—	36	—	—	13,760
2,542	11,580	386	490	3,856	173	1,661	218	—	58,500*
1	3,369	6,131	97,652	21,258	—	11,594	316,309	—	899,498
209	653	2,526	684	53	—	—	1	—	9,174*
—	226	332	11	204	—	4,602	346	—	81,708
1,453	15,363	3,958	5,557	14,857	2,927	1	1,432	—	67,639*
233	2,687	6,933	6	3	—	—	—	—	13,537
12,983	3,196	564	6,737	—	27	—	8	—	75,377*
1,601	2,368	6,556	4,522	3,471	41,868	1,427	21	—	89,172
319	16	13	69	10	4	2	2	—	4,090*
291	424	40,399	3,355	33	—	2,802	—	—	115,423
16,586	13,549	3,118	344	691	27	—	111	—	81,588*
26	354	10,461	1,067	4,161	—	3,344	2,213	—	204,043
18,014	11,261	2,781	4,025	—	—	—	—	—	56,473*
91	1,809	17,196	7,500	4,603	19	6,322	154	—	69,024
425	362	34	181	1,083	3	—	8	—	16,642*
626	498	404	116	1,616	—	15	—	—	7,832
3,071	4,425	991	2,075	472	15	241	64	—	48,782*
2	4,985	—	129	—	5,514	—	99	—	11,679
44	1	—	2	—	—	—	—	—	185*
885	12,646	652	172	362	5,932	—	1	—	26,436
109	300	181	327	46	—	154	7	—	1,942*
42	74	4	22	61	5	10	—	—	590
254	1,369	1,328	1,204	6,810	25	49	20	—	12,760*
211	3,133	17,913	59,352	2,008,036	—	—	—	2	2,446,011
31,827	611,456	889,364	170,263	104,860	123	162,541	9	—	2,454,967*
4,318	4,552	491	20,232	3,853	—	13	—	17	56,447
54,583	124,680	24,261	2,566	6,303	2,452	49,914	534	—	670,736*
—	—	35	—	3	—	—	—	—	3,303
3,527	44,717	152,576	3,261	20,655	3,821	166,143	400	—	406,774*
1,685	12,284	8,449	3,669	24,380	6	103	—	—	142,574
51,401	70,164	176,880	182,722	48,591	27,341	130,251	67,224	—	1,528,019*
67	133	103	7	18	—	—	—	—	474
2,850	40,313	14,955	4,628	13,027	18,992	38,109	8,058	—	155,699*
236	79	84	2	93	1	—	—	—	710
20,432	1,259	1,649	6,842	—	1,582	—	106	—	45,540*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausf[uhr] den Deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland
Eisenbahnschienen (Tara: —)	355	84	—	—	—	—	1,434
	4,126	29,533	1,000	20,032	11,574	17,588	46,339
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. eiserne Schwellen (Tara: —)	1	92	17	—	—	—	—
	973	1,083	—	1,289	1,885	87	3,684
Rohe Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen (Tara: —)	88	5,663	13	4	—	974	18
	31,915	22,601	356	9,447	220	322	120,232
Weißblech [verzinntes Eisenblech] (Tara: 10%)	597	12,305	16	—	—	—	1
	256	263	5	232	12	11	484
Polirte, gefirnißte, verkupferte rc. Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen (Tara: 6%)	12	48	—	—	—	—	—
	542	470	1	526	30	75	386
Eisendraht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt rc. (Tara: 9%)	27	1,087	—	3	—	13,488	3
	11,476	16,496	14	8,871	1,927	266	211,401
Ganz grobe Eisengußwaaren (Tara 2%)	1,554	5,594	69	178	1	26	49
	6,322	16,504	392	1,274	163	1,093	10,111
Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet (Tara: 1%)	40	198	1	6	—	1	5
	566	2,037	18	128	54	4	1,569
Eiserne Brücken u. Brückenbestandtheile (Tara: —)	11	145	—	—	—	—	—
	142	981	—	154	5,829	—	136
Anker und Ketten	54	8,708	139	9	—	93	8
	512	13,192	3	807	68	22	211
Drahtseile	8	449	34	—	—	—	18
	269	1,905	490	6	260	51	604
Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer (Tara: —)	7	56	—	—	—	—	—
	2,637	3,422	—	2,182	63	2,094	6,327
Kanonen-Rohre, Amboße, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer rc. (Tara: 3%)	94	959	4	3	—	—	2
	665	2,813	91	1,107	641	438	4,657
Gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen (Tara: —)	187	1,761	4	2	2	—	4
	4,455	7,594	173	1,210	3	656	12,039
Drahtstifte	5	136	—	5	—	—	—
	3,747	13,097	233	19,613	1,628	676	2,266
Grobe Eisenwaren, andere	1,909	12,396	127	226	2	192	129
	13,918	56,784	1,841	12,172	2,804	5,555	85,098

en Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
210	371	11,104	1,260	103	—	—	—	—	14,949
105,885	49,965	315,227	651,318	52,537	168,654	455,312	486,570	—	2,507,088*
4	223	2,217	104	270	—	—	—	—	2,973
17,252	6,179	3,337	53,654	326	917	5,931	18,350	—	119,812*
342	4,265	1,728	1,610	14,811	—	—	—	—	30,539
25,958	30,297	11,799	80,846	26,211	26,962	1,317	6,011	—	409,330*
18	723	3,333	1,242	8,518	—	—	1	—	27,084
948	508	436	606	294	323	2	27	—	5,042*
58	146	7	44	80	—	25	1	—	423
1,778	1,045	1,601	4,030	123	881	101	171	—	12,976*
166	1,572	5,782	2,020	7,415	4	—	—	—	32,766
15,339	81.223	125,292	149,858	373,870	33,688	410,193	150,853	—	1,594,162*
3,518	7,170	3,337	2,955	10,201	1	255	4	11	35,936
17,037	30,908	15,826	12,074	521	2,630	2,470	6,149	—	157,711*
56	247	881	33	443	—	—	—	2	2,139
1,337	2,676	6,850	1,935	105	1,585	100	2,185	—	23,174*
—	202	65	—	4	—	—	—	—	430
19,609	2	2,058	13,825	174	—	645	19,507	—	63,175*
2	2,732	490	206	6,337	—	—	—	131	18,921
292	24	444	467	47	120	2,238	208	—	19,367*
19	123	1	17	231	—	—	—	—	1,407
269	209	2,359	3,584	1,486	113	45	381	—	13,157*
51	672	638	112	5	7	21	—	—	1,718
2,694	14,789	27,686	11,676	3,647	54,244	1,946	31,321	—	170,858*
100	1,134	388	259	172	—	1	—	2	3,278
6,480	2,901	11,518	5,092	3,162	6,908	552	4,642	—	53,017*
518	342	541	503	3,937	1	—	—	—	7,889
19,716	13,374	14,170	8,584	963	2,465	401	722	—	124,523*
9	58	3	7	32	—	—	—	—	323
167	1,278	10,312	48,694	63,806	9,394	1,800	35,918	—	217,104*
4,688	29,295	5,816	3,675	10,798	37	1,104	96	5	78,876
22,029	65,247	47,351	77,064	16,384	18,478	5,806	52,361		539,118*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuh[r]							
	den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oester- Ung-
Feine Eisenwaaren mit Ausnahme von Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Gewehren	111	915	8	17	1	3	12	
	1,739	9,278	115	1,505	390	1,783	3,791	5
7. Erden, Erze und edle Metalle.								
Zement	10,830	57,415	14,233	879	—	2	2,942	49
	72,371	584,173	51,320	157,236	24,204	15,519	152,523	266
Blei- u. Kupfererze, auch silberhaltige	369	18,047	—	3	420	1	5,502	36
	—	1,911	—	4	4	4	7	1
Eisenerze, Eisen- u. Stahlstein	911	8,927	—	1	—	25,674	125,240	437
	303	633	—	768	—	101	23,671	126
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, außer Baumwolle.								
Flachs	43	186	—	—	—	—	345,869	36
	8	1,002	2	108	120	4	175	116
Hanf	2,102	3,638	994	16	—	—	463,635	3,
	1,226	6,447	167	6,099	10,584	4,685	54	6,
Heede und Werg von Flachs und Hanf	96	602	2	2	—	—	64,394	17,
	373	5,121	35	299	43	—	76	22
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.								
Weizen (Tara: 1%)	67,095	157,741	3,986	47,938	—	3,506	821,712	905
	223	106,496	591	50,906	6,641	52,385	8,412	77
Roggen (Tara: 1%)	412,039	201,785	40,176	126,116	—	2,976	2,669,370	532
	1,349	43,012	—	3,727	23,126	6,644	749	31
Hafer (Tara. 1%)	41,620	24,153	911	24,103	795	23,315	1,136,863	1,090
	5,651	50,862	346	619	—	26	1,562	48
Hülsenfrüchte (Tara: 1,5%)	9,957	32,723	281	1,282	1	192	100,330	186
	5,306	32,579	127	2,293	12,955	9,141	1,080	7
Gerste (Tara: 1%)	131,876	194,326	6,758	58,928	—	6	187,314	1,538
	8,536	544,661	40	3,154	17,476	43,615	28,713	19
Mais (Tara: 1,5%)	864,108	1,313,355	22,335	30,752	—	—	217,264	219
	77	201	37	7	—	3	2,256	2
Buchwaizen (Tara: 1,5%)	987	30,769	—	2,396	—	—	35,282	43
	288	1,546	—	732	—	570	318	
Malz (Tara: 2%)	3,549	10,084	—	62	—	—	499	430
	2,108	21,903	—	177	1	4,909	2,412	2,
Raps u. Rübsaat (Tara: 1,5%)	887	7,232	6	370	—	20	117,675	464,
	789	27,826	2	25,516	1,231	2,044	15,846	4,

ien Verkehr von resp. nach

chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden.	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht ermittelt	Summe
189	2,881	518	446	935	10	201	21	—	6,999
2,442	3,784	4,181	6,461	5,500	1,611	3,741	10,524	—	62,512*
4,389	55,123	4,239	41,175	40,961	—	—	—	—	282,068
112,298	19,390	192,910	629,650	13,192	316	5,037	30,604	—	2,348,965*
143	5,264	103,841	32,403	9,578	97	459	10,063	—	223,162
224	1,402	8,961	12,977	727	—	151	—	—	27,652*
1	535,755	355,626	2,300,224	44,637	—	317	2,320,388	—	6,154,900
340	3,998,180	10,279,435	893	8	1	—	—	—	14,432,781*
35	608	10,519	9,141	38	135	—	—	—	502,591
953	109,212	58,672	704	30,502	161	11	134	—	318,717*
3,371	3,060	2,545	4,727	4,143	53,289	260	30	—	545,122
2,661	92,475	22,211	21,102	163,340	6	2,269	6,419	—	345,841*
134	1,199	11,618	4,424	776	10,190	497	—	—	110,997
570	7,196	5,854	1,276	16,908	—	—	1	—	60,713*
15,460	27,068	279,156	130,006	8,153	6,033	1,128,200	12,942	369	3,614,793
18,660	4,804	19,705	42,420	145,102	9	74	5	—	533,878*
9,012	923,163	510,450	213,439	1,359	2,005	79,153	30,592	198	5,754,558
1,070	213	295	1,670	2,609	4	3	—	—	115,639*
863	5,845	90,879	168,243	1,780	—	3,894	12,261	134	2,625,861
135,947	23,068	31,581	11,305	6,907	1	—	5	—	315,907*
635	4,982	13,888	10,391	3,375	278	4,394	2,997	4	372,359
5,451	63,903	29,453	2,275	64,209	13	65	8	—	235,993*
4,568	150,642	113,266	30,971	406	—	17,999	42,400	—	2,478,272
44,498	13,099	41,509	195,851	232,305	11	98	—	—	1,193,186*
2,604	18,292	258,027	157,130	16,193	1,901	736,797	445,239	—	4,303,796
578	85	18	322	1	—	—	—	—	5,825*
1	5,977	8,132	17,127	98	—	—	1,571	—	145,858
31	66	261	478	34	—	—	—	—	4,350*
2,249	6,683	2,077	240	7,050	—	303	—	—	463,219
24,996	11,504	1,421	12,383	541	1,211	101	1,405	—	87,231*
158	712	82,581	75,126	7,315	—	6,185	1,084	746	765,020
2,247	15,962	1,139	10,412	4,489	—	17	2	—	109,813*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfu…							
	den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oest… Un…
Leinsaat	2,618	1,326	85	1,096	—	—	449,228	
	746	3,029	—	12,024	52,760	7,310	463	
Palmkerne	6,958	172,567	—	178	—	—	—	
	1	—	—	—	—	—	—	
Kleesaat	5,434	11,156	3	229	—	—	9,808	
	430	40,960	6	10,400	338	1,764	442	
Kartoffeln	5,325	28,566	1,350	550	—	4	58,388	
	103,964	967,036	6,738	29,861	—	2,100	21,070	1
Frisches Obst	450	10,749	223	188	—	1	1,628	1
	10,444	156,850	1,027	7,107	410	3,685	9,186	
10. Glas und Glaswaaren.								
Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas [Glasgeschirr] (Tara: 18 %)	121	430	3	8	—	1	7	
	84,797	150,840	561	136	111	350	557	
Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen ꝛc. (Tara: 22 %)	100	194	1	—	—	—	5	
	1,577	28,018	21	1,313	264	631	3,194	
Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß, ungeschliffen ꝛc.	196	3,538	70	3	—	—	37	
	166	827	6	135	15	67	390	
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes (Tara: 17 %)	—	2	—	—	—	—	—	
	66	1,059	—	37	21	30	137	
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes ꝛc., mit Ausnahme des belegten (Tara: 17 %)	2	42	1	—	—	—	—	
	1,821	1,019	5	92	117	111	910	
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas belegtes (Tara: 17 %)	5	28	1	2	—	1	—	
	1,371	2,333	1	396	52	263	301	
Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes ꝛc. Glas	347	337	3	14	—	1	4	
	167	1,278	—	108	14	122	318	
Farbiges und bemaltes ꝛc. Glas	12	144	2	3	—	—	1	
	647	1,542	1	48	10	14	99	
11. Haare, Federn und Borsten.								
Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt ꝛc.	66	962	1	126	—	10	7,591	
	115	2,323	—	156	2	291	45	
Borsten	9	2,646	—	70	—	25	8,425	
	70	3,582	—	47	3	27	65	
Rohe Bettfedern	21	4,594	—	13	1	105	4,579	
	9	3,774	—	501	3	981	69	

…en Verkehr von resp. nach									
…weiz	Frankreich	Belgien	den Nieder-landen	Groß-britanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht er-mittelt	Summe
13	600	29,427	143,118	2,313	25	15,052	508	—	706,375
240	2,298	12,778	42,427	124,331	—	—	2	—	279,410*
15	9,964	—	18,717	53,495	—	2,999	127,195	—	392,089
25	10	—	—	—	—	—	—	—	44*
1,977	7,900	2,300	1,503	1,060	9,462	7,035	395	—	122,364
3,466	5,157	11,307	5,701	9,046	3	—	9	—	90,249*
4,405	25,683	65,930	63,356	10,353	12,283	—	19	380	325,283
89,273	18,131	154,480	522,213	179,892	210	3,286	4,428	—	2,304,162*
32,115	2,266	5,537	18,638	140	8,284	390	79	—	304,476
14,745	14,669	2,851	35,769	37,477	2	82	32	—	303,783*
28	540	80	26	83	21	—	—	—	1,468
7,289	48,809	22,986	15,730	24,348	8,110	31,838	22,230	—	430,019*
63	1,007	150	45	85	1	63	—	—	2,963
6,213	11,508	6,984	3,772	5,643	2,708	651	2,378	—	81,562*
35	236	2,819	70	272	21	—	—	—	7,532
2,427	1,030	468	591	1,854	127	11	970	—	14,867*
—	—	4	—	—	—	—	—	—	29,862
264	65	603	538	540	330	64	574	—	5,255*
10	53	297	30	53	13	—	—	—	573
551	183	6,827	1,327	6,050	1,114	4,105	771	—	26,965*
1	30	53	16	3	—	9	—	—	158
597	668	3,401	1,835	449	423	14,050	712	—	27,621*
17	793	358	45	113	2	58	—	—	6,005
2,901	5,256	2,336	584	4,543	2,249	257	754	—	21,624*
16	146	45	23	31	14	—	1	—	5,460
247	1,195	365	159	1,198	110	958	146	—	6,945*
275	477	1,076	87	17	—	584	33	—	12,406
805	429	2,006	448	527	253	1	7	—	8,853*
397	703	1,349	295	259	2	242	66	—	16,626
462	2,639	969	629	1,278	223	160	28	—	10,440*
55	264	99	449	2,220	337	—	79	—	31,814
386	293	12	820	109	2	1	1	—	7,619*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-aus-schlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oesterr. Ungarn
12. Häute und Felle.								
Rohe Rindshäute, grüne	179	1,328	80	72	—	—	530	34
	158	2,020	66	21	6	—	1,685	6,2
Rohe Rindshäute, gesalzene, gekalkte, trockene	21,542	84,723	378	1,237	—	30	4,829	1,1
	254	18,519	4	677	—	169	11,145	29,6
Rohe Kalbfelle	153	6,355	73	3,165	3	645	24,775	14,0
	201	14,648	11	189	—	4	171	2,86
Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	379	19,382	34	394	11	13	12,529	20,53
	1,016	3,702	18	266	—	134	795	1,19
Rohe Roßhäute	3,327	23,734	25	—	—	—	205	11
	26	1,494	—	68	—	—	855	2,06
Felle zur Pelzwerkbereitung	430	1,646	—	155	3	73	6,599	1,83
	323	1,949	—	74	3	60	3,696	4,05
13. Holz und andere vegetabilische 2c. Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.								
Korkholz, auch in Platten u. Scheiben	6,166	13,679	103	288	—	—	—	
	130	500	—	17	—	—	897	2,01
Hörner und Hornspitzen	483	10,597	3	490	1	54	6005	8,03
	130	1,973	—	32	—	1	483	5,25
Holzborke und Gerberlohe (Tara: 1%)	5	11,877	424	155	—	371	8,561	343,64
	2,166	12,164	197	3,906	—	59	1,225	8,26
Bau- u. Nutzholz, roh 2c.: europäisches, hartes (Tara: —)	2,142	12,642	467	213	378	5,845	657,493	171,23
	20,095	67,805	2,660	13,816	5,182	118	7,979	22,31
Bau- u. Nutzholz, roh 2c.: europäisches, weiches (Tara: —)	23,313	67,938	2,812	7,227	50,376	293746	7,755,842	4,253,18
	30,814	100,100	1,750	35,188	158	—	9,817	237,1
Außereuropäische Hölzer	41,187	49,860	10,179	—	4,514	—	—	4
	1,718	1,824	1	1,677	6	1,389	1,669	14
Bau- u. Nutzh., gesägt 2c., europäisches, hartes (Tara: —)	21,035	19,104	944	46	4,539	12,925	104,144	626,3
	12,735	71,752	137	15,214	2,803	2,689	13,818	20,5
Bau- u. Nutzh., gesägt 2c., europäisches, weiches (Tara: —)	174,125	118,764	96,015	6,637	353132	784834	799,324	2,167,5
	32,471	439,467	2,274	33,139	15	2,265	15,167	51,0
Tischler-, Drechsler-, Böttcher- und Wagnerarbeiten, mit Ausschluß der Möbel von Hartholz u. der fournirten Möbel	9,183	14,446	309	589	384	2,937	830	35,6
	7,718	29,209	647	3,464	321	1,356	15,071	24,1
Holz in geschnittenen Fournieren u. uneingelegte Parketbodentheile	19	1,971	—	1	—	4	1	7
	299	1,216	—	192	12	528	390	9
Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile	164	1,535	16	38	—	4	41	2,7
	975	6,616	64	128	18	361	1,442	6

…en Verkehr von resp. nach:

…weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
7,955	2,126	1,176	837	629	18	132	20	—	15,424
1,958	784	169	444	11	9	—	51	—	13,570*
4,992	15,596	78,592	37,569	21,782	252	29,737	15,665	—	318,048
465	13,315	8,355	1,553	1,525	68	471	126	—	86,295*
2,079	14,139	717	947	921	138	—	—	—	68,133
7,219	19,644	4,134	2,465	850	542	3,429	468	—	56,839*
2,248	5,642	1,921	987	1,888	4,793	445	2,574	—	73,830
365	10,005	2,322	2,651	1,609	25	182	67	—	24,339*
330	5,057	1,659	3,269	2,852	76	261	773	—	41,683
7	29	63	91	34	1	4	—	—	4,676*
697	953	443	750	4,849	58	1,421	167	—	20,083
192	2,175	338	152	786	129	690	711	—	15,337*
85	1,484	209	1,590	1,176	105	111	16,659	—	41,596
[illegible]	1	—	34	—	—	—	—	—	3,650*
1,105	9,450	6,931	2,269	2,255	153	366	221	—	48,413
768	651	264	364	126	374	69	—	—	10,489*
2,827	179,764	50,686	20,677	3,210	—	—	2,912	—	625,116
4,566	1,179	10,548	2,296	1	14	—	—	—	46,384*
13,549	16,296	2,563	9,022	1,304	140	105	375	885	894,676
[illegible]	134,996	51,921	184,346	55,910	1	—	57	—	604,513*
14,094	35,774	367	32,766	16	101	18	109	3,699	12,541,380
[illegible]	366,664	568,025	231,962	252,066	2,812	480	220	—	2,001,591*
—	1,919	4,390	8,631	17,443	89	87,831	35,654	6	261,750
[illegible]	180	392	403	103	12	—	3	—	10,921*
[illegible]	8,933	10,878	9,362	867	6,315	527	12	1,879	840,006
[illegible]	429,455	120,517	183,699	77,311	285	—	168	—	995,493*
[illegible]	20,700	8,374	68,469	454	917	1,082	211	5,438	4,662,602
[illegible]	714,140	74,641	343,628	266,322	448	—	14,609	3,601	2,270,959*
2,698	5,850	5,162	5,508	1,632	320	1,492	163	62	87,176
4,574	46,394	7,089	19,240	10,895	4,773	22,519	2,053	—	219,438*
376	4,073	294	2	11	—	103	38	—	7,654
[illegible]	895	1,395	621	148	31	2	15	—	7,059*
107	595	50	51	57	20	37	141	—	5,627
1,614	828	470	4,025	899	110	107	1,053	—	19,591*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Korkwaaren	45	943	1	8	—	14	279	4
	273	706	1	23	—	18	186	1,1
Feine Holzwaaren; Holzbronce	248	764	17	15	—	5	91	1,1
	721	38,398	11	449	170	701	2,420	5,3
14. Hopfen.								
Hopfen (Tara: 3%)	7	131	—	1	—	2	161	10,1
	724	10,681	2	3,212	288	2,243	10,479	[illegible]
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.								
Fortepianos u. Klaviaturen	61	314	—	2	—	3	—	
	573	22,043	13	394	120	1,745	3,672	2,7
Andere musikal. Instrumente	72	494	—	8	—	1	10	8
	2,654	7,265	6	228	58	253	1,653	6
Astronomische, chirurgische, physikalische ꝛc. Instrumente	14	383	—	10	2	5	31	3
	368	983	3	133	28	165	1,275	1,0
Lokomotiven	—	43	—	—	—	—	5	1
	—	2,511	—	851	—	2	270	2,
Lokomobilen	—	1,354	—	—	—	—	41	3
	187	296	—	32	—	50	1,414	1,1
Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen (Tara: —)	255	82	—	—	—	—	—	7
	1,243	2,556	—	351	—	91	6,044	5,0
Andere Maschinen aller Art	3,494	41,819	133	508	18	274	491	9,3
	7,584	48,918	128	8,415	2,176	8,091	128,558	[illegible]
darunter bei der Einfuhr:								
Andere Maschinen, überwiegend aus Holz (Tara: 6%)	306	4,119	5	73	—	38	106	2,1
Desgl., überwiegend aus Gußeisen (Tara 6%	2,595	35,410	121	409	17	175	315	5,8
Desgl., überwiegend aus schmiedb. Eisen (Tara: 6%)	565	2,116	2	24	1	59	57	1,0
Desgl., überwiegend aus anderen unedlen Metallen	28	174	5	2	—	2	13	1
Dampfmaschinen und Dampfkessel zum Schiffsbau	—	—	—	—	—	—	—	1

	Bremen: Stück	Bremen: Werth in 1000 ℳ	Hamburg Altona: Stück	Hamburg Altona: Werth in 1000 ℳ	übr. Zollausschl.: Stück	übr. Zollausschl.: Werth in 1000 ℳ	Dänemark: Stück	Dänemark: Werth in 1000 ℳ	Norwegen: Stück	Norwegen: Werth in 1000 ℳ	Schweden: Stück	Schweden: Werth in 1000 ℳ	Rußland: Stück	Rußland: Werth in 1000 ℳ	Oesterreich-Ungarn: Stück
Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	2	1	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—
	21	6	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	[illegible]
Andere Eisenbahnfahrzeuge	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	40	114	—	—	—	—	—	—	—	—	5	28	[illegible]

ien Verkehr von resp. nach

chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Groß-britanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
2,122	2,439	106	54	32	23	—	4,584	2	11,076
67	16	26	17	14	257	12	306	—	3,057*
358	1,339	243	157	152	173	12	106	—	4,829
1,273	15,457	2,765	7,770	29,957	695	1,833	3,566	—	109,543*
136	815	228	125	55	3	—	—	—	11,814
4,241	11,906	5,198	5,165	15,290	1,113	1,900	557	—	86,625*
55	603	49	38	9	3	33	12	—	1,276
1,361	380	970	4,205	9,911	1,199	189	4,192	—	53,669*
481	266	20	33	63	12	37	—	—	2,389
751	1,507	793	946	3,184	497	7,433	1,139	—	29,458*
104	515	68	55	152	25	26	2	—	1,680
404	546	942	539	338	338	235	161	—	7,504*
598	41	431	2	853	—	—	—	—	2,138
1,005	21,961	2,529	3,443	—	26,775	—	363	—	62,083*
204	510	331	200	11,057	—	2	27	—	14,073
109	362	30	70	93	32	—	255	—	4,051*
64	5	53	93	998	—	—	—	—	2,257
998	2,884	636	2,081	1	2,199	—	992	—	23,078*
27,539	16,648	24,373	10,461	105,260	99	1,798	286	2	242,598
22,763	80,245	51,916	28,827	9,067	25,776	5,969	25,048	—	576,804*
1,538	1,975	1,175	748	12,352	3	458	49	1	25,096
21,124	9,743	19,631	8,559	83,294	68	1,070	219	4	188,629
3,558	3,116	3,152	1,045	8,170	28	254	18	—	23,180
265	1,814	415	78	1,444	—	16	—	—	4,413
1,054	—	—	31	—	—	—	—	—	1,280

Werth in 1000 M.	Stück (S)	Werth in 1000 M.	Stück (S)	Werth in 1000 M.	Stück (S)	Werth in 1000 M.	Stück (S)	Werth in 1000 M.	Stück (S)	Werth in 1000 M.	Stück (S)	Werth in 1000 M.	Stück (S)	Werth in 1000 M.	Stück (S)	Werth in 1000 M.	Stück (S)	Werth in 1000 M.
—	25	3	31	34	1	—	35	134	—	—	1	3	—	—	—	—	107	205
23	1415	1,938	6	5	421	986	—	—	673	1,683	—	—	150	411	—	—	2940	5,529*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20
—	15	14	3	6	80	512	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168	750*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Ung.
17. Kautschuck u. Guttapercha, sowie Waaren daraus.								
Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt . . .	220	9,515	—	—	—	—	3	
	60	663	—	—	—	—	8	
Kautschuckwaaren	17	299	—	1	1	10	261	
	329	5,427	44	401	87	667	1,693	2
Gewebe mit Kautschuck überzogen u. dergl. aus Kautschuckfäden rc.	—	109	—	—	—	—	11	
	12	245	—	129	7	122	159	
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.								
Kleider, Leibwäsche u. Putzwaaren	52	335	2	5	—	6	5	
	1,791	5,994	57	532	123	711	1,687	1
Leinene u. baumw. Leibwäsche	7	56	1	—	—	1	—	
	153	1,553	4	425	43	860	554	
19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle rc. u. Waaren daraus.								
Kupfer, roh oder als Bruch	476	31,693	1	1,157	576	2,662	746	1
	515	7,155	—	3	—	21	13,400	53
Quecksilber	7	233	—	—	—	—	—	[illegible]
	1	4	—	—	1	4	9	
Kupfer, geschmiedet oder gewalzt in Stangen u. Blechen	23	182	2	—	—	—	—	
	659	1,404	1	285	4	296	11,120	
Kupferdraht, auch Telegraphenkabel	1	24	—	—	—	—	—	
	62	543	—	119	1	210	513	
Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren . . .	256	710	12	11	—	—	16	
	449	1,636	19	193	249	586	1772	1
Andere Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren . . .	44	338	1	4	—	—	55	
	324	4,775	57	559	96	628	2,510	1
Waaren aus Aluminium, Nickel; feine Waaren aus Alfenide rc.	28	127	1	1	—	—	5	
	242	3,976	5	215	22	259	822	1
20. Kurze Waaren, Quincaillerieen.								
Taschenuhren	1	11	—	—	—	—	—	
	—	1	—	—	—	1	15	
21. Leder- und Lederwaaren.								
Leder aller Art, außer Sohlleder, Handschuhleder rc., ungefärbtes rc.	178	5,689	1	19	27	—	645	1
	453	3,592	10	401	12	466	1,922	11

…ien Verkehr von resp. nach:									
…chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
16	266	83	1,372	6,076	—	147	473	—	19,368
3	30	21	90	190	2	2	3	—	1,286*
29	398	114	59	313	13	11	31	—	1,654
878	1,484	549	907	1,866	690	189	556	—	18,287*
130	136	40	32	376	1	6	1	—	909
86	249	150	123	531	209	15	66	—	2,333*
365	826	160	222	176	1	1	3	—	2,306
3,360	1,297	1,036	7,903	7,433	704	1,463	1,442	—	36,872*
24	88	12	19	5	—	—	—	—	238
697	355	579	2,009	287	146	39	317	—	8,177*
734	2,000	3,761	20,592	34,056	—	1,099	507	—	110,197
1,950	4,687	2,840	3,786	242	214	3	1	—	67,177*
—	7	10	55	510	—	—	—	—	3,964
16	8	2	—	—	1	—	—	—	48*
15	1,111	19	44	47	—	—	—	—	1,600
766	152	2,606	1,947	64	200	18	280	—	20,748*
15	224	99	308	247	—	—	—	—	940
633	126	60	547	542	335	81	1,356	—	5,115*
116	1,891	454	154	1,070	2	6	6	—	4,868
724	927	472	1,038	265	257	30	521	—	10,327*
86	2,267	306	121	402	8	4	2	—	4,457
897	1,938	918	2,286	1,073	1,203	410	1,977	—	21,546*
30	740	49	55	128	23	23	4	—	1,866
394	1,337	779	1,243	1,363	844	558	1,397	—	15,298*
263	3	—	—	—	—	—	—	—	282
27	—	—	1	—	—	2	1	—	52*
644	4,188	6,141	2,529	6,553	63	17	100	—	27,886
5,529	2,862	526	1,922	2,670	3,299	1,453	1,721	—	38,040*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr …							
	den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr.-Ungar[n]
Sohlleder	33	11,128	—	4	3	1	4	[illegible]
	527	1,157	18	331	2	124	141	[illegible]
Brüsseler u. Dänisches Handschuhleder; Korduan; Marokin 2c.	4	192	—	6	—	—	132	[illegible]
	189	2,896	—	205	10	294	1,301	[illegible]
Halbgare und gegerbte, nicht weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle (Tara: 2%)	69	680	—	—	—	—	2	[illegible]
	3	66	—	1	—	9	17	[illegible]
Grobe Schuhmacher- 2c. Waaren aus ungefärbtem 2c. Leder	74	878	4	9	—	3	40	[illegible]
	458	1,317	17	260	45	247	405	[illegible]
Grobe Schuhmacher- 2c. Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch 2c.	5	46	—	4	—	—	8	
	103	416	3	31	1	12	77	
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian 2c.	37	420	2	18	—	2	12	[illegible]
	2,630	10,465	7	514	217	578	709	[illegible]
Lederne Handschuhe und zu Handschuhen zugeschnittenes Leder	2	32	—	20	—	—	—	[illegible]
	308	297	—	3	—	10	19	
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.								
Leinengarn, nicht gefärbt, bedruckt oder gebleicht	40	816	—	—	—	—	359	[illegible]
	38	769	2	322	5	202	104	[illegible]
Jute, roh, geröstet 2c.	379	26,996	—	—	—	—	101	
	19	11	—	7	—	1	116	[illegible]
Leinengarn, gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes	12	299	—	2	—	—	—	
	11	205	5	484	24	416	147	
Zwirn aller Art	4	960	—	—	—	—	—	
	21	300	—	85	—	27	282	
Seilerwaaren	82	1,333	60	32	—	4	354	
	3,728	9,195	1,853	859	420	654	1,149	[illegible]
Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	264	20,327	3	15	4	14	141	[illegible]
	4,642	4,684	297	1,216	21	215	1,107	
Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht	11	651	—	12	—	—	—	
	602	4,646	13	706	85	143	649	
Damast, verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug	8	46	1	2	—	—	1	
	160	1,607	—	105	35	78	131	
Leinene Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre 2c.	—	3	—	—	—	—	—	
	36	176	—	75	2	28	50	
Zwirnspitzen	—	—	—	—	—	—	—	
	3	6	—	—	—	1	7	

ien Verkehr von resp. nach

hweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
253	483	616	234	1,355	155	430	656	—	16,014
611	3,298	65	161	51	145	—	10	—	8,680*
29	1,151	183	285	654	13	3	8	—	2,907
700	2,613	866	1,500	4,268	1,491	1,179	1,675	—	23,629*
219	3,002	4,809	667	5,841	—	3	6,357	—	21,948
21	120	80	42	54	49	—	19	—	942*
177	538	270	206	464	1	10	2	—	4,198
3,877	1,068	131	969	651	134	113	534	—	11,413*
9	61	10	9	10	—	—	—	—	227
87	708	86	307	103	23	25	67	—	2,178*
85	1,155	247	114	224	8	3	—	—	3,520
1,763	2,228	1,260	3,708	10,667	767	4,121	1,344	—	42,351*
3	42	5	7	9	6	2	—	—	466
30	22	16	115	473	10	862	27	—	2,292*
636	4,621	31,355	1,397	8,992	1,709	—	—	—	113,850
1,226	32	244	356	58	369	2	1,260	—	12,512*
10	—	25,949	4,669	109,984	—	339	17,379	—	186,025
19	1	—	—	204	—	612	—	—	2,021*
1	127	99	639	2,699	4	—	—	—	4,293
220	—	4	386	21	940	—	2,130	—	5,573*
9	1,018	4,332	133	899	4	—	—	—	7,749
80	10	26	22	8	19	1	33	—	1,237*
574	600	734	138	590	36	—	—	24	4,816
1,709	1,688	2,165	2,142	1,399	480	185	2,128	—	34,089*
349	662	2,312	1,482	45,514	—	1	18	4	78,832
725	553	108	20,36	435	199	24	466	—	17,726*
17	250	151	53	1,276	—	3	1	—	2,638
419	143	41	1,015	364	99	966	236	—	10,540*
9	76	23	9	23	—	5	—	—	269
153	47	43	251	196	27	2,875	60	—	5,911*
2	73	2	1	4	—	—	—	—	90
62	114	42	61	18	151	130	24	—	1,018*
1	45	4	—	1	—	—	—	—	66
4	1	3	3	3	1	15	1	—	51*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr … den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
23. Lichte.								
Lichte	37	1,679	8	3	—	—	68	38
	215	6,701	19	83	6	327	291	39
25. Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaare und andere Konsumtibilien.								
Bier aller Art, auch Meth (Tara: 3%)	1,252	4,302	19	172	5	7	27	107,8
	52,238	365,666	14,320	1,565	150	128	543	5,3
Arrak, Rum, Franzbranntw.	7,887	6,739	56	77	2	4	—	[illegible]
	21	56	6	25	11	583	1,122	3
Anderer Branntwein aller Art, mit Ausschluß des versetzten	485	513	163	68	1	10	26	1
	15,860	415,419	2,595	555	1,062	919	3,810	5,7
Wein und Most in Fässern	24,926	52,662	6,237	385	—	5	47	64,6
	3,953	3,994	41	526	178	709	5,368	2,0
Schaumwein in Flaschen	82	1,358	1	11	—	—	8	
	106	348	—	30	32	56	76	1
Anderer Wein in Flaschen	528	1,665	18	8	—	1	22	8
	986	3,163	46	275	161	1,057	1,067	2,0
Butter, auch künstliche	1,046	3,548	162	84	—	4	4,468	32,6
	8,450	88,037	859	3,982	172	54	18	1
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes	58,737	35,941	1,572	614	—	80	878	1,3
	3,771	27,807	1,061	382	100	85	169	1,3
Stockfische, getrocknet (Tara: —)	20	634	—	1,626	1,931	11	1	
	—	—	—	—	—	—	87	
Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen ꝛc.	1,465	32,581	41	57	—	2	61	17,8
	—	5	—	—	—	2	6	
Korinthen	4,819	21,180	52	—	—	—	—	3,3
	1	—	—	—	—	—	—	—
Rosinen	3,192	23,679	26	15	—	—	1	6,0
	2	1	5	—	—	—	3	
Mandeln, getrocknet	1,037	7,748	4	12	—	—	—	1,1
	2	—	—	—	—	—	1	
Pfeffer (gewöhnlicher)	2,803	7,436	9	—	—	—	6	
	1	31	—	2	—	—	3	
	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
Heringe, gesalzene	4,234	108,025	250	27,998	20,2459	1,038	10	
	284	130	6	1	—	1	241	3
							Mengen …	
Kaffee, roher	38,367	387,697	679	142	4	9	27	1,1
	4	18	3	2	—	—	9	3
Kakao in Bohnen	118	16,212	—	—	—	—	—	
	—	1	—	—	—	—	—	—

ien Verkehr von resp. nach:

(S)chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht ermittelt	Summe
11	204	799	2,921	91	8	3	—	—	6,217
271	118	64	214	19	79	11	470	—	9,286*
253	976	167	220	5,097	—	11	4	4	120,320
90,671	539,202	67,958	26,743	22,574	2,439	2,426	25,474	—	1,217,426*
64	7,855	276	8,971	4,397	1	8	291	28	36,716
88	17	8	2	1	17	—	2	—	2,283*
97	3,145	139	591	121	2	2	9	—	5,516
64,020	114,649	5,182	2,424	73,584	28,968	137	99,500	—	837,441*
4,459	228,912	5,939	8,710	3,730	20,778	193	25,745	—	447,411
37,672	5,048	7,572	9,571	7,795	91	17,391	5,372	—	107,107*
46	27,337	268	304	15	8	4	13	—	29,523
44	161	390	1,497	9,915	25	339	726	—	13,891*
232	4,127	322	293	163	132	9	103	—	8,511
602	1,047	1,824	7,777	21,339	272	6,795	2,621	—	51,081*
1,477	3,773	135	1,532	61	—	26	11	—	48,987
1,669	2,206	7,388	938	914	—	10	61	—	114,914*
579	852	47,429	10,591	6,906	245	23,747	357	9	190,090
4,124	11,626	3,528	1,728	326	9	13	43	198	56,285*
63	2	415	6,837	112	—	21	—	—	11,684
119	4	27	35	—	—	—	—	—	285*
184	4,253	1,268	6,092	2,696	16,438	9	5,366	—	88,352
7	—	1	—	1	—	—	—	—	29*
3	299	5,339	8,754	7,579	1,867	26	10,318	—	63,550
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1*
118	4,460	572	20,476	2,179	19,258	1	8,579	—	88,609
—	—	—	1	—	—	—	—	—	14*
401	2,712	171	808	2,742	11,844	13	307	—	29,533
—	—	—	—	—	—	—	1	—	5*
6	21	100	3,180	8,008	13	9	752	—	22,366
36	1	—	23	1	—	—	—	—	100*
Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
10	10,713	442	11,6601	385,078	1	3	1	66	856,973
11	1	29	205	1	1	9	5	—	1,157*
kg. netto									
2,177	12,963	88,492	305,833	126,206	483	4,193	73,159	1	1,041,534
17	97	1	5	4	—	—	—	—	386*
1,087	1,120	1,271	1,368	2,039	—	54	738	—	24,018
—	—	—	—	—	1	—	—	—	2*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Käse aller Art	541	2,897	43	22	—	1	114	[illegible]
	1,208	5,447	73	1,902	28	285	21	3,[illegible]
Obst getrocknet, gebacken, gepulvert, eingekocht (Tara: 10%)	8,655	17,387	146	37	—	—	17	114,[illegible]
	226	1,883	—	102	1	27	126	[illegible]
Gebraunte oder gemahlene Cichorien (Tara 12%)	7	196	—	1	—	—	136	
	1,152	11,436	75	935	—	83	723	15,[illegible]
Stärke (Tara 12%)	9,529	2,526	40	1	—	—	1	2,[illegible]
	1,401	75,324	14	533	27	353	934	[illegible]
Kraftmehl, Puder, Arrowroot (Tara 12%)	350	1,234	—	—	—	—	—	
	725	210,083	171	13,592	2,955	460	632	
Geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze (Tara: 2%)	903	1,435	56	778	2	1	56,376	53,[illegible]
	4,123	16,160	350	3,123	59	103	1,879	5,[illegible]
Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten (Tara: 2%)	3,309	8,825	1,618	210	2	—	10,532	247,[illegible]
	36,192	134,646	3,051	3,322	1,318	18,410	12,967	18[illegible]
Reis	410,145	115,623	2,206	27,671	40	—	1	
	1,003	30	—	52	4	—	18	
Salz	1,221	6,780	253	1,815	—	15	37	
	27,398	538,684	5,213	30,323	19,465	17,629	639,811	191,[illegible]
Syrup	668	20,232	13	1,229	—	—	—	
	128	3,706	18	110	80	278	129	
Melasse	—	—	—	—	—	1	1,080	12[illegible]
	—	10,694	—	—	—	3	1	
Unbearbeitete Tabackblätter und Abfälle von solchen	96,804	24,218	517	6	—	—	1,157	[illegible]
	37	70	1	190	—	74	24	—
Zigarren	511	1,819	1	2	—	—	2	
	319	1,037	22	56	13	63	40	
Entrippte Tabackblätter	1	3	—	—	—	—	—	
	3	6	—	—	—	—	—	—
Rauchtaback u. andere Tabackfabrikate, außer Schnupf- und Kautaback	39	2,400	—	1	—	—	35	
	21	54	7	4	—	20	—	
Thee	1,244	4,879	6	24	—	—	94	
	—	5	—	—	—	—	252	
Zucker	901	7,430	35	635	—	—	44	
	26,248	573,008	197	23,238	11,604	122,996	33,964	
darunter bei der Einfuhr:								
Raffinirter Zucker aller Art	805	5,045	35	22	—	—	43	
Rohzucker von Nr. 19 des Holl. Standard, u. darüber	54	23	—	14	—	—	1	
Rohzucker unter Nr. 19 des Holl. Standard	42	2,362	—	599	—	—	—	

ien Verkehr von resp. nach:

hweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
23,906	4,639	66	4,869	184	480	1	—	—	38,655
5,444	16,654	247	225	222	4,699	132	22	—	40,260*
465	3,730	3,271	2,157	491	554	2,387	1,504	—	155,620
797	364	202	423	42	—	—	16	—	4,458*
29	6,262	466	536	1	—	—	—	—	7,768
29,881	6,853	76	2,412	181	10,637	1,670	51	—	82,077*
231	366	5,953	1,248	1,735	3	2,195	149	—	26,336
6,641	14,876	440	631	3,171	331	—	396	—	106,062*
133	697	183	77	211	1	21	3	—	2,987
1,943	1,321	5,189	6,000	22,361	392	1,980	2,140	—	270,434*
1,253	14,054	4,480	24,049	236	1,519	864	17	3	159,430
6,167	232	151	652	67	39	—	38	—	39,690*
10,807	180,995	26,662	24,603	4,365	587	79,113	137	2	616,951
7,636	2,636	2,042	21,324	68,552	17	9	110	—	500,541*
473	1,492	28,174	113,010	34,294	4,783	617	75,872	—	815,353
65	—	3	99	—	—	—	—	—	1,385*
9,598	39,779	1,522	764	285,892	—	12	13,371	—	360,568
9,943	4,916	17,872	53,705	152,938	—	39,606	52,188	1	1,854,082*
1	201	1	637	12,825	—	168	1	—	36,052
884	53	4,046	58	91	4	15	—	—	9,931*
—	898	—	—	—	—	—	1	—	14,256
2,551	103,035	33,919	4,681	649	451	1,662	10	-	157,784*
59	166	574	43,095	118	65	11,511	3,175	—	185,080
3,022	22,952	481	452	117	1,863	—	3	—	28,486*
53	94	103	635	25	—	31	162	—	3,573
239	363	50	284	472	5	45	213	—	3,406*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
13	29	20	2,185	5,907	—	—	55	—	8,218*
7	236	33	227	8	—	2	956	—	4,050
68	373	11	4	5	—	2	2	—	589*
17	49	56	3,577	4,603	2	—	248	—	14,822
9	—	41	—	4	—	—	—	—	350*
430	8,967	356	17,561	3,676	—	19	1,741	4	41,909
4,684	36,058	59,766	303,460	1,798,449	703	15,436	24,064	201	3,074,095*
400	8,338	169	10,026	151	—	11	31	4	25,125
-	7	1	45	14	—	4	3	—	167
30	622	186	7,490	3,511	—	4	1,707	—	16,617

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausf[illegible]							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oe[illegible] U[illegible]
bei der Ausfuhr:								
Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen harten Broden bis zu 12,5 kg. Nettogewicht	14,600	119,123	52	7,236	7,813	70,081	32,270	[illegible]
Aller übrige harte Zucker u. alle weißen trockenen Zucker von mindestens 98% Polarisation	5,779	83,877	145	8,152	934	14,679	1,497	—
Rohzucker von mindestens 88% Polarisation . . .	5,855	369,972	—	7,832	2,857	38,224	191	—
Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist	14	36	—	18	—	12	6	
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.								
Olivenöl (Baumöl) in Fässern	2,403	16,289	6	117	—	—	7	[illegible]
	7	551	—	132	—	299	431	[illegible]
Leinöl in Fässern (Tara: —)	4,912	44,370	108	3	—	—	14	[illegible]
	42	444	7	25	13	13	6	[illegible]
Rüböl, Rapsöl in Fässern (Tara: —)	98	96	25	2	—	—	—	[illegible]
	2,214	29,365	27	45	2,506	902	93	[illegible]
Palmöl, festes Tara: 13%)	4,406	22,792	—	—	—	—	—	[illegible]
	273	7,773	5	151	164	177	1,621	[illegible]
Kokosnußöl, festes (Tara 13%)	348	7,235	—	—	—	—	—	[illegible]
	—	182	—	—	8	—	288	[illegible]
Schmalz von Schweinen und Gänsen	68,787	155,308	724	3,891	5	—	32	[illegible]
	1	17	3	19	—	10	1	[illegible]
Stearin, Palmitin rc. . .	709	1,579	—	—	14	—	4	[illegible]
	—	9,897	—	20	12	33	1,445	[illegible]
Fischspeck, Fischthran (Tara: —)	3,132	49,582	24	8,569	20,069	368	1	[illegible]
	7	193	—	—	5	12	277	[illegible]
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh) (Tara: 13%)	3,055	21,596	322	1,827	—	—	7,428	[illegible]
	38	159	—	2	5	3	1,029	[illegible]
27. Papier- und Pappwaaren.								
Halbstoff zur Papier-Fabrikation (Tara: 2%) . . .	2	1,122	—	1,652	1,322	3,934	117	[illegible]
	4	349	—	5	—	83	20,472	[illegible]
Graues Lösch- und Packpapier aller Art	38	1,333	3	62	—	5	7	[illegible]
	2,011	36,731	133	703	54	357	129	[illegible]
Pappe aller Art und Preßspäne	420	3,990	12	501	—	1	383	[illegible]
	3,631	19,001	170	2,550	480	937	16,833	[illegible]
Anderes Papier	263	2,218	5	29	—	7	11	[illegible]
	8,807	95,649	199	2,469	612	3,494	1,758	[illegible]

…ien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
42,873	590	50,431	6,127	9,485	—	1,228	8,536	118	370,574*
999	755	1,030	2,204	52,379	—	277	9,419	82	182.208*
795	34,615	8,274	294,943	1,736,585	702	13,929	6,107	—	2,520,881*
17	98	31	186	—	1	2	2	1	432*
1,145	6,373	4,117	7,543	7,246	43,111	21	15,215	—	120,233
59	100	123	884	—	3	—	—	—	5,565*
277	1,093	19,491	142,533	100,519	32	879	297	—	314,574
52	115	12	37	—	7	2	22	—	1,250*
48	182	554	543	32	—	—	—	—	1,668
2,499	7,144	13	52	107,364	—	161	—	—	153,942*
2	90	1,139	9,586	33,623	—	2,631	14,264	—	88,149
7,352	465	432	120	124	2	3	844	—	56,847*
67	46	384	1,713	11,173	10	157	4,028	—	25,166
31	8	2	4	—	9	115	690	—	3,228*
850	2,340	28,126	10,680	14,653	43	91,914	7,665	1	385,467
63	51	—	18	—	4	—	—	—	219*
7	2,027	2,576	26,112	3,456	—	2,271	15	—	51,914
394	2,319	677	592	568	3,323	—	888	—	34,186*
23	803	1,159	10,578	6,404	—	1,515	3	1	102,618
77	3	1	40	—	—	—	8	—	2,355*
129	6,408	8,477	8,309	24,863	49	5,822	2,766	—	94,613
1,101	233	215	735	—	3	—	4	—	6,742*
322	2	1,467	694	4	2	112	—	—	39,331
23,345	48,416	51,598	4,451	4,135	414	—	100	—	178,218*
936	1,521	2,569	648	717	37	6	—	—	13,574
4,008	2,410	13,532	8,777	12,306	547	1,076	2,308	—	89,291*
125	264	161	270	277	228	111	—	—	19,140
3,921	3,185	2,054	10,876	109,306	104	872	2,322	—	195,421*
6,110	2,657	1,200	759	534	24	60	14	—	25,186
4,691	15,370	11,204	17,392	22,144	1,397	2,675	5,486	—	199,128*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	den Deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn [illegible]
Papiertapeten	33	219	1	—	—	8	1	1
	868	6,557	4	241	5	717	298	[illegible]
28. Pelzwerk.								
Pelzwerk	3	83	2	—	1	—	180	[illegible]
	11	159	—	50	12	58	43	[illegible]
29. Petroleum.								
Petroleum, roh und gereinigt (Tara: —)	1,532,169	653,144	38,346	94	—	—	77	[illegible]
	301	175	19	147	—	14	282	[illegible]
30. Seide und Seidenwaaren.								
Ungefärbte Seide, auch Seidenwatte	22	39	—	—	—	—	237	[illegible]
	6	427	—	—	—	29	451	[illegible]
Gezwirnte Seide	—	32	—	—	—	—	—	[illegible]
	7	69	—	33	1	7	368	[illegible]
Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	—	18	—	—	—	—	—	[illegible]
	1	15	—	7	—	2	370	[illegible]
Zeugwaaren von reiner Seide oder Floretseide	1	44	—	1	—	—	1	[illegible]
	45	111	—	66	3	135	85	[illegible]
Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	1	—	—	—	—	—	[illegible]
	13	81	—	23	1	22	157	[illegible]
Seidenwaaren, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	—	1	—	—	—	—	—	[illegible]
	2	18	—	8	—	10	25	[illegible]
Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle	5	67	—	3	—	1	2	[illegible]
	838	762	1	201	25	107	105	[illegible]
Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Leinen, Wolle rc.	7	10	—	—	—	—	2	[illegible]
	92	247	—	84	18	59	104	[illegible]
Halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	2	—	—	—	—	—	[illegible]
	369	301	—	79	7	71	160	[illegible]
33. Steine und Steinwaaren.								
Dachschiefer und Schieferplatten	16,888	73,749	9,509	947	—	22	—	75,8[illegible]
	24	1,834	—	23	—	5	7,656	41,1[illegible]
34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen.								
Steinkohlen	27,248	3,992,457	25,510	27,354	—	16	12,790	3,067,[illegible]
	2,791,162	2,470,255	122,235	20,962	200	44,385	3,732,743	20,580,[illegible]
Koaks	3,845	88,512	570	34	—	—	—	45,[illegible]
	44,878	173,860	5,010	11,390	4,000	16,050	293,927	575,[illegible]

…en Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht ermittelt	Summe
12	1,088	112	42	115	—	—	—	—	1,642
1,177	1,558	1,766	4,346	698	607	139	255	—	21,705*
2	87	4	36	69	—	—	—	—	463
60	125	8	80	1,795	121	4	72	—	2,808*
5,525	1,800	322,631	92,140	5,948	1	982,366	12,969	368	3,648,784
3,860	247	3	523	7	1,786	—	5	—	9,440*
20,054	5,919	362	405	877	3,119	—	—	—	33,074
3,109	3,005	173	57	853	554	2	—	—	9,885*
1,227	248	11	1	36	89	—	—	—	1,775
304	619	40	33	25	136	1	27	—	1,931*
548	282	2	6	29	1	—	—	—	898
523	119	76	31	341	41	4	9	—	2,416*
909	1,036	29	13	73	15	—	2	—	2,181
79	158	118	199	768	48	309	128	—	2,526*
24	75	8	2	1	—	—	—	—	113
58	74	42	48	527	42	159	39	—	1,345*
15	69	2	2	—	—	—	—	—	93
49	2	—	24	19	12	105	175	—	487*
601	792	21	27	115	2	—	1	—	1,694
226	2,710	804	1,189	11,168	343	9,137	1,249	—	29,699*
21	203	7	14	16	—	5	1	—	298
66	125	35	242	558	73	680	266	—	2,876*
13	57	2	1	3	—	—	—	—	84
118	161	239	328	2,930	192	4,992	261	—	10,540*
17,217	53,186	73,790	2,426	200,355	—	—	—	—	524,904
167	143	8,389	4,283	11	207	—	147	—	64,001*
7,658	472,282	459,281	314,780	11,094,093	—	—	—	—	19,581,315
…6,351	9,815,287	5,626,464	24,810,621	1,963	960	5,300	3,200	—	74,582,458*
…,841	35,425	1,266,659	693	257,651	—	—	—	—	1,703,080
…,769	2,440,005	178,046	315,610	1	5	—	100	—	4,302,717*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuh[r] — den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oest[er]reich Unga[rn]
Braunkohlen	—	120,517	—	—	—	—	—	30,519
	769	20,176	—	147	—	32	100	10[illegible]
36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.								
Theer	3,953	55,391	2,509	8,139	3,989	11,372	38,656	1[illegible]
	2,489	24,371	1,000	2,037	1,010	211	15,091	[illegible]
Pech	198	3,202	90	3	—	472	4,278	11[illegible]
	518	9,277	87	574	260	1,432	9,781	2[illegible]
Asphalt (Bergtheer)	7,649	15,700	—	—	—	2	1,935	[illegible]
	16,622	7,039	6	1,704	1,049	1,778	27,171	[illegible]
Terpentinharz (Kolofonium, Fichtenharz), Terpentin	2,882	179,723	138	64	—	314	1,017	[illegible]
	58	302	—	30	18	1,956	22,166	[illegible]
Andere Harze	421	5,250	109	—	—	—	—	
	24	993	—	109	—	17	5,465	1[illegible]
37. Thiere und thierische Produkte nicht anderweit genannt.								
Eier von Geflügel (Tara: 15%)	18	1,384	—	772	—	1	13,473	11[illegible]
	1,607	6,431	225	64	—	—	1	
38. Thonwaaren.								
Nicht glasirtes Töpfergeschirr	142	962	14	232	—	—	9	
	2,610	4,458	11	120	—	92	271	[illegible]
Glasirtes Töpfergeschirr (Tara: 18%)	463	1,859	15	35	—	—	27	[illegible]
	2,009	6,094	24	619	2	50	2,685	[illegible]
Andere Thonwaaren, außer Porzellan &c., außer Verbindung mit anderen Materialien	63	1,079	9	94	2	9	3	
	2,672	30,645	19	1,494	355	1,120	6,295	[illegible]
Porzellan und porzellanartige Waaren, außer Verbindung mit anderen Materialien	83	414	—	65	—	3	5	[illegible]
	9,592	11,070	33	872	476	825	1,444	[illegible]
39. Vieh.				Stück				
Pferde mit Ausschluß der Füllen, welche der Mutter folgen	969	9,566	35	4,260	2	15	8,664	1[illegible]
	1,182	6,834	15	443	—	—	578	[illegible]
Stiere	10	220	5	64	—	—	—	
	327	3,895	10	3	—	3	53	
Kühe	430	8,644	134	6,351	—	—	4	11[illegible]
	2,511	12,235	393	78	—	329	301	[illegible]
Ochsen	8	630	33	256	—	1	—	10[illegible]
	2,149	30,853	210	20	—	—	97	[illegible]
Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	249	4,758	108	5,339	—	—	1	[illegible]
	6,295	26,640	221	4	—	9	211	[illegible]

…en Verkehr von resp. nach

…schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
202	—	—	—	—	—	—	—	—	30,640,307
45,795	208	434	60,702	6	1	—	—	—	235,706*
16,841	10,007	5,959	25,885	45,884	6	76	—	37	241,562
1,507	5,919	48,534	242	4,303	28	13	257	—	114,041*
252	658	609	1,187	4,700	98	15	—	—	26,773
3,463	60,565	22,954	1,504	1,574	322	518	13	—	134,734*
54,445	11,558	281	1,228	14,067	10,678	248	17,376	—	140,770
654	78,635	2,001	819	31,273	—	7,801	1,291	—	186,109*
332	37,869	16,069	70,927	18,012	279	126,218	554	—	456,383
1,137	324	44	122	38	—	—	5	—	39,531*
206	762	658	4,343	4,473	9	1,243	602	—	18,776
656	158	60	591	117	94	1	20	—	22,588*
1,069	1,771	102	3,506	2	12,968	—	—	—	148,406
3,732	1,837	1,228	3,972	441	—	—	—	—	19,761*
56	530	15	14	8	—	—	—	—	2,200
1,192	5,770	116	1,628	8	15	—	44	—	22,069*
1,586	1,071	159	574	491	1	18	—	—	12,560
1,302	2,161	3,321	11,325	341	18	112	169	—	40,008*
131	769	146	370	1,182	76	—	2	—	4,920
8,047	47,385	3,326	11,593	2,044	4,521	2,986	14,285	—	140,487*
44	1,086	53	76	104	7	1	8	—	4,500
3,307	5,321	2,565	4,263	19,436	813	16,121	3,410	—	82,673*
Stück									
1,092	2,921	9,374	6,666	446	—	4	—	—	54,799
2,288	810	1,520	1,935	31	387	—	—	—	18,867*
128	95	10	28	1	—	—	—	—	611
1,984	113	671	40	81	—	1	—	—	8,090*
12,762	5,936	333	17,460	2	—	—	—	—	63,628
9,194	3,335	10,166	512	6,662	—	1	—	—	50,355*
462	882	127	136	—	—	—	—	—	13,009
3,854	953	5,324	65	13,046	—	—	—	—	67,906*
6,065	4,688	330	9,155	26	—	—	—	—	35,190
3,010	1,035	1,446	117	648	—	—	—	—	53,826*

Waarengattung	Einfuhr und Ausfuh…							
	den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-aus-schlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oesterr… Ung…
				Stück				
Kälber unter 6 Wochen	1,009	1,393	777	105	—	2	2	1,
	11,884	23,934	418	3	—	2	104	17,
Schweine	412	80,207	241	3,201	—	16	545,302	447,
	14,637	265,282	1,600	468	—	7	28	1,
Spanferkel unter 10 kg.	570	290	159	1,918	—	—	56,615	79,
	212	1,260	172	146	—	—	21	4,
Schafvieh	167	4,180	65	250	—	9	3,379	34
	5,294	149,928	1,417	18	—	10	1,567	1,
Lämmer	217	540	20	202	—	—	—	4
	1,116	4,701	5	4	—	—	1	
41. Wolle, einschließl. der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus.							Mengen i…	
Schafwolle, roh, auch gewaschen	41,184	38,166	—	287	—	225	32,009	56,
	6,342	9,995	—	2,044	—	1,405	25,516	33,
Shoddy, Flockwolle, Kämmlinge	—	6,871	—	74	62	36	160	3,
	3,332	4,469	—	926	16	1,284	10,323	25,
Wollengarn	179	19,389	3	1	—	1	17	6,
	287	5,102	2	439	43	4,509	13,096	12,
darunter bei der Einfuhr:								
Genappes- ꝛc. Garn, einfaches, ungefärbt (Tara: 12%)	—	618	—	—	—	—	—	
Anderes Garn, roh, einfach	20	2,785	—	—	—	—	5	2
Genappes- ꝛc. Garn, einfaches, gefärbt (Tara: 12%)	—	418	—	—	—	—	—	
Anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, einfach	19	2,463	—	1	—	—	—	
Genappes- ꝛc. Garn, dublirtes, ungefärbt (Tara: 12%)	2	3,267	—	—	—	—	—	
Anderes Garn, roh dublirt	49	3,487	3	—	—	—	12	3
Genappes- ꝛc. Garn, dublirtes, gefärbt	4	294	—	—	—	—	—	
Anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, dublirt	3	129	—	—	—	—	—	
Genappes- ꝛc. Garn, drei oder mehrfach gezwirntes	1	17	—	—	—	—	—	—
Anderes Garn, drei oder mehrfach gezwirntes	81	5,911	—	—	—	—	—	1,

ien Verkehr von resp. nach:

chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summa
				Stück					
16,609	3,028	1,157	14,484	—	—	—	—	—	39,932
876	2,842	1,616	17	9	—	—	—	—	59,092*
2,012	8,667	575	9,918	144	1	10	69,477	1	1,167,937
18,974	20,261	19,650	5,447	12	—	6	—	—	347,738*
8,770	13,440	3,361	32,152	6	—	—	—	—	197,047
4,613	16,031	20,540	1,476	—	—	—	—	—	49,172*
165	960	107	1,838	807	—	—	—	—	46,850
4,264	550,663	180,456	27,450	311,814	—	2	22	—	1,234,270*
119	318	713	578	68	—	—	—	—	7,056
11	876	543	47	7,649	—	2	—	—	15,241*
kg. netto									
5,632	43,860	133,734	35,308	183,064	3,430	99,672	99,985	—	773,621
5,051	14,848	18,294	1,527	1,718	451	8	46	—	120,846*
3,350	3,964	19,412	5,008	17,211	28	—	—	—	59,808
3,037	7,914	20,743	12,739	48,996	3,011	5	9	—	143,314*
6,939	13,270	39,946	4,591	63,070	399	21	—	—	155,935
1,254	3,914	897	1,775	2,925	336	536	548	—	44,861*
54	31	118	29	2,211	—	—	—	—	3,104
4,723	4,761	20,755	482	11,122	9	—	—	—	47,362
132	14	28	12	1,757	1	—	—	—	2,367
118	4,570	9,287	764	10,523	—	—	—	—	28,358
–	24	829	713	7,967	—	—	—	—	12,853
1,414	1,552	3,205	1,233	18,423	388	—	—	—	33,306
–	1	18	236	1,635	—	—	—	—	2,191
27	596	616	86	715	—	21	—	—	2,217
–	28	60	36	581	—	—	—	—	723
471	1,693	5,030	1,000	8,136	1	—	—	—	23,454

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfu[hr] … den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland
bei der Ausfuhr:							
Wollengarn, einfaches, ungefärbt	—	221	—	151	—	438	7,927
Desgl., einfaches, gefärbt	16	189	—	80	7	718	1,498
Desgl., dublirtes, ungefärbt	—	208	—	52	4	63	1,488
Desgl., dublirtes, gefärbt	63	738	2	55	2	97	933
Desgl., drei- oder mehrfach gezwirntes	208	3,746	—	101	30	193	1,250
Wollene Fußdecken	36	374	4	1	—	2	10
	216	755	—	334	36	116	525
Unbedruckte wollene Strumpfwaaren	11	223	1	14	—	3	6
	193	2,552	5	213	68	654	559
Unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren	134	2,663	2	60	3	20	29
	3,110	41,548	30	7,128	1,441	7,836	5,304
Oeltücher aus Wolle und Schuhe aus Tuchecken oder Tuchleisten	—	—	—	—	—	—	—
	—	1	—	—	—	—	—
Bedruckte wollene Strumpfwaaren	—	3	—	—	—	—	—
	20	144	—	7	1	31	70
Andere bedruckte wollene Waaren, außer Fußdecken, Filzen und Filzwaaren	1	280	—	—	—	—	1
	79	715	1	103	3	47	404
Bedruckte wollene Filze und Filzwaaren	—	2	—	—	—	—	—
	2	81	—	2	—	1	—
Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren 2c.	1	11	—	2	—	—	—
	40	1,302	—	274	19	442	455
Wollene Plüsche	4	37	—	1	—	1	—
	171	491	—	155	7	54	329
Wollene Spitzen, Tülle und Stickereien	—	4	—	1	—	1	1
	16	88	—	6	—	9	33
Gewebte wollene Shawltücher mit drei oder mehr Farben	—	2	—	—	—	—	—
	79	2,392	—	173	69	361	63
42. Zink und Zinkwaaren.							
Rohes Zink, Bruchzink	453	6,200	—	3,783	8	111	2,475
	1,992	216,747	5	610	569	1,669	10,353
Gewalztes Zink (Tara: 10%)	41	256	2	4	—	—	1
	3,094	34,625	2	4,446	630	4,784	5,365
43. Zinn- und Zinnwaaren.							
Rohes Zinn, Bruchzinn	142	5,205	2	4	8	—	—
	46	1,219	—	3	—	—	419

…en Verkehr von resp. nach									
…hweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
103	2,023	697	252	111	99	—	19	—	19,975*
139	546	71	226	671	12	2	19	—	4,940*
137	1,057	54	128	660	12	—	43	—	5,273*
111	28	41	202	101	48	144	142	—	3,135*
764	260	34	967	1,382	165	390	325	—	11,538*
10	396	142	231	1,657	11	—	30	—	3,076
411	496	245	575	192	156	12	360	—	5,129*
45	378	28	66	105	3	—	2	—	1,004
747	2,394	248	2,168	5,389	244	437	1,943	—	18,425*
229	4,688	916	1,824	8,216	28	18	2	—	16,919
…1,019	13,561	6,521	10,426	6,474	12,380	13,101	15,008	—	170 654*
—	2	—	—	1	—	—	—	—	4
4	—	—	7	—	—	—	—	—	12*
2	8	—	2	4	—	—	—	—	24
22	90	1	125	237	80	5	280	—	1,203*
8	131	3	50	759	1	—	—	—	1,309
471	287	71	334	1,037	203	63	344	—	4,375*
—	1	—	—	—	—	—	—	—	3
6	10	—	1	—	1	—	12	—	119*
7	85	5	7	24	—	—	1	—	152
496	2,254	718	967	6,023	214	421	2,135	—	16,315*
19	55	11	16	91	—	4	—	—	248
59	168	90	496	761	38	114	134	—	3,644*
7	17	1	1	2	1	—	1	—	47
29	49	11	37	186	19	56	311	—	880*
—	40	—	—	1	—	—	—	—	68
52	91	30	166	99	192	58	571	—	4,521*
205	66	11,469	1,262	7,601	—	—	770	—	42,377
…1,053	50,864	33,652	90,707	98,295	414	6,982	453	—	598,460*
27	191	564	14	4	—	—	—	—	1,560
…,061	234	1,982	47,548	67,821	475	2,014	141	—	184,128*
12	86	390	37,346	15,636	—	244	332	—	59,813
868	199	232	118	—	1	—	—	—	11,072*

Miszellen.

„Der korporative Hülfskassenzwang." Unter diesem Titel hat im April ds. J. Dr. Albert Schaeffle in Stuttgart, früher bekanntlich Mitglied des österreichischen Ministeriums unter dem Grafen Hohenwart, neuerdings mehrfach als Berather des deutschen Reichskanzlers genannt, eine bedeutsame und inhaltvolle Schrift (Tübingen 1882, Laub'sche Buchhandlung) veröffentlicht, welche als ein förderlicher Beitrag zur Lösung des vom Reichskanzler auf die Tagesordnung gesetzten Problems der Arbeiterversicherung zu bezeichnen ist. Unabhängig und selbstständig neben den Arbeiten und Entwürfen der Reichsregierung und doch wiederum als Fühlung mit ihren Bestrebungen und Zielen hat Schaeffle in einer Fülle anregender positiver Gedanken und Vorschläge mit der Idealistik eines Theoretikers, aber zugleich mit kluger Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie Praktikern eigen, das Bild einer positiven Ausgestaltung des korporativen Hülfskassenzwanges entworfen, für welchen er sich, wie er hervorhebt, schon seit zwölf Jahren schriftlich und mündlich ausgesprochen hat. Wie sich Schaeffle den ganzen zukünftigen Wirkungskreis seiner Hülfskassengenossenschaft denkt, gelangt aus folgendem Schema zur übersichtlichen Anschauung:

I. obligate Mindestversorgung.

A) Gegen die wirthschaftliche Noth aus persönlicher Erwerbsunfähigkeit;

1. in Folge zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit: gerichtet auf Krankheitsverhütung, auf Krankheitsheilung, auf Krankenunterhalt einschließlich des Unterhaltes der alimentationsberechtigten Angehörigen des Erkrankten, und auf die nothwendigen Beerdigungskosten; Krankenversorgung;
2. in Folge länger dauernder oder unheilbarer Erwerbsunfähigkeit, Halb- oder Ganzinvalidität, gleichviel, ob sie
   aus Betriebsunfällen,
   aus Altersschwäche,
   aus innerer Krankheit, Gebrechlichkeit und Verunglückung vor Eintritt des Alters,
   sei es wegen Todesfalls des Nährvaters mit Richtung der Hülfe und Vorbeugung, Heilung oder andauernde Versorgung: Invaliden, Wittwen- und Waisen-Versicherung.

B) Gegen die wirthschaftliche Noth aus vereinzelter oder massenhafter, dauernder oder vorübergehender, theilweiser oder völliger Erwerbslosigkeit in Folge von Streit (Strikes) oder von Erwerbsnothständen (Krisen),
   mit der Richtung der Hülfe theils auf Streitverhütung durch friedens- und schiedsrichterliche Thätigkeit,
   theils auf Unterdrückung der Erwerbslosigkeit durch Organisation der Arbeitsnachweisung mit hinzukommenden Herberg- und Reise-Beihülfen,

theils auf Versorgung der weder zu vermeidenden noch zu beseitigenden Erwerbslosigkeit: Strikeshülfe und Nothstands- (oder Krisen) Hülfe.

II. Fakultative Genossenschaftshülfe oder Unterstützung, gerichtet:
1. auf Zulagen zu den Mindestbezügen aus Gründen besonderer Unterstützungsbedürftigkeit,
2. auf allgemeine Ausgaben der Vorbeugung und Bewahrung, Bildung, Erziehung u. s. w.

III. Vermittlung und Organisation des freiwilligen Sparens und Versicherns.

Vorerst hält Schaeffle indeß nur den Krankenkassen- und Unfallinvalidirungszwang für durchführbar und will alles Weitere der Zukunft überlassen.

Im Gegensatz zu den Vorlagen der Reichsregierung betrachtet Schaeffle die Krankenkassenorganisation als das Fundament, welches gelegt sein muß, bevor man irgend welche Versicherung gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit sicher organisiren kann.

„Der Gesammtaufbau des Hülfskassenwesens wird Jahrzehnte brauchen, aber das Fundament muß so gelegt sein, daß die Krankenkasse einfach und wirthschaftlich den allmählig ansteigenden Ueberbau nicht blos der Unfalls-, sondern auch der Alters- und sonstiger Gebrechlichkeitsversorgung tragen kann."

Zu Hülfskassenpflichtigen will Schaeffle folgende Kategorien erklärt wissen:

1. In Fabrikshülfskassen die Arbeits- und Gewerbegehülfen des Großbetriebes jeder Art und jedes Ortes.

2. In Innungshülfskassen die Lehrlinge, Arbeits-, Gewerbe- und Handelsgehülfen von über sechszehn Jahren in Orten von mehr als 5000 Einwohnern, sowie die arbeitgebenden Betriebsunternehmer.

3. In Kommunalhülfskassen die Gesellen und Lehrlinge des Kleingewerbes in kleineren Orten, das Hausgesinde, die Tagelöhner und alle übrigen Lohnarbeiter, insbesondere auch die Hausindustriellen und die Kleinbetriebsunternehmer, Letztere insofern sie nicht zu einer Innungshülfskasse sich angemeldet und in dieselbe Aufnahme gefunden haben oder nach Ortsstatut zu einer Berufshülfskasse des Ortes beizuziehen sind.

Solche Kommunalhülfskassenverbände herzustellen, wird indeß nach Schaeffle's Meinung in absehbarer Zeit nicht Sache der Reichsregierung sein und auch ihre autonome Einführung wird zunächst nur den Wirkungskreis einer Krankenkasse im Anschluß an schon bestehende Einrichtungen erzielen dürfen. Mit den 600,000 Fabrikarbeitern der Kategorieen 2—11 der ganzen deutschen Arbeiterwelt die Wohlthaten der Hülfskasse zu erschließen, will Schaeffle zukünftiger Entwickelung überlassen.

In Bezug auf die territoriale und administrative Gliederung der Hülfskassen sagt Schaeffle:

„Grundlage und elementare Einheit der Hülfskassengruppirung wäre der kommunale, bezw. sammtgemeindliche engere Verband der Krankenkasse, so zwar, daß möglichst die Angehörigen desselben Geschäftes, dann die Angehörigen mehrerer gleichartiger oder verwandter und risikogleicher Geschäftsarten — getrennt nach Fabrik- und nach Innungskassen — zusammengefaßt und erst zuletzt die Kommunalkrankenkassen als gemischte Elementarverbände hingestellt werden. Aus diesen verschiedenartigen engeren Verbänden, welche für die Regel bei 200 (?) bis 500 (?) Mitglieder sowohl leistungsfähig als wirthschaftlich administrirbar sein dürften, hätten sich erst die weiteren oder Landes- (Provinzial-)Verbände aufzu-

bauen und auch sie möglichst so, daß die Großstädte selbstständige Landesverband-Distrikte bilden und Krankenkassen gleicher Art zu denselben Fabrik-, Innungs- und Kommunal-Landesverbänden zusammengezogen würden; gemischte Landesverbände würden dieselben Ausnahmen bilden. Die engeren Verbände stünden finanziell mit den weiteren Verbänden in einer zweifachen Wechselwirkung. Die engeren Verbände hätten kontingentweise die Lasten auch der Invalidenversorgung zu tragen. Umgekehrt hätten die weiteren Verbände subsidiär für die engeren wenigstens dann einzutreten, wenn das System der Ansammlung von Deckungskapitalien nicht belebt werden würde. In diesem Falle hätte der weitere Verband in ansteigenden Prozentsätzen auch für alle jene die Last der mittleren Morbidität (jährlicher Krankheitszeit) überschreitenden Ausgaben mit aufzukommen. Es wäre nicht blos Invaliden- sondern auch Kranken-Subsidiärkasse, wie die Krankenkasse den Elementarverband einer Invalidenkasse zu bilden hat. Alle Angehörigen desselben engeren Verbands hätten auch demselben weiteren Verbande anzugehören."

Als Grundsatz der Hülfskassenverwaltung stellt Schaeffle unter Oberaufsicht und Schutz des Staates die Selbstverwaltung auf mit dem Schwerpunkt in den engeren Verbänden und er will Nichts von einer ausschließlichen Zentralstelle wissen. „Das Reich mischt sich nicht in die Staats-, der Staat nicht in die Selbstverwaltung, was die Aufstellung besonderer technisch wohl berathener und aufsichtsfähiger Versicherungsämter und die Zusammenfassung der Korporationen selbst zu Landes- und Reichshauptverbänden nicht ausschließt. Die Selbstverwaltung in jedem engeren, je nach Bedarf auch im weiteren Verbande hätte theils im Plenum, theils im Verwaltungsausschuß zu ruhen. Die engste Verbindung mit der Armen- und Privatwohlthätigkeit wäre stets aufrechtzuerhalten, gemeinsame Veranstaltung von Hülfsvorkehrungen Seitens mehrerer Hülfskassen durchaus statthaft. An die bestehenden Hülfseinrichtungen, Spitäler, Herbergen, Asyle, Pflegeanstalten, Volksküchen, Suppenanstalten wäre soweit nur möglich anzuknüpfen. Die Gemeinde- und Geschäftslokale wären möglichst in Mitbenützung zu nehmen. Die gezahlten Krankenlöhne und Invalidengehalte müßten so knapp gehalten werden, daß jeder ordentliche Arbeiter die Fortsetzung der Arbeit zum vollen Lohn dem Hülfskassengenuß vorziehen würde, so lange er nur erwerbsfähig ist. Die eigentlichen Werkzeuge der Hülfeleistung der Krankenkasse, sobald diese mehr als Unfallskrankenkasse geworden wäre, würden die Hülfskassenpfleger darstellen, welche theils einzeln, theils im Kollegium (Pflegerausschuß) thätig sein müßten. Sie hätten das für die Hülfskasse zu leisten, was nach bewährten neueren Organisationen der Armenpflege die Armenpfleger für die Armenpflege leisten.

Eine staatliche Dotation der Hülfskassen hält Schaeffle nicht für unbedingt nothwendig; sie sei für die Krankenhülfe nicht zu empfehlen, für die Betriebsunfallshülfe zu entbehren. In Betreff der Altersversorgung hält er dagegen prinzipiell an Reichszuschüssen fest. Eine Reichsdotation würde die volkswirthschaftliche Einlebung des Instituts erleichtern, indem sie dem Lohn zu entnehmende Versicherungslasten entsprechend verringert, was für die Frage der internationalen Konkurrenz mit Ländern ohne Hülfskassenzwang von augenscheinlicher Bedeutung sein würde. Dabei würde die Dotation rascher zum Ziele führen, ferner würde sie die erstaunliche Mehrbelastung, welcher die kleinen Leute durch die indirekten Steuern unterliegen, gutmachen, indem „die kleinen Leute dasjenige, was sie in besseren Zeiten bei ausgedehnterem Konsum an Steuer zu viel bezahlen, in den Tagen ihrer Kraftlosigkeit zurückerhalten oder Invalidenbeiträgen weniger zu bezahlen haben." Endlich würde die Reichsdatotion einen Akt nationaler Ansparung

eines Theils des Erträgnisses ertraglicher Steuern zum ewigen Hülfsfond kommender Geschlechter darstellen."

Zu den glänzendsten Kapiteln der inhaltvollen Schrift gehören die Ausführungen über zwangsweise und freiwillige Arbeiterversicherung, über die versicherungstechnischen, verwaltungstechnischen und ökonomischen Eigenthümlichkeiten der Zwangshülfskassen und endlich seine zielbewußte Polemik gegen die Parole „Kassenzwang, nicht Zwangskassen."

Umfang der Großindustrie im Deutschen Reiche. — Der ersten Gewerbestatistik des Deutschen Reiches vom 1. Dezember 1875 ist im Jahre 1881, also gerade zwanzig Jahre nach jener bahnbrechenden zollvereinsstatistischen Erhebung, eine zweite Aufnahme ad hoc gefolgt, welche nach ihrer Bestimmung, gewisse Grundlagen für den Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes zu beschaffen, zwar nicht eine eingehende Beschreibung sämmtlicher Werkstätten und Etablissements nach Betriebs- und Personalverhältnissen liefert, wohl aber die Ergebnisse der letzten allgemeinen Gewerbestatistik nach einigen Richtungen hin nicht unwesentlich vervollständigt. Insbesondere ist durch die Enquete von 1881 über die Zahl der Betriebe, welche mechanische Kraft verwenden, und über das Alter der beschäftigten Personen für die verschiedenen Industriezweige Näheres bekannt geworden.

Die Aufnahme umfaßte die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Werften, Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfe), Fabriken und Hüttenwerke sämmtlich, von den sonstigen Betrieben aber nur diejenigen, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kamen. Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe sind nur dann berücksichtigt, wenn sie als integrirende Theile eines der vorgenannten Betriebe lediglich für diesen bestimmt waren. Nach den von dem Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsamt des Innern T. Bödiker bearbeiteten Ergebnissen der Aufnahme, welche in einem Ergänzungshefte des LIII. Bandes der „Statistik des Deutschen Reichs" zur Veröffentlichung gelangten, waren nun am 5. Oktober 1881 (als dem Zählungstage) im Deutschen Reiche innerhalb der nachgenannten Gewerbegruppen, deren Ordnungsnummern denjenigen der Gewerbestatistik von 1875 entsprechen, vorhanden:

	Gewerbegruppen	Betriebe mit je 1—5 Beamten und Arbeitern	6—50	51—200	über 200
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	492	1,210	742	542
IV.	Industrie der Steine und Erden	7,344	5,448	590	109
V.	Metallverarbeitung	1,019	1,933	532	70
VI.	Maschinen, Werkzeuge u. dgl.	679	1,898	549	240
VII.	Chemische Industrie	396	647	152	33
VIII.	Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	1,329	734	85	13
IX.	Textilindustrie	1,082	2,896	1,501	444
X.	Papier und Leder	1,008	1,380	329	63
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	3,810	1,910	255	10
XII.	Nahrungs- und Genußmittel	40,444	5,356	815	82
XIII.	Bekleidung und Reinigung	226	444	158	18
XIV.	Baugewerbe	1,102	1,899	305	35
XV.	Polygraphische Gewerbe	147	841	158	14
XVI.	Künstlerische Betriebe	11	21	4	—
	insgesammt	**59,089**	**26,617**	**6,175**	**1,673**

27,356 Betriebe beschäftigten nur einen einzigen, 31,733 je zwei bis fünf, 10,048 je sechs bis zehn, 16,569 je elf bis fünfzig, 6,175 je einundfünfzig bis zweihundert, 1,560 je zweihunderteinen bis tausend, 113 endlich jeder über tausend Gehülfen. Die Zahl der Betriebsbeamten und Gehülfen mit Unterscheidung des Geschlechts betrug am 5. Oktober 1881 in den einzelnen Gewerbegruppen:

Gewerbegruppen	Betriebe	Betriebsbeamte und Gehülfen männl.	Betriebsbeamte und Gehülfen weibl.
Bergbau u. s. w.	2,986	437,205	13,744
Steine und Erden	13,491	178,402	16,604
Metallverarbeitung	3,554	101,734	11,892
Maschinen u. dgl.	3,366	210,439	2,033
Chemische Industrie	1,228	36,635	5,306
Heiz- und Leuchtstoffe	2,161	23,204	2,075
Textilindustrie	5,923	194,737	189,922
Papier und Leder	2,780	58,444	24,980
Holz- und Schnitzstoffe	5,985	58,986	6,733
Nahrungs- und Genußmittel	46,697	218,730	47,950
Bekleidung u. dgl.	846	12,803	16,727
Baugewerbe	3,341	75,449	762
Polygraphie-Gewerbe	1,160	28,678	6,938
Kunstgewerbe	36	653	87
zusammen	**93,554**	**1,636,099**	**345,753**

Dem Alter nach vertheilten sich die Betriebsbeamten und Gehülfen sämmtlicher Gewerbegruppen, sowie der am stärksten besetzten und am bestimmtesten abgegrenzten Gruppen der Montan- und Textilindustrie im Besonderen, auf fünfjährige Altersklassen, wie folgt:

Geburtsjahr	Betriebsbeamte und Gehülfen in sämmtlichen Gewerbegruppen männl.	in sämmtlichen Gewerbegruppen weibl.	in Gruppe III männl.	in Gruppe III weibl.	in Gruppe IX männl.	in Gruppe IX weibl.
1805 und früher	766	79	97	3	213	38
1806—10	3,152	282	468	9	729	158
1811—15	9,665	808	1,691	27	2,020	450
1816—20	23,312	1,817	4,708	48	4,077	990
1821—25	43,347	3,718	10,195	126	6,888	2,054
1826—30	66,722	6,183	17,452	186	9,058	3,449
1831—35	100,174	9,177	28,289	353	12,496	5,021
1836—40	148,170	14,090	42,302	512	16,675	7,773
1841—45	187,040	18,721	52,188	666	20,293	10,647
1846—50	227,079	24,829	61,462	599	22,425	14,058
1851—55	254,634	37,334	68,786	1,034	25,161	21,189
1856—60	242,154	74,350	67,345	3,126	25,566	40,876
1861—65	233,676	111,636	66,685	5,990	32,015	60,277
1866—69	68,513	37,290	13,416	973	14,257	21,027
unbekannt	27,695	5,439	2,121	92	2,864	1,915
zusammen	**1,636,099**	**345,753**	**437,205**	**13,744**	**194,737**	**189,922**

In dieser Alters-Zusammenstellung macht sich, worauf noch besonders hinzuweisen sein dürfte, Eins namentlich bemerkbar, nämlich die starke Betheiligung des weiblichen Geschlechts einer bestimmten Altersstufe an gewissen Industriezweigen. Es sind positiv mehr weibliche als männliche Gehülfen gleichen Alters beschäftigt: in der Textilindustrie (Gruppe IX) von den 1856—68 geborenen, also über $12^3/_4$ bis fast 26 Jahre alten, in der Papier- und Lederindustrie (Gruppe X) von den 1861 und 1864—65 geborenen, in Gruppe XIII für

Bekleidung und Reinigung von den 1855—69 geborenen, also bis zu fast 27 Jahre alten Personen. Bei manchen Jahrgängen überschreiten die weiblichen Gehülfen in der IX. Gruppe die doppelte und in der XIII. Gruppe sogar die dreifache Anzahl der männlichen Gehülfen. Wenn das bereits in den mit Motoren ausgestatteten Betrieben geschieht, so versteht sich das Ueberwiegen weiblicher Arbeitskräfte jener Arbeitsklassen in den einfachen Handarbeitsbetrieben von selbst. (Stat. Korr.)

Innere Wanderungen der preußischen Bevölkerung. — Die Ergebnisse der allgemeinen Volkszählung gewähren einige Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Zahl der in den einzelnen Landestheilen vorgekommenen Zuzüge und Wegzüge. Diese inneren Wanderungen werden vorzugsweise bedingt durch die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung und das Maß der für die Verwerthung der menschlichen Arbeitskraft gebotenen Gelegenheit. Die Dichtigkeit der Bevölkerung hat hierauf geringen Einfluß, wie schon daraus erhellt, daß aus schwach bevölkerten Landestheilen mehr Personen fortziehen, als dorthin zuziehen.

Nach den gelegentlich der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 erhobenen Nachrichten befanden sich am Tage der Zählung in ihrer Geburtsprovinz bezw. in anderen preußischen Provinzen: in Ostpreußen 1,876,879 bezw. 132,406, in Westpreußen 1,279,332 bezw. 144,930, in Berlin und Brandenburg 2,740,514 bezw. 166,831, in Pommern 1,434,384 bezw. 171,694, in Posen 1,580,658 bezw. 180,376, in Schlesien 3,847,213 bezw. 237,111, in Sachsen 2,086,195 bezw. 182,648, in Schleswig-Holstein 1,009,485 bezw. 16,831, in Hannover 1,948,536 bezw. 74,321, in Westfalen 1,847,345 bezw. 142,221, in Hessen-Nassau 1,399,834 bezw. 94,384, in Rheinland 3,766,371 bezw. 113,317 und in Hohenzollern 60,629 bezw. 1,118 ortsanwesende Personen.

Aus anderen preußischen Provinzen gebürtige Personen ergaben sich als zugezogen nach Ostpreußen 38,677, Westpreußen 111,352, Berlin 570,735, Brandenburg 205,051, Pommern 89,933, Posen 107,677, Schlesien 96,772, Sachsen 107,474, Schleswig-Holstein 45,303, Hannover 91,945, Westfalen 157,084, Hessen-Nassau 55,090, Rheinland 199,866 und Hohenzollern 480.

In Folge der inneren Wanderungen vermehrte sich demnach die Bevölkerung in Berlin und Brandenburg um 222,873, in Schleswig-Holstein um 28,472, in Hannover um 17,624, in Westfalen um 14,863 und in Rheinland um 86,549 Personen, während die übrigen Provinzen Einbuße erlitten haben. Die letztere beträgt für Ostpreußen 93,729, Westpreußen 33,578, Pommern 81,761, Posen 72,699, Schlesien 140,339, Sachsen 75,174, Hessen-Nassau 39,294 und für Hohenzollern 638 Personen.

Die Landes-Hauptstadt Berlin bildet naturgemäß einen Hauptanziehungspunkt für die aus allen preußischen, namentlich für die aus den östlichen Provinzen fortziehenden, aber im preußischen Staate verbleibenden Personen. Ihre Bevölkerung setzte sich am Tage der Zählung aus 1,063,681 Preußen, 45,298 Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten und 13,456 Reichsausländern zusammen; außerdem waren 3 Personen auf hoher See geboren, und 66 Personen wußten über den Ort ihrer Geburt keinerlei Auskunft zu geben. Unter den Preußen befanden sich nur 492,946 geborene Berliner und 219,251 Brandenburger. Gruppirt man die übrigen preußischen Provinzen nach der Zahl der ihnen entstammenden und in Berlin am Zähltage anwesenden Personen, so erhält

man folgende Reihe: Schlesien 85,053, Pommern 65,442, Sachsen 61,465, Posen 47,969, Westpreußen 31,633, Ostpreußen 30,994, Rheinland 8,910, Hannover 7,555, Westfalen 5,614, Hessen-Nassau 3,768, Schleswig-Holstein 2,959 und Hohenzollern 122.

Die Zeit der Volkszählung fällt in den Winter, was auch bezüglich der aus ihrem Ergebnisse berechneten inneren Wanderungen von Bedeutung ist; denn im Frühjahre ziehen viele Personen aus Schlesien, Posen und Westpreußen nach Sachsen, Brandenburg und den westlichen Provinzen fort, um dort in der Industrie, beim Eisenbahnbau und in der Landwirthschaft Beschäftigung zu suchen. Diese Arbeiterzüge pflegen im Beginne des Winters nach der Heimat zurückzukehren und dort bis zum Frühjahre zu verbleiben.

Auch die für die Zählung maßgebende Tageszeit ist von Einfluß auf das Ergebniß. Maßgebend war die Mitternacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1880. Hätte man die Mittagsstunde gewählt, so würde die ortsanwesende Bevölkerung Berlin's vielleicht um 100,000 Personen größer als geschehen ermittelt worden sein; denn so hoch ist die Zahl der in Berlin berufsthätigen, aber in den Vororten wohnenden und deßhalb als ortsanwesend in Gemeinden der Provinz Brandenburg gezählten Personen zu schätzen. (Stat. Korr.)

Die Frage der finanziellen Bedrängniß der Kommunalverbände in Preußen, die in neuerer Zeit wiederholt und immer dringlicher an die Faktoren der Gesetzgebung herangetreten ist und noch immer der so wünschenswerthen Lösung harrt, hat in den letzten Jahren zu verschiedenen amtlichen Ermittelungen über die thatsächlichen Finanzverhältnisse der Gemeinden und Kreise Anlaß gegeben, und die Verarbeitung und Veröffentlichung der einschlägigen statistischen Erhebungen von sachkundiger Seite hat den preußischen Staat nach und nach in den Besitz einer gleichartigen und bis in die neueste Zeit reichenden Kommunal-Finanzstatistik gelangen lassen. Die letzte derartige Veröffentlichung, welche sich auf das Jahr 1880/81 bezieht, ist unter dem Titel „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen" als IX. Ergänzungsheft zur „Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureau's im laufenden Jahre erschienen und von dem durch seine kommunal-finanzstatistischen Arbeiten in weiteren Kreisen wohlbekannten derzeitigen Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern Herrfurth, unter Mitwirkung des Geheimen Regierungsraths von den Brincken, verfaßt worden. Diese Schrift ist, wie eine selbst flüchtige Durchsicht des reichen Inhalts erkennen läßt, mehr als irgend eine andere Darstellung der einschlägigen Verhältnisse geeignet, die wirkliche finanzielle Belastung der Gemeinden durch Leistungen zu kommunalen und Korporationszwecken zu veranschaulichen und insbesondere darzuthun, wie dringend vieler Orten das Bedürfniß ist, die jetzt zur Steuerleistung vorzugsweise Verpflichteten von dem Drucke der auf ihnen lastenden Kommunalzuschläge zu den Staatssteuern zu befreien und zu diesem Zwecke aus den Einnahmen des Reiches oder des Staates Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Werk verdient deßhalb gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte und im Hinblick auf die bevorstehende gesetzgeberische Thätigkeit im Reiche und in Preußen allgemeinere Beachtung, weßhalb wir nicht unterlassen, an dieser Stelle auf dasselbe durch Hervorhebung einiger Hauptergebnisse noch besonders aufmerksam zu machen.

Die Höhe der Belastung mit Gemeindeabgaben und sonstigen Korporationsabgaben (Schul-, Kirchen-, Armen-, Amts-, Kreis- und Provinzialsteuern) drückt sich in folgenden Zahlen aus:

Es beliefen sich im Jahre 1880/81 in Preußen

	Mill. Mark	pro Kopf der Bevölkerung M.
die eigentlichen Gemeindeabgaben auf . .	174,8	6,41
„ sonstigen Korporationsabgaben auf .	46,4	1,70
zusammen .	221,2	8,11;
davon wurden aufgebracht		
in den Stadtgemeinden	108,3	11,42
„ „ Landgemeinden und Gutsbezirken .	112,9	6,37

In vorstehenden Zahlen sind 23,70 Mill. Mark (davon 15,80 Mill. Mark eigentliche Gemeindeabgaben) als der auf die selbständigen Gutsbezirke fallende Antheil enthalten, welcher mangels einer wirklichen Erhebung durch Schätzung hat beziffert werden müssen.

Daß die durchschnittliche Belastung pro Kopf der Bevölkerung von Provinz zu Provinz und von Kreis zu Kreis verschieden ist, liegt nahe; sie schwankt

a) in den Stadtgemeinden:

bei den Gemeindeabgaben zwischen 20,46 M. für Berlin bezw. 14,29 M. für die Provinz Hessen-Nassau und 5,48 M. für die Provinz Posen, also um 14,98 M. bezw. 8,81 M.; bei den Korporationsabgaben überhaupt zwischen 14,72 M. für die Provinz Hessen-Nassau und 6,51 M. für die Provinz Pommern, also um 8,21 M.;

b) in den Landgemeinden (unter Weglassung der Gutsbezirke);

bei den Gemeindeabgaben zwischen 6,94 M. für die Provinz Rheinland und 1,03 M. für die Provinz Posen, also um 5,91 M.; bei den Korporationsabgaben überhaupt zwischen 12,32 M. für die Provinz Schleswig-Holstein und 3,60 M. für die Provinz Hessen-Nassau, also um 8,72 M.

Lassen diese auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Beträge der Kommunallasten, denen eine durchschnittliche Belastung mit direkten Staatssteuern von 8,56 M. in den Städten und 4,19 M. auf dem platten Lande (wieder ohne die Gutsbezirke) gegenübersteht, an sich schon erkennen, daß die Korporationslasten in Preußen weit mehr als die direkten Staatssteuern die Klagen über steuerliche Ueberbürdung hervorgerufen haben, so wird Dies noch viel einleuchtender, wenn man die verschiedene Leistungsfähigkeit der Bevölkerung nach Maßgabe der direkten Staatssteuern mit der Höhe der Korporationsabgaben in Beziehung stellt. Hierbei ergibt sich, daß die Gemeinde- und sonstigen Korporationsabgaben im Vergleich zu dem Aufkommen an sämmtlichen direkten Staatssteuern sich belaufen:

a) für die Stadtgemeinden auf 133 Proz. (mit Schwankungen zwischen 193 Proz. für Schleswig-Holstein und 97 Proz. für Pommern und Sachsen);

b) für die Landgemeinden auf 135 Proz. (mit Schwankungen zwischen 208 Proz. für Ostpreußen und 66 Proz. für Sachsen);

c) für den ganzen Staat auf 134 Proz. (mit Schwankungen zwischen 174 Proz. für Ost- und Westpreußen bezw. 169 Proz. für Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinland und 81 Proz. für Sachsen).

Unter den einzelnen Provinzen sind die beiden Ost- und die beiden Westprovinzen sowie die Provinz Schleswig-Holstein am schwersten belastet, während in der Mitte der Monarchie die Belastung verhältnißmäßig am geringsten ist.

Das gilt immer jedoch nur von der durchschnittlichen Belastung. Für eine große Anzahl von Gemeinden stellen sich diese Belastungsziffern erheblich höher, oft um mehr als das Doppelte. So beliefen sich die Gemeinde- und sonstigen Korporationsabgaben in 8 Städten (Wiesbaden, Bonn, Berlin, Itzehoe, Wattenscheid, Köln, Ruhrort und Frankfurt a. M.) auf $20,^{01}$ bis $26,^{25}$ ℳ. pro Kopf der Bevölkerung, in 3 Städten zwischen 19 und 20 ℳ., in 5 Städten zwischen 18 und 19 ℳ., in 7 Städten zwischen 17 und 18 ℳ., in 13 Städten zwischen 16 und 17 ℳ., in 9 Städten zwischen 15 und 16 ℳ., in 64 Städten zwischen 12 und 15 ℳ. u. s. w.

Die vorstehend skizzirte so hohe Belastung der Kommunen scheint aber auch noch im Steigen begriffen; im ganzen Staate (ohne die Gutsbezirke) ist seit 1876 eine Steigerung der Gemeindeabgaben um $19^{1}/_{3}$ Mill. ℳ. eingetreten. Diese Steigerung trifft mit $15^{1}/_{2}$ Mill. ℳ. oder $0,^{05}$ ℳ. pro Kopf der Bevölkerung auf die Stadtgemeinden und mit $3^{3}/_{4}$ Mill. ℳ. oder $0,^{06}$ ℳ. pro Kopf auf die Landgemeinden; sie ist um rund 80 Proz. stärker als die Steigerung der direkten Staatssteuern, ungeachtet der durch die Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung veranlaßten extraordinären Erhöhung der letzteren.

Nach Alledem erscheint es immer dringlicher, daß zur Entlastung der Gemeinden in irgend welcher Weise ausreichende Mittel beschafft werden, sei es, daß dieses Ziel im Sinne des § 1 des Verwendungsgesetzes vom 16. Juli 1880 mit Ueberweisung einer Quote der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände, sei es, daß es mit besonderer Dotation derselben aus bereitgestellten Staatsmitteln erreicht wird. (Stat. Korr.)

Die preußischen Knappschaftsvereine im Jahre 1880. — Die Zahl der in Preußen bestehenden Knappschaftsvereine ist in den letzten Jahren unverändert geblieben; dagegen hat sich im Jahre 1880 nicht nur die Zahl der betheiligten Werke, sondern noch mehr die Zahl der in letzteren beschäftigten Mitglieder vermehrt. Ende 1880 umfaßten die 84 Knappschaftsvereine 2,186 Berg-, Hütten- und Salzwerke mit zusammen 282,009 Vereinsmitgliedern, was gegen das Vorjahr eine Zunahme von 40 Werken bezw. von 19,762 Köpfen ergibt. Das Jahr 1880 zeigt einen außerordentlich starken Zugang und einen etwas verminderten Abgang von Vereinsmitgliedern. — Zerlegt man den letzteren in seine Bestandtheile und bringt dieselben in Vergleich mit dem Jahresmittel der Knappschaftsgenossen, so erhält man die folgende Uebersicht:

Von 100,000 Mitgliedern	1879	1880
wurden invalide	1,251	903
schieden aus	11,373	10,525
starben	942	1,036
und zwar durch Verunglückung	236	216
durch andere Todesursachen	706	820
gingen zusammen ab	13,566	12,464

Der Bestand an Invaliden belief sich Ende 1880 auf 19,252 Ganzinvalide und 865 Halbinvalide, zusammen 20,117 Mann. Das durchschnittliche Lebensalter beim Beginn der Ganzinvalidität hat in letzter Zeit fast stetig abgenommen; es betrug im Jahre 1870 $50,^{9}$, 1872 $49,^{0}$, 1874 $48,^{8}$, 1876 $48,^{4}$, 1878 $47,^{4}$ und 1880 $47,^{1}$ Jahre. Gleichzeitig ist jedoch die durchschnittliche Lebensdauer im Ganzinvalidenstande ebenso stetig gewachsen und zwar von $11,^{3}$

Jahren in 1871 auf $15,^{1}$ Jahre in 1880. Bei den Halbinvaliden ist das Verhältniß ein ganz analoges.

Außer den Invaliden sind aus den Knappschaftskassen noch die Wittwen und Waisen zu unterstützen. Die Zahl sämmtlicher unterstützten Personen ist im Vergleich mit der Zahl der aktiven ständigen Mitglieder in den letzten Jahren stetig gestiegen, wie die folgende Gegenüberstellung erkennen läßt.

Auf 10,000 aktive ständige Mitglieder kamen:

	1875	1877	1879	1880
Invalide	1,049	1,184	1,272	1,269
Wittwen	1,319	1,382	1,426	1,443
Waisen	2,247	2,455	2,525	2,516
zusammen Unterstützte	4,615	5,021	5,223	5,228.

In Folge des stärkeren Anwachsens der Zahl der Unterstützten im Vergleiche mit der Zahl der Beitragenden ist der Antheil, welchen die Kosten für laufende Unterstützungen der Invaliden, Wittwen und Waisen an der Gesammtausgabe haben, von $47,^{48}$ Proz. im Jahre 1871 auf $62,^{63}$ Proz. in 1880 gestiegen. Die Ausgaben für Invalide haben sich in dem nämlichen Zeitraume von 100 auf 283, die für Wittwen entsprechend auf 212 und die für Waisen auf 232 erhöht.

Neben den laufenden Unterstützungen entstehen noch Ausgaben für Gesundheitspflege (ärztliches Honorar, Medizin, sonstige Kurkosten und Krankenlöhne), ferner für Schulunterricht, Begräbnißbeihülfen u. s. w. Dieselben betrugen

für	überhaupt 1880 ℳ	durchschnittlich Mark pro aktives Mitglied: 1875	1877	1879	1880
laufende Unterstützungen . .	7,909,535	$42,^{50}$	$46,^{72}$	$49,^{87}$	$49,^{90}$
Gesundheitspflege	3,481,884	$26,^{80}$	$25,^{80}$	$24,^{00}$	$21,^{97}$
Verwaltung	433,689	$3,^{04}$	$2,^{97}$	$2,^{80}$	$2,^{74}$
Begräbnißbeihülfe u. s. w. . .	803,550	$7,^{07}$	$6,^{21}$	$5,^{49}$	$5,^{07}$
zusammen . . .	12,628,658	$79,^{41}$	$81,^{70}$	$82,^{16}$	$79,^{68}$

Sämmtliche Ausgaben haben sich im Verhältniß zur ständigen Mitgliederzahl in den letzten Jahren vermindert; nur die laufenden Unterstützungen sind stetig und bis 1879 sogar in recht schnellem Tempo gestiegen. Es scheint jedoch auch hierin jetzt ein Ruhepunkt bezw. Rückgang eingetreten zu sein, was für die Zukunft der Knappschaftskassen von höchster Wichtigkeit sein würde. (Stat. Korr.)

Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen im Jahre 1881. — In Folge der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870, welches durch spätere Verträge mit Hessen, Baden, Württemberg und Bayern auf Süddeutschland ausgedehnt und auch in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde, trat an Stelle der früher in mannigfachen Beziehungen von einander abweichenden, selbst in den einzelnen Staaten nicht immer gleichen Indigenats-Gesetzgebungen der verschiedenen Bundesstaaten ein einheitliches Recht. Es wurde hierdurch die Grundlage für gleichmäßige statistische Erhebungen im ganzen Deutschen Reiche geschaffen, wie solche demnächst von der zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins in den Jahren 1870/71 versammelt gewesenen Kommission auch beantragt und vom Bundesrathe genehmigt wurden.

Von den nach vorbezeichnetem Gesetze maßgebenden Erwerbungs- und Entlassungsgründen wurden jedoch bei diesen Erhebungen nur die Fälle urkundlicher

Aufnahme von Angehörigen anderer Bundesstaaten oder urkundlicher Naturalisation von Ausländern, bezw. urkundlicher Entlassung auf Antrag berücksichtigt. Die hiernach gewonnenen Uebersichten der Aenderungen, welche in der rechtlichen Bevölkerung des Reiches und der einzelnen Staaten vor sich gehen, gaben daher nur ein unvollständiges Bild und konnten für die Erforschung der durch Wanderungen verursachten Veränderungen der faktischen Bevölkerung des Reichs noch weniger benutzt werden.

Von einigen Bundesstaaten, insbesondere auch von Preußen, ist deshalb der Versuch gemacht worden, in den vorbezeichneten Erhebungen auch diejenigen Fälle nachzuweisen, in welchen über den Wechsel der Staatsangehörigkeit eine Urkunde nicht verlangt wird. Es betrifft dies hauptsächlich diejenigen Personen, — seien es Angehörige anderer Bundesstaaten oder Reichsausländer, — welche durch Legitimation, Verheirathung, Anstellung im Staatsdienste, bezw. Ausspruch der Behörde, oder ohne eine Entlassungsurkunde nachzusuchen, thatsächlich die preußische Staatsangehörigkeit erworben oder verloren haben.

Zwar werden die Personen, welche ohne eine Entlassungsurkunde nachzusuchen, einen Wechsel ihrer Staatsangehörigkeit herbeiführen, hierbei nur theilweise ermittelt; dennoch ist die Zahl der so Ermittelten sehr beträchtlich, da in Preußen im Jahre

	1879	1880	1881
	Personen		
nachweislich die Staatsangehörigkeit verloren haben . .	21,929	49,213	99,002
von denen			
a) eine urkundliche Entlassung nachsuchten	6,690	15,691	28,405
b) ohne Entlassungsurkunde auswanderten	13,104	81,108	68,200
c) der Staatsangehörigkeit verlustig gingen durch Legitimation, Verheirathung, Ausspruch der Behörde	2,135	2,414	2,397

Soweit sich der Verlust, den der Stand der Bevölkerung in Folge von Mehrauswanderungen erlitt, nach den Erhebungen über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit feststellen läßt, übersteigt die hiefür im Jahre 1881 nachgewiesene Zahl von 99,002 Personen bei Weitem diejenige der früheren Jahre, von denen bisher die höchste Ziffer im Jahre 1872 mit 64,905 Personen ermittelt wurde; denn innerhalb des verflossenen Dezenniums wurde in Preußen die Reichs- und Staatsangehörigkeit

im Jahre	erworben			verloren			darunter Militärpflichtige ohne Entlassungsurkunden
1872	von	2,713	Personen	von	64,905	Personen	10,690
1873	„	4,668	„	„	48,580	„	9,840
1874	„	7,858	„	„	27,560	„	9,549
1875	„	13,648	„	„	23,551	„	10,265
1876	„	6,070	„	„	20,764	„	7,640
1877	„	4,513	..	„	18,472	„	7,773
1878	„	4,195	„	„	22,483	„	9,320
1879	„	5,437	„	„	21,929	„	7,311
1880	„	5,948	„	„	49,213	„	8,170
1881	„	6,441	„	„	99,002	„	8,929

Bezüglich der ohne Entlassungsurkunden ausgewanderten Militärpersonen, gegen die ein gerichtliches Verfahren stattgefunden hat, muß jedoch hervorgehoben werden, daß nur die Minderheit derselben aus solchen Personen besteht, die sich bereits im militärpflichtigen Alter befanden, vor Ableistung ihrer Militär-Dienst-

zeit aber das Land verließen, ohne sich den Militärbehörden zu stellen. Die Mehrzahl derselben besteht vielmehr aus Reservisten und Landwehrleuten, die ohne Erlaubniß ausgewandert sind, nachdem sie ihre Dienstpflicht im stehenden Heere erfüllt haben, ferner aus Personen, deren Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, aus Kindern, die in früher Jugend oder vor Erreichung des militärpflichtigen Alters mit ihren Eltern ausgewandert und in den Stammrollen nicht gelöscht sind, oder aus längst gestorbenen Kindern, deren Löschung in den Stammrollen gleichfalls nicht erfolgt ist, sowie endlich aus unehelich Geborenen, die dem Namen nach nicht zu ermitteln waren.

Wie oben schon hervorgehoben, geben die über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Preußen ermittelten Daten von den Aenderungen im Stande der rechtlichen und faktischen Bevölkerung nur ein unvollständiges Bild. Es bestätigen dies die anderweitigen Erhebungen, die im verflossenen Jahre über die in den deutschen Häfen Bremen, Hamburg und Stettin, sowie ferner in Antwerpen stattgehabten überseeischen Auswanderungen vorgenommen wurden. Nach denselben wurden eingeschifft im Jahre 1881: Personen, welche kamen

aus der Provinz	in den Häfen				
	Bremen	Hamburg	Stettin	Antwerpen	zusammen
Ostpreußen	769	1,213	64	216	2,262
Westpreußen	13,020	9,851	174	1,027	24,072
Brandenburg mit Berlin	3,072	6,149	60	529	9,810
Pommern	11,772	12,265	990	1,079	26,106
Posen	9,703	11,501	81	1,279	22,594
Schlesien	2,076	3,429	52	351	5,908
Sachsen	1,875	1,521	8	133	3,537
Schleswig-Holstein	543	11,618	—	108	12,269
Hannover	11,494	2,415	—	355	14,264
Westphalen	5,309	512	—	1,583	7,404
Hessen-Nassau	5,872	1,720	—	818	8,410
Rheinland	2,108	597	—	5,978	8,683
Hohenzollern	38	51	—	64	153
Königreich Preußen	**67,651**	**62,872**	**1,429**	**13,727**	**145,679**

Hiernach verließen allein aus den vorbezeichneten 4 Hafenplätzen im Vorjahre 145,679 Personen das preußische Staatsgebiet, von denen die weit überwiegende Mehrzahl (142,468) in den Vereinigten Staaten von Amerika eine neue Heimath suchte, während die Erhebungen über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit nur 99,002 Personen nachweisen, die derselben verlustig gingen, und 6441, welche sie erwarben.

Bringt man die letztgenannte Ziffer in Abrechnung, so würde sich ein nachweislicher Verlust von 92,561 Personen ergeben, welche die preußische Staatsangehörigkeit verloren.

Unter Zugrundelegung der bei der Volkszählung im Jahre 1880 ermittelten Zahlen ergibt Dies auf je 10,000 Köpfe der Gesammtbevölkerung des Staates einen Verlust von $33,^{93}$ (gegen $15,^{88}$ im Jahre 1880), in den einzelnen Provinzen aber: für

	1880	1881
Ostpreußen	$5,^{66}$	$9,^{28}$
Westpreußen	$48,^{39}$	$105,^{42}$
Brandenburg mit Berlin	$4,^{51}$	$10,^{16}$
Pommern	$40,^{48}$	$93,^{62}$
Posen	$43,^{02}$	$99,^{21}$
Schlesien	$4,^{20}$	$7,^{74}$
Sachsen	$4,^{25}$	$6,^{77}$
Schleswig-Holstein	$34,^{47}$	$63,^{65}$
Hannover	$22,^{96}$	$49,^{90}$
Westphalen	$10,^{74}$	$28,^{18}$
Hessen-Nassau	$15,^{93}$	$34,^{23}$
Rheinland	$10,^{13}$	$18,^{77}$
Hohenzollern	$10,^{21}$	$8,^{43}$

Der stärkste Verlust im Jahre 1881 liegt mithin für die Provinzen Westpreußen, Posen und Pommern vor, der geringste für Sachsen, Schlesien, Hohenzollern und Ostpreußen. (Stat. Korr.)

Bewegung der Bevölkerung im Deutschen Reiche und in Frankreich. — Die Bevölkerung des Deutschen Reiches betrug am 1. Dezember 1880 45,234,061 Personen, während zwanzig Jahre früher nur 37,745,187 Personen innerhalb des jetzigen Reichsgebietes lebten, d. i. wenig mehr als im Jahre 1880 in Frankreich vorhanden gewesen sind (37,314,660) und auch bereits im Jahre 1860 (einschließlich Elsaß-Lothringens, aber ausschließlich Nizza's und Savoyens) dort gelebt haben (36,522,404). Innerhalb zweier Jahrzehnte hat mithin die Volkszahl des Deutschen Reiches um 7,488,874, die Frankreichs hingegen nur um 792,256 Köpfe zugenommen.

Der außerordentlich hohe, alljährlich wiederkehrende Ueberschuß der Zahl der Geborenen über die Zahl der Gestorbenen veranlaßt allein die schnelle, in keinem andern europäischen Großstaate in gleicher Stärke und Regelmäßigkeit vorkommende Volkszunahme in Deutschland und bedingt dadurch gleichzeitig wesentlich mit die verhältnißmäßig starke Auswanderung aus dem Deutschen Reiche. In Frankreich kommen zwar nicht weniger häufig, als in Deutschland Eheschließungen vor, aber die Ehen sind dort mit viel weniger Kindern gesegnet. Außerdem hat in Frankreich während der letzten Jahrzehnte nicht allein die absolute Zahl der Eheschließungen und die durchschnittliche Fruchtbarkeit der Ehen beträchtlich abgenommen, sondern es stieg auch während derselben Zeit die allgemeine Sterbeziffer, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

	Deutsches Reich	Frankreich	
	1880	1880	1860
Eheschließungen	237,342	279,035	288,937
Lebendgeborene	1,696,175	920,177	956,875
Gestorbene	1,173,205	858,837	781,635
natürliche Vermehrung	522,970	61,340	175,240.

Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung stellt sich hiernach für das Deutsche Reich mehr als achtmal so hoch als für Frankreich, und zwar beruht Dies, wie schon erwähnt, lediglich auf der Höhe der Geburtsziffer; denn die allgemeine Sterbeziffer stellt sich für Deutschland höher als für Frankreich, wie wegen der großen Zahl der unter den Kindern in den ersten Jahren nach der Geburt vorkommenden Sterbefälle auch nicht anders erwartet werden kann. Läßt man die Todtgebornen ganz außer Rechnung, so entfielen auf je 1000 Bewohner

	im Deutschen Reiche	in Frankreich	
	1880	1880	1860
Eheschließungen	7,5	7,5	7,9
Geburten	37,5	24,7	26,4
Sterbefälle	25,9	23,0	21,4
mehr Geburten als Sterbefälle	11,6	1,7	5,0.

Während des letzten Krieges gegen Deutschland fanden in Frankreich, wie im Deutschen Reiche ungewöhnlich wenig Eheschließungen statt, und auch die nächsten Jahre nach der Wiederherstellung des Friedens zeigten starke, durch die Nachwirkung der Kriegsperiode bedingte Unregelmäßigkeiten bezüglich der Geburts- und Sterbeziffer.

Aber auch weiterhin ist in Frankreich die Heiraths- und Geburtsziffer niedriger, die Sterbeziffer höher geworden, so daß sich die natürliche Volksvermehrung fast von Jahr zu Jahr verringert hat. In Frankreich entfielen in den nebenbezeichneten Jahren auf je 1000 Einwohner durchschnittlich:

Jahre	Eheschließungen	Lebendgeborene	Gestorbene	natürliche Volksvermehrung
1873 . .	8,85	26,1	23,3	2,8
1874 . .	8,31	26,2	21,5	4,7
1875 . .	8,20	26,0	23,1	2,9
1876 . .	7,92	26,2	22,6	3,6
1877 . .	7,52	25,5	21,7	3,8
1878 . .	7,53	25,3	22,7	2,6
1879 . .	7,60	25,2	22,6	2,6
1880 . .	7,47	24,7	23,0	1,7.

Während im Jahre 1860 die natürliche Volksvermehrung die Verdoppelung des französischen Volkes innerhalb eines Zeitraumes von 145 Jahren in Aussicht stellte, würde sich nach den Ergebnissen des in obiger Reihe allerdings ungünstigsten Jahres 1880 — wie von französischer Seite ausdrücklich hervorgehoben wird — eine solche Verdoppelung erst nach 433 Jahren, im Deutschen Reiche hingegen bereits nach ca. 60 Jahren erwarten lassen. Das wirkliche Ergebniß wird unter dem Einflusse der Ein- und Auswanderung allerdings wesentlich anders ausfallen. Frankreich pflegt eine ansehnliche Menge frischer Kräfte von auswärts anzuziehen, während Deutschland einen mehr oder minder großen Theil seines natürlichen Ueberschusses an fremde Länder abgibt. Der aus den Verhältnissen des einen Jahres berechnete Unterschied zwischen beiden Reichen wird auf diese Weise beträchtlich verringert. (Stat. Korr.)

Die amerikanische Baumwollen-Produktion. — Der gewaltige Aufschwung der Baumwollen-Industrie in Europa, wo die Zahl der Baumwollen-Spindeln von 11,800,000 im Jahre 1832 auf 58,603,000 bis zum Jahre 1877 stieg, hatte naturgemäß eine erheblich gesteigerte Rohstoff-Erzeugung zur Folge. Als nach Beendigung des amerikanischen Bürgerkrieges große Mengen transatlantischer Baumwollen neben ostindischen Marken auf den europäischen Märkten erschienen, waren die Befürchtungen einer Ueberproduktion von Rohstoff allgemein; indessen erwiesen sich dieselben bald als grundlos, und die Menge des zugeführten amerikanischen wie asiatischen Baumwollen-Rohmaterials blieb in fast steter Zunahme begriffen. Gestützt auf die gesteigerte Nachfrage stieg in den Vereinigten Staaten von Amerika die Produktion in rapider Progression. Sie betrug

in den Jahren	Ballen (à ca. 210 kg)	Durchschnittspreis für 1 kg Baumwolle ℳ
1872	2,974,000	2,10
1873	3,930,000	1,82
1874	4,170,000	1,57
1875	3,833,000	1,45
1876	4,669,000	1,16
1877	4,485,000	1,22
1878	4,812,000	1,18
1879	5,088,000	1,25
1880	5,757,000	1,26
1881	6,616,000	1,25

Die ungeheure Zunahme des Baumwollen-Konsums, ohne welche die fast beständige Steigerung in den vorstehenden Ziffern undenkbar sein würde, läßt sich nicht entfernt durch das Wachsthum der Bevölkerung erklären. Zählte doch Europa im Jahre 1875 rund 302,973,000 und Ende 1881 annähernd 318,000,000 Einwohner — was einer Zunahme von etwas über 5 Prozent entsprechen würde, — während die Zunahme allein der amerikanischen Baumwollen-Produktion, welche — abgesehen von dem inländischen Bedarf der Vereinigten Staaten (ca. 295,000 Ballen) — dem europäischen Konsum zur Verfügung stand, im gleichen Zeitraume mehr als 100 Prozent betrug.

Der hauptsächlichste Grund der starken Zunahme des Baumwollen-Konsums ist in der allerwegen, namentlich auf dem europäischen Kontinente stattfindenden Umwandlung der Feinspindeln in Grobspindeln, bezw. in der zunehmenden Produktion gröberer Garne zu suchen. Wie rapid die letztere gestiegen ist, geht u. A. auch aus den für Frankreich vorliegenden und vor Kurzem publizirten Ziffern hervor. Danach verspannen die in Frankreich thätigen 5 Millionen Baumwollen-Spindeln im Jahre 1880: 86,500,000 kg, im nächstfolgenden Jahre bereits 107 Millionen kg Baumwolle. Wesentlich ist der Uebergang zur gröberen Garnspinnerei durch die Mode gefördert worden, welche durch ihren schnellen Wechsel die Herstellung billigerer Stoffe begünstigt. Auch haben die Fortschritte in der Zeugdruckerei, in Verbindung mit denen der Farbenindustrie, erheblich dazu beigetragen, den baumwollenen Stoffen einen größeren Markt zu schaffen und zu sichern. Die starke Zunahme der europäischen Industriebevölkerung ist ein weiterer Grund, welcher die häufigere Verwendung billigerer gemischter Stoffe begünstigt und auch für die Zukunft den Baumwolle erzeugenden Kolonialländern eine starke und steigende Nachfrage für diesen Rohstoff in Aussicht stellt, sofern es nicht gelingt, denselben durch eine andere, ebenso billige und textilfähige europäische Faser zu ersetzen. Letzteres würde für die gesammte Industrie, noch mehr aber für die Landwirthschaft von höchster Bedeutung sein. Lassen doch schon die obigen Ziffern hinreichend die Wichtigkeit aller der Maßregeln und Versuche erkennen, welche die Gewinnung bezw. Verwendung eines in Europa einheimischen Pflanzenstoffes, als Ersatz der Baumwolle, im Auge haben. (Stat. Korr.)

Die deutschen Postwerthzeichen.

Von

Dr. Max Seydel.

Die politische Presse hat sich in der letzten Zeit vielfach mit der Frage befaßt, in welcher Weise den Mißständen abgeholfen werden könne, welche nach einer, wie es scheint, in Geschäftskreisen vielfach verbreiteten Ansicht aus dem Bestande besonderer Postwerthzeichen in Bayern und Württemberg für den Verkehr erwachsen.

Es kann nicht Gegenstand der Erörterung in einer der objektiven wissenschaftlichen Betrachtung gewidmeten Zeitschrift sein, die aufgeworfene Frage nach ihrer politischen Seite zu beleuchten. Faßt man sie unter diesem Gesichtspunkte und abgesehen von der positiven Gestaltung des geltenden Reichsverfassungsrechtes auf, dann hat natürlich die individuelle Meinung freies Spiel und sie wird sich, je nach den politischen Gesinnungen des Einzelnen, dahin oder dorthin wenden.

Auch dann, wenn man die Frage de lege ferenda vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit in's Auge faßt, wird selbstverständlich eine gewisse Willkür Platz greifen können. Den Einen werden seine Betrachtungen dahin führen, daß er bei dem Bestehenden sich beruhigt; der Andere wird eine Aenderung des gegebenen Rechtes für wünschenswerth erachten. In die Diskussion dieser Zweckmäßigkeitsgründe einzutreten, erachten wir uns gleichfalls nicht berufen.

Am Wenigsten ist indessen der vorwürfige Gegenstand nach einer dritten Richtung hin befriedigend durchforscht worden. Bei der geringen Geneigtheit, welche auf Seiten Bayerns und Württembergs wahrzunehmen ist, in den Verzicht auf ihre besonderen Postwerthzeichen zu willigen, nimmt nemlich jedenfalls die Frage das erste Interesse in Anspruch, ob gegen den Widerspruch der süddeutschen Königreiche einheitliche Postwerthzeichen für das deutsche Reich geschaffen werden können oder nicht. Gerade das, was über diesen Punkt für und wider geäußert worden ist, dünkt uns weder erschöpfend noch überzeugend.

Wir wollen im Folgenden versuchen, einen Beitrag zur Lösung der bezeichneten Frage zu liefern. Selbstverständlich ist, daß dabei andere als staatsrechtliche Erwägungen ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 52 der Reichsverfassung sagt:

„Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, bezw. Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehres mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr

Bayerns, bezw. Württembergs mit seinen dem Reich nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil."

Art. 52 der Reichsverfassung enthält also zunächst den negativen Satz, daß die Art. 48—51 auf Bayern und Württemberg keine Anwendung finden; sodann die positive Norm, daß das Reich auch diesen Staaten gegenüber gewisse Gesetzgebungsrechte in Bezug auf Post und Telegraphie, sowie innerhalb bestimmter Grenzen das Recht der Regelung des Post- und Telegraphenverkehres mit dem Auslande habe.

Betrachten wir zunächst die negative Seite des Artikels.

Für Bayern und Württemberg gelten hienach vor Allem zwei Sätze der Reichsverfassung nicht.

Art. 48 Abs. 1 sagt: „Das Post- und Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet." Für Bayern und Württemberg dagegen sind Post und Telegraphie nicht Reichs-, sondern Landesverkehrsanstalten.

Art. 49 sagt: „Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse. (Abschnitt XII)." Bayern und Württemberg nehmen, wie Art. 52 Abs. 4 ausdrücklich hervorhebt, an dieser Gemeinschaft der Einnahmen und Ausgaben nicht Theil. Die Einnahmen und Ausgaben ihrer Post- und Telegraphenanstalten sind Landeseinnahmen und Landesausgaben.

Die beiden süddeutschen Königreiche haben daher das Recht, die Gegenleistungen in Geld aus den von ihren Verkehrsanstalten abgeschlossenen Transportverträgen für sich zu vereinnahmen. Gegenstand ihres Rechtes ist die einzelne Leistung aus dem einzelnen Vertrag, nicht etwa blos der finanzielle Gesammteffekt der Verwaltung oder irgend einer Gruppe von Geschäften. Es ist in dieser Beziehung zwischen den Transportgeschäften des internen Verkehrs und jenen des Wechselverkehrs nicht der mindeste Unterschied. Denn auch beim Wechselverkehr ist der dem Publikum gegenüberstehende Kontrahent die Postverwaltung des Aufgabeorts der Sendung. Die andern Postverwaltungen, welche die Sendung an den Adreßort leiten, besorgen fremde Geschäfte. Sie erhalten hiefür keine Einzelvergütung. Die Gegenleistung liegt in der Reziprozität.

Dies sind die Folgen, welche sich nothwendig aus dem negativen Satze des Art. 52 der Reichsverfassung ergeben, daß die Einrichtung der Reichs-Post- und Telegraphenanstalt sich auf Bayern und Württemberg nicht erstreckt.

Faßt man nun die positiven Bestimmungen des genannten Artikels in's Auge, so wird man sofort eine Bemerkung als zweifellos richtig anerkennen müssen, nemlich die, daß jede Auslegung jener Bestimmungen unzulässig ist, welche mit den oben gefundenen Sätzen sich nicht verträgt.

Das Gesetzgebungsrecht des Reichs in Post- und Telegraphenangelegenheiten kann keinen Inhalt haben, welcher dem Rechte der süddeutschen Königreiche auf den Besitz ihrer eigenen Staatsverkehrsanstalten und auf den ungeschmälerten Bezug der Einnahmen hieraus zu nahe tritt.

Wenn nun Art. 52 Abs. 2 der Reichsverfassung dem Reiche das ausschließliche Gesetzgebungsrecht über das Posttaxwesen auch Bayern und Württemberg gegenüber, mit einer den internen Verkehr betreffenden Ausnahme, zuschreibt,

so muß Angesichts dieser Bestimmung der eben erwähnte Grundsatz gleichfalls gelten. Ein Posttaxgesetz des Reiches darf keine Anordnung treffen, welche das Recht Bayerns und Württembergs auf den eigenen Bezug ihrer Posteinnahmen verletzt. Eine Verletzung dieses Rechts wäre aber in einer Bestimmung enthalten, welche für Bayern, Württemberg und das übrige Reich, sei es nun überhaupt oder nur im Wechselverkehr, dieselben ununterscheidbaren Postwerthzeichen einführen wollte, oder den Gebrauch fremder Werthzeichen neben den eigenen Werthzeichen der betreffenden Postverwaltung gestattete.

Es ergibt sich dies aus der rechtlichen Natur der Postwerthzeichen. Dieselben sind kein Geld, sondern sie enthalten die Bescheinigung über eingezahltes Geld, welche an Stelle des Geldes bei Abschluß des Transportvertrages mit der Postverwaltung zur Berichtigung der Postgebühr verwendet wird. Wenn nun die süddeutschen Postverwaltungen ein Recht auf den Bezug der von ihnen verdienten Postgebühren haben, dann brauchen sie sich auch nur solche Postwerthzeichen gefallen zu lassen, welche die Bescheinigung enthalten, daß der betreffende Geldbetrag an *sie* eingezahlt worden ist. Das Reich mag also allenfalls Vorschriften über die Einrichtung der Postwerthzeichen treffen; es wird aber dabei stets den süddeutschen Postverwaltungen die Herstellung ihrer Postwerthzeichen und deren Kennzeichnung als Werthzeichen der betreffenden Postverwaltung überlassen müssen.

Zur Begründung der Ansicht, daß die Reichspostverwaltung schon jetzt berechtigt sei, eine gemeinsame Freimarke für den Wechselverkehr zwischen dem Reichspostgebiet und den süddeutschen Königreichen auszugeben, hat man sich auch auf § 9 des Posttaxgesetzes vom 28. Oktober 1871 berufen. Dort sei mit klaren Worten bestimmt, daß die Postanstalten, also auch jene von Bayern und Württemberg nach näherer Anordnung der Reichspostverwaltung Freimarken bereit zu halten haben. Diese Vorschrift beziehe sich wie das ganze Gesetz auch auf den Wechselverkehr, indem nach § 13 des Gesetzes nur der innere Verkehr von Bayern und Württemberg ausgenommen sei.

Die juristische Unbehelflichkeit dieser Beweisgründe liegt nach dem vorhin Dargelegten auf der Hand. Es ist völlig klar, daß der § 9 des Posttaxgesetzes der Reichspostverwaltung ein Recht nicht verleihen kann, welches mit den verfassungsmäßig gewährleisteten Sonderrechten Bayerns und Württembergs im Widerspruche steht. Es hieße geradezu die richtige Auslegung umkehren, wenn man den Umfang der Sonderrechte aus § 9 des Posttaxgesetzes einschränken wollte, statt umgekehrt den Inhalt des § 9 als durch die Sonderrechte eingeschränkt zu erachten.

Die Scheidung einer finanziellen und rechtlichen Seite der Frage ist undurchführbar. Denn die finanzielle und die rechtliche Frage sind hier ein und dieselbe.

Es ist unter Anderm der Vorschlag gemacht worden, die Postwerthzeichen gemeinschaftlich herzustellen und dieselben nach einer Durchschnittsberechnung auf die drei deutschen Postverwaltungen zu vertheilen. Aber hierauf brauchen sich Bayern und Württemberg nicht einzulassen. Denn die Reichsverfassung gibt ihnen das Recht, die von ihren Postverwaltungen wirklich verdienten Gebühren auch wirklich zu beziehen, und sie sind nicht genöthigt, an Stelle dieser Einnahmen aus den einzelnen Transportgeschäften sich mit einer anderweitigen Vergütung zu begnügen.

Dies ist der Stand des geltenden Rechtes. Mag man mit demselben übereinstimmen, oder mag man ihn anders wünschen, jedenfalls wird es von Nutzen sein, ihn zu kennen.

Der Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch juristische Personen.

Von

Dr. Max Seydel.

Die Reichsgewerbeordnung spricht den Satz, daß in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe die juristischen Personen den physischen Personen gleich stehen, nirgends mit ausdrücklichen Worten aus. Mittelbar ist derselbe indessen aus § 12 Abs. 1 des Gesetzes zu entnehmen. Denn wenn dort bestimmt ist, daß es hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes beim Landesrechte sein Bewenden habe, so ist hiedurch auch zu erkennen gegeben, daß für die juristischen Personen des Inlandes die Reichsgewerbeordnung gelte. Die gewerbepolizeiliche Gleichstellung der juristischen Personen des Inlandes mit den physischen Personen tritt damit außer Zweifel. Auch innere Gründe lassen sich hiefür beibringen. Der Gewerbebetrieb ist an sich eine Thätigkeit, welche sich auf dem Gebiete des Privatrechts bewegt. Das öffentliche Recht ragt hier lediglich polizeilich beschränkend in das Privatrecht herein. Die juristische Person, thatsächlich nur eine Geschäftsform, wird im vermögensrechtlichen Verkehre gleich den physischen Personen behandelt. Wollte die Gewerbeordnung an Stelle dieser Gleichheit eine Ungleichheit zu Ungunsten der juristischen Personen setzen, sei es allgemein, sei es bezüglich bestimmter Gewerbe, so mußte sie dies zum klaren und unzweideutigen Ausdruck bringen. Daß sie eine Aenderung in der Privatrechtsfähigkeit der juristischen Personen habe bewirken wollen, wird man nur da annehmen dürfen, wo zwingende Gründe hiefür vorhanden sind. Auslegungen, welche durch mittelbare Schlußfolgerungen gewonnen sind, wird man hier mit doppelter Vorsicht prüfen müssen. Wenn man also z. B. die Behauptung hört, die Reichsgewerbeordnung entziehe den Aktiengesellschaften die Möglichkeit, ein Hotel oder ein Theater zu betreiben, so wird einiger Zweifel über die Richtigkeit dieser Ansicht wohl gerechtfertigt sein. Man wird sofort unter der Empfindung stehen, daß Bestimmungen, welche der Entwicklung des modernen wirthschaftlichen Lebens so schnurstracks zuwider laufen, der Gewerbeordnung doch kaum zuzutrauen seien. Dieses Gefühl wird sich steigern, wenn man sich überzeugt, daß die Gewerbeordnung nichts Dergleichen mit unmittelbaren Worten ausspricht, sondern daß jene Sätze Früchte der Auslegungskunst sind.

Ein Erkenntniß des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Januar 1881 ist es, das uns zu diesen Betrachtungen Anlaß gibt.[1])

Dieses Erkenntniß stellt in der That die Behauptung auf, daß Wirthschaftskonzessionen an juristische Personen nicht verliehen werden können.

Die Ausführungen des Gerichtshofs lauten folgender Maßen:

---

[1]) Dasselbe ist außer in Band II S. 514 der offiziellen Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofs abgedruckt bei Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts. Nördlingen 1882, Band II, S. 1. Reger hat nur den hier unerheblichen Sachverhalt weggelassen.

„Die Erlaubniß zu einem der in § 33 der deutschen Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe kann nur an eine physische Person ertheilt werden. Es ergibt sich dieses mit voller Sicherheit aus dem Umstande, daß derjenige, welcher diese Erlaubniß erhalten will, der zur Ertheilung derselben befugten Behörde vor Allem die Gewähr von Eigenschaften bieten muß, wie sie nur bei einer physischen Person vorausgesetzt werden können. Denn nur auf Seite einer solchen können Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gesuchsteller das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (Abs. 2 Ziff. 1 des angeführten Gesetzesparagraphen). Ebenso wies auch schon die im Entwurfe der Gewerbeordnung gewählte Fassung des § 33, wonach von dem Nachsuchenden der Nachweis „seiner Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb" verlangt war, ganz unzweideutig darauf hin, daß das Gesetz bei der Konzessionsertheilung zum Wirthschaftsbetriebe nur physische Personen im Auge hatte. Die Aenderung, welche der Entwurf in diesem Punkte erlitten hat, kann die aus dessen Fassung hieher gezogene Folgerung nicht im Mindesten abschwächen, da ja, wie bekannt, diese Aenderung nur die Fernhaltung der polizeilichen Willkür bezweckte, wie sie mit Beibehaltung des dehnbaren Begriffes „Zuverlässigkeit" befürchtet wurde.

Zu der gleichen Schlußfolgerung führen auch die Vorschriften in § 53 der Gewerbeordnung über das Recht der Verwaltungsbehörde zur Zurücknahme einer Wirthschaftskonzession wie nicht minder die in das Gesetz aufgenommenen Strafbestimmungen. So wird in § 53 die Berechtigung zur Konzessionseinziehung von Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Konzession abhängig gemacht, aus welchen sich der Wegfall der in dessen Person bei der Konzessionsverleihung vorausgesetzten Eigenschaften ergibt, und ebenso hat die Strafbestimmung in § 151, wonach eine von dem Stellvertreter mit Vorwissen des Konzessionsinhabers begangene Gesetzesübertretung die Konzessionsentziehung zur Folge haben kann, eine physische Persönlichkeit als Träger der Konzession zur Voraussetzung.

Kann hienach die Bewilligung zum Wirthschaftsbetriebe gemäß § 33 der Gewerbeordnung nur als ein höchst persönliches Recht aufgefaßt werden, welches an das Vorhandensein und an die Fortdauer bestimmter, nur bei einer physischen Person möglichen Eigenschaften geknüpft ist, so erscheint damit die Verleihung einer solchen Bewilligung an eine Handelsgesellschaft von selbst ausgeschlossen. Denn abgesehen davon, daß eine Handelsgesellschaft aus einer, überdieß dem Wechsel unterworfenen, Mehrheit von Personen besteht, so würde durch Verleihung einer Wirthschaftskonzession an eine solche unter Umständen ein einem Realrechte sehr ähnliches Verhältniß geschaffen, da die Rechte der Gesellschafter, unter Fortbestand der Gesellschaft als Rechtssubjekt, auch auf die Erben übergehen können. (Art. 123 Ziff. 2 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.)

Gegen diese Folge fände sich in der deutschen Gewerbeordnung keinerlei schützende Bestimmung, etwa im Sinne des Art. 11 des bayer. Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, wonach die Verleihung einer persönlichen Konzession an Aktiengesellschaften, Korporationen ꝛc. zwar an sich zuläßig war, aber nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren erfolgen durfte, sondern es ist im Gegentheile in § 40 der deutschen Gewerbeordnung sogar ausdrücklich verboten, die Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes von der Art des hier vorliegenden nur auf Zeit zu ertheilen.

(Vergl. Oppenhoff, Rechtssprechungen des preußischen Obertribunals in Strafsachen, Band XVII S. 763, Seydel in den Annalen des deutschen Reichs 1878 S. 541.)[1])

Gegenüber diesen Ausführungen ist es auch unbehelflich, wenn in der Beschwerdeschrift darauf hingewiesen wird, daß der Betrieb des Gewerbes durch einen Stellvertreter erfolgen könne. Denn da der Betrieb eines Wirthschaftsgewerbes durch einen Stellvertreter eine Person zur Voraussetzung hat, deren nach § 33 der Gewerbeordnung erworbene Befugnisse zum Wirthschaftsbetriebe der Stellvertreter ausüben soll, so bleibt immer die Frage, ob einer Handelsgesellschaft diese Befugnisse nach dem Gesetze verliehen werden können oder nicht."

Zu einem anderen Ergebnisse als der bayerische Verwaltungsgerichtshof ist das k. württembergische Ministerium des Innern gelangt. Ein Erlaß desselben vom 17. Juni 1881[2]) sagt:

„Das Ministerium ist mit der Anschauung der Kreisregierung, daß die Ertheilung einer Wirthschaftskonzession an eine juristische Person zuläßig sei, einverstanden, da die Reichsgewerbeordnung in § 1 bezüglich der juristischen Personen keine Ausnahme von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit macht und in § 12 Abs. 1 (vgl. die Motive) die Zulassung der juristischen Personen des Inlandes zum Gewerbebetrieb voraussetzt, § 33 aber nicht positiv gewisse persönliche Eigenschaften an der zum Wirthschaftsbetrieb zuzulassenden Person fordert, sondern nur die Versagung der Konzession beim Vorhandensein gewisser persönlicher Mängel vorschreibt . . . Den juristischen Personen sind Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften gleich zu achten, weil sie als ein selbständiges von den jeweiligen betheiligten Personen verschiedenes Rechtssubjekt erscheinen. Anderen Gesellschaften und Vereinen kann als solchen eine Wirthschaftskonzession nicht verliehen werden. Bei ihnen kann es sich vielmehr nur um die Verleihung der Wirthschaftskonzession an einzelne Gesellschafts- oder Vereinsmitglieder handeln."

Ich für meinen Theil muß bekennen, daß mir die Ansicht des württembergischen Ministeriums als zutreffend, die Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes als verfehlt erscheint. In meiner Abhandlung über das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung („Annalen" 1882) habe ich denn auch S. 583 geäußert: „Wenn der Gewerbsmann juristische Person ist, braucht nur der Stellvertreter die vom Gesetze verlangten persönlichen Erfordernisse zu besitzen." Und in der Anmerkung hiezu ist beigefügt: „Die Gewerbeordnung sagt dies nirgends ausdrücklich. Doch wird der im Texte aufgestellte Satz kaum der Rechtfertigung bedürfen."

Dieses Bedürfniß ist nunmehr allerdings gegenüber den abweichenden Ausführungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes gegeben. Ich will daher meine Ansicht im Folgenden näher zu begründen suchen.

---

[1]) Im neuen Abdrucke „Annalen" 1881, S. 584, N. 5. Diese Anführung aus meiner Abhandlung könnte zu der Annahme verleiten, als hätte ich die Ansicht des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs getheilt. Indessen heißt es an dem bezeichneten Orte nur: „Der Gewerbebetrieb ist vom Standpunkte des Gewerbepolizeirechts etwas höchst persönliches. Der Besitzwechsel im Gewerbe begründet für das Gewerbepolizeirecht ein neues Gewerbe." Der Zusammenhang dieser Sätze mit den Darlegungen des Gerichtshofs ist mir nicht völlig klar geworden. Jedenfalls kann hieraus auf meine Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Gerichtshofes um so weniger geschlossen werden, als ich an einer andern, in dem Erkenntnisse nicht angeführten Stelle meiner Abhandlung — „Annalen" 1878 S. 540 N. 1, 1881 S. 583 N. 1 — ganz bestimmt im entgegengesetzten Sinne mich ausgesprochen habe.

[2]) Württemb. Min.-Blatt des Innern, 1881, S. 203. Reger a. a. O. Band I S. 349.

Die Frage, um die es sich hier handelt, muß vor Allem weiter gefaßt werden, als es in den vorliegenden Entscheidungen geschieht, die nur einen einzelnen Fall im Auge haben. Es kommen alle jene Gewerbebetriebe in Betracht, welche nach Ziff. 2 des zweiten Titels der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen. Hier ist nun sofort klar, daß, wo für die Zulassung zu einer gewerblichen Thätigkeit der Nachweis einer persönlichen technischen Befähigung erfordert wird, nur physische Personen die Möglichkeit haben, einen solchen Nachweis zu liefern. Die Betriebsform der juristischen Person wird hier auch der Natur der Dinge nach kaum vorkommen.

Anders verhält sich die Sache bei jenen Gewerbebetrieben, wo die erforderliche Konzession oder Erlaubniß unter bestimmten Voraussetzungen, theils sachlicher, theils persönlicher Natur, verweigert werden kann. Es gehören hieher folgende Betriebe:

1. Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (G.-O. § 30 Abs. 1);
2. Schauspielunternehmungen (G.-O. § 32);
3. Wirthschaftsgewerbe (G.-O. § 33);
4. Pfandleihanstalten (G.-O. § 34);
5. die Gewerbebetriebe in § 35 Abs. 2 und 3 der G.-O.

Eine praktische Bedeutung wird die Frage der Zulassung juristischer Personen vornehmlich wohl nur für die unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Gewerbebetriebe haben.

In all den bezeichneten Fällen gibt das Gesetz theils ausschließlich, theils neben anderen, Gründe der Konzessionsversagung an, welche in der Person des Gewerbetreibenden liegen. Man mag daraus vielleicht mit dem bayerischen Verwaltungsgerichtshofe den Schluß ziehen, daß der Gesetzgeber hiebei „nur physische Personen im Auge hatte.“ Allein der Umstand, daß der Gesetzgeber die betreffenden Bestimmungen lediglich für physische Personen bemessen hat, berechtigt keineswegs zu der Folgerung, daß er die juristischen Personen von jenen Betrieben habe allgemein ausschließen wollen. Es geht nicht an, eine so erhebliche Beschränkung der Gewerbefreiheit zwischen den Zeilen herauszulesen, wo doch noch die doppelte Möglichkeit vorliegt, entweder daß der Gesetzgeber an die juristischen Personen gar nicht gedacht hat, oder daß er zwar daran gedacht hat, aber der Ansicht war, es seien bei der Konzessionirung juristischer Personen jene Versagungsgründe selbstverständlich nicht in Betracht zu ziehen, die nur bei physischen Personen vorliegen können. Hat der Gesetzgeber an die juristischen Personen bei den in Rede stehenden Paragraphen überhaupt nicht gedacht, dann müssen diese Bestimmungen, so wie sie einmal lauten, ausgelegt, und es muß dabei in Erwägung gezogen werden, wie der Gesetzgeber angemessener Weise entschieden hätte, wenn seine Gedanken auch auf die juristischen Personen verfallen wären. Man wird dann bei der Voraussetzung einer Vergeßlichkeit des Gesetzgebers zu demselben Ergebnisse kommen, wie es in der oben gestellten zweiten Alternative enthalten ist. Denn in der That scheint mir die Annahme sachgemäß, daß nach der Absicht des Gesetzes jene Versagungsgründe, welche bei juristischen Personen nicht vorkommen können, auch auf letztere nicht anwendbar sein sollen.

Es hieße vor Allem dem Gesetzgeber einen ganz absonderlichen Gedankengang zuschreiben, wenn man ihn etwa folgender Maßen sich die Sache zurecht legen ließe: „Weil gegen eine juristische Person keine Thatsachen vorliegen können, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie das Wirthschaftsgewerbe zur

Förderung der Völlerei mißbrauchen werde, deßhalb darf sie überhaupt keine Wirthschaftskonzession erhalten. Damit Jemand eine solche Konzession erlangen kann, ist nöthig, daß eine Möglichkeit des Mißbrauchs besteht." Es ist allerdings nicht die Meinung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, daß der Gesetzgeber so gedacht habe; aber der Gesetzgeber müßte so gedacht haben, wenn er das Auslegungsergebniß des Verwaltungsgerichtshofes gewollt hätte.

Man wird hiegegen einwenden, das sei juristischer Formalismus. Nicht das Schemen der juristischen Person, wohl aber die dasselbe nach ihrem Willen bestimmenden Menschen könnten Mißbrauch üben, der erforderlichen Zuverläßigkeit entbehren ꝛc., und da diese rechtlich nicht Träger der Konzession seien, wäre die Verwaltung bei gesetzlicher Zulassung juristischer Personen zu den fraglichen Betrieben waffenlos gegen jene sittlichen Gefahren, welche man doch verhüten wolle.

Der Einwand wäre schlagend, wenn diese Wehrlosigkeit der Verwaltung in der That vorläge. Das ist aber nicht der Fall. Die juristischen Personen können selbst nicht handeln. Sie sind daher allemal genöthigt, wenn sie ein Gewerbe betreiben wollen, dies durch Stellvertreter zu thun. Ueber diese sagt nun § 45 der Gewerbeordnung: „Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen." Die Verwaltungsbehörde ist daher in der Lage, die juristischen Personen zu nöthigen, entweder einen gesetzlich qualifizirten Stellvertreter aufzustellen, oder dem Gewerbebetriebe zu entsagen. Die Verwaltungsbehörde ist ferner nach § 151 Abs. 2 der G.-O. in der Lage, falls der gewerbliche Stellvertreter einer juristischen Person Handlungen begeht, die, wenn von einem Gewerbsmann begangen, zur Konzessionsentziehung berechtigen, die Entlassung des Stellvertreters bei Meidung des Konzessionsverlustes zu fordern. Durch all diese Vorschriften erscheinen also die polizeilichen Interessen auch den juristischen Personen gegenüber vollauf gewahrt. Es ist daher kein innerer Grund abzusehen, weßhalb der Gesetzgeber sollte beabsichtigt haben, die juristischen Personen vom Betriebe konzessionspflichtiger Gewerbe auszuschließen.

Denn jenen anderen Beweisgrund, welchen der bayerische Verwaltungsgerichtshof noch beibringt, vermag ich als zwingend nicht anzuerkennen. Der Gerichtshof sagt, durch Verleihung einer Gewerbekonzession an eine juristische Person werde, da ein solches Rechtssubjekt nicht gleich der physischen Person dem Tode verfalle, unter Umständen ein einem Realrechte sehr ähnliches Verhältniß geschaffen. Es fehle an einer schützenden Bestimmung hiegegen, wie sie in Art. 11 des bayerischen Gewerbegesetzes enthalten gewesen sei.[1]) Indessen gebricht es an dem Nachweise, daß der Gesetzgeber an einer solchen Folge der von ihm getroffenen Anordnung Anstoß genommen habe. Man mag jene bayerische Vorschrift für zweckmäßig halten; eine naturnothwendige ist sie jedenfalls nicht. Unter keinen Umständen aber wird der Schluß gestattet sein, daß der Gesetzgeber die Konzessionirung juristischer Personen hat ausschließen wollen, weil er die zeitliche Beschränkung ihrer Konzessionirung nicht vorgeschrieben hat.

Nach alledem glaube ich den Ausführungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes gegenüber an jener Auffassung festhalten zu sollen, welche ich an der oben angeführten Stelle meiner Abhandlung vertreten habe.

---

[1]) Art. 11 Abs. 2 des bayer. Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 sagt: „An Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Konzessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt."

Die internationale Reblauskonvention.

I. Konvention vom 3. November 1881.

(RGBl. 1882, S. 125.)[1]

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal, die Schweizerische Eidgenossenschaft,

haben, in Berücksichtigung der an den Hohen Schweizerischen Bundesrath seitens mehrerer der Hohen vertragschließenden Staaten gerichteten Beschwerden, welche die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Konvention vom siebenzehnten September Eintausend achthundertachtundsiebenzig bezwecken;

gemäß den Vorschriften des Artikels sechs;

beschlossen, die gedachte Konvention einer Revision zu unterziehen, und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: (folgen die Namen)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Indem die vertragschließenden Staaten von der internationalen Konvention vom 17. September 1878 zurücktreten, um eine neue zu schließen, verpflichten sie sich, ihre innere Gesetzgebung, sofern sie es nicht bereits gethan haben, zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern.

Diese Gesetzgebung wird hauptsächlich ins Auge fassen:

1. Ueberwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; Untersuchungen und Nachforschungen nach der Reblaus, um dieselbe so viel wie möglich zu vernichten;
2. Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke. nach Maßgabe des Auftretens und der Verbreitung des Uebels innerhalb des Staatsgebiets;
3. Regelung des Versandts und der Verpackung der Reben, der Abfälle und Erzeugnisse derselben, sowie der Pflanzen, Sträucher und sonstigen Erzeugnisse des Gartenbaues zu dem Zweck, um eine Verschleppung der Krankheit von den Ansteckungsherden aus im eigenen Lande oder nach den übrigen Staaten zu verhüten;
4. Vorschriften für den Fall der Verletzung der angeordneten Maßregeln.

Art. 2. Wein, Trauben, Trestern, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen und Erzeugnisse des Gemüsebaues, Samen und Früchte jeder Art werden zum freien Verkehr zugelassen.

---

[1] Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 5. Legislaturperiode, I. Session 1881/82, Sten. Ber. S. 659—676 und S. 843—845. Reichstagsdrucksachen S. 15—20.

Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben zum Verkehr zugelassen werden.

Trauben der Weinlese dürfen nur eingestampft und in gut verschlossenen Fässern in den Verkehr gelangen.

Trestern dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Fässern in den Verkehr gelangen.

Jeder Staat behält das Recht, in den Grenzbezirken hinsichtlich der Erzeugnisse des Gemüsebaues, welche zwischen infizirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen.

Art. 3. Alle nicht zur Kategorie der Reben gehörige Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, werden zum internationalen Verkehr zugelassen, dürfen jedoch in einen der Vertragsstaaten nur über die hierfür zu bezeichnenden Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände sind fest, jedoch dergestalt zu verpacken, daß sie die nothwendigen Untersuchungen gestatten, und müssen mit einer Erklärung des Absenders und mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes versehen sein, aus welcher hervorgeht:

a) daß sie von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Art. 4. Die Nachbarstaaten werden sich wegen der Zulassung von Trauben der Weinlese, Trestern, Kompost, Düngererde, schon gebrauchten Weinpfählen und Stützen in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, besonders verständigen.

Art. 5. Ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen.

Immerhin können die Nachbarstaaten wegen Zulassung dieser Erzeugnisse in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß dieselben nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, sich besonders verständigen.

Art. 6. Rebpflänzlinge, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln und Rebholz dürfen in einen Vertragsstaat nur mit der ausdrücklichen Genehmigung und unter Aufsicht der Regierung desselben, nach vorgängiger wirksamer Desinfizirung, über die hierfür besonders bezeichneten Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände dürfen nur in hölzernen Kisten, welche mittelst Schrauben fest verschlossen, jedoch leicht zu durchsuchen sind, versendet werden. Die Verpackung ist gleichfalls zu desinfiziren.

Art. 7. Die zum internationalen Verkehr zugelassenen Sendungen, welcher Art sie immer seien, dürfen weder Theile noch Blätter von Reben enthalten.

Art. 8. Die bei einem Zollamt wegen Uebertretung der Artikel 2, 3, 6 und 7 angehaltenen Gegenstände werden nach dem Ort der Herkunft auf Kosten

des Verpflichteten zurückgeschickt oder nach Wahl des Empfängers, falls er anwesend ist, durch Feuer vernichtet.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, werden nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer vernichtet. Solchenfalls ist ein Protokoll aufzunehmen und der Regierung des Ursprungslandes zuzustellen.

Art. 9. Behufs Förderung des Zusammenwirkens verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, sich, mit der Ermächtigung zum Gebrauch für die von ihnen zu erlassenden und auszutauschenden Bekanntmachungen, regelmäßig einander mitzutheilen:

1. die von einem jeden derselben hinsichtlich des Gegenstandes erlassenen Gesetze und Verordnungen;
2. die in Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Konvention getroffenen Maßregeln;
3. die Art der Ausübung des im Innern und an den Grenzen wegen der Reblausgefahr eingerichteten Dienstes, sowie die Nachrichten über den Gang des Uebels;
4. jede Entdeckung des Auftretens der Reblaus in einem bis dahin als verschont angesehenen Gebiete mit Angabe der Ausdehnung und, wenn möglich, der Ursachen der Einschleppung. Diese Mittheilung wird stets unverzüglich erfolgen;
5. eine alljährlich anzufertigende, mit Maßstab versehene Karte zur Darstellung der angesteckten Bodenflächen und der wegen der Nähe von Ansteckungsherden verdächtigen Bezirke;
6. im Laufenden zu erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der gegenwärtigen Konvention entsprechend erklärt worden sind;
7. jede neue Ermittelung einer Ansteckung in Weinbau-, Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, thunlichst mit Angabe der von denselben innerhalb der letzten Jahre ausgeführten Pflanzensendungen. Diese Mittheilung wird stets unverzüglich erfolgen;
8. das Ergebniß wissenschaftlicher Forschungen, sowie der Erfahrungen und praktischen Verfahrungsmethoden, welche auf dem Gebiet der Reblauskrankheit gemacht bezw. angewendet worden sind;
9. alle anderen Dokumente, welche von Interesse für den Weinbau sein können.

Art. 10. Die bei der gegenwärtigen Konvention betheiligten Staaten werden Nichtvertragsstaaten nicht günstiger behandeln als die vertragschließenden Staaten selbst.

Art. 11. Erforderlichenfalls werden die vertragschließenden Staaten auf einer internationalen Versammlung sich vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die aus der Ausführung der Konvention sich ergebenden Fragen zu prüfen und durch Erfahrung und Fortschritte der Wissenschaft gebotenen Abänderungen der Konvention in Vorschlag zu bringen.

Diese internationale Versammlung wird zu Bern tagen.

Art. 12. Der Austausch der Ratifikationen erfolgt, vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, binnen 6 Monaten, oder, wenn thunlich, schon früher, zu Bern. Die Konvention tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Art. 13. Jeder Staat kann jederzeit durch eine dem Hohen Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung der gegenwärtigen Konvention beitreten oder von derselben zurücktreten. Der genannte Bundesrath übernimmt hinsichtlich der Ausführung der Artikel 11 und 12 die Vermittelung zwischen den vertragschließenden Staaten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausend achthunderteinundachtzig.[1])

II. Schlußprotokoll vom 3. November 1881.

(RGBl. 1882 S. 134).

Die Unterzeichneten, behufs Vollziehung der internationalen Reblaus-Konvention versammelt, erklären ihr Einverständniß über Sinn und Bedeutung der nachstehenden Erläuterungen und Zusätze:

Zu Artikel 1 Nr. 1.

Unter dem Ausdruck „Gewächshäuser" ist jede zur Vervielfältigung oder Erhaltung von Pflanzen dienende Anlage (Frühbeete, Gewächshäuser, Orangerien ꝛc.) zu verstehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2.

Jeder Vertragsstaat wird die Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke je nach den besonderen Umständen des Falles festsetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3.

Die Konferenz lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die im Postwege erfolgenden Sendungen.

Zu Artikel 2 Absatz 1.

Die vertragschließenden Staaten erkennen, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schweiz, diesem Staate das Recht zu, für weinbautreibende Gegenden bestimmte Tafeltrauben zurückzuweisen, wogegen die Durchfuhr nicht gehindert werden darf.

Zu Artikel 2 Absatz 3.

Die Fässer müssen einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derart gereinigt sein, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen.

Zu Artikel 3 Absatz 2.

Die Erklärung des Absenders, mit welcher die Sendungen anderer als Rebpflanzen zu versehen sind, muß:

---

[1]) „Im Artikel 13 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrathe abzugebende Erklärung jener Konvention beizutreten. Dem entsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesrathes, die Königlich belgische Regierung ihren Beitritt zu der Konvention vom 3. November 1881 in der vorgeschriebenen Weise erklärt." (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1882 — RGBl. S. 138.)

1. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
2. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
3. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung keine Reben enthält;
4. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
5. die Unterschrift des Absenders tragen.

Zu Artikel 3 Absatz 2a und d.

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde muß stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.

Zu Artikel 6 Absatz 1.

Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich ausländischer oder ihrer Herkunft nach verdächtiger Reben innerhalb der Grenzgebiete soviel wie möglich Vorsichtsmaßregeln zu Gunsten der Nachbarstaaten anwenden.

Zu Artikel 6 Absatz 2.

Die Wahl unter den durch die Wissenschaft als wirsam erkannten Desinfektionsmethoden wird jedem Staate überlassen.

Zu Artikel 8 Absatz 1.

Hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen, und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, wird jeder Staat seinen Zollämtern besondere Vorschriften ertheilen.

Zu Artikel 9 Nr. 5.

Ein oder mehrere einzeln stehende Weinstöcke, welche außerhalb einer zum Handel bestimmten Anlage und außerhalb einer weinbautreibenden Gegend sich befinden, sollen auf den ganzen Verwaltungsbezirk sich erstreckende Maßregeln nicht nach sich ziehen, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die im Artikel 3 Absatz 2 lit. d vorgeschriebenen Vernichtungsmaßregeln streng ausgeführt worden sind.

Jeder Vertragsstaat wird in derartigen Fällen die Ausdehnung der diesen Punkt einschließenden verdächtigen Fläche festsetzen. Die Dauer der Sicherungsmaßregeln darf nicht weniger als 3 Jahre betragen.

Eine derartige Oertlichkeit soll womöglich unter Angabe des Namens auf der Reblauskarte durch einen Punkt bezeichnet werden; in jedem Falle muß eine Bemerkung die Bedeutung des Auftretens des Insekts oder die Ausdehnung der von den gedachten Maßregeln betroffenen Bodenfläche genau angeben.

III. Denkschrift.

Die internationale Reblaus-Konvention vom 17. November 1878 (Reichs-Gesetzbl. von 1880 S. 15) hat sich nicht in allen ihren Theilen bewährt. Diejenigen Bestimmungen namentlich, welche den Verkehr mit anderen, als Rebpflanzen betreffen, sind wegen der weitgehenden Erschwerung und Beeinträchtigung des Ausfuhrhandels mit Erzeugnissen des Gartenbaues von den Vertretern des letzteren in Deutschland, wie in anderen betheiligten Staaten, hart angefochten worden. Die in dieser Hinsicht an den Reichstag gerichteten Petitionen haben den letzteren in der Sitzung vom 7. Mai 1881 (Stenogr Ber. S. 1018) zu der Resolution bewogen:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf Beseitigung der Härten, welche durch die internationale Konvention, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, vom 17. September 1878 für den Pflanzenhandel geschaffen sind, und zwar vorläufig im Wege von Verwaltungsvorschriften, Bedacht zu nehmen, unter der Voraussetzung und insoweit die deutscherseits gestellten Anträge, auf Aenderung der Konvention, die Zustimmung der an der letzteren sonst betheiligten Staaten finden werden;
2. auch zu solchen Zwecken mit einer Abänderung der bezeichneten Konvention in dem Sinne sich einverstanden zu erklären, daß von dem Erforderniß der Wurzelreinheit der zur Einfuhr bestimmten Pflanzen abgesehen und mit dem für derartige Sendungen allgemein üblichen Verpackungszustande sich begnügt werde, wenn außer den in der Konvention bereits vorgeschriebenen Ausweisen unverdächtigen Ursprungs eine behördliche Bescheinigung des Inhalts beigebracht werde, daß in der Pflanzschule oder sonstigen Gartenanlage, aus welcher die betreffende Sendung herrührt, weder Reben enthalten sind, noch Rebenhandel getrieben wird.

Die Anträge auf Revision der Konvention, welche damals bereits von deutscher Seite bei den übrigen Vertragsstaaten gestellt worden waren, haben zur Abhaltung einer internationalen Konferenz geführt, welche vom 3. Oktober bis zum 3. November 1881 in Bern getagt hat. An derselben haben die Staaten, durch welche die Konvention ratifizirt worden war: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und die Schweiz — sämmtlich Theil genommen. Luxemburg und Serbien, welche auf Grund des Artikels 7 Absatz 3 der Konvention der letzteren nachträglich beigetreten waren, sind auf der Konferenz nicht vertreten gewesen; Luxemburg hat sich indessen vorbehalten, der anderweit zu schließenden Konvention nachträglich zuzustimmen. Außer den Vertragsstaaten hat Belgien — ebenfalls unter dem Vorbehalt späteren Beitritts — mit berathender Stimme an den Konferenzverhandlungen sich betheiligt.

Die Revision der Konvention hat sich auf deren gesammten Inhalt erstreckt und das Ziel verfolgt:

1. den Weinbau wirksamer, als bisher, zu schützen und gleichzeitig von den Hindernissen zu befreien, welche der Verwerthung seiner eigenen Erzeugnisse durch die Konvention von 1878 aus zu weit gehender Vorsicht bereitet worden sind;
2. unter Aufrechterhaltung und Verschärfung der dem Verkehr der Handelsgärtnereien ꝛc. aufzuerlegenden Beschränkungen, welche den Weinbau gegen die von diesen Anlagen vorzugsweise ausgehende Gefahr in Wirklichkeit zu sichern geeignet sind, — diejenigen Anordnungen der Konvention zu beseitigen, welche den Weinbau nur scheinbar schützen, den Handel aber, namentlich den Ausfuhrhandel, mit anderen als Rebpflanzen zu vernichten drohen;
3. den Sinn derjenigen Vorschriften, welche bei Ausführung des internationalen Vertrages zu verschiedenartiger Deutung Anlaß gegeben haben, klarzustellen, überhaupt die Bestimmungen des Vertrages schärfer zu fassen und übersichtlicher zu gestalten.

Das Ergebniß ist die vorliegende Konvention. Artikel 1 derselben hat die Regelung der Angelegenheit innerhalb des einzelnen Vertragsstaates zum Gegenstande, Artikel 2 bis 13 betreffen die Ordnung der internationalen Beziehungen auf dem fraglichen Gebiet.

Zur Erläuterung der in der Vorlage enthaltenen, nicht lediglich die Fassung betreffenden Abänderungen der Konvention von 1878 wird im Einzelnen Folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1.

Der im Eingang erklärte Rücktritt der vertragschließenden Staaten von der Konvention vom 17. September 1878, deren völlige Aufhebung durch die ausdrückliche Zustimmung aller bei derselben betheiligten Staaten bedingt gewesen wäre, bezweckt eine Feststellung des Rechtsverhältnisses zu denjenigen Staaten, welche an dem früheren, dagegen nicht an dem jetzigen Vertrage Theil genommen haben, dahin, daß die letzteren die durch die Konvention von 1878 erworbenen Rechte fortan nur noch untereinander werden geltend machen können.

Ziffer 2. Namentlich in Betracht der Verhältnisse in Deutschland ist es wichtig erschienen, bestimmter, als es in der früheren Konvention geschehen war, zum Ausdruck zu bringen, nach welchen Gesichtspunkten zwischen infizirten bezw. mehr oder minder verdächtigen und solchen Bodenflächen zu unterscheiden ist, welche von der Krankheit verschont geblieben sind. Die in dieser Hinsicht entstandenen Zweifel knüpfen sich an das in der Konvention von 1878 zum öfteren wiederkehrende Wort „territoire“, welches der Regel nach zur Bezeichnung eines umfassenden, bestimmt begrenzten Flächenraumes dient und in diesem Sinne bei Ausführung jener Konvention mehrseitig gedeutet worden ist.

In der That erleichtert und sichert eine Abgrenzung der reblauskranken und der verschonten Gebiete nach politischen Verwaltungsbezirken (Arrondissements, Kantonen, Kreisen, Gemeinden) die Durchführung und Ueberwachung der Schutzmaßregeln erheblich. Dem entsprechende Anordnungen, wie sie in Frankreich, in Oesterreich-Ungarn, in der Schweiz getroffen worden sind, erscheinen indessen nur da, wo die Krankheit bereits in weiterem Umfange herrscht oder in Weinbau treibenden Gegenden auftritt, als berechtigt und nothwendig. In Deutschland hingegen haben die bisher ermittelten Reblausherde der großen Mehrzahl nach in Folge der stets unverweilt mit Energie angewendeten Zerstörungs- und Desinfektionsmaßregeln auf einzelne, meist von größeren Weinpflanzungen weit abgelegene Grundstücke oder Grundstückstheile, mitunter selbst auf einzelne Rebstöcke beschränkt werden können. In derartigen Fällen erscheint eine entsprechende Beschränkung der Schutzmaßregeln gerechtfertigt und zur Verhütung unnöthiger Verletzung der Interessen Dritter geboten. Mit Rücksicht hierauf ist in der neuen Konvention der Gebrauch des Wortes „territoire“ fast durchweg unterblieben. Die Feststellung der als infizirt oder verdächtig zu behandelnden Bodenflächen ist — laut der Bestimmungen im Schlußprotokoll zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 9 Nr. 5 — nach Lage des einzelnen Falles dem pflichtmäßigen Ermessen der einzelnen Vertragsstaaten überlassen worden, wobei die Berücksichtigung der Verhältnisse in Deutschland besonders zum Ausdruck gekommen ist

Zu Artikel 2.

Während Artikel 2 Absatz 1 der früheren Konvention nur Tafeltrauben zum freien Verkehr zuließ, Artikel 2 Absatz 4 der Konvention hingegen die Zulassung von Weinlesetrauben — und zwar auch nur in der Beschränkung auf die Grenzgebiete — von einer Verständigung der Nachbarstaaten abhängig machte, ist durch die vorliegende Konvention der Verkehr mit Trauben überhaupt, also auch mit Weinlesetrauben, freigegeben. Die letzteren machen für mehrere Vertragsstaaten einen wichtigen Ausfuhrartikel aus und bringen, wenn die Versendung — wie Artikel 2 Absatz 3 der neuen Konvention in Verbindung mit dem bezüglichen

Zusatz des Schlußprotokolls es vorschreibt — in wohlgesäuberten, eine leicht ausführbare Kontrole gestattenden Gebinden von beträchtlichem Raumgehalt geschieht, eine Gefahr der Ansteckung um so weniger, als die Trauben bei derartigem Transport in einen Gährungszustand übergehen, welcher ein Entweichen auf denselben etwa befindlicher Insekten verhindert.

Die im Absatz 2 für den Versandt von Tafeltrauben getroffenen, eine Verschärfung der früheren Vorschriften enthaltende Anordnung besonderer Verpackungsart vermindert die Gefahr einer Verschleppung der Reblaus nicht nur an und für sich, sondern auch insofern, als die Zollbehörden das Nichtvorhandensein von Weinblättern und Rebholz genauer werden überwachen können.

Waltet ein begründetes Bedenken nicht ob, bei Anwendung der obengedachten Vorsichtsmaßregeln Weinlesetrauben als solche für den internationalen Verkehr freizugeben, so liegt es in der Konsequenz, von dem letzteren den offenbar noch weit gefahrloseren Rückstand zerquetschter Weinlesetrauben, die Weintrester, nicht auszuschließen. Wenngleich in Betracht dessen gegenwärtig die Weintrester in die Kategorie der übrigen, eine Besorgniß der Ansteckung nicht veranlassenden Gegenstände des Absatz 1 aufgenommen sind, so ist es, um keinerlei Vorsicht zu versäumen, immerhin rathsam erschienen, die Versendung der Weintrester, denen im Falle sorgloser Behandlung Rebholz oder Weinblätter anhaften möchten, von der Beobachtung der in Absatz 4 bezeichneten sichernden Verpackungsvorschriften abhängig zu machen.

Absatz 5 enthält ebenfalls eine Verschärfung der früheren Bestimmungen. Der Handel mit Gemüsen unterlag bisher, gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Konvention von 1878, einer Beschränkung nicht. Die Gemüse pflegen, soweit sie einen Gegenstand des Exporthandels bilden, wohlgesäubert versandt zu werden. Nur im Grenzverkehr werden nicht selten Gemüse, welchen Erdreich und Wurzel noch anhaften, zu Markt gebracht. Da in einigen Gegenden es üblich ist, Gemüse und Reben auf derselben Bodenfläche in wechselnden Reihen zu bauen, die Erfahrung aber mehrfach gelehrt hat, daß durch derartig angepflanztes Gemüse, welches mit kranken Rebstöcken in Berührung gekommen und vor dem Verkauf von Wurzeln und Erde nicht gereinigt worden war, eine Verschleppung der Reblaus stattgefunden hat, so ist jedem Vertragsstaat die Befugniß eingeräumt, geeignetenfalls den Gemüsehandel im Grenzverkehr solchen Beschränkungen zu unterwerfen, welche die Ansteckungsgefahr abwenden.

Zu Artikel 3.

Die auf den Ausfuhrhandel mit anderen als Rebpflanzen bezüglichen Vorschriften haben eine durchgreifende Aenderung erfahren. Insbesondere ist das Erforderniß der Wurzelreinheit, welche die Versendung zahlreicher, ohne Erdballen dem Verderben unterliegender Pflanzenarten unmöglich machte, aufgehoben worden. Dasselbe gilt von dem bisherigen, in den meisten Fällen unerfüllbaren Verlangen behördlicher Bescheinigung darüber, daß die zur Einfuhr bestimmten Pflanzen in die Gartenanlage, aus welcher sie herrühren, nicht erst neuerdings eingebracht worden.

Die Rebe ist es ausschließlich, welche der Reblaus die Bedingungen ihrer Existenz gewährt; geräth das Insekt zufällig auf andere Pflanzen, so ist es einem baldigen Untergang preisgegeben. Es kommt daher nur darauf an, zu verhüten, daß Erdballen, in welchen Pflanzen zur Versendung gelangen, gleichzeitig mit dem Insekt behaftete Rebwurzelstücke enthalten. Eine genügende Bürgschaft hiefür ist allein dadurch zu gewinnen, daß die Besitzer von Handelsgärtnereien 2c., welche Pflanzen-Exporthandel treiben, nicht nur auf die Anzucht, sondern auch auf ein zeitweises Einschlagen von Reben in jenen Anlagen ein für alle Mal

verzichten und, falls auf Nachbargrundstücken Reben sich befinden, Vorkehrungen treffen, welche das Hinübergreifen der Wurzeln derselben in das Erdreich der eigenen Anlage ausschließen. Den Nachweis diesen Anforderungen entsprechender Verhältnisse macht die gegenwärtige Konvention zur Bedingung der Zulassung anderer als Rebpflanzen zum internationalen Verkehr.

Die Vorschrift des Absatzes 2 d ist eine Uebergangsbestimmung.

Zu Artikel 4 und 5.

Der Grenzverkehr beansprucht wie auf anderen, so auch auf dem hier fraglichen Gebiete namentlich insofern besondere Rücksichten, als nicht selten auf beiden Seiten der Grenze befindliche, demselben Besitzer gehörige Ländereien als ein Ganzes von Einer Niederlassung aus bewirthschaftet werden.

Soweit es sich in solchen Fällen um den Transport von Trauben der Weinlese, von Trestern, Kompost, Düngererde, schon gebrauchten Weinpfählen und Stützen über die Grenze handelt, macht die gegenwärtige Konvention — gleich der früheren — den Vertragsstaaten die Herbeiführung einer Verständigung zur Pflicht.

Ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz fallen zwar auch für den Besitzer als Artikel in Betracht, welche bei einer Verwendung in der eigenen Wirthschaft als Brennmaterial Werth haben. Indessen sind ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz, an denen in zahlreichen Fällen theils die noch lebende Wurzellaus, theils das Winterei beobachtet worden ist, so viel gefährlicher, als die vorher aufgeführten Gegenstände, daß eine Verpflichtung zur Zulassung einem Staate nicht angesonnen werden kann. Da andererseits die Herstellung hinlänglich schützender Maßnahmen nicht unausführbar erscheint, so ist die bisherige unbedingte Ausschließung ausgerissener Weinstöcke und trockener Rebhölzer von dem internationalen Verkehr aufgehoben und der freien Entschließung der Nachbarstaaten überlassen worden, je nach Lage der Verhältnisse wegen der Zulassung jener Gegenstände in den Grenzgebieten eine besondere Uebereinkunft zu treffen.

Indessen hat das durch Artikel 5 in den beiden bezeichneten Fällen gestattete Eingehen einer solchen besonderen Verständigung stets zur Vorbedingung, daß die bezüglichen Sachen aus einer von der Reblauskrankheit verschonten Gegend kommen.

Zu Artikel 6.

Reben und Rebentheile, welche ihrer Natur nach in erster Linie dazu angethan sind, als Träger des Insekts zu dienen, würden nach der Logik der Dinge vor allem Anderen vom internationalen Verkehr auszuschließen sein. Den Erlaß eines entsprechenden, auf die Gesammtheit der Vertragsstaaten sich erstreckenden Verbots dulden jedoch die bekannten Verhältnisse Frankreichs nicht, welches zur Wiederherstellung seiner in enormem Umfange von der Reblaus verwüsteten Weinländereien den Bezug und den Anbau der amerikanischen Rebe, von welcher verschiedene Arten den Einwirkungen des Insekts angeblich widerstehen, nicht entbehren kann. Um so dringender ist die durch die frühere Konvention nicht vorgesehene Anordnung von Einrichtungen geboten, welche der aus fortgesetzter Einführung infizirter, namentlich amerikanischer Reben hervorgehenden Gefahr stets erneuter Einschleppungen des Insekts mit möglichster Sicherheit vorbeugt. Dieses Ziel wird dadurch zu erreichen sein, daß fortan die Einführung der Rebpflanzen in einen der Vertragsstaaten — ausnahmslos und ohne Unterschied des Ursprungs und der Art der Reben — durch die ausdrückliche Genehmigung und Ueberwachung des betheiligten Staats, ganz insbesondere durch eine wirksame Desinfektion der einzuführenden Rebpflanzen selbst und ihrer Verpackung bedingt ist.

Mit alleiniger Ausnahme Frankreichs haben alle Vertragsstaaten Verbote der Einfuhr von Reben und Rebentheilen (Trauben ausgenommen) erlassen.

Artikel 8.

enthält nur in Einem Punkte eine wesentliche materielle Aenderung des bisherigen Rechtszustandes. Artikel 4 der früheren Konvention verlangte für den Fall, daß eine Sendung bei der zollamtlichen Behandlung mit der Reblaus behaftet befunden wurde, unter Anderem die Desinfektion auch des Fahrzeuges, welches den Transport vermittelt hatte. Die große Schwierigkeit der Ausführung dann namentlich, wenn es sich um Schiffe, Boote oder andere offene Fahrzeuge von beträchtlicher Größe handelt, hat von jener Forderung absehen lassen, wobei gleichzeitig die Erwägung bestimmend gewesen ist, daß die in der neuen Konvention überall enthaltenen strengen Verpackungsvorschriften ein Entweichen des Insekts von einer infizirten Sendung in hohem Grade unwahrscheinlich machen. Es bleibt nunmehr jedem Staate überlassen, die Anwendung der Lage des einzelnen Falles thunlichst entsprechender Sicherungsmaßregeln nach pflichtmäßigem Ermessen zu bewirken.

Zu Artikel 9.

Artikel 3a der früheren Konvention machte die Zulassung der Reben und Rebentheile, sowie der aus Handelsgärtnereien und ähnlichen Anlagen herrührenden Pflanzen von Staat zu Staat unter Anderem von der Beibringung einer behördlichen Bescheinigung des Inhalts abhängig, daß die Ursprungsanlage ausweislich der von jedem Vertragsstaat aufzustellenden und auf dem Laufenden zu erhaltenden Spezialkarte einem als reblausfrei zu betrachtenden Gebiete angehöre. Danach sollte die Karte, welche den übrigen Vertragsstaaten mitzutheilen war, einerseits den einheimischen Ortsbehörden, andererseits den ausländischen Zollämtern als Grundlage zu der Entscheidung darüber dienen, ob eine Handelsgärtnerei 2c., für deren Erzeugnisse der Uebergang über die Grenze begehrt wird, im Sinne der Konvention als infizirt bezw. als verdächtig zu betrachten sei oder nicht. Die Mißlichkeit einer Einrichtung, welche unteren Instanzen es überläßt, derartige Feststellungen auf Grund von Karten zu treffen, ist offenbar, zumal die letzteren im allgemeinen wegen der Schwierigkeit der Handhabung in einem für ihren Zweck genügend großen Maßstabe kaum herzustellen sein würden, während auf einer nach kleinerem Maßstabe entworfenen Karte die kleineren Reblausherden in einem über die Wirklichkeit weit hinausgehendem Umfange erscheinen.

Mit Rücksicht hierauf ist die bezügliche Bestimmung des Artikels 3a der früheren Konvention beseitigt worden. Reblauskarten sind zwar nach Vorschrift des Artikels 9 Nr. 5 der neuen Konvention auch fernerhin in jedem Vertragsstaat aufzustellen. Dieselben sollen aber nur dazu dienen, die Regierungen über den Stand der Krankheit in den übrigen Staatsgebieten möglichst genau zu unterrichten und in die Lage zu setzen, ihre Behörden mit geeigneten Anweisungen zu versehen.

Einen ähnlichen Zweck wie jene Karten haben die nach Artikel 9 Nr. 6 von den Regierungen der Vertragsstaaten aufzustellenden und auszutauschenden Verzeichnisse derjenigen Handel und sonstigen Verkehr mit Pflanzen treibenden Gärtnereien, Institute 2c., welche durch Erfüllung der Anforderungen der Konvention als unverdächtig im Sinne der letzteren sich ausweisen und regelmäßig untersucht werden. Da die Aufnahme in das Verzeichniß die Besitzer der betreffenden Anlagen von den ihrem Gewerbebetriebe durch die frühere Konvention bereiteten Erschwernissen und Nachtheilen im wesentlichen befreit, so wird voraussichtlich die große Mehrzahl jener Besitzer den Bedingungen der Aufnahme zu genügen bestrebt sein, alsdann aber die Gefahr der erfahrungsmäßig bisher überwiegend von den Handelsgärtnereien ausgegangenen Verbreitung der Reblauskrankheit bedeutend sich verringern.

Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile im Deutschen Reiche.

(Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882.)

§ 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2. bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§ 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldrügesachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§ 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2. die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§ 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die § 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§ 5.

Mittheilungen der zu registrirenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt:

1. bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2. bei den im § 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§ 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand, beziehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande, beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand, beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§ 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus § 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschland belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 8.

Die Vermerke sind in den Fällen des § 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des § 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen seiner Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a) die erkennende Behörde,
   b) das Datum der Verurtheilung,
   c) der Charakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt" oder Geburtsjahr „angeblich 1859".

§ 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§ 10.

Ergibt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§ 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§ 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten

erfolgt.

§ 11.

Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§ 12.

Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§ 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§ 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§ 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheirateten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§ 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§ 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen. Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§ 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht“ vor das Wort „verurtheilt“ in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt“;
b) anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergibt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§ 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§ 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Schelling.

Formular A.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urtheils:
4. Familienname des Verurtheilten Vorname:		5. Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:
6. Vor- und Zuname der Eltern:		7. schon früher bestraft? ja. nein.

8. Datum und Ort der Geburt. { Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch vom wegen
9. Familienstand: verheiratet event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	
10. Letzter Wohnort:	auf Grund de §
11. Alter: Beruf:	zu einer strafe von
12. Bemerkungen.	Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

Formular B.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (B) für das Strafregister zu

3.

Familienname des Verurtheilten:
Vorname:

4.

Name der Eltern:

5.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: verheiratet.

6.

Wohnort:

7.

geboren am ....

zu .... Landgerichtsbezirk: ....

Staat: ....

verurtheilt durch ....

vom ....

wegen ....

ist laut Beschluß de..........

vom ....

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ....

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

Bemerkung: Das Formular B wird auf blauem Papier ausgeführt.

Formular C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

---

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	

Beruf:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Das Normal-Innungsstatut.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 247 ff.)

Um die Ausführung der auf die genossenschaftliche Organisation des Handwerks abzielenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 233) zu erleichtern und zu fördern, habe ich unter Mitwirkung von Sachverständigen einen den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepaßten Entwurf eines Innungsstatuts ausarbeiten lassen. Indem ich mich beehre, einige Exemplare dieses Entwurfs nebst Erläuterungen zur gefälligen Kenntnißnahme beizufügen, stelle ich dem ꝛc. Ministerium ꝛc. ganz ergebenst anheim, die thunlichst weite Verbreitung desselben in den betheiligten gewerblichen Kreisen durch die zuständigen Behörden fördern und dadurch die Errichtung neuer Innungen, sowie die Reorganisation bestehender Innungen wirksam anregen und erleichtern zu wollen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 11. Januar 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

An sämmtliche Bundesregierungen.

Entwurf eines Innungsstatuts

auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881.

Nebst Erläuterungen.

Vorbemerkung.

Das Normal-Innungsstatut ist weder für die Entschließungen derjenigen, welche eine Innung errichten oder reorganisiren wollen, noch für die Entscheidung der Behörden, denen die Genehmigung der Innungsstatuten obliegt, verbindlich. Es soll nur eine Anleitung zur Aufstellung eines den gesetzlichen Erfordernissen (vgl. §§ 98 a und 98 b der Gewerbeordnung) entsprechenden Statuts geben. Dabei ist eine nur ein Gewerbe umfassende Innung von mittlerer Ausdehnung vorausgesetzt. Die Abänderungen, welche nöthig werden, wenn die Innung mehrere Gewerbe umfaßt, werden leicht zu formuliren sein. Für Innungen von geringer Mitgliederzahl wird das Statut vereinfacht werden können. Dagegen wird dasselbe auch für die größten Innungen brauchbar sein, da die umfassenderen Aufgaben, welche eine solche sich stellen kann, größtentheils durch Nebenstatute näher zu regeln sein werden.

Auch abgesehen von den Stellen, wo die Möglichkeit von Abweichungen oder verschiedenen Bestimmungen durch Klammern [—] angedeutet ist, wird bei der Abfassung des Statuts für eine bestimmte Innung stets zu prüfen sein, ob die einzelnen Bestimmungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der zu errichtenden oder zu reorganisirenden Innung überhaupt aufzunehmen, ob sie zu modifiziren oder durch andere zu ersetzen sind.

Die Ziffern der nachfolgenden Erläuterungen entsprechen den in Klammern (—) stehenden Ziffern des Normalstatuts.

Statut der [Tischler-] Innung zu N.

Die Unterzeichneten treten auf Grund der §§ 97 ff. der Gewerbeordnung (Gesetz vom 18. Juli 1881) und der nachfolgenden Bestimmungen zu einer Innung zusammen.

(Andere Fassung.)

Für die zu **N.** bestehende [Tischler-] Innung wird auf Grund der §§ 97 ff. der Gewerbeordnung (Gesetz vom 18. Juli 1881) das nachfolgende revidirte Statut erlassen.

Zum Eingang.)

Die Fassung für neue Innungen entspricht der Fassung des § 97 der Gewerbeordnung, wonach eine Innung durch Zusammentreten der Gewerbetreibenden eines oder mehrerer Gewerbe zu Stande kommt. Auch eine für mehrere oder für „alle" Gewerbe errichtete Innung kann nur solche Gewerbe umfassen, welche unter den Zusammentretenden wirklich vertreten sind.

Name, Sitz und Bezirk der Innung.

§ 1. Die Innung führt den Namen [Tischler-] Innung zu **N.** Ihr Sitz ist zu **N.**

Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde [des Amtsbezirks, des Kreises (1)] **N.**, [sowie der Gemeinden **A.**, **B.**, **C.** 2c. (2)].

Zu § 1.

(Vgl. §§ 98, 98a Nr. 1 der G.-O.)

1. Fassung für den Fall, daß der Bezirk der Innung einen größeren Verwaltungsbezirk oder den Bezirk eines größeren Kommunalverbandes umfaßt.
2. Fassung für den Fall, daß der Bezirk der Innung die Bezirke mehrerer einzelner Gemeinden umfaßt.

Aufgaben der Innung. (1)

§ 2. Die Innung ist bestimmt, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern.

Zu dem Ende wird sie in erster Linie die ihr nach § 97 der Gewerbeordnung[1]) obliegenden Aufgaben zu erfüllen suchen (2) und außerdem folgende Zwecke (3) verfolgen:

[1. Die Vervollkommnung des Gewerbebetriebes der Innungsmeister und der Gesellen derselben durch Veranstaltung von Vorträgen, Errichtung einer Modell- und Mustersammlung, einer Fachbibliothek, einer Fachschule (gewerblicher Zeichenschule).

2. Die Abhaltung von Meister- und Gesellenprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen darüber.

3. Die Errichtung eines gemeinsamen Rohstofflagers, einer gemeinsamen Verkaufshalle für die Innungsmeister, die Beschaffung verbesserter Werkzeuge und Apparate, die Anschaffung von Hülfsmaschinen zur gemeinsamen Benutzung für die Innungsmeister.

---

[1]) § 97. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesen und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.

4. Die Errichtung einer Vorschußkasse für die Innungsmeister.
5. Die Errichtung einer Kranken- und Sterbekasse für die Innungsmeister und deren Angehörigen, für die Gesellen und Lehrlinge der Innungsmeister.
6. Die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der in § 120a der Gewerbeordnung[1]) bezeichneten Streitigkeiten zwischen den Innungsmeistern und ihren Gesellen.]

Ueber die unter Nr. 3—6 bezeichneten Einrichtungen werden die erforderlichen Bestimmungen durch Nebenstatute nach Maßgabe der §§ 98c, 100c, 100d der Gewerbeordnung getroffen werden. ([4])

Zu § 2.

(Vgl. §§ 97, 97a, 98a Nr. 2 der G.-O.)

1. Das Statut muß über die Aufgaben der Innung Bestimmung treffen. Aufgaben, welche nicht als solche der Innung im Statut bezeichnet sind, kann die Innung später, auch wenn sie gesetzlich zulässig sind, ohne entsprechende Abänderung des Statuts nicht verfolgen.
2. Diese oder eine ihrem Inhalte nach gleiche Bestimmung muß jedes Statut enthalten, weil die in § 97 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Aufgaben von jeder Innung erfüllt werden müssen.
3. Die unter Nr. 1—6 bezeichneten Aufgaben sind wie die unter den gleichen Nummern des § 97a der Gewerbeordnung aufgeführten nur Beispiele solcher Aufgaben, welche die Innung in das Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen kann, aber nicht muß. Wie viele und welche derselben in das einzelne Innungsstatut aufzunehmen sind, muß nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen und namentlich nach dem Maße der der Innung zur Verfügung stehenden Kräfte geprüft werden. Auch andere als die aufgeführten Aufgaben können hier aufgenommen werden, sofern sie zur Förderung der „gemeinsamen gewerblichen Interessen" der Innungsmitglieder (§ 97a Abs. 1) dienen.
4. Für alle Zwecke, welche unter Nr. 4, 5, 6 des § 97a der Gewerbeordnung fallen, dürfen die zu ihrer Erreichung zu treffenden Einrichtungen nur durch Nebenstatute geregelt werden (§ 98a Abs. 4 der Gewerbeordnung), während für alle übrigen Zwecke auch die näheren Einrichtungen im Innungsstatut zu regeln sind (daselbst Nr. 2).

Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglieder der Innung sind die Unterzeichneten und diejenigen, welche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in die Innung aufgenommen werden.

(Andere Fassung.)

§ 3. Mitglieder der Innung sind die Mitglieder der bisherigen [Tischler-] Innung, sowie diejenigen, welche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in die Innung aufgenommen werden.

§ 4. ([1]) Zum Eintritt in die Innung ist jeder Großjährige berechtigt, welcher

a) das [Tischler-] Gewerbe [eines der Gewerbe, für welche die Innung errichtet ist] innerhalb des Innungsbezirks selbständig betreibt,
b) sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
c) nicht in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

---

[1]) § 120a. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

d) den an die Mitglieder der Innung in Bezug auf ehrenhaften Lebenswandel und ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb zu stellenden Anforderungen genügt,

wenn er

1. entweder bei einer Innung nach ordnungsmäßiger Lehrlings-Lehrzeit und abgelegter Gesellenprüfung ausgeschrieben und mindestens [3] Jahre als Geselle oder Gehülfe im [Tischler-] Gewerbe beschäftigt gewesen ist,
2. oder einer anderswo bestehenden [Tischler-] Innung als Mitglied angehört hat,
3. oder mindestens [2] Jahre lang das [Tischler-] Gewerbe selbständig [mit Gehülfen] betrieben hat,
4. oder die Meisterprüfung vor der Innung ablegt.

Für diejenigen, welche das Gewerbe an einem Orte erlernt haben, wo bei Beginn ihrer Lehrzeit eine [Tischler-] Innung nicht bestand, tritt an die Stelle des Erfordernisses unter Nr. 1 die Beibringung eines nach Maßgabe des § 129 der Gewerbeordnung[1]) ausgestellten und beglaubigten Zeugnisses, durch welches die erfolgreiche Zurücklegung einer mindestens [3] jährigen Lehrzeit nachgewiesen wird, und der Nachweis mindestens [3] jähriger Beschäftigung als Geselle oder Gehülfe im [Tischler-] Gewerbe.

Für diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses dieses Statuts das [Tischler-] Gewerbe innerhalb des Innungsbezirkes selbständig betreiben und sich binnen [2, 4, 6] Monaten zum Eintritt in die Innung melden, kommen die unter Nr. 1—4 aufgestellten Erfordernisse in Wegfall.

Zu § 4.

1. Die Bedingungen der Aufnahme müssen durch Statut geregelt werden.

Die Erfordernisse unter a, b, c sind gesetzliche (§ 100 Abs. 1 und 6 der Gewerbeordnung), welche durch das Statut nicht geändert werden können. Im Uebrigen steht es den Begründern der Innung frei, strengere oder mildere Bedingungen aufzustellen. Ob sie z. B. die unter 1 bis 4 aufgestellten Erfordernisse, wie im Normalstatut vorgesehen, nur alternativ, oder mehrere derselben nebeneinander, namentlich Nr. 4 neben Nr. 1 aufnehmen wollen, ist nach den Umständen zu entscheiden. Die Rücksicht auf das künftige Ansehen der Innung spricht für strengere Erfordernisse, während solche leicht vom Eintritte in die Innung mehr abschrecken können, als namentlich anfangs zu wünschen ist.

§ 5. Die Meisterprüfung ([1]) wird vom Innungsvorstande nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgenommen.

(Hier sind die Gegenstände, auf welche sich die Prüfung erstrecken soll, sowie Art und Umfang der zu fordernden Leistungen anzugeben, wobei zu beachten, daß nach § 100 Abs. 2 der Gewerbeordnung nur der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes gefordert werden darf.)

Zu § 5.

1. Wenn eine Meisterprüfung überhaupt gefordert wird, so muß Art und Umfang derselben im Statut geregelt werden (§ 100 Abs. 2 der Gewerbeordnung).

§ 6. Diejenigen, welche als Werkmeister ([1]) oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirks bestehenden Großbetriebe für [Tischler-] Ar-

---

[1]) § 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

beiten beschäftigt sind, können in die Innung aufgenommen werden, wenn sie den Erfordernissen des § 4 mit Ausnahme desjenigen unter a entsprechen. [Ein Recht auf Aufnahme steht ihnen nicht zu.]

Zu § 6.

1. Ob die Aufnahme von Werkmeistern ꝛc. in die Innung überhaupt vorgesehen werden soll, ist Sache der freien Entschließung. Ebenso ob denen, welche den Erfordernissen genügen, ein Recht zum Eintritt eingeräumt oder nur der Innung die Möglichkeit ihrer Aufnahme gewährt werden soll.

§ 7. Ueber die beim Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] einzubringenden Aufnahmegesuche entscheidet [der Vorstand, sofern er nicht die Ablehnung auf Grund der Bestimmungen unter d des § 4 für erforderlich hält. In diesem Falle hat er die Entscheidung der Innungsversammlung in ihrer nächsten Sitzung herbeizuführen. Ebenso ist über die Aufnahme der in § 6 bezeichneten Personen der Beschluß der Innungsversammlung herbeizuführen (1). [die Innungsversammlung].

Zu § 7.

1. Diese Worte sind zu streichen, wenn die Entscheidung über alle Aufnahmegesuche der Innungsversammlung vorbehalten werden soll. Dies wird sich in der Regel nur für kleinere Innungen empfehlen. Für größere Innungen wird Beschluß der Innungsversammlung zweckmäßig nur für solche Fälle vorzubehalten sein, wo die Aufnahme von einem Urtheil über die Ehrenhaftigkeit oder gewerbliche Tüchtigkeit des Angemeldeten abhängig ist, oder wo es sich um die Aufnahme von Werkmeistern handelt.

§ 8. Der Beschluß [des Vorstandes oder (1)] der Innungsversammlung über die Aufnahme ist dem Angemeldeten vom Vorsitzenden — und zwar im Falle der Ablehnung schriftlich — mitzutheilen.

Wird gegen einen ablehnenden Beschluß Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erhoben (§ 104 Abs. 4 der Gewerbeordnung), so sind auf Aufforderung der letzteren die Gründe der Ablehnung anzugeben, sofern dies nicht schon bei Mittheilung des Beschlusses geschehen ist.

Der Neuaufgenommene, welchem bei Mittheilung der Aufnahme ein Exemplar des Innungsstatuts einzuhändigen ist, tritt damit in alle Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder ein. [Derselbe wird der Innungsversammlung durch den Obermeister vorgestellt, hat seinen Namen in die Rolle der Innungsmeister einzutragen und sich durch Handschlag zur Erfüllung aller Obliegenheiten eines Innungsmitgliedes zu verpflichten (2).]

Zu § 8.

1. Diese Worte sind zu streichen, wenn in allen Fällen die Innungsversammlung selbst entscheidet.
2. Wo eine andere Art der förmlichen Aufnahme üblich ist, steht nichts im Wege, dieselbe beizubehalten. Es liegt nur im Interesse der Innung, daß überhaupt eine dem Ernste der Sache entsprechende Form der Aufnahme vorgesehen wird.

§ 9. Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von . . . . ℳ (1) in die Innungskasse zu zahlen. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Eintrittsgeldes kann von der Innungsversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluß hat nur für diejenigen Wirkung, welche sich erst nach demselben zur Aufnahme gemeldet haben.

Zu § 9.

1. Für Innungen, welche kein für die einzelnen Mitglieder nutzbares Vermögen haben, empfiehlt es sich, das Eintrittsgeld niedrig zu bemessen, damit die Höhe desselben nicht vom Eintritt abschreckt.

§ 10. Wird nach dem Tode eines Innungsmeisters der Gewerbebetrieb desselben für Rechnung der Wittwe fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte auf die

Wittwe über, wenn dieselbe einen Werkführer annimmt, welcher den Anforderungen des § 4 mit Ausnahme derjenigen unter a daselbst entspricht.

Auf Antrag der Wittwe hat der Innungsvorstand seine Vermittelung zur Erlangung eines geeigneten Werkführers eintreten zu lassen.

§ 11. (1) Durch Beschluß der Innungsversammlung können Personen, welche dem [Tischler=] Gewerbe nicht angehören oder dasselbe nicht mehr betreiben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Innungsausschüsse mit berathender Stimme theilzunehmen.

Zu § 11.

1. Ob die Aufnahme von Ehrenmitgliedern überhaupt vorgesehen werden soll, und welche Rechte denselben eingeräumt werden sollen, ist Sache der freien Entschließung.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§ 12. Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe dieses Statuts, der Nebenstatute und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu.

§ 13. Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstande und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten.

§ 14. Jedes Mitglied der Innung, welches das [60ste] Lebensjahr noch nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl zu Innungsämtern anzunehmen, sofern es nicht bereits [4(1)] Jahre hintereinander oder im ganzen [6(2)] Jahre ein Innungsamt verwaltet hat.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung aus anderen Gründen entscheidet die Innungsversammlung. Wer die Annahme der Wahl aus unzulässigen Gründen ablehnt, kann durch Beschluß der Innungsversammlung verpflichtet werden, eine Buße bis zum [vierfachen (3)] Betrage seines Jahresbeitrags zu bezahlen.

Zu § 14.

1. Hier ist dieselbe Zahl einzutragen, welche in § 31 bei (1) gewählt wird.
2. Hier wird das Doppelte oder das Anderthalbfache der Zahl bei (1) einzutragen sein.
3. Wird nach der Zahl bei (1) zu bemessen sein.

§ 15. Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Theile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu [10] ℳ. (1).

Zu § 15.

1. Die Vorschrift dieses § 15 ist die einzige besondere Bestimmung, welche zur Verwirklichung der in § 97 Nr. 1 bezeichneten Aufgabe in das Normalstatut aufgenommen ist. Weitere diesem Zwecke dienende Bestimmungen, z. B. solche, welche einen soliden Geschäftsbetrieb bei den Innungsmitgliedern fördern oder eine Konkurrenz durch unlautere und schwindelhafte Mittel unter denselben ausschließen, sind wünschenswerth, müssen aber dem Ermessen der Betheiligten anheimgestellt werden.

§ 16. Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zweck seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

Bei [In (¹)] der Vorladung, [welche schriftlich zu erlassen ist (¹)], muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu [3] ℳ. erfolgen. Im Falle unentschuldigter Nichtbeachtung der Vorladung kann bei Wiederholung derselben die doppelte Strafe angedroht werden.

Zu § 16.

1. Zu streichen, wenn schriftliche Form der Vorladung nicht vorgeschrieben werden soll.

§ 17. Jedes Mitglied der Innung hat [viertel-, halb-] jährlich einen ordentlichen Beitrag von . . . ℳ. zu zahlen. [Vgl. § 49] (¹).

Durch Beschluß der Innungsversammlung können außerordentliche Beiträge ausgeschrieben werden.

Zu § 17.

1. Der Beitragsfuß muß durch das Statut festgestellt werden (§ 98a Nr. 4 der Gewerbeordnung). Ob die Beiträge für alle Mitglieder gleich sein, oder ob z. B. neben einem für alle gleichen Beitrage Zuschläge nach der Zahl der von den Mitgliedern beschäftigten Gesellen erhoben werden sollen, bleibt zu erwägen.

Austritt aus der Innung.

§ 18. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Innung ist nur mit dem Schlusse eines Kalender-Vierteljahres zulässig und muß [. . .] (¹) Monate vorher dem Innungsvorstande durch schriftliche Erklärung angezeigt werden.

Austretende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatute — an den von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche für sie aus den Nebenstatuten erwachsen oder von ihnen der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Zu § 18.

1. Nach § 100 Abs. 7 der Gewerbeordnung höchstens 6 Monate.

Ausschluß aus der Innung.

§ 19. Durch Beschluß der Innungsversammlung können aus der Innung ausgeschlossen werden:

1. Diejenigen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (¹).
2. Diejenigen, welche sich trotz voraufgegangener wiederholter Ordnungsstrafen fortgesetzter Verletzungen der ihnen als Mitgliedern der Innung obliegenden Verpflichtungen schuldig machen.
3. Diejenigen, welche durch unehrenhafte Handlungen oder lasterhaften Lebenswandel in schlechten Ruf gerathen sind.
4. Diejenigen, welche während zweier auf einander folgender Jahre das Gewerbe nicht mehr selbständig betrieben haben.

Wittwen (§ 10) können außerdem ausgeschlossen werden, wenn sie sich weigern, einen Werkführer zu entlassen, welcher den in § 10 aufgestellten Erfordernissen nicht mehr entspricht.

Ein Antrag (²) auf Ausschließung eines Mitgliedes kann in der Innungsversammlung nur zur Verhandlung gebracht werden, wenn er vom Innungsvorstande gestellt oder bei diesem schriftlich unter Angabe des Ausschließungsgrundes und, von mindestens [5] [einem . . . tel der] stimmberechtigten Mitglieder[n] unterzeichnet, spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingebracht ist.

Der Antrag ist dem betreffenden Innungsmitgliede spätestens 8 Tage vor der Innungsversammlung, in welcher er zur Verhandlung kommen soll, unter Angabe des Ausschließungsgrundes schriftlich mitzutheilen.

Eine Beschlußnahme über den Antrag darf nicht erfolgen, bevor nicht dem betreffenden Mitgliede Gelegenheit gegeben ist, sich vor der Innungsversammlung zu vertheidigen. Beruft sich derselbe für Thatsachen, welche er zu seiner Vertheidigung vorbringt, auf Zeugen oder sonstige Beweismittel, welche nicht zur Stelle sind, so ist auf seinen Antrag die Beschlußnahme auf eine spätere Versammlung zu verschieben. Erscheint er in einer der beiden Versammlungen ohne genügende Entschuldigung nicht, so erfolgt die Beschlußnahme in seiner Abwesenheit.

Ausschließungsbeschlüsse, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften gefaßt werden, sind nichtig.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Ausgeschlossenen greifen die Bestimmungen des § 18 Absatz 2 Platz.

Zu § 19.

1. Von der Ausübung des Stimmrechts und der Ehrenrechte sind die hier Bezeichneten kraft Gesetzes (§ 100a Abs. 2 der Gewerbeordnung) ausgeschlossen. Ob sie kraft Statuts die Mitgliedschaft verlieren, oder ob, wie hier vorgesehen, ihr Ausschluß vom Beschlusse der Innungsversammlung abhängen soll, ist zu erwägen. Für letzteres spricht die Rücksicht, daß die Mitgliedschaft häufig mit Vermögensrechten verbunden ist und Umstände vorliegen können, welche es billig erscheinen lassen, diese den unter Nr. 1 fallenden Mitgliedern nicht zu entziehen.
2. Das Ausschließungsverfahren kann auch anderweitig geregelt werden; es liegt aber im Interesse der Innung, durch ein förmliches Verfahren übereilte Ausschließungsbeschlüsse thunlichst zu verhindern und den Betheiligten die Möglichkeit ausreichender Vertheidigung zu sichern. Andernfalls kann leicht durch ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren das Ansehen der Innung gefährdet werden.

Innungsversammlung (¹).

Zu §§ 20 bis 28.

1. Die Innungsversammlung ist die Vertretung der Innung als Korporation. Der § 20 bestimmt über ihre Zusammensetzung und über das Stimmrecht der Mitglieder, §§ 22 und 23 über ihre Berufung, § 26 über ihre Beschlußnahme und die Beurkundung ihrer Beschlüsse. Hierüber muß das Statut nach § 98a Nr. 7 und 8 der Gewerbeordnung Bestimmungen enthalten.

Die in § 21 enthaltene Bestimmung über die der Beschlußfassung der Innung unterliegenden Angelegenheiten empfiehlt sich, um die Funktionen der Innungsversammlung und des Innungsvorstandes sicher gegen einander abzugrenzen. Der Umfang der Befugnisse des Vorstandes, welcher nach § 98a Nr. 6 durch das Statut bestimmt werden muß, läßt sich leichter in der Weise abgrenzen, daß diejenigen Angelegenheiten bezeichnet werden, welche der Beschlußfassung der Innung vorbehalten werden, als in der Weise, daß alle Befugnisse des Vorstandes aufgezählt werden.

Der Inhalt der §§ 24 und 25 kann auch in der § 28 vorgesehenen Geschäftsordnung seinen Platz finden. Seine Aufnahme in das Statut erleichtert die Uebersicht und wird meistens eine besondere Geschäftsordnung überflüssig machen.

Die Bestimmung des § 27 empfiehlt sich, um Wiederholungen bei den verschiedenen Wahlbestimmungen überflüssig zu machen.

§ 20. Die Innungsversammlung besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Sämmtliche Mitglieder der Innung haben gleiches Stimmrecht.

Das Stimmrecht ruht:

1. für diejenigen, welche das Gewerbe zur Zeit nicht selbständig betreiben,
2. für diejenigen, welche mit den Innungsbeiträgen länger als [ein Vierteljahr] im Rückstande sind.

§ 21. Der Beschlußfassung der Innungsversammlung unterliegen neben den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. Die Feststellung des alljährlich aufzustellenden Haushaltsplanes der Innung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplane vorgesehen sind, und die Abnahme der Jahresrechnung.
2. Die Errichtung von Nebenstatuten und alle neuen Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen.
3. Anträge auf Abänderung der Statuten und Auflösung der Innung.
4. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche ihr vom Vorstande zur Entscheidung vorgelegt werden.
5. Anträge, welche von einzelnen Mitgliedern gestellt werden und Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes oder der Ausschüsse.
6 Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen.

§ 22. Vierteljährlich und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober [Alljährlich — Halbjährlich (1)] findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von [1/4] der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

Zu § 22.

1. Die Bestimmung über Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen der Innungsversammlung wird sich nach der Ausdehnung der Innung und dem Umfange ihrer Thätigkeit richten müssen. Zu häufige Sitzungen führen leicht zu nutzloser Belästigung der Innungsmitglieder, während zu seltene Sitzungen ein lebendiges Korporationsleben nicht aufkommen lassen.

§ 23. Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [der Obermeister] hat die Sitzung der Innungsversammlung — in den Fällen des § 22 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlußfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — mittelst [schriftlicher Einladung] [Bekanntmachung in dem .... Blatte, — Ansage durch den Innungsboten (1) —] zu berufen. Dieselbe muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung, sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und [jedem Mitgliede so zeitig zugestellt werden, daß es] [so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied] mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntniß davon erhält.

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder, welches die Einladung Namens des Vorstandes erläßt, vorzunehmen. Kommt auch der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des § 104 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

Zu § 23.

1. Welche Form der Berufung Platz greifen soll, wird theils von dem Umfange des Innungsbezirks und der Zahl der Mitglieder, theils vom örtlichen Gebrauche abhängig zu machen sein.

§ 24. Jedes Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen derselben rechtzeitig zu erscheinen, sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert ist.

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt (1), verwirkt eine Ordnungsstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluß der Innungsversammlung [50] Pfennig beträgt.

Zu § 24.

1. Zu erwägen bleibt, ob auch für nicht rechtzeitiges Erscheinen eine Strafe angedroht werden soll.

§ 25. Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister], in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist [oder wo über die Abänderung des Innungsstatutes, die Errichtung oder Abänderung von Nebenstatuten, sowie über die Auflösung der Innung beschlossen werden soll] (1), der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und setzt die Ordnungsstrafen gegen ausbleibende Mitglieder fest. Er hat das Recht, Mitglieder, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungslokale auszuweisen.

Zu § 25.

1. Bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der hier bezeichneten Verhandlungen und bei den scharfen Gegensätzen, welche gelegentlich derselben leicht unter den Innungsmitgliedern hervortreten können, wird der Vorsitz des unbetheiligten und voraussichtlich geschäftskundigen Beauftragten der Aufsichtsbehörde meistens erwünscht sein.

§ 26. Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 74, 75, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Gegenstände gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 27. Alle von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 28. Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsämter.

§ 29. (1) Für die Innung werden

1. ein Vorstand,
2. ein Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen,
3. ein Ausschuß für das Lehrlingswesen,
4. . . . .

bestellt.

Zu § 29.

1. Ob neben dem Vorstande noch die unter 2 und 3 bezeichneten Ausschüsse und vielleicht noch weitere Organe der Innung errichtet werden sollen, hängt von der Größe der Innung und der Ausdehnung ihres Wirkungskreises ab. Kleine Innungen können unter Umständen bestimmen, daß auch die Obligenheiten der unter 2 und 3 genannten Ausschüsse unter Zuziehung von Vertretern der Gesellen vom Vorstande wahrzunehmen sind.

Innungsvorstand.

§ 30. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden [Obermeister] und [4] Mitgliedern ([1]), welche von der Innungsversammlung aus ihrer Mitte und zwar für jeden in getrennter Wahlhandlung durch absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine wiederholte Wahl unter denjenigen beiden statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

Zu § 30.

1. Ob außer dem Vorsitzenden, welchem in Gegenden, wo dies bisher gebräuchlich, die Bezeichnung „Obermeister" beigelegt werden kann, auch der Schriftführer und der Kassenführer direkt von der Innung oder, wie es in § 33 Abs. 1 vorgesehen, von den Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte erwählt werden soll, bleibt zu erwägen. Im ersteren Falle ist der Eingang des § 30 entsprechend zu ändern und Abs. 1 des § 32 zu streichen.

§ 31. Der Vorsitzende [Obermeister] und die Mitglieder werden auf [4] ([1]) Jahre gewählt, bleiben aber auch nach Ablauf dieser Periode so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich eines aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird während der ersten [3] Jahre durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wiederwahl für die ausscheiderden Mitglieder ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Scheidet der Vorsitzende [Obermeister] oder ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so ist die Innungsversammlung binnen [4] Wochen — falls nicht innerhalb dieser Zeit eine ordentliche Sitzung derselben stattfindet —, zur außerordentlichen Sitzung behufs Neuwahl für den Ausgeschiedenen zu berufen. Der Gewählte bleibt nur so lange im Amte, als die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewährt haben würde.

Zu § 31.

1. Im Interesse einer erfolgreichen Amtsführung des Vorstandes ist es erwünscht, daß die Mitglieder desselben für mehrere Jahre gewählt werden, und daß die Erneuerung des Vorstandes in der Weise stattfindet, daß derselbe stets zum Theil aus Mitgliedern besteht, welche schon länger im Amte stehen und in Folge dessen die Geschäfte kennen. Die Zahl der Jahre, für welche die Wahl stattfinden und die Eintheilung, nach welcher das Ausscheiden und die Neuwahl stattfinden soll, wird mit Rücksicht auf die Zahl der Vorstandsmitglieder zu bestimmen sein. Bei 4 Vorstandsmitgliedern, welche auf 4 Jahre gewählt werden, kann die Erneuerung auch so stattfinden, daß alle zwei Jahre zwei Mitglieder ausscheiden; bei sechs Vorstandsmitgliedern kann die Dienstzeit auf drei Jahre festgesetzt und folgeweise bestimmt werden, daß alle drei Jahre zwei Mitglieder ausscheiden 2c.

§ 32. Die erste Wahl des Vorstandes, sowie jede spätere Wahl bei welcher ein Vorstand nicht vorhanden ist, wird von einem Vertreter der Aufsichts-Behörde anberaumt und geleitet.

Ueber jede Wahl ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Die Dienstzeit des Gewählten beginnt mit dem Tage, an welchem die Wahl unter Beifügung dieses Protokolls der Aufsichtsbehörde angezeigt ist. [1])

---

[1]) § 101. Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§ 98a Nr. 6). Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der

§ 33. (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden [Obermeisters], einen Schriftführer und einen Kassenführer [Kassirer, Rendanten] desselben.

Der Vorsitzende [Obermeister], bei dessen Behinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes, an denen jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei einer vom Vorsitzenden festzustellenden Ordnungsstrafe von . . . . Pf. theilzunehmen verpflichtet ist.

Der Vorsitzende [Obermeister] ist verpflichtet, innerhalb einer [14]tägigen Frist eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von mindestens [3] Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [3] seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Zu § 33.

1. Die Formen der Geschäftsführung und die die Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes müssen nach § 98a Nr. 6 und 8 durch das Statut geregelt werden.

§ 34. Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen (1) des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden [Obermeister] oder dessen Stellvertreter und mindestens [2] der übrigen Mitglieder unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur in Gemäßheit eines nach Maßgabe des § 33 des Abs. 4 gefaßten Beschlusses und nach Erfüllung derjenigen Bedingungen, von welchen die Gültigkeit des Beschlusses mit Rücksicht auf seinen Inhalt nach dem Statute abhängig ist, ausstellen.

Zu § 34.

1. Für den Geschäftsverkehr der Innung mit Dritten ist es von Wichtigkeit, daß für die Willenserklärungen des Vorstandes, durch welche die Innung verpflichtet wird, eine bestimmte Form vorgeschrieben und daß in dieser Form abgegebene Erklärungen des Vorstandes als verbindlich für die Innung anerkannt werden, unabhängig davon, ob die Vorstandsmitglieder, welche die Erklärung abgegeben haben, dabei den materiellen Vorschriften des Statuts nachgekommen sind oder nicht. Die Sicherheit der Innung gegen Schädigung durch derartige Willenserklärungen, welche im Widerspruch mit statutarischen Bestimmungen abgegeben sind, muß dadurch gewonnen werden, daß die Vorstandsmitglieder für die vermögensrechtlichen Folgen solcher Ueberschreitungen ihrer Befugnisse der Innung gegenüber haftbar gemacht werden.

§ 35. Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit dieselbe nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlungen vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. [In jeder [ersten] ordentlichen Sitzung

---

Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

der Innungsversammlung hat er vor Eintritt in die Tagesordnung über die Thätigkeit der Ausschüsse und die sonstigen im abgelaufenen Quartal [Jahre] vorgekommenen wichtigeren Angelegenheiten einen kurzen Bericht zu erstatten, über welchen vom Vorsitzenden der Innungsversammlung die Berathung zu eröffnen ist (1).]

Der Vorstand hat diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, welche der Innung der Aufsichtsbehörde gegnüber obliegen.

Zu § 35.

1. Diese oder eine ähnliche Bestimmung wird bei größeren Innungen dazu dienen, das Interesse aller Innungsmitglieder an den Aufgaben der Innungen rege zu erhalten, und die Träger der Innungsämter zu eifriger Thätigkeit anzutreiben.

§ 36. Der Vorsitzende [Obermeister] und die Mitglieder des Vorstandes sind der Innung für gewissenhafte und sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich.

Entschädigungsansprüche (1), welche der Innung gegen dieselben aus ihrer Amtsführung erwachsen, kann sie durch einen besonderen in einer Sitzung der Innungsversammlung zu wählenden Vertreter gerichtlich verfolgen lassen. In der Sitzung der Innungsversammlung, in welcher hierüber verhandelt wird, können betheiligte Mitglieder des Vorstandes weder ihre Funktionen als solche noch ihr Stimmrecht ausüben. In Ermangelung eines unbetheiligten Mitglieds des Vorstandes hat in solchen Fällen der an Lebensjahren älteste dem Vorstande nicht angehörende Innungsmeister die Obliegenheiten des Vorsitzenden wahrzunehmen.

Zu § 36.

1. Da der Vorstand, welcher der gesetzliche Vertreter der Innung ist, diese Funktion nicht ausüben kann, wenn es sich um Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen der Innung gegen die Mitglieder desselben handelt, so muß für diesen Fall, wenn der Innung überhaupt die Möglichkeit, solche Ansprüche zu verfolgen, gewährt werden soll, die Bestellung einer besonderen Vertretung vorgesehen werden.

§ 37. Soweit dieses Statut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§ 38. (1) Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen hat die Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts und der auf Grund derselben getroffenen Bestimmungen wahrzunehmen. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem von dem letzterem [vom Innungsvorstande] aus seiner Mitte zu wählenden Stellvertreter desselben als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern, von denen zwei von der Innungsversammlung aus ihrer Mitte und zwei von dem Gesellenausschusse (2) (§ 50) aus der Zahl derjenigen Gesellen, welche seit mindestens 3 Monaten bei Innungsmeistern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder und zwar ein Meister und ein Geselle aus, welche erstmalig durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§ 30 und 31 mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern vor Ablauf ihrer Dienstzeit die Ergänzungswahlen für Meister vom Innungsvorstande, für Gesellen vom Gesellenausschusse vorgenommen werden.

Zu § 38.

1. Vergl. Bemerkung zu § 29.
2. Vergl. Bemerkung zu § 50.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§ 39. (1) Der Ausschuß für das Lehrlingswesen hat die Lehrlingsangelegenheiten nach Maßgabe dieses Statuts und der auf Grund desselben getroffenen Bestimmungen wahrzunehmen. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem von dem letzteren [vom Innungsvorstande] aus seiner Mitte zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern, von denen zwei aus den Meistern, zwei aus den Gesellen zu wählen sind.

Für die Wahl der Mitglieder greifen die Vorschriften des § 38 Platz.

Zu § 39.

1. Vergl. Bemerkung zu § 29.

Gemeinsame Bestimmung für die Ausschüsse.

§ 40. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben den Innungsvorstand von der Thätigkeit der Ausschüsse fortlaufend in Kenntniß zu erhalten. Der Verkehr zwischen der Innungsversammlung und den Ausschüssen wird durch den Vorstand der letzteren vermittelt.

Gemeinsame Bestimmung für die Innungsämter.

§ 41. Alle Aemter der Innung werden als unentgeltliche Ehrenämter wahrgenommen; jedoch kann dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister], dem Schriftführer und dem Kassenführer [Kassirer, Rendanten], sowie den den Ausschüssen angehörenden Gesellen eine mäßige Vergütung für Zeitversäumniß durch Beschluß der Innungsversammlung gewährt werden. Für Botengänge und sonstige Dienstleistungen ist im Bedürfnißfalle ein Innungsbote anzunehmen, welcher seine Vergütung aus der Innungskasse erhält.

Gesellen- und Herbergswesen.

§ 42. (1) Die Innung errichtet für die bei den Innungsmeistern in Arbeit stehenden und die zuwandernden vorschriftsmäßig (2) (§ 43) [Tischler-] Gesellen in Gemeinschaft mit der . . . . . . Innung] eine für ihre Rechnung unter Aufsicht des Ausschusses für das Gesellenwesen von einem vom Innungsvorstande in Pflicht zu nehmenden Herbergsvater zu verwaltende Herberge.

Die Herbergsordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 43—48 von dem Innungsvorstande festgesetzt.

(Andere Fassung.)

Als Herberge für die bei den Innungsmeistern in Arbeit stehenden und die zuwandernden vorschriftsmäßig legitimirten (§ 43) [Tischler-] Gesellen benutzt die Innung nach einem darüber abgeschlossenen Vertrage die hier bestehende „Herberge zur Heimath", deren Hausordnung auch für die daselbst verkehrenden [Tischler-] Gesellen in Kraft tritt.

Zu § 42.

1. Nach § 97 Nr. 2 gehört die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit zu den Aufgaben, welche jede Innung erfüllen muß, und nach § 98a Nr. 2 müssen daher auch die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben im Statut geregelt werden. Jedes Innungsstatut muß daher, um genehmigt werden zu können, ausreichende Bestimmungen darüber enthalten, wie das Herbergswesen der Gesellen geregelt werden soll. Große Innungen, welche genügende Kräfte und Mittel besitzen, werden daher eine eigene Herberge errichten, andere dagegen entweder mit anderen Innungen zusammen eine Herberge errichten, oder durch Vertrag sich die Mitbenutzung der Herberge einer größeren Innung oder einer der an vielen Orten bereits bestehenden von Vereinen begründeten „Herbergen zur Heimath" zu sichern haben.

2. Die Verpflichtung zur Aufnahme kann die Innung nicht für alle Zuwandernde, welche sich für Gesellen ihres Gewerbes ausgeben, sondern nur für diejenigen übernehmen, welche sich als solche nach den von der Innung darüber erlassenen Vorschriften ausweisen.

Zu §§ 43—45.

Wenn die Innung ihre Aufgabe, das Gesellenwesen gedeihlich zu regeln, erfüllen will, so muß sie die Voraussetzungen, unter welchen sie einen Gesellen als solchen anerkennt, feststellen, von dem Nachweise dieser Voraussetzungen die Aufnahme in die Herberge und die Zulassung zur Beschäftigung bei Innungsmeistern abhängig machen und den letzteren die Verpflichtung auferlegen, nur die von der Innung als solche anerkannten Gesellen in Arbeit zu nehmen. Durch diese Regelung und deren Handhabung erfüllt sie zugleich die Verpflichtung, für den Nachweis von Gesellenarbeit Sorge zu tragen.

§ 43. Zuwandernde [Tischler-] Gesellen, welche bei Innungsmeistern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden, und erhalten darüber, wenn sie sich vorschriftsmäßig legitimiren und sich für den Fall, daß sie bei einem Innungsmeister in Arbeit treten, den Ordnungen der Innung unterwerfen, eine [von einem Mitgliede des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen] [im Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater] (1) zu unterzeichnende Bescheinigung.

Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise (2) und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Innungsbeschluß festgestellt.

Zu § 43.

1. Die Prüfung der Legitimation und die Ausstellung der Bescheinigungen (für welche ebenso wie für die Erklärungen der Gesellen, daß sie sich den Ordnungen der Innung unterwerfen, Formulare zu verwenden sein werden) wird bei großen Innungen, welche die Ausschüsse zahlreich genug besetzen können, durch Mitglieder des Ausschusses, bei kleineren Innungen, um den Ausschuß nicht stark zu belasten, durch den Herbergsvater wahrzunehmen sein.
2. Von welchen Erfordernissen die Anerkennung als Geselle abhängig zu machen ist, wird nach Gewerben, Ort und Zeit verschieden zu beantworten sein. Mindestens wird zu verlangen sein, daß die Zurücklegung einer ordentlichen Lehrzeit nachgewiesen wird. Daß diese Lehrzeit bei einer Innung zurückgelegt sei, kann wenigstens vorläufig noch nicht und ausnahmslos auch künftig nicht wohl gefordert werden. Eine völlig zweckmäßige und wirksame Regelung wird in dieser Beziehung voraussichtlich erst zu erreichen sein, wenn die Innungen eines Gewerbes durch Errichtung von Innungsverbänden sich die Möglichkeit verschaffen, auf diesem Gebiete gemeinsam und übereinstimmend vorzugehen.

§ 44. Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. [Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses [vom Herbergsvater] in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen (1).

Zu § 44

1. Ob ein solches Verzeichniß geführt und ausgehängt oder ob statt dessen nur der Herbergsvater verpflichtet werden soll, dem Arbeit suchenden Gesellen die Namen der Gesellen suchenden Meister zu nennen, oder ob den letzteren überlassen werden soll, ihre Ankündigung, daß sie Gesellen suchen, auf der Herberge aushängen zu lassen, muß der Erwägung überlassen bleiben.

§ 45. Die Mitglieder der Innung dürfen nur Gesellen in Arbeit nehmen, welche die in § 43 vorgeschriebene Bescheinigung vorzeigen.

[Eine Ausnahme von dieser Vorschrift greift nur hinsichtlich der bisher schon bei Innungsmitgliedern beschäftigten und von diesen ordnungsmäßig entlassenen, sowie hinsichtlich der bisher außerhalb des Bezirks der Innung beschäftigt ge-

wesenen Gesellen Platz, welchen ein Innungsmeister schriftlich Beschäftigung zugesichert hat. —

Andere ([1])] Gesellen, welche bei einem Innungsmeister Arbeit suchen, sind von diesem nach der Herberge zu verweisen.

Zu § 45.

1. Ob diese Ausnahme zugelassen werden soll, bleibt zu erwägen. Wird sie zugelassen, so muß jedenfalls, wie es in § 46 durch die eingeklammerten Worte in Absatz 1 und 2 vorgesehen ist, die nachträgliche Legitimation gefordert werden.

§ 46. Jeder Innungsmeister, welcher einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat denselben binnen [3] Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist dabei das gesetzlich vorgeschriebene, vom Meister vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch (§§ 107 und 111 der Gewerbeordnung), [für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation ([1])] beizufügen.

Die angemeldeten Gesellen werden [wenn ihre Legitimation ausreichend befunden wird ([1])], von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses in die Gesellenrolle eingetragen. Die vorgelegten Arbeitsbücher und sonstigen Legitimationen sind dem anmeldenden Meister zurückzugeben. [Zweifelhafte Legitimationen sind dem Ausschuß vorzulegen, welcher, wenn er dieselben ungenügend findet, den Meister auffordern kann, den betreffenden Gesellen, vorbehaltlich der Kündigungsfrist sofort wieder zu entlassen (1).]

Zu § 46.

1. Vergl. die Bemerkung zu § 145.

§ 47. Meister, welche Gesellen unter Verletzung der Vorschriften dieses Statuts in Arbeit nehmen oder in Arbeit behalten, verfallen in eine auf Antrag des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Innungsvorstande festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu [10] Mark

§ 48. [Den Mitgliedern der Innung ist bei Vermeidung einer vom Obermeister festzusetzenden Ordnungsstrafe von [1—3] Mark untersagt, an wandernde Gesellen Unterstützungen irgend einer Art zu verabreichen.]

[Dagegen soll] Jeder zuwandernde [Tischler-] Geselle, welcher sich vorschriftsmäßig legitimirt, [soll] auf der Herberge Aufnahme finden, und sofern er mittellos ist, für [24] Stunden freies Unterkommen und Beköstigung erhalten.

Zu § 48.

1. Ob die Gewährung direkter Unterstützung an wandernde Gesellen den Innungsmeistern gänzlich untersagt werden soll, ist zu erwägen. Im Interesse der Abstellung des verderblichen, das Vagabundenthum befördernden Bettelns ist ein solches Verbot dringend wünschenswerth.

§ 49. Als Beitrag zu den Kosten des Herbergswesens ([1]) hat jeder Innungsmeister für jeden wenigstens vier Wochen lang von ihm beschäftigten Gesellen einen monatlichen Beitrag von . . . Pfennigen zu entrichten. Dagegen haben die bei den Innungsmeistern wenigstens vier Wochen in Arbeit stehenden Gesellen wöchentlich einen Beitrag von . . . Pfennigen zu entrichten.

Zu § 49.

1. Diese Bestimmung ist jedenfalls dann kaum zu entbehren, wenn nach § 17 der Innungsbeitrag für alle Mitglieder gleich ist.

Gesellenausschuß.

Zu §§ 50 bis 52.

Nach § 100a der G.-O. nehmen die Gesellen an der Innungsversammlung und an der Verwaltung nur insoweit theil, als dies im Innungsstatut vorgesehen ist: es muß ihnen

aber eine solche Theilnahme an der Abnahme der Gesellenprüfung sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge leisten, oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, eingeräumt werden. Um diese Theilnahme in einer geordneten Weise stattfinden zu lassen, bedarf es einer dauernden Vertretung der Gesellenschaft, und dieser wird, da sich eine Theilnahme sämmtlicher Gesellen oder gewählter Vertreter derselben an den Sitzungen der Innungsversammlung schwerlich als zweckmäßig erweisen würde, auch die Mitwirkung bei den Beschlüssen der Innungsversammlung in denjenigen Fällen, in denen eine Theilnahme der Gesellen gesetzlich nöthig ist, in der Form selbständiger Beschlußnahme und eventueller Behandlung durch Vermittlung des Innungsvorstandes zu übertragen sein.

Die nothwendigen Funktionen des Gesellenausschusses werden also sein:

a) die Wahl der Vertreter, durch welche die Gesellen an der Verwaltung des Herbergs- und Arbeitsnachweisungswesens, sowie an der Abnahme der Gesellenprüfungen theilnehmen;

b) Vertretung der Gesellen gegenüber der Innungsversammlung in den Angelegenheiten, in denen eine Theilnahme der Gesellen stattfinden muß. Werden durch Nebenstatuten eine Unterstützungskasse für Gesellen und ein Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen errichtet, so kann dem Gesellenausschusse auch die Wahl der bei der Verwaltung der Unterstützungskasse thätigen Gesellen und der dem Gesellenstande angehörenden Schiedsrichter übertragen werden.

Endlich kann der Gesellenausschuß auch ein wirksames Mittel werden, um ein befriedigendes Verhältniß zwischen Meistern und Gesellen herbeizuführen und zu erhalten, wenn ihm die im § 52 unter Nr. 3 aufgeführten Funktionen übertragen.

§ 50. Für die bei den Mitgliedern der Innung beschäftigten Gesellen wird ein von denselben zu wählender, aus [. . . .] Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß errichtet.

Wahlberechtigt sind alle in die Gesellenrolle eingetragenen Gesellen, welche zur Zeit der Wahl seit mindestens [4] Wochen bei einem Mitgliede der Innung in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche das [21.] Lebenjahr zurückgelegt haben.

Zur Wahl, welche erstmalig vom Vorsitzenden des Innungsausschusses [Obermeister], demnächst vom Altgesellen (§ 51) geleitet wird, sind alle Wahlberechtigten mindestens [24] Stunden vor dem Wahltermine einzuladen. [Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in einem Wahlgange. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Ausschußmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.]

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. In jedem Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheiden Mitglieder des Gesellenausschusses vor Ablauf ihrer Dienstzeit aus, so hat sich der Ausschuß durch eigene Wahl eines wählbaren Gesellen zu ergänzen. Das so gewählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§ 51. Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Altgesellen, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben. Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und den Altgesellen unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 52. Der Gesellenausschuß hat die Gesellenschaft der Innung gegenüber zu vertreten.

Außer den ihm durch besondere Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten übertragenen Geschäften hat er folgende Obliegenheiten wahrzunehmen:

1. Nebenstatuten über Einrichtungen, bei denen die Gesellen betheiligt sind, sollen der höheren Verwaltungsbehörde erst zur Genehmigung vorgelegt werden, nachdem der Gesellenausschuß darüber gehört ist.

   Wird ein von der Innungsversammlung vereinbartes Nebenstatut in einzelnen Punkten von dem Gesellenausschusse beanstandet, so findet zunächst eine gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses unter dem Vorsitze des Obermeisters statt. Werden auf Grund dieser Berathung die Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeglichen, so ist das Statut mit den abweichenden Beschlüssen des Gesellenausschusses der Aufsichtsbehörde mit dem Ersuchen um Entscheidung der Meinungsverschiedenheiten und demnächstige Erwirkung der Genehmigung vorzulegen.

2. Beschlüsse der Innungsversammlung oder ihres Vorstandes über Angelegenheiten, welche nicht Gegenstand eines Nebenstatuts bilden, aber die Verhältnisse der Gesellen berühren, namentlich Bestimmungen über das Herbergswesen und über die Legitimation der Gesellen, sollen nicht in Kraft gesetzt werden, bevor der Gesellenausschuß darüber gehört und über etwaige Einwendungen desselben eine Verständigung durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses versucht worden ist.

3. Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Lehrlingswesen (¹).

Zu §§ 53 ff.

1. Zur Erfüllung der der Innung nach § 97 Nr. 3 obliegenden Aufgabe soll das Innungsstatut über die in § 98a unter Nr. 2a—e[1]) bezeichneten Verhältnisse des Lehrlingswesens Bestimmungen treffen. Ein Innungsstatut, welches diese Verhältnisse nicht regelt, kann also nicht genehmigt werden.

---

[1]) § 98a. Dasselbe (das Innungsstatut) muß Bestimmungen treffen:

1. . . . .
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 120, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten.

§ 53. [Mitglieder der Innung, welche sich nicht in dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, dürfen Lehrlinge nicht annehmen (²).

Außerdem kann solchen Innungsmitgliedern, welche die Pflichten eines Lehrmeisters gröblich verletzt haben, auf Antrag des Ausschusses für das Lehrlingswesen durch Beschluß der Innungsversammlung die Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, bis auf weiteres entzogen werden.]

Zu § 53.

2. Diese Bestimmung ist dann überflüssig, wenn in § 19 statt der Vorschrift unter Nr. 1 eine Vorschrift aufgenommen wird, nach welcher die hier bezeichneten kraft des Statuts aus der Innung ausscheiden.

In diesem Falle wird es sich empfehlen, die Bestimmung des Absatz 2 hier zu streichen und im § 61 zu berücksichtigen.

§ 54. [Als Lehrlinge dürfen von den Innungsmeistern nur solche junge Leute aufgenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, welche sie zur Erlernung des Handwerks untüchtig machen (¹).]

Zu § 54.

1. Ob die Innung in dieser Beziehung eine Einwirkung auf die Annahme der Lehrlinge üben will, ist zu erwägen.

§ 55. Die Annahme eines Lehrlings erfolgt durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages nach einem in den wesentlichen Punkten vom Innungsvorstande festgestellten, [von der Innungsversammlung zu genehmigenden (¹)] Formulare[1]) und durch Einschreiben des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Innung. In den Lehrvertrag muß die Bestimmung aufgenommen sein, daß Meister und Lehrling sich den durch dieses Statut über das Lehrlingswesen getroffenen Bestimmungen und den auf Grund derselben von der zuständigen Stelle getroffenen Entscheidungen unterwerfen.

Die Dauer der Lehrzeit darf ohne ausdrückliche, nur nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen zu ertheilende Genehmigung des Innungsvorstandes nicht unter [3] Jahren festgestellt werden.

Zu § 55.

1. Bei der Wichtigkeit dieses Formulars ist es vielleicht angemessen, die Genehmigung desselben durch die Innungsversammlung vorzubehalten.

§ 56. Der Innungsmeister, welcher einen Lehrling annehmen will, hat denselben bei dem Innungsvorstande unter Einreichung des für ihn ausgestellten Arbeitsbuches (§ 107 der Gewerbeordnung) und des abzuschließenden Lehrvertrages anzumelden.

Entstehen Zweifel über das Vorhandensein der gesetz- oder statutenmäßigen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlings, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen über die Zulässigkeit der Annahme.

Entstehen solche Zweifel nicht, oder werden dieselben durch Verhandlung mit dem Lehrmeister gehoben, so erfolgt in einem vom Vorstande anzusetzenden Termine, zu welchem auch der Ausschuß für das Lehrlingswesen einzuladen ist (¹), die Vorstellung des Lehrlings, die Unterzeichnung des Lehrvertrags durch den Lehrmeister, den Lehrling und den Vater oder Vormund desselben und hierauf die Einschreibung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Innung.

---

[1]) Dem Formulare werden zweckmäßig die §§ 126—133 der Gewerbeordnung beigedruckt.

Für das Erscheinen des Vaters oder Vormundes des Lehrlings hat der Lehrmeister Sorge zu tragen. Im Falle des Nichterscheinens des Vaters oder Vormundes hat der Lehrmeister die vorgängige Unterzeichnung des Lehrvertrages durch denselben herbeizuführen.

Zu § 56.

1. Ob die Vorstellung und Einschreibung des Lehrlings in dieser oder noch feierlicherer Weise vor der Innungsversammlung vorgenommen werden soll, ist zu erwägen.

§ 57. Die Innungsmeister, welche Lehrlinge halten, sind der Innung gegenüber zur sorgfältiger und gewissenhafter Beobachtung der Vorschriften des § 126 der Gewerbeordnung[1]) verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, ihre Lehrlinge zum Besuche der hiesigen Fortbildungs- [Gewerbe-, Fach-, gewerbliche Zeichen-] Schule anzuhalten und ihnen die zum pünktlichen Erscheinen in den Unterrichtsstunden erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 58. Die Lehrherren haben ihre Lehrlinge zum fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten.

Den Lehrlingen der Innungsmeister ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen, sofern derselbe nicht in Begleitung erwachsener Angehöriger stattfindet, untersagt. Dagegen soll ihnen in einem dazu hergerichteten Lokale am Sonntag Nachmittag und Abend Gelegenheit zur Unterhaltung und Belehrung geboten werden.

§ 59. Wird das Lehrlingsverhältniß von einem der beiden Theile aufgelöst, so hat der Lehrherr dem Ausschuß für das Lehrlingswesen binnen 8 Tagen Anzeige zu machen.

§ 60. Der Ausschuß für das Lehrlingswesen hat die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften über das Lehrlingswesen zu überwachen. ([1])

Zu dem Ende hat er [sich von Zeit zu Zeit durch seine dem Meisterstande angehörenden Mitglieder von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten Kenntniß zu verschaffen und] sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon zu überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

[Eine besondere Beachtung hat er den nicht bei ihren Lehrmeistern untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logir- und Kosthäuser, in denen sie untergebracht sind, Kenntniß zu verschaffen, und wenn er findet, daß aus derselben Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrmeister und den Eltern oder Vormündern des Lehrlings auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.]

Die Lehrmeister sind verpflichtet, dem Ausschusse für das Lehrlingswesen jede von demselben verlangte Auskunft über die Verhältnisse des Lehrlings zu geben, und Lehrlingen, welche vor den Ausschuß geladen werden, die zur Befolgung dieser Ladung erforderliche Zeit zu gewähren. Lehrmeister, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, verwirken eine auf Antrag des Ausschusses vom Vorstande festzustellende Ordnungsstrafe von [. .] Mark.

[1]) § 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

Zu § 60.

1. Welche Befugnisse und Obliegenheiten der Ausschuß für das Lehrlingswesen haben soll, um die Handhabung der Vorschriften über das Lehrlingswesen zu sichern, ist im einzelnen Falle sorgfältig zu erwägen. Es ist dabei einerseits zwar zu berücksichtigen, daß die Meister von einer Kontrole ihres Betriebes durch Innungsgenossen, wie sie zur Zeit der Blüthe des Innungswesens vielfach stattgefunden hat, gegenwärtig entwöhnt sind und gegen dieselbe meist eine große Abneigung haben werden; andererseits ist aber auch zu erwägen, daß es sich hier um eine der wichtigsten Aufgaben des Innungswesens handelt und daß die Innungen schwerlich wieder zur Blüthe, jedenfalls aber nicht in den Besitz der in § 100 e. vorgesehenen besonderen Rechte gelangen werden, wenn sie sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens nicht selbst wirksame Verpflichtungen auferlegen wollen.

§ 61. Lehrherren, welche die ihnen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und dieses Statuts ihren Lehrlingen gegenüber obliegenden Pflichten versäumen, sind auf Antrag des Ausschusses vor den Vorstand zu laden und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermahnen. Bei wiederholten Pflichtwidrigkeiten kann der Vorstand Ordnungsstrafen bis zu [10] Mark gegen sie feststellen [und, falls auch solche unwirksam bleiben, nach vorgängiger Verwarnung bei der Innungsversammlung den Antrag auf Entziehung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, stellen. (1)]. [Innungsmeistern, welche nach eingetretener Bestrafung fortfahren, die Pflichten gegen ihre Lehrlinge zu verletzen, kann auf Antrag des Ausschusses für das Lehrlingswesen durch Beschluß der Innungsversammlung die Befugniß, Lehrlinge zu halten, bis auf weiteres entzogen werden.]

Zu § 61.

1. Wenn § 53 Absatz 2 nicht Aufnahme findet, so sind statt dieser eingeklammerten Worte die in der folgenden Klammer aufzunehmen.

§ 62. Der Ausschuß für das Lehrlingswesen entscheidet an Stelle der Gemeindebehörde Streitigkeiten der in § 120 a. der Gewerbeordnung bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen auf Grund mündlicher Verhandlungen. Die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ist ausgeschlossen.

§ 63. Verliert der Lehrherr nach [§ 53] § 61 die Befugniß, Lehrlinge zu halten, oder wird derselbe zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig, so hat der Ausschuß für das Lehrlingswesen dem Vater oder dem Vormunde hiervon mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, die Auflösung des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Lehrherr verstirbt und nicht innerhalb vier Wochen die Fortsetzung des Gewerbes durch die Wittwe nach Maßgabe des § 10 geregelt wird.

In diesen Fällen, sowie in sonstigen Fällen, in welchen das Lehrlingsverhältniß auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung aufgelöst wird, hat der Ausschuß, sofern der Vater oder Vormund des Lehrlings dies wünschen, seine Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß der Lehrling für den Rest der Lehrzeit bei einem anderen Innungsmeister untergebracht wird.

Wenn in Fällen dieser Art an der Vollendung der kürzesten, durch § 55 dieses Statuts vorgeschriebenen Lehrzeit nicht mehr als $^1/_2$ Jahr fehlt, so kann der Ausschuß den Lehrling sofort zur Gesellenprüfung zulassen.

§ 64. Einen Erlaß an der vertragsmäßigen Lehrzeit, durch welchen die letztere unter das im § 55 vorgeschriebene Maß verkürzt werden würde, darf der Lehrherr nur mit Zustimmung des Ausschusses gewähren. Diese Zustimmung soll nur ertheilt werden, wenn der Lehrling durch sein Betragen und seine Leistungen sich ausgezeichnet hat.

§ 65. Jeder Lehrling eines Innungsmeisters hat sich vor der Entlassung aus der Lehre der von dem Ausschusse für das Lehrlingswesen vorzunehmenden Gesellenprüfung zu unterwerfen.

Dieselbe findet, abgesehen von den Fällen der §§ 63 und 64, erst nach Beendigung der vertragsmäßigen Lehrzeit statt.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung bleiben der Regelung durch Innungsbeschluß vorbehalten, sollen aber so getroffen werden, daß dem Lehrling Kosten aus der Prüfung nicht erwachsen.

§ 66. Wird die Ausbildung des Lehrlings auf Grund der Prüfung für ungenügend erachtet, so kann der Ausschuß den Lehrling für die Zeit von einem viertel bis zu einem ganzen Jahre in die Lehre zurückverweisen.

Gewinnt der Ausschuß die Ueberzeugung, daß die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings durch den Lehrherrn verschuldet ist, so kann er dem ersteren gestatten, für die noch für erforderlich erachtete Zeit bei einem anderen Innungsmeister in die Lehre zu treten ([1]). Auch kann dem Lehrling unter der Bedingung, daß er sich nach Ablauf einer festzusetzenden Frist einer Nachprüfung in einzelnen vorher zu bestimmenden Gegenständen unterwirft, gestattet werden, einstweilen als Geselle in Arbeit zu treten.

Hat der Ausschuß durch die Prüfung, und eintretenden Falls durch die Nachprüfung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Lehrling die für einen [Tischler-] Gesellen erforderliche Ausbildung erworben hat, so beantragt er beim Vorstande die Ausschreibung des Lehrlings. Dieselbe erfolgt unter Aushändigung des Lehrbriefes [in der nächsten Innungsversammlung] [in gemeinsamer Versammlung des Vorstandes und des Ausschusses für das Lehrlingswesen]. Für die Ausstellung des Lehrbriefes ist ein Betrag von [1 ℳ 50 ₰] in die Innungskasse zu zahlen.

Zu § 66.

1. Es ist zu erwägen, ob in diesem Falle den schuldigen Meister nicht auch besondere Nachtheile treffen sollen, z. B. die Verpflichtung, dem vernachlässigten Lehrling während der nachträglichen Lehrzeit einen Theil des ortsüblichen Gesellenlohnes auszuzahlen oder in in anderer Weise den Schaden, welchen der Lehrling durch seine Schuld erleidet, zu ersetzen.

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungslegung.

§ 67. Alljährlich hat der Innungsvorstand für die Verwaltung des Innungsvermögens und, soweit durch die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmt ist, für die Verwaltung der Nebenkassen unter Beachtung der Vorschrift des § 100 b Abs 2 der Gewerbeordnung[1]) einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr aufzustellen. Derselbe ist der Innungsversammlung in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahres zur Beschlußnahme vorzulegen und vorher [8] Tage lang zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den von der Innungsversammlung festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

§ 68. Zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, zu Mieth- und Pachtverträgen, zur dauernden Belegung von Kapitalen, zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien, zur Aufnahme von Darlehen, zum Abschluß von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Ver-

[1]) § 100 b. Abs. 2. Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

gleichen ist die Genehmigung der Innungsversammlung erforderlich. Diese Bestimmung gilt auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas Anderes bestimmt wird.

§ 69. Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann [soll] dem Kassenführer [Kassirer, Rendanten] (§ 33) ein vom Innungsvorstande anzunehmender Rechnungsführer (¹) beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstande abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt (²).

Zu § 69.

1. Für große Innungen mit einem ausgebildeten Kassen- und Rechnungswesen wird es sich empfehlen, dem dasselbe führenden Vorstandsmitgliede eine solche geschäftskundige Hülfe zu geben. Statt dessen kann auch die Bestimmung getroffen werden, daß zum Kassenführer (Kassier, Rendant) eine Person gewählt werden kann, welche überhaupt nicht der Innung und folgeweise auch nicht dem Vorstande angehört.
2. Hier kann auch, wenn es für erforderlich gehalten wird, Bestimmung über eine vom Rechnungsführer zu bestellende Kaution getroffen werden.

§ 70. Der Kassenführer [Kassirer, Rendant] hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes etwas Anderes bestimmt ist, bedarf er einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes [Obermeisters].

§ 71. Der Kassenführer [Kassirer, Rendant] erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Ueber jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Ordnungsstrafe erhält der Rendant eine schriftliche Anweisung des Obermeisters, welche er nach vorgängiger Eintragung in das Verzeichniß der Ordnungsstrafen unter Angabe der Zahlungsfrist dem betreffenden Innungsmitgliede zustellen läßt. Vierteljährlich [halbjährlich, jährlich] hat der Kassenführer [Kassirer, Rendant] ein Verzeichniß der rückständigen Beiträge und Ordnungsstrafen dem Obermeister vorzulegen, von welchem dasselbe vollzogen und der Aufsichtsbehörde mit dem Antrage auf Beitreibung vorgelegt wird.

§ 72. Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer [Kassirer, Rendant] gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Voreinnahmen und Vorausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, hat der Kassenführer [Kassirer, Rendant] bis auf weitere Bestimmung des Vorstandes bei der [hiesigen] Sparkasse zu belegen.

§ 73. Bis zum . . . . jeden Jahres hat der Kassenführer [Kassirer, Rendant] für die Innungskasse, sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu revidiren und sammt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen [14] Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von [3] Mitgliedern einer nochmaligen Revision unterziehen zu lassen.

Der Revisions-Ausschuß, welchem vom Vorstande und dem Kassenführer [Kassirer, Rendanten] jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Abänderung des Innungsstatuts und Auflösung des Innung.

§ 74. Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts, sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstande schriftlich einzubringen. Zur Verhandlung über dieselben ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher jedes Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Angabe des Zweckes, und, falls es sich um Abänderung des Statuts handelt, unter Mittheilung der gestellten Abänderungsanträge einzuladen ist. Gleichzeitig ist der Aufsichtsbehörde mit dem Antrage auf Entsendung eines Vertreters in die Versammlung Anzeige zu machen.

§ 75. [In der zur Verhandlung über Abänderungs- oder Auflösungsanträge bestimmten Innungsversammlung kann dem Vertreter der Aufsichtsbehörde der Vorsitz übertragen werden (1).]

Die Innungsversammlung kann über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung der Innung nur beschließen, wenn [3/4] ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist jedoch diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so wird eine zweite Versammlung mit der Ankündigung anberaumt, daß in derselben über die gestellten Anträge ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen verhandelt werden solle.

Beschlüsse auf Abänderungen der Statuten können nur mit 2/3, der Auflösungsbeschluß nur mit 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.

Zu § 75.

1. Dieser Satz ist überflüssig, wenn die eingeklammerte Bestimmung in § 25 Abs. 1 aufgenommen wird.

§ 76. Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr [Halbjahr, Jahr], sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an diejenigen zu zahlen, welchen die Abwickelung der Geschäfte der Innung obliegt (§ 103 a der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des § 94 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, daß eine Vertheilung des Reinvermögens unter die Mitglieder nur bis zu dem Betrage der von denselben in den beiden letzten Jahren (1) vor der Auflösung oder Schließung entrichteten Beiträge erfolgt.

Der verbleibende Rest des Vermögens fällt der Gemeinde (N.) mit der Bestimmung zu, daß dasselbe zur Förderung des Lehrlingswesens des [Tischler-] Gewerbes in (N.) zu verwenden ist. (2)

Zu § 76.

1. Nach § 103 a Abs. 3 der Gewerbeordnung darf bei eintretender Vertheilung des Reinvermögens keinem Berechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden. Das Statut kann aber weitere Beschränkungen der Vertheilung festsetzen, und zur Vermeidung schwieriger Berechnungen erscheint es zweckmäßig, dieselbe auf den Betrag der während einer bestimmten Reihe von Jahren geleisteten Beiträge zu beschränken.
2. Hier kann selbstverständlich auch die Verwendung für einen anderen Zweck festgesetzt werden.

Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Ausstellung der Marschrouten hat vom Tage der Mobilmachung ab bis zum Wiedereintritt des Friedenszustandes nach Maßgabe des anliegenden Formulars einer „Marschroute für Kriegsverhältnisse" zu geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Marschroute für Kriegsverhältnisse.

(Zahl)

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

.... Generale, [1])
.... Stabsoffiziere,
.... Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und Feldwebel-Lieutenants,
.... Aerzte im Offiziersrang,
.... Feldwebel, Wachtmeister,
....
....
.... Portepeefähnriche, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister und Unterärzte,
.... Zahlmeister-Aspiranten,
.... Unteroffiziere,
....
....
.... Spielleute,
.... Gemeine,
.... Offizierburschen und Diener,
.... Einjährig-Freiwillige,
.... Rekruten,
.... Reservisten,
.... Trainsoldaten,
.... Roßärzte und Unter-Roßärzte,

Obere Beamte.

.... Zahlmeister,
.... Korps-Roßärzte und Korps-Stabs-Veterinäre,
.... Ober-Roßärzte, Stabs-Veterinäre, Veterinäre 1. und 2. Klasse.
....
....
....

---

[1]) Anmerkung: Gehören die Marschirenden der Marine an, so sind die hier vorgedruckten Heereschargen einzuklammern und dahinter die betreffenden Marinechargen anzugeben.

(Zahl) **Unterbeamte.**

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier **mit** oder **ohne** Verpflegung zu empfangen haben.)

.... Büchsenmacher,
.... Sattler,
....
....
.... Marketender,
.... Vorspänner,
....
.... Offizierpferde, ... Dienstpferde,
.... Remontepferde,

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von .... über ....
nach ...., wobei auf der Strecke von ....
bis .... die Eisenbahn (das Dampfschiff rc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1. Quartier nach Maßgabe des § 3 Nr. 1 und des § 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).
2. Mundverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe überhaupt zu gewähren ist.
3. An Verpflegung für die Pferde
   nach Gewicht

(Zahl)		(Zahl)		
....	Rationen à	....	Gramm	Hafer,
		....	„	Heu,
		....	„	Stroh.
....	Rationen à	....	„	Hafer,
		....	„	Heu,
		....	„	Stroh.
....	Rationen à	....	„	Hafer,
		....	„	Heu,
		....	„	Stroh.

4. Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Bivouaks, soweit diese Gegenstände im Gemeindebezirk vorhanden sind.
5. An Transportmitteln zur Fortschaffung ....
   ....

   (Zahl)
   .... angeschirrte Vorlegepferde,
   .... einspännige } Vorspannfuhrwerke.
   .... zweispännige } Vorspannfuhrwerke.
   .... vierspännige } Vorspannfuhrwerke.
6. Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

........................, den .... ten .... 18........

(Firma der ausstellenden Behörde.)

(Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Quartier.

Der Einquartierte muß sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann. Die auf Requisition der Militärbehörden gemachten Auslagen sind dem Quartiergeber zu ersetzen.

B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heergefolges) auf dem Marsche und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Kantonnirungen liegt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§ 10 a. a. O.)

Die tägliche Feldmundportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a)	750	Gramm	Brod,
b)	375	„	frisches oder gesalzenes Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, oder
	250	„	geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
	170	„	Speck; ferner
c)	125	„	Reis oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder
	250	„	Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
	1500	„	Kartoffeln, sowie
d)	25	„	Salz und
e)	25	„	Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
	30	„	Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brodportion vertheilt sich gleichmäßig auf Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brodgeld gewährt oder das Brod aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

C. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden §§ 3 und 11 a. a. O. und Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 137 —).

D. Gestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten.

Die Gemeinden sind zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet (§ 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk bis . . . . . 600 Kilogramm,
ein zweispänniges Fuhrwerk . . . . . 600 bis 1000 Kilogramm,
ein dreispänniges Fuhrwerk . . . . . . 1000 bis 1400 Kilogramm,
ein vierspänniges Fuhrwerk . . . . . . 1400 bis 1800 Kilogramm
zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugpferde freie Verpflegung zu beanspruchen.

Ist der Kommandoführer genöthigt, Vorspann und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten worden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so ist ihnen eine Bescheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben (Ziffer 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876).

E. Quittungsleistung und Liquidirung.

Ueber die seitens der Gemeinden rc. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage und Vorspann, sowie an sonstigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A 1 bis 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 finden hierbei hinsichts der verabreichten Mundverpflegung und Fourage, des gestellten Vorspanns, sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidirung der Vergütungsansprüche und die Realisirung hat nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.

Marsch-, Ruhe- und Kantonnirungstage.	von	bis	Kilometer.	Bezeichnung der Kreise Amtsbezirke u. s. w.	Bemerkungen.

Die Abänderungen des Zolltarifgesetzes
vom 15. Juli 1879.[1])

Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets.
Vom 6. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Zolltarif zu dem Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird wie folgt abgeändert:

„Nr. 8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . . frei";

die Anmerkung zu Position 22a des Zolltarifs, welche lautet:

„Jute, Manillahanf, Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt — frei" wird gestrichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.
Vom 19. Juni 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Zolltarif zu dem Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird in nachstehender Weise abgeändert:

An Stelle der Positionen d 5 und 6 der Nummer 41 treten folgende Bestimmungen:

---

[1]) „Annalen" 1879 S. 993.

d 5 unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören,
α) im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche . . . . 135 Mark für 100 Kilogramm,
β) im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche . . . . 220 Mark für 100 Kilogramm.

d 6 α) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . 150 Mark für 100 Kilogramm,
β) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche . . . . 220 Mark für 100 Kilogramm.

§ 2.

Die Bestimmung im § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 leidet auch auf die vorbezeichneten unbedruckten und bedruckten Tuch- und Zeugwaaren Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Von Waaren, welche unter die Zollsätze d 5 β und d 6 β des § 1 fallen, werden, sofern der Einführende nachweist, daß er dieselben vor dem 25. Mai d. J. im Auslande bestellt habe, bei der Einfuhr vor dem 15. Oktober dieses Jahres, die vor dem 1. Juli gültig gewesenen Zollsätze erhoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 19. Juni 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

Vom 21. Juni 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Zolltarif zu dem Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird in nachstehender Weise abgeändert;

1. An Stelle der Position f der Nummer 9 treten folgende Bestimmungen:
   f) Weinbeeren, frische . . . . 15 Mark für 100 Kilogramm.
   g) Erzeugnisse des Landbaues, anderweitig nicht genannt . . frei.
2. Der Eingangszoll für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), Nr. 25 q 2 des Tarifs, wird von 2 Mark auf 3 Mark für 100 Kilogramm erhöht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.

Vom 23. Juni 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

An die Stelle des § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets ꝛc. (Reichs-Gesetzbl. S. 207), tritt folgende Bestimmung:

Den Inhabern von Mühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Mühlenfabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

§ 2.

Der Zolltarif zu dem im § 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Die Anmerkung Nr. 2 zu 6 b ist zu streichen und hinter 6 d zu setzen:

Anmerkung zu b und d:

Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . 0,50 Mark für 100 Kilogramm.

2. Die Anmerkung zu Nr. 20 b 1 erhält folgende Fassung:

Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1 . . . . 30 Mark für 100 Kilogramm.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Hamburger Waaren-Durchschnittspreise

für das Jahr 1881.

Vorbemerkung. Die nachfolgenden Tabellen, welche den letzten Jahrgängen der vortrefflichen (amtlichen) Hamburgischen Handels- und Schifffahrtsstatistik entnommen sind, schließen sich den früheren Uebersichten in den „Annalen" 1869 S. 85 (für 1847—67), 1870 S. 399 (für die Jahre 1867—69), 1871 S. 357 (für 1870), 1877 S. 165 (für 1871—75), 1879 S. 81 (für 1876—77), 1880 S. 81 (für 1877—78) und S. 857 (für 1879), 1882 S. 127 (für 1880) an. Die Methode, nach welcher die Waarendurchschnittspreise für die Hamburger Statistik gewonnen werden, findet sich in den „Annalen" 1869 S. 81 und 1870 S. 429 auseinandergesetzt.

Uebersicht nach Gruppen.

Artikel	Durchschnitt M.	Artikel	Durchschnitt M.	Artikel	Durchschnitt M.
Verzehrungs-Gegenstände.					
Kaffee . . . 100 kg.	124,46	Vanille . . 100 kg.	5463,,60	Franz. u. Span.	
Thee . . . . „	216,74	roher Jngber . „	75,74	Sprit . . . hl	83,97
Kakao . . . . „	137,99			Korn-,Kartoffel- u.	
roher Zucker . „	50,57	Apfelsinen . . ,	25,39	Rüben-Sprit . „	46,97
Krystall - Sand-		Zitronen . . . „	29,22	Genever . . . „	41,11
zucker . . . „	58,70	Orangen . . . „	30,23	Liqueur u. and.	
Raffinaden, Me-		Mandeln . . . „	148,50	Branntwein . „	60,25
lis &c. . . . „	59,50	Rosinen . . . „	62,36	Fruchtsaft . . „	52,38
Kandis . . . „	73,66	Corinthen . . „	42,69	Bier-, Meth- und	
Bastern u. Farin „	57,97	Feigen . . . „	54,24	Malzextrakt . „	30,79
Syrup u.Melasse „	23,86	kandirter Jngber „	126,27	Essig . . . . „	26,19
Honig . . . . „	59,04	Succade u. and.		Mineralwasser . 1/1 Fl.	0,24
Taback . . . „	130,42	kand. Früchte „	130,06	Weizen . . 100 kg.	22,11
Tabackstengel u.		Paranüsse . . „	38,15	Roggen . . . . „	19,78
-Abfall . . . „	14,34	Wall- u. Hasel-		Gerste . . . . „	20,69
Zigarren . . . Mille	66,01	nüsse . . . „	47,76	Hafer . . . . „	15,75
Zigarretten . . Hunde	0,13	frisches Obst u.		Buchweizen . . „	16,68
Reis . . . 100 kg.	19,75	Gemüse . . „	18,90	Malz . . . . „	29,84
Sago . . . . „	37,87	getr. Pflaumen u.		Mais . . . . „	12,85
Pfeffer . . . „	105,77	Zwetschen . . „	43,50	Wicken . . . . „	17,97
Piment . . . „	91,09	and. getrocknetes		Erbsen . . . „	20,89
Cassia lignea u.		Obst . . . „	53,80	weiße Bohnen . „	26,19
-vera . . „	85,33			Pferde- u. Tau-	
„ flores . „	99,49	Wein . . . . hl	91,02	benbohnen . „	17,23
Canehl . . . „	167,90	„ Champagn. 1/1 Fl.	4,00	Linsen . . . . „	47,69
Cardamom . . „	1,601,89	Rum . . . . hl	107,41	Hopfen . . . . „	229,45
Nelken . . . „	233,64	Arrak . . . . „	55,69	Senfsaat . . . „	52,41
Nelkenstengel . „	62,21	Cognac u. and.		Kümmel . . . „	50,72
Macis u. Macis-		franz. Brannt-		andere Gewürz-	
nüsse . . . „	436,42	wein . . . „	174,02	sämereien . . „	61,65

Artikel	Durchschnitt ℳ	Artikel	Durchschnitt ℳ	Artikel	Durchschnitt ℳ
Kartoffeln . 100 kg	7,^{11}	Schiffs- u. and.		frisches Fleisch 100 kg.	100,^{55}
Cichorienwurzeln „	17,^{23}	Brot . . 100 kg.	33,^{81}	gesalz. und ge-	
Cichorien und		Hefe . . . . „	91,^{30}	räuch. Fleisch „	94,^{64}
Kaffeesurrogate „	33,^{11}	Traubenzucker . „	37,^{28}	Würste . . . „	177,^{43}
Mehl, Weizen- . „	33,^{32}	Heringe . . . „	27,^{28}	Butter . . . „	220,^{21}
„ Roggen- . „	25,^{60}	Sardellen . . „	328,^{01}	Schmalz . . . „	112,^{12}
„ Gersten-,		Sardinen . . „	219,^{86}	Käse . . . . „	122,^{42}
Hafer, Mais ꝛc. „	34,^{45}	Anchovis . . „	46,^{65}	Eier . . . . Mille	43,^{19}
Mehl, Kartoffel- „	28,^{32}	Caviar . . . „	186,^{71}	Eigelb . . . 100 kg.	107,^{89}
Amidam . . . „	47,^{02}	geräucherte Fische „	69,^{93}	Milch . . . . hl	13,^{38}
Graupen, Grütze		Austern . . . Mille	106,^{43}	Koch- u. Seesalz 100 kg.	2,^{10}
und Gries . „	32,^{88}	getrocknete Fische 100 kg.	47,^{92}	Fleisch-Extrakt . „	1,514,^{61}
Rand- u. Faul-		frische Fische . „	85,^{80}	Conserves und	
mehl . . . . „	17,^{55}	Wild und Ge-		Preserves . . „	83,^{83}
Kleie . . . . „	11,^{26}	flügel . . . „	139,^{61}	andere Viktualien „	127,^{71}
and. Viehfutter . „	7,^{32}	Schlachtvieh . . Stück	80,^{69}		

Rohstoffe und Halbfabrikate, incl. Bau- und Brennmaterial.

Indigo . . 100 kg.	1,393,^{25}	Flavine . . 100 kg.	328,^{56}	roher Bernstein 100 kg.	1,517,^{39}
Cochenille . . „	439,^{30}	Firniß . . . „	88,^{39}	Aloë . . . . „	110,^{00}
Blauholz . . . „	13,^{75}	and. mineralische	61,^{28}	Kamphor, roher	180,^{03}
Rothholz . . . „	17,^{09}	Farben . . „		„ raffin. „	222,^{25}
Gelbholz . . . „	9,^{97}	Blutegel . . . Mille	27,^{54}	Gutta Percha . „	314,^{35}
Quercitron . . „	15,^{40}	Span. Fliegen		Schellack . . . „	272,^{49}
Extrakt, Blauholz- „	83,^{98}	(Canthariden) 100 kg.	688,^{29}	Terpentin . . „	66,^{22}
„ Rothholz- „	175,^{14}	Hausenblasen . „	821,^{76}	Galipot . . . „	30,^{37}
„ Gelbholz- „	126,^{40}	Schwämme, Wasch-		Harz . . . . „	12,^{26}
„ Querzitron- „	68,^{75}	und Bade- . „	852,^{18}	Gummi Arabik. „	140,^{62}
Orseille . . . „	89,^{08}	Sassaparille . . „	241,^{10}	„ Kopal . „	131,^{77}
Orseille-Extrakt		Rhabarber . . „	491,^{54}	„ Damar. „	177,^{57}
und Persio . „	177,^{20}	Süßholz . . . „	46,^{08}	„ Elastik. „	425,^{76}
Orlean . . . „	110,^{27}	Brechwurzeln . „	983,^{80}	a. Gummisorten „	163,^{20}
Curcuma . . . „	28,^{72}	Galangawurzeln „	42,^{12}	Balsam Copaïvae „	478,^{88}
Dividivi . . . „	26,^{93}	Jalappwurzeln . „	171,^{25}	„ Peru . . „	1,981,^{75}
Gallen . . . „	128,^{18}	Chinarinde . . „	208,^{16}	Oel, Rizinus- . „	98,^{28}
Krapp . . . „	68,^{25}	a. med. Wurzeln,		a. med. fette Oele „	244,^{50}
Sumac . . . „	24,^{22}	Rinden, Hölzer „	71,^{11}	Oel, Bergamott-,	
Terra Catechu . „	57,^{15}	Irländ. und Is-		Zitr.-, Orang.- „	1,782,^{24}
„ Japonica „	37,^{22}	länd. Moos . „	35,^{75}	„ Cassia- . . „	861,^{81}
andere vegetabil.		Lorbeerblätter . „	35,^{29}	„ Pfeffermürz-	
Farben . . „	70,^{71}	a. med. Blätter		u. Krausem- „	2,465,^{91}
Ultramarin . . „	78,^{87}	u. Blüthen . „	118,^{00}	„ Sternanis- . „	1,830,^{87}
Bleiweiß . . . „	41,^{34}	Wurmsaat . . „	60,^{88}	„ Terpentin- . „	73,^{31}
Zinkweis u. Zink-		Spießkümmel . „	87,^{62}	a. ätherische Oele „	1,194,^{20}
grau . . . „	44,^{18}	Sternanis . . „	173,^{63}	Säure, Schwefel „	10,^{45}
Zinnober . . . „	407,^{01}	Tonkabohnen . „	1,905,^{60}	„ Salpeter- „	45,^{16}
Vitriol, blauer . „	43,^{32}	Carobbe . . . „	20,^{87}	„ Salz- . „	5,^{95}
„ grüner . „	6,^{81}	Orangen- u. Zi-		„ Weinstein- „	380,^{14}
„ Salzburg. „	19,^{14}	tronenschalen . „	64,^{81}	„ Zitronen- „	530,^{70}
„ weißer . „	18,^{77}	and. med. Säme-		„ Zucker- o.	
Anilinfarben . „	1,259,^{41}	reien u. Früchte „	58,^{56}	Klee- . „	94,^{84}
Alizarinfarben . „	384,^{63}	Lakritzen . . . „	210,^{48}	andere Säuren . „	210,^{32}

Artikel		Durchschnitt M.
Salpeter, roher Südsee	100 kg.	28,70
Salpeter roher Ostindischer	"	—
Salpeter, raffin.	"	44,60
Schwefel, roher	"	12,45
" raffin.	"	20,68
Weinstein	"	139,49
Crystall- u. Cremor tartari	"	241,39
Pottasche	"	39,10
Laugenfluß und caust. Soda	"	28,88
andere Soda	"	12,84
Alaun	"	15,59
Kali, chromsaures	"	112,53
" blausaures	"	182,38
" chlor- und schwefelsaures	"	112,78
Kali, hydroj. und Jodine	"	1,802,54
Hirschhornsalz	"	119,66
div. med. u. and. Salze	"	64,95
Boraxkalk	"	43,67
Borax	"	118,32
Chlorkalk	"	13,82
Bimstein	"	16,23
Arsenik	"	38,75
Phosphor	"	478,08
Chinin	"	252,07
Albumin	"	413,97
Oelsüß (Glycerin)	"	140,37
and. Droguen u. Chemikalien	"	112,01
Kupfererz	"	77,88
Silbererz	"	189,15
Bleierz	"	25,94
Graphit	"	13,54
Kobalt- u. Nickelerz	"	126,18
andere Erze	"	5,81
Roh- u. Schmelzeisen	"	5,96
Stangen- und Schmiedeeisen	"	15,95
Stahl	"	37,15
Kupfer	"	135,11
Messing	"	76,79
Gelb-Metall (Yellow-Metall)	"	101,20
Zink	"	36,32
Zinn	"	187,84
Blei	"	31,15

Artikel		Durchschnitt M.
Quecksilber	100 kg.	413,43
Nickel	"	400,18
Antimonium	"	128,18
Gold- u. Silberkrätze	"	178,50
andere Metalle	"	152,63
gewalzte Eisenbleche	"	23,00
verzinnte	"	40,34
Eisendraht	"	25,52
Stahlblech und -Draht	"	101,73
neue Zinkbleche	"	38,89
Messingblech u. -Draht	"	171,96
Kupferdraht	"	237,67
Steinkohlen und Braunkolhen	"	1,26
Cinders	"	1,65
Torf	"	0,92
Asphalt u. Goudron	"	6,43
Cement u. Tarras	"	4,48
Kalk und Gips	"	2,78
Kalk- und Gipssteine	"	0,70
Mauersteine	Mille	16,30
Dachpfannen	"	46,18
Schiefer	100 kg.	8,17
Fliesen	"	3,46
Mühlsteine	"	15,22
Sand- und Granitsteine	"	2,09
Schleif- u. Lithographiesteine	"	17,53
Marmor u. Alabaster	"	12,46
Thon, Erde, Sand	"	0,54
Kreide	"	3,13
Schwerspath	"	5,83
Glasscherben	"	2,66
Eis	"	0,84
Häute, trockene u. gesalzene	"	119,23
Kalbfelle	"	195,63
Schaf-, Lamm- u. Ziegenfelle	"	164,57
Hirsch-, Reh- u. Rennthierfelle	"	322,74
Robbenfelle	"	895,16
Kanin- u. Hasenfelle	"	471,11
Pelzwerk u. and. Felle	"	1,796,05

Artikel		Durchschnitt M.
Leder	100 kg.	314,37
Leimleder	"	24,43
Wallfischbarten u. Fischbein	"	1,239,64
Elephantenzähne u. Elfenbein	"	1,615,56
Wallroßzähne u. and. Zähne	"	540,65
Perlmutterschalen	"	137,68
Schildpatt	"	2,270,65
Büffelhörner	"	116,84
Ochsen- u. Kuhhörner	"	68,83
Hirsch-, Reh- u. Rennthierhörn.	"	100,05
Hornspitzen	"	112,69
Hornabfall	"	18,57
Knochen	"	11,35
Knochenschwärze u. -Mehl	"	21,38
Knochenschaum geb. K.-Kohle	"	11,91
Gedärme	"	85,57
Guano	"	118,81
Düngesalz	"	10,33
anderer Dünger	"	15,23
Pferde	Stück	1,017,58
Pferdehaare	100 kg.	266,76
Borsten	"	762,94
Schweinshaare u. -Wolle	"	29,38
Kuh-, Ochsen- u. Kälberhaare	"	35,43
Kanin- u. Hasenhaare	"	1,175,98
Menschenhaare	"	1,813,45
div. and. Haare	"	309,13
Bettfedern und Dunen	"	188,45
Federposen	"	168,38
Strauß- u. and. Schmuckfedern	"	3,034,45
Thran	"	58,15
Talg	"	73,82
Leim u. Gelatine	"	92,85
Wachs und Erdwachs	"	170,18
Stearin	"	97,85
Paraffin	"	103,93
Spermacetti	"	186,58
Theer	"	14,60
Pech	"	15,73
Brauerpech	"	48,43

Artikel		Durchschnitt ℳ
Steinkohlentheer u. -Pech .	100 kg.	4,56
Petroleum und Naphta . .	„	16,77
andere Gasflüssigkeiten . .	„	44,48
Oel, Palm- . .	„	63,04
„ Cocus- .	„	66,32
„ Oliven- .	„	93,59
„ Rüb- . .	„	58,62
„ Lein- . .	„	58,06
„ Baumwollensaat . .	„	57,10
Talg- und and. fette Oele .	„	68,67
Oelsatz und Schmiere . .	„	57,74
Saat, Klee . .	„	
„ Gras- u.		99,04
Thimothee . .	„	48,46
Saat, Rapp- u. Rüb . . .	„	27,94
Saat, Lein- und Dotter . .	„	25,87
Saat, Sesam- .	„	38,55
„ Hanf- .	„	19,16
„ Baumwollen . .	„	7,11

Artikel		Durchschnitt ℳ
and. Feld- u. Gartensämereien	100 kg.	46,70
Oelkuchen . .	„	15,68
Holz- Bau- . .	„	6,14
„ Stab- . .	„	10,99
„ Brenn- .	„	2,26
„ Mahagoni-	„	19,91
„ Jakaranda-	„	40,16
„ Cedern- .	„	17,76
„ Eben- .	„	18,31
„ Pock- . .	„	17,79
„ Buchsbaum-	„	22,61
„ Nußbaum-	„	17,92
Korkholz . . .	„	69,84
Fournire . . .	„	125,67
and. Nutzhölzer	„	19,01
Borke u. Lohe .	„	13,76
Holzkohlen . .	„	12,81
Stuhlrohr . .	„	55,47
rohe Stöcke . .	„	53,06
Tonnenbänder .	„	11,51
Korbweiden . .	„	24,40
lebende Pflanzen	„	124,92
Palmkerne und Nüsse . . .	„	24,14
and. Oel- und Drechslernüsse	„	30,26
Piassava . . .	„	45,23

Artikel		Durchschnitt ℳ
Schilf, Reth, Besenreiser .	100 kg.	7,99
Seegras . . .	„	6,77
Papier- u. Pappmasse . . .	„	28,10
Lumpen u. altes Tauwerk . .	„	32,42
Borstenhanf . .	„	75,09
and. vegetabilische Rohstoffe . .	„	12,72
Schafwolle . .	„	288,48
Shuddy-Wolle .	„	152,10
Seide und Seidenabfall . .	„	1,360,42
Baumwolle . .	„	110,22
Flachs . . .	„	120,47
Hanf und Jute	„	40,99
Heede und Werg	„	33,29
Twist u. Baumwollengarn .	„	260,42
Wollen- u. Halbwollengarn .	„	478,18
Leinengarn und -Zwirn . .	„	159,27
and. Rohstoffe u. Halbfabrikate.	„	100,70

Manufaktur- und Industriewaaren.

Artikel		Durchschnitt ℳ
Seiden- u. Halbseidenwaaren	100 kg.	2,027,88
Wollen- u. Halbwollenwaaren	„	826,33
Baumwollenwaaren . .	„	509,69
Segelleinen . .	„	211,51
Pack- und Sackleinen . . .	„	72,88
andere Leinen .	„	522,20
Wachstuch . .	„	217,58
Haartuch . . .	„	792,85
Hüte und Hutmaterial . .	„	1,286,43
neue Kleidungsstücke . . .	„	745,31
div. Manufaktur- u. Modewaaren	„	697,97
Schirme u. Schirmfournituren .	„	437,25
led. Handschuhe	„	4,355,80
led ernes Fußzeug	„	821,61

Artikel		Durchschnitt ℳ
and. Lederwaaren	100kg.	517,41
Ledertuch . . .	„	210,76
Gummischuhe .	„	522,42
andere Gummifabrikate . .	„	608,35
neues Tauwerk .	„	74,32
Segelgarn . .	„	142,93
Matten . . .	„	90,82
Strohgeflechte .	„	644,87
Korbmacherarbeit	„	149,46
Korke	Mille	6,04
Holznägel und Holzpflöcke	100 kg.	27,08
Mobilien . .	„	128,38
feine Holzwaaren	„	99,67
grobe Holzwaaren	„	30,09
Papier . . .	„	62,77
Pappe . . .	„	26,09
Dachpappe und Asphaltfilz .	„	18,98
Tapeten . . .	„	119,75
Spielkarten . .	„	326,06

Artikel		Durchschnitt ℳ
Papier- u. Pappwaaren . .	„	237,34
Schreibmaterialien . . .	„	294,57
gedr. Bücher u. Musikalien .	„	337,01
Gemälde, Lithogr. Kupferstiche .	„	1,071,18
Glasperlen . .	„	308,24
Tafelglas . .	„	34,81
Spiegel . . .	„	159,31
Demijohns . .	„	20,05
and. Glaswaaren	„	67,95
Porzellan . .	„	172,09
thönerne Röhren und Retorten	„	4,71
Steinzeug u. and.	„	
Thonwaaren .	„	43,31
Marmor u. and. Steinwaaren .	„	
Schiefertafeln u.		88,87
Schusser . .	„	38,87
Eisenbahnschienen	„	18,06

Artikel	Durchschnitt ℳ	Artikel	Durchschnitt ℳ	Artikel	Durchschnitt ℳ
eiserne Röhren 100 kg.	25,10	Pianoforte . 100 kg.		Naturalien, Alter-	
and. grobe Eisen-		and. Musik-In-	236,84	thum, Curio-	
waaren . . „	27,15	strumente . . „	304,55	sitäten . . 100 kg.	293,33
eiserne Nägel . „	33,43	Taschenuhren . „	26397,42	Spielwaaren . „	145,61
Nadeln . . . „	498,48	Uhren- und Uhr-		Knöpfe . . . „	632,19
Schreibstahlfedern „	1,072,45	fournituren . „	307,49	div. Kurzwaaren „	469,64
and. feine Eisen- u.		Telegraphen-Ap-		Seife . . . . „	55,11
Stahlwaaren . „	145,36	parate . . . „	229,04	Stearin- u. Pa-	
Pretiosen, Gold- u.		mathem. u. and.		raffinlichte . „	109,97
Silberwaaren „	62570,14	Instrumente . „	446,88	andere Lichte . „	226,13
Bleiwaaren . . „	43,49	Wagen u. Wagen-		Parfümerien . „	267,23
Zinkwaaren . . „	168,25	theile . . . „	72,49	leere Säcke . . „	67,63
Zinnwaaren . . „	247,59	Waffen . . . „	280,07	leere Gebinde, Ki-	
Kupfer-, Messing-		Zündhütchen . „	488,62	sten, Körbe 2c. „	15,33
u. and. Metallw. „	257,15	Zündhölzer und		Passagier- u. Um-	
Maschinen u. Ma-		Zündrequisiten „	86,53	ziehgut . . . „	229,23
schinentheile . „	97,41	Schießpulver . „	128,52		

Die Grundsätze der Steuerpolitik.

Schäffle. Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. Tübingen 1880.

Besprochen von Dr. F. Heinrich Geffcken.

I.

Die Steuerfragen sind an der Tagesordnung in Deutschland wie in Oesterreich, immer neue Projekte tauchen auf, die Geister sind beunruhigt und verwirrt, man weiß nicht mehr wo hinaus; demgegenüber will der frühere Handelsminister des Hohenwart'schen Kabinets die gesammte Steuerfrage im Zusammenhang prüfen und eine einheitlich wissenschaftliche Gesammtauffassung gewinnen.

Schäffle beginnt mit der sehr richtigen Bemerkung, daß der Ursprung der schwebenden Finanzfragen in Deutschland weniger wirthschaftlicher, als politischer und staatsrechtlicher Natur sei. Die ganz neue Gestaltung, die es durch die Errichtung des Reiches erhielt, mußte auch finanziell zum Ausdruck kommen, denn die Finanzen sind das Ergebniß von Verfassung und Verwaltung jedes Staates, folglich war mit 1871 das frühere großdeutsche Ziel der handelspolitischen Einigung mit Oesterreich ebenso beseitigt,[1]) als die staatsrechtliche Umwandlung auch nach Innen für die Finanzen maßgebend ward. Der Bedarf ist mit der Macht gewachsen, die Matrikularbeiträge waren ein Nothbehelf, die indirekten Steuern, die ein einheitliches Wirthschaftsgebiet voraussetzen, mußten in den Vordergrund treten, ihre Einheit ist geboten, um das Reich unabhängig von den Gliedstaaten zu machen und seine nationale Einheit selbst zu stärken, denn überall bildet gleichmäßige Besteuerung des Verbrauchs und Abschluß nach Außen ein kräftiges materielles Band; sie allein können dem Reich zu seinen gesetzgebenden Befugnissen auch eine wirkliche einheitliche Verwaltung geben, die Landesfinanzbehörden seinem Einfluß unterwerfen, eben weil indirekte Abgaben Einheit der Leitung, des Verfahrens, der Kontrole, Gleichheit der Verwaltung weit mehr erfordern als direkte. Neben dieser staatsrechtlichen Seite aber steht die volkswirthschaftliche, der Staatsbedarf ist nicht souverän, die Deckung desselben muß den wirthschaftlichen Bedingungen des Volkslebens entsprechen, der Fiskalismus ist ebenso ein überwundener Standpunkt, wie der, daß die parlamentarische Gesinnungstüchtigkeit sich darin zeige, der Regierung möglichst knappe Mittel zu bewilligen. Die volkswirthschaftlich verhältnißmäßige Deckung des Staatsbedarfs ruht auf der Leistungsfähigkeit aller einzelnen Privatwirthschaften, die Leistungsfähigkeit ist der Ausdruck dafür, wie viel die Privatwirthschaft für Zwecke der Gesammtheit abgeben kann, ohne die verhältnißmäßige Eigenversorgung zu verkümmern. Die Gestaltung der Finanz ist von den gegebenen Grundformen der volkswirthschaftlichen Organisation abhängig, daher sind in unserer Zeit die Steuern das wesentlichste Mittel der Deckung. Diese Erkenntniß ist nun freilich nicht so neu, wie Schäffle annimmt, bereits Colbert anerkannte den Zusammenhang von Steuer- und Volkswirthschafts-

[1]) Wenigstens müßten bei einer künftigen Union die wichtigsten Verzehrungsgegenstände Uebergangsabgaben unterworfen bleiben. Vgl. Gehr's Bericht für Sept. 1882.

politik; es ist auch nicht richtig, daß die Prinzipien der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Belastung nach der Leistungsfähigkeit bisher mehr aus dem Naturrecht und der Billigkeit abgeleitet wurden; Adam Smith hat diesen Satz volkswirthschaftlich begründet und nur darin geirrt, daß er die Leistungsfähigkeit einfach nach dem Einkommen bemaß, (in proportion to the revenue V. 2) einem Irrthum, an dem noch L. v. Stein festhält.

Nach dieser Einleitung wendet Schäffle den Blick auf den Staatsbedarf, den er für Reich und Staaten in Deutschland auf etwa 1400 Millionen Mark beziffert. Sehr richtig hebt er hervor, daß damit keineswegs die gesammte Steuerlast erschöpft ist, da noch die Kommunalabgaben hinzutreten, die wir freilich nur für Preußen einigermaßen übersehen. Nach Dinterici betrugen sie 1849: 53 Millionen Mark, 1857 schon 78 Millionen und 1876 gaben nach Herrfurth's Berechnung (Engel's Statist. Zeitschrift, 1875) 56 Gemeinden von mehr als 20,000 Einwohnern allein 186 Millionen Mark aus, also das dreifache aller Gemeindeausgaben von 1850; letztere sind seit 1868 durchgängig um mindestens 25 Prozent gestiegen. Diesen Faktor hätte aber der Verfasser freilich auch bei Vergleichung der deutschen Ausgaben mit denen anderer Staaten in Anschlag bringen müssen. Er sagt an sich ganz richtig, daß Deutschland absolut weniger direkte Steuern fordert (6,26 Mark per Kopf), als Oesterreich (6,90), Großbritannien (7,64), Frankreich (11,90), aber relativ, d. h. im Verhältniß zu den indirekten Steuern 19 Prozent mehr als Großbritannien, weil dieses der zur Ausbildung der direkten Steuern erforderlichen Verwaltungsorganisation entbehre, übersieht aber dabei, daß fast alle Lokalausgaben im vereinigten Königreich durch direkte Steuern und zwar durch Grund- und Gebäudesteuern im Betrag von 24 $^1/_2$ Millionen Pf. St. aufgebracht werden, nur etwa 5 Millionen durch indirekte Abgaben; rechnet man hiezu die staatliche Einkommensteuer mit 9 Millionen Pf. St., die Grund- und Haussteuer mit 2,670,000, so wird weit mehr als dritte Theil der Gesammtausgabe durch direkte Steuern getragen. Auch in Frankreich, wo die größeren städtischen Gemeinden in den Octrois eine wichtige indirekte Steuerquelle haben, betragen die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern durchschnittlich mehr als 80 Prozent. Man muß überhaupt mit Wagner sagen, daß unsere direkte Besteuerung mehr entwickelt nur im Vergleich zu unserer indirekten, nicht zur ausländischen direkten ist, und diese geringere Entwicklung unserer indirekten Steuern liegt nicht blos in der früheren staatlichen Zersplitterung, sondern auch darin, daß einmal die andern Staaten die Zinsen ihrer hohen Staatsschulden nicht anders aufbringen konnten, als durch starke indirekte Abgaben, sodann daß in den deutschen Einzelbudgets der Eigenerwerb des Staates durch Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen einen großen Posten einnimmt, der in England und Frankreich so gut wie ganz fehlt, endlich aber darin, daß der Deutsche eben nicht so viel an Verbrauchssteuern entrichten kann als der Engländer und Franzose, die mehr entbehrliche Güter, welche rationell am meisten getroffen werden sollen, verzehren, weil sie eben sehr viel reicher sind. Ein so hoher Kaffeezoll wie Frankreich ihn hat, könnte bei uns nicht eingeführt werden, ohne den Verbrauch erheblich zu vermindern. Deutschland könnte aus demselben Grunde selbst bei Einführung des Monopols nie einen annähernd gleichen Ertrag aus dem Tabak ziehen, wie England und Frankreich dies thun. Damit ist natürlich keineswegs gesagt, daß nicht die indirekten Abgaben in Deutschland sehr entwickelt werden können, ja müssen, wenn man nur dem Satze Rechnung trägt natura non operat per saltum, der auch in finanzieller Beziehung gelten muß; wenn die Getränkeabgaben in Deutschland 2,56 ℳ. pro Kopf, in Oesterreich 3,17, in Frankreich 8,72, in England 18,5 ergeben, so werden wir

ohne unverhältnißmäßige Anspannung der Steuerkraft gewiß auf 4 1/2 — 5 M. kommen dürfen. Dasselbe gilt von den Verkehrssteuern, wobei nur zu bemerken, daß es nicht zu billigen sein wird, wenn Schäffle mit diesen die Gebühren zusammenwirft als Steuergebühren. Allerdings sind beide in der Praxis, namentlich im französischen Enregistrement nicht scharf auseinandergehalten und jede unverhältnißmäßige Gebühr wird eine Steuer, aber die verschiedene Natur beider sollte doch festgehalten werden, denn der Grund beider ist verschieden. Die Gebühr wird für einen bestimmten vom Staate geleisteten Dienst entrichtet, wie Chausseegeld, Gerichts- und Verwaltungssporteln, die Steuer ohne ein präzis umschriebenes Aequivalent aus allgemeiner Bürgerpflicht. An sich ist Schäffle zwar dieses Unterschiedes sich bewußt, er nennt die wirklichen Gebühren deshalb Verwaltungsgebühren, wenn sie aber zur Steuer werden, Gebührensteuern, allein dieser widerspruchsvolle Name dient nur zur Verwirrung, und es ist nicht berechtigt, die Verkehrssteuern nur schlechthin als Gebühren im Unterschied von Verwaltungsgebühren zu bezeichnen; denn bei ihnen fehlt das unterscheidende Moment der Gebühr, das Aequivalent für einen speziellen Staatsakt. Es muß ferner in Betracht gezogen werden, daß manche Steuern, die formell als Verkehrssteuern aufgeführt werden, weil sie durch Stempel erhoben werden, dies materiell nicht sind, so z. B. die Erbschaftssteuer, die in England mehr als die Hälfte, in Frankreich den fünften Theil der Verkehrssteuern einbringt, thatsächlich aber eine Vermögenssteuer ist. Eine solche ist so gut eine direkte, wie eine Einkommensteuer, dies übersieht Schäffle, der sie zu den indirekten Steuern zählt, weil sie nicht einen Theil des ordentlichen Gesammteinkommens trifft. Auch hier ist eine Erhöhung gewiß nicht ausgeschlossen und durch das Gesetz über die Reichsstempelabgaben ein Anfang gemacht, aber der Ertrag wird doch nur sekundär gegen den der Verbrauchsabgaben sein können, Verkehrsabgaben in der Höhe der französischen wären nicht durchführbar.

Schäffle wirft nun die Frage auf, ob es ein Defizit in Deutschland gibt, wie er solches in Oesterreich unzweifelhaft mit mindestens 20 Millionen Gulden feststellt? Diese Frage ist ganz begründet, denn der Umstand, daß es im Reiche formell kein Defizit geben kann, weil die Matrikularbeiträge um so viel höher bemessen werden müssen, kommt thatsächlich nicht in Betracht, da doch für diese Leistung die Einzelstaaten zahlungsfähig sein müssen. Eben deshalb läßt sich die Frage nur nach der Lage jedes Einzelstaates beantworten. Ein Defizit kann nur beseitigt werden durch Entlastung des Ausgabebudgets oder Vermehrung der Einnahmen. Wir stimmen Schäffle ganz bei, daß ersteres in keinem nennenswerthen Maße möglich ist, nachdem die meisten deutschen Staaten durch Konvertirung ihrer Anlehen die Ausgaben dafür auf den geringsten Satz gebracht haben, der Militäraufwand ist unvermeidlich, und weit geringer als der Frankreichs und Englands, 468 Millionen gegen 657 und 627 Millionen, in der Zivilverwaltung ist nicht viel zu sparen, die Veräußerung von Staatsgütern wäre jedenfalls eine Minderung des Kapitalvermögens, Oesterreich hat diese so weit getrieben, daß wenig mehr als die Salzwerke übrig geblieben ist. Ueberall nehmen die Ansprüche an den Staat mehr zu als ab, wenn gewiß eine rationelle Entlastung der Gemeinden nöthig ist, kann dies wiederum nur auf Kosten der bisherigen Staatseinnahmen geschehen durch die in Aussicht genommene Ueberweisung eines Theils der Grund- und Gebäudesteuern, eine erhebliche Vermehrung der Staatseinnahmen aus eigenem Besitz ist nicht vorherzusehen, die Reinerträge der preußischen Domänen, Forsten, Berg- und Hüttenwerke waren 1871 mit etwa 50 Millionen, 1878/79 mit 60 Millionen Mark beziffert, eine Steigerung ist unwahrscheinlich nach den Produktenpreisen, da eine Vermehrung des Besitzes nicht stattgefunden hat; was die

der Staatseisenbahnen betrifft, so wird man in Ansehung der erworbenen, sogenannten nothleidenden Bahnen, zufrieden sein müssen, wenn die Einnahmen das angelegte Kapital leidlich verzinsen. Es bleiben also nur vermehrte Steuereinnahmen, um den Mehrbedarf, den Schäffle für Reich, Einzelstaaten und Gemeinden, außer den schon bewilligten Steuern, auf 80 Millionen Mark anschlägt, zu decken. Nach seiner Ansicht wäre dies schwerlich mehr als $^1/_2$ Prozent des reinen Nationaleinkommens, aber er betont dabei, daß, wenn es nothwendig ist, dem Defizit durch neue Lasten zu steuern, alles darauf ankommt, wie dies geschieht, da viele Steuerkräfte schon jetzt überbürdet, beziehungsweise am Rande ihrer Leistungsfähigkeit angekommen sein können, es sich also darum handelt, wie man von den schwachen zu den tragfähigen Kräften gelangen soll. Vorsicht hiebei ist um so mehr geboten, als wir in einer langandauernden wirthschaftlichen Krisis stehen, die keineswegs überwunden ist, denn wenn auch Produktion und Konsumtion stets die Tendenz haben sich auszugleichen, so betont Schäffle sehr richtig, daß Aufschwung und Niedergang sich keineswegs in rascher und gleichmäßiger Folge ablösen müssen, daß es sich jetzt vielmehr wahrscheinlich um eine sehr langsame und peinliche Ausgleichung der veränderten Produktionsbedingungen handelt. Die heutige Weltwirthschaft, welche durch den Dampf entfernte Produktionsgebiete vor unsere Thore gerückt hat, strebt unaufhaltsam dem Ziele zu, jede Erdstelle in der rationellsten Weise im Verhältniß zur gesammten kulturfähigen Erdoberfläche zu verwerthen, aber das Gleichgewicht dieser veränderten Bedingungen kann voraussichtlich nicht ohne empfindliche Stöße für unsere alten Kulturländer erreicht werden und Niemand wird die Dauer dieses Uebergangszustandes im Vorwege bestimmen können. Zur Untersuchung über die Frage, wie dies geschehen soll, geht Schäffle ausführlich auf die Grundbegriffe des Steuerwesens ein; wir folgen ihm hier nicht in die Einzelheiten und erwähnen nur, daß dies durchweg in klarer und besonnener Weise geschieht und die ganze Darstellung lesenswerth ist, sie ist sehr viel präziser und eindringender als die Wagner's in seiner allgemeinen Steuerlehre und praktischer als die Stein's, der bei vielem Scharfsinnigen doch auch manches Unhaltbare bringt und überall seine Systematik dem Leben aufdringen will. Der erfahrene Volkswirth sieht ein, daß direkte Steuern nur bei mäßigen Quoten erträglich und verhältnißmäßig sind, indem der Staat hier alle Steuerkräfte nur nach ihrem absoluten Werthe ermitteln und sie im Verhältniß einer mittleren Leistungsfähigkeit gleichmäßig treffen kann, sei es nun, daß er das Einkommen als Ganzes oder je nach seinen einzelnen Zweigen (Ertragssteuern) faßt. Da aber das Einkommen noch lange nicht das Maß der wirklichen Leistungsfähigkeit ist, die der Staat direkt nicht fassen kann, so ist er darauf angewiesen, dasselbe in ihren Folgeerscheinungen steuerlich nutzbar zu machen, es muß die individualisirende d. h. indirekte Steuer hinzukommen, wo die Steuersubjekte nicht von vornherein feststehen, sondern sich derselben je nach ihrer Steuerkraft möglichst freiwillig unterwerfen; die steuerkräftigen Subjekte sich selbst durch Mehrverzehrung verhältnißmäßig höher besteuern, die schwächeren sich durch Minderverbrauch entlasten. Sie müssen deshalb Gegenstände allgemeinen, aber entbehrlichen Verbrauchs treffen, andrerseits so kombinirt werden, daß keine Art dieses Verbrauchs frei ausgeht und sie nach dem Maße der Entbehrlichkeit bemessen sind. Alles dies wird treffend und mit sehr feinen Bemerkungen, wenn auch etwas weitläufig und mit vielen Wiederholungen ausgeführt.

So richtig nun die Auffassung ist, daß die Verbrauchssteuern die Verwendung des Vermögens treffen, so wenig können wir Schäffle zustimmen, wenn er die Verkehrssteuern an die Ansammlung des Vermögens knüpft, er überträgt

damit die Erscheinungsform einiger Verkehrssteuern auf alle; es gibt zahlreiche, auf die das nicht paßt, bei dem Stempel der Pacht- und Miethskontrakte, der Naturalisationsurkunden, der Quittungen handelt es sich um keine Ansammlung von Vermögen, man kann am Allgemeinsten sagen, daß die Verkehrssteuer gewisse Rechtsgeschäfte trifft, zum größeren Theile, wenn auch keineswegs ausschließlich, solche, die eine Besitzveränderung bezwecken. Der Staat verlangt, daß das Rechtsgeschäft um giltig zu sein in einer bestimmten, greifbaren, meist schriftlichen Form geschehe, und er erhebt die Steuer, indem er die Urkunde, welche das Rechtsgeschäft bezeugt, mit einer Abgabe belegt, die meist durch Stempel erhoben wird, und deren Hinterziehung die Nichtigkeit des Geschäftes, eventuell positive Strafe zur Folge hat.

Sehr umsichtig beantwortet Schäffle die Frage, in welchem Verhältniß direkte und indirekte Steuern im Staatshaushalte stehen sollen. Die direkten sollen stets einen bedeutenden Theil desselben decken, aber dürfen nicht einseitig zur Geltung kommen, sie können nur die Durchschnittssteuerkraft berücksichtigen, was zur Ungleichheit in der Belastung der wirklichen Leistungsfähigkeit führt. Eben deshalb ist das Verhältniß beider, d. h. wie weit die wirkliche von der durchschnittlichen Steuerkraft abweicht, maßgebend dafür, wie weit die direkte Belastung im gegebenen Falle gehen darf, je größer der Abstand beider ist, desto größeren Antheil werden die indirekten Steuern im Gesammtsteuerertrag gewinnen, je relativ gleichartiger dagegen der Familienbedarf und der Vermögensstand geworden, desto weiter können direkte Steuern greifen.

So richtig dies im Allgemeinen ist, so wird man, was die Gegenüberstellung von durchschnittlicher und wirklicher Leistungsfähigkeit betrifft, bei den direkten Steuern doch unterscheiden müssen zwischen Ertrags- und Einkommensteuern, nur erstere wollen den durchschnittlichen Ertrag fassen und sind ebendeshalb verhältnißmäßig stabil, die Einkommensteuer aber will das wirkliche Reineinkommen erfassen und wird deshalb jährlich neu umgelegt, sie ist aber doch nicht der wirklichen Steuerkraft adäquat, weil die kleinen Einkommen von ihr freibleiben müssen, weil es darauf ankommt, aus welcher Quelle das Einkommen fließt und wie viele Personen von demselben leben sollen. Je mehr ferner die direkten Steuern Lücken haben, desto ausgiebiger können indirekte Steuern eintreten, die nicht nur individualisirend, sondern auch ausgleichend wirken sollen, wenn auch auf dem Lande bei der noch immer bedeutenden Naturalwirthschaft und dem „eigenen Hausbrauch“ dieser Theil der Steuerkraft von den Verbrauchssteuern weniger betroffen wird als in der Stadt. Daher brachte ganz richtig die frühere preußische Gesetzgebung die Klassensteuer in unmittelbare Beziehung zur Schlacht- und Mahlsteuer. Die Verbrauchssteuern sind ergiebig nur, wenn sie den Massenkonsum treffen, aber sie sollen dies nur in dem Maße, als die betreffende Waare entbehrlich ist, deshalb ist die Empfindlichkeit der untern Klassen für solche Steuern der Maßstab ihrer Berechtigung. Belastung von Salz und Brod wirkt wie schlechte direkte Steuern; die indirekten Abgaben bewähren ihre Vortheile nur, wenn sie auf verzichtbare Genüsse gelegt werden, ist dies der Fall, so haben die unteren Klassen je nach ihrer Steuerkraft die Möglichkeit der Selbstentlastung und in dieser Gestalt sind sie auch aus dem Grunde nothwendig, weil durch direkte Steuern von den kleinen Leuten ohne Druck nichts zu bekommen ist, gleichwohl aber die Masse derselben zusammen ein weit größeres Einkommen hat, als die besitzenden Stände, welche die direkten Steuern tragen, und dieses Einkommen nicht unbesteuert bleiben kann. Schäffle vergleicht dies Verhältniß sinnreich mit einer Pyramide (S. 138). „Je stärker die Steuerkräfte werden, desto geringer wird ihre Zahl, die Stärke der

Steuerkraft läuft von breiter Basis in eine dünne Spitze aus. Die Masse der jährlich produzirten Güter geht in dem Einkommen der kleinen Leute und des Mittelstandes auf und die Vermögen nehmen an Zahl ebenso ab, wie sie an Größe zunehmen.“ Eben deshalb darf die Masse der kleinen Einkünfte nicht verachtet werden, wohl aber muß die Steuerpolitik sich stets vor Augen halten, daß so kleine und prekäre Einkünfte eine progressive Abnahme der Steuerkraft aufweisen, „der Quotient des Antheils am Nationaleinkommen ist nicht auch der Quotient des Antheils an der nationalen Steuerkraft. Die kleinen und schwankenden Einkommen können nicht im selben Verhältniß an den Staat abgeben, wie die großen, sicheren und fundirten Steuerkräfte.“ In Württemberg erwiesen 1878 von allen steuerpflichtigen Gewerbebetrieben 29 Prozent ein Einkommen von weniger als 300 Mark, 10 von 300—500 Merk, 26,4 von 500—1000 Mark, nur 18 Prozent 1000—2000 Mark. Bei der Rentensteuer liefern 63 Prozent der Steuerpflichtigen nur 200 Millionen Kapital von einer Gesammtsumme von 1346 Millionen.

Diese Zahl und Größenabstufung der Steuerkräfte kann für die direkten Steuern ziffermäßig dargestellt werden. Bei den indirekten Steuern ist die Abstufung und Schichtung nicht zur Bezifferung zu bringen. Da nun der größte Prozentsatz des Reineinkommens in der Tiefenlage der Steuerkraft sich befindet, so empfiehlt Schäffle mit dem steuerfreien Einkommensminimum nicht zu tief herabzugehen, weil sonst leicht die Hälfte des Steuerwerthes durch die Maschen des Netzes der direkten Besteuerung gehe.

Indeß wird hier doch wieder alles auf das Verhältniß der Ertragsteuern zu der Einkommensteuer abhängen, bei ersteren ist Schäffle's Rath gewiß richtig, ja bei der Grundsteuer bleibt überhaupt kein ertragfähiger Boden frei, aber da, wo neben den Ertragsteuern eine Steuer vom Reineinkommen besteht, wird man nicht zu tief herabgehen können, eben weil die kleinen Einkommen schon gewerbe- und grundsteuerpflichtig sind und ihr Ueberschuß von Steuerkraft richtiger durch indirekte Abgaben getroffen wird. Andererseits erscheint es ganz unausführbar, wie Fürst Bismarck will, die Einkommensteuer erst mit 6000 Mark beginnen zu lassen, da die Zahl der Einkommen, welche diese Ziffer erreichen und überschreiten, wenigstens in Deutschland verhältnißmäßig gering ist. In Preußen machten 1881 die dürftigen und die kleinen Einkommen (resp. 420—660 und 660 bis 1500 Mark) 93,95 Prozent der gesammten Erwerbenden aus, die einkommensteuerpflichtigen von 3000—9600: 1,69 Prozent, die reichlichen von 9,600—34,000: 0,22, die sehr großen über 36,000: 0,03 Prozent. Die Zusammenstellung der Ergebnisse der sächsischen Einkommensteuer mit der württembergischen Gewerbesteuerregulirung, die der Verfasser gibt, paßt insoferne nicht, als es sich bei letzterer um eine Ertragssteuer handelt, die nicht mit einer wirklichen allgemeinen Einkommensteuer zu vergleichen ist. Schäffle scheint uns die Ertragssteuern im Verhältniß zu der Personaleinkommensteuer etwas zu ungünstig zu beurtheilen, allerdings sind sie auf die durchschnittliche Einnahme begründet und können ihrer Natur nach nicht auf die besonderen Verhältnisse des Steuerjahres Rücksicht nehmen, aber sie sind eben durch ihren festen Ertrag für den Staatshaushalt unentbehrlich, sie bilden den Grundstock der direkten Steuern, während die Personaleinkommensteuer nach den Verhältnissen schwankt und in ungünstigen Zeiten, wo gleichwohl der Staatsbedarf nicht sinkt, sondern umgekehrt meist steigt, weniger einträgt. Sehr richtig aber ist die Bemerkung (S. 142), daß die Steuerkraftpyramide in ihren Höhenlagen am wenigsten zu vernachlässigen ist, weil die wenigen großen Einkommen absolut noch immer sehr viel liefern. „In Staaten

und Zeiten, in welchen die plutokratische Gesellschaftsschichte den Mittelstand immer mehr überwuchert, kann die volle Einsteuerung der Höhenlagen der nationalen Steuerkraft gar nicht genug beachtet werden", wobei selbstverständlich eine unverständige Progression ausgeschlossen ist, welche entweder zum Unterschleif führt oder die großen Kapitalisten vertreibt, in Württemberg ergaben bei einem Rentenkapital von 1346 Millionen Mark die Einkommen von 3400 Mark an bei 4,8 Prozent Steuerfuß 54 Prozent des Rentensteuergesammtertrags. Ebendeshalb empfiehlt sich für die großen Einkommen weitgehende Spezialisirung, wogegen für die Masse der kleinen Einkommen eine summarische Klasseneintheilung, um so mehr genügen kann, je rationeller die indirekten Steuern die wirkliche Steuerkraft ergänzend erfassen.

Schäffle betrachtet sodann die Pyramide der Steuerkräfte auf ihre einzelnen Bestandtheile oder Ausschnitte, wie er sagt, und unterscheidet Lohnarbeit, Grund- und Hausbesitz, Rentenkapital, Handels- und Gewerbegewinn. Am richtigsten wird man den Grundbesitz voranstellen, weil derselbe, abgesehen von der rohen Form der Kopfsteuer den am leichtesten faßbaren Theil der Steuerkraft darstellt, der noch immer die größere Hälfte des fundirten Einkommens liefert. Je mehr andererseits ein Land industriell entwickelt ist, desto stärker wird der Betrag der Steuerkraft sein, der auf den Geschäftsgewinn entfällt, in Sachsen macht er $^2/_5$ derselben aus, in dem weniger industriellen Württemberg ist auf einer Bevölkerung von 1,800,000 Seelen gleichwohl bei einer keineswegs scharfen Einschätzung ein gewerbliches Einkommen von 166 Millionen Mark ermittelt; dabei ist natürlich die Steuerkraft der einzelnen Gewerbsarten sehr ungleich, in Württemberg entfallen auf je 100 Mark Einkommen 20 auf Handelsgewerbe, 17 auf Nahrungsgewerbe, 10 auf Bekleidung und Reinigung, 9 auf Wirthschaften, 7 auf Textilindustrie, 7 auf Baugewerbe, 6 auf Metallverarbeitung. Die neueste statistische Aufnahme der deutschen Gewerbeverhältnisse gibt hierüber lehrreiche Auskunft (vgl. Augsb. Allg. Ztg. Nr. 207. 1882.) Die größte Masse des jährlichen Nationaleinkommens zerschlägt sich in Löhne, in Sachsen umfassen allein die faßbaren von 300 Mark ab $^3/_{10}$ des Steuerkapitals, eine Heranziehung dieser Steuerquelle ist also unentbehrlich. Die letzte ist das Renteneinkommen, das namentlich in seinen Höhenlagen sehr steuerfähig ist, aber sich auch seiner flüssigen Gestalt entsprechend am meisten verbirgt.

Einen besonders interessanten Abschnitt widmet Schäffle der ebenso wichtigen als schwierigen Frage des Belastungs- und Entlastungskampfs zwischen den verschiedenen beim Steuerwesen betheiligten Faktoren. Es handelt sich um einen Kampf, denn die Frage, wie viel die Privatwirthschaft zu Zwecken der Gesammtheit abgeben kann, ohne die verhältnißmäßige Eigenversorgung zu verkümmern, wird ebenso wenig vollständig als leicht und friedlich ausgetragen werden. Es ist ein Kampf zwischen dem Staat und den Steuerträgern einerseits, der letzteren untereinander je nach ihren Interessen andererseits, sowohl um der Belastung überhaupt zu entgehen als sich ihr durch Abwälzung auf andere zu entziehen, die Gestaltung des Steuerwesens ist nichts als das Ergebniß dieser miteinander ringenden Kräfte, es wird um so besser sein, je besser dieser Streit durch das öffentliche Recht in feste Bahnen geleitet ist und je höher die öffentliche Moral und Einsicht steht, darum ist für den Kampf die Kontrole voller Oeffentlichkeit erste Bedingung, alle Interessen müssen frei zu Worte kommen, die Volksvertretung muß das entscheidende Wort sprechen, das Budgetrecht ist der Kern aller repräsentativen Regierungen. In dem ersten Stadium, dem Ringen des Staates mit den Steuerkräften, steht auf Seite des

ersteren die zugegebene Nothwendigkeit der Bedeckung und die Uebermacht der öffentlichen Gewalt, auf Seiten der letzteren die Koalition der Privatinteressen und die Undurchsichtigkeit der Einkünfte in einer durchweg privatrechtlich gestalteten Volkswirthschaft. Alles kommt darauf an, daß dieser Streit im Sinne der Gerechtigkeit ausgetragen wird und das Ergebniß sich praktisch durchführen läßt, daß also einerseits der Staatsbedarf auf das nothwendige beschränkt, in diesem Maße aber ausreichend gedeckt wird, daß andererseits die schwachen Steuerkräfte gebührend geschont, die stärkeren wirksam herangezogen werden, um so mehr, da erstere auch immer unvollkommener repräsentirt sein werden, also sich nicht gegen die Auflegung der Last wehren können, während letztere das Uebergewicht in der Volksvertretung haben und somit ihre Interessen nachdrücklich vertreten werden. Daher muß die Regierung als Vertreterin des Staatsgedankens der natürliche Anwalt der schwachen Steuerkräfte sein. Eben hier zeigt sich auch wieder die Nothwendigkeit des gemischten Steuersystems. Erhebliche direkte Steuern, die subjektiv empfindlicher sind, erziehen zum Widerstand gegen Ueberbürdung, richtig veranlagte Verbrauchsabgaben auf den möglicherweise entbehrlichen Bedarf können von den schwächeren Steuerkräften abgelehnt werden, während die Wohlhabenderen sie ebenso wie die Verkehrsabgaben, die nie alle Steuerträger zugleich treffen, verhältnißmäßig leicht tragen. Aber damit eine solche richtige Vertheilung Platz greifen kann, muß bereits in diesem ersten Stadium das zweite erwogen werden, wer nach der Feststellung der Steuerlast dieselbe schließlich trägt? denn jeder Steuerzahler hat, von Defraudation ganz abgesehen, das natürliche Bestreben, die einmal unvermeidliche Steuerlast sich von anderen möglichst vergüten zu lassen, die Frage ist nur, in wie weit das möglich ist? L. v. Stein hat freilich die rasche Antwort, daß die ganze Ansicht von der Ueberwälzung der Steuern nur auf Unklarheit beruhe. Es ist das die Folge seiner Theorie, welche die Steuer nur als einen Theil der Produktionskosten auffaßt und wonach eine Steuer nur gerecht ist, wenn der Pflichtige vom Staat, vermöge dessen Verwaltung genau dasselbe bekommt, was er als Steuer hingibt. Danach muß jeder in dem Kaufpreis einer Sache alle Steuer zahlen, die der Verkäufer von ihr entrichtet hat; der Landmann berechnet seine Grundsteuer beim Verkauf des Getreides, der Kaufmann Zoll und Stempel, kurz jeder zahlt im Verhältniß zum Verkaufsobjekt die Steuer des Anderen. Dieser Theorie aber entsprechen die Thatsachen keineswegs, die Frage der Ueberwälzung ist nicht einfach, sondern so verwickelt, wie der volkswirthschaftliche Verkehr selbst, sie gestaltet sich bei den verschiedenen Steuern sehr verschieden und hängt von ganz anderen Faktoren als dem bloßen Willen des Gesetzgebers ab, der an sich nur bestimmen kann, wer die Abgabe zahlen, nicht wer sie in letzter Instanz tragen soll. Dies steht Schäffle vollständig ein und er prüft deshalb bei jeder Steuergattung die Ueberwälzbarkeit. Die Ueberwälzung vollzieht sich im Preiskampfe des privatwirthschaftlichen Verkehrs, wobei jeder Theil dem andern die Steuer durch Preisab- und Aufschläge zuzuschieben sucht und je nachdem die einen oder die andern Platz greifen, sprechen wir von Rückwälzung oder Fortwälzung der Steuer. Die letztere geschieht durch den Aufschlag des Preises auf die Nachmänner im Verkehr, also auf den Käufer einer Sache, für die Zoll gezahlt ist, den Miether eines Hauses, für das Gebäudesteuer entrichtet wird, die erstere durch den Abschlag auf die Vormänner, indem man sucht, im Verhältniß der Steuer am Preis des Rohstoffs, am Lohn oder Zins abzuziehen. Die Ueberwälzung erfolgt ferner entweder als Abschiebung der einmaligen Steuerlast wie bei den Verbrauchsabgaben, oder als Abzug des Kapitalwerthes der wiederkehrenden Steuerlast, die kapitalisirte Grundsteuer z. B. wird vom Werth des

Gutes, die Rentensteuer von einem Werthpapier beim Kauf abgezogen, indem sich der Werth des Gutes, des Staatsschuldscheins unter gleichen Umständen um den Betrag der Steuer vermindert. Aber ob eine Ueberwälzung gelingt, hängt von den Umständen ab. Was die Verbrauchssteuern betrifft, so werden sie zwar in der Regel abwälzbar sein und sind daraufhin veranlagt, jeder weiß, daß die Mahl= oder Salzsteuer nicht den Bäcker oder das Salzwerk trifft, sondern den Konsumenten, aber unbedingt gilt dies nur von Abgaben auf nothwendige Bedürfnisse, wo kein Produzent seine Waare wohlfeiler geben wird als mit Zuschlag der Steuer. Wird dagegen eine entbehrliche Waare höher besteuert, so ist die nächste wahrscheinliche Folge, daß manche bisherige Konsumenten sich den Gebrauch derselben versagen, also der Absatzkreis sich mindert. Obwohl also der Importeur von Kaffee dasselbe Interesse wie der Bäcker hat, die höhere Abgabe vollständig auf den Preis zu schlagen, so kann er es doch in vollem Maße nur thun, wenn er keine solche Verringerung seines Absatzes dabei fürchten muß, daß dieselbe ihn mehr schädigte, als wenn er einen Theil der Steuer selbst entrichtete. Anders steht es wieder bei Schutzzöllen, welche zwar die auswärtige Konkurrenz schwächen, aber die innere vermehren, indem sie die inländische Produktion steigern, so daß eine Vertheuerung fast nie um den Betrag des Zolles erfolgen wird. In jedem Falle aber trägt der Inländer den Zoll, sei es Finanz= oder Schutzzoll; die Behauptung des Reichskanzlers in seinem bekannten Briefe vom 15. Dezember 1878, daß der Ausländer es thue, beruht auf dem Irrthum, als ob der ausländische Produzent seine Waare ohne Rücksicht auf die Absatzfähigkeit auf den binnenländischen Markt werfen und den Preis nehmen müsse, den man ihm bewilligt, während umgekehrt regelmäßig der Inländer die auswärtige Waare sucht und da der Ausländer sie nur auf Bestellung gibt, den Marktpreis, der durch die allgemeine Nachfrage regulirt wird, bezahlen muß unter Zuschlag des Zolles so gut wie der Fracht. Der Branntweinbrenner kann bei Erhöhung der Maischsteuer nicht einfach den Betrag derselben auf die Waare schlagen, wenn er fürchten muß, seinen Absatz dadurch zu schmälern, der von den mannigfachsten Konjunkturen z. B. den Preisen des Branntweins auf dem Weltmarkt abhängt. In diesem Falle also wird er suchen müssen, seine Produktion durch größere Wirthschaftlichkeit und bessere Einrichtungen zu steigern, ist dafür die Grenze erreicht und hindert ihn die Konkurrenz, höhere Preise zu fordern, so bleibt ihm nur übrig, einen Theil der Steuer auf sich zu nehmen.

Was die direkten Steuern betrifft, so ist die Ueberwälzung ausgeschlossen, nur bei der Personaleinkommensteuer und der Vermögenssteuer, bei den Ertragssteuern ist sie schwieriger aber nicht unmöglich, wenn es sich um einen Erwerb handelt, aus dem das Kapital nicht leicht wieder herausgezogen werden kann, sehr einfach, wenn es sich um bewegliches Kapital handelt. Bei einer Besteuerung der Zinsen aus Hypotheken oder Obligationen wird der Gläubiger stets die Last auf den Schuldner überwälzen, also entsprechend höhere Zinsen fordern, bei der Besteuerung fester Anlagekapitale steht die Sache anders. Die Steuerzahler werden allerdings auch hier suchen, die Abgabe auf den Preis der Früchte der Ertragsquellen zu schlagen, oder den Lohn der Arbeiter resp. die Preise der Rohprodukte herabzudrücken, inwieweit dies aber gelingt, hängt von der Konjunktur ab, der Grundbesitzer kann nicht einfach die Preise seiner Produkte um die Steuer erhöhen, so lange Angebot und Nachfrage sich gleich bleiben, der Arbeiter oder Beamte nicht einfach seinen Lohn und sein Gehalt um die Personalverdienststeuer steigern, es ist das nur möglich, wenn seine hervorragende Leistungsfähigkeit oder ein geringes Angebot seine Arbeit für

den Arbeitgeber besonders werthvoll machte. Sehr richtig aber hebt Schäffle (S. 194) hervor, daß die Stabilität der Ertragssteuern keine Gleichheit der Belastung verbürgt, jeder Fortschritt des Betriebes, jedes naturgemäße Steigen des Gewinns wirkt als Steuererleichterung, jede ungünstige Chance als Steuererhöhung. Zwei Güter, die zu bestimmter Zeit zu gleichem Werth für die Grundsteuer eingeschätzt sind, werden in 30 Jahren vielleicht von sehr verschiedenem Werth sein, das des einen hat sich durch Eisenbahnen und Kanäle, welche es berühren, gehoben, dem anderen haben solche Verbesserungen nicht nur gefehlt, sondern widrige Naturereignisse haben es noch verschuldet, mit der Zunahme der Zinsen sinkt das Einkommen und die gleichgebliebene Steuer drückt den Besitzer eines solchen Gutes um ebensoviel schwerer, als der Besitzer des ersteren erleichtert ist. Das Gleiche gilt für Umwälzungen in den Gewerben. Diese Erwägungen, die sich leicht noch weiter führen ließen, zeigen, daß das Wort von Thiers, die Steuer sei eine répercussion à l'infini, so daß an jedem Einzelnen ein aliquoter Theil hängen bliebe und das Ganze sich schließlich gleichmäßig vertheile, nicht zutrifft. Wäre das der Fall, so gäbe es eigentlich kaum eine ungerechte Steuer; das Bestreben, die Steuer abzuwälzen, gelingt oder gelingt nicht je nach den Umständen, sie fällt schließlich auf den, der sich ihr nicht zu entziehen vermag.

II.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen wendet sich Schäffle zur Reform der einzelnen Steuern und zwar zuerst der direkten. Sie sollen den Grundrahmen bilden, innerhalb dessen erst durch indirekte Besteuerung die individualisirende Belastung vollzogen werden kann, ohne jene hat diese keinen festen Boden, kein Maß, keine Grenze. Insofern ist die indirekte Besteuerung die akzessorische, obwohl sie fast immer den größten Theil eines bedeutenden Staatsbedarfs decken muß. Mit Recht rühmt der Verfasser es, daß die deutschen Staaten die direkten Steuern kräftig ausgebildet, sich mit dadurch von unproduktiven Schulden freigehalten und dem Reich eine starke Reserve für indirekte Steuern vorbehalten haben.

„Eine Nation, welche schlagfertig im Unglück, sparsam in karger, ausgabefähig in guter Zeit bleiben will, kann die direkten Steuern, namentlich aber die allgemeinen Personaleinkommensteuern schlechterdings nicht entbehren. . . . Die völlige Beseitigung und Verschrumpfung der direkten Steuern würde gleichbedeutend sein mit einem Abfall von den besten Traditionen unserer finanziellen Vergangenheit, mit finanzieller Bedrohung der politischen Zukunft, mit Oeffnung der Schleußen für den Hereinbruch der Staatsschulden und der Finanzkorruption beim ersten schweren Unglücksfalle der Nation, kurz mit Bedrohung des nachhaltigen Gleichgewichts der Finanzen.“ Selbst wo eine solche Zerrüttung nicht eintritt, wird man in Nothlagen dann wie in Frankreich nach 1871 in eine irrationell gesteigerte Verbrauchs-, Besitzwechsel- und Stempelbesteuerung hineingerathen und um so stärker diese Belastung ist, um so weniger wird die Nation willig sein, eine systematische Wiederherstellung umfassender direkter Steuern auf sich zu nehmen.

Aber auch für das aktive Staatsvermögen sind direkte Steuern eine Garantie, wie Schäffle sehr treffend zeigt. Das werbende Staatsgut erleichtert die Steuerkräfte, aber seine Einkünfte sind großen Schwankungen ausgesetzt, in guten Zeiten und bei steigenden Preisen wachsen die Einnahmen aus Forsten, Bergwerken und Eisenbahnen, in schlechten gehen sie ebenso zurück, wie die Erträge der indirekten Steuern; kann man dann nicht auf gut regulirte direkte Steuern zurückgreifen, so führt jede Nothlage zur Verschleuderung des Staatsgutes, die nur dem Groß-

kapital zu Gute kommt, wie dies das Beispiel Italiens bei der Veräußerung der Kirchengüter noch neuerlich gezeigt hat. Andrerseits aber bietet die Empfindlichkeit für direkte Steuern auch einen Halt gegen die heute Mode gewordene, ungemessene Vermehrung des Staatsgutes in Form von Eisenbahnerwerb, bei dem die Interessenten Herabsetzung der Tarife auf die Selbstkostenhöhe des Massentransports verlangen, die Differenz zwischen dem Ertrage des Staatsbetriebs und der Verzinsung des Anlagekapitals muß der Steuerzahler tragen, wenn dies Lehrgeld sich fühlbar machen wird, werden Regierungen und Volksvertretungen sich fragen, ob man hier auf dem rechten Wege war; das Eisenbahndefizit wird jedenfalls lehren Maß zu halten. Endlich aber bieten gut regulirte direkte Steuern die sichere Grundlage für Lokalsteuern.

Das Ziel der Reform der direkten Steuern ist für Schäffle, die Nebeneinanderstellung der Ertrags- und Personaleinkommensteuern zu beseitigen, nicht die ersteren durch die letzteren zu ersetzen, sondern die beiden ineinander zu arbeiten, die alten Ertragssteuern objektiv geregelte Glieder einer Personalsteuer auf sämmtliche Hauptzweige des wirklichen Einkommens werden zu lassen. Er gibt zunächst eine Uebersicht der in deutschen Staaten, Frankreich und England bestehenden direkten Steuern und wendet sich dann zu dem genannten Ziele der Reform. Da bei den direkten Steuern Steuerobjekt und Steuerquelle zusammenfallen, sucht der Staat das wirkliche ordentliche Einkommen jedes Steuersubjekts in der laufenden Steuerperiode zu ermitteln, was freilich selbst bei dem rationellsten Verfahren nur annähernd gelingen kann.

Die Ermittlung der reinen laufenden Personaleinkünfte wird gelöst durch den Abzug aller zur Erzielung der Einnahmen gemachten Auslagen, der nothwendigen Erhaltungskosten, der Löhne, der Hypothekenzinsen u. s. w. vom Bruttoertrage, wogegen der persönliche Unterhalt nicht in Anrechnung kommt, denn Reineinkommen ist eben, was für diesen resp. zur Ansammlung nach Bestreitung aller Ausgaben überbleibt, aber diese Ermittlung bringt es keineswegs mit sich, daß man von den Quellen absieht, aus welchen das Einkommen fließt, oder sich auf die Angaben des Pflichtigen beschränkt. Es wird vielmehr nöthig sein, Größe, Art und Beschaffenheit der Objekte zu kennen, also Spezialkataster zu haben und wo die Einkommenquellen als objektive Anhaltspunkte nicht oder nicht genau genug ermittelt werden können, Minimal- und Klassensätze aufzustellen, um die Steuerkraft annähernd zu erfassen. Die Unvollkommenheit der reinen Einkommensteuer ist aber, daß sie von dieser Objektivität der Ermittlung absieht und mehr oder weniger Schätzungswillkür eintreten läßt. Die Hindernisse der Ermittlung des wirklichen Steuerkapitals, nämlich die Unklarheit oder Widerspenstigkeit der Pflichtigen dasselbe anzugeben, die Schwierigkeit für die Behörden diese Angaben zu kontroliren und die Nutzungen aus der Naturalwirthschaft auf den entsprechenden Geldausdruck zu bringen, bleiben dabei bestehen, aber sie sind nur durch die erwähnten Mittel, welche bezwecken, den Werth der Steuerquelle zu ergründen, annähernd zu überwinden.

Um diese Ermittlung praktisch durchzuführen, wird es nöthig sein, die kleinen, schwer meßbaren Steuerkräfte summarisch einzusteuern, die stärkeren, erkennbaren genau zu zerlegen und prozentweise zu belegen, der Scheidepunkt beider wird nicht leicht festzustellen sein. Schäffle, der ihn nicht zu hoch hinauf rücken will, um alle wirklichen Einkünfte möglichst ganz zu treffen, will gleichwohl erst bei 2—3000 Mark die Spezialeinsteuerung beginnen lassen, die, welche unter diesem Betrag bleiben, also wie er annimmt die von 800—2000 Mark, wären in einen Klassensteuertarif einzureihen, welcher diese mittlere nationale Steuerkraft je nach ihren Quellen

(Grundbesitz, Häusern, Geschäften, Renten und Personalverdienst) durch Spezialkatastrirung zu erfassen sucht. Endlich würden alle die unter dieser Grenze bleibenden Einkommen, soweit sie nicht gerade nothleidend sind, eine einheitliche allgemeine Personalabgabe von 1—2 Mark zahlen, welche auch als Zuschlag von den höheren Klassen zu zahlen wäre.

Was dann die Regulirung der Einkommensteuer betrifft, so verwirft Schäffle seinem Standpunkt gemäß die summarische Einsteuerung des persönlichen Gesammteinkommens, weil sie keine Bürgschaft der vollen und gleichmäßigen Ermittlung aller Personaleinkünfte gibt. Es muß vielmehr auf ein System genau geregelter Spezialeinkommensteuern für alle Hauptarten ordentlicher Einkünfte hingearbeitet werden, da dies jedoch nicht rasch erreicht werden kann, so ist der Weg dazu, die alten Ertragssteuern zu revidiren und inzwischen den Mehrbedarf durch eine als Generalzuschlag beweglich regulirte mäßige Reineinkommensteuer aufzubringen, so wird der Weg gebahnt zu der schließlichen rationellen Gestaltung: erst die Gattungen ordentlicher Einkünfte einzeln zu erfassen, dann sie durch einen einheitlichen Steuerfuß in das gleiche Verhältniß zu setzen, wobei eine Abstufung nach der respektiven größeren Leistungsfähigkeit des fundirten Einkommens und nach der Abwälzbarkeit stattzufinden hat.

Dies sind kurz gefaßt die Gedanken Schäffle's für die Reform der direkten Steuern, wobei wir nur das mehr steuertechnische Kapitel über die Veranlagung bei Seite lassen. Wir haben indeß große Bedenken gegen die Durchführbarkeit dieses Zieles. Der wesentliche Unterschied der Ertragssteuern von der Einkommensteuer ist, daß die ersteren von den jeweiligen persönlichen Verhältnissen des Pflichtigen absehen und sich an das Steuerobjekt halten, dessen durchschnittlicher Ertrag in normalen Verhältnissen mit einer relativ festen Abgabe belegt wird; man berechnet also im Voranschlag, wie groß der Ertrag der Grundstücke, des gewerblichen Unternehmens u. s. w. im gewöhnlichen Lauf der Dinge sein wird und stellt dann den aliquoten Theil fest, der als Steuer zu entrichten ist. Die Personaleinkommensteuer dagegen hält sich an das, was in einer bestimmten Zeit wirklich erworben ist, sie wartet daher, bis der Ertrag der verschiedenen Einkommenquellen in den Besitz des Einzelnen gelangt ist und wird deshalb nach dem konstatirten Erwerb des letzten Jahres veranlagt. Theoretisch ist nun gewiß die Einkommensteuer die vollkommenere, weil sie den Pflichtigen, sofern nur der Prozentsatz richtig abgestuft ist, nach dem Maße seiner Steuerfähigkeit trifft, während die Ertragssteuern nicht den wirklich erzielten, sondern den angenommenen durchschnittlichen Gewinn treffen. Aber Schäffle übersieht die große praktische Schwierigkeit, die dagegen spricht, die Einkommensteuer in seinem Sinne zu gestalten, daß nämlich, selbst wenn es gelingt, das Einkommen annähernd genau zu ermitteln, sie einen je nach den Umständen sehr schwankenden Ertrag gibt, sie sinkt mit dem Einkommen in schlechten Zeiten gerade so, wie die indirekten Abgaben und die Einnahmen aus dem rentirenden Staatsvermögen, während die Ertragssteuern, auch wenn sie nicht contingentirt sind, wesentlich feste Posten des Einnahmebudgets bilden. Es ist aber von höchstem Werth für solche Zeiten, in denen die Ausgaben gewöhnlich nicht sinken, derartige Einnahmen zu haben, auf die der Finanzminister mit Sicherheit rechnen kann und der an sich nicht zu leugnenden Unbilligkeit, daß nicht das wirkliche, sondern das angenommene Durchschnittseinkommen besteuert wird, auch wenn es thatsächlich nicht erzielt ist, wird dadurch begegnet, daß die Ertragssteuern mäßig bemessen sind. Dies ist denn auch stets der Fall; die neu durchgeführte österreichische Grundsteuerregulirung hat einen mittleren Katastralreinertrag von 165 Millionen Gulden ergeben, also nicht so viel, als die

Hälfte der ordentlichen Jahresausgabe des Staates. Unmöglich kann dieselbe mehr als das Doppelte der wichtigsten Produktivkraft des Landes verschlingen, das aus dieser erzielte wirkliche Einkommen muß unendlich viel größer sein als der Katastralertrag. Die Personaleinkommensteuer tritt dann ergänzend hinzu, indem sie zu den festen Einnahmen aus den Ertragssteuern die bewegliche, elastische nach dem wirklichen Einkommen fügt.

Die Nothwendigkeit fester Einnahmen aus den Ertragssteuern und die geringe Bemessung derselben rechtfertigt auch die scheinbare Unbilligkeit, daß bei denselben nicht wie bei der Einkommensteuer die Schulden abgezogen werden, denn wenn der Staat z. B. aus dem Grundbesitz eine feste Einnahme erzielen soll, so kann er sie sich ebensowenig dadurch willkürlich schmälern lassen, daß gewisse Grundbesitzer ihr Gut aus irgend welchen Gründen mit Hypotheken belasten, als er bei der Gewerbesteuer darauf Rücksicht nehmen kann, ob der Pflichtige durch verschuldete oder unverschuldete Umstände in der betreffenden Steuerperiode nicht das Einkommen erzielt hat, zu dem er veranlagt war. Aber diese Durchsteuerung nach dem Objekt ist nur erträglich, wenn sie nicht allein mäßig, sondern auch ziemlich stabil ist, Unveränderlichkeit kann natürlich auch für die Ertragssteuern nicht in Anspruch genommen werden, wohl aber längere Revisionsperioden, welche gestatten, daß der Verkehr die Abgabe auf das Volkseinkommen vertheilt, ganz abgesehen von den Kosten, die jede Revision veranlaßt und die Schäffle zu gering anschlägt. Allerdings liegen diese Verhältnisse verschieden bei den verschiedenen Ertragssteuern, die Gewerbesteuer muß beweglicher gehalten werden als die Grundsteuer, aber wenn, was letztere betrifft, Schäffle hervorhebt, daß auch in der Landwirthschaft der Betrieb veränderlicher geworden, so liegt der Ausgleich hiefür, sowie für die Härte, soweit sie bei diesem Verfahren wirklich besteht, in der Steuer vom Reineinkommen, welche den Ueberschuß, die Prioritätsrente um so schärfer erfaßt und gewiß auch auf die Natur des Einkommens und die Verhältnisse des Pflichtigen sehen soll, also die Zahl der Familienglieder berücksichtigen, das fundirte Einkommen höher belasten soll als das unfundirte und bei ersterem unterscheiden, ob und wie weit es bereits durch Ertragssteuern getroffen ist.

Ferner kommt in Betracht, daß die Ertragssteuern nun einmal lange bestehen und mit ihren Objekten verwachsen sind, ihre Abschaffung würde die Ausgleichung rückgängig machen, welche der Verkehr im Laufe der Zeit an diesen Abgaben geübt hat und für die bisher Pflichtigen ein Geschenk sein. Schäffle will zwar nicht „die Grundsteuer als stabile Steuer vom mittleren möglichen Reinertrag einschrumpfen lassen oder abschaffen", aber sie doch nur „als objektiven Anhaltspunkt für die Einsteuerung der wirklichen reinen Personaleinkünfte aus Grundbesitz" festhalten. Damit wird die Natur der Reallast ignorirt, welche eine länger bestehende Grundsteuer unzweifelhaft annimmt, weshalb auch Pitt sie nicht aufhob, sondern ablösen ließ und bei der Regulirung der Grundsteuer in Preußen die bisher Privilegirten entschädigt wurden. Mehr oder weniger aber verwachsen auch andere Ertragssteuern mit ihrem Objekt, der Käufer eines Hauses wird bei Bemessung des Kaufpreises die kapitalisirte Gebäudesteuer, der Käufer einer gewerblichen Anlage Gebäude- und Gewerbesteuer in Anschlag bringen, werden aber die Einkünfte aus Grundbesitz und Gewerbe von besonderen Durchschnittssteuern getroffen, so wäre es unbillig, daß der Personalverdienst frei ausgehe. Schließlich ist auch das nicht ohne Gewicht, daß bei jedem System verschiedener Steuern die Ausgleichung unvermeidlicher Härten wahrscheinlicher ist als bei einer einzigen, einheitlichen Abgabe; der, welcher in der Gewerbesteuer vielleicht zu scharf herangezogen ist, wird es voraussichtlich nicht in der Einkommensteuer sein. Kurz,

von welcher Seite wir auch die Frage betrachten, das überwiegend vorherrschende System von rationell veranlagten Ertragssteuern kombinirt mit einer beweglichen ausgleichenden Personaleinkommensteuer scheint uns den Vorzug vor dem von Schäffle empfohlenen Ziele zu verdienen. Letzteres läuft auf eine verbesserte englische Einkommensteuer hinaus, die sich unschwer in seinem Sinne reformiren ließe, aber nicht jeder Staat und gewiß nicht der deutsche Durchschnittsstaat kann sich auf eine verhältnißmäßig geringe direkte Besteuerung beschränken, weil wir eben nicht reich genug sind, ohne Druck so gewaltige indirekte Steuern zu tragen wie das englische Volk es thut. Gladstone getraute sich mit der Einkommensteuer im Nothfalle 20 Millionen Pf. St. aufzubringen, gewiß eine gewaltige Summe, aber immerhin noch nicht so viel als der Ertrag der Zölle allein, und noch nicht $^{1}/_{4}$ des Gesammtbudgets.

Wir müssen es uns versagen, Schäffle in der Besprechung der einzelnen direkten Steuern zu folgen, bei der es an treffenden Bemerkungen nicht fehlt, und wollen nur bemerken, daß er die Schwierigkeit der Rentensteuer nicht hinreichend zu würdigen scheint. An sich ist es freilich nicht zweifelhaft, daß die Kapitalrente ein hervorragend leistungsfähiges Einkommen bildet, wenn kleine Einkünfte frei bleiben, aber es kommt doch darauf an, wer die Steuer schließlich trägt. Es handelt sich bei der Rentensteuer wesentlich um Leihkapitalien, denn die Dividende ist nur Antheil am Unternehmergewinn, nicht eine Leihrente von wechselnder Größe, sie soll also von der Gewerbe- resp. Einkommensteuer getroffen und kann folgerichtig nur wo erstere nicht bestehen, zur Rentensteuer herangezogen werden. Der Gläubiger aber, der das Kapital ausleiht, sucht naturgemäß Ersatz für die Steuer und kann sie auf den Darlehensnehmer um so sicherer überwälzen, als jede Waare, also auch das Kapital, von dem bezahlt werden muß, der sie braucht. Die Kapitalrentensteuer wird also thatsächlich von den anlehensbedürftigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden, Gemeinden, Staaten bezahlt werden, und unvermeidlich auf eine Erhöhung des durchgängigen Zinsfußes wirken, während der reichere Grundbesitzer und Gewerbetreibende, der mit eigenem Kapital arbeitet, frei bleibt. Es erscheint deshalb rationeller, die Rentenbesitzer bei der Einkommensteuer schärfer heranzuziehen, indem man das fundirte bewegliche Kapital, welches noch nicht von andern Steuern getroffen ist, höher belastet.

Gegen die allgemeine Personalabgabe möchten wir uns schließlich bestimmt erklären. Ein einheitlicher Satz wäre bei der Verschiedenheit der kleinen Einkommen ungerecht, eine abgestufte Steuer würde alle Unzuträglichkeiten mit sich führen, welche mit Recht in der preußischen Klassensteuer getadelt sind und zu der Aufhebung derselben drängen. Die kleinen Einkommen, die nicht von Ertragssteuern getroffen werden und selbstverständlich von der Einkommensteuer frei bleiben müssen, können nur in der Form indirekter Steuern zu den Staatslasten beitragen.

Die jetzt vielfach erörterte Wehrsteuer gelangt erst später als Gebühr zur Besprechung und wird als sehr anfechtbar bezeichnet. Wir wollen daher hier nur bemerken, daß die Gründe Schäffle's wie die, mit welchen sie im Reichstag bekämpft worden ist, uns keineswegs überzeugt haben. Sie laufen wesentlich darauf hinaus, daß es eine Ausgleichung für die Ehrenpflicht des Waffendienstes überhaupt nicht gebe und daß die Steuer das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht in vielleicht verhängnißvoller Weise durchbrechen könne. Demgegenüber bleibt die bereits 1864 von Engel hervorgehobene Thatsache bestehen, daß die allgemeine Wehrpflicht in Wirklichkeit nur eine allgemeine Stellungspflicht ist, daß nicht nur die Dienstuntüchtigen aber Erwerbsfähigen frei ausgehen, sondern auch die Tauglichen, für welche in den Cadres kein Raum ist. Daß aus dem Satz: wer nicht dient, zahlt

wenigstens, sich der umgekehrte ergeben könnte, wer zahlt, dient nicht, ist ganz unzutreffend, und deshalb hat auch die Schweiz, welche so scharf auf die allgemeine Dienstpflicht hält, die Wehrsteuer eingeführt.

III.

Wir wenden uns zu den indirekten Steuern, wobei wir es nicht billigen können, daß Schäffle die Gebrauchssteuern dazu zählt. Steuern auf Wohnungen, Diener, Hunde, Wagen u. s. w. sind durchaus direkte Abgaben, bei denen Steuerzahler und Steuerträger nothwendig zusammenfallen, Transportabgaben von Eisenbahnen und Wagen sind Verkehrssteuern, wie von Inseraten, Zeitungen u. s. w. und der Stempel von Spielkarten kann ebensowohl eine Verbrauchs- als Gebrauchssteuer genannt werden.

Gegenstand der indirekten Steuern kann nicht der ganze Umfang des Verbrauchs und Verkehrs sein, eine Masse von Verzehrungen, vor allem die von Brod, Salz und Holz, deutet nicht auf Steuerkraft, eine Menge von Rechtsgeschäften gehen nicht auf Vermögensumsatz. Daraus folgt die grundsätzliche Unzulässigkeit einer allgemeinen Verbrauchs- oder Besitzwechselsteuer, selbst wenn sie praktisch durchführbar wäre. Sie wäre besten Falles nur eine Wiederholung der Durchschnittsbesteuerung aller Einkommenstheile im Verbrauch und Verkehr, nicht eine individualisirende und ergänzende Besteuerung der Objekte, welche direkte Steuern nicht oder nicht ausreichend getroffen haben. An die Stelle des bei letzteren maßgebenden Steuerkapitals tritt eben die Belastung nach den einzelnen Objekten der indirekten Abgaben. Andrerseits ist es, wenn wir zunächst die Verbrauchsabgaben ins Auge fassen, kein Grund gegen hohe Besteuerung gewisser Gegenstände allgemeinen Verbrauchs, daß sich dadurch viele Leute doch nicht von unmäßigem Konsum auf Kosten ihrer Gesundheit und Pflicht abhalten lassen, sie würden sich ohne Steuer nur noch rascher ruiniren. Es soll der Verbrauch nach Maß der Entbehrlichkeit und folglich der Steuerkraft getroffen werden. Die Höhe des Tarifs hat nur die Grenze des Maximums des Steuerbetrages, ebendeshalb kann nicht für alle indirekten Steuern ein gleichmäßiger Satz aufgestellt werden, die Gleichmäßigkeit der Belastung ist vielmehr nur durch Ungleichmäßigkeit der Tarifsätze zu erreichen, indem festgestellt wird, ob und wie viel besondere Steuerkraft in einem Verbrauchs- oder Verkehrsakt zur Erscheinung gelangt. Der Satz kann bei sehr entbehrlichen Artikeln den mehrfachen Werth des Objekts ohne Unbilligkeit erreichen und bei relativ unentbehrlichen Waaren schon bei sehr niedriger Bemessung drückend sein. Man wird also den Tabacк höher als Zucker oder Bier, letztere stärker als das Salz belasten müssen. An eine bestimmte Quote des Werthes dagegen ist die Besteuerung nicht gebunden, solange nur der nothwendige Gebrauch nicht gehindert ist oder die Höhe der Steuer ihre Ergiebigkeit nicht schmälert. An und für sich werden Verbrauchssteuern um so gerechter sein, je mehr sie der Qualität der Gegenstände Rechnung tragen, denn je höher diese ist, desto entbehrlicher wird der Artikel schon seines Preises wegen für die Masse sein, prinzipiell sind daher Werthzölle und Fabrikatsteuern die richtigen, welche z. B. Bier und Branntwein nicht nach dem Raum der zur Herstellung erforderlichen Gefäße, Zucker nicht nach der Masse der zu verarbeitenden Rüben, sondern nach ihrem Gehalt besteuern. In wie weit sich aber eine solche Qualitätsbesteuerung durchführen läßt, hängt von technischen Möglichkeiten und sonstigen Umständen ab. Schäffle betrachtet dann die Verschiedenheit des Verfahrens bei der Verbrauchsbesteuerung nach den Subjekten, er schließt richtig die der Konsumenten aus, z. B. durch Deklaration des Verbrauchs, und verwirft außer bei Monopolen die Besteuerung des Einzel-

verkaufs weil sie, wie die französische Weinzirkulationssteuer, sehr lästig ist und gerade die schwächeren Kräfte trifft, welche nicht direkt beim Produzenten kaufen können. Praktischer, aber immer noch sehr umständlich, ist die Besteuerung im Großhandel, in dem sich das Steuerobjekt mehr konzentrirt, aber die vielfache lästige Kontrole erfordert. Thatsächlich wird der Zoll meist vom Großhändler entrichtet, aber nicht ausschließlich, hier ist vielmehr der Akt der Ueberschreitung der Zolllinie das Maßgebende. Am richtigsten ist an sich für die inländischen Verbrauchsabgaben, den Gegenstand bei seiner Fabrikation zu fassen und am besten wiederum das fertige Ganzfabrikat, wobei der Qualität am meisten Rechnung getragen, der Verkehr am wenigsten gehemmt und die richtige Rückvergütung bei der Ausfuhr ermöglicht wird, jede andere Art besteuert nur nach muthmaßlichem Durchschnittswerth, trifft den Gegenstand bei ungleichem Werth gleich, verkürzt bei der Ausfuhrrückvergütung entweder den Staat oder den Fabrikanten und benachtheiligt durchgängig den kleinen Fabrikanten gegen den großen. Die Materialproduktionssteuer wie die gegenwärtige Gewichtssteuer von getrocknetem einheimischen Tabak in Deutschland muß von der Besteuerung nach der Qualität absehen, ist aber in diesem Falle die wenigst unvollkommene. Die Besteuerung durch das Monopol ermöglicht gewiß den höchsten Ertrag nach der Steuerfähigkeit der Qualität zu erzielen, wie Schäffle sagt, Thatsache aber ist, daß, wie das Tabackmonopol zeigt, die unteren Qualitäten fast den ganzen Ertrag geben.

Uebergehen wir nach unserer obigen Bemerkung als nicht hieher gehörig die vom Verfasser behandelten Gebrauchssteuern und wenden uns zu den einzelnen Verbrauchsgegenständen, so finden wir, daß Schäffle die dieselben treffenden Steuern sehr viel summarischer behandelt als die allgemeinen Steuerprinzipien; was um so mehr zu bedauern ist, als seine Ausführungen zeigen, daß er die bezüglichen Materien vollständig beherrscht, und die Steuerkraft der einzelnen Artikel und die Besteuerungsmethode fast durchweg richtig und maßvoll beurtheilt. So behandelt er, abgesehen von einem sehr einsichtigen Kapitel am Schluß des Werkes über die Schutzzollpolitik, die Zölle nach ihrer finanziellen Seite fast gar nicht und beschränkt sich auf die zwar richtige Bemerkung, daß dieselben für Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate ganz zu beseitigen oder doch sehr niedrig zu bemessen sind, während Kolonialwaaren vornehmlich zu treffen sind. Von den inneren Verbrauchsabgaben verwirft er jede Besteuerung von Brotfrüchten, Mehl, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Zucker, Brenn- und Baumaterialien und Salz, weil hier die Möglichkeit der Selbstentlastung resp. Selbstbelastung nicht vorliegt und die Abgabe selbst bei geringem Tarifsatz eine verhältnißmäßig hohe Quote der kleinen Einkommen erreicht. Dies ist unzweifelhaft richtig, wenngleich wir nicht glauben, daß die jetzige deutsche Salzsteuer mit 92 Pfennig per Kopf besonders drückend empfunden wird, um so mehr stimmen wir dem Verfasser zu, daß ihre Abschaffung vom höchsten Werth für Landwirthschaft und Industrie sein würde und daß England und Belgien diesen Produktionszweigen dadurch unschätzbare Vortheile zugewendet haben; Fleisch läßt sich praktisch nur durch die Thorsteuer in größeren Städten treffen. Hauptgegenstände der inneren Besteuerung sind Zucker, alkoholhaltige Getränke und Tabak, ihre Steuerfähigkeit bei allgemeinem und doch entbehrlichem Gebrauch ist unbestritten, der Schwerpunkt und zugleich die Schwierigkeit liegen in der Besteuerungsmethode. Mit vollstem Recht verwirft Schäffle für Zucker wie für Getränke die Pauschalirungsmethode als die roheste und unvollkommenste. Ihre Nachtheile zeigen sich an dem Beispiele Oesterreichs bei der Zuckersteuer, wo der Staat 1875/76 135,556 Gulden an Ausfuhrvergütung mehr herauszahlte als er Steuer einnahm. Dem gegenüber stellt er gewiß ebenso

richtig als das zu erstrebende Ziel die Fabrikatsteuer, welche allein ermöglicht, der Qualität des Produkts Rechnung zu tragen, und entsprechende Rückvergütung zu gewähren, vielleicht überschätzt er die Schwierigkeiten ihrer Durchführung, die wenigstens, was die Biersteuer betrifft, in Oesterreich erreicht zu sein scheint, die Materialsteuer bei der Zuckerrübe, die Raumsteuer beim Branntwein sind jedenfalls zu unvollkommen, als daß man dabei stehen bleiben könnte. Die Materialsteuer hat bei dem Zucker den großen Nachtheil, daß sie auf die Qualität der Rübe gar keine Rücksicht nimmt und somit den Rübenbau auf minder gutem Boden unmöglich macht, auch hievon abgesehen, hat nach den verschiedenen Jahrgängen der Zuckergehalt Schwankungen bis 30 Prozent und gerade die zuckerärmeren Rüben erfordern größere Kosten an Brennmaterial und Arbeitslohn. Die Interessen des Rübenbauers und des Zuckerfabrikanten, die selten in einer Person vereinigt sind, stehen hier im Gegensatz, der erste will letzterem möglichst viel Rübengewicht liefern, welches dieser ihm nach dem vereinbarten Gewichtseinheitssatz bezahlt und dann auch in der Lage ist, ihm eventuell einen höheren Prozentsatz von Abfällen zur landwirthschaftlichen Verwerthung zurückzugeben. Der Fabrikant dagegen sieht natürlich darauf, möglichst viel Zucker aus den gekauften Rüben zu ziehen und gerade die zuckerreichere liefert weniger Bruttogewicht von derselben Anbaufläche. Immer kann bei der Materialsteuer die Ausfuhrvergütung, die nach einem Durchschnitt berechnet ist, welcher auf einer in jeder Beziehung schwankenden Grundlage beruht, der wirklich gezahlten Steuer nie entsprechen, bei zuckerarmen Rüben reicht sie nicht aus, bei zuckerreichen wird sie zur Ausfuhrprämie; durch die Einführung der Osmose und Elution hat sich die Ausbeutung so gesteigert, daß der bei der Materialsteuer angenommene Durchschnitt meist erheblich überschritten wird. Das Gleiche gilt von dem Versuche den Zuckergehalt nach der Farbe und sogenannten types festzustellen, die höchstens für Kolonialzucker zutreffen, aber gar nicht für den Rübenzucker passen, wo eine genauere Scheidung der Färbung unmöglich ist und sogar die gleich zuckerhaltigen Klassen verschiedener Länder differiren. Die dunkle Färbung der stark zuckerhaltigen Sorten wird offen betrieben und die Ausfuhrvergütung ist z. B. in Frankreich so bemessen, daß sie eine Prämie von 3 Frcs. 12 Cent. für den inländischen Zucker beträgt, wodurch 1875 die Staatskasse einen Schaden von 60 Millionen Francs erlitt. 1880/81 mußte in Deutschland schon mehr als die Hälfte der Roheinnahmen an Steuer als Ausfuhrvergütung wieder herausgezahlt werden. Die Fabrikatsteuer ist der einzige Weg diesen Uebelständen abzuhelfen und die Bedenken, welche dem von Scheibler erfundenen Verfahren entgegengestellt werden, gehen wesentlich von den an Erhaltung der jetzigen Steuer interessirten Fabrikanten aus. Die Getränkesteuern bringen in Deutschland unverhältnißmäßig wenig ein, nach Gerstfeldt 2,56 Mark per Kopf, dagegen in Rußland 8,42, in Frankreich 8,77, in Großbritannien 18,5 Mark. Gewiß können wir nicht auf dieselben Erträge kommen, in Rußland ist bei einer Bevölkerung von 70 Millionen der Branntweinkonsum allgemein und so groß, daß wir nichts ähnliches für uns wünschen werden; in England ist bei gleich starkem Verbrauch die Steuer auf Spirituosen wie auf Bier noch höher und gleichzeitig kann der Wein, der im Inlande gar nicht gebaut wird, entsprechend durch den Zoll getroffen werden, während in Frankreich der Staat durch ein umfassendes System von Zirkulations- und Materialbesteuerung eine Summe von mehr als 300 Millionen Franks aus Getränken zieht. Keines von diesen Systemen läßt sich auf Deutschland übertragen, die Reglementirung, welche bei dem französischen System nothwendig ist, würde bei uns als unleidlich gefühlt werden, außerdem ist der Weingenuß wenigstens in Norddeutschland nicht entfernt so verbreitet wie

in Frankreich, die englische Spirituosensteuer ist nur möglich bei der Konzentration in verhältnißmäßig wenige große Brennereien. Gleichwohl wird man Schäffle unbedingt zustimmen, daß Deutschland sich nicht mit dem niedrigen Steuerertrag seines großen Getränkeverbrauchs begnügen kann, sondern, daß eine Verdoppelung der Malzsteuer auf den bisherigen bayerischen Satz und eine allmälige Erhöhung der Branntweinsteuer um 200 Prozent nothwendig erscheint. Nur dadurch lassen sich die Mittel für die Aufhebung der Salzsteuer beschaffen, nur so wäre die Einheit der Getränkesteuern für das Reich herzustellen, die schon wegen des Wegfalls der Uebergangsabgaben auch dann wichtig bleibt, wenn die Einnahmen den Südstaaten erhalten bleiben. Nach den Berechnungen Große's (Tüb. Zeitschr. 1882, 2) werden allein in der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft an absolutem Alkohol jährlich 3,484,675 Hektoliter gewonnen, die einen Werth von 193,543,200 Mark darstellen. Zieht man hievon den Ueberschuß der Ausfuhr von der Einfuhr und den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Spiritus ab, so bleiben für den Verbrauch rund 3 Millionen Hektoliter, welche $7^1/_2$ Millionen 40gradigem Trinkbranntwein gleichkommen, pro Kopf der Bevölkerung 21 Liter, 1879/80 belief sich der Reinertrag der Branntweinsteuer auf 45,747,685 Mark, also 1,3 Mark per Kopf, in England dagegen auf 10,6, in den vereinigten Staaten auf 5,5. In den süddeutschen Staaten ist der Betrag noch geringer. Dabei findet noch keineswegs eine volle Ausnützung des Branntweins statt; würde der vom Gesetzgeber angenommene Normalsteuersatz wirklich von der erzeugten Spiritusmenge erhoben, so müßte die Steuer auf circa 91 Millionen steigen. Ebensowenig ist die Rückvergütung bei der Ausfuhr richtig normirt, was schon daraus hervorgeht, daß dieselbe in 9 der wichtigsten Produktionsgebieten höher ist als die erlegte Steuer überhaupt. Gegen die Erhöhung der Branntweinsteuer opponiren bekanntlich die östlichen Provinzen Preußens im Interesse der Landwirthschaft, dieser Widerstand hat eine Berechtigung, aber nur für die wirklich landwirthschaftlichen, d. h. mit der Landwirthschaft integrirend verbundenen Brennereien, für welche die Schlempeverwendung zur Viehnahrung ein Hauptzweck ist, hier ist gewiß eine bedeutende Ermäßigung einzuräumen, zumal sie bei ihrem geringen Betriebe technisch nicht so viel ausbringen können, wie die großen gewerblichen Brennereien, bei welchen kein Grund für solchen Rabatt vorliegt. Das Verhältniß der Bier- zur Branntweinsteuer scheint nun Schäffle sehr zweckmäßig dahin zu fixiren, daß Bieralkohol per Hektoliter rein um mindestens 25 Prozent weniger zahle, als zu Branntwein konzentrirter Alkohol. Wesentlich von Preußen wird es abhängen, ob eine derartige einheitliche Regulirung der Getränkesteuern mit erheblich höherem Ertrag durchgeführt werden wird, eine bloße Erhöhung der Biersteuer wäre ungerechtfertigt und wird auch nicht vom Reichstag angenommen werden. Außerdem empfiehlt Schäffle die Getränke zur Thorsteuer und vom Wein, der sonst nicht zu fassen ist, eine Zirkulations- bezw. Detailgebühr nach dem Verkaufswerth von Großhändlern und Gastwirthschaften, sowie eine Einlagegebühr von den Konsumenten, welche sich direkt aus den Händen des Erzeugers versorgen, betrachtet es aber als eine steuerpolitische Verirrung die Verbrauchsabgabe als Lizenz zu gestalten, die nur ein sehr schlechter Gewerbesteuerzuschlag sei, weil sie die Kleinhändler von geringem Absatz sehr viel stärker treffe, als die besuchteren Schenken, und den stillen Trunk zu Hause fördern. Es ist allerdings gewiß, daß solche Schenklizenzen nicht so viel gegen die Trunksucht wirken, wie eine erhebliche Mehrbesteuerung des wohlfeilen Branntweins der Großbrennereien, auch ist die Klassifizirung der Schenken schwierig, wie sich bei der elsässischen Lizenzsteuer gezeigt hat. So unbedingt möchten wir indeß die Schenksteuer doch nicht verwerfen; es ist richtig, daß England, welches

mehrere Millionen Pfund durch Lizenzen erhebt, keine besondere Gewerbesteuer hat, und in der Schedule D. der Einkommensteuer die Kleingeschäfte bis 150 Pf. St. Ertrag gar nicht, den großen Betrieb ungenügend trifft, aber es erhebt eben relativ sehr viel höhere Lizenzen von Schenken als von andern derselben Abgabe unterworfenen Gewerben wie z. B. Wagenvermiethern, weil das Schenkgewerbe mit Recht als ein besonders einträgliches gilt. Aus demselben Grunde wird dasselbe also entweder bei der Gewerbesteuer besonders stark herangezogen oder einem Zuschlag durch die spezielle Lizenz unterworfen, das erstere wird sich mehr empfehlen, weil es die Schenksteuer im Zusammenhang mit anderen Gewerben faßt, materiell aber kommt der Zuschlag auf dasselbe hinaus. Man darf sagen, daß, wenn die jetzige Besteuerung des Zuckers, sowie für Norddeutschland die Besteuerung des Branntweines und Bieres, dringend der Reform bedarf, für die Biersteuer im Brausteuergebiet sich am meisten die Einführung der bayerischen Malzsteuer empfehlen wird, welche zugleich den Vortheil hat, alle Surrogate auszuschließen, mit denen so großer Unfug getrieben wird; für Zucker und Branntwein wird die Fabrikatsteuer unbedingt anzustreben sein, welche bei angemessener Erhöhung das Reich in den Stand setzen wird, die Salzsteuer abzuschaffen und die Mittel gibt, den Ausfall der Steuerbefreiung von Spiritus für gewerbliche Zwecke zu tragen. Nur durch eine solche Umbildung ist wenigstens die Einheitlichkeit der Besteuerung für das Reich durchzuführen.

So sehr wir übrigens mit Schäffle's Auffassung der Getränkesteuer einverstanden sind, so entschieden müssen wir von der der Tabacksteuer abweichen. Wir halten zwar mit ihm die Fabrikatsteuer nach dem Beispiele Rußlands und der Vereinigten Staaten für Deutschland wenig empfehlenswerth und glauben nicht, daß mit dem gegenwärtigen Gesetz vom 16. Juli 1879 das letzte Wort gesprochen ist, aber die Schwierigkeiten der Einführung des Monopols und die dauernden Bedenken gegen dasselbe unterschätzt er gar sehr. Zunächst ist es nicht richtig, daß die gegenwärtige Steuer den Tabackbauer bereits ähnlich beschränkt wie das Monopol; so hat derselbe, um nur eins hervorzuheben, jetzt die Kulturflächen anzumelden, bei dem Monopol aber schreibt der Staat vor, ob und wie viel Taback überhaupt gebaut wird, und wie lästig im Uebrigen die Kontrolen sind, mag man in Hock's Werk über die französischen Finanzen nachlesen. Auf der andern Seite überschätzt er die Ertragsfähigkeit des Monopols für Deutschland gar sehr. Die französische Regie bringt nur so viel ein, weil sie gleich unten mit hohen Sätzen anfängt (die gewöhnlichen Sorten bringen $^7/_{10}$ des Gesammtertrags) und weil sie sich bei technisch hoch entwickeltem Betrieb auf verhältnißmäßig wenige Sorten konzentrirt. Wenn Oesterreich sich durch mehrere Sorten der Leistungsfähigkeit der Konsumenten anpaßt, so erzielt es noch nicht die Hälfte des französischen Ertrags. Bei Annahme des französischen Systems würde die Hauptlast auf die wenig steuerfähigen Klassen fallen, bei dem Oesterreichs der Ertrag sehr viel geringer sein, zumal die Erhöhung der Preise den Verbrauch stark beschränken müßte und hievon noch die Verzinsung der Entschädigung der Interessenten in Abzug käme, über deren Höhe einstweilen noch kaum eine Schätzung möglich ist. Die der Enquetekommission mit 687 Millionen Mark ist sicher zu niedrig, denn auf den Einzelnen kämen dabei Summen, die es ihm nicht möglich machen würden, damit ein neues Gewerbe zu beginnen, die Hauptsache aber erwähnt Schäffle gar nicht, was dann alle jene, außer Erwerb gesetzten Arbeiter, Händler, Agenten, Fabrikanten und Makler beginnen sollen? Hat man erwogen, was es heißt, eine solche Masse von Menschen zu nöthigen, zu anderen Gewerben überzugehen? und glaubt man, daß sie bei der hochgesteigerten Konkurrenz auf allen Gebieten etwa ohne die tiefste Erschütterung

unterzubringen wären? Bis jetzt sind alle Projekte für Einführung des Monopols die Antwort hierauf schuldig geblieben und es bleibt dabei, daß einer gewaltigen und gewaltthätigen wirthschaftlichen Umwälzung ein zweifelhafter fiskalischer Erfolg gegenübersteht. Uebrigens dürfte nach dem letzten Mißerfolg im Reichstag das Tabackmonopol zunächst wohl von der Bildfläche verschwinden, so daß wir uns hier des weiteren Eingehens enthalten können.

Von den Steuern, welche Schäffle als Gebühren behandelt, wollen wir nach dem früher Gesagten uns beschränken, die Erbschafts- und die sogen. Börsensteuer zu berühren. Die Erbschaftssteuer wird von ihm gebilligt, aber er tritt für die Befreiung der Deszendenten ein, wodurch, wie das Beispiel der deutschen Staaten im Vergleich zu England und Frankreich zeigt, jeder erhebliche finanzielle Ertrag ausgeschlossen ist. Wir können dieser Ansicht nicht beitreten, so sehr wir mit Schäffle das in neuester Zeit von v. Scheel und Bluntschli aufgestellte Prinzip des Miterbenrechtes verwerfen. Die Erbschaftssteuer beruht darauf, daß der Staat Begründer und Schützer des Erbrechts ist und durch dasselbe den Anspruch, den der Erbe als absolutes Recht nicht geltend machen kann, verwirklicht. Niemand kann behaupten, daß er in seiner Freiheit beeinträchtigt würde, wenn der Staat ihm nicht das Recht gäbe, beliebig über sein Vermögen für einen Zeitpunkt zu verfügen, wo er aufgehört hat eine Persönlichkeit zu sein, also einen Willen zu haben und Rechte zu üben. Ebensowenig kann ein Anderer seine absoluten persönlichen Rechte für verletzt erklären, weil nach A's Tode das Gesetz nicht ihn, sondern B. erben läßt. Das Erbrecht ist als Erweiterung des Eigenthums ein selbständiges Privatrecht, das der Staat anerkennt, weil sein Grund und Zweck die materielle Kontinuität und Sicherstellung der Familie ist, aber das er in seiner Anwendung nicht blos nach privatrechtlichen und privatwirthschaftlichen, sondern auch nach volkswirthschaftlichen, sozialen und politischen Rücksichten regelt. Die Erbschaftssteuer beruht ferner auf dem praktischen Grunde, daß der Erbe ohne seine Arbeit einen Zufluß an Vermögen erhält, von dem er deshalb leicht einen Theil an die Gesammtheit für deren Zwecke abgeben kann, die Steuer besteht hier nur in einer Verminderung der zugewendeten Summen. Ihre Eigenthümlichkeit im Verhältniß zu anderen Kapitalsteuern erhält sie dadurch, daß sie nach dem Verwandtschaftsgrade des Erben abgestuft wird, nicht weil die entfernteren Grade die stärkere Abgabe leichter tragen können, sondern in Rücksicht auf die wirthschaftliche Erhaltung der Familie. Bleiben kleine Erbschaften und Legate überhaupt frei, so ist nicht abzusehen, warum die gerade Linie nicht auch einen, natürlich nur mäßigen Satz zahlen soll, während dann die Steuer in dem Maße steigt als das Band des Blutes zwischen Erben und Erblasser schwindet, und den höchsten Grad erreicht, wo gar keine Verwandtschaft mehr besteht und der Erbe seinen Vermögenszuwachs nur der Bestimmung des Erblassers verdankt. Nur mit einer solchen Steuer, die durch eine entsprechende auf Schenkungen unter Lebenden ergänzt werden muß, ist ein erheblicher Ertrag zu erzielen. In Frankreich gibt dieselbe rund 100 Millionen Francs, in England ohne Schenkungssteuer 6 ½ Millionen Pf. St., während Preußen, das die direkte Linie freiläßt, nur 5 Millionen Mark bezieht. Zur Reichssteuer eignet sie sich indeß nicht, wie sie sich auch an die gesetzliche Erbfolge anschließen muß, bei der es sich um zahlreiche Partikularrechte handelt. Es ist sogar fraglich, ob nicht die Erbschaftssteuer, wie die Immobiliar-Verkehrsabgabe, bei ihrem erheblich kommunalen Charakter, den Schäffle sehr richtig betont, nicht noch engeren Verbänden zuzuweisen wären. (Vgl. die nähere Ausführung in meinem Aufsatz „Erbrecht und Erbschaftssteuer.“ Schmoller's Jahrb. 1881, 1.)

Was die Umsatzabgaben betrifft, so sagt Schäffle sehr richtig, daß die Börsensteuer zur Zeit sehr populär sei, aber man nicht sagen könne, daß diese Popularität sich auch klar ihres Zieles bewußt sei. Der geforderten prozentualen Steuer gegenüber hebt er mit Recht hervor, daß dem Umsatz keineswegs der Gewinn entspricht und ebenso oft verloren als gewonnen wird. Die flottirenden und die festbegebenen Theile des Steuerobjektes lassen sich ebensowenig abgrenzen als das Differenzgeschäft der Spieler von der wirklichen Anlage. Deshalb läßt sich die Börsensteuer nicht allgemein und gleichmäßig nach der besonderen Steuerfähigkeit des Effektenbesitzers regeln und wird dem schwächeren Verkäufer bezw. Käufer im geringeren oder höheren Kurse zugewälzt, ebensowenig weist das Lieferungsgeschäft auf höhere Steuerfähigkeit als das Komptantgeschäft. (Vgl. meine Schrift „die Reform der Reichssteuern. Heilbronn 1879, S. 38 ff.)

Schäffle erklärt sich daher für eine Börsensteuer in der Art, wie sie für das Deutsche Reich eingeführt ist. Dagegen vermögen wir nicht, seinem Bedenken gegen die Emissionsabgabe auf neue Werthpapiere zuzustimmen, die er nur bei Aktien zulassen will, wo die Zeichnung mehr oder weniger Spieleinlage ist und die Steuer gegen die Gründerei wirkt. Letzteres bezweifeln wir, denn gerade die wildesten Gründereien werden am wenigsten eine solche Abgabe scheuen, aber der Gedanke erscheint durchaus berechtigt, das große in Effekten angelegte Kapital auch noch anders steuerbar zu machen als durch Gewerbe-, Renten- und Einkommensteuer. Es muß ein Gegengewicht gefunden werden gegen die Mehrbesteuerung der Verbrauchsgegenstände und dies mobile Kapital läßt sich nur bei der Emission von Werthpapieren fassen. Hier werden neue Werthe geschaffen, Kapitalien angelegt und diese werden greifbar bei dem Eintritt in den Verkehr. Ob der Schuldner oder der Gläubiger die Steuer trägt, wird von den Umständen der Emissionszeit abhängen, kann aber dem Staate gleichgültig sein. Nimmt man eine Abgabe von 1 Prozent an und läßt nur die Reichsanleihen, Sparkassenbücher und Antheilscheine wohlthätiger Gesellschaften frei, so müßte die Emissionssteuer bei dem Umfang der jährlich ausgegebenen Effekten einen sehr ansehnlichen Ertrag liefern.

IV.

Nachdem Schäffle der Reihe nach die einzelnen Steuern geprüft hat, wendet er sich zu der Vertheilung des Gesammtbedarfes auf Reichs-, Landes- und Kommunalsteuern. Er findet, daß in Deutschland die direkten Staatssteuern im Allgemeinen keineswegs zu hoch sind und selbst die Masse der Gemeinden nicht überbürdet ist. Da letzteres nur Ausnahme bei größeren Gemeinden ist, so ist eine Ueberlassung direkter Staatssteuern an die Gemeinden, ohne Unterschied ihrer Finanzlage und Eigenthümlichkeiten, zu verwerfen und sind den nothleidenden besondere Hilfsquellen durch Gebrauchssteuern und Antheile an Verbrauchsabgaben zu eröffnen. Wir stimmen dem vollständig bei, einmal weil eben die Lage der Gemeinden eine durchaus verschiedene ist, manche sich selbst unüberlegt in Schulden gestürzt haben, wofür doch der Staat nicht aufzukommen hat, und keinesfalls durch eine schablonenhafte Ueberweisung von Staatssteuern eine gleichmäßige Entlastung herbeigeführt werden könnte Der Uebelstand ist überhaupt wesentlich dadurch entstanden, daß man die ganzen Kommunalsteuern der Klassen- und Einkommensteuer aufgewälzt hat. Der Satz Gneist's „die indirekten Steuern für das Reich, die Personalsteuern für den Staat, die Realsteuern für die Gemeinde", wird in seinem letzten Theile für große Gebiete, speziell die östlichen Provinzen Preußens schon

durch die Rittergüter vereitelt, welche besondere Bezirke bilden. Das alte feudale Verhältniß von Gutsherrn und Gutsinsassen ist finanziell bei der Aufhebung der politischen Rechte des ersteren geblieben. Der Gutsherr hat Kirchen-, Schulbau-, Wehrlast, wie Grund- und Gebäudesteuer zu tragen: Beträge, welche, soweit sie fixirt sind, als Reallast wirken, die den Werth des Gutes entsprechend mindert. Die Ueberweisung von Staats-, Grund- und Gebäudesteuern wäre also lediglich ein Geschenk an den Gutsherrn, welcher dafür keine Gegenleistung zu machen hätte, den Gutsinsassen, die schon heute keine Kommunallast tragen, käme nichts davon zu. Diese Frage aber ist von größter Wichtigkeit, da in den sieben östlichen Provinzen die Hälfte des Bodens von Rittergütern eingenommen wird, im ganzen Staate beträgt der Umfang derselben 8,543,336 Hektare, welche $10^3/_4$ Millionen Mark an Grund- und Gebäudesteuer zahlen. Nur die Forderung ist berechtigt, daß der Staat diejenigen den Gemeinden und Gutsbezirken auferlegten Lasten zurücknimmt, welche nicht eigentlichen Gemeindezwecken dienen, wie Einquartierung, Rekrutirungswesen, Aichwesen, Gerichtsgefängnisse u. s. w. Nur größeren Verbänden, also vornehmlich den Provinzen, sollten Theile der Grundsteuern überwiesen werden, falls der Staat sie entbehren kann. Letzteres aber scheint uns durchaus zweifelhaft, um so mehr, als wir der Ansicht sind, daß die Speisung der Staatsfinanzen durch die Ueberschüsse der indirekten Reichssteuern sich keineswegs empfiehlt, denn man begeht damit die umgekehrte Ungerechtigkeit wie mit den Matrikularbeiträgen. Ist es unbillig, die wohlhabenden Hamburger und Bremer nur nach Kopfantheilen, wie die armen sächsischen Strumpfwirker und schlesischen Weber zu besteuern, so ist es auch unbillig, die Ueberschüsse der indirekten Abgaben, wozu, wenn diese richtig angelegt, die zahlungsfähigen Einwohner vorwiegend beitragen, nach Kopfantheilen zu vertheilen. Man findet, sagt Schäffle in dieser Beziehung sehr richtig, nicht leicht einen Theilungsschlüssel, welcher im selben Verhältniß zurückgibt, als genommen wurde. Man erzielt Reichsüberschüsse nur dadurch, daß man den Reichssteuerkräften mehr abgenommen hat, als man für die Reichszwecke bedarf und kann diese Ueberschüsse nicht in dem Verhältniß, wie sie von den Einzelnen gegeben wurden, zurückleiten, verfällt also in eine Betheilung der steuerschwachen auf Kosten der starken Reichssteuerkräfte. Das Reich soll selbständig auf indirekte Abgaben gestellt sein. Die Bilanz mag durch Matrikularbeiträge in einem geringen Umfang hergestellt werden, die direkten Steuern sollen sämmtlich den Einzelstaaten bleiben, womit nicht ausgeschlossen ist, daß dieselben neben den Reichssteuern auch selbständig indirekte Abgaben erheben. Sehr bedeutend werden diese indeß nicht sein können, weil eben das Reich, abgesehen von den süddeutschen Getränkesteuern, die ertragfähigsten Quellen schon mit Beschlag belegt hat und demgemäß verwerfen wir auch die von Schäffle befürwortete Reichseinkommensteuer; es wäre sehr möglich, daß man sich dahin einigte, durch die Reichsgesetzgebung allgemeine Normen für die direkte Besteuerung aufzustellen, die Einkünfte aber werden den Einzelstaaten bleiben müssen, wenn diese bestehen sollen.

Was die Entlastung des Gesammtsteuersystems betrifft, so macht Schäffle treffend darauf aufmerksam, daß der Rückgang der Eisenbahnrente, welchem viele Staaten ihr Defizit wesentlich verdanken, keineswegs durch Verstaatlichung der Bahnen unbedingt geheilt wird, sondern daß der finanzielle Mißerfolg der Eisenbahnen in Anlage an sich unrentabler Bahnen, in zu großer Konkurrenz, in zu großer Nivellirung der Tarife und Betriebsintensität liegt; daß dagegen von der richtigen regionalen Zusammenlegung der Bahnen und Individualisirung des Betriebes allerdings eine Entlastung zu erwarten ist. Hinzuzufügen wäre noch,

daß je größer das Staatsbahnnetz ist, um so mehr ein schwer in seiner Ertragsfähigkeit zu berechnender Faktor in die Staatseinnahmen kommt, in günstigen Zeiten wird man geneigt sein, die Tarife zu erniedrigen, in ungünstigen sollen die Steuern das Defizit decken.

Auf die Frage der Währung, die finanziell doch nur bei Zerrüttung derselben wesentlich in Betracht kommt, wollen wir hier nicht mit dem Verfasser eingehen und glauben auch das letzte Kapitel übergehen zu können, welches die schwebenden sozialpolitischen Fragen nur streift; ist doch diese Besprechung schon ohnehin lang genug geworden. Indeß die besprochenen Dinge sind gerade gegenwärtig von der weittragendsten Bedeutung, und wenn wir unsere vielfachen Abweichungen von Schäffle's Werk nicht zurückgehalten haben, so muß dasselbe doch als das weitaus bedeutendste der gesammten finanziellen Literatur der neuesten Zeit bezeichnet werden. Es enthält eine solche Fülle von Ideen und Kenntnissen auf diesem Gebiete und beherrscht einen so weiten Gesichtskreis, daß wir demselben nur zahlreiche ernste Leser und neue vermehrte Auflagen wünschen können.

Die Organisation der Armenpflege in den Gemeinden, insbesondere in den kleineren Verbänden.

Bericht des Herrn Seyffardt—Crefeld auf dem Armenpfleger-Kongreß 1882.

Wenn wir zurückblicken auf die beiden bisher stattgehabten Jahresversammlungen unseres Vereins und uns die Gegenstände unserer Verhandlungen ins Gedächtniß zurückrufen, so wird die Erinnerung rege an eine Fülle von interessanten Anregungen. Wir haben uns beschäftigt mit der so wichtigen Frage der Beschaffung der Mittel zur öffentlichen Armenpflege, indem wir untersuchten, ob und wieweit eine Erleichterung der Gemeinden durch den Staat und eine Entlastung der Armenpflege durch Versicherung eintreten könne. Andererseits haben wir eine Reihe von Einzelfragen vor unser Forum gezogen und u. A. die Unterdrückung des Vagabundenthums, das Verhältniß der freien Wohlthätigkeit zur gesetzlichen Armenpflege, die Betheiligung der Frauen und die Berücksichtigung der häuslichen Gesundheitspflege erörtert. Bezüglich der Beschaffung der Mittel sind wir nicht zu positiven Resultaten gekommen: die Gegenstände der Berathung wurden an den Ausschuß zurückverwiesen. Dagegen wurde bei den Einzelfragen nur hinsichtlich des Vagabundenthums derselbe Beschluß gefaßt, die drei anderen erwähnten Themata aber durch Empfehlung der von den Rednern vertretenen Ideen an die Aufmerksamkeit der Gemeinden erledigt. Recht deutlich trat dabei in der Diskussion dieser Einzelfragen zu Tage, daß die öffentliche Armenpflege nicht nur dem Buchstaben nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sondern auch in ihrer praktischen Wirksamkeit als eine wohlgeordnete anzuerkennen sein müsse. Stadtrath Roestel—Landsberg erklärte die Anlehnung der freien Wohlthätigkeit an die offizielle Armenpflege für geradezu unmöglich, wenn diese, wie es in vielen Kommunen der Fall sei, nicht über ein einfaches Almosengeben hinauskomme. Noch entschiedener führte die Debatte über die Mittel zur Unterdrückung der vagabundirenden Bettelei darauf hin, wie die Vereine gegen Bettelei nur als Palliativmittel für einzelne Orte, Gegenden und Landestheile Bedeutung hätten, eine gründliche Abhilfe allein von der Beseitigung der Gründe zu erwarten sei, die so viele Tausende auf die Landstraßen trieben, von der Reform vor allen Dingen der Armenpflege in den Landgemeinden und den kleineren Verbänden. Alle Redner u. A. Landesrath von Wintzingerode-Knorr (Merseburg), Direktor Krohne (Kassel), Stadtrath Steinbrück (Frankfurt a./O.) sind darin einverstanden, Oberbürgermeister Ziller (Meiningen) findet die Armenunterstützung auf dem Lande oft menschenunwürdig und Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt) will die Landgemeinden über ihre Pflicht von der Behörde unterrichtet wissen. Landrath Elvers (Wernigerode) endlich spricht offen und unumwunden aus, daß die kleinen Gemeinden, die Gutsbezirke, auch die ganz kleinen Städte die Haupt-Krebsschaden seien und uns die Vagabunden zuführen.

In Anknüpfung an diese Diskussion hat der Ausschuß die Organisation der Armenpflege in den Gemeinden, insbesondere in den kleineren Verbänden auf seine Tagesordnung gesetzt. Aus den Bächen und Nebenflüssen der Detailfragen schiffen wir so in den großen Strom der Erörterung der Hauptfrage, ob die Organisation der Armenpflege in Stadt und Land, wie sie sich historisch gestaltet hat, geeignet ist, gerechten und zeitgemäßen Anforderungen zu genügen. Indem wir in die Erörterung unseres Themas eintreten, müssen wir unterscheiden zwischen dem Rahmen, den die Gesetze des Staates der Armenpflege geschaffen, den Verbänden, denen die Verpflichtung der Fürsorge für die Armen und Nothleidenden, und den Behörden, denen die Kontrole auferlegt sind, einerseits, und der Ausfüllung des Rahmens, der Auswahl der Personen, die die nöthige Arbeit zu thun haben, den Gesichtsqunkten, die dafür maßgebend sind, und dem System, das die gewünschten Resultate am sichersten erzielt, andererseits. Der Rahmen, in dem die Armenpflege sich in den verschiedenen deutschen Ländern, ja in den einzelnen Provinzen der größeren deutschen Staaten bewegt, ist ein außerordentlich verschiedener. Mit geringen Ausnahmen ist die Last eine Gemeindelast und in Folge dessen nach der Größe und Leistungsfähigkeit der einzelnen politischen Gemeinden als eine relativ leichtere oder schwerere zu bezeichnen. Eine Darlegung der heute bestehenden Unterschiede in der Organisation, die daraus sich ergeben, würde ein sehr verdienstliches Werk sein. In seiner Ermangelung müssen wir, um davon ein einigermassen zutreffendes Bild zu gewinnen, auf das ältere Sammelwerk von Dr. A. Emminghaus: Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten (Berlin 1870) zurückgreifen und etwa in Folge des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz stattgehabte Modifikationen ausdrücklich vorbehalten. Genaues Material über die Größe der Einzelverbände finden wir indeß bei Emminghaus nur bezüglich der 8 resp. 9 älteren preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen und des Großherzogthums Oldenburg. Bei der Darstellung der Armenpflege in Hessen-Nassau, in Braunschweig und dem Großherzogthum Hessen ist von dem Umfang der Verbände überhaupt nicht die Rede. Bei Hannover (Berichterstatter Gumbrecht) wird hervorgehoben, daß in den Landgemeinden, abgesehen von Ostfriesland, viel weniger geschehen sei wie in den Städten und die eigentliche Ernährung ganz erwerbsunfähiger Armer meistens der Privatmildthätigkeit der Gemeind. mitglieder überlassen werde. Ostfriesland gehört mit Schleswig-Holstein (Selig) zu den Ausnahmen, wo an Stelle der politischen Gemeinde als Träger der Armenlast ein größerer und zwar nicht kommunaler Verband, das Kirchspiel, tritt. Ueber Anhalt (Rindfleisch) wird berichtet, daß die Staatsregierung zwar mehrere Gemeinden zu Armenverbänden gesetzlich verbinden könne, dies aber nur in zwei Fällen gethan habe, aus Württemberg (Bitzer), daß es bisher unmöglich gewesen, die Armenpflege und die Armenlast den hierfür häufig unzureichenden Theilgemeinden abzunehmen und sie größeren Verbänden aufzulegen, von welchen sie leichter und besser geleistet werden könnten, und über Baden (Emminghaus), daß auf dem Lande die Leistungen sehr gering seien und doch als eine drückende Last empfunden würden. In Oldenburg (Strackerjan) gibt es 113 Armengemeinden, was bei der ortsanwesenden Bevölkerung (250,547 gemäß Volkszählung von 1880) im Durchschnitt 2,288 Seelen ausmacht. Die Gemeinden sind von sehr verschiedenem Umfang, bis zu 150 Einwohnern herunter. Ueber das Königreich Sachsen (Reutsch) wird wörtlich gesagt: „Während die Städte mit selbstständiger Polizeiverwaltung ihre Armenpflege entsprechend organisiren und ihrer größeren Bevölkerungszahl wegen für eine höhere Zahl notorisch Armer bessere Einrichtungen treffen konnten, befand sich noch vor

wenigen Jahren die Armenpflege des platten Landes in einem durchaus unbefriedigenden Zustand. In Sachsen gibt es zwar unter 3,801 Ortschaften, worunter 142 Städte, allein 79 Dörfer mit mehr als 2,000 Einwohnern; die große Mehrzahl besitzt aber nicht weniger als je 500 Seelen und steigt in den Ackerbaudistrikten weit über 100 herab. Da in der Regel jedes Dorf eine eigene Gemeinde und gesetzlich einen eigenen Heimatsbezirk bildet, waren die Unterstützungs-Territorien viel zu klein, um bei zufällig starker Armenfrequenz nur das Nothdürftigste leisten zu können. Von einer Organisation der Armenpflege, wie in größeren Städten, konnte gar nicht die Rede sein.“ Bei 2,972,805 ortsanwesender Bevölkerung der Zählung von 1880 ergeben 3,801 Ortsarmenbezirke je 782 Seelen im Durchschnitt. In Preußen (Bruch) zeigt sich ein auffallender Gegensatz zwischen den 2 älteren westlichen und den 6 älteren östlichen Provinzen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in jenen zwischen Gemeinde und Kreis ein Mittelglied, die Bürgermeisterei oder das Amt genannt, eingeschoben erscheint, dem die örtliche Armenpflege übertragen ist.

Zählung 1880:

in Westphalen kommen auf 2,259,764 Einwohner, 243 Aemter resp. Einzel-Armenverbände, im Durchschnitt 9,299 Seelen;

im Rheinland kommen auf 4,063,818 Einwohner, 703 Bürgermeistereien resp. Einzel-Armenverbände, im Durchschnitt 5,781 Seelen;

in den übrigen 7 Provinzen kommen auf 16,231,264 Einwohner, 45,180 Landgemeinden, Städte und selbständige Gutsbezirke resp. Einzel-Armenverbände, im Durchschnitt 359 Seelen.

Die ungünstigen Urtheile über die ländliche Armenpflege auf dem 81er Kongreß haben keinen Widerspruch gefunden, denn als solcher ist eine Aeußerung des Freiherrn von Maltzahn-Gültz in der Reichstagssitzung vom 16. Mai d. J. wohl nicht zu betrachten. Der Redner sagte, daß der Begriff Armenunterstützung mit Ausnahme einer einzigen zugezogenen landarmen Familie bei ihm und ähnlich bei mehreren Berufsgenossen unbekannt sei, denn darin liege der Segen der betreffenden Verhältnisse, daß die Armenunterstützung nicht einzutreten brauche, weil in Form von Halbarbeit, Altentheil und dergleichen dieselbe eliminirt werde. Günstige Erfahrungen auf einem ganz engen Gebiete mit patriarchalischen Verhältnissen dürfen natürlich nicht als Maßstab betrachtet werden. Unmittelbar an jene Urtheile knüpfte sich auf dem Kongreß die bestimmte Behauptung, daß der wesentlichste Grund der mangelhaften Armenpflege in den ländlichen Bezirken in dem Umstand zu suchen ist, daß die Mehrzahl der mit der selbständigen Armenunterstützung betrauten Verwaltungskörper viel zu klein sei. Die mitgetheilten Zahlen, wie unvollständig sie auch sein mögen, sind durchaus genügend, um klarzustellen, daß die thatsächliche Unterlage jener Behauptung für den größeren Theil von Deutschland zutreffend ist. Es liegt aber andererseits wohl auf der Hand, daß Armenbezirke von hundert oder mehreren hundert Seelen sehr leicht der Versuchung unterliegen, den Armen gegenüber den kleinlichsten Egoismus zu üben. Jeder einzelne in ihnen auftauchende Fall von Noth und Verkommenheit droht unmittelbar den wenigen Besitzenden zur Last zu fallen. Da erscheint das Abschieben mit allen erdenklichen Mitteln umsomehr als die einfachste natürliche Praxis, als ja die Kräfte allerdings nicht ausreichen, für ordentliche Kranken-, Siechen- und andere wohlthätige Anstalten zu sorgen. Mögen die Fälle, in denen nachgewiesen, daß von Landgemeinden an Verarmte in Städten so lange direkte Hilfe geleistet worden, bis der Unterstützungswohnsitz erlangt war, auch zu den Ausnahmen gehören, so

ist die hartherzige Verweigerung jeder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln selbst bei notorischer Arbeitsunfähigkeit und der stillschweigende, wenn auch wohl nur selten ausgesprochene Hinweis auf den Bettel um so häufiger. Wie sind nun die dringend wünschenswerthen größeren Verbände, in denen eine Ausgleichung zwischen den Zufälligkeiten der Armenbelastungen sich von selbst ergibt, herzustellen? In Preußen würde der § 12 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz dazu die Handhabe bieten, indem dort ausgesprochen ist, daß Gemeinden und Gutsbezirke mittels gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet werden können. Aber wie die Dinge einmal liegen, ist nicht zu erwarten, daß von dieser gesetzlichen Befugniß irgend ein ausgiebiger Gebrauch gemacht werde, da alle, wenn auch nur für den Augenblick, günstiger wie ihre Nachbarn situirten Gemeinden bis zum Aeußersten widerstreben werden. Es bleibt daher wohl nur übrig, auf den Erlaß eines Reichsgesetzes hinzuwirken, das zwischen die heute die Armenpflege leistenden Gemeinden und Gutsbezirke und die zur Kontrole berufene Kreisbehörde eine Zwischeninstanz als Verpflichtete einschiebt. Für wie viel Seelen im Durchschnitt eine solche einzurichten sein würde, müßte einer eingehenden Beleuchtung der Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen vorbehalten bleiben. Zieht man in Betracht, daß erfahrungsmäßig manche Städte von 75—100,000 und mehr Einwohnern sich einer vortrefflichen Armenpflege erfreuen, ebensowohl aber, daß das, was Grumbrecht von der ländlichen Armenpflege in Ostfriesland sagt, daß sie guten städtischen Einrichtungen ebenbürtig an die Seite zu stellen sei, auch bei manchen ländlichen Aemtern und Bürgermeistereien in Westphalen und Rheinland zutrifft, die nur 5- bis 10,000 Einwohner zählen, so dürfte es angemessen sein, der verbesserten Organisation einen gewissen Spielraum zu lassen. Während es im Westen beispielsweise kaum einem Anstand unterliegen dürfte, die preußischen Kreise zu je einem Armenverband zu vereinigen, würde bei der großen räumlichen Ausdehnung derselben im Osten dies nicht zu empfehlen sein.

Wenn es gelungen sein wird, unsere gesetzgebenden Faktoren von der Nothwendigkeit zu überzeugen, im Interesse gleichmäßiger normaler Entwicklung in Stadt und Land die äußere Organisation der Armenpflege in Deutschland zu reformiren, so werden wir dem einen Ziele, das unser Vorsitzender Dr. Straßmann in seiner Rede zur Eröffnung des ersten Kongresses deutscher Armenpflege dem neugegründeten Verein gesteckt hat, um einen bedeutsamen Schritt näher gekommen zu sein, dem Ziele, die Armenlast nach einem gerechten Maßstabe im Verhältniß zur Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Gemeinden und Verbände vertheilt zu sehen. Wir werden dann den Rahmen erlangt haben, und seiner Ausfüllung alle unsere Kraft widmen können, eingedenk des weiteren Zieles unseres Vereins, dem Dr. Straßmann bei derselben Veranlassung die schönen Worte gewidmet hat:

> „Höher aber steht noch überall das Erforderniß, die Armenpflege zu üben als eine Pflicht der Menschenliebe und der Brüderlichkeit mit eingehender, umsichtiger Fürsorge für jeden einzelnen nothleidenden Menschen, damit die Unterstützung in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe des Nothstandes hinreichend sei und angemessen wirken könne. Das Bedürfniß, die Last der Gemeinden zu erleichtern, darf die Erfüllung der unmittelbaren und unabweislichen, aus der innersten Natur des Menschen entspringenden sittlichen Verpflichtung nicht beeinträchtigen. Auch für die gesetzliche Armenpflege gilt das Wort des Dichters: „Denn das bringt den Frieden in die Welt, wenn Einer dem Anderen Gutes thut und nichts dafür will."

Die Einrichtung größerer leistungsfähiger Verbände wird auch den Landgemeinden gestatten, bei dieser höheren, der Armenpflege gestellten Aufgabe mitzu-

wirken und so eine Gleichstellung in den Zielen herbeigeführt sein, die im Allgemeinen bisher gefehlt hat. Man wird die Möglichkeit eines Wetteifers in Herstellung einer rationellen Pflege eintreten sehen, ohne dem Lande die seinen Verhältnissen entsprechenden Mittel, z. B. Beschaffung der Natural- statt der Geldpflege, zu verkümmern.

Wenn in dem bisher Gesagten die Befähigung der mittleren und größeren Städte, eine gute Armenpflege zu üben, anerkannt ist, so fehlt doch unendlich viel, um die praktischen Leistungen als idealen Anforderungen irgend entsprechend bezeichnen zu können. Hören wir darüber nur die Stimmen zweier Männer, die an ihren Wohnorten für die praktische Reform mit Erfolg eingetreten sind.

W. Schwab sagt in einer kleinen Broschüre (Darmstadt 1873):

„Es geschieht in vielen Städten die Unterstützung der Armen in durchaus ungenügender Weise und nach althergebrachten, für heutige Verhältnisse keineswegs mehr passenden oder zur Erreichung der Zwecke genügenden Einrichtungen."

Dr. V. Boehmert bemerkt in einem Vortrag, gehalten in Dresden am 21. Februar 1879:

„Es fehlt gerade in größeren Städten, wo so Hervorragendes geleistet werden könnte, meist an einer rationellen Organisation dieser so mannigfachen und weitverzweigten Hilfsthätigkeit, an einem einheitlichen Zusammenwirken von Individuen und Vereinen zum Zwecke einer vorbeugenden und erziehenden Wohlfahrtspflege."

Die auf Grund solcher Erkenntniß in immer mehr Orten ins Leben getretene Reformbewegung datirt erst seit dem Beginn der siebziger Jahre und schließt sich an die günstigen Erfahrungen, die man in einigen rheinischen Städten, zuvörderst in Elberfeld (unter Daniel von der Heydt seit 1853), dann in Crefeld und Barmen (seit 1863) und einigen kleineren rheinischen Orten mit der unter Beihilfe im Ehrenamt thätiger Bürger individualisirenden öffentlichen Armenpflege gemacht hat. Wo immer man in jüngerer Zeit, soweit davon Kenntniß in die Oeffentlichkeit gedrungen, mit kritischem Auge an die bestehende althergebrachte Armenpflege herangetreten und zu dem Entschlusse gelangt ist, ihr für die Zukunft höhere Ziele zu stecken, in größeren Städten, wie Bremen und Dresden nicht nur, sondern auch in mittleren und kleineren Städten, sowie Landgemeinden, vornämlich des Westens, hat man das neue System, nach seinem Ursprungsort Elberfelder System genannt, zur Grundlage der Reform gemacht und nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Bestimmungen modifizirt, zur Einführung gebracht. Erfreulich ist dabei gewesen, daß die Frage: Was kann uns von Nazareth Gutes kommen? kaum aufgeworfen wurde, wahrscheinlich zumeist, weil allen den Reformen, bei denen ein warmes Herz sich mit praktischem Sinn in den Dingen dieses Lebens vereinigte, der Grundgedanke des Systems, je mehr sie ihm nahe traten, als das Ei des Kolumbus erschien. Theoretisch pflegt denn auch nur ganz vereinzelter Widerstand zu erfolgen, wenn für die Armenpflege die Individualisirung als das einzig richtige Prinzip und die Heranziehung möglichst zahlreicher Kräfte der Sebstverwaltung als die einzige Möglichkeit der Durchführung des Prinzips bezeichnet wird. So sagt schon Löning in Bluntschli's Staatswörterbuch (Zürich 1869): „Wenn in irgend einem Gebiet der staatlichen Thätigkeit Dezentralisation der Verwaltung und Betheiligung des bürgerlichen Elements an der Verwaltung angezeigt ist, so ist es auf dem Gebiete der staatlichen Armenpflege." Aber mit der theoretischen Anerkennung ist es nicht genug. Es wird einer andauernden und unermüdlichen

Agitation bedürfen, um ihr in der praktischen Uebung immer ausgedehntere Geltung zu verschaffen und die Grundsätze des neuen Systems den verschiedensten Verhältnissen anzupassen.

Zu diesem Zwecke dürfte es sich empfehlen, das System der Individualisirung in seinem Entstehen, seiner Entwickelung und seinem Erfolg auch an dieser Stelle eingehend zu betrachten, auf die Gefahr hin, nur Dinge zu wiederholen, die von den hervorragendsten Autoritäten auf dem Gebiete der Armenpflege und der sozialen Hilfsthätigkeit, vor Allen dem unermüdlichen Lammers, oftmals und ziemlich erschöpfend besprochen und ausgeführt worden sind. Wenn in einer bekannten Reichstagsdebatte mehrere der bedeutendsten Vorkämpfer der politischen Gegensätze sich gegenseitig den Vorwurf machten, während einer gewissen gegebenen Situation immer dieselbe Rede zu halten, so hat alle Welt die Thatsache zugegeben, aber darin keinen Vorwurf erblicken können. Darum wird es auch erlaubt sein, auf den Gebieten werkthätiger Menschenliebe das als gut Erkannte ungescheut immer wieder vor das Forum der Diskussion zu bringen, bis es siegreich durchgeführt oder durch bessere Formen ersetzt ist.

Man kann gewiß mit Recht die in den letzten Jahrzehnten zu Tage getretene größere Lebendigkeit auf allen Gebieten der Armen- und Krankenpflege, die Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Blödsinnige, Epileptische, verwahrloste Kinder u. s. w. als Ausdruck des Bedürfnisses edeldenkender Menschen, die Schattenseiten menschlicher Existenz im Allgemeinen und der modernen Entwickelung im Besondern zu bekämpfen, bezeichnen. Der Materialismus unserer Zeit, den die streitenden Parteien und Kirchen so gerne ins Gefecht führen, findet in diesen wie in anderen idealen Bestrebungen zu Gunsten von Schulen, öffentlichen Bibliotheken, Bildungsvereinen, ein erwünschtes Gegengewicht. Während vor einem Menschenalter der gesammte Thätigkeitsdrang unserer Nation sich den politischen Fragen zuwandte und das Heil der Zukunft fast allein in der Reform von Gesetzen und Verfassungsparagraphen suchte, sind heute sehr viel mehr geeignete Kräfte eifrig bemüht, den sozialpolitischen Problemen ihre Aufmerksamkeit zu widmen, deren Berechtigung unsere Väter mit verschwindenden Ausnahmen kaum zuzugeben geneigt waren.

Die veränderte Gedankenrichtung ist besonders der Reform der praktischen Armenpflege zu gute gekommen, wenn auch der Anstoß, in dieselbe einzutreten, ein rein materieller war. Die bei der ungemein rasch steigenden Bevölkerung mit den periodisch wiederkehrenden rückläufigen wirthschaftlichen Konjunkturen immer stärker anschwellende Armenlast in den Städten ließ in erster Linie die Nothwendigkeit der Sparsamkeit betonen. Das energische Eintreten in die, bisher meist als partie honteuse, an die man nicht rühren dürfe, betrachtete Seite des Gemeinwesens aber zeigte alsbald, wie dringend eine Reform der überkommenen Tradition war. Man befand sich vor einer rein mittelalterlichen Institution, welcher die den Menschen durch die Religion vorgeschriebene Wohlthätigkeit um Gottes willen durch den Staat und die Steuerzahler übertragen worden. Wenn in alter Zeit die von der Gemeinde als arm anerkannten Ortsangehörigen unter Beaufsichtigung des Bettelvogts die einzelnen Häuser besuchten, so war das nicht viel anders, als wenn nach moderner Praxis auf eine flüchtige einmalige Untersuchung hin die Armen-Kommission sich mit der Unterstützungspflicht durch eine möglichst kleine, aber regelmäßig wiederkehrende Gabe abfindet, und die Polizei dann trotz ihrer Verordnungen der Regel nach bei dem Privatbettel durch die Finger sieht. In welcher Richtung sollte nun die Reform sich vollziehen? Mochte der Wunsch einer Entlastung der städtischen Finanzen auch noch

so stark vertreten sein, an die Möglichkeit, durch die Gesetzgebung Abhilfe zu gewinnen, dachte Niemand. Das Büchlein des bayerischen Regierungsraths Luthardt (Armenpflege und Unterstützungswohnsitz, Heilbronn 1880), das, nicht unbeeinflußt durch die politische Parteistellung des Verfassers, den vergeblichen Versuch macht, den Leser für den Ersatz des Unterstützungswohnsitzes durch ein verbessertes Heimatsinstitut zu erwärmen, war noch nicht geschrieben. Auch von den Ausgleichsideen des Präsidenten Rocholl (Ueber die Reform des Armenwesens, Breslau 1880) hätte man, wenn sie bekannt gewesen, nur eine Steigerung der städtischen Last zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung erwarten können. An den Staat, als den großmächtigen Helfer in der Noth zu denken, war damals noch nicht zeitgemäß. Bürgermeister Adickes (Altona) auf dem vorjährigen Kongreß an denselben gerichtete Anforderungen erscheinen trotz ihrer sehr maßvollen Fassung und trotzdem sein vierter Punkt mit einem Schlage die schwächste Seite des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu heilen geeignet wäre, selbst bei der heutigen veränderten Strömung noch als Zukunftsmusik. Dagegen lag es nahe, die Frage aufzuwerfen: Wenn die bureaukratische Schablone den Dienst versagt, ist es da nicht Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft, mit ihrer ursprünglichen Kraft einzusetzen? Sie wurde bejahend entschieden, im Sinne des Grundgedankens, wenn auch nicht in der Tragweite der über das Ziel hinausschießenden Anregung des 1869er Mainzer volkswirthschaftlichen Kongresses, die die öffentliche Unterstützung durch die private Wohlthätigkeit ersetzt wissen wollte. Alle Städteordnungen enthalten die Verpflichtung zu bürgerlichen Ehrenämtern; es galt daher, durch Theilung der Arbeit, bei Heranziehung einer möglichst großen Zahl von Bürgern, dem Einzelnen keine zu schwere Verpflichtung aufzulegen. Indem man zur Ausführung schritt, kam naturgemäß die ethische Seite der Armenpflege immer mehr in den Vordergrund der Betrachtung. Blos finanziellen Zwecken zu lieb konnte man doch eine allgemeine Theilnahme kaum befürworten. Mit dem Appell ans Herz würde es allein auch nicht gegangen sein, da die alte fatalistische Tradition in der Armuth eine nicht zu beseitigende Einrichtung der Vorsehung sah, der gegenüber man nach dem Grundsatze: „Laß deine Rechte nicht sehen, was deine Linke thut“, seine Menschenpflicht erfüllen könne. Man mußte daher direkt die Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft betonen, nicht nur durch Einrichtung von Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art die Menschen zur Selbsthilfe im Kampf ums Dasein zu befähigen, sondern auch durch Ueberwachung ihre schwächeren Glieder vor dem Straucheln und Fallen auf der Lebensbahn möglichst zu bewahren und die Gefallenen durch menschliche Theilnahme wieder aufzurichten. Man sprach von der Nothwendigkeit, die als eine soziale Krankheit zu betrachtende Armuth zu isoliren, statt sie zu einer Epidemie anschwellen und zum Pauperismus ganzer Schichten entwickeln zu lassen, man wies hin auf die vielen zum Verbrechen erzogenen Waisen und Halbwaisen, auf die Kinder von Verkommenen und Bestraften, denen von ihren Erzeugern nur Noth und Elend vererbt werden.

So gelangte man dazu, eine größere Zahl von Gliedern des städtischen Gemeinwesens für den Gedanken zu erwärmen, sich in die Arbeit der Fürsorge und Ueberwachung der einzelnen Armen und Nothleidenden in der Art zu theilen, daß dem einzelnen Pfleger höchstens 2 bis 4 Fälle überwiesen wurden. Die Gemeinde hatte sich damit für die individualisirte Armenpflege entschieden und den bisherigen in ihrem Auftrage schablonenhaft Almosen spendenden Beamten durch den im bürgerlichen Ehrenamt thätigen Vormund der zeitweise oder dauernd zur Selbsthilfe Unfähigen ersetzt. Die einzelnen Armenpfleger wurden zu Bezirken

unter Leitung eines Vorstehers vereinigt und der gemeinsamen Berathung die der Regel nach endgiltige Entscheidung über im einzelnen Falle zu gewährende, niemals auf länger als 14 Tage bemessene Unterstützung zugewiesen.

Der Erfolg des neuen Systems, der Betrachtung jedes Armenfalles in seinem eigenen Lichte, unter nachhaltiger Beobachtung seiner Entwickelung, ist ein ganz überraschender gewesen. Die Befürchtung, daß der Anfangs zu Tage getretene Eifer der Pfleger früher oder später nachlassen werde, hat sich als unbegründet erwiesen. Das Interesse für die vollzogene Reform wurde wesentlich angestachelt durch die Vergleiche mit der Vergangenheit. Das alte System zeigte sich bei der Kritik seiner Wirksamkeit im Einzelnen noch bedenklicher, als man vermuthet hatte. Die Thatsachen, daß der Schein der Armuth mehr Berücksichtigung gefunden, als die wirkliche Armuth, der Dreiste und Freche manchmal mit größeren Gaben bedacht worden, als der Bescheidene und Verschämte, traten offen zu Tage, nicht minder die böse Konsequenz der Bewilligungen auf Widerruf oder auf längere Zeit im Voraus, daß, wer einmal das Glück gehabt hatte, als unterstützungsbedürftig anerkannt zu werden, die Unterstützung als eine Art Pension für alle Zukunft in Anspruch nahm. Allmälig wurden dann die Elemente, die aus der Armuth ein Gewerbe machen, die Bettler, Faulenzer, Trunkenbolde ausgeschieden, in demselben Verhältniß aber die Wittwen und Waisen, die Arbeitsunfähigen, Siechen und Altersschwachen mit höheren Gaben bedacht und wenigstens so gestellt, daß sie, wenn auch nothdürftig, ohne Bettel bestehen konnten. Als dann nach mehreren Jahren die Bilanz gezogen wurde und die neue Einrichtung verschiedentlich sich wirklich finanziell günstiger erwies als die frühere, hat man die Grenze zwischen Bedürftigen und Nichtbedürftigen noch strenger gezogen. Man hat den moralischen Zwang, der in den 14 tägigen Bewilligungen liegt, zur Bekämpfung jeder Unordnung, Lasterhaftigkeit, Faulheit, Nichtbenutzung angewiesener Arbeitsgelegenheit, des schlechten Schulbesuchs der Kinder benutzt und lange vor dem preußischen Gesetz über die Unterbringung verwahrloster Kinder der Gemeinde die Opfer auferlegt, die Kinder verkommener und verbrecherischer Eltern zu erziehen. Auf der anderen Seite aber hat der Pfleger immer mehr gelernt, wie wichtig es ist, rechtzeitig und nicht gar zu knapp zu geben, nicht zu warten, bis das letzte Versatzstück aus dem Hause getragen, wenn schwere Krankheiten eine brave Familie betreffen oder ihr der Ernährer entrissen wird.

Entsprechen nun in den Städten, in denen das neue System seit einigen Jahrzehnten in Wirksamkeit, die Resultate auch wirklich den Anstrengungen? Finanziell ist die Frage unbedingt zu bejahen. Wie aus den Spezialberichten der Armen-Deputationen der Städte Elberfeld, Barmen und Crefeld zu ersehen, hat sich eine Vermehrung der Armenlast nur im Verhältniß zum Wachsthum der Bevölkerung ergeben. Während auf fast allen übrigen Gebieten der kommunalen Verwaltungen in Folge der energischen Inangriffnahme zeitgemäßer Verbesserungen die Ausgaben weit über das Verhältniß der Bevölkerungszunahme gesteigert erscheinen, ist die Reform der Armenpflege ohne vermehrte Kosten erzielt worden. Der Erfolg in moralischer Beziehung, der natürlich nur theilweise durch Zahlen zu belegen ist, ist ebenso unbestreitbar. Der wesentlich verringerte Prozentsatz der Unterstützungsbedürftigen ist umsomehr als eine Besserung zu bezeichnen, als mit ihm die fast vollständige Beseitigung des demoralisirenden Straßen- und Hausbettels verbunden ist. Die Bürgerschaft hat den Glauben an die ausreichende Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege in dem Maße gewonnen, daß sie sich der Gaben an unbekannte Bettler entwöhnt hat. Sie hat damit,

ohne es direkt gewollt zu haben, die Vagabundenplage lokal auf ein Minimum reduzirt und die betreffenden Städte als schlechte Weideplätze bei dem Wanderbettel in Verruf gebracht. Der moralische Erfolg findet aber wohl seinen bezeichnendsten Ausdruck in dem Interesse und in der Liebe, die die Armenpfleger für ihr Amt gewinnen und in der Bereitwilligkeit, mit der der weitüberwiegende Theil derselben nach Ablauf des dreijährigen Zeitraums, während dessen die Uebernahme des Amts nach der Städteordnung obligatorisch ist, dasselbe fortzuführen sich verpflichtet. Die Lust an solch freiwilliger Thätigkeit würde erfahrungsmäßig längst erlahmt sein, wenn sich ihr nicht die Befriedigung zugesellte, im Dienste der Humanität oder des praktischen Christenthums, zweier Namen für denselben Begriff, auch dem weniger geübten Blick erkennbare Resultate gewinnen und ein Scherflein dazu beitragen zu können, den beklagenswerthen Riß zwischen den verschiedenen Gesellschaftsschichten durch die Arbeit freier Menschenliebe zu überbrücken.

Die Einführung der individualisirten Armenpflege ist ein Ausfluß derselben Gedankenrichtung, der die sozialpolitischen Projekte des Reichskanzlers ihre Entstehung verdanken. Es bleibt das dauernde Verdienst des großen Staatsmannes, das Streben, der Sozialpolitik neben der eigentlichen Politik eine größere Bedeutung zu sichern, als ihr bisher im Drange nach Einheit und Freiheit von den Parteien zugestanden worden, salon- und regierungsfähig gemacht zu haben. Sehr zu beklagen ist, daß Fürst Bismarck bei seinen Plänen den Schein auf sich geladen, daß politische Nebengedanken ihm dabei wesentlich mehr am Herzen liegen als die Sache selbst. Trotzdem wird der vortreffliche Gedanke, die unheilvolle Streitquelle der Haftpflicht durch den Gesundbrunnen der Versicherung zu ersetzen, den Sieg gewinnen und die Vorlage über die Krankenkassen der bisherigen gesetzlichen Schwerfälligkeit auf diesem Gebiete einige entschiedene Konzessionen abringen. Ob auch die allgemeine Altersversorgung sobald zur Durchführung zu bringen sein wird, dürfte sehr zu bezweifeln und Lammers (Ziele und Bahnen der deutschen Armenpflege, Berlin 1882) im Rechte sein, wenn er ihr den Vorrang vor anderen Richtungen der sozialen Reform und namentlich vor der sorgfältigsten Erziehung aller armen Kinder bestreitet. Die Arbeiter selbst werden der Altersversicherung keinen besonderen Enthusiasmus entgegenbringen, wie jeder ihren Kreisen Nahestehende bestätigen wird, da der Jugend der Gedanke an die Fürsorge im Alter im Allgemeinen recht fern liegt, auf alle Fälle weit hinter vielen anderen Wünschen auf Verbesserung der sozialen Lage zurücksteht. Nichtsdestoweniger wird die Altersversicherung nicht wieder von der Tagesordnung der Mission für Wohlfahrtseinrichtungen verschwinden, nicht blos der Berechtigung des von Fürst Bismarck hervorgehobenen Moments wegen, daß der Besitz einer noch so kleinen Lebensrente dem Arbeiter die Stellung in der Familie und den Zusammenhang mit ihr dauernd sichert, sondern auch dem Bedürfnisse der Gesellschaft zu Liebe den braven normalen Arbeiter vor dem unharmonischen Abschluß zu schützen, sich bei Eintritt von Arbeitsunfähigkeit auf die Wohlthätigkeit der Armenpflege hingewiesen zu sehen.

Sollte es aber wider Erwarten in absehbarer Zeit gelingen, eine obligatorische Altersversicherung der Männer durchzuführen, so würde damit, wie an den Beispielen von Elberfeld und Crefeld auf dem Kongreß von 1881 nachgewiesen worden, die Armenpflege doch nur sehr unbedeutend entlastet, und wenn selbst gleichzeitig auch die Fürsorge für Wittwen und Kinder mit in den Organisationsplan aufgenommen werden sollte, was die Einrichtung ja ungemein erschweren würde, so dürfte nach Analogie der Erfahrung der Knappschaftskassen die Ent-

lastung sich nur als eine sehr theilweise ergeben. Die bei weitem vorwiegende Zahl der heute Unterstützten setzt sich aber aus den langsam Verkommenen, den wirthschaftlich Schwachen, den von einer Arbeit zur anderen Schwankenden, für die eine Versicherung dauernd zu stipuliren sich als unmöglich erweisen wird, zusammen. Nach der Durchführung der sozialpolitischen Pläne des Reichskanzlers wird also das Bedürfniß einer guten Armenpflege ebenso dringend vorhanden sein wie heutzutage. Die Voraussetzungen zu der Theilnahme an den Pensionskassen müssen für Tausende in den ungünstigsten physischen und moralischen Verhältnissen Aufwachsende erst hergestellt werden durch eine erziehliche Einwirkung in den Kinderjahren und dauernd erhalten werden durch eine wohlwollende, hilfsbereite Fürsorge in den kritischen Lebensmomenten, wenn die eigene Kraft zu versiegen droht.

Wir haben oben gesagt, daß mit der Herstellung größerer, leistungsfähiger Verbände jeder Grund wegfallen werde, an die Armenpflege auf dem Lande geringere Anforderungen als an die in den Städten zu stellen. Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern, ob bei gleichen Zielen nicht auch die gleichen Wege zu empfehlen sind, *ob die in den Städten bewährte individualisirende Pflege nicht auch in den Landbezirken anzurathen ist*. Wir wüßten nun wirklich keinen Grund, warum der Appell an den Gemeinsinn auf dem Lande nicht genau dieselbe Wirkung haben sollte wie in den Städten. Ein Kollegium von Armenpflegern aus benachbarten Dörfern und Gutsbezirken läßt sich ebenso leicht herstellen wie die Bezirkskollegien der Städte und die Ueberwachung durch Landrath und Kreisausschuß ist nicht schwieriger als die durch Bürgermeister und städtische Armendeputation.

Wir möchten daher vorschlagen, daß der Kongreß sich zu dem Ausspruch verstehen wolle, daß das Streben, eine rationelle Armenpflege, eine Armenpflege im höheren Sinne des Wortes oder noch einfacher eine gute Armenpflege zu üben, eine Aufgabe sei, die zu lösen Stadt und Land in gleichem Maße berufen seien. Wir möchten ferner vorschlagen, daß der Kongreß der Anerkennung Ausdruck geben wolle, daß das System der individuellen Behandlung jeden Falles nach dem Maßstabe der bisherigen Erfahrung als die geeignetste Handhabe zur Erreichung des Zieles zu empfehlen sei.

Die Resolutionen lauten:

1. *Zur Erzielung einer guten Armenpflege ist die gesetzliche Einrichtung größerer, leistungsfähiger Verbände, wo solche noch fehlen, nicht zu umgehen.*
2. *Nach Herstellung solcher Verbände muß die Armenpflege in Stadt und Land nach gleichen Prinzipien erfolgen.*
3. *Als eine gute Armenpfege ist nur die Armenpflege anzuerkennen, die, anstatt sich mit der vorübergehenden oder dauernden Noth billigstmöglich abzufinden, dem Armen wirksam Hilfe zu leisten, ihn zur Selbsthilfe zu erziehen und seiner dauernden Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen bestrebt ist.*
4. *Das geeignetste System zur Erzielung einer solchen Armenpfege ist das System der Individualisirung, das unter Mitwirkung ehrenamtlicher Pflegerkräfte jedem Armenfall eingehende Behandlung gewährleistet.*

Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande.

Von

Charles Grad,

Mitglied des Reichstags und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen.

Das wohlwollende Interesse, welches viele Leser dieser „Annalen“ unsern Abhandlungen über die Lohnverhältnisse in Elsaß-Lothringen erwiesen haben, veranlaßt uns heute, die Stiftungen der Großindustrie für die Beförderung des Wohls der Arbeiter im Reichslande zu schildern. Schon die Entwürfe über Krankenkassen und Unfallversicherung, welche gegenwärtig dem Reichstage zur Besprechung vorliegen, mögen die Aufmerksamkeit unserer Gesetzgeber auf die bestehenden Einrichtungen lenken, deren Wirkung und Resultate, bei den Maßregeln für die Ausführung des großartigen Reformprogramms des Reichskanzlers auf dem Gebiete der Sozialpolitik in Betracht zu nehmen sind. Dann, wenn Regierungen und Volksvertretungen die Nothwendigkeit und die Vortheile der vom Fürsten Bismarck vorgeschlagenen Stiftungen auf dem Wege der Gesetzgebung in ihren Hauptzügen erkennen, scheint es auch geboten, jene Institutionen, welche von längerer Zeit her erfahrungsgemäß in manchen Orten viel zu der Verbesserung der Lage der Fabrikarbeiter beigetragen haben, nicht durch neue gesetzliche Bestimmungen, deren Haltbarkeit in der Praxis zweifelhaft ist, zu bedrohen oder umzustoßen. Unsere Wohlfahrtseinrichtungen aller Art haben die Probe der Zeit bestanden und leisten in mancher Beziehung mehr als das, was durch die neuen Entwürfe der Reichsregierung gesetzlich vorgeschrieben werden soll. Sie sind aus freier Initiative entstanden, ohne irgend einen Zwang oder einen Druck. Die Macht des guten Beispiels hat genügt, um sie in den meisten Betrieben der Großindustrie zu verbreiten. Der Einfluß der öffentlichen Meinung bringt eine Firma nach der andern dazu, alles nachzuahmen, was in den bisherigen Stiftungen sich aufrecht bewährt und günstige Resultate zeigt. Ja, wir sind der Meinung, daß die Opfer und Bemühungen der Arbeitgeber, das Loos ihrer Arbeiter zu verbessern, gewiß den industriellen Unternehmungen von Nutzen sind und die Interessen der Industrie befördern. Wir sind davon überzeugt, daß die Fabrikbesitzer und Betriebsunternehmer alles Mögliche thun sollen, um die Arbeitnehmer zu der Ueberzeugung zu bringen, daß eine etwaige Umwälzung oder Umgestaltung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse ihre Lage auf die Dauer nicht besser zu gestalten vermag. Aus diesen Gründen ist es wünschenswerth, daß die Bestimmungen der einzuführenden Gesetze unsere bisherigen älteren Institutionen nicht schädigen. Dabei bemerke ich nur noch, daß die folgenden Abhandlungen über die das Arbeiterwohl betreffenden Einrichtungen,

nämlich Unterrichtsmittel, Hülfskassen, Arbeiterwohnungen, Gewinnbetheiligung, Konsumvereine, Invalidenpensionen, das Ergebniß einer Enquête sind, welche ich unter Mitwirkung der Société industrielle von Mülhausen während der letzten Jahre ausgeführt habe.

I. Unterrichtsanstalten.

In den verschiedenen Institutionen, die in unserem Lande zur Aufbesserung des Arbeiterstandes gegründet worden, zeigen sich zwei wesentliche, durch keine andere ersetzbare Formen. Entweder sind es die Arbeitgeber, welche, wahre Verpflichtungen gegen ihre Arbeiter anerkennend und durch das wohlverstandene Interesse geleitet, sich mit deren Existenz beschäftigen, deren intellektuelle und moralische Entwickelung sichern und sie vor dem Elende, Folge des Alters, der Krankheit oder der Unwissenheit, bewahren; — oder die Arbeiter vereinigen sich aus eigenem Antriebe, um gemeinschaftliche Hilfsmittel zu schaffen, sich gegen eintretende Unfälle des Industrielebens zu versichern und ihr Wohl sowie dasjenige ihrer Familie zu fördern. Einerseits übernehmen die Arbeitgeber eine gewisse Seelsorge und bildet ihnen die Fabrik eine neue Familie; andererseits läßt sich die interessirte Gruppe angelegen sein, für die Zukunft der Ihrigen zu sorgen und begehrt von der Gesammtheit, was jedem Einzelnen abgeht. Die zwei Formen, wovon wir reden wollen und die sich in sämmtlichen Arbeiterinstitutionen unseres Landes wieder finden, sind das Patronat und die Association: beide bestehen entweder je einzeln für sich allein oder in Verbindung miteinander.

Werfet einen Blick auf die massenhaften Gewerbsanstalten, die infolge der Entdeckung der Dampfmotoren und der unzähligen Erfindungen, wodurch die mechanische Arbeit zu einem so hohen Grade der Vollkommenheit emporgeschwungen wurde, seit den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts um uns herum entstanden sind! Fraget euch, welchen Einfluß die wirthschaftliche Entwicklung dadurch, daß die unabsehlichen Manufakturen, wie sie heute sind, an die Stelle der häuslichen Werkstätten getreten, auf die Arbeiterbevölkerung ausgeübt hat! Zunächst stellt sich den Augen das Schauspiel einer tiefgehenden Störung dar, die in die Lebensverhältnisse des Arbeiters eingedrungen ist. Ihr sehet Tausende von Menschen ihrem Geburtsorte, ihren Gewohnheiten, ihren Ueberlieferungen entrissen; ihr sehet diese Leute in künstliche Zentren zusammengedrängt, die Familie zerstreut und deren Bande gelockert, die Mutter dem häuslichen Geschäfte entzogen und der Werkstätte zugeführt, das Kind vom zartesten Alter an zu schwerer Arbeit ohne Erziehung genöthigt, das Elend und die Unruhe, die sich im Schoße dieser Menge entwickeln, mit der unaufhörlichen Drohung des Klassenkrieges. Dieses herzzerreißende Gemälde könnte uns nicht zu Gunsten des Manufakturwesens und der heutigen Industrie stimmen, wenn nicht ein aufmerksamer Blick uns neben dem Uebel auch die Heilmittel zugleich ersehen ließe, Heilmittel in allerlei Institutionen, die wachsen und sich mit gewaltiger Ausdehnung verbreiten, deren wohlthuendes Strahlen einen Schauplatz erleuchtet, wo die pessimistischen Gemüther nur Finsternisse finden, während doch ein wirklicher Fortschritt dort nicht mißkannt werden darf, wo dieselben lauter Zeichen von Verfall unterscheiden wollen.

Im Elsaß, wie anderwärts, war der gute Fortgang der Industrie von der Entwickelung des Pauperismus, wenn nicht als einer direkten Folge, so doch als einer gleichzeitigen Erscheinung, begleitet. Die Zusammenflüsse der Arbeiter

von allen Seiten nach den Industrieplätzen stehen freilich mit der Vermehrung der großen Manufakturen im Zusammenhang; allein die Industrie ist an und für sich keine Ursache von Elend. Wenn die Zahl der Armen mit der Entwicklung der Industrie an den gewerbetreibenden Mittelpunkten zunimmt, so hat dies denselben Grund, warum mehr Fliegen dorthin kommen, wo es Zucker gibt. Der Zucker erzeugt nicht die Fliegen, sondern zieht sie an. So auch geschieht es, daß, wenn an irgend einer Stelle eine neue Fabrik eröffnet wird, alle Unglücklichen der Umgegend, denen es an Beschäftigung mangelt, alle diejenigen, welche nichts besitzen und nicht wissen, wie sie sich durchschlagen können, herbeieilen, um aus der frischen Lohnquelle zu schöpfen. Daß das Zusammendrängen der Bevölkerung, wie H. Véron in seinem Werke über die „Arbeiterinstitutionen zu Mülhausen" bemerkt, an dieser Stelle die Miethzinse und die Preise der Viktualien in die Höhe schraubt, mag wohl sein; zugleich aber mehren sich auch die Vortheile derjenigen, welche die Häuser vermiethen und die Verzehrungsgegenstände verkaufen. Wenn die Fabrikarbeiter unglücklich sind, so verschuldet das nicht die Industrie. Diese hingegen lenkt, durch die Konzentrirung der Armen, die seither in ländlicher Abgesondertheit knapp lebten, die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieselben, zeigt auf ein wirkliches Uebel hin und beschränkt es auf Grenzen, innerhalb deren es möglich wird, dasselbe zu bekämpfen und mittelst langer Ausdauer zu besiegen. Von der Industrie kann man sagen, daß, indem sie die Unglücklichen auf bestimmten Punkten zusammenzieht, sie der Gesellschaft denselben Dienst erzeigt, welchen die Arzneikunst den Kranken leistet, wenn dieselbe bestrebt ist, die Flüssigkeiten, deren Gegenwart in der Blutmasse die natürliche Thätigkeit der Organe stört, zu vereinigen und auf gewisse Körpertheile zu beschränken.

Wenn wir die Entwickelung des Pauperismus an unsern industriellen Hauptplätzen nicht haben verhindern können, so besitzen wir doch wenigstens die Mittel, dessen Wirkungen zu verringern. Keine der Einrichtungen, die im Stande sind, zur sittlichen und materiellen Besserung der Arbeiterbevölkerungen beizutragen, fehlt in unserm Lande. Diese Wohlthätigkeitsanstalten, die wir der Initiative der Fabrikvorsteher verdanken, entsprechen allen Bedürfnissen. Der Arbeiter darf deren Beihülfe in allen Lebensumständen beanspruchen. Dem Kinde in der Wiege, sowie der Mutter stehen sie zu Diensten; sie unterstützen den Familienvater in seinen Unglücksfällen, bieten ihm Unterrichtsmittel und erleichtern ihm den Erwerb eines Vermögens. Hülfeleistung den Wöchnerinnen, Entbindungshäuser, Kleinkinderschulen, Kindergärten, Fortbildungsschulen, Kunst- und Gewerbeschulen, Volksbibliotheken, Waisenhäuser, Zufluchtsstätten für Mädchen, Vereine für die Legitimation der Ehebündnisse und der Geburten, Pensionshäuser für Invaliden, gegenseitige Hülfsgenossenschaften für Krankheitsfälle, Konsumvereine, Volksbanken, Sparkassen, Arbeiterviertel, — das sind die Stiftungen und Einrichtungen, welche unter verschiedenen Bezeichnungen, entweder vereinigt oder abgesondert, an allen Stellen des Elsaß zur Hebung des Arbeiterstandes mitwirken.

Die meisten dieser Einrichtungen verdanken ihr Entstehen dem Patronat der Arbeitgeber; Anstalten hingegen, welche von der eigenen Initiative der Arbeiter herrühren, sind in geringerer Anzahl vorhanden. Der Fabrikarbeiter handelt selten aus eigenem Antriebe, um seine Lage anders als durch die Lohnerhöhung zu verbessern. Daran gewöhnt, von seinem täglichen Verdienst zu leben, denkt er nicht an die Zukunft, und wenn er höheren Lohn begehrt, so geschieht dies selten aus Sparsamkeitsrücksichten. Dennoch ersehen wir täglich

daß die Arbeiterbevölkerungen die Stiftungen, deren Vortheile die Erfahrung ihnen darthut, wohl zu schätzen wissen: dies bezeugt vollständig die Leichtigkeit, mit welcher sie den zu ihrem Wohl gegründeten Einrichtungen beitreten. Was aber anderseits aus einem aufmerksamen Studium dieser Anstalten ebenfalls erhellt, ist deren Einfluß auf den guten Fortgang der Industrie selbst, die unleugbare Thatsache, daß die Fabrikinhaber ebensogut als die Arbeiter dabei gewinnen. Es ist dies eine Allerwelt-Wahrheit, die nicht immer so aufgefaßt worden. In einem merkwürdigen Bericht, den im Jahre 1867 Herr Leon Lefébure, nach den der Jury der Weltausstellung zu Paris zugestellten Dokumenten der Société d'économie sociale abgestattet hat, gelangte dieser ehemalige Deputirte des Elsaß im gesetzgebenden Körper zu folgenden Schlußfolgerungen: „In den Anfängen der Industrie war der Arbeiter gar zu oft nur ein Werkzeug, eine Maschine. Man glaubte, das wahre Interesse bestehe darin, sich dessen nach Willkür zu bedienen, das größtmögliche Arbeitsquantum von ihm zu verlangen. Nur den Gewinn hatte man im Auge; auf Menschlichkeit verwendete man seinen Geist nicht, da man in einer solchen Beschäftigung eine Quelle des Untergangs erblickte; damit gaben sich also die praktischen Köpfe nicht ab. Opfer bringen, um die Lage der Arbeiter zu heben, das war in vieler Augen verlorenes Geld. Allein die Erfahrung kam, und man mußte anerkennen, daß nur diejenigen praktische Köpfe seien, die sich vordersamst mit dem Loose ihrer Arbeiter beschäftigen und vor den schwersten Opfern nicht zurückschrecken, um ihnen Fortbleiben und Vorhersehung beizubringen und ihren Wohlstand zu vergrößern." In richtigeren Worten könnte man den Einfluß der Arbeitereinrichtungen auf die Manufakturen nicht ausdrücken, noch deren Verbreitung besser empfehlen.

Bei unseren Betrachtungen über die im Elsaß bestehenden Arbeiter-Institutionen wollen wir zunächst die Augen den Unterrichtsmitteln zuwenden, die den Arbeitern zur Verfügung stehen. Die Frage der Kinderarbeit, in ihrem Verhältniß zu der Unterrichtsgesetzgebung, erregt an erster Stelle unsere Aufmerksamkeit.

Zur Zeit der Annexion Elsaß-Lothringens an das Deutsche Reich bestand bei uns im Allgemeinen noch nicht der Schulzwang. Höchstens wollte das Gesetz vom 29. März 1841, daß die kleinen Fabrikarbeiter eine Schule während einiger Stunden des Tagesbesuchen. Dieses Gesetz setzte die Altersgrenze, nach welcher die Kinder in den Fabriken beschäftigt werden durften, auf acht Jahre fest. Nach unserer Lostrennung von Frankreich erließ der Generalgouverneur von Elsaß-Lothringen am 18. April 1871 eine Verordnung, die alle Kinder, ohne Unterschied der Kondition, zum Schulbesuch vom 6. bis zum 13. resp. 14. Lebensjahr verpflichtet. Gemäß dem Artikel 133 der deutschen Gewerbeordnung, die als Reichsgesetz gilt, dürfen Kinder unter 12 Jahren in den Fabriken nicht beschäftigt werden; für Kinder unter 14 Jahren darf die Arbeitsdauer 6 Stunden per Tag nicht überschreiten; die jungen Leute vom 14. bis 16. Lebensjahre sollen täglich nicht mehr als 10 Stunden verwendet werden; die schulpflichtigen Kinder können nur in einer Fabrik arbeiten, wenn sie in einer Gemeinde- oder in einer andern von den Schulbehörden genehmigten und deren Lehrplane unterworfenen Schule einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich empfangen; die nächtliche Arbeit der Kinder ist verboten.

In Frankreich verbietet das Gesetz vom 19. Mai 1874 jetzt auch die Verwendung der Kinder, bevor sie das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, und

es untersagt für die minderjährigen Mädchen das nächtliche Arbeiten. In gewissen durch ein Regulativ der öffentlichen Verwaltung bestimmten Fällen erlaubt jedoch das Gesetz den Eintritt in die Werkstätten vom 10. Jahre ab; die Tagesarbeit darf aber vor Vollendung des 12. Jahres keinesfalls über 6 Stunden hinausgehen. In Belgien geht jede diesbezügliche Vorschrift ab, indem die Regierung der Privatinitiative die Sorge überläßt, die Mißbräuche durch die Macht des guten Beispiels abzustellen. In England hat das Gesetz bis in den letzten Zeiten erlaubt, die Kinder von 8 bis 13 Jahren während 6 Stunden täglich, und dann bis zum 18. Jahre während 58 Stunden wöchentlich arbeiten zu lassen. In Oesterreich ist die Dauer der täglichen Arbeit auf 10 Stunden für die Kinder von 10—14 Jahren, und für diejenigen von 14–16 Jahren auf 12 Stunden im Tage eingeschränkt. In der Schweiz sind die Vorschriften je nach den Kantonen verschieden: in Zürich gestatten sie 77 Stunden wöchentlicher Arbeit, mit 2 halben Schultagen, zwischen dem 12. und 16. Jahre; zu Glarus 72 Stunden mit Abzug von 2 halben Schultagen bis an die nämliche Altersgrenze, und 12 Stunden täglicher Arbeit nach dem vollendeten 12. Lebensjahre.

Ein durch den deutschen sozialpolitischen Verein auf der Generalversammlung zu Eisenach im Oktober 1872 eingesetzter Ausschuß hat für die Kinder unter 10 Jahren inkl. das ausdrückliche Verbot jeder regelmäßigen Arbeit begehrt, und zugleich in Vorschlag gebracht, die minderjährigen Jünglinge und die Frauen jeglichen Alters nicht mehr als 10 Stunden per Tag arbeiten zu lassen. Mehrere Mitglieder des Kongresses haben beantragt, die Frage durch eine internationale Uebereinkunft, die in allen zivilisirten Ländern anwendbar wäre, zu reguliren. Das ist zu viel Eifer für die Reglementation, um praktische Erfolge zu erzielen. Was uns anbetrifft, finden wir die Annahme des Systems der Halbzeit für die Kinder vernünftig und möglich, sowie auch das Verbot der Nachtarbeit für die minderjährigen Mädchen; wir glauben aber, es sei schwieriger, die Arbeit der Frauen und jungen Leute über 14 Jahren schlechterdings auf 10 statt 12 Stunden festzusetzen, wofern nicht Werkstätten, in welchen nebst Männern Kinder über 14 Jahren und Frauen beschäftigt sind, zur Arbeitseinstellung kommen sollen. Gewisse Arbeiten können nicht durch erwachsene Männer gemacht werden, und diesen ihre jungen Gehilfen wegnehmen wäre nichts anderes als sie selbst zum Einstellen der Arbeit zwingen.

Damit aber die gesetzlichen Bestimmungen über die Kinderarbeit wirksam werden, müssen die Fabriken regelmäßigen Inspektionen durch Staatsbeamte unterworfen werden. Die Société industrielle von Mülhausen hat sich immer in diesem Sinne ausgesprochen. Das betreffende Reichsgesetz überläßt die Ausführung den einzelnen Staaten.

Da die Elementarschule obligatorisch für Jedermann ist, so berücksichtigt sie nicht im Speziellen die Kinder der Arbeiter, und hängt sie nicht von einem besonderen Verein ab. Die Gemeinde und der Staat sorgen für deren Bestehen. Die Kinder der Armen werden darin unentgeltlich aufgenommen. Spätestens im Alter von 6 Jahren treten sie ein und kommen frühestens im 12. Lebensjahre heraus, unter der Bedingung, daß sie noch zwei Jahre lang eine Fabrikschule besuchen. Vor der Elementarschule gibt es die Kleinkinderschule, und nach derselben die Fortbildungsschulen. Keine Gemeinde ist so klein, die nicht heute in unserm Lande ihre gut eingerichtete Schule hätte. Die Kleinkinderschulen, die seltener und dem freien Willen überlassen sind, statt obligatorisch zu sein, befinden sich nur in den stärker bevölkerten Ortschaften

und hatten am 1. Januar 1878 in den zwei Bezirken des Elsaß die Zahl 293 erreicht. Fortbildungsschulen sind 28 in Ober-Elsaß und 59 in Unter-Elsaß, mit einer Gesammtzahl von mehr als 1800 Schülern. Sie sind am Abend und am Sonntage geöffnet und nehmen Personen an, die in ihrer Kindheit keine Schule besucht haben, oder die ihren Untericht fortsetzen wollen. Diejenige zu Mülhausen hat während des Krieges 1870—71 aufgehört und ist nicht wieder aufgenommen worden. Diejenige zu Gebweiler verdient eine besondere Erwähnung.

Die Fortbildungsschule oder die sogenannten Cours populaires von Gebweiler sind nach dem Muster der Mechanical Institutions in England eingerichtet und enthalten ein ziemlich weites Lehrprogamm mit einer Bibliothek und einem Arbeiterverein. Ihr Entstehen verdankt sie Herrn Jean Jacques Bourcart, Sohn des Urhebers des Gesetzes von 1841 über die Kinderarbeit. Die Anstalt stammt etwa aus dem Jahre 1850 und wird von ungefähr 350 Schülern besucht, während ihr Fortbestehen durch eine Ausstattung, milde Gaben und jährliche Subscriptionen gesichert ist. Anfänglich war sie das Privatwerk des Herrn Bourcart, jetzt hängt sie von einer aus 1500 Mitgliedern bestehenden Gesellschaft ab. Sie hat das Eigenthümliche, daß sie für die verschiedenen Fächer keinen bestimmten Lehrplan besitzt. Ihr Zweck besteht darin, den Arbeitern diejenigen Lehr- und Lernmittel an die Hand zu geben, welche der besondern Konvenienz derselben angepaßt sind. Jeder kann gewissermassen lernen, was er wünscht, und zwar in den Verhältnissen, die ihm am besten gefallen, unter der einzigen Bedingung, daß er die zur Eröffnung irgend eines Kurses genügende Anzahl Genossen vereinigt. Die jungen Leute, welche sich an einem beliebigen Kurse betheiligen wollen, lassen sich beim Bibliothekar einschreiben und sobald sie die erwünschte Zahl erreicht haben, verschafft ihnen das leitende Komite einen Lehrer. Fabrikvorsteher, Ingenieure, Lehrer des städtischen Real-Gymnasiums, Beamte der Hauptfabriken, junge Männer aus der Stadt halten die Vorlesungen, die allermeisten freiwillig und unentgeltlich, einige aus den Einkünften der Anstalt besoldet. Als ich vor nur wenigen Jahren der Fortbildungsschule zu Gebweiler einen Besuch machte, wurde dort gelehrt: französische und englische Sprache, Literatur, Buchführung, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Mechanik, Physik und Chemie, Gesundheitslehre, Geschichte, Geographie, Botanik, Gartenbau, Solfeggien und Gesang, Arbitrage-Rechnung, Zeichenkunst, u. s. w.

Was die Lehrmethode dieser Unterrichtsstunden anbetrifft, drückt sich Herr Bourcart folgenderweise aus: „Dem rein mündlichen Unterricht wohnt dadurch ein Nachtheil inne, daß dem Geiste der Zuhörer allgemeine Begriffe vorgeführt werden, Begriffe, die sie zwar mit einem gewissen Interesse anhören, die aber auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Intelligenz nicht passen und deshalb nur wenig Spuren zurücklassen. Daher dachte ich, daß es angebracht wäre, das mündliche Lehren durch einen solchen Unterricht zu ersetzen, der sich für sämmtliche Theilnehmer eigne und dem dieselben beiwohnen nicht nur als Zuhörer, sondern als Schüler, welche Aufgaben bekommen und schriftliche Arbeiten abgeben. Hier fand sich dann eine neue Schwierigkeit vor: den Arbeiter, dessen Eigenliebe leicht rege wird, kümmert es nicht, wie ein Kind in die Schule zu gehen. Schon in einem früher organisirten Kursus hatte die Vermischung der Arbeiter mit den Lehrlingen in einiger Beziehung bei Mehreren die Empfindlichkeit verletzt und war dies die Ursache gewesen, warum meine ersten Anstrengungen fehlgeschlagen haben. Es war nothwendig, die Wiederkehr der-

artiger Meinungsverschiedenheiten dadurch zu verhindern, daß zwischen den Lebensaltern und sogar zwischen den durch den Grad der bereits erworbenen Kenntnisse verschiedenen Klassen eine Unterscheidung gemacht wurde. Endlich das dritte Hinderniß, und zwar das wichtigste, obgleich der Arbeiter sich vielleicht dessen nicht bewußt war, beruhte in dem Bedürfniß nach Ungebundenheit, das er nach einem zwölfstündigen Zwange in der Werkstätte in sich fühlt. Daher, so scheint es mir, die Nothwendigkeit, ihm ein Mittel zu bereiten, wo er sich frei fühle, in den Arbeiten einer neuen Art, wozu man ihn einladet, wo er wenigstens keine andere Gebundenheit finde, als diejenige der freiwilligen Disziplin, welche er sich selbst auferlegt hat und welche ihm eine aktive persönliche Rolle im Gange der Institution zutheilt."

Ich finde für gut, auf diese Einzelheiten der Einrichtung der Lehrkurse zu Gebweiler einzugehen, deren Beispiel an allen Industrieplätzen nachgeahmt zu werden verdient. So wie die Gruppen sich zur Erlernung der Musik, der englischen Sprache oder des Rechnens bildeten, stellte ihnen der großmüthige Förderer dieses Werkes ein Lokal, eine Bibliothek sammt den nothwendigen Lehrmitteln zur Verfügung. Nachdem die Mitglieder sich zur Befolgung einer bestimmten Ordnung verbindlich gemacht hatten, bildete jede auf diese Weise entstandene Gruppe einen Verein, eine Art besonderer Association, an der sich der Stifter ebenfalls betheiligte und die über die Aufnahme neuer Mitglieder entschied. Verpflichtet die innere Ordnung aufrecht zu halten, konnte der Verein denjenigen seiner Mitglieder Disziplinar- oder Geldstrafen auferlegen, die Unruhe stiften würden. Die absolute Unterscheidung zwischen den Gruppen beugte den Schwierigkeiten vor, die aus einem zu beträchtlichen Zusammenhäufen erwachsen wären. Die Abtheilungen blieben also anfänglich unabhängig, jede ging ihren eigenen Weg; als aber die Zahl dieser Gruppen zunahm, wurde ein Komite zur Aufsicht und Leitung der Gesammteinrichtung eingesetzt. Dieses leitende Komite besteht aus fünf Mitgliedern, die von den Kommissären der Kurse gewählt werden, während die Kommissäre selbst von den Schülern ernannt sind. Die fünf wählbaren Mitglieder werden aus einem vom Gründer der Anstalt genehmigten Kandidaten-Verzeichniß herausgenommen. Dieses Verzeichniß muß mindestens zweimal so viel Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind, und zwei Wochen vor dem Wahlakt öffentlich angeschlagen sein. Als Mitglied kann jede Person Eingang in das leitende Komite finden, wenn sie nur vom Gründer als Vorsteher gutgeheißen und von en Kommissären gewählt ist. Der Bibliothekar allein ist von Rechtswegen Mitglied des Komite's, welches jährlich zum Drittheil erneuert wird und bei jeder Erneuerung einen Kassier, einen Sekretär und einen Präsidenten wählt.

So großer Antheil an der Verwaltung der Fortbildungsschule zu Gebweiler den Arbeitern zugeschnitten ist, wollte doch der Beförderer ihnen die Leitung derselben nicht ganz in eigene Hände übergeben. Prinzipiell hat sich Herr Bourcart eine nahezu unumschränkte Gewalt vorbehalten, thatsächlich aber ist er selten anders als mit Rath und Unterstützung eingeschritten. Er wollte lediglich das Recht behalten, im Nothfalle die eines Unrechtes überwiesenen Kommissäre abzusetzen oder die eine oder andere Abtheilung aufzulösen. Ein solcher Fall ist jedoch niemals eingetreten. Die Arbeiter befinden sich in ihren Lehrstunden recht behaglich: Die einzige Autorität, mit der sie dauernd in Berührung stehen, geht von ihnen selbst aus, die Kommissäre nämlich. Dies genügt, um allen Empfindlichkeiten und Reibungen zuvorzukommen. Der Aussage des leitenden Komité's zufolge, hat sich noch keine

Schwierigkeit fühlbar gemacht, wodurch eine Abänderung der Statuten nothwendig geworden wäre. Der Unterricht ist übrigens für die Schüler unentgeltlich. Dieselben beschränken sich auf den monatlichen Beitrag von acht Pfennig, der mit dem Ertrag der freiwilligen Geldbußen für die nichtmotivirten Abwesenheiten dazu dient, die Federn und das Papier zu kaufen, oder auch noch die Ausgaben für die gemeinschaftlichen Ausflüge in das Gebirge während der schönen Jahreszeit zu bestreiten. Im Durchschnitt belaufen sich die jährlichen Geldstrafen auf ungefähr 64 Mark für die 20 Abtheilungen der Institution. Die meisten Schüler sind junge Leute von 16 bis 21 Jahren, fast sämmtlich Arbeiter. Etwa 50 sind mehr als 25 Jahre alt und besuchen besondere Kurse. Nebstdem gibt es auch Männer von 50 Jahren, die gekommen sind, um lesen und schreiben zu lernen. Einige kommen aus den in der Nähe von Gebweiler belegenen Ortschaften und machen mehrmals in der Woche einen Weg von 3 Stunden hin und her. Es ist das ein offenkundiger Beleg dafür, daß die Arbeiter diesen Lehrkursen einen hohen Werth beilegen und in sich das Bedürfniß nach Unterricht fühlen.

Diejenigen unter den Professoren, welche besoldet werden, beziehen je 4 Mark für die Unterrichtsstunde. Eine Bibliothek von 3000 Bänden steht den Schülern zu Diensten. Das Register der ausgeliehenen Bücher weiset im Jahre durchschnittlich 23,000 Leser aus. Sämmtliche Schüler sind berechtigt, Bücher mit nach Hause zu nehmen, ohne etwas zu bezahlen; von den Personen aber, die an den Kursen nicht theilnehmen, fordert die Bibliothek einen jährlichen Abonnementspreis von 2,40 Mark. Die Räumlichkeiten für die Lehrkurse und die Bibliothek sind auf Kosten des Herrn Bourcart errichtet worden, und hat dieser seither sein Werk unter das Patronat einer aus Gründern und Geschenkgebern bestehenden Genossenschaft gestellt. Einen Gründertitel erhält jeder, der an die Genossenschaft eine Beisteuer von mindestens 2400 Mark abliefert, oder während 10 Jahre in den Kursen unentgeltlich lehrt. Geschenkgeber werden alle diejenigen genannt, welche während eines Jahres einen unentgeltlichen Kursus halten oder ein Geschenk von wenigstens 40 Mark geben. Gründer und Geschenkgeber halten alljährlich eine Generalversammlung ab, behufs Ernennung eines Vertreters, der unter dem Namen „Patron“ mit der Oberleitung der Einrichtung beauftragt wird. Es gibt keinen Industrie-Platz, wo nicht einigermaßen versucht werden könne, was in den Volksbildungskursen zu Gebweiler gemacht worden ist. Wir finden eine ähnliche Institution in den Fabriken zu Rothau, Wesserling und Dornach. In Rothau fungirt das Haupt der Gewerbsanstalten, Herr Steinheil, ehemaliger Deputirter in der französischen Nationalversammlung, persönlich als Lehrer seiner Arbeiter. Ueberall bringen die Kurse eine gute Wirkung hervor. Man bemerkt, daß viele Arbeiter, die früher nicht wußten, wie sie ihre Zeit vertreiben sollten, die Wirthshäuser besuchten und dort ihr Geld verloren, nun aber durch Theilnahme an den Unterrichtsstunden ordentlicher geworden sind. Im Sommer sieht man junge Leute mit dem Album unter dem Arm hinausspazieren, um den Sonntag mit Zeichnen zuzubringen, während andere das Botanisiren beginnen. Im Winter und am Abende, sofern sie nicht in den Kursus gehen, bleiben sie zu Hause und lesen im Familienkreise die aus der Bibliothek geholten Bücher. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, sagte uns Herr Bourcart, daß diese Institution gute Früchte bringen wird, und daß unsere jungen Leute, wenn sie einmal Familienväter geworden, wissen werden, daß man die Kinder zur Schule schicken muß.

Straßburg besitzt auch seine Patronatsvereine für die Lehrlinge und die jungen Arbeiter. Thann, Dornach, Mülhausen, Grafenstaden und Lebrau haben ebenfalls die ihrigen. Die Arbeitervereine, ohne gerade den Charakter von Schulen an sich zu tragen, werfen deshalb dem Unterricht einen nicht minder großen Theil aus. Sie sind zu dem Zwecke gestiftet worden, um das Wirthshaus und andere mehr oder weniger ungesunde Vergnügungsorte zu ersetzen. In diesen Vereinen werden Unterrichtsstunden über verschiedene Lehrfächer gegeben, gibt es Lese- und Unterhaltungszimmer, wird Musik und Gymnastik gemacht, und daher so viel als möglich das Angenehme dem Nützlichen, utile dulci, nach dem Ausdruck des lateinischen Dichters, beigemischt. Diese Einrichtungen können nicht genug vermehrt werden, und es ist gut, daß der Arbeiter die ganze Woche hindurch durch eine oft harte Arbeit in der Werkstätte zurückgehalten, Mittel zur ehrlichen Erholung in den Freistunden findet. Eine ziemlich große Anzahl spezieller Gesellschaften für Gesang, Musik oder Gymnastik beziehen sich auf die Institution der Arbeitervereine. Was die Volksbibliotheken anlangt, so haben zwei Genossenschaften, gleichzeitig gegründet durch Herrn Jean Macé und Herrn Léon Lefébure, zwei Männer, die sich um die Verbreitung des Unterrichts viel Mühe gegeben haben, gesucht, solche in allen Gemeinden des Elsaß zu errichten.

Unter unsern Arbeiter-Lehranstalten ist noch die israelitische Kunst- und Gewerbeschule anzuführen. Diese im Jahre 1842 zu Mülhausen gegründete Schule hat zum Zweck, die bedürftigen jungen Israeliten für die nützlichen Gewerbe zu ermuthigen und die allen Wechselfällen der Unwissenheit und des Elendes ausgesetzten Kinder durch die Arbeit zu regeneriren. Jedes dürftige Judenkind, das die Elementarschule besucht hat, kann darin aufgenommen werden, sobald das Alter von 14 bis 16 Jahren erreicht ist. In der Anstalt haben die Zöglinge Kost und Logis, während sie den Tag über in verschiedenen Werkstätten oder bei Handwerkern als Lehrlinge arbeiten. Wenn sie am Abende in die Anstalt zurückkehren, bekommen sie Unterricht in der Religion, in der französischen und deutschen Sprache, im Rechnen und Zeichnen. Strenge Ordnungsvorschriften herrschen im Hause, dessen Verwaltung von einem Direktor unter Aufsicht des Patronats-Komité's geführt wird. Regelmäßige Inspektionen werden in den Ateliers, wo die jungen Lehrlinge beschäftigt sind, vorgenommen. Die Lehrzeit dauert 3 Jahre; nach deren Verlauf wird der Lehrling ein bezahlter Arbeiter und kann noch 6 Monate im Hause verbleiben, um aus seinem Lohne einige Ersparnisse zu erzielen. Der Vorsitzende des Patronats-Komités ermuthigt die Kinder dadurch zum Sparen, daß er sie nach Maßgabe des von ihnen zurückgelegten Geldes nebenher beschenkt. Auf diese Weise sind bereits mehr als 300 Arbeiter gebildet worden. Es ist dies ein gutes Ergebniß, dem man den Beifall nicht versagen kann. Die Einkünfte der Institution setzen sich zusammen aus freiwilligen Subskriptionen, aus einer Beisteuer der Synagogen, sowie aus Staats- und Gemeindeunterstützungen. Man schätzt die Ausgaben für den Unterhalt eines Schülers oder Lehrlings auf 360 Mark. Wenn die jungen Leute die Anstalt verlassen, erleichtert das Patronats-Komité ihre Unterbringung, indem es sich mit den auswärtigen israelitischen Gemeinden in Verbindung setzt.

Die Unterrichtsanstalten, welche wir bisher besprochen haben, beziehen sich auf die Männer; für die Frauen ist fast nichts gethan worden. Außer der Kleinkinder- und der Elementarschule, einigen Arbeitssälen (ouvroirs) und Sonntagsschulen, sowie auch dem Schwesternhaus zu Mülhausen, — besitzen

wir keine besondere Institution für die jungen Arbeiterinnen. Während den Männern Unterrichts-, Verbesserungs- und Hebungsmittel in Ueberfluß angeboten sind, bleiben die Frauen theilweise enterbt, oder nehmen einen geringen Antheil an all den Bestrebungen, der Fabrikbevölkerung ein besseres Loos zu bereiten. Und doch hat man sie sicher nicht vergessen; ihr Loos ist uns allen sehr angelegen. Eine Zeichen-, sowie eine Gravierschule, deren Gründung man zu Mülhausen zu Gunsten der Töchter versucht hat, haben fehlgeschlagen. Ist es doch so schwierig, so mißlich, an die Erziehung der jungen Frauen, außerhalb der Familie und deren Betheiligung, heranzutreten! In den Fabrikstädten bringen die Mütter wie die Töchter den Tag in der Werkstatt zu, wie die Männer. Zum Unterrichten hat man nur den Abend. Kann man aber ohne Gefahr die jungen Arbeiterinnen dazu bewegen, nächtlicherweile auf den dunkeln Gassen herumzulaufen, um sich in die Lehrstunde zu begeben und von dort zurückzukehren? Der Platz einer Tochter am Abend ist an der Seite ihrer Mutter, unter dem Auge der Familie.

Mülhausen besitzt eine Zufluchtsstätte für die familienlosen Arbeiterinnen, nämlich das Niederbronner Schwesternhaus, wo etwa 60 in den Gewerken der Stadt beschäftigte Mädchen als Kostgängerinnen Aufnahme finden. Dieselben bezahlen 16 Mark Kostgeld monatlich. Nebstdem unterhalten die Schwestern auch vermittelst milder Gaben 60—80 Waisen. Von seinem religiösen Charakte abgesehen, erinnert das Schwesternhaus zu Mühlhausen an die Kosthäuser junger Arbeiterinnen von Lowell in den Vereinigten Staaten Amerikas. Solche Anstalten ersetzen für die elternlosen Mädchen die Familie und schützen sie vor dem ungeregelten Leben, in welches sie sonst verfallen würden.

II. Hülfskassen.

Nach den Unterrichtsanstalten laßt uns nun die Hülfseinrichtungen ansehen. Der Gedanke an die Verbindung zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheitsfällen ist schon frühzeitig rege geworden und hat sich bei den Arbeitern eingebürgert. Fast sämmtliche Etablissements haben Hilfskassen errichtet, die durch das Zusammenwirken der Arbeiter und der Fabrikbesitzer unterhalten werden. In gewissen Ortschaften — dieselben sind freilich in der Minderheit — haben die Arbeiter aus eigener Bewegung Hülfskassen gegründet: ein solches Beispiel bietet uns Wesserling seit 1825 dar. Eine im Jahre 1868 von der Société industrielle zu Mülhausen in 59 Fabriken angestellte Enquete bestätigte das Bestehen von Hülfskassen in 48 derselben, mit 25000 Theilnehmern, eine Anzahl, die sich seither noch verstärkt hat. Zu derselben Zeit gab es in Frankreich 5288 Genossenschaften, die zur gegenseitigen Unterstützung staatlich genehmigt waren und mit 782,498 Mitgliedern ein Grundkapital von 4,000,000 Francs aufzuweisen hatten. In Deutschland bestehen gegenwärtig nach Mittheilung der Reichsregierung an die Kommission des Reichstags für die Berathungen des Gesetzes über die Krankenversicherung, 1362 eingeschriebene Hülfskassen (nach Gesetz vom 7. April 1876), wovon 438 auf Grund der Ortsstatute bestehen. Soweit die statistischen Aufnahmen reichen gab es in Preußen im Jahre 1874 ungefähr 4877 gewerbliche Hülfskassen unter staatlicher Aufsicht mit 785,000 Mitgliedern und 8,900,000 Mark jährlichen Einnahmen. Nach offiziellen Berichten zählten ferner Oesterreich, im Jahre 1879, eine Anzahl von 860 gewerblichen Unterstützungskassen mit 307,000 Mitgliedern; Groß-

britanien und Irland, im Jahre 1878, als **Friendly Societies**, 12,300 Kassen mit 6,000,000 Mitgliedern und 6 Millionen Pfd. Sterl. jährlichen Einnahmen; Belgien im Jahre 1876, le Sociétés secours mutuels, 234 Kassen, mit 20,852 Mitgliedern und 870,000 Francs Einnahmen. Alle diese Verbände haben zum Zwecke den Kranken freie Kur und Arznei zu sichern, sowie auch eine Beihilfe an Geld, sofern die Arbeit unmöglich wird. Beinahe alle Hülfskassen sorgen für die Beerdigungskosten der verstorbenen Mitglieder. Einige ertheilen auch den Wöchnerinnen Unterstützungen, den Mädchen eine kleine Mitgift in die Ehe, Geldspenden den zum Militär berufenen jungen Leuten, und den zum Arbeiten unfähig Gewordenen einen Ruhegehalt.

In Folge der ungleichen Umgebungen zeigen sich namhafte Unterschiede in der Einrichtung der Hülfskassen, je nachdem diese sich in großen Industrie-Städten oder auf dem Lande befinden: da gibt es keine gleichförmige Regel in den Bedingungen zur Aufnahme, und die Theilnahme kann freiwillig, gezwungen oder bedingt sein. Sie ist gezwungen, wenn sämmtliche Arbeiter der Fabrik verbunden sind, zum Bestand der Kasse beizutragen; sie ist freiwillig, falls es dem Gutdünken eines jeden Arbeiters freigestellt ist, derselben beizutreten oder nicht; sie ist bedingt, dort wo die Aufnahme von den Dienstjahren, dem Alter und der Stellung der Gesellschafter abhängt. In einigen Häusern bestreiten die Arbeitgeber die Gesammtauslagen; anderswo fallen dieselben ganz den Arbeitern zur Last; gewöhnlich aber sind sie getheilt und werden gemeinschaftich getragen. Die Ruhegehalte finden sich überhaupt in den Landfabriken viel häufiger als in den großen Städten. Es gibt deren zu Thann, Rothau, Logelbach, Wesserling, Münster, wo eine und dieselbe Stiftung zugleich die Pensionen für die Arbeitsunfähigen und die Unterstützungen für die Kranken deckt. An den industriellen Hauptplätzen, wo die Arbeiter gewohnheitsmäßig keinen bleibenden Sitz nehmen und deßwegen oft wechseln, ist die Gewährung von Ruhegehalten mit mehr Schwierigkeiten verbunden. Auf dem Lande hingegen, wo im Großen und Ganzen die Arbeiter ihre ständige Wohnung haben und fast ihr ganzes Leben lang in demselben Hause beschäftigt sind, wird es leichter möglich für ihr Alter zu sorgen. Der Arbeiter in den Städten verläßt zu oft seine Stelle: sein Livret meldet allzu häufige Veränderungen, um ihm einen Ruhegehalt in Aussicht zu stellen, selbst wenn mittelst Lohnabzüge ein Pensionsfonds geschaffen würde. In Mülhausen sichern die durch die Beiträge der Arbeiter unterhaltenen Kassen lediglich Unterstützungen in Krankheitsfällen, und werden gewöhnlich die verfügbaren Gelder für die Kranken verwendet. Der Beitrag sieht da einer Kranken-Versicherungsprämie gleich und bezweckt auch nichts anderes. Höchstens empfehlen die bezüglichen Vorschriften, in Voraussicht seuchenartiger Krankheiten, die Anlegung einer Reservesumme. Dies geschieht kraft jenes Grundsatzes, daß nur diejenigen, welche die Lasten einer Einrichtung tragen, darin ihren Vortheil finden sollen.

Einige Manufakturen zu Mülhausen waren darauf bedacht, durch die Mitwirkung eines Sparvereins, dessen Organisation und Leistungen wir später untersuchen werden, einen Pensionsfonds zu beschaffen. Bei dieser Einrichtung sollte der bleibende Wohnsitz oder die dauernde Anstellung in derselben Fabrik keine unumgängliche Bedingung mehr sein, um den bejahrten oder sonst zum Arbeiten unfähig gewordenen Leuten ein Gnadengeld zu sichern. Der Versuch mit dem Sparverein ist jedoch nicht besonders geglückt. Die Entrichtung der Ruhegehälter soll indeß von den Hülfskassen nicht systematisch

ausgeschlossen sein, namentlich wenn die Kassen seitens der Arbeitgeber eine Unterstützung erhalten. Uebrigens würden ohne diese Unterstützungen die Kassen sich nicht genügen. Wenn die Arbeiter sich selbst überlassen sind und mit ihren Beiträgen allein halten sie sich nicht lange. Diese Thatsache geht aus der täglichen Erfahrung hervor. In den Bleiche-, Färbe- und Druckanstalten der Herren Schäffer und Lalance zu Pfastatt, übernimmt das Haus die Unkosten für Arzt und Arznei, und gewährt obendrein den kranken Arbeitern eine tägliche Entschädigung von 1 Mark 20 Pfennig. Außerdem tragen die Arbeiter freiwillig zu einer besondern Kasse bei, aus welcher sie eine gleiche Beisteuer beziehen, so daß sich die Gesammtvergütung für jeden Tag ihrer Krankheit auf 2 Mark 40 Pfennig beläuft. Eine reichliche Ausstattung des Gewerkes von dessen Gründer Heinrich Häffely sichert den zur Arbeit unfähig Gewordenen eine Leibrente von 374 Mark 40 Pfennig, die auf ewige Zeiten fortbestehen wird. In der Jourdain'schen Weberei zu Altkirch entrichten die Arbeiter auch keine Beiträge, und sorgt das Haus für die ärztliche Pflege und die Arzneimittel, indem die Kasse aus dem Ertrag der Geldbußen und der Abzüge wegen Fabrikationsmängel unterhalten wird.

Im Allgemeinen sorgt also der Arbeitgeber für Arzt und Arznei, und dienen die Beiträge der Arbeiter zur Beschaffung von Geldmitteln für die Fälle der Arbeitsunfähigkeit. Diese Hülfsmittel werden nach 3 Monaten, höchstens nach einem Jahre bewilligt. Nach Verlauf eines Jahres Feierzeit erlischt das Recht der Gesellschafter auf die Geld-Unterstützung, und entscheidet dann der Verwaltungsrath, ob es angebracht sei, die Hülfeleistung ausnahmsweise fortzusetzen. Bald sind die Beiträge der Mitglieder als festes Quantum bestimmt, bald richten sich dieselben nach dem Lohnverhältniß. In letzterem Falle beläuft sich der Beitrag auf Ein Procent des Lohnes in der Wollspinnerei zu Malmerspach, auf zwei Prozent in der Herzog'schen Manufaktur zu Logelbach, auf $2^1/_2$ Prozent bei den Herren Dollfuß-Mieg & Co. zu Dornach. Die festen Taxen ihrerseits schweben, nach der Verschiedenheit der Fabriken, zwischen 8 und 48 Pfg. auf je vierzehn Tage.

Mit dem Beitragsatz von 8—48 Pfg. wöchentlich, gewährt die Hülfskasse Baudry & Co. zu Sennheim den kranken Theilnehmern 0,20—1,28 Mark pro Tag. Meistentheils aber erreicht die Geldunterstützung täglich das Doppelte, bisweilen das Dreifache von dem, was je alle vierzehn Tage hinterlegt wird. Einige Kassen bezahlen 40 Prozent, andere sogar 50 Prozent des regelmäßigen Tagelohnes. Wenn die Arbeitsunfähigkeit von einem während der Arbeit eingetretenen Unfalle herrührt, so kömmt die Entschädigung oft dem völligen Lohn gleich. Mit der Maßgabe von 40 Prozent des Lohnes, erreicht jetzt die Entschädigung durchschnittlich pro Tag 66,4 Pfennig in den Herzog'schen Anstalten zu Logelbach, 72 Pfennig in der Spinnerei von Dollfuß & Mantz zu Mülhausen, 77,6 Pfennig in den Werkstätten von Dollfuß-Mieg zu Dornach, und 117,6 Pfennig in der Druckerei der früheren Firma Steinbach-Köchlin zu Mülhausen. Natürlich wechselt die Entschädigung je nach den Lohnverhältnissen, den Gewerben, den Arbeiterklassen, je nachdem es sich um Männer, Frauen oder Kinder handelt. In der Spinnerei und Weberei Steinheil zu Rothau werden den über 20 Jahre alten Männern 64 Pfennig, den jüngeren Arbeitern, den Frauen und Mädchen 32 Pfennig täglich zuertheilt. In der Fabrik chemischer Produkte zu Thann sind es 1,20 Mark und in den Bleiche- und Färbeanstalten zu Pfastatt 1,20—2,40 Mark pro Tag, wie wir es oben schon gesagt haben.

Außer den Krankengeldern werden aus den meisten der gegenseitigen Hülskassen 16—40 Mark für die Beerdigung der Mitglieder bewilligt. In vielen Gewerbsanstalten empfangen die Wöchnerinnen entweder eine feste Geldsumme oder einen bestimmten Theil ihres gewöhnlichen Lohnes. Dieser Theil steht der Entschädigung für Nicht-Arbeit in Krankheitsfällen gleich. In den Druckfabriken Thierry-Mieg & Co. zu Mülhausen beziehen die Wöchnerinnen während 4 Wochen täglich je 1,20 Mark. In der Wollspinnerei zu Malmerspach erhalten sie eine Spende von 16 Mark und nebstdem den vollständigen Lohn 4 Wochen lang. Dasselbe Gewerk gibt auch 20 Mark als Geschenk den Mädchen mit in die Ehe, und 16 Mark den jungen Leuten mit zum Militär. Ebenso in den Fabriken zu Rothau erhalten die Rekruten und die Bräute 1,60 Mark für jedes Jahr, seitdem sie an der Hilfskasse betheiligt sind.

Die Hülfeleistungen, deren die Arbeiterinnen im Wochenbette bedürfen, haben in Mülhausen die Bildung einer besonderen Einrichtung veranlaßt. Veranlaßt durch die entsetzliche Sterblichkeit der Kinder in den Arbeiterfamilien während der ersten Monate ihres Daseins, und in Folge einer mehrjährigen Erfahrung, die er in seinen Manufakturen zu Dornach gemacht hatte, rief Herr Jean Dollfuß zur Unterstützung der Wöchnerinnen eine besondere Stiftung in's Leben. Man sah unglückliche Frauen zwei Tage nach ihrer Entbindung zur Fabrik zurückkehren, um nicht Mangel an Brod zu haben. Das Elend oder die Noth zwingt die meisten Mütter ihre Arbeit viel zu schnell wieder aufzunehmen. In Folge dessen werden die Kinder schlecht besorgt und sterben viele nach ihrer Geburt. Wenn sie davonkommen, so bleiben sie schmächtig und werden nicht so rüstig, wie wenn die Mutter sie gehörig säugen und, mindestens einige Wochen lang, bei ihnen zu Hause bleiben könnte. In Rücksicht auf das Leben des Kindes ist es besser, daß das letztere in den Armen einer dürftigen Mutter belassen, als daß es ohne die mütterliche Wartung in der bestgehaltenen Kleinkinderbewahranstalt untergebracht werde. Nichts ersetzt die Milch und Pflege der Mutter, weder die Milch der gedungenen Ammen noch das künstliche Säugen. Nicht weniger Schaden leidet übrigens die Gesundheit der Mutter selbst, welche die nothwendige Ruhe nicht hat und zu früh in die Werkstatt zurückkehren muß.

In der Académie de médecine zu Paris ist vor nicht langer Zeit die Sterblichkeit der außerhalb der Familie einer Amme überlassenen Kinder, sowie auch das Ergebniß des künstlichen Säugens zur Sprache gebracht worden. Die bezüglichen Verhandlungen haben eine Menge beklagenswerther Thatsachen zu Tage gefördert! So wurde statistisch festgestellt, daß im französischem Departement Eure-et-Loire auf 1389 Kinder im Alter von einem Tage bis zu einem Jahre, die fremden Ammen anvertraut worden, 1333 gestorben sind, d. h 96 Prozent der Geburten; in der Loire inférieure war während einiger Jahre das Verhältniß 90 Prozent, und in der Eure 78 Prozent. In Mülhausen geben die Standesregister in der Periode von 1861 bis 1870 auf 100 Geburten durchschnittlich 33 Sterbefälle an, im Alter von einem Jahre und darunter; nämlich: 30 Prozent der ehelichen und 45 Prozent der unehelichen Kinder. Daher stirbt ein Drittheil der zu Mülhausen geborenen Kinder im ersten Lebensjahre, während die Durchschnittszahl der Sterbefälle in demselben Alter zu Straßburg 28 Prozent und zu Colmar 20 Prozent, in Frankreich dagegen von 1858 bis 1860 überhaupt nur 18 Prozent beträgt. Wenn wir, statt die Gesammteinwohnerschaft von Mülhausen in Betracht

zu ziehen, uns auf die Fabrikbevölkerung beschränken, wo die Mutter in der Manufaktur arbeitet, so stellt sich die Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahre auf 33 Prozent bei legitimen, und auf 51 Prozent bei unehelichen Geburten. Seit dem Bestehen des Vereins zur Unterstützung der Wöchnerinnen kommen nur noch 27 Sterbefälle auf 100 Geburten bei den an der Stiftung betheiligten Arbeiterinnen vor. In der Gewerbsanstalt Dollfuß-Mieg & Co., wo die Vereinigung zuerst entstanden ist, und wo über 1000 Frauen im Alter von 18—45 Jahren arbeiteten, starben jährlich 40 Prozent der geborenen Kinder während ihres ersten Lebensjahres, bevor die Arbeiterinnen im Wochenbette unterstützt wurden; seitdem aber die Mütter mindestens 3 Wochen lang das Haus hüten müssen, bleiben 13 Prozent mehr Kinder am Leben. Dieses Resultat genügt, um die offenbare Nützlichkeit der Vereinigung klar vor Augen zu legen.

In Deutschland verbietet die Gesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken den Arbeiterinnen, während drei Wochen nach der Entbindung die Werkstätten zu betreten. Im Elsaß war dieses Gesetz eingebürgert, bevor es erlassen worden. Seit dem Jahre 1866 ist der Verein für die Unterstützung der Wöchnerinnen zu Mülhausen im Gange und hat sich derselbe auf die Hauptfabriken dieser Stadt ausgedehnt. Dessen Zweck ist, den Arbeiterinnen, welche niederkommen, die erforderlichen Mittel zu verschaffen, um wenigstens sechs Wochen lang zu Hause bleiben und ihre Kinder pflegen zu können. Für einen Beitrag von 24 Pf. auf je vierzehn Tage, ein Beitrag, welcher zur Hälfte von den zwischen 18 und 45 Jahre zählenden Frauen hinterlegt wird, beziehen die Kindbetterinnen sechs Wochen lang eine Summe von 14,40 Mark auf je vierzehn Tage. Während dieser Zeit muß die Mutter jede auswärtige Arbeit einstellen. Sie wird von den Hebammen und Aerzten besucht, die seitens der Genossenschaft beauftragt sind, ihr die nöthige Pflege angedeihen zu lassen. Eine vom Aufsichtsrathe ernannte Vorsteherin ist mit dem Verrechnungswesen betraut, besorgt die Einkassirungen und die Auszahlungen, notirt auf einem besonderen Register alle Umstände jeder Niederkunft, so wie dieselben während der Hilfsperiode und bei Gelegenheit der vierteljährigen Besichtigungen während des ersten Lebensjahres der Kinder wahrgenommen werden. Die Einnahmen und Ausgaben schweben jährlich zwischen 12,000 und 16,000 Mark und ergeben am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einen gewissen Ueberschuß.

An einigen industriellen Hauptplätzen befinden sich Kleinkinderbewahranstalten (crèches), um die Kinder zu hüten, während deren Mütter in den Fabriken arbeiten. Darin werden die Säuglinge vom 2. Monate nach der Geburt an aufgenommen bis zum Alter von 2—3 Jahren, das Alter, wo sie in die Kleinkinderschule (salle d'asile) zugelassen werden. Laßt uns namentlich die Crèches von Münster und Mülhausen anführen, sämmtlich durch Damen-Komités gestiftet. Dorthin tragen die Mütter ihre Kinder morgens auf dem Gange zur Arbeit, kommen den Tag über zurück, um sie zu stillen, und nehmen sie Abends beim Heimgehen wieder ab. Die Kinder bringen die Nacht niemals in den Crèches zu. Fast sämmtliche befinden sich bei ihrer Aufnahme in einem jämmerlichen Zustande; von Kopf bis zu Fuß müssen sie gereinigt, neu gekleidet und mit der Badewanne bekannt gemacht werden. Die große Sterblichkeit dieser schwächlichen Geschöpfe darf uns nicht wundern, wenn wir sehen, wie sie zu Hause verwahrlost sind. Es wäre für die Mütter besser, wenn sie in den Werkstätten gar nicht aufgenommen würden, so lange ihre Kinder die nöthige Pflege entbehren. Allein wer würde dann für deren Unterhalt sorgen?

Seit mehreren Jahren sind in dem Arbeiterviertel (Cité ouvrière) zu Mülhausen die Kleinkinderbewahranstalten wieder geschlossen. Dieselben waren vermittelst Subskriptionen und Lotterien unterhalten. Eine im Monat Juni 1870 zu ihren Gunsten veranstaltete Lotterie trug die Summe von 13,600 Mk. ein. In der Zwischenzeit vom 1. Juli 1871 bis zum 31. März 1874 verzeichnen die Rechnungsbücher für 20,363 Kindertage eine Durchschnittsausgabe von 93,6 Pf. pro Tag und Kopf. Das ist viel.

In den Genossenschaften für gegenseitige Unterstützung sind gewöhnlich, wie schon gesagt, die Verpflegungen seitens des Arztes und der Apotheke unentgeldlich. Diese Begünstigung erstreckt sich auf alle Mitglieder und in einigen Fabriken sogar auf deren ganze Familie. Das bemerken wir namentlich in der Herzog'schen Manufaktur zu Logelbach, wo die Mitglieder des Kassenvereins berechtigt sind, ihre Frauen und Kinder verpflegen zu lassen, ohne eine besondere Nachsteuer entrichten zu müssen. Außerdem unterhält Madame Herzog auf eigene Kosten ein Hospiz, wo die Kranken und Siechen ohne Familie durch zwei barmherzige Schwestern gewartet werden. In der Fabrik chemischer Produkte zu Thann bezahlen die Arbeiter außer ihrem persönlichen Beitrag, auf je vierzehn Tage noch 16 Pf. für die Frau und 8 Pf. für jedes Kind. Anderwärts, wie zu Rothau, verbietet der erste Artikel der Hülfskasse, Arbeiter von kränklicher oder mangelhafter Konstitution neu aufzunehmen, und Artikel 2 fügt hinzu: „Kein Arbeiter von 40 Jahren und darüber, welcher nach dem 1. Januar 1850 in der Fabrik angenommen wird, kann Mitglied des Vereins werden; keine verheiratete Frau darf unter die Mitglieder aufgenommen werden, und jedes Mädchen, das dem Verein angehört, verliert sein Anrecht, sobald es in den Ehestand tritt." Diese Beschränkungen sind sehr streng, und wir wissen, daß die Ausschließung der Frauen und Kinder aus den Krankenkassen gar zu oft Ursache von Elend und Entmuthigung wird. Ein Zuthun von zwei Prozent des gesammten Arbeitslohnes seitens der Fabrikbesitzer würde hinreichen, um die Wohlthat der Hilfskassen auf die Familien, d. h. die Frauen und Kinder der Arbeiter auszudehnen.

Was die Medizinkosten anbetrifft, so sind die Lasten der Hilfskassen sehr verschieden, je nachdem die Kranken sich an jeden beliebigen Arzt wenden können, der für die einzelnen Konsultationen bezahlt wird, oder auf denjenigen angewiesen sind, welcher mit einem festen Honorar für sämmtliche Gesellschafter bezeichnet ist. Dieses Honorar wird bestimmt durch ein Abonnement entweder für alle Arbeiter eines Etablissements insgesammt, oder für jeden Gesellschafter, sei er krank oder nicht, oder auch noch für jeden besorgten Kranken, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gesellschafter. Als festes Abonnement, unabhängig von den kleinen Aenderungen in der Arbeiterzahl, bezahlt die Firma Dollfuß & Mantz zu Mülhausen jährlich 320 Mark für ein Personal von ungefähr 175 Individuen, was circa 1,85 Mark auf den Kopf ausmacht. In den Manufakturen zu Rothau bezahlt jeder an der Kasse betheiligte Arbeiter 1,20 Mark und zu Rappoltsweiler nur 0,80 Mark. Für das Kiener'sche Gewerk in Günsbach und Walbach beträgt das vereinbarte Abonnement 2 Mk. auf je eine Krankheit, wie hoch die Zahl der Konsultationen während der Krankheit auch steigen möge. In Gebweiler wählen die Arbeiter ihren Arzt nach Belieben, und ist der Honorarsatz auf 0,40 Mark für jede Konsultation im Wohnhause des Arztes oder im Krankenzimmer festgesetzt. In Kaisersberg bewilligen die Hilfskassen 0,60 Mark für den am Krankenbette gemachten Besuch und 0,40 Mark für die Konsultation auf dem Bureau des Arztes, ohne

Hilfsanspruch für Kinder und Frauen. Anderswo, wie zu Logelbach und in der Umgegend, hat man 0,48 Mark für die Konsultation bezahlt. In Folge der den Vereinsmitgliedern gelassenen Freiheit, ihren Arzt zu wählen, und wegen der Befugniß derselben, ihre ganze Familie pflegen zu lassen, haben sich die Medizinkosten im Durchschnitt auf nahezu 5,86 Mark für jedes eingeschriebene Mitglied belaufen; an einem Orte, wo der Arzt eine Konsultation für jedes verordnete Rezept rechnete, waren es 12 Mark. Ueberall, wo die Bezahlungsart sich nach der Zahl der Konsultationen richtet, geht die Last der Hilfskassen weit über die Ausgaben derjenigen hinaus, welche mit ihrem Arzte ein fixes Abonnement abschließen. In den Fällen, wo das Abonnement kein fixes ist, sind Mißbräuche, von gewissenlosen Aerzten zum Nachtheil der Hülfsvereine begangen, ziffermäßig nachgewiesen. Es ist übrigens unnütz, daran zu erinnern, daß nach dem allgemeinen Einverständniß, ohne Berücksichtigung der Honorirungsweise, der Arzt verpflichtet ist, den Kranken zu besuchen, sobald der Ruf an ihn ergeht, und die Besuche so oft zu wiederholen, als die Krankheit es erheischt.

Natürlich stellen sich die Ausgaben für Arzneimittel höher oder tiefer je nach der Zahl der ärztlichen Konsultationen. So hat die Hilfskasse zu Logelbach in weniger als fünf Jahren diese Unkosten sich verdoppeln und die Summe von 10,324 Mark im Jahre 1876 erreichen gesehen, statt 4929,60 Mark im Jahre 1872, und zwar aus dem Grunde, weil die Mitglieder, jeder nach seinem Gutdünken, den Arzt frei wählen dürfen. Auf eine Gesammtzahl von 1762 Mitgliedern kamen die Apothekenkosten der Gewerbsanstalt zu Logelbach im Jahre 1877 auf 6,10 Mark pro Kopf. Die Manufaktur Dollfuß-Mieg & Co. zu Dornach mit 1200 Arbeitern gab in dieser Beziehung während 10 Jahren im Durchschnitt nur 2,56 Mark jährlich aus; in der Spinnerei Dollfuß & Mantz zu Mülhausen betrug die Ziffer 2,72 Mark; in der Wollfabrik Trapp & Co. 3,76 Mark; in dem Gewerkhause zu Rothau nur 2,20 Mark, das Honorar für den Arzt noch miteinbegriffen. Einige Gewerbsanstalten besitzen ihre eigene Apotheke oder lassen die Arznei direkt vom Arzte abgeben. Anderwärts erstatten die Aerzte in den monatlichen Versammlungen Bericht über den sanitären Zustand der Gesellschafter, und bringen die Maßnahmen in Vorschlag, welche sie zum Nutzen des Vereins als wünschenswerth erachten. Die Arzneiverschreibungen werden stets auf Billets, mit dem Kassenstempel versehen, eingehändigt, und der Apotheker ist gehalten, die Heilmittel nur gegen Vorzeigen der gestempelten Rezepte zu verabfolgen. Dasselbe Rezept dient blos einmal, außer wenn das Gegentheil ausdrücklich angemerkt ist.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß die Einrichtung, die Leistungen und die Ausgaben der gegenseitigen Hilfsvereine von einem Etablissement zum andern, von einer Landesgegend zur andern verschieden sind. Ohne die Zuschüsse der Fabrikbesitzer könnten die Krankenkassen mit den alleinigen Beiträgen der Arbeiter nicht ausreichen. Das erhellt aus dem Vergleich des jährlichen Beitrages mit der durchschnittlichen Ausgabe, alles für je einen Theilhaber, in den nachbezeichneten Gewerkhäusern:

Hülfskassen.	monatlicher Beitrag	durchschnittliche Ausgabe
Spinnerei und Weberei Steinheil zu Rothau	6,20 ℳ.	6,20 ℳ.
Fabrik chemischer Produkte zu Thann . .	5,26 „	9,40 „
Spinnerei Dollfuß & Mantz zu Mülhausen	8,32 „	8,52 „

Hülfskassen	monatlicher Beitrag	durchschnittliche Ausgabe
Druckfabrik Steinbach-Köchlin zu Mülhausen	10,37 „	14,12 „
Wollmanufaktur Trapp & Co. zu Mülhausen	8,72 „	9,04 „
Druckfabrik Dollfuß-Mieg & Co. zu Dornach	8,93 „	11,72 „
Spinnerei, Zwirnerei u. Weberei A. Herzog & Co.	10,27 „	18,22 „

Wir wollen die Verwaltung einiger dieser Kassen näher ansehen und mit denjenigen beginnen, deren Einnahmen und Ausgaben möglichst im Gleichgewicht erscheinen. In dieser Beziehung darf die Hilfskasse der Herren Steinheil & Co. zu Rothau als Muster genannt werden. Dieselbe wurde im Jahre 1850 gestiftet und steht unter der Leitung eines Vorstandes, welcher aus dem Arbeitgeber, zwei Fabrikdirektoren und sieben von den Theilnehmern im allgemeinen Stimmrecht ernannten Arbeiter-Delegirten besteht. Nach dem Statut der Firma sollen 10 % der Gewinne zu Gunsten der Arbeiter verwendet werden, um damit den Hilfs- und Pensionskassen, der Fortbildungsschule, einer Bibliothek u. s. w. nachzuhelfen. Aus den uns vorliegenden Rechnungen, welche eine Periode von 18 Jahren, von 1850 bis 1868, umfassen, ersehen wir, daß während dieses Zeitraumes die Firma sich auf einen jährlichen Zuschuß von 1600 Mark beschränkt hat, da die Beiträge der Arbeiter die Ausgaben fast deckten. Während dieser 18 Jahre beliefen sich die Einnahmen auf 115,200 Mark, die Ausgaben auf 88,000 Mark, so daß ein Gesammtüberschuß von 27,200 Mark, resp. 1520 Mark pro Jahr verbleibt. Unter den 4892,80 Mark jährlicher Ausgaben sind 1803,20 Mark Entschädigung für Nichtarbeiten wegen Krankheit. Der Betrag der Ruhegehälter, im Durchschnitt nur 1595,20 Mark jährlich, erreicht am Schluß des 18. Jahres die Höhe von 2516 Mark. Dieselben beliefen sich anfänglich nicht so hoch wie die Vergütungen für Krankheitsfälle, nahmen dann aber von Jahr zu Jahr zu und erforderten später, ungeachtet der Mäßigkeit der einzelnen Antheile, die doppelte Summe. Dasselbe Verhältniß läßt sich überall beobachten, wo ähnliche Stiftungen bestehen. Die Entschädigungen für Krankheitsfälle übersteigen nicht die Ziffer von 3,20 Mark auf den Theilnehmer, und die Kur- und Arzneikosten betragen nur 2,20 Mark, zusammen 5,40 Mark. Wahrlich die Arbeiter von Rothau sind in ihren Forderungen nicht unmäßig!

Herr Steinheil hatte den edeln Gedanken, vermittelst der Reserve aus den Ueberschüssen seinen Arbeitern Darlehen auf Hypotheken zu bewilligen, behufs Ankauf oder Erbauung von Häusern. Im Verlaufe von 18 Jahren hat so die Kasse von Rothau 67 Darlehen im Werthe von je 240 bis 1440 Mark gemacht. Von diesen 67 Darlehen wurden 40 zum Häuserbau, 25 zum Häuserkauf und 2 zum Bodenerwerb verwendet. Im Jahre 1868 waren 12 Darlehen vollständig und 17 größtentheils zurückbezahlt, während 38 noch fast ganz stehen blieben. In den größeren Industriestädten hat man die Arbeiterquartiere (cités ouvrières) für die Fabrikbevölkerung geschaffen; auf dem Lande hingegen, vorzüglich in den Thälern, baut der Arbeiter gerne selbst. Seine Verwandten und Freunde bieten ihm die Hand, um die Ausgrabungen und Grundlegungen zu bewerkstelligen, sowie um die Steine zusammenzubringen. Nebst dieser mehr oder minder unentgeltlichen Mitwirkung, muß er sich durch eine Anleihe helfen, wodurch die disponibeln Gelder der Hülfskassen vortheilhaft angelegt werden. Einen besseren Gebrauch dieser Reservefonds gibt es nicht. Die Unterpfandseintragung gewährt denselben eine genügende Sicherheit und die Entlehner bezahlen gerne 5 Prozent Zinsfuß, der höher ist als

jener der Depositenkasse (caisse des dépôts et consignations). Diese Methode, die verfügbaren Kapitalien der gegenseitigen Unterstützungsvereine unterzubringen, erwähnen wir mit einem leicht begreiflichen Interesse, da Jedermann weiß, wie sehr der Besitz des bescheidensten Häuschens das Familienleben fördert und was für einen gesellschaftlichen Vortheil der Erwerb eines Besitzthums für den Proletarier im Gefolge hat.

In der Fabrik chemischer Produkte zu Thann schreiben die Statuten vor, daß die Betriebsunternehmer für den Reservefonds 10 Prozent vom Gewinne und 5 Prozent des im Gewerbe angelegten Aktienkapitals zum voraus abziehen, und dann zu Gunsten des Personales 10 Prozent der restirenden Summe auf die verschiedenen Arbeiterstiftungen verwenden. Ein dem Gewerkhaus eigenes Regulativ bestimmt Folgendes: „Die Gesellschaft der Fabrikbesitzer verdoppelt die Beiträge der Arbeiter zu ihrer Hilfskasse, bis zum Belauf von 0,32 Mark auf je vierzehn Tage für jeden Arbeiter, von 0,16 Mark für jede Arbeitersfrau, von 0,08 Mark für jedes Kind unter 17 Jahren. Unter gewissen Bedingungen und zur Begünstigung der Hypothekar-Erwerbungen dürfen zinsfreie Vorschüsse bis zum Betrage von 800 Mark für jeden Arbeiter geleistet werden, der schon mehr wie zwei Jahre mitarbeitet." Die Kasse wird durch die Arbeiter und Werkführer verwaltet; deren Hauptsumme belief sich am 1. Januar 1874 auf 17,817.60 Mark, die Retraitekasse nicht mitgerechnet, welche als besondere Stiftung besteht. Dieses Kapital darf in keinem Falle unter die Mitglieder vertheilt werden, und die Ueberschüsse, sofern sie sich anhäufen, sollen höchstens zur Herabsetzung der Beiträge dienen. Die Ausgaben der 10 letzten Jahre vertheilen sich wie folgt:

47,490.40	Mark	Entschädigungen für Arbeitsunfähigkeit,
8,101.60	„	Beerdigungskosten,
5,776.00	„	Unterstützungen der Wöchnerinnen,
21,027.20	„	Honorar der Aerzte,
49,713.60	„	Arzneikosten,
132,268.80	Mark	zusammen;

davon rühren 72,080 Mark aus den Beiträgen der Arbeiter her, 60,188.60 Mark sind von den Arbeitgebern beigesteuert. Da die Summe des Arbeitslohnes während 10 Jahren sich auf 2,151,918.40 Mark beläuft, so repräsentiren die Einnahmen der Kasse 6 Prozent des Gesammtlohnes, wovon 3 ½ durch die Arbeiter und 2 ½ durch die Fabrikbesitzer geliefert sind. Die Kasse zählt 1406 Mitglieder, darunter 355 Männer, 324 Frauen und 727 Kinder. Demnach steigt die jährliche Ausgabe für Kur und Arznei auf 5,04 Mark pro Person, d. h. 3.54 Mark für die Apotheke und 1,50 Mark für den Arzt. Im Durchschnitt gab es jährlich für die Arbeiter 3900 Krankheitstage und für jeden Theilnehmer 9.40 Mark Unkosten, Geldunterstützungen und ärztliche Pflege, Alles miteinbegriffen.

Was die Hilfskasse in den Etablissements Herzog zu Logelbach anbetrifft, finden wir in den Rechnungen der zehnjährigen Periode von 1870 bis 1879 auf 1762 Theilnehmer, 16,454.40 Mark jährliche, durch die Arbeiter gelieferte Beiträge, 13,440 Mark von den Fabrikherren beigesteuert, zusammen 29,894.40 Mark Einnahmen. Die Ausgaben hingegen betrugen 23,936 Mark, nämlich 7600 Mark Entschädigungen für Nichtarbeiten, 280 Mark Honorar der Hebammen, 7840 Mark Honorar der Aerzte, 7190.40 Mark für Arzneimittel, 738.40 Mark für verschiedene Ausgaben, wie Zahnarzt, Bruchbänder, Drucksachen u. s. w. Die Entschädig-

ungen für Nichtarbeiten in Krankheitsfällen schweben zwischen dem Minimum von 6524 Mark im Jahre 1872 und dem Maximum von 14,347.20 Mark im Jahre 1877, um dann 1878 auf 6065.60 Mark zurückzufallen und zwar in Folge einer neuen Bezahlungsmethode, die zur Beseitigung der Mißbräuche nothwendig geworden war. Auf 1762 im Jahre 1877 eingeschriebene Mitglieder gab es 20 Sterbefälle und 61 Geburten, sowie 13,299 Krankheitstage, die 516 Arbeitern vergütet worden sind. Die Theilnehmer tragen 2 Prozent ihres Lohnes zur Kasse bei, und die Entschädigung für Krankheitsfälle beträgt 40 Prozent des Tagelohnes. Die Weiber und Kinder der Mitglieder haben ebenfalls freie Kur und Arznei; deshalb stieg im Jahre 1877 die Zahl derjenigen Personen, die berechtigt waren, sich auf Kosten der Hilfskasse verpflegen zu lassen, auf 3127, statt 1762 beitragende Mitglieder. Die Zahl der Frauen, welche keinen Beitrag hinterlegten, war nämlich 547, und diejenige der Kinder 828. Die Ueberschüsse der Einnahmen mit den zum Kapital geschlagenen Zinsen am 1. Januar 1879 die Summe von 60,095.20 Mark darstellend, bilden einen Pensionsfonds, dem die Firma jährlich noch 12,800 Mark beifügt, um ehemaligen Arbeitern, die invalid oder krank sind, einen Gnadengehalt auszuwerfen.

Kurz, mit der Einrichtung der Hilfskassen genügt eine Einlage von 4 Prozent des Arbeitslohnes, zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitnehmern geliefert, um den Mitgliedern die Pflege und die erforderliche Entschädigung in Krankheitsfällen zu sichern. Mitttelst einer weisen und sparsamen Verwaltung wird es mit diesem Einkommen möglich, nicht nur den Mitgliedern und deren Familien die ärztliche Pflege und die Heilmittel, nebst einer Entschädigung von 40 Prozent des regelmäßigen Lohnes zu verschaffen; man kann obendrein auch einen gewissen Reservefonds bilden, um den Arbeitsunfähigen kleine Pensionen zu bewilligen. Mit einem Beitrag von 5 Prozent des Gesammtlohnes würden unsere Manufakturen über hinreichende Hilfsquellen verfügen, um den bejahrten Arbeitern einen bescheidenen Ruhegehalt zu gewähren, bei Fabrikunfällen Vergütungen zu gewähren und die Kranken zu unterstützen. Merkliche Unterschiede zeigen sich von einer Fabrik zur andern, und das Kostenverhältniß wechselt zwischen 1 und 3, je nachdem die Arbeitgeber ihre Zuschüsse zumessen, oder die Mitglieder Vortheile haben und Anforderungen stellen. So wie sie bei uns besteht und unerachtet der möglichen Verbesserungen, leistet die gegenseitige Unterstützung erhebliche Dienste, und die Bestimmungen des neuen Reichsgesetzes für Krankenversicherung sind besonders unseren Hülfskassen-Statuten aus dem Reichslande entnommen.

III. Arbeiterwohnungen.

Die Wohnungsfrage hat schon frühzeitig die Aufmerksamkeit jener Männer rege gemacht, welche sich für die Verbesserung des Arbeiterstandes verwenden. Dank der Erbauung der Arbeiterquartiere (cités ouvrières) in den industriellen Städten und in der Nähe der Fabriken finden jetzt die Arbeiterfamilien anständige Wohnungen. Welch ein herzzerreißendes Schauspiel aber gaben nicht vor etwa 30—40 Jahren an den großen Industrie-Sammelplätzen die Wohnstätten der Arbeiter ab? Das allzurasche Zusammenströmen von Leuten, die von allen Seiten her nach den entstehenden und sich schnell erweiternden Manufakturen hingezogen waren, hatte überall einen Mangel an Wohnungen im Gefolge, und dieser Mangel war um so bedauerlicher, als die Entbehrung eines anziehenden Hauses für den Arbeiter in sittlicher Rücksicht verderbliche Conse-

quenzen nach sich zieht. An verschiedenen Stellen im Elsaß hat man viel gethan, um dieser peinlichen Lage abzuhelfen, und nicht genug kann man thun, um all' das mit den schlechten Wohnungsverhältnissen verbundene Uebel zu beseitigen.

Durchgehet doch die Enquêten, welche über die Lage der Fabrikarbeiter angestellt worden sind. Als Dr. Villermé im Jahre 1833 dem Institut de France über die Arbeiterwohnungen in Mülhausen und Umgegend Bericht erstattete, fiel ihm das grassirende Elend auf. Damals waren von den 17,000 in den Mülhauser Gewerken beschäftigten Arbeitern etwa 5400 gezwungen, der hohen Miethzinse wegen, in den benachbarten Dörfern unterzukommen, während die Wohnungen in der Stadt einen schmutzigen Anblick darboten. Um in einer Zeit, wo die Arbeitstage mindestens 14 Stunden dauerten, nicht zu weit gehen zu müssen, begnügten sich die meisten Arbeiter mit jedem auch noch so elenden Gebäude, das sie in der Nähe der Werkstätten finden konnten. Wer kein Nachtlager in der Stadt hatte, mußte jeden Tag, bei jeder Witterung, im Winter wie im Sommer, durch Koth und Schnee, zwei oder drei Stunden Weges machen, um zur Fabrik zu gelangen und wieder heimzukehren. Da die Arbeit um 5 Uhr Morgens begann und frühestens um 8 Uhr Abends endigte, stelle man sich die Abmattung dieser Unglücklichen vor, die um 3 Uhr Morgens aufstehen mußten und vor 10 Uhr Abends sich nicht zu Ruhe legen durften. Es soll daher Einen nicht wundern, wenn sie sich mit einem verpesteten Winkel genügen ließen, um sich einen Weg zu ersparen, den viele nicht ertragen konnten.

Diese Arbeiter vom Lande waren geringer bezahlt. Sie bildeten arme, mit kleinen Kindern überladene Familien, die von allen Seiten hergekommen waren, und sich im Elsaß ansässig gemacht hatten, um daselbst von ihrer Hände Arbeit zu leben. Man muß sie jeden Morgen in die Stadt kommen und am Abend wieder fortgehen gesehen haben, bleich, abgezehrt, barfuß in dem Kothe watend. Wenn es regnete oder schneiete, so nahmen die Frauen in Ermangelung eines Schirmes, die Schürze oder den Oberrock über den Kopf, um das Gesicht zu schützen. Mit diesen Frauen kamen in noch größerer Anzahl junge Kinder, nicht minder blaß, zerlumpt, ganz mit dem während der Arbeit vom Werkstuhle auf sie geträufelten Oele beschmiert, mit einem Stück Schwarzbrod in der Hand oder unter der Weste, wovon sie sich bis zur abendlichen Heimkehr nähren sollten. Zu der Ermüdung des übermäßig langen Tages — denn man blieb wenigstens 15 Stunden in der Werkstätte — gesellte sich noch die Strapaze des Hin- und Hergehens. Zu Hause angelangt, unterlagen die Unglücklichem dem Schlafe, um des folgenden Morgens wieder aufzustehen, ohne hinlänglich ausgeruht zu haben.

Was die Arbeiterwohnungen zu Mülhausen in der von uns angedeuteten Zeit betrifft, so beschreibt sie Dr. Villermé folgenderweise: „Ich sah zu Mülhausen und Dornach solch' armselige Wohnzimmer, wo zwei Familien jede in einer Ecke, auf dem Stroh, das am Fußboden lag und von zwei Brettern zusammengehalten war, ihrer Nachtruhe pflegten. Zerfetzte Bettdecken und oft eine Art Federmatratze von ekelhafter Schmutzigkeit, das war Alles, was die Streu überzog ... Ein einziges armseliges Bett für die ganze Familie, ein kleiner Ofen, der zum Kochen und zum Einheizen dient, eine Kiste oder große Lade als Schrank, ein Tisch, zwei oder drei Stühle, eine Sitzbank, einige irdene Geschirre — das macht das sämmtliche Hausgeräth aus, welches die Stube der in den dortigen Spinnereien und Webereien beschäftigten Arbeiter möblirt." Nach den Beobachtungen des Dr. Villermé finden wir noch eine

Menge ähnlicher Wohnungen in andern industriellen Städten unseres Landes. In der Vorstadt Kattenbach zu Thann macht man uns u. a. auf eine solche aufmerksam, die aus zwei engen Gemächern besteht, dem Vater, der Mutter, der Tochter und dem Schwiegersohne mit vier Kindern zum Obdach dient und einen gemeinschaftlichen Eingang mit einem Schweinestall hat. Gegenüber bewohnten zwei Brüder, von denen jeder eine Frau und drei Kinder hatte, zusammen zehn Personen, eine drei Meter breite, fünf Meter lange und nur durch ein Fenster erleuchtete Stube. Daneben befand sich ein anderes Gemach, geräumiger und besser beleuchtet, das neun Personen barg. Zur Zeit der Cholera im Jahre 1855 forderte diese Seuche dort sieben Opfer innerhalb zwei Tagen. Die ganze Einwohnerschaft dieser traurigen Wohnungen wurde hinweggerafft, wie die Aehren unter der Sichel des Schnitters.

Ein solches Zimmer kostete vor 40 Jahren zu Mülhausen monatlich von 4,80 Mark bis 6,40 Mark, sogar 7,20 Mark. Diese Miethe forderte der Eigenthümer in zwei Raten, welche an den nach je zwei Wochen wiederkommenden Zahltagen abgetragen werden mußten. Das machte 57,50—76,80 Mark, bisweilen 86,40 Mark für's Jahr, was mit Rücksicht auf die abgegebenen Oertlichkeiten viel zu hoch gegriffen ist. Ein so übermäßiger Miethpreis war für die Spekulanten recht verlockend; sie errichteten jedes Jahr neue Häuser, deren Konkurrenz die Miethzinse hätte herabsetzen sollen, wenn nicht die Zahl der Arbeiter verhältnißmäßig zugenommen hätte. So wie die Gebäude sich erhoben, kam das Elend, sie zu besetzen und mit Einwohnern anzufüllen. Dieses Elend war so groß, daß die Hälfte der Kinder in den Arbeiterfamilien vor Ablauf des zweiten Jahres hinstarben, während in den Bürgerfamilien dieselbe Hälfte das 29. Lebensjahr erreichte. Welchen Mangel an Pflege, welche Verwahrlosung seitens der Eltern, welche Entbehrungen, welche Leiden lassen diese kläglichen Zahlen nicht voraussetzen!

In den übrigen industriellen Provinzen Frankreichs waren die Wohnungsverhältnisse keine besseren. Niemand hat die Keller zu Lille vergessen, wo in derselben Zeit mehr wie 3000 Weberfamilien schmachteten. Als Blanqui diese traurigen Löcher schilderte, wurde er der Uebertreibung beschuldigt. Allein die Berichterstatter der Untersuchungen übertrieben nichts: sie hatten lediglich den Muth, zu sagen, was das Publikum nicht den Muth hatte, zu glauben. In Folge ihrer Klagen schritt die Munizipalbehörde in Lille zur Zerstörung von einigen Tausenden solcher Nester, die nicht werth sind, den Menschen als Obdach zu dienen. Heute aber gibt es deren noch viele. Es sind dies Keller, die nach jeder Seite hin 4—5 Meter haben, erleuchtet von einem Luftloch, das zugleich als Eingangsthüre dient, mit gestampfter Erde als Fußboden, wo die Bewohner auf 15—16 Staffeln hinabgelangen. Hier das Urbild einer dieser Wohnkammern, wie sich dieselbe in der rue des Etaques Nr. 40 vorfand. Anstatt Stufen zum Eintreten, war gegen die Mauer eine Leiter gestützt, so schmal, in so schlechtem Zustand, daß man nur langsam hinuntersteigen konnte. Unten an der Leiter war es genau so hell, daß man zu lesen vermochte; zudem würde man nicht lange lesen, ohne das Gesicht zu gefährden. Das Nähen ist deshalb an dieser Stelle gefahrvoll, und in größerer Entfernung ganz unmöglich. Der Boden des Kellers ist feucht und uneben, die Wände von der Zeit und der Unreinlichkeit geschwärzt. Man athmet darin eine dicke Luft, die schwer zu erneuern ist. Allerlei Unrath versperrt den Platz: Eier- und Muschelschaalen, Ekel erregende Küchenabfälle. In diesem Raum schreitet man nicht einher: man legt sich oder schläft dort, wo man hingefallen ist. Der ganze Hausrath

besteht aus einem Gußofen, an dessen oberem Theile ein Kessel angebracht ist, aus einem Schemel, aus zwei Erdgeschirren und einem Bettgestell ohne Bettzeug, ohne Stroh noch Decke. Die Frau, welche in diesem Loch sich aufhielt, kam nie hinaus; dort hatte sie ihren Wohnsitz mit ihrem Manne und zwei Töchtern.

Nach Herrn Reybaud wohnten in Rouen die Arbeiter der Kattunfabriken nicht in Kellern, sondern in baufälligen Hütten, in welche es nur möglich war, durch niedere, enge und finstere Gänge zu gelangen, wo ein Mann kaum aufrecht stehen konnte. In diesen Gängen hatte eine stinkende Gosse ihr Bett, angefüllt mit Unflath und schmutzigem Wasser, das aus allen Stockwerken herabfiel und in verpesteten Pfützen inmitten schlecht gepflasterter Höfchen stehen blieb. Man stieg in die Wohnungen hinauf durch gewundene Treppen ohne Geländer, ohne Licht, infolge des hartgewordenen Kothes uneben und holpericht. Die Wohnstuben waren düster und niedrig, schlecht abgeschlossen, fast immer von Mobilien entblößt. Das Hauswesen der Miether beschränkte sich auf ein vertieftes Strohlager, ohne Leilachen und Decken. Ihr Tischgeschirr bestand aus einem hölzernen oder steinernen Krug, der zu Allem gebraucht wurde. Die jüngern Kinder schliefen auf einem mit Asche gefüllten Sack; die Uebrigen, Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, steckten sich in ein unbeschreibliches Nachtquartier. Heutigen Tages noch würden wir eine Menge solcher Wohnungen finden, wo Tausende von Menschen leben, in unserer Nähe, in Verhältnissen, die schlimmer sind als der wilde Zustand.

Welche Wirkungen hat diese Lage auf die Sittlichkeit der Arbeiter? Die Arbeiter, diese Menschen, welche ihr Brod sauer verdienen müssen, bringen nicht all' ihre Zeit in der Werkstätte zu; es sind allen müßige Augenblicke vergönnt. Zunächst haben sie regelmäßig den Sonntag frei, dann gehört ihnen auch die Zeit, welche die jetzt auf höchstens 12 Stunden beschränkte Arbeitsdauer frei läßt. Wie aber benützen sie diese Zeit? In den großen Fabrikstädten, wo die Arbeiter jedes Eigenthum entbehren, besitzen sie nicht ein kleines Gärtchen, dessen Anbau ihnen einige Obsorge bereiten würde; da sie andererseits, mindestens die ältern, ohne Unterricht aufgewachsen sind, suchen die meisten auch keine geistige Erholung. Nichts beschäftigt ihre Freistunden. Ihre Familie langweilt sie und ihr Hauswesen fesselt sie nicht; dann nimmt sie das Wirthshaus auf. Dort gehen sie hin, zuerst der Zerstreuung wegen, dann aus Gewohnheit, und das Uebrige wirken Spiel und Wein. In kurzer Zeit wird die Zerstreuung eine Leidenschaft, die zur viehischen Dummheit führt. Man sieht Familienväter, ohne moralische Kraft, in der Trunkenheit eine Anreizung suchen, die ihnen zur Zerstreuung dienen und sie für einen Augenblick die beschwerliche Seite ihres Looses vergessen machen soll. Wenn indeß der Hunger selbst zu Hause sich nicht fühlen läßt, so ist doch das Elend im Wachsen begriffen. Der geringe Lohn, welcher dem Arbeiter das Sparen zur strengen Pflicht macht, flüstert ihm fortwährend Verzweiflung ein, so daß er mit gleichgültigem Auge in die Zukunft sieht und eine Art roher und thierischer Selbstsucht in sich aufkommen läßt, wodurch jede Liebe zur Familie zerstört wird. Wer einmal trinkt, trinkt immer. Der Tagelohn wird im Spielhaus durchgebracht, und oft auch dort zum voraus verschrieben. Um den Uebelstand recht würdigen zu können, muß man den Auftritten beigewohnt haben, die in gewissen Gegenden an den Zahltagen beim Austreten aus den Werkstätten vorkommen. Wir sahen unglückliche Frauen, allein oder mit ihren Kindern auf den Armen, ihren Mann erwarten, um zu er-

langen, daß er nach einem längeren Wortwechsel herausgebe, was für die dringendsten Bedürfnisse der Haushaltung nothwendig ist. Wie viele aber bekommen nur Gewaltthätigkeiten! Wenn die Thüre sich vor ihnen schließt, so warten sie draußen den ganzen lieben Abend lang, unerachtet des Regens und der Kälte. Sie sehen mit blutendem Herzen zu, wie in einigen Stunden Saufgelage die geringen Hülfsmittel der Familie dahingehen, und wie ihr Mann schließlich so betrunken zurückkommt, daß er sich nicht mehr aufrecht halten kann. Dieser Anblick erregt so großes Mitleid, daß er bisweilen sogar den Wirthen zu Herzen geht und sie veranlaßt, vor dem Eingang in die Schenke eine Art Schirmdach zu errichten, das die unglücklichen Frauen wenigstens gegen das schlechte Wetter schützt.

Aber die Völlerei — werden Sie mir einwenden — erreicht doch nicht überall diese äußerste Grenze! Dieses Laster, so allgemein in den nördlichen Ländern, in Deutschland wie in Frankreich, ist doch gemäßigt in unserm Elsaß. — Nun ja, richtig; oder wenigstens war es so bei uns, bevor die Schnapskonsumtion in den letzten Jahren so riesige Fortschritte gemacht hat. Seitdem der Schnapshandel und -Ausschank infolge der deutschen Gesetzgebung ganz steuerfrei geworden ist, und wegen der Wohlfeilheit dieses Getränkes hat die Völlerei bei den Arbeitern unseres Landes scheußlich zugenommen. In Mülhausen hat sich der Branntwein-Consum innerhalb 10 Jahren verzehnfacht, da er von 250 Hektoliter im Jahre 1870 auf 3000 Hektoliter im Jahre 1877 gestiegen ist. Der Mißbrauch des Branntweines verbreitet sich von den großen industriellen Sammelplätzen auf die im Lande zerstreuten Manufakturen. Dessen Wirkungen sind solche, daß der aus Preußen importirte Alkohol im Volksmunde mit der Bezeichnung „Petrolgesöff" charakterisirt wurde. Das schreckliche Zunehmen des Alkoholismus bedroht die elsässischen Arbeiter mit einer heftigen Wiederkehr des Elendes. Die öffentliche Gesundheit ist bereits merklich davon ergriffen und es wäre schon längst Zeit, daß Regierung und Gesetzgebung durch hohe Steuern den Schnaps vertheuren mögen, hiengegen die Zölle auf Wein ermäßigen und die Biersteuer freigeben. Solche Maßregeln hätten jedenfalls eine konservative Wirkung.

Unter der Einwirkung des zunehmenden Alkoholkonsums ist das mittlere Lebensalter im Begriff unter 18 Jahre herabzusinken, wie es Dr. Villermé für die Arbeiter in den Wollfabriken zu Mülhausen andeutete, bevor die Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungen und Verminderung des Arbeitstages getroffen worden. Die Herabsetzung der täglichen Arbeitsdauer und die Erbauung der Arbeiter-Quartiere hatten seit 40 Jahren in dem Dasein der Fabrikarbeiter eine recht ansehnliche Aufbesserung hervorgebracht. Diese Besserung könnte noch von Tag zu Tag zunehmen, wenn nicht das Laster diesem Fortschritt Einhalt thun würde. Ja, das Laster, die Sittenlosigkeit, das ist das große Hinderniß, das ursprüngliche Hemmniß, welches sich der Entwickelung selbst des materiellen Wohles der minder begünstigten Klassen entgegensetzt. Jeder vorurtheilsfreie Beobachter muß diese Thatsache constatiren, und wir können nicht umhin, zum Belege unserer Behauptung, einen bewegten Passus aus der „Ouvrière" anzuführen. Da empfiehlt Herr Jules Simon in beredten Worten die Verbesserung der Wohnungen und spricht dann weiter: „All' dieses Elend, dieser Brodmangel, diese Fetzen, diese nackten Stuben, diese feuchten Löcher, diese abschreckenden Krankheiten sind nichts im Vergleich mit dem Aussatz, der die Seelen zernagt. Die Väter, deren Kinder vor Hunger sterben, bringen die Nächte mit Schlemmen im Wirthshause zu; die Mütter werden für die

Sitten ihrer Töchter gleichgültig, sie wissen von deren Prostitution und rathen dazu: weder Vater noch Mutter bemühen sich, ihre unschuldigen Kinder dem Abgrunde zu entreißen, der sie selbst verschlungen hat. Und wir würden dieser Verdorbenheit und diesem Elend gegenüber unempfindlich bleiben! Wir würden kalt abwarten, bis das Uebel den höchsten Gipfel erreicht hat, ohne zum Mitleid bewegt und im Gewissen beunruhigt zu sein! Wir würden zu dessen Bekämpfung nicht anwenden, was Gott uns an Herz und Verstand mitgetheilt hat! Können wir glauben, Gott und der Menschheit nichts mehr schuldig zu sein, nachdem wir einiges Almosen gegeben und einige Vorschriftsartikel aufgesetzt haben, gleich als handelte es sich nicht um das dringendste aller Interessen, um die größte aller Pflichten! Das Uebel, an dem wir leiden, gehört zu denjenigen, die nur geheilt werden können, wenn man sich mit Herz und Muth daran macht."

Von der Nothwendigkeit die Wohnungsverhältnisse zu verbessern durchdrungen, und auch mit dem Wunsche die Sparsamkeit zu erleichtern, ließ im Jahre 1850 die Mülhauser „Industrielle Gesellschaft" einen Genossenschafts-Entwurf ausarbeiten zur Erbauung neuer Quartiere und Häuser, die unter den bestmöglichen Bedingungen an die Arbeiter verkauft werden sollten. In demselben Jahre hatte Herr Jean Zuber aus Rixheim von der Weltausstellung zu London die Pläne eines Musterhauses für vier Arbeiterfamilien, welches durch die Fürsorge des Prinzen Albert errichtet worden war, mitgebracht. Seitens der „Industriellen Gesellschaft" wurden diese Pläne studirt und untersucht, welche Art Gebäude zum Wohlbehagen und zur Sparsamkeit am meisten beitragen würde. Die Ehre der endgültigen Zusammensetzung einer Gesellschaft zur Herstellung der Arbeiter-Quartiere gehört Herr Jean Dollfus, welcher auch die Bildung eines Vereins zur Unterstützung der Wöchnerinnen zuerst angeregt hat. Bemerken wir jedoch, daß eine Gruppe Mülhauser Industrieller schon im Jahre 1836 für 800,000 Mark Unterzeichnungen zu demselben Zwecke gesammelt hatte. In Folge kritischer Zeitumstände des nächstfolgenden Jahres ließ man leider diesen ersten Versuch fallen. Damals hat Andre Köchlin in der Umgebung seiner Werkstätten schon Wohnungen für 36 Familien errichten lassen; jede derselben bestand aus 2 Zimmern, einer Küche und einem Speicher, zum Gesammtpreis von 10--12 Mark monatlich, während in Mülhausen die Miethzinse das Doppelte betrugen. Jeder Wohnung schloß sich ohne Preiserhöhung ein Gärtchen an, das theilweise die zum Haushalt nöthigen Gemüse hervorbrachte.

Bei Errichtung der Arbeiterviertel auf dem nämlichen Maßstabe befand man sich vor zweierlei Ansichten: sollte man sich für geräumige Gebäude aussprechen, in denen eine große Anzahl Familien untergebracht werden könnte, oder Wohnhäusern, worin jede Haushaltung gut abgesondert wäre, den Vorzug geben? In einer großen Stadt, wo die Bauplätze theuer bezahlt werden, liegt allenfalls der Vortheil des Spekulanten darin, daß auf demselben Bodenraum möglichst viele Wohnungen unter einem Dache vereinigt werden. Allein das allzunahe Zusammenwohnen zahlreicher Familien wirkt schädlich auf die Sitten und Gesundheit, die eine bessere Gewähr finden in kleineren Häusern, wo die schlechten Gelegenheiten seltener sind und wo die Gesammtverbürgung der Einwohner weniger getheilt, aber um so reeller ist. In Folge dessen gab die mit dem Festsetzen der Pläne beauftragte Kommission von vornherein den Gedanken an große Gebäude auf und sprach sich für abgesonderte Wohnstätten aus. Um den Anfang der Cités zu bilden, beschloß man ver-

suchsweise eine Reihe Häuser nach verschiedenen Umrissen zu bauen, wobei man vom dreifachen Gesichtspunkte der Errichtungskosten, der Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Arbeiter und des jährlichen Einbringens ausging.

Zu diesem Zwecke kam im Jahre 1853 zu Mülhausen eine Zivilgesellschaft zu Stande mit einem Grundkapital von 240,000 Mark, das in 60 Aktien à 4000 Mark durch 20 Unterzeichner zusammengebracht ward. Diese Gesellschaft hatte Herrn Jean Dollfus zum Vorsteher und erhielt von der französischen Regierung einen gleichfalls hohen Zuschuß von 240,000 Mark. Die Bauunternehmer begannen am 20. Juli desselben Jahres die Grundarbeiten auf einer Bodenfläche von 8 Hektares in der Nähe von Dornach. Etwas einfacheres als der allgemeine Abriß der ersten Arbeiter-Cité gibt es nicht. Hauptstraßen von 8 Meter mit Fußsteigen von je 1½ Meter Breite durchschneiden dieselbe in ihrer ganzen Länge. Die Querstraßen kreuzen die Hauptstraßen rechtwinkelig und messen in der Breite 5 Meter mit Fußsteigen von ebenfalls 1½ Meter; längs derselben sind Brunnen und gepflasterte Ableitungsrinnen angebracht. Die Gassen und Fußsteige sind makadamisirt, mit Gas beleuchtet und mit Linden eingefaßt. Darunter zieht eine ausgemauerte Dohle dahin. Im ersten Jahre baute man 100 Häuser nach verschiedenen Umrissen, deren Preis auf 1480 bis 2320 Mark stieg. Der Staatszuschuß wurde auf Anlegen der Straßen, Abzüchte, Fußsteige, Brunnen, Pfahlwerke und Baumpflanzungen verwendet. Somit war nicht nur das Haus von dem verhältnißmäßigen Antheil dieser Gemeinkosten frei; mit dem Staatszuschuß war es möglich, das Arbeiterviertel auch noch mit Badeanstalten, mit Waschhäusern und einer Bäckerei, wo die Bevölkerung sofern sie mit baarem Geld einkaufte, das Brod zum Herstellungspreise beziehen konnte, auszustatten.

Die Häuser der Arbeiterviertel zu Mülhausen sind nach einem vierfachen Muster hergestellt. Zunächst gibt es Häuser mit Erdgeschoß und Stockwerk, die reihenweise je zwei und zwei an einander angebaut sind; das sind diejenigen der ersten Zeit, auf welche man seither Verzicht gethan hat, weil das Auslüften Schwierigkeiten unterworfen ist. Man zieht Häuser mit je vier Wohnungen vor, die inmitten eines viertheiligen Gartens stehen, damit jeder Eigenthümer über die ihm zufallende Partie frei verfügen kann. Da nach dieser Einrichtung die Zimmer von beiden Seiten Luft erhalten, sind sie gesunder und heiterer und verdienen den Vorzug. Einige dieser Häuser sind einstöckig, andere haben blos das Erdgeschoß. Nach einem vierten Muster sind Häuser zwischen Hof und Garten reihenweise aufgeführt: sie sehen der ersten Bauart ziemlich gleich, kommen aber viel höher zu stehen. Da mit der Zeit die Materialien und der Arbeitslohn aufgeschlagen haben, so hat seit 25 Jahren der Preis der gebauten Häuser auch zugenommen. Die Häuser nach dem zweiten Muster, mit Erdgeschoß und Stockwerk, kann man heut zu Tage auf 2800 bis 3040 Mark schätzen, und auf 2260 Mark diejenigen mit einfachem Erdgeschoß, Garten und Baukosten miteinbegriffen. Die Häuser des vierten Planes, welche zwischen Hof und Garten stehen, wurden im Jahre 1854 zu 2480 Mark verkauft, im Jahre 1879 dahingegen kosteten sie 4000 bis 5000 Mark.

Bei der letzten im Monat Juni 1882 vorgenommenen Zählung waren von den 1012 seit 30 Jahren erbauten Häusern 1000 zum Preis von 3,528,872,80 Mark einschließlich Kontrakt- und Nebenkosten, verkauft, und — was noch mehr zum Erstaunen ist — waren dieselben von ihren Erwerbern fast vollständig bezahlt. Von den sämmtlichen Auslagen der Mülhauser Gesellschaft für Arbeiterwohnungen waren nur noch 604,042,40 Mark rückständig.

Seither sind wieder eine Anzahl Häuser errichtet worden. Das unterzeichnete Grundkapital der Gesellschaft hat nie 284,000 Mark überstiegen; mit dieser Hauptsumme hat man, mittelst Anleihen zu 5 und 4,50 Prozent, mehr als 2½ Millionen Mark auf Wohngebäude verwenden können. Während der fünf ersten Jahre nach jeder Geldaufnahme, bezahlte die Gesellschaft blos die Zinsen der entlehnten Summen, mit dem Beding, daß dann während der 15 folgenden Jahre das Kapital in Fünfzehnteln zurückgezahlt würde. Auf diese Weise konnten die Anleihen mit den Jahresabträgen der Hausbesitzer getilgt werden. Derselbe Fonds bleibt somit fortwährend im Umlauf und, nachdem die allgemeinen Kosten einmal gedeckt sind, genügt ein ziemlich schwaches Grundkapital, um das Geschäft auf unbestimmte Zeit im Gang zu halten.

So großen Erfolg hatten die ersten Arbeiter-Cités, daß das in Mülhausen gegebene Beispiel in kurzer Zeit viele Nachahmer im In- und Ausland fand. Im Elsaß haben wir jetzt Arbeiter-Cités in Colmar, Gebweiler, Sentheim, Walbach und Zabern. Das im Jahre 1866 angefangene Arbeiterviertel zu Colmar verdankt sein Entstehen dem Fabrikbesitzer Anton Herzog zu Logelbach. Dasselbe erhebt sich zwischen der Stadt Colmar und der Weberei „Bagatelle“; den ersten Theil bildet eine Reihe von 9 geräumigen Hauptgebäuden, deren Anblick und innere Einrichtung eine große Abwechselung darbietet; sämmtliche Gebäude sind einstöckig. Die zwei Reihen längs dem Zugang nach der „Bagatelle“ entsprechen zwei Grundformen. Die Eckhäuser sind auf 3, die Zwischenhäuser nur auf 2 Seiten beleuchtet. Jede Wohnung, mit Keller und Speicher versehen, hat zwei Thüren, wovon eine auf die Hauptfronte nach der Straße, die andere im Innern des Quartiers, auf einen kleinen Hof und Schuppen geht. Die Fensteröffnungen der Hauptfronte sind breiter, um die Einrichtung kleiner Werkstätten zu erleichtern. Nöthigenfalls könnten die Zwischenhäuser, welche je 8 Zimmer haben und daher auch die theuersten sind, 4 getrennte Haushaltungen aufnehmen. Die beiden Parallelreihen, welche gegen Norden hin die entgegengesetzte Seite des Quartiers bilden, erhalten ebenfalls Licht von zwei Seiten; diese Häuser kosten weniger, und in jedem derselben läßt sich ein Zimmer mit besonderem Eingang abschließen. In der Zentralreihe sehen wir das Urbild von Mülhausen verwirklicht, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Häuser nicht zu vier und vier dastehen. Mit Ausnahme der Eckhäuser haben sie Fenster nur auf einer Seite, was ein namhafter Nachtheil wäre, wenn nicht das Auslüften durch Windfänge erleichtert würde. Dazu befindet sich eine Holzgalerie, eine Art Veranda an der Außenseite des Stockwerkes, wo die Zimmer auch höher sind als im Erdgeschoß. Im Parterre ist die Hauptstube, ein Schlafgemach und eine Küche; im Stockwerke sind 2 Zimmer, wovon eines sehr geräumig ist und im Nothfalle durch einen Verschlag getheilt werden kann. Zu den Häusern der Zentralgruppe sowie auch der vier Reihen, welche in gerader Richtung auf die Avenue „Bagatelle“ stoßen, gehören Gärtchen. Hier enthalten die Eckhäuser 2 Wohnungen mit Keller, die eine im Parterre, die andere im Stockwerke, jede mit einer besonderen Eingangsthüre, die auf einen kleinen Garten geht. In diesen letzteren Reihen, wie auch im Zentralkomplex sind die Häuser zu zweien an einander gebaut und, an den Ecken ausgenommen, haben nur Oeffnungen auf einer Seite.

Diese Anordnungen zeigen, daß der Gründer des Arbeiterviertels zu Colmar die Untermiethungen nicht verhindern, sondern befördern wollte, um die Miethzinse zu vermindern und einer größeren Familienzahl zugänglich zu machen. Um die Wohnungen so viel als möglich abzusondern, gab er den

Häusern verschiedene Eingänge, wodurch ein Theil davon abgetrennt werden kann, ohne daß der Hauptmiether in seinem Hauswesen gestört wird. Die Miethzinse schweben übrigens zwischen 4 und 21 Mark. Für 5 bis 6,50 Mark kann man ein Zimmer mit Küche und Kellerchen haben; für 8 Mark zwei Zimmer mit Keller; für 12 Mark zwei größere Zimmer mit Keller, Speicher und Garten; für 16 Mark vier Zimmer mit Keller, Speicher und Garten. Die höchsten Miethzinse betragen 21 Mark monatlich für 4 Zimmer mit Werkstätte, Speicher und Garten. Ein abgesondertes und außerhalb dieses Quartiers liegendes Gebäude enthält Wohnungen, die nur 4—5½ Mark kosten, aber auch nur aus einem Zimmer bestehen. Die Baueinrichtung entsprach einem wirklichen Bedürfniß, kleine Haushaltungen oder Junggesellen unterzubringen. Derartige Wohnungen dürften indeß nicht zu sehr vermehrt werden, um nicht in die Fehler zurückzufallen, welche die Stifter der Arbeiter-Cités angelegentlichst vermeiden wollten.

Die innerhalb der Arbeiter-Cité zu Colmar belegenen Häuser verfügen meistentheils über ein Gärtchen: diese kleinen Luststücke, mit einem bunten Schmelz von Blumen prangend und durch eine durchsichtige Einfriedung von der Straße abgeschlossen, geben dem Viertel ein munteres Aussehen. Im Sommer schützen die Sträuche und das Grün die Wohnungen vor der Hitze. Außerdem begegnet diese Einrichtung dem Nachtheil, der aus dem Zusammenrücken vieler Wohnhäuser erwächst; denn auf der Straßenbreite und im Gärtchen findet die Luft Spielraum genug, abgesehen davon, daß die einstöckigen Häuser der freien Luftbewegung wenig Eintrag thun. Zu bedauern ist, daß die Gärtchen nicht größer sind. Man gab ihnen mehr Umfang in den Mülhauser Cités, wo jede Haushaltung jährlich für 24—32 Mark Gemüse einheimst. Die ganze Familie beschäftigt sich mit dem Garten, jedermann interessirt sich für denselben: Vater, Mutter und Kinder. Jeder hat da seine Aufgabe und verwendet die Freistunden, Morgens vor Beginn der Arbeit, Abends bei der Heimkehr, zum Säen, zum Pflanzen, zum Begießen. Während der schönen Jahreszeit ruht man dort in der Kühle aus, anstatt auseinander zu gehen wie früher, die Frauen und Mädchen auf die Gasse, die Männer ins Wirthshaus, Alles zum großen Verderben der guten Sitten.

Die 72 Wohnungen der Colmarer Cité kosten je 2932 Mark im Durchschnitt, zusammen 211,140,80 Mark, während im Jahre 1854 die Aufführung der ersten 100 Häuser in der Mülhauser Cité nur 205,120 Mark kostete. Diese Differenz erklärt sich einerseits aus der Vertheuerung der Arbeit und des Baustoffes; andererseits begehrte der Gründer der Colmarer Cité keinen Staatszuschuß und mußte er daher die Anlagekosten der Straßen und des Zugehörs, wofür die Eigenthümer der Mülhauser Cité nichts auszugeben brauchten, auf seine Häuser schlagen. Zur Verwirklichung seines Vorhabens rief Herr Herzog im Monat Juni 1866, unter dem Namen „Société immobilière de Colmar“ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ins Leben, deren Grundkapital 800,000 Mark betrug, in 1000 Aktien à 800 Mark, die anfänglich 90 Unterzeichner unter sich vertheilten. Seither sind diese fast sämmtlich durch Herrn Herzog ausbezahlt worden, welcher gleich beim Beginn des Unternehmens sich anheischig gemacht hatte, für seine Aktien keine Zinsen zu nehmen, bis die Geschäfte der Gesellschaft es gestatten würden, den übrigen Aktionären 5 Prozent für ihre hergegebenen Gelder zu entrichten. Die Verbindung hatte zum wesentlichen Zweck, Arbeiter-Wohnungen zu erbauen, und dann dieselben zum Herstellungs-Preise abzugeben oder zu

vermiethen ohne einen andern Gewinn als die Zinsen der gewöhnlichen Anlegungen in Anspruch zu nehmen. Dies auch ist im Vertrag festgesetzt, den am 10. Juni 1853 die Beförderer der Gesellschaft für die Arbeiter-Cités zu Mülhausen unterschrieben haben: „Da die Aktionäre lediglich das Wohl der Arbeiter und die Beschaffung gesunder und anständiger Wohnungen für sie beabsichtigen, und sich zum Ziele setzen, ihnen für den möglichst billigen, d. h. für den Kostenpreis die Erwerbung der Häuser und Dependentien, welche die Gesellschaft wird errichten lassen, zu erleichtern — so berechtigt jede Aktie nur, und wird immer nur berechtigen auf die herabgesetzten Zinsen von 4 Prozent und auf die Rückzahlung des gezeichneten Kapitals. Die Aktionäre verbieten sich jeden Anspruch auf irgend einen Gewinn."

Von allem Uebrigen abgesehen, kommen die Häuser der Colmarer Cité höher zu stehen als diejenigen der Mülhauser Viertel. Das hat seinen Grund darin, wie wir schon bemerkt haben, daß die Colmarer „Société immobilière" auf ihre eigenen Kräfte angewiesen und ohne Staats- oder Gemeindezuschuß war, und daher die ziemlich beträchtlichen durch den Straßenbau veranlaßten Ausgaben auf die Gebäude schlagen mußte. Während des ersten Jahres baute man 72 Häuser, mit der Absicht, nach Maßgabe der Bedürfnisse eine Reihe ähnlicher Quartiere aufzuführen. Die zu dem Zwecke erworbene Bodenfläche betrug 16 Hektares zum Preis von 1,72 Mark pro Quadratmeter. Herr A. Herzog hatte im Sinne, diese neuen Arbeiterviertel mit Schulen, Kleinkinderschulen und Emeritenhäusern auszustatten. Um die Entwickelung der kleinen Industrie zu fördern, sollte die Gesellschaft — vermittelst einer ersten Einlage von 10 Prozent und langer Termine für die Rückzahlung der Vorschüsse — eine Serie kleiner Werkstätten von allen Gattungen, unter denen mehrere das Logelbach-Wasser zum Betriebe benutzen könnten, nach Plänen zu errichten, die ihr zur Prüfung vorgelegt würden. Unglücklicherweise kam dann der unheilvolle Krieg von 1870—71 und that all' diesen Projekten Einhalt, und so blieben dieselben seither unausgeführt. Höchstens brachten einige neue Gebäude die Zahl der verfügbaren Wohnhäuser in der Arbeiter-Cité von 72 auf 90, wovon nur eines bis jetzt verkauft werden konnte, und zwar an den Bäcker des Quartiers, nicht an einen Fabrikarbeiter.

Grundsätzlich sollte die Stiftung der Arbeiter-Cités nebst der Wohnungsverbesserung zum Sparen anregen und das Besitzthum den Proletariern leichter zugänglich machen. Gewöhnlich sind die Arbeiter keine Kapitalisten und hat man daher von ihnen nicht begehrt, daß sie den Gesammtpreis der ihnen angebotenen Häuser mit baarer Münze sofort bezahlen. Die Gesellschaft der Mülhauser Cités begnügt sich bei jedem Verkauf mit einer Einzahlung von 200 bis 280 Mark, je nach dem Werthe der Liegenschaft. Sobald diese Summe eingeliefert ist, wird der Käufer Eigenthümer, gehört das Haus ihm an. In Betreff der restirenden Summe genügt es, wenn er sich verbindlich macht, jeden Monat durchschnittlich 16 bis 24 Mark abzutragen; diese Abschlagszahlung ist so berechnet, daß nach 14 bis 15 Jahren das Haus völlig ausbezahlt wird. Auf diese Weise kann ein Arbeiter ein Haus im Werthe von 2800 Mark erwerben, indem er auf das erste Mal blos 240 Mark ausgibt. Seine weiteren Monatszahlungen gehen nicht über den einfachen Miethzins hinaus, der in der Stadt für eine minder bequeme Wohnung gefordert wird; kaum sind sie höher als die Miethe, welche von der Verwaltung der Cités für die nämlichen Häuser begehrt wird, weil man dem Käufer nur 5 Prozent des Liegenschaftswerthes in Anrechnung bringt, während der Miether

7 bis 8 Prozent dieser Summe bezahlt. Kauft also ein Arbeiter ein Haus, das 2800 Mark Werth und in 15 Jahren zahlbar ist, so gibt er in Wirklichkeit nur 1200 Mark mehr aus, als wenn er einfacher Miether in dem Viertel gewesen wäre. Als Miether in einem andern Stadtviertel hätte er für Hauszins dieselbe Summe wie für die Bezahlung seines Hauses in der Cité ausgegeben, ohne dabei auch nur Etwas zu ersparen. Diese Thatsachen erklären, ohne jede andere Erläuterung, den Erfolg des Unternehmens für die Mülhauser Arbeiterviertel.

Nichts ist übrigens einfacher und regelmäßiger als die Art und Weise, die spezielle Rechnung jedes Hauserwerbers aufzustellen. Der Arbeiter empfängt ein Büchlein, das eine genaue Abschrift seines Konto-Korrent mit der Cité-Gesellschaft enthält. Jedes Jahr wird diese Rechnung mit fünfprozentigen Zinsen abgeschlossen. Da aber diese Zinsen sich mit den Abzahlungen decken, so bringen sie dem Käufer beträchtliche Vortheile und erleichtern ihm die Tilgung der Schuld, indem sie Sparkassendienste thun. Dem Käufer wird daher bei jedem Abschluß nur die Differenz der Zinsen zur Last geschrieben. Jede Abschlagszahlung läßt sich durch eine vom Ausschnittregister (journal à souche) getrennte Quittung erweisen: Die Quittungen sind gleichförmig und die Abschnittsvignette (talon) bleibt, um jeder Bestreitung vorzubeugen. Infolge dieser regelmäßigen Rechnungsart kann der Arbeiter seine Lage der Verkäufer-Gesellschaft gegenüber zu jeder Zeit erkennen. Das ist für ihn und seine Familie ein mächtiger Sporn zur Ordnung und Sparsamkeit. In dem Verkaufskontrakt wird lediglich bedungen, daß die Liegenschaft in ihrem äußern Stand belassen, der Garten bebaut und die Einfriedung unterhalten werde.

Die Hauptbedingung, an welcher die Gründer der Cités durchaus festhalten, liegt darin, daß kein Erwerber ohne spezielle Ermächtigung seitens der Verwaltung, sein Gut vor 10 Jahren verkaufen könne. Indem die Gesellschaft die Häuser zum Kostenpreis veräußert, fordert sie die letztere Verpflichtung, um Spekulationen zu entgehen, auf welche sie selbst Verzicht leistet; sie könnte nämlich für ihre Gebäude höhere Preise erzielen, wenn sie dieselben andern Erwerbern als den Arbeitern abgeben wollte. Wenn es jedem Erwerber freistände, sein Gut nach der Erwerbung sofort wieder zu verkaufen, würden viele der Versuchung eines Mehrwerthes nicht widerstehen und würde der Handel gar oft fingirt sein, da die Spekulanten ohne Anstoß Arbeiter vorschieben würden, die nicht kaufen oder sich nur stellen als kauften sie, um nachher die wohlfeil gekauften Häuser an dieselben abzutreten. Anstatt die Lust zum Sparen zu wecken, würde man mit der Duldung solcher Umtriebe nichts erzielen als die Anregung einer verderbenden Habsucht. Mit Recht will die Verwaltung davon nichts wissen und ist eine Besitzfrist von 10 Jahren vor dem Wiederverkauf nothwendig. Um den Spekulationen zuvorzukommen und den Familien Zeit zur Annahme von Spargewohnheiten zu geben, genügt es, sie an ihr Haus zu fesseln, ohne jedoch ihre Freiheit zu viel zu hemmen. Ausnahmsweise und falls der neue Käufer auch ein Arbeiter ist, zögert man indeß nicht mit Erlaubniß zum Wiederverkauf vor der bestimmten Frist. Bisweilen veranlassen auch verschiedene Ursachen das Aufheben von Verträgen, wie der Tod eines Familienvaters, die Berufung eines jungen Mannes, dessen Verdienst die Hilfsmittel der Familie verstärkte, zum Militär, eine andauernde Industrie-Krisis. In diesem Falle wird die Uebereinkunft immer gütlich getroffen und auch möglichst zum Vortheil der Erwerber, die dann als Miether betrachtet werden und von der Verwaltung den Ueberschuß ihrer geleisteten

Monatszahlungen zurückziehen. Nachdem man den ehrlichen Familien den Hauserwerb erleichtert hat, muß man sie wohl auch im Unglücksfall für den möglichen Verlust schadlos halten.

Nur selten bemerkt man rückständige Zahler und wenn solche vorkommen, so sind es die besser bestellten Arbeiter. Ein gewohnheitsmäßig höheres Einkommen bewirkt nämlich die Vermehrung der Bedürfnisse, von denen sich die Arbeiter mit geringerem Verdienst wohlweislich fern halten. Auch darauf muß ich hinweisen, daß die Verwaltung der Arbeiterquartiere zu Mülhausen nie einen Verlust auf die verkauften Häuser zu verzeichnen hatte. Ausfällige Miethzinse sind ebenfalls selten und unbedeutend, weil Vorsichtsmaßregeln gebraucht werden. Unter französischer Herrschaft vor 1870 wurden etwa 20 Häuser durch junge Leute gekauft, die nach ihrer Befreiung vom Militärdienst sich auf's Neue an Stelle eines andern Militärpflichtigen anwerben ließen, um aus dem gelösten Ersetzungsgeld ihren bejahrten Eltern ein Wohnhaus zu bereiten und zu möbliren. Dieses lobenswerthe Verfahren zeigt, was Leute vermögen, die ihr Interesse verstehen, und denen man hilft, die richtigen Ideen in Ausführung zu bringen.

Mülhausen wurde durch die Erbauung der Arbeiterviertel ganz umgeschaffen und in diesem industriellen Sammelpunkte ist jetzt die Wohnungsfrage gelöst. Unter den Stiftungen, welche mit den Arbeitervierteln in's Leben traten, befindet sich noch die Errichtung einer Bäckerei, wo das Brod zum Herstellungspreise, um 8 Pfennige per Laib wohlfeiler als bei den Bäckern in der Stadt abgegeben wird, mit der Bedingung jedoch, daß baar bezahlt werde. Gedenken wir auch der Errichtung einer Restauration und einer Herberge für die Arbeiter auf ihrer Durchreise. In der Restauration, die neben der Bäckerei liegt, finden die auswärtigen Arbeiter ein wohlfeiles Mittagsmahl und können sich eine Portion Suppe, Fleisch und Gemüse abgeben lassen. In der Herberge erhalten die Armen und Mittellosen auf der Durchreise Essen und Nachtlager. Diese Herberge wurde im Jahre 1859 von Herrn Jean Dollfus, dem Gründer der Cités, erbaut; sie enthält zwei größere Säle, einen für die Männer und einen für die Frauen, die je 15 bis 20 Personen aufnehmen können. Die Gäste schlafen auf guten Strohsäcken mit wollenen Decken; am Abend werden sie mit Mehlsuppe und Brod nach Belieben bedient, die Vorschriften erlauben aber nicht, daß sie mehr als eine Nacht bleiben. Mehr als 5000 Reisende werden so während des Jahres beherbergt; unter ihnen befinden sich viele Deutsche, dann Schweizer, Italiener und Elsaß-Lothringer. Die Unterhaltungskosten betragen jährlich circa 3600 Mark. Mit einer freiwilligen Gabe von 80,000 Mark des Herrn Siegfried ließ die „Industrielle Gesellschaft" im Jahre 1870 auch ein Vereinshaus herstellen, das zu Versammlungen dient, deren Besucher jedoch nicht gewöhnliche Arbeiter sind.

Ueberall wo die Wohnungen nicht genügen, lassen die Fabrikbesitzer neue Häuser aufführen, in denen die Arbeiter behaglicher logirt werden. Außer den Arbeitervierteln zu Mülhausen und Colmar befinden sich auch solche zu Gebweiler, Beaucourt, Sentheim, Grafenstaden und Bischweiler. Diese Häuser, sie mögen zu verkaufen oder blos zu vermiethen sein, bieten sämmtlich den Fabrikarbeitern eine wenigstens anständige Wohnstätte. In Gebweiler hat Herr Bourcart Häuser errichten lassen, die 56 Familien zur Miethe gegeben sind; in Sentheim hat Herr Bian 28 Häuser, nicht gruppenweise, sondern in der Gemeinde vereinzelt, nach verschiedenen Plänen gebaut. In Beaucourt haben die Chefs der Japy'schen Manufakturen, wo mehrere

Tausend Arbeiter mit der Uhren- und Kurzwaarenfabrikation beschäftigt sind, ein Grundkapital von 160,000 Mark gesammelt, um Vorschüsse zum Häuserbau zu leisten, unter der einzigen Bedingung, daß die Erwerbnisse innerhalb einer elfjährigen Frist schuldenfrei gemacht werden. In Rothau tritt die Gemeinde den Fabrikarbeitern Bauplätze zu 8—32 Mark pro Ar ab, während die Hilfskasse des Steinheil'schen Gewerkes ihnen auf Hypotheken Vorschüsse von 800 bis 2000 Mark zum Aufbauen macht. Auf Zornhof bei Zabern hat Herr Goldenberg ebenfalls um sein Eisenwerk herum eine Menge einzeln stehender Häuser in mannigfaltiger Bauart aufführen lassen, die mit je einem Garten und einem Feldstück an die Arbeiter der Umgegend zu einem mäßigen Preis vermiethet sind. Es ist unmöglich hier in einem Blick alle die sinnreichen und vielfältigen Kombinationen zu umfassen, welche erdacht wurden, um die Arbeiterfamilien besser unterzubringen und in ihnen die Sparlust zu wecken. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung vollzieht sich überall die Verbesserung der Wohnungen zu derselben Zeit, als auch die Lösung dieser Frage viele Arbeiter zu Eigenthümern erhebt und sie durch den Gedanken ermuthigt, daß sie schließlich ihren Kindern den häuslichen Heerd als Erbtheil hinterlassen werden.

„Erbtheil! rufen wir mit Jules Simon aus, das ist ein neues Wort in der Geschichte der Arbeiterfamilien. Ja, die Kinder werden ihrem Vater in dessen Eigenthum nachfolgen, sie werden einst Herr dieses hübschen Gartens, Zeugen ihrer Kindheit, dieses Heerdes, wo ihre Mutter sie anlächelte. Wenn diese einmal verschwunden ist, so werden sie im Hause dieselbe überall mit dem Andenken an ihre Liebkosungen und Rathschläge wiederfinden. Sie auch werden einst ihren Kindern ihre Geschichte erzählen; denn jetzt, da die Familie an einen Erdwinkel gefesselt ist, kann sie eine Geschichte haben. Wir sind nun weit von jenen Heimatlosen, jenen Halbwilden, durch die Anforderungen der Eigenthümer von einer Hütte in die andere getrieben, an die Unreinlichkeit gewöhnt, aus Noth von einander getrennt lebend, an ihre Wohnstätte nur denkend, um sich an ihr Elend zu erinnern, gezwungen im Wirthshause, bisweilen in der Sauferei einen Augenblick Vergnügen und Zerstreuung zu suchen. Das Haus ist ärmlich, aber es ist das väterliche Haus und diejenigen, die es bewohnen und besitzen, fühlen sich in der menschlichen Gesellschaft nicht mehr fremd. Sie begreifen, vielleicht zum ersten Male, die enge Verwandtschaft zwischen Besitz und Arbeit!"

(Schluß folgt.)

Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande.

Von

Charles Grad,

Mitglied des Reichstags und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen.

(Schluß.)

IV. Konsumvereine.

Wie in politischer Beziehung die Association die Nationalitäten bildet und befestigt, so auch trägt sie auf wirthschaftlichem Boden zum Gemeinwohl bei und macht speziell die Arbeiterklassen für ihre Interessen solidarisch verbindlich. Als Vereinigung der Kräfte, welche durch ihre Eintracht sich mehren, als Vereinigung der Schwächen, wodurch die Kollektivmacht entsteht, ist die Association eine gewaltige Triebfeder beim Fortschritte in allen Zeiten. Diese ebenso feine als kräftige Triebfeder zu verbiegen oder zu knicken muß man sich wohl hüten. Hoffnungen und Täuschungen, denen die Thatsachen nicht immer entsprechen, wurden erregt, als man das Associationsprinzip in Form gemeinschaftlicher Zusammenwirkung zur Anwendung brachte. Die Kooperation, wie man das nennt, erscheint heute als eine besondere Art von Gesellschaft, wodurch die Arbeiter persönlich zur Bildung eines Kapitals beitragen und dieses Kapital für die Einzelnen wie für die Gesammtheit zu Zwecken der Produktion und der Konsumtion verbrauchen wollen. Den Urhebern dieses Gedankens nach soll es keine Lohnarbeiter mehr geben, da jeder Produzent Gesellschafter wird und soll es auch keinen Zwischenhandel mehr geben, da jeder Konsument sein eigener Kaufmann wird. Infolge dessen wäre die Gleichheit unter den Bürgern endgültig hergestellt, die Arbeit reichlicher belohnt und die nöthigsten Lebensmittel weniger kostspielig. Ein Blick auf die verschiedenartigen Kooperationsvereine, welche im Elsaß bestehen, wird uns die Verlockungen und Irrthümer, welche dieser neuen Associationsform innewohnen, erkennen lassen, zugleich aber auch die Aufmerksamkeit auf deren wirkliche Vortheile hinlenken.

Zunächst begegnen wir den Konsumvereinen in den meisten Fabrikstädten unseres Landes. Dieselben glücken bei weitem nicht alle. Dennoch sind die guten Ergebnisse zahlreich und wichtig genug, um die Arbeiter zur Verbindung anzuspornen. Einer der ältesten Vereine dieser Gattung ist die „Brodkasse“ zu Gebweiler, welche 1832 gegründet wurde. Von den Fabrikherren veranlaßt, vereinigte sich damals eine Anzahl Arbeiter, um Getreide en gros zu kaufen und damit ihr Brod auf eigene Kosten herstellen zu lassen, statt ihren Vorrath im Einzelnen beim Bäcker zu holen. Jeder sollte dadurch, daß er zur Ordnung gewöhnt wird, wohlfeiler zum Brode gelangen. Wenige Jahre nach Beginn des Unternehmens melden die Kassenbücher auf 452,181 Laibe

Brod, die den Vereinsmitgliedern je einen Groschen unter dem gewöhnlichen Preise abgegeben wurden, bereits einen Gewinn von 10,400 Mark. Nebst dieser Ersparniß hatte die Gesellschaft auf das anderswohin verkaufte Brod noch einen Profit von 55,617.60 Mark zu Stande gebracht. Im Jahre 1849 erstreckte sich der Verein auf 340 Familien von je 4—5 Personen und war der Fortgang so gut, daß der Geschäftskreis bald erweitert wurde. Er unternahm die Lieferung von Holz und verschiedenen Eßwaaren und gestaltete sich sogar zu einer Bank für unverzinsliche Darlehen. Die Gesellschaft lieferte jährlich, außer dem Brode, für 15,000—16,000 Mark Holz, für 43,000 Mark Mehl, für 8000 Mark Kartoffeln, Schmalz u. s. w. Ihre Geld-Anleihen beliefen sich jährlich auf circa 13,000 Mark. Zur Zirkulation genügen 2400 Mark, weil die Vorschüsse auch nur auf kurze Sicht gemacht werden und die Entlehner ihre Verbindlichkeiten pünktlich erfüllen. Die Brodkasse zu Gebweiler ist für Niemand obligatorisch, läßt aber auch nur Mitglieder von notorischer Sittlichkeit zu. Die Arbeiter verwalten mittelst eines erwählten Komité's selbst das Geschäft. Der Gesellschaftsfonds ist aus freiwilligen Beiträgen gebildet; dabei ist aber zu beachten, daß diese Beiträge nach dem Lohnverhältniß der Gesellschafter berechnet sind, so daß die besser bezahlten Arbeiter auch eine stärkere Summe einzahlen. Vielleicht wäre es angebracht, für die Einlagen eine vollständige Gleichheit einzuführen, um Mißhelligkeiten, wodurch das Unternehmen gefährdet werden könnte, vorzubeugen. Indeß wird durch die Gewinnvertheilung nach Maßgabe der Beisteuer die Wirkung dieser Ungleichheit verringert.

In Zeiten der Krisis und der Theuerung ließen sich oft die Arbeitgeber im Elsaß angelegen sein, den Arbeitern ihrer Etablissements das Brod und die nöthigsten Lebensmittel zu herabgesetzten Preisen zu liefern. In gewöhnlichen Zeiten ist dieser Waarenverkauf in den Manufakturen nicht zu empfehlen, um bei den Arbeitern keinen Verdacht zu erwecken, als würden die Fabrikvorsteher bei diesen Käufen profitiren. Gewisse Firmen verständigen sich mit den Händlern und treffen einen Vergleich, wodurch Metzger, Bäcker und Krämer sich verbindlich machen, den Arbeitern die Artikel von starkem Verschleiß billiger als im Kleinverkauf zu verabfolgen. Der Preis der verkauften Waaren wird dann nach je vierzehn Tagen am Lohn abgezogen. Allein in dem Falle gewöhnen sich die Käufer leicht an's Schuldenmachen. Den Vorzug verdient daher der Baarkauf, und ist diese Zahlungsart auch in den Konsumvereinen zu Thann, Mülhausen und Sanct Amarin eingeführt.

Der Konsumverein zu Thann, im Jahre 1865 von Herrn Scheurer-Kestner für die Arbeiter der Fabrik chemischer Produkte gegründet, ist jetzt ganz selbstständig und wirbt seine Mitglieder in allen Etablissements der Stadt an. Die Zahl dieser Mitglieder betrug im Anfang 71 und heute ist sie verdoppelt. Dank einer guten Geschäftsführung haben die Gewinne in gleichem Maße zugenommen. Vortheilhafte, mit Großlieferanten abgeschlossene Verträge setzen die Genossenschaft in den Stand, ihre Mitglieder mit Eßwaaren von besserer Qualität und um 10 Prozent wohlfeiler zu versorgen, als dies sonst im Kleinverkauf möglich ist. Im Jahre 1878 hatte die Genossenschaft einen Reservefonds von 2900.80 Mark. Die jährlichen Verkäufe hatten 49,244 Mark, die Brutto-Gewinne 6534.40 Mark und die Reingewinne 3920.80 Mark betragen. Dem Verkaufsmagazin steht eine Frau vor, die den Absatz besorgt und 5 Prozent der Geschäftssumme als Gebühr bezieht. Um Mitglied der Genossenschaft zu werden muß man, den Statuten zufolge, 9.60 Mark bezahlen und sich zu

Einkäufen für mindestens 16 Mark im Jahre verbindlich machen. Das bezeichnete Beitrittsgeld muß im Laufe des ersten Jahres per Zwölftel von Monat zu Monat bezahlt werden. An den jährlichen Gewinnen werden höchstens 20 Prozent abgezogen und damit der Reservefond gebildet, woraus die eventuellen Verluste gedeckt werden. Auf Antrag des Verwaltungsrathes kann die Generalversammlung der Genossen berufen worden, um darüber zu entscheiden, ob der Reservefonds über 4000 Mark hinausgehen darf. Die Reingewinne werden unter die Theilnehmer nach Verhältniß der Einkäufe vertheilt. Was den Verwaltungsrath anbetrifft, besteht er aus 6 Mitgliedern, die jedes Jahr neu gewählt werden.

Der Konsumverein zu Mülhausen endigte nach einer Lebensfrist von mehreren Jahren in einer unheilvollen Liquidation und zwar aus Mangel an genügender Aufsicht und wegen einer zu kostspieligen Verwaltung. Um den Arbeitern Zuversicht einzuflößen, — wir haben es schon gesagt — müssen derlei Genossenschaften aus Arbeitern bestehen und von ihnen selbst verwaltet werden; sonst kommen sie nicht vorwärts. Bisweilen werden auch die Frauen eine Ursache des Widerstandes: den Rechnungen des Krämers im Kleinen, wo die Kontrole keinen Anstand hat, ziehen sie die Berichtigungen in Bausch und Bogen vor. Was die Arbeiter zu Mülhausen noch von der Verproviantirung in den Arbeitervierteln abhielt, das ist der Verkauf von beschädigtem Mehl und von Pferdefleisch, die natürlich zu Spottpreisen angeboten wurden. Im Allgemeinen haben die Genossenschaften, welche klein anfangen, und sich nach den örtlichen Bedürfnissen allmälig entwickeln, mehr Glück zum Aufkommen. Die falschen Spekulationen und unvermeidlichen Irrthümer bei diesen ungeübten Kaufleuten haben keine so große Tragweite, und wenn die Genossen nur ein wenig die gewonnene Erfahrung zu benutzen wissen und eine ordentliche Leitung finden, so ist das Unternehmen für die Zukunft sichergestellt. Diese unsere Ansicht bestätigt völlig u. A. der Erfolg des Konsumvereins zu Dornach. Dieser Verein, im Jahre 1865 gebildet, vertheilt einen jährlichen Profit von 11 Prozent unter seine Mitglieder. Infolge der Kriegsereignisse von 1870/71 mußte er sich auflösen, stand aber 1875 mit 45 Theilnehmern wieder zum Leben auf. Da die Mitglieder selbst die Arbeit besorgten, so entstanden fast keine Verwaltungskosten und wurde im ersten Jahre ein Gewinn von 11,50 Prozent erzielt. Ein anderer Konsumverein, die „Union" von Mülhausen, überstand die kritischen Ereignisse von 1870/71. Dessen Gesellschaftskapital, das im Jahre 1867 nur 1460 Mark betrug, stieg innerhalb 10 Jahren auf 56,000 Mark, wovon 16,000 Mark an die Gesellschafter ausgeliehen sind. Im ersten Jahre waren es blos 48 Mitglieder, jetzt sind es 240. Der Geschäftsbelauf war im Jahre 1868 von 16,000 Mark, im Jahre 1871 von 20,000 Mark und 1877 von 120,000 Mark. Die Gewinne ihrerseits betrugen je nach den Jahren 10—15 Prozent. Der Reingewinn des letzten Jahres belief sich auf 16,000 Mark, wovon 4800 Mark als Unterstützungen an Mitglieder für Unglücks- oder Krankheitsfälle vertheilt wurden. Einkäufe, Verkäufe, Buchhaltung, Rechnungsgeschäft, Magazinarbeit, Alles geschieht freiwillig durch die Theilnehmer, gegen eine Vergütung von 5 Prozent auf den Gesammtprofit. Unter diesen Verhältnissen gibt es keine Verwaltungskosten, und kann mit einer rationellen Geschäftsführung der Erfolg nicht ausbleiben.

Einige Einzelheiten über die Gesellschaft „Union" zu Mülhausen dürften nicht ohne Interesse sein. Dieser Konsumverein ist in Gruppen von je 20 Genossen eingetheilt, deren Vorsteher mit zwei Beisitzern, in jeder Gruppe ge-

wählt, das leitende Komité der Unternehmung bilden. Das leitende Komité ernennt sodann einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Kassier sowie einen Kommissär zur Beaufsichtigung des Magazindienstes. Jedes beitretende Mitglied schuldet einen Beitrag von 80 Mark, die auf einmal oder in Abschlagszahlungen entrichtet werden. Hier gibt es keinen Unterschied zwischen den Verkaufspreisen der Gesellschaft und denjenigen im Kleinverkauf bei den Krämern. Die Verkäufe finden an bestimmten Tagen, dreimal wöchentlich statt, und werden nur Gesellschaftsmitglieder zugelassen mit höchstens 4 Wochen Ziel. Die Verkaufsmagazine sind am Sonntag Morgens und in der Woche am Abend nach der Fabrikarbeit geöffnet. Doch eine Ausnahme wird gemacht für die Bäckerei, welche an jedem Tage und zu jeder Stunde verkauft. Im Durchschnitt werden täglich 250—300 Brode von je $2^1/_2$ Kilogramm verkauft. Während sämmtliche Gesellschafter ohne Unterschied, der Reihe nach, den Verkauf besorgen, werden die Einkäufe nur durch einen Ausschuß vorgenommen. Der Konsumverein befaßt sich außer mit Brod und Wein mit dem Verkauf von Spezerei-, Krämer- und Kurzwaaren, von Geschühe, Hausgeräthe, Brennholz und Steinkohlen.

Mehrere um Mülhausen herumliegende Ortschaften besitzen heute Konsumvereine nach dem Muster desjenigen, den wir soeben beschrieben haben. Es gibt deren nämlich in Sausheim, Didenheim, Hochstatt, Brunstatt und Ridisheim. In Rixheim beziffert sich das Geschäft des Konsumvereines auf ungefähr 50,000 Mark jährlich, wirft aber nur 5 Prozent Reingewinn ab, weil die Waaren mit Preisermäßigung abgesetzt werden. In dem Thurthal kennen wir drei Konsumvereine zu Sanct Amarin, Moosch und Bitschweiler, alle in gutem Fortgang. Dieselben funktioniren wie die Mülhauser „Union", nur daß die Magazine zu jeder Stunde und an jedem Tage geöffnet sind, daß Vorstand und Diener besoldet werden und Jedermann ohne Ausnahme dort einkaufen kann. Die Preise sind dieselben wie in den gewöhnlichen Läden, mit dem Unterschiede, daß bei der Gewinnvertheilung die Theilnehmer eine nach ihren Einkäufen berechnete Zurückzahlung erhalten. Der Konsumverein zu Bitschweiler erzielte neulich während eines Halbjahres einen Gewinn von 5316 Mark auf 816,000 Mark Verkäufe: somit wurde es u. A. im Jahre 1876 möglich, den Aktionären eine Dividende von 8.48 Mark auf jede Aktie à 40 Mark und den Konsumenten eine Zurückzahlung von 4,76 Mark für je 80 Mark Einkäufe anzuweisen. Der Konsumverein von Moosch datirt seine Existenz von 1872, zählt 200 Mitglieder und macht jährlich ein Geschäft von 69,000 Mark. Bei den Einkäufen werden nur ausgesucht gute und schöne Waaren berücksichtigt; auf dieselben kommt dann eine Preiserhöhung von 11 Prozent behufs Deckung der Gemeinkosten und Sicherstellung eines kleinen Gewinnes. Der Bäcker, welcher das Brod in den Laden liefert, bewilligt eine Preisermäßigung von 4 Prozent, der Metzger eine solche von 5 Prozent. Statt Geld geben die Gesellschaftsmitglieder besondere, auf den Namen der Gesellschaft geprägte Marken, die am Ende eines jeden Monats gelöst werden. In Sanct Amarin kontrolirt ein Verwaltungsrath von 14 Mitgliedern den Geschäftsgang des dortigen Konsumvereins, dessen Leitung einem eigenen Direktor anvertraut ist, und dieser macht die Einkäufe, setzt die Verkaufspreise fest und befaßt sich mit dem Rechnungswesen. Die Verkaufspreise sind so geregelt, daß sie einen mittleren Gewinn von 10 Prozent abwerfen. Das Unternehmen begann erst im Monat April 1873; das zweite Halbjahr ergab einen Gewinn von nur 752 Mark auf einen Verkauf für 48,000 Mark. Im dritten Halbjahr hin-

gegen stieg der Profit auf 3707,20 Mark, während der Verkauf ungefähr auf dem vorigen Stande blieb. Das Rechnungsjahr vom 1. April 1875 bis zum 31. März 1876 brachte auf ein Verkaufsziffer von 114,000 Mark einen Reingewinn von 9,749.60 Mark und der fünfte Jahrgang einen solchen von 14,400 Mark auf 138,400 Mark Verkäufe. Die Gewinnvertheilung für das Rechnungsjahr 1876 geschah wie folgt: Amortisation des Hausgeräths 585.04 Mark, Zinsen des Reservefonds 36.48 Mark, 5 Prozent von 9128 Mark für den Direktor, nämlich 456.40 Mark, 4 Prozent von 75,220 Mark aus dem Waarenverkauf für die Aktionäre, nämlich 3008.80 Mark, Dividende von 303 Aktien zu 10 Prozent, nämlich 1212 Mark, Dienerzulage 72 Mark, Reservefonds 4379,56 Mark, zusammen 9750.28 Mark. Die verkauften Waaren sind: Brod, Wein, Alkohol, Spezereien, Speck, Butter, Käse, Tabak und Zigarren, Krämer- und Strumpfwirker-Waaren, Geschühe und verschiedene Kleidungsstücke. Man erkennt, daß es bei den guten Ergebnissen der Konsumvereine viel auf die Geschicklichkeit und Ordnung der Direktion ankommt.

Andere Konsumvereine gibt es in Rappoltsweiler, Heilig-Kreuz und Markirch. Derjenige zu Rappoltsweiler zählt 120 Mitglieder und verkauft nur an diese dreimal wöchentlich von 8 bis 11 Uhr Abends. Die Komite-Mitglieder besorgen die Arbeit unentgeltlich und der Reihe nach. Die Waaren, die von besserer Qualität sind, werden theils wohlfeiler, theils um denselben Preis verkauft wie in den Stadtläden. Jeder Theilnehmer muß eine Einlage von mindestens 20 Mark entrichten. Im Nothfalle kann der Verkauf auf Borg geschehen bis zum Belauf der halben Einlage. In Heilig-Kreuz sind die Vereinspreise niedriger als im gewöhnlichen Handel, aber nur für die Vereinsmitglieder. In Markirch war Mangel an Aufsicht und Fähigkeit Schuld, daß ein erster Konsumverein eingehen mußte; seither ist aber ein anderer entstanden, der 10 Prozent Reingewinn erzielt. Ferner kennen wir einen Konsumverein zu Audincourt, der für 163,200 Mark Verkäufe macht und 13,084.80 Mark, d. h. 8 Prozent Reingewinn einzieht.

Wir haben im Elsaß keine so beträchtliche Thätigkeit des Zusammenwirkens, wie dies in England und Deutschland der Fall ist. In England, — Irland und Schottland nicht mitinbegriffen, — zählte man im Jahre 1872 bereits 748 Konsumvereine mit 300,929 Mitgliedern, einem Kapital von 2,800,000 Pfund Sterling, einem Geschäftsbetrag von 12,000,000 Pfund Sterling und 800,000 Pfund Sterling oder 3,200,000 Mark Gewinn. In Deutschland betrug die Zahl der Konsumvereine 14 im Jahre 1860 und im Jahre 1873 bereits 973. Von diesen 973 haben 189, offiziellen Berichten zufolge, ihre Situation kundgegeben. Sie zählten insgesammt 87,504 Mitglieder, mit einem eigenen Kapital von 2,414,927 Mark, einem Geschäftsbetrag von 21,882,405 Mark und einem Gewinne von 1,281,157 Mark. In Deutschland haben sich die Kreditgesellschaften lange vor den Konsumvereinen entwickelt. Nach offiziellen Aufzeichnungen gab es 1860 in Deutschland 257 Kreditvereine, Konsumvereine hingegen nur 14.

Wenn die Konsumvereine den Fabrikbevölkerungen vorzügliche Dienste leisten, so bietet der Volkskredit den Arbeitern, Handwerkern und dem kleinen Handelsstand ebenfalls unstreitige Vortheile. Wie viele Leute könnten nicht ihre Lage verbessern, wenn es ihnen nur gegeben wäre, über einige Betriebskapitalien zu verfügen! Wie viele auch wären froh, wenn sie, statt auf die gewöhnlichen Banken angewiesen zu sein, ihre Ersparnisse so anlegen könnten, daß sie im Nothfalle dieselben ganz oder zum Theil, ohne weitere Umständ-

lichkeiten und lästige Bedingungen zurückzunehmen vermöchten! In Mülhausen, Straßburg, Colmar, Gebweiler und Rappoltsweiler sind in den letzten Jahren eine Anzahl Volksbanken zum zweifachen Zweck gegründet worden, den Arbeitern und Handwerkern die Vorschüsse und die Anlegungen zu erleichtern. Leider aber hielten sich die meisten dieser gemeinnützigen Banken nicht lange. Diejenige, welche 1865 zu Mülhausen unter dem Namen „Volkskredit" gestiftet worden, gab allein im Elsaß erfreuliche Resultate. Dieselbe kann wenigstens als ein Muster von Volksinstitution angeführt werden.

Der „Volkskredit" zu Mülhausen ist bestimmt, die Ersparnisse der Handwerker und der kleinen Händler als Depositen aufzunehmen. Dessen wesentlicher Zweck besteht darin, den Handelsleuten in jedem kleineren Gewerbe, den Handwerkern und den strebsamen und redlichen Arbeitern den zur Gründung eines Geschäftes nothwendigen Kredit zu eröffnen. Bei einer einsichtsvollen Geschäftsführung leistet das Institut große Dienste, wiewohl das Gesellschaftskapital gering ist. Dieses Kapital beträgt nur 80,000 Mark, wovon vier Fünftel eingezahlt sind. Hinterlegungen und Darlehen nehmen fortwährend zu. Das Gründungskapital ist in 2000 Aktien à 40 Mark eingetheilt, und von 282 Eigenthümern zusammengebracht. Diese letzteren sind Bäcker, Metzger, Gastwirthe, Weinhändler, Kaufleute, Schuhmacher, Zimmerleute, Arbeiter und Handwerker in allen Gewerben. Anno 1865 hatten sich bei der Bank 24 Deponenten gemeldet, die für 8,800 Mark eingeschrieben waren. Anno 1868 waren es 300 Deponenten mit 120,000 Mark; 1876 bereits 450 Deponenten mit 400,000 Mark . . Die großentheils an kleine Handwerker ausgeliehenen Summen stiegen 1876 auf 2,800,000 Mark. Die Eingänge, welche 1865 60,000 Mark betrugen, erreichten 1877 schon die Höhe von 3,600,000 Mark. Außerdem daß das Unternehmen einen philanthropischen Charakter an sich trägt, ist es auch noch ein gutes Geschäft für die Aktieninhaber, die ein Jahr ins andere 7 bis 8 Prozent Zinsen vom hergegebenen Kapital beziehen. Sagen diese Zahlen nicht viel? Sie sprechen die Vortheile der wohlverstandenen und wohl geleiteten Genossenschaft laut aus!

Außer den kleinen Gewerben besteht im Elsaß nur ein einziger Produktionsverein, nämlich der Weberverein zu Markirch. Sechs Weber vereinigten sich dort am 3. April 1864 zu einer kommerziellen und industriellen Genossenschaft. Um den Gesellschaftsfonds zusammenzubringen, fingen die Theilnehmer an, in eine gemeinschaftliche Kasse je ein Frankenstück (80 Pfennig) zu deponiren, indem sie sich verpflichteten auf je vierzehn Tage 20 Pfennig hinzuzufügen; doch stand Jedem frei, seinen Beitrag zu verstärken, da die Gewinne nach Verhältniß der Einlagen bemessen sein sollten. Zugleich trafen sie auch die Uebereinkunft, den Waarenvorrath für ihr Hauswesen bei bezeichneten Lieferanten zu beziehen, von denen sie einen Rabatt gewährt erhielten, und dieser Diskonto sollte in die Vereinskasse wandern. Gegen Ende des Jahres zählte die Genossenschaft bereits 34 Mitglieder mit einem disponibeln Gemeinfonds von 1133.60 Mark. Zunächst begann man, zur Fabrikation der gemischten Kleiderstoffe, unter dem Namen „Markircher Artikel" bekannt, die Frauen der Theilnehmer zu verwenden, denen sich, sobald die zum Betriebe des Unternehmens nöthigen Gelder vorhanden waren, noch einige Männer beigesellten. Vom zweiten Rechnungsjahre ab wurde das Minimum des vierzehntägigen Beitrages für jeden Theilnehmer auf 80 Pfennig festgesetzt. Da sich in Folge der Vereinigung des auf die Viktualien erhaltenen Diskonto mit dem zur Fabrikation bestimmten Gemeinfonds Schwierigkeiten zeigten, trennte die Ge-

sellschaft zugleich die beiden Rechnungen, um Jedem frei zu lassen, den Diskonto auf die Lebensmittel zu benützen oder nicht. Diesen Diskonto, der nunmehr nicht auf einmal im Monat, noch zwangsweise an den Gesellschaftsfonds gezahlt wird, vertheilt man unter diejenigen, welche sich dieses Hilfsmittel zu Nutzen machen, um sich die Zahlung ihres Beitrages zu erleichtern. Der Gesellschaftsvertrag der Arbeitervereinigung zu Mülhausen wurde am 4. Juli 1865 in die öffentlichen Register eingetragen. Damals hatte die Gesellschaft 42 Mitglieder, ein inventarmäßiges Kapital von 2234.40 Mark und 6,8 Prozent Gewinn an der Fabrikation. Wie die meisten Produktionsvereine zu Paris, so trägt auch die Arbeitergenossenschaft in Markirch rücksichtlich des Geschäftsführers einen Kollektivnamen, ist aber rücksichtlich der anderen Genossen eine einfache Kommandite.

Dieser Versuch der Arbeiter-Vereinigung zu Markirch erinnert uns an die Geschichte der „billigen Pioniere von Rochedale", welche Herr Jules Simon unter dem Volke verbreitet hat. Rochedale ist eine Fabrikstadt der Grafschaft Lancaster in England. Die Gesellschaft der billigen Pioniere ist ein Kooperativverein, der 1844 infolge eines Strikes der Wollweber zu dem Zwecke entstanden ist, sich von der Tyrannei des Kapitals, wie die Anstifter sagten, frei zu machen. Die armen Leute wollten bei der Festsetzung der Löhne die Gerechtigkeit an die Stelle der Konkurrenz setzen. Allein die Gerechtigkeit an die Stelle der Konkurrenz setzen, das ist ein ziemlich vager Plan, erscheint doch die Konkurrenz der Gerechtigkeit keineswegs entgegengesetzt. Wie es sich auch mit der ursprünglichen Absicht verhalten mochte, die Erfahrung der Arbeiter von Rochedale veranlaßte dieselben, schnell ihren Träumereien zu entsagen und dafür ein praktisches Wunderwerk herzustellen. Ihre Zahl betrug 40, und diese begannen mit einem Versuch, der 10 Jahre vorher im Elsaß mit der Brodkasse zu Gebweiler gemacht worden war. Durch den Strike erschöpft, konnten sie nur mit harter Mühe 28 Pfund Sterling zusammenbringen. Das war gewiß wenig, um den Kampf mit dem „infamen Kapital" aufzunehmen. Ihre Genossenschaft wurde zuerst als „freundschaftliche Gesellschaft" (Friendly Society of equitable pioneers) eingeschrieben, dann infolge eines Beschlusses des Parlaments von 1852, wodurch die Produktionsvereine befördert werden sollten, in eine industrielle Gesellschaft umgebildet. Weder Schwierigkeiten noch Spöttereien blieben ihnen erspart, als sie für die verschiedenen Konsumtibilien ihre eigenen Lieferanten werden wollten. Mit einem einzigen Handkarren hätte man anfänglich ihre sämmtlichen Verzehrungswaaren herbeischaffen können. Mehrere unter den Stiftern — sei es auf Antrieb ihrer sparsamen Frauen, sei es weil ihnen der wöchentliche Beitrag schwer fiel — verloren den Muth und sagten sich von dem begonnenen Unternehmen los. Es blieb nur eine Gruppe standhafter Männer, die sich nichts verdrießen ließen: diese fingen einen Laden an, wo sie am Abend Spezereien, Mehl, Butter und Hafergrütze verkauften. Das Falliment der Sparkasse zu Rochedale, die von Großkapitalisten gegründet und unterstützt worden war, bewog die Arbeiter-Bevölkerung sich der Volkskasse der billigen Pioniere zuzuwenden, welche solider und zuverlässiger war und wo Jeder an der Depositenverwaltung theilnehmen und seine Geschäfte selbst besorgen konnte, ohne mit Jemandem in Verbindlichkeit zu stehen. Kurzum, infolge des Sturzes der Sparkasse kam dreimal mehr Geld in den Laden und die Geschäfte gingen verhältnißmäßig in die Höhe. Es wurden neue Verkaufsräume errichtet, die zu jeder Tagesstunde offen sein sollten. Dem Spezerei- und Mehlhandel, der in England, wo Jeder sein Brod selbst zu Hause backt, immer

sehr beträchtlich ist, wurde nach einander eine Metzig und ein Kleidermagazin beigesellt. Nach dem ersten Inventar von 1845 wurden für 710 Pf. St. Geschäfte gemacht, und betrug der Gewinn 32 Pf. St., was mehr ist als der ursprüngliche Gesellschaftsfonds. Fünfzehn Jahre später, 1860 nämlich, machte die Gesellschaft für 152,063 Pf. St. = 3,200,000 Mark Geschäfte und erzielte einen Gewinn von 15,906 Pf. St. In einem Bericht vom 21. März 1865 zeigt das leitende Komite den Genossen an, daß, nachdem an dem vierteljährlichen Gewinne 221 Pf. St. für den Reservefonds und 134 Pf. St. für das Unterrichtswesen abgezogen sind, noch eine Dividende von 2 Shillings 5 Pences per Pfund Sterling (1 Pfund Sterling = 20 Mark 40 Pfennig, 1 Pf. St. = 20 Shillings, 1 Shilling = 12 Pence), d. h. 48 Prozent des jährlich eingezahlten Kapitals bleibt.

Ab actu ad posse valet consentio sagten früher die Logiker, das heißt, man beweise am besten die Möglichkeit einer Sache, indem man sie macht. Das Geheimniß des wunderbaren Erfolges der Pioniere von Rochedale liegt sich in der Klugheit und der Ausdauer der Gesellschaftsgründer, in der Vortrefflichkeit der Vereinsvorschriften, die den Bedürfnissen der dortigen Bevölkerung vollkommen angepaßt waren und schließlich nicht zum geringen Theile in der starken Arbeitermasse. Ein Theil der Vereins-Ersparnisse diente zur Aufführung einer Wollspinnerei und einer Mühle. Da die Arbeiter in England ihre Ersparnisse zum Erwerb von Grundstücken nicht verwenden können, so sind sie natürlich veranlaßt, sich mit ihrem Gelde in industrielle Unternehmungen einzulassen. Bei uns im Elsaß legt man auf dem Lande das Geld vorzugsweise in liegenden Gründen an. Es sind dies Anlegungen, die bisweilen weniger Gewinn abwerfen, jedenfalls aber sicherer und schließlich vortheilhafter sind, besonders wenn der Fabrikarbeiter seine Felder selbst anbaut. Gegenwärtig sind die Vereinsmanufakturen in England ziemlich zahlreich, und sieht jedes Jahr deren neue auftauchen, die übrigens nicht alle gut gehen. Im Distrikt Oldham allein gibt es bereits 90 solche Kooperativ-Spinnereien, sämmtlich auf Aktien gegründet. Diese Aktien befinden sich größtentheils in Arbeiterhänden; dessenungeachtet sind dieselben bei vielen Anstalten in den letzten Jahren 10—50 Prozent unter den Emittirungspreis herabgesunken, wiewohl die Baumwoll-Industrie in England besondere Vortheile genießt. Für Handwerker, die komplizirte Werkzeuge nicht brauchen, können die Produktionsvereine aufkommen. Große Manufakturen, auf dem Kooperationsprinzip beruhend, haben hingegen wenig oder vielleicht gar keine Aussicht auf Erfolg; denn sonst würden sich mit unserm Lande die Kooperativfabriken auch erhoben haben.

Wir wollen uns kurz fassen und zum Schluß noch Folgendes bemerken. Das Kooperationswesen oder die Kooperativgenossenschaften können in gewissen Spezialfällen treffliche Früchte hervorbringen, ohne indeß den Charakter einer Arbeits-Panacée anzunehmen, ohne alle Schwierigkeiten der sozialen Frage zu heben. Aus den zahlreichen Fällen des thatsächlichen Gelingens oder Fehlschlagens, wie wir wahrgenommen, erhellt, daß die gut geleiteten Konsumvereine in den industriellen Sammelplätzen mit massenhafter Arbeiterbevölkerung leicht aufkommen können, während die Kreditgesellschaften besser in kleinen Städten unter den Handwerkern und Kleinhändlern gedeihen. Die Produktionsvereine hingegen bei einem industriellen Unternehmen, wozu ein komplizirtes Betriebsmaterial und höhere Leitungsfähigkeiten erfordert sind, laufen allzuviel Gefahr, um Arbeitern, die nur über schwache Summen verfügen und die Geschäftsführung persönlich kontroliren wollen, anempfohlen zu werden. Höchstens kann

das Kooperationswesen Vortheile bieten Gewerben, deren Gezeug einfacher ist, Leuten die nicht inmitten einer großen Menschenmasse wohnen und daher sich untereinander kennen, die dieselben Anlagen und Interessen haben, die das Bedürfniß fühlen sich zu vereinigen, um bei dem Ankauf der Rohstoffe und dem Verkauf der Fabrikate die allgemeinen Kosten zu vermindern. Einige schiefe Köpfe sind bestrebt, mit den Kooperativvereinen die Löhnung, die Verwendung fremder Kapitalien, die persönliche Leitung eines Vorstehers oder selbst eines unter den Genossen gewählten Rathes abzuschaffen. Ein großes Unternehmen unter diesen Verhältnissen führt praktisch zur Verwirrung und zum gemeinschaftlichen Ruin. Die Association darf mit dem Sozialismus nicht verwechselt werden.

V. Gewinnbetheiligung.

Einige Gewerbsanstalten — freilich die minder zahlreichen — bringen zum Nutzen ihrer Arbeiter das Prinzip der Gewinnbetheiligung in Anwendung. Das ist eine Art des Zusammenwirkens, womit dem Sozialismus anscheinlich am besten Einhalt gethan werden kann. An jenem Tage wird die soziale Frage ihre Lösung gefunden haben, wo sich die Arbeitgeber zur Theilnehmung der Arbeiter an den Betriebsgewinnen herbeilassen werden. Bemerken wir jedoch sogleich, daß die Gewinnbetheiligung nirgends ein Recht begründet, wo das Löhnungswesen besteht. Indem wir die Vortheile und den glücklichen Einfluß dieser Einrichtung anerkennen, können wir uns doch nicht gewisse Nachtheile derselben verhehlen. Die Vortheile beziehen sich zugleich auf die Arbeiter, und die Fabrikherren, die Nachtheile hingegen vorzüglich auf die Unternehmungen selbst. Daß die an den Gewinnen eines Betriebes interessirten Arbeiter, welche dadurch ihr Wohl bestens heben, keinen Grund mehr haben, die bestehende Ordnung zu stören und zur Leistung des größtmöglichen Arbeitsquantums bereit sind, daran kann man nicht zweifeln. Daß anderseits diese ergiebigere und lohnendere Arbeit ebenfalls die Interessen der Fabrikvorsteher fördert, ist auch eine ausgemachte Sache. In der Ausführung aber liegt ein realer Uebelstand, wenn sämmtliche an dem Unternehmen verwendeten Arbeiter sich in die Geschäftsleitung einmischen wollen, da sie doch auf die Theilnahme an allen Gewinnen eines Betriebes, dessen Risiko sie nicht tragen, keinen Anspruch haben können.

Muß wohl daran erinnert werden, daß nicht jedes Unternehmen Gewinne abwirft und daß in zahlreichen Fällen die Gewinne lange auf sich warten lassen? Was würden daher die an einem solchen Geschäfte betheiligten Arbeiter anfangen, wenn sie vor dem Eingang des Profits keinen Lohn bezögen oder wenn sie im Verlustfalle keine Hilfsmittel oder Reserve zur Lebensnothdurft hätten? Das industrielle Leben ist oft andauernden Krisen ausgesetzt, die der Arbeiter ohne Lohn oder ohne Kapital nicht überstehen kann. Den Lohn kann der Arbeiter auch nicht entbehren bei großen Unternehmungen, wie z. B. beim Bau einer Eisenbahn, die erst nach 3, 4 oder 5 Jahren Arbeit in Betrieb gesetzt werden und eine Dividende abgeben kann. Bei derartigen Umständen an die Abschaffung des Lohnwesens denken, ist ein Zeichen der Thorheit. Und wenn das Abschaffen des Lohnwesens unmöglich, wenn ein Unternehmen aleatorisch bleibt und verschiedenen Unfällen ausgesetzt ist, so kann mit gutem Recht Niemand eine Theilnahme an den Gewinnen des Betriebsunternehmens beanspruchen, wofern er nicht auch die Gefahren des Verlusts theilt. Während eine Gewerbsanstalt gedeihet und große Gewinne findet, gehen deren gar viele zu Grunde und verschwinden. Meistentheils hängt das Gelingen besonders von

der Geschicklichkeit in der Geschäftsführung, von der Sparsamkeit in dem Betrieb, von dem richtigen Takt im Ankauf der Rohstoffe und im Verkauf der Fabrikate ab. Zwei Gewerkhäuser von gleicher Bedeutsamkeit und nebeneinander stehend erzielen oftmals ganz verschiedene Ergebnisse: das eine macht Gewinne, das andere hingegen erleidet Verluste, je nachdem die Geschäfte schlecht oder gut geführt werden. Folglich kann die Gewinnbetheiligung nicht als Rechtsnorm angerufen werden. Deren einsichtsvolle Anwendung ist nichtsdestoweniger wünschenswerth für die Fabrikherrn, die großmüthig genug sind, die Initiative dazu zu ergreifen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer würden damit zufrieden sein. Sind die Arbeiter an dem Nutzen ihrer Brodherren interessirt, so legen sie die oft ungerechten Vorurtheile gegen das Kapital ab; die Fabrikvorsteher hingegen, sofern sie die Lage ihrer Arbeiter aufbessern, fesseln dieselben an sich und werden besser von ihnen bedient. Die Erhaltung des sozialen Friedens endlich findet keine zuverlässigere Bürgschaft.

Im Elsaß existirt hier und da die Gewinnbetheiligung in Form einer jährlichen und vorschriftsmäßigen Vertheilung von mehr oder minder beträchtlichen Summen, die am Profit des Unternehmens abgezogen und den Arbeitern zuertheilt werden. Viele Manufakturen ziehen ihre Direktoren und Oberagenten in die Betriebsgewinne hinein. Indeß die meisten derjenigen, welche ihren sämmtlichen Arbeitern, außer dem Normallohne und gewissen Gratifikationen, einen Gewinn-Antheil bewilligen, finden es nach einem guten Inventar für besser, die zu Gunsten des Fabrikpersonales gestifteten Vorsichtskassen zu dotiren. So geben die Herren Steinheil, Dieterlen & Co. zu Rothau, den im Oktober 1872 festgesetzten Statuten gemäß, zum Besten der Arbeiter 10 Prozent ihrer Gesammtgewinne her, um damit die Hilfs-, Pensions- und Wittwenkassen zu unterhalten, sowie auch die außergewöhnlichen Hilfeleistungen, welche nach Beschluß der Geschäftsführer den dürftigen Arbeitern gewährt werden, zu bestreiten. Mit demselben Gewinn-Antheil wird ferner die Bibliothek und die Fortbildungsschule der Fabrik unterhalten. Während einiger Zeit hat dieselbe Firma, nach Maßgabe der Löhne und des Dienstalters, 5 Prozent der Gewinne direkt an die Arbeiter vertheilt. Auf Grund der Erfahrung aber zieht sie das gegenwärtige Dotationswesen der Vorsichts-Institute vor.

In der Tuch-Druckerei der Herren Scheurer, Rott & Co. zu Thann wurden den Arbeiter-Instituten ebenfalls 10 Prozent der Reingewinne ausgesetzt. Artikel 55 der Gesellschafts-Statuten bestimmt, daß die Rechnung der Arbeiterstiftungen mit den für die Arbeiter und Arbeiterfamilien gemachten Ausgaben, sowie mit den Pensionsgehältern der früheren Arbeiter und Werkmeister belastet werde. Diese Pensionsgehälter, deren Betrag von den Geschäftsführern bestimmt ist, werden an die Arbeiter und Werkmeister ausgezahlt, sobald sie 65 Jahre alt und mindestens 30 Jahre ununterbrochen in der Fabrik Scheurer-Rott beschäftigt gewesen sind. Ausnahmsweise kann ein geringeres Gnadengeld, definitiv oder auf eine Zeit lang, den alten und schwachen Arbeitern zuerkannt werden, wiewohl sie die bezeichneten Bedingungen nicht erfüllen, falls die Geschäftsführer dafürhalten, daß die Art ihrer Leistungen während ihrer Dienstjahre in der Fabrik sie dieser Vergünstigung würdig macht. Denselben Statuten gemäß hat, wenn der Pensionsfonds eine solche Höhe erreicht hat, daß dessen fünfprozentige Zinsen auf 5 Jahre hinaus den voraussichtlichen Betrag der Pensionsgehälter decken, auf Antrag der Geschäftsführer die Generalversammlung darüber zu entscheiden, ob neue Arbeiter-Institute geschaffen oder ob ein Theil der jährlichen, diesem Konto zufallenden

Gewinne unter die Arbeiter vertheilt werden soll. Im Liquidationsfalle muß die regelmäßige Entrichtung der Pensionen mittelst der Lebensversicherungen für die Berechtigten sichergestellt werden.

In der Fabrik chemischer Produkte unter der Verwaltung des französischen Senators Scheurer-Kestner sind die Vorsichts-Stiftungen reichlich ausgestattet, und schreiben die Gesellschafts-Statuten nebstdem den Arbeitern einen direkten Gewinn-Antheil zu. „Die Werkmeister und Arbeiter, welche vor dem 1. April in das Etablissement eintreten und sich am Schluß der Jahresrechnung noch darin befinden, bekommen außer ihrem Lohne 10 Prozent des Fabrikgewinnes. Diese 10 Prozent werden vom Gewinne, so wie er im Inventar verzeichnet ist und von der Generalversammlung festgesetzt wird, zum voraus weggenommen, jedoch nach Abzug der Zinsen und der dem Reservefonds angewiesenen 10 Prozent.“ Die Vertheilung geschieht nach Verhältniß der Gesammtlöhne des Jahres und der Dienstzeit. Das Verhältniß beträgt 3 Prozent der Jahreslöhne für die Arbeiter, welche bereits 1—5 Jahre daselbst arbeiten, und sodann nimmt es auf je 5 Jahre um 1 Prozent zu, so daß es sich mit 6—10 Dienstjahren auf 4 Prozent, mit 11—15 Dienstjahren auf 5 Prozent, nach 35 Dienstjahren auf 10 Prozent beläuft. Gibt es daher zwei Arbeiter mit derselben Löhnung, wovon der eine 3, der andere 32 Dienstjahre hat, — wenn der Gewinntheil des ersten 40 Mark beträgt, so beträgt er 120 Mark für den zweiten. Im Sterbefall haben die Erben Anspruch auf den für das laufende Jahr dem Arbeiter oder Werkmeister zufallenden Antheil. Seit Ausführung dieser Maßnahmen variiren die von den Arbeitern bezogenen Gewinne zwischen 13 und 252 Mark pro Kopf und Jahr, indem für die Hälfte der 335 in dem Etablissement beschäftigten Arbeiter der durchschnittliche Profit über 40 Mark hinausgeht. Mit Ausnahme einiger Fälle dürfen die betheiligten Arbeiter diesen ihren Gewinn erst nach 3 Jahren einziehen; derselbe wird einstweilen in ein besonderes Buch eingetragen und bringt 5 Prozent Zinsen. Die Auszahlung kann sofort geschehen, wenn der Berechtigte stirbt oder die Fabrik verläßt, und wenn die Betriebsunternehmer die Auszahlung als nothwendig zu einer nützlichen Ausgabe erachten. Der Zweck dieser Verfügung geht dahin, den Arbeiter an das Sparen zu gewöhnen.

Einer der Verwalter der Fabrik chemischer Produkte zu Thann, über die sittlichen Ergebnisse der Gewinnbetheiligung befragt, antwortete unbedenklich dem „Comité d'utilité publique de la Société industrielle“ zu Mülhausen, daß diese Einrichtung sowohl für die Arbeitnehmer als für die Arbeitgeber vortheilhaft sei. „Die Gewinn-Vertheilung hat sicher bewirkt, sagt Herr Risler, daß die Arbeiter an uns gefesselt sind und daß einige Verbesserung in ihre Lage gebracht worden ist.“ In der von Herrn H. Häffely gegründeten Bleicheanstalt und Färberei zu Pfastatt finden wir ebenfalls, neben den gut begabten Hilfs- und Pensionskassen, die Betheiligung der Arbeiter an den jährlichen Gewinnen. Hier auch zielt das angewandte Verfahren darauf ab, dem Arbeiter eine Art Zwangsersparniß auszusetzen, indem seine Interessen für die Interessen seiner Arbeitgeber solidarisch verbürgt werden. Hierüber spricht sich die neue seit dem 16. August 1875 durch die Herren Schäffer, Lalance & Co., Nachfolger der Firma Häffely & Co., angenommene Vorschrift der Vorsichtskasse folgendermaßen aus: „Art. 1. Um ihren besseren Werkmeistern und Arbeitern einen Liebesbeweis zu geben und sie fester an das Etablissement zu knüpfen, haben sich die Herren Schäffer, Lalance & Co. entschlossen, ihnen jedes Jahr einen Theil des Inventar-Reingewinnes zuzu-

ertheilen. — Art. 2. Die Werkmeister und Arbeiter erster Klasse allein sind berechtigt, an dieser Kasse theilzunehmen; doch ist deren Zahl nicht beschränkt und werden jährlich diejenigen zugelassen, welche durch ihre gute Aufführung und ihren Eifer dies verdient haben. — Art. 3. Um der ersten Klasse anzugehören, muß man wenigstens 3 Jahre lang nacheinander in der Manufaktur gearbeitet haben, mindestens 25 Jahre alt sein, immer ein gutes Betragen haben, niemals betrunken zur Arbeit kommen und sich durch Fleiß und Eifer auszeichnen. — Art. 4. Die Geschäftsträger, auf den Bericht der Werkführer hin, setzen jedes Jahr das Arbeiter-Verzeichniß der ersten Klasse fest; sie sind befugt, die Zahl zu erhöhen und von dem Verzeichniß diejenigen zu streichen, welche durch ihr Betragen nicht mehr verdienen, darauf zu figuriren oder welche ihre Arbeit ohne Ermächtigung verlassen haben. — Art. 5. Nachdem die Generalversammlung die Rechnung eines jeden Inventars genehmigt hat, so bestimmen die Geschäftsträger die Summe, welche zur Vertheilung an die Werkmeister und Arbeiter erster Klasse gelangen soll, und wird diese Summe unter ihnen nach Verhältniß ihrer Löhne während des verflossenen Jahres vertheilt. — Art. 6. Zu diesem Ende wird jedem der Betheiligten eine Rechnung auf einem besonderen Buch eröffnet, und der Jedem zufallende Antheil in 3 gleiche Portionen getheilt."

Für die Arbeiter der Manufaktur zu Pfastatt ist der Gewinn-Antheil nicht zum Voraus festgesetzt, wie in der Fabrik chemischer Produkte zu Thann. Die Verwalter haben sich vorläufig das Recht vorbehalten, diese Summe jedes Jahr zu bestimmen, und sie lassen nur die Arbeiter erster Klasse an den Gewinnen Theil nehmen. Diese letztere Anordnung hat einen doppelten Zweck: zunächst ermöglicht sie auf eine gegebene Summe größere Antheile für die Einzelnen, indem die Zahl der Theilnehmer eingeschränkt ist; dann erregt sie Nacheiferung bei denjenigen, die nichts bekommen, die aber, durch den Wunsch nach Theilnehmung angetrieben, die Aufnahme in die erste Klasse verdienen und sich darum bewerben sollen. Von etwa 1000 Arbeitern, die in der Fabrik beschäftigt sind, wurden zuerst 100 zugelassen, die man unter den vornehmsten, ältesten, und ordentlichsten herauswählte, mit dem Vorbehalt, diese Zahl allmählig bis zum Dritttheil zu erhöhen. In seiner Denkschrift an die „Société industrielle" zu Mülhausen, anläßlich ihres 50-jährigen Jubiläums, sagte 1876 Herr August Lalance: „Es schien hinreichend, das Drittel in die Gewinne hineinzuziehen, denn dasselbe bildet das stäte Element, welches man hoffentlich behalten kann. Die Beibehaltung der Uebrigen, bestehend aus Nomaden, Kindern und Mädchen, ist zweifelsohne auch sehr wichtig; allein man mußte die Wünsche der Möglichkeit unterordnen."

Die jedem Theilnehmer nach Verhältniß seines Lohnes zukommende Summe wird ihm nicht vollständig eingehändigt. Wie wir soeben gesehen, wird sie in 3 gleiche Portionen getheilt. Nach Art. 7 und 9 der Vorschrift, soll der erste Part baar ausbezahlt werden gegen Auswerfung am Rande. Der zweite wird in das Buch der Vorsichtskasse eingeschrieben und trägt Zinsen zu 5 Prozent; der dritte Part bleibt Jedem bis zum folgenden Jahre kreditirt. Im folgenden Jahre, dem Art. 10 gemäß, wird diese in Rechnung stehende Summe sammt deren Zinsen zu 5 Prozent, dem neuen Gewinntheile beigelegt, und die Gesammtsumme, wie die Art. 7, 8 und 9 es vorschreiben, in 3 Parte getheilt. — „Art. 11. Jeder Theilnehmer, welcher das Etablissement aus freien Stücken verläßt, verliert die ihm gutgeschriebene Summe; diese wird zur Masse geschlagen und der Summe, die im nächsten Jahre nach Art. 5 zur Vertheilung

kommt, beigefügt. Ebenso ergeht es denjenigen, die, zufolge einer Entscheidung der Geschäftsführer, aus der ersten Klasse (nach Art. 6) gestrichen werden." Herr Lalance erklärt diese Anordnung wie folgt: „Die Baarzahlung bietet den sofortigen Genuß eines Theiles des erworbenen Ersparnisses oder wenigstens die sofortige Verfügung darüber; das Vorsichtsbuch gründet ein sicheres und gezwungenes Ersparniß; die gutgeschriebene Summe ist der Zügel, wodurch das unbesonnene Weggehen verhindert wird."

Ein Gewinnantheil kann daher sofort für die Haushaltung verwendet oder nach Gutdünken des Arbeiters zu einem ferneren Ersparniß zusammengelegt werden. Das Vorsichtsbuch und das gewöhnliche Sparkassenbuch differiren lediglich in den Liquidationsbedingungen. In dem Gewerkhaus zu Pfastatt wünscht man das erworbene Sparkapital nur dann auszuhändigen, wenn sich voraussetzen läßt, daß dessen Besitzer einen guten Gebrauch davon machen wird oder wenn Krankheit oder Tod die Saldirung erforderlich macht. In Ermangelung einer öffentlichen Kasse, die solche Gelder aufnehmen oder verzinsen würde, behalten die Herren Schäffer & Lalance dieselben zu 5 Prozent. Dennoch wäre zur Aufnahme der den Sparbüchern zufallenden Gelder eine öffentliche Spezialkasse recht wünschenswerth, um dem Ersparniß einen zuverlässigeren Charakter zu verleihen und es gegen die industriellen Krisen in Sicherheit zu bringen. Falls die Sparbücher-Inhaber das Etablissement verlassen, so behalten sie all ihr Recht auf die erworbenen Summen und auf die Zahlung der Zinsen. Der dritte Gewinntheil, in den Geschäftsbüchern der Firma kreditirt, hindert den Arbeiter sein Gewerkhaus für jede Kleinigkeit zu verändern, ohne Nutzen für ihn und zum Schaden der quittirten Werkstätte. Artikel 12 des Statuts bestimmt, daß ein siebengliederiger Berathungsausschuß, ernannt durch die Werkmeister und die Arbeiter erster Klasse, darüber entscheidet, ob die von einem wegen Müssiggehens oder schlechter Aufführung entlassenen Theilnehmer erworbene Summe der Kasse heimfallen oder dem Titular eingehändigt werden soll. Mit Begutachtung dieses Ausschusses, sagt Artikel 12, können die Geschäftsführer den Theilnehmern zeitweise Abschiede geben, ohne Verlust der gutgeschriebenen Summen und ohne Schaden für das Anciennetätsrecht. Die Liquidirung der gutgeschriebenen Summe geschieht im Sterbefall des Titulars, bei unheilbarer Krankheit oder auch noch wann der Titular 60 Lebensjahre, oder 45 Lebensjahre mit 20 Jahren unausgesetzter Arbeit in der Fabrik hinter sich hat.

Hier sind die Ergebnisse der ersten drei Jahre der Gewinnbetheiligung in der Firma Schäffer, Lalance & Co.

		1874—75	1875—76	1876—77
Zahl der beschäftigten Arbeiter .		900	950	990
Gesammtsumme der Löhne . .	ℳ	534,540,80	570,792	597,665,60
Gewinnbetheiligte		112	150	201
Deren Löhne	ℳ	90,895,20	124,754,40	166,602,40
Fester Jahreszuschuß	ℳ	6,000	6,000	6,000
Antheil an den Gewinnen . . .	ℳ	3,168,80	3,980	5,661,60
Verfügbare Summe	ℳ	9,168,80	9,980	11,661,60
Baarzahlungen	ℳ	3,083,20	4,376,20	5,682,40
Kreditirte Jahressumme . . .	ℳ	3,032,00	4,314,40	5,228,00
In den Sparbüchern eingeschrieben	ℳ	2,973,60	4,215,20	5,001,60
Gesammtzahlungen	ℳ	9,098,80	12,905,80	15,912,00
Stand der Sparbücher	ℳ	2,973,60	7,288,00	15,236,80
Theilnehmer treten aus		—	6	2
Sie verlieren	ℳ	—	167,20	60,80

Diese Zahlen erlauben die Schlußfolgerung: mittelst eines Zuschusses von 2 Prozent zu den Arbeitslöhnen konnten die Herren Schäffer & Lalance an ihren Gewinnen eine Schaar auserlesener Arbeiter theilnehmen lassen, deren Anzahl mit jedem Jahre zunehmen sollte und innerhalb 3 Jahren wirklich von 112 auf 201, d. h. von 12 auf 20 Prozent der Arbeiter-Gesammtzahl, gestiegen ist. Diese Theilnehmer haben 13,140,80 Mark in baarem Gelde bezogen, was eine Lohnerhöhung von 3,5 Prozent ausmacht, während ihre Sparbücher zusammen einen Saldo von 12,236.80 Mark erhalten. Die gutgeschriebenen Summen endlich, deren Interessenten bedingungsweise kreditirt werden, betragen durchschnittlich 26—29 Mark per Kopf, so daß der Arbeiter, welcher aus einem wichtigen Grund die Fabrik quittirt, nur einen Verlust erleidet, der dem Lohn für etwa 2 Wochen gleichsteht. Da die Zahl der Weggehenden 6 auf 112 Theilnehmer während des zweiten Jahres, und 2 auf 150 während des dritten Jahres nicht überschritten hat, so liegt klar vor Augen, daß die Arbeiter beim Verbleiben in demselben Gewerkhaus ihr Interesse finden, während dahingegen in einigen Mülhauser Manufakturen drei Viertel der Arbeiter im Laufe des Jahres wechseln. Seit dem 1. Juli 1875, wo die Gewinnbetheiligung zu Pfastatt in der geschilderten Form eingeführt wurde, hatten die Fabrikvorsteher nicht die geringste Klage gegen einen der Theilnehmer vorzubringen, sei es in Betreff der Arbeit oder des Betragens. „Nebstdem, sagt Herr Lalance, begehrten so viele Arbeiter in die erste Klasse aufgenommen zu werden, daß wir ein Verzeichniß von Kandidaten zur ersten Klasse machen mußten, und daß die darauf Notirten ebenfalls keinen Anlaß zu Klagen gaben.“ Möge dieses Vorgehen viele Nachahmer finden! Arbeiter und Fabrikherren gewinnen reichlich dabei: die Arbeiter, indem sie durch Sparen ihre Lage verbessern; die Fabrikherren, indem sie Arbeiter von bester Auswahl herbeiziehen, ohne schließlich höhere Löhne zahlen zu müssen.

Die Gewinnbetheiligung besteht in irgend einer Form bei vielen Manufakturen des Elsaß. Zum Belege dafür haben wir zu wiederholten Malen Thatsachen angeführt. Verschiedene Etablissements, wie die Firma Herzog zu Logelbach, werfen jedes Jahr beträchtliche Summen zu Pensionen für die Arbeitsunfähigen aus, ohne sich für diese Freigebigkeit besondere Regeln vorzuschreiben. Ein deutscher Oekonomist, Herr Viktor Böhmert, Direktor des statistischen Bureaus im Königreich Sachsen, hat unlängst die Ergebnisse einer Untersuchung über die Gewinnbetheiligung der Arbeiter in den verschiedenen Ländern Europa's herausgegeben. Sein Buch „Die Gewinnbetheiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn“ (Leipzig, 1878. 2 Bände) enthält recht interessante Einzelheiten über die Art und Weise, wie die Gewinnbetheiligung in 120 Etablissements sämmtlicher Industriezweige funktionirt. In Frankreich war Herr Charles Robert, ehemaliger Staatsrath, bemüht, durch zu Paris gehaltene Vorträge und durch Schriften denselben Gedanken zu verbreiten. Wir wollen besonders auf eines seiner Werke hinweisen: „Le partage des fruits du travail. Etude sur la participation des ouvriers dans les bénéfices.“ Dieses Werk hat Herr Robert am 4. April 1873 der Generalversammlung der „Société protestante du travail“ vorgelegt. Unter den vielen in diesem Werke angeführten Beispielen wollen wir einige Einzelheiten über die Gewinnbetheiligung in der Firma Leclaire wiedergeben.

Die Gründung des Hauses Leclaire geschah im Jahre 1824, und 1842 schlug dessen Chef vor, die Arbeiter an dem Unternehmungsgewinne theilnehmen

zu lassen. Das Unternehmen war und ist heute noch eine Zimmer-Malerei. Ein Jahr in's andere vertheilte Herr Leclaire an seine Arbeiter einen Part von 30 Prozent auf den erzielten Gewinn. Ein Theil dieser verfügbaren Summe wurde für die zu Gunsten der Arbeiter gestifteten Vorsichtsanstalten verwendet und der andere den Theilnehmern sofort eingehändigt. In der Zwischenzeit von 1842 bis 1872 kamen so 1,408,013.60 Mark zur Vertheilung, außer der festen Löhnung. Die Hülfs- und Pensionskasse hatte 1876 über ein Kapital von 746,921.60 Mark zu verfügen. Damals zahlte sie jährliche Pensionen von je 800 Mark an 28 Arbeiter und von je 400 Mark an 11 Wittwen. Von den 1877 vertheilten Gewinnen wurden 90,000 Mark 1080 Arbeitern ausgehändigt und 45,000 Mark der Sparkasse übergeben. Die Partizipation hing anfänglich ganz vom freien Willen des Arbeitgebers ab, seit 1869 aber ist sie statutenmäßig. Herr Leclaire hinterließ nach seinem Tode ein großes Vermögen. Sein Haus wurde unter der Firma einer Aktien-Commandite mit dem Grundkapital von 320,000 Mark fortgesetzt. Die Hälfte dieses Kapitals war Eigenthum der Vorsichtskasse; somit war es eine Art Kooperativgesellschaft. Deren Chef wird auf Grund des allgemeinen Stimmrechts von den Arbeitern gewählt. Die Wahlen haben bereits zweimal in vollkommener Ordnung stattgefunden. Als charakteristisches Stückchen wollen wir in Erinnerung bringen, daß der Polizeipräfekt, von dem Herr Leclaire 1843 die Ermächtigung begehrte, seine Arbeiter in die Gewinne hineinzuziehen, eine abschlägige Antwort gab, unter dem Vorwand, daß Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Germinal des Jahres XI, nicht gestatte, einen Arbeiter auf mehr als ein Jahr zu dingen! Dies geschah unter dem Ministerium Duchâtel, und das fragliche Gesetz war aus Haß gegen die alten Zünfte gemacht worden, damit die Arbeitgeber und -nehmer gegenseitige Verträge nicht einzugehen vermöchten, wodurch die Korporationen in neuer Form wieder hergestellt werden könnten. Uebrigens wurde durch die polizeiliche Verweigerung die Gewinnbetheiligung, so wie deren Urheber sie einführen wollte, nicht verhindert.

Heut zu Tage spielt die Gewinnbetheiligung in Frankreich eine große Rolle: darin erblickt man ein Mittel, die Strike aus der Welt zu schaffen. Ohne so weit zu gehen und ohne für den Arbeiter ein wirkliches Recht auf Theilnehmung an dem Unternehmergewinne anzuerkennen, sehen wir doch, vom sozialen Standpunkt aus, in der Verwirklichung dieses Gedankens ein großes Beruhigungsmittel. In vielen, wo nicht in allen Fällen brachte die Gewinnbetheiligung ungemein gute Früchte, indem sie als Anspornung wirkte und die Arbeit ergiebiger machte. Wir haben gesagt, daß die Fabriken im Elsaß, in welchen die Partizipation zur Anwendung kommt, sich über die erzielten Resultate freuen. Unter den großen Unternehmungen, an deren Profit das sämmtliche Arbeiterpersonale interessirt ist, müssen wir noch die „Compagnie des chemins de fer d'Orléans" nennen. Diese Gesellschaft nimmt alle ihre Beamten als Mitglieder auf und, nebst dem Normalgehalte hat sie ihnen schon 20,000,000 Mark ausgetheilt, ohne daß deßwegen ihre allgemeinen Unkosten stärker seien, als bei den übrigen französchen Eisenbahn-Gesellschaften. Für ihre Freigebigkeit hat sie bessere und sparsamere Dienstleistungen.

Auf die Lohnfrage und die Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter wurde bei der Pariser Weltausstellung von 1867 die Aufmerksamkeit ganz besonders hingelenkt. Später ließ die Nationalversammlung eine parlamentarische Untersuchung über die Arbeitsverhältnisse in Frankreich anstellen. In Folge der Enquête wurden 1875 dem französischen Parlamente zwei Berichte vorgelegt,

der eine die sittliche und wirthschaftliche Lage der Arbeiter, der andere die Löhne und die Verhältnisse zwischen Arbeiter und Brodherren betreffend. Der Sekretär des Untersuchungs-Komité's, Herr Jules Favre, fällte — wir müssen es anerkennen — kein günstiges Urtheil. Seiner Ansicht nach ist die Gewinnbetheiligung der Arbeiter schwer einzuführen. Wenn schon gewisse Industrielle dieselbe in Anwendung bringen, so betrachten sie doch die Meisten als eine Unmöglichkeit. Indeß alle erkennen einstimmig die vorzügliche Wirkung der den Arbeitern gemachten Vorschüsse zum Ankauf von Wohnhäusern und Feldstücken an. Das Besitzthum wandelt den Arbeiter um. Dies Faktum erhellt augenscheinlich aus der Untersuchung. In England ist die Gewinnbetheiligung der Arbeiter viel weniger verbreitet als im Elsaß, weil sie dort vielfach durch die Bildung der Kooperativvereine aufgehalten wurde. In jenem Lande beschäftigen sich die Fabrikbesitzer weniger mit den Arbeiter-Instituten als im Elsaß. Darum ist auch bei den englischen Arbeitern das Striken so häufig, während man es bei uns nur dem Namen nach kennt. Die englischen Arbeiter befinden sich in fortwährendem Kampfe für ihre Löhne, die plötzlich steigen und sinken, je nachdem die Geschäfte gut oder schlecht gehen. Dahingegen im Elsaß haben die Löhne viel mehr Beständigkeit, und man trachtet sie im nämlichen Tarif zu erhalten, selbst in kritischen Tagen. Wann es bei der Industrie flott hergeht, so hat man die Gewohnheit, die Vorsichtsanstalten in Hinblick auf schlimme Zeiten auszustatten. In Folge dessen gibt es bei uns keinen Antagonismus zwischen Kapitalisten und Arbeitern, zwischen Angebot und Nachfrage und tritt das Solidarverhältniß immer offener hervor.

VI. Altersversorgung.

Die Pensionskassen sind die nothwendige Ergänzung der Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter. Ist es nicht traurig anzusehen, wie brave Leute, vom Alter und anderen unvermeidlichen Gebrechen verhindert, ihr Brod zu verdienen, zum Bettelstab greifen müssen? Deßhalb muß unter so vielen Liebeswerken der Privatinitiative auch die Errichtung von Pensionsfonds in den großen Gewerkhäusern unseres Landes mit Anerkennung verzeichnet werden. Wohlthätigkeitsanstalten, die mehr Gutes wirken und größere Verbreitung verdienen, gibt es nicht, und zwar in Rücksicht auf Sparsamkeit und Menschenfreundlichkeit. Der Zeitgeist muntert die vom Glück begünstigten Fabrikherrn zu diesem Unternehmen auf und die öffentliche Meinung zweckt darauf ab, den Säumigen, sofern sie dem Gefühle nicht zugänglich sind, die Befolgung der gegebenen Beispiele aufzudringen. So stellt sich die Industrie ein moralisches Ideal, wie sie bereits ein Ideal von technischer Vollkommenheit hat. Beides erscheint ihr als Bedingung des Fortschrittes.

Einige Manufakturen im Elsaß bestimmen die Pensionsrechte ihrer Arbeiter in den Statuten ihres Gesellschaftsvertrages. Wir finden vordersamst eine spezielle Pensionskasse in dem früheren Häffely'schen Haus zu Pfastatt, das jetzt durch die Herren Lalance & Schäffer geleitet wird und wo auch die Gewinnbetheiligung der Arbeiter so viel Gutes wirkt. Eine Gabe von 92,000 Mark seitens des Herrn H. Häffely im Jahre 1875 wurde zunächst verwendet zur Schöpfung einer Invalidenkasse, einer Kasse für Erwerbsunfähige, die von der soeben genannten Vorsichts- oder Sparkasse ganz verschieden ist. In dem am 1. Mai 1875 in Kraft getretenen Statut dieser Einrichtung steht zu lesen: „§ 1. Leibrenten werden den Werkmeistern, Arbeitern und Arbeiterinnen gewährt, die während fünf aufeinanderfolgender Jahre in der Fabrik gearbeitet

haben und darin arbeitsunfähig geworden sind. — § 2. Arbeitsunfähig heißt jeder, der infolge des Alters oder einer unheilbaren Krankheit nicht mehr arbeiten kann. Die Arbeitsunfähigkeit wird durch den Arzt der Hilfskasse und durch zwei andere von den Geschäftsführern bezeichnete Aerzte erwiesen. — § 3. Pensionen werden auch den Wittwen ertheilt, deren Männer während fünf aufeinanderfolgender Jahre und bis zu ihrem Tode im Gewerkhaus gearbeitet haben. — § 4. Endlich die vater- und mutterlosen Waisen, deren Eltern dieselben Bedingungen erfüllt haben, beziehen ebenfalls eine Pension."

Es schien uns angebracht, den Originaltext des Statuts der Invalidenkasse von Pfastatt hervorzuheben. Der Pensionsansatz selbst kann nöthigenfalls abgeändert werden. Gegenwärtig erhalten die invaliden Arbeiter, verheiratet oder verwittwet, mit Kindern unter 16 Jahren ein Jahrgeld von 480 Mark, und nur 400 Mark, wenn sie kinderlos sind oder Kinder über 16 Jahren haben. Die großjährigen ledigen Arbeiter können 320 Mark bekommen; die unmündigen Arbeiter 240 Mark; die vater- und mutterlosen Waisen unter 16 Jahren, für 5 und mehr Kinder 400 Mark, für 3 oder 4 Kinder 240 Mark, für 1 oder 2 Kinder 160 Mark; die erwerbslosen Wittwen mit Kindern unter 16 Jahren 320 Mark, dieselben mit Kindern über 16 Jahren oder ohne Kinder 240 Mark; die erwerbsfähigen Wittwen mit Kindern unter 16 Jahren 160 Mark; die erwerblosen ledigen Weibspersonen 160—240 Mark, je nach ihrem Alter. Ein Recht auf die Pension haben nicht die arbeitsfähigen Wittwen ohne Kinder oder mit Kindern über 16 Jahren, die arbeitsunfähigen Mädchen, welche heiraten und die Wittwen, welche wieder heiraten. Je nachdem die Kinder über ihr 16. Jahr hinausgehen, reduzirt sich die Familienpension auf das oben angegebene Maß. Wie die uns vorliegenden Rechnungsabschlüsse darthun, sind im Jahre 1876 unter 20 Pensionären 4349.60 Mark, d. h. durchschnittlich 217.60 Mark für jede Person vertheilt worden; im Jahre 1877 waren es 6042.40 Mark auf 25 Pensionäre, resp. im Durchschnitt 241.60 Mark für jede Person; im Jahre 1878 6920 Mark auf 27 Pensionäre resp. 250 Mark pro Person. Zu bemerken ist, daß die Arbeiter zu Pfastatt während ihrer effektiven Dienstdauer keinen Abzug an ihren Löhnen erleiden.

In der Fabrik chemischer Produkte zu Thann besteht gleichfalls eine Pensionskasse, die von Herrn Karl Kestner, dem Gründer des Hauses, unterstützt wird. Die Leibrenten sind nach den Vereinsstatuten wie folgt festgesetzt: 432 Mark jährlich für die Arbeiter und Werkmeister, wenn sie nach 70 Jahren Lebensalter und 33 Jahren Thätigkeit in der Fabrik die Arbeit einstellen wollen; 288 Mark jährlich, wenn sie im Alter von 70 Jahren und nach 30 Jahren Thätigkeit die Arbeit einstellen, oder wenn sie durch Verwundungen oder unheilbare Krankheiten, die sie sich im Betriebe zugezogen haben, arbeitsunfähig werden; 192 Mark, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch nicht von der Arbeit herrührende Gebrechen verursacht ist, mit der Bedingung jedoch, daß sie in der Manufaktur 10 Dienstjahre haben. Für die Wittwen der Werkmeister und Arbeiter, welche vor ihrem Tode wenigstens 10 Jahre in Arbeit gestanden, sind die Pensionen folgenderweise bestimmt: 144 Mark, wenn die Wittwe bei dem Tode ihres Mannes schon selbst 70 Jahre hat; 96 Mark, wenn die Wittwe beim Hingehen ihres Mannes 60 Jahre zählt; 48 Mark, wenn die Wittwe mindestens 45 Jahre alt ist. Die zur Zeit des Sterbefalles ihres Mannes unter 45 Jahren stehenden Wittwen und diejenigen, deren Männer noch nicht 10 Jahre in der Fabrik

gearbeitet hatten, erhalten eine einmalige Unterstützung von 80 Mark. Die pensionirten Männer, welche in einer anderen Gewerbsanstalt zur Arbeit eintreten, gehen ihrer Pensionsberechtigung verlustig, sowie auch die Wittwen, die wieder heiraten oder deren Lebenswandel tadelhaft ist. In Nothfällen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind, kann der Verwaltungsrath der Fabrik oder dessen Bevollmächtigter außergewöhnliche Unterstützungen aus der Hilfskasse zuertheilen.

Im Jahre 1851 kam in Mülhausen ein Sparverein zu Stande, der zum Zweck hatte, Geldhinterlegungen bei der Pensionskasse des Staates zu veranlassen. Zur Vermittlung zwischen dem Arbeiter und der Staatskasse, nahm diese Gesellschaft die Hinterlegungen der in den betheiligten Fabriken beschäftigten Personen in Empfang und besorgte deren Einschreibung, nachdem sie noch als Aufmunterungsprämie eine den Einlagen der Arbeiter fast gleichkommende Summe beigefügt hatte. Die Beförderer dieser Gesellschaft wollten die Arbeiter für einen Lohnabzug stimmen, so gering, daß er ihnen nicht lästig würde, und doch stark genug, um einen Ruhegehalt abzugeben, der zu ihrer Unterhaltung in der einstigen Erwerblosigkeit genügen würde. In den industriellen Städten fallen, wie wir nur zu gut wissen, die meisten Arbeiter, wenn sie keine Kraft zum Arbeiten mehr haben, gewöhnlich ihrer Familie zur Last, wiewohl dieselbe ohne diesen Zuwachs oft schon Mühe genug hat durchzukommen. Das ist das allgemeine Loos, überall wo keine Ersparnisse vorhanden sind und wo die Pensionskassen fehlen; denn nicht alle Fabrikherren haben die freundliche Gewohnheit, Gnadengehälter oder Altersrenten auszuwerfen. Die meisten Arbeiter bleiben, sobald sie unfähig geworden sind, ihr Brod zu verdienen, der öffentlichen Armenpflege überlassen, ihrem Geschick anheimgegeben und gezwungen, wohlthätigen Leuten die Hand entgegenzustrecken.

Daher vereinigten sich zu Mülhausen elf Industrielle, um ihre Arbeiter zum Sparen zu ermuthigen und ihnen einen Ruhegehalt oder Altersrente zu sichern. Die Arbeiter vom 18. und die Arbeiterinnen vom 16. Jahre ab wurden ersucht, 3 Prozent ihres Lohnes bei der staatlichen Pensionskasse zu hinterlegen. Die Arbeitgeber ihrerseits machten sich durch ein Notariats-Instrument anheischig, in eine Gemeinkasse jährlich eine Summe abzugeben, die dem Werth von 3 Prozent des in ihren Fabriken bezahlten Gesammtlohnes gleichkomme. Dem Lohnabzuge, wozu jeder unterzeichnete Arbeiter sich herbeiließe, wollte man eine Zulage von $^2/_3$ aus der gemeinschaftlichen Vereinskasse beifügen. Auf diese Weise betrugen die in die Pensionskasse gelieferten Depositen 5 Prozent der Löhne, und sollten eines Tages den Betheiligten ein genügsames Einkommen abgeben. Die in der Kasse der Ermuthigungsgesellschaft (Société d'encouragement) übrig gebliebenen Fonds waren bestimmt, die Verwaltungskosten zu decken und die bereits alt oder kraftlos gewordenen Arbeiter sofort zu unterstützen. Leider fand diese Spareinrichtung nicht den erwünschten Anklang. Trotz aller Anstrengungen und Vorsichtsmaßregeln der Beförderer, unerachtet des augenscheinlichen Interesses der Arbeiter schlug sie fehl. Zehn Jahre nach Gründung der Gesellschaft zur Ermuthigung der Sparsamkeit hatten sich von den 7000 in den Fabriken Mülhausens beschäftigten Arbeitern nur 16 zu Einlagen mittelst Lohnabzügen herbeigelassen. Und doch hatte man alle Mittel aufgeboten, um die Nützlichkeit des Vereines begreiflich zu machen: die Geschäftsberichte wurden in den Ateliers vertheilt, die Gesellschafter waren überall mit ihrem guten Rath zur Hand, nichts blieb unversucht, um die Zahl der Theilnehmer zu vermehren. Wer möchte nicht an den

Erfolg der eindringenden Ermahnungen, die von so großmüthigen Opfern bekräftigt waren, glauben? Von den Arbeitern waren die einen zu gering bezahlt, um auch nur den kleinsten Abzug erleiden zu können; die besser bestellten fanden in ihrer Einbildung eine angenehmere Anlegung. Alle oder fast alle waren für die Zukunft ohne Sorge.

Ein Theil der verfügbaren Vereinsgelder, zu unmittelbaren Unterstützungen vorbehalten, sollte zum Unterhalt eines Zufluchtshauses für die Greise dienen. Zwanzig Fabriken der Stadt hatten sich vereinigt, um mittelst Unterzeichnungen ein geräumiges, luftiges, behagliches Haus zu bauen, dessen Schlafzimmer durch Verschläge getheilt waren, während die Reinlichkeit der Küchen und Speisesäle in Zierlichkeit ausartete. Darin sollten etwa 40 Pensionäre, die früher Arbeiter gewesen, nun aber alt und ohne Familie, oder ihrer Familie zur Last waren, kostenfreie Aufnahme finden. Allein um dieses kostenfreie Pensionshaus bewarb man sich eben so wenig als um die Depositen bei der Pensionskasse. Darüber zeigte sich Herr Reybaud, der 1862 Mülhausen besuchte, sehr erstaunt. Bezüglich der Greisen-Anstalt sagte dieser ausgezeichnete Oekonomist in einem Bericht an die „Académie des sciences morales" Folgendes: „Ich habe mich persönlich überzeugen können, wie in allen Einzelnheiten das Leben dort gemächlich, gepflegt und bequem ist, welchen Aufwand an Nahrung und Kleidung man sich gefallen läßt, welche zarte Aufmerksamkeit dem Alter erwiesen wird. Mit Recht sollte man denken, daß viele sich um den Zutritt bewerben und daß die Räumlichkeiten bald zu eng erscheinen würden. Die 30 oder 40 Betten der Anstalt hätten niemals leer stehen sollen. Zur Zeit meines Besuches waren deren nur 9 besetzt und die Zahl der Pensionäre ging nie über 12—15 hinaus. Innerhalb 10 Jahren haben überhaupt nur 43 Aufnahmen stattgefunden." Anno 1876, sechzehn Jahre nach dem Besuch des Herrn Reybaud, stieg die Zahl der Pensionäre auf 22 und die Gesammtausgabe auf etwa 14,600 Mark, d. h. 626 Mark pro Kopf. Diese ziemlich starke Ausgabe ist verhältnißmäßig größer als die nach Hause gegebenen Unterstützungen, welche in dem bezeichneten Jahre für 265 pensionirte Arbeiter durchschnittlich je 132 Mark, zusammen 34,975,20 Mark betrugen. Der Familiengeist widerstrebt der Internirung in das Asyl. Die Greise, welche Kinder haben, wollen lieber sich ärmlich beköstigen lassen als ihr Hauswesen verlassen, lieber sich frei umher bewegen als gemächlich leben. Und doch beruhen diese bewilligten Kostgelder auf keinem festgesetzten Rechte, sie sind ganz freiwillig und stellen eher eine Art Unterstützung vor.

Nach einer Lebensfrist von zwei Jahren mußte die Mülhauser Genossenschaft zur Ermuthigung der Sparsamkeit anerkennen, daß ihr Hauptzweck verfehlt war. Die Stiftung der Arbeiterviertel förderte besser die Absichten ihrer Urheber, indem den sparsamen Haushaltungen der sofortige Genuß ihrer Ersparnisse geboten wurde. Falls der Arbeiter sich selbst überlassen ist, läßt er sich aus freien Stücken nicht zu Anlegungen mit langen Fristen herbei. Und das läßt sich ohne Mühe erklären. Je weniger ein Mensch nämlich besitzt, desto schwerer fällt es ihm, sich des Besitzes einer Sache zu begeben, und je mehr Mühe es kostet Etwas zu verdienen, um so größeren Werth legt er darauf. Wir wollen hier von denjenigen nicht reden, die ihren Verdienst thöricht und bengelhaft vergeuden, ihren Leidenschaften Gehör geben und deren Kostenaufwand erst am Ende einsehen. Wir beschäftigen uns nur mit dem ordentlichen Arbeiter, der Hang zur Sparsamkeit hat. Was wird ihm durch die Pensionskassen vorgeschlagen? Sein erworbenes Geld aus den Händen zu

geben, mit der Aussicht erst nach sehr langer Zeit etwas herauszubekommen; es ist dies ein Kapital, dessen jährlichen Ertrag er vor 20—30 Jahren nicht einzieht. Geräth er nun plötzlich in Nothdurft, stoßt ihm ein Unfall zu, wie dies im industriellen Leben so häufig vorkommt, so kann er die Zahlungen nicht vollständig einliefern und steht da hilflos in der Gegenwart und ohne Sicherstellung für die Zukunft. Mindestens sollten die Hinterlegungen nicht von bindender Regelmäßigkeit sein. Andererseits sind es auch Kombinationen, in denen die Rechte der Einzelnen stufenweise geordnet und spätere Rückzahlungen in Aussicht gestellt sind und das geht über das gemeine Verständniß. Uebrigens ist in unserer Zeit oft die Rede von finanziellem Krach und müssen auch die Arbeiter allzu häufig hören, wie manche Abenteurer sich in verderbliche Spekulationen hineinwagen und das Vermögen zahlloser Menschen zu Grunde richten. Wundern wir uns daher nicht, wenn sie mit Behutsamkeit zu Werke gehen und ihrem Schuldner nicht trauen und wäre dieser Schuldner auch der Staat. Auf dem Lande zieht der Arbeiter es vor, mit seinen Ersparnissen ein Wohnhaus, ein Feldstück oder eine Kuh zu kaufen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er dann sein angelegtes Geld in Händen hat, während die Rückzahlung des Hergegebenen ihm unsicher erscheint. Die Gründung der Arbeiter-Cités zu Mülhausen und der kreditweise Verkauf der Häuser mit allmähliger Bezahlung ist besser, als die schönsten Versprechungen der Pensionskassen, geeignet zur Sparsamkeit und Ordnung anzuregen. Die Ermuthigungs-Gesellschaft fand deßwegen unnütz, Gelder ohne wirklichen Zweck noch weiter anzuhäufen und beschloß, vom 1. Januar 1854 ab statt 3, nur noch 1 Prozent der von den Gesellschaftern bezahlten Gesammtlöhne zuzuschießen. Die Aenderungen wurden durch ein kaiserliches Dekret vom 18. Juli 1860 bestätigt. Im Uebrigen umging die Gesellschaft keine der ursprünglichen Verpflichtungen, sie fuhr hingegen fort, die Kosten des Versorgungshauses zu decken, die Pensionen zu gewähren, die seltenen Hinterlegungen zu vermitteln und denselben den versprochenen Zuschuß beizulegen.

Am Schluß des zweiten Rechnungsjahres hatte der Reservefonds in der Spezialkasse der Gesellschaft die Höhe von 88,008.80 Mark erreicht. Neulich betrugen die Aktiva 157,232 Mark, wovon 135,727.20 Mark auf französische Staatsrenten angelegt sind. Die eingelegten Summen stiegen seit 1851 bis 1876 von 56,714.40 Mark auf 909,091.20 Mark. Während der 3 ersten Jahre beliefen sich die jährlichen Einlagen auf 56,714,40 bis 63,035.20 Mark. Diese jährlichen Einlagen wurden infolge der 1854 beschlossenen Verminderung der Zuschüsse auf 21,507.20 Mark herabgesetzt. In den folgenden Jahren stiegen dieselben in wachsender Progression wieder auf 43,156.80 Mark. Die Rechnung von 1876 schließt ab mit 50,448.80 Mark Einnahmen und 51,661.60 Mark Ausgaben; nämlich 1) Einnahmen: 43,156.80 Mark Zuschüsse der Gesellschafter, 6732 Mark Zinsen der ausgeliehenen Gelder, 560 Mark von einer auswärtigen Anstalt an das Altersversorgungs-Haus bezahltes Kostgeld. 2) Ausgaben: 34,975.20 Mark für nach Hause an 265 Arbeiter bezahlte Pensionen, 13,726.40 Mark für den Unterhalt des Versorgungshauses mit 22 Pensionären, 2960 Mark für Schreib- und Verwaltungskosten.

In einigen Etablissements sind die Pensionskassen mit den gewöhnlichen Hülfskassen vereinigt. Dies ist namentlich in Münster bei den Herren Hartmann & Co. zu Logelbach und Wesserling der Fall. Die in Münster den arbeitsunfähigen Arbeitern bezahlten Pensionen betragen 0,80 Mark per Tag. Zu Wesserling und Logelbach, wo, Dank der isolirten Lage der Gewerkhäuser

und den seßhaften Gewohnheiten der Arbeiter, die fast sämmtlich Eigenthümer sind, diese bei ihrer Ansiedelung sich verbinden, der Kasse beizutreten, dort ermöglicht der gute Fortgang dieser Einrichtung eine Bewilligung von Ruhegehältern im Betrage von 120 bis 240 Mark jährlich. Zu Logelbach, wo die Hülfskasse seitens der Arbeitgeber reichlich unterstützt wird, beläuft sich der Reservefonds derselben auf mehr wie 80,000 Mark. Außer den Zinsen dieses Fonds gewähren die Herren Ant. Herzog & Co. einigen alten oder schwachen Arbeitern jährliche Pensionen bis zu 400 Mark. Nebstdem gestattet der Fabrikherr, um zum Sparen zu ermuthigen, daß die Arbeiter ihre Ersparnisse bei ihm hinterlegen, Ersparnisse, die in laufender Rechnung angenommen werden und fünfprozentige Zinsen tragen. Die Summa dieser Hinterlegungen zu Logelbach hat 200,000 Mark überstiegen und zählen mehrere Deponenten bis 10,000 Mark Ersparnisse in baarem Gelde.

Anderswo werden die Leibrenten getheilt, falls die zur Fabrikarbeit unfähigen Arbeiter sich noch einer anderen einträglichen Beschäftigung widmen können. Diese Maßregel, von H. Steinheil zu Rothau in Anwendung gebracht, liefert auch gute Resultate. Hier wird das Ruhegehalt (Altersrente) erhöht, je nachdem die Arbeitsunfähigkeit zunimmt. Mittelst einer bescheidenen Unterstützung kann der betagte und in der Werkstätte abgeschwächte Mann seine bisherige Arbeit gegen eine leichtere, minder anstrengende Anstellung vertauschen, ohne seinen Kindern völlig zur Last zu fallen. Doch vergessen wir nicht, daß überall, wo die Pensions- und Hilfskassen vereinigt sind, die Dienstleistung der ersteren ohne die Zuschüsse der Arbeitgeber unmöglich wäre.

Die Einrichtung der Pensionskassen wird nur mit harter Mühe sich bei der Arbeiterklasse einbürgern. Höchstens haben es die Fabrikherren durch Bestreitung fast sämmtlicher Ausgaben dahin gebracht, daß die Arbeiter, behufs Sicherstellung ihres Alters, sich jeden Monat zu einem minimalen Lohnabzug herbeilassen. Ein in den Werkstätten allbekanntes Wort erklärt theilweise diese Gleichgiltigkeit: „Das Spital ist nicht für die Hunde gemacht!“ Im Spital sterben, das ist die Zukunft, in welche sich leicht Männer fügen, die in anderen Augenblicken das Gefühl des persönlichen Stolzes gar zu weit übertreiben und nur mit Grauen an das Almosen denken. Zweifelsohne vergeht diese muntere Sorglosigkeit, wenn der Augenblick nahet, wo man wahrhaftig um das Spitalbett nachsuchen muß, wovon die Bewerber ehemals so wenig gerührt waren. Sie möchten dann wohl sich eine andere Zufluchtsstätte bereitet haben, und wenn es auch auf Kosten einiger Entbehrungen wäre. Anläßlich des Mülhauser Asyls haben wir gesehen, daß die alten Arbeiter eine unbeträchtliche Pension der vortrefflichen Pflege in dieser Wohlthätigkeitsanstalt vorziehen, wo ihrem Wohlsein nichts fehlt, wo sie aber in ihren Bewegungen nicht vollkommen frei sind. Das Bedauern erwacht erst in ihnen, wann es nicht mehr Zeit ist zu helfen.

Wie dem auch sei, das Mißlingen der Mülhauser Gesellschaft zur Ermuthigung der Sparsamkeit beweiset, daß die gewöhnlichen Pensionskassen, auf die von den Lebensversicherungs-Gesellschaften angenommenen Prinzipien gegründet, der wirklichen Arbeiterlage nicht entsprechen. Diese Gesellschaften fordern regelmäßige, nach einer festen Basis bestimmte Zahlungen. Auf Grund ihres Systems wäre ein Arbeiter, der sich und seiner Frau, vom 60. Lebensjahre an, eine wöchentliche Rente von 9,60 Mark zusichern möchte, verbunden vom 20. Jahre an jede Woche 0,80 Mark einzuliefern. Würde er sich erst im Alter von 30 Jahren zur Erhaltung der nämlichen Rente versichern, so

müßte er wöchentlich 1,20 Mark zahlen. Stirbt er in der Zwischenzeit, so gehen mit dieser Berechnung sämmtliche Depositen für ihn und für die Seinigen verloren. In ausnahmsweisen Nothfällen kann er sich mit seinen Ersparnissen nicht helfen; es steht ihm auch nicht frei, dieselben zurückzunehmen, um damit — falls die Umstände sich günstig gestalten — ein Geschäft zu gründen oder ein Unternehmen auf eigene Rechnung zu beginnen. Da mit diesen Bedingungen die Versicherung der Arbeiterlage nicht entspricht, so hat man die Einrichtung von Kassen mit fakultativen Einzahlungen, ziemlich den gewöhnlichen Sparkassen ähnlich, vorgeschlagen. Dazwischen besteht doch der wesentliche Unterschied, daß die Sparkassen blos das Kapital mit den zu einem geringern Prozent berechneten Zinsen zurückgeben, während die Pensionskassen mit fakultativen Einlagen von einem bestimmten Alter an eine Jahresrente abwerfen, die höher ist als die Gesammtzinsen, welche das in der Sparkasse angehäufte Kapital zur Zeit seiner Zurücknahme tragen kann; und ist diese Rente für gleich hohe Depositen um so stärker, als der Beneficiarius in einem vorgerückteren Alter dieselbe zu beziehen beginnt.

Unter den verschiedenen Kombinationen, die von den Pensionskassen vorgeschlagen worden, gibt es ein System, welches sich auf die Arbeiterverhältnisse anwenden läßt. Auf das Prinzip der Lebensversicherungen basirt, fordert es zum Erfolg blos eine Bedingung, diejenige nämlich, möglichst viele Theilnehmer oder Deponenten zu finden. Gesetzt, die Theilnehmer dürfen Einlagen von je 8 Mark machen und dieselben nach Belieben wiederholen, ohne Verbindlichkeit, sie fortzusetzen. Jede in diesen Umständen gemachte Einlage kann von einem bestimmten Alter an zu einer Jahresrente berechtigen, die mehr oder minder stark sein wird, je nach dem Alter, wo die Einlage geschieht, je nach dem Alter, wo der Deponent die Rente beziehen will, je nachdem dieser stipulirt, daß nach seinem Tode die hinterlegte Gesammtsumme seinen Erben herausgezahlt werde oder nicht. Wir haben berechnet, welche Rente vom 60. oder 65. Lebensjahre an für jede Einlage von 8 Mark erhalten werden könnte, indem wir uns auf eine Sterblichkeitstabelle stützten, wo von 1000 vierzehnjährigen Personen nur 957 im 20., 870 im 30., 776 im 40., 672 im 50., 530 im 60., 330 im 70., 116 im 80., 10 im 90. und 1 im 95. Lebensjahre übrig blieben. In diesen Berechnungen nehmen wir an, daß es dem Deponenten bis zu seinem 50. Jahre frei steht, die Lebenszeit zu bestimmen, wo der Beginn der Rente stattfinden soll, und ob das Kapital nach seinem Tode seinen Erben herausgezahlt werden oder zur Erhöhung des Jahrgeldes dienen soll. Wir nehmen ferner an, daß der Deponent befugt ist, in irgend einer Zeit seine Gesammteinlagen oder nur einen Theil des Kapitals im Nothfalle zurückzuziehen, mit der Bedingung jedoch, daß die vollständige Zurücknahme nur nach einer sechsmonatlichen Aufkündigung und mit einer Abrechnung von zweiprozentigen Zinsen aus Zinsen gestattet werde, und daß die theilweisen Zurücknahmen auf ein nach dem Alter des Betheiligten festgesetztes Quantum eingeschränkt werden. In diesen Umständen kann vom 60. oder 65. Lebensjahre an eine Einlage von 8 Mark die Rente abwerfen, wie sie in gegenüberstehendem Verzeichniß aufgestellt ist.

Diese Berechnungen, basirt auf eine Abhandlung von Herrn Gustav Wittenstein aus Barmen, in Nr. 1 der „Gewerblichen Zeitschrift für Rheinland und Westfalen" — sind auf Grund vierprozentiger Zinsen aufgestellt, während die Sparkassen gewöhnlich nur 3,3 Prozent geben. Wir setzen den Fall, daß die Verwaltungskosten circa 15 Prozent der Gesammteinlagen oder 4 Prozent der zu zahlenden

Es kann für **jede** Einlage von ℳ 10.— an Rente gezahlt werden:

Wenn die Einlage gemacht wurde im Alter von	**Bei** Rückzahlung des Einlage-Kapitals an die Erben bei Beginn der Rentenzahlung im Alter von				**Ohne** Rückzahlung des Einlage-Kapitals bei Beginn der Rentenzahlung im Alter von			
	60 Jahren wöchentlich	65 Jahren wöchentlich	60 Jahren jährlich	65 Jahren jährlich	60 Jahren wöchentlich	65 Jahren wöchentlich	60 Jahren jährlich	65 Jahren jährlich
	₰	₰	ℳ	ℳ	₰	₰	ℳ	ℳ
14 Jahren	16	28	8.35	14.62	21	37	10.74	19.31
15 „	15	27	7.83	14.09	20	36	10.44	18.79
16 „	14	25	7.31	13.05	19	34	9.92	17.75
17 „	14	24	7.31	12.53	18	33	9.40	17.22
18 „	13	23	6.79	12.01	17	31	8.87	16.18
19 „	12	21	6.26	10.96	17	30	8.87	15.66
20 „	12	20	6.26	10.44	16	28	8.35	15.62
21 „	11	19	5.74	9.92	15	27	7.83	14.09
22 „	10	18	5.22	9.40	15	26	7.83	13.57
23 „	10	17	5.22	8.87	14	24	7.31	12.53
24 „	9	16	4.70	8.35	13	23	6.79	12.01
25 „	9	15	4.70	7.83	12	22	6.26	11.48
26 „	8	14	4.18	7.31	12	21	6.26	10.96
27 „	8	13	4.18	6.79	11	20	5.74	10.44
28 „	7	13	3.65	6.79	11	19	5.74	9.92
29 „	7	12	3.65	6.26	10	18	5.22	9.40
30 „	6	11	3.13	5.74	10	17	5.22	8.87
31 „	6	11	3.13	5.74	9	16	4.70	8.35
32 „	6	10	3.13	5.22	9	16	4.70	8.35
33 „	5	9	2.61	4.70	8	15	4.18	7.83
34 „	5	9	2.61	4.70	8	14	4.18	7.31
35 „	5	8	2.61	4.18	8	14	4.18	7.31
36 „	4	8	2.09	4.18	7	13	3.65	6.79
37 „	4	7	2.09	3.65	7	12	3.65	6.26
38 „	4	7	2.09	3.65	6	11	3.13	5.74
39 „	3	6	1.57	3.13	6	11	3.13	5.74
40 „	3	6	1.57	3.13	6	10	3.13	5.22
41 „	3	5	1.57	2.61	5	10	2.61	5.22
42 „	3	5	1.57	2.61	5	9	2.61	4.70
43 „	2	5	1.04	2.61	5	9	2.61	4.70
44 „	2	4	1.04	2.09	5	8	2.61	4.18
45 „	2	4	1.04	2.09	4	8	2.09	4.18
46 „	2	4	1.04	2.09	4	7	2.09	3.65
47 „	2	3	1.04	1.57	4	7	2.09	3.65
48 „	2	3	1.04	1.57	4	7	2.09	3.65
49 „	2	3	1.04	1.57	4	6	2.09	3.13
50 „	1½	3	0.78	1.57	3	6	1.57	3.13

Renten mitsammt den Zinsen betragen. Herr Wittenstein zeigt in seinem Artikel „Grundzüge für Altersrentenkassen", daß 1000 Mark, zwischen dem Alter von 20 bis 30 Jahren zu 3,3 Prozent zusammengesetzten Zinsen hinterlegt, im Alter von 60 Jahren bereits ein Kapital von 3217 Mark oder, falls die Einlagen zwischen 30 und 40 Jahren geschehen, 2317 Mark abgeben. Ein Kapital von 3217 Mark zu 4 Prozent bringt ein jährliches Einkommen von nur 151 Mark 60 Pf., während eine Altersrentenkasse nach den oben angedeuteten Prinzipien für eine zwischen 20 bis 30. Jahren gemachte Einlage von

1000 Mark jährlich 473 Mark 20 Pf. vom 60 Jahre an abwirft, wenn das Kapital von 1000 Mark zurückgezahlt wird; ist es aber als verlorenes Kapital auf Leibrenten hergegeben, so liefert es 670 Mark 80 Pf. Einkünfte. Werden im Alter von 30 bis 40 Jahren 1000 Mark zur Sparkasse getragen und im 60. Jahre zurückgenommen, so hat man nur eine Rente von 109 Mark zu gewärtigen; die Rente aus der Pensionskasse hingegen beläuft sich auf 249 bis 405 Mark, je nachdem das Kapital an die Erben des Deponenten abgetreten werden muß oder nicht.

Ist daher die Altersrentenkasse für die Arbeiter nicht ergiebiger als gewöhnliche Sparkasse? Die ganze Schwierigkeit liegt darin, daß eine genügende Anzahl Hinterleger gewonnen werde, um die Einrichtung in Gang zu bringen und zu erhalten. Indeß die Erfahrung der Gesellschaft zur Ermuthigung der Sparsamkeit, wie sie im Jahre 1851 zu Mülhausen gegründet worden, ist nicht günstig. Vielleicht wird eine derartige Stiftung in anderen Umständen besser gelingen. Sie würde sicher gelingen, wenn die Lohnabzüge erzwungen würden, oder wenn die Fabrikherren sich entschließen könnten, die Einlagen selbst zu leisten. In rein finanzieller Rücksicht würde eine Altersrentenkasse nach den angegebenen Bedingungen gut fortkommen mit einer hinreichenden Anzahl von Betheiligten. Was das Einzahlen der Hinterlegungen seitens der Arbeitgeber anbetrifft, haben wir das Vorgehen der Fabriken, die zu Mülhausen die Gesellschaft zur Ermuthigung der Sparsamkeit gebildet haben. In seiner „Etude sur l'épargne“, im Jahre 1876 der Industriellen Gesellschaft zu Mülhausen vorgetragen, schätzt Herr Engel-Dollfus den zur Bewilligung von Altersrenten nothwendigen Abzug auf 1,5 Prozent der Gesammtlöhne in den älteren, auf 1 Prozent in den jüngeren Gewerbsanstalten; wenigstens gewährt mit dieser Berechnung die Ermuthigungs-Gesellschaft seit 10 Jahren etwa 250 Arbeitern eine Jahresrente von 184 Mark für die Männer vom 62. Jahre an, von 120 Mark für die Frauen vom 52. Jahre an. Diese 250 Arbeiter bilden 3 Prozent sämmtlicher in den an dem Verbande betheiligten Fabriken beschäftigten Arbeiter, deren Gesammtzahl 8000 beträgt, die Kinder nicht mitinbegriffen. Nach unseren eigenen Berechnungen aber mag der von Herrn Engel-Dollfus angegebene Betrag doch als zu gering gegriffen scheinen.

Um den Arbeitern eine Altersrente im Werthe von 3 Prozent ihrer Löhne zuzusichern, müßte man wenigstens 3 Prozent des Normalverdienstes sämmtlicher Arbeiter in den vereinigten Fabriken zusammenlegen. Nirgends aber kommen die Altersrenten der Löhnung der Pensionirten, im Augenblicke wo sie arbeitsunfähig werden, gleich. Ein minderer Abzug würde daher genügen, um den Arbeitern durchschnittlich vom 60. Jahre an eine bescheidene Pension zu gewähren. Es ist nicht passend, über das 60. Jahr überhaupt hinauszuwarten, wenn der Arbeiter seine Pension in einer Zeit genießen soll, wo es ihm möglich ist, noch etwas hinzuzuthun mittelst leichter Beschäftigungen, die ihn einer völligen Unthätigkeit entheben. In seinen Aufzeichnungen über die Etablissements Dollfus-Mieg & Co., deren Leiter er gegenwärtig ist, fand Herr Engel-Dollfus 28 Jahre als mittleres Alter der beschäftigten Arbeiter. Mit einem jährlichen Abzug von 20 Mark auf einen jährlichen Durchschnittslohn von 640 Mark — und das wäre ungefähr 3 Prozent der Gesammtlöhne — sollte man nach seinen Berechnungen vom 60. Jahre ab eine durchschnittliche Leibrente von 204 Mark bewilligen nebst einer einmaligen Gabe von 520 Mark bei Anlaß des Sterbefalles zum Nutzen der Arbeiter. In der Herzog'schen Spinnerei zu Logelbach

haben wir auf 680 Arbeiter ein mittleres Alter von 33 Jahren und 9 Jahren Dienstzeit in dem Hause gefunden; in der Weberei zu Colmar auf 647 Arbeiter 27 Jahre als mittleres Alter und 4 Jahre als Dienstzeit; in der Spinnerei zu Türkheim auf 102 Arbeiter 26 Jahre als mittleres Alter und 7 Jahre Dienstzeit; in der Spinnerei auf der Fecht 26 Jahre als mittleres Alter und 6 Jahre Dienstzeit 2c. 2c. . . . Diese verschiedenen Gewerkshäuser sind nicht gleich alt. Die Spinnerei zu Logelbach steigt bis zu 1818 hinauf, die Weberei zu Colmar hingegen entstand erst im Jahre 1868. Zu Logelbach hatten auf 680 Arbeiter 60 das 30., 10 sogar das 40. Dienstjahr in demselben Hause überstiegen. Falls vom 30. Dienstjahre an Pensionen ertheilt würden, käme das Verhältniß der Pensionäre zur Gesammtzahl der Arbeiter nicht auf 9 Prozent, was mit einer Jahresrente von 240 Mark pro Kopf eine Ausgabe von 5 bis 6 Prozent der bezahlten Gesammtlöhne ausmachen würde; das Verhältniß würde aber wachsen, sobald der Ruhegehalt ein erworbenes Recht würde, statt wie jetzt eine freiwillige Unterstützung zu sein.

Viele gutdenkende Männer beschäftigen sich mit der Pensionsfrage für die arbeitsunfähigen Arbeiter. Wiederholt sind namentlich beim Deutschen Reichstag Anträge gemacht worden, die zum Zwecke hatten, die Errichtung von Pensionskassen in den Manufakturen als Zwangsanstalt einzuführen. Die Antragsteller möchten das Knappschaftswesen der preußischen Bergwerke auf sämmtliche Gewerbsanstalten Deutschlands ausdehnen. Dies ist wenigstens der Gedanke des großen Industriellen Stumm zu Saarbrücken. Alle Bergleute sind verbunden, den Hülfsgenossenschaften beizutreten, welche ihren arbeitsunfähigen Mitgliedern einen Ruhegehalt zusichern. Im Jahre 1877 waren ungefähr 255,000 Arbeiter bei den preußischen Knappschaftskassen eingeschrieben. Diese Kassen verfügten damals über ein Gesammtkapital von 20,000,000 Mark. Im Durchschnitt bezahlte jeder Betheiligte einen jährlichen Beitrag von 22.80 Mark sowohl für die Unterstützung in Krankheitsfällen als für eine Pension. Diese Pension beträgt 216 Mark für die Männer, 108 Mark für die Wittwen und 32 Mark für die Waisen. Die Bergleute werden infolge des fortwährenden Kraftaufwandes bereits im 45. bis 48. Lebensjahre arbeitsunfähig, indessen diejenigen, welche die Metalle bearbeiten, im Alter von 56 Jahren noch recht thätig sind. Aus den uns vorliegenden Rechnungen ist zu ersehen, daß von den Einkünften der Knappschaftskassen 32 Prozent in Krankenunterstützungen, 29 Prozent in Pensionen für erwerblose Arbeiter, 18 Prozent in Wittwenunterstützungen und 9 Prozent in Waisenunterstützungen verwendet werden.

Bei uns im Elsaß stößt alles was nach Staatszwang riecht, auf die allgemeine Abneigung. Freilich kann der Staat für die Verwaltung der Hilfsanstalten Gewähr leisten, wie dies seitens der Privatpersonen, die den Wechselfällen des industriellen Lebens unterworfen sind, nicht zu erwarten ist. Dennoch ziehen wir die Privatinitiative und die Macht des Beispiels vor, um solche Anstalten in's Leben zu rufen und überall zu verbreiten. Die Vorgänge beweisen klar genug, daß die Sache zum gemeinschaftlichen Vortheil der Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich ist. Deßwegen sagen wir noch zum Schluß mit Herrn Engel-Dollfus: „Ich habe möglichst genau angeben wollen, welche Opfer man bringen müßte, um dem Arbeiter in seinen alten Tagen eine Pension zu sichern. Ich zweifle übrigens, daß man in Berechnungen dieser Art mit Durchschnittszahlen zu Werke gehen könne. Allein diese Angaben, so wie sie aufgestellt sind, besitzen einen Annäherungsgrad, der zu meinem Zwecke genügt. Die Zusammensetzung des Arbeiterpersonals ist von einer Fabrik zur

andern so verschieden, daß man zu Grundzügen von allgemeiner Anwendung unmöglich gelangen kann." Je geringer die Löhne sind, desto höher müssen die Einzahlungen sein für die Vorsichtskassen zu Gunsten der gleichen Personenzahl. (Herr Engel-Dollfus schätzt auf 10 Prozent der Gesammtlöhne diese Zahlungen für die Vorsichtsanstalten, nämlich: 1 Prozent für Wohlfahrtseinrichtungen zum Nutzen der Kinder, 1 Prozent für Wohnungsverbesserung, 4 Prozent für Unterstützung in Krankheitsfällen, $^1/_2$ Prozent für Unterstützung der Wöchnerinnen, $^1/_2$ Prozent für Unfallversicherung, 3 Prozent für Altersrenten.) Diese Bemerkungen sind einer ernsten Würdigung werth, zumal sie nicht von einem leichtfertigen Kopf herkommen, sondern von einem Arbeitgeber, der jeden Tag mit den praktischen Schwierigkeiten eben jener Anstalten zu kämpfen hat, die er anempfiehlt, nachdem er auf Kosten großmüthiger Opfer den Versuch damit gemacht hat. Seiner Ansicht nach ist es für die Fabrikbesitzer eine Pflicht, „die Vorsichtseinrichtungen fest und endgültig einzuführen." Daher seine Empfehlung: „Geben aus Billigkeitssinn, viel, sehr viel, möglichst viel geben, jeder nach seinen Mitteln, mit Einsicht, auf die Art und in der Zeit, wie die Verwirklichung des mittelbaren oder unmittelbaren Unterstützungszweckes am besten herbeigeführt werden kann."

Das ist auch die Schlußfolgerung des Berichtes des „Comité d'utilité publique der Société industrielle von Mülhausen" über die schon genannte „Etude sur l'épargne": „Jeder Arbeitgeber hat die Pflicht, für seine Arbeiter Fürsorge zu treffen, indem er fest und endgültig die verschiedenen Hilfs- und Pensionskassen gründet oder unterstützt." Da die Arbeitsverhältnisse von einer Gewerbsanstalt zur andern verschieden sind, so hat jeder in der Praxis zu untersuchen, nach welcher Maßgabe die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Hilfskassen mitwirken können und müssen. Wenn man die Beiträge, zu welchen sich die Arbeiter ohne große Mühe herbeilassen, in Anschlag bringt, so werden die Zuschüsse der Fabrikherren für Krankheits- und Betriebsunfälle, für die Schulen, Wohnungsverbesserungen und Altersrenten überhaupt nicht über 5 Prozent der Gesammtlöhne hinausgehen. Zudem, wie der Berichterstatter der Industriellen Gesellschaft hinzufügt, dürfen diese Hilfeleistungen nicht Opfer genannt werden. „Heißt es nicht vielmehr der Industrie einen Dienst erweisen, und zwar in ihrem kostbarsten Bestandtheile, im ernsthaften Arbeiter nämlich, wenn dieser bei jedem Unglücksfall Hilfe und Beistand findet? Wird er dann nicht um so mehr ergeben und zur Arbeit gestimmt sein?"

Staatsrechtliche Literatur.

Paul Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches.[1]) Dritter Band. Zweite Abtheilung. (Schluß.) Nebst einem das ganze Werk umfassenden Sachregister. Freiburg i. B. und Tübingen 1882. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. (Paul Siebeck.) 440 S.

Von Prof. Dr. Georg Meyer in Jena.

Die zweite Abtheilung des dritten Bandes des Staatsrechtes des deutschen Reiches von Laband behandelt in zwei Kapiteln — dem elften und zwölften — das Gerichtswesen und das Finanzwesen des Reiches.

Bei der Behandlung des Gerichtswesens geht der Verfasser darauf hinaus, die staatsrechtlichen Vorschriften über die Gerichtsbarkeit von den prozeßrechtlichen über das Verfahren auszuscheiden. Nur die ersteren sollen den Gegenstand seiner Erörterung bilden. Aufgabe des Staatsrechtes ist nach ihm die in der Gerichtsbarkeit zur Anwendung und Ausübung kommenden Herrschaftsrechte des Staates nach ihren Voraussetzungen, ihrem Umfange und der Art ihrer Geltendmachung zu erkennen und darzustellen. Dabei gesteht er allerdings zu, daß eine scharfe Trennung der prozeßualischen und der staatsrechtlichen Sätze über die Gerichtsbarkeit kaum möglich ist, daß man bei vielen Punkten zweifelhaft sein kann, ob sie dem einen oder dem anderen Gebiete zuzuweisen sind. Und dem ist in der That so. Da in jedem richterlichen Urtheil, in jeder richterlichen Verfügung die Ausübung eines staatlichen Herrschaftsrechtes enthalten ist, so könnte man, wenn man den Verfasser streng beim Worte nehmen wollte, von ihm verlangen, daß er die ganze Lehre von den Urtheilen und richterlichen Verfügungen, die ganze Lehre von den Zwangsmitteln im Prozeß in seinem staatsrechtlichen System zur Darstellung brächte. Dies lehnt er aber selbst mit größter Entschiedenheit ab. Er sagt (S. 17): „Die Zwangsmittel gegen die Parteien, welche der Staatsgewalt gesetzlich zu Gebote stehen, um im gerichtlichen Verfahren die materielle Wahrheit zu ermitteln und um das Urtheil zu vollstrecken, bieten zwar unzweifelhaft auch eine Seite für die staatsrechtliche Betrachtung; hier fallen aber die Regeln über die Voraussetzungen, den Umfang und die Formen der Geltendmachung fast vollständig mit den Regeln über das Prozeßverfahren zusammen. Ein näheres Eingehen auf diese Materien würde daher in der That dazu nöthigen, sehr umfangreiche Partieen des Straf- und Zivilprozeßrechtes hier aufzunehmen, die, aus dem Zusammenhange mit den übrigen Lehren des Prozeßrechtes gerissen, des wissenschaftlichen Interesses entbehren. Hierhin gehören im Strafprozeß die Befugnisse der Gerichte und anderer bei der Strafverfolgung mitwirkender Behörden zur Beschlagnahme, zur Durchsuchung, zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme, zur Vorführung der Beschuldigten, sowie die gesammte Lehre von der Strafvollstreckung; im Zivilprozeß der Zwang zum

[1]) Vgl. „Annalen“ 1876 S. 656, 1878 S. 369, 1880 S. 337.

persönlichen Erscheinen der Parteien in Ehesachen und im Konkurse und ebenfalls die gesammte Lehre von der Zwangsvollstreckung. Die Darstellung aller dieser Rechtsmaterien ist daher mit Vorbedacht übergangen worden."

Gegen die Ausscheidung der genannten Gegenstände von der staatsrechtlichen Darstellung wird gewiß Niemand etwas einzuwenden haben. Aber man kann die Frage aufwerfen, ob dasselbe Verfahren nicht auch bei solchen Materien gerechtfertigt gewesen wäre, welche der Verfasser in sein Werk aufgenommen hat. Warum sollen beispielsweise die Zwangsmittel, welche die Gerichte besitzen, um das persönliche Erscheinen der Zeugen herbeizuführen, anders behandelt werden als diejenigen, welche ihnen zu dem gleichen Zwecke gegenüber den Parteien zustehen? Sind die Grundsätze über die Bildung der Geschwornenbank nicht mehr prozeßrechtlicher als staatsrechtlicher Natur? Wenn das Staatsrecht die Aufgabe hat die in der Gerichtsbarkeit enthaltenen staatlichen Hoheitsrechte zur Darstellung zu bringen, gehört dann auch die korporative Disziplin der Anwälte in seinen Bereich?

Derartige Zweifel lassen sich noch viele aufwerfen. Ich verzichte aber darauf sie weiter zu verfolgen. Es wird sich sehr leicht eine Uebereinstimmung darüber herstellen lassen, daß gewisse grundlegende Fragen des Gerichtswesens — das Wesen der Gerichtsbarkeit, die Gerichtsverfassung als Theil der Behördenorganisation u. a. m. — einer Darstellung im Staatsrecht bedürfen. Es ist ferner kein Zweifel, daß das Detail prozeßrechtlicher Vorschriften von derselben ausgeschlossen bleibt. Auf dem dazwischenliegenden weiten Gebiete bleibt aber, da sich eine haarscharfe Grenzlinie nicht ziehen läßt, dem individuellen Ermessen nothwendiger Weise ein gewisser Spielraum. Der Verfasser hat sich den Bereich seiner Aufgabe möglichst weit gesteckt. Man wird ihm daraus um so weniger einen Vorwurf machen können, als ihm dadurch zu einer Reihe von werthvollen und interessanten Erörterungen Veranlassung gegeben ist.

Er behandelt nach einer Einleitung, welche die eben erwähnten Auseinandersetzungen über den Umfang der staatsrechtlichen Aufgabe und eine kurze Geschichte der Reichsgesetzgebung über das Gerichtswesen enthält, zunächst das Wesen der Gerichtsbarkeit. Gerichtsbar ist nach ihm Alles, was zum Geschäftskreise oder zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, Gerichtsbarkeit im objektiven Sinne die Gesammtheit dieser Angelegenheiten, Gerichtsbarkeit im subjektiven Sinne die Befugniß, diese Angelegenheiten rechtswirksam zu erledigen. Für das Reichsstaatsrecht wird der Begriff der „ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit" von besonderer Wichtigkeit. Nur die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ist durch Reichsgesetze geregelt, die der übrigen Gerichtsbarkeiten dagegen der Landesgesetzgebung überlassen. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit umfaßt eben diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche vor die im Art. 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgezählten sog. ordentlichen Gerichte gehören. Das Wesen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit wird dann des Näheren erörtert und dabei treffend auseinandergesetzt, daß die Gerichte Verwalter der staatlichen Herrschermacht und ihre Urtheile keine von Staatswegen ertheilten Gutachten oder Wahrsprüche, sondern Bethätigungen der Staatsgewalt sind. Das Urtheil im Zivilprozeß enthält nicht bloß eine Feststellung des konkreten Rechtes, sondern zugleich einen Befehl, an den Verklagten den Rechtsanspruch zu erfüllen. Ebenso ist das Endziel des Strafprozesses nicht die Feststellung der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten, sondern die Verhängung einer Strafe oder die Freisprechung von derselben. Mit allen diesen Auseinandersetzungen kann ich meine volle Uebereinstimmung erklären.

Dagegen muß ich gegen die auf S. 40 ausgesprochene Behauptung, aus dem Wesen des Monarchenrechtes folge, daß die Behörden des Staates gegen den Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien keine staatlichen Herrschaftsrechte und Zwangsmittel in Anwendung bringen können und daß es daher grundsätzlich eine Gerichtsbarkeit des Staates gegen den Souverain und seine Familie nicht gebe, Widerspruch erheben. Was der Verfasser hier sagt, trifft nur in Bezug auf den Monarchen selbst, nicht in Bezug auf die Mitglieder seiner Familie zu. Der Monarch als Träger der Staatsgewalt ist der Autorität der Gerichte seines Landes nicht unterworfen, und nur in vermögensrechtlicher Hinsicht wird aus praktischen Gründen eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugelassen. Die Mitglieder der landesherrlichen Familie dagegen sind, wenn auch eine hervorragende Klasse von Unterthanen, doch immerhin Unterthanen und stehen daher prinzipiell vor den ordentlichen Gerichten des Landes zu Recht. Wenn sie in einzelnen Ländern oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten von der Kompetenz derselben eximirt worden sind, so ist diese Exemtion nicht eine Folge ihrer jetzigen staatsrechtlichen Stellung, sondern beruht auf historischen Gründen. Auch die Reichsgesetzgebung spricht keine grundsätzliche Befreiung der gedachten Personen von der Gerichtsgewalt der ordentlichen Gerichte aus, sondern hält in den vom Verfasser erwähnten Bestimmungen der Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen nur die besonderen Vorschriften der Hausverfassungen und Landesgesetze aufrecht, welche abweichende Bestimmungen enthalten.

An die Feststellung des Begriffes der Gerichtsbarkeit schließen sich Erörterungen über die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten, die Gerichtsbarkeit des Reiches, die Verpflichtung zur Rechtshülfe, die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft, den Gerichtsdienst, die Zeugenpflicht, die Kosten und Gebühren. In denselben wird das reiche Material, welches die Reichsjustizgesetze über diese Gegenstände enthalten, einer eingehenden und scharfsinnigen Behandlung unterzogen. Im Ganzen wird man den Auseinandersetzungen des Verfassers nur zustimmen können. Ich begnüge mich daher, einige Punkte herauszugreifen, in denen ich eine abweichende Meinung geltend machen muß. Dieselben hängen zum Theil mit Differenzen zusammen, welche bereits bei Gelegenheit der Besprechung früherer Bände zur Erötering gelangt sind.

Bei der Behandlung der Rechtsanwaltschaft setzt der Verfasser auseinander, daß die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Anwälte von zwei Gesichtspunkten aus erfolgen könne Entweder könne die Anwaltschaft als ein Amt aufgefaßt, die Rechtsanwälte wie Staatsbeamte behandelt, von der Regierung für bestimmte Stellen ernannt, versetzt, entlassen werden. Oder die Praxis des Anwaltes könne als eine gewerbliche Thätigkeit behandelt werden; damit gelange man zu dem sogenannten System der freien Advokatur. Die Reichsgesetzgebung habe einen Mittelweg eingeschlagen und die Rechtsanwaltschaft in äußerst komplizirter Weise geordnet, indem sie zum Theil den Amtscharakter der Rechtsanwaltschaft, zum Theil die Freiheit des Gewerbebetriebes zur Grundlage genommen habe.

Um festzustellen, ob und in wie weit der Beruf der Rechtsanwälte als ein Amt anzusehen ist, wäre es zunächst nothwendig, sich darüber zu verständigen, was man unter dem Worte „Amt“ zu verstehen hat. Leider gibt der Verfasser weder an dieser Stelle noch im ersten Theile seines Werkes eine Begriffsbestimmung desselben. Er definirt allerdings (Bd. I S. 293) das Staatsamt als einen durch das öffentliche Recht begrenzten Kreis von staatlichen Geschäften.

Aber der Begriff des Amtes erschöpft sich nicht mit dem des Staatsamtes; und daß die Anwälte, weil sie keine staatlichen Geschäfte besorgen, kein Staatsamt bekleiden, ist ohne Weiteres klar. Die Begriffsbestimmung des Staatsamtes ist also für unsern Zweck nicht zu verwenden.

Wenn der Verfasser davon absieht, den Begriff des „Amtes" genau zu formuliren, so hebt er dagegen sowohl im ersten Bande seines Werkes (S. 382 ff.) als in dem vorliegenden (S. 110) hervor, daß der Begriff des Amtes und des Beamten nicht zusammenfallen, daß nicht jeder, der ein Amt übernimmt, dadurch auch Beamter wird. Er beruft sich dafür auf § 31 und Abschnitt 28 des Reichsstrafgesetzbuches, welche unter den öffentlichen Aemtern auch die Advokatur, die Anwaltschaft, das Notariat, den Schöffen- und Geschworenendienst, die Funktionen der Schiedsrichter u. s. w. begreifen. Aber die Vorschriften in § 31 des Strafgesetzbuches haben nur den Zweck, diejenigen Grundsätze, welche über die Entziehung staatlicher Aemter bestehen, auch auf andere öffentliche Funktionen auszudehnen. Der Abschnitt 28 faßt unter der Bezeichnung: „Verbrechen und Vergehen im Amte" eine Anzahl von Delikten zusammen, deren Thatbestand die Verletzung solcher Pflichten bildet, welche einer Person in Folge einer öffentlichen Stellung obliegen. Die Absicht, eine Feststellung des Begriffes „Amt" vorzunehmen, hat sowohl bei der einen als bei der andern Vorschrift gänzlich fern gelegen.

Es ist zuzugeben, daß der Begriff des Amtes und des Beamten sich nicht vollständig decken, in so ferne pensionirte und zur Disposition gestellte Beamte, also Personen, welche ein Amt nicht bekleiden, doch noch als Beamte betrachtet werden. Dagegen muß man meines Erachtens sagen, daß alle diejenigen Personen, welche ein Amt bekleiden, auch Beamte sind. Geschworene und Schöffen sind keine Beamte, aber sie bekleiden auch kein Amt. Sie haben staatliche Funktionen auszuüben, aber sie werden zu jeder einzelnen Dienstleistung speziell berufen. Die dauernde Uebertragung eines Kreises von Geschäften, welche zum Wesen eines Amtes gehört, findet bei ihnen nicht statt. So muß man auch bei den Anwälten sagen: entweder bekleiden sie ein Amt, dann sind sie auch Beamte oder sie sind nicht Beamte, dann haben sie auch kein Amt.

Der entscheidende Unterschied zwischen Amt und Gewerbe liegt, wie ich glaube, darin, daß derjenige, der ein Amt bekleidet, für ein bestimmtes Gemeinwesen oder für eine bestimmte Person eine dauernde Thätigkeit entwickelt, zu der er durch die betreffende Person oder durch Organe des Gemeinwesens berufen ist, während der Gewerbtreibende seine Dienste Jedermann aus dem Publikum leistet, der dieselben in Anspruch nimmt. Eine bestimmte Thätigkeit kann daher nur entweder eine amtliche oder eine gewerbliche, nicht beides zugleich oder eine Mischung aus beiden sein. Die Behauptung des Verf. (S. 110), der Rechtsanwalt habe ein öffentliches Amt, mache aber aus der Uebernahme des Amtes ein Gewerbe, enthält meiner Ueberzeugung nach einen Widerspruch in sich.

Auch die Einzelnheiten, auf welche der Verfasser sich für den Amtscharakter der Anwaltschaft beruft, vermögen mich nicht zu überzeugen. Zunächst hebt er hervor, der Anwalt nehme Geschäfte wahr, welche in der objektiven Rechtsordnung als nothwendig zur Durchführung der staatlichen Aufgaben vorausgesetzt würden, er sei Mitarbeiter auf dem wesentlichsten Gebiete der Staatsthätigkeit, dem der Rechtspflege. Dies ist zuzugeben; aber die Betheiligung der Anwaltschaft bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben ist doch nur eine mittelbare und indirekte. Der Anwalt entwickelt seine Thätigkeit nicht als Organ des Staates, sondern als Beistand der Parteien, erhält seine Aufträge nicht von der Staatsgewalt,

sondern von Privatpersonen. Der Verfasser erwähnt ferner, daß der Anwalt amtliche Obliegenheiten habe, die er unter gewissen Umständen auch wider seinen Willen erfüllen müsse, und einer Disziplinargewalt unterliege. Aber auch diese Thatsachen sind nicht geeignet, der Stellung des Anwaltes den Charakter einer amtlichen zu geben. Die Verpflichtungen, den übernommenen Beruf im Interesse des Publikums auszuüben, kommt auch bei andern Personen vor, welche zweifellos kein Amt bekleiden, sondern nur einen Gewerbebetrieb ausüben. Vor dem Erlaß der Reichsgewerbeordnung bestanden in vielen deutschen Staaten landesgesetzliche Vorschriften, welche den Aerzten unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegten. Hatte, so lange diese Vorschriften in Kraft waren, die Thätigkeit der Aerzte den Charakter einer amtlichen Thätigkeit und ist sie erst durch Aufhebung derselben eine gewerbliche geworden? Bekleidet der Bezirksschornsteinfeger ein Amt, weil ihm die Verpflichtung obliegt, in seinem Kehrbezirke die Schornsteine zu fegen? Auch die Disziplin, welcher der Anwalt unterliegt, läßt seinen Beruf nicht als Amt erscheinen. Denn diese Disziplin ist keine staatliche, sondern eine korporative Disziplin. Auch für Aerzte wird bekanntlich die Herstellung einer korporativen Organisation, die Ausübung einer Disziplin durch Aerztekammern erstrebt. Die Durchführung dieser Bestrebungen würde gewiß nicht den Erfolg haben, den ärztlichen Beruf aus einem gewerblichen zu einem amtlichen zu machen.

Ich komme zu dem Resultate, daß die Thätigkeit der Anwälte keine amtliche, sondern eine gewerbliche ist. Sie unterliegt im öffentlichen Interesse vielfachen Beschränkungen; aber alle diese Beschränkungen reichen nicht hin, ihr den Charakter eines Gewerbebetriebes zu nehmen und den eines öffentlichen Amtes zu verleihen. Ich würde sogar über diesen Punkt nicht anders denken, wenn im Reiche das preußische System rezipirt wäre, nach welchem die Anwälte von der Regierung angestellt wurden. Denn der bloße Umstand, daß Jemand durch ein staatliches Organ zu einer Thätigkeit berufen wird, macht diese nicht zu einer amtlichen, so lange die von ihm zu besorgenden Geschäfte nicht den Charakter von Amtsgeschäften haben. Nach der Reichsgewerbeordnung können Personen, welche das Gewerbe eines Feldmessers, Auktionators u. s. w. betreiben wollen, von den verfassungsmäßig dazu berechtigten Staats- und Kommunalbehörden angestellt werden, und vor dem Erlaß der Reichsgewerbeordnung wurden auch den Aerzten in vielen deutschen Staaten bestimmte Stellen von der Regierung angewiesen.

Der Gerichtsdienst kann nach dem Verfasser ebenso wie die militärische Dienstpflicht auf zwei Rechtsgründen beruhen: entweder auf einem staatlichen Zwange, welchen der Unterthan befolgen muß, oder auf einem zweiseitigen öffentlichen Rechtsgeschäft, durch welches der Unterthan freiwillig zur Führung gerichtlicher Amtsgeschäfte sich verpflichtet. Auch die freiwillige Uebernahme von Gerichtsgeschäften kann wieder in doppelter Weise erfolgen: entweder durch Eintritt in den berufsmäßigen Staatsdienst oder durch Uebernahme eines Ehrenamtes. Diese Unterscheidung halte auch ich für völlig zutreffend. Nur in so fern weiche ich von dem Verfasser ab, als ich die Begründung des berufsmäßigen Justizdienstes und des Gerichtsdienstes als Ehrenamt nicht in einem zweiseitigen Vertrage, sondern in einem einseitigen Staatsakte suche. Ich habe mich aber über diesen Punkt mit ihm so ausführlich bei der Besprechung des ersten Bandes auseinandergesetzt,[1]) daß ich jetzt nicht darauf zurückzukommen brauche. Ich will nur

[1]) Annalen 1876 S. 671 ff.

bemerken, daß die Theorie des Verfassers, welche ein wesentliches Moment des Beamtenverhältnisses in der freiwilligen Uebernahme des Dienstes sieht, auf die Handelsrichter in Hamburg und Bremen, welche zur Uebernahme ihres Amtes gesetzlich verpflichtet sind, keine Anwendung findet. (S. 151, Anm. 2.) Den gesetzlichen Gerichtsdienst basirt der Verfasser mit Recht auf die Reichsangehörigkeit und hebt hervor, daß für die Leistung desselben nicht die Staatsangehörigkeit sondern der Wohnsitz maßgebend ist. (S. 1271.) Er vergleicht die Verpflichtung zum Gerichtsdienst nicht unpassend mit der Wehrpflicht. Nun hat er aber in der ersten Abtheilung des dritten Bandes die Wehrpflicht keineswegs bloß auf Reichsangehörigkeit und Wohnsitz basirt, sondern bei Ableistung derselben der Staatsangehörigkeit eine große Bedeutung eingeräumt (S. 62), eine Auffassung, der ich in meiner früheren Besprechung entgegengetreten bin.[1]) Vielleicht sieht er sich gerade durch die Vergleichung mit der Gerichtspflicht veranlaßt, seine deßfallsigen Ansichten einer nochmaligen Revision zu unterziehen.

Die Zeugenpflicht ist nach dem Verfasser keine Unterthanenpflicht, sondern lediglich der Reflex eines Zwanges, den die Staatsgewalt zum Zweck der Handhabung des Rechtsschutzes ausübt, ein Anwendungsfall des Gehorsams gegenüber der Gerichtsgewalt. Das heißt mit andern Worten: nicht die Staats- bezw. Reichsangehörigkeit, sondern der Aufenthalt entscheidet über die Verpflichtung zur Zeugnißablegung. In diesem Sinne habe ich gegen die Behauptung Nichts einzuwenden. Dagegen muß ich, in Anknüpfung an eine frühere Bemerkung gegenüber der Behauptung des Verfassers, daß die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, denen die fürstliche Familie Hohenzollern gleichstehe, von der Zeugnißpflicht eximirt seien (S. 166), Widerspruch erheben. In Bezug auf die Landesherrn ist allerdings zuzugeben, daß sie, da sie den Gerichten nicht unterworfen sind, von denselben auch nicht zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden können. Von den Mitgliedern der landesherrlichen Familien und den Mitgliedern der fürstlichen Familie Hohenzollern läßt sich dagegen dasselbe nicht behaupten. Die Ansicht des Verfassers, daß diese Personen von der Gerichtsgewalt eximirt seien, ist schon oben zurückgewiesen worden. Auf Grund der früher erwähnten Bestimmungen der Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen könnte eine Befreiung derselben von der Zeugnißpflicht nur dann behauptet werden, wenn sie in den Hausverfassungen oder Landesgesetzen ausdrücklich ausgesprochen wäre. Die §§ 340 der Civilprozeß- und 71 der Strafprozeßordnung endlich betreffen nur die Art der Vernehmung der gedachten Personen. Sie begründen, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, keine Zeugnißpflicht derselben; aber sie sprechen auch keine Befreiung von dieser aus. Die Frage, ob und in wie weit die Mitglieder landesherrlicher Familien einer Zeugnißpflicht unterliegen, muß daher lediglich nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen beantwortet werden.

Ueber das Finanzrecht des Deutschen Reiches besitzen wir schon eine vortreffliche Arbeit des Verfassers, welche in einem früheren Bande dieser Zeitschrift[2]) zum Abdruck gelangt ist. Da die vorliegende Darstellung naturgemäß auf der älteren Grundlage beruht, so bringt uns dieser Theil des Werkes verhältnißmäßig weniger Neues als die übrigen Partien desselben. Der Verfasser hat die früher von ihm vertretenen Ansichten im Wesentlichen festgehalten. Dieselben haben jedoch in der neuen Bearbeitung eine weitere Ausbildung und Vertiefung

[1]) Annalen 1880 S. 344 ff.
[2]) Annalen 1873. S. 405 ff.

gefunden; die inzwischen erschienene Literatur und die seitdem erlassenen Gesetze sind eingehend berücksichtigt worden; der Verfasser nimmt Gelegenheit, eine Reihe von Streitfragen, welche im Laufe der letzten Jahre aufgetaucht sind, zu erörtern.

Die Darstellung des Verfassers zerfällt in vier Abschnitte:

Der erste Abschnitt behandelt das Reichsvermögen und zwar zunächst in eingehender Weise die Lehre vom Reichsfiskus, dann das aktive Reichsvermögen mit Unterscheidung des Verwaltungsvermögens und die Reichsschulden. Die Auseinandersetzungen über diese Gegenstände geben mir zu Bemerkungen keine Veranlassung. Die Charakterisirung des Abschlusses von Anleihen als Verwaltungsakt, die Unterscheidung der verschiedenen in den sogenannten Anleihegesetzen enthaltenen Rechtsgrundsätze stimmt im Wesentlichen mit dem überein, was ich selbst bei einer früheren Gelegenheit entwickelt habe.[1])

Im zweiten Abschnitt werden die Einnahmequellen des Reiches zum Gegenstande der Darstellung gemacht. Nach einem Ueberblick über diese Einnahmequellen erklärt der Verfasser, daß an dieser Stelle nur zwei Kategorien der Einnahmen einereingehe nderen Behandlung bedürften, die Zölle und Verbrauchssteuern einerseits und die Reichsstempelabgaben andrerseits, da die übrigen Einnahmen bei den einzelnen Verwaltungszweigen ihre Darstellung gefunden hätten.

Der Verfasser geht demnach zunächst auf Zölle und Verbrauchssteuern ein. Seine Behandlung des Zollwesens ist schon deßhalb besonders interessant, weil auf diesem Rechtsgebiete in neuerer Zeit namentlich in Folge des Hamburger Zollanschlusses, eine Reihe wichtiger staatsrechtlicher Streitfragen entstanden ist. Die Betrachtung wendet sich daher in erster Linie den hierauf bezüglichen Erörterungen zu.

In der Zeit, als die Hamburger Angelegenheit auf dem Höhepunkte des Konfliktes sich befand, tauchte sogar die Ansicht auf, daß mit der Gründung des Reiches der Zollverein nicht aufgehört hat zu bestehen, sondern als ein besonderer Verband der deutschen Staaten neben dem Reiche fortdauere. Die Fortexistenz desselben sollte namentlich in den in den Hansestädten bestehenden Hauptzollämtern zur Erscheinung kommen, welche trotz ihrer Bezeichnung „kaiserliche Hauptzollämter" nicht als Reichsbehörden, sondern als gemeinsame Behörden der zollvereinigten Staaten charakterisirt wurden. Sie sollte außerdem durch den Anschluß gewisser nicht zum deutschen Reiche gehöriger Gebietstheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz an das Zollsystem des Reiches bestätigt werden. Diese Ansichten fanden damals nicht nur in der offiziösen Presse Vertretung, sondern schimmerten auch in den Reden durch, welche von dem Staatssekretär Scholz und dem Finanzminister Bitter in den Reichstagssitzungen vom 23. und 24. März 1881 gehalten wurden.[2]) Sie sind aber weder mit den historischen Vorgängen, noch mit dem Wortlaut der Reichsverfassung zu vereinigen, und es ist daher leicht begreiflich, daß sie die Billigung des Verfassers nicht gefunden haben. Dieser spricht sich vielmehr entschieden dahin aus, daß der Zollverein im Reiche aufgegangen sei. Er setzt zunächst auseinander, daß derselbe durch die Gründung des norddeutschen Bundes für die demselben angehörigen Staaten eine wesentliche Umgestaltung erfahren habe. „Das Vereinsverhältniß sagt er, wurde ersetzt durch ein staatliches; an die Stelle der Verein-

---

[1]) In meiner Abhandlung über den Begriff des Gesetzes und die rechtliche Natur des Staatshaushaltsetats in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. VIII. S. 22.

[2]) Sten. Ber. S. 475 ff., 490 ff.

barung trat die Verfassung." (S. 242.) Und an einer späteren Stelle führt er aus, daß dasselbe hinsichtlich der süddeutschen Staaten durch die Gründung des Reiches geschehen ist. „Durch die Gründung des deutschen Reiches fand auch dieser Zollverein — d. h. der zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten — sein Ende; das Rechtsverhältniß unter seinen Mitgliedern wurde in derselben Weise umgestaltet, wie durch die Errichtung des norddeutschen Bundes das Verhältniß unter den zu demselben vereinigten Staaten." (S. 244.) Im weiteren Verlauf seiner Darstellung kommt er dann noch auf die Frage der Zollannexe (Luxemburg und die Gemeinde Jungholz) zu sprechen und sagt bei dieser Gelegenheit ausdrücklich: „Die Behauptung, daß wegen dieser Zollannexa neben dem Reichsverbande unter den Bundesstaaten noch ein vertragsmäßiges Zollvereinsverhältniß fortdauere, ist haltlos und von Haenel und Delbrück bereits in überzeugender Weise widerlegt worden." (S. 252 Anm. 1.) So nimmt denn der Verfasser auch an dem Bestehen der kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten (S. 284 und 85) keinerlei Anstoß, wenn er es auch unterläßt, über den rechtlichen Charakter dieser Behörden sich näher zu äußern.

Eine sehr eingehende Erörterung widmet der Verfasser dem Artikel 34 der Reichsverfassung über die Freihafenstellung der Hansestädte. Mit aller Entschiedenheit spricht er sich dahin aus, daß Artikel 34 unter dem Schutze des Artikel 78 Absatz 2 der Reichsverfassung stehe, d. h. nur mit Zustimmung der Betheiligten aufgehoben werden könne. In dieser Beziehung befinde ich mich mit ihm in voller Uebereinstimmung und habe derselben Meinung bereits früher wiederholt Ausdruck gegeben.[1] Auch hinsichtlich der viel bestrittenen Frage über die Verlegung der Zollgrenze an die Unterelbe hat der Verfasser meines Erachtens das Richtige getroffen, wenn er die Befugniß, diese Verlegung vorzunehmen, dem Bundesrathe zuspricht. Er erklärt die Behauptung, daß dieses Recht des Bundesrathes durch die Elbschiffahrtsakte beschränkt sei, für unbegründet, selbst wenn man zugeben wollte — was indeß unrichtig wäre — daß die in der Elbschifffahrtsakte vereinbarte völlige Freiheit der Schifffahrt die Freiheit vom Waarenzoll einschließe. In letzterer Beziehung habe ich insoferne eine abweichende Meinung geltend zu machen, als ich es allerdings für möglich halte, daß man sich für den Ausschluß der Unterelbe vom Zollgebiet auf die Elbschifffahrtsakte beruft. Darin ist dem Verfasser freilich zuzustimmen, daß die in Artikel 1 ausgesprochene völlige Freiheit der Elbschifffahrt und die in Artikel 7 angeordnete Verwandlung aller bisherigen Zollabgaben in eine einzige Schifffahrtsabgabe mit Waarenzöllen Nichts zu thun haben, sondern sich lediglich auf Flußzölle, d. h. auf solche Abgaben beziehen, welche für Befahrung der Wasserstraße erhoben werden. Mit größerem Rechte kann dagegen Artikel 14 herangezogen werden, nach welchem jedem Staate das Recht verbleibt, „die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren mit Mauthen, Eingangs- oder Verbrauchssteuern zu belegen, sobald selbe den Fluß verlassen haben." Aber der Verfasser legt mit Recht das Hauptgewicht nicht auf den Inhalt der Elbschifffahrtsakte, sondern auf den Charakter derselben als Bundesgesetz, dessen Bestimmungen entgegenstehenden reichsrechtlichen Anordnungen weichen müssen. Er erwähnt schließlich, daß der Bundesrath durch Beschluß vom 8. Dezember 1881 die Unterelbe dem Zollgebiet angeschlossen und gleichzeitig Vorschriften über die Befreiung der nach und von Hamburg transitirenden Schiffe von zollamtlicher Behandlung erlassen habe. Auf die

[1] Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung S. 73 Anm. 1. Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes S. 420 Anm. 19.

Frage, ob eine solche Befreiung von der im Vereinszollgesetz vorgeschriebenen zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung durch Verordnung des Bundesrathes angeordnet werden konnte oder einer gesetzlichen Feststellung bedurfte, eine Frage, welche im Reichstage bei Gelegenheit des Hamburger Zollanschlusses einen Gegenstand eingehender Erörterung gebildet hat, ist der Verfasser nicht eingegangen.

Aus den übrigen auf das Zollwesen bezüglichen Erörterungen will ich mich begnügen, noch einen einzigen Punkt herauszugreifen, die Frage über die Geltung des Vereinszollgesetzes. Der Verfasser meint (S. 270), das Zollgesetz sei streng genommen kein Reichsgesetz. Es sei im Zollverein nach Maßgabe des Vertrages vom 8. Juli 1867 vereinbart und demgemäß als gleichlautendes Gesetz der fünf zum Zollverein verbundenen Staaten, d. h. des norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Hessens zur Entstehung gekommen. Die Staaten seien zwar, da ihnen die Gesetzgebung in Zollsachen vollständig entzogen wäre, außer Stande, an dem Vereinszollgesetz eine Veränderung vorzunehmen und demnach erscheine die gleichmäßige Geltung desselben im Reichsgebiete vollständig gesichert. Dagegen könne der angeregte Punkt zu großen Schwierigkeiten bei der Interpretation derjenigen Gesetzesvorschriften führen, welche sich auf „Reichsgesetze" bezögen. Es gelte dies insbesondere von § 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung: „Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berüh t." Man habe damit gerade auch gewisse Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze aus der Zeit des Zollvereins in Geltung erhalten wollen und sei sich wohl kaum bewußt gewesen, daß diese Gesetze gar keine Reichsgesetze seien. Ich halte die Befürchtungen des Verfassers über die Interpretationsschwierigkeiten nicht für begründet. Unzweifelhaft ist das Vereinszollgesetz in den süddeutschen Staaten als Landesgesetz in Kraft getreten, aber ebenso unzweifelhaft im Gebiete des norddeutschen Bundes als Bundesgesetz. Die Bundesgesetze des norddeutschen Bundes erhielten aber mit Gründung des Deutschen Reiches den Charakter von Reichsgesetzen. Die Abänderung derselben konnte seit dieser Zeit nur noch in den Formen der Reichsgesetzgebung erfolgen. Das Zollgesetz ist außerdem in Elsaß-Lothringen ausdrücklich als Reichsgesetz eingeführt worden. Die Bestimmungen in § 5 der Strafprozeßordnung über Reichsgesetze können daher ihrem Wortlaute nach sehr wohl auf das Vereinszollgesetz bezogen werden, denn dieses hat in der That — wenn auch nur in einem Theile des Reiches — die Geltung als Reichsgesetz. Soll nun etwa die Anwendung der betreffenden Vorschrift der Strafprozeßordnung auf diesen Theil des Reichsgebietes beschränkt werden? Dieser Gedanke verbietet sich von selbst, da eine Absicht der Strafprozeßordnung in dieser Hinsicht verschiedene Grundsätze für die verschiedenen Theile des Reichsgebietes aufzustellen unmöglich angenommen werden kann und auch in dem Worltlaut des angeführten § 5 keinerlei Anhalt findet.

Bei Behandlung der Stempelabgaben unterscheidet der Verfasser den Spielkartenstempel und den Urkundenstempel, unter welcher Bezeichnung er den Wechselstempel und die durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 festgestellten Stempelabgaben zusammenfaßt. Seine deßfallsigen Ausführungen geben mir zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Dasselbe gilt von dem dritten Abschnitt, in welchem die Finanzwirthschaft des Reiches den Gegenstand der Behandlung bildet. Der Verfasser charakterisirt dieselbe als eine Gesellschaftswirthschaft und findet diesen Charakter namentlich in zwei Erscheinungen ausgesprochen: 1. darin, daß es Einnahmen und Ausgaben gibt, welche nicht dem ganzen Reiche gemeinsam sind, sondern an denen nur ein Theil der Staaten oder an denen die Staaten in verschiedenem

Verhältniß Antheil haben, 2. darin, daß, wenn Einnahmen und Ausgaben sich nicht vollständig decken, der sich ergebende Aktiv- oder Passivsaldo auf die Mitglieder zu vertheilen ist. Diese Charakterisirung darf im Wesentlichen als zutreffend bezeichnet werden. Die Unfertigkeit der deutschen Zustände kommt an keiner Stelle so evident zum Ausdruck wie in der Finanzwirthschaft des Reiches.

Der vierte Abschnitt behandelt das **Budgetrecht**. Die Ansichten des Verfassers über diesen Gegenstand sind bekannt und bedürfen daher hier keiner besonderen Darstellung. Für mich besteht um so weniger ein Bedürfniß auf dieselben näher einzugehen, als ich mich über die Fragen des Etatsrechtes erst kürzlich in ausführlicher Weise und in einem mit dem Verfasser wesentlich übereinstimmenden Sinne geäußert habe.[1]) Ich will mich daher begnügen, zu konstatiren, daß der Verfasser, während er früher geneigt war, die Grundsätze des preußischen Ministerialbeschlusses vom 16. Dezember 1850 über die Fortleistung der laufenden Ausgaben nach Maßgabe des vorjährigen Etats zu billigen,[2]) jetzt ausdrücklich erklärt, das nach dem Ablauf des Etatsjahres das Budget seine Kraft verliert und nicht als Normalbudget bis zur Feststellung des neuen Etats fortwirkt. (S. 345.)

In den jüngsten Verhandlungen des Reichstages ist der Name des Verfassers bei Gelegenheit der Frage der zweijährigen Etats wiederholt genannt worden und man hat sich regierungsseitig auf ihn berufen, um die Vorlegung zweier Etats in einem einzigen Gesetze zu rechtfertigen.[3]) Es wird daher von Interesse sein, die Meinung desselben genau festzustellen. In dieser Beziehung sind zwei Aeußerungen von Wichtigkeit: „Die Wirthschaftsperiode des Reiches ist verfassungsmäßig auf **ein Jahr** bestimmt worden; es muß daher für **jedes Jahr** ein **besonderes** Etatsgesetz festgestellt werden" (S. 342 und 343) und „Dem **Wortlaut** der Reichsverfassung würde es nicht widersprechen, wenn in einer Sitzungsperiode des Reichstages die Etats der beiden folgenden Jahre in **zwei besonderen** je ein Etatsjahr betreffenden Gesetzen festgestellt würden" (S. 345). Aus diesen Aeußerungen geht deutlich hervor, daß der Verfasser es zwar für zulässig hält in einer Sitzungsperiode den Etat nicht bloß für das nächstfolgende, sondern noch für ein weiteres Jahr festzustellen, aber doch auch in diesem Falle die Aufstellung der beiden Etats in zwei **besonderen** Gesetzen für nothwendig erachtet. Er hält es demnach für unzulässig beide Etats in **einem** Gesetze festzustellen. Die diesjährige Regierungsvorlage will aber gerade die Feststellung von zwei Etats in **einem** Gesetze. Für dieses Verfahren ist es, wie auch schon im Reichstage hervorgehoben wurde[4]), ganz unmöglich, sich auf die Autorität des Verfassers zu berufen.

Mit dem vorliegenden Bande hat das Werk seinen Abschluß erreicht. Es wird etwa ein Jahrzehnt lang den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Arbeiten des Verfassers gebildet haben. Unser Gesammturtheil über dasselbe haben wir bei der Besprechung der früheren Bände wiederholt geäußert und wir haben an dieser Stelle Nichts davon zu nehmen oder hinzuzufügen. Die Wissenschaft und die Praxis des deutschen Staatsrechtes schuldet dem Verfasser lebhaften Dank für seine mühevolle und sorgsame Arbeit. Möge das Werk noch Vielen das werden, was es dem Referenten im ganzen Verlaufe seines Erscheinens gewesen ist: eine reichhaltige Quelle der Anregung und Belehrung.

---

[1]) In meiner eben zitirten Abhandlung über den Begriff des Gesetzes und die rechtliche Natur des Staatshaushaltsetats.

[2]) Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde. S. 82.

[3]) Staatssekretär Burchard in der Reichstagssitzung vom 11. Dezember 1882 (Sten. Ber. S. 717 u. 718).

[4]) Vom Abgeordneten v. Bennigsen in derselben Sitzung (Sten. Ber. S. 715 u. 716).

Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Gesetz, Vollzugsverordnungen und Materialien.

I. Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

vom 14. Mai 1879 (RGB. S. 145).

Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878.
Drucksache Nr. 98 Gesetzentwurf.
Nr. 206 Kommissionsbericht.
Nr. 238 u. 267 Abänderungsanträge.
Sten. Ber. S. 621—639.
Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879.
Drucksache Nr. 7 Gesetzentwurf.
Nr. 59 Kommissionsbericht.
Nr. 118, 120, 122, 125, 129, 139, 140 Abänderungsvorschläge.
Sten. Ber. S. 128—134 Erste Berathung.
S. 772—817 Zweite Berathung.
S. 864—886 Dritte Berathung.

Aus den Motiven ist zur allgemeinen Begründung des Entwurfes Folgendes hervorzuheben:

Die Klagen über Verfälschung der zum Verkaufe ausgebotenen Nahrungs- und Genußmittel sind von Jahr zu Jahr lauter geworden. Man beschwert sich nicht blos darüber, daß der Nahrungs- und Kaufwerth derselben durch Verfälschung verringert wird, sondern namentlich auch darüber, daß Nahrungs- und Genußmittel in einer die Gesundheit geradezu gefährdenden Weise verfälscht werden. Die letztere Klage ist über den Kreis der Lebensmittel hinaus überdies bei einer Reihe von Gebrauchsgegenständen laut geworden, welche in Folge ihrer besonders häufigen Verwendung und wegen der nahen Berührung, in welche sie mit dem menschlichen Organismus kommen, mit den Nahrungs- und Genußmitteln in dieser Beziehung auf gleiche Linie zu stellen sind.

Es waltet darüber kein Zweifel ob, daß die bestehenden Gesetze diesen Mißständen genügend vorzubeugen nicht im Stande gewesen sind und es erscheint daher im Hinblick auf die Vorschriften der Reichsverfassung in Artikel 4 Nr. 13 und 15 angezeigt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht Veranlassung gegeben sei, eine Abhilfe dieser Mißstände auf dem Wege der Reichsgesetzgebung anzustreben.

Um die Entscheidung dieser Frage vorzubereiten, ist von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Anzahl von medizinischen, technischen und landwirthschaftlichen Autoritäten berufen worden. Die aus den Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamts und diesen Sachverständigen zusammengesetzte Kommission ist zuvörderst bemüht gewesen, den thatsächlich bestehenden Zustand möglichst umfassend festzustellen. Sie konstatirte in Betreff der gebräuchlichsten Nahrungs- und Genußmittel (Fleisch und Wurst, Milch, Butter, Mehl, Konditorwaaren, Zucker, Chokolade, Kaffee, Thee, Bier, Wein, Mineralwasser), sowie einiger Gebrauchsgegenstände (Petroleum, Bekleidungsstoffe, Papier und Tapeten, Farben, Kinderspielwaaren, Glasur von Thonwaaren, metallene Hausgeräthe, Email) die bisher bekannt gewordenen Arten der Verfälschung, äußerte sich ferner darüber gutachtlich, ob und in welcher Weise aus diesen Verfälschungen oder aus einer krankhaften oder verdorbenen Beschaffenheit der Nahrungs- oder Genußmittel eine Gefahr für die menschliche Gesundheit sich ergebe, sowie darüber, inwieweit es nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Technik möglich sei,

den objektiven Thatbestand einer stattgehabten Verfälschung durch technische Untersuchungen festzustellen. Sie glaubte aber hierbei nicht stehen bleiben zu sollen, vielmehr in den Kreis ihrer Erwägung auch die fernere Frage ziehen zu müssen, welche Stellung die Gesetzgebung diesem Stande der Dinge gegenüber einzunehmen, beziehungsweise inwieweit die letztere präventiv durch polizeiliche Maßregeln oder repressiv durch Strafbestimmungen einzugreifen habe.

Sie gab dabei ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß

> „die Frage, wie eine wirksame Kontrole zur Verhütung der Gesetzübertretungen auszuüben sei, mit der Frage der Organisation der Gesundheitspflege im Ganzen in einem inneren Zusammenhange stehe",

und sie erachtete die Errichtung von technischen Untersuchungsstationen in hinreichender Anzahl jedenfalls für erforderlich, wenn das von ihr befürwortete Eingreifen der Gesetzgebung einen wirksamen Erfolg haben solle.

Das Gesammtergebniß der von der Kommission gepflogenen Erörterungen ging dahin, daß der gegenwärtige Stand der Dinge vom Standpunkte der Gesundheitspflege ein geradezu unerträglicher geworden und daß es vom Standpunkte der Gesundheitspflege nicht blos unzulässig sei, dem Publikum positiv gesundheitsgefährliche, sondern auch ihm solche Gegenstände darzubieten, welche durch Verfälschung oder inneren Verderb in ihrem Nährwerthe verringert und deshalb ihren Zweck zu erfüllen mehr oder weniger untauglich sind.

Das Bedürfniß eines besonderen Rechtsschutzes gegen die aus der Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie gewisser Gebrauchsgegenstände entstehenden Beeinträchtigungen und Gefahren hat sich übrigens auch in den meisten nichtdeutschen Staaten gleichmäßig geltend gemacht, und man ist überall bestrebt gewesen, diesem Bedürfnisse entweder in besonderen Bestimmungen allgemeiner Gesetze, insbesondere der Strafgesetzbücher, oder in Sondergesetzen, welche sich ausschließlich mit dieser Materie beschäftigen, gerecht zu werden.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs ist der Verfälschung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bisher nur insoweit entgegengetreten, als gewisse strafgesetzliche Vorschriften darauf Anwendung finden.

Es sind dies folgende Paragraphen des Strafgesetzbuchs:

1. Im Abschnitt 27 „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen":

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigen dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 325. Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 326. Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

2. Im Abschnitt 22 „Betrug und Untreue":

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 264. Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Auf die Fälle 1, 2 beziehen sich, was die Nebenstrafe der Einziehung betrifft, folgende im ersten (allgemeinen) Theil des Strafgesetzbuchs enthaltene Vorschriften:

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§ 42. Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

3. Im Abschnitt 29 „Uebertretungen":

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. . . . .

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

. . . .

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

4. Auch die Strafbestimmung im § 14 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. Nov. 1874 (RGBl. S. 145), welche den früheren § 287 des Strafgesetzbuchs beseitigt hat, ist hierher zu ziehen. Dieselbe lautet:

„Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Die verbündeten Regierungen haben nun dem Reichstag in der Session von 1878 einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher davon ausging, daß

1. die angeführten strafgesetzlichen Bestimmungen für ausreichend nicht erachtet werden können, sondern einer Ergänzung bedürfen, daß
2. aber abgesehen davon, eine Beseitigung der vorhandenen schweren Uebelstände durch das Strafgesetz allein überhaupt nicht zu erreichen sei, daß es vielmehr vor allem und in erster Linie darauf ankomme, durch geeignete Mittel vorbeugend einzuwirken und daß die zu diesem Zweck erforderliche vorbeugende Kontrole nur in die Hände der Polizei und zwar der Gesundheitspolizei gelegt werden könne.

Der von dem Bundesrath festgestellte Entwurf (Drucksache des Reichstags Nr. 98) ist, nachdem er in erster Berathung des Reichstages einer Kommission überwiesen war, von dieser einer eingehenden Berathung unterworfen worden.

Die Kommission glaubte das ihr vorliegende Material noch dadurch vervollständigen zu sollen, daß sie den Antrag stellte:

es möchten ihr die sämmtlichen zur Zeit in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bezüglich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft befindlichen Gesetze und allgemeinen Verordnungen zugänglich gemacht werden.

Das in Folge dessen eingegangene, umfangreiche Material wurde unter besonderer Berücksichtigung einzelner Bundesstaaten, in denen die Materien am umfassendsten geregelt erschienen, und unter Beschränkung auf die wichtigeren Verordnungen von dem Berichterstatter auszugsweise übersichtlich zusammengestellt.

In der Sache selbst hat die Kommission nicht blos das Bedürfniß eines Eingreifens der Gesetzgebung anerkannt, sondern sie ist auch darin dem Grundgedanken des Entwurfs beigetreten, daß in den beiden oben angedeuteten Richtungen eingegriffen werden müsse.

Die von ihr vorgeschlagenen Abänderungen betreffen, abgesehen von einigen Modifikationen der strafgesetzlichen Vorschriften, im Wesentlichen die Art des Eingreifens der Organe der Gesundheitspolizei und die Grenze, innerhalb deren dies Eingreifen stattfinden soll.

Der von der Reichstagskommission erstattete, sehr eingehende Bericht (Drucksachen Nr. 206) ist im Plenum des Reichstags nicht zur Berathung gelangt, da der letztere geschlossen wurde, bevor der Bericht auf die Tagesordnung gelangen konnte.

Demnach tritt an die verbündeten Regierungen von Neuem die Pflicht heran, das in der vorigen Diät unerledigt gebliebene Gesetzgebungswerk wieder aufzunehmen. Sie haben bei der Dringlichkeit der Sache mit dieser Wiederaufnahme nicht zögern zu sollen geglaubt, und sie sind ferner der Ansicht, daß die Vorschläge der Reichstagskommission in vielen Beziehungen so wohl erwogene und zutreffende sind, daß es sich empfiehlt, den neu vorzulegenden Gesetzentwurf im Großen und Ganzen an jene Vorschläge anzuschließen.

Auf dieser Grundlage ist der Entwurf aufgestellt.

Wie schon angedeutet, ist eine Machtbefugniß der berufenen Organe der Polizei zum Eingreifen unentbehrlich. Denn nur wenn der Verkauf und das Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln einer genügenden Beaufsichtigung seitens der hierzu berufenen Organe der Polizei unterliegt, kann man dem Unwesen, welches überhand genommen hat, mit einiger Aussicht auf Erfolg beizukommen hoffen. Der Entwurf stellt daher die auf den präventiven Schutz gerichteten Bestimmungen der §§ 1 bis 4 an die Spitze. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche der Polizei weitergehende Befugnisse, als die in den §§ 2, 3 bezeichneten geben, werden dadurch nicht berührt.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, namentlich soweit dieselben öffentlich feilgehalten werden, bedarf ferner einer allgemeinen Regelung durch Vorschriften polizeilicher Natur, wie solche bereits und zwar in nicht geringer Anzahl theils für einzelne Bundesstaaten, theils für gewisse Distrikte, theils für einzelne Orte bestehen. Der Entwurf beabsichtigt nicht, in diese partikularrechtlichen Vorschriften derart einzugreifen, daß dieselben überhaupt ausgeschlossen würden; im Gegentheil wird anzuerkennen sein, daß namentlich gewissen lokalen Bedürfnissen nur im Wege lokaler Verordnungen wirksam entsprochen werden kann. Unzweifelhaft aber giebt es auf diesem Gebiete eine Anzahl von Verhältnissen, die überall wesentlich gleiche sein werden, und deren übereinstimmende Regelung für das Reich durch ein und dasselbe Gesetz als ein gesetzgeberisches Bedürfniß erscheint. Der Entwurf sieht den Erlaß entsprechender Verordnungen für das Reich vor und überträgt die Befugniß zum Erlasse derselben dem Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths, unternimmt es jedoch, den Kreis, innerhalb dessen dieses Verordnungsrecht sich bewegen darf, materiell abzugrenzen (§§ 5, 6). Daneben soll, wie angedeutet, die landesrechtliche Befugniß zum Erlasse von Vorschriften auf dem gleichen Gebiet an sich unberührt bleiben. Das Verhältniß solcher partikularrechtlicher Vorschriften zu den ergehenden Kaiserlichen Verordnungen regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Landesrechts zum Reichsrecht.

Selbstverständlich erscheint es, daß die Befugnisse der Landesgesetzgebung, aus steuerlichen Rücksichten die Fabrikation von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie den Verkehr mit solchen zu regeln und hierauf bezügliche Strafbestimmungen zu erlassen, durch dieses Gesetz überhaupt nicht berührt werden.

An die vorerwähnten Bestimmungen reihen sich die strafrechtlichen Vorschriften an. Zuvörderst werden in § 8 die Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unter Strafe gestellt, in ähnlicher Weise, wie in den §§ 145, 360 Nr. 12, 361 Nr. 6, 366 Nr. 1 und 10, 367 Nr. 2 und 5, 368 Nr. 1 und 8 des Strafgesetzbuchs außerhalb desselben erlassene Verordnungen und Anordnungen unter die Sanktion des Strafgesetzes gestellt sind. Der § 9 enthält Strafbestimmungen zur Sicherung der in den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Kontrolmaßregeln. Die §§ 10, 11 sollen den Verfälschungen, bei welchen zunächst nur eine Beeinträchtigung wirthschaftlicher Interessen, und die §§ 12 bis 14 denjenigen, bei welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage steht, in wirksamerer Weise, als dies nach dem geltenden Strafgesetze möglich ist, entgegentreten. Die §§ 15 bis 17 endlich regeln die Nebenstrafe der Einziehung, die Bekanntmachung der verhängten Bestrafungen und die Verwendung der eingezogenen Geldstrafen.

Der Begründung dieser Bestimmungen im Einzelnen ist eine Bemerkung allgemeinerer Natur vorauszuschicken.

Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß der Entwurf, wenn er sich nur auf den Kreis der Nahrungs- und Genußmittel beschränkte, dem von vielen Seiten laut gewordenen weitergehenden Bedürfnisse nicht gerecht werden würde. Eine Anzahl von Gebrauchsgegenständen sind, wie die Darstellung der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufenen Kommission näher angiebt, unter Umständen ebenso geeignet, die menschliche Gesundheit zu gefährden, wie Nahrungs- und Genußmittel. Dennoch war es nothwendig, hier eine Grenze zu ziehen, wenn nicht in den gewerblichen Verkehr über das Maß des Nothwendigen hinaus, und zwar in einer Weise eingegriffen werden sollte, deren Folgen sich nicht übersehen lassen. Der Entwurf hat daher, und zwar in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der von

dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufenen Kommission, nur solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern geneigt sind. Diese Gegenstände sind bestimmt bezeichnet (vergl. § 1; § 4 Nr. 4, 5; § 12 Nr. 2), um jeden Zweifel auszuschließen. Soviel liegt auf der Hand, daß es unmöglich ist, alle Gegenstände, deren Gebrauch die menschliche Gesundheit gefährden kann, durch das Gesetz zu treffen. Dies gilt insbesondere auch von den sogenannten kosmetischen Mitteln. Indessen sind diese mit den vorerwähnten Gegenständen schon deshalb nicht in eine Linie zu stellen, weil sie entbehrlich und nur in beschränktem Grade gebräuchlich sind. Der Entwurf geht davon aus, daß auf diesem Gebiet die Gesetzgebung eine vorsichtige Zurückhaltung zu bewahren habe und beschränkt sich darum auf die unentbehrlichen bezw. auf die allgemein gebräuchlichen oder doch in weiten Kreisen verbreiteten Gegenstände. Dieselbe Erwägung hat ferner dahin führen müssen, daß der Entwurf die bezeichneten Gebrauchsgegenstände auch nur insoweit in den Kreis seiner Bestimmungen zieht, als dabei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage kommen kann. Wo es sich nur um wirthschaftliche Interessen handelt, wie in den §§ 10, 11, wird darum auch von den bloßen Gebrauchsgegenständen abgesehen.

§ 1.[1]) Der Verkehr mit Nahrungs-[2]) und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

---

[1]) Kommissionsbericht: Eine Minderheit der Kommission verlangte, daß das Gesetz sich auf Regelung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln beschränke und somit die in § 1 aufgeführten Gebrauchsgegenstände zu streichen seien. Für die letzteren bestehe das Bedürfniß einer reichsgesetzlichen Regelung nicht und liege dafür selbst vom sanitären Standpunkte aus ein hinreichender Grund nicht vor. Zudem werde, indem man den Verkehr mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterstelle, in den gewerblichen Verkehr über das Maß des Nothwendigen hinaus und zwar in einer Weise eingegriffen, deren Folgen sich nicht übersehen ließen. Was speziell das Petroleum anbelange, so sei zu dessen Aufnahme in das Gesetz ein Bedürfniß nicht vorhanden und werde dadurch nur der einheimische Handel belästigt und beschädigt werden.

Wenn aber auch der Erlaß reichsgesetzlicher Normen bezüglich des Verkehrs mit Petroleum an sich angemessen sein möge, so empfehle es sich doch, solche einem besonderen Gesetze vorzubehalten.

Von den Vertretern des Bundesrathes und aus der Mitte der Kommission wurde dem gegenüber ausgeführt: allerdings liege vom sanitären Standpunkt aus ein Bedürfniß vor, die im Gegensatz zu dem früheren Entwurfe, welcher allgemein den Verkehr „mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind oder mit Spielwaaren“ der polizeilichen Aufsicht unterstellen wollte, wenigstens den Verkehr mit den in § 1 einzeln aufgeführten Gebrauchsgegenständen im vorliegenden Gesetz zu regeln. Man verweise in dieser Beziehung auf die Denkschrift des kaiserlichen Gesundheitsamtes und auf den Bericht der früheren Kommission. Der Entwurf habe nur solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern geeignet seien. Diese Gegenstände seien, um jeden Zweifel auszuschließen, bestimmt bezeichnet.

In den meisten Bundesstaaten seien die betreffenden Gebrauchsgegenstände bereits Gegenstand polizeilicher Verordnungen. Eine Uebereinstimmung der Bestimmungen dieser Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten über dieselben Gegenstände, und selbst über solche Gegenstände, deren gleichförmige Regelung als im allgemeinen Interesse liegend anerkannt werde, bestehe vielfach nicht. Daraus ergebe sich schon das Bedürfniß einer reichsgesetzlichen Regelung.

Was insbesondere das Petroleum betreffe, so dürfte nach den Verordnungen vieler Staaten z. B. Amerikas, Englands u. s. w., nur Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit in den Handel kommen. Der Umstand, daß für das Reich eine solche Vorschrift bislang nicht bestehe, führe mit Nothwendigkeit dazu, daß Petroleum von geringerer Beschaffenheit nach Deutschland eingeführt werde. Das Beispiel anderer Staaten beweise, daß eine Vorschrift, wie der Gesetzentwurf sie wolle, ohne Belästigung des Handels und Verkehrs sehr wohl ausführbar sei, und irgend ein stichhaltiger Grund für den Wunsch, die Bestimmungen hinsichtlich des Petroleums hier auszuscheiden und einem späteren besonderen Gesetze vorzubehalten, sei nicht ersichtlich.

Vgl dazu Sten. Ber. S. 771 ff.

[2]) **Reger**, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete

§ 2.[1]) Die Beamten der Polizei[2]) sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der

---

des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts. Nördlingen, Beck. Bd. III., S. 90.

[1]) Motive: Die Beamten der Gesundheitspolizei können eine wirksame Kontrole über die zum Verkauf bestimmten Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände nicht ausüben, wenn ihnen nicht das Recht beigelegt wird, zu denselben zu gelangen und sich insoweit in deren Besitz zu setzen, als es zur Ausübung einer wirklichen Kontrole erforderlich ist. Dabei geht das Gesetz von der selbstverständlichen Auffassung aus, daß neben diesem Recht der Kontrole das Recht der Polizeibehörden, unter Beobachtung der betreffenden strafprozessualischen Vorschriften, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung (Haussuchung) vorzunehmen, falls der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, von den hier gegebenen Bestimmungen völlig unberührt bestehen bleibt. Denn auf dem von diesem Gesetz behandelten Gebiete kommt es darauf an, den Organen der Gesundheitspolizei ganz allgemein und abgesehen von dem Vorhandensein des Verdachts eines strafrechtlich zu ahndenden Thatbestandes die Möglichkeit einer kontrolirenden Einwirkung zu geben. Zu diesem Zweck muß ihnen unbedenklich das Recht des Eintritts in die zum Feilhalten bestimmten Räumlichkeiten gewährt sein.

Was die Zeit, für welche dieses Recht gegeben wird, anlangt, so soll der Eintritt nur in der üblichen Geschäftszeit oder so lange die Räume dem Publikum geöffnet sind, verlangt werden können. Die Grenzen der üblichen Geschäftszeit lassen sich im Gesetze nicht bestimmen; sie sind auch nicht etwa nach allgemeinen Ortsgewohnheiten, ebensowenig nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern allein nach der in dem betreffenden konkreten Geschäfte herrschenden Gewohnheit zu ziehen.

Der nachgelassene Eintritt allein gibt jedoch dem Beamten noch nicht die Möglichkeit, die erforderliche Kontrole zu üben; er muß vielmehr auch das weitere Recht haben, soweit der Augenschein allein ihm ein sicheres Urtheil nicht gestattet, durch Entnehmen von Proben der in Rede stehenden Gegenstände der zuständigen Behörde die Unterlage für eine sachverständige Untersuchung zu schaffen. Hiefür hat das englische Gesetz von 1875 zum Vorbilde gedient. Dasselbe gibt dieses Recht jedem Gesundheitsbeamten. Von den weiteren Vorschriften des englischen Gesetzes über die Zerlegung der Probe in mehrere Theile hat sich der Entwurf dagegen nur die eine angeeignet, daß ein Theil der Probe, amtlich verschlossen, auf Verlangen zurückzulassen ist, damit er eventuell mit dem der Untersuchung unterworfenen, falls dessen Identität bestritten oder zweifelhaft sein sollte, verglichen werden könne. Im Uebrigen wird das Nähere über das einzuschlagende Verfahren der Dienstanweisung überlassen werden dürfen. Auch eine Bezahlung der Probe mit dem üblichen Kaufpreise sieht der Entwurf vor, jedoch soll dieselbe nicht gleich bei der Entnahme derselben erfolgen. Uebrigens ist es selbstverständlich, daß, wenn in dem etwa darauf eingeleiteten Strafverfahren auf Einziehung des Gegenstandes nach Maßgabe der Vorschrift des § 15 erkannt wird, von einer Entschädigung nicht die Rede sein kann.

Daß den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht der Entnahme einer Probe auch in Betreff der Gegenstände zustehen soll, welche nicht in einem geschlossenen Verkaufslokal, sondern an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen feilgehalten werden, ergibt sich als eine natürliche Folge des aufgestellten Grundsatzes.

[2]) Der Entwurf hatte „Gesundheitspolizei.“ Die Aenderung beruht auf einem Antrag Ruppert. Der Antragsteller bemerkte (Sten. Ber. S. 783):

Meines Wissens besteht nirgends in Deutschland eine besondere Gesundheitspolizei. Die bestehenden Polizeibehörden haben die volle Polizeigewalt und einen Theil derselben bildet die Gesundheitspolizei. An und für sich hätten also die im § 2 und 3 aufgeführten Befugnisse die regelmäßigen Polizeibehörden zu üben. Es wird nun aber in der That in dem Gesetze eine eigene Gesundheitspolizei und Gesundheitspolizeibehörde zu schaffen gesucht, indem man im § 4 ganz allgemein die Gesundheitsbeamten als Gesundheitspolizeibeamte erklärt und als fernere Gesundheitspolizeibeamten nur diejenigen anerkennt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu autorisirt werden.

Dieses ist es nun, was ich mit meinen Freunden für bedenklich, ja geradezu für nachtheilig erachten muß. Ich erblicke hierin zunächst einen tiefen Eingriff in die landesrechtliche Polizeiverfassung und in Bayern nebenbei noch außerdem einen ebenso schweren Eingriff in die gemeindliche Autonomie. Den Magistraten, auf dem Lande den Bürgermeistern allein steht in Bayern die Handhabung der Polizei innerhalb des Gemeindebezirks zu. Die Gemeinden ihrerseits wählen nach freiem Ermessen die zur Ausübung der Polizei er-

üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden,[1]) oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3.[2]) Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung[3]) solcher

---

forderlichen Organe. Der Gesetzentwurf aber stellt nicht nur die ärztlichen Gesundheitspolizeibeamten diesen eben bezeichneten Polizeibehörden konkurrirend an die Seite, schmälert also die Polizeigewalt der letzteren, sondern beschränkt die Gemeinden auch noch in der Auswahl ihrer polizeilichen Organe, indem ja zur Handhabung der Lebensmittelpolizei nur noch solche zugelassen werden sollen, welche von der höheren Verwaltungsbehörde die Autorisation dazu erlangen. Meine Herren, solche Beschränkungen der gemeindlichen Autonomie waren bisher dem bayerischen Gemeinderecht und Polizeirecht fremd, und ich glaube auch hoffen zu dürfen, daß das hohe Haus zu einer solchen Schmälerung derselben um so weniger sich verstehen dürfte, als ja auch bei weitgehendster Interpretation des Art. 4 Ziff. 15 der Reichsverfassung dem Reich kaum wird das Recht beigemessen werden können, in solch weitgehender Weise in die Autorität der einzelnen Staaten und in deren Organisation einzugreifen. Es wird sich wohl nicht empfehlen, gerade bei diesem Gesetz, welches ja doch so viel begrüßt wird, die Schranken der Reichsverfassung irgend wie zu verlassen und das Gesetz schon aus diesem Grunde, wie ja bereits von anderer Seite angedeutet wurde, für viele unannehmbar zu machen.

[1]) Die Kommission setzte statt „vorgefunden werden" „sich befinden". Es wurde hervorgehoben, „daß bei der Fassung des Entwurfs möglicher Weise die Beamten der Gesundheitspolizei die Berechtigung zu einer Durchsuchung der betreffenden Räumlichkeiten ableiten könnten, was ja auch der Entwurf nicht wolle."

[2]) Motive: Das Recht zum Eintritt in die Verkaufsräume und zur Entnahme einer Probe genügt nicht, wenn der Betreffende bereits wegen einer erheblichen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe belegt ist; es scheint kein Bedenken vorzuliegen, gegen so bestrafte Personen den Organen der Gesundheitspolizei weiter gehende Rechte einzuräumen. Der § 3 gibt demnach den Polizeibehörden das Recht der Revision und zwar in den Verkaufs-, wie in den Aufbewahrungsräumen, falls der Betreffende wegen der in den §§ 10, 12, 13 vorgesehenen Handlungen bestraft ist. Jedoch soll dies Recht auf eine dreijährige Frist beschränkt sein, und für deren Berechnung die Vorschrift der §§ 36, 38 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung finden. Es unterliegt keinem Bedenken, die in den §§ 2, 3 beschriebenen Befugnisse den Organen der Gesundheitspolizei, soweit es sich um Nahrungs- oder Genußmittel handelt, beizulegen. Was dagegen die Gebrauchsgegenstände anlangt, so scheint kein Bedürfniß vorzuliegen, über die in § 1 erwähnten hinauszugehen; insbesondere erschien die Aufnahme der Bekleidungsgegenstände nicht gerechtfertigt. Durch Aufnahme der Bekleidungsgegenstände würde der ganze Verkehr mit Kleiderstoffen und Bekleidungsgegenständen aller Art den polizeilichen Beschränkungen der §§ 2, 3 unterworfen werden, und dazu liegt ein ausreichendes Bedürfniß nicht vor; denn wenn auch nicht zu leugnen ist, daß einzelne Bekleidungsgegenstände durch die Art ihrer Herstellung gesundheitsschädlich werden können, so sind die Fälle doch nicht sehr häufig, und überdies werden viele der Stoffe, mit deren Herstellung sich eine große Zahl verschiedener Gewerbe und Fabriken beschäftigen, nicht ausschließlich zur Bekleidung, sondern auch zu verschiedenen anderen Zwecken verwendet. Soweit ein Schutz gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Bekleidungsgegenständen nothwendig erscheint, wird er in ausreichendem Maße bei § 5 und § 12 gewährt werden können.

[3]) Kommissionsbericht: Zu § 3 lag folgender Antrag vor:

Hinter den Worten: „oder welche zur Aufbewahrung" einzuschalten „oder Herstellung".

zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in den §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.[1])

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.[2])

§ 5.[3]) Für das Reich können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

Zur Begründung des Antrags wurde angeführt, Personen gegenüber, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes bereits zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden seien, sei bei der Gemeingefährlichkeit der in den genannten Paragraphen mit Strafe bedrohten Handlungen kein hinreichender Grund vorhanden, den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht zu versagen, auch in den Räumlichkeiten, in welchen zum Verkauf bestimmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art hergestellt werden, Revisionen vorzunehmen. Wolle man den in §§ 10, 12, 13 mit Strafe bedrohten höchst gemeingefährlichen Handlungen wirksam entgegentreten, so müsse die Möglichkeit, in den Herstellungsräumen Revisionen vorzunehmen, der Gesundsheitspolizei gewahrt werden. In England und im Kanton Zürich sei dieses Recht der Gesundheitspolizei ganz allgemein und ohne die Einschränkung des § 3 gewährt, ebenso in Württemberg.

Aus der Mitte der Kommission wurde die beantragte Verschärfung der Regierungsvorlage als zu weitgehend und nicht nothwendig bekämpft und hervorgehoben, daß die im Gesetzentwurf der Gesundheitspolizei eingeräumten Befugnisse eine vorbeugende Kontrole schon in weitem Umfange möglich machten und daß zudem die in den §§ 10, 12, 13 enthaltenen schweren Strafbestimmungen an sich schon einen genügenden Schutz gewähren dürften.

Bei der Abstimmung wird der Antrag mit 12 gegen 4 Stimmen und der so veränderte § 3 mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

Dazu Sten. Ber. S. 785 ff.

[1]) Diese Fassung beruht auf einem Antrag Ruppert nebst Zusatzantrag Windthorst, vgl. Sten. Ber. S. 783 ff.

[2]) Abs. 2 wurde vom Abg. Ruppert in dritter Lesung beantragt, vgl. Sten. Ber. S. 867 f. und S. 795.

[3]) Motive: Wie bereits oben erwähnt, bedarf der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit gewissen Gebrauchsgegenständen, soweit dieselben öffentlich feilgehalten werden, einer Regelung durch Vorschriften polizeilicher Natur. Das Material, welches auf Wunsch der Kommission des Reichstags beschafft worden, ergibt, daß und inwieweit in den einzelnen Bundesstaaten durch partikularrechtliche Vorschriften in dieser Beziehung Vorsorge getroffen ist. Ueber gewisse Materien bestehen Bestimmungen fast in allen Bundesstaaten. Als Beispiele dürfen die Vorschriften angeführt werden, welche das Publikum gegen den Genuß trichinenhaltigen Fleisches oder gegen den Genuß von Schnupftabach, welcher in bleihaltigen Umhüllungen verpackt ist, schützen sollen. Der Entwurf geht davon aus, daß es gewisse Materien auf dem hier in Rede stehenden Gebiete gibt, deren einheitliche Regelung für das Reich angezeigt erscheint. Für diese Regelung den gewöhnlichen Weg der Gesetzgebung einzuhalten, würde schon deshalb nicht zweckmäßig sein, weil man auf diesem Wege kaum den rasch wechselnden Praktiken der Verfälschungskunst mit der erforderlichen Schnelligkeit würde folgen können. Man ist sonach auf den Weg der Verordnung gewiesen, wobei die Mitwirkung des Bundesraths sich schon deswegen empfiehlt, weil sie am besten eine allseitige Würdigung der in den verschiedenen Staaten sich verschieden gestaltenden gewerblichen und industriellen Verhältnisse verbürgt. Dagegen scheint es andererseits mit Rücksicht auf die Natur der durch die Verordnungen zu regelnden Angelegenheiten und nach dem Vorgange des Art. 1 § 139a. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 209) gerechtfertigt, vorzuschreiben, daß die erlassenen Verordnungen dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen sind, und daß sie außer Kraft zu setzen sind, soweit der Reichstag dies verlangt.

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren,[1]) Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 6. Für das Reich kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.[2])

Die Aufgabe und die Begrenzung im Ziel, welche die in § 5 vorgesehenen Verordnungen sich zu stellen haben, ist durch die Worte: „zum Schutze der Gesundheit" gegeben. Damit ist gekennzeichnet, daß mit ihnen ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, insoweit eben die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit dies nicht erheischt, nicht in Frage kommt. Auf der anderen Seite wird ebensowenig beabsichtigt, mit positiven Anordnungen einzugreifen; es erscheint vielmehr ausreichend, wenn die Möglichkeit gewährt wird, gewisse Handlungen mit Rücksicht auf ihre Gesundheitsgefährlichkeit zu verbieten. Bei dieser Forderung wird ein Zweifel über das Verhältniß der für das Reich erlassenen Verordnungen zu den betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht wohl entstehen können. Das landesgesetzlich bestehende Verbot einer Handlung wird durch dies Gesetz nicht aufgehoben, wie denn überhaupt das den einzelnen Bundesstaaten zustehende Recht zum Erlaß solcher Verbote unberührt bleibt. Insoweit aber durch eine nach Maßgabe dieses Gesetzes für das Reich erlassene Verordnung das Verbot einer Handlung ausgesprochen wird, welche landesgesetzlich bisher nicht verboten war, oder an deren Vornahme andere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Folgen geknüpft waren, geht nach den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen das Reichsrecht natürlich dem Landesrecht vor.

Da übrigens die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen für das Territorium des Reichs gelten, fällt jede betreffende Handlung innerhalb dieses Gebietes unter ihre Herrschaft. Die Vorschriften über die Art der Herstellung gewisser Gegenstände bleiben daher maßgebend, wenn auch diese Gegenstände nur zur Versendung nach dem Auslande hergestellt werden.

[1]) Vgl. auch Reichstagssitzung vom 28. Februar 1881, Sten. Ber. S. 72—74.

[2]) Motive: Der § 6 gibt die Möglichkeit, solchen unlauteren Industriezweigen entgegenzutreten, welche zwar nicht Nahrungsmittel oder Genußmittel in unerlaubter Weise unmittelbar herstellen, wohl aber Gegenstände herstellen, deren einziger und alleiniger Zweck es ist, zur Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln zu dienen. Nach der Darlegung in Anlage A. werden z. B. rohe grüne Kaffeekörner in besonders dafür bestehenden Fabriken aus Thon oder anderen Pasten plastisch so täuschend nachgebildet, daß sie den natürlichen Bohnen überraschend ähnlich sehen und nur dazu bestimmt sind, unter die natürlichen Kaffeebohnen gemischt zu werden. Es wird ferner auf die Fabriken hinzuweisen sein, in welchen Surrogate gefertigt werden, die zur Verfälschung von Bier und Wein zu dienen geeignet sind und zu diesen Zwecken öffentlich angeboten werden. Einer derartigen Industrie entgegenzutreten, kann nicht blos keinem begründeten Bedenken unterliegen, sondern erscheint vom Standpunkt der öffentlichen Moral geradezu geboten. Auch hier wird eine möglichst übereinstimmende Regelung in allen Gebieten des Reichs durch die Natur der Sache angezeigt erscheinen, und es ist darum diese Regelung dem Verordnungsrecht zugewiesen. Damit aber dem einzelnen Falle die gebührende und möglichst individualisirende Beurtheilung dabei

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andern Falls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Landesrechtliche[1]) Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2—4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.[2])

§ 10.[3]) Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

---

gesichert bleibe, ist vorgesehen, daß die Herstellung der in § 6 bezeichneten Gegenstände entweder ganz verboten oder nur beschränkt, d. h. unter Beschränkungen gestattet werden könne, wenn eine Verwendung der hergestellten Gegenstände an sich zu unbedenklichen Zwecken möglich ist und es nur darauf ankommt, der Verwendung zu unerlaubten Zwecken vorzubeugen.

Das Ziel dieser Bestimmung würde unter Umständen vereitelt erscheinen, wenn das Verbot sich nur auf die Herstellung und nicht auf den Verkehr mit den fraglichen, etwa aus dem Auslande eingebrachten Gegenstände erstrecken könnte. Es ist deshalb auch der Verkauf und das Feilhalten dieser Verordnungsbefugniß unterstellt.

[1]) „Landesrechtliche" wurde statt „landesgesetzliche" auf Antrag des Abg. Ruppert gesetzt. Vgl. die Motive zum Paragraphen und Sten. Ber. S. 868 mit 795.

[2]) Kommissionsbericht: Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Frage zur Erörterung gebracht, ob, wenn die in § 9 mit Strafe bedrohte Verweigerung des Eintritts in die Räumlichkeiten, der Entnahme einer Probe oder der Vornahme der Revision nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen sich zugleich als eine strafbare Handlung schwererer Art darstelle, z. B., wenn dem Polizeibeamten mit Gewalt oder Drohung Widerstand geleistet sei, die für letztere geltenden strengeren Strafvorschriften zur Anwendung kämen, oder ob der § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs als eines Spezialgesetzes ihnen vorgehe. Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde es — ohne Widerspruch von anderer Seite — als selbstverständlich und zweifellos bezeichnet, daß die allgemeinen Grundsätze über die Konkurrenz mehrerer strafbarer Handlungen auch hier zur Anwendung kämen; wenn also ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletze, so käme dasjenige in Anwendung, welches die schwerste Strafe androhe. Auch wurde anerkannt, daß die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibeamten trotz der Weigerung, ihre Anordnungen zur Ausführung zu bringen, durch die Strafbestimmungen des § 9 in keiner Weise berührt würden.

[3]) Motive: Die §§ 10 und 11 behandeln die Fälle, in welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht in Frage steht. Die Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln in gewinnsüchtiger Absicht kann unter Umständen die Strafe des Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuches nach sich ziehen, wenn die zum Thatbestande dieses Vergehens erforderlichen Momente hinzutreten; hieran will der Entwurf nichts ändern. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß in vielen Fällen solcher Verfälschung der gesetzliche Thatbestand des Betrugs oder des Betrugsversuchs nicht erschöpft wird, und deshalb Straflosigkeit oder nur die geringe Strafe des § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs eintreten würde.

Der § 263 lautet:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs — — — — bestraft — —.

Der Versuch ist strafbar."

Hiernach ist außer dem subjektiven Moment (der gewinnsüchtigen Absicht) in objektiver Beziehung die Vermögensbeschädigung eines Anderen erforderlich; diese muß durch Erregung oder Unterhaltung eines Irrthums bewirkt sein, und zwar in der Weise, daß falsche Thatsachen vorgespiegelt oder wahre entstellt oder unterdrückt sind. Die Feststellung dieser Kausalität und der auf derselben beruhenden Vermögensbeschädigung hat begreiflicher Weise ihre besonderen Schwierigkeiten, wenn bei den in Rede stehenden Verhandlungen, wie es in dem täglichen Kleinverkehr mit Lebensmitteln der Fall ist, nicht gerade unzweideutige Erklärungen

in klaren, jedes Mißverständniß ausschließenden Worten abgegeben werden, die Erklärung der Betheiligten vielmehr aus den mit den Worten verbundenen konkludenten Handlungen gefolgert werden muß. Der Strafrichter wird häufig Anstand nehmen, auf solche Schlußfolgerungen ein Schuldig wegen Betruges zu gründen. Dazu kommt, daß der in dieser Beziehung wichtige Begriff der Unterdrückung wahrer Thatsachen ein in der Rechtslehre und Rechtssprechung sehr bestrittener ist (Oppenhoff, Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Note 52 zu § 263; Rüdorff, Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Note 6 zu § 263; Schwarze, Strafgesetzbuch, 3. Auflage, Seite 660 ff.), und selbst, wenn man zu der Unterdrückung kein positives Handeln verlangen, sondern das Verschweigen, sofern eine besondere Pflicht, die Wahrheit zu sagen, vorlag, für ausreichend erachten wollte, so würde dadurch noch immer nicht die Schwierigkeit für die Entscheidung des einzelnen Falles in thatsächlicher Hinsicht gehoben sein. Ebenso große Bedenken kann die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung als vorhanden anzunehmen sei, im einzelnen Falle und insbesondere dann verursachen, wenn nach den ortsüblichen Preisen für den Betrag, welcher für das verfälschte Nahrungsmittel gezahlt ist, das unverfälschte überhaupt nicht und das verfälschte auch nicht besser, als es geliefert wurde, zu haben gewesen wäre. Aus diesen Gründen hat sich die Bestimmung des § 263 häufig als nicht ausreichend erwiesen, um die im Verkehr, namentlich im Kleinverkehr mit Lebensmitteln täglich vorkommenden Unredlichkeiten, welche sich dem Betruge sehr nähern, jedenfalls vielfach moralisch ihm gleichzustellen sind, strafrechtlich zu treffen. Allerdings hat in neuerer Zeit, namentlich in einigen großen Städten, eine strengere Auffassung in der Auslegung und Anwendung des § 263 Platz gegriffen. Allein auch sie wird der Natur der Sache nach nicht im Stande sein, der Unlauterkeit im kleinen Handelsverkehr, namentlich mit Lebensmitteln, überall entgegenzutreten.

Auch vom Standpunkt der Gesundheitspflege hat, wie die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt berufene Kommission mit Recht betont, das Gesetz sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Konsument für sein Geld nicht Lebensmittel erhalte, welche, wenn sie auch seine Gesundheit nicht gerade positiv zu schädigen geeignet sind, doch in Folge einer mit ihnen vorgenommenen Veränderung den ihrem Preise entsprechenden Nährwerth nicht haben und ihren Zweck aus diesem Grunde nicht vollauf erfüllen können. Das gesetzgeberische Motiv ist auch bei §§ 10, 11 sanitärer Natur, wenn auch die Gesundheitsbeschädigung nicht zum Thatbestande der hier vorgesehenen Vergehen gehört.

Der Gesetzentwurf hat daher, um der Unlauterkeit im Verkehr mit Lebensmitteln, soweit man mit der Gesetzgebung überhaupt auf ein solches Ziel hinzuwirken vermag, zu begegnen, gewisse Handlungen, welche bisher straflos geblieben sind, für strafwürdig erklärt und deshalb unter Strafe gestellt.

Dabei geht der Entwurf von der Auffassung aus, daß, wer Nahrungs- oder Genußmittel feilhält oder verkauft, nicht blos jede Erregung eines Irrthums durch eines der in § 263 angedeuteten Mittel zu vermeiden, sondern Alles zu thun hat, um den Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waare ins Klare zu setzen. Ist dem Händler bekannt, daß die Waare verdorben, nachgemacht oder verfälscht ist, so muß er dies ausdrücklich sagen oder sonst erkennbar machen. Wer wissentlich dergleichen Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, soll daher nicht mehr der milderen Strafe des § 367 Nr. 7, sondern der hier angedrohten härteren unterliegen.

Der Entwurf stellt, im Anschluß an die Definitionen der Urkundenfälschung (Strafgesetzbuch §§ 267, 363) und der Münzfälschung (a. a. O. §§ 146, 147) das „fälschlich Verfertigen", „Nachmachen" mit dem „Verfälschen" in eine Linie. Er hat aber auf Grund der von der erwähnten Kommission gegebenen Anregung ferner versucht, den Begriff „verfälschen", welcher in § 367 Nr. 7 ohne nähere Definition vorkommt und in der Rechtsübung zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat, und namentlich als zu eng bezeichnet worden ist, aufzulösen.

Darin, daß ein Gegenstand künstlich nachgemacht oder verändert, verschlechtert ist, wird man an und für sich eine strafbare Handlung noch nicht erkennen können. Denjenigen z. B., welcher Wein künstlich ohne Rebensaft herstellt oder Milch durch einen Zusatz von Wasser verdünnt, diese Fabrikate und Mischungen aber ausdrücklich als Kunstwein oder als mit Wasser verdünnte Milch feilhält, wird man einer strafbaren Handlung nicht zeihen dürfen. Auch bei den Vorberathungen des belgischen Gesetzes vom 17. März 1856 hat man **„falsifier"** dahin interpretirt: **„mélanger méchamment, malicieusement, frauduleusement, dans l'intention de porter préjudice à autrui"**. Es wird daher von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein können, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein ihrem Wesen nicht entspricht. Dieser Mangel an Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten kann entweder dadurch entstehen, daß das künstliche Fabrikat als Naturprodukt ausgegeben, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche

in ihrem Wesen eingetreten ist, verheimlicht, verdeckt, nicht erkennbar gemacht wird. Wer z. B. rohem, nicht mehr frischem Fleisch durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten giebt, wer schlechter, dünnflüssiger Milch durch Zusatz von Stoffen das Aussehen guter Milch giebt, wer bereits gebrauchten Theeblättern durch Färben oder Bestäuben das Aussehen noch nicht gebrauchter giebt, wer einer Waare durch Bezeichnung, Etikettirung eine Benennung giebt, welche ihrem Wesen nicht entspricht, z. B. Kunstbutter als Butter bezeichnet, versieht sie mit dem Anschein einer besseren Beschaffenheit. Denselben Zweck, nur mit Mitteln einer entgegengesetzten Richtung, verfolgt, wer die Sache verschlechtert — sei es durch Entnehmen von Stoffen (z. B. Abrahmen der Milch) oder Zusetzen von Stoffen (z. B. Wasserbeimischung zur Milch, zum Bier u. s. w.) und die verschlechterte Waare als eine nicht verschlechterte, das heißt unter Verschweigung der Verschlechterung oder unter einer Bezeichnung, welche den Kauflustigen über die eingetretene Verschlechterung zu täuschen geeignet ist, feilhält.

Dem letzteren Falle der Verfälschung ist der gleichzustellen, wenn die Verschlechterung nicht durch ein Thun, sondern durch einen natürlichen Prozeß (Verderben) eingetreten ist und dieser verschwiegen oder nicht erkennbar gemacht wird.

Der Kommission des Reichstags schien es nun nothwendig, in dem ersten Falle der Verfälschung eine Schranke hinzuzufügen. Sie ging von der Erwägung aus, das Gesetz beabsichtige nicht, jede unrichtige oder ungenaue Bezeichnung oder Etikettirung von Nahrungs- und Genußmitteln strafbar zu machen, wenn dieselbe in Handel und Verkehr üblich und eine Täuschung des Publikums herbeizuführen deswegen nicht geeignet sei, weil das letztere recht wohl wisse, was es unter einer bestimmten Bezeichnung und Etikettirung zu verstehen habe; insoweit dergleichen bestehende Handels- oder Geschäftsgebräuche den Betheiligten zur Seite stehen, könne füglich nicht davon die Rede sein, daß zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben sei; dies treffe z. B. bei Wein und Käse zu, namentlich was die Angabe des Ursprungsorts anlangt; es sei z. B. allgemeine Sitte, mit der Etikettirung „Hochheimer“ nicht blos den Wein zu bezeichnen, der in der Gemarkung Hochheim, sondern auch den, der in den angrenzenden und im Wesentlichen gleich günstig belegenen Gemarkungen gewachsen sei; aus diesem Grunde sei es erforderlich, daß der Waare „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider“ der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben sei, und seien daher diese Worte in den Text des Gesetzes einzuschalten; freilich müsse man unter den Handels- und Geschäftsgebräuchen nicht jede üblich gewordene, vielleicht auf Täuschung abzielende Manipulation, sondern nur die in dem soliden, reellen und ehrlichen Verkehr üblich gewordenen, aus der Natur dieses Verkehrs sich ergebenden Gebräuche verstehen; indessen sei es nicht erforderlich, dies noch besonders auszudrücken, da auch in Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs nur die „Handelsgebräuche“ schlechtweg als in Handelssachen anwendbar bezeichnet werden, darunter aber nach feststehender Praxis nur die in obigem Sinne berechtigten Handelsgebräuche zu verstehen sind. Indessen scheint die Einschaltung jener Worte doch nicht empfehlenswerth. Sie ist einerseits nicht nothwendig. Denn das Gesetz will nur die Verfälschungen treffen, welche „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr“ begangen werden; dies Moment des Thatbestandes wird vom Richter besonders festzustellen sein und in den angeführten Beispielen liegt es insofern nicht vor, als dort von einer Täuschung des Publikums nicht die Rede sein kann. Jene Einschaltung ist aber andererseits gefährlich; denn ihr Erfolg würde der sein können, daß manchen bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen ein Schutz gewährt würde, welchen dieselben nicht verdienen.

Auf diesen Erwägungen beruht die Vorschrift des § 10 Nr. 2. Sie findet Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich fälschlich nachgemachte, verdorbene oder in einer der angegebenen Richtungen veränderte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält. Ist es zum Verkaufe gekommen, so genügt es, daß der Verkäufer den entscheidenden Umstand dem Käufer verschwiegen hat. Liegt ein bloßes Feilhalten vor, ohne daß der Verkäufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten ist, so wird durch das bloße Verschweigen der Thatbestand des Paragraphen noch nicht als hergestellt anzusehen sein, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, daß der Verkäufer einem wirklichen Kauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde; wohl aber muß es als hinreichend gelten, wenn die Waare unter einer Bezeichnung feilgehalten ist, welche über die Beschaffenheit derselben zu täuschen geeignet ist.

Von dem Vorhandensein einer rechtswidrigen, gewinnsüchtigen Absicht, wie dies in § 263 a. a. O. geschieht, die Strafbarkeit abhängig zu machen, erschien hier nicht angezeigt, da, wenn auch eine solche Absicht bei einem wissentlichen Verkauf oder Feilhalten der bezeichneten Gegenstände in der Regel vorausgesetzt werden kann, doch auch Fälle denkbar sind, wo ein Gewinn nicht beabsichtigt wird, ohne daß damit die Handlung ihres wesentlich durch die fälschliche Beschaffenheit der Waare begründeten, strafwürdigen Charakters entkleidet wird.

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;[1])

Wenn aber nach § 10 Nr. 2 Derjenige, welcher wissentlich nachgemachte, verdorbene oder in der dort angegebenen Weise veränderte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält, gestraft werden soll, so wird derjenige, welcher durch Fabrikation der gefälschten Waaren absichtlich die Mittel zur Begehung jenes Vergehens schafft, nicht straflos bleiben dürfen. Man könnte zwar einwenden, daß ein Bedürfniß, den Fabrikanten als solchen mit Strafe zu bedrohen, nicht vorliege, da derselbe nur zum Verkaufe fabrizire, und daher, sobald er sein Fabrikat verkauft oder feilhält, schon nach Nr. 2 strafbar sein werde. Allein es schien angezeigt, schon die Handlung des Fabrikanten unabhängig von dem Verkaufen und Feilhalten, und bevor es dazu gekommen, dem Strafgesetz zu unterwerfen, einmal, um ein rechtzeitiges Eingreifen der Strafjustiz in einem früheren Zeitpunkte zu ermöglichen, und dann, um auch solche Fabrikanten mit dem Gesetze treffen zu können, welche lediglich für das Ausland fabriziren und ihre Fabrikate nur dorthin absetzen. In einem solchen Falle könnte es nämlich unter Umständen in Zweifel gezogen werden, ob eine nach § 9 Nr. 2 strafbare Handlung als im Inlande begangen anzusehen sei, und ob demnach mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 4 des Strafgesetzbuchs eine Verfolgung im Inland eintreten könne.

Soll aber der Fabrikant, welcher Nahrungs- und Genußmittel verfälscht, als solcher dem Strafgesetz unterworfen werden, so muß feststehen, daß er „zum Zweck der Täuschung“ gehandelt hat, und dies wird daher im Gesetz ausdrücklich verlangt. Wer z. B. Kunstbutter fabrizirt, kann deshalb allein unmöglich strafbar sein, weil er, wenn er sein Fabrikat als Kunstbutter feilbietet, nichts Unerlaubtes begeht. Doch kann der Zweck der Täuschung häufig schon aus den Umständen deutlich erkennbar sein. Wer ein verfälschtes oder mit dem fälschlichen Anschein einer besseren Beschaffenheit versehenes Fabrikat bereits mit einer die Fälschung verdeckenden und darüber zu täuschen geeigneten Etikette versehen, hat die Absicht zu täuschen deutlich an den Tag gelegt, und in anderen Fällen wird der Schluß auf das Vorhandensein derselben aus der Art der Verfälschung ohne Weiteres gestattet sein, z. B. wenn Jemand künstliche (thönerne) Kaffeebohnen unter wirkliche Kaffeebohnen gemischt, Theeblätter künstlich gefärbt oder bestäubt hat.

Bei der Redaktion des § 10 wurde die Fälschung, bezw. Verfälschung als das zeitlich vorangehende Moment in Nr. 1 dem Verkauf und Feilhalten in Nr. 2 vorangestellt.

[1]) Ziff. 1 lautete im Entwurfe: „wer . . . nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht.“

Die jetzige Fassung beruht auf einem Antrag Baer. Der Antragsteller äußerte (Sten. Ber. S. 796): Ich wende mich nun speziell zu § 10, der zwei im Reichsstrafgesetzbuch bezeichnete Materien zugleich berührt: einmal die Materie des Betrugs, an dem jetzt nur das Erforderniß des Eintritts einer Beschädigung weggenommen wird. Im übrigen wird aber die rechtswidrige Täuschung durch Vorspiegelung gerade ebenso verlangt als beim Betrug. Dann wird die Materie des § 367 Ziffer 7 dabei tangirt, der eine Strafbestimmung enthält über das Feilhalten und den Verkauf von gefälschten oder verdorbenen Speisen und Getränken. Es wird diese Materie dahin erweitert, daß nicht nur das Feilhalten, sondern auch das Herstellen jetzt unter Strafe fallen soll. Ich bemerke: zur Auslegung dieses Paragraphen hat sich schon bezüglich des Theils, der sich mit der rechtswidrigen Täuschung beschäftigt, mannigfacher Zweifel erhoben und es wurde namentlich hervorgehoben, daß bezüglich desjenigen, der solche Gegenstände verfälscht oder nachmacht, an sich noch nicht feststeht, daß dadurch das Publikum getäuscht werden soll. Es wurde deshalb mannigfach eine nähere Aufklärung verlangt, was unter Täuschung hier zu verstehen ist, ob schon das objektive Moment der Herstellung der gefälschten Waare genügt oder ob als subjektives Moment, der Zweck der Täuschung noch nothwendig fällt. Ich bemerke: nach der Diskussion, die in der Kommission über die Sache stattfand und nach den Motiven der Regierung kann darüber kein Zweifel sein, daß aus der Herstellung solcher verfälschter Gegenstände, also aus der objektiven Fälschung an und für sich, sich noch nicht die Absicht einer Täuschung ergibt, sondern daß dieses subjektive Moment durch andere Umstände dargethan werden muß. Soviel wollte ich zur Aufklärung über diese Frage bemerken; ich glaube hierin mich in voller Uebereinstimmung mit der Kommission und auch in voller Uebereinstimmung mit der Regierung zu befinden.

Eine andere Frage ist aber die, ob die Fälschung, die bis jetzt im Strafgesetzbuch nicht definirt ist, bei diesem Anlaß besonders definirt werden soll. Sie kennen die Definition, welche über Fälschung und Verfälschung im § 10 der Kommissionsbeschlüsse Ihnen vorgelegt

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.[1])

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.[2])

---

wird. Ich muß im großen und ganzen die Richtigkeit dieser Definition zugeben, denn zum Fälschen gehört entweder, daß etwas Vorhandenes geringer gemacht wird, als es in Wirklichkeit ist, oder daß etwas durch eine Veränderung den Schein einer besseren Beschaffenheit erhält. Ich bemerke ausdrücklich: Fälschung im Sinn des Gesetzes liegt nicht vor, wenn nur eine andere Etikette gegeben wird, sondern die Fälschung setzt objektiv eine wirklich substanzielle Veränderung voraus und im großen und ganzen will ich die Definition, die hier gegeben worden ist, nicht als unrichtig bezeichnen. Aber, meine Herren, einmal entspricht es nicht der bisherigen Gesetzgebungspraxis, Definitionen aufzustellen, sondern es muß jeder Richter an der Hand des Reichsgesetzes entscheiden können, was unter Fälschung oder Verfälschung gehört oder nicht. Es ist dieselbe Fälschung im Grunde genommen, wie sie bei der Urkundenfälschung und bei der Münzfälschung vorhanden ist, es wird eben etwas verändert entweder zum Schlechteren oder zum anscheinend Besseren. Das ist in dem Begriff der Verfälschung schon enthalten; es ist aber, meine Herren, nicht gleichgiltig, ob wir diesen Verfälschungsbegriff der richterlichen Anwendung überlassen, oder ob wir hier denselben, wie vorgeschlagen wird, feststellen. Ich fürchte, meine Herren, wenn Sie es bei der jetzigen Definition belassen, dann wird die Möglichkeit einer extensiveren Auslegung des Gesetzes gegeben, als wirklich beabsichtigt wird. Der Richter kann sehr leicht dadurch in die Lage kommen, zu fragen, warum hat hier diese Gesetzesvorlage sich nicht mit dem herkömmlichen Begriff von Fälschung als einem bereits vorhandenen und gegebenen begnügt? warum hat sie hier eine eigene Definition gegeben? und dadurch kann der Glaube veranlaßt werden, als ob man hier eine geringere Wahrheitsverstellung als sonst unter dem Begriff von Fälschung gefaßt haben möchte. Sonst, meine Herren, wird unter Fälschung nur diejenige sachliche Veränderung verstanden, wodurch eine wesentliche Eigenschaft der Sache alterirt, der Sache eine wesentlich andere Beschaffenheit gegeben wird, als diejenige ist, wofür man sie ausgeben will. Wenn Sie aber diese Definition annehmen und insbesondere die Bestimmung „mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen", wie es der § 10 vorschlägt, dann liegt, meine Herren, die Gefahr vor, daß auch die kleinsten Veränderungen, sogenannte Emballirungen, als in den Begriff noch fallend betrachtet werden. Ich erinnere an den Fall, den ein sehr sachverständiges Mitglied der Kommission uns erzählte. Es ist das das Vergelben der Butter, die ja zur Winterszeit niemals im gelben Zustand hergestellt werden kann, d. h. von Natur aus gelb wird. Es bedarf dazu im Winter einer Verschönerung. Diese Verschönerung wird aber nicht selten vorgenommen, weil bei dem Verkehr im Ausland man sonst einen Mangel des Absatzes befürchtet wegen der lokalen Gewohnheiten, weil eben nur solche gelbe Butter wirkliche Abnahme findet.

Wo aber nur eine Emballirung vorgenommen ist, und die Eigenschaften der Sache nicht verändert sind, würde ich doch keine Fälschung annehmen im Sinne dieses Gesetzes. Aus diesem Grunde habe ich den Vorschlag gemacht, lieber von einer Definition nach der alten Regel: „omnis definitio in jure periculosa est" zu abstrahiren und es der richterlichen Anwendung zu überlassen, den Begriff Fälschung und Verfälschung als einen im Strafgesetz bekannten vorauszusetzen und anzuwenden.

Vgl. dazu die Debatte Sten. Ber. S. 797 ff. und S. 869 ff.

Reger I, S. 199, 204, 433, 438, II, S. 194, III, S. 86.

[1]) Reger I, S. 202, 330, II, S. 82, 85, 326, 341, 346, 435, III, S. 85, 87.

[2]) Motive: Nach § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft:

„wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält oder verkauft."

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll, wer dies wissentlich thut nach § 10 mit einer härteren, wer es aus Fahrlässigkeit thut, mit derselben Strafe, welche § 367 des Strafgesetzbuchs androht, belegt werden. Es könnte scheinen, als ob die letztere Bestimmung eine Milderung des Strafgesetzes insofern enthalte, als § 367 von dem Erforderniß der Fahrlässigkeit absieht. Allein da § 367 Nr. 7 die Fälle, in welchen der Thäter wissentlich handelt, von den übrigen nicht absondert, so lag dort eine Veranlassung zur besonderen Erwähnung der Fahrlässigkeit nicht vor. In der Rechtsprechung hat man übrigens die Strafvorschrift

§ 12.[1]) **Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:**

---

dann nicht für anwendbar erklärt, wenn durch die Umstände die Annahme selbst einer Fahrlässigkeit des Thäters ausgeschlossen war (Erkenntnisse des Obertribunals zu Berlin vom 15. Januar 1874, 15. Dezember 1875 [Oppenhof, Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 15, S. 30, Bd. 16, S. 797], des obersten Gerichtshofes zu München vom 3. November 1873 [Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis Bd. 3, S. 237], des Oberappellationsgerichts und Kassationshofs zu Darmstadt vom 26. Oktober 1874 [Entscheidungen des Großherzoglich hessischen Kassationshofs 74, II, B. 81]).

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Entwurf an. Es ist dabei nicht unerwogen geblieben, daß mehrere der neueren Gesetzgebungen allerdings weitergehen und denjenigen, welcher verfälschte oder verdorbene Nahrungs- und Genußmittel verkauft oder feilhält, in allen Fällen strafen, ohne da, wo er diese Eigenschaft nicht gekannt hat, auf das Verschulden der Unkenntniß Gewicht zu legen (Entwurf des niederländischen Strafgesetzbuchs Art. 190; Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei für den Kanton Zürich, vom 4. Oktober 1876, § 12). So weit glaubte der Entwurf indessen nicht gehen zu können, ohne mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts sich in Widerspruch zu setzen. Derjenige, welcher thunlichst bemüht war, sich über die Beschaffenheit der von ihm feilzuhaltenden Waare zu unterrichten, kann, falls ihm dies nicht möglich war oder die eingeholte Auskunft ihm keine Veranlassung zu Bedenken gegeben hat, nicht bestraft werden, wenn sich später herausstellte, daß die Waare dennoch verfälscht oder verdorben gewesen. Dagegen geht der Entwurf davon aus, daß, wer Lebensmittel feilhält oder verkauft, die Pflicht hat, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten. Hat er dies nicht selbst gethan oder hat er die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenutzt gelassen, so wird er den Vorwurf der Fahrlässigkeit von sich nicht ablehnen können. Unkenntniß aus Fahrlässigkeit schützt nicht, und ganz unzweifelhaft wird eine solche immer da anzunehmen sein, wo der Betheiligte die ausdrücklichen Vorschriften einschlagender polizeilicher Verordnungen oder Anordnungen unbeachtet gelassen hat.

[1]) Motive: Die Strafbestimmung des § 324 des Strafgesetzbuchs, welche in erster Linie die Vergiftung von Brunnen ins Auge faßt, außerdem aber auch sich auf andere gesundheitsgefährlich hergestellte Gegenstände bezieht, welche zum öffentlichen Verkauf oder zum öffentlichem Verbrauch bestimmt sind, erscheint, was Nahrungsmittel, Genußmittel und gewisse Gebrauchsgegenstände anlangt, nicht ausreichend. Denn:

1. ist es nicht genügend, nur solche Stoffe ins Auge zu fassen, welche die Gesundheit zu zerstören und nicht auch diejenigen, welche sie zu beschädigen geeignet sind, wenn auch bei den letzteren nicht dieselbe hohe Strafe anzudrohen sein wird, wie bei den ersteren. In vielen Fällen wird der Sachverständige Bedenken tragen, einem Stoffe die erstere Eigenschaft zuzuerkennen, während ihm die letztere unbedenklich sein wird. Beispielsweise ist der wissentliche Verkauf trichinenhaltigen Fleisches, dessen gesundheitsschädliche Wirkung Niemandem mehr unbekannt ist, nur mit der unzureichenden Strafe des § 367 Nr. 7 bedroht und es ist eine nicht abzulehnende Anforderung, welche an die Gesetzgebung gestellt wird, diese Handlung, welche zur Zeit des Erlasses des norddeutschen Strafgesetzbuchs noch nicht in ihrer Allgemeingefährlichkeit genügend erkannt war, jetzt unter eine strengere Strafsanktion zu stellen. Der Entwurf hat, dem vorstehend angedeuteten Gesichtspunkt folgend, den milderen Fall in § 12 und den schwereren in § 13 vorgesehen. Die Strafe des § 13 giebt die des § 324 des Strafgesetzbuchs wieder, die Strafe des § 12 ist entsprechend herabgemindert.

2. Es ist ferner nicht gerechtfertigt, das entscheidende Gewicht nur darauf zu legen, ob die Stoffe, welche beigemischt werden, an sich schon gesundheitsgefährlich sind, vielmehr scheint es darauf anzukommen, ob das Ganze, welches durch die Beimischung entstanden, diese Eigenschaft besitzt; es erscheint ferner gleichgültig, ob der hergestellte Gegenstand durch die Beimischung eines anderen Stoffes oder auf andere Weise, namentlich durch die Art der Herstellung bezw. das dabei eingeschlagene Verfahren gesundheitsgefährlich geworden ist (vergl. österreich. Entwurf § 467 Nr. 1). Endlich erscheint es für die Beurtheilung desjenigen, welcher einen gesundheitsgefährlichen Gegenstand feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, gleichgültig, ob die Gesundheitsgefährlichkeit durch die Handlung eines Menschen oder ob sie durch inneren Verderb des Gegenstandes entstanden ist.

3. erscheint es unrichtig, die Bestimmung zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch als Bedingung der Strafbarkeit hinzustellen. Es ist nicht abzusehen, warum der Verkauf im

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel¹) zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen²)

Wege des Hausirens hier nicht unter denselben Gesichtspunkt fallen soll, wie der in einem Jedermann zugänglichen Laden stattfindende Verkauf, welcher als ein öffentlicher zu betrachten ist. Ebensowenig darf es als wesentlich gelten, ob der öffentliche Verbrauch in Aussicht genommen ist. Die Strafbarkeit der Handlung liegt eben in ihrer Gemeingefährlichkeit, in der durch die Handlung bedingten nahen Gefahr für die Gesundheit anderer Personen.

4. Nach § 324 a. a. O. ist, wer wissentlich vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, nur dann strafbar, wenn er diese Eigenschaft verschwiegen hat. Diese Bestimmung macht den Zwischenhändler, welcher — der Natur der Sache nach — dem Konsumenten die gesundheitsgefährliche Eigenschaft des Gegenstandes verschweigt, strafbar, läßt aber den Fabrikanten und Grossisten, der sie dem Zwischenhändler mittheilt, straffrei. Offenbar ist diese Anomalie nicht zu rechtfertigen. Denn es läßt sich nicht absehen, welche rechtliche Bedeutung das Verschweigen der Gesundheitsgefährlichkeit haben soll, da hier doch eine gemeingefährliche Handlung und nicht ein Betrug oder eine diesem analoge strafbare Handlung in Frage steht. Der Entwurf hat daher von dieser Bedingung der Strafbarkeit abgesehen (vergl. auch Art. 2 des französischen Gesetzes vom 27. März 1851; Art. 454 bis 456 code pénal belge).

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Entwurf unter Nummer 1 die Nahrungs- oder Genußmittel, unter Nummer 2 die in § 1 des Entwurfs bezeichneten Gebrauchsgegenstände berücksichtigt; nur waren die Farben hier fortzulassen, da diese, wenn sie auch unter Umständen gesundheitsschädlich einwirken können, unter anderen Umständen, z. B. wenn sie zum Anstreichen von Gartenzäunen verwendet werden, ganz unbedenklich seien, und daher die Herstellung oder der Verkauf derselben nicht schlechthin unter Strafe gestellt werden könne. Dagegen erschien es angemessen, die Bekleidungsgegenstände hier beizufügen, da die Bedenken, welche ihrer Aufnahme in § 1 entgegenstehen, hier wegfallen.

In Beziehung auf den subjektiven Thatbestand hat der Entwurf die Grundsätze des § 324 nicht ändern wollen. Wenn die §§ 12 und 13 ein „vorsätzliches" Handeln erfordern, so liegt darin, daß der Thäter im Falle des § 12 die gesundheitsgefährliche, im Falle des § 13 die gesundheitszerstörende Eigenschaft des hergestellten Gegenstandes gekannt haben muß. Dasselbe Erforderniß wird ausgedrückt, wenn derjenige, welcher wissentlich gesundheitsgefährliche bezw. gesundheitszerstörende Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, mit Strafe bedroht wird.

Selbstverständlich kommt es in den Fällen der Nummer 1 darauf an, ob der Genuß solcher Gegenstände als Nahrungs- oder Genußmittel gesundheitsgefährlich ist, bezw. ob die Gegenstände als menschliche Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind. Wer z. B. verdorbenes Mehl als Viehfutter, verdorbene Butter als Wagenschmiere verkauft, verstößt nicht gegen dies Gesetz.

Allerdings könnte, wer blos den Wortlaut eines Gesetzes als Quelle seines Verständnisses gelten lassen will und von der Absicht des Gesetzgebers glaubt absehen zu dürfen, dahin kommen, zu behaupten, daß die Bestimmung des Paragraphen schon auf jeden Verkauf von Branntwein anwendbar sei, da unzweifelhaft der Genuß von Branntwein die menschliche Gesundheit zu beschädigen, das Uebermaß desselben sie sogar zu zerstören geeignet erscheine. In gewissem Sinne würde man solches von jedem Nahrungs- oder Genußmittel behaupten können, da jeder Gegenstand, im Uebermaß genossen, gesundheitsgefährlich ist; der Gesetzgeber wird somit nicht besorgen dürfen, daß der vorliegenden Bestimmung in ihrer praktischen Handhabung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte eine derartige der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufende Auslegung zu Theil werden könnte.

Bei den in Nummer 2 erwähnten Gebrauchsgegenständen kann es nur darauf ankommen, ob derjenige Gebrauch gesundheitsgefährlich ist, welcher ihrer Bestimmung entspricht oder welcher — der Natur der Dinge nach — vorauszusehen ist. Die letztere Alternative ist namentlich der Spielwaaren wegen hinzugefügt.

In dem schwereren Falle des § 13 ist, in Uebereinstimmung mit dem § 325 des Strafgesetzbuchs, die Stellung unter Polizeiaufsicht als Nebenstrafe zugelassen.

Vgl. noch Sten. Ber. S. 812 ff. und 876 ff.

¹) Reger, I, S. 328.

²) Reger, II, S. 91, III, S. 88.

geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel[1]) verkauft, feilhält[2]) oder sonst in Verkehr bringt;[3])

2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.[4])

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.[5])

---

[1]) Reger, II, S. 343, 345.

[2]) Reger, I, S. 435, II, S. 197, III, S. 88.

[3]) Reger, I, S. 325, II, S. 346.

[4]) Motive: Der § 326 des Strafgesetzbuchs bedroht die in § 324 vorgesehene strafbare Handlung, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen worden, nur dann, wenn ein Schaden entstanden ist. Der § 14 geht insofern weiter, als er, wenn die in den §§ 12, 13 vorgesehene Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, ein Schaden aber noch nicht entstanden ist, ebenfalls Strafe eintreten läßt. Der Grundsatz, daß aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen, wenn ein Schaden nicht entstanden ist, straffrei bleiben müssen, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht aufstellen. Er trifft namentlich bei gemeingefährlichen Handlungen nicht zu. Es würde auch in der That kaum begreiflich sein, warum die Handlung eines Fleischers, welcher fahrlässiger Weise trichinenhaltiges oder finniges Fleisch verkauft hat, blos deshalb eine wesentlich andere Beurtheilung finden sollte, weil der Käufer das Fleisch, bevor er es verzehrte, untersuchen und demnächst vernichten ließ. Diese Handlung war allerdings bisher durch § 367 Nr. 7 mit der Strafe der Uebertretung bedroht; die Gefährlichkeit der Handlung weist sie aber naturgemäß hierher. Die Höhe der Strafe, wenn ein Schaden entstanden ist, entspricht dem § 326 a. a. O.

Reger, I, S. 199, II, S. 92, 200, 439, 441, III, S. 90.

[5]) Motive: In der allgemeinen Bestimmung des § 40 des Strafgesetzbuchs ist die Einziehung nur solcher Gegenstände vorgesehen, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören; auch ist die Einziehung nur fakultativ.

§ 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.[1])

§ 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

II. Materialien zur technischen Begründung des Gesetz-Entwurfs.

1. Mehl,

als solches und in seiner Zubereitung zu Backwaare.

Unter der Bezeichnung „Mehl" versteht man den durch den Mahlprozeß zerkleinerten Inhalt der Getreidekörner, namentlich des Weizens, Roggens und der Gerste.

Diese Vorschriften erscheinen für das Gebiet, welches der Gesetzentwurf behandelt, nicht ausreichend. Stehen gesundheitsgefährliche Gegenstände in Frage, so muß deren Einziehung erfolgen; in den Fällen der §§ 10, 11, sowie des § 8 ist sie dagegen nur fakultativ ausgesprochen; sie wird, namentlich im Rückfall, eine der Natur der Zuwiderhandlung angemessene Verschärfung des den Schuldigen treffenden Strafübels sein. Daß es darauf, wem der einzuziehende Gegenstand, ob dem Verurtheilten oder einem Anderen, gehört, nicht ankommen darf, folgt aus der Vorschrift des § 367 des Strafgesetzbuchs im letzten Absatz. Ebenso stimmt die durch Absatz 2 des § 15 zugelassene Einziehung im Wege des sogenannten objektiven Strafverfahrens überein mit der allgemeinen Bestimmung in § 42 des Strafgesetzbuchs.

Reger, III, S. 90.

[1]) Motive: Die Veröffentlichung der Verurtheilung, welche hier vorgesehen ist, hat ihr Vorbild in den Gesetzgebungen von Frankreich und Belgien, in den früheren englischen Gesetzen vom 6. August 1860 und von 1872 und in dem niederländischen Entwurfe.

Dem Zwecke der Verfälschung und ihren nachtheiligen Folgen wirksam entgegenzutreten, entspricht gewiß keine Maßregel besser, als die öffentliche Bekanntmachung der konstatirten Verfälschung und des über sie ergangenen Richterspruchs. Man wird es nur für gerechtfertigt erachten können, wenn in dieser Weise Fürsorge getroffen wird, die Thatsache der Verfälschung zur Kenntniß des Publikums zu bringen, da auf dessen Seite ein berechtigtes Interesse anerkannt werden muß, diejenigen Verkäufer, welche sich einer gefährdenden oder unlauteren Handlung der fraglichen Art schuldig gemacht haben, kennen zu lernen. Immerhin werden die einzelnen Fälle der Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes in der bezeichneten Richtung mancherlei Verschiedenheit bieten, und es wird zugegeben werden müssen, daß diese Maßregel der Veröffentlichung unter Umständen für den Betroffenen eine unverhältnißmäßige Härte enthalten kann. Es wurde deshalb für angemessen erachtet, die Anordnung der Urtheilsveröffentlichung in das fakultative Ermessen des Strafrichters zu stellen und demselben ebenso die Art der Bekanntmachung, sohin auch die Bestimmung anheimzugeben, ob und inwieweit sich die Veröffentlichung auf die Urtheilsgründe zu erstrecken hat.

Wie in den in § 165 und § 200 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen hat diese Veröffentlichung der Verurtheilung nicht den Charakter einer Nebenstrafe im eigentlichen Sinne; sie stellt sich vielmehr ihrem Wesen nach als eine besondere verstärkte Bekanntmachung des ohnehin für die öffentliche Verkündung bestimmten Strafurtheils dar.

Daß diese Maßregel ebenso wie mit dem richterlichen Strafurtheil auch mit dem richterlichen Strafbefehl verbunden werden kann, rechtfertigt sich durch die Natur des letzteren, welcher die rechtliche Wirkung eines Urtheils zu erzielen bestimmt ist; dagegen erschien es nicht gerechtfertigt, auch die Anordnung der Veröffentlichung durch eine polizeiliche Strafverfügung zu gestatten.

Die Veröffentlichung der Freisprechung auf Antrag des Freigesprochenen ist das Korrelat zu der Veröffentlichung der Verurtheilung.

In dem chemischen Bestandtheile des Mehls sind, neben der Cellulose und einigen Stoffen von mehr untergeordneter Bedeutung, die wesentlichen Vertreter des Nährwerthes:

die Eiweißkörper (Kleber), das Stärkemehl und die Salze (Phosphate).

Das Mehl kann durch mangelhafte Behandlung beim Mahlprozeß, insbesondere mangelhafte Reinigung der Körner, mit Pilzen, mit Mutterkorn (secale cornutum) behaftet sein, die seinen Werth als Nahrungsmittel beeinträchtigen.

Theils in Folge der feinen Zertheilung des Mehls, welche den Luftzutritt bei Aufbewahrung in Masse hindert, theils wegen der Leichtzersetzbarkeit der Kleberstoffe unter dem Einfluß der Feuchtigkeit, hat dieses wichtige Nahrungsmittel erfahrungsmäßig eine geringe Haltbarkeit.

Auch die Vermahlung dumpf oder stickig gewordenen Getreides, sowie das starke Anfeuchten desselben und seine Erwärmung auf den Mahlgängen in manchen Mühlen wirkt auf die Haltbarkeit und den Werth des Mehles ein.

Die Erscheinungen, durch die sich die Verderbniß des Mehles kundgibt, sind: Feuchtwerden unter Erwärmung, Zusammenballen und Entwickelung eines eigenen, im gemeinen Leben als „muffig" oder „mulsterig" bekannten unangenehmen, auch „Faßgeruch" genannten Geruchs, und saure Beschaffenheit. Bei dem Mulsterigwerden des Mehls gehen die unlöslichen Kleberstoffe mehr und mehr in lösliche über, in dem Maße, als die sauere Beschaffenheit zunimmt. Mulsteriges Mehl hat bedeutend an seiner Qualität zum Brotbacken verloren; daraus bereitetes Brot ist schlecht aufgegangen, weich, klebend und schwerer verdaulich. Ebenso schwer verdaulich sind die mit dem immer mehr und mehr angebauten Buchweizen vermahlenen Mehle.

In dem Mehl, wie es im Handel vorkommt, sind mannigfache nicht dahin gehörige und die Qualität beeinträchtigende Einmischungen beobachtet worden. Einige sind nur zufällig mit dem Getreide oder durch den Mahlprozeß hineingekommen, andere absichtlich zugesetzt. Die absichtlichen Zusätze zu dem Mehl haben theils den Zweck einer auf Täuschung berechneten Vermehrung des Gewichts, theils den Zweck der Aufbesserung schlechter Qualität und Backfähigkeit.

Zu den zufälligen Verunreinigungen des Mehles gehören: Staub, erdige Theile und dergleichen, die den Getreidekörnern anhaften und durch unvollkommene Vorbereitung nicht entfernt wurden, dann Pilze (Mutterkorn, Brand), ferner die Substanz fremder, nicht zum Getreide gehöriger Samen. Von dem Mahlprozeß aus kommt, bei Mühlsteinen aus Sandstein noch von deren Abnutzung herrührend, Staub in übrigens nicht erheblicher Menge hinzu.

Die auf die Gewichtvermehrung berechneten Zusätze zu dem Mehl haben bisher nur in vereinzelten Mühlen oder bei vereinzelten Mehlverkäufern stattgefunden. Sie sind zweierlei Art: in gewissen Fällen ungenießbare Mineralstoffe, in anderen Fällen an sich unschädliche, vegetabilische Substanzen.

Zu den hierhergehörigen Mineralsubstanzen zählen: Schwerspath, (schwefelsaurer Baryt), Gyps, Kreide u. dgl. m.

Thatsächlich ist, daß aus Holland, namentlich aus Rotterdam, ein Mehlverfälschungsmittel, welches aus gemahlenem Gyps oder auch Schwerspath besteht, unter dem Namen „Kunstmehl" nach Deutschland eingeführt wird. Das Königlich preußische Handelsministerium hat sich in Folge dessen veranlaßt gesehen, vor dem Ankauf dieses Mehles zu warnen.

Der Zusatz von Gyps ist bis zu einer Höhe von 30 Prozent beobachtet worden, während Schwerspath manchmal bis zu 16 bis 20 Prozent dem Mehle

beigemischt wird. Beide vermehren um ebensoviel den unverbrennlichen Rückstand des Mehles, der sonst nicht über 2 Prozent zu betragen pflegt.

Als vegetabilische Beimengungen zur Vermehrung des Gewichts sind zunächst zu nennen das Mehl der Hülsenfrüchte: Erbsen, Linsen, Bohnen, Saubohnen und Lupinen, auch des Buchweizens, soweit es der Preis dieser Produkte zuläßt. In Frankreich scheint dies in weiterem Umfange der Fall als in Deutschland, wo höchstens Lupinen und Saubohnen (Kastormehl) erheblich billiger sind als die Getreidearten.

Weiter sind hierher zu zählen: die Zusätze von Maismehl, von getrockneten Kartoffeln im gemahlenen Zustande und von Kartoffelstärke, sämmtlich den Gehalt an Eiweißkörpern und folglich den Nährwerth vermindernd. Auch pflegt man den besseren Mehlsorten aus Weizen und Roggen die minderwerthigen Mehlsorten aus Gerste und Hafer in ungerechtfertigter Weise, aber mit geringerer Beeinträchtigung des Nährwerthes, zuzusetzen. Das Verbacken von Erbsenmehl und Kartoffeln mit dem Roggenmehl ist übrigens in manchen Gegenden Deutschlands herkömmlich und Sitte.

Zu den Kunstgriffen, um verdorbenes Mehl wieder zu den Zwecken der Bäckerei verwendbar zu machen, auch wohl aus tadellosem Mehle ein besonders ansehnliches Gebäck herzustellen, nicht minder auch, um demselben ein größeres Volumen zu geben, zählt der Zusatz von Alaun, Kupfervitriol und verwandten Salzen, welche, dem Brotteige zugemischt, ihn leichter verarbeitbar machen. Sie geben dem Brote ein weißeres Aussehen, machen es lockerer, ermöglichen die Verwendung schlechteren Mehles und vermitteln einen größeren Wassergehalt des Brotes, machen dasselbe somit schwerer und erhalten es länger frischbacken, ohne daß es zugleich feucht, kleisterig oder wasserrändig erscheint.

Die Thatsache, daß Kupfervitriol sich im Brote durch Bildung von Schwefelkupfer unter Umständen schwärzt und dem Produkt einen grauen Stich gibt, ist Anlaß gewesen, Zinkvitriol dafür zu substituiren. Vohl und Eulenberg fanden in der Asche von Mehlsorten $3,_1$ bis $3,_5$ Prozent Zinkoxyd.

Zink sowie Blei kann erfahrungsgemäß auch dadurch ins Brot gelangen, daß die Backöfen mit abgängigem Holz geheizt wurden, welches einen zink- resp. bleihaltigen Anstrich hatte.

Auch kann Zink und Kupfer im Brot auftreten, wenn alte mit Kupfervitriol und Chlorzink imprägnirte Eisenbahnschwellen beim Backen als Heizmaterial benutzt werden.

Unter den gefärbten Mehlwaaren sind besonders die Suppennudeln oder Eiernudeln hier zu erwähnen, da es vorgekommen ist, daß dieselben nicht mit Eigelb oder Safran, sondern mit Pikrinsäure gelb gefärbt worden sind.

Was nun die Bedeutung der aufgeführten Mißbräuche in hygienischer Beziehung angeht, so sind die Fälschungen des Mehles und Brotes durch Schwerspath, Gyps, Alaun, Kupfer- und Zinkvitriol und andere Mineralsubstanzen theils als gesundheitsgefährlich theils als entschieden schädlich; das Färben der Nudeln mit Pikrinsäure als entschieden gesundheitsschädlich zu bezeichnen. Alle anderen genannten Prozeduren haben eine Werthverminderung dieses hauptsächlichsten Nahrungsmittels aller Stände zur Folge.

Der Nachweis derselben ist in allen Fällen durch die mikroskopische und chemische Untersuchung mit Sicherheit zu führen.

Hauptinhalt:

Unter der Bezeichnung „Mehl" ist der durch den Mahlprozeß vorbereitete Kern der Getreidearten zu verstehen.

Als Mittel zur Fälschung des Mehles sind vorgekommen:

a) Mehl von Erbsen, Linsen, Bohnen, Mais und Kartoffeln. Sie sind nicht als gesundheitsgefährlich, aber auf Täuschung berechnet und als werthvermindernd zu betrachten.

b) Gyps, Schwerspath, Kreide, kohlensaure Magnesia und andere Mineralbestandtheile, deren Genuß unter Umständen der Gesundheit nachtheilig ist.

c) Alaun, Kupfervitriol und ähnliche Metallsalze, die zur Brotbereitung entschieden gesundheitsgefährlich sind.

Ebenso ist das Färben von Suppennudeln mit Pikrinsäure statt Eigelb oder Safran unzulässig.

Alle aufgezählten Fälschungsmittel sind leicht und sicher nachzuweisen.

2. Konditorwaaren.

Unter Konditorwaaren sind hier hauptsächlich eine Reihe von Genußmitteln zu verstehen, welche der leichten Uebersicht wegen in folgende Abtheilungen untergebracht werden mögen.

1. Backwaaren, die sich vom Brot durch Ingredienzien resp. besondere Zubereitungsweise unterscheiden: Kuchen, Torten, Leb- und Honigkuchen 2c.
2. Konfekt:
   a. Marzipan, kandirte Früchte, Pralinées, Chokoladenplätzchen 2c.
   b. aus eßbarem Material hergestellte, plastische Nachbildungen von allerlei Gegenständen.
3. Bonbons, Drops und ähnliche Sachen, größtentheils aus Zucker bestehend, mit oder ohne Füllung.
4. Fruchtsäfte, Gelées, Limonaden.
5. Liqueure.
6. Gefrorenes.
7. Pasteten.
8. Pastillen und Dragées:
   Pfeffermünzkuchen, mit Zucker überzogene Samen von Anis, Wurmsamen, Ingwer 2c.

Auch beim Verkehr mit Gegenständen, welche unter den genannten Rubriken subsummirt werden können, sind theils vom hygienischen, theils vom juristischen Standpunkte aus zwei Reihen von Thatsachen in Betracht zu ziehen.

Gegenstände der vorbezeichneten Art werden, was Beschaffenheit und Gewicht anbetrifft, oft mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen.

Ferner erhalten sie in Folge ihrer Zubereitung bezw. Verpackung oder Aufbewahrung erfahrungsgemäß häufig gesundheitswidrige Eigenschaften.

Der ersteren Reihe von Uebelständen kommt in hygienischer Beziehung kein bedenklicher Charakter zu, wenn man erwägt, daß die in Frage stehenden Gegenstände als entbehrliche Luxusmittel hauptsächlich nur von einem geringeren Theile der Bevölkerung konsumirt werden. Indessen verdient erwähnt zu werden, daß Fruchtsäfte, Gelées und Limonaden, die von Kranken und Rekonvaleszenten aus allen Bevölkerungsschichten recht viel genossen werden, besonders häufig verfälscht werden, so daß statt der ächten Waare eine werthlose Nachahmung zum Verkaufe gelangt.

Die an zweiter Stelle erwähnte eventuelle Gesundheitsschädlichkeit von Konditorwaaren beansprucht ein erhebliches Interesse. Gegenstände aus fast allen

Eingangs erwähnten Abtheilungen sind in gesundheitsgefährlicher bezw. giftiger Beschaffenheit in den Konsum gebracht worden. Hauptsächlich sind die billigeren, kleineren Konditorwaaren, wie Konfekte und Bonbons für solche Vorkommnisse Anlaß gewesen. Bei ihrer Herstellung sind häufig giftige Farben verwandt worden. Gerade sie werden ihres billigen Preises wegen in großer Menge als Naschwerk von Kindern genossen, deren zartem Organismus der Genuß gesundheitswidriger Sachen besonders gefährlich werden kann.

Von den Konditor-Backwaaren gilt im Allgemeinen dasselbe, was in Bezug auf Fälschung 2c. bei Mehl und Brot gesagt worden ist. Auch hier werden erfahrungsgemäß, besonders zur Gewichtsvermehrung, Stoffe wie Gyps, Schwerspath 2c. zugesetzt. Beim Anfertigen von Honigkuchen wird häufig an Stelle des theueren Honigs der schlechte und billige Kartoffelzucker verwandt. Ueber dessen eventuelle Gesundheitswidrigkeit vergleiche bei „Zucker" und „Bier." Ferner verdient darauf hingewiesen zu werden, daß beim Backen einzelner hierhergehöriger Gegenstände kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz) verwandt werden muß, welches im Handel häufig bleihaltig vorkommt, und in manchen Fällen schon zu Bleivergiftungen Anlaß gegeben hat.

Bei den Eingangs an zweiter Stelle unter Konfekt aufgeführten Gegenständen haben besonders häufig Fälschungen resp. gesundheitswidrige Bereitungen stattgefunden. Ein Theil dieser Fabrikate wird im größten Maßstabe angefertigt, und gelangt nicht nur in den eigentlichen Konditoreien zum Verkauf, sondern findet eine weite Verbreitung durch die Feilhaltung in verschiedenen anderen Geschäften, in denen Lebens- und Genußmittel überhaupt zum Verkaufe gelangen, ferner auch auf Jahrmärkten. Es sind dies hauptsächlich Bonbons und aus Zucker oder anderem eßbaren Material hergestellte plastische Nachbildungen von allerlei Gegenständen, die meist die verschiedensten Farbenanstriche erhalten, oder auch in der Masse gefärbt werden. Mögen auch manche hierhergehörende Gegenstände, wie Blumen, Figuren aus Mehlteig 2c. ursprünglich als Zierrathe nur für das Auge berechnet sein, so gelangen sie doch häufig in die Hände von Kindern, welche sie verzehren.

Abgesehen von giftigen Farben (Chromgelb, Kupferpräparaten, Gummigutt 2c.), von denen in der That viele bei der Verfertigung solcher Gegenstände Anwendung gefunden haben, verdient hier noch erwähnt zu werden, daß gerade zu Bonbons häufig ein großer Zusatz von ungehörigen Mineralbestandtheilen gemacht wird. Pfeifenerde, Gyps, Schwerspath, Sandpulver ist bis zu 25 pCt. nachgewiesen worden.

Wie schon vorher erwähnt, werden häufig Gelées, Fruchtsäfte und Limonaden verfälscht. Dieser Betrug wird so ausgeführt, daß Gemenge von Zuckerlösungen, Säuren, Gewürzen und Farbstoffen, meist parfümirt mit künstlichen Aethern und Essenzen, unter der Bezeichnung von echten Präparaten in den Handel gelangen. Dieser Betrug ist um so lukrativer, als die ächten Fruchtsäfte 2c. einen ziemlich hohen Preis haben. Die Stoffe, welche zur Herstellung solcher Nachahmungen dienen, können unter Umständen auch nachtheilig für die Gesundheit sein. So finden als Parfüms und Gewürze schädliche Präparate, wie Bittermandelwasser, Birnessenz (bestehend aus essigsaurem Amyläther, der häufig eine Beimischung von Amylalkohol enthält) mannigfache Anwendung. Ein Theil der letztgenannten Stoffe dient auch zuweilen zur Herstellung von Fruchtbonbons.

Ein Gleiches gilt von manchen Liqueuren. So sind Vergiftungsfälle beobachtet worden, hervorgerufen durch blausäurehaltigen Persikoliqueur. Bei einigen Liqueuren (Danziger Goldwasser) ist es üblich, einen Zusatz von Gold-

staub zu machen. Ein solcher ist ungefährlich, wogegen unechtes Blattgold, aus Kupfer und Zinn bestehend, unter Umständen giftig wirken kann.

In Pasteten sind, abgesehen von giftigen Farben in deren Verzierungen, Quecksilber und Antimon gefunden worden.

Neuerdings sind Vergiftungen durch Gefrorenes beobachtet worden.

Die Eingangs unter Nr. 8 aufgeführten Gegenstände sind ebenfalls häufig verfälscht im Handel.

Der Verfälschung steht hier ein doppeltes Feld offen. Theils werden an Stelle des zu überzuckernden Inhaltes, der Anisörner, Mandeln rc., werthlose Surrogate genommen, theils werden behufs Gewichtsvermehrung dem Zuckerüberzug schwerere Mineralbestandtheile zugesetzt.

Der Verpackung, in welcher ein großer Theil der angeführten Konditorwaaren zum Verkaufe gelangt, wird meist durch allerlei bunte Farben ein gefälliges Aeußere gegeben. Auch diese gefärbten Verpackungsmaterialien, wie Bonbonhülsen rc. haben zu Vergiftungsfällen mehrfachen Anlaß gegeben. Es ist daher geboten, auch für solche Zwecke, wie überhaupt zum Färben der genannten Konditorwaaren nur absolut unschädliche Substanzen anzuwenden, die für alle Farbennuancen zu beschaffen sind.

So stehen dem Konditor zum Färben seiner Waaren z. B folgende, sicher unschädliche Farbstoffe zu Gebote:

Für Weiß: feinstes Mehl, Stärke; für Roth: Kochenille, Karmin, Krapproth, Saft von rothen Rüben und Kirschen; für Gelb: Safran, Saflor, Kurkuma; für Blau: Indigolösung, Lakmus; für Grün: der Saft von Spinat und Mischungen unschädlicher gelber und blauer Farben; für Violet: die Mischungen unschädlicher blauer und rother Farben; für Braun: gebrannter Zucker, Lakritzensaft; für Schwarz: chinesische Tusche rc. rc.

Der Nachweis der vorstehend erwähnten Verfälschungen ist stets mit größter Sicherheit auf chemischem oder mikroskopischem Wege zu erbringen.

Hauptinhalt.

Die Konditorwaaren werden verfälscht mit mancherlei schwerwiegenden Mineralsubstanzen. Durch besondere Zusätze beim Backen können gesundheitsgefährliche Bestandtheile in dieselben hineingelangen, welche nicht selten auch in den nachträglich angebrachten Verzierungen enthalten sind.

Konfekte, wie Bonbons und dergl. werden häufig aus gefärbtem Zucker hergestellt, zu dessen Bereitung giftige Farben gedient haben. Dasselbe gilt von plastischen Nachbildungen allerlei Art. Auch bei diesen Gegenständen werden Mineralpulver als betrügerische Zusätze in Anwendung gebracht.

Gelées, Fruchtsäfte, Limonaden werden künstlich nachgemacht aus Zucker, Säuren, Gewürzen, Farbstoffen und Essenzen. Solche Präparate haben einen sehr geringen Werth.

Liqueure, Pastillen, Dragées werden häufig verfälscht, oder zum Theil in gesundheitswidriger Weise hergestellt.

Vergiftungsfälle nach dem Genusse von Pasteten und Gefrorenem sind beobachtet worden.

Zur Verpackung mancher Konditorwaaren sind mit giftigen Farben gefertigte Materialien verwandt und auf diese Art Vergiftungsfälle verursacht worden.

Der Nachweis genannter Verfälschungen und gesundheitswidriger Beimischungen ist leicht zu führen.

3. Zucker.

Unter „Zucker“ schlechthin versteht man den krystallisirten, aus Runkelrüben oder Zuckerrohr hergestellten Rohrzucker. Er ist ein Nahrungsmittel der verschiedenartigsten Verwendung und vom ausgedehntesten Konsum.

Die Gewinnung des Zuckers besteht im Wesentlichen aus der Reinigung der betreffenden Pflanzensäfte (Scheidung), aus ihrer Konzentration durch Eindampfen, aus der Krystallisation und der Trennung der Krystalle von der zuckerreichen Mutterlauge, der sogenannten Melasse. In Bezug auf die letztere waltet ein sehr hervortretender Unterschied ob zwischen Rüben und Zuckerrohr. Die Melasse des Zuckerrohrs ist zwar mißfarbig, aber in Folge des in jeder Hinsicht reinen Rohrsaftes nach Geschmack und Bestand genießbar. Dagegen bedingt der Reichthum des Rübensaftes an nicht abscheidbaren Eiweißkörpern, sonstigen organischen Verbindungen und (namentlich alkalischen) Salzen einen höchst widrigen, salzigen Geschmack, einen stinkenden Geruch und eine Wirkung der Melasse auf den Verdauungskanal, die sie von den Genußmitteln ausschließt oder ausschließen sollte. Diese Eigenschaften der Melasse übertragen sich einigermaßen auch auf den Zucker, wenn auch in sehr mäßigem Grade, je nachdem derselbe mehr oder weniger raffinirt ist. Volle Raffinade ist ein der chemischen Reinheit sehr nahe kommendes Produkt.

Die Fabrikation des Zuckers, die ihrer Natur nach den Kleinbetrieb ausschließend nur dem fabrikmäßigen Großbetrieb angehört, ruht insofern — namentlich die Rübenzuckerfabrikation — in den Händen ausgebildeter Techniker; sie bietet damit schon eine anerkennungswerthe Gewähr gegen absichtliche gesundheitsschädliche oder sonst unerlaubte Einmischungen in das Produkt, um so mehr, als solche bei dem charakteristischen Ansehen, der Farbe und dem Geschmack, sowie den Löslichkeitsverhältnissen des Zuckers selbst dem Laien nur zu leicht erkennbar sein würden.

Auch in Bezug auf unabsichtliche Beimischungen durch die in der Fabrikation zur Anwendung kommenden Geräthe und Hilfsmittel sind insofern wenig Befürchtungen zu hegen, als einerseits schädliche oder giftige Stoffe nicht in der laufenden Fabrikation, sondern nur an vereinzelten Orten (wie Barytverbindungen und Strontiansalze bei Aufarbeitung der Melasse) oder gar nicht mehr vorkommen (wie Bleisalze bei der Scheidung); andererseits aber die im Interesse des Fabrikanten gebotene äußerste Reinlichkeit gegen schädliche Einflüsse der Geräthe sichert, so bei den stets und exakt blank gehaltenen kupfernen Kesseln (Vakuum, Robert'sche Apparate) und Messinghähnen, oder durch dauerhafte Ueberzüge (Brodformen, Schützenbach'sche Kästen). — Sehr regelmäßig pflegt man dagegen, nach dem lange bestehenden, überall verbreiteten Gebrauche, dem raffinirten Zucker mittelst färbender Stoffe ein weißeres Ansehen zu geben.

Zusätze wie Schwerspath, Gyps, Kreide, Mehl, Dextrin, welche wohl ab und zu genannt werden, dürften demnach, aber auch weil unverträglich mit der Operation der Fabrikation von Zucker in Broten, schwerer oder selten und höchstens nur bei Streu- oder Würfelzucker zu konstatiren sein und aus der Hand von leichtfertigen Zwischenhändlern kommen, nicht bei Raffinade in Broten. Solche Stoffe, wie die genannten, verrathen sich schon durch ihre Unlöslichkeit allzuleicht dem Konsumenten.

Schädliche Metalle, wie Kupfer und Zink, von Kupfer- und Messinggeräthen, werden im Zucker nicht oder nur in verschwindender Menge angetroffen werden.

Was die Aufbesserung der Farbe anbelangt, so hat diese stets den Zweck, den etwas gelblichen Stich, der auch bei den besten Raffinaden nicht zu fehlen pflegt, durch Zusatz von Blau zu kompensiren, und so das Produkt reiner weiß erscheinen zu lassen. Diese Manipulation ist, wenigstens bei Rübenzucker, in den deutschen Fabriken allgemein in Gebrauch. Die dazu empohlene Blautinktur aus Indigokarmin (indigoblauschwefelsaures Kali) hat keinen nennenswerthen Eingang gefunden. Das gewöhnliche, allgemein verwendete Mittel ist das Ultramarin. Beide können der Natur der Sache nach eben nur in dem Verhältniß angewendet werden, wie es der schwache gelbliche Stich erheischt, denn jeder Ueberschuß würde den entgegengesetzten Fehler — merkliche blaue Farbe des Zuckers — hervorbringen. Das Blau ist sonach, namentlich bei der sehr intensiven Färbekraft der genannten Materialien, nur in geringer Menge im Zucker vorhanden. Immerhin kann man das Ultramarin in einer Tasse Thee oder Kaffee bei vorsichtigem Dekantiren als leichten blauen Bodensatz erkennen.

Gesundheitsschädlich ist das Ultramarin an sich nicht, und außerdem in Wasser unlöslich.

Auffällig ist bei manchen Zuckerarten der urinartige, schlechte Geruch. Derselbe läßt sich am leichtesten finden, wenn man in eine Zuckerdose, welche mehrere Stunden geschlossen war, beim Oeffnen rasch hineinriecht. Dieser üble Geruch ist nur dem Rübenzucker eigen und rührt von anhängender Melasse her; er kann bei noch nicht raffinirten Zwischenprodukten, oder bei mangelhaft raffinirtem Brotzucker vorkommen.

Die Rübenmelasse sollte wegen ihres hohen Gehaltes an Salzen, insbesondere alkalischen Salzen, sowie wegen der darin enthaltenen organischen stickstoffhaltigen Substanzen von wahrscheinlich bedenklichem Einfluß auf den Organismus, von den Genußmitteln gänzlich ausgeschlossen sein. Sie pflegt in der That entweder durch besondere sekundäre Fabrikation auf krystallisirten Zucker und Abfalldünger, am gewöhnlichsten auf dem Wege der Gährung und Destillation auf Branntwein, Schlempekohle und Schlempesalze zu gute gemacht zu werden. Es ist indessen vorgekommen, daß Fabrikanten gereinigte Rübenmelasse als Genußmittel herstellten und vertrieben, namentlich für die arbeitenden Klassen. Die Reinigung besteht in der Beseitigung des stinkenden Geruchs und einer Verbesserung der dunklen Schmutzfarbe, nicht entfernt aber in der Abscheidung der gesundheitsschädlichen Bestandtheile.

Die Melasse von Kolonialzucker ist von den gegen die Rübenmelasse erhobenen Bedenken frei und in Folge der ungleich größeren Reinheit des Zuckerrohrsaftes nicht in gleicher Weise mit Salzen und stickstoffhaltigen Substanzen behaftet.

Der augenblicklich im Handel vorkommende sogenannte Kolonialsyrup ist meistentheils Kartoffelstärkesyrup. Derselbe ist so billig, daß er die Rohrzuckermelasse ganz vom Markte verdrängt hat. Es fragt sich, ob derselbe in hygienischer Beziehung eine größere Kontrole erfordere, da er in der Ernährung der niederen Volksklassen eine große Rolle spielt.

Es muß deshalb hier vor Allem erwähnt werden, daß neuerdings von zwei verschiedenen, von einander unabhängigen Seiten, nämlich von Clouet in Rouen und von Ritter in Nancy, ein nicht unbeträchtlicher Arsengehalt nachgewiesen worden ist, der von der Verwendung arsenhaltiger Schwefelsäure bei der Umwandlung der Kartoffelstärke in Kartoffelzucker herrührt.

Manche Sorten von Kartoffelzucker in flüssiger Form enthalten ferner — gleichsam als Mutterlauge des Stärkezuckers in fester Form — gewisse von

Neubauer, von Mohr und anderen nachgewiesene gesundheitswidrige Substanzen in weit größerer Quantität, als der feste Stärkezucker (cfr. Näheres darüber bei Bier und Wein.

Im raffinirten Zucker kommt Stärkezucker nicht vor. Dagegen ist er in anderen schlechteren Zuckersorten hin und wieder gefunden worden.

Die genannten Verunreinigungen des Zuckers lassen sich chemisch nachweisen.

Hauptinhalt.

Unter der Bezeichnung „Zucker" sind nur aus Zuckerrohr oder Runkelrüben bereitete, krystallinische Rohrzucker zu bezeichnen.

Bei dem Zucker aus Rüben ist die Melasse durch widrigen Geruch und hohen Betrag der Salze ausgezeichnet bezw. gesundheitsgefährlich; nicht so bei dem aus reinerem Safte bereiteten Kolonialzucker.

Zucker aus Rüben soll frei sein von Melasse oder doch davon einen nur sehr kleinen Betrag enthalten.

Die Raffinaden, besonders die aus Rübenzucker, erhalten, um ihnen den Stich ins Gelbe zu benehmen, einen geringen Zusatz von Ultramarin, welcher nicht als schädlich zu betrachten ist.

Ein gewöhnliches Fälschungsmittel für den käuflichen Syrup (Melasse aus Zuckerrohr) ist Stärkezucker. Näheres darüber ist unter dem Abschnitt Bier ausgeführt.

Der chemische Nachweis der Beimengungen bietet keine Schwierigkeit und ist sicher.

4. Fleisch, Wurst.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß häufig kranke Thiere geschlachtet werden, um das Fleisch derselben als Nahrungsmittel für Menschen zu verwerthen. Das Schlachten derselben findet unter verschiedenen Verhältnissen statt. Auf größeren Landgütern werden nicht selten kranke Thiere geschlachtet, um das Fleisch in der Wirthschaft zu verwenden oder um dasselbe an Dienstboten oder Tagelöhner zu verschenken. In anderen Fällen wird das Fleisch von geschlachteten kranken Thieren in kleineren Ortschaften öffentlich als geringe Waare verkauft. An Käufern fehlt es dann gewöhnlich nicht; dieselben setzen voraus, daß, wenn das Fleisch auch nicht von ganz gesunden Thieren herrührt, der Genuß desselben doch keine nachtheiligen Folgen habe. In noch anderen Fällen werden kranke Thiere auf polizeiliche Anordnung geschlachtet. Nach einer Bestimmung des preußischen Viehseuchengesetzes, beziehentlich der Instruktion zur Ausführung jenes Gesetzes, müssen Rinder, die mit der Lungenseuche behaftet sind, getödtet, und darf das Fleisch der getödteten Thiere nach dem völligen Erkalten frei verwerthet werden. Die Tödtung oder vielmehr das Schlachten der kranken Thiere findet dann jedoch unter Aufsicht eines beamteten Thierarztes statt. Es bleibt deshalb in diesem Falle die Verwerthung von Fleisch, dessen Genuß nicht für ungefährlich zu erachten ist, ausgeschlossen, während in den ersterwähnten Fällen eine Untersuchung der kranken Thiere durch Sachverständige vor und nach dem Schlachten nicht allemal stattfindet.

In den meisten Fällen geschieht das Schlachten kranker Thiere heimlich, es werden wenigstens die Käufer des Fleisches nicht davon in Kenntniß gesetzt, daß dasselbe von kranken Thieren herrührt. Es gibt nicht wenige Fleischer, die das Schlachten kranker Thiere gewerbsmäßig betreiben (sogenannte Kaltschlächter, Polkaschlächter).

Bei manchen Krankheiten der Thiere wird das Fleisch nicht derartig verändert, daß der Genuß desselben die Gesundheit des Menschen gefährdet, oder daß es auch nur eine Verminderung des Nährwerthes erleidet. Dazu gehören viele äußere Krankheiten, die oft zum Schlachten der betreffenden Thiere Veranlassung geben, weil sie erfahrungsmäßig schwer heilbar sind, z. B. Knochenbrüche, schwere Verwundungen.

Auch bei gewissen inneren Krankheiten, selbst bei solchen, die erfahrungsmäßig in der Regel tödtlich enden und bei denen deshalb das Schlachten der betreffenden Thiere vortheilhaft erscheint, erleidet das Fleisch, wenigstens in den ersten Krankheitsstadien, keine erheblichen Veränderungen. Das Fleisch von Schafen, die an der Drehkrankheit oder an der Traberkrankheit leiden, das Fleisch von Rindern, die lungenseuchkrank sind, aber noch nicht fiebern, oder von Thieren, welche die Symptome der Knochenbrüchigkeit zeigen u. s. w., kann in der Regel ganz unbedenklich von Menschen genossen werden. Bei diesen, sowie bei verschiedenen anderen Krankheiten kann das Fleisch jedoch eine krankhafte Veränderung erleiden, wenn dieselben einen hohen Grad erreichen, namentlich wenn sie zu einer Blutentmischung führen.

Bei anderen Krankheiten der Thiere wird das Fleisch von vornherein oder doch sehr bald in der Art krankhaft verändert, daß der Genuß desselben für Menschen höchst gefährlich ist. Dazu gehören namentlich der Milzbrand, verschiedene milzbrandähnliche Krankheiten, die Wuthkrankheit, die Rotzkrankheit der Pferde, brandige Entzündungen innerer Organe, selbst brandige Prozesse an äußeren Körpertheilen. Namentlich durch den Genuß des Fleisches von Thieren, die an Milzbrand oder milzbrandähnlichen Krankheiten gelitten hatten, sind oft zahlreiche, gefährliche Erkrankungen bei Menschen verursacht.

Es ist beobachtet, daß der Genuß des Fleisches von einem einzigen krankheitshalber geschlachteten Thiere bei mehr als hundert Personen sehr heftige, zum Theil sogar tödtliche Erkrankungen hervorgerufen hat. Es braucht hier nur an die in neuerer Zeit vorgekommenen und in weiten Kreisen bekannt gewordenen Fälle in Nordhausen, wo mehrere hundert Personen, in Wurzen, wo 206 Personen, und in Zeitz, wo 197 Personen mehr oder weniger heftig, zum Theil tödtlich erkrankten, erinnert zu werden. Die sehr intensiv wirkenden giftigen Stoffe werden erfahrungsgemäß durch die gewöhnlichen Zubereitungen des Fleisches, durch gelindes Kochen u. s. w. nicht sicher zerstört.

Bei manchen Krankheiten der Thiere bilden sich zwar keine spezifischen giftigen Stoffe in dem Fleische; es erleidet dieses jedoch solche Veränderungen, daß es nach dem Schlachten sehr schnell in fäulige Zersetzung übergeht, wobei Stoffe entstehen können, die bei Menschen sehr gefährlich wirken. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die kranken Thiere heftig fieberten, oder wenn sie, welcher Art auch die Krankheit sein mochte, geschlachtet wurden, weil der Tod in kürzester Zeit einzutreten drohte. Daß Thiere aus dem letzteren Grunde häufig geschlachtet werden, geht schon daraus hervor, daß für das Verfahren eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung „Nothschlachten" besteht. Nach einem amtlichen Berichte wurde im Großherzogthum Baden im Jahre 1873 das Nothschlachten bei 4189 Stück Rindvieh und 6002 Schweinen ausgeführt. In anderen Staaten, wo das Nothschlachten nicht kontrolirt wird, findet dieses wahrscheinlich verhältnißmäßig noch häufiger statt. Das Fleisch wird dann in der Regel als Nahrungsmittel verwerthet. Ja, es kommt erfahrungsgemäß sogar nicht selten vor, daß Thiere, welche bereits im Sterben liegen, noch abgestochen werden, um das Fleisch derselben zu benutzen.

Ferner kann das Fleisch von kranken Thieren auch giftige Stoffe enthalten, wenn solche von den Thieren zufällig aufgenommen oder denselben als Arznei verabreicht wurden. Manche Thiere vertragen von Giftstoffen, die bei Menschen sehr heftig wirken, unverhältnißmäßig große Quantitäten, so daß die Befürchtung begründet ist, daß Menschen in Folge des Genusses des jene Gifte enthaltenden Fleisches von geschlachteten Thieren erkranken können, obgleich die betreffenden Thiere keine Vergiftungserscheinungen zeigten.

Gewisse krankhafte Veränderungen in dem Fleische, welche den Genuß desselben für Menschen gefährlich machen, sind bei den lebenden Thieren meist nicht mit wahrnehmbaren oder doch nicht mit charakteristischen Krankheitserscheinungen verbunden. Jene Veränderungen können vielmehr erst nach dem Schlachten der Thiere entdeckt werden. Dazu gehören die Veränderungen bei der Tuberkulose, das Vorhandensein von Finnen und Trichinen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß bei gewissen Krankheiten der Thiere das Fleisch zwar keine Veränderungen erleidet, in Folge welcher der Genuß desselben gesundheitsschädlich ist, daß es dabei jedoch in mehr oder weniger hohem Maße an Nährwerth verliert. Es sind dies diejenigen Krankheiten, bei welchen eine auffallend wässerige Beschaffenheit des Fleisches sich bildet, wie die sogenannte Zellgewebswassersucht des Rindes und die Fäule der Schafe. Thiere, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, werden sehr häufig geschlachtet.

In manchen Gegenden ist es üblich, viele Kälber unmittelbar nach der Geburt zum Schlachten zu verkaufen, um die Milch der Kühe zur Butterbereitung 2c. zu benutzen. Das Fleisch solcher unreifer Kälber wird von den Fleischern dann oft für vollwerthig ausgegeben, während man demselben einen geringeren Nährwerth zuschreibt als dem Fleisch von solchen Kälbern, die im Alter von 8 Tagen und noch später geschlachtet sind.

Der sichere Beweis, daß gewisse Erkrankungen bei Menschen durch den Genuß des Fleisches von einem bestimmten, im kranken Zustande geschlachteten Thiere verursacht sind, ist oft nur sehr schwer zu führen. Einmal treten die Erkrankungen nicht immer unmittelbar nach dem Fleischgenusse, mitunter sogar erst eine längere Zeit nach demselben ein, nachdem die betreffenden Personen Fleisch von verschiedenen anderen Thieren genossen haben, und dann wissen die Fleischer, namentlich die sogenannten Kaltschlächter, das Schlachten kranker Thiere und den Verkauf des Fleisches gewöhnlich auch so einzurichten, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen den etwaigen Erkrankungen bei Menschen und dem von ihnen (den Fleischern) ausgeführten Schlachten kranker Thiere möglichst verdunkelt wird. Dazu dient namentlich das Verfahren, entweder die kranken Thiere heimlich nach entfernten Orte zu transportiren und sie daselbst möglichst schnell und heimlich zu schlachten, oder das Fleisch der an ihrem Ursprungsorte geschlachteten kranken Thiere nach einem entfernten Orte, gewöhnlich nach einer größeren Stadt, zu bringen. Nicht selten geht das kranke Fleisch erst an Unterhändler über, oder dasselbe wird mit dem Fleisch von anderen, nachweislich im gesunden Zustande geschlachteten Thieren vermischt und als von letzteren herrührend verkauft. Vielfach wird das kranke Fleisch zur Wurstfabrikation verwendet, um der Entdeckung, daß es krankhaft verändert ist, vorzubeugen. Die Häufigkeit dieser Erfahrung ist daraus ersichtlich, daß die Fleischer, welche gewerbsmäßig krankes Vieh schlachten, in manchen Gegenden Saucischenschlächter genannt werden.

Das Publikum kann sich gegen die Folgen des Genusses von krankem Fleisch nicht hinreichend schützen, weil diesem bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Sachkenntniß meist nicht anzusehen ist, daß es von kranken Thieren herrührt. In

größeren Städten würde eine Abhülfe in gewissem Umfange dadurch geschaffen werden können, daß Schlachtzwang in öffentlichen Schlachthäusern verordnet würde und daß in diesen eine regelmäßige Fleischschau stattfände. Ein vollständiger Schutz kann dem Publikum jedoch auch durch jene Einrichtung nicht gewährt werden, weil die Einfuhr von todtem Fleisch nicht untersagt und dieses auch von Sachverständigen bei der gewöhnlichen Beschau nicht immer sicher darauf beurtheilt werden kann, ob es ganz frei von schädlichen Bestandtheilen ist, bezw. ob es von ganz gesunden oder von kranken Thieren herrührt.

Es erscheint deshalb nothwendig, das Publikum gegen Gesundheitsbeschädigung durch den Genuß von krankem oder von verdorbenem Fleisch durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen, welche es möglichst verhindern, daß solches Fleisch zum Genuß geboten wird.

Es kann nicht für zweckmäßig erachtet werden, das Schlachten von kranken Thieren überhaupt zu verbieten. Ist das Fleisch derselben erfahrungsgemäß unschädlich, so ist das Schlachten zu gestatten, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn das Fleisch in Folge der Krankheit des betreffenden Thieres eine Verminderung des Nährwerthes oder der Haltbarkeit erlitten hat, dieses zur Kenntniß des Käufers gebracht werden muß, d. h., daß das Fleisch als minderwerthiges, beziehentlich krankes Fleisch verkauft werden darf. Andernfalls würde der Käufer betrogen oder an seiner Gesundheit beschädigt werden. Letzterer Fall könnte dann eintreten, wenn das nicht haltbare Fleisch ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft von dem Käufer vor dem Genusse wie gewöhnliches gutes Fleisch aufbewahrt und dabei dem Verderben unterliegen würde. Dagegen sollte es verhindert werden, kranke Thiere zu schlachten und das Fleisch zu veräußern, wenn nicht festgestellt ist, daß das Fleisch ganz unbedenklich, d. h. ohne jeden Nachtheil für die Gesundheit von Menschen genossen werden kann. Mit Rücksicht darauf, daß in gewissen Fällen nach dem Schlachten eines Thieres selbst sehr erhebliche krankhafte Veränderungen des Fleisches nur schwer oder gar nicht bestimmt festzustellen sind, während die Erscheinungen an dem kranken Thiere vor dem Schlachten erkennen oder doch vermuthen ließen, daß dasselbe mit einer gefährlichen Krankheit behaftet war, sollte das Schlachten kranker Thiere und der Verkauf, selbst das Verschenken des Fleisches von denselben, insofern nicht vorher eine Untersuchung der Thiere durch Sachverständige (Thierärzte bezw. Fleischbeschauer) stattgefunden hat, gesetzlich verboten werden.

Gleichwie der Verkauf von krankem Fleisch sollte auch der Verkauf von verdorbenem Fleisch und von verdorbenen Fleischwaaren verhindert werden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß angeblich sehr häufig von Fleischern Pferdefleisch als Rindsfleisch verkauft wird. Diese Vermuthung gründet sich besonders darauf, daß im Verhältniß zu der sehr großen Zahl der geschlachteten Pferde nur sehr wenig Pferdefleisch in den Handel kommt, und daß sehr viel Fleisch von Pferden, die an kleinen Orten geschlachtet sind, nach großen Städten versandt und daselbst verkauft wird. Mag auch das Pferdefleisch gesund und ebenso nahrhaft sein als Rindfleisch, so besteht doch bei vielen Personen eine Abneigung gegen dasselbe. Auch ist das Pferdefleisch unter seiner richtigen Bezeichnung zu einem billigeren Preise als Rindfleisch zu kaufen.

Es sei noch eines Verfahrens gedacht, welches in neuerer Zeit eine starke Verbreitung gefunden hat: Viele Metzger sind zu der Kenntniß gelangt, daß selbst kleine Quantitäten Stärkemehls oder gewöhnlichen Mehls beim Kochen mit Wasser eine große Quantität (das Fünfzigfache) des letzteren aufnehmen und damit einen dicken festen Kleister geben. Die Metzger ziehen Vortheil von dieser Eigenschaft,

indem sie den Würsten solchen Kleister zusetzen. Um die durch jenen Zusatz herbeigeführte Verschlechterung der Farbe wieder zu beseitigen, wird der Wurstbrei nicht selten noch mit Fuchsin gefärbt. Es kann auf diese Weise eine Menge Wasser in die Wurst gebracht werden, was daraus erhellt, daß eine so bereitete Wurst, die nur 27 Prozent Fleisch und 67 Prozent an das Mehl gebundenes Wasser enthält, immer noch das Aussehen einer normalen Wurst hat.

Es ist vielfach behauptet worden, daß der Mehlzusatz zur Wurst gehöre, selbst nothwendig sei. Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß namentlich in Privathäusern vielfach gute Würste hergestellt werden, ohne daß ein Zusatz von Kleister stattfindet.

Gesundheitsgefährlich kann das angegebene Verfahren nur dann werden, wenn die Wurst länger aufbewahrt wird. In diesem Falle wird durch den Zusatz von Kleister einer Gährung und Zersetzung Vorschub geleistet.

In allen Fällen wird durch den Zusatz von Mehlkleister der Nährwerth der Wurst vermindert und es sollte deshalb der Verkauf solcher Wurst als reine Fleischwurst nicht gestattet sein.

Hauptinhalt:

Als gesundheitsgefährlich ist zu betrachten:

1. das Fleisch von gestorbenen Thieren;
2. das Fleisch von Thieren, die mit der Wuthkrankheit, der Rotzkrankheit, dem Milzbrand oder einer milzbrandähnlichen Krankheit mit einer brandigen Entzündung innerer Organe oder äußerer Körpertheile behaftet waren;
3. das Fleisch von Thieren, die im kranken Zustande geschlachtet wurden, nachdem sich bereits sogenannte typhöse Erscheinungen oder starke Abmagerung eingestellt hatten;
4. das Fleisch von Thieren, die an Vergiftungen litten, oder denen kurz vor dem Schlachten giftige Stoffe in größeren Quantitäten eingegeben waren;
5. trichinenhaltiges und finniges Fleisch, sowie das Fleisch von Thieren, die in höherem Grade skrophulös oder tuberkulös waren;
6. in höherem Grade verdorbenes Fleisch.

Der Werth des Fleisches wird bedeutend vermindert, ohne daß dieses immer gesundheitsgefährlich ist:

1. bei allen fieberhaften Krankheiten, sowie bei inneren chronischen (fieberlosen, schleichenden) Krankheiten, bei denen Abzehrung entstanden ist;
2. einen geringeren Nährwerth besitzt das Fleisch von sogenannten unreifen, d. h. weniger als 8 bis 10 Tage alten Kälbern;
3. der Nährwerth der Wurst wird durch Zusatz von Mehlkleister vermindert;
4. Pferdefleisch wird angeblich sehr häufig als Rindfleisch verkauft, um dafür einen den eigentlichen Werth übersteigenden Preis zu erzielen.

Da die Erkennung der Krankheiten, bei denen das Fleisch eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit erlangt, sowie die Feststellung der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des Fleisches nach dem Schlachten schwierig ist, so erscheint die Anordnung einer obligatorischen Fleischschau durch Sachverständige, wo dieselbe durchzuführen ist, nothwendig. In einer Instruktion für die Fleischbeschauer würden die Kennzeichen des gesundheitsgefährlichen (kranken, in höherem Grade verdorbenen) sowie desjenigen Fleisches, welches nur einen geringen Nährwerth hat, anzugeben sein.

Wo die Fleischschau nicht obligatorisch ist, würde wenigstens das Schlachten kranker Thiere, ohne daß eine Untersuchung derselben durch Sachverständige (Thierärzte, Fleischbeschauer) vor und nach dem Schlachten stattgefunden hat, zu verbieten sein.

5. Milch.

Die Kuhmilch ist ihrer Zusammensetzung zufolge das vollkommenste Nahrungsmittel, welches die Natur dem Menschen bietet. Deshalb ist auch der Milchkonsum seit uralter Zeit ein enormer. Kinder und Erwachsene, Gesunde und Kranke partizipiren am Verbrauche der Kuhmilch als Nahrungsmittel. Die physikalische Beschaffenheit der Milch macht es äußerst leicht, ihre natürliche Zusammensetzung auf Kosten des Nährwerthes zu alteriren, ohne daß eine solche Veränderung dem Konsumenten augenfällig wird. Milchfälschung hat von jeher stattgefunden und im Laufe der Zeit um so mehr zugenommen, je größer der Milchverbrauch geworden ist. In großen Städten geht die Milch fast ausschließlich durch die Hände von Zwischenhändlern an das konsumirende Publikum. Dieser Umstand, sowie die Schwierigkeit, eine Verfälschung der Milch durch Wasserzusatz z. B. sofort erkennen zu können, ist der Grund, daß es in großen Städten oft sehr schwierig ist, eine reine Milch zu erhalten.

Die Fälschung der Milch geschieht erfahrungsgemäß fast ausschließlich in folgender Weise:

1. Durch Entrahmen wird der Milch ein mehr oder weniger großer Theil ihrer Nährbestandtheile (Fett) entnommen. Die so behandelte Milch (Magermilch) wird mit unentrahmter (ganzer) Milch vermischt, und das Gemenge als „frische ganze Milch“ auf den Markt gebracht.
2. Die reine Milch wird vor ihrem Vertriebe mit Wasser verdünnt.
3. Ein- oder mehrmals abgerahmte Magermilch wird schlechthin als „frische Milch“ in den Handel gebracht.
4. Milch wird erst dem Abrahmungsprozeß unterworfen und nachträglich noch mit Wasser verdünnt. Diese Verdünnung wird vorgenommen, um das durch die Entrahmung erhöhte spezifische Gewicht wieder auf das normale Maß zurückzuführen.

Diese Methoden der Milchfälschung sind notorisch recht häufig.

Andere weniger übliche Fälschungsarten gehen darauf hinaus, der durch besagte Manipulation entwertheten oder sauer gewordenen Milch ihr ursprüngliches Aussehen oder ihren milden Geschmack wiederzugeben. So ist beobachtet worden, daß der abgerahmten und gewässerten Milch, um ihre Durchsichtigkeit und Dünnflüssigkeit zu verringern, Zucker, Stärkekleister, rohe Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl, Dextrin, Gummi, Abkochungen von Kleie, Gerste, Reis oder auch Gummi zugeführt wurden. Feser in München hat in derselben sogar Seifenlösung nachgewiesen.

Als häufig vorkommend können diese letztgenannten Manipulationen indeß nicht angesehen werden, da dieselben vielen Beobachtern niemals entgegengetreten sind. Häufiger kommt es vor, daß sauer gewordene Milch mit kohlensaurem Natron oder Kreide versetzt wird, um sie zu entsäuern, oder daß man versucht, derselben durch Zusatz von schleimigen Substanzen ihre verlorene Konsistenz wiederzugeben.

Mögen indeß alle diese Fälschungen hin und wieder beobachtet werden, so sind sie an und für sich weniger beachtenswerth in Bezug auf Gesundheitsschädig-

ung, als vielmehr in Bezug darauf, daß sie eine vorherige Werthverringerung zu verdecken bestimmt sind.

Die Fälschung der Kuhmilch ist um so bedenklicher, als für einen großen Theil der Bevölkerung, besonders größerer Städte, eben diese Milch ein Hauptnahrungsmittel ausmacht. Ein großer Theil der Kinder und namentlich $^2/_3$ sämmtlicher Säuglinge sind auf eine Ernährung durch Kuhmilch angewiesen, da die naturgemäße Ernährung durch die Mutterbrust immer seltener wird, und an ihre Stelle oft schon von vornherein, oft nach frühzeitigem Entwöhnen die künstliche Ernährung tritt. Anderweitige Nahrungsmittel werden nur von wenigen Kindern vertragen. Die große Mehrzahl der im Handel vorkommenden Kindermehle, welche als Surrogate für die Muttermilch dienen sollen, leidet, abgesehen von der Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit einzelner dieser Präparate, im Vergleich mit der Muttermilch an drei recht erheblichen Mängeln. Erstens zeigt die Zusammensetzung dieser Präparate sowie der daraus nach Vorschrift zu bereitenden Kindersuppen in physikalischer und chemischer Beziehung mehr oder weniger große Unterschiede von der physiologischen Säuglingsnahrung, der Muttermilch, zweitens entbehren die aus genannten Surrogaten gefertigten Suppen der relativ großen Gleichmäßigkeit in der Beschaffenheit, welche der Muttermilch eigen ist, und drittens sind nach vielfachen Erfahrungen diese Surrogate bei längerem Aufbewahren und Lagern dem Verderben ausgesetzt. Durch den Genuß solcher verdorbener Kindermehle sind in der That oft Erkrankungen hervorgerufen worden. Demzufolge bleibt als Hauptersatz der Muttermilch die Kuhmilch übrig. Je werthloser und verdünnter nun diese dem Kinde dargeboten wird, um so weniger wird sie, unter sonst gleichen Umständen, im Stande sein, den Säugling zu ernähren.

Noch ein anderer Umstand verdient hier erwogen zu werden. Die zarten Verdauungsorgane des Neugeborenen sind äußerst empfindlich gegen Veränderungen in der Zusammensetzung der dargebotenen Nahrung, und ein Hauptvortheil der naturgemäßen Ernährung durch die Mutterbrust besteht in der relativ konstanten Zusammensetzung der Muttermilch. Ist man nun gezwungen, seine Zuflucht zur Kuhmilch zu nehmen, so muß zu allererst an den Milchhändler die Forderung gestellt werden, eine Milch von möglichst konstanter Zusammensetzung zu liefern. Diese Forderung zu erfüllen, sind aber nur diejenigen Milchlieferanten im Stande, welche ganze, unverfälschte Waare auf den Markt bringen, indem diese nach den vielen in allen Theilen der Welt angestellten Analysen eine sehr gleichförmige Zusammensetzung hat, die um so konstanter ist, wenn, wie meist der Fall, nicht die Milch einer einzelnen Kuh, sondern die zusammengeschüttete Stallmilch vieler Kühe zum Verkaufe gelangt.

Wer aber seine Milch, bevor er sie verkauft, durch eine der Eingangs erwähnten Manipulationen in ihrer Zusammensetzung irgend erheblich ändert, bietet mithin nicht das vorausgesetzte, konstante Material für die Säuglingsnahrung. Er wird dies um so weniger thun, als er es nicht in der Hand haben kann, sein Verfahren so auszuüben, daß stets eine Milch von annähernd gleicher Zusammensetzung resultirt.

Besonders wird das Abrahmen, weil abhängig von der jeweiligen Tagestemperatur und der Witterung, die Zusammensetzung einer sonst gleichen Milchsorte in verschiedener Weise beeinflussen. Ohne Zweifel ist die enorme Kindersterblichkeit großer Städte, insbesondere die in stetem Wachsen begriffene Säuglingssterblichkeit in direkten Zusammenhang zu bringen mit den Ernährungsverhältnissen dieser auf den Schutz anderer angewiesenen Wesen.

Der Milchverkäufer wird zur Milchfälschung verleitet durch mancherlei Umstände. Vor allen Dingen ist diese Manipulation bei ihrer leichten Ausführbarkeit und dem großen Milchkonsum äußerst gewinnbringend, wie folgendes Beispiel aus der Praxis lehren möge.

Der Milchhänder kauft die Milch für 14 Pfennig pro Liter, zahlt also für 100 Liter 14 Mark.

Von diesen verkauft er:

6	Liter	beste Sahne à 1,20 ℳ.	=	6,20 ℳ.,
10	„	Kaffeesahne à 0,50 ℳ.	=	5,00 „
84	„	Milch à 0,20 ℳ.	=	16,80 „
		für zusammen		29,00 ℳ.,

d. i. mit weit über 100 Prozent Nutzen. Der Wohlhabende ist im Stande, sich durch Aufwand außergewöhnlicher Preise gute Milch aus den Molkereien in der Stadt, oder auch von außerhalb für seine Kinder zu beschaffen; die größte Mehrzahl aber, Leute in beschränkteren Verhältnissen, können für die Kindermilch nicht mehr zahlen, als den durchschnittlichen Preis von 20 Pfennig pro Liter.

Es wird sich die Entrahmung von Milch behufs der Sahne- und Butterbereitung nach wie vor nicht umgehen lassen. Ein Theil abgerahmter Milch wird daher in den Handel kommen müssen Wer aber besonders zum Zwecke der Kindernahrung ganze frische Milch verlangt und abgerahmte oder verdünnte Milch erhält, wird ohne Zweifel benachtheiligt, und es muß die Möglichkeit geschaffen werden, Konsumenten vor dieser Beschädigung zu schützen, um so mehr, da außer dieser Beschädigung des Käufers durch die verfälschte Milch auch die Gesundheit der Kinder, für welche sie bestimmt ist, beschädigt wird.

Eine Erwähnung an dieser Stelle verdient noch der Verkauf der Milch von denjenigen Kühen, welche an gewissen Infektionskrankheiten (Aphthenseuche) leiden oder auch von solchen, die bei anderen Krankheiten gewisse Arzneien bekommen haben, die erfahrungsgemäß in die Milch übergehen. Beide Umstände können eine Milch für den Genuß ungeeignet resp. schädlich machen. Das Gleiche gilt von einigen örtlichen Erkrankungen der Milchdrüsen, bei welchen z. B. Eiter oder Blut der Milch beigemengt werden kann.

Abgesehen davon, daß die Milch einzelner Thiere zuweilen einen abnorm hohen Wassergehalt zeigen kann, kommen noch eine Reihe von sogenannten Milchfehlern in Betracht, durch welche der Werth und die Gebrauchsfähigkeit der Milch erheblich verringert wird. Zunächst gibt es Milch, welche besonders leicht sauer wird. Ferner werden unter den Bezeichnungen schleimige, bittere, rothe und blaue Milch gewisse fehlerhafte Beschaffenheiten der Milch verstanden, welche den Werth der Milch mehr oder weniger beeinträchtigen. Die eventuelle Gesundheitsschädlichkeit solcher Milch steht dahin, jedenfalls ist sie ekelhaft.

Die erwähnten Fälschungen sind mit Ausnahme der Eingangs sub 1—4 verzeichneten leicht nachzuweisen. Letztere sind nicht immer mit Sicherheit zu konstatiren. Man ist jedoch sehr wohl im Stande, eine Fälschung durch Verdünnung oder Abrahmen in den Fällen mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, wo die Zusammensetzung der Milch derart modifizirt ist, daß die Menge einzelner oder aller festen Bestandtheile derselben unter ein gewisses Minimum sinkt. In vielen Fällen wird eine schnell ausführbare Kontrole der Marktmilch vermittelst der üblichen Instrumente ausreichen, eine stattgehabte Fälschung zu entdecken. In anderen Fällen kann es nöthig sein, eine genaue und chemische Analyse anzustellen. Welche Apparate zur Kontrole angewandt werden sollen, sowie welche

Minimalwerthe bei Beurtheilung der gefundenen Untersuchungsresultate zu Grunde gelegt werden müssen, würde auf dem Wege besonderer Verordnung festzustellen sein.

Im Allgemeinen möge hier nur bemerkt werden, daß bisher meist physikalische Prüfungsmethoden gebräuchlich waren, besonders die Feststellung des spezifischen Gewichtes. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist diese Prüfungsart in den meisten Fällen ausreichend. Allerdings ist das spezifische Gewicht der Milch von wesentlich drei Faktoren abhängig. Erstens erhöhen die in der Milchflüssigkeit aufgelösten festen Bestandtheile — Zucker, Eiweißstoffe, Salze — das spezifische Gewicht. Zweitens wird durch die in der Milchflüssigkeit suspendirten Butterkügelchen das spezifische Gewicht vermindert. Drittens wirkt eine Erhöhung der Temperatur erniedrigend, eine Abkühlung erhöhend auf das spezifische Gewicht. Dieser Umstand vermindert die Sicherheit, mit der man vom konstatirten spezifischen Gewicht auf die Zusammensetzung der Milch schließen kann, weil eine Aenderung jedes einzelnen Faktors ihren Einfluß auf das spezifische Gewicht ausübt, die Aenderung derselben aber keinen sicheren Rückschluß darauf gestattet, welcher der drei Faktoren eine Aenderung erfahren hat.

Bei Benutzung der neueren Instrumente ist übrigens der Einfluß der Temperatur ohne Bedeutung. Kommt es im einzelnen Falle darauf an, festzustellen, welcher der beiden übrigen Faktoren eine konstatirte Verminderung des spezifischen Gewichtes herbeigeführt hat, so würde eine Untersuchung der betreffenden Milch mittelst anderer (event. optischer) Instrumente nothwendig sein.

Hauptinhalt.

Bei keinem anderen Nahrungsmittel wird die Entwerthung resp. Verfälschung vor dem Verkaufe so häufig beobachtet, wie bei der Milch.

Die gebräuchlichsten Formen derselben sind:

a) Die Entrahmung. Entrahmter Milch fehlt ein mehr oder weniger großer Theil des in ganzer (voller) Milch enthaltenen Fettes, mithin einer der wichtigsten Bestandtheile. Sie ist daher als minderwerthig zu betrachten und für die Ernährung von Säuglingen ungeeignet.

b) Die Verdünnung. Ganzer, häufig auch entrahmter Milch wird in mehr oder minder erheblicher Menge Wasser zugesetzt und somit der Nährwerth derselben in mehr oder weniger hohem Grade beeinträchtigt.

c) Der Zusatz von fremden Stoffen (Stärkekleister, Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl u. s. w.) wird seltener beobachtet und geschieht meistens, um eine vorhergehende Verdünnung der Milch durch Wiederherstellung des der normalen Milch eigenthümlichen Grades von Undurchsichtigkeit und Dickflüssigkeit zu verdecken. Derartige Milch ist für die Ernährung ungeeignet bezw. schädlich. Die Vermischung der Milch mit derartigen Stoffen, ebenso auch der Zusatz von säureabsorbirenden Mitteln zu sauer gewordener Milch, macht dieselbe zu rascherem Verderben geeignet und kann auch an und für sich gesundheitsgefährlich wirken.

Der Verkauf solcher Milch als ganzer Milch ist zu verhindern.

Ebenso ungeeignet bezw. schädlich für die menschliche Ernährung ist Milch von fehlerhafter Beschaffenheit (z. B. ursprünglich wässerige, sauere, schleimige, bittere, rothe und blaue Milch), oder auch anscheinend normale Milch, welche von Kühen entnommen ist, die an gewissen Krankheiten (z. B. Infektionskrankheiten) leiden.

Für eine schnelle Feststellung der Fälschungen sind Instrumente gebräuchlich, welche in einigermaßen geübter Hand ausreichen. In zweifelhaften Fällen muß die chemische Analyse zu Hülfe genommen werden.

Zu einer wirksamen Abhülfe gegen die Verfälschung der Milch ist eine geregelte Kontrole des Milchverkaufs in Städten durch Polizeiorgane auf dem Verordnungswege herbeizuführen.

6. Butter.

Butter ist das auf mechanischem Wege aus der Säugethiermilch abgeschiedene Fett.

Die im Handel vorkommende Butter enthält stets Wasser, und zwar in wechselnden Mengen — wie Untersuchungen herausgestellt haben, zwischen 8 und 18 Prozent. Einen noch höheren Wassergehalt zeigt die Butter nicht selten, wenn derselben durch Einkneten Wasser einverleibt oder die Buttermilch nicht vollständig ausgearbeitet ist.

Durch einen hohen Wassergehalt wird selbstverständlich der Nährwerth der Butter erheblich vermindert, außerdem beeinträchtigt mangelhafte Ausarbeitung ihre Haltbarkeit.

Der Butter gibt man zur besseren Konservirung meist etwas Salz bei. Ein Zusatz von größeren Quantitäten desselben, der vielfach im Handel beobachtet wird, geschieht mit Absicht, das Gewicht dieses gut bezahlten Nahrungsmittels in ungerechtfertigter Weise zu vermehren. Dieser Manipulation kann aber dadurch entgegengewirkt werden, daß unter Berücksichtigung des Umstandes, ob die Butter als ungesalzene oder als gesalzene feilgeboten wird, ein zulässiger Gehalt derselben an Salz durch Verordnung festgestellt wird.

Zur Gewichtsvermehrung wird weiter noch die Beimischung von weißem Käse, Kartoffelmehl, gekochten Kartoffeln, Weizenmehl, dann eines Gemisches von Talg und Schweinefett oder Talg mit Oel in Anwendung gebracht. Allein diese Fälschungen lassen nur eine beschränkte Anwendung zu, da sie sich durch mehrfache Merkmale leicht erkennen lassen. Stark mit Wasser versetzte Butter läßt dieses, wenn man mit dem Finger stark auf die Butter drückt, sofort in kleinen Tröpfchen zu Tage treten. Mit weißem Käse, Kartoffelmehl u. s. w. vermischte Butter hat ihren glatten Strich verloren und vergeht nicht auf der Zunge, ohne die zurückbleibenden körnigen Massen durchfühlen zu lassen. Nichtsdestoweniger kommen diese Fälschungen vor, zu deren besseren Verdeckung schlaue Fälscher das gefälschte Butterstück mit einer äußeren Hülle von guter Butter umgeben.

In der neueren Zeit hat man auch in vielen Fällen die Milchbutter mit Kunstbutter vermischt als reine Waare in den Handel gebracht. — Diese Verfälschung ist ebenfalls, abgesehen von der chemischen Analyse, durch die körnige Beschaffenheit der Waare zu erkennen.

Die Butter wird sehr oft gefärbt. Dies geschieht mit der flüssigen Butterfarbe, die fast ausschließlich aus Orleans bestehend, von besonderen Fabriken geliefert wird. Zur Färbung dienen auch noch Saffran, Curcuma, Möhren- und Rübensaft, Calendula arvensis, Saflor, (Blumenkronenblätter von Carthamus tinctoria), Gelbholz (das Holz des in Westindien einheimischen Färbermaulbeerbaumes, Morus tinctoria).

Die genannten Farbstoffe sind der Gesundheit nicht nachtheilig, auch ist die Qualität der Butter von der Farbe nicht unbedingt abhängig, da man beispielsweise bei der Fütterung mit Zuckerrübenschnitzeln eine weiße Butter von höchster Feinheit erhält, die doch wie Schmalz aussieht.

In den letzten 15 bis 20 Jahren ist zuerst in Frankreich, dann auch an vielen Orten Deutschlands mehr und mehr ein Präparat unter dem Namen Kunst-

butter, Sparbutter, Gebirgs-, Alpen-, Alpenkräuter-, Senn-, Ritterguts-, Schweizerbutter, Bayrischer, Tiroler Butter u. s. w. vorzugsweise in Fässern in den Handel gebracht worden.

Anfangs waren unter der Bezeichnung Kunstbutter sehr rohe Fettgemenge von zweifelhafter Qualität in den Handel gebracht worden, deren Beschaffenheit keine erhebliche Verbreitung zuließ. Von ganz anderer Bedeutung ist, was gegenwärtig als „Kunstbutter“ figurirt. Dieses Produkt ist hervorgegangen aus der richtigen Würdigung der großen Rolle, welche die Fette in der Ernährung spielen, und dem Gedanken, daß es von Wichtigkeit sein müsse, dem weniger Bemittelten ein billigeres Fett von gleichem Geschmack und von gleichem Nährwerthe an Stelle der Butter zu liefern. Diese Aufgabe hat die moderne Kunstbutterfabrikation auf das Anerkennenswertheste gelöst. Man kann sagen, daß Kuhbutter keineswegs immer von ebenso sorgfältiger und reinlicher Behandlung auf dem Markt erscheint.

Die wesentlichsten Momente dieser eleganten Fabrikation sind: völlige Frische des Rohmaterials (Talg) und sorgsame Auswahl der entsprechenden Qualität; Vorbereitung im Sinne der Reinigung von Fleischtheilen und Waschen, Auslassen, aber mit Berücksichtigung aller Umstände, welche ungünstig auf den Geschmack wirken (Temperatur von nur 50 Grad C.; Löslichmachen des Zellgewebes mit Kälbermagen); theilweise Erstarrung des geschmolzenen Fettes zur Abscheidung eines gewissen Betrages von Stearin und Palmitin, Behandlung des so auf den Schmelzpunkt der Butter gebrachten Fettes mit Milch, um ihm den Geschmack der Kuhbutter zu geben, den es so vollkommen annimmt, daß es kaum möglich ist, durch Kosten die Kunstbutter von der echten zu unterscheiden. So lange das genannte Präparat — wie dies in Paris, Wien u. s. w. polizeilich vorgeschrieben — unter der Bezeichnung „Kunstbutter“ u. s. w. auf den Markt kommt, kann es als eine nützliche Vermehrung, nicht als Fälschung von Nahrungsmitteln betrachtet werden.

Der Butterhandel im Großen hat in vielen Fällen an Ehrlichkeit des Betriebs nicht unwesentliche Einbuße erlitten; ist es doch vorgekommen, daß Butterhändler ihrer Faßbutter bis zu 50 Prozent Schweineschmalz beigemischt haben.

Aus Rußland werden gegenwärtig alljährlich hunderttausende von Fässern sibirischer Butter, oft in sehr unappetitlichem Zustande eingeführt, um hier in besonderen Fabriken, theilweise für den Export, umgearbeitet und für höheren Preis verkauft zu werden.

Die sanitäre Schädigung, welche aus dem Ersatze der Butter durch andere thierische Fette hervorgehen kann, ist eine kaum nennenswerthe. — Die Fette haben alle als Nährstoffe des menschlichen Körpers den gleichen Werth, nur ist die frische, reine, nicht ranzige Butter allerdings wesentlich leichter verdaulich, als die übrigen Fette, mit Ausnahme etwa der feineren Oele.

Für den Nachweis der stattgehabten theilweisen Ersetzung der Butter durch andere thierische Fette bietet die chemische Untersuchung genügenden Anhalt, namentlich durch die neueren, auf Erforschung der Differenz an flüchtigen Fettsäuren basirten Untersuchungsmethoden.

Als Mittel gegen eine im Handel mögliche Verwechselung anderer Fette mit Butter sei hier noch ein in Boston geübtes Verfahren erwähnt, welches darin besteht, daß die Kunstbutter bei hoher Strafe nur unter dem Namen Oleomargarin verkauft werden darf, und daß jedes Gefäß, jede Hülle, ja selbst das Papier, in welchem dieselbe zum Verkauf verpackt wird, bei Strafe diese Bezeichnung tragen muß.

Wenn ausführbar, möchte sich wohl empfehlen, auch bei uns jedem Butterhändler die Verpflichtung aufzuerlegen, die einzelnen Butterstücke, wie sie zum Verkauf kommen, mit einem Zeichen, einer Art Schutzmarke, welche seinen Namen angibt, zu stempeln.

Das Haupterforderniß geht dahin, daß nur reine Butter ohne irgend welchen Zusatz unter dem Namen Butter, daß dagegen jede theilweise oder gänzliche Ersetzung der Butter durch andere thierische Fette nur unter einem entschieden anderen, diesen Unterschied deutlich kennzeichnenden Namen zum Verkauf gebracht werden dürfe.

Hauptinhalt.

1. Die Gewichtsvermehrung der Butter durch Zusatz fremder Stoffe ist unzulässig.
2. Kunstbutter aus Talg oder auch mit anderen Fetten vermischte Butter ist nur unter einer dieselbe nicht als echt kennzeichnenden Benennung im Verkehr zuzulassen.

7. Bier.

Das Bier ist ein Genußmittel, das sich in der neueren Zeit allerorten eingebürgert hat.

Dasselbe ist ein durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugtes, noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliches Getränk, zu dessen Herstellung ausschließlich Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwandt werden.

Diese Anschauungen hat auch der deutsche Brauerbund.

Schon im Jahre 1874 ist von dem damals in Brüssel tagenden internationalen medizinischen Kongreß der Beschluß gefaßt worden, daß nur mittelst Cerealien und Hopfen gebraute, gegohrene Getränke als Bier zu gelten haben.

Bei der Herstellung des Bieres kommen vier verschiedene Prozesse in Betracht:

1. die Bereitung des Malzes;
2. die Herstellung der Würze durch den Maischprozeß;
3. der Gährungsprozeß;
4. die Lagerung des Bieres.

Der Malzprozeß ist ein künstlerischer Keimungsprozeß. Durch denselben wird vor Allem bezweckt, auf Kosten der im rohen Getreide vorhandenen stickstoffhaltigen Bestandtheile, der Proteïne (Kleber) ein Ferment, die sogenannte Diastase, zu bilden, welche bei dem darauf folgenden Prozeß, dem Maischprozeß, das Stärkemolekül unter Wasseraufnahme in Malzzucker (Maltose) und mehrere Dextrine spaltet.

Sodann bildet sich dabei ein anderes Ferment (Peptase), welches beim Maischprozeß die Proteïne zum Theil in Peptone und Parapeptone umwandelt. Ferner wird durch die Keimung allein schon eine größere Portion der sogenannten Kleberbestandtheile löslich, das Parenchym, in welchem die Stärkekörner eingebettet sind, wird successive zerrissen oder doch sehr gelockert. Die Stärke selbst wird in der Art affizirt, daß ihre Verkleisterungstemperatur bedeutend herabgesetzt wird. Schließlich bilden sich auf Kosten der Stärke ein paar Prozent Dextrin und etwa $^1/_2$ Prozent Zucker. Zur Herstellung des Malzes wird das rohe Getreide zunächst in ein Gefäß mit Wasser — die „Weiche" — gebracht, bis es die Quellweiche erlangt, d. h. circa 50 Prozent Wasser aufgenommen hat; dann kommt es auf die „Malztenne", wo es ausgebreitet und zum Keimen gebracht wird. Hat sich der Blattkeim gehörig entwickelt, so wird der Keimungs-

prozeß unterbrochen und das fertige Grünmalz kommt auf die Darre. Dort wird zunächst alles Wasser weggetrocknet, und es bilden sich bei höherer Temperatur gewisse Röstprodukte, die dem Darrmalz das charakteristische Aroma und den eigenthümlichen Geschmack verleihen. Hierauf wird das Malz geschroten und zur Darstellung der Würze eingemaischt, wobei man nach zwei verschiedenen Methoden, der Infusions- und der Dekoktionsmethode, verfahren kann.

Beim Maischprozeß bildet sich neben einer geringen Menge (etwa 1 Prozent) Traubenzucker, hauptsächlich Malzzucker, Maltose, eine sehr charakteristische, ganz spezifische und edle Zuckerart, deren Vorhandensein gerade die Würze von den anderen Zuckerwassern unterscheidet.

Ist die Würze „gezogen", so bringt man sie in die Würzpfanne — Hopfenkessel — bis sie sich „gebrochen" hat. Hierbei wird sie konzentrirt, die kleber- und eiweißhaltigen Stoffe werden zum theilweisen Gerinnen gebracht und in Flocken ausgeschieden. Der Gerbsäuregehalt des Hopfens befördert die Klärung derselben und seine übrigen Bestandtheile geben der Flüssigkeit nicht nur die eigenthümliche Bitterkeit und ihr Aroma, sondern sie dienen auch zur Mäßigung der Intensität der Gährung und größerer Haltbarmachung des Bieres.

Dann wird die Flüssigkeit in die Kühlapparate übergepumpt und dort bis auf den Wärmegrad abgekühlt, bei dem die Gährung stattfindet, hierauf in die im Gährungskeller aufgestellten Gährungsbottiche abgelassen, mit einer genügenden Menge Hefe versetzt und gähren gelassen. Die Eigenschaften des Bieres sind in hohem Grade von der Art und Weise abhängig, wie der Gährungsprozeß (Obergährung, Untergährung) geführt wurde.

Das fassige Jungbier wird dann zu kürzerem oder längerem Lagern in die Fässer gebracht.

Die berauschende Wirkung des Bieres hängt von seinem Alkoholgehalte ab. Während die deutschen Biere eine geringere Menge, zwischen 2 bis 4 Prozent davon enthalten, stehen die starken englischen Biere (Ale $5^1/_2$ bis 10 Prozent) darin ungefähr mit den Rhein- und Moselweinen, sowie mit den leichteren französischen Weinen gleich.

Da die Stoffe, welche sich in der Würze befinden, auch in das Bier übergehen, so zeigt sich, daß das Bier außer den Bestandtheilen des Hopfens und der Kohlensäure noch folgende charakterische Bestandtheile enthält:

1. Malzzucker,
2. Peptone,
3. einen hohen Prozentgehalt phosphorsauren Kalis.

Dem Bier kommt im engeren Sinne des Wortes eine nährende Eigenschaft zu, die insbesondere auch mit seinem Gehalte an Peptonen zusammenhängt

Die in einem gegebenen Quantum Malz vorhandene Diastase ist nicht blos ausreichend, die im Getreide vorhandene Stärkemenge zu verzuckern, sondern sie vermag die Verzuckerung von etwa der zehnfachen Menge Stärkemehl zu bewirken; es kann deshalb die überschüssige Kraft der Diastase zur Umwandlung von Stärke aus anderen Quellen als aus Gerstenmalz in weiterem Umfange gebraucht werden.

Ob dieses zur Erzeugung von Bier zulässig ist, hängt von der Frage ab, ob die Qualität des Bieres durch die Zuführung anderweitiger Materialien, als der Gerste geändert wird. Was den Begriff der Qualität betrifft, so läßt sich dieser nicht unmittelbar wissenschaftlich feststellen; wohl aber aus den Erfahrungen des praktischen Lebens schöpfen. Nach diesen Erfahrungen sind die Biere nicht blos nach dem Wohlgeschmack, nach der Annehmlichkeit des augen-

blicklichen Genusses, der Frische u. s. w. zu beurtheilen, sondern ebenso sehr nach dem Bekommen und Wohlbefinden während und in der nächsten Zeit nach dem Genusse.

Diesen Anforderungen des Wohlgeschmacks und des guten Bekommens genügt das Bier nicht etwa durch das Vorhandensein oder Vorwiegen dieses oder jenes Bestandtheils, sondern vielmehr durch das relative Verhältniß, durch ein gewisses Gleichgewicht der beiden — auch physiologisch sich gegenüberstehenden — Hauptfaktoren, des Alkohols und Extrakts. Der Alkohol repräsentirt das anregende, der Extrakt das im engeren Sinne nährende Prinzip, welch' letzteres bei der gleichzeitig durch den Alkohol angeregten Thätigkeit des Organismus diesem als Nahrungsobjekt geboten wird.

Der Extrakt ist die Summe aller nicht flüchtigen Bestandtheile; dabei ist vorausgesetzt, als weitere Bedingung einer guten Qualität des Bieres in obigem Sinne, daß die Bestandtheile, desselben, nämlich Gummi, Malzzucker, Proteïne und Salze, insbesondere Phosphate, vertreten und zwar in dem Maße vertreten bleiben, wie sie aus der Gerste ins Bier übergehen.

Erst an der Hand dieser im Vorstehenden dargelegten Regel läßt sich ein Urtheil über den Werth der in der Brauerei aufgenommenen Ersatzmittel fällen, sowie über ihren Einfluß auf die Qualität des Bieres.

Es fragt sich nun, ob dem Brauer gestattet sein kann, die überschüssige Kraft der Diastase zur Umwandlung einer, aus anderer Quelle als dem Malz erhaltenen Stärke zu verwerthen? Dieser Frage schließt sich die andere an, wie der Zusatz von fertiggebildetem Zucker zu beurtheilen sei.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Bieres sind neben Kohlensäure, Alkohol und Proteïnen verschiedene Arten von Dextrin und Malzzucker, welch' letztere aus dem Stärkemehl des Malzes erhalten werden.

Der aus dem Kartoffelmehl dargestellte und häufig als Malzsurrogat verwendete Zucker — Traubenzucker — ist eine vom Malzzucker gänzlich verschiedene Zuckerart, die einen ganz anderen Charakter besitzt und auch bei der Gährung sich etwas anders verhält.

Ein mittelst Traubenzucker dargestelltes Bier ist daher vom normalen Bier verschieden, ganz abgesehen von dem Mangel an Peptonen und phosphorsaurem Kali. Außerdem ist chemisch reiner Katoffelzucker sehr schwer herstellbar und wenn herstellbar, so theuer, daß ihn der Brauer nicht mit Vortheil verwenden kann. Er muß also, um mit Gewinn arbeiten zu können, zu dem Stärkezucker des Handels seine Zuflucht nehmen.

Dieser enthält aber nach Untersuchungen von Schmidt, Mohr, Neubauer und Anderen, welche durch Versuche im Kaiserlichen Gesundheitsamte bestätigt worden sind, bis zu etwa 23 Prozent Verunreinigungen, sogenannte unvergährbare Substanzen, welche entweder unverändert in das Bier übergehen, oder die Ursache der Bildung von anderen, dem normalen Bier nicht zukommenden Stoffen sind, wenn man von einem möglichen und neuerdings auch beobachteten Arsengehalt des Stärkezuckers absieht.

Außerdem hat die Erfahrung bei der Branntweinfabrikation gezeigt, daß der Kartoffelzucker bei seiner Gährung, je nachdem die Biergährung mehr oder weniger durch Darren des Malzes und Hopfens der Würze in regelmäßigem Gang gehalten wird, Aldehyd und Fuselöle bildet, und von diesen wirkt der Amylalkohol und Aldehyd nachtheilig auf den menschlichen Organismus. Ihnen hauptsächlich werden die länger andauernden Gefühle von Schwere und Einge-

nommenheit des Kopfes, das Betäubtsein beim Genusse mancher gegohrenen Getränke zugeschrieben.

Manche Bierbrauer sollen angeblich der Würze bis zu 70 Prozent Kartoffelzucker zusetzen. Mag daher die Verwendung dieses letzteren viele landwirthschaftliche und kommerzielle Vortheile bieten, so kann doch bis zur Auffindung eines fabrikmäßig zu verwerthenden Darstellungsverfahrens von chemisch reinem Stärkezucker die Verwendung der Kartoffel und der von ihr stammenden Produkte vom gesundheitlichen Standpunkte aus bei der Bierbrauerei nicht als zulässig betrachtet werden, und selbst wenn dieses bei Verwendung von chemisch reinem Stärkezucker geschieht, würde stets noch in Erwägung zu ziehen sein, daß das Kartoffelbier an Salzen und Peptonen ärmer ist, als das normale Bier.

Von ähnlichem Gesichtspunkte aus sind auch die übrigen Malzsurrogate: Syrup, Melasse, Malzbrauzucker 2c. 2c., zu betrachten.

Außer den erwähnten Stoffen verdient noch Reis und Mais hier Berücksichtigung.

Es läßt sich nicht leugnen, daß dieselben eine große praktische Verwendbarkeit besitzen und ferner auch, daß viele der bei dem Katoffelzucker erhobenen Bedenken für diese beiden Cerealien nicht zutreffend sind; auf der anderen Seite aber enthalten sie auch einen viel geringeren Gehalt an Proteïnen und phosphorsaurem Kali.

Auch in Bezug auf den Kohlensäuregehalt ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem normalen Bier und allen Surrogaten zu konstatiren.

Während der Absorptionskoëffizient des Ersteren für Kohlensäure so stark ist, daß man es noch bei einer Temperatur von 12—15 Grad C. trinken kann, ohne daß es schaal wird, müssen letztere eiskalt genossen werden, sonst stehen sie ab, sie erzeugen deshalb leicht Magenkatarrh.

Ein mit derartigen Zusätzen versehenes Bier hat somit eine andere Zusammensetzung und andere physiologische Eigenschaften, als normal aus Hopfen und Malz bereitetes und hat demnach die Anwendung dieser Mittel eine Entwerthung des Bieres zur Folge.

Neben diesen, einen Schein von Berechtigung habenden Surrogaten finden sich im Handel auch solche, die auf die Unkenntniß der Brauer berechnet sind und hin und wieder verwendet werden, z. B. die sogenannte Triastase und andere, die dem Zweck gar nicht entsprechende, werthlose, ja gradezu gesundheitsgefährliche Stoffe enthalten. Es kann bei diesen auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß sie nur in nicht zu rechtfertigender Absicht verwandt werden.

Ohne hier auf die Hopfenproduktion der einzelnen Länder näher einzugehen, sei erwähnt, daß Europa bei einer mittleren Ernte jährlich 53 Millionen Kilogramm, bei einer Vollernte aber das Anderthalbfache an Hopfen zu produziren fähig ist, eine Quantität, die den heutigen Bedarf der Brauereien beträchtlich überschreitet, so zwar, daß in gesegneten Jahren eine bedeutende Ueberproduktion stattfindet. Die Hopfenbaufläche der ganzen Erde ergibt nach neuen statistischen Zusammenstellungen eine Mittelernte von nahezu $65\frac{1}{2}$ Millionen Kilogramm, welches Produkt einem jährlichen Konsum von derselben Höhe gegenübersteht. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß Hopfensurrogate absolut nicht nöthig sind, deren Anwendung vielmehr nur egoistischen Motiven der Brauer entstammen kann.

Der Hopfen als Zusatz zum Bier, gibt diesem eine größere Haltbarkeit, indem seine Bestandtheile: Hopfenöl, Hopfenharz, Hopfenbitter und ein gerbstoff-

haltiger Körper, den zu raschen Gährungsprozeß, namentlich aber die Nachgährung, deren Dauer die Haltbarkeit des Bieres bedingt, zügeln. Andrerseits dient der Hopfen aber auch dazu, aus der Würze gewisse Bestandtheile abzuscheiden, die die Haltbarkeit des Bieres sehr beeinträchtigen würden. Ferner macht der Hopfen das Bier der Gesundheit zuträglicher und für den Genuß angenehmer, indem er durch seine Bitterstoffe eine bessere Verdauung bewirkt und zugleich dem Bier ein erfrischendes Aroma ertheilt.

Da nun die Bestandtheile des Hopfens nur in einer guten und frischen Waare in der nöthigen Qualität und Quantität zu finden sind, so suchen viele Hopfenhändler, durch betrügerische Manipulationen der verschiedensten Art, altes und schlechtes Material so umzugestalten, daß sie es als scheinbar gutes in den Handel bringen können. Diese Manipulationen gehen so gar so weit, daß man durch Fälschung der Schutzmarken dem schlechten Hopfen den Schein der Herkunft von einem berühmten Kulturplatze desselben zu geben versucht hat.

Andererseits ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Hopfen geschwefelt und in dichte Gefäße gepreßt, eventuell in kalten trockenen Räumen aufbewahrt wird.

Dennoch wird von fachmännischer Seite vielfach darauf einzuwirken gesucht, daß das Schwefeln nur bei dem zur Ausfuhr bestimmten Hopfen zu gestatten sei, weil erfahrungsgemäß manche Hopfenhändler dasselbe benutzen, um minderwerthiger Waare den Anschein einer besseren Qualität zu geben und auf diese Weise den Konsumenten zu schädigen.

Neben dem natürlichen Hopfen finden sich im Handel unter dem Namen Hopfenöl, Hopfenaroma, Hopfenextrakt Präparate, welche aus dem Hopfen selbst gewonnen sein sollen.

Vom chemischen Standpunkte aus ist ihre Einführung indeß selbst im Falle ihrer Echtheit nicht zu empfehlen und zwar erstens, weil bei der Bereitung des Extraktes und der Essenz die wirksamen Bestandtheile des Hopfens leicht wesentliche Veränderungen erleiden und sie dadurch dem Bier einen ganz ungewohnten Geschmack und Geruch ertheilen können, zweitens, weil durch dieselben der Beimengung fremder Bitterstoffe zum Bier noch mehr Vorschub geleistet wird. Daß letzteres in der That der Fall ist, hat sich durch eine im Laboratorium des Gesundheitsamts ausgeführte Analyse eines solchen Hopfenextrakts bestätigt, der zweifellos Bitterklee-Extrakt enthielt.

Man hat fast alle im Pflanzenreiche vorkommenden Bitterstoffe von denen viele mit intensiv giftigen Eigenschaften begabt sind, im Verdacht gehabt, daß sie als Ersatzmittel des Hopfens verwendet würden; in der That sind in einzelnen Fällen fremde Bitterstoffe: Narkotin (ein Opiumalkaloid), Buxin, Absynthin, der Bitterstoff aus Cnicus Benedictus und derjenige aus Menyanthes trifoliata, sogar Pikrinsäure nachgewiesen worden.

Dagegen entbehrt die Behauptung, daß der Bitterstoff der Herbstzeitlose vielfach verwandt werde, nach neueren Untersuchungen der sicheren chemischen Begründung. Grießmayer hat nämlich nachgewiesen, daß das Lupulin (Alkaloid des Hopfens) in seinem Verhalten gegen Reagentien dem Bitterstoff der Herbstzeitlose, dem Colchicin sehr ähnlich ist, so daß oft möglicherweise ersteres bei den bezüglichen Befunden mit letzterem verwechselt worden sein kann.

Ohne Zweifel verfährt die Mehrzahl der Brauer bei Ausübung ihres Gewerbes rechtlich und möchte es bei einer Gesetzgebung besonders zu berücksichtigen sein, daß sehr viele Verfälschungen des Bieres von den Zwischenhändlern, den sogenannten Bierverlegern, ferner von Wirthen und Schankkellnern herrühren,

welche häufig von Seiten gewissenloser sogenannter „Chemiker“ in der Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke gewerbsmäßig unterrichtet werden.

Als Beweis ist das „Lehrinstitut für chemische Produktenfabrikation von F. Hiller in Leipzig, Südstraße 10“ zu nennen, das gegen ein Honorar von 10 Mark Jedem lehrt „Bier ohne Hopfen und Malz zu machen,“ dabei 300 Prozent Gewinn verspricht und ausführt, daß die Herstellung in jedem Küchenlokale vor sich gehen könne. (S. 16 seines Prospektes.) Daß er ein williges Ohr findet, lassen zahlreiche dem Prospekt beigedruckte Atteste (allerdings anonym und ohne Ortsangabe), wie der Umstand, daß er mindestens die Druckkosten für seine großen Inserate gedeckt bekommen muß, vermuthen.

Auch Brauerei-Utensilienhandlungen wie z. B. diejenige von Hugo Schulze in Nürnberg und andere, ferner viele „Fabriken ätherischer Oele und Essenzen“ führen allerlei Surrogate von Braumaterialien in ihren Prospekten auf und tragen so zur Bierverfälschung bei, wobei manche gar so weit gehen, nicht blos die zum Fälschen bestimmten Waaren, sondern auch zu gleicher Zeit ein Verzeichniß von falschen Deklarationen für den Versandt zu offeriren.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Bieruntersuchungen mit ganz besonders großen Schwierigkeiten verbunden sind, da die Methoden nur für den Nachweis des Gehalts an Alkohol, Extrakt, Salzen und Kohlensäure hinreichend scharf sind, während sie besonders in Bezug auf die Bitterstoffe noch in manchen Beziehungen der Sicherheit entbehren.

Im Jahre 1859 wurde von Pasteur die Anwesenheit des Glycerins in gegohrenen Flüssigkeiten nachgewiesen. Dasselbe verdankt seine Entstehung der Umwandlung eines geringen Theiles Zuckers in Bernsteinsäure und Glycerin.

Die Angabe von Pasteur, nach der es in einer Quantität von 2 bis 9 pro Mille im Bier vorkommen soll, ist durch die neueste Untersuchung von Griessmayer hinfällig geworden, der ermittelt hat, daß der Glyceringehalt in echten Bieren ganz verschwindend klein ($1^1/_2$—5 Theile in 10.000 Theilen Bier), also nahezu gleich Null ist.

Wenn sich deshalb in manchen Brauereien der Gebrauch eingeschlichen hat, dem Bier nach der Gährung noch Glycerin (auf je 100 Liter $^1/_2$—1 Liter) zuzusetzen, so ist der Entschuldigungsgrund, daß dem Bier nur mehr von einem Bestandtheile zugeführt werde, den es schon enthalte, an und für sich hinfällig. Der Glycerinzusatz erfolgt, weil behauptet wird, daß durch denselben der Geschmack des Bieres wesentlich verbessert, es süßer, runder werde und dieses ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil hiedurch in dem Trinker der Glaube erweckt werden soll, als ob er ein extraktreicheres Bier genösse.

Bei Zusatz von Glycerin wird die Vollmundigkeit des Bieres fast ausschließlich von diesem und vom Zucker hervorgebracht, bei nicht mit Glycerin versetztem Bier vom Zucker und den nicht süßschmeckenden Bestandtheilen, den Eiweiskörpern und dem Dextrin.

Wenn der Brauer sich veranlaßt sieht, Glycerin zuzusetzen, so hat das meistens in einem vorhergegangenen Fehler beim Brauen seinen Grund.

Damit das Bier, namentlich das aus Kartoffelzucker bereitete, rasch gährende, haltbarer werde, ist es nöthig, daß es ein bestimmtes Quantum Hopfen enthalte. Wendet der Brauer nun alten Hopfen, oder solchen aus schlechten Jahrgängen an, so muß er auch größere Mengen desselben der Würze zugeben. — Hiedurch vermehrt sich zwar die Haltbarkeit, gleichzeitig aber auch die Bitterkeit des Bieres; außerdem bleibt dasselbe dabei dünn und ohne Körper. — Um diesem Umstande abzuhelfen, nimmt er statt des Hopfens das nicht gährungsfähige, süßschmeckende

Glycerin, das ihm von dem Fabrikanten als Saccharin, Oelsüß oder unter anderem Namen offerirt wird und dem Bier nicht allein einen festen Schaum, eine größere Konsistenz und Süße gibt, sondern auch zu seiner Haltbarkeit in hohem Grade beiträgt.

Ueber die physiologischen Wirkungen des reinen Glycerins ist man noch nicht einig.

Wenn somit schon die Verwendung von reinem Glycerin in der Brauerei als ein zweifelhaftes Verfahren erscheint, um wie viel mehr ist das unreine Produkt, das der Brauer des billigen Preises halber verwenden muß, zu beanstanden. Dasselbe enthält häufig Ameisensäure, andere freie Fettsäuren und Oxalsäure: Auch hat der deutsche Brauerbund anerkannt, daß es ein zu beanstandender Zusatz sei und einen Preis auf die beste Methode der quantitativen Bestimmung desselben im Bier gesetzt.

Wenn auch ein Bier, bei dessen Fabrikation keine Fehler vorgekommen sind, eigentlich keiner künstlichen Klärung bedarf, so tritt dennoch ein Trübwerden desselben aus den verschiedensten Ursachen so häufig ein, daß der Brauer die Anwendung gewisser Klärungsmittel nicht entbehren kann.

Das nur durch Hefentrübung unklare Bier klärt sich bei geschickter Behandlung ohne weiteren Zusatz von selbst.

Der Anwendung der mechanisch wirkenden Späne aus Weißbuchen- oder Haselnußholz steht nichts entgegen.

Hausenblase und Isinglas sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

Gegen die Verwendung von Tannin zum Klären ist nichts einzuwenden.

Gelatine hat den Nachtheil, daß sie sich nicht vollständig wieder abscheidet, sondern theilweise im Bier verbleibt.

Ein wichtiges Klärmittel ist die Kohlensäure, welche bei ihrer Entwickelung die trübenden Theile an die Oberfläche reißt, von wo aus sie entfernt werden können. Bei Bieren, deren Gasentwickelung zu schwach ist, sucht man diese durch Zusatz von Kochsalz zu befördern; ob letzteres gestattet sei oder nicht, darüber hat es besonders in England vielfache Kontroversen gegeben. Heute ist es gesetzlich normirt, daß das Bier Alles in Allem 50 Grains in 1 Gallon (0,66 g Salz per Liter) Bier enthalten darf. Daß man „Kräusen", d. h. die 3 bis 4 Tage alte, in lebhafter Untergährung befindliche Würze, die lauter lebenskräftige Hefenzellen und noch genug Zucker zur weiteren Gährung enthält, als Klärungsmittel benutzt, kann nicht beanstandet werden.

Ueber den Gebrauch des Kalksaccharats (Patent von A. W. Hillmann und S. Spencer in London), sowie über die Anwendung des phosphorsauren Natriums (Patent von W. Garton) und des Natronwasserglases fehlen Erfahrungen. Schädlich ist aber auf jeden Fall der Zusatz von Schwefelsäure mit oder ohne gleichzeitige Beimengung von Alaun und deshalb unbedingt zu verwerfen.

Es gibt eine große Zahl von Faktoren, welche die Haltbarkeit des Bieres beeinträchtigen, und es läßt sich bei der größten Vorsicht und bei den sorgfältigsten Beobachtungen aller in der Brauerei gültigen Regeln nicht verhindern, daß dasselbe mancherlei Zufällen unterworfen ist, in Folge deren es dann verdirbt und mehr oder weniger ungenießbar wird.

Unter diesen Umständen ist der Brauer gezwungen, Mittel zur Konservirung seines Brauproduktes anzuwenden.

Der rationellste, den geringsten von allen Eingriffen in die Beschaffenheit des Bieres bedingende Weg der Konservirung ist das nach seinem Erfinder Pasteur

sogenannte Pasteurisiren (cf. unter „Wein"). Es ist sowohl auf Bier in Flaschen als auch auf Bier im Fasse anwendbar und bereits häufig im Gebrauch.

Ein neuerdings viel empfohlenes und gegenwärtig in Deutschland auch benutztes Mittel zur Konservirung des Bieres ist die Salicylsäure. Dieses Präparat scheint in der That seinen Zweck wohl zu erfüllen; immerhin aber müssen mit diesem sowohl, wie mit den zu gleichem Behufe angewendeten Borpräparaten, (Borsäure und Borax) eingehende physiologische Versuche gemacht und ihre Unschädlichkeit bei dauerndem Genusse erst bewiesen werden, ehe man eine Verwendung derselben gesetzlich gestatten kann. Das Gleiche gilt vom doppelschwefligsauren Kalk.

Zu dem Zwecke, um dem Bier eine dunklere Farbe zu verleihen, wird ein Theil des verwendeten Malzes stärker als gewöhnlich gedarrt (Farbmalz). Dieses den Wünschen vieler Konsumenten entsprechende Verfahren, vermindert weder die Nährkraft des Bieres noch wird in Folge dessen der Genuß des Bieres der menschlichen Gesundheit unzuträglich.

Außerdem pflegen aber auch viele Brauereien und Wirthe dem an und für sich hellen Biere durch Zusatz von „Couleuren", Farben, die aus gebranntem Zucker oder Zichorienwurzelextrakt bereitet sind, eine dunkle Farbe zu verleihen. Diese Zusätze machen den Genuß des Bieres nicht schädlich. Dagegen nimmt man diese Manipulation zuweilen vor, um minderwerthigem Biere den Anschein einer besseren Qualität zu verleihen. Ferner werden aber auch noch Mittel von unbekannter Zusammensetzung angewandt, deren Wirkungsweise mithin nicht beurtheilt werden kann; der Gebrauch der letzteren ist zu beanstanden.

Jedes Bier reagirt chemisch sauer. Ob die Säure dasselbe zum Genusse untauglich macht, unterliegt seitens der Konsumenten der verschiedenen Länder einer verschiedenen Beurtheilung. So würde beispielsweise ein Deutscher die Biere als ungenießbar resp. sauer bezeichnen, welche der Belgier noch mit großem Vergnügen genießt. Der saure Geschmack hängt hauptsächlich von dem Verhältnisse der vorhandenen Säure zum Extrakt ab.

Derselbe könnte gesetzlich geregelt werden, wenn man nur auf unsere Verhältnisse Rücksicht nimmt und z. B. nach Grießmayer's Vorschlag sagt:

Die Relation zwischen Extrakt und Säure[1]) darf bei Lagerbieren 4, bei Schankbieren 2 nicht überschreiten.

Ein hochgrädiger Gehalt des Bieres an Säure ist unter allen Umständen zu verwerfen; ebenso sind die durch Neutralisiren der Säure in dem Bier entstandenen Salze für die Gesundheit mindestens unerwünscht.

Der Alkoholgehalt des Bieres soll ferner nicht durch nachträglich zugesetzten Weingeist oder gar fuseligen Kartoffelsprit bewirkt werden.

Außerdem können durch Unreinlichkeit beim Brauprozeß während des Ausschanks Kupfer und Blei in das Bier hineinkommen, die von giftiger Wirkung sind.

Schließlich ist an dieser Stelle auch noch gewisser Lokalbiere zu gedenken, die, unter ganz bestimmten Namen zum Ausschank kommend, sich schon durch diese von dem „Bier" schlechthin genannten Getränk unterscheiden, so z. B. das Weißbier, der Broyhan, die Mumme, die Gose u. dgl. Diese Biere sind zum Theil nicht gehopft, zum Theil mit Weizenmalz bereitet, enthalten auch absichtlich zugesetzte Pflanzensäuren, Gewürze und andere unschädliche Stoffe, von deren Anwesenheit der den einzelnen Getränken charakteristische Geschmack abhängt.

Wer dieselben genießt, weiß stets wohl, daß er kein „Bier" schlechthin zu sich nimmt.

---

[1]) Extrakt: Milchsäure = 100 : x.

Die in dem Bier enthaltenen Kohlenhydrate und stickstoffhaltigen Bestandtheile sind je nach der genossenen Quantität als eine gewisse Zufuhr an Nahrung im engeren Sinne zu betrachten, wie im Eingange erörtert wurde.

Diese nährende Eigenschaft kommt aber nur einem normalen Bier in uneingeschränktem Grade zu.

Schlechtes Bier, in dem die anorganischen Bestandtheile (namentlich Phosphorsäure, Kali) nur wenig vertreten und der Gehalt an Stickstoff gering ist, Bier, dem man, weil es wenig Extrakt und Zucker enthält, mit Glycerin aufgeholfen hat, ist insofern nicht mehr in normaler, für die Gesundheit völlig entsprechender Verfassung, als das Gleichgewicht zwischen Alkohol und den Extraktbestandtheilen im Ganzen und im Einzelnen gestört ist.

Das oben Gesagte bezieht sich auf den gesunden Konsumenten; es kommt aber noch ungleich mehr zur Geltung hinsichtlich der Kranken und Rekonvaleszenten, denen das Bier als Stärkungsmittel verordnet wird.

In diesem Falle, wo eines Menschen Gesundheit in Folge von Gewinnsucht in Gefahr gebracht werden kann, fällt die Thatsache schwer ins Gewicht, daß die Verfälschung des Bieres auch eine die Gesundheit schädigende Manipulation sein kann.

Während bei den übrigen Nahrungsmitteln die Frage der zu ihnen gehörigen, resp. ihnen nicht zukommenden Bestandtheile leicht gelöst werden kann, befindet sich das Bier diesen gegenüber in einer eigenthümlichen Ausnahmestellung, da bei ihm die Besteuerungsverhältnisse in den Vordergrund treten.

Das badische Kesselsteuergesetz bestimmt den Rauminhalt der Brauereigefäße. Es fragt nicht nach der Beschaffenheit des Rohmaterials.

Im Gebiete der Reichsbrausteuer und in Württemberg wird die Steuer von dem zum Brauen verwendeten Malze erhoben, die Verwendung besteuerter Surrogate ist aber erlaubt.

Nach dem bayerischen Malzaufschlaggesetze wird die Steuer nur nach dem Gerstenmalzverbrauen veranlagt und alle Surrogate sind verboten.

Der Artikel 7 des genannten Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 lautet:

> „Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malz Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz, oder ein ungemalztes Getreide für sich, sowie mit ungemalztem Getreide vermischtes Malz zu verwenden.
>
> Zur Erzeugung von Braunbier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist die Verwendung von Malzsurrogaten, als: Griesmehl, rohe Getreidearten, Kartoffelmehl oder Kartoffelstärke, Reis, Mais, Syrup (Melasse), Trauben- und Brauzuckerfabrikate, Biercouleur, Malzbrauzucker, Glycerin, Weinsäure, Lakritzensaft, Cichorien, Caramel zur Bierbereitung in Bayern verboten.

Außerdem dürfen nach dem bayerischen Landtagsabschiede vom 10. November des Jahres 1861 zur Bereitung von Braunbier andere Stoffe als Gerstenmalz und Hopfen (bei Vermeidung der Anwendung der Strafgesetze wegen Fälschung von Getränken) nicht verwendet werden.

Mithin ist in Bayern sowohl steuerrechtlich als polizeilich unter Bier nur das aus Gerstenmalz, Hopfen und Wasser bereitete Getränk zu verstehen. Im übrigen Deutschland dagegen heißt Bier ein aus Malz und den übrigen in Bayern verbotenen Surrogaten dargestelltes Getränk. Was steuerrechtlich im Reichsbrausteuergebiete erlaubt ist, wird somit in Bayern steuer- und polizeirechtlich als Bierfälschung angesehen.

Die Verwendung von Hopfensurrogaten wird in Bayern gemeinsam als Bierfälschung betrachtet und nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch geahndet.

Vom sanitären Standpunkte aus verdienen die in Bayern herrschenden Gesetze unbedingt den Vorzug. Wie sie sich mit den im übrigen Deutschland geltenden Vorschriften vereinigen lassen, ohne den Ertrag der Steuer herabzumindern, ist eine vom Gesundheitsamt nicht zu erörternde Frage.

Hauptinhalt.

Unter „Bier" sind nur durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugte und noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliche Getränke schlechthin aus Malz (Gerste), Hopfen, Hefe und Wasser zu verstehen. Alle übrigen aus sonstigen Materialien erzeugten ähnlichen Getränke dürfen nur unter anderen sie bestimmt unterscheidenden Bezeichnungen, z. B. „Reisbier", verkauft werden.

Es würde sich empfehlen, die Materialien, welche bei der Herstellung gewisser, schon durch ihren Namen als solche kenntlicher Lokalbiere (Weißbier, Broyhan u. dergl.) als Gewürze verwandt werden dürfen, auf dem Verordnungswege festzustellen.

In vielen Bierbrauereien sind zahlreiche Surrogate in Gebrauch gekommen.

Als Surrogate für Bestandtheile des Malzes sind Stärke, Stärkezucker und Glycerin zu nennen. Ob die Anwendung von Stärkezucker, der gegenwärtig noch in sehr unreinem Zustande in den Handel kommt, gesundheitsgefährlich ist, muß weiteren Erfahrungen anheimgegeben werden

Die Verwendung von Glycerin ist ebenfalls beim Brauen auszuschließen.

Alle drei Surrogate, Stärke, Stärkezucker und Glycerin, drücken als stickstofffreie Substanzen den relativen Gehalt an Eiweißkörpern im Bier herab und stören so die natürliche Zusammensetzungsweise des Bieres.

Hopfensurrogate sind als unvollkommener Ersatz und in Anbetracht ihrer eventuellen Schädlichkeit überhaupt von der Anwendung auszuschließen.

Anpreisungen von Stoffen, wie Glycerin u. dergl., als Surrogate für die Bierbrauerei seitens der Zwischenhändler sind unzulässig.

Mittel zur Färbung des Bieres, wie „Couleur" u. s. w., sind zwar nicht gesundheitsgefährlich aber doch darauf berechnet, dem Bier den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.

Als Klärungsmittel ist gegen (Hasel- und Weißbuchen-) Spähne, gegen Hausenblase, Isinglas und Tannin nichts einzuwenden.

Als Mittel zum Konserviren des Flaschenbieres ist das Pasteurisiren zu empfehlen und ausreichend. Für das Bier auf Fässern wird neuerdings Salicylsäure oder doppeltschwefligsaurer Kalk angewendet; ob diese bei dauerndem Genuß gesundheitsgefährlich sind, ist durch weitere Untersuchungen zu entscheiden.

Ein Bier, das der Gesundheit des Konsumenten im vollen Maße zuträglich sein soll, darf sich von einem gewissen, dem Gleichgewicht nahen Verhältnisse zwischen Alkohol und Extrakt nicht zu sehr entfernen. Im Extrakt soll das Verhältniß zwischen Eiweißkörpern, Kohlehydraten und Salzen so sein, wie es bei richtigem Brauverfahren aus der Gerste hervorzugehen pflegt.

Jeder hochgradige Säuregehalt ist verwerflich.

Die als Surrogate des Hopfens dem Bier zugesetzten Stoffe sind noch nicht alle mit Sicherheit nachzuweisen.

8. Wein.[1]

Wein ist das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes.

[1] Hierbei sind die eine geringere Bedeutung habenden Fruchtweine außer Acht gelassen.

Schon nach kurzer Zeit, bei gewöhnlicher Temperatur, oft schon nach einer halben Stunde, fängt der Traubensaft ohne allen Zusatz von Hefe an zu gähren, wolkig und dicklich zu werden und Gasblasen zu entwickeln. Es hat somit die Gährung schon begonnen, und in drei Stunden erscheint die Hefe schon in Form einer gelben Schicht auf der Oberfläche des Mostes; es läßt sich dann schon Alkohol in der Flüssigkeit nachweisen.

Die Zusammensetzung und die Qualität der Weine hängt von sehr vielen Umständen ab, z. B. von der Bodenbeschaffenheit, dem Klima, der Witterung, vom Verfahren beim Weinbau, von der Sorte der Rebe, von der Zeit der Lese, von der Art und Weise, wie die Trauben gekeltert, wie die Gährung des Mostes geleitet wurde; sie ist ferner abhängig von der Behandlung, der man den jungen Wein unterwirft, von der Art der Aufbewahrung und der weiteren Behandlung, dann von der Temperatur der Keller.

Ebenso ist auch das Alter des Weines auf seine Beschaffenheit von dem größten Einflusse.

Aus dem Gesagten ergibt sich in unzweideutiger Weise, daß der Wein in gewissem Sinne ein Kunstprodukt ist, dessen Güte im Allgemeinen mit Manipulationen zusammenhängt, die von der Geschicklichkeit und Erfahrung des Einzelnen abhängen, der sich mit der Herstellung resp. der Konservirung der Weine beschäftigt.

Die gelesenen Trauben werden zerquetscht und — bei Bereitung weißer Weine — der Traubenbrei ausgepreßt (gekeltert). Hierbei fließt der Most ab, während die sogenannten Trester, d. h. Schalen, Hülsen und Kerne, zurückbleiben.

Da die Preßrückstände noch viel Saft enthalten, werden sie oft noch mit Wasser versetzt und abermals gepreßt, sie liefern dann den Tresterwein (auch Lauer genannt).

In jedem Most befinden sich im Großen und Ganzen dieselben Bestandtheile, jedoch in verschiedenen Mengenverhältnissen. Die Güte des Mostes bedingt — richtige Behandlung vorausgesetzt — die Güte des Weines

Im Allgemeinen finden sich im Most die in der Traube in löslicher Form vorhandenen Stoffe, häufig noch vermischt mit den löslichen resp. löslich gewordenen Bestandtheilen der Schalen, Kämme und Kerne.

Die Moste enthalten außerdem in der Regel suspendirte Substanzen und zwar theils unlösliche Ausscheidungen, welche bei dem Aufeinanderwirken der verschiedenen Säfte entstanden sind, theils mechanisch mitgerissene Stoffe.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Mostes sind:

1. Traubenzucker, Fruchtzucker und Inosit. Der Gehalt wechselt zwischen 10 bis 30 Prozent.
2. Eiweißsubstanzen, $0{,}2$ bis $0{,}8$ Prozent; diese ihrer Natur nach wenig bekannten Stoffe liefern unter dem Einflusse gährungserregender, aus der Luft stammender Organismen kräftige Fermente.
3. Pektin und andere stickstofffreie, schleimige Bestandtheile.
4. Farb- und Riechstoffe nebst einer Reihe von Körpern, deren Natur noch wenig bekannt ist, und die man gewöhnlich unter dem Namen Extraktivstoffe zusammenfaßt.
5. Organische Säuren und zwar Weinsteinsäure, freie[1]) und an Kalium gebundene, Apfelsäure (besonders im Most unreifer Trauben), Buttersäure, Butteressigsäure und Valeriansäure.

---

[1]) Neßler und einige andere Chemiker behaupten, daß im Weine keine Weinsteinsäure vorhanden sei.

Findet sich Gerbsäure im Most, so entstammt dieselbe nicht dem Safte der Trauben, sondern sie ist aus Kernen und Kämmen in den Most gelangt. Die Annahme, daß sich Zitronensäure im Weine finde, ist unbegründet.

6. Anorganische Stoffe und zwar Phosphorsäure, Kieselsäure, Chlor, Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium, Eisen und Mangan.

Von diesen Stoffen sind das Wasser, der Zucker, die Säuren und Salze auf die Qualität des Mostes von entschiedenstem Einflusse.

Diese Bestandtheile finden sich bei einem und demselben Weinberge in verschiedenen Jahrgängen in sehr ungleichen Verhältnissen im Most.

In guten Jahren ist der Most reicher an Zucker und ärmer an Säuren als in schlechten.

Bei der Gährung des Mostes und bei der Lagerung des Weines wird die Säure in der Form von saurem weinsteinsaurem Kalium zum Theil abgeschieden. Hierdurch sinkt der Säuregehalt des Weines; bennoch aber können süße Trauben einen sauren Wein geben. In der Traube und im Most verdeckt nämlich der Zucker den Säuregehalt. Da jener aber bei der Gährung ganz oder größtentheils verschwindet, während der größte Theil der Säure im Weine verbleibt, kann er diese verdeckende Wirkung nicht mehr ausüben.

Nach Fresenius kann man annehmen, daß bei guten Traubensorten die Säure und der Zucker im Verhältniß von 1 : 30 stehen; in weniger guten Jahren und bei leichten Traubensorten sinkt es oft auf 1 : 16, ja noch weiter herab.

Bei Beurtheilung der Güte eines Mostes kommt somit in erster Linie die absolute Menge des Zuckers und weiter das Verhältniß zwischen Säure und Zucker in Betracht; auch kann man im Allgemeinen als sicher annehmen, daß sonstige, die Güte des Mostes verringernde Substanzen in um so kleineren Mengen vorhanden sind, je reifer und zuckerreicher die Trauben waren, von denen er stammt.

Wie schon erwähnt, geht der Most durch die Hauptgährung in Wein über, der durch die Nachgährung fertig wird. Hierbei geht der Trauben- und Fruchtzucker unter Kohlensäureentwicklung zum größten Theile in Alkohol über und nebenbei entstehen, außer geringen Mengen Propylalkohol, Butylalkohol und deren Aldehyden, Aetherarten, als Caprin- und Caprylsäureäther (sogenannte Oenanthäther), Essigäther, Buttersäureäther. Es bildet sich ferner Glycerin in geringeren Mengen, und es kommen zu den schon im Most vorhandenen Säuren noch Bernsteinsäure, Essigsäure und Kohlensäure als Gährungsprodukte hinzu. Abgeschieden werden andererseits durch die Gährung der größte Theil der stickstoffhaltigen Bestandtheile, saures weinsteinsaures Kalium, weinsteinsaures Calcium und alle im Most suspendirt gewesenen Stoffe. Alle diese Substanzen finden sich in der Hefe, welche bei dem Gährungsakte ausgeschieden wird und sich auf dem Boden der Fässer absetzt.

Den jungen Wein sticht man, um ihn von der Hefe zu trennen, im Frühjahr, sobald er klar geworden, ab, d. h. man trennt die Flüssigkeit durch vorsichtiges Ablassen von dem Bodensatze. Da sich aber während der Nachgährung weitere Hefe bildet, so muß der Wein noch mehrmals abgestochen werden, bis er klar bleibt und flaschenreif ist.

Die Güte des Weines ist abhängig von der Menge und dem relativen Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile.

Der Alkoholgehalt, welcher bis zu gewissen Grenzen bedingt wird durch die Menge des Zuckers im Most, schwankt je nach der Art des Weines, zwischen 5 und 13 Prozent.

Häufig wird ausländischen Weinen noch reiner Sprit hinzugesetzt, um sie transportfähiger zu machen, so daß sich in den spanischen und portugiesischen Weinen oft 17 bis 24 Prozent und mehr Alkohol findet.

Die im Weine vorhandenen Säuren sind außer den im Most vorhanden gewesenen und während der Gährung nicht abgeschiedenen, noch die durch die Gährung erzeugte Kohlensäure, welche allmälig entweicht und in abgelagerten Weinen daher nicht mehr enthalten ist, sowie Bernsteinsäure und Essigsäure, welche letzteren sich in Mengen von $0,_{1}$ bis $0,_{15}$ Prozent vorfinden.

Die Hauptsäure, welche bis zu einem gewissen Grade in jedem Weine vorhanden sein muß, ist die Weinsäure, die sich theils frei, zum größten Theile aber als Weinstein (saures weinsteinsaures Kalium) vorfindet.

In guten Weinen beträgt die freie Säure 4 bis 5 pro Mille, auf Weinsteinsäure berechnet.

Die riechenden Bestandtheile des Weines zerfallen in zwei Arten:

1. Das Aroma, welches schon mancher Traubensaft, z. B. derjenige der Muskattraube besitzt.
2. Die riechenden, bei der Gährung entstehenden Bestandtheile und zwar:
   a) die den Weingeruch überhaupt ertheilende Substanz, die gewöhnlich als Oenanthäther bezeichnet wird;
   b) das Bouquet oder die Blume, welche, manchen Weinen fehlend, für andere charakteristisch ist.

Mit dem Alter nimmt die Blume des Weines ab, während der Oenanthäther in dem Weine verbleibt.

Die rothen Weine enthalten außerdem noch einen Farbstoff, der entweder (bei Verwendung von Färbertraube) schon im Traubensaft vorhanden ist, oder aber dadurch bei der Gährung entsteht, daß man den Most mit den den Farbstoff enthaltenden Hülsen und Kämmen vergähren läßt.

Die Kenntniß der Farbstoffe des Rothweins ist neuerdings durch die Untersuchungen von Armand Gautier wesentlich erweitert worden. Nach demselben enthalten alle Weine mehrere, aber nach der Rebsorte verschiedene rothe und einen gelben Farbstoff.

Der in altem Rothwein beobachtete Absatz rührt davon her, daß die in demselben befindliche Gerbsäure sich zersetzt, und daß sich mit den unlöslichen Zersetzungsprodukten derselben der Farbstoff zum Theil niederschlägt.

Die Farbe des Rothweines steht einigermaßen im Verhältniß zur Zeit, während welcher die Schalen mit dem gegohrenen Most in Berührung bleiben So läßt man bei den gewöhnlichen Weinen des südlichen Frankreichs die Schalen 8 bis 14 Tage, bei den deutschen Rothweinen 2 bis 3 Wochen in der Flüssigkeit.

Ein Wein, der nach den Regeln der Kunst vergohren und behandelt worden ist, bedarf der Klärung nicht, da die bei der Gährung entstandenen Hefentheilchen sich absetzen und der Wein so von selbst klar wird.

Deßungeachtet läßt sich das Klären (Schönen) nicht umgehen.

Es gibt — abgesehen von Filtrationseinrichtungen — zwei Arten von Klärmitteln;

1. solche, deren Wirkung darauf beruht, daß sie zusammentreffend mit der in dem Weine enthaltenen oder demselben zugesetzten Gerbsäure Niederschläge liefern, welche die trübenden Bestandtheile des Weines mit niederreißen und denselben somit klären.

   Hierher gehören Hühner-Eiweiß, Hausenblase, Leim, Gelatine, Blut oder Milch. Diese Mittel sind nur dann nicht zu beanstanden, wenn sie

mit großer Vorsicht angewandt werden, denn etwaige Ueberschüsse bleiben gelöst und können zum Verderben des Weines beitragen;
2. solche, die an und für sich unlöslich sind und die trübenden Substanzen mechanisch niederreißen.

Hierher gehören verschiedene Erdarten.

In England und Spanien beendet man die Schönung mit einer Erde, die mit dem Namen Yesogris bezeichnet wird. Die Resultate sollen auffallend gut sein. Diese spanische Erde unterscheidet sich von dem auch bei uns in letzter Zeit zum Schönen angewandten geschlämmten Kaolin dadurch, daß sie, in Folge ihres Gehalts an löslicher Thonerde, mehr davon an den Wein abgibt.

In Frankreich benutzt man schon seit langer Zeit zum Klären des Weines den gebrannten Gyps. Derselbe wird oft schon dem Most beigemischt und hat bei rothen Weinen die Eigenschaft, die Farbe derselben zu erhöhen.

Der Gyps zersetzt außerdem einen Theil des Weinsteins; unlösliches weinsaures Calcium scheidet sich ab, während andererseits schwefelsaures Kalium entsteht, das unzweifelhaft zum größten Theile gelöst bleibt. Da der Wein außerdem mit schwefelsaurem Calcium gesättigt bleibt, so hat jedenfalls der so bereitete Wein nachtheilige und unangenehme Wirkungen auf den menschlichen Organismus, so daß ein Gypszusatz bei der Bereitung der Weine unbedingt zu verwerfen ist.

Guter Wein verbessert sich bei zunehmendem Alter bis zu einem gewissen Grade von selbst, und zwar aus folgenden Gründen:
1. sofern der Wein noch Zucker enthält, findet meist beim Lagern eine langsame Nachgährung statt, wodurch sich sein Alkoholgehalt vermehrt;
2. entwickeln sich beim Lagern der Weine mehr und mehr die Aetherarten, welche denselben das Aroma verleihen;
3. vermindert sich der Säuregehalt des Weines durch die Ausscheidung von Weinstein;
4. gewinnt der Wein durch Ablagerung von Hefe an Klarheit und Reinheit des Geschmacks.

Immerhin hat aber die Veredelung der Weine durch das Alter eine Grenze, über welche hinaus er an Wohlgeschmack und Werth verliert.

Wurde im Vorhergehenden geschildert, in welchen Weisen aus reifen und guten Trauben Wein kunstgemäß hergestellt wird, so muß nunmehr darauf hingewiesen werden, daß die Trauben auch bei sorgfältigster Kultur des Weinstockes in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse häufig nicht genügend reif werden. Namentlich ist dies in Deutschland der Fall, weit seltener in Frankreich und anderen südlichen Ländern. In der That kommen in Deutschland durchschnittlich auf 12 Weinjahre nur ein ausgezeichnetes, 4 gute, 3 mittlere und 4 schlechte Jahre.

Wie leicht ersichtlich, läßt sich nun aus schlechten Trauben kein Most bereiten, der, in oben geschilderter Weise behandelt, direkt einen guten Wein liefern würde.

Es ist daher die Frage, wieviel und was geschehen darf, um einen Wein zu verbessern, vom hygienischen Standpunkte von der allergrößten Wichtigkeit. Während manche sogenannte Verbesserungsmethoden unbedingt zu verwerfen sind, müssen andere unter gewissen Beschränkungen, vom wissenschaftlichen und hygienischen Standpunkte als berechtigt anerkannt werden.

In Folgendem sollen die hier einschlagenden Versuchsweisen kurz erläutert werden.

Die „Weinverbesserung" kann sich auf den schon fertigen Wein, oder auf den aus den Trauben erzeugten Most beziehen.

Wir besprechen zunächst die Mittel, welche dazu dienen, den Wein zu entsäuern.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat Liebig neutrales weinsteinsaures Kalium vorgeschlagen. Es bildet dieses mit der Weinsäure des Weines Weinstein, der sich abscheidet.

Die Erfahrung hat dieses Verfahren bei vorsichtiger Anwendung als ein bewährtes hingestellt. Werden auch hierbei die anderen freien Säuren, namentlich die Aepfelsäure, nicht abgeschieden, sondern nur gebunden, so scheidet sich doch eine ihrer Menge äquivalente Quantität Weinstein aus, so daß auch eine Entsäuerung stattfinden würde, wenn sie allein im Weine vorhanden wären.

Für die Abstumpfung eines Theiles der freien Säure im Weine wird auch kohlensaurer Kalk oder Kalkhydrat verwendet. Verfährt man hiebei vorsichtig, so gelingt es, einen Theil der Weinsteinsäure als unlösliches Kalksalz abzuscheiben. Zur Abscheidung anderer Säuren aus dem Weine eignen sich die Kalkverbindungen nicht.

Statt Kalk ist von Wagner Zuckerkalk in Vorschlag gebracht worden.

Die früher zur Säureabstumpfung öfters angewandte giftige Bleiglätte dürfte jetzt wohl kaum noch zu diesem Zweck Verwendung finden.

Der Most schlechter und mittlerer Weine enthält im Verhältniß zum vorhandenen Zucker immer eine genügende Menge von eiweißartigen Körpern, oft sogar einen Ueberschuß derselben.

Die Folge davon ist, daß der im Most vorhandene Zucker so vollkommen vergährt, daß der fertige — alkoholarme — Jungwein oft auch nicht die geringste Spur Zucker mehr enthält und dadurch um so saurer erscheint. — Diese Verhältnisse ändern sich bei den Ausleseweinen.

Sind in einem Most 30 und mehr Prozente Zucker enthalten, so bleibt — sei es in Folge mangelnden Fermentes, sei es in Folge der gährungshemmenden Kraft der entstandenen größeren Alkoholmenge — noch Zucker unvergohren, so daß solche Weine schon aus diesem Grunde angenehmer und vor allem auch weniger sauer schmecken.

Während der Bierbrauer es durch die Art der Bereitung und die Konzentration der Würze in der Hand hat, dem Getränke den gewünschten Gehalt zu geben, muß der Weinbauer den Most nehmen, wie ihn die Natur liefert, und es kommt vor, daß Most aus ein und derselben Lage in verschiedenen Jahren von 12 bis 24 Prozent im Zuckergehalte differirt, ebenso wie sein Gehalt an Säure von 5 bis 12 pro Mille und mehr schwanken kann.

Die Weine müssen demnach höchst ungleich ausfallen, und kann es z. B. vorkommen, daß bei 14 pro Mille Säure und 12 Prozent Zucker ein Wein entsteht, der kaum noch genießbar ist.

Um nun aus solchen Mosten genießbare und effektiv bessere Weine zu machen, oder um den aus solchen Mosten erzeugten Weinen besseren Geschmack zu verleihen, sind namentlich folgende Verfahrungsweisen im Gebrauch.

I. Das Chaptalisiren.

Dieses Verfahren, das seinen Namen nach dem französischen Chemiker Chaptal trägt, besteht darin, daß man einem zu sauren Most, unter Anwendung bestimmter, hier nicht weiter zu erörternder Berechnungen, den Säureüberschuß (vermittelst gemahlenen weißen Marmors) entzieht und ihm gleichzeitig einen Zusatz von einer

gewissen Menge reinen Rohrzuckers (statt dessen aber auch Stärkezucker zur Verwendung kommt) gibt. Eine Vermehrung des Weines findet also hier nicht statt. Der erzeugte Wein ist somit ärmer an Säure, reicher an Alkohol und eventuell auch an Zucker.

Das Chaptalisiren findet nach Beyse namentlich in Frankreich zur Herstellung edler Rothweine, besonders der Burgunderweine, vielfache Anwendung, und soll dasselbe vorzugsweise für feine Bouquetweine, deren charakteristische Eigenschaften man nicht schwächen, sondern erhöhen will, besonders gut sein.

II. Das Gallisiren.

Dieses Verfahren heißt so nach seinem Erfinder Dr. Ludwig Gall. Es bezweckt auch eine Verminderung der freien Säure und eine Steigerung des Alkoholgehalts, ergibt aber auch zugleich eine bedeutende Vermehrung des Weines selbst. Gall geht von der Annahme aus, daß zur Erzielung eines guten Weines der Most eine bestimmte Zusammensetzung haben muß, und stellt einen Normalmost von einem bestimmten Gehalt an Zucker, Wasser und freier Säure auf, wobei die Thatsache außer Acht gelassen ist, daß diese Bestandtheile allein noch lange nicht den Traubenmost ausmachen.

Auch hier richtet man sich betreffs der Quantitäten, die zugesetzt werden, nach bestimmten Berechnungen.

Geht man z. B. von der Voraussetzung aus, ein guter Most müsse 20 Prozent Zucker und $0,_5$ Prozent freie Säure enthalten, und hat man einen solchen, welcher 10 Prozent Zucker und 1 Prozent Säure enthält, so liefert folgende Mischung das gewünschte Resultat:

in 100 kg Most	1 kg Säure,	10 kg Zucker,
„ 70 „ Wasser	0 „ „	0 „ „
„ 30 „ Zucker	0 „ „	30 „ „
in 200 kg	1 kg Säure,	40 kg Zucker
	oder	
in 100 kg	$0,_5$ kg Säure,	20 kg Zucker.

Hält man diese Verhältnisse nicht richtig ein, so wird der Zweck nicht erreicht und wird dabei noch — wie dies oft der Fall — schlechter Stärkezucker verwendet und unreinlich gearbeitet, so artet das Gallisiren zur Schmiererei aus.

III. Das Petiotisiren.

Dieses Verfahren verdankt seine Einführung einem burgundischen Gutsbesitzer Petiot. Es besteht darin, daß man die Treber nochmals, sogar bis fünfmal, von Neuem mit Zuckerwasser vergähren läßt.

Der so bereitete Zuckerwein ist weniger sauer als der Wein aus dem Most, steht aber, selbst bei der fünften Gährung, was Alkoholgehalt und namentlich auch das Bouquet betrifft, dem aus reinem Most erhaltenen Wein nicht nach. Man kann hieraus schließen, daß in den Trebern unzweifelhaft noch manche bis jetzt unbekannte Stoffe enthalten sind, die durch die stärkste Presse nicht in den ursprünglichen Most übergeführt werden, bei der Gährung aber löslich werden und sich an der Bouquetbildung betheiligen.

Alle diese verschiedenen Produkte werden dann zusammengegossen.

In Frankreich wird das Petiotisiren in großartigem Maßstabe betrieben und nur dadurch wird es möglich, die kolossalen Massen billiger Bordeauxweine zu erzeugen, welche heutzutage nach allen Weltgegenden wandern.

Nach Beyse haben die nach dieser Methode erzielten Weine viele Vorzüge: sie

sind feurig und schön von Farbe, sie sind würzig und bouquetreich, von großer Haltbarkeit, sehr bald flaschenreif und keinerlei Krankheiten unterworfen.

Alles, was beim Gallisiren gesagt ist, trifft natürlich auch beim Petiotisiren zu, wenn schlechter Stärkezucker verwendet oder unreinlich gearbeitet wird.

Wie man sieht, wird sowohl bei Gall, wie bei Petiot Stärkezucker angewandt und wird derselbe dieserhalb in zahlreichen Fabriken in großem Maßstabe aus Stärke mit Säure dargestellt.

Der so erhaltene Zucker ist aber keineswegs rein und hat den großen Nachtheil, daß er durch Krystallisation nicht wie der Rohrzucker leicht, sondern nur sehr schwierig gereinigt werden kann. Er enthält deshalb eine große Reihe von Unreinigkeiten (Zwischengliedern zwischen Stärke und Zucker), die zum Theil unvergährbar sind.

Nach Mohr sollen in dem gemeinen Stärkezucker (Kartoffelzucker) oft 30 bis 40 Prozent solcher unvergährbarer Stoffe vorhanden sein.

Nach C. Schmidt und Neubauer, die verschiedene Handelssorten davon untersuchten, stellten sich bei diesen ungefähr 12 bis 20 Prozent Feuchtigkeit und 14 bis 24 Prozent unvergährbarer Stoffe heraus, und fanden sich in der vergohrenen, unfiltrirten Lösung syrupartige Bestandtheile von wahrhaft ekelerregendem Geschmacke, die natürlich alle in den Wein übergehen. Außerdem ist auch hier wie schon beim Bier und Stärkesyrup auf einen möglichen Arsengehalt hinzuweisen.[1])

Es ist dieses ein Nachtheil, der den Stärkezucker, so lange er nicht seitens der Fabrikanten reiner geliefert wird, bei der Anwendung zur Weinbereitung als mehr oder weniger bedenklich erscheinen läßt, und wird diese Ansicht um so mehr bestätigt, als ganz neuerdings A. Schmitz nach Versuchen, die er mit gallisirten Weinen an Menschen, an Hunden mit den unvergährbaren Bestandtheilen des Kartoffelzuckers gemacht hat, zu dem Resultat gekommen ist, daß diese ähnlich dem Fuselöl des Kartoffelbranntweins stark betäubend wirken.

Der Rohrzucker verhält sich in dieser Beziehung wesentlich anders als der käufliche Traubenzucker und unterscheidet sich bei seinem verhältnißmäßig hohen Grad von Reinheit in Betreff seiner Vergährungsfähigkeit kaum von dem in dem Traubenmost enthalten Zucker.

Die Frage, ob man einen Naturmost mittelst der aufgezählten Methoden verändern darf oder nicht, ist von großer Wichtigkeit.

Es wird niemals gelingen, reinen, edlen Rauenthaler oder einen Johannisberger aus schlechten Trauben künstlich zu machen.

Anders stellt sich diese Frage für schlechte Jahre und fällt dieselbe zusammen mit der ferneren: ob man überhaupt Kunstwein oder weinähnliche Getränke herstellen darf, wie etwa Schaumweine, Fruchtweine 2c.

Die Antwort hierauf möchte „Ja“ lauten, wenn auch nur bedingungsweise.

Während ein Wein, bereitet aus einem Most mit 12 Prozent Zucker und 14 pro Mille Säure, kaum genießbar ist, kann man aus demselben durch regelrechtes Gallisiren oder Petiotisiren ein leibliches Getränk herstellen. Auch ist ja bekannt, daß aus den Trebern guter Jahre leibliche Nachweine gewonnen werden.

Fragt man, warum diese „Weinverbesserungsmethoden“ so in Verruf sind, so ist die Antwort hauptsächlich darin zu suchen, daß diese Operationen oft in den heimlichsten Winkeln, bei Nacht, mit dem schlechtesten Materiale, ohne jedes

[1]) cfr. Bier und Stärkezucker.

chemische Wissen und ohne jede nothwendige Berechnung ausgeführt und die Produkte dennoch unter oft hochklingenden Namen als reine Naturweine verkauft werden und nach dem Genusse Unbehaglichkeiten verschiedener Art hervorrufen.

Wer daher Kunstweine herstellen will, soll es offen und ehrlich sagen, sie für nichts anderes ausgeben, als was sie sind; er soll sich die nothwendigen chemischen Kenntnisse aneignen und zur Darstellung die reinsten Materialien in der richtigen Quantität benutzen. Vielleicht kommt es dann, daß sich der Geschmack der Konsumenten ebenso an diese Weine gewöhnt, wie z. B. an den Champagner, der ja immer ein Kunstprodukt ist.

Als Wein im gebräuchlichen Sinne kann man nur das Produkt des gegohrenen Traubensaftes bezeichnen, und der Käufer meint wohl nie etwas anderes damit.

Zucker, Wasser und Säure machen, wie eben bewiesen, keineswegs allein den Most aus. Alle seine anderen Bestandtheile werden aber beim Gallisiren ebensowenig, als beim Petiotisiren berücksichtigt.

Namentlich werden auch die Extraktivstoffe des Mostes, die gewiß von großer Wichtigkeit sind, durch den bedeutenden Wasserzusatz außerordentlich verdünnt und durch die schlechten, unvergährbaren Stoffe des Traubenzuckers ersetzt.

Auch die überaus wichtigen Mineralbestandtheile, die Phosphorsäure, die Kalisalze, treten in den Kunstweinen gegen den Naturwein bedeutend zurück.

Es muß daher ein Unterschied zwischen Wein und Kunstwein gemacht werden: der Konsument soll wissen, was er genießt, und in der Lage sein können, sich nach Wunsch einen Naturwein zu beschaffen.

Gilt dieses aber für Gesunde, wie viel mehr für Kranke, die im Genusse des Weines oft eine bessere Medizin haben, als in langen Arzneikuren.

Wenn im Vorhergehenden unter bestimmten Bedingungen die Verbesserung eines Weines zugestanden worden ist, so bezieht sich das nicht auf andere Zusätze, als auf Rohrzucker, reinen Rübenzucker und die säuretilgenden Substanzen.

In der letzten Zeit wird auch den Weinproduzenten das Glycerin unter den verschiedensten Namen als Zusatz zum Wein und zwar als Ersatz des Zuckers angepriesen. Die schon beim Bier aufgeführten Gründe lassen aber dieses Verfahren auch hier sehr bedenklich erscheinen, ebenso wie die Zusätze von Aetherarten und Essenzen, welche geringen Weinen zugegeben werden, um das fehlende Aroma zu ersetzen.

Was das Färben des Weines betrifft, so wendet man auch meistens an sich unschädliche Pflanzenfarben dazu an, es wird aber, insbesondere beim Färben weißer Weine zu Rothweinen, der Konsument doch zu dem Glauben verleitet, daß er etwas anderes vor sich habe, als es wirklich ist; er wird getäuscht, und eine solche Täuschung ist um so nachtheiliger, wenn von der stärkenden, heilkräftigen Wirkung der natürlichen Rothweine besondere Vortheile erwartet werden, wie dieses sehr häufig der Fall, wenn dieselben Kindern, Greisen oder Rekonvaleszenten verordnet werden.

Diese ganz unzulässige Manipulation wird aber geradezu gesundheitsgefährlich, wenn die dazu verwandten Farben, z. B. Fuchsin, einen Gehalt an Arsen oder anderen giftigen Beimischungen besitzen.

Außer dem Schwefeln der Fässer sind alle Konservirungsmittel, wie Salizylsäure und dergleichen, bedenklich. Man kennt die Tragweite ihrer Einwirkung bei dauerndem Genusse noch nicht hinreichend, um sie unbeanstandet zu lassen, namentlich da man in dem sogenannten Pasteurisiren des Weines ein unschädliches

und ganz ausgezeichnetes Konservirungsmittel hat, das die andern überflüssig macht. Dasselbe besteht im Erhitzen des Weines in luftdicht verschlossenen Gefäßen bis auf 60 Grad.

Es darf endlich nicht unterlassen werden, hier noch auf das betrügerische Treiben gewisser Weinhändler aufmerksam zu machen, welche aus Alkohol, Weinsäure, Tannin, Traubenzucker, Glycerin, Aetherarten, Essenzen und Wasser hergestellte Getränke, die auch nicht ein Atom von Traubensaft enthalten, unter dem Namen Wein verkaufen.

Ja es gibt sogar Handelsfirmen, welche klar und offen vor aller Welt die dafür nöthigen Surrogate in Zirkularen anbieten und auf Wunsch Rezepte zur Anfertigung solcher Gemische übermitteln.

Kann man die Darstellung solcher Gemische, sofern sie nicht gesundheitsschädlich sind, auch nicht geradezu verbieten, — denn man verkauft ja auch Punsch und ähnliche Getränke —, so erscheint es doch ganz unzulässig, dieselben als „Wein" zu verkaufen.

Hauptinhalt:

1. Der Name „Wein" schlechthin darf nur einem Getränk gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist.
2. Die Darstellung von Wein nach den Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, ist erlaubt, doch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein nicht für Naturwein ausgegeben und beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen läßt.

   Die Verwendung von einem gesundheitsschädliche Stoffe enthaltenden Stärkezucker beim Chaptalisiren, Gallisiren und Petiotisiren ist unzulässig.

   NB. Der chemische Nachweis des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens kann nur dann direkt geliefert werden, wenn unreiner, unvergährbare Stoffe enthaltender Stärkezucker verwandt worden ist. Wurde reiner Stärkezucker oder Rohrzucker verwandt, so kann der Nachweis nur auf indirektem Wege versucht und nicht immer mit Sicherheit geliefert werden.
3. Das Ueberführen weißer Weine in rothe durch Verwendung fremder Farbstoffe ist als eine Handlung zu betrachten, welche bezweckt, den Wein unter einem seiner wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Namen zu verkaufen. Bei Verwendung schädlicher Farbstoffe wird die Handlung gesundheitsgefährlich. Der Nachweis der Färbung mit fremden Farbstoffen kann geliefert werden.
4. Das Versetzen des Weines mit Aetherarten, riechenden Essenzen, Glycerin und ähnlichen Stoffen, welche bestimmt sind, dem Weine den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, ist unzulässig. Bei Verwendung schädlicher Stoffe werden solche Manipulationen gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze kann in der Regel geliefert werden.
5. Das Versetzen des Mostes oder Weines mit Gyps, Alaun oder Bleisalzen ist gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze ist leicht zu liefern.
6. Zur Konservirung des Weines ist das Pasteurisiren zu empfehlen. Zusatz von schwefliger Säure durch Aufbrennen der Fässer mit Schwefel ist nur

in beschränktem Maße und unter Verwendung arsenikfreien Schwefels zu gestatten. (In Betreff der Verwendung von Salizylsäure vergleiche Bier.)

7. Flüssigkeiten, welche bisher unter dem Namen „Wein" in den Handel gebracht wurden und welche durch Vermischen von Wasser mit Weingeist, Zucker, Weinstein, Aetherarten, riechenden Essenzen 2c. dürfen (mag denselben ein Zusatz von Wein gegeben worden sein oder nicht) nicht als Wein, sondern müssen unter anderen, bestimmt unterscheidenden Namen verkauft werden.

9. Kaffee und Thee.

Kaffee und Thee gehören zu den eingebürgertsten Genußmitteln der heutigen Zeit.

Kaffee. Der Kaffee ist das Getränk, welches man durch Uebergießen der enthülsten und gerösteten Samen der Kaffeepflanze (coffea arabica) erhält.

Die weite Verbreitung, welche er gefunden hat, steht mit seiner eigenthümlichen Wirkung auf den Organismus im Zusammenhang, die zumeist einem narkotischen Bestandtheil, dem Kaffeïn (Theïn) in Verbindung mit der Kaffeegerbsäure und einem flüchtigen aromatischen Oel zuzuschreiben ist.

Im Handel kommen die Kaffeebohnen

1. ganz und ungeröstet,
2. ganz und geröstet, endlich
3. gemahlen und geröstet

vor.

Der Kaffee ist vielfachen Verfälschungen unterworfen. Zunächst vermengt man ihn im rohen Zustande nicht selten zur Gewichtsvermehrung mit grobem Seesand (Quarzgerölle), welcher ihm der Farbe nach sehr ähnlich ist.

Rohe grüne Kaffeebohnen werden in besonders dafür bestehenden Fabriken aus Thon und anderen Pasten plastisch nachgebildet. Dieselben sehen den natürlichen Bohnen auf das Ueberraschendste ähnlich und werden oft dem natürlichen Kaffee in nicht unbeträchtlicher Menge zugemischt.

Ebenso unterliegen die ungebrannten Bohnen vielfachen Färbungen.

Es gibt sogar besondere Fabriken, welche für diesen Zweck alle Farbennüancen liefern, nicht weniger solche, die die Kaffeefärbung im Großen betreiben. Die hierbei verwandten Farben sind: Chromgelb (chromsaures Blei), verschiedene Ockerarten, Curcuma, Berlinerblau, Indigo u. dergl.

Chromgelb wird den anderen Farben vorgezogen, weil es besser an den Bohnen haftet. — Auch durch Rollen der Kaffeebohnen mit Bleikugeln in Fässern sucht man denselben eine dunklere Nüance zu geben.

Die beiden letzteren Manipulationen sind, da sie dem Organismus Blei zuzuführen die Möglichkeit bieten, als besonders gesundheitsgefährlich zu betrachten. Die unschuldigste Art der Kaffeefärbung besteht in einem sehr gelinden Anrösten der Bohnen, sie wird jedoch sehr wenig geübt, weil sie gewichtsvermindernd wirkt.

Es soll übrigens hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß die in den Kaffeebohnen unter gewissen Umständen mit grüner Farbe auftretende Viridrinsäure auch schon zu ungerechtfertigten Befürchtungen betreffs Kaffeefärbung seitens des Publikums Veranlassung gegeben hat.

Der weiteste Spielraum für Betrügerei ist beim Verkaufe gebrannten und gemahlenen Kaffees dargeboten.

Auch gebrannte Kaffeebohnen werden künstlich dargestellt, theils aus Thon mit gebranntem Zucker, theils aus Mehlteig, theils aus schon ausgezogenem, gebranntem Kaffee unter Zusatz von Mehlteig.

Gebrannter, gemahlener Kaffee wird mit bereits extrahirtem Kaffeesatz gemischt; dieser wird in den größeren Städten von den Hotels, insbesondere neuerdings auch von den großen sogenannten Wiener Kaffeehäusern geliefert.

Ferner vermischt man ihn mit gebranntem Zucker und einer großen Anzahl von gerösteten und zerkleinerten Samen und Wurzeln der verschiedensten Pflanzen, Roggen und sonstigem Getreide, Erbsen, Bohnen, Dattelkernen, Eicheln, Sonnenblumensamen, Mangoldwurzel, Cichorienwurzel, Rüben, den Samen der Cassia occidentalis u. dergl. m. Ferner mit Mineralbestandtheilen, z. B. Venetianerroth (einer Ockerfarbe).

In England hat man auch gebrannte und pulverisirte Thierleber als Verfälschung von billigem Kaffee verwandt.

Nachweislich sind die im Vorhergehenden aufgeführten Kaffeeverfälschungen sämmtlich.

Thee. Die getrockneten und gerösteten Blätter der Theepflanze (Thea chinensis) liefern den chinesischen Thee.

Zur Bereitung des Getränks werden die Blätter mit heißem Wasser übergossen.

Die dem Organismus wohlthätige Wirkung des Thees verdankt derselbe seinem Gehalt an Theïn (Kaffeïn), aromatischem Oel und Tannin.

Der Thee kommt unter den verschiedensten Namen in den Handel. Man unterscheidet zwei Hauptgruppen, den schwarzen und grünen Thee. Alle entstammen ein und derselben Pflanze, und sind die Unterschiede nur vom Boden, dem Klima, dem Alter der Blätter und deren Behandlungsweise abhängig.

Der Thee ist Gegenstand sehr ausgedehnter Verfälschung.

Behauptet wird, daß derselbe schon in China vielfach extrahirt und des feinsten Aromas beraubt werde, daß mindestens aber die Chinesen die erschöpften Blätter des von ihnen verbrauchten Thees der zum Export bestimmten Waare beimischen. Das verlorne Aroma wird dabei durch fremde Parfüms ersetzt, wobei übrigens zu bemerken ist, daß auch manche unverfälschte Theesorten durch die Blätter von gewissen Pflanzen (Chlorantus inconspicuus, Olea fragrans, Gardenia florida, Jasminum sambac) aromatisirt werden.

Nachweislich bringen auch große russische Handelshäuser bereits extrahirten Thee in den Handel. Ebenso wird auch England beschuldigt, dieses Manöver auszuführen.

Der Thee wird häufig gefärbt, der schwarze Thee mit Graphit, der grüne hauptsächlich mit Preußischblau und Curcuma. Die gefärbten Blätter werden dann in einigen Fällen mit Talk, Speckstein, Porzellanerde u. dergl. bestäubt um ihnen den manchen Theesorten eigenen, weißen Farbenanflug zu geben. Ferner setzt man den Theeblättern nicht selten zur Gewichtsvermehrung ungerechtfertigte Mengen von Theegruß, Theestaub zu, welcher hinwiederum betrügerischer Weise mit mineralischen Bestandtheilen der verschiedensten Art vermischt ist.

Auch die Blätter von anderen Pflanzen werden dem Thee beigemischt, z. B. von Eschen, Hollunder, Erdbeerstaude, Weißdorn, Heckenrose, Weide, Ulme u. dergl. Um ihnen die Aehnlichkeit mit den Theeblättern zu geben, müssen dieselben besonders gefärbt werden. Dasselbe geschieht in einzelnen Fällen, wie nachgewiesen worden ist, mit giftigen Farben, z. B. Kupfersalzen.

Fast alle genannten Fälschungen werden schon am Thee ausgeführt, bevor derselbe nach Deutschland gelangt. Die Chinesen betreiben sie — nach vorliegenden Mittheilungen — im hohen Grade. Nach Robert Forlane sollen sie sogar allen zum Export bestimmten Thee färben und mit Gyps bestreuen.

Mit Recht ist zu warnen vor Thee, welcher in Blei verpackt ist, da dasselbe nachweislich in den Thee übergeht. — Das Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes hatte ebensowohl wie andere Laboratorien Gelegenheit, in einigen Theesorten einen Bleigehalt nachweisen zu können.

Der Nachweis der genannten Fälschungen ist in allen Fällen theils auf chemischem, theils auf mikroskopischem Wege möglich.

In England wird der Thee und Kaffee an den Zollstationen einer chemischen Untersuchung unterworfen und nur unverfälschte Waare in das Land gelassen.

Hauptinhalt:

1. Das Vermischen von Kaffeebohnen oder gebranntem und gemahlenem Kaffee mit Sand, Thonbohnen, Zichorie, extrahirtem Kaffeesatz, gebranntem Getreide und den anderen oben genannten gebrannten Wurzeln und Samen ist nicht gesundheitsgefährlich, aber es entwerthet die Waare.
2. Das Färben von Kaffeebohnen ist oft gesundheitsgefährlich, jedenfalls aber dazu bestimmt, der Waare den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.
3. Das Färben von Theeblättern und das Bestäuben derselben mit Talk, Speckstein, Gyps u. s. w. ist unter Umständen gesundheitsgefährlich, immer aber darauf berechnet, der Waare einen trügerischen Anschein zu geben.
4. Das Verkaufen von extrahirten Theeblättern als nicht extrahirte oder der Verkauf von Blättern anderer Pflanzen unter dem Namen echten Thees ist dem Verkauf einer Waare unter einer anderen ihrer wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung gleichzuachten.
5. Die Verpackung des Thees in Bleifolie oder einer sehr bleihaltigen Zinnfolie ist gesundheitsgefährlich.

Der Nachweis der genannten Beimischungen oder Färbungen kann stets geliefert werden.

10. Chokolade.

Die Kakaobohne, die Frucht der Kakaopflanze (theobroma cacao), aus welcher die Chokolade durch Befreien derselben von ihrer Schale und Zerreiben bei mäßiger Wärme und je nach Bestimmung durch Zusatz von Zucker und Gewürzen bereitet wird, enthält etwa 43 bis 53 Prozent Kakaobutter, 10 bis 18 Prozent Stärke, 13 Prozent eiweißartiger Stoffe und 1,5 Prozent eines stickstoffreichen Alkaloïdes (Theobromin), welches in seiner Wirkung dem Kaffeïn (Theïn), dem in dem Kaffee und Thee enthaltenen Alkaloïd, nahesteht. Die Chokolade ist somit ein wichtiges Nahrungsmittel, welchem gleichzeitig auch eine den Organismus wohlthätig erregende Wirkung zukommt.

Die im Handel vorkommende Chokolade wird zu außerordentlich verschiedenen Preisen verkauft. Die theueren Sorten enthalten wohl in der Regel ausschließlich die obengenannten Materialien; in den billigeren Sorten sind die werthvollen Bestandtheile der Kakaobohne durch wohlfeilere Bestandtheile substituirt. Die Erkennung solcher Zusätze wird für den Konsumenten erheblich erschwert durch die Gegenwart stark riechender und schmeckender Substanzen, und es sind daher vorzugsweise die stark parfümirten, in dem Handel des öfteren unter dem Namen Vanille- oder Gewürzchokolade vorkommenden Sorten, in welchen sich solche Beimischungen nachweisen lassen.

Was nun die Zusätze selber anlangt, so sind sie wesentlich zweierlei Art. Da es sich stets um eine verminderte Anwendung der kostspieligen Kakaobohne handelt, so dienen außer den werthloseren Hülsen derselben als Ersatzmittel der Kakaobutter thierische Fette, z. B. Hammel- und Kalbsfett, ferner Pflanzenfette, z. B. Sesamöl, und es muß alsdann der Ausfall der neben der Butter in der Bohne enthaltenen Stärke durch Zusatz von aus anderer Quelle stammender Stärke gedeckt werden. Man hat aber statt der Stärke auch Mehl (namentlich gebranntes), Reis und selbst Dextrin und Gummi in Anwendung gebracht. Auch Bohnenmehl, vielleicht um gleichzeitig die eiweißartigen Bestandtheile der Kakaobohne zu ersetzen, wird des öfteren als Zusatz verwandt. Diese Zusätze führen dann auch zur Färbung des Präparates, da dasselbe an und für sich ein dem Käufer nicht zusagendes äußeres Ansehen haben würde. Noch verdient bemerkt zu werden, daß die sogenannte Vanillechokolade sehr oft keine Vanille enthält, da man statt der Vanille oder des mehr und mehr in Gebrauch kommenden Vanillins billigere aromatische Substanzen, Perubalsam, Tolubalsam, Storax und selbst Benzoeharz in Anwendung bringt.

Gegen diese zur Herstellung von billigeren Chokoladensorten gebrauchten Zusätze kann vom hygienischen Standpunkt kein Einwand erhoben werden. Nur sollen die Fabrikanten und Verkäufer von so hergestellten Sorten ihre Fabrikate bezw. Waaren durch geeignete Bezeichnungen als verschieden von der aus der reinen Kakaobohne gewonnenen Chokolade in der Art kennzeichnen, daß der Käufer in der Lage ist, die Qualität der Waare zu beurtheilen, wobei übrigens davon abzusehen sein möchte, daß der Fabrikant die von ihm als Fabrikgeheimniß bewahrte Zusammensetzung an Gewürzmischungen anzugeben verpflichtet sein müßte.

Leider ist man aber bei der Anwendung von minderwerthigen, aber unschädlichen Ersatzmitteln für die Kakaobohne nicht stehen geblieben, sondern man hat der Chokolade, offenbar um ihr Gewicht zu vermehren, Substanzen, die einer ganz anderen Klasse angehören, kohlensauren Kalk, Eisenocker und dergleichen, zugesetzt. Kohlensaurer Kalk und Eisenocker sind zwar auch keine Gifte, allein ihr Zusatz in erheblicher Menge zur Chokolade schmälert den Nahrungswerth derselben, während andererseits ihre Verdaulichkeit dadurch sehr wesentlich vermindert wird, so daß der Verkauf solcher Chokolade nicht nur eine Vermögensschädigung bedingt, sondern auch zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen kann.

Die als Ersatzmittel der Kakaobohne angewendeten Substanzen sowohl, als auch die in betrügerischer Absicht, um das Gewicht zu vermehren, zugesetzten, können durch die mikroskopische Prüfung und chemische Analyse nachgewiesen werden.

Hauptinhalt.

1. Mit dem Namen „Chokolade" ist nur ein Fabrikat zu bezeichnen, welches aus der enthülsten Kakaobahne unter Zusatz von Zucker und verschiedenen Gewürzen bereitet wird.
2. Man pflegt geringere Chokoladesorten zu bereiten, indem man den obengenannten Bestandtheilen der guten Chokolade Stärke, Mehl, Hammelfett, Sesamöl, Hülsen von Kakaobohnen und ähnliche Stoffe hinzufügt. Dieses Verfahren kann vom hygienischen Standpunkte aus nicht beanstandet werden. Es sollte jedoch dem Käufer von diesem Zusatz durch eine besondere Bezeichnung Kenntniß gegeben werden.
3. Es wird aber auch Chokolade fabrizirt, welche kohlensauren Kalk, Ocker und andere ähnliche unverdauliche event. gesundheitsgefährliche Stoffe enthält. Derartige Zusätze sind als unzulässig zu betrachten.

4. Ein Theil der unter 2 genannten Zusätze ist schwieriger, die unter 3 genannten sind leichter nachzuweisen.

11. Künstliche Mineralwässer, Soda-, Selterwasser, Limonade gazeuse.

Die Verunreinigung des Bodens und der Wasserläufe in großen Städten durch in Zersetzung begriffene organische Substanzen und die in Folge davon täglich zunehmende Verschlechterung des Trinkwassers haben der Entwickelung der Industrie der sogenannten künstlichen Mineralwässer wesentlich Vorschub geleistet. Viele Personen bedienen sich dieser künstlichen Mineralwässer, weil sie glauben, auf diese Weise gegen Krankheiten geschützt zu sein, welche durch den Genuß schlechten Trinkwassers bedingt werden. Dieser Schutz ist aber ein illusorischer. Es gibt zwar einzelne Fabriken, welche sich zur Herstellung dieser Wässer des destillirten oder wenigstens unzweifelhaft reinen, natürlichen Wassers bedienen; in der großen Mehrzahl von Fällen bestehen dieselben aber aus gewöhnlichem Brunnenwasser oder Flußwasser, welche mit oder ohne Zusatz von etwas Kochsalz und Soda mit Kohlensäure gesättigt werden. Diese Behandlung übt aber auf gesundheitsgefährliche Bestandtheile, welche in denselben vorhanden sein können, keinerlei Wirkung aus. Der Konsument ist somit nicht nur nicht gegen die Nachtheile schlechten Trinkwassers gesichert, sondern er setzt sich überdies auch noch der Gefahr einer Gesundheitsschädigung aus durch mehrfache Verunreinigungen, die den natürlichen Wässern bei ihrer Umwandlung in künstliche Mineralwässer einverleibt werden, sei es durch die Unreinheit der Materialien, sei es durch die Unvollkommenheit der Apparate, welche bei der Fabrikation zur Anwendung kommen. Enthält die zur Entwickelung der Kohlensäure dienende Schwefelsäure oder Salzsäure arsenige Säure — und dies ist bei der täglich allgemeiner werdenden Fabrikation der Schwefelsäure aus Pyriten nicht selten der Fall — so können die mit solcher Kohlensäure erzeugten Mineralwässer arsenhaltig werden. Ueberdies ist mehrfach Kupfer und Blei in den künstlichen Mineralwässern aufgefunden worden. Ersteres Metall kommt, wie auch viele, neuerdings zur Untersuchung gekommene Fälle beweisen, besonders dadurch in das Wasser, daß die Verzinnung der kupfernen, zur Herstellung resp. Aufbewahrung des Wassers dienenden Apparate eine unvollständige war resp. defekt geworden ist, während das Blei von unzweckmäßigen Röhrenleitungen herstammen kann. Das letztgenannte Metall verunreinigt besonders auch das in den sogenannten Siphons aufbewahrte Wasser, wenn die Garnituren dieser Apparate aus zu bleireichem Zinn oder gar aus reinem Blei gefertigt sind.

Chatin beobachtete, daß künstliches Mineralwasser durch zehntägiges Stehen in einem Siphon eine solche Menge Blei aufgenommen hatte, daß es einen häßlich abstringirenden Geschmack zeigte.

Alles was hier über künstliche Mineralwässer gesagt worden ist, hat auch für die sogenannte Limonade gazeuse Geltung.

Nach dem Vorstehenden dürfte wohl anzunehmen sein, daß eine absichtliche Verfälschung von künstlichen Mineralwässern und von Limonade gazeuse nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit hat. Allein die gesundheitsgefährlichen Einflüsse, welche diese Getränke in Folge, sei es Unkenntniß, sei es Fahrlässigkeit der Fabrikanten, ausüben können, lassen eine besondere Verordnung für die mit dieser Industrie beschäftigten Fabriken gleichwohl dringend nothwendig erscheinen. Sanitätspolizeilich wird gegen dieselben erst nach Erlaß einer solchen Verordnung einzuschreiten sein, dann aber auch jede Kontravention als Versuch der Gesundheitsbeschädigung aufgefaßt werden müssen.

Der chemische Nachweis der durch die Unreinheit der Materialien oder die Mangelhaftigkeit der Apparate den künstlichen Mineralwässern ꝛc. mitgetheilten Verunreinigungen kann mit Sicherheit geführt werden. Bei Ermittelung gesundheitsgefährlicher Bestandtheile, welche von dem angewendeten Wasser herstammen, stößt die Analyse auf dieselben Schwierigkeiten, welche sich bisher der Erkennung gewisser, noch nicht hinreichend erforschter Stoffe in dem natürlichen Wasser entgegengestellt haben.

Hauptinhalt:

1. Die künstlichen Mineralwässer haben eine sehr verschiedene Zusammensetzung, je nach der Natur der natürlichen Wässer, welche nachgeahmt werden. Viele, namentlich diejenigen, welche im Handel Sodawasser und Selterwasser heißen, sind einfache mit geringen Mengen von Kochsalz oder Soda vermischte Lösungen von Kohlensäure in destillirtem Wasser oder Brunnenwasser.

   Limonade gazeuse ist eine unter Druck mit Kohlensäure gesättigte Lösung von Weinsäure oder Zitronensäure in Wasser.
2. Künstliche Mineralwässer und ebenso Limonade gazeuse können verunreinigt sein durch:
   a) Arsen und verschiedene Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure ꝛc.) in Folge nachlässiger Fabrikation aus den zur Entwickelung der Kohlensäure angewendeten Materialien stammend;
   b) Kupfer und Blei von der mangelhaften Beschaffenheit der Entwickelungs- resp. Aufbewahrungsgefäße herstammend;
   c) die in unreinem Wasser vorhandenen gesundheitsgefährlichen Stoffe, wenn solches unreines Wasser zur Fabrikation in Anwendung gekommen ist.
3. Alle diese Verunreinigungen lassen sich auf dem Wege der chemischen Analyse nachweisen; die unter a. und b. genannten mit großer Leichtigkeit, die unter c. genannten schwieriger, aber doch mit genügender Sicherheit.
4. Es ist ungehörig, in oben angegebener Weise verunreinigtes künstliches Mineralwasser oder Limonade gazeuse in den Handel zu bringen.
5. Wer künstliches Mineralwasser als natürliches verkauft, täuscht den Käufer über die Qualität des Wassers.

12. Petroleum.

Bei der allgemeinen Verbreitung, welche das Petroleum als Beleuchtungs- und in neuester Zeit auch als Heizungsmaterial gefunden hat, erscheint es in Anbetracht der Feuergefährlichkeit der schlechten Handelssorten und der in Folge dessen häufig vorkommenden Unglücksfälle höchst wünschenswerth, auch diesen Gegenstand der gesetzlichen Kontrole zu unterwerfen.

Das rohe Petroleum ist ein Gemenge von Kohlenwasserstoffen, deren Siedepunkte und spezifische Gewichte sehr variiren. Alle Bestandtheile dieses Körpers sind zwar brennbar, aber nur einige wenige eignen sich für die Beleuchtung. Um diese letzteren zu gewinnen, wird das Rohpetroleum einer Raffination unterworfen, welche je nach der Natur und Konsistenz des vorliegenden Rohmaterials eine verschiedene ist. Sie besteht im Wesentlichen aber in der fraktionirten Destillation, Behandlung mit Schwefelsäure und Laugen. Gewissenhafte Destillateure unterwerfen das auf diese Weise gewonnene Produkt einer nochmaligen Destillation. Die bei 150°—250° C. destillirten Oele, welche durchschnittlich ein

spezifisches Gewicht von 0,800 haben, sind für Beleuchtungszwecke bestimmt und kommen unter verschiedenen Namen, wie raffinirtes Petroleum, Kerasin, Petrosolaröl, auf den Markt. Unerläßliche Bedingung für dieses Handelsprodukt ist nun die, daß es, abgesehen von dem zu fordernden spezifischen Gewicht, frei sei von den niedrig siedenden Oelen des Rohpetroleums (Naphtha, Essenzen). Diese letzteren nämlich verdampfen schon bei gewöhnlicher Temperatur und ihre Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemenge. Es darf also das Brennpetroleum nicht von einer mit ihm in Berührung kommenden Flamme Feuer fangen, mithin bei dem Wärmegrade, bis zu welchem es sich selbst in einer gut konstruirten Lampe bei der stattfindenden Strahlung und Leitung der Wärme erhitzt, nicht in einem solchen Maße verdampfen, daß eine Entzündung der entwickelten Dämpfe zur Explosion führen kann. Die Anforderungen, welche daher vorzüglich an ein gutes Petroleum zu stellen sind, wären:

1. schwere Entzündlichkeit im Sommer und an wärmeren Orten, wie in Küchen, Fabrikräumen 2c.;
2. gänzliche Unentzündlichkeit im Winter. Dasselbe soll aber auch
3. frei sein von Stoffen, wie Schwefel und dessen Verbindungen, welche durch ihre Verbrennungsprodukte schädlich auf die Gesundheit wirken.

Danach ist bei der Untersuchung des Petroleums hauptsächlich die Temperatur festzustellen, bei welcher es entzündliche Dämpfe entwickelt (Entflammungstemperatur, Entflammbarkeit, flashing point).

Nach den Verordnungen vieler Staaten darf kein Petroleum in den Handel kommen, welches unter 38° resp. 43° C. brennbare Dämpfe entwickelt.

Auch in Deutschland sollte eine solche Grenze auf dem Verordnungswege festgesetzt werden und um die Kontrole zu erleichtern und zu überwachen, ein bestimmter, bewährter Apparat für die Untersuchung angegeben werden.

Die schlechte Beschaffenheit eines großen Theiles des Handelspetroleums hat ihren Grund:

1. in der Verfälschung des Petroleums mit niedrig und hoch siedenden Oelen. Diese wird ausgeführt, indem entweder die Raffination absichtlich mangelhaft betrieben wird oder ein direkter Zusatz zum guten Petroleum stattfindet;
2. in der ungenügenden Kontrole, welcher das Petroleum an den Ausfuhrorten ausgesetzt ist;
3. in der Einfuhr auf unkontrolirtem Wege.

Die unreelle Spekulation, die besonders bei gedrückten Marktpreisen in den Vordergrund tritt, einerseits, andererseits die enorme Konkurrenz, die unter den Destillateuren besteht, und der dabei zu erzielende große Gewinn veranlaßt die Fabrikanten, das Rohpetroleum ungenügend zu raffiniren, indem sie die Naphtha, die im Preise um $^1/_4$ bis $^1/_5$ billiger ist, als das Leuchtöl, in dieses fließen lassen. Von betrügerischen Händlern hingegen werden dem wirklich guten Petroleum direkt die niedrig siedenden Produkte hinzugesetzt, und um das spezifische Gewicht, welches durch diesen Zusatz geringer geworden ist, wieder zu erhöhen, wandern auch noch höher siedende, spezifisch schwerere Substanzen, z. B. Braunkohlenöle 2c., die mitunter gar nicht vom rohen Erdöl herstammen, in das Handelsprodukt.

Es kommen außerdem noch unter dem Namen Liquidgas, Auroraöl, Sicherheitsgas, Petroline, Septolin, Purolin u. s. w. die flüchtigsten, mithin gefährlichsten Antheile des Erdöls als Beleuchtungsmaterial in den Handel, denen man durch gewisse Mittel, die aber unwirksam sind (die sich in Amerika sogar eines

Patents erfreuen), wie z. B. Rinden, Wurzeln, Salze, Gummi 2c., ihre Explosivität genommen zu haben glaubt. Einen interessanten Bericht darüber hat Chandler, der sich um die Petroleumuntersuchungen ein großes Verdienst erworben hat, an das Departement of Health von Newyork abgestattet, worin er diesen Betrug stark geißelt.

Was die Kontrole anbetrifft, so läßt dieselbe viel zu wünschen übrig. Zwar besteht für die Unionstaaten eine Petroleumbill, wonach jedes Faß Petroleum, bevor es in den Handel kommt, einer Untersuchung unterworfen werden muß und kein Oel versandt werden darf, welches bei einer Temperatur unter 100° F gleich 38° C. (30,4° R.) brennbare Dämpfe entwickelt; jedoch ist durch Untersuchungen (selbst aus dem Lagerhause zu Bremerhaven herstammender Sorten) festgestellt, daß sehr viel Petroleum den Anforderungen der Bill nicht entspricht. Die Methode, mit welcher die amerikanischen Inspektoren untersuchen, ist nicht die sicherste, da durch die Art des Manipulirens innerhalb gewisser Grenzen die verschiedensten Entflammungstemperaturen gefunden werden können.

Wenn man ferner bedenkt, daß England und einige an Deutschland angrenzende Länder nur den Verkauf eines Petroleums von ganz bestimmter guter Qualität gestatten, so erscheint es erklärlich, daß der nur auf pekuniären Vortheil bedachte Fabrikant eine Waare von schlechter Qualität an die Stelle bringen wird, wo zur Zeit eine gesetzliche Kontrole nicht statthat, und dies ist in diesem Augenblicke unser Vaterland. Bei dem ungeheuren Import von Petroleum nach Deutschland ist dieser Betrug ein sehr einträglicher, zumal wenig werthvolle Oele auf diese Weise leicht verwerthet werden können.

Für die angeführten Thatsachen liegen zahlreiche Beweise in der Literatur der Petroleumuntersuchungen vor. Neben den Erfahrungen, welche das Gesundheitsamt gemacht hat, geben besonders die Untersuchungen am Polytechnikum zu Darmstadt (Heumann), von dem Gewerbeverein in Reichenau bei Zittau, der seiner Zeit dieses Gegenstandes halber an die Gewerbevereine Deutschlands appellirte, von der städtischen Versuchsanstalt in Köln, dem Verein gegen Verfälschung der Nahrungsmittel 2c. zu Leipzig, ferner die Versuche des Herrn Dr. Frank zu Charlottenburg u. s. w. über die Beschaffenheit des im Handel vorkommenden Petroleums Aufschlüsse.

Es sind ganz neuerdings Petroleumsorten untersucht worden, welche schon bei 13°, 15°, 22° C. entzündliche Dämpfe entwickelten. Von 18 Petroleumsorten entsprach nur eine den obengenannten Anforderungen.

Die Gesundheit des Menschen wird bei dieser Art der Zusammensetzung des Petroleums, abgesehen von der naheliegenden Explosionsgefahr, noch durch zwei andere Eigenschaften desselben im hohen Grade gefährdet.

Zunächst ist es leicht begreiflich und auch nachgewiesen, daß ein mit diesen flüchtigen Kohlenwasserstoffen gemischtes Petroleum entweder mit sehr rußender Flamme brennt oder nur eine sehr schwache Leuchtkraft zeigt.

Die Gefahr der Schwächung der Sehkraft durch dasselbe ist daher eine zweifellose für Jeden, der gezwungen ist bei Licht zu arbeiten. Nebenbei aber sind auch seine Verbrennungsprodukte vom gesundheitlichen Standpunkt aus in Betracht zu ziehen, da es keine Lampen gibt, welche im Stande wären, diese schwer flüchtigen Körper bei ihrem hohen Kohlenstoffgehalte zur gänzlichen Verbrennung zu bringen.

Die Luft muß deshalb beträchtliche Mengen von Rußpartikeln, einen Gehalt von Kohlenoxyd und sonstige niedere Verbrennungsprodukte der Kohlenwasserstoffe

des Petroleums enthalten, welche für die Dauer der Gesundheit schädlich werden können. Ferner ist im Petroleum auch ein Gehalt an Schwefelsäure (bis zu 2,3 Prozent) gefunden worden. Die Schwefelsäure wird zum Reinigen des Petroleums angewandt und nicht immer genügend entfernt. Abgesehen davon, daß ein damit verunreinigtes Petroleum stets trübe brennt, entwickelt es beim Brennen schädliche Dämpfe, welche Augenentzündungen und katarrhähnliche Erscheinungen veranlassen. Beim Erlaß einer Verordnung wird auch diese Verunreinigung berücksichtigt werden müssen.

Die Bedeutung dieses lediglich durch Gewinnsucht eingegebenen Verfahrens ist von hygienischem Standpunkte nicht zu unterschätzen. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit ist von anderen Staaten, z. B. England, schon längst erkannt, welches deshalb ein strenges Gesetz (the Petroleum Act) vom 21. August 1871 erlassen, das den oben besprochenen Verhältnissen die ausgedehnteste Rechnung trägt.

Der chemische Nachweis dieser Manipulationen ist jedesmal zu liefern.

Hauptinhalt.

Dem Obigen nach ist die Verwendung nicht regelrecht gereinigten oder durch Mischung mit den leichteren und schwereren Bestandtheilen des Rohproduktes hergestellten Petroleums zu Beleuchtungszwecken gesundheitsgefährlich.

Da nun das Publikum nicht im Stande ist, die beschriebene Verunreinigung desselben in allen Fällen und mit Leichtigkeit zu erkennen, und es außerdem Thatsache ist, daß ein großer Theil des in Deutschland zur Verbrennung kommenden Petroleums nicht gehörig gereinigt ist, so ist es erforderlich, daß Verordnungen erlassen werden, nach welchen zu Beleuchtungszwecken nur ein gereinigtes Petroleum von einer gewissen, genau zu bezeichnenden Beschaffenheit in den Handel gebracht werden darf.

Die Bestimmung der Beschaffenheit solchen gereinigten Petroleums, die Angabe gültiger Erkennungsmittel für dieselbe, wie auch die Ueberwachung des Petroleumverkaufes wird zugleich durch diese Verordnung zu regeln sein.

13. Sonstige Gebrauchsgegenstände.

Es ist bekannt, daß hin und wieder Krankheitserscheinungen durch Tragen von Kleiderstoffen hervorgebracht wurden, welche entweder mit giftigen Farben gefärbt oder in Folge ihrer Appretur mit gesundheitsschädlichen Substanzen imprägnirt waren. Es ist hierbei hauptsächlich die Thatsache von Bedeutung, daß sehr oft zur Fixation besonders der Anilinfarben auf Geweben zur eigentlichen Appreturmasse eine gewisse Menge von arseniksaurer Thonerde oder arseniksaurem Eisenoxyd zugesetzt wird.

Ebenso sind noch immer arsenhaltige Ballkleider, künstliche Blumen und dergleichen mehr vorgefunden worden.

Manche Wollsorten werden auch mit der Haut schädlichen, anorganischen und organischen Farbstoffen gefärbt und erzeugen alsdann, wo sie mit der Haut in Berührung kommen, örtliche Entzündungen.

Was die bunten Papiere, Tapeten u. s. w. anbetrifft, so kommen noch viele in den Handel, welche durchaus nicht den Anforderungen, die die Hygiene stellen muß, genügen.

Viele Papiere enthalten Kupfer-, Blei- und Arsenverbindungen. Letztere stammen meist daher, daß man alte, farbige Papierabfälle zur Bereitung des Zeuges benutzt hat.

Dasselbe gilt von den blanken Visitenkarten, die in vielen Fällen Bleiweis (oft auch Zinkoxyd) enthalten.

Die Menge der in dem Papier gefundenen schädlichen Metallverbindungen ist zwar häufig nur einegeringe — nichts destoweniger gibt es doch Verhältnisse, wo sie eine schädliche Wirkung ausüben können.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Verwendung des Buntpapiers zur Emballage von Genußmitteln. Es ist für diesen Zweck vor allen Dingen jedes in der Masse oder im Zeug mit schädlichen Farben gefärbte Papier zu vermeiden.

Im Handel finden sich ferner grüne arsenhaltige Lampenschirme und ebensolche Blumentopfgitter; auch sind die sogenannten Siegelmarken stark arsenhaltig gefunden worden. Sehr verbreitet ist auch arsenhaltiges Fliegenpapier. Dasselbe muß in Preußen mit dem bekannten Giftstempel bedruckt sein und darf nur von den Apothekern gegen einen Giftschein verkauft werden. Ob diese Maßregel gegen Unglücksfälle durch dasselbe hinreichenden Schutz gewährt, sei dahingestellt.

Auch ist es wünschenswerth, daß zu der sogenannten Papierwäsche nur unschädliche Materialien verwendet werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Tapeten und Fensterrouleaux, die häufig stark arsenhaltig sind.

Die schädliche Wirkung derselben wird nicht allein durch die Schwängerung der Atmosphäre mit arsenhaltigen Staubpartikeln, sondern auch durch fortdauernde Bildung von Arsenwasserstoff, einer höchst gesundheitsgefährlichen Gasart, hervorgebracht.

Der Arsengehalt findet sich hierbei nicht immer durch die grüne Farbe angedeutet, sondern kommt bei allen möglichen Farben vor. Die grüne Arsenfarbe (Schweinfurter Grün) eignet sich nämlich ganz besonders zum Herstellen des Untergrundes, weil sie sehr gut deckt. Man überdruckt daher so grundirte Tapeten, um ihnen den Anschein der Ungefährlichkeit zu geben, nachher mit mattgrünen und mattgelben Farben. Auch dunkelrothe Tapeten kommen vielfach stark arsenhaltig vor.

Diese giftigen Farbstoffe sind um so mehr zu verwerfen, als die Technik reich ist an Farben, die bei vollständiger Unschädlichkeit an tinktorieller Kraft jene sogar noch übertreffen. Da sich aber mitunter Arsen in geringer Menge als unabsichtliche Verunreinigung vorfindet, so könnte der erlaubte Gehalt an Arsen in Tapeten und Rouleaux auf dem Verordnungswege festgesetzt werden.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen die Kinderspielwaaren.]

Trotz wiederholter polizeilicher Verbote finden sich vielfach noch Spielwaaren mit schädlichen Farben bemalt vor. Die Schädlichkeit der Farben wird noch dadurch erhöht, daß sie sich bei der geringsten Befeuchtung von dem bemalten Gegenstande loslösen.

Ganz besonders möchte hier darauf aufmerksam zu machen sein, daß auch Tuschkasten mit giftigen Mineralfarben, die bei ihrer Billigkeit große Verbreitung finden, sehr häufig sind. Diese Thatsache gewinnt durch den Umstand an Bedeutung, daß bei Kindern die Unsitte besteht, sich zum Anfeuchten des Pinsels resp. der Farbe statt des Wassers des Speichels zu bedienen und die gefüllten Pinsel zwischen den Lippen zu spitzen. Auch in den Kleidern der Puppen finden sich giftige Farben, namentlich arseniksaures Kupferoxyd resp. Schweinfurtergrün.

Nach dem österreichischen Sanitätsgesetz dürfen zum Färben und Bemalen von Kinderspielwaaren Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kupfer, Kadmium, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink und Gummigutt enthalten, nicht verwendet werden.

Bei der Herstellung von Geschirren und metallenen Hausgeräthen kommen Glasuren und Emailirungen zur Verwendung. Dieselben werden häufig aus bleihaltigen Materialien verfertigt. Bei richtiger Herstellung der Glasur resp. des Emails widersteht dieselbe etwaigen auflösenden Einflüssen verdünnter Säuren oder anderer Substanzen, welche mit ihnen bei der Benützung in unmittelbare Berührung kommen. Dagegen ist bei unzweckmäßiger Mischung die Verwendung des Bleies für diese Zwecke nicht immer unbedenklich. Es sind in der That Bleivergiftungen in Folge des Gebrauches schlecht glasirter resp. emailirter Gefäße vorgekommen. Uebrigens ist man auch im Stande, haltbare Glasuren und Emaile ohne Zuhilfenahme des Bleies herzustellen.

Sehr bedenklich ist die Anwendung nicht emailirter oder schlecht verzinnter, kupferner Gefäße, besonders wenn zur Bereitung der Speisen in ihnen eine Säure, wie z. B. Essig, angewandt wird, da in diesem Falle schon eine dünne vorhandene Oxydschicht hinreicht, um Kupfer in Lösung gehen zu lassen.

Das zur Verzinnung gebrauchte Metall ist häufig bleihaltig, ein Umstand, welcher durch Uebergang des Bleies in die Speisen zur Schädigung der Gesundheit beitragen kann.

Es möchte daher rathsam sein, den Gebrauch kupferner, resp. messingener, unverzinnter Kochgeschirre einzuschränken und in dem Falle, wo sich ein verzinntes Gefäß nicht anwenden läßt, Gefäße aus Eisen oder aus Porzellan zu empfehlen. Als Material für Mörser kann Eisen oder Steingut in Vorschlag gebracht werden.

Die unter dem Namen Britanniametall bekannte Komposition hat im Laufe der Zeit nicht immer ihre ehemalige Zusammensetzung aus Zinn und Antimon beibehalten, sondern enthält jetzt sehr oft Blei, was bei der weitverbreiteten Verwendung daraus angefertigter Geschirre im Hausgebrauche nicht ohne Bedenken ist. Derartige Geschirre finden sich besonders zu billigen Preisen auf Jahrmärkten. Dasselbe gilt auch von einer in den Rheinlanden und in Westfalen zur Anfertigung von Kaffeetöpfen, Tellern, Löffeln, Schöpfgefäßen u. s. w. verwendeten Legirung von Blei und Zinn, die theilweise nur 50 Prozent und meistens nicht über 60 Prozent Zinn enthält. Zinngeschirre, namentlich Teller und Kaffeelöffel, werden häufig, um ihnen ein schönes Aussehen zu geben, mit Metallfarben bemalt, die nur oberflächlich durch Lack fixirt sind und beim Gebrauch sehr bald abgehen. Man findet solche namentlich vielfach in Bayern.

Die grünen Brotkörbchen und andere Geräthe sind oft mit Schweinfurter Grün angestrichen und sollten solche aus der Küche verbannt werden.

Bei den für den Haushalt und anderweitigen Gebrauch zum Verkaufe kommenden Gegenständen wird ausschließlich der Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährlichkeit ins Auge zu fassen sein.

Bei Beschränkung auf diesen sanitären Gesichtspunkt erscheint es vor Allem erforderlich, daß auf dem Verordnungswege festgestellt werde, welche Arten von Geräthen mit Rücksicht auf ihre gesundheitsgefährliche Beschaffenheit von dem Verkehr auszuschließen seien. Insbesondere wird durch geeignete Untersuchungen festzustellen sein, bis zu welchem Grade Zinngeschirre und verzinnte Gegenstände bleihaltig sein können, ohne daß sie die Gesundheit zu schädigen geeignet sind.

III. Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.

Vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40).

Vgl. Verhandlungen des Reichstags 5. Legislaturperiode II. Session 1882, Sten. Ber. S. 338—346; Drucksache Nr. 7.

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Denkschrift.

Das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 145), bestimmt in § 5:

> Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:
>
> 5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Es hat sich als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt, daß von der durch das Gesetz ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht werde. Die erhebliche Zunahme des Verbrauchs an Petroleum in Deutschland hat die mit der Benutzung desselben verbundenen Gefahren gesteigert, und zwar um so mehr, als die meisten unserer Nachbarstaaten bereits Kontrolevorschriften erlassen haben, und in Folge dessen die dort zum Vertriebe nicht geeigneten Petroleumsorten ihren Absatz in Deutschland suchen.

Die Gefährlichkeit des Petroleums liegt hauptsächlich darin, daß es reich ist an Bestandtheilen, welche sich bei verhältnißmäßig niedrigen Wärmegraden verflüchtigen und in Verbindung mit der atmosphärischen Luft explosive Gemische bilden. Die Gefährlichkeit derartigen Petroleums wächst, je geringer der Wärmegrad ist, bei welchem die Entweichung solcher Dämpfe beginnt. Die Aussonderung

der flüchtigen Bestandtheile aus dem Rohpetroleum geschieht mittelst fraktionirter Destillation (Raffination), welche eine unerläßliche Vorbedingung für die Verwendbarkeit desselben bildet. An das zu Brennzwecken zu benutzende Petroleum muß die Anforderung gestellt werden, daß daraus diejenigen Stoffe entfernt sind, welche bereits unter normalen Temperaturverhältnissen sich verflüchtigen und entflammt werden können. Das aus Amerika zur Einfuhr gelangende Petroleum entspricht vorstehender Anforderung vielfach nicht, und es ist wesentlich diesem Umstande zuzuschreiben, daß das Petroleum unter die nach Maßgabe des Nahrungsmittelgesetzes zu regelnden Gegenstände aufgenommen worden ist.

Die Vorarbeiten zum Erlaß einer entsprechenden Kaiserlichen Verordnung waren zunächst auf die Auswahl eines Apparats gerichtet, welcher zur Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit geeignet und in den Angaben möglichst zuverlässig ist, gleichzeitig aber auch nicht zu große Schwierigkeiten bezüglich der praktischen Handhabung bietet. Die verschiedenen in Betracht kommenden Apparate sind im Kaiserlichen Gesundheitsamt einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden, deren Ergebnisse einer im Oktober des Jahres 1880 zusammengetretenen Kommission von Sachverständigen des Handelsstandes, der Chemie und der Gewerbetechnik vorgelegt wurden.[1] Die Kommission hat sich für die Annahme des bereits seit dem Beginn des Jahres 1880 in Großbritannien gesetzlich eingeführten Abel'schen Probers entschieden, gleichzeitig aber den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möchte die Grenze für die auch fernerhin ohne Beschränkung im Verkehr zu lassenden Petroleumsorten für Deutschland nicht so eng wie in Großbritannien gezogen, vielmehr auf eine Herabsetzung des dort zugelassenen niedrigsten Entflammungspunktes (Testpunktes) Bedacht genommen werden.[2])

Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat hierauf eine große Zahl von Versuchen angestellt, um denjenigen Testpunkt zu ermitteln, welcher unter thunlichster, mit dem gesundheitspolizeilichen Interesse vereinbarer Berücksichtigung vorstehender Wünsche für Deutschland einzuführen sein möchte. Dabei hat sich herausgestellt, daß — abgesehen von dem hier nicht weiter zu verfolgenden ungünstigen Einflusse gewisser Lampenkonstruktionen — unter der Voraussetzung eines Normalbarometerstandes von 760 mm ein Petroleum, welches auf dem Abel'schen Apparat bereits bei einer Temperatur von weniger als 20° C. entflammbare Dämpfe entweichen läßt, die Gefahr einer Explosion nicht genügend ausschließt.

Es ist jedoch weiter ermittelt worden, daß eine Veränderung des Barometerstandes den Grad der Entflammbarkeit ändert; indem beispielsweise ein Petroleum, welches unter einem Barometerstande von 760 mm bei 20° C. (Abel test) entflammbare Dämpfe entweichen läßt, solche unter einem Barometerstande von 730 mm bereits bei 19° C. abgibt.

Diese Thatsache mußte zunächst zu der Bestimmung führen, daß bei jeder Untersuchung des Petroleums auf seinen Entflammungspunkt der Barometerstand zu berücksichtigen ist. Sonst würde Petroleum, welches an der See bei hohem Barometerstande als vorschriftsmäßig befunden ist, im höher gelegenen Binnenlande bei niedrigerem Barometerstande als unzulässig zurückgewiesen werden, eine Eventualität, welche den Petroleumhandel aufs Empfindlichste schädigen müßte.

---

[1]) Die Ergebnisse sind enthalten in den „Materialien zur technischen Begründung eines Entwurfs von Vorschriften über den Verkehr mit Petroleum, nebst einer Anlage von Zeichnungen, bearbeitet vom Kaiserlichen Gesundheitsamt."

[2]) Siehe das gedruckte „Protokoll über die Verhandlungen der Kommission zur Auswahl eines Petroleumprobers."

Jener Testpunkt von 20° C. hat mithin nur eine relative Bedeutung und wird, wenn die Untersuchung bei einem anderen als dem Normal-Barometerstande erfolgt, ersetzt durch denjenigen Wärmegrad, welcher ihm nach den in dieser Richtung vorgenommenen Untersuchungen bei dem jeweiligen Barometerstande entspricht. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist eine Umrechnungstabelle ausgearbeitet worden, welche leicht ekennen läßt, welcher Wärmegrad in jedem einzelnen Falle entscheidend ist.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin war jene Entdeckung von maßgebendem Einfluß. Der Barometerstand ist in den einzelnen Theilen Deutschlands in Folge der verschiedenen Höhenlage ein sehr verschiedener[1]) und schwankt auch an demselben Orte nicht unbeträchtlich. Der Testpunkt mußte nun so gewählt werden, daß er thunlichst an allen Orten und zu jeder Zeit eine Gewähr für die Ausschließung gefährlicher Petroleumsorten bietet. Es ist daher in der Verordnung der auf den Normal-Barometerstand berechnete Entflammungspunkt von 20° um 1° C. erhöht worden, indem angenommen wurde, daß das mit dem Herabgehen des Barometerstandes verbundene Sinken der Entflammungstemperatur auch eine Vergrößerung der Explosionsgefahr involvirt.

Die Verordnung verbietet nicht unbedingt das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches der Anforderung hinsichtlich des Entflammungspunktes nicht entspricht. Denn die leichteren Destillate des Rohpetroleums werden nicht allein in der Industrie vielfältig gebraucht, sondern können auch unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln auf eigens dazu konstruirten Lampen zu Brennzwecken verwendet werden. Die Verordnung schreibt nur vor, daß derartiges Petroleum durch eine augenfällige Etikettirung der zu seiner Aufbewahrung dienenden Gefäße für Jedermann als ein wegen seiner Feuergefährlichkeit mit besonderer Vorsicht zu handhabender Stoff gekennzeichnet wird. Es besteht die Annahme, daß alsdann die große Mehrzahl der Konsumenten nur schwerer entflammbares Petroleum zu Brennzwecken verwenden und im Falle einer ausnahmsweisen Benutzung leichterer Petroleumsorten die Warnung vor Feuersgefahr beachten wird.

Eine weitere nicht zu unterschätzende Folge der Verordnung wird voraussichtlich sein, daß die einzelnen Landesregierungen die in derselben gegebene Unterscheidung zwischen mehr und weniger gefährlichen Petroleumsorten in die, ihrer Zuständigkeit vorbehaltenen Bestimmungen über Lagerung, Aufbewahrung, Transport und Verwendung von Petroleum übernehmen und demgemäß das leicht entflammbare Petroleum weiteren Beschränkungen unterwerfen werden.

Zu den einzelnen Paragraphen der Verordnung ist Nachstehendes zu bemerken:

Zu § 1. Im Allgemeinen darf auf die bereits in dem ersten Theile dieser Denkschrift enthaltenen Ausführungen Bezug genommen werden. Die zur Bezeichnung der leicht entflammbaren Destillate des Rohpetroleums gewählte Inschrift: „Feuergefährlich“ soll in jedermann verständlicher Weise diejenige Eigenschaft desselben hervorheben, welche ihm in größerem Maße als den übrigen Petroleumsorten eigen ist und gerade zu seiner exzeptionellen Behandlung Anlaß gegeben hat. Die gleichen Erwägungen haben in den meisten übrigen Staaten,

---

[1]) Der Durchschnitts-Barometerstand war im Jahre 1880: in Hamburg $759_{,6}$ mm in Berlin $756_{,9}$ mm, in Breslau $749_{,0}$ mm, in Dresden $749_{,2}$ mm, in Nürnberg $743_{,65}$ mm, in Beuthen O. Schl. $737_{,2}$ mm, in Meiningen $734_{,4}$ mm, in Fulda $733_{,1}$ mm, in Augsburg $718_{,27}$ mm, in München $716_{,56}$ mm.

welche eine wirksame Kontrole auf diesem Gebiete ausüben, zu ähnlichen Bestimmungen geführt. Die Inschrift hat zu lauten in Großbritannien: highly inflammable; in Frankreich: essence inflammable; in Dänemark: Gefährlich; in Schweden: Sehr feuergefährlich! — auf den zur Abgabe im Detailverkehr bestimmten Gefäßen jedoch: Sehr feuergefährliche Flüssigkeit, durch Verdunstung derselben wird die Luft Feuer fangen! Ein von dem Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin aufgestellter Entwurf schlug vor: Vorsicht! Feuergefährlich!

Für den Detailverkehr zur unmittelbaren Abgabe an den Konsumenten erscheint es zweckmäßig, die Inschrift noch mit einem Zusatze zu versehen, welcher besonders auf die bei der Benutzung zu Brennzwecken anzuwendende Vorsicht hinweist: Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar! Es handelt sich hier wesentlich mit um Stoffe, welche, wie Gasolin, Ligroin, Petroleumnaphtha, Petroleumbenzin, als Beleuchtungsmaterial auf gewöhnlichen Petroleumlampen in der That ohne die größte Gefahr nicht nutzbar gemacht werden können.

Als Testpunkt sind angenommen in Großbritannien: 73° F. (Abel-Apparat); in Dänemark: 40° C. (besonderer Apparat)[1]); in Frankreich: 35° C. (mit einer Toleranz von 2° mit Rücksicht auf die geringe Zuverlässigkeit des dort eingeführten Granier'schen Apparats); in Schweden: 40° C. (vorübergehend auf 36° C. herabgesetzt); im Kanton Zürich: 34° C. (Apparat mit elektrischer Zündung); in der Stadt New-York: 100° F. (Tagliabues Apparat). In Oesterreich, wie an der New-Yorker Petroleumbörse, wird das Petroleum nicht auf denjenigen Wärmegrad, bei welchem sich entflammbare Dämpfe entwickeln (flashing point, Entflammungspunkt), sondern darauf hin geprüft, bei welchem Wärmegrad das Petroleum selbst Feuer fängt (burning point, Entzündungspunkt). Als Beleuchtungsstoff dürfen in Oesterreich nur solche Mineralöle verkauft werden, welche mindestens auf 30° R. erwärmt werden müssen, bis sie Feuer fangen und fortbrennen. Die New-Yorker Petroleumbörse verlangt einen burning test von 110° F.; jedoch gibt die dort übliche Untersuchungsmethode erfahrungsgemäß keine zuverlässigen Ergebnisse.

Zu § 2. Die Beifügung einer vollständigen Beschreibung des Abel'schen Probers würde die Verordnung unnöthig mit Detailvorschriften belasten. In den hauptsächlich betheiligten Handels- und Industriekreisen ist der Apparat bekannt. Es besteht außerdem die Absicht, demnächst eine Beschreibung im Verwaltungswege zu publiziren[2]) und die Kaiserliche Normal-Aichungskommission mit der Beglaubigung einzelner Exemplare des Probers zu beauftragen.

Auch die Feststellung der Gebrauchsanweisung und der Umrechnungstabelle für die vom Normal-Barometerstande abweichenden Barometerstände wird als wesentlich technisches Detail zweckmäßig dem Reichskanzler zu überlassen sein.[2])

---

[1]) Ein ungefährer, jedoch nur wenig zuverlässiger Vergleich der bei der Untersuchung eines Petroleums auf verschiedenen Apparaten sich ergebenden Entflammungspunkte läßt sich an der Hand der auf Seite 73 der „Materialien zur technischen Begründung eines Entwurfs von Vorschriften über den Verkehr mit Petroleum ꝛc." (s. oben) abgedruckten Tabelle anstellen.

[2]) Siehe die inzwischen veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. April 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 196); vergl. auch die Beschreibung des Abel-Probers auf Seite 57 ꝛc. der oben erwähnten „Materialien zur technischen Begründung eines Entwurfs von Vorschriften über den Verkehr mit Petroleum ꝛc.", und die Abbildung auf Blatt XVI der zugehörigen Zeichnungen; ferner Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Januar 1883 (Zentralblatt S. 1).

Zu § 3. Es erschien nicht nothwendig, die Apotheken, soweit sie sich mit dem Verkaufe und Feilhalten von Petroleumdestillaten zu Heilzwecken beschäftigen, unter die Vorschriften der Verordnung zu stellen, da sie bereits anderweit einer viel strengeren, auf die Verhütung von Mißbrauch abzielenden Kontrole unterliegen. Die Aufbewahrungsgefäße in den Apotheken sind bereits mit Aufschriften versehen, welche ihren Inhalt erkennen lassen; eine doppelte Etikettirung würde leicht Irrthümer hervorrufen.

Zu § 4. Das Gesetz vom 14. Mai 1879 spricht nur von Petroleum schlechthin. Es erschien aus praktischen Gründen zweckmäßig, diesen umfassenden Begriff in seine Theile zu zerlegen und dahin zu verdeutlichen, daß nicht nur das Rohpetroleum, sondern auch alle Destillationsprodukte desselben unter die Verordnung fallen. Alle diese Stoffe sind gefährlich, wenn sie leicht entflammbare Bestandtheile enthalten, und zwar um so mehr, je niedriger der Entflammungspunkt liegt.

Zu § 5. Der Einführungstermin ist bis zum 1. Januar 1883 hinausgerückt worden, weil mit dem Beginn der Wirksamkeit der Verordnung überall das Petroleum, den Bestimmungen derselben entsprechend, vorräthig sein muß. Wenn auch anzunehmen ist, daß ein erheblicher Theil des zur Zeit in Deutschland vorräthigen oder für deutsche Rechnung erworbenen Petroleums den Anforderungen der Verordnung bezüglich des Testpunktes entspricht, so würde doch eine nachträgliche Untersuchung der sämmtlichen einzelnen Fässer mit einem unverhältnißmäßig großen Aufwande an Zeit und Kosten verknüpft sein, da es sich um mehr als eine Million Fässer handelt. Die Petroleum-Importeure werden in Zukunft ihre Abschlüsse in Amerika bereits nach den neuen Testvorschriften einrichten müssen und demgemäß den deutschen Bedarf nach gutem Petroleum erst dann decken können, wenn die Lieferungen in Folge dieser Abschlüsse bewirkt sein werden. Die bedeutenden Mengen, welche hier in Frage kommen, können nach dem Urtheile von Sachverständigen erst bis zum 1. Januar 1883 aus Amerika bezogen und den einzelnen Absatzplätzen im Inlande zugeführt sein; für den Großhandel wird allerdings schon mehrere Monate vor diesem Zeitpunkte nur gutes, erst bei einem Wärmegrade von mindestens 21° C. (Abel test) entflammbares Petroleum verkäuflich sein.

IV. Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben.

Vom 1. Mai 1882. (RGBl. S. 55.)

Vgl. Verhandlungen des Reichstags. 5. Legislaturperiode, II. Session 1882. Drucksache Nr. 17.

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche:

Antimon (Spießglanz),
Arsenik,
Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt),
Blei,
Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd,
Cadmium,
Kupfer,
Quecksilber, ausgenommen Zinnober,

Zink,
Zinn,
Gummigutti,
Pikrinsäure

enthalten.

§ 2. Die Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln in Umhüllungen, welche mit giftiger Farbe (§ 1) gefärbt sind, sowie in Gefäßen, welche unter Verwendung giftiger Farbe (§ 1) derart hergestellt sind, daß ein Uebergang des Giftstoffes in den Inhalt des Gefäßes stattfinden kann, ist verboten.

§ 3. Die Verwendung der im § 1 bezeichneten giftigen Farben, mit Ausnahme von Zinkweiß und Chromgelb (chromsaures Blei) in Firniß oder Oelfarbe, zur Herstellung von Spielwaaren ist verboten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, imgleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Denkschrift.

Laut § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, können für das Reich durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Behufs Ausführung der Bestimmung unter Ziffer 5 ist die kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzblatt S. 40) erlassen worden. Imgleichen wird die auf Grund der Vorschrift unter Ziffer 3 zu erlassende Verordnung über das Feilhalten von kranken Thieren &c. gesonderter Behandlung vorzubehalten sein.

Die Bestimmungen unter Ziffer 1, 2 und 4 stehen unter sich in einem engen Zusammenhange, theils weil diejenigen Stoffe, deren Verwendung zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln als gesundheitsschädlich zu verwerfen ist, auch bei der Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren 2c. auszuschließen sind, — theils weil das auf Grund der Ziffer 1 zu erlassende Verbot der Verwendung schädlicher Stoffe zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln erst durch das auf Grund der Ziffer 2 hinzuzufügende Verbot des gewerbsmäßigen Verkaufens und Feilhaltens der auf solche Weise angefertigten Gegenstände die volle Wirksamkeit enthält. Es empfiehlt sich daher, die verschiedenen vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte interessirenden Verwendungen eines bestimmten Stoffes oder einer Kategorie von gleichartigen Stoffen thunlichst immer in einer und derselben Verordnung zu regeln.

Die Benutzung giftiger Farben bei der Fabrikation von Nahrungs- und Genußmitteln, von Spielwaaren, Bekleidungsgegenständen und Tapeten wird als besonders gesundheitsgefährlich angesehen und ist daher auch bereits in der Mehrzahl der Bundesstaaten durch entsprechende Vorschriften eingeschränkt. Die Vorschriften weichen jedoch unter einander in Einzelheiten vielfach ab, so daß Gegenstände, welche in dem einen Bundesstaate unbehelligt angefertigt und vertrieben werden dürfen, in anderen Bundesstaaten vom Verkehr ausgeschlossen sind. Dieser Uebelstand, sowie das Fehlen ausreichender Bestimmungen in einer Anzahl von Bundesstaaten, lassen die Herbeiführung einheitlicher Vorschriften als ein dringendes Bedürfniß erkennen.

Der beschleunigte Erlaß solcher Vorschriften ist bereits von mehreren Bundesregierungen, sowie auch im Reichstag und aus den betheiligten gewerblichen und Handelskreisen wiederholt angeregt worden.

Die vorliegende unterm 1. Mai 1882 sanktionirte kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, soll diesem Bedürfniß innerhalb der Grenzen des Nahrungsmittelgesetzes abhelfen. Dieselbe lehnt sich im Wesentlichen an die in Preußen bestehenden Bestimmungen an, ohne jedoch die in den übrigen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften, sowie die seither gesammelten Erfahrungen unberücksichtigt zu lassen.

Zu den einzelnen Paragraphen ist nachstehendes zu bemerken.

Zu § 1. Bei weitem am gefährlichsten ist die Verwendung giftiger Farben zur Herstellung solcher Gegenstände, welche dazu bestimmt sind, unmittelbar in den menschlichen Körper aufgenommen zu werden, weil hier die Schädigung unvermeidlich durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Gegenstände vermittelt wird. Im § 1 wird daher die Verwendung giftiger Farben zur *Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln* unbedingt verboten.

Es erschien zweckentsprechend, diejenigen Farben, welche als giftig im Sinne der Verordnung anzusehen sind, durch Benennung derjenigen Stoffe, deren Benutzung als unzulässig anzusehen ist, spezieller zu kennzeichnen.

Es konnte hierbei nicht die Absicht sein, alle Stoffe, welche irgend einen — wenn auch noch so geringen — schädigenden Einfluß auf die Gesundheit auszuüben vermögen, auszuschließen, da alsdann die Zahl der der freien Verwendung verbleibenden Farben unnöthig beschränkt, in Folge dessen die Waaren — und zwar vorwiegend zu Ungunsten der weniger wohlhabenden Bevölkerung — unnöthig vertheuert, und den inländischen Gewerbetreibenden die Konkurrenz mit dem Auslande erschwert werden würde. Andererseits war im Interesse der besseren Uebersichtlichkeit auch von der Aufführung solcher Giftstoffe abzusehen, welche,

wie z. B. Molybdän, Nickel, Wismuth, Wolfram, innerhalb der durch die Verordnung getroffenen Gewerbezweige als Färbemittel nicht verwendet werden oder in den zumeist geringfügigen Beimischungen der Farbpigmente gesundheitsschädliche Einflüsse nicht auszuüben vermögen.

Der Begriff „giftige Farben“ ist ferner zum Zweck des leichteren Verständnisses dahin erläutert worden, daß nicht nur die eigentlichen gifthaltigen Farbstoffe, sondern auch die den giftigen Farbstoff enthaltenden Zubereitungen darunter verstanden werden. Vielfach werden nämlich bei der Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln ꝛc. nicht die Farbstoffe unmittelbar, sondern gefärbte Zubereitungen verwendet, welche an sich nicht Nahrungs- oder Genußmittel ꝛc. sind.

Als Giftstoffe werden bezeichnet: Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, Blei, Chrom, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, Zink, Zinn, Gummigutti und Pikrinsäure, jedoch sollen ausgenommen bleiben: Schwerspath (schwefelsaurer Baryt), reines Chromoxyd und Zinnober (Schwefelquecksilber); denn diese Farbstoffe sind in den Körperflüssigkeiten (Schweiß, Speichel, Magensaft ꝛc.) nicht löslich, mithin ungefährlich. Schwerspath und Zinnober sind selbst in sehr starken Säuren nicht löslich. Chromoxyd ist ohnedies in der Malerei unentbehrlich.

Zu § 2. Die Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln in giftig gefärbten Umhüllungen ist gleichfalls gesundheitsgefährlich, weil der Giftstoff sich den von der Hülle umschlossenen Gegenständen mittheilen und demnächst in den menschlichen Körper überführt werden kann.

Das Gleiche gilt von den vorstehenden Zwecken dienenden Gefäßen; jedoch ist es hier unter Umständen möglich, die Farbe so zu fixiren, daß ein Uebergang in die Nahrungs- und Genußmittel nicht stattfinden kann, z. B. bei Glas- oder Emailgefäßen mit unlöslichen Farben. Es liegt ein zureichender Grund nicht vor, derartige Gefäße ebenfalls auszuschließen. In der Verordnung ist daher zu Gunsten derselben ein entsprechender Vorbehalt gemacht worden.

Zu § 3. Die Verwendung giftiger Farben zur Herstellung von Spielwaaren ist nahezu ebenso gefährlich, wie diejenige zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln. Es kommt hierbei in Betracht, daß nicht nur die Spielwaaren von den Kindern vielfach direkt in den Mund genommen bezw. beleckt oder doch mit angefeuchteten Fingern behandelt werden, sondern daß auch der sonstige Gebrauch, welchen Kinder von Spielwaaren zu machen pflegen, eine mehr oder weniger beschleunigte Abnutzung selbst der in möglichst dauerhafter Weise fixirten Farben zur Folge hat. Die in der einen oder anderen Weise gelösten Farben können hier um so leichter gesundheitsschädigend einwirken, als der kindliche Körper dem erwachsenen in Bezug auf Widerstandskraft gegen derartige Einflüsse erheblich nachsteht.

Die Verordnung verbietet daher auch hier die Benutzung der sämmtlichen in § 1 aufgeführten Farben. Ausgenommen sind nur Zinkweiß und Chromgelb (chromsaures Bleioxyd) in Firniß oder Oelfarbe, da diese Art der Verwendung den besagten Farben den Charakter der Giftigkeit so gut wie vollständig benimmt, indem dieselben ihre Löslichkeit in den Körperflüssigkeiten einbüßen.

Zu § 4. Laut § 4 sollen Tapeten und Bekleidungsgegenstände nur dann beanstandet werden, wenn dieselben mit arsenikhaltigen Farben gefärbt sind. Nur von diesen Farben ist hier eine wirkliche Gefährdung der Gesundheit zu erwarten.

Die Tapetenfabrikation würde so gut wie lahm gelegt werden, wenn man die zahlreichen sonstigen giftigen Wandfarben ausschließen wollte, welche, an der

Tapete verwendet, indifferent erscheinen. Auch die bei der Herstellung von Bekleidungsgegenständen benutzten sonstigen giftigen Farben (Chromgelb rc.) sind, in Beizen, im Druck oder in der Faser erzeugt, sanitär als bedeutungslos anzusehen.

Was insbesondere die Arsenik-Farben betrifft, so ist die Verwendung derselben bei der Herstellung von Tapeten allgemein zu untersagen, soweit es der gegenwärtige Stand der Fabrikation und der Technik nur irgend gestattet. Dagegen ist es durch sanitäre Rücksichten nicht geboten, alle derartigen Färbemittel bei der Herstellung von Bekleidungsgegenständen und zugehörigen Verzierungssachen auszuschließen. Nach dieser Richtung kommen vorzugsweise die allgemein verwendeten Anilinfarben und die giftigen Beizmittel der Färberei, Druckerei und Appretur der Gewebe in Betracht; dieselben enthalten meist geringe Mengen von Arsenik, welche bei der großen Empfindlichkeit seiner chemischen Reaktion auch stets leicht nachzuweisen sind. Die Anilinfarben können aber bei der gewöhnlichen Bereitungsmethode in arsenfreier Beschaffenheit nicht geliefert werden, während die arseniksauren Verbindungen der Thonerde und des Eisenoxyduls neben der essigsauren Thonerde neuerdings in steigendem Maße zur Fixirung der Farben auf Geweben als Zusatz zur eigentlichen Appreturmasse verwendet werden. In ihrem, der Thier- und Pflanzenfaser fest adhärirenden, unlöslichen Zustande erscheinen die geringfügigen Arsenmengen dieser Verbindungen nicht geeignet, auf die menschliche Gesundheit schädlicher einzuwirken, als die zahlreichen bereits oben als ungefährlich bezeichneten giftigen Beizen, welche beispielsweise in den verschiedenen Chlorverbindungen des Zinns in der Leinen- und Seidenfärberei, besonders aber in der Baumwollen- und Wollenfärberei von einer wichtigen und fast unentbehrlichen Bedeutung sind.

Bei Abwägung der gewerblichen Interessen einerseits, der Wohlfahrtsinteressen und materiellen Bedürfnisse der unbemittelten Bevölkerung, welche vorwiegend anilingefärbte und gedruckte Kleiderstoffe verbraucht, andererseits, dürfte die Beschränkung des Verbots auf die mit A r s e n i k d a r g e s t e l l t e n K u p f e r f a r b e n, also auf Schweinfurter und Scheel'sches Grün, alles Wesentliche in Beziehung auf die wirklich schädlichen Bekleidungsgegenstände, namentlich auch die leichten Ballkleider, die künstlichen Blätter und Blumen, ausreichend treffen. Angesichts der großen Mannigfaltigkeit der Gebrauchsgegenstände und der sehr verschiedenen sanitären Bedeutung, welche die Verwendung giftiger Farben, je nach der Art der Färbung, der chemischen Zusammensetzung des Pigments, dem Gebrauchszwecke und der dem Wechsel unterworfenen Bestimmung der Gegenstände hat, ist es nicht rathsam, weiter zu gehen. Es scheint hierzu um so weniger Anlaß vorzuliegen, als einer die Gesundheit gefährdenden Verwendung schädlicher Farben auf diesem Gebiete durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und im Fall einer eingetretenen Bestrafung durch die im § 3 ebenda vorgesehenen Revisionen genügend entgegengetreten werden kann.

Zu § 5. Die §§ 1 bis 4 treffen nur die Akte der Herstellung, sowie der Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Es ist jedoch nothwendig, auch den weiteren Vertrieb der vorschriftswidrig hergestellten, aufbewahrten und verpackten Gegenstände zu untersagen. Andernfalls würde nur die inländische Fabrikation an der Verwendung giftiger Farben gehindert und nicht der Verkehr von solchen Gegenständen ausgeschlossen werden, welche im Auslande mit giftigen Farben gefärbt worden sind. Demgemäß verbietet § 5 der Verordnung das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten

von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind.

Zu § 6. Von sachverständiger Seite ist es im Interesse der betheiligten Industrie- und Handelszweige als nothwendig bezeichnet worden, daß die neuen Vorschriften erst längere Zeit nach Verkündung der Verordnung in Kraft treten, da in Folge dieser Vorschriften vielfach alte Fabrikationsarten verlassen, unter Umständen auch anderweite Handelsverbindungen angeknüpft werden müssen, und überdies Billigkeitsrücksichten für die Bewilligung einer angemessenen Frist zur Räumung der vorhandenen Vorräthe sprechen. Die Verordnung setzt daher den 1. April 1883 als Einführungstermin fest.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1882 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81** und **82** bedeuten die fünfzehn Jahresbände 1868—1882; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die Umarbeitung im Jahrgang 1880 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w.

Die Herausgeber.

A.

B.

G.

H.

J.

L.

N.

O.

P.

Q.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

20

18

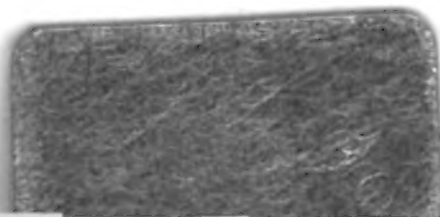

Widener Library
2044 098 658 610

Digitized by Google